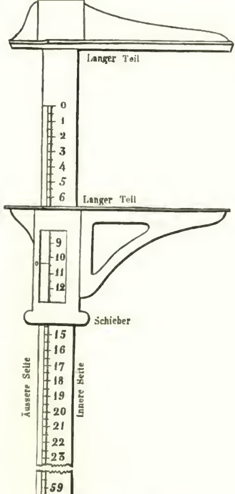
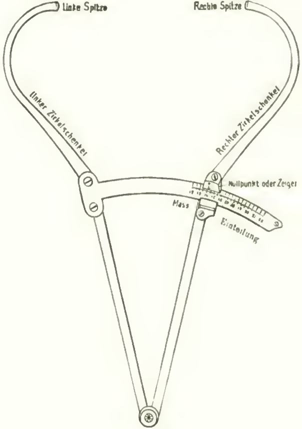
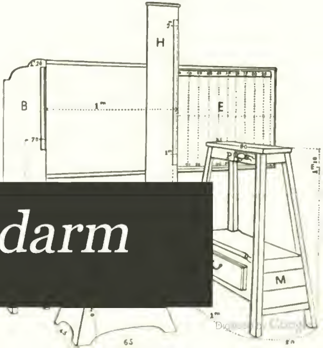


Fußmesser.



Kopfzirkel.





Der Gendarm

Der Gendarm.

Zeitschrift

für die

Mitglieder der Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.



I. Jahrgang 1903/1904.

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Berlin W 9, Link-Straße 11.

Inhaltsverzeichnis

zu den Nummern 1 bis 26 des „Gendarm".

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

I. Verfassungsgeschichte.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier.

II Strafrecht und Strafprozeß.

a) Abhandlungen.

b) Erkenntnisse.

c) Ministerial-Erlasse.

III. Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

IV. Gendarmerie-Recht und -Versorgungswesen.

Ministerial-Erlasse und sonstige Bestimmungen.

V. Erlebtes und Erfahrenes.

VI. Vermischtes.

VII. Ehrentafel.

VIII. Personalveränderungen.

IX. Rechtssprichwörter.

X. Recht, Ordnung und Gesetz.

XI. Bücherschau.

XII. Auskunftei.

Versorgungswesen und -recht.

Gendarmeriedienst und -recht.

Allerlei.

XIII. Verschiedenes.

XIV. Haus und Herd.

(Unterhaltungsbeilage.)

Rundschau.

Gesundheitspflege.

Küche und Keller.

Erlesenes.

Allerlei Rat.

Heiteres.

Fragekasten.

Personal- und Familiennachrichten.

Allerlei.

Preisaufgaben und Auflösungen.

Nußknacker.

Auflösung des Nußknackers.

Stellennachweis.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 1. **1. April 1903.** **1. Jahrgang.**

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,**
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis:

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Grenzstein-Bestimmung. Die Revision des aus § 274 Z. 2 Str. G. B. verurteilten Angeklagten bestritt die Eigenschaft des von ihm eigenmächtig versetzten Grenzsteins als eines zur Bezeichnung der Grenze bestimmten Merkmals, weil weder die Amtshandlung eines zuständigen Beamten noch der übereinstimmende Wille der Beteiligten, wodurch dem Steine jene Bestimmung verliehen worden, festgestellt werden könne. Das R.-G. wies die Beschwerde als ungerechtfertigt zurück, weil es sich um einen Grenzstein handele, dessen Eigenschaft als solcher zu irgend einer Zeit vor der Tat anerkannt war; ein späteres Bestreiten von der einen oder anderen Seite könne die vorher zu Recht bestandene Bestimmung des Steins bis nach ausgetragenem Streite ebensowenig aufheben wie der Beweis, daß er seinerzeit an eine unrichtige Stelle gesetzt worden war. (Reichsgericht. Urt. I. 4586/02 v. 27. Nov. 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Diebstahl zum Zwecke der Selbsthilfe. Angeklagter hatte zwei Kühe gekauft und den Kaufpreis mit 440 *M* bezahlt. Als er an der Kuh einen Fehler bemerkte, nahm er dem Verkäufer die gezahlten 440 *M* wieder weg. Das Instanzgericht verurteilte wegen Diebstahls und erwog, daß für den Angeklagten ein Recht auf eigentümliche Erwerbung des Geldes nicht bestand und seine Absicht auf rechtswidrige Zueignung gerichtet war, da er wußte, daß der Verkäufer freiwillig das Geld nicht zurückgeben werde, und er, wenn Irrtum oder Betrug vorlag, sein Recht im Zivilprozeß wahrzunehmen habe, Angeklagter sich daher nicht in einem zivilrechtlichen Irrtum befand. Das R.-G. verwarf die Revision des Angeklagten, weil — auch wenn unterstellt werde, daß Angeklagter zur Zurückforderung objektiv oder wenigstens seiner Meinung nach berechtigt war — zwar anzunehmen sei, daß der Angeklagte zum Zweck der Selbsthilfe gehandelt habe, die Voraussetzungen der nach § 229 B. G. B. erlaubten Selbsthilfe jedoch weder vom Angeklagten behauptet worden, noch aus der Sachlage zu entnehmen seien, dann aber die Rechtswidrigkeit und das Bewußtsein derselben durch das Motiv der Selbsthilfe nicht ausgeschlossen werden. (Reichsgericht. Urt. IV 3562/02 v. 2. Dez. 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Steuermarke der Hunde. Eine Polizeiverordnung, welche bestimmt: „Hunde dürfen nicht anders als mit vorschriftsmäßigem Halsbande, mit einem Maulkorbe und mit einer Steuermarke versehen auf die Straße gelassen werden" ist insoweit ungültig, als sie das Anhängen der Steuermarke vorschreibt. Eine solche Bestimmung hat mit der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und den sonstigen Gesichtspunkten des § 6 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 nichts zu tun, sondern verfolgt den Zweck, der Einziehung der städtischen Hundesteuer als Kontrolle zu dienen. Eine Polizeiverordnung, die einen derartigen Zweck verfolgt, ist ungültig. (Kammergericht. Urt. 550/02 v. 3. Juli 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Verabfolgung geistiger Getränke. Eine Polizeiverordnung, welche allgemein „die Verabfolgung von Branntwein und nichtdenaturiertem Spiritus an Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben", verbietet, ist rechtsungültig. „Dies absolute und ausnahmslose Verbot geht über die zur Bekämpfung der Trunksucht gesetzlich zulässigen Vorbeugungsmittel und die gesetzlich zulässigen Mittel zum Schutze von noch schulpflichtigen Kindern sowie zur Sorge für deren Leben und Gesundheit hinaus, es geht hinaus über die Wahrung der öffentlichen Interessen, die dem Polizeiverordnungsrechte anvertraut sind, und enthält einen unzulässigen Eingriff in private Interessen." (Kammergericht. Urt. S. 773/02 v. 2. Okt. 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Anzeigepflicht bei Kindbettfieber. „Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten ist, soweit nicht das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (R.-G.-Bl. S. 306) anzuwenden ist, für Seuchen in dem durch Kabinettsorder vom 8. August 1835 genehmigten, mit Gesetzeskraft versehenen „Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten" (G.-S. S. 240) erschöpfend geregelt. Eine Polizeiverordnung, welche die Anzeigepflicht auch bei anderen Krankheiten einführt, entbehrt somit, wie bereits wiederholt vom K.-G. entschieden ist (vgl. bes. die Urt. v. 18. April 1895 und 13. Juli 1899, Johow Bd. 16 S. 465, Bd. 19 S. 343), der materiellen Rechtsgültigkeit. Eine Anzeigepflicht für Kindbettfieber besteht aber weder nach dem Reichsgesetz von 1900, noch nach dem Regulativ von 1835." (Kammergericht. Urt. S. 790/02 v. 9. Okt. 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Verbot des Betretens des Eises. Eine Polizeiverordnung, welche „das Betreten des Eises erst nach erfolgter Bekanntmachung der Haltbarkeit gestattet", ist gültig. „Das polizeiliche Verordnungsrecht soll öffentlichen, d. h. allgemeinen Interessen dienen, nicht den Interessen des einzelnen; es soll Gefahren verhüten, die dem Publikum oder sonstigen dritten Personen drohen, nicht solche, welche der einzelne sich selbst zu bereiten für gut befindet, ohne dabei andere zu gefährden oder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören. Gerade deshalb aber ist die Polizei befugt, Grundstücke, welche für das Publikum gefahrdrohend sind, für das Publikum zu sperren. Eine solche Sperre ist häufig nur dann wirksam, wenn sie nicht bloß dem Besitzer des Grundstücks gegenüber ausgesprochen wird — dahin,

daß er dort keinen öffentlichen Verkehr dulden soll —, sondern auch dem Publikum gegenüber, — dahin, daß es das Grundstück nicht betreten soll. Letzteres Verbot kann in die Form einer Polizeiverordnung gekleidet werden, sofern die zu verhütende Gefahr unter die Gesichtspunkte des Polizeigesetzes vom 11. März 1850, § 6, fällt; denn es wendet sich an die Allgemeinheit und verfolgt eben den Schutz des Publikums. Unter die Gesichtspunkte des Polizeigesetzes fällt die zu verhütende Gefahr im vorliegenden Falle, weil Leben oder Gesundheit in Frage sind. Beschränkt sich das Verbot also darauf, den Verkehr des Publikums auf solchen gefährlichen Grundstücken zu untersagen, so ist es gültig, und das Publikum hat ihm nachzukommen." (Kammergericht. Urt S. 888 02 v. 30. Okt. 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Sonntagsheiligung. Dem Kammergericht ist darin nicht zu folgen, daß nur an Sonn- und Festtagen selbst und etwa noch an sogenannten Vorabenden stattfindende Lustbarkeiten, nicht aber Lustbarkeiten in der ganzen Karwoche, im Interesse der Sonntagsheiligung durch Polizeiverordnungen auf Grund der Kabinetts-Order vom 7. Februar 1837 (G.S. S. 19) untersagt werden dürften. Aus dem Wortlaute der Kabinetts-Order folgt noch nicht die Unzulässigkeit eines Verbots für Wochentage. Wie sehr es bei ihr ferngelegen hat, lediglich die Sonn- und Festtage selbst treffende Anordnungen zuzulassen und Anordnungen für andere Tage vollständig auszuschließen, stellen die Bestimmungen, die in der Zeit kurz vor und nach ihrem Erlasse getroffen worden sind, außer Zweifel. Wenn so im wesentlichen gleichzeitig mit der Kabinetts-Order Beschränkungen nicht bloß an den Sonn- und Festtagen selbst, sondern auch an Vorabenden, an Tagen, die wie der Karfreitag noch nicht allgemeine Feiertage waren (Ges. v. 2. Sept. 1899, G.S. S. 161), und vor allem während der ganzen Karwoche für zulässig erklärt worden sind und wiederholt hervorgehoben ist, es sollten die Gewohnheiten, das bisher Übliche und Hergebrachte, die Lokalobservanzen nicht geändert werden, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Kabinetts-Order vom 7. Februar 1837, die in gleicher Weise ausdrücklich die Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Orte oder Gegenden vorschreibt, auf keinem abweichenden Standpunkte steht, sondern ebenfalls, namentlich für die Karwoche, Beschränkungen zuläßt. An dem, was hiernach die Kabinetts-Order zum Gegenstande des Polizeiverordnungsrechtes gemacht hat, ist nachträglich nichts geändert worden. (Preuß. Oberverwaltungsgericht. Urt. III. 863 v. 15. Mai 1902 mit näherer Begründung im einzelnen. (A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Unterzeichnung des Lehrvertrags. Der Lehrvertrag ist von dem Lehrling nicht mitunterschrieben worden. Das Gesetz sieht aber, wie nach der Fassung des § 126b Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung „ist . . . zu unterschreiben" und nach der Bedeutung, die der Gesetzgeber durch die Strafbestimmung des § 150 Ziffer 4a daselbst der ordnungsmäßigen Abschließung des Lehrvertrags unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vorschrift des § 126b beigelegt hat, nicht zweifelhaft sein kann, die Mitunterzeichnung des Lehrvertrags seitens des Lehrlings als ein wesentliches Erfordernis an. Ein schriftlicher Lehrvertrag im Sinne des § 127d liegt also nicht vor, da der Vertrag den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, vielmehr an einem wesentlichen Mangel leidet. Die Polizeibehörde durfte daher den Kläger, da die Voraussetzungen des § 127d nicht vorliegen, zur Rückkehr in die Lehre nicht anhalten. (Preuß. Oberverwaltungsgericht. Urt. III. 969 v. 2. Juni 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Die Daktyloskopie.*)

In der Anthropologischen Gesellschaft in Wien erläuterte der Vorstand des Erkennungsamtes der K. K. Polizeidirektion in Wien, Polizeirat Windt, das Ergebnis seiner durch mehrere Jahre betriebenen Studien der verschiedenen Methoden, Menschen an den Fingerspitzen zu erkennen, die sogen. Daktyloskopie. Es ist wohl bekannt, daß ein Türke, der des Schreibens unkundig ist, eine Urkunde nicht mit den bei uns üblichen Kreuzzeichen versieht. Er trägt bei sich eine Blech- oder Holzkapsel, die einen mit Farbe benetzten Schwamm enthält. Hat er etwas zu unterschreiben, so berührt er mit dem Zeigefinger der rechten Hand diesen Schwamm und druckt sodann den farbig gemachten Finger auf der Urkunde ab. Und so wie wir unsre Unterschrift zu agnoszieren in der Lage sind, so ist der Türke imstande, seinen Fingerabdruck stets wieder zu erkennen und ihn von den Abdrücken des Fingers eines andern zu unterscheiden.

Polizeirat Windt wies, hiervon ausgehend, auf die täglich neuen Tricks der Verbrecher hin und deren Bestreben, sich

*) Daktyloskopie (zu trennen: Dak-ty-lo-sko-pie) bedeutet die Kunst, aus den Abdrücken der Fingerspitzen einen Menschen zu erkennen und zu identifizieren. Das Wort stammt aus dem Griechischen, wo „Daktylos" Finger und „Skopie" Schau, „Daktyloskopie" also Fingerschau heißt. D. Schriftl.

der Identifizierung zu entziehen, dieselbe zumindest zu erschweren. Diesem Bestreben der Verbrecherwelt gegenüber muß die Polizei ihrerseits auf Mittel sinnen, Behelfe herbeizuschaffen, um die Kniffe der andern Seite zu paralysieren. Eins dieser Mittel ist eben die Daktyloskopie. Betrachten wir die Innenseite der menschlichen Hand, so sehen wir auf den ersten Blick tiefe, astförmig verzweigte Furchen (Fig. 1). Diese Furchen waren seit jeher für Chiromanten

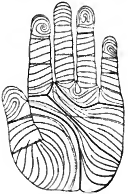


Fig. 1.

und Zigeunerinnen von Interesse; sie bilden das Material der Handwahrsagekunst. Neben diesen leicht auffälligen Furchen sehen wir jedoch bei genauerer Nachschau auch zahlreiche viel unscheinbarere Linien, die die ganze Innenfläche der menschlichen Hand bedecken; diese nennt man Papillar-



Fig. 2.

linien) und sie sind Gegenstand der Dakty-loskopie. Diese Papillarlinien bilden an dem dem Nagel entgegengesetzten Teil des obersten Fingergliedes, der sogen. Fingerbeere, eigens geformte Muster, die sich in vier Klassen einteilen lassen, und zwar in Bogen-, Schlingen-, Wirbel- und zusammengesetzte Muster. In dem Bogenmuster (Fig. 2) läuft jede einzelne Papillarlinie von einer Seite des Abdrucks zur andern, ohne daß auch nur eine dieser Linien eine



Fig. 3.

Wendung zur Ausgangsseite zurückmachen würde. Die einzelnen Linien haben Ähnlichkeit mit den Indianerbogen oder den Bogen, die den Kindern zum Abschießen von Pfeilen dienen. Das Schlingenmuster (Fig. 3) besteht aus einer Gruppe von Papillarlinien, die die Form von aus einer



Fig. 4.

Schnur gebildeten Schlingen haben, mittels derer wir Gegenstände an einen Nagel hängen, oder es sieht aus wie eine Zahl von ineinander gelegten Haarnadeln verschiedener Größe, von denen die kleinste sich innen befindet und die größte außen. Das Wirbelmuster (Fig. 4) wird entweder aus einer spiralförmig gewundenen Papillarlinie oder aus einer Gruppe konzentrischer Kreise oder Ellipsen gebildet. Endlich das zusammengesetzte Muster (Fig. 5, 6 und 7), das entweder aus einer Schlinge und einem Wirbel oder aus zwei Schlingen



Fig. 5.

zusammengesetzt ist. Zu dieser Klasse zählt man auch die zufälligen Muster (Fig. 7), die sich in keine der früher beschriebenen Muster einreihen lassen. In eine dieser vier Klassen kann jedes der an den Fingerbeeren der menschlichen Hand vorkommenden Papillar-Linienmuster eingereiht werden. Dieser Teil des daktyloskopischen Verfahrens wird Klassifizieren genannt. Durch die auf Menschenalter sich erstreckenden Forschungen Gelehrter wie Purkyné, Herschl, Galton u. a. wurde nachgewiesen, daß diese Muster bei jedem



Fig. 6.



Fig. 7.

Individuum während des ganzen Lebens, was die Form anbelangt, unverändert fortbestehen und sich, falls sie absichtlich oder zufällig verätzt oder abgewetzt werden sollten, wieder in der ursprünglichen Form erneuern. (Fortsetzung folgt.)

Etat für das Ministerium des Innern
für das Etatsjahr 1903.
(Auszugsweise.)

Einnahme.

Kapitel 31.

Landgendarmerie.

Titel 5. Einnahmen aus dem Verkaufe abgängiger Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Gendarmerie-Mannschaften 15922 *M*; an erstatteten Besoldungen rc. für 5 Fußgendarmen, welche lediglich im Interesse von Privatpersonen und Gesellschaften angestellt und deshalb von diesen zu unterhalten sind 12373 *M* 15 *Pf*; desgleichen für 10 berittene Oberwachtmeister, 21 berittene und 164 Fußgendarmen, welche zur Verhinderung des Ein-

schmuggelns von Vieh an der russischen und österreichischen Grenze für Rechnung des Deutschen Reiches eingestellt sind, 525814 *M* 18 *Pf*; an erstatteten Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Gendarmerie-Offiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Deutschen Reiches eingestellten Gendarmen übertragen ist, 12600 *M*; Mieten für Dienstwohnungen ꝛc. 1186 *M*, Einnahmen der Offizier-Darlehnskasse 3000 *M*, an sonstigen Einnahmen 2291 *M* 67 *Pf* = 573187 *M*. Mithin mehr 4094 *M*.

Bemerkung: Von den hier nachgewiesenen Einnahmen erscheinen wieder in Ausgabe bei Kap. 94 dieses Etats: a) von dem Betrage von 12373 *M* 15 *Pf*, für die im Interesse von Privatpersonen und Privatgesellschaften angestellten 5 Fußgendarmen: 7500 *M* unter Tit. 2, 555 *M* unter Tit. 5, 30 *M* unter Tit. 6, 900 *M* unter Tit. 7. Der weitere Betrag von 3328 *M* 15 *Pf* besteht aus den in Höhe von 44 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der 5 Gendarmen zu zahlenden Entschädigungen für die dereinst aus Staatsfonds den Mannschaften zu gewährenden Pensionen und ihren Hinterbliebenen zu zahlenden Witwen- und Waisengelder, sind 12373 *M* 15 *Pf*. b) von dem Betrage von 525814 *M* 18 *Pf* für die für Rechnung des Deutschen Reichs eingestellten 195 Oberwachtmeister und Gendarmen: 280080 *M* unter Tit. 2, 8124 *M* unter Tit. 3, 16120 *M* unter Tit. 4, 23453 *M* unter Tit. 5, 1398 *M* unter Tit. 6, 42800 *M* unter Tit. 7, 2450 *M* unter Tit. 8, 16678 *M*, unter Tit. 9. Einen weiteren Betrag von 131337 *M* 85 *Pf* bilden die in Höhe von 44 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der 195 Mann zu zahlenden Entschädigungen für die dereinst aus Staatsfonds den Mannschaften zu gewährenden Pensionen und ihren Hinterbliebenen zu zahlenden Witwen- und Waisengelder. Der Rest von 3273 *M* 33 *Pf* besteht aus der Entschädigung für Bereitstellung fiskalischen Dienstwohnungsbände für 8 Gendarmen, und 525814 *M* 18 *Pf*. c) 12600 *M* Dienstaufwandszuschüsse für Offiziere unter Tit. 7.

Dauernde Ausgaben.

Kapitel 94.

Landgendarmerie.

Besoldungen.

Tit. 1. 12 Brigadiers mit je 6000 bis 8000 *M*, im Durchschnitt 7000 *M*, und zwar: a) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 8000 *M* und 7300 *M* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Regimentskommandeur, b) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 6700 *M* und 6000 *M* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Bataillonskommandeur; 2 Adjutanten und 56 Distriktsoffiziere mit 3300 bis 5700 *M*, im Durchschnitt 4500 *M*, und zwar: a) 19 Stellen mit je 5700 *M* mit dem Dienstgrade eines Majors, b) 20 Stellen mit je 4500 *M* mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns I. Klasse, c) 19 Stellen mit je 3300 *M* mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns II. Klasse = 345000 *M*. (2 Distriktsoffiziere haben als Kommandeure der Gendarmerieschulen Dienstwohnung.) Tit. 2. 2 Zahlmeister mit (1800 bis 4800 *M*) 6700 *M*. Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen werden letztere in solche mit 1800 bis 4200 *M* umgewandelt. 3 Bureaubeamte mit (1800 bis 4200 *M*) 5800 *M*, 427 Oberwachtmeister mit (1500 bis 2000 *M*) 753310 *M*, 4858 Gendarmen mit (1200 bis 1600 *M*) 6833230 *M*, außerdem Remontegeld für 379 Oberwachtmeister und 1913 Gendarmen, je 150 *M* = 343800 *M*, 3 Portiers mit (1000 bis 1500 *M*) 3700 *M* = 7946540. Mithin mehr 35490 *M*. (1 Zahlmeister, die Portiers, 17 Oberwachtmeister sowie 237 für Preußische Rechnung und 94 auf Kosten des Deutschen Reichs fungierende Gendarmen haben Dienstwohnung; 1 auf Preußische Rechnung, sowie 5 auf private Rechnung fungierende Gendarmen haben freie Wohnung. Die Portiers sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen.) Summe Tit. 1 und 28291540 *M*. Mithin mehr 35490 *M*.

Bemerkung: Die unter Kap. 94 mit nachgewiesenen persönlichen und sächlichen Aufwendungen für 5 auf private Rechnung angestellte Fußgendarmen sowie für 10 Oberwachtmeister, 21 berittene und 164 Fußgendarmen, welche für Rechnung des Reichs eingestellt sind, werden von den beteiligten Privatpersonen ꝛc. bezw. dem Reiche erstattet. Die betreffenden Beträge sind unter Kap. 31 Tit 5 in Einnahme nachgewiesen.

2 Gendarmen beziehen an Nebeneinkommen als Gefangenwärter eines Königlichen Polizei-Gefängnisses je 30 *M* und 1 Gendarm für Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht in der Enklave Achberg, Regierungsbezirk Sigmaringen, 270 *M*.

Tit. 3. Zu Wohnungsgeldzuschüssen 478532 *M*. Mithin mehr 22980 *M*.

Sächliche Ausgaben.

Tit. 4. An Fouragekosten, 2436 Rationen je 520 *M*, 1266720 *M*. Mithin mehr 2080 *M*. Den Gendarmerie-Offizieren ist für wirklich vorhandene Dienstpferde, an Stelle der Naturallieferung, der etatsmäßige Betrag der Ration zur Selbstbeschaffung der Rationen voll zu zahlen. Tit. 5.*) An Montierungs-, Leder- und Reitzeuggeldern, zu den Verwaltungskosten der Ökonomiekommission sowie zur Beschaffung und Komplettierung der Waffen 748754 *M*. Mithin weniger 598 *M*. Tit. 5a. Pferdeabnutzungs-Entschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung für die wirklich gehaltenen Dienstpferde der Offiziere, je 180 *M* für 1 Pferd, höchstens für 144 Pferde 25920 *M*. Die Zahlung dieser Entschädigung und Beihilfe erfolgt — ebenso wie die Gewährung des etatsmäßigen Betrages der Ration unter Tit. 4 — nur für die wirklich gehaltenen Pferde. Die zeitigen Inhaber von Stellen, denen seither für nicht vorhandene Pferde der Geldwert der Rationen nach dem Marktpreise bis zur Höhe von 28 *M* monatlich für die Ration vergütet wurde, haben die Wahl zwischen der bisherigen Vergütung — unter Verzicht auf die Pferdeabnutzungsentschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung — und den vorstehenden Festsetzungen. Bei eintretendem Stellenwechsel ist nach den letzteren zu verfahren. Tit. 6. Zu Schreibmaterialien und Bureaubedürfnissen, Mietsentschädigungen für Diensträume, zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, zu Telegrammgebühren der Offiziere 54928 *M*. Mithin weniger 3723 *M*. Summe Tit. 4 bis 6: 2096322 *M*.

Sonstige Ausgaben.

Tit. 7. Zu Funktionszulagen und Reisekosten-Zuschüssen, zur Beschaffung und Unterhaltung von Fahrrädern, zu Lokalzulagen 120 *M* (künftig wegfallend), zu Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberwachtmeister zu Fuß je 540 *M*, für berittene Oberwachtmeister je 360 *M* und für Gendarmen je 180 *M*, zu außerordent-

lichen Zuwendungen von je 1000 *M* an Oberwachtmeister und Gendarmen nach 18jähriger bezw. 24jähriger Gesamtdienstzeit, zu Remunerationen für die Bearbeitung der Justizgeschäfte der Landgendarmerie; ferner zu Stellenzulagen für Oberwachtmeister und Gendarmen bis zu 200 *M*, und für 1 Gendarmen auf Helgoland bis zu 300 *M*, im ganzen 187850 *M*, = 1470513 *M*. Mithin mehr 187246 *M*.

(Hierunter befinden sich 12600 *M* zu Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Offiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Reiches angestellten Mannschaften übertragen ist. Dieser Betrag ist unter Kap. 31 Tit. 5 in Einnahme gestellt.)

Im Todesfalle ist die außerordentliche Zuwendung den gesetzlichen Erben zu zahlen.

Tit. 8.*) Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Oberwachtmeister, Gendarmen und Unterbeamte 104600 *M*. Mithin mehr 600 *M*.

(Der künftig wegfallende Betrag erscheint zuerst im Etat für 1891/92.)

Tit. 8a.*) Zu außerordentlichen Unterstützungen für Offiziere und mittlere Beamte, ausnahmsweise auch zu Remunerationen für mittlere Beamte 1700 *M*. Tit. 8b. Ausgaben der Offizier-Darlehnskasse 3000 *M*. Das Soll des Tit. 8b ermäßigt sich um den Betrag der ausgegebenen Darlehne. Tit. 9. Zu Versetzungskosten, Gerichtskosten, zum Ersatze der im Dienste verlorenen oder beschädigten Pferde, zu Mieten, Beihilfen zur Stallmiete, zu den laufenden Unterhaltungskosten für die aus dem Heere abkommandierten Burschen der Gendarmerie-Offiziere und zu sonstigen vermischten Ausgaben 317224 *M*. Mithin mehr 89102 *M*. Tit. 10. Für die Gendarmerieschulen und zwar zu Funktionszulagen, zu Remunerationen für die Zivillehrer, zu Mieten, Bureaubedürfnissen und Kosten hauswirtschaftlicher Art sowie zur Einrichtung von Kursen für die zur Beförderung zum Oberwachtmeister in Aussicht genommenen Gendarmen und für verabschiedete Offiziere 51137 *M*. Mithin mehr 5450 *M*. Tit. 11. Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude 4101 *M*. Mithin mehr 1155 *M*. Summe Tit. 7 bis 11: 1952325 *M*. Summe Kap. 94 12813719 *M*. Mithin mehr 339772 *M*.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 9.

Für die Landgendarmerie.

Tit. 8. Zum Neubau von Dienstwohnungen für Gendarmen bezw. zum Ankauf vorhandener Gebäude 183680 *M*.

Bemerkung. Das in der Erläuterung zu Kap. 9 Tit. 14 des Etats für 1902 dargelegte Bedürfnis zur Beschaffung von Wohnungen für Gendarmeriemannschaften seitens des Staates macht es weiterhin erforderlich, fiskalische Dienstwohngebäude zu errichten bezw. anzukaufen.

für berittene Gendarmen	für Fuß-Gendarmen	in	Kreis
—	1	Woynassen	Oletzko
—	1	Urbanken	„
—	2	Borawesken	„
1	2	Neuhof	Schildberg
		(die 2 Fußgendarmen fungieren auf Kosten des Reichs)	
—	1	Kol. Brinsk	Strasburg
		(fungiert auf Kosten des Reichs)	
—	1	Chmielno	Carthaus
1	8		

In den drei erstgenannten Stationen müssen Neubauten errichtet werden, während in Neuhof, Kol. Brinsk und Chmielno geeignete vorhandene Gebäude angekauft werden sollen. Die Gesamtkosten sind auf 58680 *M* anzusetzen. Die Erbauung der Wohnungen für die auf Kosten des Reichs fungierenden Gendarmen erfolgt nach einer mit der Reichsverwaltung getroffenen allgemeinen Vereinbarung auf Rechnung Preußens, welches hierfür vom Reiche eine jährliche Entschädigung von 5,7 Prozent des aufgewendeten Kapitals erhält. Ferner ist es nötig, der in den Etatsjahren 1901 bezw. 1902 begonnenen Beschaffung staatlicher Dienstwohnungen für Gendarmeriemannschaften in den rheinischen und schlesischen Industriegebieten weiteren Fortgang zu geben. Es liegt ein dringendes Bedürfnis vor, in einzelnen Stationen, in welchen geeignete Wohnungen mietsweise nicht zu erlangen sind, fiskalische Dienstwohngebäude zu errichten. Die hierzu erforderlichen Mittel sind auf 125000 *M* veranschlagt (vergl. auch die Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 9 Nr. 1 dieses Etats).

Erläuterungen zur Einnahme.

Kapitel 31.

Tit. 5. Nr. 1. Vom Deutschen Reiche sind an Wohnungsgeld mehr zu erstatten: a) infolge Aufhebung der 5. Servisklasse 1152 *M*, b) infolge Stationsverlegung 12 *M*, c) infolge Wegfalls von zwei Dienstwohnungen sowie Überweisung einer weiteren Dienstwohnung an einen auf preußische Rechnung fungierenden Gendarmen 216 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 3 Nr. 2b, 3b und 5b der Ausgabe). Nr. 2. Dagegen sind weniger zu erstatten infolge Überweisung von Dienstwohnungen an 18 auf Kosten des Reichs fungierende Gendarmen die Wohnungsgeldzuschüsse für diese mit zusammen 1320 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 3 Nr. 4b der Ausgabe). Nr. 3. An Entschädigung für Bereitstellung von Dienstwohnungen in fiskalischen Gebäuden für je 2 Gendarmen in Siemianice, Kreis Kempen, in Trkusow, Kreis Ostrowo, und in Bobrownik, Kreis Schildberg, sind vom Deutschen Reiche mehr zu zahlen 2480 *M*. Nr. 4. An Mieten für Dienstwohnungen in den schlesischen Industriegebieten sind vom Reiche mehr zu erstatten 460 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 9 Nr. 1b der Ausgabe). Nr. 5. Von einem Gendarmen sind an Pacht für das ihm mit der Dienstwohnung überwiesene Land zu zahlen 6 *M*. Nr. 6. Aus dem Verkaufe abgängiger Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nach zweijährigem Durchschnitt weniger 1806 *M*. Nr. 7. An Besoldungen sind nach dem Dienstalter der Beamten: a) vom Reiche weniger zu erstatten 1020 *M*, b) von Privatpersonen mehr 560 *M*. Nr. 8. Infolge Erneuerung einzelner Kassen-Etats sind vom Deutschen Reiche zu erstatten: a) an Portokosten weniger 7 *M*, b) an vermischten Ausgaben mehr 2495 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 6 Nr. 2b und Tit. 9 Nr. 2b der Ausgabe). Nr. 9. An sonstigen Einnahmen nach dem zweijährigen Durchschnitt in denjenigen Regierungs-

bezirken, deren Kassen-Etats vom 1. April 1903 ab erneuert werden 866 *M.*

Erläuterungen zur Ausgabe.

Kapitel 94.

Tit. 2. Nr. 2. Zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes sind neu einzustellen:

im Kreise	Station	berittene Oberwachtmeister	Oberwachtmeister zu Fuß	berittene Gendarmen	Fuß-Gendarmen
Königsberg . .	Königsberg .	—	1	—	—
Lyck	Kallinowen .	1	—	—	—
	gegen Wegfall eines Oberwachtmeisters zu Fuß . . .	—	−1	—	—
Goldap	Szittkehmen .	1	—	—	1
Carthaus . . .	Parchau . . .	—	—	—	—
Marienwerder	Lesnian . . .	—	—	1	1
Striegau . . .	Gutschdorf . .	—	—	—	1
Lauban	Mittel-Laugenöls	—	—	—	1
Sprottau . . .	Mallmitz . . .	—	—	—	1
Zabrze	Kunzendorf .	—	—	—	1
"	Soßnitza . . .	—	—	—	1
Rybnik	Birtultau . .	—	—	—	1
Gleiwitz	Pohlom . . .	—	—	—	1
Belgard	Reinfeld . . .	—	—	—	1
Teltow	Mariendorf .	—	—	—	—
"	Zehlendorf . .	—	—	1	1
Liebenwerda .	Bockwitz . . .	—	—	—	1
Hildesheim . .	Sarstedt . . .	—	—	—	2
Blumenthal . .	Fähr	—	—	—	1
Aurich	Ihlowersehn .	—	—	—	—
Schwelm . . .	Haßlinghausen	—	—	1	1
" . . .	Rüggeberg . .	—	—	—	1
Bochum . . .	Bladenhorst .	—	—	—	1
" . . .	Grumme . . .	—	—	—	1
" . . .	Altenbochum .	—	—	—	1
" . . .	Querenburg .	—	—	—	—
" . . .	Herne	1	—	—	—
Dortmund . .	Brambauer .	—	—	—	1
Gelsenkirchen .	Bulmke	—	—	—	1
" .	Westenfeld . .	—	—	—	1
Hamm	Bergkamen . .	—	—	—	1
Coesfeld . . .	Coesfeld . . .	—	—	—	1
Ahrweiler . .	Niederzissen .	—	—	—	1
Wipperfürth .	Engelskirchen	—	—	—	1
Siegkreis . . .	Ruppichteroth	—	—	—	1
Düsseldorf . .	Reisholz (Eller)	—	—	—	1
Düren	Bettweiß . . .	—	—	—	1
	zusammen	3	—	3	30
In Wegfall kommen					
Essen	Altendorf				
infolge Vereinigung der bisherigen Landgemeinde Altendorf mit der Stadt Essen		—	—	2	4
	bleiben	3	—	1	26

Hiernach sind neu auszubringen die Mindestgehälter für 3 Oberwachtmeister mit je 1500 *M* 4500 *M*, 27 Gendarmen mit je 1200 *M* 32400 *M* sowie an Remontegeld für 3 berittene Oberwachtmeister, 1 berittenen Gendarmen, zusammen 4 Mann je 150 *M* 600 *M*. Nr. 3. Einem vorzugsweise mit Kassengeschäften betrauten Bureaubeamten soll die Amtsbezeichnung „Zahlmeister" beigelegt werden, und ist deshalb der Text des Titels entsprechend geändert worden. Tit. 3. Nr. 1. An Wohnungsgeldzuschüssen nach Maßgabe der unter Tit. 2 vorgesehenen Stellenvermehrung kommen in Zugang 1764 *M*. Nr. 2. Infolge Aufhebung der 5. Servisklasse treten an Wohnungsgeldzuschüssen hinzu a) für preußische Rechnung 33852 *M*, b) für Rechnung des Reichs 1152 *M*. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 1a der Einnahme.) Nr. 3. Infolge Stationsverlegung a) für preußische Rechnung weniger 804 *M*, b) für Rechnung des Reichs mehr 12 *M*. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 1b der Einnahme.) Nr. 4. Wegfallende Wohnungsgeldzuschüsse infolge Überweisung von Dienstwohnungen: a) an 11 Oberwachtmeister und 127 Gendarmen, welche auf preußische Rechnung fungieren, 12036 *M*, b) an 18 auf Kosten des Reichs angestellte Gendarmen 1320 *M*. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 2 der Einnahme.) Nr. 5. Dagegen kommen in Zugang infolge Wegfall der Dienstwohnungen: a) für 2 Gendarmen, welche auf preußische Rechnung fungieren, 144 *M*, b) für 3 auf Kosten des Reichs angestellte Gendarmen 216 *M*. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 1c der Einnahme). Tit. 4. An Fouragekosten kommen hinzu: für 3 berittene Oberwachtmeister, für 1 berittenen Gendarmen, für 4 Mann je 520 *M* 2080 *M*. Tit. 5. Nr. 1. Laufende Montierungs-, Leder- und Reitzeuggelder für die nach der Erläuterung zu Tit. 2 Nr. 2 neu anzustellenden Mannschaften: 3 berittene Oberwachtmeister je 170 *M* 510 *M*, 1 berittener Gendarm 169 *M*, 26 Fußgendarmen je 111 *M* 2886 *M* = 3565 *M*. Nr. 2. Kosten der ersten Einkleidung und Ausrüstung einschließlich Bewaffnung für die neu zu errichtenden Stellen, soweit sie nicht bereits mit Hilfsmannschaften besetzt sind, und zwar: für 3 berittene Oberwachtmeister je 435 *M* 1305 *M*, für 1 berittenen Gendarmen 485 *M*, für 21 Fußgendarmen je 234 *M* 4914 *M* = 6704 *M*. Nr. 3. In Abgang kommen die Kosten der ersten Einkleidung und Ausrüstung für diejenigen Mannschaften, deren Stellen vom 1. April 1902 ab neu bewilligt worden sind, mit zusammen 10867 *M*. Tit. 6. Nr. 1. Schreibmaterialien-Vergütung: für 3 Oberwachtmeister je 18 *M* 54 *M*, für 27 Gendarmen je 6 *M* 162 *M* = 216 *M*. Nr. 2. Zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen ꝛc. nach zweijährigem Durchschnitt in einzelnen Regierungsbezirken, deren Kassenetats vom 1. April 1903 ab zu erneuern sind, und zwar: a) für preußische Rechnung 1068 *M*, b) für Rechnung des Reichs weniger 7 *M*. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 8a der Einnahme.) Nr. 3. In Abgang kommen hier an Ausgaben für Schreib-

materialien ꝛc. bei den Gendarmerieschulen infolge Übertragung derselben nach Tit. 10 5000 *M*. Tit. 7. Nr. 1. Zu Dienstaufwands-Entschädigungen für 8 berittene Oberwachtmeister je 360 *M* 1080 *M*, für 27 Gendarmen je 180 *M* 4860 *M* = 5940 *M*. Nr. 2. Es erscheint angezeigt, der Ausrüstung von Fußgendarmen mit Fahrrädern weiteren Fortgang zu geben. An Entschädigung für Beschaffung und Unterhaltung der Fahrräder sind daher mehr angesetzt für 200 Fußgendarmen je 100 *M* = 20000 *M*. Nr. 3. Infolge Wegfalls der Lokalzulage für den Oberwachtmeister in Frankfurt a. M.-Bockenheim weniger 120 *M*. Nr. 4. Zur Gewährung einer Zulage von je 108 *M* jährlich an die den 12 Brigadiers der Landgendarmerie zugeteilten Gerichtsoffiziere 1296 *M*. Nr. 5. Zur Erhöhung der Remuneration für den beim Korpskommando der Landgendarmerie nebenamtlich beschäftigten Militärgerichtsschreiber von 300 *M* auf 420 *M* jährlich 120 *M*. Nr. 6. Wie bereits bei den vorjährigen Verhandlungen des Landtages zur Erörterung gekommen ist, macht sich seit einigen Jahren ein zunehmender Mangel an Anwärtern für die Landgendarmerie bemerkbar, der die Interessen des Gendarmeriedienstes ernstlich zu gefährden droht und eine erhöhte Fürsorge für die Gewinnung eines ausreichenden Ersatzes erforderlich macht. Als die geeignetste Maßnahme, einen Anreiz zum Eintritt in die Landgendarmerie zu bieten sowie die Gendarmeriemannschaften ihrem Berufe länger zu erhalten, erscheint die Gewährung einer außerordentlichen Geldzuwendung nach längerer Dienstzeit. Es wird daher beabsichtigt, den Oberwachtmeistern und Gendarmen nach einer Gesamtdienstzeit in der Armee und der Gendarmerie von 18 Jahren eine Summe von 1000 *M* zu gewähren. Für den Fall indes, daß die Mannschaften bereits beim Ausscheiden aus der Truppe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Dienstprämie für Unteroffiziere erhalten haben, soll die Zuwendung erst nach 24 jähriger Gesamtdienstzeit gezahlt werden. Den vom 1. April 1903 an eintretenden Gendarmen soll die Summe sofort nach Vollendung des 18. bezw. 24. Dienstjahres ausgezahlt werden. Wollte man den am 1. April 1903 vorhandenen Gendarmeriemannschaften mit 18 und mehrjähriger Dienstzeit den Betrag gleichfalls sofort auszahlen, so würde auf einmal eine Aufwendung von mehreren Millionen Mark erforderlich werden. Um diese sehr erhebliche einmalige Ausgabe zu vermeiden und doch die vorhandenen Mannschaften von der Wohltat der geplanten Maßnahme nicht auszuschließen, sollen diese die Zuwendung nicht schon mit der Vollendung des 18. bezw. 24. Dienstjahres, sondern erst beim Ausscheiden aus der Gendarmerie erhalten. Seit 1891 sind im Durchschnitt jährlich 160 Oberwachtmeister und Gendarmen mit 18jähriger und höherer Dienstzeit ausgeschieden. Es wird also für die nächste Zeit ein Jahresaufwand von etwa 160000 *M* erforderlich werden. Da — abgesehen von einer geringen Zahl — Unteroffiziere mit 9jähriger Militärdienstzeit in die Gendarmerie eintreten, so werden die vom 1. April 1903 ab eintretenden Gendarmen zum allergrößten Teile eine 18jährige Gesamtdienstzeit frühestens im Jahre 1912 erreichen, so daß die Auszahlung der Zuwendung mit Vollendung des 18. Dienstjahres im wesentlichen erst mit diesem Zeitpunkt beginnen wird. Da nach dem bisherigen Durchschnitt jährlich etwa 248 Mannschaften eine 18 jährige Gesamtdienstzeit vollenden, so wird alsdann an Stelle des vorgenannten Jahresbetrages von 160000 *M* ein solcher von etwa 248000 treten. Ist ein zum Empfang der außerordentlichen Zuwendung berechtigter Oberwachtmeister oder Gendarm vor deren Zahlbarmachung verstorben, so soll die Zuwendung an die gesetzlichen Erben gezahlt werden. Tit. 9. Nr. 1. Zur Anmietung von Wohnungen für Gendarmeriemannschaften in den rheinischen, westfälischen und schlesischen Industriegebieten — vergl. auch die Erläuterung zu Kap. 9 Tit. 8 des Extraordinariums — a) für preußische Rechnung 24540 *M*, b) für Rechnung des Reichs 460 *M*. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 4 der Einnahme.) Nr. 2. An Versetzungskosten ꝛc. nach zweijährigem Durchschnitt in denjenigen Regierungsbezirken, für welche die Kassenetats vom 1. April 1903 ab erneuert werden, und zwar: a) für preußische Rechnung 31607 *M*, b) für Rechnung des Reichs 2495 *M*. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 8b der Einnahme.) Nr. 3. Die berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen haben bisher eine Entschädigung für Anmietung eines Pferdestalles nicht erhalten, vielmehr, soweit ihnen Kosten hierfür entstanden sind, diese aus ihren Dienstbezügen bestreiten müssen, was namentlich die berittenen Gendarmen, die keine höheren Dienstbezüge als die Fußgendarmen haben, vielfach als Unbilligkeit empfinden. Es erscheint daher angezeigt, einen Fonds bereit zu stellen, aus dem den berittenen Mannschaften Beihilfen zu den nachgewiesenen Stallmietsausgaben gewährt werden können. Zu diesem Behufe wird hier ein Betrag von 30000 *M* eingestellt. Tit. 10. Nr. 1. Infolge Übertragung von Tit. 6 kommen hier in Zugang 5000 *M*. Nr. 2. Für Wahrnehmung der Militärseelsorge bei den Gendarmerieschulen 450 *M*. Tit. 11. Für die bauliche Unterhaltung von 13 Gendarmeriedienstwohngebäuden kommen in Zugang 1155 *M*.

Die Gendarmenfrage
im preußischen Abgeordnetenhause.

Vorbemerkung der Schriftleitung. Da uns bekannt ist, wie lebhaft bei den Kameraden der Wunsch ist, die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in ihrem Wortlaute kennen zu lernen, und da wir auch wissen, wie viel irrtümliche Ansichten unter ihnen durch die teilweise recht unvollkommene Berichterstattung in der Tagespresse über den Inhalt dieser Verhandlungen entstanden sind, so glauben wir den Kameraden einen großen Dienst durch die unverkürzte Wiedergabe der zutreffenden Abschnitte des stenographischen amtlichen Berichts über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten zu leisten.

18. Sitzung. Mittwoch, den 11. Februar 1903.
Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.

Präsident v. Kröcher: Ich eröffne die Sitzung. Wir treten in die Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1903:

Ministerium des Innern: — Drucksache Nr. 38.

Wir sind stehen geblieben beim Kap. 94 der Dauernden Ausgaben. Ich eröffne die Besprechung über Tit. 1. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

v. Loebell, Berichterstatter: In der Kommission kam wieder zur Sprache der nach Ansicht der Kommissionsmitglieder ungenügende Rang der Oberwachtmeister und Gendarme, und es wurde für wünschenswert erachtet, den Oberwachtmeistern den Rang der Subalternbeamten zu geben und den älteren Gendarmen wenigstens den Rang der Steuer- und Grenzaufseher, die zwischen der Klasse der Subalternen und Unterbeamten stehen.

Freudig begrüßt ist von der Kommission der Titel, wonach Beihilfen zu Stallmieten nunmehr für die berittenen Gendarme bewilligt werden sollen, und zwar im Betrage von 30000 *M*. Es wird gehofft, daß mit dieser Summe ein großer Teil der Mieten gedeckt werden kann; wenn nicht, so wird gewünscht, daß im nächsten Jahr eine höhere Summe hier eingesetzt werden möchte.

Die Beschaffung von Fahrrädern für die Gendarmen hat sich nach Auskunft des Herrn Ministers im allgemeinen bewährt; man hat deshalb wiederum für 200 Gendarme Fahrräder im Etat vorgesehen. Eine längere Debatte knüpfte sich an die Forderung des Etats, wonach Prämien gegeben werden sollen, oder wie es heißt: außerordentliche Geldzuwendungen für die Gendarmen nach längerer Dienstzeit. Sie finden die näheren Bedingungen, unter denen diese Zuwendungen gegeben werden sollen, auf Seite 57 der Erläuterungen. Es sollen hiernach Gendarmen nach einer 18jährigen Dienstzeit beim Militär und in der Gendarmerie eine Geldzuwendung von 1000 *M* erhalten. Wenn aber die Gendarmen bereits in ihrem Militärverhältnis eine Zuwendung erhalten haben von 1000 *M*, wie sie schon im Reichshaushalt vorgesehen ist, so soll für die Gendarmen diese Zuwendung erst eintreten nach 24 Dienstjahren. Da die Mittel des Staatshaushaltsetats nicht ausreichen, um sämtlichen Gendarmen, die augenblicklich im Dienst sind, nach Zurücklegung der 18- bezw. der 24jährigen Dienstzeit die 1000 *M* zuzuwenden, so ist vorgesehen, diese Zuwendungen vorläufig nur denen zu teil werden zu lassen, die am 1. April 1903 in Dienst treten, sobald sie die Dienstzeit von 18 bezw. 24 Jahren zurückgelegt haben. Es sollen im übrigen den Gendarmen, die bereits im Dienst befindlich sind, die 1000 *M* erst ausgezahlt werden, wenn sie aus dem Gendarmeriedienst ausscheiden, soweit sie die erforderliche Dienstzeit hinter sich haben. Sollte ein Gendarm nach dem 1. April 1903 sterben, ehe er in den Genuß der Zuwendung gekommen ist, aber nachdem er bereits die Dienstzeit von 18 bezw. 24 Jahren hinter sich hat, so soll die Zuwendung seinen Hinterbliebenen zu teil werden.

Die Kommission hat keineswegs verkannt, daß die Lösung, die hier gesucht worden ist, hinsichtlich einer besseren Gestaltung der Einkommensverhältnisse der Gendarmen nur eine vorläufige, ein Notbehelf sein kann. Wir haben in den vorigen Jahren uns beschäftigt mit der Frage, wie wohl am besten den Mankements in der Gendarmerie vorgebeugt werden könnte. Es sind mehrere Vorschläge gemacht worden, und es wurde auch der Gedanke gestreift, ob es nicht zweckmäßig wäre, analog den Dienstprämien beim Militär auch den Gendarmen Zuwendungen zu machen. Der Gedanke wurde im allgemeinen sympathisch begrüßt. Es ist dabei im Hause jedenfalls daran gedacht worden, daß diese Zuwendungen gleichmäßig den jetzt im Dienst befindlichen und den neu eintretenden Gendarmen zu teil werden sollten. Es ist ja unzweifelhaft, daß man nach dem heutigen Vorschlage das Ausscheiden aus dem Dienst gewissermaßen prämiiert, indem man den jetzt in Dienst befindlichen Gendarmen die Prämien erst gibt, wenn sie aus dem Dienst ausscheiden.

Die Kommission hat sich bemüht, dem Hause einen anderen Vorschlag zu machen. Sie mußte anerkennen, daß von einer Gehaltsaufbesserung der Gendarmen unbedingt abgesehen werden müßte, und zwar aus den vielfach hier im Hause schon erörterten Gründen, daß die Gehaltsfrage als wenigstens vorläufig abgeschlossen für alle Beamtenkategorien gelten müsse, und daß es nicht tunlich sei, hier eine besondere Beamtenklasse herauszugreifen durch Gehaltsaufbesserung. Im allgemeinen stand die Kommission auf dem Standpunkte, daß bei der jetzigen Finanzlage es nicht angängig wäre, die an sich gewiß berechtigten Wünsche der alten Gendarmen durch frühere Zuwendung der Dienstzulagen zu erfüllen. Sie hat nicht ver-

kennen können, daß es beinahe unmöglich ist, die ungefähr 5 Millionen betragenden Zuwendungen jetzt in diesen Etat aufzunehmen, um nunmehr sämtliche Wünsche zu befriedigen.

Die Kommission hat deshalb, unter Anerkennung des Umstandes, daß die Staatsregierung hier ernstlich bemüht gewesen ist, eine Aufbesserung der Verhältnisse der Gendarmen herbeizuführen, und in der Hoffnung, daß bei später günstigerer Gestaltung des Etats es möglich sein wird, auch die im Dienst befindlichen Gendarmen entsprechend früher zu berücksichtigen, davon Abstand genommen, andere Vorschläge zu machen, und bittet durch mich das Hohe Haus, es wolle den Vorschlägen der Regierung stattgeben. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, daß er die Güte hat, die sämtlichen Titel dieses Kapitels bei der Besprechung zu verbinden.

Präsident v. Kröcher: Der Herr Berichterstatter schlägt vor, sämtliche Titel des Kap. 94 zusammen zu diskutieren. Ein Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; ich stelle also die sämtlichen Titel des Kap. 94 zusammen zur Diskussion. Das Wort hat der Abgeordnete Baensch-Schmidtlein.

Baensch-Schmidtlein, Abgeordneter: Meine Herren, sämtliche Parteien dieses Hauses sind wohl darin einig, daß die Landgendarmerie auf der hohen Stufe der Ausbildung erhalten bleiben möge, die sie bis jetzt zum Glück überall eingenommen hat, und die in Zukunft eine immer schwierigere dadurch wird, daß die Anforderungen der Neuzeit gerade auch an diese Beamtenkategorie in recht hervorragender Weise herantreten. Ich möchte diesen Titel nicht vorübergehen lassen, ohne gleichzeitig im Namen meines Kollegen Brütt hier auf einige Wünsche und Anregungen einzugehen, die ja zum großen Teile keine Neuerungen sind, da wir bereits in früheren Jahren uns eingehend mit denselben beschäftigt haben.

Wir sehen aus dem Berichte der Kommission, daß doch einen recht schwerwiegenden Punkt für die Beamtenkategorie der Gendarmen die große Zahl von Mankements bildet und, wenn es auch nachgewiesen wird, daß seit dem 1. Dezember 1902 die Zahl derselben von 287 sich um 200 verringert habe, also nur noch etwa 80 bestehen, so ist das doch nicht ganz zutreffend insofern, als sich 200 Gendarmen auf den betreffenden Schulen befinden, ihre Bezirke also gewissermaßen verwaist werden und von den Nachbargendarmen mit zu verwalten sind. Was das heißt, meine Herren, kann nur der beurteilen, der in der Lage ist, sich eingehend über eine derartige Stellvertretung informieren zu können. Denn ich meine, daß heute der einzelne Gendarm in seinem eigenen Bezirk schon so viel zu tun und so viel aufzupassen hat, um allen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, entgegenzukommen, daß er nicht gut in der Lage ist, noch einen zweiten, vielleicht weit entfernten Bezirk eines Kameraden gleichzeitig mit zu verwalten.

Ich bitte also die Königliche Staatsregierung, hier mit aller Energie dafür eintreten zu wollen, daß diese Mankements in Zukunft ganz verschwinden, da sonst die Gefahr vorliegt, daß wir schließlich, wenn auch die Anforderungen etwas heruntergesetzt werden, auf einen Ersatz kommen, der vielleicht bis zu einem gewissen Grade ein minderwertiger sein dürfte. Es würden nun — und ich will hier vorausschicken, daß wir dankbar anerkennen, daß der Herr Finanzminister in Verbindung mit dem Herrn Minister des Innern gerade in den letzten Jahren eine ganz erhebliche Menge Verbesserungen getroffen hat, die Gendarmen in verschiedenen Stellungen und verschiedenen Dingen bessergestellt hat, soweit es die Finanzlage des Staates ermöglichte, — aber immer noch Wünsche übrig bleiben, welche in dieser Beziehung geltend zu machen sind; und ich möchte bitten, in Zukunft darauf sehen zu wollen, daß eine Erhöhung der Bezüge in allerkürzester Zeit eintreten möchte. Meine Herren, die Finanzlage des Staates ist ja selbstverständlich keine günstige, aber mein Kollege Brütt hat bereits im vorigen Jahre darauf hingewiesen, daß es ja möglich gewesen war, über die Bezüge der Kreisärzte hier zu verhandeln und eine Besserstellung derselben in Aussicht zu stellen, daß auch darüber gesprochen wurde, daß man auch das Gehalt der Kreistierärzte zu verbessern beabsichtige, sodaß ich wohl den Wunsch aussprechen darf, daß man mit einer Erhöhung der Bezüge in irgend welcher Form für die Gendarmen gradatim weiter fortschreiten möchte.

Ebenso dankbar will ich es begrüßen, daß wir im diesjährigen Etat die Einsetzung der 1000 *M* Dienstprämie gefunden haben, was ja auch ein alter Wunsch des Hauses ist; ich selbst habe Gelegenheit gehabt, vor einer langen Reihe von Jahren denselben hier zum Ausdruck zu bringen. Nur scheint mir die Form der Verteilung gerade keine übermäßig günstige zu sein, da die älteren Gendarmen gewissermaßen auf Kosten der jüngeren, neueintretenden etwas zurückgesetzt sind. Ich meine, daß das doch einen ungünstigen Eindruck auf die älteren Gendarmen machen wird, deren Ausgaben naturgemäß größer sind; ihre Kinder sind herangewachsen, sie haben für diese zu sorgen. Sie sehen, daß die neu Eintretenden doch in gewissem Maße besser bedacht sind beim Empfange dieser 1000 *M*. Ich möchte doch empfehlen, hier auf diesem Gebiet eine Änderung vielleicht insofern eintreten zu lassen, daß Licht und Schatten auch bei Gewährung dieser Dienstprämie mindestens gleichmäßig zwischen den älteren und den jüngeren Gendarmen verteilt werden. Aber gern und freudig — das will ich wiederholen — ist anzuerkennen, daß hier der Herr Finanzminister, an den ja so ungeheure Anforderungen gestellt werden, wie wir aus seiner Etatsrede gehört haben, sein warmes Herz für die Kategorie der Gendarmen auch dadurch wieder betätigt hat, daß er diesen Posten, der von allen Seiten freudig begrüßt wird, in den Etat eingestellt hat. (Fortsetzung folgt.)

Beamtenrecht und -wesen.

Verfügung vom 28. Februar 1903, betr. die Form der Gehalts-Quittungen der Mannschaften der Landgendarmerie.*)

Zur Verminderung des Schreibwerks erscheint es zweckmäßig, anzuordnen, daß mit der Einführung des durch den Erlaß vom 6. Dezember v. Js. (Min.-Bl. 1902, S. 226) vorgeschriebenen Musters zu den Gehaltslisten für die Oberwachtmeister und Gendarmen seitens dieser Beamten Quittungen auszustellen sind in welchen alle vierteljährlich im voraus zahlbaren Bezüge, nach den einzelnen Beträgen getrennt, aufgeführt werden.

Nach Benehmen mit der Königlichen Oberrechnungskammer habe ich daher bestimmt, daß die Mannschaften der Landgendarmerie zu ihren Gehalts- pp. Quittungen vom 1. April d. J. ab das beiliegende Muster (Anlage A) zu verwenden haben. Berlin, den 28. Februar 1903.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Kitzing.

A.

. . . . *M* . . *Pf* Gehalt,
. . . . . „ . . . „ Remontegelder,
. . . . . „ . . . „ Wohnungsgeldzuschuß,
. . . . . „ . . . „ Schreibmaterialienentschädigung,
. . . . . „ . . . „ Fahrradvergütung,
. . . . . „ . . . „ Stellenzulage.

zusammen . . . . *M* . . *Pf*
in Worten . . . . habe ich für . . . . des Etatsjahres . . . aus der Königlichen . . . . . . Hauptkasse zu . . . . gezahlt erhalten.
. . . ., den . . . . 19 . . .
. . . .
. . . .
der . . Gendarmeriebrigade.

Berechnung.

Besoldung . . *M* . . *Pf*.

Davon gehen ab:

1. Witwenkassenbeitrag . . *M* . . *Pf*
2. Beitrag zur 1. Unterstützungskasse . . „ . . . „
3. Beitrag zur 2. Unterstützungskasse . . „ . . . „
4. Remontegeld . . „ . . . „
5. Gehaltsabzug zum Remontefonds . . „ . . . „
6. Fahrradgeld . . „ . . . „
7. . . . . „ . . . „
8. . . . . „ . . . „
9. . . . . „ . . . „
10. . . . . „ . . . „

Bleiben . . *M* . . *Pf*.

*) Wenn es gewünscht wird, lassen wir Quittungsvordrucke anfertigen.
Die Geschäftsstelle.

Die Kommunalsteuerpflicht der Gendarmen. In der Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte hat der Stadtrat Kappelmann in Erfurt eine sehr gründliche Abhandlung über diese Frage veröffentlicht. Am Schlusse der Abhandlung faßt der Verfasser das Ergebnis seiner Untersuchungen, wie folgt, kurz zusammen:

Hinsichtlich der Kommunalbesteuerung der Gendarmen (gleichviel, ob sie von Ortsgemeinden oder weiteren Kommunalverbänden ausgeht) gilt folgendes als die heutige Rechtslage:

1. Das Diensteinkommen sämtlicher Mitglieder der Gendarmerie ist gänzlich steuerfrei.
2. Das Privateinkommen der Wachtmeister und Gendarmen, soweit es nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührt, ist gleichfalls gänzlich steuerfrei.
3. Das Privateinkommen der Gendarmerie-Offiziere, soweit es nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührt, unterliegt einer besonderen Gemeindesteuer gleich den Steuersätzen § 17 des Einkommen-Steuergesetzes (mit der Maßgabe der festen Sätze von 2,40 *M* und 4 *M* bei Einkommen bis 660 *M* bezw. von da bis 900 *M*).
4. Im übrigen besteht für sämtliche Mitglieder der Gendarmerie hinsichtlich der Heranziehung ihres Vermögens und Einkommens zu Gemeindeabgaben keinerlei Vorrecht und kein Unterschied von Heranziehung anderer Personen.

Erlebtes und Erfahrenes.

Ein guter Fang.

Im Großtal bei Metzeral, an der französischen Grenze, trieb seit langer Zeit eine Räuberbande, bestehend aus neun zum größten Teil vorbestraften, teilweise steckbrieflich verfolgten Männern, zwei Frauen und zwei Kindern, ihr Unwesen. Die Frechheit der Bande wuchs von Tag zu Tag. Den beiden in Metzeral stationierten Gendarmen gegenüber fühlten sie sich sicher, weil sie jederzeit schnell über die Grenze entkommen konnten. Einbrüche gehörten zur Tagesordnung. Gestohlenes Vieh schlachteten sie gleich an Ort und Stelle ab, häuteten es u. s. w. Schließlich wurden die Gendarmen von Münster und Stoßweier mit in das Großtal abkommandiert und am Dienstag, den 10. März, begann die Suche.

Einen der Räuber nahm an demselben Tage der Gendarm Heß von Metzeral auf dem Bahnhof fest, als dieser gerade abreisen wollte. Trotzdem kamen in der folgenden Nacht in Metzeral selbst wieder Einbruchsversuche vor. Auf telegraphischem Wege wurde nun mit den französischen Behörden von St. Dié ein gemeinsames Handeln für

Donnerstag, den 12. März, vormittags 11 Uhr, vereinbart. Die Bande selbst befand sich zu dieser Zeit auf französischem Gebiet. Als ihr Anführer Bräsch über die Grenze kam, befand er sich dort, wo er es gar nicht vermutet hatte, plötzlich vor den Flintenläufen der Gendarmen Kraushaar und Wolle. Diese Überraschung nahm ihm allen Mut zum Widerstande. Seine Genossen sahen von der Grenze aus seiner Verhaftung schimpfend und drohend zu und zogen sich dann nach Welschlundenbühl zurück, wo sie sich sehr sicher fühlten, aber den sie dort erwartenden französischen Gendarmen in die Hände fielen. Ihre Auslieferung dürfte inzwischen schon erfolgt sein. Alle möglichen Feuerwaffen wurden ihnen bei ihrer Verhaftung abgenommen.

Die Bevölkerung des Großtals fühlt sich endlich wieder frei und bringt der Gendarmerie mit großem Respekt verbundene Dankbarkeit für diese Erlösung entgegen.

Vermischtes.

Boykott. Unter „Boykott“ versteht man die Verrufserklärung eines Unternehmers, derzufolge niemand von diesem Waren entnehmen, auch niemand bei ihm in Arbeit treten soll. Diese Achtung pflegt sich häufig als ein Akt der Rache, häufiger noch als ein wirtschaftliches Kampfmittel darzustellen.

Der Ausdruck „Boykott“ fand erst in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts Aufnahme, als die irischen Pächter den rücksichtslosen Kapitän Boycott wegen seiner Härte gegen seine kleinen Pächter in Verruf erklärten, so daß dieser weder Arbeiter noch Abnehmer für seine Waren fand, nicht das Geringste geliefert erhielt und demzufolge zur Auswanderung gezwungen wurde.

Der Boykott wurde in großem Maßstabe zuerst in den Vereinigten Staaten als wirtschaftliches Kampfmittel von den Industrie-Arbeitern, hauptsächlich denjenigen der Gewerkschaften, zur Anwendung gebracht. Von Nordamerika wurde das System auf den europäischen Kontinent übertragen.

Der Name ist neu, die Sache selbst aber alt; denn schon im 16. Jahrhundert ächteten die Gesellenvereine mißliebige Handwerksmeister durch „Schelten“, wodurch sie allen zum Verein gehörenden Gesellen verboten, bei solchen Meistern zu arbeiten oder von ihnen Ware zu entnehmen.

Die sozialdemokratische Presse zählte am 1. Juli 78 Zeitungen und Zeitschriften. Davon erschienen 54 täglich, 10 drei-, 4 zwei- und 7 einmal wöchentlich, 1 zwei- und 2 einmal monatlich. Die Gewerkschaftspresse zählt 67 Blätter, von denen 1 (der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker“) dreimal, 82 einmal wöchentlich, 2 drei-, 21 zwei- und 11 einmal monatlich erscheinen.

Ein kriminalistischer Ausflug nach Berlin. Das kriminalistische Seminar aus Halle, unter Leitung des Professors Finger, hat einen Ausflug nach Berlin unternommen, um die Einrichtungen der hiesigen Kriminalpolizei kennen zu lernen und das Zuchthaus zu besichtigen. Die Herren besuchten das Kriminalmuseum, die photographische Abteilung und das chemische Institut des Polizeipräsidiums, nahmen auch einen Einblick in das Verbrecheralbum. Ihnen wurden verschiedene in Verbrecherkreisen übliche Kniffe und die Handhabung der zahlreichen „Tantelzeuge“ vorgeführt. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit nahm der Meß- und Erkennungsdienst in Anspruch. In einem Augenblick wurde an einem vorgeführten Mann, der sich einen falschen Namen beigelegt hatte und auch persönlich nicht bekannt war, aus den vorhandenen 40000 Meßkarten der richtige Name ermittelt. Der Besuch des Zuchthauses (Zellengefängnisses) nahm mehrere Stunden in Anspruch. Der Professor mit seinen Schülern durchwanderte die Anstalt und besichtigte namentlich auch die Irrenabteilung, die alle geisteskranken Zuchthäusler des preußischen Staates aufnimmt.

Warnung vor dem österreichischen Taler. Der Bundesrat hat auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und den Landkassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind. Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß in gleicher Weise die Reichsbankkassen mit diesen Talern verfahren. Da hiernach den Beamten der Gemeindekassen die Befugnis zum Zerschlagen und Einschneiden österreichischer Taler nicht zusteht, so ist es nicht ausgeschlossen, daß häufiger versucht werden wird, bei diesen Kassen jene Taler zum Nennwert unterzubringen, obwohl sie nach ihrer sowohl im Deutschen Reich als in Österreich erfolgten Außerkurssetzung nur noch den um fast $^1/_3$ geringeren Silberwert besitzen. Der gleichen Gefahr unterliegen die Kassen größerer Privatgeschäfte. Um die Kassenbediensteten wie das Publikum überhaupt vor Schaden zu bewahren, kann daher nur empfohlen werden, bei der Vereinnahmung von Talern dem Gepräge eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die österreichischen Taler tragen auf der Aversseite das Bildnis des Kaisers Franz Josef und auf der Reversseite den österreichischen Doppeladler.

Vor Annahme falscher Zinsscheine warnt die Hauptverwaltung der Staatsschulden mit dem Bemerken, daß sie in keinem Falle Ersatz gewähre. Es kommen noch fortgesetzt an verschiedenen Orten gefälschte Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Preußischen

konsolidierten $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe von 1885 und 1890 zum Vorschein, durch deren Annahme an Zahlungsstatt die betroffenen Personen geschädigt worden sind. Zum Glück scheint man inzwischen der Fälscher habhaft geworden zu sein; denn die amtliche Bekanntmachung bemerkt: „Wegen gerichtlicher Verfolgung der Verfertiger dieser Scheine ist das Erforderliche veranlaßt." — Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, daß jetzt auch zahlreiche 2-Mark- und 50-Pfennig-Stücke zirkulieren, die man bei einigermaßen aufmerksamer Beachtung sofort als Falsifikate erkennt. Besonders plump sind die 50-Pfennig-Stücke (Jahreszahl 1876) angefertigt; u. a. sind die Buchstaben in dem Wort „Pfennig" in der Gießform nicht scharf ausgeprägt worden. Bei Aufzählung mehrerer Stücke verliert sich darunter aber leicht ein solches Falsifikat.

Ehrentafel.

Am 17. September vorigen Jahres wurde der zu Wörmlitz bei Halle a. S. stationierte Fußgendarm Huß der 4. Gendarmerie-Brigade im Walde mit einer Schußwunde im Kopf tot aufgefunden. Nicht weit von ihm lag die Leiche eines gleichfalls erschossenen Wilderers. Nach den Blutspuren zu schließen, war ein harter Kampf vorausgegangen und ergaben die Ermittlungen, daß Huß sein Leben nach tapferer Verteidigung gegen 2 Wilddiebe, von welchen der eine ebenfalls den Tod fand, eingebüßt hatte. Da der später ergriffene andere Wilderer im Untersuchungsgefängnis sich erhängte, wurde die Sühne der Bluttat leider der irdischen Gerechtigkeit entzogen.

Die Beerdigung des kaum 30 Jahre alten, erst seit wenigen Monaten verheirateten Gendarmen fand am 20. September zu Wörmlitz unter herzlichster Beteiligung der Bevölkerung statt.

Die dem Verstorbenen vorgesetzten Offiziere, der Regierungs-Präsident von Merseburg, der Landrat des Kreises, der Amtsvorsteher, die Kameraden des Beritts, Abordnungen anderer Gendarmerie-Beritte sowie der in Halle garnisonierenden Regimenter, die Kriegervereine der Umgegend, alle waren sie erschienen, um das Andenken des beliebten, in treuer Pflichterfüllung so jäh dem Leben Entrissenen zu ehren.

In Rücksicht auf die große Zahl der Leidtragenden war die Leiche, deren Sarg von Kränzen und anderen Blumenspenden völlig bedeckt erschien, nicht in der Wohnung, sondern im Garten inmitten dicht belaubter Bäume aufgebahrt, wie er ja auch unter freiem Himmel den Tod gefunden. Nachdem die Feier durch einen Choral des Musikkorps vom Füsilier-Regiment General-Feldmarschall Graf Blumenthal (Magdeburgisches) Nr. 36 eingeleitet war, hielt der Ortsgeistliche eine ergreifende Ansprache. Dann formte sich der Trauerzug und bewegte sich nach dem Friedhof, wo der von Gendarmen getragene Sarg in ein nahe der Kirche gelegenes Grab gesenkt wurde. Die Gedächtnisrede des Geistlichen gründete sich auf Matth. 10, V. 28: „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten und die Seele nicht mögen töten, fürchtet euch vielmehr vor dem, der Leib und Seele verderben mag in die Hölle." Er schloß mit der Mahnung, die Worte des Textes tief ins Herz zu schreiben



und mit der Hoffnung, daß es wahr bleiben möchte, was einst der Eiserne Kanzler gesagt hat: „Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts auf der Welt."

Jetzt schmückt das Grab ein Denkmal in Kreuzesform mit der Inschrift:

Hier ruhet in Gott der
Fußgendarm Reinhold Huß,
geb. d. 27. 9. 1872, gest. d. 16. 9. 1902.
Offenb. Johannis 2, 10.

Auf dem Sockel steht zu lesen:

„Dem lieben Kameraden, welcher treu seiner Pflicht im harten Kampfe mit Wilderern fiel, widmen dieses Denkmal als Zeichen ehrender Erinnerung und kameradschaftlicher Treue sämtliche Offiziere, Oberwachtmeister und Gendarmen der 4. Gendarmerie-Brigade."

Möge er sanft ruhen!

Personalveränderungen.

I. Preußen.

A. Offizierkorps.

Lehr, Oberstleutnant und Brigadier der 8. Gendarmerie-Brigade, durch Allh. Kab. Ord. vom 22. März 1903 der Charakter als Oberst verliehen.

B. Gendarmeriekorps.

1. Brigade.

Es scheiden aus: O.-W. Arndt-Neidenburg: 1. 4. 03 pens. — F. Schiele-Abschruten: 1. 4. 03 pens. — F. Zöllner-Vorderhufen: 1. 5. 03 pens. — F. Knoblauch-Paterswalde: 1. 5. 03 pens. — F. Bender-Nimmersatt: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Eichler-Cumehnen: 1. 5. 03 pens. — b. G. Blank-Tollmingkehmen: 28. 2. 03 pens. — i. b. G. Wlotzka-Gilgenburg: 6. 3. 03 z. Trpp. zur. — F. Bingau-Gr. Spalienen: 1. 5. 03 pens. — b. G. Myska II-Pobethen: 1. 5. 03 pens. — b. G. Plaumann-Gumbinnen: 1. 7. 03 pens.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Wohlau kommandiert: i. F. Radtke-Wenzlowischken. — i. F. Linde-Markowsken. — i. F. Mey-Kl. Darguszen. — i. F. Riediger-Nimmersatt. — A. F. Mischereit-Pr. Eylau. — A. F. Moßmann-Gilgenburg. — i. b. Klinger-Darkehmen. — i. b. Ussat-Gr. Skaisgirren. — i. b. Wulf-Meeszeln. — i. b. Jurgschat-Schorellen. — i. b. Dibszies-Schilleehnen, Kr. Pillkallen. — i. b. Däther-Tollmingkehmen. — i. b. Czyperreck-Bialla O.-Pr. — i. b. Keßler-Georgenburg O.-Pr. — i. F. Brannies-Reichenbach O.-Pr. — A. F. Ewert-Goldap.

2. Brigade.

Es scheiden aus: F. Ehrke-Podejuch: 1. 5. 03 pens. — F. Engel-Pölitz: 1. 5. 03 pens. — F. Riemer-Labes: 1. 5. 03 pens. — F. Werner-Mickrow: 1. 5. 03 o. Geh. beurl.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Wohlau kommandiert: i. b. Krause-Curow, Kr. Bublitz. — i. b. Kammholz-Ducherow. — i. F. Fredrich-Lübzin. — i. F. Wiener-Mickrow. — i. F. Orschel-Neuendorf. — i. b. Rengel-Grambow. — i. F. Erdmann-Reinfeld, Kr. Belgard.

3. Brigade.

Es scheiden aus: i. b. Mähs-Garlitz: 12. 3. 03 z. Trupp. zur. — b. Jansong-Kyritz: (siehe Zugang). — F. Otto II-Lichtenberg: 1. 5. 03 pens. — b. Städtke-Belzig: o. Pens. entl. — O. W. Neumann-Friedrichshagen: 1. 5. 03 pens. — F. Zander-Nowawes-Neuendorf: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — O. W. Herrmann-Rathenow: 1. 6. 03 pens.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Wohlau kommandiert: i. b. Krause-Halensee. — i. b. Pabst-Kyritz. — i. b. Bayer-Friedrichsfelde. — i. b. Bühmann-Königswalde N.-M. — i. b. Trojanowski-Treptow. — i. F. Hoeft-Lichtenberg. — i. b. Franke-Britz. — i. b. Lenz-Neu-Weißensee. — i. b. Sabatke-Neuhausen, Kr. Cottbus. — i. b. Kirchhoff-Jüterbog. — i. b. Heling-Treptow. — i. b. Stropp-Tempelhof. — i. F. Breitenbach-Müllrose. — i. F. Freitag-Velten, Mark. — i F. Behrla-Spandau. — i. F. Graefe-Rummelsburg. — i. F. Wiecker-Britz. — i. F. May-Krieschow. — i. H. O. W. Jansong-Cöpenick.

4. Brigade.

Es scheiden aus: O.-W. Reinhardt-Halle a. S.: 1. 5. 03 pens. — i. F. Kube-Jessen: 6. 3. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Berg-Biere: 8. 3. 03 gestorb., Sturz vom Pferde.

Es werden zum 1. 4. 03 eingestellt: (Zu welchen Schulen, bis jetzt hier noch nicht bekannt.) i. F. Baumbach-Ziegenrück. — i. F. Kalff-Mockrehna. — i. F. Schlicht-Dürrenberg. — i. F. Wottrich-Oberröblingen a. See. — i. F. Müller-Jessen, Bez. Halle. — i. F. Schaller-Herzberg, Elster. — i. F. Stephan-Kehmstedt. — i. b. Riemann-Biere. — i. b. Möber-Frienstedt. — i. b. Hesse-Gr. Engersen.

5. Brigade.

Es scheiden aus: b. Barthelmy-Kotlin: 1. 4. 03 ohne Pens. — b. Eichberg-Trkusow: 1. 5. 03 pens.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Wohlau kommandiert: i. A. F. Goltz-Louisenfelde. — i. A. F. Rosenau-Kruschwitz. — i. A. F. König-Unruhstadt-Karge. — i. A. F. Fassel-Obornik, Bez. Posen. — i. A. F. Kurtz-Kotlin. — i. F. Trochim-Parnchow. — i. F. Holzki-Witowo.

Es werden versetzt am 1. 4. 03: b. G. Banditt von Schrimm nach Xions. — b. G. Schröder I von Xions nach Schrimm. — F. Janner von Mieltschin nach Janowitz. — F. Winter von Janowitz nach Neuberlin. — F. Bernhardt von Neuberlin nach Mieltschin.

6. Brigade.

Es scheiden aus: b. G. Lauten-Weigelsdorf: 1. 4. 03 pens. — b. G. Bieselt-Lowkowitz: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — i. b. G. Richter-Rothenburg O.-L.: 13. 3. 03 z. Trpp. zur. — F. Lersch-Raudten: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Klawitter-Kreuzburg O.-Schl.: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Wittich-Schmiedeberg: 1. 4. 03 o. Geh. beurl.

7. Brigade.

Es scheiden aus: F. Kruhr-Mengede: 1. 5. 03 pens. — O.-W. Krips-Siegen: 1. 5. 03 pens. — b. G. Haas-Schwelm: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Langreck-Wanne: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Budzinski-Altenbochum: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Wohlgemuth-Anröchte: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Deinaß-Altena: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Linneweber-

Holsterhausen: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Kollath-Borken: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — O.-W. Anthe-Dortmund: 1. 5. 03 pens. — F. Rupertus-Erle: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — b. G. Hellmich-Böle: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Lietz II-Erle: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Lacour-Grüne: (siehe Zugang). — b. G. Meyer-Weitmar: 28. 2. 03 z. Trpp. zur. — F. Goße-Milspe: 1. 4. 03 z. 1. Brigade versetzt. — F. Strunve-Röhlinghausen: 1. 4. 03 o. Geh. beurl.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Einbeck kommandiert: i. b. Hüskes-Brilon. — i. F. Müller-Milspe. — i. F. Drewes-Wanne. — i. b. G. Kolbe-Rietberg. — i. b. G. Schulz-Heepen. — i. b. G. Trommer-Böle, Westf. — i. b. G. Schwarzlose-Derne, Westf. — i. b. G. Herfurth-Zeche Julius Philipp, Wiemelhausen. — i. b. G. Rottstock-Bismarck, Westf. — i. b. G. Hille-Bottrop.

Am 1. 4. 03 in den Stationen eingetroffen: H. F. Lacour, als Hilfsfußgend. nach Syburg versetzt. — F. Kobale-Grüne, Westf. (war o. Geh. beurl und ist am 1. 4. 03 wied. eingest.).

8. Brigade.

Es scheiden aus: F. Hoffnauer-Kettwig: 1. 4. 03 pens. — b. G. Simon I-Kempen, Rhein: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — F. Schäfer-Tholen: 1. 4. 03 o. Geh beurl. — F. Maas-Weierbach: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — O. W. Schubert-Kempen, Rhein: 1. 5. 03 pens. — F. Lustig-Heisingen: 1. 5. 03 pens.

Es werden eingestellt am 1. 4. 03 und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Einbeck kommandiert: i. b. Goebel-Bergeborbeck IV. — i. b. Stromeyer-Goch. — i. b. Hofmann-Kempen, Rhein — i. b. Schliffer-Andernach. — i. F. Schmidt II-Wegberg. — i. F. Schmidt-Wadern. — i. F. Wonnagat-Osburg. — i. F. Fuchs-Recht. — i. b. Rüschel-Lövenich, Bez. Cöln. — i. F. Albrecht-Treis, Mosel. — i. b. Stephan-Borbeck I. — i. b. Rüppel-Kreuznach. — i. b. Schmidt-Siebenhonnschaften. — i. b. Gottwald-Unterrath.

9. Brigade.

Es scheiden aus: b. G. Pandikow-Neuengörs: zur Fußmannschaft versetzt (siehe Zugang). — O. W. Conradt II-Segeberg: 1. 5. 03 pens.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Einbeck kommandiert: i. b. G. Möller-Klixbüll. — i. b. G. Arndt-Pinneberg. — i. F. Böckenhauer-Kolsnap. — F. Pandikow-Wesselburen, war ber. Gend.

10. Brigade.

Es scheiden aus: F. Schulze VI-Neustadt-Gödens: 1. 4. 03 pens. — b. G. Grützner-Haselünne: 1. 6. 03 pens. — F. Kurzhals-Borbruch: 1. 5. 03 pens. — F. Müller XVIII-Alteschleuse: 1. 5. 03 pens. — F. Haase-Wilhelmsburg: 1. 5. 03 pens.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Einbeck kommandiert: i. F. Brümmel-Iblowersehn. — i. F. Gärtner-Sarstedt. — i. F. Wöhning-Lauterberg, Harz. — i. F. Bonath-Harburg, Elbe. — i. F. Petrusch-Karolinensiel. — i. F. Deberding-Bramsche. — i. F. Klinger-Otterndorf. — i. b. G. Hoffmann-Lüneburg. — i. b. G. Mönke-Göhrde. — i. b. G. Edler-Haselünne. — i. b. G. Albers-Eschede.

11. Brigade.

Es scheiden aus: F. Raschle-Felsberg: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — b. Schmidt-Schwalbach: o. Geh. beurl. — F. Albrecht-Homburg: 1. 4. 03 o. Geh. beurl. — i. F. Riephagen-Runkel: 12 3. 03 z. Trpp. zur.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03. zur Gendarmerie-Schule Einbeck kommandiert: i. b. Kanitz-Schwalbach. — i. F. Siemund-Löhlbach. — i. F. Ludolph-Weilmünster. — i. F. Knopf-Biebrich. — i. F. Rainsch-Homburg v. der Höhe.

Kommandos: b. G. Reinhardt, seit 19.3.03 von Kirchhain nach Hofgeismar, bis auf weiteres.

12. Brigade.

Es scheiden aus: b. G. Pliefke-Osche (am 1. 3. 03 selbst erschossen). — b. G. Podzus-Sublau: 1. 4. 03 pens.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Wohlau kommandiert: i. b. G. Lange-Osche, Kr. Schwetz. — i. b G. Hering-Neuenburg, Westpr. — i. b. G. Petrich-Renteich, Westpr. — i. b. G. Braun-Sublau. — i. b. G. Mroß-Lesnian.

Nachtrag.

Se. Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. Mts. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht, dem

1. Brigade.

b. G. Myska II-Pobethen — pens. F. Anker-Korschen — b. G. Plaumann-Gumbinnen (Das Kreuz des A. E.) — O.-W. Laatsch-Wehlau. — O.-W. Sadowski-Pillkallen. — O.-W. Krause-Pr.-Eylau. — b. G. Kunz-Memel. — b. G. Tribeß-Lautern O.-Pr. — F. Groß-Kallkappen. — F. Gran-Ruß O.-Pr. — F. Quednau-Dannen. — F. Tanschik-Pregelswalde. — F. Beczies-Eydtkuhnen.

3. Brigade.

O.-W. z. F. Passarge-Berlin.

4. Brigade.

pens. F. Schulze-Seyda, Kr. Schweinitz (Das Kreuz des A. E.)

6. Brigade.

pens. F. Fonsara-Rosenberg O.-Schles. — pens. b. G. Grieger-Gr.-Lassowitz.

7. Brigade.

O.-W. Helm-Münster (Westf.). — F. Brötzmann-Bocholt. — F. Blodau-Marsberg. — F. Schumacher-Herten. — F. Hoppe-Blankenstein.

10. Brigade.

O.-W. Bockskopf-Zellerfeld. — O.-W. Hellmuth-Alfeld. — O.-W. z. F. Jwan-Otterndorf. — F. Lehmann V-Bad Essen. — F. Kaiser-Neuhaus (Elbe). — b. G. Bergmann I-Celle.

11. Brigade.

O.-W. Ehlers-Fritzlar. — F. Wagner III-Frankenberg. — F. Hollerbach-Hainzell.

1. Brigade.

Versetzt: b. G. Dreyer vom 1. 4. 03 ab als i. O.-W. nach Neidenberg herangezogen. — b. G. Günther von Allenstein nach Paulsguth. — b. G. Nekowski von Paulsguth nach Wartenburg (O.-Pr.). — b. G. Fuhr von Heilsberg nach Wildenhoff. — b. G. Kohn von Schwirgsden nach Darkehmen. — b. G. Schmukat von Darkehmen nach Schwirgsden. — F. Krüger X von Markowsken nach Abschruten. — F. Gosse von der 7. Brig. nach Mittelhufen. — F. Schröder II von Kgl. Blumenau nach Soldau O.-Pr. — b. G. Strauch gen. Waßmann von Pictupönen nach Gr.-Warningken. — b. G. Kowalski von Canditten nach Heilsberg. — F. Balnat bon Roldau O.-Pr. nach Altdollstädt. — b. G. Hilpert von Gr.-Warningken nach Pictupönen. — F. Rebien von Montwitz nach Korschen. — F. Mohr I von Nordenburg nach Montwitz. — F Brunk von Saalfeld O.-Pr. nach Weinsdorf. — F. Petrick von Raukutten nach Berzischken. — b. G. Haasler von Deeden nach Stallupönen.

Es wurde kommandiert vom 1. 3. 03 bis auf weiteres: F. Elask von Wlosten noch Bialla.

2. Brigade.

Versetzt: F. Ziemer von Eggesin nach Neuwarp. — F. Splettstößer von Neuwarp nach Eggesin. — b. G. Horn von Selchow nach Greifenberg in Pomm. — b. G. Beduhn von Kublank nach Kamin i. Pomm. — b G. Pagel von Greifenberg nach Neumark i. Pomm. — b. G. Soldat von Kamin nach Selchow. — F. Ahlwardt von Ducherow nach Alt-Colziglow. — F. Mitzlaff von Retzin nach Großrambin. — b. G. Schöpke von Eurow nach Wusterwitz, Kr. Schlawe.

Es wurden kommandiert vom 13. 3. 03 bis auf weiteres: F. Friese von Benz nach Lebbin. — F. Zielke vom 1. 4. bis 30. 4. nach Damerkow, Kr. Stolp.

3. Brigade.

Es werden am 1. 4. eingestellt und zur Schule Wohlau kommandiert: F. Hahn-Mariendorf. — F. Rüge-Nowawes-Neuendorf. — F. Röglin-Nowawes-Neuendorf vom 1. 4. 03 ohne Gehalt beurlaubt.

Versetzt: b. G. Krüger VIII von Clausdorf nach Rehagen. — b. G. Zippler von Reinickendorf-West nach Erkner — b. G. Stoerbeck von Drewitz nach Tempelhof — F. Treplow von Schmergow nach Deetz a.-H. — b. G. Rennhaus von Tempelhof nach Drewitz, Bez. Potsdam — O.-W. z. F. Resiger von Nowawes-Neuendorf nach Zehlendorf — F. Rohlfing von Gatow nach Bornstedt i. M. — F. Merker von Bornstedt nach Gatow a. H. — b. G. Lehmann I von Erkner nach Neu-Weißensee — b. G. Lenz II von Neu-Weißensee nach Reinickendorf-West.

4. Brigade.

Versetzt: F. Marotzke von Ziegenrück nach Holleben — F. Ebert I von Hohenleipisch nach Elsterwerda — F. Otto I von Beutersitz-Bahnhof nach Hohenleipisch — F. Metze von Elsterwerda nach Bockwitz.

Von den am 1. 4. 03 eingestellten Probisten sind kommandiert: i. F. Baumbach nach Einbeck — i. F. Schlicht nach Wohlau — i. F. Wottrich nach Wohlau — i. F. Kalff nach Wohlau — i. F. Müller nach Einbeck — i. F. Schaller nach Wohlau — i. F. Stephan nach Einbeck — i. b. G Riemann nach Einbeck — i. b. G. Möder nach Einbeck — i. b. G. Hesse nach Einbeck.

6. Brigade.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Gendarmerie-Schule Wohlau kommandiert: i. F. Werner-Lissau — F. Slurm-Schmiedeberg — F. Knoppick-Rudzinitz — F. Walter-Pyschcz — F. Philippek-Kostellitz — F. Grobe-Katscher — F Brzoska-Pleß — F Baensch-Langwaltersdorf, Kr. Waldenburg — F. Petry-Leutmannsdorf.

Versetzt: F. Ritter von Rudzinitz nach Neun-Heiduk, Schles. — F. Kausch v. Lissau n. Friedrichsthal — b. G. Glombiowski von Lohnau nach Schleuse I — b. G. Reichow von Schawoine nach Mangschütz — F. Pniok von Myslowitz nach Zalenze (Kattowitz) — b. G. Bartsch III von Rosenberg nach Tillowitz — b. G. Gwosdz von Tillowitz nach Rosenberg O.-Schles. — b. G. Nitschke IV von Kunitz nach Liegnitz — F. Engelmann von Bozanowitz nach Woischnik — b. G. Ilgner von Steinau O.-Schles. nach Löwitz O.-Schles. — b. G. Scholz XV von Lossen nach Schawoine — F. Frei von Woischnik nach Radlau — F. Richter III von Langwaltersdorf nach Nieder-Hermsdorf, Bez. Breslau — F. Rieck von Sternalitz nach Bozanowitz — F. Ramsler von Neu Heiduk nach Boischow — F. Schmidt XI von Zalenze nach Myslowitz — b. G. Beling von Schleuse I nach Lohnau — F. Krause I von Friedrichsthal nach Kreuzburg O.-Schles. — b. G. Schön, vom 1. 4. 03 ab von Warschowitz als i. O.-W. nach Liegnitz.

Stationsverlegungen: b. G. Schwenn von Kl. Nädlitz nach Gr. Nädlitz — F. Weißbrodt von Liegnitz nach Nieder-Rüstern — b. G. Bastian von Lonschnik nach Schelitz, Bez. Oppeln — b. G. Kühnemann von Groß-Carlowitz nach Kamnig, Kr. Grottkau — F. Scholz I von Siemianowitz nach Laurahütte — b. G. Werner II von Hultschin nach Hultschin-Langendorf — b. G. Zabel von Beuthen O.-Schles. nach Roßberg, Kr. Beuthen — F. Walz

von Neudeck nach Alt-Chechlau — b. G. Maibaum von Polgsen nach Glumbowitz — b. G. Wolff II von Oppeln nach Chmiellowitz — b. G. König V von Neudeck nach Alt-Chechlau — F. Janschek von Friedrichshütte nach Piassetzna O.-W. Nowak I von Beuthen O.-Schles. nach Roßberg O.-Schles.

7. Brigade.

b. G. Wildhage am 1. 4. 03 als inter. Oberwachtmeister nach Herne herangezogen. — F. Martin-Anröchle. Am 1. 4. 03 wieder angestellt.

Versetzt: F. Spendig von Allagen nach Neunkirchen, Bez. Arnsberg — F. Kloth von Neunkirchen nach Allagen, Kr. Arnsberg — F. Buschinski von Eslohe nach Lüdenscheid — F. Wulf von Lüdenscheid nach Eslohe — F. Zabel von Grumme nach Harpen — b. G. Koch von Lütgendortmund nach Bövinghausen — F. Stubbe von Herne nach Welver, Bez. Arnsberg — F. Röhrkasten von Welver nach Herne — F. Mitzke von Hüls nach Erle, Westf. — F. Thomas von Stiepel nach Buchholz.

Es werden kommandiert vom 10. 3. 03 ab bis auf weiteres: F. Doerr von Salzkotten nach Rietberg — F. Eichwald vom 1. 4. 03 ab bis auf weiteres von Harpen nach Ennepe-Talsperre.

8. Brigade.

F. Knorreck-Ruhrort. Am 1. 4. 03 ohne Pension ausgeschieden — F. Hempel-Raeren. Am 23. 3. 03 durch Unfall selbst erschossen — F. Hoffmann-Kettwig. Wird nicht am 1. 4. sondern am 1. 5. 03 pensioniert.

10. Brigade.

Versetzt: O.-W. Meyer von Aurich nach Northeim, Hann. — b. G. Kettler von Zeven nach Bremervörde — b. G. Lüdke von Selfingen nach Zeven — b. G. Schaper von Bremervörde nach Selfingen — F. Henschel von Freren nach Lengerich, Hann. — F. Krause II von Salzbergen nach Emsbüren — F. Eggerling von Bergen nach Bevensen — F. Bräuer von Bevensen nach Bergen, Hann. — F. Wepner von Carolinensiel nach Neustadtgödens — F. Hapke von Rütenbrock nach Schöninghsdorf — F. Scheer von Ihrhove nach Collinghorst — F. Schwenk von Collinghorst nach Ihrhove.

11. Brigade.

F. Schaper-Schwarzenfels, vom 1. 4. 03 ab ohne Gehalt beurlaubt — b. G. Rademacher-Steinau, vom 1. 5. 03 ab ohne Gehalt beurlaubt.

Versetzt: F. Neumann von Batten nach Hilders — F. Faber von Biebrich nach Königstein, Taunus — F. Klein von Gilsa nach Jesberg.

12. Brigade.

F. Becker-Krockow, am 1. 6. 03 pensioniert — i. b. G. Petrich-Neuteich W.-Pr. gelangt nicht zur Einstellung.

Rechtssprichwörter.

Lehnt Aufbewahrung ab der Wirt,
Er doch fürs Ganze haftbar wird.

Der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat (Einrede der Vorausklage), ausgenommen, wenn er sich als Selbstschuldner verbürgt hat. (D. B. G. B. § 771 und 773.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,
Wo man das Recht mag schöpfen in dem Streit.

(Schiller, Wilhelm Tell II. 2)

Das Recht darf nicht zur Vogelscheuche werden,
Als stünd' es da, um Habichte zu schrecken.

(Shakespeare, Maß für Maß II. 2)

Diejenigen Regeln, die das friedliche Zusammenleben der Menschen ermöglichen und ordnen, sind (bilden) das Recht.

(Gersbach. Deutsche Treue I. 4.)

Bücherschau.

Der Kleine Kamerad. Lieder- und Handbuch für junge und alte Soldaten, mit den Kriegsartikeln, einer preisgekrönten Geschichte des Krieges 1870/71 in 1870 Worten u. a. m. Im Auftrag des „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde“ gesammelt und bearbeitet von dessen geschäftsführendem Direktor Robert Gersbach. 151stes bis 200stes Tausend. Verlagsbuchhandlung Alfred Schall, Kgl. Preuß. und Herzogl. Bayer. Hofbuchhändler, Berlin. Preis 30 *Pf.*

Dieses seit Jahren in allen deutschen Landeskriegerverbänden und in der ganzen Armee eingeführte Liederbuch ist bei seiner Neuauflage vermehrt worden durch Aufnahme des Aufrufes des Kaisers vom 22. März 1897 „An Mein Heer“, durch die neuen Kriegsartikel für das Heer und durch eine preisgekrönte Abhandlung über den Krieg von 1870/71, in 1870 Worten erzählt. Außerdem hat das Buch nunmehr einen dauerhaften und geschmackvoll ausgestatteten Kartonumschlag erhalten, wodurch eine größere Haltbarkeit desselben erreicht wurde. Die Sammlung der Lieder (200) ist unverändert geblieben.

Die neue Rechtschreibung. Nach den Beschlüssen der Berliner Konferenz von 1901 ausführlich und gemeinverständlich dargestellt von Prof. Dr. Gemß. Anhang: Alphabetisches Verzeichnis derjenigen — rd. 7500 — Wörter, deren Schreibung zweifelhaft oder abgeändert ist. 9. Auflage. Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V., Berlin W., Linkstraße 11. Preis geh. 60 *Pf.*

Die Darstellung der Regeln der Recht-

schreibung ist besonders für die Zwecke des Selbstunterrichts berechnet; aus diesem Grunde sind die Regeln mit reichlichen Beispielen ausgestattet. Das Wörterverzeichnis ist dadurch ganz besonders unterrichtend, daß durch Sperrdruck alle Änderungen gegen die bisherige Rechtschreibung hervorgehoben sind. Trotzdem das Buch erst erschien, als das amtliche Regelbuch und andere Bücher über diesen Gegenstand schon reichlich verbreitet waren, sind von ihm dennoch binnen drei Monaten 10000 Exemplare verkauft worden. Allein bei der Geschäftsstelle selbst sind Bestellungen von 309 Truppen- und Marineteilen, 158 Beamtenvereinen und 603 Einzelpersonen in dieser kurzen Zeit eingegangen. Diese Zahlen sprechen wohl am besten für den Wert des Buches.

Die Form der Rechtsgeschäfte nebst einem Verzeichnis der formbedürftigen Rechtsgeschäfte. Zu jedermanns Unterrichtung dargestellt von Dr. Adolf Lobe, Landgerichtsrat. Leipzig 1901, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher. Preis 1 *M.*

Wir kennen keinen besseren Wegweiser für Laien und Beamte, um sich schnell und sicher darüber zu unterrichten, ob und welche Form für ein Rechtsgeschäft nach dem neuen Bürgerlichen Recht notwendig ist.

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Königl. Regierungspräsidenten a. D. 7. Auflage. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1902.

Ein vorzüglicher Leitfaden für Laien und Beamte der Selbstverwaltung. Für die Beliebtheit des Buches zeugt die Zahl der Auflagen.

Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister. Für den akademischen Gebrauch und die Praxis herausgegeben von Dr. Philipp Allfeld, ord. Professor an der Universität Erlangen. München 1900, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis geb. 8 *M.*

Die Sammlung enthält 125 Strafgesetze oder Auszüge aus solchen, darunter auch das Militärstrafgesetz und die Militärstrafgerichtsordnung. Für Nachschlagezwecke ist uns ein handlicheres und vollständigeres Werk dieser Art nicht bekannt.

Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs von Dr. Hans Groß, o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag. 2. Auflage. München 1902, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). Preis geb. 2,50 *M.*

Das Buch bildet für den Beamten des polizeilichen Exekutivdienstes eine wahre Fundgrube.

Neue große Bibliothek für Militäranwärter zum Selbstunterricht. Mit einem aus 50 Haupt- und 17 Nebenkarten bestehenden Atlas sowie 9 Chromotafeln und mehreren 100 Textillustrationen. 3 Bände. Verlag von F. E. Bilz, Leipzig. Preis 27 *M.*

Das äußerlich schön ausgestattete, dreibändige Werk kostet 27 *M* und wird auf Abschlagzahlung vertrieben. Die Verlagsbuchhandlung sucht überall Vertreiber für dasselbe. Wir können das Buch nicht empfehlen. Für viel weniger Geld kann der Unteroffizier rc. sich Bücher, die wirklich für ihn brauchbar sind, in Hülle und Fülle verschaffen. Das Werk stellt sogenannte Fabrikarbeit dar. Gerade wo der Militäranwärter am nötigsten gründlicher Unterweisung bedarf, im Deutschen, da bietet das Buch für den Unterricht in der Wortlehre, Wortbildungslehre und Satzlehre nur 18 Seiten Text; auch ist das Werk noch nicht nach der neuen Rechtschreibung gedruckt. Nicht unerwähnt soll auch bleiben, daß keiner der Bände vorn erkennen läßt, welche Materien in ihm behandelt sind. Zu dieser Unvollkommenheit scheint man sich entschlossen zu haben, weil die einzelnen Teile des Buches anscheinend auch zu anderen Werken für den Selbstunterricht, z. B. für Magistratsbeamte, Subalternbeamte, zusammengestellt werden.

Auskunftei.

Oberwachtmeister. Die Provinzialverwaltung ihrer Provinz irrt sich, wenn sie die pensionierten Oberwachtmeister und Gendarmen nicht als Militäranwärter anerkennen will und sich infolgedessen weigert, sie anzustellen. Neben den vom Bundesrat erlassenen Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden rc. mit Militäranwärtern, vom 25. Juli 1899 gelten für **Preußen** auch jetzt noch die weitergehenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern, vom 21. Juli 1892. Nach der Begründung des § 1 dieses Gesetzes sind in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände auch diejenigen Militäranwärter anstellungsberechtigt, die den Zivilversorgungsschein in der preußischen Gendarmerie oder in einer militärisch organisierten preußischen Schutzmannschaft erworben haben. Hierbei behält es innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auch ferner sein Bewenden; Voraussetzung für die Anstellungsberechtigung der bezeichneten Personen ist aber, daß sie nicht allein die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern auch aus dem preußischen Kontingente oder aus einem unter preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente oder aus der Kaiserlichen Marine hervorgegangen sind, d. h. vor ihrem Übertritt zur Gendarmerie rc. zuletzt einem dieser Kontin-

gente 2c. angehört haben. Die Zivilversorgungsscheine dieser Anwärter sind gegebenenfalls mit einem Vermerk im Sinne der Ziffer 1 der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 28 Oktober 1892 zu versehen. (Kriegsministerium, 17. 12. 99. — A. V. Bl. 1899, S. 156.) G—ch. (2876)

Kam. Gend. R. Zur Erlangung einer Zivilstellung können versorgungsberechtigte Gendarmen ohne Gehalt zur Probedienstleistung beurlaubt werden. Eine Beurlaubung zur informatorischen Beschäftigung gestatten die Dienstverhältnisse nicht. (Vergl. Hahn und Rienaber, Anstellungsgrundsätze, II. Teil, 815/16). G—ch. (1879)

Kam. ber. Gend. L. in U. Wenn Sie nach Ihrer Pensionierung in den Kommunalverwaltungsdienst eintreten, so beziehen Sie die als Gendarm erdiente Pension neben dem Gehalte der neuen Stelle weiter, auch dann, wenn dieses höher ist als das von ihnen als Gendarm zuletzt bezogene Gehalt. G—ch.

Kam. Fußg. E. i. K. Wird ein Gendarm zur Probe-Dienstleistung einberufen, dann braucht er seiner Behörde nicht zu „kündigen", sondern der Herr Chef der Land-Gendarmerie beurlaubt ihn ohne Gehalt zur Ableistung der Probe-Dienstleistung. Kurz vor Ablauf der Probezeit fragt die Gendarmerie-Behörde bei der beschäftigenden Behörde an, ob der Gendarm übernommen wird oder nicht. Je nach Ausfall der Antwort wird dann der Gendarm aufgefordert, entweder sein Entlassungsgesuch oder einen Antrag auf Wiedereinstellung als Gendarm einzureichen.

Kam. Fußgend. J. 12. Da der Gendarm Staatsbeamter ist, so muß ihm selbstredend die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden, wenn er später in eine andere Staatsbeamtenstelle übergetreten ist und dort pensioniert wird. Ob eine Kommunalbehörde die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit auf das pensionsfähige Alter anrechnet, hängt von den vereinbarten Anstellungsbedingungen ab. G—ch. (5970)

Kam. ber. Gend. H. 8. Die Bestimmung des § 3 des Impfgesetzes vom 8. 4. 74 ist dahin zu verstehen, daß die Impfung, wenn sie das erstemal erfolglos bleibt, im nächsten Jahr, und wenn sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahr wiederholt werden muß. Erst nachdem drei Impfungen erfolglos geblieben sind, ist dem Gesetze genügt, d. h. es kann keine weitere Impfung gefordert werden. Die Behörde hat jedoch das Recht zu fordern, daß die dritte Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde. —ch.

Kam. Fußgend. P. 6. Die Staatsanwaltschaft hat den Knaben nicht verfolgt, weil kein Diebstahl vorlag. Der Knabe hatte ohne Vorwissen seines Vaters ein Kaninchen verkauft. Dieses Geschäft war nach dem preuß. Gesetz über die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger vom 12. 7. 75 unwirksam. Als der Knabe später das Kaninchen dem Käufer aus dem Stalle wieder wegnahm, eignete er sich infolgedessen dadurch keine für ihn fremde Sache an. (Vergl. Urt. d. Reichsger., II, vom 18. 12. 83, R. V. 792.) —ch.

Kam. ber. Gend. H. 00. Gemäß § 360 Nr. 8 St.-G.-B. ist zu bestrafen, „wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient". „Zuständiger Beamter" ist nach den Motiven und der Rechtsprechung des Reichsgerichts derjenige, dem im einzelnen Falle ein Recht auf Erforschung des Namens zukommt. Daß ein Bahnwärter in der Ausübung der Bahnpolizei diese „Zuständigkeit" besitzt, ist vom Reichsgericht bejaht worden. (Vergl. Olshausen, III. Aufl., S. 1317.) —ch.

Kam. F.-G. K. Alle im 29. Abschnitt des Straf-G.-B. aufgeführten Übertretungen sind von Amts wegen zu verfolgen; ausgenommen sind allein die im § 370 unter 5 und 6 aufgeführten: 1. Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln zu alsbaldigem Verbrauch; 2. die Entwendung von Futtermitteln, um mit ihnen das Vieh des Eigentümers zu füttern. —ch.

Kam. Wachtm. H. Zu den „Ehrenzeichen" gehört die „Landeskokarde" nicht. Jedoch gelten landesgesetzliche Bestimmungen, welche das unbefugte Tragen derselben bei Strafe verbieten, so die Pr. Kab.-Ord. vom 13. 10. 24, Nr. 7, wonach das unbefugte Tragen der „Nationalkokarde" wie das unbefugte Tragen von Orden bestraft werden soll. (Olsh. § 360 Nr. 7 b.) —ch.

Kam. ber. Gend. B. in H. Für die Königlichen Polizeiverwaltungen sind im neuen Etat 12 Polizeisekretäre gefordert, und zwar für Königsberg 3, Breslau 4, Frankfurt a. M. 1, Koblenz 1, Cöln 3. Von den neu geforderten Meldeamtsassistenten entfallen auf Breslau 2, Frankfurt a. M. 2, Wiesbaden 1, Cöln 1. —ch. (5653)

Kam. ber. Gend. A. B. A die heißt: von dem Tage an, a die insinuationis (abgekürzt: ins.) = vom Tage der Einhändigung, a die recepti (abgek. rec. oder recp.) = vom Tage des Empfangs ab. —ch.

Kam. Fußgend. H. in Sch. Homosexuell nennt man diejenigen Menschen, die geschlechtlich mit Personen ihres eigenen Geschlechts verkehren. Das Wort entstammt dem Lateinischen, wo homo der Mensch und sexus das Geschlecht heißt; sexual oder sexuell ist daher durch „geschlechtlich" zu übersetzen. Wir hoffen bald einmal einen Artikel über diese geschlechtlich Irrenden aus sachverständiger Feder bringen zu können. — Das Wort „pervers" (mit dem Ton auf der letzten Silbe) entstammt ebenfalls dem Lateinischen. Es bedeutet: verkehrt, unrecht, verwirrt, verdreht. Hieraus ergibt sich die Bedeutung des Ausdrucks „perverse Neigungen". Perversität ist aus dem Eigenschaftswort „pervers" gebildet und bedeutet daher „Verkehrtheit", „Verderbtheit". —ch.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Eine Versregel zum Gebrauch der neuen Rechtschreibung gibt der Verfasser der in den bayrischen Schulen eingeführten „Sprachübungen", Lehrer Franz Dittmar, in folgenden Zeilen:

In Tal, Tat, Ton, in Tor, Tür, Tran
Ist's h für immer abgetan.
Die Tränen weint man ohne h;
Der „Thron" steht unerschüttert da.
Man trennt, es ist ein seltsam Ding,
Nun Hak-ke, schwit-zen, En-gerling.
Fremdwörter schreib nach deutscher Art,
Wenn sie nicht fremde Form gewahrt,
Zum Beispiel: Bluse, Gips, Pomade,
Auch Koks, Likör und Schokolade;
Dagegen Chaise, Tour, Logis,
Cafe, Journal und Jalousie!
Nach Vorschrift setzt man nun die Zeichen
Wie Punkte, Strichpunkt und dergleichen.
Das Komma wird „Beistrich" genannt
Und künftig sparsam angewandt,
Schreibt man ein Wort bald groß, bald klein,
Bescheiden klein wird 's beste sein.

Gesundheitspflege.

Die Gerüche der Krankheiten. Aus Paris wird berichtet: Eine merkwürdige Liste von Gerüchen, die nach der klinischen Erfahrung charakteristisch für verschiedene Krankheiten sind, gibt Henri Roel in einem soeben veröffentlichten Buch. Die tuberkulöse Bauchfellentzündung wird nach dem Verfasser durch einen Geruch bezeichnet, der Moschus ähnelt; Neuropathiker hauchen einen Geruch von Veilchen oder Ananas aus. Andere Beispiele sind: Wechselfieber — Brot; gewöhnliches Fieber — Ammoniak; Pocken — schimmliges Brot; gastrisches Fieber bei Kindern — Chloroform. Bei einigen dieser Fälle hat der deutliche Geruch zu einer genauen Feststellung der Krankheit geführt.

Küche und Keller.

Kaninchenfleisch findet, weil es billig und wohlschmeckend ist, immer mehr Aufnahme. Der Wohlgeschmack des Fleisches wird gehoben durch die verbesserten Fütterungsmethoden. Nachstehend geben wir ein Rezept zur Bereitung eines besonders schmackhaften Kaninchenbratens: Man reinige das Tier vollständig und fülle es mit frischen Tannenzweigen und Wacholderbeeren, binde es dann gut zu und hänge es eine Nacht ins Freie. Am Morgen nehme man die Tannennadeln heraus, reinige es nochmals und lege das Fleisch einen Tag in Weinessig, in welchen man Zwiebeln, Salz, Pfeffer sowie einige Lorbeerblätter und Nelkenpfeffer getan hat. Will man das Fleisch braten, so lasse man ein Stück Butter über Feuer in einer Kasserolle zergehen, schneide einige Stücke Speck hinzu, lege das Fleisch hinein und gieße die Brühe nach und nach bis zum Braunwerden des Fleisches daran. — Auch Kaninchen, mit Schweinefleisch zusammen gebraten, schmeckt nicht übel. M.

Erlesenes.

Leidenschaftslos sein: eine Eigenschaft der höchsten Geistesgröße, deren Überlegenheit selbst sie loskauft vom Joche gemeiner äußerer Eindrücke. Keine höhere Herrschaft als die über sich selbst und über seine Affekte: sie wird zum Triumph des freien Willens. Sollte aber jemals die Leidenschaft sich der Person bemächtigen, so darf sie doch nie sich an das Amt wagen, um so weniger, je höher solches ist. Dies ist eine edle Art, sich Verdrießlichkeiten zu ersparen, ja sogar auf dem kürzesten Wege zu Ansehn zu gelangen.

Gracians Weltklugheit.

Nie setze man die Achtung gegen sich selbst aus den Augen und mache sich nicht mit sich selbst gemein. Unsere eigene Makellosigkeit muß die Richtschnur für unseren untadelhaften Wandel sein und die Strenge unseres eigenen Urteils muß mehr über uns vermögen als alle äußeren Vorschriften. Das Ungeziemende unterlasse man mehr aus Scheu vor seiner eigenen Einsicht als aus der vor der strengsten fremden Autorität. Man gelange dahin, sich selbst zu fürchten; so wird man nicht Senekas imaginären Hofmeister nötig haben.

Gracians Weltklugheit.

Allerlei Rat.

Mittel gegen Schimmel. Es kommt häufig vor, daß in Räumen mit feuchten Mauern, in Schränken und anderen Behältnissen, auch an Kleidern und sonstigen Gegenständen Schimmel ansetzt. Wo Schriftstücke und wichtige Dokumente aufbewahrt werden, ist dies von unabsehbarer Tragweite, weil die Schrift sehr darunter leidet und oft ganz unleserlich werden kann. Das beste Mittel dagegen ist außer fleißigem Lüften die Aufstellung eines Gefäßes mit ungelöschtem Kalk, der durch Absorbierung der Feuchtigkeit die Luft trocken und rein erhält. Der Kalk muß aber häufiger erneuert werden.

Ledersohlen undurchdringlich zu machen. Etwas guten Teer vermischt man in einem glasierten Topfe mit ein wenig Gummielastikum, das man in Streifen geschnitten und in heißem Wasser aufgelöst hat, setzt den Topf auf mäßiges Feuer und rührt die Mischung fleißig mit einem Holzlöffel, damit sie nicht überläuft, so lange,

bis das Gummi aufgelöst ist. Dann bestreicht man die Sohle etwa messerrückendick mit der Masse, läßt sie erkalten, und die Sohle ist vollständig wasserdicht geworden.

Heiteres.

Frechheit. Räuber (zum Überfallenen): Ihre einzige Banknote, die ich Ihnen abgenommen habe, scheint mir noch nicht einmal echt zu sein . . . schließlich komme ich Ihretwegen noch mit der Polizei in Konflikt.

Juristendeutsch. Ein böser Satz befindet sich in einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts in Celle. Das Gericht hatte über eine Beschwerde wegen eines gepfändeten Schweines zu entscheiden. In dem Erkenntnis heißt es nach der „Kreuzztg.“: „Das Beschwerdegericht hat die Identität des gepfändeten Schweines mit dem Richter erster Instanz als erwiesen angenommen.“

Fragekasten.

Kam. F.-G. H. Die Namen der drei Eisheiligen vom 11., 12. und 13. Mai sind: Mamertus, Pankratius und Servatius. In Süddeutschland gelten aber als Eisheilige der 12., 13. und 14. Mai (Pankratius, Servatius und Bonifatius). (L.-A.)

Frau Josefa. Aromatische Bäder wirken durch ihren Gehalt an aromatischen Kräutern in mäßigem Grade beruhigend und stärkend. Sie wurden in früherer Zeit häufiger genommen als jetzt. Die gebräuchlichsten Kräuter sind Kamillenblüten, Kalmuswurzel, Pfefferminz-, Melissen- und Rosmarinblätter, Thymian u. a. Man nimmt davon je 15 bis 50 g, im ganzen etwa 250 bis 500 g, kocht sie in einem größeren Sack und gießt die Abkochung, die eine Art starken Kräutertees darstellt, in das Badewasser. Statt der Kräuter werden hier und da auch Kleie (Weizenkleie) oder Malz (Gerstenmalz) zugesetzt. (L.-A.)

Frau Anna. Die Luft in einem Krankenzimmer soll nicht nur rein sein, sondern sie muß auch, worauf leider häufig nicht genügend geachtet wird, einen genügenden Feuchtigkeitsgehalt aufweisen, der etwa 55 Prozent betragen und nicht unter 40 Prozent heruntergehen darf. Namentlich bei Erkrankungen der Luftwege (Bronchialkatarrhen, Keuchhusten, Lungenentzündung u. s. w.) ist für reichlichen Feuchtigkeitsgehalt zu sorgen. Man kann dies dadurch erreichen, daß man feuchte Tücher aufhängt, weite, mit Wasser gefüllte Gefäße hinstellt oder einen Zerstäuber in Tätigkeit treten läßt. Räume mit allzu feuchter Luft sind allerdings zum Aufenthalt für Kranke nicht geeignet. (L.-A.)

Preisaufgabe.

Aus nachstehenden 22 Silben:

burg, burg, burg, de, er, es, frau, furt, gau, go, in, mag, po, saar, sen, sen, stadt, sler, tau, tha, lor, zil

sind 10 Wörter folgender Bedeutung zu bilden:

1. Kreisstadt in Ostpreußen.
2. Große Stadt in der Provinz Sachsen.
3. Große Stadt in Posen.
4. Kreisstadt in Posen.
5. Residenzstadt in Thüringen.
6. Blumenstadt.
7. Kreisstadt in Lothringen und Rheinprovinz.
8. Weltbekannter Fabrikort der Rheinprovinz.
9. Festung in der Provinz Sachsen.
10. Textilstadt im Königreich Sachsen.

Sind die richtigen zehn Wörter gefunden, so ergeben deren Anfangsbuchstaben, von oben nach unten gelesen, ein von manchen Seiten heftig bekämpftes Gesetz zum Schutze der Menschen gegen eine ansteckende Krankheit.

Die Lösungen sind bis einschließlich 1. Mai d. J. an die Geschäftsstelle des „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V.“, Berlin W. 9, Link-Str. 11, mittels **Postkarte** einzusenden. Diese Postkarten dürfen anderweitige Mitteilungen **nicht** enthalten.

Unter den Einsendern richtiger Lösungen kommen **folgende 25 Preise** zur Verlosung:

1. ein **Brennabor-Fahrrad** zum Fabrikpreise von 200 *M.*

2. ein **Symphonion,** selbstspielend, 40 Töne, in Nußbaum, Hebelaufzug, Größe 19½×12 ×12 cm. Preis 25 *M.*

3. ein **Krimstecher,** Körper mit Leder, Linse 19‴, 8 Gläser, Kompaß. Preis 20 *M.*

4. ein **Wandwecker** mit Repetition, von 5 zu 5 Minuten weckend. Preis 16 *M.*

5. **China,** das Reich der 18 Provinzen. Von Dr. E. Tiessen. Mit vielen Karten, 74 Bildern u. s. w. Im Originaleinband 15 *M.*

6. **Heere und Flotten der Gegenwart. Band I: Deutschland.** Von Generalleutnant z. D. v. Boguslawski und Konteradmiral Eichenborn. Vornehm illustriert. Preis 15 *M.*

7. ein **Barometer mit Thermometer,** geschnitztes Holzgehäuse, Höhe 45 cm. Preis 12 *M.*

8. eine **Standuhr,** Metallgehäuse, Höhe 32 cm, Breite 23 cm. Preis 12 *M.*

9. **Krieg und Sieg 1870/71. Kulturgeschichte.** Mit 408 Bildern und 19 Karten. Preis 8 *M.*

10. ein **Wecker,** Nickelgehäuse mit gepr. Rand in Goldrand. Preis 6 *M.*

11. **Unser Heldenkaiser.** Mit 23 Vollbildern, 209 Textbildern u. s. w. Von Professor Dr. Oncken. Preis 5 *M.*

12.—15. **Goldene Worte der Hohenzollern.** Mit Lebensbeschreibungen der brandenburgisch-preußischen Herrscher und 20 Portraits in Holzschnitt.

16.—25. **Der Kleine Kamerad.** Lieder- und Handbuch für alte und junge Soldaten, von Robert Gersbach. Liebhaberausgabe. Preis 1 *M* 20 *Pf.*

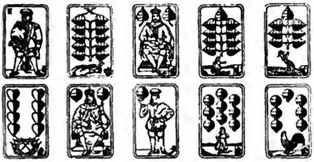
Nußknacker.

Skataufgabe.

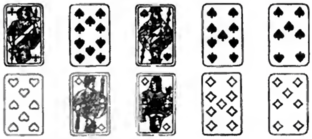
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

H, der Hinterhandspieler, hat folgende Karte: aB; b10, K, 9, 7; c8; dK, D, 9, 7.

Deutsch.



Französisch.



H ist nicht erst zum Reizen gekommen, sondern hat sogleich gepaßt, nachdem M bis c-Handspiel gereizt und V dies gehalten hatte. V behält das Spiel und sagt a-Handspiel an; er hat 7 Trümpfe mit 3 Jungen sowie in der Nebenkarte nur eine Farbe mit dem As. Das Spiel wird verloren. Im Skat lag noch ein Trumpf. M hatte 60 Augen in der Karte. Die Gegner kommen in vier Stichen auf 64. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Akrostichon.

Man suche 10 Wörter von der Bedeutung unter a. Von jedem dieser Wörter ist durch Voranstellung eines passenden Buchstabens (wie Alm — Halm) ein neues Wort zu bilden, von der unter b angegebenen Bedeutung. Die neu hinzugefügten Buchstaben, also die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b, ergeben, im Zusammenhang gelesen, den historischen Beinamen eines deutschen Kaisers.

a	b
1. Alte Stadt	— Chemischer Stoff
2. Himmelskörper	— Blumen
3. Teil des Baumes	— Ruhe
4. Spielkarte	— Singstimme
5. Natürliche Waffe	— Baum
6. Metall	— Bildungsmittel
7. Schimpfwort	— Frucht
8. Kleines Tier	— Teil der Schiffsausrüstung
9. Gebäude	— Lufterregung
10. Männliche Zier	— Einteilungsbegriff.

Vexierbild.



Wo ist der Reiter?

Anagramm.

Aus jedem der nachstehenden Wörter ist durch Umstellung der Buchstaben ein anderes bekanntes Hauptwort zu bilden (wie „Tafel" aus „Falte", „Leim" aus „Emil"). Die Anfangsbuchstaben der neuen Wörter müssen, im Zusammenhang gelesen, einen Sinnspruch ergeben.

Rinde, Silen, Leim, Tenne, Rain, Amsel, Oberon, Lama, Mahl, Amen, Kain, Maus, Murat, Sagen, Helm, Notar, Dirne, Mais, Emir, Rede, Save, Seil, Rebe, Eris.

Füllrätsel.

Perl—ter, —lust, F—a, L—u, Ha—, Aha—r, Ca—s, U—kel.

Statt der Striche sind jedesmal drei passende Buchstaben zu setzen, die eine sinngemäße Ergänzung der Wörter bilden. Unter diesen Wörtern befinden sich auch solche von folgender Bedeutung: römische Göttin, spanischer Name, deutscher Dichter, sagenhafte Gestalt, Universitätstadt. Sind die richtigen Wörter gefunden, so ergeben die eingefügten Buchstabengruppen, im Zusammenhang gelesen, einen Sinnspruch.

Albumblätter.

Das Höchste bleibt ein freier Wille.
Der, unverwirrt von Fleisch und Blut,
Fest und getreu in Sturm und Stille
Das Gute, weil es gut ist, tut.

Geibel.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) sofort, **Königsberg (Pr.),** Direktion der Königsberg-Cranzer-Eisenbahngesellschaft, 3) **Anwärter zum Bureaudiener, Kassenboten und Hilfszugführer,** 4) Bewerber dürfen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen körperlich gesund, rüstig und gewandt sein, ein gefälliges Äußere und Benehmen besitzen, die Gegenstände des Volksunterrichts kennen, insbesondere in deutschen und lateinischen Buchstaben Gedrucktes und Geschriebenes lesen, deutsch leserlich schreiben und in den 4 Grundarten mit ganzen benannten Zahlen rechnen können, 5) nach eintretender Vakanz beträgt die Probezeit 6 Monate, 6) auf 4wöchige Kündigung, 7) 300 *M*, kann nicht durch Gehaltsabzüge gedeckt werden, 8) nach der Anstellung 720 *M* jährliches Anfangsgehalt, welches bei zufriedenstellenden Leistungen in 16 Jahren bis 1200 *M* steigen kann, während der Probezeit 45 *M* monatliche Remuneration, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die zurückgelegte Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung nicht in Anrechnung gebracht.

2. 2) alsbald, **Myslowitz,** Magistrat, 3) **Hallenmeister,** 4) Inhaber ist verpflichtet, für die Bewartung aller Schlachthausräumlichkeiten Sorge zu tragen; es liegt ihm die Aufsicht über die Unterbringung der ausgeschlachteten Schweine bezw. Fleischteile im Kühlhaus, sowie die Herausgabe derselben während der Zeit von 2 bis 3 Uhr, $12^1/_2$ bis $1^1/_4$ Uhr mittags und 6—7 Uhr abends ob; Inhaber hat ferner die Abstempelung der vom Tierarzt untersuchten Schweine bezw. Fleischteile zu besorgen und muß tunlichst gelernter Fleischer sein, da er Notschlachtungen vornehmen muß; körperliche Rüstigkeit erforderlich, 5) $^1/_4$ Jahr, 6) auf $^1/_4$jährige Kündigung, 7) keine, 8) 900 *M* sowie freie Wohnung und Beheizung, 9) nein, 10) die Stelle ist nicht pensionsberechtigt und besitzt keine Beamteneigenschaft; Gesuche sind mit Zeugnissen sowie Lebenslauf und einem Gesundheitsattest bis zum 2. Mai 1903 einzureichen.

3. 2) 1. Mai 1903, **Züllichau,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) gründliche Kenntnis der gesamten Verwaltungsgesetzgebung; Vertrautheit mit allen in der Polizeiverwaltung vorkommenden Arbeiten; Bewerber müssen imstande sein, die Polizeisekretariatsgeschäfte selbständig zu erledigen; Prüfung des Bewerbers bezügl. seiner Befähigung bleibt vorbehalten, 5) 6 Monate, gegen 6wöchige Kündigung, 6) nach Ablauf der Probedienstzeit erfolgt die Anstellung und wird während der nächsten 2 Jahre eine 3monatige Kündigung vorbehalten, 7) keine, 8) 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

4. 2) 1. Juni 19 3, event früher, **Bielefeld,** Magistrat, 3) **Stadtsekretär,** 4) erfolgreiche Tätigkeit in der selbständigen Bearbeitung der Angelegenheiten des Polizeiwesens (namentlich Gewerbepolizei, Gewerbegericht, Innungswesen, Stadtausschußsachen) in einer größeren Gemeinde und Befähigung zur Leitung eines größeren Bureaus, 5) 6 Monate, kann auch erlassen werden, 6) auf Lebenszeit nach Vollendung des 28. Lebensjahres und nach Zurücklegung einer 3jährigen Beamtendienstzeit in der Stadt Bielefeld, bis dahin auf 3monatige Kündigung, 7) — 8) 2600 *M*, einschließlich 400 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) Steigerung alle drei Jahre um 180 *M* bis 3500 *M*, 10) die Anstellung erfolgt gemäß Kommunalabgabengesetz vom 30. Juli 1899 und dem hierzu erlassenen Ortsstatut; auswärtige Dienstzeit kann auf die pensionsfähige Dienstzeit und auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden; Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnissen und Lebenslauf baldigst einzureichen.

5. 2) spätestens zum 1. Mai 1903, **Wetter (Ruhr),** Amt Wetter, 3) **Amtssekretär,** 4) Bewerber muß durch Vorlage beglaubigter Zeugnisabschriften den Nachweis erbringen, daß er zur selbständigen Bearbeitung sämtlicher auf einem Amte mittlerer Größe im westfälischen Industriegebiete vorkommenden Arbeiten befähigt ist, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, vorbehaltlich einer 3monatigen Kündigung innerhalb der ersten zwei Jahre, 7) keine, 8) Anfangsgehalt 1600 *M*; Verheiratete erhalten nach der definitiven Anstellung eine Mietsentschädigung von 350 *M*, 9) dasselbe steigt alle drei Jahre um 200 *M* bis zum Höchstbetrage von 2800 *M*, 10) Militärdienstzeit kommt, soweit sie nach dem 20. Lebensjahr abgeleistet ist, bei der Pensionierung in Anrechnung.

6. 2) möglichst bald, **Sterkrade (Kreis Ruhrort),** Bürgermeisteramt, 3) **Sekretär,** 4) Erfahrenheit in allen Verwaltungszweigen oder Nachweis der Befähigung sich das Verlangte während der Probezeit anzueignen; mehrjährige Beschäftigung bei Kommunalverwaltungen; Alter mindestens 25 Jahre, 5) sechs Monate, 6) auf 5 Jahre mit 3monatiger Kündigung; nach dieser Zeit bei Vollendung des 30. Lebensjahres auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung in Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1899, 7) —, 8) 1500 *M*; nach endgültiger Anstellung erhalten Verheiratete 300 *M* Mietsentschädigung, 9) steigend nach endgültiger Anstellung jährlich um 100 *M* bis 2000 *M*.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 2. | 18. April 1903. | 1. Jahrgang.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis:

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Freiheitsberaubung, begangen durch Unterlassung. Auf eine in Vertretung ihres abwesenden Ehemannes wegen Verdachts eines Diebstahls von der Ehefrau H. gegen J. erstattete Strafanzeige war dieser vorläufig festgenommen. Dies gelangte auch zur Kenntnis des zurückgekehrten Ehemannes. Obwohl sich der gegen J. erhobene Verdacht als unbegründet herausstellte, unterließen es die Eheleute H., von der Beseitigung des Verdachtes der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Deshalb wegen Freiheitsberaubung aus § 239 Str.-G.-B. verurteilt, revidierten die Eheleute H. mit der Begründung, daß die Unterlassung dieser Anzeige den Tatbestand der Freiheitsberaubung nicht begründen könne. Die Revision wurde verworfen. Aus den Gründen: Hat jemand, wenn auch ohne jedes Verschulden, den Anlaß dazu gegeben, daß ein anderer des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt wurde, so erwächst ihm hieraus die rechtliche Verpflichtung, sobald er den Ungrund der Freiheitsberaubung erkennt, für deren Aufhebung tätig zu werden. Deshalb war der Ehemann verbunden, nachdem sich die Anzeige gegen J. als falsch ergeben hatte, hiervon der Polizei Mitteilung zu machen; die Ehefrau traf eine solche Verpflichtung, weil sie den Polizeiorganen gegenüber zuerst den Verdacht gegen J. ausgesprochen und demnächst erfahren hatte, daß ihr Ehemann ihrer Aufforderung, den Ungrund des Verdachts der Polizei zu melden, nicht nachgekommen war. (Reichsgericht. Urt. IV. 4598/02 v. 16. Dez. 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Vereins- und Versammlungsrecht. Auszug aus einem Erkenntnisse des Königl. Kammergerichts vom 22. Mai 1902, betr. die Beiwohnung an Versammlungen politischer Vereine durch Frauen, Schüler und Lehrlinge.

Das Ober-Verwaltungsgericht — Entsch. Bd. 20, S. 432 — hat zwar angenommen, Frauen, Schüler, Lehrlinge dürften den Versammlungen politischer Vereine selbst dann nicht beiwohnen, wenn diese ausschließlich andere Zwecke als „politische Erörterungen" verfolgten, und daraus die Konsequenz gezogen, daß sie sogar musikalisch-deklamatorischen Abendunterhaltungen mit Tanz, Leseabenden zum Lesen von Dramen mit verteilten Rollen fernbleiben müßten. Zu dieser Auffassung ist das Urteil wesentlich durch zwei Wortinterpretationen gelangt: Der Ausdruck „Versammlung" könne in § 8 Abs. 3 — mangels einer besonderen Einschränkung wie in Abs. 1 — auf Versammlungen zu politischen Erörterungen nicht beschränkt werden, müsse also Versammlungen aller Art, auch Tanzkränzchen &c. umfassen, und unter „Sitzungen" seien Komitee-, Kommissionssitzungen zu verstehen, jedenfalls kleinere Privatzusammenkünfte („Privatgesellschaften"), welche wegen geringer Mitgliederzahl den Namen „Versammlungen" nicht verdienten.

Keiner von beiden Auslegungen kann gefolgt werden. § 8 behandelt die politischen Klubs. Deren Vereinsversammlungen werden schon vom Sprachgebrauch gewöhnlich Sitzungen, Klubsitzungen genannt. Diesem Sprachgebrauch schließt sich das Gesetz an. „Versammlungen und Sitzungen" in Abs. 3 bedeutet also 1. Versammlungen, die sich nicht auf Klubmitglieder beschränken und 2. Versammlungen lediglich für Klubgenossen. An bloße weitere Vorstands-, Kommissions-, Komiteesitzungen für Rechnungs-, Kassensachen &c. ist dabei so wenig gedacht wie in § 3. Schon sprachlich können sie kaum als Sitzungen „des Vereins" bezeichnet werden. Die gesetzliche Ausschließung der Frauen von solchen Privatzusammenkünften einiger weniger Vorstands- oder Kommissionsmitglieder wäre aber auch praktisch undurchführbar, ihre regelmäßige polizeiliche Kontrolle durch Deputierung von Beamten &c. wäre undenkbar, die Gefahr, daß sich an ihnen Frauen oder gar Kinder ernstlich beteiligten, wäre äußerst entfernt. Ihrer gesetzlich besonders zu gedenken, läge also kein Anlaß vor. Ganz anders bei den eigentlichen Klubsitzungen, den Sitzungen des Vereins selbst. Vielleicht wäre es auch für sie nicht durchaus nötig gewesen, ihrer noch besonders zu gedenken, weil sie regelmäßig von dem Ausdruck „Versammlungen" mit umfaßt sein werden. Immerhin war ihre Erwähnung wegen des Sprachgebrauchs erwünscht. Außerdem sollte damit anscheinend der Begriff der Versammlung rücksichtlich der Mitgliederzahl nach unten insofern etwas erweitert werden, als alle Sitzungen derartiger Vereine darunter begriffen sein sollten, auch wenn die Mitgliederzahl so gering ist, daß man eine solche Klubsitzung nach § 1 nicht wohl als „Versammlung" ansehen kann.

Abgesehen hiervon bedeutet aber das Wort „Versammlung" in § 8 nichts anderes als in § 1, d. h. es beschränkt sich zwar nicht auf „Versammlungen zu politischen Erörterungen", wohl aber auf Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen. Und § 4 des Gesetzes, wonach der Polizeibehörde die Befugnis erteilt ist, Abgeordnete lediglich in Versammlungen zu entsenden, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, bezieht sich ebenso auf § 8 wie auf die §§ 1—3. Dies zeigen die Motive mit voller Deutlichkeit. § 8 ist von der Kommission in das Gesetz eingeschoben, und deshalb ist für sein Verständnis der Kommissionsbericht in erster Linie oder ausschließlich maßgebend. Nun sagt dessen Begründung von § 8 am Schluß (Verh. II. Kammer 1849, Bd. 5 S. 2773)

„daß endlich die Bestimmungen der §§ 1—7 auch auf Versammlungen politischer Vereine anwendbar seien, glaubte die Kommission als

sich von selbst verstehend voraussetzen zu dürfen." —
woraus folgt, daß sowohl § 1 wie § 4 des Vereinsgesetzes auf die Versammlungen 2c. politischer Vereine Anwendung findet, daß also die Anzeigepflicht wie das polizeiliche Überwachungsrecht sich auch für § 8 nach den §§ 1 und 4 richtet und nur Versammlungen umfaßt, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen. Für das hier allein interessierende Überwachungsrecht wird das sogar bei Beginn des nächsten Absatzes (zu § 9) nochmals in folgende Worte gekleidet:

„Während die Polizeibehörde nach den vorhergehenden Paragraphen" — also auch nach § 8 — „nur diejenigen Versammlungen zu überwachen hat, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden".

Eine deutlichere Manifestierung der Absicht der Motive ist wohl nicht möglich. Sie hat aber auch im Wortlaut des Gesetzes unzweideutigen Ausdruck gefunden. Zunächst in § 8 selbst. Wenn nämlich im dritten Absatz von „Abgeordneten" der Obrigkeit gesprochen wird, so zeigt die Wahl dieses Ausdruckes und die gleichzeitige Allegierung der §§ 5, 6, daß darunter nur die in § 4 des Gesetzes gestatteten „Abgeordneten" verstanden sein können, d. h. diejenigen, welche zu Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, zu deputieren sind. Noch deutlicher sprechen die §§ 14 und 15. In § 14 wird eine Strafe nur festgesetzt, „wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des § 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert wird", nicht: der Vorschrift des § 4 und des § 8 Abs. 3 entgegen. — An eine Erweiterung des § 4 durch § 8 Abs. 3 wird also in der Strafbestimmung garnicht gedacht, wogegen § 15, welcher die Auflösungsbefugnis der Polizeibeamten strafrechtlich schützt, des § 8 neben den §§ 5 und 6 ausdrücklich Erwähnung tat, — ein evidenter Beweis dafür, daß § 8 Abs. 3 wohl dies letztere Recht bei Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine erweitert, keineswegs aber den § 4 verändert hat und sich nur auf Versammlungen und Sitzungen bezieht, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

Die gegenteilige Auffassung des Urteils Bd. 20 S. 432 ist übrigens vom Oberverwaltungsgericht in der Entsch. Bd. 23 S. 399 offensichtlich selbst bereits verlassen worden. Letzteres Urteil legt dar — und dem hat sich das Kammergericht in neueren Entscheidungen angeschlossen —, daß § 3 des Vereinsgesetzes allein Versammlungen im Auge hat, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, nicht andere Versammlungen, namentlich nicht solche, welche dem Vergnügen oder der Erheiterung zu dienen bestimmt sind. Zur Begründung wird bemerkt:

„Danach erweitert zwar der § 8 die Auflösungsbefugnis des Überwachungsbeamten . . . . ., bestimmt aber nicht die Fälle, in welchen ein solcher in den Versammlungen anwesend sein, in diese . . . . . entsendet werden darf. Diese Bestimmung ist vielmehr in dem § 4 gegeben. Eine Erweiterung des letzteren für die dem § 8 unterliegenden Vereine ist daher ebensowenig aus § 8 zu entnehmen wie eine Erweiterung der in § 1 geregelten Anzeigepflicht."

Das Urteil zieht hieraus die Folgerung, daß Vereinsversammlungen nach dem Vereinsgesetz (abgesehen von dem Verbot der Frauenteilnahme nach § 8) keinen weiteren Beschränkungen unterliegen als die von Einzelpersonen berufenen, und setzt hinzu:

„Die Befugnisse der Polizei, eine vorgängige Anzeige zu fordern oder Überwachungsbeamte zu entsenden, sind bei jenen nicht weiter als bei diesen, sonach bei beiden auf die in den §§ 1 und 4 bezeichnete Unterart der Versammlung beschränkt, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen."

Sonach steht das Oberverwaltungsgericht nicht mehr auf dem Standpunkt seines Urteils vom 1. Oktober 1890, Entsch. Bd. 20 S. 432, was auch vom Vorderrichter durch alleinige Anziehung des Urteils Entsch. Bd. 23 S. 399 zutreffend hervorgehoben ist.

Verzeichnis der Vereinsmitglieder. Der Amtsvorsteher war nicht berechtigt, ein bestimmtes Schema zur Aufstellung des Verzeichnisses vorzuschreiben und, nachdem bereits die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses erfüllt worden ist, die nochmalige Einreichung darum zu fordern, weil das Verzeichnis nicht in Form des mitgeteilten Schemas aufgestellt war. Um so weniger durfte dieses Schema verlangt werden, als es in den Spalten „Tag des Austritts" und „Bemerkungen" auch Raum für polizeiliche Eintragungen bieten sollte, für den der Vereinsvorstand zweifellos nicht zu sorgen hatte. — Wenngleich der Ortspolizeibehörde nach § 2 des Vereinsgesetzes jede auf das Mitgliederverzeichnis bezügliche Auskunft zu erteilen ist, darf sie doch nicht durch ein allgemeines Gebot über die Art der Aufstellung des Mitgliederverzeichnisses den Umfang der gesetzlichen Verpflichtung erweitern. Unbedenklich kann sie genauere Mitteilungen in betreff einzelner Vereinsmitglieder fordern, wenn Zweifel über die Identität oder über die Richtigkeit der namentlichen Bezeichnung bestehen. Wie weit das Recht auf Auskunftserteilung in dieser Beziehung unter Umständen reicht, kann hier dahingestellt bleiben. Keinesfalls besteht allgemein und ohne Rücksicht auf besondere polizeiliche Interessen das Recht, in Verbindung mit dem Verzeichnisse der Vereinsmitglieder noch irgend welche Mitteilungen über deren Persönlichkeit zu verlangen. (Preuß. Oberverwaltungsgericht. Urt. I 1478 v. 30. Sept. 1902.)

(A. d. Deutsch. Jurist.-Zeitung entn.)

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Die Daktyloskopie.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Die Muster lassen sich selbst an Leichen, die längere Zeit im Wasser gelegen haben, noch deutlich nachweisen. Auch an den Fingerbeeren der Mumien können die Papillar-Linienmuster noch bestimmt werden, wie Fig. 8 zeigt, die Fingerspitzen einer Mumie aus dem K. u. K. Naturhistorischen Hofmuseum in Wien darstellt. Diese Unveränderlichkeit der Hautzeichnungen an den Fingerspitzen während des ganzen Lebens sowie die leichte Einteilung derselben in nur vier Klassen machen es möglich, die Papillarlinien zur Erkennung



Fig. 8.

von Menschen zu verwenden. Hierzu ist ein Fingerspitzenabdruck notwendig, und das zur Erlangung eines solchen Abdrucks einzuschlagende Verfahren besteht in folgendem: Auf einer Metallplatte wird ein linsengroßer Tropfen Druckerschwärze mit einer ganz einfachen Walze derart verrieben, daß die Platte mit einer recht dünnen Schicht der Farbe bedeckt ist. Auf der so geschwärzten Platte wird nun der Finger — oder, genauer gesagt, nur der Teil des Fingers, auf dem sich die sogen. Fingerbeere befindet — leicht gerollt, von einer Nagelkante zur andern. Danach wird der geschwärzte Fingerteil in derselben Weise auf der Meßkarte (Fig. 9) gerollt, und der gewünschte Abdruck ist



Fig. 9.

fertig. In Figur 10 ist der Vorgang beim Anfertigen der Fingerabdrücke dargestellt.

Die im Laufe der Jahre solcherart zu Tausenden angesammelten Karten mit



Fig. 10.

Fingerabdrücken wären aber nur ein zweckloser Haufen Papier, wenn nicht eine sinnreiche systematische Registrierung derselben möglich wäre, durch die in wenigen

Minuten eine bestimmte Fingerspitzen-Abdruckkarte herausgefunden werden kann. Am zweckdienlichsten erscheint die bei der Polizeibehörde in London gegenwärtig angewendete, auf der Permutation der Zahlen beruhende Registriermethode Henry. Soll nämlich die Identifizierung einer Person vorgenommen werden, so werden von derselben zuerst Fingerabdrücke auf der hierzu bestimmten Karte (Fig. 11) bewerkstelligt. Die Karte wird nun klassifiziert und in der Registratur an der ihr auf Grund der Klassifikation arithmetisch gebührenden Stelle eingelegt. Befindet sich an derselben Stelle der Registratur bereits eine Karte mit denselben Mustern, so ist die daktyloskopierte Person identifiziert. Die vorbeschriebene Methode der Kartenregistrierung bietet aber auch die Möglichkeit, Personen, von denen eine Finger-abdruck-Karte schon vorliegt, auch dann zu identifizieren, wenn von ihnen nur Abdrücke einiger Finger zur Verfügung stehen. Während bisher die Rede war von absichtlich hergestellten Fingerabdrücken, ist es dem Polizeirat Windt gelungen, auch unabsichtlich zurückgelassene oder mit freiem Auge kaum wahrnehmbare Spuren von

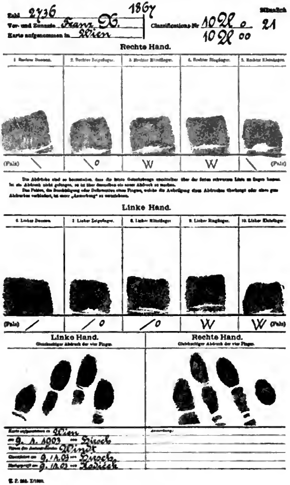


Fig. 11.

Fingerabdrücken zu fixieren und daktyloskopisch verwertbar zu machen.

Häufig findet man bekanntlich am Tatort begangener Verbrechen blutige Fingerabdrücke oder -eindrücke auf frischgestrichenen Möbeln, Türen und Fenstern, auf bestaubten Tischplatten, Klavierdeckeln, erblindeten oder verstaubten Fensterscheiben so deutlich wie ein Siegelabdruck. Durch Anwendung des Windtschen Verfahrens wird es hier und da möglich sein, die Anwesenheit bestimmter Personen am Tatorte nachzuweisen. Angestellte Versuche haben ferner das Ergebnis geliefert, daß die bloße Berührung einer reinen Glasplatte oder eines reinen weißen Papiers mit der Fingerspitze einen dem menschlichen Auge unsichtbaren Fingerabdruck zurückläßt, der, wenn er in nicht zu langer Zeit nach der Berührung mit einem zu diesem Zweck zusammengesetzten Pulver bestreut wird, ganz deutlich sichtbar wird und zur daktyloskopischen Klassifikation geeignet erscheint. Als Experiment in dieser Hinsicht ließ Polizeirat Windt eine vorher sorgfältig gereinigte Glasplatte von einem der Gäste der Anthropologischen Gesellschaft berühren, bestreute das Glas sodann mit dem erwähnten „geheimnisvollen" Pulver, und der Fingerabdruck des Herrn, der die Platte berührt hatte, wurde derart sichtbar, daß die Details des Abdrucks, durch das Skioptikon auf die Leinwand projiziert, von allen Anwesenden wahrgenommen werden konnten. Dasselbe Experiment führte der Polizeirat auch durch Veranlassung der Berührung eines Blattes gewöhnlichen Papiers vor. Aus den bisherigen Erfahrungen zieht Polizeirat Windt den Schluß, daß es vielleicht möglich sein wird, auch anonyme Briefschreiber zu entlarven. Die sich auf Grund dieser Feststellungen für den Sicherheitsdienst eröffnenden Perspektiven braucht man nicht erst aufzuzählen.

Sigmund Kodiček.

Die Meßkarten-Registratur der Kriminalpolizei zählt 40118 Meßkarten gegen 30676 im Vorjahre. Hiervon entfallen auf die Abteilung der erwachsenen Männer 32200, auf die der Frauen 2287 und auf die der Jugendlichen 5631. Durch den Vergleich der eingesandten Karten mit dem Bestande der Zentrale wurde im Laufe des vergangenen Jahres die Identität von 1843 Personen, die ihren richtigen Namen, und von 258 Personen, die einen falschen Namen angegeben hatten, festgestellt. Außerdem wurden durch Korrespondenz mit den Auslands-Zentralen noch 11, im ganzen 2112 Personen identifiziert gegen 977 im Vorjahre. Durch Einsicht des Verbrecheralbums wurden 125 Personen als Täter erkannt und durch Photographie-Aushang im Dienstgebäude weitere sieben Personen. Außer den durch die Meßkarten-Registratur festgestellten Personen wurde durch Korrespondenz mit anderen Behörden die Identität von noch 136 Personen, welche unter falschen Namen gegangen waren, ermittelt. Im photographischen Atelier wurden im Laufe des vergangenen Jahres 1176 Personen photographiert und außerdem 855 photographische Platten nach vorhandenen Bildern hergestellt.

Die Gendarmenfrage
im preußischen Abgeordnetenhause.

18. Sitzung. Mittwoch, den 11. Februar 1903.
Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.

Baensch-Schmidtlein, Abgeordneter: (Fortsetzung, vergl. S. 11.)

Meine Herren, ich komme dann mit wenigen Worten auf die Wohnungsfrage, die noch immer eine schwierige ist, wenn auch in den letzten Jahren durch Erbauung und Beschaffung von Dienstwohnungen in sehr vielen Kreisen vorgegangen ist. Die Verhältnisse liegen so unglaublich — ich muß dieses Wort wirklich gebrauchen —, daß man erstaunt ist, wie heute noch derartiges möglich ist. Ich weiß von einem Fall, wo ein sehr tüchtiger Gendarm, der auf dem Lande in einem einfachen Bezirk wohnte, dort von seinem Gehalt nur sehr wenig zuzuschießen brauchte, um eine recht hübsche Wohnung zu erlangen. Nunmehr ist er — gewissermaßen als Bevorzugung — in eine größere Stadt versetzt, wo er — sage und schreibe — 212 *M* von seinem Gehalt für die Miete zu einer recht bescheidenen kleinen Wohnung zuzusetzen hat. Der Betreffende befindet sich noch nicht im Besitz der Stellenzulage. In der Stadt, in die er versetzt ist, sind die Lebensmittel u. s. w. bedeutend teurer als auf dem einfachen Lande; die Stadt liegt mitten im Touristenverkehr, alles ist daher natürlich im Preise höher als im einfachen Dorf; auch die Kinder sind herangewachsen und kosten in der Erziehung erheblich mehr. Dieser Mann, der die Versetzung gewissermaßen als Vergünstigung ansehen soll, findet sich so hart benachteiligt, daß er nur die dringende Bitte hat, nach seinem alten Ort zurückzukommen. Bei dem Gehalt, das die Gendarmen beziehen, ist es ja selbstverständlich, daß er nicht eine so erhebliche Summe zusetzen kann, um eine leidliche kleine Wohnung zu erhalten. Ich habe zu meinem

Erstaunen von verschiedenen Herren aus dem Hause und auch von anderer Seite gehört, daß zum Teil die Verhältnisse noch schlimmer liegen und daß einzelne Gendarmen noch mehr von dem Gehalt zur Wohnung zusetzen müssen. Da sage ich denn, dies sind unhaltbare Verhältnisse; hier sorgt und räumt gründlich auf, um noch, wo es notwendig ist, in diesem Jahre mit der Erbauung von Dienstwohnungen und der Anmietung von derartigen Räumen vorzugehen.

Mit Freuden haben wir es begrüßt, daß eine kleine Änderung, die gewissermaßen auch zur Wohnungsfrage gehört, dadurch eingetreten ist, daß nunmehr sämtliche berittenen Gendarmen die Stallmiete beziehen; doch wieder ein Fortschritt!

Eine weitere Besserstellung der Gendarmen liegt meines Erachtens auf dem Gebiet der Stellungen derselben. Ich hatte schon vor Jahren die Anregung gegeben, daß man auch die Wachtmeister der Infanterie zu Oberwachtmeistern befördern möchte. Diesem Wunsche ist in dankenswerter Weise seitens der Königlichen Staatsregierung nachgekommen worden, und man hat eine große Anzahl von Wachtmeistern der Infanterie zu Oberwachtmeistern befördert, selbstverständlich noch lange nicht in dem Grade des Prozentsatzes, wie sich die berittenen Gendarmen zu denen der Infanterie stellen. Ich glaube, wenn wir heute die Position für Bewilligung der Fahrräder erblicken, daß es leicht sein würde, auch hier gradatim vorzugehen und einen guten Prozentsatz der Wachtmeister der Infanterie zu Oberwachtmeistern zu befördern. Ein Schaden für die Gendarmerie wird daraus nicht erwachsen. Dankbar habe ich begrüßt, seitens des Herrn Berichterstatters zu hören, daß in der Kommission die Frage einer Rangerhöhung für Oberwachtmeister und Gendarmen gestreift worden ist. Ich glaube, es würde eine wesentliche Verbesserung darin liegen, daß die Stellung der Beamten durch die Rangerhöhung eine wesentlich andere würde, die selbstverständlich auch pekuniäre Vorteile im Gefolge hat.

Meine Herren, die ganze Stellung der Gendarmen ist doch eine so außerordentlich exzeptionelle, daß man sagen kann, sie ist kaum zu vergleichen mit einer anderen, wenn ich nicht etwa die Schutzleute und Steuergrenzaufseher mit in diese Kategorie hineinnehme. Was hat heutzutage nicht der Gendarm alles zu besorgen; er ist gewissermaßen ein Mädchen für alles.

(Sehr richtig!)

Da kommt seine Militärbehörde und verlangt alles mögliche von ihm; er muß heute noch sogar stramm exerzieren, wenn es nötig ist. Es kommt der Landrat und verlangt alles, was in seinen großen Dienst gehört; es kommen die Amtsvorsteher mit Anforderungen und vor allen Dingen die Staatsanwaltschaft. Gerade seitens letzterer werden heute so bedeutende Forderungen an die Gendarmerie gestellt, die immer auf schriftliche Berichte hinausgehen, daß ich mir in meinem beschränkten Untertanenverstande gesagt habe: „Ist es nicht möglich, das mündlich abzumachen; muß sich der Mann, nachdem er den ganzen Tag über wegen eines gestohlenen Rockes herumgelaufen ist, am Abend hinsetzen und einen schriftlichen Bericht an die Staatsanwaltschaft machen; sollte es nicht gehen, daß der Mann einfach hingeht und meldet: der Rock ist gefunden oder er ist nicht gefunden?" Meine Herren, die Gendarmen sind heute noch in der wunderbaren Lage, daß sie das Sprichwort zuschanden machen müssen: niemand kann zween Herren dienen; denn sie stehen einerseits unter der Militärverwaltung, andererseits unter der Zivilverwaltung und müssen beiden absolut gerecht werden und den Anforderungen beider Kategorien nach jeder Weise nachkommen. Meine Herren, wir wollen doch nicht vergessen, daß die schwierige Stellung der Gendarmen zum großen Teile auch darin wurzelt, daß sie verhältnismäßig mit einer sehr großen Zahl von Menschen zu tun haben, die von dem berühmten Buche Knigges „Der Umgang mit Menschen" keine Ahnung haben, daß auch darin eine gefahrvolle Seite ihrer Stellung liegt, daß sie äußeren Gefahren beinahe jeden Tag ausgesetzt sind, daß sie sich infolgedessen viel eher abnutzen und viel eher in Pension gehen müssen, als andere Beamtenkategorien, die vielleicht am Schreibtisch sitzen. Sie müssen also auch darin einen gewissen Nachteil für ihr Alter respektive ihre Witwen und Waisen in bezug auf ihre Pension erblicken.

Meine Herren, wenn wir die vielen Gesuche, mit denen wir uns speziell in der Petitionskommission zu beschäftigen hatten, durchsehen — welche Not, welches Elend ist nicht mitunter dadurch in einzelne Familien dieser Beamtenkategorie hineingekommen, daß sie vorzeitig ihres berufsmäßigen Erwerbers beraubt worden sind, der in seinem strengen Dienst für König und Vaterland sein Leben hingeben mußte —, so müssen auch wir sagen, daß auch hier eine Verpflichtung gegeben ist, nach Möglichkeit für eine Besserstellung zu sorgen.

Ich will nun nicht etwa ohne weiteres das Verlangen oder die Bitte an die Königliche Staatsregierung richten, daß man schon im nächsten Jahre mit der Erhöhung des pensionsfähigen Einkommens vorgehe. Ich weiß sehr wohl, daß die Finanzlage des Staates eine derartige ist, daß man jetzt auf dringende Wünsche verzichten muß. Ich habe aber die feste Überzeugung und die Hoffnung, daß, wenn diese Finanzlage — und woll's Gott in recht kurzer Zeit — eine bessere Wendung erhalten wird, sowohl der Herr Finanzminister wie der Herr Minister des Innern dann ihre ganze Kraft dahin einsetzen, daß diese Gehälter erhöht werden. Ich glaube, ich kann im Namen des ganzen Hauses sprechen, wenn ich dann dem Herrn Minister die Versicherung gebe, daß, wenn er mit einer derartigen Vorlage an das Haus herantreten wird,

dieselbe einmütig und einstimmig angenommen werden wird.

(Beifall rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dippe.

Dippe, Abgeordneter: Meine Herren, wir hören ja soeben aus dem Munde des Herrn Vorredners, daß die Klagen über die Vakanzen in den Gendarmeriestellen auch in diesem Jahre noch nicht verstummt sind. Ich erinnere mich, daß, als sich der Mangel an Anwärtern für den Gendarmeriedienst vor einigen Jahren fühlbar machte, die Königliche Staatsregierung damals auf dem Standpunkt stand zu sagen: „Der Mangel wird nur vorübergehend sein; er ist veranlaßt durch die Hochkonjunktur in der Industrie, und die dort herrschenden glänzenden Lohn- und Anstellungsverhältnisse ziehen, wie aus allen Berufsständen, auch aus den Kreisen der gedienten Unteroffiziere Menschenmaterial an. Wird die Hochkonjunktur abgeflaut sein, dann wird auch der Mangel in dieser Beziehung vorüber sein." Die Voraussage der Königlichen Staatsregierung ist, wie wir ja alle wissen, nicht eingetroffen; wir haben damit zu rechnen, daß ein gewisser Mangel vorläufig bestehen bleiben wird. Das ist ja auch von der Königlichen Staatsregierung anerkannt worden, und es sind die verschiedensten Maßnahmen getroffen worden, um diesem Mangel vorzubeugen.

Zu erster Linie ist nach der allgemeinen Beamtengehältererhöhung, bei der ja auch die Gendarmen berücksichtigt wurden, zu erwähnen, neben der Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung, neben der in manchen Jahren ganz respektablen Erhöhung des Remunerationsfonds, der übrigens in diesem Etat nur in minimalem Maße erhöht ist, die Bereitstellung von Dienstwohnungen in den Industriegebieten durch Anmieten, durch Ankauf oder durch Neubau. Der Herr Vorredner ist ja auch auf dieses Thema bereits eingegangen. Ich erinnere daran, daß die Königliche Staatsregierung in dieser Beziehung auf dem Standpunkt steht: „Wir halten es nicht für angängig, durchweg für die Gendarmen Wohnungen von Verwaltungs wegen zur Verfügung zu stellen, wir sind nicht für eine allgemeine Kasernierung der Gendarmen; nur in den allerschwierigsten Fällen, wo die Beschaffung der Wohnung mit den denkbar größten Schwierigkeiten verknüpft ist, stellen wir den Gendarmen Wohnungen zur Verfügung." Ich habe erst jetzt Gelegenheit gehabt, mir die Zahlen noch einmal anzusehen, und ich muß anerkennen, daß sie von einer ganz beträchtlichen Höhe sind. Ich will nur daran erinnern, daß der Fonds für die Mietswohnungen, der im Jahre 1901 zuerst im Etat erscheint, sich von 40 000 auf annähernd 90 000 *M* in diesem Jahre erhöht hat.

So richtig nun der Standpunkt der Königlichen Staatsregierung ist, daß es nicht angemessen erscheint, jedem Gendarmen eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, so muß auf der anderen Seite auch anerkannt werden, daß gerade deshalb die Gendarmen, die keine Wohnung gestellt bekommen, stark benachteiligt sind gegenüber den anderen. Meine Herren, Herr Kollege Baensch-Schmidtlein erwähnte ja einen besonders krassen Fall, wo der betreffende Gendarm von seinem Gehalte noch einige Hundert Mark verwenden mußte, um eine kleine bescheidene Wohnung sich mieten zu können. Solche Verhältnisse zwingen doch dazu, anzuerkennen, daß es durchaus notwendig ist, unsere ganze Wohnungsgesetzgebung neu zu regeln. Die Finanzverwaltung hat uns ja im vorigen Jahre und vor zwei Jahren entgegengehalten, es sei nicht angängig, für eine einzelne Beamtenkategorie die Wohnungsgeldgesetzgebung zu ändern. Das ist vollständig richtig. Aber ich glaube, wir alle stehen auf dem Standpunkt, daß es sich für sämtliche Beamte empfehlen würde, die Wohnungsgeldfrage zu regeln. Wir dürfen nicht vergessen, daß, seit das letztemal die Höhe der Wohnungsgelder festgesetzt wurde, die Verhältnisse sich ganz durchgreifend geändert haben. Im allgemeinen sind die Wohnungen viel teurer geworden, und die Verhältnisse haben sich so verschoben, daß die damals festgesetzte Klasseneinteilung heute nicht mehr paßt.

Ja, ich würde auch mit dem Herrn Vorredner vor einer Gehaltserhöhung nicht zurückschrecken. Der Standpunkt der Finanzverwaltung ist ja vollständig berechtigt, wenn sie sagt, die Erhöhung der Beamtengehälter ist abgeschlossen; die Sache muß jetzt ruhen. Aber wenn wir hier sehen, daß wir nicht genügend Anwärter für den Gendarmeriedienst bekommen, dann ergibt sich daraus meines Erachtens wenigstens die Notwendigkeit, für diese einzige Beamtenkategorie eine Gehaltserhöhung eintreten zu lassen. Die Königliche Staatsregierung hat sich ja nun auf einen anderen Standpunkt gestellt. Sie hat uns schon im vorigen Jahre und auch vor zwei Jahren wohl schon auseinandergesetzt, daß eine Hauptursache des Mankements darin besteht, daß die Unteroffiziere, welche neun Jahre bei der Truppe gedient haben, nun noch drei Jahre bleiben und die 1000 *M* Prämie zu bekommen suchen. Infolgedessen hat man hier nach dem Grundsatz similia similibus auch die Dienstprämien eingeführt. Da ist man nun doch meiner Auffassung nach nicht konsequent gewesen. Wenn die Tatsache richtig ist — und ich glaube, sie ist richtig —, daß die Gewährung der Dienstprämie bei der Truppe *eine* Ursache für den Mangel an Gendarmen ist, dann hätte man nach drei Jahren den Leuten, die in den Gendarmeriedienst gegangen sind, die Prämie gewähren sollen; denn ich glaube nicht, daß die Prämie, die nach neun Jahren den Unteroffizieren gezahlt werden soll, einen Anreiz bietet, in den Gendarmeriedienst zu gehen, wenn die Unteroffiziere nach drei Jahren bei der Truppe dieselbe Prämie bekommen können. Ich glaube auch nicht, daß die sonstigen höheren Bezüge bei der Gendarmerie die Veranlassung geben, in diesen Dienst zu gehen, da sie es bisher auch nicht getan haben.

Nun hat ja die Verwaltung das durchaus richtige Gefühl gehabt, daß nicht nur die neu

eintretenden Gendarmen, sondern auch die bereits im Dienst befindlichen die Prämie bekommen sollen. Das ist durchaus richtig und entspricht der Gerechtigkeit. Aber man hat nun auch hier nicht den richtigen Schluß gezogen und hat den bereits im Dienst befindlichen Gendarmen die sofortige Gewährung der Dienstprämie nicht in Aussicht gestellt, sondern man schreibt ihnen diese Dienstprämie nur gut bis zum Ausscheiden aus der Stelle. Der Herr Berichterstatter wies schon darauf hin, daß in der Kommission zur Sprache gekommen ist, es könnte dies eine Prämie auf das Ausscheiden bedeuten. Ich habe ja diese Befürchtung nicht. Ich glaube, in einzelnen Fällen wird es zutreffen, im allgemeinen aber werden die Verhältnisse, die den Gendarmen veranlassen, im Dienste zu bleiben, zwingender sein, als der Anreiz, den die Prämie hier bietet, aus der Stellung auszuscheiden. Aber das ist nicht zu leugnen, daß sich der betreffenden Gendarmen, die eine Anwartschaft auf die Dienstprämie haben, dieselbe aber nicht ausbezahlt bekommen, eine Unzufriedenheit bemächtigen wird, die ja zweifellos berechtigt erscheint. Infolgedessen möchte ich doch die Anregung geben, den betreffenden Gendarmen, denen bis zu ihrem Ausscheiden aus der Stellung die Dienstprämie gut geschrieben werden soll, diese Dienstprämie mit einem mäßigen Zinsfuß zu verzinsen. Ich glaube, das entspricht der Forderung der Gerechtigkeit und würde dazu dienen, einer aufkommenden Unzufriedenheit zu begegnen.

(Sehr richtig! und Bravo! links.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Wiemer.

Dr. **Wiemer,** Abgeordneter: Den Ausführungen der beiden Herren Vorredner kann ich mich in der Hauptsache anschließen und mich deshalb auf einige kurze Bemerkungen beschränken.

Nach unseren wiederholten früheren Erklärungen brauche ich nicht noch besonders zu betonen, daß auch wir durchaus bereit sind, Maßnahmen zu unterstützen zur Besserstellung der Gendarmen und zur Beseitigung der Mankements, die in der Gendarmerie hervorgetreten sind. Wenn der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, daß eine *Gehaltserhöhung* für die Gendarmen um deswillen ausgeschlossen sei, weil die Frage der Gehaltserhöhung als abgeschlossen gelten müsse, so möchte ich doch Widerspruch einlegen. Wir haben niemals anerkannt, daß mit der letzten Besoldungsverbesserung die Gehaltsaufbesserung völlig abgeschlossen sei. Der Grundsatz, der damals aufgestellt wurde, ist ja auch gerade bei den Gehältern für die Oberwachtmeister zum ersten Male durchbrochen worden. Aber andererseits muß natürlich Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage genommen werden. Die Klagen der Gendarmen liegen auch weniger auf dem Gebiete des Gehalts als auf dem Gebiete der *Rangstellung* und der *Wohnungsverhältnisse.*

Meine Herren, was die *Prämien* anlangt, so möchte ich die Bedenken, die gegen diese Prämien bestehen, auch meinerseits hervorheben. Ich habe schon in der ersten Lesung der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß gerade die Einführung solcher Prämien nicht zur Beseitigung der Mankements, eher noch zur Vermehrung beitragen könne, weil sie wirken als ein *Anreiz zum Ausscheiden* für die älteren Gendarmen, die noch im Dienste sind und erst beim Ausscheiden aus dem Dienste die Prämien bekommen sollen. Ich möchte auch bezweifeln, ob ein solches System der Prämiengewährung besonders förderlich für das Ansehen der Gendarmerie ist. Der Herr Vorredner hat mit vollem Recht, wie ich meine, auch auf die berechtigte Unzufriedenheit hingewiesen, die unter den *älteren Gendarmen* darüber sich ergeben könne, daß sie die Prämien nicht nach 18jähriger Dienstzeit bekommen, sondern erst bei ihrem Ausscheiden, und der Vorschlag, den er am Schlusse seiner Ausführungen gemacht hat, scheint mir der Erwägung durchaus wert zu sein. Da zur Zeit nicht mehr zu erreichen ist, die Kommission selbst diese Prämien auch nur als „Notbehelf" bezeichnet hat, so werden wir dieser Position des Etats ebenfalls zustimmen müssen.

Dagegen begrüße ich es auch mit Freude, daß die Beihilfen zu den Ausgaben *für Stallmiete* nunmehr für alle Gendarmen eingeführt werden sollen. Über die Höhe der Ausgaben, die für Stallmiete entstanden sind, waren berechtigte Klagen vorhanden, denen ja voraussichtlich nun abgeholfen werden wird. Dagegen bleibt weiter die Klage über den unzureichenden *Wohnungsgeldzuschuß* bestehen. Auch ich bin nicht dafür, daß überall und allgemein für die Gendarmen Dienstwohnungen gebaut werden; Dienstwohnungen werden sich nur dort empfehlen, wo geeignete Räumlichkeiten anders nicht zu erhalten sind. Aber, meine Herren, dann muß auch der *Wohnungsgeldzuschuß eine Erhöhung* erfahren, nicht bloß für die Gendarmen, sondern für die Beamten allgemein; denn Klagen über die Wohnungsverhältnisse und den unzureichenden Wohnungsgeldzuschuß sind in einer großen Zahl von Beamtenkategorien vorhanden. Wir werden nicht umhin können, in der nächsten Session die Reform des Wohnungsgeldzuschusses ernstlich in Angriff zu nehmen.

Wenn in der Kommission und auch hier im Hause der Wunsch ausgesprochen worden ist, es solle eine *Rangerhöhung* für die Oberwachtmeister und die Gendarmen herbeigeführt werden, so schließe ich mich dem Wunsche an. Im vorigen Jahre habe ich bereits demselben Gedanken Ausdruck gegeben. Ich meine, daß durch eine solche Erhöhung der Rangstellung der Gendarmen mit den finanziellen Vorteilen, die damit verbunden sind, eher den Mankements vorgebeugt werden kann als durch Dienstprämien und ähnliche Einrichtungen. Es ist doch unzweifelhaft, daß die Anforderungen, die an die Gendarmen gestellt werden, immer mehr gewachsen sind, namentlich seit Einführung der Gendarmerieschulen, wo eine Fülle von Kenntnissen von ihnen verlangt wird. Nicht in Einklang mit den Anforderungen steht aber die Stellung; die Gendarmen rangieren noch immer

mit Portiers, Kastellanen, Boten u. s. w. in derselben Stufe. Ich meine, daß eine Erhöhung der Rangstellung durchaus geboten ist, zumal für die Oberwachtmeister, die auch im wachsenden Maße mit Dienstgeschäften überhäuft werden. Die Oberwachtmeister müßten zum mindesten den Rang der Subalternbeamten bekommen, die Gendarmen nach 18jähriger Dienstzeit, oder sie sollten mindestens im Range der Steuer- und Grenzaufsehern gleichgestellt werden, welche zwischen den Unter- und Subalternbeamten stehen. Wir haben keinen Einfluß auf die Rangstellung selbst, aber ich hoffe, daß, wenn das Haus einmütig das Ersuchen an die Regierung stellt, eine Erhöhung der Rangstellung der Oberwachtmeister und Gendarmen herbeizuführen, diesem Ersuchen entsprochen werden wird. Ich meine, daß das dazu beitragen wird, die Freudigkeit im Berufe zu stärken und den Ersatz zu erleichtern.

(Bravo! bei den Freisinnigen.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete v. Riepenhausen.

v. Riepenhausen, Abgeordneter: Mit Freuden können wir es ja heute hier begrüßen, daß in diesem Hohen Hause von keiner Seite irgend etwas gegen den Gendarmen vorgebracht, im Gegenteil von allen Seiten gewünscht wird, daß der Gendarm eine bessere Stellung erfahre, als er sie bis jetzt hat. Es würde undankbar sein, wollten wir nicht anerkennen, daß in den letzten zehn Jahren, seitdem ich die Ehre habe, hier für die Gendarmen einige Worte zu sprechen, sehr viel von seiten der Staatsregierung für die Gendarmen geschehen sei. Aber es bleibt unzweifelhaft noch viel zu tun übrig. Und wenn wir hier sehen, daß von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken warm befürwortet wird, in einzelnen Punkten die Gendarmen besserzustellen, so bin ich der Ansicht, muß die Staatsregierung doch daran denken, bessere und auskömmlichere Wege im nächsten Etat zu finden, als sie in diesem Etat gefunden hat. Das, was geboten wird, nehmen wir namens der Gendarmen dankbar an; wir erwarten aber — und ich habe die Überzeugung, daß dies von einem großen Teile dieses Hauses geteilt wird —, daß die Prämien in einer besseren und vollkommeneren Form in dem nächsten Etat erscheinen werden, oder daß ein anderer Ausweg gefunden wird, wie es ja seitens des Referenten der Budgetkommission schon in der Budgetkommission hervorgehoben wurde.

Wenn nun der Herr Minister des Innern im vorigen Jahre auf meine Anregung sagte, daß er mit mir darin vollständig übereinstimme, daß die Gendarmerie das Recht darauf hat, von diesem Hause und von der Staatsregierung alle Förderung zu finden, welche diesem wichtigen Zweige gebührt, er aber glaubte, daß die Erfahrungen der letzten Jahre bereits gezeigt haben, wie weit Regierung und Parlament geneigt sind, diesen Ansprüchen entgegenzukommen, so muß ich mich doch mit zwei Worten dem gegenüber aussprechen. Meine Herren, ich bin der Ansicht, wir hier im Hause gehen viel weiter als die Staatsregierung. Wenn wir die Erklärungen betrachten, die namentlich seitens der Finanzverwaltung abgegeben worden sind, so lauteten die im Jahre 1901 dahin, daß die Bezüge der Gendarmen wohl um $33^1/_3$ % gestiegen wären, sie bezögen nicht 1200, sondern 1600 *M* u. s. w. Ich bestreite absolut nicht, daß diese Bezüge gestiegen sind und daß eine Besserung eingetreten ist. Aber wenn wir auch im großen und ganzen die Gehaltsfrage als eine abgeschlossene betrachten, so müssen wir doch meiner Ansicht nach in denjenigen Punkten, wo besondere Härten vorliegen, auch Auswege suchen, wie diese Härten abgestellt werden können. Und hier liegt unzweifelhaft eine solche Härte vor. Wir haben ja bei den Ausführungen des ersten Redners des längeren gehört, in welcher Weise die Gendarmen schlecht gestellt sind; ich will Ihre Zeit mit diesem Punkte nicht weiter in Anspruch nehmen.

Ich möchte nun auf den zweiten Punkt, auf die Dienstwohnungen, noch mit wenigen Worten zu sprechen kommen. Wir haben große Bezirke, in denen es tatsächlich unmöglich für die Gendarmen ist, ihrem Einkommen entsprechend würdige, gesunde und gute Wohnungen zu erhalten. In allen diesen Fällen muß die Staatsregierung ein etwas schnelleres Tempo einschlagen mit dem Einrichten von Dienstwohnungen respektive mit dem Mieten von Dienstwohnungen für die Gendarmerie.

Es ist uns seinerzeit die Erklärung abgegeben worden, in der Beschaffung von Dienstwohnungen sei das Mögliche geleistet worden und die Finanzlage nötige zu Einschränkungen. Ich verkenne unsere schlechte Finanzlage durchaus nicht, und es ist naturgemäß, daß deshalb große Projekte zurückgestellt werden müssen. Aber wo es notwendig ist, Beamtenkategorien zu helfen, die sonst versuchen, aus diesem Stande herauszukommen, müssen wir eingreifen. Wenn Sie sich ansehen, wie die Mankements heute sind, so hat der Herr Regierungskommissar in der Budgetkommission auf eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Brütt erklärt, daß im vergangenen Sommer 278 Stellen unbesetzt waren und im Monat Dezember 287. Freilich waren diese Vakanzen zurückgegangen bis auf 80 Stellen nach dem 1. Januar. Was kann es uns aber helfen, wenn nach dem 1. Januar eine kurze Zeit wenig Vakanzen sind und nachher im Laufe des Jahres regelmäßig eine so große Anzahl von Vakanzen eintritt, daß es in vielen Landesteilen wirklich schwer wird, die einzelnen Bezirke entsprechend zu verwalten. Ich könnte Ihnen aus meinem Wahlkreis Fälle vorführen, wo seit längerer Zeit ein Gendarm zwei Bezirke zu verwalten hat, ein anderer abkommandiert, ein dritter auf der Schule ist. Solche Zustände dürfen nach meiner Ansicht nicht vorkommen, denen muß Abhilfe geschaffen werden. Diese Abhilfe läßt sich nur schaffen, indem auf dem von mir und den verschiedenen anderen Rednern angeregten Gebiete die Königliche Staatsregierung Abhilfe schafft, worum ich sie hiermit gebeten haben möchte. (Bravo!)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Graf v. Wartensleben.

Graf **v. Wartensleben**, Abgeordneter: Meine Herren, nach den Ausführungen der Herren Vorredner könnte ich ja auf das Wort verzichten, da ich viel Neues zur Sache nicht zu bringen weiß; ich möchte aber doch die Gelegenheit benutzen, namens meiner politischen Freunde ausdrücklich meinen Dank der Königlichen Staatsregierung dafür auszusprechen, daß sie, wie die Etatsansätze beweisen, aufrichtig bemüht ist, den Anlaß zu Beschwerden, die bezüglich der Landgendarmerie bestehen, zu beseitigen.

(Sehr richtig!)

Sie finden im Etat trotz der ungünstigen Finanzlage ein Mehr von 339 772 *M.* Es ist ja nicht zu leugnen, daß der Hauptschwerpunkt der Angelegenheit darin liegt, daß ein Mangel in der Besetzung der Landgendarmen vorliegt, eines so wichtigen eigenartigen Instituts, wie ich mir kein anderes ähnliches im Staate denken kann.

Den hauptsächlichsten Grund, daß die nötigen Anwärter fehlen, suche ich darin, daß die abgehenden Unteroffiziere jetzt häufig in Fabrik- und Privatunternehmungen gut besoldete Stellen erhalten, sogar häufig mit Pensionsaussicht, so daß auch dort ihre Zukunft sicher ist.

Meine Herren, Sie haben früher immer darauf gedrängt, den Landgendarmen ein höheres Gehalt zu verschaffen. Nach der Finanzlage ist das nicht möglich. Man hat versucht, durch Einführung von Prämien diesem Übelstande der schlechten Besoldung der Gendarmen entgegenzutreten. Ob darin ganz das Rechte gefunden ist, ob es nicht doch besser gewesen wäre, eine höhere Besoldung in Aussicht zu nehmen, lasse ich dahingestellt sein. Die Herren Vorredner haben ja schon darauf hingewiesen, daß die Einführung dieser Prämien doch eine sehr unvollkommene Sache ist. Es werden gerade die alten Gendarmen nicht so berücksichtigt wie die, welche nach dem 1. April 1903 eintreten werden. Ob das ganz der Gerechtigkeit entspricht, lasse ich dahingestellt sein. Deshalb begrüße ich den Gedanken, den der Herr Abgeordnete Dippe vorhin aussprach, daß man doch diesen zurückstehenden Landgendarmen die Prämien, die sie mal später zu erhalten haben, wenn sie ausscheiden, wenigstens verzinsen möchte. Das ist ein Gedanke, der, glaube ich, weiter verfolgt werden kann.

Daß endlich den berittenen Gendarmen eine Stallmiete gegeben wird, halte ich für durchaus richtig. Ich bedaure nur, daß das nicht schon längst geschehen ist.

Meine Herren, ich habe vorhin schon ausgeführt, welch wichtiger Stand die Landgendarmen sind, ein so hochgeachteter Stand, der in der Bevölkerung ja mehr gilt wie manch höher gestellter. Das Wort des „Herrn Wachtmeisters" gilt bei unseren Landleuten unendlich viel.

(Sehr richtig! rechts.)

Man soll doch infolge dieser Achtung, die dem Stande von der Bevölkerung entgegengebracht wird, ihm nun auch die Rangstellung geben, die ihm darnach gebührt. Deshalb folge ich auch den Ausführungen der Herren Vorredner, man möge ihm einen höheren Rang geben, den Oberwachtmeistern und den älteren Gendarmen den Rang eines Subalternbeamten und den übrigen Gendarmen den Rang der Steuer- und Grenzaufseher, eine Zwischenstufe zwischen Subaltern- und Unterbeamten.

Ich bin gewiß, daß die Königliche Staatsregierung nach dieser Richtung hin alles tun wird, um den vom ganzen Hause mehrfach angeregten Wünschen, die Lage der Gendarmen zu bessern und sicher zu stellen, nachzugeben.

Ich erlaube mir nun noch, mit ein paar Worten auf die Gendarmerieoffiziere einzugehen. Seit neuerer Zeit ist es Sitte, namentlich da die Bezirksoffiziere sehr schnell durch ihre Stellung gehen, einen Stellenwechsel eintreten zu lassen.

(Ruf rechts: Leider!)

Das liegt ja nun — ich erkenne es an — im militärischen Interesse, um möglichst vielen verabschiedeten Offizieren Gelegenheit zu geben, dem Staate noch einige Jahre weiter zu dienen, auch um vielleicht eine höhere Pension zu erdienen. Aber, meine Herren, im Interesse des Dienstes liegt das nicht, und deshalb möchte ich an den Herrn Minister die Bitte richten, ob er es nicht ermöglichen kann, daß darin Wandel geschaffen wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Bezirksoffizier, soll er seine Stellung richtig auffassen, muß sich gehörig mit dem Landrat, den Amtsvorstehern und Ortsvorstehern bekannt machen, muß genau Land und Leute, die Eigentümlichkeiten der einzelnen Orte kennen lernen, um zu wissen, ob der Landgendarm dort an seiner Stelle ist oder wo anders hingehört, damit er nicht auf das Urteil anderer sich verlassen muß, sondern auf Grund eigener Kenntnis weiß: hier gehört der hin und dahin der. Ich glaube, das ist ein Punkt, der wohl der Beachtung wert ist.

Da ich einmal von den Offizieren spreche, möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen, der mir entgegengebracht ist; das betrifft die Pensionierung der Offiziere. Während es sonst überall Sitte ist, daß die Beamten nach Maßgabe ihres letztgehabten Höchstgehalts pensioniert werden, werden die Distriktsoffiziere nur nach Maßgabe des Gehalts des Hauptmanns erster Klasse pensioniert, sie mögen auch eine längere Reihe von Jahren das Höchstgehalt von 5700 bezogen haben. Erst wenn sie ein Jahr Major gewesen sind, werden sie pensioniert nach Maßgabe des Gehalts von 5700. Wenn man sie also kurze Zeit in der Landgendarmerie läßt und mit dieser kärglichen Pension entläßt, obgleich sie ein höheres Gehalt bezogen haben, so liegt hier ein Übelstand, der wohl wert ist, beachtet zu werden, um womöglich Remedur zu schaffen.

Ich mache auch darauf aufmerksam, daß die Reisekosten so gering sind, daß es gar nicht möglich ist, daß da die Herren irgendwie Er-

sparnisse machen, sondern im Gegenteil von ihren Gehaltsbezügen in dieser Beziehung noch zuschießen müssen. Ich schließe damit, daß ich der Königlichen Staatsregierung den Dank meiner politischen Freunde ausspreche für das Wohlwollen, das sie der Gendarmerie widmet. Ich bitte, darin fortzufahren und alle Punkte, die heute vorgebracht sind, einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen.

(Bravo! rechts.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Werner.

Werner, Abgeordneter: Meine Herren, ich will zunächst auf die Ausführungen des Herrn Vorredners in bezug auf die Offiziere eingehen; ich muß ihm in jeder Beziehung zustimmen. Ich bin der Meinung, daß wir gerade für unsere Landgendarmerie äußerst tüchtige Offiziere haben müssen, weil sie ein tüchtiges Material zu kommandieren haben. Ich bedaure, daß die Versetzungen so häufig erfolgen, weil es darauf ankommen muß, daß die Herren Offiziere mit Land und Leuten bekannt werden, ebensogut, wie das der Gendarm sein muß. Der erste Redner, der Herr Abgeordnete Baensch-Schmidtlein, hat in vorzüglicher Weise die berechtigten Klagen und Forderungen der Gendarmen vorgetragen, daß ich manches übergehen kann, was ich sonst hätte anführen müssen. Die Hauptsache, worüber die Herren klagen, ist, daß das Wohnungsgeld absolut unzureichend ist. Ich kann die Fälle, die Herr Kollege Baensch-Schmidtlein angeführt hat, noch durch andere ergänzen. Ich kenne einen Oberwachtmeister, der eine Mietsentschädigung von 72 *M.* hat und 200 *M.* zulegen muß, während in demselben Hause ein Subalternbeamter wohnt der 216 *M.* Mietsentschädigung erhält. Man kann doch dem Mann nicht zumuten, daß er bei seiner kärglichen Besoldung noch 200 *M.* auf die Miete zulegen soll.

(Sehr richtig!)

Es gibt nur einen Ausgleich meines Erachtens, daß die Oberwachtmeister und die beiden obersten Gehaltsstufen der Gendarmen zu Subalternbeamten befördert werden. Dann würden sie in den Bezug eines höheren Wohnungsgeldes gelangen. Wenn auch viel getan ist, was ich gern anerkennen will, in bezug auf die Wohnungsfrage, so ist es noch lange nicht ausreichend geschehen. Im vorigen Jahre wurde seitens der Regierungsvertreter allgemein anerkannt, daß in diesem Falle eine Abhilfe dringend notwendig erschiene. Es ist ganz richtig, daß die Finanzlage in Preußen eine knappe ist, aber die unumgänglich notwendigen Ausgaben soll man nicht zurückstellen, wie es diesmal teilweise geschehen ist.

Sodann meine ich, daß das Verhältnis der Wachtmeister, die aus der Infanterie stammen, nicht das richtige zu den aus der Kavallerie hervorgegangenen ist. Es ist zugesagt worden, daß auch die Infanteristen zu Wachtmeistern befördert werden sollen; aber wir finden überall, daß die Kavalleristen doch erheblich bevorzugt sind.

Sodann möchte ich darauf hinweisen, daß man die 1000 *M.* Prämie, wie das auch der Herr Kollege Baensch-Schmidtlein angeführt hat, anders verteilen muß. In der Weise, wie sie heute verteilt wird, sind die jüngeren Gendarmen den älteren gegenüber im Vorzug; das dürfte als ungerechtfertigt erscheinen.

(Beifall.)

Noch über eine andere Frage, die meines Wissens heute noch nicht berührt worden ist, will ich kurz sprechen. Über die Verteilung der Gratifikationen werden aus allen Teilen des Landes laute Klagen geführt; man sagt manchmal: der Mann, der es wirklich braucht, bekommt keine Gratifikation, während andere, die es weniger nötig haben, damit bedacht werden. Ich habe wiederholentlich auch bei anderen Etats und auch im Reichstage darauf hingewiesen, daß das Gratifikationswesen eine gewisse Liebedienerei unter unseren Beamten herbeiführt, und bin stets für die Beseitigung der Gratifikationen eingetreten. Wenn man den Leuten ein entsprechendes Gehalt zahlt, dann haben sie die Gratifikation nicht mehr nötig, auf die sie heute vielfach rechnen müssen. Die Gendarmen, die ich kenne, haben in ihrer Gesamtheit sich dahin ausgesprochen, man möge darauf hinwirken, daß endlich das unglückselige Gratifikationswesen beseitigt werde und dafür eine Besserstellung der Beamten Platz greife.

Das sind die Hauptpunkte, die ich ergänzend anführen wollte. Die Regierung hat im vorigen Jahre anerkannt, daß eine Besserstellung der Gendarmen erfolgen müsse. Möge den Gendarmen recht bald das werden, was sie auf Grund ihrer verantwortlichen Stellung mit vollem Recht zu beanspruchen haben!

(Bravo! rechts.)

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Die Schnelligkeit der Automobile festzustellen und zu überwachen, bildet bei den Straßenbehörden noch immer einen ungelösten Punkt. Der Gendarmeriechef der englischen Grafschaft Sussex hat nun hierfür ein merkwürdiges Mittel ersonnen. Er hat die Gendarmerieposten in den an den hauptsächlichsten Straßen des Distriktes gelegenen Dörfern telephonisch oder mittels eines einfachen Läutwerkes miteinander verbunden. Fährt nun ein Automobil an einem Posten in einem zu schnellen Tempo vorbei, so wird dies sofort dem nächsten Posten gemeldet, damit dieser, wenn die zwischen dem Signal und dem Eintreffen des Automobils vergangene Zeit eine übermäßige Schnelligkeit verrät, den Automobilisten anhalten und zur Anzeige bringen kann. Die Auto-Schnelligkeitsnarren werden nur zur Vernunft kommen, wenn sie empfindliche Freiheits- und Geldbußen zu gewärtigen haben.

Einen neuen Langfingertrick brachten kürzlich Brillantendiebe in einem Juwelierladen zu Paris mit Erfolg zur Anwendung. Ein vornehm gekleideter Herr tritt in ein Juwelier-

geschäft ein und fragt nach Brillantringen. Er sucht ziemlich lange, findet aber nichts seinem Geschmack Entsprechendes. Als er sich zum Gehen wendet, bemerkt der Juwelier, daß ihm ein Ring von hohem Werte fehlt. Der angebliche Käufer weiß natürlich von nichts, er läßt sich bereitwilligst untersuchen; man findet nichts bei ihm und läßt ihn schließlich unter Entschuldigungen gehen. Eine halbe Stunde später betritt eine gut gekleidete Dame das Magazin, fragt nach billigen Schmuckgegenständen und kauft auch einen solchen. Dabei hat sie aber Zeit gefunden, den vorher vermißten Ring, den ihr Complice mit Wachs unter den Rand des Ladentisches geklebt hat, mitzunehmen.

Warnung vor einer Beamtenzeitung. Ein Zeitungsverleger hatte gegen einen Obersteuerinspektor Klage auf Schadenersatz erhoben, weil dieser angeblich verschiedenen Beamten untersagte, die „Saalfeldsche Zeitung" zu halten und zu lesen. Vor der Gerichtsentscheidung erhob der Provinzialsteuerdirektor den Kompetenzeinwand, unter Betonung, daß der Obersteuerinspektor nicht das Halten und Lesen der Zeitung verboten, sondern nur davor gewarnt habe, was im Einverständnis mit dem Provinzialsteuerdirektor und dem Minister geschehen sei, weil die Beamten in derartigen Zeitungen unzufrieden gemacht würden. Der Gerichtshof für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten erklärte den Einwand für begründet und stellte das gerichtliche Verfahren gegen den Obersteuerinspektor ein. In der Begründung wird erwähnt, ein Vorgesetzter sei berechtigt, den ihm unterstellten Beamten darüber Eröffnung zu machen, welches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Dienstes mit der Stellung eines Beamten unvereinbar sei.

(Hamburgische Beamtenzeitung.)

Über die erbliche Belastung der Epileptiker sind in der der Stadt Berlin gehörenden Anstalt Wuhlgarten Ermittlungen angestellt worden, deren Ergebnis jetzt in dem Jahresbericht der Deputation für die städtische Irrenpflege mitgeteilt wird. Von den im letzten Etatjahr in Wuhlgarten aufgenommenen Kranken litten 279 Männer, 93 Frauen, 16 Knaben, 11 Mädchen an Epilepsie (einschl. Hysteroepilepsie). Eine erbliche Belastung ließ sich nachweisen bei 120 Männern (43 %), 42 Frauen (45 %), 10 Knaben (63 %), 8 Mädchen (73 %). Es handelte sich hierbei hauptsächlich um Abstammung von trunksüchtigen Eltern. Außerdem konnte noch bei 90 Männern (32 %) und 15 Frauen (16 %) festgestellt werden, daß Geschwister von ihnen an derselben Krankheit litten oder gelitten hatten, so daß hier eine Familienanlage angenommen werden mußte. Trinker befanden sich unter den an Epilepsie (einschl. Hysteroepilepsie) leidenden Kranken 124 Männer (44 %) und 8 Frauen (9 %).

Um die Ermittlung der Falschmünzerwerkstätten zu erleichtern sowie der Verfertiger und Verbreiter von falschem inländischen und ausländischen Papiergelde habhaft zu werden, hat der Minister des Innern bestimmt, daß von jetzt ab alle auf die Verübung und Entdeckung derartiger Münzverbrechen und Münzvergehen innerhalb des preußischen Staates bezüglichen Nachrichten bei dem Polizeipräsidium zu Berlin gesammelt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes werden sämtliche Polizeibehörden angewiesen, dem Königlichen Polizeipräsidium zu Berlin sofort Mitteilung zu machen, wenn ein neues Falsifikat entdeckt wird, von dem Resultate der eingeleiteten Untersuchung aber der gedachten Behörde später Nachricht zugehen zu lassen. Ebenso sind der Anfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeldes verdächtige Personen dem Berliner Polizeipräsidium namhaft zu machen. Einer Einsendung der Falsifikate nebst den bezüglichen Akten an die mehrgenannte Behörde bedarf es nicht.

Der Geburtstag der Polizeistunde. Auf den 1. Mai fällt der Geburtstag der Polizeistunde und des Zapfenstreichs, wie aus der folgenden Verordnung des Großen Kurfürsten hervorgeht: „Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst geben hierdurch unseren hohen und niederen Officieren und gemeinen Soldateska, die sich itzo oder künftig alhier zur Guarnison befinden, wie auch den Unter-Magistraten und Bürgern, Mühlenmeistern und deren Gesinde, nicht weniger denen frembden, die sich in diesen unsern Residentien aufhalten und ihre gewerb darinnen betreiben, zu vernehmen, daß wir mit sonderbarem mißfallen erfahren, was für ein tumult am nechst verwichenen 21. Aprilis gegen Abend, zwischen einigen Soldaten und den Mühlenknechten auf dem Mühlentamb entstanden. Wie Wir nun alles balgen im ganzen Lande verbotten, also können Wir auch nicht gestatten, daß dergleichen in unseren Residentien und besonders auf dem Mühlentamb, alß einem sonderlich privilegierten Ohrte von jemandem verübt werde, befehlen demnach jedermänniglich, sowohl der Guarnison als auch den Eingesessenen und Bürgern und deren Gesinde, nicht weniger allen außwärtigen ganz ernstlich und bei Vermeidung unnachbleiblicher exemptarischer harter Bestraffung sich keines unfugs zu unternehmen. Ueber diesem wird von Unß hiermit den Brawern und Bürgern gebotten und befolen, sobald alß durch die Trommel der Zapfen zugeschlagen, ferner kein Bier zu verlassen oder außzuschencken, noch Biergäste in den Häusern oder Kellern zu behalten. Nicht weniger soll jedermann, der zu abents oder nachts Zeit nothwendig außzugehen hat, oder die seinige außschicken muß, die Haupt- und Schildwachten, wann sie von denenselben angeruffen werden, bescheidentlich antworten und respectiren und wider solche sich nicht auflehnen, am wenigsten aber an solche vergreiffen, alles bei vermeydung ernster Bestraffung, wonach sich ein jeder gehorsamlich wirdt zu achten haben. Urkundlich unter Unser Subscriptum und aufgetrücktem Insiegell. Gegeben zu Coelln an der Spree, am 1. May Anno 1662. Fr. Wilhelm. Gegengez. v. Jena".

Statistik der Reichstagswahlen.

(Vierteljahrshefte zur Statistik d. D. R. 1898. III. (Ergänzungsheft) und 1900. IV.)

Wahlen zum Deutschen Reichstage	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893	1898
Gesamtzahl der Bevölkerung und der Wahlberechtigten in Tausenden.								
Bevölkerung [1])	42 727,4		45 234,1		46 855,7		49 428,5	52 279,9
Wahlberechtigte	8 943,0	9 128,3	9 088,6	9 383,1	9 769,8	10 145,9	10 628,3	11 441,1
Bei den ersten ordentlichen Wahlen abgegebene Stimmen in Tausenden.								
Abgegebene Stimmen gültige	5 401,0	5 760,9	5 097,8	5 663,0	7 540,9	7 228,5	7 674,0	7 752,7
Abgegebene Stimmen ungültige	21,6	20,0	20,6	18,7	20,8	33,1	28,3	34,0
Von den gültigen Stimmen kommen — in Tausenden — auf Kandidaten folgender Parteistellung:								
(Deutsch-) Konservativ	526,0	749,5	830,8	861,1	1 147,2	895,1	1 038,3	859,2
Deutsche Reichspartei (freik.)	426,6	785,8	379,3	387,7	736,4	482,3	438,4	343,6
Nationalliberal	1 469,5	1 330,7	746,6	997,0	1 678,0	1 177,8	997,0	971,3
Lib. o. näh. Bez. / Freis. Verein.	134,8	156,1	—				258,5	195,7
Lib. Vereinig. / Dtsch. Freis.	—	—	429,2	997,0	973,1	1 159,9		
Fortschrittsp. / Freis. Volksp.	417,8	385,1	649,3				666,4	558,3
Deutsche Volkspartei	44,9	66,1	103,4	95,9	88,8	147,6	166,8	108,5
Zentrum	1 341,3	1 328,1	1 182,9	1 282,0	1 516,2	1 342,1	1 468,5	1 455,1
Polen	216,2	210,1	194,9	203,2	220,0	246,8	229,5	244,1
Sozialdemokraten	493,3	437,1	312,0	550,0	763,1	1 417,3	1 786,7	2 107,1
Antisem. (Dtsch. Ref. P., christl.-soz.)	—	—	—	—	11,6	47,8	263,9	284,3
Welfen	85,6	100,3	86,7	96,4	112,8	112,7	101,8	105,2
Elsässer	200,0	178,9	153,0	165,6	231,7	101,1	114,7	107,4
Dänen	17,3	16,1	14,4	14,4	12,4	13,7	14,4	15,4
Andere Parteien	11,6	2,8	—	—	—	—	[2]) 70,4	[3]) 291,0
Unbestimmt und zersplittert	16,1	14,7	15,3	12,7	47,6	54,[illegible]	58,7	106,5

Zusammensetzung des Reichstags bei Beginn der Legislatur-Perioden.

Die Abgeordeten nach ihrer Parteistellung:

Wahlen zum Deutschen Reichstage	1877	1878	1881	1884	1887	1890	1893	1898 (Am 10.2.1902 [4]))
(Deutsch-) Konservativ	40	59	50	78	80	73	72	([5] 50
Deutsche Reichspartei (freik.)	38	57	28	28	41	20	28	([6] 20
Nationalliberal	128	99	47	51	99	42	53	([7] 50
Lib. o. näh. Bez. / Freis. Verein.	13	10	—				13	([8] 14
Lib. Vereinig. / Dtsch. Freis.	—	—	46	67	32	66		
Fortschrittsp. / Freis. Volksp.	35	26	60				24	27
Deutsche Volkspartei	4	3	9	7	—	10	11	7
Zentrum	93	94	100	99	98	106	96	([9] 104
Polen	14	14	18	16	13	16	19	14
Sozialdemokraten	12	9	12	24	11	35	44	57
Antisem. (Dtsch. Ref. P., christl.-soz.)	—	—	—	—	1	5	16	([10] 10
Welfen	4	10	10	11	4	11	7	([11] 8
Dänen	1	1	2	1	1	1	1	—
Elsässer	15	15	15	15	15	10	8	([12] 10
Andere und unbestimmte Parteistellung	—	—	—	—	2	2	[13]) 5	([14] 21

[1]) Nach der jedesmaligen letzten Volkszählung. — [2]) Darunter Bayerischer Bauernbund 66,3. — [3]) Darunter Bayerischer Bauernbund 140,2, Bund der Landwirte 110,4, Nationalsoziale 27,2. — [4]) Hier nach der Fraktionsliste vom 10. Februar 1902. 5 Mandate waren zu dieser Zeit erledigt. — [5]) Einschließlich 4 Hospitanten der Fraktion. — [6]) Desgl. 1 Hospitant. — [7]) Hiervon sind 6 Hospitanten der Fraktion. — [8]) Desgleichen 1 Hospitant. — [9]) Hiervon gehört 1 nicht zur Fraktion. 4 Hospitanten der Fraktion sind bei der Partei der Welfen nachgewiesen. — [10]) Hiervon ist 1 Hospitant der Fraktion. — [11]) Hiervon gehören 4 keiner Fraktion an, vergl. auch Anm. 9. — [12]) Gehören keiner Fraktion an. — [13]) Darunter 4 Angehörige des Bayerischen Bauernbundes. — [14]) Darunter 3 Angehörige des Bauernbundes, 4 des Bundes der Landwirte.

Statistik der Reichstagswahlen. Der Termin der Reichstagswahlen ist festgesetzt; die Behörden bereiten die hierzu erforderlichen, im Gesetz vorgesehenen Maßregeln vor und die Parteien sind bereits an der Arbeit: jede will möglichst viele Mandate erobern. Der Gendarm ist parteilos; er ist Auge und Ohr der Behörde. Seine Aufgabe ist es, darüber zu wachen, daß von allen Seiten das Gesetz respektiert wird. Diese Aufgabe ist schwer! Um sie interessanter zu machen, bringen wir in der heutigen Nummer die Statistik der Reichstagswahlen von 1877—99. Sie läßt erkennen, wieviel Wahlberechtigte jedesmal vorhanden waren, wieviel Stimmen — gültige und ungültige — abgegeben wurden und wie viele dieser Stimmen jedesmal auf die Kandidaten der verschiedenen politischen Parteien entfielen sowie auch, wieviel Kandidaten der verschiedenen Parteien jedesmal gewählt wurden. Die Statistik bildet mithin gewissermaßen eine gedrängte Geschichte der Entwicklung unseres politischen Lebens seit 1877.

Beamte und Lieferanten. Der Magistrat von Breslau hat verfügt, daß solche städtische und Stiftungsbeamte, die als Leiter städtischer Verwaltungen, Anstalten oder Stiftungen auf die Abnahme der für dieselben bestimmten Waren und Arbeiten Einfluß üben, ihren eigenen Bedarf nicht bei den Lieferanten u. s. w. decken dürfen. Dadurch soll schon äußerlich jede Möglichkeit abgeschnitten werden für den Verdacht, als gewönne der Beamte bei den Lieferungen für seinen eigenen Haushalt Vorteile auf Kosten der Verwaltung. (Hamburg. Beamtenztg.)

Die Berliner Münze wird im Rechnungsjahre 1903 für 87,097,000 Mark rollendes Geld prägen. Es werden also vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1904 aus der Münze hervorgehen
3 Millionen 20 Markstücke = 60,000,000 Mark,
900,000 10 Markstücke = 9,000,000 Mark,
1,296,000 5 Markstücke = 6,480,000 Mark,
4,050,000 2 Markstücke = 8,100,000 Mark,
1,620,000 1 Markstücke = 1,620,000 Mark.
Weiter werden geprägt für 1,084,000 Mark 10-Pfennigstücke, für 542,000 Mark 5-Pfennigstücke und für 271,000 Mark 1-Pfennigstücke. 50-Pfennigstücke und 2-Pfennigstücke werden diesmal nicht geprägt werden. Die Taler älteren Datums werden dagegen eingezogen, die 2-Pfennigstücke werden wahrscheinlich ganz verschwinden. Die Taler gänzlich aus dem Verkehr zu ziehen, ist nicht vorgesehen. Goldene 5 Markstücke werden nicht mehr geprägt.

Wiederbelebung. Wiederholt haben wir davon berichtet, daß man durch rhythmisches Ziehen der Zunge Menschen, die keine Spur von Leben zeigten, vom Tode gerettet hat. Man darf dabei nur nicht den Mut verlieren, selbst wenn das Ziehen schon eine ganze Stunde hindurch fortgesetzt wurde. Daß selbst erst nach achtstündigem Ziehen der Zunge Wiederbelebung erfolgen kann, lehrt folgender Fall aus Frankreich. Ein Rekrut des 15. Linienregiments hatte sich in der Kaserne zu Carcassonne erhängt. Als ihn seine Kameraden auffanden, schnitten sie ihn schleunigst ab; doch zeigte der Unglückliche schon alle Zeichen des Todes. Indessen versuchte der Major des Regiments doch, ihn ins Leben zurückzurufen. Er ließ die Zunge des Erhängten acht Stunden lang rhythmisch ziehen und hatte dann die Freude, den Herzschlag zu fühlen. Der Soldat wurde vom Tode errettet.

Personalveränderungen.

Gendarmeriekorps.

1. Brigade.

Es scheiden aus: F. Albrecht-Alt-Gertlauken: 1. 4. 03 ohne Pens. — b. G. Alernat-Uszlöknen: wird am 1. Juni pens.

Es werden versetzt: F. Goße aus der 7. Brig. nach Mittelhufen. — F. Ewert von Goldap nach Alt-Gertlauken. —

3. Brigade.

int. O.-W. Riedel-Belzig: durch Verfügung des Herrn Chefs vom 1. 4. 03 ab zum Oberwachtmeister bestätigt. — int. O.-W. Schloßzow-Neuruppien: durch Verfügung des Herrn Chefs vom 1. 4. 03 ab zum Oberwachtmeister bestätigt.

5. Brigade.

Es scheidet aus: O.-W. Neugebauer-Kempen: wird am 1. Juni pens.

6. Brigade.

b. G. Schön III: wird vom 1. 4. 03. ab als inter. O.-W. nach Liegnitz herangezogen.

8. Brigade.

int. O.-W. Peil-Cochem: durch Verfügung des Herrn Chefs vom 1. 4. 03 zum Oberwachtmeister bestätigt.

Es werden versetzt: i. b. Grünhaupt von Leichlingen nach Rüttenscheid. — b. G. Trints von Altenessen nach Kray. — b. G. Diemer von Rüttenscheid nach Leichlingen. — F. Rose von Neuerburg nach Marpingen. — i. b. Kantelberg von Weiten nach Freudenburg. — F. Müller XXIII von Wiebelskirchen nach Tholey. — b. G. Schaffrath von Andernach nach Wallhausen. — i. b. Lambertz von Kray nach Altenessen. — F. Brandt III von Marpingen nach Neuerburg.

9. Brigade.

Es scheidet aus: F. Marren-St. Margarethen: am 1. 4. 03 ohne Pension.

Es werden versetzt: b. G. Holz von Wandsbek nach Alt-Rahlstedt. — b. G. Schmidt VI von Toftlund nach Schottburg. — b. G. Mölck von Schottburg nach Preetz. — b. G. Riemann von Gettorf nach Ulsby. — b. G. Ehrling von Klixbüll nach Mastrup. — b. G. Schmidt V von Schleswig nach Gettorf. — b. G. Bartz von Süderstapel nach Schleswig. — b. G. Wertwick von Ulsby nach Süderstapel. — b. G. Marten von Rendsburg nach Toftlund. — b. G. Renz von Kropp nach Neuengörs. — b. G. Bohnholtzer von Pinneberg nach Kropp. — F. Roßdeutscher von Leezen nach Riendorf. — F. Koch von Grundhof nach Bönstrup. — b. G. Huster von Preetz nach Rendsburg. — F. Rößler II von Riendorf nach Süderlügum.

11. Brigade.

Es werden am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 nach der Gendarmerie-Schule Einbeck kommandiert: i. F. Malthee-Bebra. — i. F. Bleßmann-Salmünster. — i. F. Opel-Ried. — i. F. Mallmann-Batten.

12. Brigade.

Es wird am 1. 4. 03 eingestellt und bis 1.7.03 zur Gendarmerie-Schule Wohlau kommandiert: F. Smolnik-Krockow.

Es werden versetzt am 1. 4. 03.: F. Grzendowski von Emaus nach Altfelde. — F. Hellmann von Altfelde nach Emaus. — F. Tünow von Pr. Stargard nach Parchau, Westpr. — F. Düsterwald von Gollub nach Döringsdorf. — b. G. Wegener von Gramtschen nach Neugrabia. — b. G. Majahn von Neugrabia nach Gramtschen. — F. Goerzen von Gr. Zünder nach Käsemark. — F. Runkel von Heiligenbrunn nach Brentau.

Es werden kommandiert: F. Böhmfeld von Schönau nach Stüblau. — H. F. Jestrzemski von Anuzendorf nach Palschau.

Rechtssprichwörter.

Wehr' in Not
Wehrt kein Verbot.

Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. (B. G. B. § 227.)

Weicht der Notstand nicht,
Drohend Ding vernicht'.

Wenn eine Sache Gefahr bringt, für sich oder für einen anderen, so darf man sie beschädigen oder zerstören, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr unbedingt erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Wenn man die Gefahr selbst verschuldet hat, ist man zum Schadenersatz verpflichtet (B. G. B. § 228), sonst nicht. Dies wird namentlich bei Angriffen durch Tiere von Bedeutung:

Fällt dich an ein großer Hund,
Kannst du töten ihn mit Grund.

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Ohne Glauben kein lebendiges Recht und ohne Recht kein Frieden, denn das Recht ist der Frieden.

(Geßbach, Deutsche Treue I. 18.)

Recht ist nicht eine brutale Gewaltordnung, sondern die als notwendig erkannte ideal-reale Lebensordnung der Menschen, welche ihre Beziehungen zu Personen und Sachen so regelt, wie es ihr friedliches Nebeneinanderleben und die Erfüllung hrer Bestimmung erfordern.

(Bluntschli.)

Die politische Ordnung ruht auf der gesellschaftlichen, die gesellschaftliche aber auf dem Leben innerhalb der Familie

(Manning.)

Bücherschau.

Handausgabe der allgemeinen Verfügung vom 20. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts (Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund, Posen, Schlesien und Sachsen). Mit Einleitung, Erläuterungen, Beispielen zu dorfgerichtlichen Taxen und Sachregister von J. Marcus, Amtsgerichtsrat in Tilsit. Leipzig. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher, 1901. Preis 2 *M.*

Das Buch zeichnet sich durch übersichtliche und klare Darstellung vorteilhaft aus.

Anweisung der preußischen Minister der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1900, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von J. Marcus, Amtsgerichtsrat in Tilsit. Leipzig. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher, 1901. Preis kartoniert 80 *Pf.*

Für die preußischen Guts- und Gemeindevorsteher ist das Buch vorzüglich geeignet. Die Darstellung ist allgemeinverständlich, knapp und doch erschöpfend.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, gemeinverständlich dargestellt für jedermann von Engen Schütze. Bearbeitet auf Grundlage der „Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Professor Krückmann in Greifswald". Große Ausgabe. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher, 1900. 51 Bogen Groß-Oktav, Preis in Ganzleinen geb. 5 *M.*

Wir rechnen die Schützesche Bearbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu den besten Erscheinungen der einschlägigen Literatur Die nach Krückmann bearbeitete Einführung und Erklärung ist so volkstümlich gehalten, daß jeder Laie mit ihrer Hilfe in die Geheimnisse des Bürgerlichen Rechts eindringen kann.

Neue deutsche Rechtssprichwörter für jedermann aus dem Volke von Dr. Adolf Lobe. Leipzig 1902, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher. Preis 1,60 *M.*

Lobe hat es unternommen, die vornehmsten Grundsätze des neuen Bürgerlichen Rechts in Form von Sprichwörtern zu bringen. Er hat diese schwierige Aufgabe, wenn auch nicht jeder Spruch geraten ist, dennoch in geradezu glänzender Weise gelöst.

Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. Textausgabe mit Verweisungen, Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze sowie einem Verzeichnis der Ausführungsbestimmungen nebst dem **Gewerbegerichtsgesetz**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 und einem ausführlichen Sachregister von Dr. jur. Max Rosenthal, Gerichtsassessor. 2. Auflage. Leipzig 1902, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher. Preis 2 M.

Zahlreiche Verweisungen und das sorgfältig bearbeitete Sachregister erleichtern wesentlich den Gebrauch des Buches.

Auskunftei.

Kam. Fußgend. H. IV. Die Verfolgung durch Gendarmen pflegen die Zigeuner sich nach Groß dadurch mitzuteilen, daß sie Kuhdünger hinlegen und diesen teilweise verdecken. G—ch.

Kam. ber. Gend. F. VI. Zur Aufstellung eines Klaviers, eines Orchestrions und dergl. seitens eines Wirtes bedarf es nicht der im § 33a Gew.-Ord. vorgesehenen Erlaubnis. Solange der Wirt Polizeistunde hat, solange darf auch auf diesen Instrumenten musiziert werden, falls nicht der Mietvertrag mit dem Hauseigentümer eine andere Grenze zieht. L. A.

Kam. ber. G. H. X. 1. Wegen Beleidigungen unter Eheleuten ist eine Scheidung — vorausgesetzt, daß die Beleidigungen an sich schwer genug sind — nur möglich, wenn zur Zeit der Klageerhebung noch keine sechs Monate verstrichen waren und etwa nicht in anderer Weise Verzeihung erfolgte. 2. Die Mißhandlungen wie Schlagen mit einem Stocke, daß ein Armbruch entsteht, oder Beschimpfungen durch Verweisen aus dem Hause, Begießen mit schmutziger Flüssigkeit genügen zur Ehescheidungsklage. 3. Wenn der Mann, wie hier gekennzeichnet, der schuldige Teil ist, muß er seiner Frau während und nach der Ehescheidung Unterhalt gewähren. L. A.

Kam. Oberwchtmst. X. Y. Z. Während des Jahres 1902 sind 1486 Ehejubiläumsmedaillen verliehen worden. Davon entfallen auf die Provinzen: 1. Ostpreußen 31, 2. Westpreußen 56, 3. Brandenburg mit Berlin 229, 4. Pommern 97, 5. Posen 59, 6. Schlesien 122, 7. Sachsen 151, 8. Schleswig-Holstein 95, 9. Hannover 170, 10. Westfalen 110, 11. Hessen-Nassau 77, 12. Rheinland 289, 13. Sigmaringen —, zusammen 1486 Medaillen. Von den mit der Medaille beliehenen Ehepaaren gehören 1142 der evangelischen, 283 der katholischen Konfession an, 19 leben in evangelisch-katholisch gemischter Ehe, 2 gehören der Mennonitensekte und 40 der jüdischen Religion an. Unter den 1486 Jubelpaaren feierten 14 das 60jährige, 1 das 70jährige Ehejubiläum. —?

Kam. Fußgend. H. XII. Im Deutschen Reiche gibt es gegenwärtig zwischen 70 und 80 Lungenheilstätten, von denen 57 öffentliche und Vereinsheilstätten, der Rest private Heilanstalten sind. In den gesamten Heilanstalten sind mehr als 7000 Krankenbetten im Betrieb. Ungefähr 30000 Personen können jährlich behandelt werden. Im Bau begriffen und größtenteils der Vollendung nahe sind weitere zehn Heilstätten. Außerdem ist von einigen Versicherungsanstalten, städtischen Behörden und größeren Heilstättenvereinen der Bau von zusammen 23 Lungenheilstätten in Aussicht und zum Teil in Angriff genommen worden. L. A.

Kam. Fußgend. K. IV. Eine geschiedene Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen, so ist die Erklärung der Frau gegenüber dem Standesbeamten in beglaubigter Form, d. h. schriftlich unter Beglaubigung der Unterschrift durch das Gericht oder den Notar, abzugeben. Andernfalls hat die Erklärung vor dem Amtsgericht des Wohnortes der Erklärenden zu geschehen. L. A.

Kam. F.-G. H. VIII. In Deutschland gibt es nach letzter Volkszählung 35231104 evangelische, 20821441 katholische und 586948 israelitische Einwohner. L.-A.

Kam. ber. Gen. F. II. Das deutsche Reichsheer zählt zur Zeit zwei wirkliche Generalfeldmarschälle, den Prinzen Albrecht von Preußen und den Grafen Waldersee. (Der König von Sachsen, der ebenfalls preußischer Generalfeldmarschall ist, wird seit seiner Thronbesteigung, wie in solchen Fällen üblich, ohne Dienstgrad in der Rangliste geführt). Generalobersten mit dem Range eines Generalfeldmarschalls sind: der Großherzog von Baden, Freiherr von Loë, Prinz Leopold von Bayern und der Oberbefehlshaber in den Marken und Gouverneur von Berlin: von Hahnke. Als Generalobersten ohne den Feldmarschallsrang werden geführt: Graf von Haeseler, Kommandeur des XVI. Armeekorps, der Fürst von Hohenzollern und der Großherzog von Luxemburg. — Die Unterschiede in den äußeren Abzeichen dieser drei höchsten Klassen unseres Offizierkorps sind im wesentlichen folgende: die Generalfeldmarschälle führen in den Epaulettfeldern u. s. w. nur zwei gekreuzte Marschallstäbe; sie ziehen nie den Degen, sondern führen in der Hand den Feldmarschallstab. Generaloberst mit Feldmarschallsrang tragen in den Epaulettfeldern außer den zwei gekreuzten Marschallstäben noch drei Gradsterne; sie führen nicht den Feldmarschallstab, ziehen also unter Umständen auch den Degen. Generalobersten ohne Feldmarschallsrang führen lediglich die drei Gradsterne in den Epauletts. L.-A.

Kam. O.-W. H., XI. Der Gesamtverlust des deutschen Heeres während des Krieges 1870/71 bis zum Beginn der Okkupation betrug: an Toten oder infolge der Verwundung gestorbenen 1871 Offiziere und Offizierdienstttuende, 26397 Mannschaften; an Verwundeten 4184 Offiziere u. s. w., 84304 Mannschaften; an Vermißten 102 Offiziere u. s. w., 12752 Mannschaften; demnach in Summa 6157 Offiziere und 123453 Mannschaften. Außerdem noch:

6 Oberstabsärzte, 1 Regimentsarzt, 30 Stabsärzte, 1 Feldarzt, 36 Assistenzärzte, 7 Unterärzte, 4 Feldgeistliche, 3 Zahlmeister, 1 Intendantur- und 1 Proviantbeamter. Der Gesamtverlust an Beamten des Feldeisenbahndienstes belief sich auf 34 und außerdem 31 bei Unglücksfällen. —ch.

Kam. F.-G. M., Elsaß-Lothringen. Für die an Straßen zu errichtenden Baulichkeiten 2c. ist das französische Edikt, betreffend die Befugnisse und Pflichten des Großwegemeisters u. s. w. vom Dezember 1607 maßgebend, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Großwegemeisters für die Gemeinde- und Feldwege der Bürgermeister und für die übrigen Straßen der Bezirkspräsident bezw. die ihm unterstellten Bauinspektoren zuständig sind. —ch.

Kam. Fußgend. Z—n. Jeder dem preußischen Landeskriegerverbande angehörende Kriegerverein ist verpflichtet, ein Exemplar der „Parole" zu halten (§ 7, Abs. 1 der Allerhöchst genehmigten Satzungen). Die Vereine des Landesverbandes gehören aber auch dem Deutschen Kriegerbunde an, dessen Satzungen in § 3a den Vereinen die gleiche Pflicht auferlegen. Ein Verein, der dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann selbstverständlich aus dem Landesverbande ausgeschlossen werden, und zwar auf Grund von § 6, Abs. 9, Nr. 3 der Landesverbandssatzungen. Was will übrigens auch ein Verein im Landesverbande, der für diesen und seine Aufgaben so wenig Interesse hat, daß er nicht einmal ein Pflichtexemplar der „Parole" halten will! —ch.

Probist 99. Jede Taschenuhr läßt sich als Kompaß benutzen. Dreht man die wagerecht in der Hand gehaltene Taschenuhr so, daß der kleine Stundenzeiger nach der Sonne zusteht, dann gibt die Mitte zwischen dem kleinen Zeiger und der Ziffer XII der Uhr die Richtung nach Süden an, und zwar vormittags links und nachmittags rechts von der Ziffer XII.

F—t.

Kam. Fußgend. H. Die Pflicht der Verwandten, sich in Fällen der Not gegenseitig zu unterstützen, nennt das Bürgerliche Gesetzbuch (B. G. B.) Unterhaltungspflicht. Diese Unterhaltungspflicht besteht seit Einführung des B. G. B. für ganz Deutschland nur zwischen Verwandten in gerader Linie, also Eltern, Großeltern, Urgroßeltern 2c., Kindern, Großkindern 2c. Zwischen Geschwistern besteht also keine Unterhaltungspflicht. Der Ehemann ist mit den Eltern seiner Frau nicht verwandt, sondern nur verschwägert und hat mithin gegen diese keinen Unterhaltungsanspruch, wohl aber seine Kinder, denn diese sind ja mit den Eltern ihrer Mutter direkt verwandt. G—ch.

Kam. Gendarm R. in S. 1. Wird ein Zivilbeamter pensioniert, welcher Gendarm war, so wird demselben als pensionsfähige Dienstzeit selbstverständlich sowohl die bei der Gendarmerie wie die beim Truppenteil zugebrachte Dienstzeit angerechnet. 2. Beim Übertritt in den Zivildienst werden die Gendarmen bezüglich der Gehaltsfestsetzung als versetzte Beamte behandelt. Von der Militärdienstzeit kann ihnen daher auf das Besoldungsdienstalter in der neuen Stelle nichts angerechnet werden. Direkt vom Truppenteil kommenden Militäranwärtern wird bei Feststellung ihrer Anziennität ein Jahr der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht. (Zu vergl. die A. K.-O. v. 18. 12. 95.) Sch—. (5650)

Kam. K., Frankfurt a. M. Die im Etat neu geforderten 12 Polizeisekretäre verteilen sich auf folgende Polizeiverwaltungen: Königsberg 3, Breslau 4, Frankfurt a. M. 1, Koblenz 1, Cöln 3. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die neu zu schaffenden sowie die bereits vorhandenen Stellen für Polizeisekretäre, Meldeamtsassistenten und Kanzlisten unter einander oder gegen Hilfsarbeiterstellen ausgetauscht werden können, sofern besondere Dienstrücksichten solches wünschenswert erscheinen lassen. G—ch. (5653)

Kam. F. H. I. Der Titel „Baron" ist identisch mit dem Titel „Freiherr" und pflegt in der Anrede mehr verwendet zu werden als letzterer. Das Recht auf die Anrede „Baron" haben also die Mitglieder aller Familien, denen der Freiherrnstand landesherrlich verliehen, bezw. bei Verleihung seitens eines anderen Potentaten landesherrlich anerkannt ist. Es gibt allerdings auch freiherrliche Familien nach dem Rechte der Erstgeburt. Hier ist also nur der jedesmalige Familenchef „Baron".
Für diejenigen freiherrlichen Familien, die von den früheren deutschen Kaisern (bis 1806) oder während des Interregnums von dem Kurfürsten-Reichsvikar in den Freiherrnstand erhoben waren und die auch das Recht haben, sich „Reichsfreiherr" zu nennen, wurde später in deutschen Staaten eine landesherrliche Anerkennung im allgemeinen nicht verlangt. Doch forderte Preußen auch von diesen in den Jahren 1840 bis 1850 den strikten Nachweis ihres Freiherrnstandes und erteilte dann erst die Genehmigung zur Fortführung des freiherrlichen Prädikats. Der Uradel als solcher berechtigt nicht zur Führung der Anrede „Baron". —ch.

Kam. b. G. J. Der westafrikanische Negerstaat Dahomey, den Frankreich 1892 unterworfen hat, wird Dahomay und auch Dahomey oder Dahome geschrieben, aber in allen Schreibarten Dahomé (langes e und Ton auf der letzten Silbe) ausgesprochen. Die mit der Aussprache übereinstimmende Schreibweise Dahome hat sich in Deutschland eingebürgert. —ch.

Kam. b. G. K. III. Warum wollen Sie sich Andrées Handatlas, der 28 Mark kostet, anschaffen, da für die Vorbereitung zum Postdienst der Gaeblersche Atlas, der nur 5 Mark kostet, zweckmäßiger ist. Man muß sein Geld praktisch einteilen. G—ch.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Wie Arrestanten von Bauern transportiert werden. Auf dem Bahnhof in Zarizyn (Rußland) spielte sich kürzlich ein tragikomischer Vorfall ab, der in drastischer Weise das gemütlich-patriarchalische Verhalten schildert, das die Bauern beim Arrestantentransport beobachten. Wie die „St. Petersburger Zeitung" mitteilt, wurden in Ssaratow zwei Verbrecher, robuste und kräftige Männer, verhaftet. Die Polizeiverwaltung traf die Anordnung, die Gefangenen der Zarizynschen Kreispolizei einzuliefern, und beauftragte mit dem Transport der Arrestanten einen gebrechlichen Dessjatnik und einen 17jährigen Burschen. Abgesehen von leichten Stöcken besaßen die beiden Gefangenwächter keinerlei Verteidigungsmittel oder Waffen. Als der Zug in Zarizyn eintraf, mußte sich einer von den Arrestanten etwas entfernen; der Knabe begleitete ihn, während der Dessjatnik mit dem anderen Arrestanten auf dem Bahnsteig zurückblieb. Nach einigen Minuten kam der Knabe mit Tränen in den Augen herausgestürzt und erzählte, daß der Arrestant davongelaufen sei.

— „Du dummer Junge, konntest du ihn denn nicht festhalten?"

— „Ach, ich rief ihm ja zu: Onkelchen, laufe doch nicht davon; er hörte aber nicht auf meine Worte, sondern wandte sich bloß um und drohte mit der Faust. Darauf verschwand er im Tunnel; dort ist es dunkel und ich fürchtete mich, ihm dahin zu folgen."

Unter dem Publikum, das der drastischen Schilderung des Knaben zuhörte, entstand ein Gelächter, in das auch der auf dem Bahnsteig zurückgebliebene Arrestant fröhlich einstimmte. Der Dessjatnik und der Knabe ließen darauf den Arrestanten auf dem Bahnsteig stehen und begaben sich in das Stationsgebäude, um dem Gendarmen den Vorfall mitzuteilen und um seine Hilfe zu bitten. Unterdessen setzte sich der nun ohne Aufsicht gebliebene Arrestant auf eine Bank, zog ein großes Messer, Brot und Wurst aus der Tasche und begann in größter Gemütsruhe sein Frühstück zu verzehren.

— „Warum läufst du nicht auch davon, da sich doch deine Wächter entfernt haben?" fragten ihn mehrere auf dem Bahnsteig befindliche Personen.

— „Daß ich ein Narr sein werde!" erwiderte, mit unerschütterlichem Gleichmut sein Brot kauend, der Arrestant, „zum Davonlaufen ist es für mich noch zu früh. Ich will noch zwei Stationen weiter fahren, weil ich von dort das Dorf, in das ich mich begeben will, leichter erreichen kann."

Inzwischen kehrten, ohne natürlich etwas erreicht zu haben, auch die Wächter zurück, setzten sich neben den Arrestanten und erzählten ihm von ihrem Besuch bei dem Gendarmen, wobei sie sich die ihnen von ihrem Schützling dargereichten Stücke Brot und Wurst vortrefflich schmecken ließen.

Doppelte Ferse zu stricken. Sehr praktisch ist es, selbstgestrickte Strümpfe mit einer „doppelten Ferse" zu versehen, die bedeutend dauerhafter ist als die Ferse in einfacher Strickerei. Auch beim Tragen wie beim Waschen erweist sich die „doppelte Ferse" als viel angenehmer als eine mit Beilauf-Faden gestrickte, die leicht zu steif ausfällt, während die doppelte Ferse bei bedeutender Stärke des Strumpfgewebes vollständig die Elastizität der Wolle bewahrt. Die rechte Seite strickt man glatt rechts, während auf der linken Seite dadurch eine Änderung erzielt wird, daß man wie beim Patentstricken den Faden auf die Nadel legt, diese in die nächste Masche so hineinführt wie zur Bildung einer linken Masche, diese Masche von der linken auf die rechte Nadel hebt und die nächste Masche einfach links strickt u. s. w. Durch diese Strickart bilden sich beim Weiterstricken kleine Rippen in der Ferse, welche die Strickerei stärker und widerstandsfähiger machen. Die Kappe wird natürlich noch auf dieselbe Weise gestrickt, ehe man wieder zur einfachen Strickerei des Füßlings übergeht.

Gesundheitspflege.

Bei Blutarmut soll, wie neuerdings ein schwedischer Arzt mitteilt, eine aus den im Frühjahr gesammelten Wurzeln und Stengeln mit halbgewachsenen Blättern der gemeinen Brennnessel bereitete Suppe ein vorzügliches Heilmittel sein. — Das ist nach Pfarrer Kneipps Kräuterkuren nichts Neues, sondern bestätigt nur die Erfahrung, daß bei Blutarmut in der Diät die frischen Gemüse bevorzugt zu werden verdienen.

Küche und Keller.

Hopfen-Salat. Wenn der junge Hopfen im Frühjahr aus der Erde geschossen ist, wird er abgestochen, gut abgerieben und abgewaschen, dann in Wasser und Salz abgekocht und mit einer Sauce von Öl und Essig begossen.

Butter den Beigeschmack zu nehmen. Um der Butter den Beigeschmack zu benehmen, den sie meist besitzt, wenn die Kühe stark mit Kohl, Rüben oder dergl. gefüttert werden, genügt es, wenn man 30 g Salpeter in 1 Liter Brunnenwasser auflöst und diese Mischung über die Butter gießt, die man 1—2 Stunden darin liegen läßt.

Erlesenes.

Sich nicht verhaßt machen. Man rufe nicht den Widerwillen hervor; denn auch ungesucht kommt er gar bald von selbst. Viele verabscheuen aus freien Stücken, ohne zu wissen, wofür und warum. Ihr Übelwollen kommt selbst unserer Zuvorkommenheit zuvor. Die Gehässigkeit unserer Natur ist tätiger und rascher zum fremden Schaden als die Begehrlichkeit derselben zum eigenen Vorteil. Einige gefallen sich darin, mit allen auf einem schlechten Fuß zu sein, weil sie Überdruß empfinden oder erregen. Hat einmal der Haß Wurzel gefaßt, so ist er wie der schlechte Ruf schwer auszurotten. Leute von vielem Verstande werden gefürchtet, die von böser Zunge werden verabscheut, die Anmaßenden sind zum Ekel, die Spötter ein Greuel, die Sonderlinge läßt man stehen. Demnach bezeige man Hochachtung, um welche einzuernten, und denke, daß geschätzt sein ein Schatz ist. (Gracians Weltklugheit.)

Wirklichkeit und Schein. Die Dinge gelten nicht für das, was sie sind, sondern für das, was sie scheinen. Selten sind die, welche ins Innere schauen, und viele die, welche sich an den Schein halten. Recht zu haben reicht nicht aus, wenn mit dem Schein der Arglist.
(Gracians Weltklugheit.)

Allerlei Rat.

Wäsche, die längere Zeit außer Gebrauch ist, bleibt schön weiß, wenn man sie nicht plättet; sie kann jedoch gerollt sein. Selbstverständlich muß sie, bevor man sie aufbewahrt, vollständig trocken sein.

Reinigen von Messern und Gabeln. Ein sehr einfaches Verfahren, dieselben schön rein und glänzend zu machen, besteht darin, daß man eine ungekochte Kartoffel entzweischneidet, sie in ein feines Ziegelmehl oder Kalkpulver taucht und die Messer und Gabeln damit reibt.

Heiteres.

Nu — Spaß. Erster Strolch: „Sage mal, wie war dir denn, als dich der Polizist beim Kragen hatte?" — Zweiter Strolch: „Ach, ich war ganz ergriffen."

Gekränkter Ehrgeiz. Gauner (eine Zeitung lesend): „Was ist denn das für ein Schmierblatt! Da steht ja nicht einmal mein letzter großer Einbruch drin!"

Berechtigter Einwand. Einbrecher (eben freigesprochen, zu seinem Verteidiger): „Ich werde Sie in kurzer Zeit besuchen." — Verteidiger: „Schon recht — aber am Tage, wenn ich bitten darf!"

Ein Grobian. Junger Ehemann: Meinst du nicht auch, liebe Frau, daß die Gardinen durch mein starkes Rauchen leiden?

Frau: Du bist doch der beste, sorgsamste Mann von der Welt! Natürlich leiden sie darunter.

Mann: Dann nimm sie ab!

Fragekasten.

Frau Luise. Schlesisches Himmelreich besteht, wie Sie sehr richtig sagen, aus Rauchfleisch, Backobst und Klößen. Nun läßt man aber in der Tat im einfachen Haushalt diese drei Bestandteile, nachdem sie getrennt angekocht worden sind, gemeinsam gar schmoren, und zwar gibt man die Klöße und den geschnittenen Speck zu dem Obst und macht alles zusammen fertig, so daß man wohl von einem „Zusammenkochen" reden kann.

Frau O.-W. H. Tintenflecke entfernt man folgendermaßen aus Wollstoffen: Auf den Fleck wird ein Tropfen von einem brennenden Talglicht fallen gelassen und beides mit konzentrierter phosphorsaurer Natronlösung ausgewaschen. Je älter der Fleck, um so gründlicher muß gewaschen werden. Bei echtfarbigen Stoffen kann man Weinsäure oder Chlorkalk anwenden.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 1.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. b, c, dB, a10, K, D, 9; bA, D, 8.
M. aA, 7; cA, t0, K, D, 9, 7; dA, t0.
H. aB, b10, K, 9, 7; c8; dK, D, 9, 7.
Skat: a8. d8.

Spiel:

1. V. bB. aA. aB (— 15)
2. H. bK, bA. a7 (—15)
3. M. cA. c8, at0.

Nun muß V schließlich mit b kommen: -
V. b8, c10, b9 (—10)
H. b10, bD, dA (—24).

Damit haben die Gegner 64.

Lösung des Akrostichons:

a. Rom, Stern, Ast, Aß, Horn, Eisen, Range, Egel, Turm, Bart.

b. Brom, Astern, Rast, Baß, Ahorn, Reisen, Orange, Segel, Sturm, Abart.
Barbarossa.

Lösung des Vexierbildes:

Dreht man das Bild auf die linke Seite herum, so sieht man den abgeworfenen Reiter. Die Gebäude sind der Körper, der Kopf steckt in den Zweigen.

Lösung des Anagramms:

Dirne, Insel, Emil, Enten, Iran, Selma, Borneo, Alma, Halm, Name, Inka, Saum, Traum, Agnes, Mehl, Ornat, Rinde, Siam, Reim, Erde, Vase, Ilse, Erbe, Reis.
Die Anfangsbuchstaben ergeben:
Die Eisbahn ist Amors Revier.

Lösung des Füllrätsels:

Perlmutter, Verlust, Flora, Lenau, Halle, Ahasver, Carlos, Urenkel.
Mut verloren, alles verloren.

Nußknacker.

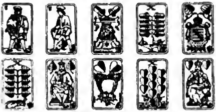
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

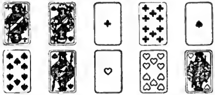
M, der Mittelhandspieler, reizt auf folgende Karte zunächst Handspiel, worauf V paßt

a, bB; aA, 10; bA, 10, K; cA, 10, K.

Deutsch.

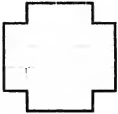


Französisch.



H reizt weiter und bietet schließlich aufgedeckten Null, worauf M ein Großspiel ansagt. Er verliert das Spiel mit Schneider. Im Skat lagen aK, D. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Füllrätsel.



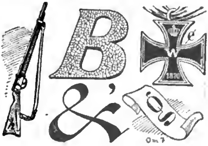
1. weiblicher Vorname.
2. Verzeichnis.
3. Blume.

In die Felder vorstehender Figur sind die Buchstaben AA, EEEEEEE, II, LLL, RR, SSS, TT derart einzutragen, daß die drei wagerechten Reihen gleichlautend mit den drei senkrechten sind und Wörter von der beigefügten Bedeutung bilden.

Logogriph.

Mit **n** hälts fest und zieht herum,
Mit **r** fang es der Helden Ruhm,
Und viel galt es im Altertum.

Bilderrätsel.



Tauschrätsel.

Matte, Gattin, Reim, Robe, Korn, Wald, Meile, Oder, Maske, Mais, Barde, Riese.

Von jedem Wort ist durch Umtausch eines Buchstabens an beliebiger Stelle ein neues Hauptwort zu bilden, und zwar derart, daß die neu eingefügten Buchstaben, im Zusammenhang gelesen, eine beliebte Rätselart bezeichnen.

Wortspiel.

	a		b
1.	Freude der Winzer	—	Vorname.
2.	Teil des Baumes	—	weibliches Wesen.
3.	Teil des Feldes	—	Land in Asien.
4.	Singvogel	—	Vorname.
5.	Sundainsel	—	Elfenkönig.
6.	Geschäftsraum	—	kleines Instrument.

Von den sechs Wörtern, deren Bedeutung unter a angegeben ist, sollen durch Umstellung der Buchstaben sechs andere Wörter gebildet werden, deren Bedeutung unter b ersichtlich. Sind die richtigen Wörter gefunden, so ergeben die Anfangsbuchstaben den Namen eines berühmten Amerikaners.

Zahlen-Dreieck.

8
15 9 10 — Stadt an der Donau.
2 12 8 5 6 — Mitteilung.
13 14 12 1 15 3 7 — Gewächsart.
5 4 5 9 13 14 5 8 11 — kostbares Mineral.

Die mittelste senkrechte Reihe bezeichnet ein altes Heldengedicht.

Albumblätter.

Was du gründlich verstehst, das mache;
Was du gründlich erfuhrst, das sprich!
Bist du Meister im eigenen Fache,
Schmäht kein Schweigen im fremden dich.
Das Reden von allem magst du gönnen
Denen, die selbst nichts machen können.

Geibel.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) alsbald, **Düsseldorf**, Stadtverwaltung, 3) **mehrere Bureauassistenten**, 4) Lebensalter nicht über 35 Jahre, tadellose Führung, Selbständigkeit, Nüchternheit, geordnete Verhältnisse, Befähigung für den Bureaudienst, 5) 6 Monate, mit beiderseitigem Vorbehalte 4wöchiger Kündigung; während der Probedienstleistung beträgt die Vergütung 125 *M* monatlich, 6) unter Vorbehalt einer 3monatigen Kündigung, 7) —, 8) je 1600 *M*, 9) bei guter Dienstführung Alterszulagen von je 200 *M* nach 2, 4, 7, 10, 13, 16 und 19 Jahren bis zum Höchstgehalt von 3000 *M*; Aufrücken in Sekretärstellen nicht ausgeschlossen, 10) der Meldung sind anzufügen: selbstgeschriebener Lebenslauf, in welchem auch die Familienverhältnisse näher erörtert sein müssen, Zivilversorgungsschein, Führungsatteste der Militärbehörde und Schul- etc. Zeugnisse; die Stellen sind pensionsberechtigt; bei einer eventuellen Pensionierung werden die Militärdienstjahre in Anrechnung gebracht.

2. 2) sofort, **Crefeld**, Polizeiverwaltung, 3) **berittener Polizeiwachtmeister**, 4) tadellose Führung, Rüstigkeit, Energie und Nüchternheit; Fähigkeit zur Abfassung von Dienstberichten und Protokollen; Bewerber, welche bereits mit Erfolg eine Polizeiwachtmeisterstelle versehen haben, erhalten den Vorzug; dieselben müssen bei der Feldartillerie oder Kavallerie gedient haben; Größe 1 m 75 cm, 5) 6 Monate, 6) nach Ablauf der Probezeit definitiv, vorbehaltlich einer 3monatigen Kündigung, 7) —, 8) 1600 *M* jährlich, 9) das Gehalt steigt alle drei Jahre 3mal um 180 *M* und 3 mal um 120 *M* bis zum Höchstbetrage von 2500 *M*, 10) die Ausrüstungsstücke, als Helm, Säbel und Koppel sowie Mantel, Rock und Hose I. Garnitur werden geliefert; nur Zivilversorgungsberechtigte werden berücksichtigt; die Stelle ist pensionsberechtigt; Anrechnung der Militärdienstzeit auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

3. 2) 1. Juni 1903, **an einer der unter Elsaß-Lothringischer Verwaltung stehenden Rheinschiffbrücken**, Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten in Straßburg (Elf.), 3) **Rheinbrückenwärter**, 4) Lebensalter nicht über 35 Jahre, kräftige Körperbeschaffenheit und fehlerfreie Gesundheit, Fertigkeit im Schiffbauhandwerk und im Schiffahren auf dem Rhein; die zur Führung von Lohnlisten und Lohnrechnungen und zur Erstattung dienstlicher Meldungen erforderlichen Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 900 *M* Gehalt und freie Dienstwohnung, 9) Aufrücken im Gehalt bis auf 1320 *M*.

4. 2) 1. Juli 1902, **Hausberge (Kr. Minden)**, Amt, 3) **Amtspolizeidiener und Vollziehungsbeamter**, 4) gute Schulbildung, Fertigkeit in der Erstattung schriftlicher Anzeigen, 5) 1 Jahr, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Anfangsgehalt 900 *M* einschl. 60 *M* Kleidergeld, 9) das Gehalt steigt von 2 zu 2 Jahren um je 50 *M* bis zum Höchstbetrage von 1100 *M* einschl. Kleidergeld, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die zurückgelegte Militärdienstzeit wird angerechnet; Kleidergeld ist nicht pensionsberechtigt.

5. 2) sofort, **Posen**, Magistrat, 3) **Stadtwachtmeister bei der städtischen Baupolizeiverwaltung**, 4) körperliche Befähigung, nachzuweisen durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, Elementarschulbildung, einige Kenntnisse des Bauwesens, gelernte Maurer oder Zimmerleute bevorzugt, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) während der Probedienstleistung 100 *M* pro Monat, nach der Anstellung 1000 *M* Gehalt und 180 *M* Wohnungsgeldzuschuß und 300 *M* widerrufliche Funktionszulage und freie Dienstkleidung, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1500 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die Militärdienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung.

6. 2) demnächst, **Mülheim (Rhein)**, Polizeiverwaltung, 3) **Polizeiwachtmeister**, 4) kräftige Körperbeschaffenheit, gründliche Kenntnis im inneren und äußeren Polizeidienste, Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, oder aber Befähigung, sich die Kenntnisse und Fertigkeiten in Kürze anzueignen, unbescholtener Lebenswandel; bevorzugt werden diejenigen Bewerber, die bereits praktische Erfahrungen im Polizeidienste besitzen und befähigt sind, einen Polizeikommissar zu vertreten, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1600 *M* jährlich und 120 *M* Kleidergeld, 9) bei endgültiger Anstellung beträgt das Anfangsgehalt 1600 *M*, es steigt in Zeitabschnitten von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 2200 *M*, daneben 120 *M* Kleidergeld; Koppel, Säbel und Helm werden unentgeltlich leihweise geliefert, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; bei Pensionierung wird die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht; den Bewerbungsgesuchen sind beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, Militärpapiere u. s. w. beizufügen.

7. 2) 15. April 1903, **Münstermaifeld**, Bürgermeisteramt, 3) **2. Bürgermeistereisekretär**, 4) Bewerber müssen mit allen auf einem Bürgermeisteramte vorkommenden Arbeiten

bewandert sein oder wenigstens die Befähigung besitzen, in kurzer Zeit sich die nötigen Kenntnisse hierzu anzueignen, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, und zwar während der Probezeit auf monatige, und nach erfolgter Anstellung auf 3monatige; die Anstellung auf Lebenszeit erfolgt nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre oder nach zurückgelegtem 5. Dienstjahre in hiesiger Bürgermeisterei, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1000 *M*, steigend beim Beginn des 6 Dienstjahres und dann von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstgehalte von 1500 *M*, 9) nein, 10) bei Anstellung auf Lebenszeit tritt Pensions- und Witwen- und Waisenversorgungsberechtigung ein, die Kassenbeiträge zahlt die Bürgermeisterei.

8. 2) zum 1. Juni 1903 in Aussicht genommen, **Berlin, evangelisch-reformierte böhmische Gemeinde,** Presbyterium (Gemeindekirchenrat) der evangelisch-reformierten böhmischen Gemeinde; Pfarramt Berlin SW. 29, Gneisenaustr. 6, 3) **Kirchendiener**, 4) die Arbeiten der Reinigung (und Heizung) der Bethlehemskirche für die ordentlichen Gottesdienste an Sonn- und Festtagen (im Jahre r. 30 mal, Heizung r. 15 mal) und bei Amtshandlungen an Wochentagen (r. 20 mal jährlich), Reinigung und Heizung des Konfirmandensaales, der Küsterei und des Amtszimmers des Pfarrers (täglich); Botengänge im Dienst des Pfarramts und der Gemeinde nach Erforderung des Dienstes, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit und ist pensionsberechtigt, 7) —, 8) 600 *M* Gehalt und 350 *M* Mietsentschädigung, 9) nein, 10) der Kirchendiener (und seine Familie) muß sich kirchlich an die evangelisch-reformierte böhmische Gemeinde anschließen; die Anmeldungsfrist läuft bis zum 15. Mai 1903; Gesuche mit Zivilversorgungsschein und Lebenslauf sind zu richten: an den Pfarrer Hapke, Berlin SW. 29, Gneisenaustr. 6.

9. 2) sofort **Friedenau b. Berlin,** Amts- und Gemeindeverwaltung, 3) **Amts- und Gemeindediener sowie Vollziehungsbeamter,** 4) körperlich rüstig und gesund, zuverlässig, durchaus nüchtern, muß mindestens 8 Jahre gedient haben, 5) 6 Monate, 6) die ersten 3 Jahre auf Kündigung, dann auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1500 *M* bis 2000 *M*, außerdem 100 *M* Kleidergeld, 9) ja, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die Militärdienstzeit wird bei event. Pensionierung angerechnet.

10. 2) sofort, **Berlin**, Amtsgericht I, 3) **35 Kanzleigehilfen (Lohnschreiber)**, 4) gute und fehlerfreie Handschrift, Elementarschulbildung, 5) 1 Monat, 6) auf Kündigung, nicht etatsmäßig, 7) —, 8) für jede Seite Schreibwert je 7 *Pf* Schreiblohn, steigend bis auf 12 *Pf* für die Seite, 9) nein, 10) das Bewerbungsgesuch ist zu richten: an den Präsidenten des Amtsgerichts I in Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 87; demselben sind beizufügen: eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, der Zivilversorgungsschein, das Militärführungszeugnis, Zeugnisse über die Führung im Zivilverhältnisse.

Offene Bureauassistenten-Stelle.

Bei der hiesigen Stadtverwaltung ist die Stelle eines

Bureau-Assistenten,

welchem bei genügender Qualifikation das Amt eines **stellvertretenden Standesbeamten** übertragen wird, anderweit zu besetzen. Die Anstellung erfolgt zunächst für eine sechsmonatliche Probedienstzeit, alsdann bei zufriedenstellenden Leistungen für die ersten fünf Jahre gegen vierteljährliche Kündigung und demnächst auf Lebenszeit.

Das Anfangsgehalt der Stelle beträgt 1500 *M* und steigt von 3 zu 3 Jahren um 180 *M* bis 2400 *M*. Die Probedienstleistung wird auf die dreijährige Stufenzeit angerechnet.

Die Stadt gehört mit ihren sämtlichen Beamten der Westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse an. Die Beiträge werden von der Stadt gezahlt.

Bewerber, welche zur selbständigen Erledigung der Standesamtsgeschäfte befähigt sind, wollen ihre Meldung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften innerhalb **zwei** Wochen nach Ausgabe dieses Blattes einreichen.

Schwelm, den 24. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Verwaltung ist die Stelle eines

Bureauassistenten

sofort zu besetzen. Gehalt 1100 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis 1800 *M*; außerdem 10 % des Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß.

Nach definitiver Anstellung, welcher eine 3monatige Probedienstzeit voranzugehen hat, ist der Bewerber zum Beitritt der Provinzialwitwenkasse verpflichtet, die Beiträge zahlt die Stadt.

Zivilversorgungsberechtigte Bewerber, welche ihre Befähigung namentlich zur selbständigen Bearbeitung der Armen- und Standesamtssachen nachweisen können, wollen ihre Gesuche unter Beifügung des Zivilversorgungsscheines, eines Lebenslaufs und Zeugnisabschriften bis zum 15. April cr. an uns einreichen.

Marienburg, Westpr., den 31. März 1903.

Der Magistrat.

Für die Provinz Hessen-Nassau, Thüringische Staaten, Großherzogtum Hessen und Baden, Elsaß-Lothringen, werden dortselbst domizilierende geeignete Persönlichkeiten gesucht, die die Akquisition der Haftpflicht- und Unfallversicherung in

Militärkreisen

bei gutem Verdienst übernehmen wollen. Weitgehendste Unterstützung. Offerten unter **„Z. 101“** an die **Geschäftsstelle des Kaiser-Wilhelm-Dank, Berlin W.,** Linkstr. 11.

Bekanntmachung.

Infolge Aufrückens des zeitigen Inhabers in die Stelle des zum Beigeordneten von Osterburg gewählten ersten Stadtsekretärs hierselbst ist die Stelle eines

Magistrats- und Polizeisekretärs

in unserer Verwaltung alsbald zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt 1600 *M* (einschl. Wohnungsgeld), steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 *M* bis zum Höchstbetrage von 2400 *M*. Bei besonders guter Bewährung können einige Jahre auswärtiger Dienstzeit in gleicher oder in ähnlicher Stellung angerechnet werden. Beiträge zur Witwen- und Waisenkasse zahlt die Stadt; der festen Anstellung geht eine Probezeit von 6 Monaten voraus. Bewerber, die sich bereits in ähnlicher Stellung bewährt haben, mit sämtlichen Geschäften einer städtischen Verwaltung vollständig vertraut sind und durchaus selbständig zu arbeiten verstehen, wollen Bewerbung nebst Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften uns alsbald einreichen. Fertigkeit in der Stenographie ist erwünscht. Militäranwärter erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug. Persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Pr. Stargard, den 18. März 1903. **Der Magistrat.**

Die Rendantenstelle der hiesigen Spar- und Darlehnskasse soll sofort anderweit besetzt werden.

Bewerbungen mit Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sind bis 20. April an den Direktor Herrn Reinhold Reschke in Alt-Boruj bei Kirchplatz Boruj einzusenden.

Den Rendant hat eine Kaution von 2000 *M* zu stellen.

Kirchplatz Boruj, den 1. April 1903.

Spar- und Darlehnskasse, eingetr. G. m. unbeschr. Haftpfl.

Die Stelle eines

Gegenrechnungsführers

der Amtssparkasse in Gr. Burgwedel ist zum 1. Juni d. Js. anderweit, und zwar vorzugsweise durch Militäranwärter zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt nach einer sechsmonatigen Probedienstzeit zunächst auf ¼jährliche Kündigung. Nach 5 Jahren, jedoch nicht vor dem 30. Lebensjahre, erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit. Der Anzustellende hat bei Beginn der Probedienstzeit eine Kaution von 1500 *M* zu hinterlegen. Die Besoldung beträgt 1500 bis 1900 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M*. Bewerbungen um die Stelle sind unter Einreichung eines Lebenslaufes sowie von Zeugnisabschriften und Militärpapieren bis zum 1. Mai ds. Js. hierher einzureichen.

Burgdorf, den 17. März 1903.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 3. — **2. Mai 1903.** — **1. Jahrgang.**

MAI						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	.	.	.	.

„Der Gendarm“ erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis:

Strafrecht und Strafprozeß.

Die Ursachen des Verbrechens.*)

Von Dr. Julius Reiner.

Über die Entstehungsursachen des Verbrechens gehen die Ansichten der Gesetzgeber, Mediziner und Moralisten noch immer weit auseinander. Während die einen die letzte Ursache des Entstehens und der Ausführung des verbrecherischen Gedankens außerhalb des handelnden Individuums suchen, finden die anderen in der inneren, organischen und geistigen Beschaffenheit der Menschen den Schlüssel zu diesem äußerst verwickelten Vorgang, dessen Endergebnis das Verbrechen ist.

Schon Hippokrates lehrte, daß das Verbrechen die Tat eines Irrsinnigen sei, und auch nach Plato entspringt das Verbrechen aus einer Krankheit der Seele, wobei die Vernunft durch die Leidenschaft verdunkelt wird.

Diese Anschauungsweise wurde von der modernen kriminal-anthropologischen Schule wieder aufgenommen und weiter ausgebaut, wobei die inzwischen erweiterten Hilfsmittel, die Medizin und Statistik, als wertvolle Stützen für die bereits im Altertum ausgesprochenen Gedanken dienten.

Nach der Ansicht der kriminal-anthropologischen Schule, deren glänzendster Vertreter Lombroso ist, unterscheidet sich der Verbrecher durch spezifische, organische Merkmale von seinen Mitmenschen. Diese Ansicht gewann kurz nach dem Erscheinen des Werkes „L'uomo deliquente“ (1876) von Cesare Lombroso viele und eifrige Vertreter. Diese nehmen an, daß in etwa 35 vom Hundert der Fälle der Verbrecher als solcher geboren ist und eine besondere Gattung darstellt, die sich von den normalen Menschen durch anatomische Funktionen, physisches und psychisches Verhalten unterscheidet.

Lombroso verglich zahlreiche Verbrecherschädel mit denen normaler Menschen und fand, daß sie wesentliche Unterschiede von denen normaler Menschen aufweisen. Wenn man bei vielen Verbrechern diese Annahme bestätigt findet, so läßt sich andererseits nicht leugnen, daß es auch andere Ursachen für die abweichende Schädelbildung der Verbrecher geben kann. So haben verschiedene Anatomen nachzuweisen gesucht, daß die ungleiche Ausbildung des Schädels und anderer Körperteile rein willkürliche und zufällige Ursachen haben kann und daß diese vom normalen Typus abweichende anatomische Beschaffenheit durchaus nicht die geistige Kapazität beeinträchtigen muß. Es ist daher kein notwendiger Zusammenhang zwischen der körperlichen Beschaffenheit und der kriminellen Veranlagung nachweisbar. Dies wird noch dadurch zu begründen gesucht, daß man bei vielen hochgestellten und durchaus sittlichen Menschen ganz anormale Schädelbildungen gefunden hat, so zum Beispiel bei Kant und Bichat. Dieser war merkwürdigerweise sogar selbst ein Anhänger von Lombrosos Theorie.

Auf dem kriminalistischen Kongreß zu Antwerpen (1885) behauptete auch Manouvrier, daß die an 80 zum Tode verurteilten Verbrechern und die an 1000 Leichen vorgenommenen Messungen keine genügende Berechtigung geben, das Verbrechen auf eine Schädeldeformation und die damit zusammenhängende geistige Inferiorität zurückzuführen. Auch Heger meint, daß der Grad der Intelligenz und die Sittlichkeit von Faktoren abhängen, die man unmöglich durch die Kubierung des Schädels bestimmen könne. Diese Einwände hatten dann zur Folge, daß man von der Untersuchung der Schädeldecke auf die Untersuchung ihres Inhaltes, des Gehirns, sich verlegte, um den Nachweis zu liefern, daß das Verbrechen auf einen geistigen Defekt zurückzuführen sei. Bei diesen Untersuchungen ergaben sich aber prinzipielle Schwierigkeiten. Es wurde mit Recht die Frage aufgeworfen, ob die Größe des Gehirns oder seine Struktur ausschlaggebend ist; ferner, ob sich der Zusammenhang zwischen der geistigen Kapazität und sittlichen Vollkommenheit wirklich nachweisen läßt.

Man begann in erster Reihe, die Gehirne zu wiegen. Man fand, daß Turgeniews Gehirn 2012 Gramm, dasjenige Schillers 1580 Gramm und Dantes sogar nur 1320 Gramm wog, während Bischoff bei Arbeitern, die ganz ungebildet waren, ein Gehirngewicht von 1925 und 1770 Gramm fand. Welch merkwürdiger Gegensatz! Auf diesem Wege ließ sich also kein vollständiger Parallelismus zwischen Gehirngewicht, geistiger und sittlicher Kapazität herstellen, obwohl manche Tatsachen der Erfahrung dafür trotzdem zu sprechen scheinen. Aber die Notwendigkeit des Zusammenhanges ist dadurch nicht bewiesen, da man ebenso viele Beispiele für wie wider

*) Mit Erlaubnis der Redaktion und des Herrn Verfassers entnehmen wir diesen Artikel dem Zeitgeist, Beiblatt zum Berliner Tageblatt. Die Schriftleitung.

diese Hypothese anführen kann. Nicht stichhaltiger erwiesen sich die Untersuchungen der Gehirnstruktur.

Wie aus der bisherigen Darstellung zu ersehen ist, fehlt es also bis zur Zeit an einem sicheren Beweis für den Zusammenhang zwischen Verbrechen und Gehirnbildung. Dasselbe gilt auch für die anderen körperlichen Stigmata. So hat Bardeleben darauf hingewiesen, daß es unmöglich sein dürfte, aus einem anatomischen Merkmal auf einen so durchaus komplizierten Vorgang, wie das Verbrechen ist, zu schließen.

Das Verbrechen ist das Endergebnis einer langen Reihe von Seelenvorgängen, denen nachzuspüren eher die Psychologie und Soziologie als die Anatomie berufen erscheint, obwohl es sich nicht leugnen läßt, daß wir in den Strafanstalten bei gewissen Individuen Abweichungen vom normalen Menschentypus, finden. Diese mehr oder weniger vereinzelten Fälle berechtigen uns aber nicht, einen Verbrechertypus von Geburt anzunehmen, wenn auch bei manchen eine erbliche Belastung sich nachweisen läßt. Eine erbliche Belastung kann in vielen Fällen für das Begehen eines Verbrechens disponieren; sie ist aber nicht die einzige bestimmende Ursache. Die Mißbildungen an Schädel und Gehirn sowie an den übrigen Körperteilen haften vielmehr dem Notstande, der schlechten Ernährung und Hygiene der armen Bevölkerung an, aus deren Mitte die Verbrecher hervorgehen. Mit Recht bemerkt Prins: „Es gibt soziale Verhältnisse, die der sittlichen Gesundheit günstig sind; hier gibt es keine Neigung, keinen Hang zum Verbrechen. Es gibt aber auch ein soziales Milieu, wo die Atmosphäre verdorben ist, wo ungesunde Elemente sich anhäufen, wo das Verbrechen sich wie der Ruß auf den Rauchfang niederschlägt, wo der Hang zum Verbrechen fruchtbar wird.“ (Criminalité et repression.)

Das Verbrechen ist keine Krankheit des Individuums, sondern der Gesellschaft; diese Ansicht beginnt in der letzten Zeit immer mehr Vertreter zu finden, und eine der bedeutendsten Autoritäten auf diesem Gebiete, Professor v. Liszt, gehört zu den glänzendsten Verfechtern dieser Annahme. Er meint, was das einzelne Individuum zum Verbrechen führt, das sind die gesellschaftlichen Verhältnisse; sie machen das Individuum zu dem, was es geworden ist. Und ferner, was das Kind zur Welt mitbringt, Segensreiches oder Fluchreiches, das ist das Ergebnis der Eigenart der Eltern, aber auch diese Eigenart ist wiederum das Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse, die aus den Eltern das gemacht haben, was sie eben geworden sind.

Den besten Beweis dafür, daß das Verbrechen ein Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse ist, liefert die seit 1882 regelmäßig erscheinende deutsche Reichskriminalstatistik. Aus ihr ist zu ersehen, daß die meisten Vermögensdelikte aufs engste mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft verknüpft sind. Mit der zunehmenden Entwicklung des Handels und der Industrie nimmt regelmäßig die Zahl der Vermögensdelikte ab und umgekehrt. Die wirtschaftliche Krise, in der wir uns gegenwärtig befinden, spiegelt sich wieder in dem starken Zuwachs der Vermögensdelikte, und man kann, ohne besondere prophetische Begabung zu besitzen, behaupten, daß eine Abnahme der Vermögensdelikte erst mit einem erneuten Aufblühen des Handels und der Industrie zu erwarten ist.

Armut und der Mangel des absolut Notwendigen treiben dazu, Unentbehrliches zur Befriedigung der eigenen Lebensbedürfnisse zu entwenden. Dies ist das hauptsächlichste Band zwischen Elend und Eigentumsanlastung, wie das der Münchener Statistiker Mayr schlagend bewiesen hat. Andererseits macht das Elend durch die Erregung des Gehirns mit Alkohol, in dem die Notleidenden ihre Nahrungssorgen ertränken, reizbarer. Auf diese Weise ist es erklärbar, daß ein großer Teil der Verbrecher Degenerationsmerkmale aufweist und sie im verstärkten Maße auf die Nachkommen überträgt. Nicht das Degenerationsmerkmal ist die Ursache des Verbrechens, sondern die schlechten sozialen Verhältnisse sind Urheber jener körperlichen Verkommenheit, die zahlreichen Verbrechern als Kainszeichen anhaftet.

Ebenso kompliziert wie die sozialen Verhältnisse sind natürlich auch die Entstehungsursachen des Verbrechens, die aber alle im Boden der Gesellschaft wurzeln. Würde jemand in der Lage sein, sämtliche Erscheinungen des sozialen Lebens in ihrem ganzen Umfange bis ins kleinste Detail zu übersehen und in ihren mannigfachen Einwirkungen auf die einzelnen Individuen abzuschätzen, so würde er den notwendigen Zusammenhang zwischen der jeweiligen sozialen Lage und den daraus sich ergebenden Verbrechen mit mathematischer Genauigkeit nachweisen können. Für einen so allwissenden Geist im Laplaceschen Sinne gäbe es sicherlich kein Verbrechen, das nicht als notwendiges Endergebnis der sozialen Verhältnisse angesehen werden müßte.

Vorläufig aber sind wir noch lange nicht so weit, um einen ununterbrochenen Parallelismus zwischen Verbrechen und Gesellschaft herzustellen, obwohl die bereits gewonnenen Resultate den inneren Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Verbrechen erkennen lassen. Es gehört noch eine ganze Reihe von Hilfsmitteln dazu, um alle Ursachen des Verbrechens aufzudecken. Neben der Soziologie muß auch die Individual- und Völkerpsychologie herangezogen werden, um den letzten und notwendigen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Gesellschaft herzustellen. Erst dann wird man in der Lage sein, den Ausspruch des unlängst verstorbenen Krafft-Ebing zu würdigen, wonach die Verbrecher nur Unglückliche sind, an denen der heutige beschränkte Standpunkt und die öffentliche Meinung vieles verschuldet haben, was eine spätere Zeit in ihrer wahren Natur erkennen und gutzumachen haben wird.

Auch Lombroso neigt jetzt allmählich der Meinung zu, wonach das Verbrechen als ein Produkt der Gesellschaft aufzufassen ist. Ja, er geht in einer Beziehung noch weiter als die modernsten Kriminalanthropologen, indem er auch die Natur, insbesondere das Klima und die Bodenbeschaffenheit als mitbestimmende Ursachen beim Verbrechen in Betracht zieht.

Erkenntnisse.

Halten von inländischen Singvögeln. Eingreifen in das Eigentum. Die für den Kreis Neuß erlassene Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1901 verbietet im § 1 das Halten von inländischen Singvögeln über den 1. Januar 1902 hinaus. Sie läßt in ihren weiteren Bestimmungen nur eine Ausnahme für den Fall zu, daß jemand bereits zuvor einen solchen Vogel besitzt und ihm auf seinen vor jenem Zeitpunkt gestellten Antrag die Genehmigung zum Weiterhalten des Vogels erteilt wird. Hiergegen hatte der Besitzer B. gefehlt. Deswegen unter Anklage gestellt, wurde er in der zweiten Instanz von dem Landgericht zu Düsseldorf verurteilt. Hiergegen wendete sich der Angeklagte mit der Revision. Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte in der Sitzung des Strafsenats des Kammergerichts vom 5. Januar 1903, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Sie führte aus, daß aus der Polizeiverordnung nicht ohne weiteres ersichtlich sei, welche Interessen sie schützen wolle. Es sei indessen anzunehmen, daß sie auf den Schutz der Felder abziele und hiermit einen Gegenstand betreffe, der im § 6 h des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 dem polizeilichen Verordnungsrecht unterstellt ist. Der Senat hat jedoch das Urteil des Landgerichts aufgehoben und auf Freisprechung erkannt. Er sprach aus, daß die Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1901, wenn sie das Weiterhalten der bezeichneten Vögel über den 1. Januar 1902 von einer besonderen Genehmigung abhängig mache, dem Art. 9 der Verfassung zuwiderlaufe, nach dem das Eigentum grundsätzlich unverletzlich ist. Der Besitzer eines Vogels müßte ihn fliegen lassen oder sich sonst seiner entäußern, wenn ihm das Weiterhalten desselben nicht gestattet werde. (Kammergericht. Urt. v. 5. Jan. 1903.)

Tellersammlungen sind keine Hauskollekte und bedürfen deshalb keiner Genehmigung. Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 14. August 1900 stellt die ohne Genehmigung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz erfolgende Veranstaltung von öffentlichen Sammlungen freiwilliger Beiträge zu irgend welchen Zwecken — Kirchenkollekten sind ausgenommen — unter Strafe. Auf Grund dieser Bestimmung wurde das Strafverfahren gegen zwei Personen eingeleitet, weil sie, ohne die Genehmigung des Oberpräsidenten zu besitzen, in einer öffentlichen Versammlung eine Tellersammlung veranstaltet hatten. Der Berufungsrichter erkannte auf Freisprechung. Die gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof in Landesstrafsachen zurückgewiesen, indem er der Polizeiverordnung vom 14. August 1900 insoweit die Rechtsgültigkeit absprach, als sie nicht bloß die Veranstaltung von Hauskollekten, sondern auch Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen an die Genehmigung des Oberpräsidenten knüpft. Der Senat entnimmt aus den landrechtlichen Vorschriften wie der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, daß in Preußen nur die Veranstaltung von Hauskollekten von einer Genehmigung abhängig gemacht werden dürfe. (Kammergericht. Urt. v. 26. Jan. 1903.)

Kriminalbeamte sind keine Aufsichtsbeamten, so hat das Kammergericht entschieden. Im Dezember v. Js. hatte der Händler Glamm in Berlin Neujahrskarten den Passanten zum Verkauf mit lauter Stimme angeboten. Ein Beamter der Kriminalpolizei hatte ihn aufgefordert, das Publikum nicht zu belästigen und sich zu entfernen. Glamm hatte aber der Aufforderung keine Folge geleistet und war darauf auf Grund der Straßenpolizei-Verordnung vom 3. Dezember 1899 in Strafe genommen worden. Die Verordnung schreibt u. a. vor, daß das Publikum den zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ergangenen Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten hat. Die Strafkammer sprach aber den Angeklagten frei, weil der Kriminalschutzmann nicht als Aufsichtsbeamter anzusehen sei. Diese Entscheidung wurde nach der „Berl. Ztg." vom Kammergericht bestätigt. Ein Straßenaufsichtsbeamter müsse äußerlich erkennbar sein.

Der allgemeinen Schulpflicht in bezug auf den **Religionsunterricht** wird seitens katho-

licher oder evangelischer Kinder nur dadurch genügt, daß sie den Unterricht in dem Religionsbekenntnis erhalten, in welchem sie nach der übereinstimmenden Wahl der Eltern zu erziehen sind. Haben die Kinder vor dem Tode des Vaters nicht mindestens ein Jahr den Schulunterricht in einer anderen Religion als der des Vaters besucht, so müssen sie auch weiterhin im Glaubensbekenntnis des Vaters unterrichtet werden. Die Mutter hat nicht das Recht, nach dem Tode des Vaters zu wählen, in welchem Religionsbekenntnis die Kinder erzogen werden sollen. (Kamm.-Ger. v. 29. April 1901.)

Polizeiliche Überwachung des Milchverkaufs. Urteil des Kammergerichts vom 22. Mai 1902. Das polizeiliche Verordnungsrecht hat sich darauf zu beschränken, Gefahren, welche dem Publikum oder einzelnen seiner Mitglieder bevorstehen, abzuwenden, und zwar soweit die Sorge für Leben und Gesundheit es erfordert oder das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln und der Marktverkehr in Frage kommen. Dabei sind jedoch die durch das Nahrungsmittelgesetz gezogenen Grenzen zu beobachten. Innerhalb dieser Grenzen kann die Polizeibehörde also den Verkauf und das Feilhalten gesundheitsgefährlicher Sorten von Nahrungsmitteln verbieten und zum Schutze von Treu und Glauben im Verkehr, beim Marktverkehr und beim Feilhalten von Nahrungsmitteln den Gebrauch gewisser Warenbezeichnungen dahin einschränken oder festlegen, daß mittels dieser Bezeichnung nicht die Gefahr einer Täuschung oder Irreführung des kaufenden Publikums über die Qualität der Ware entstehe. Es ist ihr insbesondere nicht verwehrt, den Verkauf gesundheitsgefährlicher Milchsorten zu verbieten, z. B. die Milch von euterkranken, hustenden, abmagernden, verseuchten Kühen. Ebenso dürfen Polizeiverordnungen sowohl im geschäftlichen Interesse wie im Interesse von Treu und Glauben beim Marktverkehr und dem öffentlichen Feilhalten von Nahrungsmitteln den Begriff der Vollmilch nach Fettgehalt und spezifischem Gewicht so festsetzen, daß sie einen Mindestgehalt von 33 % hat. Auch das Verbot, ein Gemisch von Vollmilch und Magermilch als Milch in den Handel zu bringen, ist nicht gesetzwidrig, wenn auch überflüssig, weil es bereits im § 367 des St. G. B. enthalten und unter Strafe gestellt ist. Dagegen ist die Polizei nicht befugt, reine natürliche Milch deshalb vom Handel auszuschließen, weil sie einen bestimmten Fettgehalt nicht hat; doch ist ein Verbot, daß solche Milch unter dem Namen „Vollmilch" verkauft wird, zulässig, weil dadurch beim kaufenden Publikum die Auffassung erweckt wird, sie habe 33 % Fettgehalt. Allein sie unter ihrem richtigen Namen „reine frische Milch" feilzuhalten, kann nicht untersagt werden. Eine Täuschung im Verkehre findet dann nicht statt und irgend eine Gefahr für die Gesundheit liegt nicht vor. Noch weniger darf bestimmt werden, daß unter „abgerahmter Milch" keine bessere Milch verkauft wird, mag die betreffende Milch gar nicht abgerahmt sein oder weniger, als die Polizei vorauszusetzen für gut befindet. Auch hier kann weder von einer Täuschung im Verkehre zum Nachteile des Publikums noch von einer Gefahr für die Gesundheit gesprochen werden. — Diese letztere Argumentation kann jedoch als zutreffend nicht anerkannt werden, denn wer zu gewissen Zwecken „abgerahmte Milch" kaufen will, wird getäuscht und in seinem Zwecke geschädigt, z. B. bei der Ernährung magenschwacher Kinder, deren Gesundheit dadurch gefährdet wird, wenn er nicht abgerahmte Milch statt abgerahmter erhält.

Auszug aus dem Beschluß des Kammergerichtes vom 5. Mai 1902.

Das eheliche Kind erwirbt durch die Geburt den Familiennamen nur so, wie er dem Vater nach dem Gesetze zustand, auch wenn der Vater behufs Eintragung des Geburtsfalls des Kindes einen anderen, vom Vater ohne Befugnis angenommenen Familiennamen angegeben und das Kind diesen anderen Namen seit der Geburt fortgeführt hat.

Pflicht der Förster zum Vorzeigen des Jagdscheins — Jagdausübung. Urteil des Kammergerichts vom 19. Mai 1902. Die Förster, auch die königlichen Förster, haben, selbst im eigenen Reviere, dem revidierenden Gendarm ihren Jagdschein vorzuzeigen, sobald sie die Jagd ausüben, was freilich aus der bloßen jagdmäßigen Ausrüstung und Bewaffnung der Forstbeamten nicht gefolgert werden darf; denn sie haben ihren gesamten Dienst in Uniform zu verrichten und zu der Uniform gehört das Gewehr. Das Beisichführen eines Jagdscheins genügt nicht dem Gesetze; der Jagdschein muß vielmehr dem revidierenden Beamten auf Verlangen vorgezeigt werden, da sein hauptsächlichster Zweck ist, zur Legitimation, und zwar zur sofortigen Legitimation, zu dienen. Das Gesetz verlangt aber die Beisichführung des Jagdscheins nur von dem, welcher die Jagd ausübt. Wer erst zur Jagd geht oder schon von ihr heimkehrt, braucht den Jagdschein nicht bei sich zu führen, daher auch nicht vorzuzeigen. Werden also noch die Vorbereitungen zur Jagd getroffen, die Platznummern erst verteilt, ist das eigentliche Jagdterrain noch nicht einmal betreten, oder die Schützen sind erst im Begriffe, sich auf die ihnen angewiesenen Plätze zu begeben, hat die Treibjagd noch nicht begonnen, so daß jeder Beteiligte, der einen Jagdschein nicht bei sich führt, noch Zeit hätte, straflos von der Jagd zurückzutreten oder den vergessenen Jagdschein von Hause holen zu lassen, so ist für den Gendarm ein Anlaß zum Einschreiten noch nicht gegeben. Die bloße Absicht, demnächst die Jagd auszuüben, ist noch keine Ausübung der Jagd.

Präjudiz aus dem Erkenntnis des Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. November 1902.

Die an öffentlichen Wegen stehenden Wegweiser sind wie die öffentlichen Wege selbst polizeiliche Einrichtungen. Sie unterstehen sowohl hinsichtlich der Stellen, an denen sie zu errichten

sind, wie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Aufschriften lediglich den Anordnungen der Wegepolizeibehörde. Die Aufschriften sind als Erklärungen und Bekanntmachungen der Wegepolizeibehörde in ihrem amtlichen Geschäftskreise anzusehen und fallen daher unter die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 28. August 1876, betreffend die Geschäftssprache der Behörden. Da nach dieser Bestimmung für alle Behörden in Preußen die deutsche Sprache die ausschließliche Geschäftssprache sein soll, dürfen die Aufschriften in Preußen überall nur in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Amtliche Schreibweise von Ortsnamen. Das Ober-Verwaltungsgericht hat in einem Erkenntnis ausgeführt, daß die Zuständigkeit der Landespolizeibehörden zur Feststellung der im amtlichen Verkehr anzuwendenden Schreibweise von Ortsnamen nach der in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung herrschenden Rechtsauffassung zu bejahen ist. Das Ober-Verwaltungsgericht hat, nach der „D. Juristenztg.", u. a. folgendes ausgeführt: Wenn auch die Aufstellung von Regeln für die Rechtschreibung und deren Anwendung die polizeilich zu schützenden Interessen sonst nicht berühren, so gilt dies doch nicht von der Schreibweise von Namen. Die Ortschaften stellen sich als unterste staatliche Verwaltungsbezirke dar und bilden die Grundlage öffentlich-rechtlicher, in den Staat eingegliederter und unter staatlicher Aufsicht stehender Körperschaften, der Stadt- und Landgemeinden sowie der diesen gleichstehenden Gutsbezirke; ihre Benennung und Namenschreibung berührt also die öffentlichen Interessen in den verschiedensten Beziehungen und nach den verschiedensten Richtungen hin. Auf dieser besonderen Bedeutung der Ortsnamen und ihrer Schreibweise beruht der Satz, den das Ober-Verwaltungsgericht ausgesprochen hat: „Es ist ein Gebot der öffentlichen Ordnung, daß im amtlichen Verkehr für jede Ortschaft eine allgemein maßgebende Bezeichnung, bezw. Schreibweise besteht."

Hofegänger sind nicht Gegenstand der Krankenversicherung des Gutsherrn. Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. November 1901. Ein von einem herrschaftlichen Tagelöhner angenommener Hofegänger gehört ebenso wenig wie der Tagelöhner selbst zu dem Gesinde des Gutsherrn; wohl aber ist er ein in der Landwirtschaft des Gutsherrn beschäftigter Arbeiter. Notwendiges Erfordernis für den Begriff des Gesindes ist nach der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 die Zugehörigkeit zum Haushalte des Dienstherrn, dessen Hausgewalt daher der Dienstbote unterworfen ist. Ob nach dem lokalen Provinzialrechte die Hofegänger zum Gesinde der herrschaftlichen Tagelöhner gehören, welche sie ihrem Gutsherrn zu stellen haben, bedarf keiner Prüfung. Selbst wenn jene Frage zu bejahen und das Vorhandensein zivilrechtlich verfolgbarer Rechte des Gutsherrn gegen den Hofegänger und umgekehrt zu verneinen wäre, ist immer der Hofegänger ein in der Landwirtschaft beschäftigter Arbeiter. Denn mögen ihm diese Eigenschaft auch noch nicht die herkömmlichen, nur ganz geringen und daher den häuslichen Diensten gleichzustellenden landwirtschaftlichen Dienste gegeben haben, die er dem Tagelöhner leistete, so ist er doch außerdem, und zwar hauptsächlich, in der Landwirtschaft des Gutsbesitzers beschäftigt und dafür in dem von dem Tagelöhner zu entrichtenden Lohne bezahlt worden. Das aber reicht nicht aus, um eine nach § 1 des Krankenkassenverficherungsgesetzes die Versicherungspflicht herbeiführende Beschäftigung im Dienste des Gutsherrn anzunehmen.

Kahnfahren auf gefährlichen Flüssen. Der Färbereibesitzer G. Klenner zu Landeshut besitzt ein Grundstück am Bober, in welchem sich eine von einem Verein für Gesundheitspflege betriebene Badeanstalt befindet. Klenner hatte die Absicht, für die Besucher der Badeanstalt Kähne für Fahrten auf dem Bober zu vermieten. Am 16. und 22. Juli 1900 erhielt Klenner polizeiliche Verfügungen, in denen u. a. ausgeführt wurde: „Da Sie sich den ihnen bekannt gegebenen Bedingungen während der Kahnfahrten auf dem Bober, und zwar a) mit Rücksicht auf die Tiefe und die starke Strömung des Flusses eine des Schwimmens kundige Person zur Beaufsichtigung der Kahnfahrten zu gestellen, die die Kahnfahrenden stets im Auge behalten muß, b) ein Drahtseil von der Wiesenmühle über dem Wasserspiegel anzubringen, welches von den Kähnen nicht überfahren werden darf, c) eine Vergnügungssteuer von 2 M pro Tag zu zahlen, nicht unterstellen wollen, wird Ihnen hiermit das Kahnfahren auf dem Bober auf Grund § 10 II 17 A. L. R. und § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 untersagt." Nachdem Landrat und Regierungspräsident die Beschwerde abgewiesen hatten, entschied das Oberverwaltungsgericht zugunsten des Klägers Klenner und führte aus, das Vermieten von Kähnen ist an sich ein Gewerbe, zu welchem es keiner Erlaubnis bedarf. Die Regelung desselben kann nur durch Polizeiverordnung erfolgen. Eine solche Polizeiverordnung ist aber nicht vorhanden. Das polizeiliche Vorgehen ist auch nicht mit § 10 II 17 A. L. R. oder § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu begründen. Es mag sein, daß das Befahren des Bobers mit besonderen Gefahren verbunden ist; es kann aber nicht dem Kläger, der unmittelbar keine Gefahr verursacht, sondern höchstens dazu beiträgt, daß andere in eine Gefahr geraten, deshalb der ganze Gewerbebetrieb untersagt werden. Es ist klar, daß das Befahren des Bobers oberhalb des Grundstücks des Klägers unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mit Gefahren verbunden ist. Hat ein Fahren über eine Stelle hinaus regelmäßig für die Fahrenden Gefahr, so konnte es jedem, der es vornehmen will, verboten werden, und es durfte auch dem Kläger untersagt werden, Kähne dazu herzugeben. Dagegen durfte nicht ein ganz allgemeines, das ungefährliche Fahren mittreffendes

Verbot erlassen werden. § 10 II 17 A. L. R. gibt der Polizeibehörde nur die Befugnis, die zur Verhütung einer Gefahr nötigen Anstalten zu treffen.

Ministerial-Erlasse.

Allerhöchste Order vom 3. November 1902, betr. die Verwaltung der Strombau- sowie der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiangelegenheiten auf verschiedenen Wasserstraßen.

Auf Ihren Bericht vom 24. Oktober d. Js. will Ich genehmigen, daß die bisher von dem Regierungs-Präsidenten in Magdeburg auf dem Ihle- und Plauer Kanal und die von der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidenten zu Berlin auf dem außerhalb Berlins westlich der Plötzenseer Schleusen belegenen Teile des Berlin—Spandauer Schiffahrtskanals sowie die seither schon von dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam auf den im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. liegenden Wasserstraßen geführte Verwaltung der Strombau- sowie der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeiangelegenheiten dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam übertragen wird.

Neues Palais, den 3. November 1902.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. Budde.

Verfügung vom 28. Februar 1903, betr. die Eichung kleiner Sportfahrzeuge, Dampfboote und Motorschiffe.

Es unterliegt keinem Bedenken, kleine Sportfahrzeuge, Dampfboote und Motorschiffe, welche weder zur Fracht- noch zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, von der Eichung frei zu lassen.

Einer Änderung der Binnenschiffseichordnung bedarf es hierzu nicht, zumal ein unmittelbarer gesetzlicher Zwang zur Eichung nicht besteht. Es genügt vielmehr, daß die beteiligten Ausführungsorgane — Eichbehörden, Schleusenmeister, Abgabenerheber und Strompolizeiorgane — mit entsprechender Weisung versehen werden.

Wir ersuchen, eine solche Anweisung zu erlassen.

Berlin, den 28. Februar 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Verfügung vom 31. Dezember 1902, betr. die Wegegelderhebung auf den Privat-Chausseen.

Bei Rückgabe der Anlagen des Berichts vom 8. d. Mts. genehmige ich im Anschluß an den Erlaß vom 10. Juli 1901 (Min.-Bl. 1901, S. 203), daß die in den Ausführungsvorschriften zu § 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 (Ges. S. S. 123) den Ortsbaubeamten beigelegten Befugnisse hinsichtlich der Weggelderhebung auf den Privat-Chausseen fortan durch die Landräte ausgeübt werden.

Berlin, den 31. Dezember 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Die Gendarmenfrage
im preußischen Abgeordnetenhause.

18. Sitzung. Mittwoch, den 11. Februar 1903.
Beginn der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.

(Schluß, vergl. S. 36.)

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Crüger (Bromberg).

Dr. **Crüger** (Bromberg), Abgeordneter: Meine Herren, indem ich mich den Wünschen der Herren Vorredner betreffs Besserstellung der Gendarmen durchaus anschließe, möchte ich die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers auf die Kabinettsorder vom 18. Dezember 1895 richten. Ich möchte den Herrn Minister bitten, seinen Einfluß aufzubieten, daß diese Kabinettsorder zu gunsten der Gendarmen abgeändert wird.

Meine Herren, das Rechtsverhältnis ist jetzt folgendes. Nach einem Erlaß von 1891 wird den in den Subalterndienst übertretenden Militäranwärtern bei Feststellung der Invalidität ein Jahr oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, die tatsächliche aktive Dienstzeit angerechnet. In der Kabinettsorder von 1895 ist diese Bestimmung dahin erläutert, daß sie keine Anwendung zu finden hat, wenn Personen, die bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft etatsmäßig angestellt waren, demnächst in eine Stellung des Subalterndienstes übertreten. In dieser Bestimmung wird — meines Erachtens mit vollem Recht — seitens der Gendarmen eine große Härte gefunden; denn durch Anwendung dieser Bestimmung kommen die Gendarmen, wenn Gehaltszulagen eintreten, ein Jahr später in die entsprechenden höheren Klassen als ihre Kollegen.

Meine Herren, im Reichstag hat der Herr Geheimrat Neumann diese Bestimmung damit zu rechtfertigen versucht, daß er sagte: die Gendarmen nehmen beim Übertritt in den Zivildienst nach den allgemeinen Vorschriften ihren erdienten Gehalt mit hinüber. Hier muß offenbar ein Mißverständnis vorliegen; denn es ist dabei angenommen, daß die Gendarmen, wenn sie in die Zivilverwaltung übertreten, als

Unterbeamte angestellt werden. Das mag auch zuweilen vorkommen; in der Regel werden Gendarmen aber als Subalternbeamte angestellt und erlangen ein höheres Gehalt, und aus dem Umstande, daß sie als Gendarmen oder Schutzleute schon ein besseres Gehalt bezogen haben, haben sie keinerlei Vorteil.

Meine Herren, es kann mir vielleicht entgegengehalten werden, mit der Abänderung der Kabinettsorder würde der Übertritt in den Zivildienst erleichtert, es würde eine gewisse Anziehungskraft nach der Richtung hin ausgeübt werden. Wir dürfen aber auch nicht übersehen, daß, je günstiger wir die Bedingungen für den Übertritt in die Zivilstellen gestalten, wir auch eine gewisse Anziehungskraft ausüben zum Übertritt in die Gendarmerie. Da diese Ausnahmebestimmung der Kabinettsorder von 1895 von den Gendarmen als erhebliche Härte empfunden wird, möchte ich also den Herrn Minister bitten, soweit es an ihm ist, dafür zu sorgen, daß die Ausnahmebestimmungen der Kabinettsorder von 1895 gegenüber dem Allerhöchsten Erlaß von 1891 sobald wie möglich beseitigt werden.

(Beifall links.

Präsident v. Kröcher: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Frhr. **v. Hammerstein,** Minister des Innern: Meine Herren, ich bin dem Hohen Hause und all den Rednern, die zu dem Kapitel „Gendarmerie“ gesprochen haben, aufrichtig für das Wohlwollen dankbar, welches sie für diesen so hochwichtigen Stand bekundet haben, ein Wohlwollen, das die Gendarmerie zu schätzen weiß, das sie aber auch mit vollem Rechte verdient. Ich bin auch dankbar für die Anerkennung, die der Staatsregierung gezollt ist, daß sie trotz der schwierigen Finanzlage es ermöglicht hat, auch in diesem Jahre wieder ihre Fürsorge für die Gendarmerie im Etat zum Ausdruck zu bringen durch erhebliche Mehrbewilligungen. Einer der Herren Vorredner hat die Summe bereits angegeben. In diesem Etat sind 339 772 *M.* mehr als im vorigen Etat eingestellt. Dazu kommt noch die Summe von 183 600 *M.*, welche wiederum wie im Vorjahre im Extraordinarium angesetzt ist, um für die Wohnungen der Gendarmerie ausreichender als jetzt zu sorgen.

Meine Herren, es sind dann von allen Seiten Wünsche der verschiedensten Art für Besserstellung der Gendarmen hier zur Sprache gebracht worden. Sie können überzeugt sein, daß diese Wünsche eingehend werden geprüft werden, und daß, soweit das in meiner Möglichkeit liegt, ich gern bereit bin, den Stand der Gendarmerie so hoch zu heben und so zu stellen, wie er es mit Recht verlangen kann. Dagegen möchte ich hier einem Wunsche doch schon jetzt, um nicht Mißdeutungen im Kreise der Gendarmen selbst hervorzurufen, entgegentreten. Eine allgemeine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse halte ich in diesem Augenblicke für unzulässig. Die Regelung der Gehaltsverhältnisse ist vor ein paar Jahren abgeschlossen, und in diese große Frage hier jetzt wieder einzutreten, ist, glaube ich, unter den gegebenen Umständen nicht möglich. Man wird auf eine andere Weise versuchen müssen, die Gendarmen auch pekuniär besser zu stellen. Das Wichtigste des neuen Etats ist ja die Gewährung der Prämien. Meine Herren, mir persönlich wäre es ja sehr viel lieber gewesen, wenn wir mit den Prämien sehr viel weitherziger und freigebiger hätten sein können. Leider hat uns das die Finanzlage verboten, und ich bin meinem Herrn Kollegen von den Finanzen ganz besonders dankbar, daß er trotzdem sich entschlossen hat, erst mal das Prinzip der Prämien zuzulassen, und das ist die Hauptsache, und dann einen Betrag einzusetzen, daß diese Prämien wenigstens einem Teile der Gendarmen auch schon im nächsten Jahre zugute kommen.

Meine Herren, die Wünsche, die ausgesprochen sind wegen der Ernennung und Pensionierung der Offiziere, sind an die falsche Adresse gerichtet. Die Ernennung der Offiziere berührt den Minister des Innern nicht, das ist eine militärische Angelegenheit, die mich nichts angeht. Ebenso ist es mit der Pensionierung der Offiziere; sie erfolgt nach dem Reichsgesetz über die Offizierspensionen. Darin hier eine Änderung eintreten zu lassen, kann ich nicht versprechen. Andererseits will ich ja gern zugeben, daß es in sehr vielen Fällen erwünscht ist, daß Offiziere, die sich für den Gendarmeriedienst als besonders geeignet erwiesen haben, die, ich möchte sagen, indirekt mitwirken an den Zivilaufgaben der Gendarmerie, möglichst lange in ihrem Amt erhalten werden.

(Sehr richtig!)

Es ist dann vom letzten Herrn Redner, nach meiner Auffassung mit Recht, die etwas mißliche Lage hervorgehoben werden, in die die Gendarmen bei ihrem Übertritt in den Zivildienst kommen, wenn sie nicht mehr, wie das früher die Regel war, als Unterbeamte, sondern als Subalternbeamte eintreten. Als Unterbeamten wurde ihnen früher die ganze Militärdienstzeit angerechnet auf die Gehaltsansprüche u. s. w. Als Subalternbeamte sind sie bis jetzt noch von der Wohltat ausgeschlossen, die andere Militäranwärter genießen, daß ihnen wenigstens ein Teil, ein Jahr ihrer Militärdienstzeit für die Gehaltsskala angerechnet werde. Diese Frage ist eine nicht unwichtige, und ich kann Ihnen sagen, daß ich bereits selber Anlaß genommen habe, derselben näher zu treten und zunächst mir Material zu verschaffen, inwieweit tatsächlich eine Benachteiligung der Gendarmerie hierdurch eingetreten ist. Also auch diese Angelegenheit wird auf das sorgfältigste untersucht werden, und, wenn es möglich ist, werde ich versuchen, im Einvernehmen mit meinem Herrn Kollegen darin eine Abänderung anzubahnen.

Zum Schluß will ich nochmals meinen Dank aussprechen für die besonders wohlwollende Behandlung der Gendarmerie.

(Bravo! rechts.

Präsident v. Kröcher: Die Besprechung ist geschlossen. Widerspruch ist nicht erhoben; ich darf ohne besondere Abstimmung feststellen, daß Tit. 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 5a, — 6, — 7, — 8, — 8a, — 8b, — 9, — 10, — 11 — und damit das ganze Kap. 94 vom Hause bewilligt sind.

Beamten- und Versorgungsrecht.

Zahlung von Umzugsentschädigungen. Das Amtsblatt der Eisenbahn-Direktion Cöln v. 1903 enthält auf Seite 25 nachfolgende Verfügung:

Berlin W. 66, den 20. 9. 02.

Auf den Bericht vom 18. 10. d. Js. 2c.

Nachdem anerkannt ist, daß auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 24. 2. 77 oder des § 1 der Allerhöchsten Verfügung vom 26. 5. 77 jeder etatsmäßig angestellte Beamte zum Bezuge von Umzugskosten berechtigt ist, der aus seiner etatsmäßigen — in eine andere Stelle — gleichviel, ob diese etatsmäßig ist oder nicht, unter Wechsel seines Wohnortes übergeht, so greift dieser Grundsatz nicht erst bei den künftig vorkommenden oder bei den seit 1. 4. cr. ausgesprochenen, sondern auch bei den vor diesem Zeitpunkte seit der Gesetzeskraft des bezeichneten Gesetzes vorgekommenen Versetzung Platz.

Demgemäß ist bei Anwendung der Finanz-Ordnung Abschnitt C unter Ziffer 24 wiedergegebenen Bestimmungen zu verfahren. gez. Budde.

Den am Schlusse vorstehender Verfügung angeführten Abschnitt C der Finanz-Ordnung lassen wir der Übersichtlichkeit wegen ebenfalls im Auszug folgen:

§ 8, Ziffer 24. — — — Personen, die für den Dienst im Bereiche der Staats-Eisenbahn-Verwaltung neu einberufen werden, kann für Reisen zum Antritte der ersten Beschäftigung zwar auf Grund der Freifahrt-Ordnung freie Beförderung auf den vom Minister der öffentlichen Arbeiten verwalteten Eisenbahnen für sich, die Personen ihres Hausstandes und ihr Umzugsgut gewährt werden, dagegen sind ihnen Tagegelder und Reisekosten nur dann zu bewilligen, wenn sie bereits vorher in einem anderen Zweige der Preußischen Staats-Eisenbahn-Verwaltung — mit oder ohne Besoldung — in der Eigenschaft als außeretatsmäßige Beamte dienstlich beschäftigt waren und aus dieser Beschäftigung unmittelbar in die Beschäftigung bei der Staats-Eisenbahn-Verwaltung übertreten.

War der Beamte bereits etatsmäßig angestellt und tritt er unmittelbar aus dieser Stellung über, so stehen ihm (selbst wenn die neue Anstellung eine diätarische ist) die Umzugsentschädigungen zu.

Dies gilt namentlich für etatsmäßig angestellte Schutzleute und Gendarmen sowie auch für solche Wartegeldempfänger, die in den aktiven Staatsdienst wieder aufgenommen werden, aber nicht für pensionierte Beamte 2c.

Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 3. Februar 1903.

Für die Anwendbarkeit des Kommunalsteuerprivilegs der Beamten ist unerheblich, aus was für einer Kasse der Beamte das in Frage stehende Einkommen bezieht.

Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. November 1902. Die Beamten der Landwirtschaftskammer sind mittelbare Staatsbeamte und haben daher das Kommunalsteuerprivileg.

(Minist.-Bl. f. d. g. i. V. 1903, S. 14.)

Erlebtes und Erfahrenes.

Kampf mit Räubern.

Am Abend des 22. Januar vorigen Jahres wurde in Horchheim bei Coblenz ein ungewöhnlich dreister Straßenraub begangen.

Mehrere aus Kroatien gebürtige, an einem Eisenbahntunnelbau beschäftigte Arbeiter hatten daselbst dem Buchhalter ihres Bauunternehmers aufgelauert, als sich derselbe mit zwei Begleitern, von denen der eine in einem Korbe das bereits in Düten abgezählte, etwa 8000 *M* betragende Geld für die Löhnung trug, der Auszahlungsstelle näherte. Diese war eine Bude, welche etwa 200 Schritt von dem Tunneleingang ablag. Der Buchhalter wurde hinterrücks überfallen, mit einem schweren Knüppel niedergeschlagen, seine Begleiter, denen der Korb mit dem Gelde entrissen wurde, mit Revolvern bedroht und durch mehrere abgegebene Schüsse zwar nicht die Begleiter, aber zwei hinterher kommende Arbeiter verwundet. In der Dunkelheit und bei der Verwirrung gelang es den Unholden, mit ihrem Raube zu entkommen.

Noch an demselben Abend erhielt der auf der anderen Rheinseite, in Capellen, stationierte Fußgendarm telegraphisch seitens der Polizeidirektion zu Coblenz von dem

Überfall Kenntnis; denn es war nicht ausgeschlossen, daß die Verbrecher, über Coblenz fliehend, auf dem entgegengesetzten Flußufer nach Bingen zu entkommen versuchen würden.

Sogleich ergriff der Gendarm seine Maßnahmen. Er setzte sich mit einem Blockwärter in Verbindung, welchen er ersuchte, ihm sofort nach Capellen zu telegraphieren, wenn sich etwa verdächtige Persönlichkeiten in der Richtung von Coblenz dorthin nähern sollten, und mit einem Telegraphisten, daß er diese Mitteilung ihm sofort nach seinem Standort am Ausgang seiner Station gegen Coblenz bringen solle. Dort nahm nunmehr der Gendarm, mit Karabiner und Revolver bewaffnet, gedeckte Aufstellung. Ein Versuch, andere Sicherheitsbeamte zu seiner Unterstützung heranzuziehen, war gescheitert.

Stunde auf Stunde verharrte er nun auf seinen Posten, ohne daß sich irgend etwas Verdächtiges gezeigt hätte; schon war Mitternacht vorüber. Da endlich erhielt er, wie verabredet, die Nachricht, daß zwei verdächtige Männer von Coblenz her im Anmarsch seien. Tatsächlich hörte er dann nach einiger Zeit auch, daß sich auf der Straße Personen näherten. Vorsichtig stellte er seinen Karabiner beiseite und ging, den Revolver in der Hand, denselben entgegen. In Wirklichkeit waren die auf ihn zuschreitenden beiden Männer die erwarteten Räuber. Als er sich in ihrer unmittelbaren Nähe befand, rief er ihnen „Halt!" zu und dann: „Guten Tag, ich möchte mal gern wissen, wer Sie sind?" — In demselben Augenblick sah der Gendarm, daß der eine schleunigst mit der Hand in die Tasche fuhr, und fragte ihn daher: „Was machen Sie denn da?" Gleichzeitig hatte aber auch schon der andere seinen Revolver hervorgerissen und feuerte auf den Gendarmen, welcher zunächst betäubt wurde; da nun auch der erstere auf ihn losschoß und beide etwa 8 Schuß gegen ihn verknallten, so war in ersten Augenblick der durch mehrere Streifschüsse verwundete und von dem nahen Feuerschein geblendete Gendarm nicht imstande, das Feuer sofort zu erwidern, tat es aber, sobald er sich wieder gefaßt hatte. Nun wandten sich die beiden Verbrecher zur Flucht. Der Gendarm holte jetzt schnell seinen in der Nähe versteckten Karabiner und nahm, trotz seiner mehrfachen Verwundungen in Oberarm und Kinnlade unverzüglich die Verfolgung in der dunklen Nacht im Walde auf. Auch während der weiteren Flucht schossen die Fliehenden mehrfach nach ihm, so daß der Gendarm nur zweimal mit dem Karabiner erwiderte und auch beim zweiten Schuß durch den gellen Aufschrei des einen die Sicherheit erhielt, ihn getroffen zu haben. Wie sich später herausstellte, war das Geschoß dem Verbrecher in den Unterleib gegangen. Nun aber verließen den Gendarmen die Kräfte; er mußte von der weiteren Verfolgung ablassen, da er ohnmächtig zusammenbrach. Zwar entkamen zunächst die Übeltäter, aber durch die energische Verfolgung der Gendarmen und hauptsächlich durch die Verwundung des einen wurde die spätere Ergreifung beider möglich.

Das Schwurgericht zu Neuwied verurteilte die Verbrecher wegen schweren Raubes und Totschlagversuchs zu je 15 Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf weitere 10 Jahre. Der Gendarm aber erhielt für diese hervorragende Einzelleistung das Allgemeine Ehrenzeichen; außerdem einen namhaften Teil der für die Ermittlung der Täter ausgesetzten Belohnung.

Vermischtes.

Bonitierung. Zum Zwecke der Erforschung und Feststellung des durchschnittlichen Ertrages der einzelnen Grundstücke für ihre Veranlagung zur Grundsteuer sind Schätzungsklassen (Bonitätsklassen) gebildet. Unter „Bonitierung" versteht man das Einschätzen der Grundstücke für eine der so gebildeten Klassen. Im allgemeinen Sprachgebrauch sagt wohl auch ein Landwirt, der für seine Zwecke ein Grundstück nach dem Pflanzenwuchs oder dem Ergebnis der Bohrungen abschätzt: „Ich bonitiere". G—ch.

Postlagernde Soldatensendungen. Nach uns zugegangenen Anfragen bestehen vielfach Zweifel darüber, ob postlagernd adressierte Soldatensendungen gemäß § 41 I der Postordnung „bei der Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger behändigt" werden sollen oder ob die Ausführungsbestimmungen zu § 42 I a. a. O. Platz greifen, wo ganz allgemein angeordnet ist: „Sendungen an Soldaten .... werden nicht unmittelbar an die Empfänger, sondern an die von den Truppenteilen mit der Abholung beauftragten Militärpersonen verabfolgt." Wie uns bekannt, hat das Reichspostamt entschieden, daß derartig adressierte Sendungen als postlagernd zu behandeln und dem Empfänger unmittelbar auszuhändigen sind. Sie haben auch auf

Portovergünstigung Anspruch. Einer mißbräuchlichen Benutzung der Portovergünstigungen durch Unbefugte kann durch Anwendung der Bestimmung im § 41 I der P.-O. begegnet werden, wonach sich die Empfänger postlagernder Sendungen auf Erfordern auszuweisen haben.

(Deutsche Verk.-Zeit.)

Lästige Geräusche — kein Grund zu Polizeimaßregeln. Eine Firma in Langenschwalbach betreibt dort Eisenhandel und hatte ihre Lager von eisernen Trägern auf einem freien Platze. Es wurden Beschwerden darüber laut, daß beim Abladen und Zerkleinern der Träger ein markerschütterndes, die Gesundheit gefährdendes Geräusch entstehe. Auf Grund eines Kreisphysikatsgutachtens, das ausführte, daß in der Nähe des Platzes nervöse Damen wohnen und daher das Geräusch gesundheitsschädlich und unangenehm auf diese Personen wirke, wurde durch eine behördliche Verfügung der Firma aufgegeben, Vorrichtungen zu treffen, daß weder beim Abladen noch beim Zerkleinern der Träger ein die Anwohner belästigendes Geräusch entstehe. Gegen diese Verfügung legte die Firma mit Erfolg Berufung beim Oberverwaltungsgerichte ein. Sie bestritt die Zulässigkeit dieser Verfügung im Hinblick auf die Vorschriften der Gewerbeordnung und stellte in Abrede, daß sie durch die Art ihres Geschäftsbetriebes die Anwohner in ihrer Ruhe gestört oder ihre Gesundheit geschädigt habe. Das Oberverwaltungsgericht entschied zugunsten des Klägers und führte aus, daß die Entscheidung davon abhängig zu machen sei, ob die von dem Betriebe der Firma ausgehenden Geräusche die Gesundheit oder gar das Leben der Anwohner zu gefährden geeignet seien. Sei dies nicht der Fall, so sei die Verfügung zu Unrecht erlassen und aufzuheben, weil es nicht Aufgabe der Polizei sei, die Anwohner vor Geräuschen zu schützen, die ihnen lästig erschienen und woran sie keinen Schaden an Gesundheit und Leben nähmen; es bliebe vielmehr den Anwohnern überlassen, ihre vermeintlichen Rechte dem Kläger gegenüber im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Krankhaften Personen wäre es überlassen, sich einen ruhigen Aufenthalt zu wählen.

Ein seltenes Vorwärtskommen im Militärdienst war dem Anfang April in den Ruhestand getretenen Kommandeur des Gendarmeriebezirks Rheinhessen, Oberstleutnant Kullmann in Mainz, beschieden. Herr Kullmann hatte als Schuhmacher gelernt, kam in den 50er Jahren zum Militär, wurde Unteroffizier und im Jahre 1866 seiner bei Laufach bewiesenen Tapferkeit wegen zum Offizier befördert, als welcher er im 2. (jetzt 116.) Regiment den Feldzug in Frankreich mitmachte. Nachdem K. noch mehrere Jahre die 8. Kompagnie als Hauptmann geführt hatte, wurde er unter Ernennung zum Major Kommandeur des Gendarmeriebezirks Oberhessen und in gleicher Eigenschaft später nach Mainz versetzt. — Ähnlich war der Lebenslauf des vor etwa 3 Jahren verstorbenen Regimentszahlmeisters Rechnungsrat Kronbauer. Dieser begann seine militärische Laufbahn als Ökonomiehandwerker (Schuhmacher) beim Königin-Augusta-Regiment in Koblenz.

Ueber die Führung des Meistertitels ist im Gesetz vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vorgeschrieben, daß, wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes persönlich ein Handwerk selbständig ausübte, den Meistertitel führen darf, wenn er in dem betreffenden Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt. Nun ist es möglich, daß jemand, der von der Innung einen Meistertitel erhalten und jahrelang den Meistertitel geführt hatte, zur Zeit, als das neue Gesetz in Kraft trat, ein Handwerk nicht ausübte. Darf ein solcher ehemaliger Meister, wenn er später wieder ein Geschäft anfängt und wieder selbständig sein altes Handwerk betreibt, sich noch „Meister" nennen? Diese im Hinblick auf den Wortlaut der erwähnten Gesetzesvorschrift nicht unzweifelhafte Frage wird jetzt in der Zeitschrift „Das Recht" von Dr. Jaffa eingehend erörtert. Dr. Jaffa legt dar, daß die Absicht des Gesetzes dahin ging, Personen, die den Meistertitel bisher zu Recht führten, dieses Recht nicht zu nehmen, und daß die eingangs erwähnte Vorschrift sich gar nicht auf Personen bezieht, die den Meistertitel der Innung besitzen, sondern nur auf solche, die ein Recht auf den Meistertitel nicht hatten. Innungsmeister also dürfen ihren wohlerworbenen Titel weiterführen, auch wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juli 1897 ihr Handwerk nicht ausübten.

Das dem Lehrherrn zustehende Züchtigungsrecht ist in ausgedehnten Betrieben übertragbar. Einem Lehrling wurden im Eisenwerk Wilhelmshütte, Filiale der Karlshütte, von einem Vorarbeiter wegen eigenmächtigen Entfernens während der Arbeitszeit einige Ohrfeigen verabreicht, worauf der Vater des Lehrlings Klage gegen den Vorarbeiter erhob. Das Schöffengericht verurteilte diesen wegen Beleidigung zu

3 Mk. und wegen Körperverletzung zu 9 Mk. Geldstrafe, wogegen der Beklagte, soweit seine Verurteilung wegen Körperverletzung erfolgt war, Berufung einlegte. Die Zweite Strafkammer erlangte die Überzeugung, der Angeklagte habe in Ausübung des Züchtigungsrechts gehandelt und erkannte auf Freisprechung. Der Kläger legte Revision ein und dessen Rechtsanwalt begründete diese damit, daß der Vorarbeiter zur Ausübung des dem Lehrherrn zustehenden Züchtigungsrechts nicht berechtigt sei. Das Züchtigungsrecht sei seines Erachtens überhaupt nicht übertragbar, und wenn solches doch nach Ansicht des Gerichts der Fall sei, so könnte doch der Angeklagte nicht als Vertreter des Lehrherrn gelten. Der Gerichtshof erkannte auf Verwerfung der Revision. Die Urteilsbegründung führte aus, es sei davon auszugehen, daß bei Abschluß des Lehrvertrages der Vater des Lehrlings sich darüber im klaren gewesen sei, daß der Vorstand der Karlshütte die Beaufsichtigung der Lehrlinge und somit das Züchtigungsrecht nicht ausüben könne. Die Vielseitigkeit des Betriebes der Aktiengesellschaft mache vielmehr erforderlich, daß die Beaufsichtigung, Unterweisung und Erziehung der Lehrlinge von Unterbeamten ausgeübt würde.

Steuervorrecht. Die Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat jetzt über die Petition um Beseitigung des Gemeindesteuervorrechts der unmittelbaren und der mittelbaren Staatsbeamten, der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer Bericht erstattet und beantragt, die Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen. Ausgegangen ist die Petition vom Städteverbande Sachsen-Anhalt. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Freund wies in der Kommission auf die bei den vorjährigen Beratungen der entsprechenden Petitionen abgegebenen ausführlichen Erklärungen der Regierungsvertreter hin und betonte, daß die Staatsregierung einer Einschränkung oder Beseitigung des Gemeindesteuervorrechts der Beamten zur Zeit nicht näher zu treten in der Lage sei. Da namentlich die niedrig besoldeten Beamten durch eine verstärkte Heranziehung zu den Gemeindesteuern empfindlich getroffen werden würden, würde ein dem Antrage der Petition entsprechender Schritt einer Aufrollung der Gehaltsregulierungsfrage gleichkommen, die durch die Gehaltserhöhungen der verflossenen Jahre erledigt sei. Diese abgeschlossenen Gehaltserhöhungen, die nicht alle Beamtenklassen betreffen und die Mindestgehälter unberührt gelassen haben, könnten keinen Anlaß bieten, die Steuerprivilegien der Beamten aufzuheben oder einzuschränken. Der Vertreter des Finanzministeriums Dr. Strutz wies auf die schlechte Finanzlage des Staates hin, die eine Aufbesserung des Gehaltes nicht zulasse. Nehme man den Beamten das Steuerprivileg, so werde sich Unzufriedenheit bemerkbar machen. Eine Entschädigung für das entzogene Privileg könne nicht gegeben werden.

(Reichs- u. St.-Anzeig.)

Der Gesetzentwurf über Familienfideikommisse wird im „Reichs- und Staats-Anzeiger“ veröffentlicht. Nach demselben muß jedes Fideikommiß dem Fideikommißbesitzer ein Jahreseinkommen von mindestens 10 000 Mark aus Grundbesitz gewähren, der die Grenze einer Provinz und der an sie anstoßenden Kreise nicht überschreitet. Dieses Jahreseinkommen muß in Höhe von mindestens 5000 Mark aus einer Besitzung herrühren, die ein wirtschaftliches Ganzes bildet. Die Jahresleistungen an öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben dürfen die Hälfte des Reinertrages des Grundbesitzes nicht übersteigen. Kapitalien dürfen zum Familienfideikommiß nur verwandt werden, wenn der Wert des für die Abfindungs- und für die Ausstattungsstiftung ausgesetzten Stiftungsvermögens das Zehnfache des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers aus dem Fideikommiß-Vermögen erreicht. Mit Zustimmung des Familienrates soll der Fideikommißbesitzer kleinere Teile des zum Familienfideikommiß gehörigen Grundbesitzes unter besonderen Voraussetzungen veräußern dürfen. Die Gesamtbelastung eines Grundstückes soll in der Regel zwei Drittel seines Ertragswertes nicht überschreiten. Zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Fideikommisses ist Kapital anzusammeln (Verbesserungsmasse). Diese wird gebildet aus dem jährlich von dem Fideikommißbesitzer zu entrichtenden Beitrag, einem vom Stifter etwa ausgesetzten Grundkapital und den auflaufenden Zinsen. Anwärter für Fideikommisse sind die zur Nachfolge berufenen Familienmitglieder. Zur Nachfolge in das Familienfideikommiß ist der Mannesstamm des ersten Fideikommißbesitzers berufen. Die Nachfolge vollzieht sich in der Ordnung nach Linien mit dem Recht der Erstgeburt. Der Stifter kann anordnen, daß das Familienfideikommiß nach dem Wegfall des letzten Fideikommißbesitzers aus dem Mannesstamm auf die weibliche Nachkommenschaft des ersten Fideikommißbesitzers übergehen soll.

(Reichs- u. St.-Anzeig.)

Bier und Alkohol. Das englische Handelsministerium hat eine Statistik über Bier- und Alkoholverbrauch in den verschiedenen zivilisierten Staaten im Zeitraum 1895—1900 ausgearbeitet. Danach hat jeder Einwohner im Jahre 1900 durchschnittlich getrunken: in Norwegen 23, in Schweden 50, in den Vereinigten Staaten von Amerika 60, in Dänemark 106, in Deutschland 125, in England 144 und in Belgien 219 Liter Bier. Der Gesamt-Alkoholverbrauch als solcher beziffert sich im selben Jahre in Italien auf 1, in Spanien 2, in Norwegen $2^1/_2$, in Deutschland 4,4, in Frankreich 4,6, in den Vereinigten Staaten von Amerika 4,8, in England 5, in Schweden 8, in Belgien 9 und in Dänemark 16 Liter pro Kopf der Bevölkerung. Man sieht auch hier wieder, Deutschland ist weit besser als sein Ruf und der Engländer, der uns die Nation der Biertrinker nennt, fröhnt diesem edlen Laster selbst weit mehr als wir.

Das „bißchen Arbeiterversicherung". Denen, die stets auf ein rascheres Tempo der gesetzgeberischen Tätigkeit im Interesse der arbeitenden Bevölkerung drängen, muß von Zeit zu Zeit vor Augen geführt werden, wie viel Deutschland auf diesem Gebiete leistet und wie langsam die übrigen Kulturstaaten ihm auf diesem Wege folgen. Im Jahre 1902 haben nach der „Deutsch. Volksw. Korr." an Unterstützungen empfangen:

auf dem Gebiete der Unfallversicherung 834 566 Personen	107 205 573	*M*
auf dem Gebiete der Invalidenversicherung etwa 1 100 000 Personen etwa	121 000 000	„
auf dem Gebiete der Kankenversicherung etwa 4 800 000 Erkrankte etwa	206 000 000	„
insgesamt rund 6 735 000 Personen etwa . . .	434 000 000	*M*

Von dieser Summe sind etwa 41 400 000 Mark vom Reiche und 210 000 000 Mark von den Arbeitgebern, also rund 182 000 000 Mark von den Versicherten und 252 000 000 Mark von anderer Seite aufgebracht worden, demnach täglich etwa 700 000 Mark. Im Jahre 1885 betrugen diese Unterstützungen insgesamt erst 1 500 000 Mark, ein winziger Betrag gegenüber den jetzigen Leistungen der Arbeiterversicherung. Selbst im Jahre 1891, in welchem bereits alle drei Versicherungszweige in Kraft getreten waren, betrug die Summe der gezahlten Unterstützungen erst 40 000 000 Mark, noch nicht ein Zehntel dessen, was elf Jahre später gezahlt wurde.

Wenn die Steigerung auch nicht mehr eine so rasche sein wird wie bisher, so werden die Leistungen zugunsten der Versicherten auch ohne Änderung der gesetzlichen Bestimmungen doch von Jahr zu Jahr um erhebliche Beträge zunehmen und voraussichtlich schon in zwei Jahren eine halbe Milliarde übersteigen. Wer da noch von dem „bißchen Arbeiterversicherung" zu sprechen wagt, dem geht entweder das Verständnis ab, oder er will absichtlich eine falsche Darstellung der Verhältnisse geben. (Dtsch. Tgsz.)

Die Anti-Alkoholbewegung in Berlin. Der Umfang der Bewegung gegen den Genuß von Alkohol zeigt die Zahl der Vereine, die diese Bestrebungen pflegen. Der Alkoholgegnerbund hat in etwa 40 deutschen Städten Ortsvereine, u. a. den Ortsverein Groß-Berlin. In Berlin gibt es außerdem eine Berliner Gesellschaft abstinenter Ärzte, einen Verein zum blauen Kreuz mit dem Ortsverein Berlin-Charlottenburg, einen Deutschen Verein abstinenter Studenten in der Ortsgruppe Berlin, einen Deutschen Verein abstinenter Kaufleute u. s. w. Der Deutsche abstinente Frauenbund hat in Berlin ebenfalls eine Ortsgruppe. Außerdem gibt es einen Verein abstinenter Arbeiter und Arbeiterinnen in Berlin sowie eine Berliner Gesellschaft abstinenter Lehrer. Ähnliche Bestrebungen pflegt der unabhängige Guttempler-Orden, der im Distrikt Brandenburg, d. h. in Berlin und den Vororten, allein 19 Logen zählt.

Die „Insel der Mörder". Neue Mitteilungen über das Schreckensregiment auf der Insel Sachalin, der russischen Strafkolonie an der Nordostküste Sibiriens, macht der englische Forscher Charles H. Hawes, der zuerst wirklich in das Land eingedrungen ist, in einem New-Yorker Blatt. Hawes wurde vom Gouverneur verhaftet und entging längerer Gefangensetzung nur durch die Bemühungen des britischen Konsuls in Wladiwostock und des britischen Gesandten in Japan. Er machte eine Reise durch Korea und beschloß dann, Sachalin zu erforschen. In Chabarowsk in Sibirien gelang es ihm, sich einem Zug von Verbannten anzuschließen, die in Nikolajewsk gegenüber Sachalin gelandet wurden. Dann konnte er an Bord eines Dampfers mit Lebensmitteln für die Gefängnisbeamten gelangen und landete in Alexandrowsk, der Hauptkolonie der Insel. Auf der kleinen

Insel Sachalin sind 8000 Mörder jeden Alters und beiderlei Geschlechts zusammengepfercht, und nichts wird getan, um ihre bösen Leidenschaften in Schranken zu halten oder ihre kranken Naturen zu bessern. Die Insel Sachalin ist der ödeste, ungesundeste Ort in der Welt, und was die Natur nicht getan hat, um das Leben auf ihr furchtbar zu machen, hat die Verderbtheit des Menschen in reichlichem Maße geliefert. Kälte und Feuchtigkeit, tödliche Winter und Schneestürme mit kurzen Zeiten übermäßiger Hitze machen das Klima zu dem denkbar schlechtesten. Tatsächlich sind fast alle Bewohner der Insel Mörder, mit Ausnahme der Handvoll Beamten und Soldaten und der wenigen Leute, die geringere Vergehen begangen haben. Die Beamten schießen die Sträflinge einfach wie die Hunde nieder, falls ihre Sicherheit es erfordert, aber gewöhnlich treten sie nicht dazwischen, wenn die Bewohner sich nur untereinander ermorden. Einige Sträflinge werden wie die wilden Tiere in Einpfählungen gehalten, aber die meisten gehen frei umher, nachdem sie einige Jahre im Gefängnis waren. Entfliehen können sie nicht. Viele sind lebenslänglich dort; die zu kürzerer Zeit Verurteilten kommen aber nur dann fort, wenn sie sehr reiche und einflußreiche Verwandte haben. Alle Geschäfte und Industrien der Insel werden von Mördern betrieben. Die gefährlichste Mörderin auf der Insel ist die Hotelbesitzerin Sophie Bluffstein, die „Goldene Hand" genannt wird. Wegen ihrer Gefährlichkeit wird sie in Ketten gehalten, aber sie ist eine tüchtige, kluge Geschäftsfrau. Während Hawes Aufenthalt in Alexandrowsk wurden 4 Morde begangen. Ein Mann, der den Rekord von acht Morden erreicht hat, wird als hervorragender Bürger angesehen. Jährlich kommen 3000 Verbrecher an, und nur wenige verlassen die Insel wieder. Selbstmord, Tötung durch die Soldaten und Mord halten die Bevölkerung nieder. Jeder Mensch, ob er ein Sträfling, Beamter oder Mitglied einer Beamtenfamilie ist, schwebt ständig in Todesgefahr. Trotz der schrecklichen Bestrafungen werden Beamte und ihre Familien ermordet. Während Hawes Aufenthalt wurden ein Aufseher, seine Frau und fünf kleine Kinder eines Morgens tot im Bette gefunden. Sechs Sträflinge wurden dafür fast zu Tode gepeitscht, aber sie waren die Mörder nicht. Die Sträflinge kommen zu 600 oder mehr auf besonders eingerichteten Dampfern an. Zwischen den Decks sind eiserne Käfige für sie angebracht. Die Handvoll schmutziger Beamten und Soldaten könnte diese Horde Mörder, wenn sie etwas Freiheit hätten, nicht in Ordnung halten. Von Zeit zu Zeit suchen sie sogar aus den Stahlkäfigen auszubrechen, ermorden einander, erstechen die Wärter und machen einen Höllenlärm. Für diese Zwangslage ist ein Schlauch mit den Dampfkesseln verbunden, und kochend heißes Wasser wird auf die widersetzlichen Sträflinge gespritzt. Zu den wenigen Gefangenen, die nicht einen Mord begangen haben, gehört Oberst Grimm, der wegen Verkaufs militärischer Geheimnisse an eine fremde Regierung zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden ist. Er ist an Händen und Füßen gefesselt und die rechte Seite seines Kopfes ist ganz kahl geschoren. Im Gefängnis zu Alexandrowsk sind 600 Sträflinge in vier Räumen untergebracht, die nur 50 Leute fassen. Zum Auspeitschen dient eine Peitsche aus drei schweren Lederriemen, deren Enden mit Bleikugeln gefüllt sind. In Salz getauchte Birkenruten werden bei milderen Strafen gebraucht. So wurden zwei Frauen auf bloßem Rücken ausgepeitscht. In einem Gefängnis wurden 300 Gefangene gefesselt gehalten. Die meisten werden verrückt, die Glücklicheren sterben. Ist kein Raum vorhanden, so werden die Sträflinge in Einpfählungen gehalten. Manchmal entfliehen sie von hier, aber bei jedem Versuch, der entdeckt wird, werden sie niedergeschossen. Die Wälder sind voll entsprungener Sträflinge, die wie die Wilden leben und andere ermorden, die sich in der Wildnis ein Heim schaffen wollen. (Dtsch. Tgsztg.)

Jagdvorschriften. An die Jagdbesitzer und Jäger seines Bezirks hat der Regierungspräsident von Trier im Amtsblatt einen Mahnruf gerichtet, zur Verhütung der zahlreichen Unfälle bei Treibjagden mehr als bisher auf die Befolgung der notwendigen Jagdregeln zu halten, diese Regeln auf den Jagdeinladungskarten abzudrucken und vor Beginn des Treibens verlesen zu lassen. Ferner teilt der Regierungspräsident mit, daß diese Regeln auf einem Anhange des Jagdscheines abgedruckt werden sollen. Da es sich empfiehlt, auch in andern Bezirken diese Maßnahmen zu treffen, seien die Regeln nach dem Amtsblatt hier angegeben: 1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben oder unten zu tragen. 2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen nur auf diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dieses dem Jagdleiter alsbald mitzuteilen. 3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau

zu bezeichnen und darf denselben, ohne deren vorherige Benachrichtigung, nicht ändern. 4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nicht anders bestimmt. 5. In die Richtung auf die in gefahrbringender Nähe befindlichen Schützen oder Treiber darf weder geschossen, noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angeschlagenem Gewehre durch die Schützenlinien unstatthaft. 6 Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet. 7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal: „Treiber in den Kessel“ nicht mehr in diesen hinein geschossen werden. 8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden. — Der Regierungspräsident empfiehlt noch, auf die Verletzung dieser Regeln Geldbußen zu setzen und die eingehenden Beträge den wohltätigen Stiftungen des Försterberufs zuzuweisen.
(Reichs- u. St.-Anzeig.)

Leipzig. Wegen schweren Diebstahls ist am 29. November v. J. vom Landgerichte Hagen der 13 Jahre alte Schüler Walter Schulte in Lindenscheid zu einem Tage Gefängnis verurteilt worden, weil er aus einem unbenutzten Fabrikgebäude ein Paket Nägel im Werte von einigen Pfennigen gestohlen hat. Die Revision des Angeklagten mußte verworfen werden, da das Urteil keinen Rechtsirrtum erkennen ließ.

Vom Aufpumpen der Pneumatik-Reifen. Über dieser Sache äußert sich einer unserer Mitarbeiter, wie folgt: Wie oft liest und hört man, daß die Reifen, um nicht zu leiden, richtig straff aufgepumpt werden müßten. Nun, ich bin von jeher nicht für zu straffes Aufpumpen gewesen und habe dies noch nicht bereut. Versuche mit wenigem und straffem Aufpumpen habe ich nach beiden Richtungen hin gemacht; ihre Ergebnisse haben mich jedoch in meiner Ansicht nur bestärkt. Pumpt man die Reifen sehr straff auf, so wird man das Gefühl haben, daß es sich „hart“ fährt; auf Pflaster besonders wird jede Unebenheit sich durch Stöße und Püffe bemerkbar machen und der Vorteil, den die Pneumatikreifen gewähren sollen, nämlich ein angenehmes, weiches Fahren, wird nahezu verschwinden. Die straff aufgepumpten Reifen sind übrigens der Gefahr des Platzens dann sehr ausgesetzt, wenn bei großer Hitze die Preßluft sich ausdehnt und die Grenze des Reifenwiderstandes erreicht wird. Ich habe genau beobachtet, wie durch ein Zuviel beim Aufpumpen die Fahrgeschwindigkeit leidet, wie schließlich sogar die Armmuskeln infolge der auf sie übertragenen heftigen Stöße schmerzen.

Zu wenig aufgepumpte Reifen hingegen bewähren sich gleichfalls nicht gut. Die Maschine fährt sich bei solchen in anderem Sinne „hart“, man hat das Gefühl, daß man auf den Felgen fährt. Ganz abgesehen davon, daß die Reifen sich dann beim Fahren zu glatt drücken, daß sie da, wo sie auf den Felgen aufliegen, leiden, wird sich der zu geringe Luftdruck durch eine auffällige Verminderung der Schnelligkeit bemerkbar machen, was sich nur durch Nachpumpen beseitigen läßt. Deshalb also: beim Aufpumpen der Reifen am besten den in mehr als einer Beziehung goldenen Mittelweg eingehalten! — Eine allgemeine Anleitung dafür, bis zu welchem Grade das Aufpumpen erfolgen soll, läßt sich zwar bei den verschiedenen Reifendurchmessern nur schwer geben, denn ein sehr dünner Reifen wird immerhin verhältnismäßig mehr aufzupumpen sein als ein starker; so viel wird jedoch als Regel gelten können, daß die Reifen auf starken Druck mit den Fingern stets noch etwas nachgeben müssen.

Gendarm und Publikum.

Die Verordnungen vom 30. 12. 20 und vom 23. 5. 67, betreffend die Organisation der preußischen Landgendarmerie in den alten Provinzen, bezw. in den neu erworbenen Landesteilen bilden noch heute die gesetzliche Grundlage für die Diensttätigkeit der Gendarmen. Sie verpflichten das Publikum zum unbedingten und unweigerlichen Gehorsam und zur Hilfeleistung, sobald der Gendarm in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes eine Anordnung trifft oder eine Aufforderung an dasselbe richtet.

Von einigen besonderen Ausnahmen abgesehen (vgl. §§ 116, 360[10] und 365 R. Str. G. Bs.), kennt indessen die neuere Gesetzgebung keine Strafen für den Ungehorsam, sondern nur für den tätlichen Widerstand (§§ 113, 115 und 116 R. Str. G. Bs.), der den Gendarmen etwa geleistet worden ist. Letzterer setzt aber voraus, daß der Gendarm entweder tätlich angegriffen wurde (§ 116 R. Str. G. Bs., erster Abs. Schlußsatz) oder seinerseits das Recht und die Pflicht hatte, eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen (§ 116 R. Str. G. Bs., erster Abs. Vordersatz), also selbst anzugreifen und dementsprechend nötigen-

falls Zwangsmittel anzuwenden, äußersten Falls sogar von den ihm anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen.

In allen übrigen Fällen ist der Gendarm dagegen mehr oder weniger auf den guten Willen des Publikums, bezw. auf das Gewicht seiner eigenen Persönlichkeit angewiesen.

Der Gendarm kann daher sein Verhältnis zu dem Publikum nur dann zu einem ersprießlichen gestalten, wenn er sich stets und unter allen Umständen klar bewußt bleibt, daß er **im Dienste** der Allgemeinheit, des anständigen, d. h. desjenigen Publikums steht, welches die Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen zu befolgen den besten Willen hat.

Er vergesse niemals, daß es daher auch seine vornehmste Pflicht ist, dieses Publikum nicht nur zu beschützen, sondern auch seinen Interessen förderlich und dienlich zu sein, wo es nur immer in seiner Macht liegt, ohne sich ängstlich zu fragen, ob diese oder jene Handlung und Hilfeleistung streng genommen zu seinen eigentlichen Dienstobliegenheiten gehört oder nicht.

Er mache sich klar, daß es freien Staatsbürgern gegenüber, wes Ranges und Standes sie auch immer sein mögen, **ungehörig** und im höchsten Grade **unpassend** ist, einen Ton anzuschlagen, wie er dem militärischen Untergebenen dem Rekruten gegenüber allenfalls angebracht sein mag und wie ihn der alte Soldat sich gar leicht angewöhnt und an falscher Stelle zur Anwendung bringt.

Er bedenke wohl, daß das Publikum einen wohlbegründeten Anspruch auf die **ausgesuchteste Höflichkeit**, auf freundliche und bereitwillige Auskunft und auf tatkräftigen Beistand von seiner Seite hat und daß er nicht berechtigt ist, selbst einen Verbrecher zu beleidigen oder roh zu behandeln.

Er muß es lernen und verstehen, mit jedermann, seinem Bildungsgrade entsprechend, so zu verkehren, daß der Dienstzweck erreicht wird, ohne daß sich irgend jemand berechtigterweise beleidigt fühlen kann. Und wenn das auch gewiß nicht immer leicht für ihn sein mag, so muß doch jeder Gendarm eifrigst bestrebt bleiben, sich die dazu erforderliche Gewandtheit und Menschenkenntnis anzueignen, ohne welche er seine Stellung nicht ausfüllt.

Der Gendarm suche auch seinen Ehrgeiz nicht in der Erstattung einer möglichst großen Anzahl kleinlicher polizeilicher Anzeigen, sondern darin, dem Anlaß zu solchen durch rechtzeitige, **höfliche** und angemessene Belehrung des Publikums **vorzubeugen**.

Denn die Polizeiverordnungen haben nicht den Zweck, möglichst viele Strafgelder einzubringen, sondern die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Sie sind nicht erlassen, um eine Handhabe gegen das Publikum zu gewinnen, sondern um dem Publikum Schutz vor Belästigungen und Gefahren aller Art zu gewähren.

Der Gendarm bleibe sich daher stets klar bewußt, daß auch seine Aufgabe nicht darin bestehen kann, das Publikum durch eine kleinliche Auffassung seiner Berufspflichten zu belästigen, sondern ganz im Gegenteil die Personen und das Eigentum zu beschützen und strafbaren Handlungen **vorzubeugen**, wenn es sein muß unter Einsetzung des eigenen Lebens, als braver Soldat, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln an Intelligenz, aber auch an Mut und Entschlossenheit.

Der beste Gendarm ist unzweifelhaft derjenige, der mit einer möglichst geringen Anzahl polizeilicher Anzeigen seinen Dienstbezirk allein durch das Gewicht seiner Persönlichkeit als allgemein geachteter und geschätzter, von den schlechten Elementen gefürchteter Mann in Ordnung zu halten versteht und bei vorgekommenen gemeinen Vergehen und Verbrechen unermüdlich tätig ist, bis er den Schuldigen der strafenden Gerechtigkeit überliefert und so das Gefühl der Sicherheit in seinem Dienstbezirk wiederhergestellt hat.

Ein Gendarm, der von einer solchen Auffassung seiner Berufspflichten durchdrungen ist und sie durch sein ganzes Auftreten bei jeder Gelegenheit zum unzweideutigen Ausdruck bringt, wird sich nicht nur der Achtung, sondern auch der Zuneigung des wohlgesinnten Teiles der Einwohner seines Dienstbezirks erfreuen und auf ihre tatkräftige Unterstützung rechnen können, wenn er selbst in Erfüllung seiner Dienstpflichten eines solchen Beistandes bedarf.

Denn nur durch einmütiges Zusammenwirken mit dem wohlgesinnten Teile des Publikums kann der Gendarm den schwierigen Posten vollkommen ausfüllen, auf welchen er gestellt ist. Und die Staats**gewalt**, deren einziger sichtbarer Vertreter auf dem Lande der Gendarm ist, findet die Wurzeln ihrer Kraft und ihres Ansehens am letzten Ende immer nur in der guten und treuen Gesinnung der Staats**bürger**. Es

heißt also nicht nur seine eigene Stellung untergraben, sondern auch die Staatsinteressen auf das schwerste schädigen, wenn der Gendarm durch anmaßendes und hoffärtiges Benehmen mit dazu beiträgt, diese gute Gesinnung ins Wanken zu bringen.

Personalveränderungen.

Preußen.

A. Offizierkorps.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. April 1903:

von Koppy, Oberstleutnant in der 3. Gend.-Brig., wird unter Verleihung eines Patents seines Dienstgrades zum Brigadier der 9. Gend.-Brig. ernannt.

Den Charakter als Oberstleutnants erhalten die Majors: von Berden in der 5. Gend.-Brig. — von Hegener in der 12. Gend.-Brig. — Frhr von dem Knesebeck-Milendonk in der 10. Gend.-Brig.

von Werner, Major in der 6. Gend.-Brig., wird in die 8. Gend.-Brig. versetzt.

Winckler, Hauptmann in der 4. Gend.-Brig., wird zum Major befördert.

Graf von Oriola, Rittmeister z. D., wird unter Enthebung von der Stellung als Bezirksoffizier beim Landw.-Bez. Brieg als Hauptmann mit Patent vom 18. August 1898 R. in der 8. Gend.-Brig. angestellt.

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension wird bewilligt: dem Obersten von Quast, Brigadier der 9. Gend.-Brig., mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Kür.-Regts. von Driesen (Westf.) Nr. 4.

B. Gendarmeriekorps.

1. Brigade.

i. b. G. Keßler-Georgenburg, ist am 11. 4. 03 z. Trpp. zurückgetr. — i. b. G. Rose-Szillen, tritt Ende April cr. z. Trpp. zur. — O.-W. Segler-Braunsberg, wird am 1. 7. 03. pens. — F. Krüger V am 1. 4. von Wenzlowischken nach Nordenburg versetzt. — F. Kaiser vom 1. 4. ab nach Georgenburg, Ostpr., kombrt. — F. Kolwitz, die Station heißt Rosenau, Kr. Königsberg i. Pr. — F. Bohlien, postmäßige Bezeichnung Gr. Kuhren.

2. Brigade.

b. G. Grabow-Massow, wird am 1. 5. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — F. Heiser-Glinken wird am 1. 6. 03 pensioniert.

3. Brigade.

F. Schieritz-Neu-Weißensee, wird am 1. 5. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — H.-F. Granzow-Steglitz: am 16. 4. 03 zur Truppe zurück.

4. Brigade.

b. G. Reich-Heldrungen, am 15. 4. 03 gestorben. — b. G. Freytag-Loburg, vom 1. 5. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — F. Ziegler-Kl. Berndten, vom 1. 5. 03 desgleichen.

5. Brigade.

b. G. Kliem am 10. 4. 03 von dem Kdo. nach Gurostwo abgelöst und nach Kurzagora b. Alt-Kosten kmdrt. — b. G. Reich-Olobok, wird am 1. 5. 03 ohne Gehalt beurl.

6. Brigade.

Die Station des F. Rohl heißt jetzt Bismarckhütte. — Die Station des F. Ritter, Neu-Heiduck, Kreis Beuthen i. Schles. — O.-W. Gieseler wird am 1. 5. 03 von Strehlen nach Bunzlau, O.-W. Schneider von Bunzlau nach Strehlen versetzt. — F. Wenzel IV wird am 1. 5. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — b. G. Biefelt war ohne Gehalt beurlaubt, wird am 1. 6. 03 pensioniert.

8. Brigade.

Es werden am 1. 5. 03 ohne Gehalt beurlaubt: b. G. Comes, Huttrop. — b. G. Gersten, Kettwig — F. Richter II, Bingerbrück.

Am 14. 4. 03 eingestellt und bis 1. 7. 03 nach Gendarmerie-Schule Einbeck kommandiert: F. Brinkmann, Stat. Dünnwald.

F. Gebhardt am 17. 4. 03 gestorben.

9. Brigade.

b. G. Vollbuck-Tönning, vom 1. 5. 03 ab ohne Gehalt beurlaubt.

10. Brigade.

F. Bräuer, am 10. 4. 03 von Bergen nach Witze b. Winsen a. Aller versetzt. — F. Haple, die Versetzung nach Schöninghsdorf kommt wegen Wohnungsmangel erst am 1. 5. 03 zur Ausführung.

12. Brigade.

b. G. Klinkusch-Rosenberg, Westpr., am 16. 4. 03 nach der 1. Brig., Stat. Labiau, versetzt. — F. Lindner vom 15. 4. 03 von Krockow nach Elbing komdrt. — F. Thierfeldt vom 15. 4. 03 von Neustadt, Westpr., nach Krockow komdrt.

Rechtssprichwörter.

„Wo sich der Esel wälzt, muß er Haare lassen."

Es ist sehr alt, dieses Rechtssprichwort, und doch noch heute wahr. Mehrere Rechtssprichwörter sagen mit anderen Worten dasselbe, aber kein anderes läßt so wie dieses die Neigung des Volkes hervortreten, sich in derber Bildersprache auszudrücken und die Bilder hierzu dem täglichen Verkehr und den Wahrnehmungen des Auges zu entnehmen

Unser Rechtssprichwort will die alte Rechtsregel ausdrücken, daß bei einem vorgekommenen Verbrechen das Gericht zur Untersuchung und Urteilsfällung zuständig sein soll, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen worden ist: es bestimmt den Gerichtsstand der Tat oder, nach der römischen Gerichtssprache, das „forum delicti commissi“.

„Die Tat wird gericht, wo sie geschicht“, lautet ein anderes Rechtssprichwort und drückt die erwähnte Rechtsregel klar und leicht verständlich aus.

Die alten Deutschen nahmen an, daß durch Vornahme einer strafbaren Handlung — also durch einen Rechtsbruch — der Boden (der Tatort) entheiligt wurde. Eine solche Entheiligung mußte gesühnt werden, und zwar in der Regel durch Bußen. Diese Bußen bezog entweder der Verletzte oder die Gemeinde u. s. w.

Wie hoch nun die zu erlegende Buße zu bemessen war, bestimmte sich nach dem für den Tatort geltenden Rechte und konnte mithin auch nur von dem für diesen Tatort zuständigen Gericht erkannt werden.

Diese für die erwähnte Bestimmung maßgebend gewesenen Rücksichten fielen später fort, als man mit dem Privatbußenwesen brach, und nun behielt man die Bestimmung aus praktischen Rücksichten bei. Wenn ein Danziger Kaufmann, den ich wegen einer Geldschuld in Danzig verklagen kann und muß, auf einer Reise in Frankfurt a. M. einen Diebstahl begeht, so wird es selbstredend dem Gericht zu Frankfurt a. M. viel leichter sein, die notwendigen Erhebungen vorzunehmen und möglichst schnell ein Urteil zu fällen, als solches das Gericht zu Danzig, dem Wohnort des Täters, es könnte.

Diese Rücksichten waren bestimmend für die Beibehaltung des Gerichtsstandes der Tat und darum verordnet auch die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 7. 2. 1877 in:

„§ 7. Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.“

Diese Bestimmung erleidet einige Ausnahmen, insbesondere bezüglich der von Deutschen im Auslande oder auf deutschen Schiffen im Auslande oder auf offener See begangenen strafbaren Handlungen.

Gersbach.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Ordnung ist das Höchste, ist Erhaltung alles Bestehenden und Förderung des Wohlstandes. Ordnung schließt den Frieden ein, und Frieden unter den Menschen erhalten ist die schönste Aufgabe.

Friedrich, Großherzog von Baden

Ordnung ist die Hebestange der Arbeit, welche mit Leichtigkeit die schwersten Lasten hebt; die Unordnung aber ist wie eine Uhr ohne Zeiger: sie geht und geht und doch weiß keiner, wie spät es ist.

E Tegner

Bücherschau.

Der Deutsche und sein Vaterland. Politisch-pädagogische Betrachtungen eines Modernen von Dr. Ludwig Gurlitt, Oberlehrer am Gymnasium in Steglitz. 6. Auflage. Berlin 1903, Verlag von Wiegandt und Grieben. Preis 1,50 *M*, geb. 2,20 *M*.

Dieses vorzügliche Buch sollte man jedem Beamten und jedem Unteroffizier in die Hand geben. Sie werden aus ihm neue Gesichtspunkte zur Beurteilung ihrer Pflichten und Aufgaben gewinnen.

Auf weiter Fahrt. Selbsterlebnisse zur See und zu Lande. Eine Marine- und Kolonialbibliothek. Herausgegeben von Julius Lohmeyer. Band I und II. Mit je 12 Vollbildern und Titelzeichnung von Marinemaler Hans Bohrdt. Leipzig 1901 und 1902, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher. Preis eleg. brosch je 8,80 *M*, eleg. geb je 4,50 *M*.

Die Bände bilden jeder ein in sich abgeschlossenes Ganzes; sie sind daher auch einzeln käuflich. Man kann sie unabhängig voneinander einer Bücherei einverleiben Der rühmlichst bekannte Herausgeber Julius Lohmeyer hat eine Anzahl unserer besten Erzähler gewonnen, die zu dieser Bibliothek Selbsterlebnisse zur See und zu Lande beitragen. Es genügt, wenn wir aus der reichen Zahl der vertretenen Schriftsteller und Forschungsreisenden Namen nennen wie: Graf von Pfeil, von Wissmann, von Werner, Rees von Esenbeck, Wilda, Kühne, Marinepfarrer Heims, von Hesse-Wartegg, Wislicenus, Tanera, Lindenberg, Wilmers, Leue, Schwabe u. s. w. Wir empfehlen das Werk dringend zur Anschaffung für die Truppenbüchereien und zur Verwendung als Schießu. dergl. Prämie. Wir schlagen vor, die gebundene Ausgabe zu wählen, die nur 70 Pfennig teurer ist. Der Einband ist dauerhaft und vornehm. Es handelt sich bei dieser Bibliothek um ein wirklich erstklassiges Unternehmen.

Atlas Anatomischer Abbildungen des Pferdes, herausgegeben von Geheimrat Prof. Dr. med. et phil. Ellenberger, Professor Dr. Baum und Maler Dittrich. Inhalt:

27 Tafeln in Lichtdruck und Erklärungen in eleg. Leinwandmappe. Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig. Preis 30 Mark.

Für Pferdebesitzer, Reiter, Pferdezüchter, Landwirte dürfte es so leicht kein interessanteres und nützlicheres Werk als das vorliegende geben. Die Abbildungen sind in bezug auf Treue der Darstellung und Schönheit des Bildes mustergültig. Ein genaues Eindringen in den Bau des Pferdes wird dadurch besonders ermöglicht, daß jede irgend mögliche Stellung des Tieres von drei Gesichtspunkten aus zur Darstellung gebracht wird: 1. Ansicht des lebenden Tieres. — 2. Innerhalb derselben Konturen eine Ansicht der Muskulatur. — 3. Ebenso eine Ansicht des Skelettes. — Kopf und Gliedmaßen sind in größerem Maßstabe von allen Seiten zur Darstellung gebracht. In vorzüglicher Weise lehrt das Werk die Rasse-Unterschiede erkennen. Für die Wiedergabe aller Abbildungen ist Lichtdruck gewählt worden, weil dieser die größtmögliche Genauigkeit gewährleistet.

Auskunftei.

Herrn Oberst u. Brigad. v. H. Unsere auf S. 19 unter „Oberwachtmeister" erteilte Auskunft entspricht vollständig den Bestimmungen, wie wir aus nachstehendem zu entnehmen bitten:

In der von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium herausgegebenen Zusammenstellung der Bestimmungen über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern heißt es auf Seite 5 unter Ziffer 5:

„Hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Zivilversorgungsschein in einer militärisch organisierten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. (M. d. J. vom 1. Dezember 1899. — A. B. Bl. 1899 S. 515.)

Der § 1 al. 2 des angezogenen Gesetzes lautet:

> „Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem preußischen Staate angehörige und aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Die unter preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem preußischen Kontingente gleichgestellt."

Auf Seite 6 heißt es unter Ziffer 7:

„Nach der Begründung des § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände auch diejenigen Militäranwärter anstellungsberechtigt, die den Zivilversorgungsschein in der preußischen Gendarmerie oder in einer militärisch organisierten preußischen Schutzmannschaft erworben haben. Hierbei behält es innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auch ferner sein Bewenden. Voraussetzung für die Anstellungsberechtigung der bezeichneten Personen ist aber, daß sie nicht allein die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern auch aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente oder aus einem unter preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente oder aus der Kaiserlichen Marine hervorgegangen sind, d. h. vor ihrem Übertritt zur Gendarmerie 2c. zuletzt einem dieser Kontingente 2c. angehört haben.

Die Zivilversorgungsscheine (Anlage B und C der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern) sind gegebenenfalls mit einem Vermerk im Sinne der Ziffer 1 der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1892 zu versehen.*) (M. M. vom 17. Dezember 1899. — A. B. Bl. 1899 S. 516.) Zu vergl. auch vorstehend Ziffer 5."

Weigert sich eine Kommunalbehörde, einen im Besitz des Zivilversorgungsscheines befindlichen Gendarmen in die Anwärterliste aufzunehmen, so muß der Betreffende durch Vermittlung seiner vorgesetzten Behörde sich sofort über die ablehnende Behörde bei der ihr vorgesetzten Behörde beschweren. Über Magistrate, die keinen eigenen Stadtkreis bilden, ist die erste Beschwerde beim Landrat, über die einen selbständigen Stadtkreis bildenden Magistrate bei dem Regierungspräsidenten, über Kreisausschüsse gleichfalls bei dem Regierungspräsidenten zu erheben. Erforderlichenfalls ist die weitere Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten und dann an den Herrn Minister des Innern zu richten.

Für die gütigen Worte der Anerkennung gestatten wir uns gehorsamst zu danken.

G—ch. (8571)

Gend. M. in H. Ein Gendarm kann jederzeit ohne Pension ausscheiden, ohne Annahme einer Staats- oder Kommunalstellung, resp. bei Annahme einer Privatstellung oder keiner Stellung. Derselbe muß jedoch sein Ausscheiden erbitten und so lange im Dienst verweilen, bis seine Entlassung genehmigt ist.

Br—m. (8031)

Kam. S., Saarbrücken. Die Schriftleitung hat schon die nötigen Schritte getan, um die Erkenntnisse so bearbeitet zu bringen, wie sie für den Nichtjuristen leichter verständlich sind. Wir werden uns dabei bemühen, das, worauf es ankommt, möglichst hervorzuheben. Sie haben recht, wenn Sie auf die

---

*) Diese Bestimmung lautet: „Die Berechtigung des betreffenden Militäranwärters zur Anstellung auf Grund des Gesetzes ist seitens der den Zivilversorgungsschein ausfertigenden Militärbehörde am unteren Rande der ersten Seite des Zivilversorgungsscheines ausdrücklich zu vermerken."

Fassung hinweisen, die die Erkenntnisse in dem früher von uns herausgegebenen „Rechtsspruch" hatten. Wir sind dankbar für jeden Wunsch, den uns die Kameraden mitteilen.
G—ch. (8387)

Kam. Ph. VIII. Wir, die wir eine große Anzahl Tageszeitungen, illustrierte Journale und Fachzeitschriften verfolgen, treffen ein und dieselbe Nachricht, meist unverändert, oft zehn- und noch mehrmal wieder an. So wird es auch Ihnen öfter passieren, daß Sie eine Nachricht, die Sie bereits in einer Tageszeitung gelesen haben, im „Gendarm" wiederfinden. „Der Gendam" soll und will in gewissem Sinne auch eine Fundgrube sein, in der Nachrichten, die für seinen Leserkreis von Interesse sind, durch die Tagespresse aber nur einem Teile zur Kenntnis kommen und schnell wieder aus dem Gedächtnis entschwinden, allgemein verbreitet und dauernd festgehalten werden, so daß jeder unserer Leser, wenn er sich ihrer zu einem bestimmten Zwecke erinnern will, sie jederzeit wieder nachlesen kann. —ch.

Kam. H. in E.-L. Die Amtssprache im Deutschen Reiche ist die deutsche. Wenn in einer Geburtsurkunde der Ausdruck „pro foro civili" für das Standesamt gebraucht ist, so ist das nicht richtig. Das Standesamt heißt eben Standesamt und so hat es auch der Standesbeamte zu bezeichnen. Im Lateinischen bedeutet pro „für", forum den „Marktplatz" und ferner, weil daselbst bei den alten Römern Recht gesprochen wurde, den Gerichtshof, Gerichtsstand, endlich civilis „bürgerlich". Pro foro civili ist daher „für das bürgerliche Gericht" und in weiterem Sinne „für die bürgerliche Behörde" zu übersetzen. Einen Standesbeamten hatten die alten Römer selbstredend noch nicht. G—ch.

Fußgend. T. in H. Um für Ihren 16jährigen Sohn eine Stellung als Schiffsjunge in der deutschen Handelsflotte zu erwirken, wenden Sie sich schriftlich unter Beifügung des Rückportos mit der ausdrücklichen Bitte um Zuweisung einer Stelle auf einem See-Segelschiffe für Hamburg an das Heuer-Bureau des Verbandes Hamburger Reeder oder direkt an große Segelschiffsreedereien wie Laeisz, Wencke, Reedereigesellschaft von 1896, Knöhr und Buchard, ferner an die Heuerstelle des Verbandes der Reeder in Stettin, an das Heuerbureau am Geestemünder Fischereihafen, an die Schiffsjungen-Meldestelle im Seemannsheim Bremen oder an M. Glöde, Heuerbureau, Hamburg, Vorsetzen 67. B—m.

Kam. H. II. Wenn es sich um weibliche Dienstboten handelt, wird im allgemeinen eine Auszeichnung seitens der Kaiserin nur solchen zuteil, die vierzig Jahre lang bei einer und derselben Herrschaft bedienstet waren. Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen. Ein silbernes Verdienstkreuz für Dienstboten wird im allgemeinen von der Kaiserin erst nach fünfzigjähriger Dienstzeit verliehen; doch kommen Dekorationen mit diesem Ehrenzeichen auch früher vor, ebenso auch Auszeichnungen durch Broschen. (L. A.)

Kam. L. VI. Die Wehrsteuer ist seit 1878 in der Schweiz, seit 1880 in Österreich, seit 1889 in Frankreich eingeführt. Sie trifft von den dienstuntauglich Reklamierten u. s. w. nur die vollerwerbsfähigen. Die Grundtaxe, d. h. die Steuer, die jeder Freigekommene zahlen soll, ist ziemlich gering, ca. 3 bis 5 *M* jährlich. Zu ihr tritt dann eine nach der Höhe des Einkommens stufenweise steigende Ergänzungssteuer. In der Schweiz kann eine solche aus Vermögen und Einkommen bis zu 2400 *M* jährlich steigen. Doch wird sie vom 20. bis 31. Lebensjahr voll, vom 22. bis 44. zur Hälfte erhoben, in Frankreich nur während der Zeit, wo die Altersgenossen dienen. Daher nimmt das große Frankreich nur 1 600 000 *M*, die kleine Schweiz aber 2 000 000 *M* aus der Wehrsteuer ein. Bei uns scheiterte ein Versuch, die Wehrsteuer einzuführen, an der Haltung des Reichstages; sie sollte 20 000 000 *M* einbringen. Aus ihr würde man die Mittel ziehen können, um die seit 1866 wiederholt geänderten Pensionssätze auf ein gleiches Niveau nach dem letzten Gesetze zu bringen und um unseren Kriegsveteranen einen Ehrensold zu geben. (L. A.)

Kam. J. X. Adoption und Annahme an Kindesstatt sind gleichbedeutend. Eine solche ist nur möglich, wenn der Adoptierende 50 Jahre alt und mindestens 18 Jahre älter ist als der zu Adoptierende. Von der Altersgrenze (50 Jahre) kann der Justizminister Dispens erteilen. Eheleute können entweder nur gemeinschaftlich oder der eine mit Zustimmung des anderen adoptieren, falls sie keine ehelichen Kinder haben. Das Kind erhält den Namen des Adoptierenden und kann diesem seinen früheren Namen beifügen. Der Adel kann aber nur mit Genehmigung des Landesherrn mit übertragen werden. Ein Kind, das schon getauft ist, darf überhaupt nicht nochmals getauft werden; es geschieht dies also auch nicht bei der Adoption. L. A.

Kam. N. IV. „Gemeiner" bedeutet den Soldaten ohne Dienstgrad. In vielen Armeen, zum Teil auch bei uns, wird derselbe übrigens nach der Truppengattung, z. B. Musketier, Grenadier, Kanonier, Jäger, Husar u. s. w., auch Soldat genannt. Die Bezeichnung stammt von der bei den Landsknechten üblichen Benennung: „Gemeine Knechte" her, d. h. die zur Gemeinde der Landsknechte ohne besonderes Amt gehörigen Leute. Noch im dreißigjährigen Kriege war diese Benennung allgemein üblich, es fiel dann aber bald das „Knecht" weg.

Kam. E. VIII. Das Hauptwort Licht hat einen doppelten Plural: Lichte und Lichter. Lichte sind Kerzen, Lichter hat dieselbe Bedeutung, beispielsweise in der Bibel, außerdem aber bedeutet diese Form den Gegensatz zu Schatten; bei einem Gemälde setzt man Lichter auf. Ferner sind Lichter Gegenstände oder Körper, von denen Licht ausgeht, Flammen: zahllose Lichter schimmern von ferne, die Lichter am Himmel u. s. w.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm.“

Rundschau.

Wie hält man durchgehende Pferde auf? Durchgehende Pferde aufzuhalten ist ein Unternehmen, zu welchem immerhin eine gewisse Unerschrockenheit und Kaltblütigkeit gehört. Schon mancher hat dadurch sein Leben eingebüßt oder Schaden an seinem Leibe erlitten; meistenteils wird auch demjenigen gar nicht in solchem Maße gedankt, wie es ein solches Wagnis wert ist. Wenn man nun wirklich in die Lage kommen sollte, ein durchgehendes Pferd aufhalten zu wollen, so ist folgendes Verfahren anzuwenden: Wenn du einen Durchgänger auf dich zukommen siehst, darfst du dich unter keinen Umständen dazu verleiten lassen, von der entgegengesetzten Richtung oder von der Seite auf denselben loszugehen. Es würde dies nur dazu führen, daß du bei dem erfolgenden Anpralle sofort über den Haufen gerannt werden würdest. Was du zunächst zu tun hast, ist, dich darauf vorzubereiten, eine kleine Strecke mitzulaufen. Benutze zu diesem Zwecke mit schnellem Blick die Distanz und beginne den Lauf, sobald das Pferd nunmehr etwa 10 Fuß von dir entfernt ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Gaul eine nahezu gerade Richtung einhalten. Richte aber deinen Lauf so ein, daß du dem blind darauf losstürmenden Pferde nicht zu nahe kommst; ergreife nun in dem Moment, wo die wilde Jagd an dir vorübersaust, den dir zunächstliegenden Zügel möglichst dicht am Kammdeckel resp. Sattel, neige den Vorderkörper beim Mitlaufen etwas vorwärts, frage nicht darnach, ob du mehr geschleift wirst oder rennst, und gib dem mit eiserner Faust gefaßten Zügel ein paar Rucker, daß es, wie man so zu sagen pflegt, „nur so tracht“. Je schneller der Lauf, desto furchtbarer die Gewalt dieser Rucker. Kein Pferd, selbst das kräftigste, vermag denselben zu widerstehen. Im Notfalle nach einigen Schritten wiederholt, geben sie jedem Durchgänger den Gnadenstoß; er muß auf die Hacken. Diesen Augenblick benutzest du, um mit einem schnellen Griff der zügelfreien Hand dem Gaul die Nasenlöcher zuzuhalten, selbstverständlich, ohne deshalb den Zügel loszulassen. Das weitere ergibt sich von selbst. Diese Methode ist unfehlbar, wenn sie von einem entschlossenen, kaltblütigen Mann in Anwendung gebracht wird.

R. u. M., Mil. Ztg.

Gesundheitspflege.

Verstopfung der Kinder. Man gewöhne kleine Kinder nicht an Gaben von Abführungsmitteln. Man ist sonst genötigt, die Gabe immer zu vergrößern, wenn man den gewünschten Erfolg haben will. Erreicht man mit einem Seifenzäpfchen nicht den Zweck, so gebe man täglich ein Kaltwasserklistier, dem man eine Prise Salz zufügen kann. Hiermit und mit etwas Geduld erreicht man stets das Ziel. Das Massieren oder regelmäßige Reiben und Kneten des Unterleibes ist auch hier zu empfehlen. Helfen diese einfachen Mittel nicht bei einer hartnäckigen Verstopfung, so gebe man ein Klistier von reinem Glyzerin, wozu nur wenige Gramm notwendig sind.

Ein bewährtes Mittel, um den Bandwurm abzutreiben, ist folgendes: Man kocht von Resedablüten einen starken Tee, mischt diesem eine Gabe Rizinusöl bei und genießt denselben vor dem Schlafengehen.

Nasenbluten. Als Mittel gegen häufiges Nasenbluten nehme man täglich dreimal je drei Tropfen Eisenchloridlösung in Zuckerwasser. Bei plötzlichen Anfällen von Nasenbluten, die mit allgemeiner Vollblütigkeit zusammenhängen, empfiehlt sich neben örtlicher Anwendung der Kälte (eiskalte Umschläge über Nase und Stirn) das Einatmen von 10—12 Tropfen Hallersäure in Zuckerwasser. Was die Lebensweise solcher Personen betrifft, so haben sie alle heftigen Körperbewegungen (Tanzen 2c.) sowie alle erregenden Getränke (Spirituosen, Tee, Kaffee) zu vermeiden.

Küche und Keller.

Der Mond als Fleischverderber. Eine eigentümliche Wahrnehmung haben in letzter Zeit eine Anzahl Schlächter gemacht, die frische Fleischteile während der warmen, mondhellen Nächte im Freien aufhängten, um sie so vor dem Einwirken dumpfer Luft, dem sie selbst in den Kühlräumen ausgesetzt sind, zu schützen — ein Brauch, der häufig geübt wird. — Allerdings wurde das Fleisch auf diese Weise recht frisch erhalten und litt auch nicht unter den mancherlei schädlichen Einflüssen des gewöhnlich zum Kühlen benutzten Roheises, jedoch machten sich andere wesentlich den Geschmack und die Farbe des Fleisches beeinträchtigende Nachteile geltend. Nachdem vorgenommene chemische Analysen eine Aufklärung nicht brachten, wurde auf Anregung eines sich hier zum Besuche aufhaltenden amerikanischen Schlächters, der erklärte, daß einzig und allein das Licht des Mondes die schädlichen Wirkungen ausübe, zu Versuchen geschritten. Während der letzten Vollmondnächte wurde von ein und demselben Fleischstücke ein Teil in der Kühlkammer belassen, während ein anderer Teil ungeschützt und ein dritter Teil in das Licht nicht durchlassender Verpackung im Freien aufbewahrt blieb. Es stellte sich heraus, daß tatsächlich Veränderungen eingetreten waren. Das dem Mondlicht un-

geschützt preisgegebene Fleisch hatte am meisten gelitten, das ebenfalls im Freien aufbewahrte, aber bedeckte Fleisch so gut wie gar nicht und das in der Kühlkammer zurückbehaltene zeigte die üblichen Erscheinungen. Für Schlächter sowohl wie für Privatleute, die über besondere Fleischaufbewahrungsräume nicht verfügen und alter Sitte gemäß ihre Vorräte im Freien kühlen lassen, dürfte die vorstehende Mitteilung von großem Interesse sein.

Porreesalat, Breitlauch. Von recht dicken Porreestangen kocht man die Stenget, soweit sie weiß sind, nicht allzuweich in Salzwasser, schneidet sie in Stückchen und vermischt sie mit Salz und Pfeffer, Öl und Essig.

Allerlei Rat.

Rohrstühle reinigt man, indem man den Stuhl umstürzt und das Rohrgeflecht mit möglichst heißem Wasser und einem Schwamm tüchtig abwäscht. Das Rohrgeflecht muß sich voll Wasser saugen. Hierauf stellt man die Stühle entweder in freie oder Zugluft zum Trocknen, und ist das Geflecht nicht zerrissen, so wird es wieder so fest und gespannt sein, wie bei neuen Stühlen.

Ölfarben-Anstrich reinigt man am besten mit einer Mischung von Salmiak und Wasser (zu fünf Liter Wasser zwei Weingläser Salmiakgeist). Man reibt mittels Wollappen die Gegenstände damit ab, spült dann schnell mit reinem Wasser nach und trocknet sie mit weichen Tüchern.

Heiteres.

Beleidigt. Gendarm: „Endlich begegne ich Ihnen doch mal; Sie sind der Kerl, der jeden Abend hier an der verbotenen Stelle badet!“

Strolch: „Herr Wachtmeister, seh' ich so aus, als wenn ich jeden Tag baden tät'?“

Fragekasten.

Frau Dorothea. Die Frage, ob das Weiße oder Gelbe des Eies einen größeren Nährwert habe, ist nicht recht zu beantworten, weil beide Teile des Eies zusammengenommen erst die Stoffe enthalten, welche in Summa zur Ernährung erforderlich sind. Das Eiweiß, welches dem Gewichte nach die doppelte Menge des Eigelbs ist, enthält das stickstoffhaltige Albumin, das Eigelb die phosphorhaltigen Teile und das Fett. Der menschliche Körper braucht aber zu seiner Ernährung beides. Deshalb ist er durch den Genuß von Eiweiß oder Eigelb allein nicht zu erhalten, wohl aber durch den Genuß vollständiger Eier.

Einberufungen.

Es sind angenommen:

a. zu Postanwärtern:

Gendarm Albrecht in Steinau, Bez. Cassel, Gendarm Budzinski in Bochum, Gendarm Schmidt in Halle, Gendarm Struwe in Gelsenkirchen, Gendarm Schäfer in Görbig.

b. zu Telegraphenanwärtern:

Gendarm Maas in Cöln.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 2.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. c, dB, a9, dA, 10, K, D. 9, 8, 7.
M. a, bB, aA, 10; bA, 10, K; cA, 10, K.
H. a8, 7; bD, 9, 8, 7; cD, 9, 8, 7.
Skat: aK, D.

Spiel:

1. V dD, cK, cD.
2. V. d9, bB, a7 (2)
3. M. aA, a8, a9 (11)
4. M. a10, c7, dB.
5. V. d8, aB, c8 (2).

Was auch dann kommen mag, sticht V und nimmt auf die d-Flöte sämtliche Stiche. Der Spieler hat also mit dem Skat nur 22 erreicht. Zieht der Spieler im 3. Stich aB, in der Hoffnung, daß die Jungen verteilt sitzen, so bekommt er 2 Augen mehr.

Lösung des Füllrätsels:

```
  E L A
E L I S E
L I S T E
A S T E R
  E E R
```

Lösung des Logogriphs:

Bande, Barde.

Lösung des Bilderrätsels:

Gewerbeordnung.

Lösung des Tauschrätsels:

Ratte, Göttin, Reis, Rose, Kern, Wall. Reise, Oper, Marke, Maus, Bande, Riege.
Rösselsprung.

Lösung des Wortspiels:

a. Lese, Rinde, Rain, Amsel, Borneo, Laden.
b. Else, Dirne, Iran, Selma, Oberon, Nadel.
Edison.

Lösung des Zahlen-Dreiecks:

```
        I
      U L M
    B R I E F
  S T R A U C H
E D E L S T E I N
```

Nußknacker.

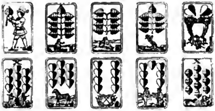
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

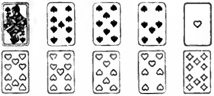
M reizt auf folgende nichtssagende Karte Tournee in der Erwartung, V werde das halten.

bD, 9, 8, 7; cA, 10, 9, 8, 7; d10.

Deutsch

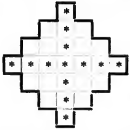


Französisch.



V hätte eher eine Tourneekarte, paßt aber nun lieber und H schließt sich an. M tourniert so günstig, daß er das Spiel gewinnt. Im Skat lagen zwei verschiedene Farben. Die Gegentrümpfe sitzen verteilt, und zwar bei jedem Gegner gleich viel. H hatte 3 Augen weniger in der Karte als V. — Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Sternrätsel.



Getränk

Baum

Blume

Stück Land

Wild

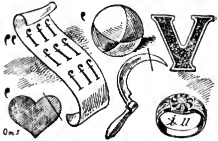
Die Buchstaben AAA, B, C, EEEE, H, II, KKK, LL, M, RRRRR, UU sind nach dem Muster vorstehender Figur derart zu ordnen, daß die mittelste wagerechte und senkrechte Reihe gleichlautend sind und die wagerechten Reihen Wörter von der beigefügten Bedeutung ergeben.

Vexierbild.



Ach, dort steht mein Vetter, der Schauspieler!

Bilderrätsel.



Wortspiel.

Nach dunkler Nacht, nach Winterspein
Zieht's leuchtend durch die Welt;
Die Herzen füllt's mit sonn'gem Glanz,
Mit jungem Grün das Feld.

Und wenn ein Zeichen es verliert,
Zieht's glänzend seine Bahn,
Und wandelt man ein Zeichen um,
Trifft man's auf Erden an.

Albumblätter.

Die Achtung ist nicht die Wurzel, aus welcher die Rebe der Liebe erwächst; aber sie ist die Ulme, an der jene sich aufrankt und ihre köstlichen Früchte reift. Chr. Fr. W. Jacobs.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kanton und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Juli 1903, **Kladau b. Langenau (Westpr.),** Kreisausschuß des Kreises Danziger Höhe, 3) **Chausseeaufseher,** 4) Elementarschulkenntnisse, körperliche Rüstigkeit, gute Kenntnisse und praktische Ausbildung im Chausseeunterhaltungsdienst, 5) 6 Monate, 6) zunächst auf 4wöchige Kündigung, nach zufriedenstellend zurückgelegter Probedienstzeit auf 3monatige Kündigung, nach 10 Dienstjahren Anstellung auf Lebenszeit, 7) —, 8) während der Probezeit 76 *M* 50 *Pf* monatliche Diäten, nach erfolgter Anstellung 1000 *M* jährlich und reglementsmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, 9) das Gehalt steigt nach 5 Jahren auf 1120 *M*, 10 Jahren auf 1240 *M*, 15 Jahren auf 1360 *M* und 20 Jahren auf 1500 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die Bewerbungen sind sofort einzureichen, denselben sind beizufügen: selbstgeschriebener Lebenslauf, kreisärztliches Attest über Gesundheitszustand, amtlich beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins, der Führungsatteste.

2. 2) sofort, **Anklam,** Magistrat, 3) **Sekretär,** 4) gründliche Erfahrung in allen Zweigen der Verwaltung, selbständige Erledigung aller Bureauarbeiten, 5) 6 Monate, 6) zunächst auf Kündigung, dann nach Ablauf von 8 Jahren bezw. nach Zurücklegung des 30. Lebensjahres auf Lebenszeit, von einer Anstellung auf Probe und von einer 3jährigen Beschäftigung im Dienste der Stadt Anklam kann bei solchen Bewerbern abgesehen werden, welche bereits im Dienste des Staates oder einer Gemeinde angestellt waren, 7) —, 8) das Grundgehalt beträgt 1500 *M* und steigt von 4 zu 4 Jahren um je 150 *M* bis 2400 *M*, außerdem wird ein Wohnungsgeldzuschuß von 15% des Grundgehaltes gewährt, 9) —, 10) den Gesuchen ist ein Lebenslauf, Zeugnisse und Gesundheitsattest beizufügen; die Stelle ist pensionsberechtigt und wird bei einer Pensionierung die Militärdienstzeit mit angerechnet.

3. 2) bald, **Gummersbach,** Stadtverwaltung, 3) **Sekretär,** 4) die Befähigung, sich innerhalb der Probedienstzeit die Kenntnisse der gesamten Verwaltungsgeschäfte anzueignen, insbesondere zur selbständigen Bearbeitung von Bau-, Armen- und Feuerlöschsachen, sowie der Angelegenheiten des kollegialischen Gemeindevorstandes und zur Führung einer Registratur, 5) 6 Monate, 6) bis zum 30. Lebensjahre auf Kündigung, 7) —, 8) 1500 *M*, 9) steigend alle 3 Jahre um 150 *M* bis 2700 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, Militärdienstjahre werden angerechnet.

4. 2) sofort, **Halle (Saale),** Gericht der 8. Division, 3) **Militärgerichtsbote,** 4) tadellose Führung, körperliche Rüstigkeit, selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, pflichtmäßige Erklärung über Schuldenfreiheit, Zivilversorgungsschein, 5) bis zu 6 Monaten, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) jährlich 720 *M* Gehalt und 180 *M* Servis und an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses von 180 *M* freie Dienstwohnung, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren fünfmal um je 100 *M* und dann zweimal um je 50 *M* bis 1320 *M*, 10) dem Inhaber liegt die Eröffnung, Verschließung, Bewachung und Beaufsichtigung der Geschäftsräume ob; auch hat er die Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Gerichtsräume zu besorgen, jedoch erhält er zur Annahme einer Hilfskraft hierfür eine Entschädigung von monatlich 9 *M*; zur Beschaffung von Straßenbahnabonnements für den Militärgerichtsboten sind jährlich 50 *M* bewilligt.

5. 2) ist bereits eingetreten, **Burg bei Magdeburg,** Kreisausschuß des Kreises Jerichow I, 3) **Registrator,** 4) Fähigkeit zur Verwaltung der Registratur einer größeren Kommunalverwaltung, Gewandtheit im Protokollieren, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, 9) Verbesserung oder Aufrücken in eine höhere Stelle vorderhand ausgeschlossen. 10) auswärtige Dienstjahre werden nicht angerechnet; Militärdienstzeit rechnet bei der Pensionierung.

6. 2) 1. Juli 1903, **Rosdzin,** Amtsvorstand, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) Bewerber müssen der polnischen Sprache mächtig, vollkommen gesund, energisch, umsichtig und imstande sein, Verhandlungen selbständig aufzunehmen, 5) 6 Monate, 6) zunächst auf 3 monatige Kündigung, nach 10jähriger tadelloser Dienstzeit kann Anstellung auf Lebenszeit erfolgen, 7) keine, 8) Anfangsgehalt 1300 *M*, steigend von 5 zu 5 Jahren um je 150 *M* bis 1900 *M* und 250 *M* Wohnungsgeldzuschuß und 200 *M* Beihilfe zur Beschaffung der Uniform, 9) unbestimmt, 10) Bewerbungen sind bis zum 20. Mai 1903 einzureichen, die Stelle ist pensionsberechtigt mit Hinterbliebenenversorgung, Beiträge zahlt das Amt.

7. 2) sofort, **Haspe,** Stadtverwaltung, 3) **Verwaltungssekretär II. Klasse,** 4) muß gute Schulbildung besitzen, in allen Zweigen der Verwaltung durchaus erfahren sein und sich im Falle einer Vakanz zur Beförderung zum Stadtsekretär eignen, 5) 6 event. 12 Monate, 6) auf Lebenszeit nach Maßgabe des Ortsstatuts, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunatbeamten in der Stadtgemeinde Haspe vom 30. März 1900, 7) —, 8) Grundgehalt 1800 *M*, außerdem 15% bezw. 9% des jeweiligen Gehalts als Mietsentschädigung, 9) steigend alle

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 4. **16. Mai 1903.** **1. Jahrgang.**

MAI						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis:

Diese Nummer wurde am 8. Mai abgeschlossen.

Strafrecht und Strafprozeß.

Kinderarbeit.

Das Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ist vom Kaiser am 30. März vollzogen und am 2. April in Nr. 14 des „Reichsgesetzblattes“ unter Nr. 2948 veröffentlicht worden. Damit ist eine hochbedeutsame Tat der Sozialreform zum gesetzgeberischen Abschluß gelangt — hochbedeutsam, trotz aller Lücken, Mängel und Schwächen, besonders aus zwei Gründen: Durch das Gesetz wird den ärgsten Mißbräuchen der Ausbeutung von Hunderttausenden von Kindern im Alter des Wachstums und Lernens wenigstens auf dem gewerblichen Gebiete, außerhalb der Fabriken, also in Handwerk, Handel, Transportgewerbe, Austrage- und Laufdiensten, Schaustellungen, Schankwirtschaften ꝛc., gesteuert. Eine Reihe von Beschäftigungen wird den Kindern ganz untersagt, für andere werden bestimmte Grenzen der Arbeitsdauer und die Beschäftigungszeiten festgesetzt, für eine dritte Kategorie wird eine Altersgrenze für die Verwendung vorgeschrieben. Schon durch diese Bestimmungen können — und werden hoffentlich bei richtiger Ausführung — schwere Mißstände beseitigt oder doch gelindert werden; denn es wird nirgends bestritten, daß ein Übermaß von Anstrengung, wie sie langdauernde, fortgesetzte gewerbliche Arbeit mit sich bringt, den zarten Organismus des Kindes körperlich verdirbt, die Möglichkeit einer geistigen und sittlichen Ausbildung erschwert und damit die Zukunft der Nation gefährdet. Der Umfang der gewerblichen Kinderarbeit war in Deutschland so groß, daß wohlmeinende Menschenfreunde und berufene Hüter der Kinder vergebens dagegen ankämpften; es mußte die Regelung durch das Gesetz erfolgen. Damit ist aber auch eine weitere Perspektive für sozialpolitische Maßnahmen gewonnen. Bisher halte die Sozialreform vor der Schwelle der Familie Halt gemacht. Jetzt ist der Grundsatz festgesetzt, daß der Staat, ebenso wie er mit Schul-, Impf-, Wehrpflicht im Interesse seiner Zwecke in die Familie eingreift, auch zu Nutz und Frommen des körperlichen, geistigen und sittlichen Gedeihens der heranwachsenden Generation bis in das Innere des Hauses, nicht bloß der Fabrik und der Werkstatt, dringen darf und muß. Mit dem Kinderschutzgesetz ist nunmehr auch die Tür zu einer allmählichen Regelung der Hausindustrie und Heimarbeit geöffnet. Diese beiden Momente des Gesetzes lassen es als einen Markstein auf dem Wege unserer sozialpolitischen Entwicklung erscheinen; man kann an ihm erkennen, wie weit wir in unserer Auffassung von den sozialen Pflichten des Staats und der Gesellschaft vorgeschritten sind, denn noch vor 10—12 Jahren wäre das Gesetz unmöglich gewesen, und welche Wege wir weiter wandeln müssen. Man mag darüber rechten, ob überall in dem Maße des Kinderschutzes das Richtige getroffen worden ist, ob nicht hier und da Schwächlichkeit und Halbheit über entschlossenes Zugreifen gesiegt haben, man mag es beklagen, daß nur ein Teil und nicht das ganze Gebiet der Kinderausbeutung getroffen wird, und man muß erwarten, daß auch die Mißstände in der Verwendung kindlicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten beseitigt werden — all dies darf nicht hindern, die großen Verdienste, die die Regierungen und der Reichstag sich mit diesem Gesetze erworben haben, anzuerkennen. Die wertvollste Vorarbeit hierfür haben vor allem die deutschen Lehrer geleistet; sie haben vollen Anteil an diesem Erfolge und auf ihre Mitwirkung wird die Ausführung des Gesetzes in erster Linie Bedacht nehmen müssen, wenn die Bestimmungen nicht auf dem Papier bleiben sollen. — Das Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Erkenntnisse.

Gewerbsmäßiges Jagdvergehen. Es ist festgestellt, daß Angekl. bei Ausübung der Jagd von der Absicht geleitet war, sich durch Aneignung des Wildes und dessen Verwendung in seinem Haushalte zu bereichern, sich also durch die wiederholte Jagdausübung eine fortdauernde Erwerbsquelle zu verschaffen. Damit ist die Gewerbsmäßigkeit des unberechtigten Jagens in genügender Weise festgestellt. (Reichsgericht. Urt. IV. 5199/02 v. 23. Jan. 1903.)
(A. d. Deutsch. Juristenzeitung entn.)

Notwehr, Putativnotwehr, strafrechtlicher Irrtum. Die Revision des wegen Körperverletzung des O. verurteilten Angeklagten wurde verworfen. Aus den Gründen: Dem Angeklagten ist der Schutz des § 53 Str. G. B. mit Recht versagt, da der Zeuge O. nach § 127 Str. P. O. nicht nur zur vorläufigen Festnahme des bei der Entwendung von Feldfrüchten betroffenen Angeklagten, sondern auch bei dessen Widerstreben und Fluchtversuch zur Entreißung des die entwendeten Feldfrüchte enthaltenden Korbes befugt, mithin in seinem Vorgehen ein rechtswidriger Angriff nicht gelegen war. Indem die Urteilsgründe die angebliche

Meinung des Angeklagten, dem O. Widerstand entgegensetzen zu dürfen, als „irrig" verwerfen, erledigen sie zugleich zutreffend den Gesichtspunkt vermeintlicher Notwehr, genauer den Gesichtspunkt, daß dem Angeklagten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt haben könne; denn sie geben damit der richtigen Ansicht Ausdruck: wenn Angeklagter das Entgegentreten des O. für einen rechtswidrigen Angriff gehalten hätte, wäre er in einem für die Schuldfrage unerheblichen Irrtum über eine Vorschrift der Str. P. O., des Strafrechts in weiterem Sinne, nicht in einem unter § 59 Str. G. B. fallenden tatsächlichen Irrtum gewesen. (Reichsgericht. Urt. I. 5148/02 v. 26. Jan. 1903.)

(A. d. Deutsch. Juristenzeitung entn.)

Vereinsgesetz. Wie das Reichsgericht und das Kammergericht mehrfach entschieden und an der Hand der Motive auseinandergesetzt haben, sind „politische Vereine" lediglich solche, welche auf den Staat, seine Gesetzgebung, seine Institutionen oder internationalen Beziehungen einwirken wollen. Die sog. politischen Klubs, welche die Zentralpunkte der politischen Bewegung bilden und die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung setzen wollen, sind damit gemeint. Deshalb sind Frauen, Schüler, Lehrlinge von ihnen ausgeschlossen, weil ihnen nämlich die sog. politischen Rechte fehlen. Aus demselben Grunde wollte man ursprünglich auch alle Männer unter 25 Jahren von diesen Vereinen ausnehmen (Sten. Berichte der II. Kammer 1850, Bd. V S. 2773) und sah davon nur ab, weil dadurch das frühere Unwesen heimlicher Vereine unter der erwachsenen Jugend erneuert worden wäre. (Ebenda S. 2791 und 2793.) Für Schüler und Lehrlinge ließ man das Verbot jedoch bestehen. Ebenso legt schon das Urt. des KG. v. 24. Okt. 1901 (Goltd. Arch. 49 S. 157) dar, daß ein Verein, welcher die geltende Gesetzgebung den Hörern lediglich zu erklären und zum Verständnis zu bringen bestrebt ist, kein politischer Verein ist und sogar im gewöhnlichen Leben nicht so, sondern je nach den zu behandelnden Gegenständen — juristischer, nationalökonomischer, historischer, wissenschaftlicher oder allgemein Bildungsverein genannt wird. Demgemäß kann ein Volksverein, welcher nur eine bessere Kenntnis der administrativen Landesgesetze, betr. die Selbstverwaltung der städtischen und ländlichen Gemeinden des Kreises und der Provinz, der Schulgesetze und der daraus erwachsenden bürgerlichen Pflichten sowie der den Mitgliedern zu Gebote stehenden gesetzlichen Freiheiten und Bekämpfung der sozialistischen und anarchistischen Umsturzbestrebungen sich zum Ziel gesetzt hatte, als ein politischer Verein nicht angesehen werden. (Kammergericht. Urt. S. 861/02 v. 27. Okt. 1902.) (Deutsche Juristenzeitung.)

Die Polizeistunden in öffentlichen Lokalen beziehen sich auch auf öffentliche Versammlungen. In Nietleben fand am 4. Mai 1900 eine öffentliche Versammlung statt, die der überwachende Beamte bei Eintritt der Polizeistunde auflöste. Der Lagerhalter R., der Einberufer der Versammlung, wurde zunächst wegen der Auflösung bei der Ortspolizeibehörde vorstellig, die jedoch das Vorgehen ihres Beamten billigte, da die für Wirtshäuser festgesetzte Polizeistunde auch die in ihnen abgehaltenen öffentlichen Versammlungen treffe. R. erhob darauf Beschwerde und focht, mit ihr von dem Landrat und mit der weiteren Beschwerde von dem Regierungspräsidenten zu Merseburg abgewiesen, dessen Bescheid mit der Klage an. Der erste Senat des Ober-Verwaltungsgerichts hat ihr den Erfolg versagt. Er vertritt folgenden Standpunkt: Nach dem geltenden Recht sind Personen, die an einer Versammlung teilnehmen, allen Straf- und sonstigen Gesetzen unterworfen, und es bleiben die Polizeibehörden zur Ausübung aller ihnen sonst zustehenden Befugnisse auch dann berechtigt, wenn die Person, die das Objekt ihres Einschreitens bildet, gerade ihr Versammlungsrecht ausübt. Deshalb sind gegen die Teilnehmer an einer Versammlung die Vorschriften des § 365 des Reichsstrafgesetzbuchs und die die Polizeistunde regelnden Polizeiverordnungen anwendbar. Aus diesem Grunde ist die Schließung bezw. Auflösung öffentlicher Versammlungen in einem Wirtshaus bei Eintritt der Polizeistunde zulässig. (Ober-Verwaltungsgericht. Urt. I. v. 18. Nov. 1902.)

Polizeistunde für geschlossene Gesellschaften. Eine weitverbreitete Meinung geht teils für die Abs. 5 und 6, teils wenigstens für den Abs. 5 des § 33 der Reichs-Gewerbeordn. dahin, daß ein hiernach konzessionspflichtiger Betrieb allen Beschränkungen des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebs, namentlich auch der bezüglich der Polizeistunde, unterliege. Dieser Meinung läßt sich aber nicht beitreten. Sie findet in der Entstehungsgeschichte der Abs. 5 und 6 keine ausreichende Stütze. Es muß vielmehr auch noch nach dem Ges. v. 6. Aug. 1896 und für die in den Abs. 5 und 6 des § 33 bezeichneten Vereine daran festgehalten werden, daß geschlossenen Gesellschaften keine Polizeistunde gesetzt werden darf. (Ober-Verwaltungsgericht. Urt. III. 1796 v. 20. Okt. 1902.

(A. d. Deutschen Juristenzeitung entn.)

Wildschadenersatz. Mit einer allgemein begründeten Pflicht zur Herstellung von Schutzvorrichtungen behufs Verhütung von Wildschaden ist bei Anlagen, die nicht unter die Gärten u. s. w. fallen, überhaupt nicht und bei Gärten u. s. w. so lange nicht zu rechnen, als ein entsprechendes Landesgesetz nicht ergangen ist. Soll gleichwohl im Sinne des § 254 B. G. B. auf die unterlassene Herstellung von Schutzvorrichtungen ein Verschulden des Ersatzberechtigten bei Entstehung des Wildschadens gegründet werden, so kann sich dies doch nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß die Geltendmachung des Ersatzanspruchs trotz unterlassener Herstellung von Schutzvorrichtungen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles wider Treu und Glauben verstoßen würde. Und dies trifft zu, wenn den Umständen nach die Unterlassung von

Schutzvorrichtungen auf die Absicht, Schadenersatz zu erzielen, zurückzuführen ist, wie dies im § 4 des preuß. Wildschadengeſ. v. 11. Juli 1891 vorgesehen war, und es mag zutreffen, wenn ohne eine solche Absicht besonders wertvolle Hölzer da gezogen werden, wo sie dem Wildschaden ausgesetzt sind, und wohl auch in anderen Fällen, namentlich dann, wenn der Ersatzberechtigte die von dem Ersatzverpflichteten angebotene Herstellung von Schutzvorrichtungen ablehnt. (Ober-Verwaltungsgericht. Urt. III. 1911 v. 17. Nov. 1902.)

(A. d. Deutschen Juristenzeitung entn.)

Brücken über öffentliche Flüsse. Da es sich um eine Brücke über einen öffentlichen Fluß, also um eine selbständige Kommunikationsanstalt handelt, war der Wasserbaufiskus in seinen Entschließungen, ob er die Brücke bestehen lassen oder ob und wo er sie neu errichten wolle, völlig unabhäng. Weder die Baupflichtigen der anstoßenden Wege, noch die Polizei, noch der Verwaltungsrichter haben die Motive nachzuprüfen, aus denen sich der Fiskus entschlossen hat, das Projekt der neuen Brückenanlage so zu entwerfen und durchzuführen, wie er es hier getan hat. Er ist in seiner Entschließung frei und es ist Sache der Wegebaupflichtigen, sich ihrerseits der neuen Brückenanlage anzupassen. Darum kann auch nicht davon die Rede sein, daß der Fiskus, weil er durch die neue Brückenanlage die Veränderung der Wegeanlagen verursacht, wegen dieses ursächlichen Zusammenhanges der Veränderungen mit seiner Handlung auch diese Folgen seiner Handlung zu tragen hätte. Er hat nur von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch gemacht; dadurch ist er nicht wegebaupflichtig geworden. Die durch die Verschiebung notwendig werdenden Anrampungen sind nicht Zubehör der Brücken, sondern Teil der Wege und deshalb nicht vom Brückenbaupflichtigen, sondern von dem Wegebaupflichtigen anzulegen und zu unterhalten. (Ober-Verwaltungsgericht. Urt. IV. 2106 v. 17. Nov. 1902.)

(A. d. Deutschen Juristenzeitung entn.)

Stadtverordnetenwahl. Eine Wahlhandlung, die unter Leitung eines in ungesetzlicher Weise gebildeten Wahlvorstandes vollzogen ist, muß als eine ohne jeden Wahlvorstand vorgenommene behandelt werden. Der Wahlhandlung fehlt dann ein wesentliches Erfordernis und es kann in keine Untersuchung darüber eingetreten werden, ob bei der Leitung der Wahl durch einen ordnungsmäßig geleiteten Vorstand das Ergebnis dasselbe geblieben wäre oder nicht. (Ober-Verwaltungsgericht. Urt. II. 1850 v. 18. Nov. 1902.

(A. d. Deutschen Juristenzeitung entn.)

Ministerial-Erlasse.

Verfügung vom 23. März 1903, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Nachdem der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nunmehr in sämtlichen Provinzen des Staates nach einheitlichen Grundsätzen durch Polizeiverordnungen geregelt worden ist, teilen wir Ew. Exzellenz zur Erleichterung der Verfolgung von Übertretungen der polizeilichen Vorschriften durch die Führer von Kraftfahrzeugen unter Bezugnahme auf die Erlasse vom 24. November 1901 und 6. Februar d. J. mit, daß die Verteilung der Erkennungsnummern an die Regierungspräsidenten in den einzelnen Provinzen in folgender Weise stattgefunden hat.

Provinz Ostpreußen C:
Regierungsbezirk Königsberg Nr. 1 bis 500,
" Gumbinnen Nr. 501 bis 1000.

Provinz Westpreußen D:
Regierungsbezirk Danzig Nr. 1—600,
" Marienwerder Nr. 601 bis 1000.

Provinz Brandenburg E:
Regierungsbezirk Potsdam Nr. 1—600,
" Frankfurt a. O. Nr. 601 bis 999.

Provinz Pommern H:
Regierungsbezirk Stettin Nr. 1—400,
" Köslin Nr. 401—600,
" Stralsund (Polizeiverordnung noch nicht erlassen).

Provinz Posen J:
Regierungsbezirk Posen Nr. 1—60,
" Bromberg Nr. 61 bis 100.

Provinz Schlesien K:
Regierungsbezirk Breslau Nr. 1—300,
" Oppeln Nr. 301—600,
" Liegnitz Nr. 601—800.

Provinz Sachsen M:
Regierungsbezirk Magdeburg Nr. 1 bis 350,
" Merseburg Nr. 351 bis 700,
" Erfurt Nr. 701—1000.

Provinz Schleswig-Holstein P von Nr. 1 an.

Provinz Hannover S:
Regierungsbezirk Hannover Nr. 1—300,
" Hildesheim Nr. 301 bis 400,
" Lüneburg Nr. 401 bis 500,
" Stade Nr. 501—600,
" Osnabrück Nr. 601 bis 700,
" Aurich Nr. 701—800.

Provinz Hessen-Nassau T:
Regierungsbezirk Cassel Nr. 1—400,

Regierungsbezirk Wiesbaden Nr. 401 bis 900.

Provinz Westfalen X:
Regierungsbezirk Münster Nr. 1—300,
" Minden Nr. 301 bis 600 und 1001—1200,
" Arnsberg Nr. 601 bis 1000.

Rheinprovinz Z:
Regierungsbezirk Aachen Nr. 1—150 und 1001—2000,
" Coblenz Nr. 151 bis 250 und 2001—3000,

Regierungsbezirk Cöln Nr. 251—500 und 3001—4000,
" Düsseldorf Nr. 501 bis 900 u. 4001—5000,
" Trier Nr. 901 bis 1000 u. 5001—6000.

Berlin, den 23. März 1903.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Schultz.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Die Bertillonage.

Das Problem der Identifikation von Verbrechern ist uralt und die Versuche seiner Lösung waren je nach dem Kulturstand der Menschheit verschieden. Schon die Chinesen nahmen ihre Zuflucht zu Fingerabdrücken, indem sie die kleinen Furchen der Haut auf der unteren Fläche des Daumens in Wachs abdrückten. In Europa bediente man sich in älterer Zeit der Brandmarkung, dann der bloßen Personenbeschreibung, die noch jetzt in vielen Ländern vorherrscht, und seit den letzten fünfzig Jahren der Photographie. Außerdem versuchte man es noch mit Gipsabdrücken des Unterkiefers oder des Ohrs, mit der Beobachtung des Auges und dergleichen. Alle diese Versuche erwiesen sich als ungenügend, die Registrierung der aufgenommenen Signalements war sehr beschwerlich, der ganze Apparat kostspielig und zeitraubend.

Die Frage der Identifikation wurde mit dem Fortschritt der Zeit immer brennender. Das Berufsverbrechertum, d. i. jene Schicht von Leuten ohne bestimmte, ehrliche Beschäftigung, die das Verbrechen als Beruf betreiben, ist, wie die neueste Rückfallstatistik nachweist, zu einer großen nationalen Gefahr herangewachsen; in Frankreich gehen, behauptet der Statistiker Yvernès, 90 Proz. der gewerbsmäßigen Diebe unentdeckt herum. Die Gesellschaft hat im Kampf mit diesen Leuten nur ein sicheres Kampfmittel: die Unschädlichmachung. Um jedoch einen Gewohnheitsverbrecher unschädlich zu machen, muß man ihn erkennen, auch wenn er seinen Namen verheimlicht oder einen falschen Namen angibt; man muß, wenn ein Verbrecher gestern aus dem Zuchthaus in Paris entlassen oder, wie Ihering sagen würde, auf die Gesellschaft losgelassen wurde und morgen in Marseille einbricht, seine Identität feststellen können, auch wenn er die Angabe seines Namens verweigert.

Denn nur dann kann er neuerlich zu einer vieljährigen oder lebenslänglichen Kerkerstrafe und nicht etwa als bloßer Gelegenheitsverbrecher zu kurzer Haft verurteilt werden. Es handelt sich aber auch darum, Leute, die sonst infolge ihrer Ähnlichkeit, oft sogar einer frappanten Ähnlichkeit mit gesuchten Verbrechern verwechselt werden (vergl. Fig. 3 und 4), durch Beschaffung eines verläßlichen Identifikationsmittels vor dem Schicksal einer langen Untersuchungshaft zu bewahren.

Den durch die modernen Verhältnisse gestellten Anforderungen entspricht das anthropometrische Signalement Bertillons, nach seinem Erfinder Bertillonage benannt. Dr. Alfons Bertillon, ein junger Pariser Arzt, kam im Jahre 1879 auf folgenden naheliegenden Gedanken: „Es ist eine bekannte Tatsache, daß es nicht möglich ist, in der ganzen Pflanzenwelt zwei ganz gleiche Blätter zu finden, da sich die Natur nie wiederholt. Und so ist es auch bei den Menschen: je sorgfältiger wir vergleichen, desto mehr Unterschiede werden wir finden, äußerlich und innerlich, im Knochenbau, in der Muskulatur, im Zug der Adern, im Gesichtsausdruck, in der Bewegung u. s. w." Darauf gründete er sein System. Er beschloß, die Verbrecher zu messen und zu beschreiben; die Messung einzelner Körperteile mit Instrumenten und die Beschreibung anderer Organe nach Farbe und Gestalt sollten zusammen das anthropometrische Signalement bilden. Im Jahre 1885 legte Bertillon im Auftrage Bodios und De Renzis für den Internationalen Gefängniskongreß in Rom sein System in einem Buch nieder, das 1893 in 2., mehrfach erweiterter Auflage erschien und von dem Baseler Universitätsprofessor Dr. v. Sury ins Deutsche

Fig. 1. Signalementskarte (Vorderseite).

(Richtiges Format 142/146 mm.)

I. Anthropometrische Meldungen.

Höhe	R. Kopf	Länge	L. Fuß	Farbe d. l. Iris: Nr. d. Kl.	Alter . . . .
Rückenkrümmung		Breite	L. Mittelfinger	Inn. Zone	geb. den . . . . . in . . . . .
Spannweite	R. Ohr	Länge	L. kl. Finger	Aeuß. Zone	Depart . . . .
Sitzhöhe		Breite	L. Unterarm	Besond.	Scheinb. Alter . . . .



(Photographische Reduktion 1/7.)

II. Beschreibende Meldungen.

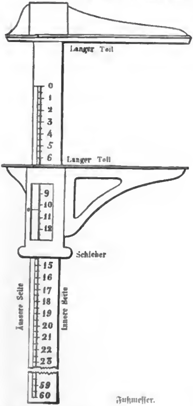
Stirne: Inclin	Nase: Wurzel	R. Ohr: Leiste: Anfangsl. . Ob. . Hint. . Einbieg. .	Bart . . . . Farbe: Pigmtk. .
Höhe	Rücken . . . Basis	Läppch.: Umr. . . Anw. . . Oberfl. . Gr. .	Haar . . . Blutk. . .
Breite	Höhe Vorsprung Breite	Antitragus: Neig. . Profil. . Ausd. . Gr. .	Korpul. . . Gest.
Besond.	. . . . . | . . . . . |	Antihelix: unt. . . ob. . . Form . . Abst. .	And. charakt. Kennz. . . .
	Besond.	Besond.	Sign. d. Polizeidirektion aufg. den . . . von N. N.

Rückseite.

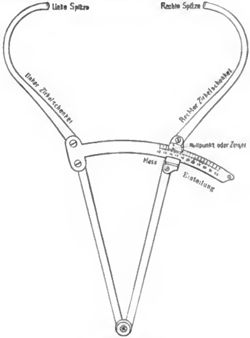
Nr. . Vor- und Zuname:
Falsche und Spitznamen:
Geboren am in . Depart. Land
Vater: Mutter:
Beruf: Letzter Wohnort:
Ausweisschriften: Beziehungen:
Wehrpflicht: Vorstrafen:
Ursache und Ort des letzten Strafverfahrens:
Grund der gegenwärtigen Festnahme: ...

Besondere Merkmale und Narben:

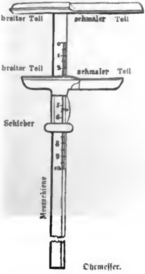
Fig. 2. Meßapparate zur Identifikation von Verbrechern.



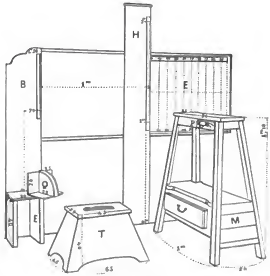
Fußmesser.



Kopfzirkel



Ohrmesser.



Meßgeräte.

H — Brett zur Messung der Körpergröße. E — Maßeinteilung zur Messung der Spannweite. B — Brett. — E — Bank zur Abnahme der Sitzhöhe. Q — der rechtwinklige Schieber. T — ein Schemel zur Messung der Fußlänge. M — das hohe Tischgestell zur Abnahme der Vorderarmlänge. P — Handgriff.

übersetzt wurde.*) Die französische Regierung wendete bereits 1882 der Erfindung Bertillons ihre Aufmerksamkeit zu. Im Dezember desselben Jahres errichtete sie ein Zentralbureau für Identifikation bei der Pariser Polizeipräfektur und später allmählich Filialen in Nancy, Marseille, Lille, Nizza, Toulouse und Bordeaux. An die Spitze des Zentralbureaus wurde Dr. Bertillon gestellt; sein offizieller Titel lautet: Chef du service de l'identité judiciaire à la préfecture de police.

Da die Einrichtung einfach, der Betrieb leicht erlernbar, die Kosten gering und die Erfahrungen, die in Frankreich gemacht worden sind, sehr günstig waren, sahen sich auch andere Staaten veranlaßt, die Bertillonage einzuführen. Vorerst kam Belgien, das zum Tummelplatz der aus Frankreich geflüchteten internationalen Verbrecher geworden war, dann die Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Rumänien, die Mehrzahl der südamerikanischen Republiken, Tunis, Britisch-Indien und einige Kantone der Schweiz. Neuerdings hat sich auch Preußen zur Einführung der Bertillonage entschlossen.

Das Signalement Bertillons besteht 1. in Körpermessungen, 2. in genauer Personenbeschreibung und 3. in der Beschreibung besonderer Kennzeichen. Die Ergebnisse dieser drei Arten von Beobachtungen werden auf der Signalementskarte unter den entsprechenden Rubriken notiert (vergl. Fig. 1, die das Bildnis Bertillons zeigt). Zu den Körpermessungen, die nach der in der Signalementskarte angegebenen Reihenfolge vorzunehmen sind, dienen die vorgeschriebenen Meßapparate (vergl. Fig. 2); die Beschreibungen hingegen geschehen lediglich durch Zuhilfenahme von Worten. Und da hat sich Bertillon als ein Sprachkünstler bewährt. Abseits von der Schablone unserer täglichen Umgangssprache, die sich mit den allgemeinsten Bezeichnungen (groß, mittel, klein, proportioniert u. dergl.) begnügt, hat er eine ganze Skala von kennzeichnenden Ausdrücken bei Beschreibung von Körperteilen und Gesichtsorganen zusammengestellt, die sich allen möglichen Formen und Farben derselben anpassen.

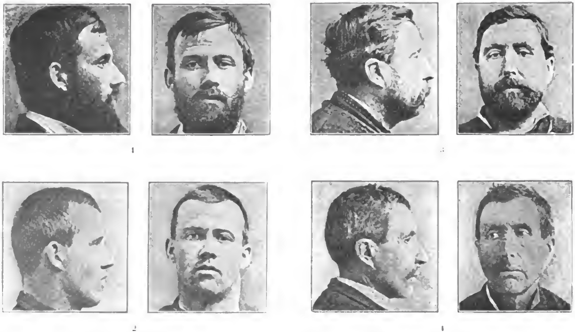
So teilt er die Augen nach der Farbe der Iris in sieben Gruppen ein; die Form der Nase unterscheidet er nach dreifacher Richtung: Basis, Rücken und Wurzel; die Stirn wird beschrieben in bezug auf Höhe, Neigung und Breite. Zur Instruktion des Anfängers enthält das Lehrbuch ein künstlerisch ausgestattetes Album, mit einer mühsam konstruierten farbigen Augentafel und einer Reihe von Verbrechertypen als Belege für die große Verschiedenheit der Gesichts-, Stirn-, Nasen- und Ohrenformen. Die größte Aufmerksamkeit wendet Bertillon den Ohren zu. Nach seiner Anschauung ist an der Photographie nichts so wichtig wie die Form des Ohrs als desjenigen Organs, das im Gegensatz zu allen anderen Organen vom Kindes- bis zum Greisenalter seine eigenartige Gestalt nicht ändert. Daher auch die Aufnahme des Profilbildes neben dem Gesichtsbild auf dem Signalement. Die Wichtigkeit des Ohrs kennzeichnet auch der Umstand, daß bei diesem auf der Signalementskarte 16 Rubriken auszufüllen sind. Fig. 5 zeigt einige besonders abnorme Gestaltungen des Ohrs. Hat man dann noch die besonderen Merkmale wie Narben, Tätowierungen, Muttermale u. dergl., sofern sie überhaupt bei dem untersuchten Individuum vorhanden sind, nach Größe, Gestalt und Lage beschrieben, so ist das Signalement fertig. Und nun sammeln sich dieselben an, in Zehn-, ja in Hunderttausenden. Im Jahre 1895 zählte das Pariser Zentralbureau mehr als 200 000 Karten. Diese Unmasse muß registriert werden, damit man in kürzester Zeit und mit vollständiger Sicherheit das gesuchte Signalement herausfinden oder aber sein Nichtvorhandensein feststellen kann.

An dieser Schwierigkeit scheiterten bisher alle Identifikationsversuche, und gerade diese Schwierigkeit hat Bertillon in musterhafter Weise beseitigt. Seine Registratur ist von überraschender Einfachheit; sie ermöglicht eine schnelle Übersicht und eine leichte Orientierung. Bertillon macht vorerst zwei Abteilungen: Männer und Frauen. Von jeder Abteilung scheidet er dann die Individuen unter 21 Jahren aus, da diese noch im Wachsen begriffen und lediglich nach der Beschaffenheit des Ohrs einzuteilen sind.

Alle übrigen Karten werden nach den Körpermaßen geschieden. Zuerst teilt er die Kopflänge in drei Abteilungen, von denen jede nach der Kopfbreite wieder in drei Abteilungen zerlegt wird. Jede dieser neun Abteilungen wird dann nach der Mittelfingerlänge, der Fußlänge, der Vorderarmlänge, der Körpergröße, der Länge des kleinen Fingers, der Farbe der Iris, schließlich nach der Länge des Ohrs in weitere Unterabteilungen zerlegt. Die verschiedenen Gruppen werden in offene Kartons gelegt, die sich in einem Gestell an der Wand aufgeschichtet finden. Wenn wir nach einer bestimmten Karte suchen, so wenden wir uns zuerst an die Kopflänge-Abteilungen und gehen dann

*) „Das anthropometrische Signalement (Lehrbuch der Identifikation)." 2., vermehrte Auflage, mit einem Album.

Fig. 3. Identität der Personen trotz der bedeutenden Unähnlichkeit des Bildes.



Nr. 1 und 2. Dieselbe Person mit und ohne Bart (Front und en face-Bild).

Nr. 3 und 4. Dieselbe Person mit und ohne Bart nach fünf Jahren Zwischenzeit.

Fig. 4. Nicht-Identität der Personen trotz der Ähnlichkeit der Bilder.



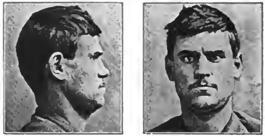
1



3



2



4

Nr. 1 und 2. Ähnlichkeit zweier Personen, verursacht durch die gleiche Kopfform (Tatarenkopf)

Nr. 3 und 4. Ähnlichkeit zweier Personen, verursacht durch den vorstehenden Unterkiefer.

Fig. 5. Eigentümlichkeiten am Ohr und deren Beschreibung.



1. Obere Leiste flach.



2. Obere Leiste sehr groß.



3. Hint. Leiste sehr klein.



4. Hint. Leiste sehr groß.



5. Ohrläppchen zwickelförmig.



6. Ohrläppchen frei hängend.



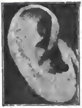
7. Ohrläppchen sehr klein.



8. Ohrläppchen sehr groß.



9. Antitragus wagrecht.



10. Antitragus ausgehöhlt.



11. Antitragus ausgebogen.



12. Antitragus mit Helix vereinigt.



13. Unt. Gegenleiste ausgehöhlt.



14. Obere Gegenleiste vorgewölbt.



15. Obere Gegenleiste fehlt.



16. Obere Gegenleiste sehr lang und stark.

nacheinander zu den weiteren Unterabteilungen. So gelangen wir zum letzten Paket, das das gesuchte Signalement enthalten muß, wenn die verhaftete Person schon vorher bestraft und gemessen worden ist.

Die leichte Identifikation von Verbrechern, bezw. von fälschlich Beschuldigten, die bereits festgenommen sind, bildet jedoch nur eine Seite des Bertillonschen Systems. Viel wichtiger, wenn auch noch nicht in gleichem Maße bewährt, ist seine Bedeutung für die Erforschung von flüchtigen, bereits gemessenen, also rückfälligen Verbrechern. Bisher behalf man sich lediglich mit der Photographie, und so soll es nicht selten vorgekommen sein, daß, wie Bertillon behauptet, ein Detektiv mit der Photographie des Verbrechers in der Tasche ganz harmlos an diesem vorüberging. Bertillon setzt nun neben die Photographie das „Gedächtnisbild" (portrait parlé). Der Detektiv darf sich nicht damit begnügen, die Photographie bei sich zu tragen, er muß das Bild zerlegen, beschreiben, auswendig lernen können. Das „Gedächtnisbild" besteht in der genauen Auswahl derjenigen Eigentümlichkeiten und Einzelzüge des Verbrechers aus dessen Signalement, die leicht im Gedächtnis haften bleiben und die dazu dienen können, in ihrer Kombination dem Gehirn des Detektivs ein so charakteristisches Bild einzuprägen, daß es förmlich zum Vergleich mit den ihm begegnenden Personen herausfordert und schließlich es ermöglicht, die gesuchte Person zu erkennen. Wie dieses Gedächtnisbild zusammenzustellen ist, darüber enthält das Lehrbuch ausführliche Vorschriften.

Soll jedoch die Bertillonage ihren Zweck vollkommen erfüllen, so muß sie nicht nur in allen europäischen Staaten eingeführt, sondern auch internationalisiert werden. Neben den Zentralbureaus einzelner Staaten müßte noch, um dem internationalen Verbrechertum wirksam entgegentreten zu können, ein internationales Archiv, bezw. ein internationales Auskunftsbureau errichtet werden. Dieser Gedanke, zuerst von Prof. v. Liszt ausgesprochen und in der Form einer Resolution dem in Paris abgehaltenen Internationalen Gefängniskongreß vorgelegt, hat auch die volle Billigung und Zustimmung desselben erhalten.

Wien. Dr. S. R. Landau.

Beamtenrecht und -wesen.

Verfügung vom 3. März 1903, betr. die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten.

Nach Ziffer 3 der Allerhöchsten Orts unterm 14. Dezember 1891 genehmigten Bestimmungen über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten ist den in den mittleren Dienst übernommenen Militäranwärtern die aktive Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten. (Min.-Bl. 1892 S. 80/81.) Diese Vorschrift ist nach einer Entscheidung des Königlichen Staatsministeriums vom 18. November 1902 auch dann anzuwenden, wenn die Anstellung des Militäranwärters in einer dieser Anwärterklasse **nicht** vorbehaltenen mittleren Beamtenstelle erfolgt. Die Anrechnung von Militärdienstzeit unterbleibt jedoch, wenn der Inhaber eines Zivilversorgungsscheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, das er in seiner Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatte.

Ferner soll nach einem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter auch dann Platz greifen, wenn Militäranwärter eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Stelle freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem zur Anstellung im Zivilstaatsdienste gelangen.

Soweit hiernach bei einzelnen Beamten das Besoldungsdienstalter durch Anrechnung von Militärdienstzeit nachträglich verbessert werden kann, ist das Erforderliche alsbald zu veranlassen, auch wegen der Nachzahlung der auf die Zeit seit 1. April 1893 entfallenden Mehrbeträge an Gehalt.

Schließlich wird bemerkt, daß die durch die Anrechnung von Militärdienstzeit erfolgende Vordatierung des Dienstalters lediglich auf das Besoldungsdienstalter, nicht aber auf die übrigen dienstlichen Verhältnisse (Beförderung pp.) von Einfluß ist, wie dies übrigens durch den Runderlaß vom 9. März 1894 (Min.-Bl. 1894 S. 55/56) bereits hervorgehoben ist.

Berlin, den 3. März 1903.

Der Finanzminister.
J. V.: Dombois.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Kitzing.

Wie wir dem „Anzeiger für Gemeindebeamte" entnehmen, wurde auf der diesjährigen Hauptversammlung des Verbandes der Kommunalbeamten im Regierungsbezirk Arnsberg über **Mängel des Kommunalbeamtengesetzes** bezw. seiner Handhabung geklagt. Der Referent führte u. a. aus: „Die Einbringung dieses Gesetzes ist bekanntlich ein Erfolg unserer Verbandsbestrebungen und können wir den Zentralverband als den Vater des Gesetzes ansehen, wenn er auch über die Entwicklung und Wirkung desselben einen väterlichen Stolz nicht empfinden kann. Schon als der Gesetzentwurf bekannt wurde, sank manche Hoffnung der Gemeindebeamten einstweilen ins Grab; große Enttäuschung brachte die Ausführung und damit die Wirkung des Gesetzes, daß seine Lichtseiten, die wir an ihm dankbar anerkennen, von seinen reicheren Schattenseiten verdunkelt werden. Um nur einen Punkt herauszugreifen, will ich kurz auf die Anstellung von Beamten hinweisen. Um dem Bedürfnis der Städte nach freierer Beweglichkeit gerecht zu werden — wie es in der Begründung des Gesetzes so schön heißt —, wurde unter ausdrücklicher Hervorhebung des Prinzips der lebenslänglichen Anstellung eine solche auf Kündigung durch Ortsstatut oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen. Die Praxis hat gezeigt, daß die seitens der Gemeindebeamten gehegten Befürchtungen leider keine übertriebenen gewesen sind. Heute bildet vielerorts die Anstellung auf Lebenszeit die Ausnahme, die Anstellung auf Kündigung aber die Regel. Und doch liegt die lebenslängliche Anstellung ihrer Beamten im eigenen Interessen der Gemeinden." (U. E. auch im staatlichen Interesse, um die Beamten nicht in Abhängigkeit von gewissen politischen Strömungen kommen zu lassen. Die Red.) Außerdem führte der Referent aus, daß die Kommunalverwaltungen immer noch nicht genügend Beamte fest anstellen, sondern sich mit Hilfskräften behelfen: „In der Begründung zum Kommunalbeamtengesetz sagt die Königliche Staatsregierung: „Als Beamte sind von den Kommunalverwaltungen nur diejenigen anzustellen, welche obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben". Aus dem Ausdruck „sind anzustellen" darf gefolgert werden, daß in diesem Punkte die Staatsregierung sich von dem selbstverständlichen Gedanken hat leiten lassen, daß nun auch alle Personen, die obrigkeitliche Funktionen auszuüben haben, von den Kommunalverwaltungen als Beamte angestellt werden müssen, anderenfalls es wohl gelautet haben würde „können angestellt werden". Aber sehr groß ist dennoch die Zahl derjenigen Personen, die von den Kommunalverwaltungen auf Grund privatrechtlichen Dienstvertrages beschäftigt werden und die dessen ungeachtet obrigkeitliche Funktionen ausüben und in Erfüllung ihrer Pflichten ausüben müssen. Daß in dieser Beziehung die Königliche Regierung jemals eingeschritten und, wie sie es bei den Polizeibeamten macht, eine dem vorhandenen Bedürfnis entsprechende Vermehrung der angestellten Bureaubeamten von den Kommunalverwaltungen verlangt hat, die vielfach aus Sparsamkeitsgründen, anderen Rücksichten und insbesondere aus allgemeiner Abneigung gegen die Anstellung von Beamten lieber mit nur auf Grund privatrechtlichen Dienstvertrages beschäftigten Personen, die nur die Pflichten, nicht aber auch die Rechte der Beamten kennen, wirtschaften, ist mir nicht bekannt geworden. In einzelnen Kreisen sind überhaupt keine angestellten Bureaubeamten vorhanden, während die Zahl der in den Riesenämtern des Industriegebiets angestellten Bureaubeamten im Verhältnis zu den zu verrichtenden Arbeiten fast allgemein eine zu geringe ist."

Erlebtes und Erfahrenes.

Gefährlicher Sprung. Ein aus Rußland gebürtiger, wegen schweren Diebstahls zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilter Verbrecher sollte wegen Untersuchung in weiteren gegen ihn erhobenen Anklagen während der Verbüßung seiner Strafzeit von Ostrowo nach dem Justizgefängnis in Polnisch-Lissa überführt werden.

Zu seinem Transport wurde ein in Ostrowo stationierter Gendarm kommandiert. Dieser übernahm den Mann vorschriftsmäßig in der Strafanstalt, fesselte ihm vorn die Hände mit dem Schließzeug, lud vor dessen Augen den Revolver mit dem Bemerken, daß er bei gewaltsamem Fluchtversuch auf ihn schießen würde, und brachte den Sträfling zum Bahnhof. Dort wurde ein Wagen III. Klasse bestiegen; es war ein Durchgangswagen, welcher nur an beiden Enden Eingangstüren hatte, also hierdurch schon vermehrte Sicherheit für den Transport gewährte. Der Transportat wurde so gesetzt, daß der Gendarm, welcher ihm schrägüber Platz nahm, diesen selbst sowie die Türen, deren eine, zum Nebenabteil führende, er geschlossen hatte, gut überwachen konnte. Die Fahrt ging über Krotoschin, wo noch ein zufällig dieselbe Strecke bis Kobylin fahrender zweiter Gendarm eingestiegen war. Von letzterem Orte ab fuhren die beiden allein weiter. Als nach kurzem Aufenthalt auf einer kleinen Zwischenstation sich der Zug wieder in Bewegung gesetzt hatte und sich in voller Fahrt befand, richtete sich der Verbrecher plötzlich schnell auf und sprang, mit dem Kopf voraus, gegen das geschlossene Wagenfenster. Dieses ging in Trümmer und der Sträfling stürzte, ohne mit den Händen oder Füßen irgendwie anzustoßen, mit Kopfsprung aus dem Wagen hinab. Zwar gelang es dem Gendarmen, ihn noch an den Stiefeln festzuhalten, jedoch war er außerstande,

den schweren Körper bei der Wucht des Sprunges zurückzuhalten. Nun rannte der Gendarm nach der Ausgangstür, riß diese auf, schrie laut „halt!" und sprang gleichfalls aus dem in voller Fahrt befindlichen Zuge ab. Er kam glücklicherweise, ohne sich zu verletzen, zur Erde und nahm sofort zu Fuß die Verfolgung auf, indem er gleichzeitig seinen Revolver wieder lud, welchen er bestimmungsgemäß während der Fahrt entladen hatte. Der Verbrecher war aber ebenfalls unversehrt gelandet und hatte bereits etwa 100 m Vorsprung. Zudem hatte er bei seinem Entlaufen den Vorteil, daß er ganz in Nähe eines harten Feldweges zur Erde abgesprungen war, welchen er nun benutzte, während der Gendarm quer durch Sturzäcker laufen mußte. Bald erreichte der Flüchtling den dichten Wald, entschwand den Blicken seines Verfolgers, und gelang es diesem nicht mehr, trotz Unterstützung dort beschäftigter Holzarbeiter des Entsprungenen wieder habhaft zu werden. Dieser entkam vielmehr über die russische Grenze; er wurde jedoch einige Zeit nachher dort wegen eines neuen Verbrechens wieder festgenommen und zur Strafe gezogen. Der Gendarm aber wurde infolge des Entweichenlassens eines Gefangenen vor ein Standgericht gestellt. Dieses sprach ihn jedoch infolge der so außergewöhnlichen Umstände und der entschlossenen Verfolgung, bei welcher der Gendarm durch das kühne Nachspringen sein eigenes Leben in Gefahr setzte, von der Begehung einer Fahrlässigkeit völlig frei.

Vermischtes.

Die Gendarmerie in Sankt Johann. Wegen polizeilicher Schließung des „Café Continental" in St. Johann am 1. Mai d. J. ist eine demonstrative Bewegung des Publikums der Polizei gegenüber entstanden und mußte die Hilfe der Gendarmerie in Anspruch genommen werden.

Wir lassen einige Notizen hierunter folgen, welche wir der „Coblenzer Zeitung" vom 1. und 2. Mai d. Js. entnommen haben:

St. Johann-Saarbrücken, 1. Mai. Die „St. Johann-Saarbr. Volksztg." teilt mit: Der gestrige Abend verlief im großen und ganzen ruhig. Nur beim Erscheinen eines Polizeiwachtmeisters, der nicht beliebt war, kam es zu erregten Auftritten, wobei die Polizei wieder blank ziehen mußte. Der Vorfall spielte sich hauptsächlich in der Bahnhofstraße ab. Daß die Sache glimpflich abging, war der Besonnenheit der Gendarmerie zu verdanken.

Über den Verlauf des gestrigen Abends schreibt die „Saarbr. Ztg.": Ein starkes Gendarmerieaufgebot war gestern hier aus der ganzen Umgebung zusammengezogen, um die Polizeibeamten in der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen. Wie man sich erzählt, soll ein Gesuch der Polizei um militärische Unterstützung abgelehnt worden sein, um das seit Jahren hier bestehende gute Einvernehmen zwischen Bürgerschaft und Militär nicht zu stören. Die Herbeiziehung von Militär hat sich auch als unnötig erwiesen; denn gestern abend konnte man bereits eine beruhigtere Stimmung konstatieren, so daß Ausschreitungen nur ganz unwesentlicher Art zu verzeichnen waren. Die Bahnhofsstraße war gestern allerdings noch bis zur späten Abendstunde lebhaft frequentiert. Eine dichte Menschenmenge wogte fortwährend auf und ab. Dieser Andrang nahm jedoch mit dem Abgang der Abendzüge wesentlich geringeren Umfang an, ein Umstand, der darauf schließen läßt, daß gestern ein großes Kontingent der Straßenpassanten von auswärts gestellt wurde. Den in ruhigem Tone von der Gendarmerie ausgehenden Aufforderungen zum Weitergehen wurde überall bereitwilligst Folge geleistet. Angenehm fiel der Unterschied in der Haltung dieser Beamten auf, die ein viel ruhigeres und besonneneres Wesen an den Tag legten als an den Tagen vorher unsere Schutzmannschaft, die ja vielfach — das kann konstatiert werden — durch ihr schroffes Verhalten dem Publikum gegenüber Ansammlungen hervorrief.

Wie sehr die Alkoholpest unser Volk schädigt, so lesen wir im „Reichsboten", kann man an Berlin ersehen. Hier fand kürzlich eine Protestversammlung der Schank- und Gastwirte statt gegen einige Anträge von christlicher Seite und den vom preußischen Abgeordnetenhause angenommenen Antrag Douglas. Bei der Gelegenheit wurde bekannt, daß es in Berlin gegenwärtig 19 000 (sage und schreibe neunzehntausend!) Konzessionen gibt, d. h. auf je 100 (hundert!) Einwohner eine Schankkonzession. In Berlin gibt es ferner etwa 500 000 Haushaltungen, so daß schon auf je 26 Haushaltungen eine Schankkonzession kommt oder auf vielleicht 33 bis 35 mündige männliche Personen. Wenn

man an 20 mündige Personen die Forderung stellen würde, ein Waisenkind zu unterhalten, welch Geschrei würde sich erheben vom Nichtkönnen, von schlechten Zeiten; aber willig und mit Freuden unterhalten 35 Personen in Berlin einen Schankwirt mit Familie. Was das im Durchschnitt jede dieser Personen kostet, kann man leicht berechnen. Die Schankwirte müssen zunächst ein Lokal haben; solch ein Lokal kostet 1000 *M* bis zu 5000 *M* Miete, je nach Lage, und mehr. Nehmen wir an, daß im Durchschnitt 1800 *M* Miete gezahlt werden. Dazu wollen die Schankwirte auch mit Familie leben. Manchen geht es recht kümmerlich, das ist richtig; sie verdienen nur 1200 *M* etwa im Jahre; andere machen gute Geschäfte und nehmen 3000, 5000 *M* und mehr ein. Das Durchschnittseinkommen soll nur 1700 *M* betragen, so daß wir mit Miete für die Erhaltung des Durchschnittsschankwirts in Berlin schon 3500 *M* nötig haben. Nun zahlen die 19 000 Gastwirte auch noch Steuern, brennen Gas, haben Geschäftsspesen, und um jene 3500 *M* Miete und Unterhaltungskosten zu gewinnen, müssen sie zum mindesten für 3500 *M* Spirituosen verkaufen. So finden wir denn, daß von jenen 35 Personen, von denen im Durchschnitt der Berliner Gastwirt lebt, jede im Jahre 200 *M* für Spirituosen ausgibt. Gewiß, es verkehren viele Fremde in Berlin, sie lassen viel Geld sitzen, und das wollen wir in Betracht ziehen; eine Ausgabe von 140—150 *M* für Alkohol entfällt aber sicher auf den Kopf der Berliner männlichen Bevölkerung, eine horrende Summe. Denn 90 bis 97½ Millionen Mark macht das im Jahre (unter 1 900 000 Gesamtbevölkerung etwa 650000 großjährige männliche Personen) im ganzen berechnet; davon entfallen auf die breite Masse sicher 50 Millionen. Was könnte alles mit diesen 50 Millionen jährlich erreicht werden! Billige Wohnungen fehlen, wie viel könnten genossenschaftlich gebaut und so wirkliche Werte geschaffen werden; wie viel besser könnte der Arbeiter sich nähren und seine Kinder; wie viel Elend würde verhindert!

Bestechung. Wenn jemand der Frau eines Beamten in der Absicht ein Geschenk macht, diese dadurch zu veranlassen, auf die dienstlichen Entschließungen ihres Mannes einzuwirken, so macht er sich nach einem Erkenntnis des Reichs-Gerichts vom 29. April 1880 der Bestechung schuldig. In dem zum Erkenntnis stehenden Falle hatte ein Heilgehilfe, der sich um eine durch den Amtsvorsteher zu vergebende Stelle eines Fleischbeschauers bewarb, der Frau des Amtsvorstehers zwanzig Mark mit der Bitte übersandt, „für ihn ein gutes Wort bei ihrem Manne einzulegen". Das Reichsgericht fand in dieser Handlungsweise die Merkmale der Beamtenbestechung (§ 333 des Strafgesetzbuchs), weil der Angeklagte durch die Anbietung des Geldes an die Frau des Amtsvorstehers versucht hatte, den letzteren zu einer Verletzung seiner Amtspflichten zu bestimmen, welche ihm geboten, die Stelle eines Fleischbeschauers nach seiner gewissenhaften Überzeugung zu vergeben.

Die preußischen Eidverweigerer. Als Mennonit ist im preußischen Abgeordnetenhause der konservative Vertreter für Wetzlar, Abg. Schlabach, vereidigt worden. Er machte als Mennonit von dem Rechte Gebrauch, das ihm auf Grund einer Kabinettsorder vom 11. März 1827 zusteht. Da die Mennoniten den Eid verwerfen, so ist ihnen gestattet worden, eine Versicherung unter Handschlag abzugeben. Schlabach mußte an den Präsidenten herantreten und unter Handschlag folgende Erklärung abgeben: „Ich, Peter Schlabach, versichere durch mein Ja, welches Ja ist, nebst Handschlag, daß ich Sr. Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten will." Die Mennoniten, die sich nach dem Begründer ihrer Sekte, dem Holländer Menno, nennen, der 1559 starb, sind in Preußen etwa 15 000 Köpfe stark. Die Mehrzahl von ihnen lebt in den Weichsel- und Nogatniederungen Westpreußens. Gerade hundert Jahre sind es jetzt her, daß sie in Preußen die Befreiung vom Soldateneid erlangten, seit dem 11. März 1827 ward ihnen auch die Befreiung vom Amts- und Zeugeneid zugestanden. Sie verabscheuen den Krieg, aber ihre Befreiung vom Militärdienst wurde durch die Norddeutsche Bundesverfassung 1867 aufgehoben. Während sie in demselben Jahre, in dem der König die vertriebenen Salzburger aufnahm, von Friedrich Wilhelm I. 1732 bei Karrenstrafe aus Preußen vertrieben wurden, ward Friedrich der Große ihr Beschützer.

Die Sozialdemokratie und die Arbeiterwohlfahrt. Zur Kennzeichnung der Sozialdemokratie als Arbeiterpartei ist es von Wert, festzustellen, wie sich die sozialdemokratische Fraktion unserer sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzgebung gegenüber verhalten hat. Sie hat gestimmt:
1883 gegen die Krankenversicherung,
1884 „ „ Unfallversicherung,
1889 „ „ Invaliditäts- und Altersversicherung,

1890	gegen	das	Gesetz betr. Einführung der Gewerbegerichte,
1891	„	„	Arbeiterschutzgesetz,
1881	„	die	erste Börsensteuer-Vorlage,
1893	„	„	zweite Börsensteuer-Vorlage,
1895	„	das	Börsengesetz,
1895	„	„	Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes,
1890	„	„	erste Gesetz zur Bekämpfung des Wuchers,
1894	„	„	verschärfte Gesetz zur Bekämpfung des Wuchers,
1896	„	„	Bürgerliche Gesetzbuch.

Die sozialdemokratische Partei hat also gegen die Arbeiterwohlfahrtsgesetze und für Börse, Großhandel und Großkapitalismus gestimmt.

Des Henkers „Nebenverdienst". Die englischen Henker, die dieser Tage in London zwei Engelmacherinnen gehenkt haben, erhalten jetzt die Gelegenheit, aus ihrem traurigen Gewerbe einen stattlichen „Nebenverdienst" zu erzielen. Reiche Amerikanerinnen haben sich schriftlich an sie gewandt, um von ihnen, gleichviel zu welchem Preise, ein Stück von den Stricken zu kaufen, die bei der Hinrichtung der Frauen gedient haben; sie wollen sich damit einen Talisman verschaffen. Im Orient ziehen die Henker, wie der „Gaulois" aus diesem Anlaß erwähnt, aus ihrem Handwerk einen sehr großen Nutzen. Sie haben zu diesem Zweck ein eigenartiges Verfahren erdacht. Sobald ein Mensch dazu verurteilt ist, gehenkt zu werden, überliefert man ihn dem Henker, der das Recht hat, die Hinrichtungsstelle selbst zu wählen. Schon am frühen Morgen um fünf Uhr macht dieser sich mit seinen Gehilfen, die den Galgen tragen, und seinem Gefangenen auf den Weg. Kommt er nun zu einer Ecke, so wird Halt gemacht und die Knechte beginnen, den Galgen zu errichten. Sofort erscheint der Besitzer des Hauses, vor dem sich der Galgen erheben soll. Er will es um keinen Preis zugeben, daß eine solche Hinrichtung vor seinem Hause vollzogen wird. „Nun, es gibt ja ein Mittel, sich zu einigen," sagt der Henker schließlich. „Halten Sie uns schadlos für die Mühe, die wir uns bereits mit den Vorbereitungen zu der Hinrichtung gegeben haben, und wir werden weiter gehen." Der Henker setzt darauf selbst die Summe fest, die ihm auch anstandslos bewilligt wird, und er zieht mit seinen Begleitern ab. Hundert Schritte davon wird von neuem Halt gemacht, wieder schreitet der Besitzer ein, wieder wird verhandelt, und der Henker erhält von neuem eine Entschädigung. Am Ende des Tages hat der Henker eine sehr hübsche Summe zusammengebracht, und sinkt die Nacht hernieder, so wird der unglückliche Gefangene endlich an einer Waldecke oder auf einer benachbarten Ebene hingerichtet; denn das Gesetz fordert, daß die Hinrichtung vor Tagesschluß stattfinden soll.

(Dtsch. Tgszt.)

Die Zulässigkeit von Verlosungen in Vergnügungslokalen. Der Schankwirt Wilhelm Warlich, der Besitzer des Berliner Nordparks, pflegte während des Sommers öfter in seinem Lokale Kinderfeste mit verschiedenen Belustigungen wie Topfschlagen, Kasperle-Theater und zum Schluß auch eine sogenannte „Gratisverlosung" zu veranstalten. Jeder Besucher hatte an solchen Tagen ein Billett für 10 *Pf* zu lösen; jedes Kind erhielt dafür eine Mütze oder Schärpe und durfte sich an der Verlosung beteiligen. Jedes Billett enthielt zugleich die Losnummer mit dem ausdrücklichen Vermerk: Los Nr. . . . Die Ziehung geschah durch zwei Kinder aus dem Publikum unter Aufsicht des Herrn Warlich. Es waren jedesmal 130 Gewinne, darunter drei bis vier Hauptgewinne, vorhanden. Zur Abhaltung solcher „Kinderfeste mit Gratisverlosung" war dem Angeklagten jedesmal vorher auf sein Ansuchen die Genehmigung seines Reviervorstandes erteilt worden. Gleichwohl wurde er wegen Veranstaltung von Ausspielungen ohne obrigkeitliche Genehmigung angeklagt und von der vierten Ferienstrafkammer auch zu einer Geldstrafe verurteilt. Das Gericht nahm an, daß die von dem Angeklagten veranstaltete Verlosung als eine „Gratisverlosung" nicht zu erachten sei, da er von den daran Beteiligten eine Entschädigung in Geld genommen habe; diese Entschädigung stecke in den 10 *Pf* Eintrittsgeld. Die polizeiliche Genehmigung sei aber nur für eine Gratisverlosung erteilt worden. — Auf die vom Rechtsanwalt Dr. Schöps eingelegte Revision hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die Strafkammer. Rechtsanwalt Dr. Schöps hatte die Revision u. a. dahin begründet: Der Eintrittspreis von 10 *Pf* stelle gar nicht ein Entgelt für die Teilnahme an der Lotterie, sondern für die Teilnahme am Kinderfest überhaupt dar, und schon diejenigen Darbietungen und Geschenke, welche der Angeklagte außer der Lotterie den Teilnehmern an dem Kinderfeste und ihren Kindern gewährte, hätten einen höheren Wert, als das Eintrittsgeld von 10 *Pf* aus-

machte. Die Lotterie stelle daher tatsächlich eine Gratislotterie dar. Ferner seien dem Reviervorstande, dessen Genehmigung der Angeklagte nachgesucht und erhalten habe, die Art und die Umstände, unter denen das Kinderfest und die damit verbundene Ausspielung vor sich gehen sollte, genau bekannt gewesen, und wenn der Reviervorstand gleichwohl seine Genehmigung erteilte, so sei in vorliegendem Falle die nach § 286 St.-G.-B. erforderliche „obrigkeitliche Genehmigung“ auch dann als erteilt anzusehen, wenn die fragliche Ausspielung keine Gratisausspielung gewesen wäre. Diesen letzten Revisionsgrund sah das Reichsgericht als durchschlagend an. In der erneuten Hauptverhandlung vor der Strafkammer wurde nun durch Vernehmung des zuständigen Revierleutnants festgestellt, daß das Polizeirevier, als es seine Genehmigung zur Veranstaltung des Kinderfestes mit Gratisverlosung gab, darüber unterrichtet war, daß für die Teilnahme an dem Feste ein Eintrittsgeld von 10 *Pf* erhoben wurde. Die Strafkammer hob daher ihr früheres Urteil auf und erkannte nunmehr auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten. (L.-A.)

Wegen Fälschung eines Eisenbahnbilletts im Werte von 10 Pfennig war kürzlich der ganze Schwurgerichtsapparat des Landgerichts II Berlin aufgeboten. Am 16. Oktober v. J. wurde der Arbeiter Lubczinski auf der Stadtbahn mit einer falschen Zehnpfennig-Fahrkarte betroffen. Er hatte eine Karte benutzt, welche von einem früheren Datum stammte. Wie Gerichtschemiker Dr. Jeserich nachwies, war das frühere Datum ausradiert worden. Lubczinski erhielt eine Anklage, und da es sich um eine öffentliche Urkunde handelte, die gefälscht worden war, mußte die Sache vor dem Schwurgericht verhandelt werden. Der Angeklagte bestritt, daß er selbst die Änderung auf der Fahrkarte vorgenommen habe, und machte über den Erwerb die widersprechendsten Angaben. Die Beweisaufnahme ließ an der Schuld des Angeklagten keinen Zweifel. Der Staatsanwalt verkannte nicht, daß es sich um ein geringes Objekt handele und daß ein derartiger Betrug wohl täglich viele Male vorkomme; werde ein solcher aber entdeckt, so müsse auch eine entsprechende Ahndung eintreten. Die Arbeiter genössen wahrlich Vorteile genug von der Eisenbahn und sollten sich nicht auf unrechtmäßige Weise weitere Vorteile verschaffen. Er bitte die Geschworenen, den Angeklagten der Fälschung einer öffentlichen Urkunde zum Zwecke des Betruges schuldig zu sprechen. Der Verteidiger führte aus, daß eine Fahrkarte keine öffentliche Urkunde sei, trotz der entgegengesetzten Entscheidung des Reichsgerichts. Die Geschworenen sprachen den Angeklagten auch nur der Fälschung einer Privaturkunde schuldig, worauf derselbe zu einem Monat Gefängnis verurteilt wurde. (L. A.)

Die Beurteilung von Zeugenaussagen hat in den Monsterprozessen der jüngsten Zeit, in dem Prozeß Winter, Krosigk, Rosengart und anderen, eine bedeutsame Rolle gespielt. Man hat mit Staunen gesehen, welche außerordentlichen Anforderungen an das Erinnerungsvermögen der Zeugen bei ihrer wiederholten Vernehmung gestellt worden sind. Von sachwissenschaftlicher Seite ist gerade mit Rücksicht auf diese Vorkommnisse betont worden, daß man bei dem Zeugenverhör die Leistungsfähigkeit des Durchschnittsgedächtnisses nicht überschätzen dürfe. Interessante, ungemein lehrreiche Versuche nach dieser Richtung hat in jüngster Zeit Diehl angestellt. Diehl ließ fünf gebildete weibliche Personen verschiedenen Alters gleichzeitig einen ihnen unbekannten Gegenstand zehn Sekunden lang betrachten. Als Wahrnehmungsobjekte dienten ein Lineal in bestimmter Lage, ein nach bestimmter Richtung sich öffnender Winkel, eine einstellige und eine zweistellige Zahl, eine Farbe u. s. w., und zwar wurden drei von diesen Objekten nach einander vorgeführt, um welche sich die Versuchspersonen nach der Betrachtung nicht mehr kümmern durften. Nach einem Tage oder nach mehreren wurde geprüft und die Wiedergabe nach den Rubriken „sicher“ — „unsicher“ — „ausgelassen“ sorgfältig notiert. Und das Ergebnis dieser anscheinend so einfachen Versuchsanordnung? Drei Personen waren von der Zuverlässigkeit ihrer Angaben so felsenfest überzeugt, daß sie erklärten, es müsse richtig sein, wenn sie etwas unzweifelhaft angäben; eher hätte man sich in der Versuchsanordnung geirrt. Und doch war keine unter ihnen, die nicht außer richtigen Angaben auch ganz falsche machte. Zwei Personen betonten sogar unaufgefordert die unumstößliche Richtigkeit ihrer Angaben, und gerade diese Angaben waren falsch. Hiernach kann man sich eine Vorstellung machen, was von der subjektiven Sicherheit der Zeugen zu halten ist, mögen sie auch in bester Absicht und in vollem Vertrauen auf ihre Erinnerungskraft aussagen. Noch auffallender war das Resultat, wenn Diehl die Versuchspersonen überraschte und unvermutet veranlaßte, ihre Wahrnehmungen anzugeben, die sie sich für eine gewisse Zeit eingeprägt

hatten, um die sie sich aber nach der Wiedergabe nicht mehr kümmerten. Da zeigten sich Stellungsfehler, da wurden ganz andere Zahlen gesagt und früher nur unsichere Angaben waren ganz dem Gedächtnis entschwunden, ohne daß die Betreffenden sich dieser Veränderung bewußt waren. Das gibt — so sagt Dr. Placzek in der Berliner klinischen Wochenschrift — zu denken und wird den Gerichtsärzten im Ernstfalle einen wertvollen Anhalt zur Beurteilung von Zeugenaussagen liefern. (L. A.)

Personalveränderungen.

Se. Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

Dem O.-W. Conrad II, 9. Brig.
Dem F. Ehrke, 2. Brig.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dem O.-W. Bremer zu Anklam — O.-W. z. F. Jütersonke zu Dramburg. — F. Zielke zu Rügenwalde, Kreis Schlawe. — F. Vorck zu Wotenick, Kreis Grimmen. — b. G. Streblow zu Falkenburg, Kreis Dramburg. — b. G. Utecht zu Bärwalde, Kreis Neustettin. — F. Klütz zu Pyritz. — b. G. Henning zu Ückermünde. — F. Wittstock zu Gramenz, Kreis Neustettin. — b. G. Wilde zu Dramburg. — F. Bahls zu Gröslin, Kreis Greifswald. — F. Engel. 2. Brig. — O.-W. z. F. Döhrmann zu Neu-Weißensee, Kreis Nieder-Barnim. — b. G. Thonack zu Wittstock, Kreis Ostprignitz. — F. Kattusch zu Treptow, Kreis Teltow. — F. Thate zu Pritzwalk, Kreis Ostprignitz. — F. Daske zu Halensee, Kreis Teltow. — F. Fischer III zu Löwenberg, Kreis Ruppin. — F. Wachlin zu Luckenwalde, Kreis Jüterbog-Luckenwalde. — F. Beschke zu Oranienburg, Kreis Nieder-Barnim. — O.-W. Peinert zu Gardelegen. — O.-W. Keydel zu Aschersleben. — O.-W. z. F. Behling zu Merseburg. — O.-W. Lange zu Langensalza. — F. Howe zu Wittgendorf, Kreis Zeitz. — F. Mühlhaus zu Niederndodeleben, Kreis Wolmirstedt.

Veränderungen im Korpsstab:

Sein 25 jähriges Dienstjubiläum in der Landgendarmerie feierte am 1. 5. 03 der F. Fröhmer. — Der F. Elgner wird vom 4. 6. 03 ab ohne Gehalt beurlaubt.

Versetzungen, Kommandierungen und Beförderungen:

1. Brigade.

b. G. Schramke, Mehlauken, wird zur 12. Brig. versetzt und erhält die Station Rosenberg, Westpr. — b. G. Klinkusch der 12. Brig. wird nach der 1. Brig. versetzt, in Labiau stationiert und erhält die W. Nr. 42. — b. G. Bernoteit am 16. 4. 03 nach Cahmen versetzt. — b. G. Scharnacher am 16. 4. 03 nach Mehlauken versetzt. — F. Logge am 1. 5. 03 von Friedrichshof nach Gr. Spalienen b Friedrichshof O.-Pr. versetzt. — Aush.-F. Mischereit von Pr. Eylau nach Cumehnen versetzt, erhält W. Nr. 49. — Aush.-F. Koßmann von Gilgenburg nach Peterswalde, Kr. Wehlau, versetzt, erhält die W. Nr. 20. — b. G. Kußat am 1. 5. 03 von Stradaunen nach Lyck versetzt. — F. Diester, am 15. 4. 03 nach Cumehnen kommandiert. — b. G. Emmlat am 1. 5. 03 nach Germau kommandiert. — F. Majohr vom Kmdo. nach Memel am 1. 3. 03 zurück. — F. Blask am 15. 4. 03 von dem Kmdo. nach Bialla abgelöst — F. Rauschning vom 15. 4. 03 ab bis auf weiteres nach Bialla, O.-Pr., kommandiert. — F. Neumann VIII am 1. 4. 03 von dem Kmdo. nach Warpuhnen zurück. — F. Kapeller von dem Kmdo. nach Drygallen am 1. 4. 03 abgelöst. — F. Kulz am 1. 5. 03 von Radzienen nach Friedrichshof, O.-Pr., versetzt. — F. Behrendt II am 1. 5. 03 von Arnsdorf nach Radzienen bei Fürstenwalde, O.-P., versetzt — O.-W. z. F. Manske von Kallinowen nach Königsberg i. Pr. versetzt. — int. O.-W. Mohr-Tilsit wird mit dem 1. 5. 03 zum Oberwachtmeister bestätigt. — int O.-W. Behling-Heydekrug wird mit dem 1. 5 03 zum Oberwachtmeister bestätigt. — int. b. G. Günther-Paulsguth tritt Ende April zur Truppe zurück. — F. Herzog-Popelken ist am 21. 4. 03 gestorben.

2. Brigade.

F. Wiener ist am 27. 4. 03 zur Truppe zurück. — F. Butz am 1. 5. 03 von Neudorf nach Podejuch versetzt. — b. G. Jandt am 1. 5. 03 von Schurow nach Damerkow versetzt. — int. F. Wiener am 1. 5 03 von Mickrow nach Schurow b Pottanger versetzt. — F. Scheel vom 16. 4. 03 ab bis auf weiteres nach Ducherow kommandiert — F. Justat am 1. 4. 03 von seinem Kommando nach Long in seine Station Stolzenhagen b. Kratzwieck zurückgekehrt.

3. Brigade.

b. G. Grunewald wird mit dem 1. 5. 03 als int. O.-Wachtmeister nach Friedrichshagen herangezogen.

4. Brigade.

F. Nitsch von dem Kmdo. nach Czersk — 12. Brig. — am 3. 4. zurück. — F. Haase am 20. 3. nach Gratzingen bei Bleicherode versetzt. — b. G. Dahlke wird mit dem 1. 5. 03 als inter. O.-W. nach Halle herangezogen.

5. Brigade.

b. G. Kliem vom Kmdo. nach Kurzagora-Alt-Kosten am 21. 4. 03 zurück — b. G. Quillus am 1. 5. 03 von Strelno nach Markowitz versetzt — F. Bunk am 1. 5. 03 von Przybyslaw nach Louisenfelde versetzt.

6. Brigade.

b. G. Wiedermann von Kreuzburg nach Graase versetzt am 1. 5. 03. — b. G. Marlorny am 1. 5. 03 von Graase nach Kreuzburg, O.-P.,

versetzt. — b. G. Keller am 1. 5. 03 von Poln. Hammer nach Guhrau versetzt. — int. O.-W. Hoffmeister-Habelschwerdt wird mit dem 1. 5. 03 zum Oberwachtmeister bestätigt. — O.-W. Steuer-Zabrze wird am 1. 5. 03 ohne Gehalt beurlaubt.

7. Brigade.

O.-W. Lange I wird mit dem 1. 5. 03 von Meschede nach Siegen versetzt. — b. G. Nagelsmeier wird mit dem 1. 5. 03 als int. Oberwachtmeister nach Meschede herangezogen. — b. G. Butle am 1. 5. 03 von Baulau nach nach Stockum, Kreis Bochum, versetzt. — b. G. Pöller am 1. 5. 03 von Stockum nach Baulau b. Herne versetzt. — F. Räke am 1. 4. 03 vom Kmdo. nach Talsperre Haspebach zurück. — F. Kunert am 1. 4. 03 vom Kmdo. nach Zeche Minister Achenbach zurück. — F. Walter vom 1. 4. 03 bis auf weiteres nach Talsperre Haspebach, Post Vörde, kommandiert.

8. Brigade.

b. G. Gildemeister-Jülich wird mit dem 1. 5. 03 als int. Oberwachtmeister nach Lennep herangezogen. — F. Gebhardt am 17. 4. 03 gestorben.

9. Brigade.

b. G. Wind wird mit 1. 5. 03 als int. Oberwachtmeister nach Rendsburg herangezogen. — i. b. G. Riemann-Uelsby tritt Ende April zur Truppe zurück. — O.-W. Knabbe-Rendsburg am 1. 5. 03 von Rendsburg nach Segeberg versetzt. — F. Schlichting vom 3. 4. 03 ab nach St. Margarethen kommandiert.

10. Brigade.

O.-W. z. F. Ammes wird von Leer nach Blumenthal versetzt. — O.-W. z. F. Bergmann von Blumenthal nach Leer versetzt. — F. Müller XIII am 1. 5. 03 von Drochtersen nach Vorbruch b. Farge versetzt. — F. Banck am 1. 5. 03 von Rütenbrock nach Schöninghsdorf b. Gr. Füllen versetzt.

11. Brigade.

F. Mayer am 1. 5. 03 von Holzappel nach Homburg v. d. H. versetzt — F. Rohland am 1. 5. 03. von Langenschwalbach nach Höchst a. M. versetzt. — F. Münch am 1. 5. 03. von Höchst a. M. nach Langenschwalbach versetzt.

12. Brigade.

b. G. Pommeranz, die Poststation heißt Gr. Kornaczyn. — i. b. G. Frömming ist am 27. 4. 03 zur Truppe zurückgetreten.

Rechtssprichwörter.

Der Frauen Verdienst
Ist eigner Gewinst.

Vorbehaltsgut ist auch, was die Frau durch Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt. (D. B. G. B. § 1367.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Des Mannes Schulden sind sein eigen;
Die Frau braucht sie nicht zu begleichen.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gut der Frau verlangen. (D. B. G. B. § 1410.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Verschollner Krieger sterben muß
Drei Jahre nach des Krieges Schluß.

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Die Gendarmen sind die Vorposten der Feldwache, so da Obrigkeit heißt.

Gersbach.

Die Verleihung eines Ordens hat nicht den Sinn, die normale Tüchtigkeit eines Beamten zu belohnen, sondern das, was in seinen Leistungen die notwendigen Anforderungen des Nützlichkeitsgesetzes überbietet, zur Anerkennung für sich und für andere zu bringen.

R. Wagner.

Bücherschau.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister nach dem Tode des ersten Herausgebers Dr. A. Achilles, Reichsgerichtsrat a. D., in Verbindung mit Dr. F. André, o. Professor in Marburg, F. Ritger, Landrichter in Berlin, O. Strecker, Landrichter in Göttingen, Dr. K. Unzner, Regierungsrat im Justizministerium zu München, herausgegeben von M. Greiff, Geheimer Justizrat, vortragender Rat im Justizministerium zu Berlin. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1903, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Preis 6 *M.*

Für den Juristen stellt sich diese Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches als ein Hilfsmittel zur schnellen Orientierung über den Stand der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte dar. Die Bearbeitung eignet sich aber auch ganz vorzüglich für den Laien, der sich die Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechts angeeignet hat. Die einführenden und die den einzelnen Paragraphen beigegebenen Erläuterungen, die überall die höchstrichterlichen Entscheidungen berücksichtigen und, wo es notwendig ist, auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verweisen, sind knapp, aber immerhin so ausführlich, daß der Laie sie verstehen kann. Er wird sich mit ihrer Hilfe besser unterrichten als durch einen ausführlichen Kommentar.

Kaiser und Vaterland. Sechs volkstümliche Vorträge für patriotische Kreise, besonders für Kriegervereine. Von Willy Stork. Dessau, Anhaltische Verlagsanstalt, Inh. Hermann Oesterwitz. Preis 1 *M.*

Die Vorträge eignen sich recht gut zum Vorlesen in Kriegervereinen.

Hoch Kaiser und Reich! Material für die Versammlungen und Feste der Deutschen Kriegervereine. Herausgegeben von Hermann Oesterwitz, Königl. Hofbuchhändler, und Willy Storf, Ehren-Vorsitzender eines Kriegervereins. Dessau, Anhaltische Verlagsanstalt, Inh. Hermann Oesterwitz. Preis 2 *M.*

Das Buch mit seinem reichhaltigen Material ermöglicht es Kriegervereinsvorsitzenden, die Vereinssitzungen zu beleben und genußreich zu gestalten.

Die Hohenzollern. Von F. Maurer. Dessau, Anhaltische Verlagsanstalt, Inh. Hermann Oesterwitz. Preis 50 *Pf.*

Das Büchlein bietet skizzenhafte Bilder der einzelnen Hohenzollernfürsten und zu jedem die geschichtlichen Daten, außerdem das große Hohenzollernwappen u. a. m.

Auskunftei.

Herrn Oberst u. Brigadier L. Für die gütige Einsendung danken wir. Die der Gendarmerie für ihr Verhalten in St. Johann gezollte Anerkennung hat uns herzlich gefreut; wurde hierdurch doch die Richtigkeit der Lehren aus berufener Feder in unserem Artikel „Gendarm und Publikum" bestätigt. Für die gütige Anerkennung danken wir gehorsamst. G—ch.

Oberwachtm. P. in P. Das uns gütigst übersandte Buch erhielten wir und danken für dasselbe. — Für die Mitteilung der vielen Wünsche und Fingerzeige zur Ausgestaltung des „Gendarm" sagen wir Ihnen besten Dank; wir werden sie nach Möglichkeit berücksichtigen. Wir würden uns freuen, wenn recht viele Kameraden uns ebenfalls ihre Ratschläge und Wünsche nicht vorenthalten wollten. G—ch.

Kam. F. in H. Torf ist kein Bodenerzeugnis, sondern Bodenbestandteil. Wer solchen entwendet, wird nicht nach § 18 des Forst- und Feldpolizeigesetzes, sondern nach § 370, 2 des Strafgesetzbuches bestraft, aber auch nur dann, wenn er den Torf selbst erst gestochen hat. Handelt es sich um bereits gestochenen Torf, so liegt gemeiner Diebstahl vor. In diesem Sinne hat das Reichsgericht bereits am 27. Juni 1890 entschieden. G—ch.

Kam. K. VII. Wenn die Magd den Dienst unberechtigt verlassen und die Herrschaft auf die Zurückführung derselben verzichtet hat, so muß diese dennoch der Magd ein Zeugnis ausstellen. Von dieser Verpflichtung kann und darf die Polizei die Herrschaft nicht entbinden; sie muß diese vielmehr im Weigerungsfalle zur Zeugniserteilung zwingen (Vgl. d. Verord. v. 29. Sept. 1846 [G.-S. S. 467] § 5.) G—ch.

Kam. F. in G. Der Begriff „Glücksspiel" bedeutet, daß es sich um ein Spiel handelt, bei dem es nicht auf die Überlegung der Spieler ankommt, vielmehr wird der Ausgang lediglich vom Zufall abhängig gemacht. Das Mauscheln an und für sich gehört z. B. nicht zu den verbotenen „Glücksspielen", wohl aber das Mauscheln mit Aßzwang, wobei „Vorhand", sobald er das As zugeteilt erhält, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Karten zu „spielen" gezwungen ist, obgleich das As doch nur einen Stich gewährleistet, während zum Gewinnen zwei Stiche gehören. Es gibt eine Menge Spiele, die eben aus dem angeführten Grunde einfürallemal als „Glücksspiele" gelten. Auf die Höhe des Einsatzes kommt es strafrechtlich nicht an. L. A.

Kam. A. X. Mit dem Orden pour le mérite ist irgend welcher pekuniäre Vorteil bezw. eine Zulage nicht verbunden. Bezüglich des Eisernen Kreuzes wurden am 3. August 1841 Ehrensolde für die Ehrensenioren (zwölf aus dem Offizier- und zwölf aus dem Unteroffizier-Stande) des Kreuzes I. Klasse mit jährlichem Einkommen von 150 Talern und 36 aus beiden Ständen der II. Klasse mit Einkommen von 50 Talern jährlich gestiftet. Im übrigen bestimmt die Kabinettsorder vom 19. Juli 1870, die das Eiserne Kreuz wieder aufleben läßt, daß alle Vorzüge, die mit dem Besitz des Militär-Ehrenzeichens I. und II. Klasse verbunden sind, auch auf das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse übergehen. Mit dem Militär-Ehrenzeichen I. Klasse ist nach Allerhöchstem Erlaß vom 27. Februar 1864 für Personen des Soldatenstandes eine ihnen für immer verbleibende Zulage von monatlich einem Taler, für die des Militär-Verdienstkreuzes eine solche von drei Talern verbunden. Das Allgemeine Ehrenzeichen I. Klasse (Kreuz) und II. Klasse bringen keine Einkünfte, doch erhalten hilfsbedürftige Hinterbliebene der Inhaber bei Rücklieferung der I. Klasse 25 Mark, bei der II. Klasse 9 Mark Entschädigung. L. A.

Kam. R. III. Ein Lungenschwindsüchtiger, der Marken klebt, tut am besten, im Anfangsstadium seiner Krankheit ein Gesuch um Übernahme des Heilverfahrens an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu richten, in deren Bezirk er wohnt. Bei der großen Ausdehnung, welche das Heilverfahren für Lungenschwindsüchtige in den letzten Jahren gerade bei den Versicherungsanstalten angenommen hat, haben die Lungenkranken dann die meiste Aussicht, ohne Kosten einer Lungenheilstätte während dreier Monate überwiesen zu werden. Berliner Kranke müssen ihr Gesuch bei dem Vorstande der Landes-Versicherungsanstalt Berlin, Klosterstraße 41, abgeben. Die Landes-Versicherungsanstalt hat ihre eigenen Lungenheilstätten in Beelitz mit 300 Betten für Männer und Frauen, und bringt außerdem ihre lungenschwindsüchtigen Versicherten in den Lungenheilstätten von Grabowsee und Vogelsang unter. Daß oft den Gesuchen nicht sofort entsprochen werden kann, liegt daran, daß ein großer Andrang von Kranken bei der Versicherungsanstalt Berlin um Übernahme des Heilverfahrens vorstellig wird. L. A.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Was man nicht töten soll: Igel. Lebt meistens von Mäusen, kleinen Nagetieren, Erd- und Wegschnecken und Engerlingen — also von Tieren, die dem Ackerbau schädlich sind. Tötet daher keinen Igel! — Kröte. Eine wahre Gehilfin des Landmannes. Jede vernichtet 20 bis 30 Insekten in der Stunde. Tötet die Kröte nicht! — Maulwurf. Er verzehrt unablässig Engerlinge, Larven, Raupen und andere den Ackerbau schädigende Insekten. Keine Spur von Pflanze wurde jemals in seinem Magen gefunden. Tötet den Maulwurf nicht! — Vögel. Jede Provinz hat alljährlich große Verluste durch die Insekten. Vögel sind die einzigen Feinde derselben, welche imstande sind, tüchtig aufzuräumen. Sie sind die großen Raupentöter und Gehilfen des Ackerbaues wie der Obstzucht. Nehmet keine Vogelnester aus! — Marienkäferchen. Diese sind die besten Freunde der Feldbauer und Gärtner, indem sie Blattläuse auf den Gewächsen in Menge verzehren. Tötet die Marienkäferchen nicht!

Der Begriff der Pferdestärke. In der Technik spielt bekanntlich der Begriff der „Pferdekraft" eine große Rolle. Eine Pferdekraft ist nun diejenige Kraft, die in einer Sekunde 75 Kilo ein Meter hoch zu heben vermag, d. h. sie ist gleich 75 Kilogrammeter in der Sekunde, während das Pferd in Wirklichkeit höchstens 30 Kilogrammeter zu leisten vermag. Wie erklärt sich wohl dieser beträchtliche Unterschied? Der Begriff der Pferdestärke (Horsepower HP, gespr. hoarßpauer) wurde von James Watt (dschemß' uott), dem Erfinder der Dampfmaschine eingeführt, und zwar kam er auf folgende Weise zu dem unrichtigen Maße: Eine der ersten von ihm konstruierten Maschinen sollte in der Brauerei zu Whitbread (huittbredd) in England aufgestellt werden und eine bisher von Pferden getriebene Pumpe in Tätigkeit setzen. Der Brauer wollte nun eine möglichst leistungsfähige Maschine haben und stellte deshalb die vom Pferde heraufgepumpte Wassermenge in der Weise fest, daß er ein starkes Pferd unausgesetzt unter Peitschenhieben volle acht Stunden lang bis zur äußersten Erschöpfung arbeiten ließ. Auf diese Weise war es ihm möglich, die ansehnliche Menge von 2 000 000 kg Wasser zu fördern. Das entsprach einer in der Sekunde vollbrachten Arbeit von 75 Kilogrammeter und diese Leistung liegt dem Begriff „Pferdekraft" zugrunde. L. A.

Gesundheitspflege.

Nervöses Herzklopfen wird rasch beseitigt, wenn man ein in warmes Wasser getauchtes Tuch über die Herzgegend legt, ein heißes Fußbad nimmt oder einen warmen Leibumschlag macht. Der Leidende soll Kaffee, Tee, Bier, Wein, Tabak meiden, sich viel in freier Luft bewegen, wenig Fleisch, viel Obst essen, Milch trinken, auf guten Stuhlgang achten und sich keinen starken Anstrengungen unterziehen.

Verstopfte Nase. Gegen dieses Übel gibt es ein sehr einfaches Mittel: kräftiges, recht vielseitiges Kauen. Es ist anzuraten, irgend etwas Kaubares, dessen Zerkleinerung den Zähnen Anstrengung verursacht, in den Mund zu nehmen, z. B. hartes Backobst oder Johannisbrot. Es ist überraschend, wie leicht sich bei dieser Methode nach einigen Minuten der Schleim löst, weshalb dieselbe besonders für diejenigen geeignet ist, denen Wasseranwendungen zu umständlich sind.

Hausapotheke. Um bei plötzlichen Erkrankungen, Unglücksfällen u. s. w. das Notwendigste schnell zur Hand zu haben, raten wir, folgende Sachen in die Hausapotheke aufzunehmen: In Pappschachteln: Salizylsäure, Fliedertee, chlorsaures Kali, (zum Gurgeln). In Flaschen zu äußerlichem Gebrauch: Karbolwasser, Senfspiritus, Salmiakgeist (zum Riechen u. s. w.). Innerlich: Cholera-, Hoffmanns- und Baldriantropfen. Außerdem: einige Cambricbinden, englisches und deutsches Heftpflaster, Jodoformgaze, Eisenchloridwatte (bei Nasenblutungen u. s. w.), Senfpapier und etwas Vaselin oder Lanolin. Zu empfehlen wäre noch eine Flasche voll Kalkwasser und eine Flasche voll Leinöl. Zu gleichen Teilen gemischt und gut umgeschüttelt (erst bei Bedarf), gibt dies das bekannte Brandliniment, welches bei Verbrennungen und Verbrühungen, sofort angewandt, die Schmerzen lindert und Blasenbildung verhütet.

Küche und Keller.

Ein Verfahren, um Fische rasch abzuschuppen, teilt Ed. Rav in der „Deutschen Fischerzeitung" mit. Dasselbe soll es möglich machen, in ein paar Minuten jeden Schuppenfisch mit einem gewöhnlichem Küchenmesser rein zu schuppen, ohne die Haut des Fisches zu verletzen. Dasselbe besteht darin, daß der Fisch durch Trennung des Rückenmarkes vom Gehirn mittels eines Stiches hinter den Kiemendeckeln getötet, dann mit einem Tuche abgerieben und so von allem Schleim befreit wird. Darauf taucht man ihn 2 bis 5 Sekunden in heißes, beinahe kochendes Wasser von 50 bis 60 Grad R. Das Schuppen ist dann in 1 bis 2 Minuten geschehen. Eine Probe mag zeigen, ob das Rezept probat ist.

Kartoffelklöße auf sächsische Art. 1 Liter gekochte und geriebene Kartoffeln vermischt man mit 3 Eidottern, 2 Löffeln Mehl, 1 Löffel Salz,

etwas Muskatnuß und dem Schnee von 3 Eiweiß. Indes röstet man in Fett oder Butter zwei bis drei kleine würflig geschnittene Semmeln und läßt sie erkalten. Wenn man die Klöße formt, gibt man in die Mitte von jedem einen gehäuften Teelöffel Semmelwürfel, drückt die Klöße gut zusammen und kocht sie wie gewöhnlich in Salzwasser.

Erlesenes.

Die Arbeit ist einer der besten Erzieher des Charakters. Sie erweckt und schult den Gehorsam, die Selbstbeherrschung, die Aufmerksamkeit, die Tätigkeit und die Ausdauer. Sie gibt dem Menschen Kenntnisse und Fähigkeiten für seinen speziellen Beruf und für die Angelegenheiten des Alltagslebens. — Arbeit ist das Gesetz unseres Seins, das lebendige Prinzip, das Menschen und Völker vorwärts treibt. (S. Smiles.)

Allerlei Rat.

Woran erkennt man das Alter der Eier? Ein untrügliches Mittel ist eine Kochsalzlösung — 120 g Kochsalz in einem Liter Wasser aufgelöst. In diese Flüssigkeit legt man das zu prüfende Ei. Ist es ganz frisch, vom selben Tage, so sinkt es auf den Boden des Gefäßes, war es vom vorhergehenden Tage, so erreicht es den Boden nicht; ist es drei Tage alt, so schwimmt es in der Flüssigkeit u. s. w. Je älter, desto entfernter vom Boden.

Blaues Kattunkleid leimen ist sehr einfach. Sie nehmen 1/4 Pfund guten Tischlerleim, weichen ihn in 1/2 Pfund Wasser, kochen einmal auf, verschäumen und gießen ein Liter Wasser dazu und 20 Gramm Glyzerin; damit verfahren Sie wie mit Stärke.

Heiteres.

Schulhumor. Dorfschullehrer: Hier sind zwei Eier; wenn ich nun noch zwei dazulege, wieviel sind es dann, Michel?

Michel (steht auf, lacht pfiffig und sagt): Sie können ja doch keine Eier legen, Herr Lehrer!

Enthusiasmus. Junger Buchhändler (als ein Fräulein ein Kochbuch verlangt): Mein Fräulein, Sie geben mir den Glauben an die Frauen wieder!

Im Zorn. Herr (im Streit zum andern): Wissen Sie, was Sie sind? Sie sind überhaupt nichts weiter wie 'n warnendes Beispiel.

Fragekasten.

Frau Annie B. Damit ihre Hände weiß werden, nehmen Sie zum Waschen statt des kalten möglichst immer lauwarmes Wasser. Reiben Sie dieselben im Laufe des Tages einige Male mit Toiletteneſſig ab oder mit etwas Zitronensaft und tragen Sie viel Handschuhe, auch im Hause Halbhandschuhe. Waschungen mit Molken, wie sie sich bei saurer Milch bilden, sind empfehlenswert. Vor allen Dingen reiben Sie allabendlich Ihre Hände mit einer Mischung von Eau de Cologne ein und ziehen Sie für die Nacht stets Handschuhe an.

Frau Emma. Weiße Strohhüte zu waschen ist keine einfache Sache und bleibt immer gewagt. Der Hut wird in heißem Wasser eingeweicht, mit feiner Seife, die auf einem Flanellappen schaumig gerieben ist, eingeseift und reingerieben, dann in reinem Wasser ausgespült, mit reiner Leinwand abgetrocknet und geschwefelt (über Nacht). Um dem Hut wieder Härte zu geben, befeuchtet man ihn mit Papier und plättet mit nicht zu heißem Eisen. An Stelle einer Hutform nimmt man einen passenden Topf, wobei etwaige Zwischenräume durch Heu, Watte oder dergleichen ausgestopft werden müssen. (L. A.)

Berichtigung.

Auf Seite 63, „Gendarm und Publikum“, muß es auf Zeile 3 und 6 von unten statt § 116 § 113 heißen.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 3.

Lösung der Skataufgabe:

M tourniert a7, findet noch bA und drückt c10 und d10 (20).

Kartenverteilung:

V. a, dB, a10, K, 9; b10; cK; dK; D, 9.
M. a7, bA, D, 9, 8, 7; cA, 9, 8, 7.
H. b, cB, aA, D, 8; bK; cD; dA, 8, 7.
Skat: c10, d10.

Spiel:

1. V. a9, a7, aA. 2. H. a8, dB, b7.

Nun machen die Gegner verdutzte Gesichter: Was? Ohne 10 Matadore? Aber es nützt nichts; — wie auch weiter gespielt wird, der Spieler macht seine 2 Stiche:
M. bA, bK, b10 (25) M. cA, cD, cK (18).

Mit den 20 Augen des Skats hat er somit 63 erreicht.

Lösung des Sternrätsels:

A
R U M
B I R K E
A U R I K E L
A C K E R
R E H
L

Lösung des Bilderrätsels.

Unfallversicherung.

Lösung des Wortspiels:

Ostern, Stern, Stein.

Lösung des Vexierbildes:

Der Schauspieler steckt oben quer: die Mauern der Gebäude sind der Körper. Der Kopf ist am linken Baume.

Nußknacker.

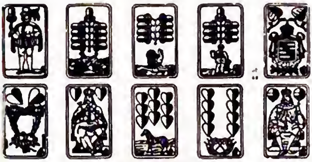
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

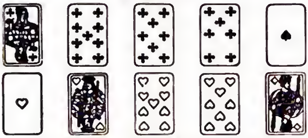
Folgendes a-Handspiel wird in Vorhand mit Schneider gewonnen.

aD, 9, 8, 7; bA; cA, K, 9, 8, ; dK.

Deutsch.

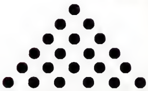


Französisch.



Im Skat lagen 15 Augen. M hatte bis b-Handspiel gereizt, mußte aber dann passen, da er drei Farben ohne As hatte, einen Grand also nicht riskieren konnte; er hatte in seiner Karte genau so viel Augen wie H. Wie saßen die Karten? Wie war der Gang des Spieles?

Pyramide.



Vokal.
Maß.
Stadt in Podolien.
Vogel.
Portugiesische Provinz.
Zweckbewußte Tätigkeit.

Jede Reihe ist aus der vorhergehenden zu bilden durch Hinzufügung eines neuen Buchstabens unter beliebiger Stellung der übrigen Buchstaben.

Anagramm.

Norden — Rebe — Tafel — Eris — Robe — Sang — Trug — Reich — Serie.

Jedes der vorstehenden Wörter ist durch Umstellung seiner Buchstaben zu einem anderen bekannten Hauptworte umzubilden. Die Anfangsbuchstaben der neuen Wörter bezeichnen im Zusammenhang einen berühmten deutschen Maler.

Vexierbild.



Wo ist der Schiffer?

Buchstabenrätsel.

Du schlankes Kind am Waldessaum,
Du stellst mir dar den Frühlingstraum,
Des jungen Lenzes Poesie;
Du Festschmuck, dein vergeß ich nie!

Doch schlägt ein andres Herz in dir,
Dann bist du mir des Herbstes Zier.
Du lockst und lachst in gold'ger Pracht
Und hast oft Labsal mir gebracht.

Telegraphenrätsel.

. . . — . . . — —	weiblicher Vorname.
. . — — . . —	Stadt in der Altmark.
. — — . . — —	schmackhafter Fisch.
— . . . —	Tageszeit.
— —	Stück Holz.
. . . —	Planet.
— . . —	europäische Hauptstadt.
. . —	Nutztier.
— — — .	Getränk.
. . — — —	Himmelskörper.

Die Striche und Punkte entsprechen den einzelnen Buchstaben der zu suchenden Wörter. Sind die richtigen Wörter gefunden, so ergeben die auf die Punkte fallenden Buchstaben, im Zusammenhang gelesen, einen Sinnspruch.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. 2) Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? 3) Nähere Bezeichnung der Stelle 4) Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. 5) Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. 6) Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. 7) Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. 8) Einkommen der Stelle. 9) Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. 10) Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Juli 1903 event. früher, **Eberswalde,** Magistrat, 3) **2. städtischer Steuersekretär,** 4) Bewerber muß mit den wichtigeren Bestimmungen der Steuergesetze bekannt sein, insbesondere aber mit den Vorschriften über Führung der Steuer-Zu- und Abgangslisten, der Ausfallisten und den Steuerüberweisungen vertraut sein, ferner muß er die Fähigkeit besitzen, eine Registratur zu führen, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1300 *M* Gehalt sowie 8% des Gehalts und 60 *M* als Wohnungsgeldzuschuß, 8) das Gehalt steigt zum ersten Male mit dem auf die definitive Anstellung folgenden Quartalsersten, sodann von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1900 *M*, 10) Bewerbungen unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, des Zivilversorgungsscheins und sonstiger Zeugnisse sowie eines solchen über den Gesundheitszustand sind bis spätestens 15. Juni 1903 einzureichen; die Militärdienstzeit wird als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

2. 2) sofort, **Fritzemersheim,** Bürgermeisteramt, 3) **Bürgermeistereisekretär,** 4) durchaus selbständiges Arbeiten (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen erfolgt in späterer Nummer Berichtigung), 5) —, 6) Anstellung mit 3monatiger Kündigung innerhalb der ersten 5 Jahre und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, alsdann Anstellung auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1500 *M*, 9) —.

3. 2) sofort, **Friedeberg (Neumark),** Magistrat, 3) **Kassenassistent,** 4) Bewerber muß schon bei Kassen tätig gewesen und mit allen Kassensachen vertraut sein, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung mit Pensionsberechtigung, 7) keine, 8) das Gehalt beträgt 880 *M* jährlich und steigt durch 7 Alterszulagen nach je 3 Jahren bis auf 1650 *M*; dem Anzustellenden wird eine persönliche, nicht pensionsberechtigte Zulage von 220 *M* bezw. 110 *M* so lange gezahlt, bis er nach der Gehaltsordnung 1100 *M* Gehalt erreicht hat, 9) nein.

4. 2) sofort, **Scharley (O.-Schl.),** Amtsverwaltung des Amtsbezirkes St. Pielar, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) Alter nicht über 35 Jahre, bei vollkommener Gesundheit und körperlicher Rüstigkeit; Größe nicht unter 1 m 70 cm; für diese Stelle kann nur ein bereits längere Zeit im Polizeidienst tätiger, erfahrener und federgewandter Beamter in Frage kommen, welcher nüchtern, zuverlässig und von durchaus einwandsfreier moralischer Führung sein muß; Kenntnis der polnischen Sprache erforderlich, 5) 6 Monate, 6) während der Probezeit 1monatige, nach der Anstellung gegen 6monatige Kündigung, 7) —, 8) 1550 bis 2150 *M* einschließlich Wohnungs- und Bekleidungsgeld; während der Probezeit 120 *M* monatliche Diäten, 9) nicht ausgeschlossen, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, jedoch nur für die hier zurückgelegte Dienstzeit unter Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern; Beiträge für die Versorgungskasse Hinterbliebener zahlt die Amtskasse.

5. 2) sofort, **Stuttgart,** Stadtpolizeiamt, 3) **2 Schutzmänner,** 4) gediente Militärunteroffiziere mit guter Führung, Alter nicht über 33 Jahre, Fertigkeit im Lesen, Rechnen, Schreiben und Aufsatz, Nachweis der körperlichen Rüstigkeit und Gewandtheit durch ein vom Stadtarzt auszustellendes ärztliches Zeugnis, 5) 6 Monate, 6) auf jederzeitigen Widerruf, 7) im Falle der Verheiratung Nachweis eines Vermögens von 1500 *M*, 8) je 1200 bis 1450 *M* neben 24 *M* Stiefelgeld, außerdem freie Dienstkleidung und Nachtdienstzulagen von etwa 60 *M*, 9) 4 Dienstalterszulagen von je 50 *M* von 3 zu 3 Jahren bis zu 200 *M*, Aufrücken bei Befähigung in höhere Stellen.

6. 2) 1. Juli 1903, **Hanau,** Königl. Polizeidirektion, 3) **Schutzmann,** 4) Unteroffizier bei mindestens 6jähriger Dienstzeit im stehenden Heere bezw. in der Marine; Eigenschaften: Größe mindestens 1 m 65 cm, nicht über 35 Jahre alt, Nüchternheit, Energie, gutes moralisches Verhalten, körperliche Gesundheit und Rüstigkeit, gutes Auffassungsvermögen und genügende Gewandtheit in der schriftlichen Darstellung, 5) 6 Monate, 6) zunächst probeweise, nach der Probedienstleistung erfolgt die Anstellung unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Kündigungsrechtes mit einer Frist von 1 Monat, eine spätere Anstellung auf Lebenszeit ist nicht ausgeschlossen, 7) —, 8) während der Probedienstzeit 1200 *M* Remunerationen und freie Dienstkleidung, 9) ja, durch stufenweises Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen bis zum Höchstgehalt von 1600 *M*.

7. 2) sofort, **Neersen,** Kommunalverwaltung, 3) **Polizeisergeant,** 4) Bewerber müssen mit allen vorkommenden Wege- und Bracharbeiten vertraut sein und diese an Werktagen selbst mit ausführen, wenigstens aber befähigt sein, sich die Kenntnisse in Kürze aneignen zu können, 5) 6 Monate, 6) die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit nach 5jähriger Dienstleistung; während der Probezeit auf 6wöchige und bis zur Anstellung auf Lebenszeit auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, steigt von 3 zu 3 Jahren um 50 *M* bis zum Höchstbetrage von 1200 *M*, außerdem werden 50 *M* Kleidergeld und 50 *M* Wohnungsgeldzuschuß gewährt, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, Militärdienstjahre und Dienstjahre,

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 5. **30. Mai 1903.** **1. Jahrgang.**

MAI						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühe:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis:

Diese Nummer wurde am 20. Mai abgeschlossen.

Strafrecht und Strafprozeß.

Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. März 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestimmenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.

Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4.

Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Darstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach An-

hörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9.

Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105 a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11.

Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmnng findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13.

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach

§ 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14.

Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19.

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zu-

lässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20.

Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21.

Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22.

Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Anlage.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbestatistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
	Spiegelbelegereien.
V.	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.
	Metallschleifereien und -poliereien.
	Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischem Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen.

(Vom 24. März 1903.)

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen, erlassen:

I.

In Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als acht Stunden dauern.

   Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag um ein Uhr nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens fünfzehn Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens dreizehn Stunden dauern.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III.

In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Die schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatze von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster (S. 104) ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Zentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1903 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 24. März 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Verzeichnis derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift unter IV Abs. 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Laufende Nr.	a. Name des Bergwerkes, b. Aufsichtsbezirk.	Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	Datum der Ausnahmebewilligung.	Zahl der jugendl. Arbeiter (i. Jahresdurchschnitte), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden.	Bemerkungen.

Bekanntmachung, betreffend Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen.

Vom 27. Februar 1903.

Auf Grund des § 139a, § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen von Lumpen erlassen:

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter diese Bestimmung nicht.

II. In Betrieben mit Räumen der unter I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in den Fabriken nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit. Sie treten am 1. Juli 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 verkündeten Bestimmungen.

Erkenntnisse.

Wegnahme des Gewehrs eines Jagdfrevlers durch den Jagdberechtigten. Ein Jagdberechtigter, der einen anderen bei unbefugter Ausübung der Jagd auf seinem Jagdgebiete betrifft, ist nicht kraft Selbsthilfe befugt, ihm das Gewehr wegzunehmen. Voraussetzung der Selbsthilfe ist, daß für den sich selbst Helfenden ein Anspruch besteht, d. h. das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 Abs. 1 B. G. B.), und daß die Verwirklichung dieses Anspruchs der Gefahr der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung ausgesetzt ist. Der durch das Jagdvergehen Verletzte hat gegen den Täter keinen Anspruch darauf, daß dieser sich die Einziehung des bei der Tat gebrauchten Gewehrs gefallen lasse, oder daß der Täter zur Ermöglichung der Einziehung des Gewehrs mitwirke oder das unterlasse, was diese zu vereiteln geeignet wäre, oder daß derselbe das Gewehr ihm herausgebe, damit er seinerseits die Einziehung ermögliche. Auch das dem Jagdberechtigten nicht abzusprechende vermögensrechtliche Interesse daran, daß der Frevler in Zukunft nicht im Besitze des Gewehrs bleibe, verleiht ihm noch keinen Anspruch darauf, daß die Nebenstrafe der Einziehung zum Ausspruche oder zur Vollstreckung gelange. Die Selbsthilfe stellt einen Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen dar zu dem Zwecke, um einem eigenen Anspruche die Befriedigung auf dem Wege einer der Staatsgewalt vorauseilenden privaten und provisorischen Zwangsvollstreckung zu sichern. Der Anspruch des Jagdberechtigten geht hier auf Unterlassung weiterer Störungen des Jagdrechts; demgegenüber kann von der Durchsetzbarkeit einer einstweiligen Verfügung zur Wegnahme des Gewehrs oder von Zwangsvollstreckung oder Arrest nicht die Rede sein. Dagegen erscheint die Wegnahme des Gewehrs als eine durch Notwehr gebotene Verteidigungsmaßregel. Wenn auch der durch Abgabe des Schusses auf das flüchtig gewordene Reh begangene Eingriff in das fremde Jagdrecht beendigt war, so bestand doch ein weiterer Eingriff in das Jagdrecht darin, daß der Frevler sich außerhalb eines öffentlichen Weges zur Jagd ausgerüstet unbefugt im fremden Jagdrevier befand. Zur Abwehr dieses Eingriffs konnte als Verteidigungsmaßregel auch eine Angriffshandlung, die Wegnahme des gegnerischen Angriffsmittels, insbesondere des Gewehrs, dessen Besitz die Gefährdung vornehmlich verursachte, so geeignet wie erforderlich erscheinen. (Reichsgericht. Urt. v. 14. Oktober 1902.)

Für die Auswahl eines Pflegers darf nur das Mündelinteresse maßgebend sein. H. ist von seiner Frau geschieden und für den schuldigen Teil erklärt. Zur Überwachung des ihm gestatteten Verkehrs mit seinem bei der Frau befindlichem Kinde hatte das Vormundschaftsgericht den Vater der Frau, R., zum Pfleger bestellt. Auf Beschwerde des H. gegen die Auswahl der Person des Pflegers, ordnete das L. G. die Bestellung eines anderen Pflegers

an. Die Entscheidung ist damit begründet, daß nicht anzunehmen sei, daß der bestellte Pfleger wegen seiner Verfeindung mit seinem ehemaligen Schwiegersohn und als Vater der Kindesmutter unparteiisch genug sein werde, um erforderlichenfalls auch einmal für den Ehemann H. zu Ungunsten der Ehefrau H einzutreten, und daß deshalb die Bestellung des R. als Pfleger unsachgemäß sei. Diese Begründung läßt erkennen, daß das L. G. bei seiner Entscheidung sich davon hat leiten lassen, die Interessen des Vaters, die es durch die Bestellung des R. für geschädigt erachtet, wahrzunehmen. Damit stellt es sich aber auf einen Standpunkt für die Auswahl eines Pflegers, der dem Gesetze nicht entspricht. Die Bestellung der Vormünder und Pfleger erfolgt ausschließlich im Interesse der Pflegebefohlenen, und deshalb darf bei der Auswahl nur deren Interesse maßgebend sein. Daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist, ergibt sich daraus, daß ein Vormund entlassen werden muß, wenn die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde, § 1886 B. G. B., und daß sogar die zur Vormundschaft berufenen Personen, denen ein eigenes Recht auf Bestellung eingeräumt ist, § 1778 B. G. B., zurückstehen müssen, wenn ihre Bestellung das Interesse des Mündels gefährdet, § 1778 Abs. 1 B. G. B. Indem der Vorderrichter von diesem Standpunkte des Mündelinteresses aus die Sachlage nicht geprüft hat, beruht seine Entscheidung auf einer Gesetzesverletzung. (Kammergericht. Beschl. I Y 1208/02 v. 27. Okt. 1902.) (Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Faltmann, Berlin.)

(A. d. Deutsch. Juristenzeitung entn.)

Rechtzeitiger Ladenschluß. Ein in dieser Frage kürzlich ergangenes Kammergerichtsurteil vertritt mit Recht den Standpunkt, daß Übertreibungen in der Anwendung des Gesetzes ebensogut vorgebeugt werden müsse wie Lässigkeit in seiner Anwendung. Ein Schlächtermeister war vom Landgericht zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil im Juni v. J. nach 9 Uhr abends sein Laden noch erleuchtet und er bei offener Ladentür mit geschäftlichen Verrichtungen beschäftigt war. Obwohl, wie der Schlächter nachweisen konnte, ein Verkauf nicht mehr stattfand, sondern die Tür der frischen Luft wegen geöffnet war, die Ehefrau sich sogar vor der Ladentür befand, um zu verhindern, daß ein Käufer den Laden betrat, entschied das Landgericht, daß der Laden für den öffentlichen Verkehr nicht geschlossen gewesen sei, und kam zur Verurteilung. Das Kammergericht hob die Vorentscheidung auf, mit der Begründung, daß nur Vorkehrungen getroffen zu werden brauchten, damit nach 9 Uhr abends kein geschäftlicher Verkehr mehr im Laden stattfinde.

§ 138 der Gewerbeordnung bestimmt für Fabrikräume, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, die Aushängung eines Verzeichnisses dieser Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitszeiten. Ein Ziegeleibesitzer war wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift auf Veranlassung der Gewerbeinspektion in zweiter Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Die von ihm eingelegte Revision begründete er damit, daß er nicht selbst Arbeitgeber sei, sondern die Ziegelproduktion in seinem Ofen einem Ziegelmeister zu einem pro Tausend verabredeten Preise übertragen habe. Dieser, der die Arbeiter annehme und entlasse, könne allein zur Rechenschaft gezogen werden. Das Kammergericht erkannte diesen Einwand mit folgender Begründung an: Da der Vorderrichter den Ziegelmeister des Angeklagten als Betriebsleiter, wenn auch nicht als Arbeitgeber der Leute anerkenne, so müsse § 151 der Gewerbeordnung berücksichtigt werden. Danach seien die mit der Leitung eines Betriebes oder eines Teils desselben betrauten Personen zu bestrafen, wenn sie die gewerbepolizeilichen Vorschriften übertreten haben, und neben ihnen sei der Gewerbetreibende selber nur dann strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen wurde, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter es an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen. Das Landgericht müsse den Tatbestand in dieser Richtung nachprüfen. (Urt. d. Kammergerichts.)

Seen als Jagdfläche. Auch Seen können landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des Jagdpolizeigesetzes sein. Der Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht zu eng aufzufassen. Eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche ist schon dann vorhanden, wenn die Fläche zu solcher Nutzung überhaupt geeignet ist und wenn sie der Ermöglichung land- und forstwirtschaftlicher Zwecke des Eigentümers dient. Wird ein See genutzt durch Fischerei, durch Erzeugung von Gras, Binsen, Schilf, Rohr, durch Tränken von Vieh und Halten von Geflügel und dienen diese Nutzungen der Landwirtschaft, so ist er in seinem ganzen Umfange als landwirtschaftlich genutzt anzusehen. Wenn daher der See in Verbindung mit dem übrigen Grundeigentum einen zusammenhängenden Flächenraum von mindestens 300 Morgen einnimmt, so ist sein Eigentümer zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigt. (Entsch. des Oberverwalt.-Gerichts vom 21. April 1902.)

Die Ruhepausen für die Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften vor dem Landgericht I Berlin. Nach § 4 der Bundesratsverordnung vom Januar 1902 wird bestimmt, daß den Angestellten im Gastwirtsbetriebe in jeder zweiten bezw. dritten Woche eine Ruhepause von mindestens 24 Stunden zu gewähren ist. Der Kellner des Schankwirts R. hatte diese Vergünstigung nicht benutzt, und da man annahm, daß dies auf den Einfluß seines Brotherrn zurückzuführen sei, erhielt dieser ein Strafmandat über 5 *M.* Er ließ durch seinen Verteidiger gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Angeklagte erklärte, daß er seinen Kellner in der dritten Woche nach dessen Dienstantritt darauf hingewiesen habe, daß er sich 24 Stunden

Ruhe zu gönnen habe, der Kellner habe aber erklärt, daß er es vorziehe, ohne Unterbrechung weiter zu arbeiten und Geld zu verdienen. Der Angeklagte habe geglaubt, hierdurch seiner Pflicht Genüge getan und nicht das Recht zu haben, seinen Kellner zur Innehaltung der Ruhepausen zu zwingen. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei. Gegen dies Erkenntnis hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt. Er wies vor der 6. Strafkammer des Landgerichts Berlin I darauf hin, daß der Arbeitgeber ebensogut wie der Arbeitnehmer darauf zu achten habe, daß die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt würden. Er beantrage, den Angeklagten mit fünf Mark Geldstrafe zu belegen. Der Gerichtshof war derselben Ansicht, hob das freisprechende Erkenntnis auf und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts. (Url. des Landgerichts I Berlin.)

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Hochstapler.

Mit einem feuchten und einem fröhlichen Auge lesen wir täglich in den Blättern unserer Tageszeitungen die Berichte über neue Schwindeleien, durch die Kaufleute, Familien, häufig auch einsam lebende Frauen um beträchtliche Summen geprellt werden. Lassen wir unser warmes Herz sprechen, so empfinden wir den ganzen Ärger der Düpierten, den Jammer der Betrogenen mit, fühlen den Menschenhaß der häufig in ihren heiligsten Gefühlen Verletzten. Doch das fröhliche Auge schaut über die Tageszeitung auf den wohlgedeckten Kaffeetisch, und da kommt die ganze Sicherheit, daß wir nicht die Betrogenen sind; denn wir sind ja viel klüger und wissen die Schliche zu vermeiden, durchschauen das Lügengewebe, wie es uns in der Zeitung da eben klargelegt wird, so leicht und schnell. Dann kommt noch ein bißchen Schadenfreude hinzu, bekanntlich die reinste Freude, und die gemütliche Stimmung, die für den Morgenkaffee nötig ist, ist vorhanden.

Woher kommt es aber, daß noch immer so viele Glücksritter, so viele Hochstapler Menschen finden, die ihnen Geld und Geldeswert so leicht dahingeben? Es ist doch eigentlich wunderbar, daß gerade in einer Großstadt, in der jeder Schritt zur Vorsicht mahnt, so viele Hochstapeleien ausgeführt werden. Sehen wir aber genauer zu, blicken wir etwas hinter die Kulissen, wie der Hochstapler sein Gewerbe betreibt, so finden wir, daß sein Tun ganz natürlicherweise von Erfolg gekrönt sein muß. Das typische Verfahren der gewöhnlichen Hochstapler ist, daß sie sich zuerst als elegant gekleidete Leute mit distinguierten Manieren, die die ganze Welt kennen, in einem Hotel einer großen Stadt, eines Badeortes oder in einem Pensionat niederlassen, in dem sie als Grandseigneurs leben. Niemand wagt es, den eleganten Herrn, der vielleicht das erste Mal seine Rechnung prompt bezahlt hat, zu mahnen. Er macht auch so viel Einkäufe in der Stadt, geht oft aus und lebt mit solcher Sicherheit, wie es doch nur der geborene Aristokrat oder reiche Ausländer vermag. Dagegen wird sein Zimmernachbar, der etwas linkisch ist und auf sich nichts gibt, scheel angesehen. Trotzdem er seine Rechnung pünktlich bezahlt, borgt man ihm nichts. Der Portier besorgt ihm nicht einmal ein Theaterbillett, ohne daß er vorher das Eintrittsgeld dafür hinterlegt hat, während der aristokratisch aussehende Herr sich soeben vom Portier herablassend unter fadenscheinigem Grunde hundert Mark geborgt hat. Eines Tages aber ist der vornehme Herr, nachdem er alle größeren und kleineren Geschäftsleute geprellt hat, verschwunden. Woran liegt es nun, daß sich ein Hotelier, der doch Menschenkenntnis haben sollte, Geschäftsleute und Hotelportiers so hinters Licht führen lassen? Ist es wirklich wahr, das Sprichwort, daß Kleider Leute machen? Mir scheint es vielmehr, daß erst der Träger den Kleidern den betreffenden Charakter gibt. Ich kenne einen ganz gefährlichen Hochstapler, der die gesamte Aristokratie Europas gebrandschatzt hat, der als Insasse einer städtischen Irrenanstalt in ganz unscheinbarem Gewand seinen Wärter noch dazu brachte, mit ihm zu fliehen, um mit ihm die vorgegaukelten Schätze zu teilen.

Nicht das Äußere ist es, sondern die eigentümlichen Anlagen dieser Menschen sind es, die ihnen so viel Macht über ihre Mitmenschen geben, daß diese sich blindlings von ihnen betrügen lassen. Mögen diese Hochstapler nun frühere Barbiere oder Kellner gewesen sein oder ehemalige Offiziere, immer sind es Menschen, die mit Leichtigkeit den großen Herrn spielen können, die häufig zu befehlen verstehen und vor allem mit dreister Stirn zu lügen wissen. Aber auf der andern Seite haben

die Betrogenen auch ihre Schuld. Sie lassen sich gar zu leicht durch Äußerlichkeiten imponieren; kommt dann noch ein Interesse hinzu, wie das, daß sie ein lohnendes Geschäft machen können, oder wird ihrer Eitelkeit geschmeichelt, so sind sie vollends blind selbst gegen das durchsichtigste Lügengewebe.

Als die hervorstechendste Eigenschaft der Hochstapler imponiert wohl vor allem ihre Fertigkeit im Lügen. Sie verstehen mit großer Gewandtheit und Phantasie Erlebnisse zu erzählen, in denen sie sich natürlich herausstreichen, in denen sie sich Fähigkeiten beilegen, die dem anderen imponieren. Es gibt Menschen, welche sehr gut lügen können, und andere wieder, welche die Wahrheitsliebe in Person sind; sie können nicht verstehen, wie ein Mensch lügen kann, ohne sofort ertappt zu werden. Bei diesen Menschen beruht die Unfähigkeit zu lügen nicht etwa immer auf einer Unfähigkeit zu erfinden, sie haben häufig eine sehr rege Phantasie. Nur fehlt ihnen die Eigenschaft, eine Lüge glaubhaft zu machen.

Jeder wird schon bei sich beobachtet haben, daß er zornig, vergnügt oder freundlich erscheinen kann, wenn er die betreffenden Bewegungen, Gesten und Mienen macht, die zu diesen Empfindungen gehören. Hier ruft das Äußerliche die inneren Empfindungen hervor, weil beide Teile durch jahrelange Übungen eng verknüpft sind. Gerade so geht es häufig beim Lügen. Es werden von dem Lügner alle äußeren Zeichen der Wahrhaftigkeit vorgeführt, bis auch in ihm dieses Gefühl vorherrscht, d. h., daß er nun selbst an seine Lügen glaubt, überzeugt ist, daß das, was er sagt, wahr ist. Durch diese Autosuggestion wird in ihm das Gefühl der Sicherheit größer und größer, er tanzt über alle die Abgründe hinüber, in die der Wahrheitsliebende gestürzt wäre.

Zum Lügen gehören häufig nicht nur Worte, es gehören auch Handlungen dazu. Je stärker nun die Autosuggestion ist, desto leichter wird auch die nötige Rolle gespielt. Der Lügner versenkt sich wie ein Schauspieler so in seine Rolle, daß er seine eigene Person ganz vergißt und nun nur noch die gedachte Person in Wort und Handlung vorführt. Meisterhaft hat dies Gottfried Keller in seinem „Grünen Heinrich" im Kapitel „Kinderverbrechen" geschildert. Denn Kinder neigen zum Lügen außerordentlich stark auf Grund ihrer lebhaften Phantasie. Es gibt auch eine Klasse erwachsener Menschen, die in einer Weise lügen, daß man sich fragt, ob es mit ihnen ganz richtig ist. Sie suchen dem andern und sich selbst durch langsam gesteigerte Erzählungen beizubringen, daß sie wirklich im Leben und in der Gesellschaft eine hervorragende Stellung einnehmen, ohne daß dies in der Tat der Fall ist. Es sind dies wohl meist Menschen, die eine äußerst gesteigerte und lebhafte Phantasie haben, die gern eine Rolle spielen möchten und den Drang besitzen, ihre Person in den Vordergrund zu schieben. Daß sie aber harmlos bleiben, ihre Fähigkeiten nicht in bare Münze umsetzen, liegt an dem Mangel gewisser anderer Eigenschaften, die erst den Menschen auf die Bahn zum Verbrechen führen.

Für gewöhnlich werden Menschen mit solch einem Talent zum Lügen dieses gleichsam mehr im Nebenamt ausüben, um sich, vielleicht auch andere, zu erheitern, während sie sich im Leben durch Arbeit zu ernähren suchen. Da aber, wo die Lust zur Arbeit fehlt, wird meistens versucht werden, das Talent zum Lügen und zum Schauspielern auszunutzen. Die Arbeitsscheu ist einer der Hauptantriebe zum Verbrechen. Man darf sich aber unter einem Arbeitsscheuen nicht einen absolut Faulen vorstellen; diese werden meist Bettler und Vagabonden. Es sind vielmehr gewöhnlich Menschen, in denen die Energie, die sonst zur Arbeit, zur Beschäftigung treibt, eine unregelmäßige ist, bald groß, bald sehr klein. Man findet solche Personen häufig unter den Künstlern, die in den Epochen der Energie schaffen, in jenen anderen aber zu nichts zu gebrauchen sind. Vor allem aber sind alle so veranlagten Menschen zur regelmäßigen Arbeit nicht zu verwenden. Ihre Arbeitsunlust, die auf einem Manko an Energie, auch auf einer leichten Erschöpfbarkeit beruht, treibt sie von der Arbeit weg. Da sie leben wollen, müssen sie es auf andere Weise versuchen. Dazu kommt noch, daß sie ihre Zeit auf irgend eine Weise verbringen müssen. Das geschieht am besten durch das Vergnügen, das abwechselungsreich ist, sie nicht anstrengt, sie reizt und nicht durch die Einförmigkeit erschöpft. Natürlich sind dies Eigenschaften, die ganz allgemein zum Verbrechen führen, zum Dieb, zum Mörder, denjenigen, der gut lügen kann, zum Betrüger. Um Hochstapler zu werden, ist noch eine dritte Eigenschaft erforderlich, das ist die Lust am Abenteuer und die Unruhe. Erst die Unruhe, die Unrast drängt zur Hochstapelei; denn der Betrüger

an sich muß Geduld haben, um abwarten zu können. Der Unruhige, der heute hier, morgen da sein möchte, muß einen schnelleren Gewinn haben. Dann aber fehlt solchen Menschen meist das Vergnügen am ruhigen Dahinleben, ihr ganzes Wesen treibt sie immer wieder weg zu neuen Verhältnissen; ihnen fehlt der Sinn für die Seßhaftigkeit, für geordnete Verhältnisse. Heute oben, morgen unten, das berührt sie nicht. Vielleicht ist das alles nur eine gesteigerte Sucht nach Abwechselung, nach neuen Reizen und Genüssen. Menschen mit solchen Eigenschaften, die nicht arbeitsfähig aber gewinnsüchtig und zu Abenteuern veranlagt sind, werden ihr Talent zum Lügen und zum Schauspielern auszunutzen suchen und werden Hochstapler werden. Sie werden in der Jugend zunächst harmlos ihr Talent üben. Sehen sie, daß sie aus ihrem Können, andere Menschen zu düpieren, Nutzen ziehen, so werden sie dem leichteren, mühelosen Verdienst nachgehen, da sie sich dadurch auch möglichst viele Genüsse verschaffen können, da ihnen ferner der Sinn für eine ruhige, gesicherte Existenz fehlt, sie gerade umgekehrt durch das abenteuerliche, unruhige Leben angelockt werden.

Hier drängt sich uns die Frage auf, ob diese Hochstapler nun wirklich auch klüger als die Betrogenen sind. In einer Reihe von Fällen ist dies sicher anzunehmen. Es gibt aber eine ganze Anzahl von Hochstaplern, die nicht nur wegen ihres Hanges zum Abenteuern und ihrer leichten Erschöpfbarkeit bei der Arbeit als abnorm angesehen werden müssen, sondern die in ihrem ganzen Denken, in ihrer Unruhe, ihrer Eitelkeit und ihrem Hang zum Lügen zu den Schwachsinnigen zu rechnen sind. Daß es ihnen trotzdem gelungen ist, andere zu täuschen, liegt einmal an der Leichtigkeit, mit der sich viele Menschen täuschen lassen, dann aber weiter an der Kühnheit, mit der sie anderen Gewinn in Aussicht zu stellen verstehen. In den Bankprozessen, die in den letzten Jahren zur Verhandlung kamen, konnte man sich nach den Berichten häufig nicht des Gedankens erwehren, daß sich unter den leitenden Persönlichkeiten gar mancher Schwachsinnige befand, der seine Stellung allein seinem durch nichts gehemmten imponierenden Auftreten verdankte und der es auf Grund derselben Eigenschaften verstand, den durch die Aussicht auf Gewinn geblendeten Leuten das Geld aus den Taschen zu locken.

Mag nun aber der Hochstapler intelligent oder nicht intelligent sein, in jedem Fall gehört gerade er seiner ganzen Veranlagung nach zu den rückfälligsten Gewohnheitsverbrechern, die nicht zu bessern sind.

G. Pitz.

(Berl. Lokal-Anz. Nr. 205).

Neue Methode zur Untersuchung von Blutflecken.

ATK. Seit kurzem wird eine neue Methode zur Untersuchung von Blutflecken und zur Bestimmung, ob dieselben Menschenblut darstellen, mit gutem Erfolg angewandt. Dieselbe ist das praktische Resultat von Untersuchungen, welche in den Jahren 1898 und 1899 von Bordet angestellt wurden. Dieser zeigte, daß das Serum von Tieren, denen defibriniertes Blut einer anderen Gattung eingespritzt worden war, die Eigenschaft annahm, die roten Blutkörperchen der Tiergattung, deren Blut injiziert wurde, zusammenzuhalten und aufzulösen. Ferner wies Bordet nach, daß dieses Serum, wenn man es mit defibriniertem Blut einer anderen Gattung mischte, nach einigen Minuten eine völlig klare Flüssigkeit lieferte, während bei Zusatz von Serum von dem Tiere, das für die Herstellung des Versuchsserums benutzt worden war, die entstehende Flüssigkeit undurchsichtig war und bald einen flockigen Niederschlag bildete. Diese Beobachtung wandte Uhlenhuth auf die Bestimmung von menschlichem Blut an. Er spritzte einem Kaninchen alle sechs bis acht Tage etwa zehn Kubikzentimeter defibriniertes Rinderblut ein und erhielt nach fünf Einspritzungen ein Serum, das allein Rinderblut auflöste. Wenn er von dem Blute von 18 verschiedenen Tieren je eine einprozentige Lösung herstellte und sechs bis acht Tropfen des von dem Kaninchen genommenen Serums zusetzte, so fand er, daß alle Probiergläschen völlig klar blieben außer einem, das Rinderblut enthielt und das wolkig wurde und schließlich einen wollartigen Niederschlag bildete. Eine Reihe gleichartiger Experimente mit Menschenblut ergaben die gleichen Resultate, und es war zum Beispiel möglich, Menschen- und Rinderblut voneinander zu unterscheiden, obwohl die Proben über einen Monat getrocknet waren. Weitere Versuche von Wassermann und Schultze, bei denen das Blut von 23 Tierarten mit Menschenblut verglichen wurde, führten zu dem gleichen Erfolg: alle Proben blieben klar, nur die mit Menschenblut zeigte die charakteristische Trübung; bei einer Probe, welche Affenblut enthielt, ergab sich nach einiger Zeit indes

ebenfalls ein wenn auch nur unbedeutender Niederschlag. Die Methode ist also stets wirksam und ermöglicht die Bestimmung von Blutflecken, die mehrere Monate alt sind, wenn andere Methoden versagen.

Der zu untersuchende Blutfleck ist zum Zwecke der Untersuchung in einer geringen Menge einer normalen Salzlösung einzuweichen und es ist dann die erhaltene Flüssigkeit nach gehörigem Filtrieren in gleichen Teilen in zwei Probiergläschen zu verteilen. Zu dem einen von diesen werden darauf einige Tropfen von dem Serum eines mit Menschenblut behandelten Kaninchens zugesetzt und zu dem zweiten ebenso das eines nicht behandelten Kaninchens. Ein drittes Röhrchen ist vorzusehen, das verdünntes Blut einer anderen Tiergattung enthält, und diesem wird eine Quantität Serum von dem ersten Kaninchen zugesetzt. Alle drei Probiergläschen werden auf einer Temperatur von 37 Grad Celsius gehalten. Wenn dann nach Verlauf einer Stunde der Inhalt des ersten Gläschens wolkig wird und sich ein Niederschlag in ihm bildet, während die anderen beiden klar bleiben, so ist es sicher, daß der Fleck von Menschenblut herrührte, abgesehen von dem sehr seltenen Falle, daß Affenblut in Frage kommen könnte.

Erlebtes und Erfahrenes.

Sachverständiges und vorsichtiges Verhalten bei der Überführung und Festnahme eines schweren Verbrechers.

Am Vormittag des zweiten Weihnachtsfeiertages 1899 kam ein Arbeiter zu dem in Stralsund stationierten beritt. Gendarm ins Quartier und teilte ihm mit, daß er tags zuvor von einem ihm Unbekannten beredet worden sei, in der folgenden Nacht mit ihm gemeinschaftlich einen Einbruchsdiebstahl auszuführen. Es handele sich um den isoliert wohnenden Gast- und Landwirt in Stadt Koppel. Er habe aber Gewissensbisse bekommen, da vielleicht dabei Menschenleben auf dem Spiele ständen und deshalb den betreffenden Besitzer bereits benachrichtigt.

Nachdem der Arbeiter noch weiter vorsichtig ausgeforscht worden war, wobei sich ergab, daß er tatsächlich nicht angeben konnte, wo der andere sich bis zu ihrem geplanten Zusammentreffen aufhalten würde, wurde er von dem Gendarmen angewiesen, genau der Verabredung gemäß mit dem Genossen im Walde zwischen Stralsund und Stadt Koppel zusammenzutreffen und die ihm angewiesene Rolle unauffällig weiter zu spielen. Für das Weitere würde der Gendarm selbst sorgen.

Letzterer begab sich nun, nach eingetretener Dunkelheit, unauffällig und auf Umwegen nach der Wohnung des Bedrohten und traf daselbst seine Anordnungen. Er ließ, als um 9 Uhr abends keine Gäste mehr im Lokal anwesend waren, dieses sowie alle Türen schließen und im ganzem Hause das Licht auslöschen. Nachdem er in der Küche und im Schlafzimmer je einen Eingeweihten verborgen hatte, versteckte er sich selbst in der kleineren der beiden nebeneinander liegenden Wohnstuben. Dort befand sich der Geldschrank.

So verblieb alles in tiefstem Schweigen bis gegen 10 Uhr. Da klopfte es von draußen; erst leise, dann stärker und noch stärker an den Ladenfenstern und Türen. Geräuschlos veranlaßte der Gendarm den Wirt, sich zu melden und zu öffnen. Zwei Männer traten ein, von denen der eine Getränke verlangte und den Wirt, als derselbe das Gewünschte herbeibrachte, zum Mittrinken aufforderte. So wurden im Laufe des Abends von den dreien eine Menge Schnaps sowie je eine Flasche Port- und Rotwein getrunken, auch verschiedene Zigarren verraucht. Der Besteller führte hierbei das große Wort und rühmte sich als einen schwerreichen Mann, welcher viele Tausende jährlich zu verzehren habe.

Endlich, gegen Mitternacht, gestand derselbe, daß er sich augenblicklich in vorübergehender Geldverlegenheit befände, und bat den Wirt, ihm doch 100 Mark zu leihen, was dieser jedoch verweigerte. Der Unbekannte wurde nun immer dringlicher und drohte nach mehrfachen, zuletzt sehr ungestümen Aufforderungen damit, er würde zu der Frau nach der Hinterstube gehen und das Geld sich selbst holen. Als der Wirt sich auch dann noch nicht nachgiebig zeigte, zog der fremde Mann plötzlich einen scharf geladenen Revolver aus der Tasche, schlug auf den Gastwirt an und befahl ihm, sich auf das im Zimmer befindliche Sofa zu legen. Zunächst weigerte sich F., sagte aber schließlich: „Mir bleibt ja weiter nichts übrig, also muß ich wohl das Geld holen; ich habe es aber in der Schlafstube im Spind zu liegen". Nun verlangte der andere aber nicht nur 100 Mark für sich, sondern auch 100 Mark für seinen Begleiter. Hierauf begab sich der Wirt, mit einem Licht voran, von dem Gastzimmer über den Flur durch die größere in die schon erwähnte kleinere Wohnstube, um von dort aus in die Schlafstube zu gehen. Ihm folgte der

Unhold mit vorgehaltenem Revolver, beständig rufend: „Das Geld her oder ich schieße!"

Als derselbe nun die Stubentür zwischen den beiden Wohnstuben durchschritt, sprang plötzlich der dort versteckte Gendarm, mit geladenem Revolver in der rechten Hand, hinter der Tür hervor, packte den Verbrecher von hinten über die Arme, so daß diesem sein Revolver aus der Hand zur Erde flog und stürzte mit dem völlig Überraschten zu Boden. Nach kurzem kräftigen Ringen gelang es dem Gendarmen, mit Hilfe der nunmehr herbeieilenden postiert gewesenen Personen, den Übeltäter zu überwältigen und zu schließen. In seinen Hosentaschen fanden sich noch mehrere scharfe Patronen vor; ferner vor der Haustür ein großes Stemmeisen, welches ihm gleichfalls gehörte. Dagegen befand er sich nur im Besitz von 25 Pfennigen.

Sein Begleiter war der Anfangs erwähnte Arbeiter, welcher nun angab, der andere, welcher sich Jacher nannte, habe ihm noch weitere Vorschläge gemacht. Zunächst, wenn sie die 7000 Mark bei F. glücklich gestohlen hätten, so wollten sie noch in selbiger Nacht an der Bahnstrecke entlang gehen und bei der nächsten Station mit dem ersten Frühzug nach Lübeck fahren. Dort wisse er Bescheid und da könnten sie gleich einen ähnlichen Diebstahl vornehmen und dann ins Ausland gehen. Jacher wurde vorläufig festgenommen und noch in derselben Nacht dem Stralsunder Amtsgerichtsgefängnis überliefert Erst später stellte sich, nachdem seine Photographie in den verschiedenen Zuchthäusern in Umlauf gesetzt worden war, heraus, daß er sich einen falschen Namen beigelegt hatte und in Wahrheit der mehrfach vorbestrafte Zuchthäusler Damman aus Hamburg war. Er wurde vom Schwurgericht zu Greifswald mit 5 Jahren Zuchthaus, unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf weitere 5 Jahre, bestraft. Vom Gericht wurde hervorgehoben, daß der Verbrecher die gelinde Bestrafung nur dem Gendarmen zu verdanken hätte, welcher ihn noch im richtigen Augenblick von der Ausführung des Verbrechens zurückgehalten habe.

Infolge dieses hervorragenden Verhaltens wurde der Gendarm in bezug auf seine Befähigung zum Oberwachtmeister geprüft und demnächst nach abgelegter Probezeit zu diesem Dienstgrad befördert.

v. Lieber.

Erlebtes.

Ich bin in den 90er Jahren nach Emsbüren (Kreis Lingen, alias Musrika*) kommandiert und habe einen Teil der Arbeiter beim Bau des Dortmund-Ems-Kanals zu beaufsichtigen. Eines Tages kommt ein Kanalarbeiter in meine Wohnung mit der Anzeige, daß ihm sein Handwerkszeug gestohlen sei Ich heiße den Mann Platz nehmen und gehe aus dem Zimmer hinaus, um meinen draußen hängenden Waffenrock anzuziehen, verständige aber meine in der Küche beschäftigte Frau, sich in das verlassene Zimmer zu begeben. Beim Eintritt fällt ihr eine verdächtige Bewegung des Mannes auf, als ob er in den Spiegel gesehen, der nahe meinem Schreibtische steht. Meine Frau sieht auch, daß mein Portemonnaie wie gewöhnlich auf Letzterem liegt; sie unterrichtet mich draußen. — „Mann! sollte der mich etwa —?" Richtig! Es fehlt in meinem Portemonnaie ein Zweimarkstück. „Sie haben mich bestohlen!" Er bestreitet es. Ich durchsuche seine Kleidung, d. h. ohne Ermächtigung der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft; denn früher kannte man die Rechtsverhältnisse noch nicht so genau wie heute, wo wir Gendarmerie-Schulen haben. Es findet sich nichts vor. „Ziehen Sie sich mal aus!" Im Rock ist nichts; in dem einen der Holzschuhe (Kindersärge) auch nichts, aber in dem anderen steckt mein Zweimarkstück.

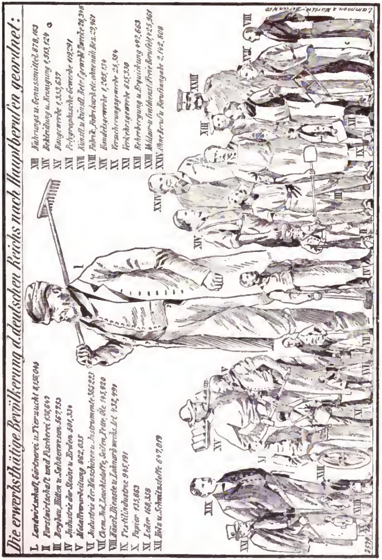
P., O.-W. z. F.

Ein Bild aus der Berufsstatistik.

In allen Familien bildet Ostern als der Abschluß der Schulausbildung der Kinder einen der wichtigsten Abschnitte, da nunmehr die Kinder in das Leben hinaustreten und einen Beruf ergreifen sollen. Angesichts dieser Tatsache ist es gewiß von Interesse zu erfahren, in welchem Maße die deutsche Bevölkerung an den verschiedenen Berufsgruppen beteiligt ist. Es ist erstaunlich, welche Zahlenunterschiede hierbei zutage treten, und es kommt dies auf das treffendste zum Ausdruck in unserem beistehenden Tableau, aus welchem die numerische Stärke dieser einzelnen Hauptberufsgruppen der erwerbstätigen Bevölkerung ersichtlich ist. Dieses nach den letzten hierüber angestellten Erhebungen angefertigte Tableau zeigt die Stärke der Gruppen durch entsprechend große Personen dargestellt.

*) Mit diesem Ausdruck bezeichnet man die öde Gegend dort.

Unter den im ganzen 24 Berufen zeigt die Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht eine Stärke von 8156045 erwerbstätigen Personen. Es erscheint diese Zahl ganz erstaunlich groß; numerische Stärke der Landwirtschaft gegenüber aufweisen, nämlich über 14000000, und zwar in: Forstwirtschaft und Fischerei 136647, Bergbau-, Hütten- und Salinen-



man muß dabei aber berücksichtigen, daß der landwirtschaftliche Beruf keinerlei Spezialisierung erfährt, während Handel, Gewerbe und Industrie in eine Menge Berufsgruppen zerfallen, die zusammen annähernd die doppelte wesen 567753, Industrie der Steine und Erden 501334, Metallverwertung 862035, Industrie der Maschinen und Instrumente 385223, chemische Industrie inkl. Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle 145920, Textilindustrie

945191, Papier 135863, Leder 168358, Holz- und Schnitzstoffe 647019, Nahrungs- und Genußmittel 878163, Bekleidung und Reinigung 1513124, Baugewerbe 1353637, polygraphische Gewerbe 119291, Künstler und künstlerischer Betrieb für gewerbliche Zwecke 28348, Fabrikanten, Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung 29961, Handelsgewerbe 1205134, Versicherungsgewerbe 25384, Verkehrsgewerbe 615330, Beherbergung und Erquickung 492663, häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art 432491, Militär- und Zivildienst (sogenannte freie Berufe) 1425961 und zum Schluß die Erwerbstätigen ohne bestimmten Beruf und Berufsangabe 2142808. Bei diesen Zahlen sind die nicht erwerbstätigen Angehörigen der betreffenden Personen nicht mit einbegriffen, wohl aber die darunter befindlichen erwerbstätigen weiblichen Personen, die bei gewissen Zweigen ein ganz erhebliches Kontingent stellen; bei der Landwirtschaft allein nämlich ca. 3 Millionen, bei den verschiedenen Industrieberufen mehr als $1^1/_2$ Millionen, bei der Berufsgruppe Handel, Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft 600000.

Vermischtes.

Über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses äußerte sich jüngst der berühmte Wiener Professor Hofrat Nothnagel in folgender Weise: Alkoholgenuß macht den menschlichen Organismus gegen alle Krankheiten äußerst wenig widerstandsfähig. Ich stehe nicht auf dem Standpunkt der Temperenzler — die übrigens auch Alkohol in einer besonderen Form genießen sollen, denn der findige Steuerfiskus soll erst unlängst in England darauf gekommen sein, daß die unschuldige Mandelmilch, welche die Temperenzler genießen, bis 4 Prozent Alkohol enthält —, aber folgendes muß ich Ihnen doch ans Herz legen: es ist eine schwere Sünde, wenn man Kindern Schnaps, Bier oder Wein zu trinken gibt. Bis zum 14. Lebensjahre sollte kein Kind Wein, Bier, Tee oder Kaffee zu trinken bekommen. All dies sind Erregungsmittel, die für das Kind gänzlich entbehrlich sind. Es ist ein Verbrechen zu behaupten, der Wein nähre, und geradezu kindisch ist es, wenn ein Arzt noch sagt, der rote Wein stärke mehr als der weiße. Kinder bedürfen nicht dieser Erregungsmittel, sie sind vielmehr für dieselben ungemein schädlich. Die geradezu furchtbare Nervosität unserer Zeit beruht zumeist auf dem frühzeitigen Alkoholgenuß. Was den Alkoholgenuß bei den Erwachsenen betrifft, so ist nichts dagegen einzuwenden, wenn es in geringer Quantität geschieht. Das Maß des Erlaubten schwankt in weiten Grenzen; Maß und Besonnenheit sind hier vor allem am Platze. Der Alkohol ist zuweilen ein angenehmes Genußmittel, aber ein Gift ist er unter allen Umständen; und vollkommen recht haben jene, die sagen, daß der Mensch den Alkohol überhaupt nicht brauche. Der Alkohol regt eine Weile an, später macht sich aber die Abspannung um so fühlbarer, und dies um so mehr, wenn der Alkohol am Morgen genossen wird. Der sogenannte Frühschoppen ist die gefährlichste Einrichtung.

Die Geschichte eines Schutzmannes. Vor der Strafkammer in Mannheim stand der verheiratete Schutzmann Karl Bayer unter der bei einem Schutzmann doppelt merkwürdigen Anklage der Kuppelei. Bayer war beschuldigt, der Prostituierten Katharina Förster gewissermaßen Zuhälterdienste geleistet und ihre Kolleginnen vor den Nachstellungen seiner Amtsgenossen in unzulässiger Weise in Schutz genommen zu haben. Die Verhandlung, welche schließlich mit der Freisprechung Bayers endete, zeigte, daß die Mannheimer Polizei in der Person Bayers den Bock zum Gärtner gesetzt hatte. Bayer, der jetzt im 31. Lebensjahre steht, war der Abgott der Mannheimer Halbweltdamen, die ihn von seinem Dienstantritt im Jahre 1896 ab unablässig verfolgten und zum Mittelpunkt ihrer mehr oder weniger auffälligen Huldigungen machten, so daß sich Bayer vor ihnen kaum zu retten wußte. Am schlimmsten trieb es aber die unverehelichte Katharina Förster, ein Negermischling, die ihn nicht nur auf der Wache besuchte, sondern sogar in seine Wohnung eindrang, aus der sie von der erbitterten Frau des Angeklagten mit einem Besen hinausgetrieben wurde. Bayer ließ sich mit der Förster in ein Verhältnis ein und gestattete dem Mädchen sogar, daß sie ihm gelegentlich mit größeren Geldbeträgen aushalf, wodurch er sich immer tiefer verstrickte. Am Ende befand er sich so stark in ihren Händen, daß er ihr Auskünfte über die von der Mannheimer Sittenpolizei beabsichtigten Streifen geben mußte, welche Mitteilungen das Mädchen natürlich alsbald an ihre Freundinnen und deren Beschützer weitergab, so daß die jeweilige „Razzia" stets erfolglos blieb. Als Bayer dann schließlich fürchten mußte, daß sein Treiben entdeckt werden würde, veranlaßte er das Mädchen, mit ihm auf und davon zu gehen. Das Reisegeld beschaffte sich das Paar dadurch, daß die Förster in Frankfurt und Düsseldorf, wo beide erst noch die Ausstellung besuchten, auf Veranlassung Bayers Herrenbekanntschaften machte. Dann reisten sie weiter nach Rotterdam, wo Bayer offenbar von der Reue über seine Flucht ergriffen wurde. Er überredete das Mädchen, mit ihm zusammen aus dem Leben zu scheiden, und kaufte auch

einen Revolver, worauf er die Förster veranlaßte, einen Spaziergang am Hafen zu machen Hier will er dann plötzlich die Waffe an die Stirn gesetzt und abgedrückt haben. Diese habe jedoch versagt, und während er nochmals geladen habe, sei die Förster auf einmal die Quaimauer herabgefallen und in den Wellen verschwunden. Bayer ist darauf fortgelaufen und am andern Morgen unter dem Verdachte des Mordversuchs verhaftet worden. Das Mädchen war von Schiffern, welche das Paar beobachtet hatten, gerettet worden und behauptete zunächst, daß Bayer sie ins Wasser gestoßen habe. Später gab sie jedoch an, daß ihr alles „schnuppe" gewesen sei, und daß Bayer der Meinung habe sein können, sie würde sich nach ihm auch erschießen. Das Paar wurde darauf freigelassen aber über die deutsche Grenze abgeschoben, so daß Bayer wegen der Kuppeleiaffäre festgenommen werden konnte. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Zeugin auch noch mit anderen Angaben gegenüber ihren früheren Aussagen in Widerspruch setzte, während dem Angeklagten von seinen früheren Vorgesetzten und von seiner Frau ein gutes Zeugnis ausgestellt wurde, kam das Gericht schließlich zu einer Freisprechung. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß die Förster in hohem Maße unglaubwürdig erscheine, und daß Bayer durch den Verlust seiner Existenz schwer genug bestraft wäre.

Personalveränderungen.

Gendarmeriekorps.

1. Brigade.

b. G. Myska wird am 1. 7. 03 pensioniert. — b. G. Hinz wird am 1. 7. 03 pensioniert.

2. Brigade.

b. G. Grabow (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 6. 03 pensioniert. — b. G. Borrmann am 6. 5. 03 an Lungenschwindsucht gestorben. — i. F. Orschel, Schule Wohlau, zum überzähligen B.-Feldw. befördert. — i. b. G. Behnke IV, Greifswald, b. G. Krüger VII, Garz a. Rügen, b. G. Pagel, Neumark i. P., zu überzähligen B.-Wachtmstrn. befördert. — i. A. F. Krause am 1. 5. 03 zur Truppe zurück. — F. Friese seit 29. 4. 03 von seinem Kommando zurück. — F. Werner (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 6. 03 pensioniert.

3. Brigade.

b. G. Sommer, Station heißt jetzt Blankenfelde, Kreis Teltow. — F. Otto I. fällt die Nr. I fort. — i. F. Decker 4. 5. 03 beim Korpsstab als Schreiber eingestellt. — F. Elgner 4. 5. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — b. G. Sadowsky (ohne Gehalt beurlaubt) am 1. 5. 03 als Postassistent angestellt. — i. F. Hoeft am 11. 5. 03 zur Truppe zurück. — F. Thiele (ohne Gehalt beurlaubt) am 1. 5. 03 als Kriminal-Schutzmann in Berlin angestellt. — i. F. Krüger IX, Niederschöneweide, i. F. Rüge, i. F. Hahn, Schule Wohlau, zu überzähligen B.-Feldw. befördert — i. b. G. Kirchhoff am 1. 5. 03 zur Truppe zurück. — F. Krüger V, Station Ketschendorf, erhält vom 1. 5. 03 Postagentur. — i. H. O.-W. Janson vom 1. 6. 03 als i. O.-W. nach Rathenow herangezogen, erhält W. Nr. 220. — F. Zander (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 6. 03 pensioniert. — F. Röglin (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 7. 03 pensioniert.

4. Brigade.

F. Schnell I wird am 1. 7. 03 pensioniert. — F. Walter wird am 1. 9. 03 pensioniert. — i. F. Baumbach, Schule Einbeck, zum überzähligen Sanitätsfeldwebel befördert. — i. F. Schaller, Schule Wohlau, zum überzähligen B.-Feldwebel befördert. — F. Philipp wird am 1. 6. 03 pensioniert. — F. Rieme (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 5. 03 als Grenzaufseher angestellt.

5. Brigade.

b. G. Kleinitzke wird am 1. 7. 03 pensioniert. — Heißt nicht F. Holski sondern Holste. — F. Poetsch (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 5. 03 als Postanwärter angestellt.

6. Brigade.

i. F. Sturm am 15. 5. 03 als i. H. F.-Gend. nach Colonie Strickerhäuser bei Schreiberhau versetzt, erhält Nr. 1 H. — b. G. Zeidler als Fußgendarm nach Saabor versetzt, erhält die Nr. 162. — F. Bittner III am 15. 5. nach Schmiedeberg, Riesengebirge, versetzt. — b. G. Kühnemann, Poststation heißt Kamnig. — F. Klawitter (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 7. 03 pensioniert. — F. Zureck, das Kommando nach Kamienietz seit 8. 4. 03 beendet. — F. Jaschke, Station heißt jetzt Zaborze b. Dorotheendorf III. — b. G. Butze II vom 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — i. F. Grobe am 1. 5. 03 zur Truppe zurück.

7. Brigade.

F. Schiesle wird am 1. 10. 03 pensioniert. — i. O.-W. Dreher wird am 1. 6. 03. zum Oberwachtmeister bestätigt. — b. G. Storbeck I am 1. 4. 03 nach Schloelm versetzt. — F. Kendler am 1. 5. 03 nach Altenbochum (Zeche Prinz von Preußen) versetzt. — F. Dörr seit 10. 5. 03 vom Kommando zurück. — i F. Drewes, Schule Einbeck, zum überzähligen B.-Feldw. befördert. F. Möbus scheidet am 1. 6. 03 ohne Pension aus. — b. Dippel (ohne Gehalt beurlaubt) am 1. 5. 03 als Stationsdiätar angestellt.

8. Brigade.

F. Pein am 1. 7. 03 pensioniert. — i. b G. Stromeyer am 9. 5. 03 zur Truppe zurück. —

F. Kortkamp (ohne Gehalt beurlaubt) scheidet am 1. 5. 03 aus. — b. G. Block (ohne Gehalt beurlaubt) scheidet am 1. 5. 03 aus. — b. G. Fuchs IV vom 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — b. G. Römer vom 1. 6 03 ohne Gehalt beurlaubt. — i. F. Worch, Rehlingen, zum überzähligen V.-Feldw. befördert. — i. F. Schlusnus, Opladen, zum überzähligen V.-Feldw. befördert. — i. b. G. Kohn. Hechingen zum überzähligen V.-Wachtmstr. befördert. — F. Muffet erhält Nachurlaub bis 2. 7. 03. — F. Müller XIII am 1. 5. 03 nach Wissmannsdorf versetzt. — O.-W. Ortmann am 1. 5. 03 nach Kempen versetzt. — F. Erdmann am 1. 5. 03 nach Mülheim am Rhein versetzt. — b. G. Gildemeister am 1. 5. 03 als i. O.-W. herangezogen. — F. Kraus am 1. 5. 03 nach Derschlag versetzt. — F. Puttarick vom 24. 4. 03 nach Benzweiler (Rheinbüllen) komdt. — F. Blümel vom 21. 4. 03 nach Mörschbach (Rheinbüllen) komdt.

10. Brigade.

F. Pischet wird am 1. 7. 03 pensioniert. — i. F. Brümmel 14. 5. 03 zur Truppe zurück. — H.-F. Nolte vom 1. 4. 03 Etatsgendarm und erhält die Nr. 516. — H.-F. Müller vom 1. 4. 03 Etatsgendarm und erhält die Nr. 517. — O.-W. Plenge tritt von seinem Kommando zur Ausbildung als Lehrer auf seinen Antrag von der Schule zurück. — F. Hinze I wird am 1. 7. 03 pensioniert. — b. G. Bismark vom 1. 5. 03 ab nach Rethen (Leine) komdt. — b. G. Neumann II vom 3. 5. 03 bis 27. 6. 03 zur Schule Einbeck komdt. — F. Löke vom 1. 5. 03 nach Edemissen komdt. — b. G. Meyer vom 3. 5. 03 bis 27. 6. 03 zur Schule Einbeck komdt. — i. b. G. Hecke ist am 1. 5. 03 von seinem Truppenteil zum Vizewachtmeister befördert worden.

11. Brigade.

i. F. Klein Ende Mai 03 zur Truppe zurück. — F. Schwarz I 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — b. G. Dingelthal 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt.

12. Brigade.

F. Vogt, Kommando nach Patschau seit 7. 5. 03 beendet. — b. G. Kühn II vom 7. 5. 03 nach Patschau kommandiert. — F. Jekat, Station heißt jetzt Goßlershausen, Westpreußen. — H.-F. Jestrzemski am 25. 4. 03 vom Kommando in seine Station zurückgekehrt.

Rechtssprichwörter.

Hast du einen Fund gemacht,
Gib auch auf die Sache acht.

Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet. (D. B. G. B. § 966).

Hast du gefunden eine Sache,
Schnell dem Verlierer Anzeige mache.

Wer eine verlorene Sache an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen. (D. B. G. B. § 965).

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter).

Recht, Ordnung und Gesetz.

Gesetze und Beschlüsse, welche gar nicht oder nur zum Teil beobachtet werden, stiften mehr Schaden als Nutzen; werden sie gar nicht befolgt, so zeigt sich die Regierung als ein leeres Nichts; nehmen hingegen einige sie an, während andere sie verwerfen, so entsteht Zwietracht und Mißtrauen.

G. Washington.

Bücherschau.

Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. Von Dr. Hanns Groß. Dritte, vermehrte Auflage. Graz, Leuschner & Lubensky's Universitätsbuchhandlung. 1899. Preis geb. 14,80 *M.*

Zu den vornehmsten und gründlichsten Werken auf dem Gebiete der Kriminalistik zählt unstreitig das vorliegende Werk, das ein vorzügliches Hand- und Lehrbuch nicht nur für Untersuchungsrichter, sondern auch für Polizeiinspektoren, Polizeikommissare, Amtsvorsteher und Gendarmen ist. Um einen Überblick über den Inhalt zu gewähren, lassen wir die Überschriften der Abschnitte hierunter folgen (die beigefügten Zahlen geben an, in wie viel Kapitel der Einzelabschnitt eingeteilt ist):

Vom Untersuchungsrichter (11);
Die Vernehmung (3);
Die Aufnahme des Lokalaugenscheines (4);
Vorbereitung für auswärtige Amtshandlungen;
Der Sachverständige und seine Verwendung (12);
Die Verwendung der Tagespresse;
Gaunerpraktiken (4);
Über die Gaunersprache (8);
Die Zigeuner, ihr Wesen, ihre Eigenschaften (9);
Der Aberglaube (5);
Die Waffen, ihre Kenntnis und Verwendung (2);
Das Zeichnen und Verwandtes (7);
Über Fußspuren und andere Spuren (2);
Über Blutspuren (6);
Dechiffrierkunde (3);
Über Körperverletzungen (7);
Über den Diebstahl (5);
Betrügereien (25);
Brandlegung (2);
Unfälle bei größeren Betrieben;
Werterhebungen.

Der Wert des Werkes wird noch bedeutend erhöht durch eine große Anzahl unterrichtender, sorgfältig ausgeführter Abbildungen und durch ein tadelloses Sachregister. Die Gesamtstärke des Werkes beträgt 812 Seiten.

Auskunftei.

Kam. Fußg. A. in A. K. Es kommt darauf an, bei welcher Steuer-Direktion Sie sich als Kanzleibeamter notieren lassen wollen. Gesuche sind zu richten: für Berlin: 1. an die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Hinter dem Gießhause 1, oder 2. an die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion in Berlin, Alt-Moabit 143 und 144. (1. ist direkte, 2. indirekte Steuer.) Für außerhalb: an die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion in Altona, Breslau, Cassel, Cöln, Danzig, Hannover, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen und Stettin. Die Einberufung erfolgt zunächst als ständiger Kanzlei-Hilfsarbeiter (Diätar) und hängt von einer sechsmonatigen Probedienstleistung ab. Ob eine Vorprüfung stattfindet, wird in jedem einzelnen Falle vorher bestimmt und richtet sich nach dem jeweiligen Bildungsgrad des Bewerbers; in der Regel findet eine solche nicht statt.

Die Diäten der Kanzlei-Diätare betragen 1350—1650 *M.* Das Gehalt der etatsmäßigen Kanzlisten beträgt 1650—2700 *M.* Die letzteren erhalten nebenher den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß.

Wie lange die Einberufung auf sich warten läßt, hängt von dem Abgang und der Beamteneinstellung ab; es läßt sich ein bestimmter Zeitpunkt nicht sagen. B—m.

Kam. Fußgend. S. in W. Das Zivil-Pensionsgesetz, welches für die Pensionierung von Gendarmen allein in Betracht kommt, sieht eine Erhöhung der Pension infolge Dienstbeschädigung nicht vor. Auch wenn der unmittelbare Tod bei einer solchen eintreten würde, erhält die Witwe nur die gesetzliche Witwenpension.

In solchen Fällen kann aber, je nachdem die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, eine einmalige oder laufende Unterstützung aus dem Fonds des Ministeriums des Innern bewilligt werden. B—m.

Kam. Oberwachtmstr. F. in S. 1. Gewaltsamer Fluchtversuch ist es, wenn jemand zu fliehen versucht und dabei gewaltsame Mittel anwendet. 2. Ernsthafter Fluchtversuch bedeutet, daß der Betreffende nicht etwa nur zum Schein versucht zu fliehen (was auch vorkommen kann, z. B. wenn derselbe Mitschuldige, die er verraten hat, dadurch täuschen will), sondern daß er die Flucht im Ernst, also mit dem festen Willen, zu fliehen, versucht. 3. Dringende Verdachtsgründe liegen vor, wenn die Gründe für den Verdacht einer begangenen Tat so zahlreich, schwerwiegend und fast erdrückend sind, daß kaum noch ein anderer als Täter in Betracht kommt. 4. Gefahr im Verzuge bedeutet die Schädigung eines anderen mit großer Gefahr und Verlust z. B. bei schleunigen Arrest- und Konkurssachen oder bei dringendem Verdacht, daß jemand sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzieht, daß ein Aufstand unmittelbar bevorsteht, daß der Feind in das Land einbrechen will u. s. w. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Polizei, der Richter oder sonstige Beamte Maßregeln ergreifen, wozu sonst kein Recht besteht. B—m.

Kam. ber. G. S. in M. Der Besitzer eines Grundstückskomplexes ist nur berechtigt die Jagd auf demselben auszuüben, sobald der Komplex 300 Morgen und mehr beträgt und bedarf dazu eines Jagdscheins.

Wenn also der Besitzer im vorliegenden Fall nur Besitzer des 30—40 Morgen großen Sees ist, darf derselbe die Jagd nicht ausüben, es sei denn, daß derselbe mit dem vorbezeichneten See zusammen 300 Morgen besitzt. Der Besitz muß aber zusammenhängen. B—m.

Kam. A. in Z. Der Hirsch sowohl wie der Rehbock wirft in jedem Jahre sein Geweih ab und setzt dann weiter auf. Der Rehbock ist zuerst ein Spießer, dann ein Gabler und schließlich ein Sechserbock. Achter gehören beim Rehwild zu den Seltenheiten. Beim Hirsch setzt das „Alttier" im Mai oder Juni der Regel nach ein Kalb, das bis zum 1. Januar des folgenden Jahres seinem Geschlecht nach Hirsch- oder Wildkalb und von da ab Schmalspießer oder Schmaltier genannt wird. Wenn der Schmalspießer ein Jahr alt ist, fangen ihm die ersten, die kurzen Kampfspießer an zu wachsen, die er im Oktober oder November fegt. Wenn er zwei Jahre alt ist, wirft er die Spießer ab und setzt dann ein Geweih mit kranzförmigen Rosen auf, die das Erstlingsgeweih nicht hat, und zwar entweder wieder Spießer oder Gabeln, aber auch ein Sechsergeweih; hierauf schematisch in jedem Jahre an jeder Stange ein Ende mehr, so daß er mit fünf Jahren Zehnender sein würde. L. A.

Kam. Z. in H. Der Titel Rechnungsrat bezw. Kanzleirat wird nur von Reichs- und Staatsbehörden verliehen, nicht aber von Kommunalbehörden. Die Verleihung an Subalternbeamte erfolgt nach einer entsprechenden Dienstzeit und nach einem bestimmten Prozentsatz der etatsmäßigen Stellen. Die Rechnungs- und Kanzleiräte in den Ministerien und obersten Reichsbehörden gehören für ihre Person zu den höheren Beamten und rangieren zwischen der 4. und 5. Rangklasse. Bei den Provinzialbehörden sind diese Räte höhere Beamte 5. Klasse. L. A.

Kam. F. in A. Ist eine Ehe durch richterliche Entscheidung getrennt, so können die Geschiedenen eine neue Ehe eingehen. Auch der im Ehescheidungsprozeß als schuldig anerkannte Teil darf sich wiederverheiraten. Bezüglich der kirchlichen Trauung bestimmt das Kirchengesetz vom 27. Juli 1880, daß wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe die kirchliche Einsegnung versagt werden kann. Die Entscheidung liegt in dem einzelnen Fall bei dem Geistlichen, von dem die Trauung erbeten wird. In einem Fall ist die kirchliche Trauung, ja auch die standesamtliche Kopulation unbedingt zu versagen, wenn nämlich eine neue Ehe begehrt wird mit derjenigen Person, um derentwillen die erste Ehe geschieden worden ist.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

„Kameradschaft"

Wohlfahrtsstiftung für Hinterbliebene ehemaliger Gendarmen.

Am 13. Mai d. J. fand eine Sitzung des Verwaltungsrats des „Kaiser-Wilhelm-Dank" statt. In derselben erstattete der Vorstand unter anderem auch Bericht über die bisherige Entwicklung der neubegründeten Zeitschrift „Der Gendarm".

Um seiner Freude über die über Erwarten starke Beteiligung, welche das junge Unternehmen in den Kreisen der Gendarmen gefunden hat, Ausdruck zu geben, beschloß der Verwaltungsrat die Begründung einer Stiftung unter dem Namen „Kameradschaft, Wohlfahrtsstiftung für Hinterbliebene ehemaliger Gendarmen." Gleichzeitig überwies er dieser Stiftung die Summe von **300 Mark**.

Die Satzungen sollen späterhin festgestellt werden.

Hoffen wir, daß aus dieser Stiftung mit dem bescheidenen kleinen Stammkapital sich dereinst ein großes leistungsfähiges Unternehmen entwickelt zum Besten der Hinterbliebenen heimberufener Gendarmen!

Der Vorstand.

Rundschau.

Die Wirkung des Alkohols auf die Auffassung und die Merkfähigkeit. Rüdin hat in dieser Hinsicht Versuche angestellt, deren Ergebnisse eine überaus praktische Bedeutung haben. Er konnte zeigen, daß der einmalige Genuß von 100 ccm Alkohol schon frühestens nach sechs Minuten, spätestens nach 19 Minuten seine Wirkung ausübt und daß diese 4—12 Stunden dauert. Vor allem zeigt sich die Wirkung des Alkohols darin, daß wir weniger genau unsere Wahrnehmungen machen und daß früher oder später eine beträchtliche Einschränkung unserer Wahrnehmungsfähigkeit auftritt. Außerdem erwies sich das Gedächtnis für einfache Wahrnehmungen abgeschwächt, manchmal auch als gefälscht. Immer wurde aber beobachtet, daß bei den Versuchen außerordentlich viele Fehler darauf zurückzuführen waren, daß bei den Versuchspersonen durch den Alkohol sprachliche Äußerungen leicht ausgelöst werden. Die Wirkung des Alkohols ist bei den einzelnen Personen sehr verschieden. Bald ist die eine, bald die andere Fähigkeit stärker geschädigt, dann tritt auch die Wirkung manchmal langsam und spät ein, um auch wieder überaus lange anzuhalten. Rüdin macht auf die große Gefahr aufmerksam, die die Einverleibung größerer Alkoholmengen für alle Berufe und Beschäftigungen mit sich bringen muß, so z. B. bei Lokomotivführern; ebenso sind aber auch die Zeugenaussagen vor Gericht in ihrem Wert nicht bloß durch die unter der Alkoholwirkung zustande kommende Einschränkung und Ungenauigkeit der Wahrnehmung des Tatbestandes häufig sehr herabgesetzt, sondern auch unter Umständen durch alkoholische Erinnerungsfälschungen.

Die deutschen Goldmünzen bestehen aus 900 Teilen Gold und 100 Teilen Kupfer. Die Silbermünzen enthalten 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Die Nickelmünzen enthalten 1 Teil Nickel und 3 Teile Kupfer und die Kupfermünzen endlich bestehen aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teilen Zinn und 1 Teil Zink. Ein Zehnmarkstück enthält also 3,584 Gramm Gold und 0,398 Gramm Kupfer, wiegt also 3,982 Gramm. Gold und Silber sind ziemlich weiche Metalle, die sich, wollte man sie rein zur Münzprägung verwenden, sehr bald abnutzen würden.

Gesundheitspflege.

Einige Sommermittel. Gegen feuchte Hände hilft das Waschen mit salicylhaltiger Seife, gegen Brennen und übermäßige Schweißabsonderung der Füße öfteres Wechseln der Strümpfe und Schuhe, tägliches Baden der Füße, aber nur in lauwarmem Wasser von 22 bis 26 Grad R. und dann Einpudern mit salicylsaurem Fußpulver. Gegen geringeren Fußschweiß hilft schon Einstreuen einer Mischung von etwas Mehl, Stärke und Mandelkleie mit doppelt so viel pulverisiertem Weinstein in die Strümpfe. — Auf Märschen verhindert das Bestreichen der Füße mit Eiweiß das Brennen und stellt sogar bei Wunddruck die Marschfähigkeit wieder her. — Gegen übermäßige Fettigkeit der Gesichts- und Kopfhaut hilft öfteres Waschen mit Seifenspiritus. Wiederholtes Waschen der Kopfhaut mit spirituösen kosmetischen Mitteln, z. B. mit einer Mischung von Chininlösung, Spiritus und Provencer Öl, ist sehr gut für die Kopfhaut und verhindert das Haarausgehen. — Gegen rote Hände hilft allabendliches Waschen mit einer Tannin-Glyzerin-Auflösung, gegen Unreinheiten (Finnen u. s. w.) im Gesicht Kummerfeldsches Wasser, gegen gelbe Gesichtsflecken ein Betupfen der Stellen mit Sublimatauflösung. — Brauner Hals wird

weiß, wenn man ihn mit zwei Lot Benzoetinktur in einem Topf Wasser, mit Zutat von ein wenig ätherischem Öl, eine Zeitlang allabendlich wäscht.

Küche und Keller.

Frische Buttermilch wird als diätetisches Mittel vielfach empfohlen bei Hartleibigkeit, Magengeschwür, Appetitmangel, Magenkatarrh, Blasenentzündung, Ruhr, Wechselfieber u. s. w. Die Buttermilch ist nicht allein nahrhaft und leicht verdaulich, sondern es wirkt auch die darin enthaltene Milchsäure offenbar günstig auf den Körper ein. y.

Gurkensalat, nach dem allgemein üblichen Verfahren bereitet, ist für viele Leute vollständig unverdaulich, für die Mehrzahl aller Menschen schwer verdaulich. Diesem Übelstande kann man dadurch leicht begegnen, daß man die Gurken, nachdem sie geschält sind, mit kochendem Wasser übergießt, fünf Minuten in dem Wasser stehen läßt und dann die Bereitung des Salats nach dem gewöhnlichen Verfahren vornimmt. Ein solcher Gurkensalat wird auch von Leuten vertragen, deren Verdauungsorgane sehr erschöpft sind.

Reisklöße. 1. Der sorgfältig gewaschene Reis wird in reichlich darüberstehendem kochenden Butterwasser ausgequellt und mit beliebiger Fleischbrühe dick und vollständig weich gekocht, was bei einer guten Sorte nach 15 bis 20 Minuten der Fall sein muß. Ist die Masse erkaltet, so rühre auf ½ Pfund Reis zwei Kellen Weizenmehl und zwei ganze Eier darunter, gib den richtigen Salzgeschmack und stich mit einem Eßlöffel Klöße davon ab, die einige Minuten in der Brühe durchgekocht werden. — 2. Sollen diese Reisklöße, anstatt in der Suppe, mit frisch geschmortem oder gebackenem Obst aufgetischt werden, so nimm an Stelle der Fleischbrühe Milch, verfahre vorsichtig mit dem Salzen und füge etwas Zucker, das Abgeriebene einer halben Zitrone, auch gestoßene Mandeln und Vanille dazu.

Essig vor dem Verderben zu schützen. Der im Handel vorkommende Bier- oder Branntweinessig geht bei längerer Aufbewahrung sehr leicht in faulige Gärung über. Dies kann man verhüten, wenn man den Essig erhitzt und einige Minuten kochen läßt. Er hält sich dann lange Zeit klar und unverändert.

Erlesenes.

Über die Zahl der Eier, die eine Henne zu legen imstande ist, hat ein deutscher Naturforscher Studien angestellt, wobei er entdeckte, daß der Eierstock einer Henne ungefähr 600 Embryo-Eier enthält. Er fand auch, daß etwa 20 von ihnen im ersten Jahre reif werden, ungefähr 120 im zweiten Jahre, 135 im dritten und 144 im vierten Jahre, von wo ab die Zahl wieder auf 20 jährlich herabsinkt. Man sieht hieraus, daß, wenn eine Henne das vierte Lebensjahr erreicht hat, sie nicht mehr nutzbringend genug ist, weshalb man gut tut, ihrem Dasein ein Ende zu machen und sie gesotten oder gebraten zu verspeisen.

Allerlei Rat.

Messer und Gabeln einfach und schnell zu reinigen. Daß man Messer und Gabeln nicht in das Spülwasser legen darf, da sich sonst die Hefte lockern, weiß wohl jede Hausfrau. Wenn man's dem Mädchen auch immer wieder einschärft, sie vergißt's eben so oft, oder die Messer bleiben liegen bis zuletzt und die Flecke sind schwer wieder weg zu bringen. Um diese Übelstände zu vermeiden, fülle man einen weiten und hohen Topf mit reinem, etwas feuchtem Sand. Beim Abräumen des Tisches steckt man die gebrauchten Messer und Gabeln bis zum Griff hinein; nach dem Abwaschen des übrigen Geschirrs nimmt man sie heraus, wäscht sie einfach ab und putzt sie dann. Sie werden dadurch sehr geschont und bleiben scharf und sauber. Beim allwöchentlichen großen Reinemachen der Küche erneuert man den Sand, der rein und geruchlos sein muß, und scheuert dabei auch den Topf gründlich aus.

Mittel gegen Brandwunden. Im häuslichen Wirtschaftsbetriebe zieht man sich häufig — man denke nur an das Berühren heißer Kochgeschirre und an das Strömen von Wasserdampf aus den Töpfen auf die Hände — Brandwunden zu. Jedermann kann sich nun ein Heilmittel gegen dieselben einfach auf folgende Weise herstellen. Man nimmt 100 g Kalkwasser, 100 g Leinöl und 5 g reine Karbolsäure; indem man diese Mischung tüchtig schüttelt, erhält man eine flüssige Salbe, welche sich, in einem gut verkorkten Gefäß aufbewahrt, lange brauchbar erhält und wegen ihrer vorzüglichen Wirkung in keinem Haushalt fehlen sollte. Mehrmaliges Bestreichen des verbrannten bezw. verbrühten Körperteils mit dieser Salbe läßt die Schmerzen verschwinden und bald Heilung eintreten.

Heiteres.



Psychiatrisches (nach Prof. Forel). „Lass'n S' mi' liegn, Herr Schandarm, und hol'n S' d' Sanitäter; i bin geisteskrank! I hab' z' viel Zwetschengeist in mir — hp!"

(Aus der Münchener „Jugend".)

Fragekasten.

Frau Else. Petroleumflecke verschwinden meist schon dadurch, daß man den befleckten Gegenstand längere Zeit der frischen Luft aussetzt. Oder man suche zunächst durch Waschen mit ganz weichem, lauem Wasser die Flecken zu entfernen. Hilft das nicht, so muß ganz starker Spiritus und Petroleumäther (Vorsicht bei Licht!) angewendet werden. Wenn auch das nicht hilft, so ist Salmiakgeist, aber nur tropfenweise, zu verwenden. Wie nach Anwendung aller chemischen Mittel, ist schließlich tüchtig mit Wasser nachzuspülen und nötigenfalls, vorausgesetzt, daß es die Farbe erlaubt, mit Fleckseife zu waschen. Zuweilen hilft es auch schon, wenn man die Flecken stark mit Gips bestreut und gut mit Benzin begießt. Der Gips muß natürlich soweit gestreut werden, als sich das Benzin ausdehnt. Man lege einige grobe Lappen unter, damit sich das Petroleum hineinziehen kann. Nach etwa einer Stunde klopft und bürstet man den Gips ab, worauf das Verfahren nötigenfalls zu wiederholen ist.

Frau Hedwig. Um eine Photographie matt zu machen, quetscht man dieselbe auf eine mit Talkum eingeriebene Mattscheibe und läßt trocknen, bis das Bild abspringt. Damit das Bild die Farbe besser annimmt beim Malen, reibt man es mit Glyzerin ein. Jede gute Aquarellfarbe eignet sich zum Übermalen, am besten jedoch die sogenannten Eiweißfarben.

Auflösung

der Preisaufgabe aus Nr. 1, Seite 22 und Preisverteilung.

Insterburg.
Magdeburg.
Posen.
Fraustadt.
Gotha.
Erfurt.
Saarburg.
Essen.
Torgau.
Zittau.
Impfgesetz.

Die 25 ausgesetzten Preise erhielten:

1. F. **Reinhardt,** VI./201, Greiffenberg in Schlesien.
2. F. **Eschstruth,** VI./55 Peterswaldau, Bez. Breslau.
3. F. **Marotz,** XI./112, Nassau (Lahn).
4. F. **Mathis,** VI./103, Erdmannsdorf in Schlesien.
5. F. **Schwarzlose,** VII./436, Gendarmerie-Schule, Einbeck.
6. ber. G. **Naujoks,** III./244, Lagow.
7. F. **Weczies,** I./375, Eydtkuhnen.
8. O.-W. **Kallenberg,** Steele.
9. O.-W. **Klawe,** III./118, Templin.
10. F. **Klöppel,** XI, Wirges (Westerwald).
11. F. **Richter** II, III./321, Wilmersdorf.
12. ber. G. **Köhler,** III/141, Christianstadt a. Bober.
13. F. **Japke,** III./120, Gerresheim.
14. F. **Ortenburger,** X./71, Gr. Buchholz, Kreis Hannover.
15. F. **Ludolfs,** 124, Barr (Els.-Lothr.)
16. ber. G. **Perlitius,** VI. 310, Tworog.
17. F. **Schulz** VI, II./146, Göhren (Rügen).
18. F. **Böttcher,** Hügel b. Essen.
19. intr F. **Schaller,** IV./57. zur Zeit Gend.-Schule Wohlau.
20. ber. G. **Oberländer,** XI./53, Braunfels.
21. F. **Rouge,** VI./329, Friedenshütte.
22. F. **Schnell,** IV./117, Hassenhausen.
23. ber. G. **Thiel,** XII. 198, Dameran, Kreis Kulm.
24. F. **Geiger,** 42, Blotzheim, Els.
25. O.-W. **Stelling,** III./391, Prenzlau.

Außerdem gingen noch 634 richtige und 94 unvollständige Lösungen ein.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 4.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. aD, 9, 8, 7; bA; cA, K, 9, 8; dK.
M. a, b, cB, b10, K, D, 9; cD: d10, 9.
H. dB, aA, 10; b8, 7; c10, 7; dD, 8, 7.
Skat: aK, dA.

Spiel:

1. V. a7, cB, aA (—13). 2. M. cD, c7, cK.
3. V. a8, bB, a10(—12). 4. M. bD, b8, bA.
5. V. a9, aB, dB(—4). 6. M. d9, dD, dK.

Die andern Stiche nimmt der Spieler; die Gegner sind also nur bis 29 gekommen.

Lösung der Pyramide:

A
A R
B A R
R A B E
B E I R A
A R B E T

Lösung des Anagramms:

Dornen, Eber, Falte, Reis, Ebro, Gans, Gurt, Erich, Riese.
Defregger.

Lösung des Vexierbildes:

Hält man das Bild verkehrt, sieht man das Gesicht des Schiffers zwischen dem Tauwerk; der Schiffsrumpf bildet die Mütze.

Lösung des Buchstabenrätsels:

Birke — Birne.

Lösung des Telegraphenrätsels:

Ernestine, Stendal, Schleie, Abend, Scheit Erde Wien, Kuh Wein, **Stern.**
Ernst ist das Leben, heiter die Kunst.

Nußknacker.

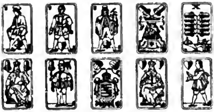
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

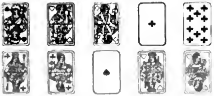
H, der Hinterhandspieler, ist ein ausgemachter Pechvogel. Die schönste Karte nützt ihm nichts, sie wird in seinen Händen zur Fallgrube, in die er klaftertief stürzt. Auf folgende Karte:

:b, c, dB, aA, 10, K, D; bA; cK, D.

Deutsch

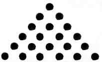


Französisch.



sagt er a-Handspiel an. M hatte sofort gepaßt. V hatte anfangs energisch gehalten, da er einen mathematischen Null ouvert in der Karte hatte, aber da H es sich anscheinend sehr zu Herzen nahm, daß ihm auch „dieses schöne Spiel" wieder nicht gegönnt werden sollte, paßte V in einer Anwandlung von Mitgefühl. Aber diese Großmut nützt H nichts Er verliert sein Spiel; die Gegner erhalten mit dem 3. Stich mindestens 60 Augen. Mißmutig wirft H die Karten hin und will mit den Worten: „Ich bin und bleibe nun mal ein Pechvogel", das a-Handspiel ohne Einen an die Gegner bezahlen. Aber da stellt es sich heraus, daß sein Pech noch viel größer ist, als er geahnt. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Pyramide.



Vokal.
ein früheres kleines Gewicht.
Luftart.
Erzählung.
Vorname.
Gefühlsausdruck.

Von der Spitze ausgehend ist jede weitere Reihe durch Hinzufügung eines Buchstabens unter beliebiger Stellung der übrigen Buchstaben zu bilden.

Vexierbild.



Wo ist der Schützenkönig?

Bilderrätsel.



Abstrichrätsel.

Welle, Meier, Ehering, Elis, Elias, Band, Wald.

Von jedem Wort ist durch Abstrich eines Buchstabens an beliebiger Stelle ein neues Hauptwort zu bilden. Die abgestrichenen Buchstaben müssen im Zusammenhang den Namen eines deutschen Dichters ergeben.

Albumblätter.

Die Welt ist nicht aus Brei und Mus geschaffen
Deswegen haltet euch nicht wie Schlaraffen:
Harte Bissen gibt es zu kauen;
Wir müssen erwürgen oder verdauen.

Goethe.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. 2) Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? 3) Nähere Bezeichnung der Stelle 4) Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. 5) Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. 6) Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. 7) Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. 8) Einkommen der Stelle. 9) Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. 10) Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Juli 1903, **Lobberich,** Bürgermeisteramt, 3) **Gemeindesekretär,** 4) Fähigkeit, sich die Kenntnisse zur selbständigen Bearbeitung der Kirchen- und Schulsachen sowie Militärsachen, des Innungs- und Rechnungswesens bezügl. des Gefängnisses, des Gas- und Wasserwerkes, sowie der landwirtschaftlichen und statistischen Angelegenheiten in Kürze anzueignen, 5) 6 Monate, 6) auf 3 monatige Kündigung, nach fünfjähriger Dienstzeit bei der unterzeichneten Behörde und nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre auf Lebenszeit, 7) —, 8) 800 *M* Gehalt jährlich und 60 *M* Wohnungsgeld, auswärtige Dienstzeit in gleicher Stellung wird bei der Gehaltsfestsetzung angerechnet, 9) ja, von 3 zu 3 Jahren um 100 *M*, bis 1500 *M*, die Stelle ist pensionsberechtigt mit Witwen- und Waisenversorgung, Militärdienstzeit kommt bei Pensionierung in Anrechnung; die Beiträge zahlt die Gemeinde.

2. 2) sofort, **Konitz (Westpr.),** Magistrat, 3) **Magistratsbureauassistent,** 4) Beschäftigung bei einer städtischen Verwaltung, selbständige Bearbeitung von Armen-, Kur-, Invaliditäts- und Altersversicherungssachen, sowie Führer des Einwohnermeldeamts; amtsärztlicher Gesundheitsnachweis, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M* und 200 *M* Wohnungsgeld für Verheiratete und 133 *M* 33 *Pf* für Unverheiratete, 9) von 3 zu 3 Jahren je 100 *M* bis 1800 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

3. 2) 1. August 1903, **Jauer,** Magistrat, 3) **Kassenassistent,** 4) Alter von nicht über 33 Jahren, Fähigkeit zur Führung einer Buchhalterei in einer mittleren städtischen Kassenverwaltung, 5) 6 Monate, 6) auf 3 monatige Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1200 *M*, 9) Das Gehalt steigt von 2 zu 2 Jahren, um je 150 *M* bis auf 1800 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die zurückgelegte Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung angerechnet; lebenslängliche Anstellung ist nach 2 jähriger Beschäftigung bei der hiesigen Verwaltung zulässig.

4. 2) 15. August 1903, **Düsseldorf,** Kreisausschuß des Landkreises Düsseldorf, 3) **Hausmeister,** 4) vollständige körperliche Gesundheit, sowie deutliche Handschrift; Bewerber hat die Reinigung der Diensträume des Kreishauses und die Bedienung der Niederdruckdampfheizung sowie der übrigen Hausdienste zu besorgen; verheiratete Bewerber erhalten den Vorzug, 5) 1 Jahr, vorbehaltlich einer jederzeitigen 4 wöchigen Kündigung, 6) auf 3 monatige Kündigung, 7) —, 8) 1300 *M* Gehalt jährlich, sowie freie Wohnung, einschl. Wasserheizung und Beleuchtung im Kreishause, 9) nicht ausgeschlossen, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; bei einer Pensionierung wird die zurückgelegte Militärdienstzeit angerechnet; dem Bewerbungsgesuche sind ein selbstgeschriebener Lebenslauf, sowie der Zivilversorgungsschein und etwaige Führungsatteste beizufügen.

5. 2) sofort, **Kottbus,** Magistrat, 3) **Kanzlist,** 4) gute Elementarschulkenntnisse, gute und geläufige Handschrift, Gewandtheit in allen Kanzleiarbeiten, namentlich Kenntnis der Form von Berichten und amtlichen Eingaben, körperliche Rüstigkeit und tadellose Führung, 5) 6 Monate bei Gewährung von 3/4 des Stelleneinkommens, 6) auf 1/4 jährige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M* Jahresgehalt, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstgehalt von 1500 *M*, die in einer anderen, dem hier anzutretenden Amte gleichwertigen Zivilstellung verbrachte Zeit kann auf die Gehaltsskala angerechnet werden, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die zurückgelegte Militärdienstzeit wird gemäß §§ 107. 108 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 angerechnet, der Beitritt zur Witwen- und Waisenkasse erfolgt auf Kosten der Stadt.

6. 2) 1. Juli 1903, **Hammerstein,** Magistrat, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) Bewerber muß fließend lesen, schreiben und rechnen können, vollständig gesund und nicht über 35 Jahre alt, auch mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau vertraut sein, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Anfangsgehalt 600 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 60 *M* bis zum Höchstbetrage von 900 *M*, 9) —, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; Gesuche sind einzureichen beim Magistrat zu Hammerstein bis 26. Juni 1903 unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse.

7. 2) voraussichtlich in nächster Zeit, **Biskupitz-Borsigwerk,** Polizeiamt, 3) **Polizeisergeant,** 4) Gewandtheit bei Erledigung von Kriminalsachen, des Lesens und Schreibens soweit kundig, um einfache Berichte abfassen und event. Protokolle aufnehmen zu können, Bewerber muß der polnischen Sprache mächtig, mit den Industrieverhältnissen bekannt und darf nicht über 40 Jahre alt sein, 5) mindestens 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 900 *M* pro Jahr, steigend nach der Gehaltsskala bis auf 1200 *M* und Wohnungsgeld 100 *M* pro Jahr und freie Dienstuniform in der Art der städtischen Exekutivbeamten im jährlichen Durchschnittswert von 100 *M*, der Posten ist pensionsberechtigt, 9) nach dem diesseitigen Ortsstatut, 10) Bewerbungen unter Beifügung einer Lebensbeschreibung, der Zeugnisse, der Militäratteste und des Zivilversorgungs-

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 6. | 13. Juni 1903. | 1. Jahrgang.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

JULI						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 5. Juni abgeschlossen.

Strafrecht und Strafprozeß.

Rechtsungültige Polizeiverordnungen.

Je vielgestaltiger das Erwerbs- und Wirtschaftsleben eines Volkes ist, desto zahlreicher werden die Bestimmungen über das, was der einzelne tun und was er lassen muß.

Wie ungeheuer schwierig es zur Zeit schon ist, bei unserer außerordentlich großen Gesetzeszahl das Richtige zu treffen, erhellt am besten daraus, daß innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Frist eine bedeutende Anzahl von Polizeiverordnungen durch die höchsten Gerichtshöfe für ungültig erklärt worden ist.

Kürzlich brachte zu diesem Thema die Berliner Börsen-Zeitung einen langen Leitartikel, dem wir folgende Ausführungen als für unseren Leserkreis von Wichtigkeit entnehmen:

Wir zählen innerhalb einer Frist von nur neun Monaten, nicht weniger als 31 solcher Entscheidungen. Eine Göttinger Verordnung vom Juni 1901 verbot generell die Entnahme von Wasser aus dortigen Brunnen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung. Die bloße Möglichkeit, daß das Brunnenwasser gesundheitsschädliche Keime enthalten „könne“, reiche, so erklärte das Kammergericht, nicht aus, um die Verordnung rechtsgültig erscheinen zu lassen. Eine Verordnung in Ems vom November 1899 verbot den Kutschern ein schnelleres Fahren als „in kurzem Trabe“; sie war ungültig, weil diese Materie im Strafgesetzbuch § 366, Nr. 2 erschöpfend geregelt ist. Eine Verordnung für den Bezirk Düsseldorf vom August 1900 untersagte ungenehmigte Teller-Kollekten in Versammlungen; sie ermangelt der Rechtskraft, weil die alleinige gesetzliche Grundlage für eine derartige Verbotsvorschrift, § 244 T. II Titel 20 A. L. R., sich nur auf öffentliche Hauskollekten bezieht. In Verden a. d. Aller sollten die Wirte nur noch Bierglas-Untersätze aus Steingut, Glas, Metall, nicht aber aus Papier und Filz verwenden dürfen (Verordn. vom Juni 1896). Auch ungültig, weil es an der erforderlichen Zustimmung des Gemeindevorstandes fehlte. Eine Bestimmung für Berlin vom Juli 1893 — Zwang zur Desinfektion von Gegenständen ausschließlich in der städtischen Desinfektionsanstalt — war ungültig, weil die Materie bereits durch Kabinettsorder und Regulativ von 1835 erschöpfend geregelt und eine ergänzende Regelung, soweit Diphtherie in Frage kommt, erst jetzt durch Ausführungsgesetz zum neuen Reichsseuchengesetz im Gange ist. Eine Wiesbadener Verordnung vom Mai 1898, betr. Pflichtfeuerwehr, mußte gleichfalls beanstandet werden, wobei als Rechtsgrundsatz aufgestellt wurde, die Errichtung solcher Feuerwehren könne nur erfolgen durch vom Bezirksausschuß genehmigtes Ortsstatut. Aus Anlaß einer Strafsache in Herford wegen Tragens von Revolvern wurde entschieden, daß die Materie durch das Strafgesetzbuch erschöpfend geregelt und für eine Polizeiverordnung hierüber kein Raum sei. Derselbe Einwand, unter Bezugnahme auf § 123 des Strafgesetzbuches, benahm einer Regierungs-Verordnung vom 31. August 1845 die Rechtskraft, auf Grund deren ein Vater wegen Störung des Unterrichts und der Schulzucht belangt werden sollte. Ebenso hatte das Kammergericht gegenüber einer Regierungs-Verordnung in Münster festzustellen, daß Regelung des Schulbesuchs und Bestrafung von Schulversäumnissen nicht der Polizeigewalt unterstehen.

An weiteren ungültigen Verordnungen sind zu erwähnen: eine Lokal-Polizei-Verordnung für das Amt Plettenberg, welche das Befahren öffentlicher Wege mit hintereinandergekoppelten Fuhrwerken untersagt, während sowohl die maßgebende Kabinettsorder vom 29. Februar 1840 wie eine Reg.-Pol.-Verordnung vom 5. Februar 1894 nur die Zusammenkoppelung von „mehr als zwei“ Wagen verbietet. Weiter eine Verordnung, daß Hunde auf der Straße außer mit Halsband und Maulkorb auch mit Steuermarke versehen sein müssen. Auch eine Düsseldorfer Verordnung vom 3. Mai 1901, wonach die Hausbesitzer die Anbringung der Hausnummern nicht selbstständig sollen vornehmen dürfen, sondern durch Beamte der Stadt bewirken lassen müssen. Ebenso eine Polizei-Verordnung für Lichtenberg, vom 14. Oktober 1897, welche den Eigentümern die Reinigung und Bestreuung der Bürgersteige gebietet, während nach Ansicht des Kammergerichts vom 18. Oktober 1902 die betr. Verpflichtung der Gemeinde obliegt. Gelegentlich eines Falles mangelhafter Treppenbeleuchtung in Alt-Landsberg mußte das Kammergericht der Polizei-Verwaltung das Recht aberkennen, durch Verordnung den außerhalb des Ortes wohnenden Hauseigentümern die Übertragung ihrer Verpflichtungen auf ortsheimische Personen zu gestatten. Eine Cölner Polizei-Verordnung, betr. Vornahme von Putzarbeiten in Neubauten zur Winterszeit nur in mit Türen und Fenstern versehenen Räumen mußte für ungültig erklärt werden, weil es sich dabei

nicht um Schutz des Publikums, sondern allein um Schutz der Bauhandwerker handle, mithin der § 20e der Gewerbeordnung hätte angezogen werden müssen, was nicht geschehen war. Eine Regier.-Verordnung in Gumbinnen zur Bekämpfung der Granulose wurde für rechtsungültig befunden, weil sie in verschiedenen Punkten — indem sie namentlich auch gesunden Personen unzulässige Verpflichtungen auferlege, weit über die maßgebende Kabinettsorder von 1835 und das Reichs-Seuchengesetz hinausgehe. Aus dem gleichen Grunde wurde einer Reg.-Polizei-Verordnung vom 30. Januar 1886, betr. ärztliche Anzeigepflicht bei Fällen von Kindbettfieber die Rechtskraft abgesprochen. Einer Polizeiverordnung über den Milchhandel wurde die Rechtskraft versagt, weil sie das Gebiet der bloßen „Wohlfahrt"-Polizei betrat, die Polizei aber nicht befugt sei, reine natürliche Milch nur deshalb vom Handel auszuschließen, weil sie einen bestimmten Fettgehalt nicht habe. Auf dem Gebiete der Viehseuchen-Abwehr bewegen sich nicht weniger als vier ungültige Verordnungen. Eine vom 25. November 1895 für den Bezirk Münster schrieb mit bloßer Ermächtigung, statt mit „Genehmigung" des Landw.-Ministers, sowie ohne die erforderliche Bezugnahme auf eine bestimmte Seuchengefahr die Führung eines Kontrollbuches für den Handel mit Schweinen im Umherziehen vor. Eine Schlesische Oberpräsidial-Verordnung vom 8. Oktober 1883 geht über das Reichs-Viehseuchengesetz unzulässigerweise insofern hinaus, als sie verlangt, daß, wer mit Hilfe von Pferd und Wagen ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, allmonatlich seine Pferde von einem beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen und ein entsprechendes Kontrollbuch zu führen habe. Aus genau denselben Erwägungen wie jene Münstersche Verordnung mußte auch eine Berliner Polizei-Präsidial-Verordnung vom 6. November 1898 für ungültig erklärt werden. Eine Altonaer Polizeivorschrift wurde vom Ober-Verwaltungsgericht deshalb beanstandet, weil sie den Fleischbeschauern eine Minimal - Gebührentaxe vorschrieb, während doch nur eine Maximal-Taxe zulässig gewesen wäre. Vom Kammergericht wurde ferner eine Regierungs-Polizei-Verordnung vom 7. Juni 1884 für ungültig erklärt, welche die Inhaber konzessionspflichtiger Gewerbebetriebe dazu verpflichtete, in dem Betriebe die Konzessionsurkunde stets zur Stelle zu haben, um sie jederzeit dem Gewerbeaufsichtsbeamten vorzeigen zu können.

Und welche Fälle ungültiger Verordnungen auf dem Gebiete des Gast- und Schankwirtschaftswesens! Eines Verbotes von Bieruntersätzen aus Filz ꝛc. wurde schon oben gedacht. Viel auffälliger ist es aber, daß das Kammergericht abermals gezwungen war — im Gegensatz zu einer Verordnung des Merseburger Regierungspräsidenten vom 29. April 1887 — zu erkennen, daß Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften nicht anmeldepflichtig sind. Ebenso auffällig, daß wiederum und wiederum unzulässigen Übertreibungen in Sonntagsheiligungs-Verordnungen entgegengetreten werden mußte. So vor allem den Vorschriften in der Hannoverschen Ober-Präsidial-Verordnung vom 22. August 1900, betreffend Schluß aller Lustbarkeiten Sonnabends pünktlich um Mitternacht, sowie den Vorschriften in der Hannoverschen und in der Brandenburgischen Ober-Präsidial-Verordnung (hier § 11), betreffend die ersten Morgenstunden an den zweiten Feiertagen zu Ostern, Weihnachten und Pfingsten. Zum so und so vielten Male ferner mußte das Kammergericht erneut aussprechen, daß Privatlustbarkeiten in keinem Betracht genehmigungspflichtig seien, auch dann nicht, wenn sie in für diesen Zweck gemieteten Räumen eines sonst öffentlichen Gastwirtschaftslokals stattfinden; eine diesen Rechtssatz unbeachtet lassende Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten in Oppeln vom 20. Februar 1843 mußte demgemäß als rechtsungültig bezeichnet werden. Dasselbe Schicksal teilte eine Ober-Präsidial-Verordnung vom 7. Dezember 1896, welche in ihrem § 8 vorschrieb, daß während des Hauptgottesdienstes jeglicher Schankgewerbebetrieb zu unterbleiben habe. Das Kammergericht sprach hierbei erneut aus, daß die Kabinettsorder von 1837, auf welche sich alle derartigen Verordnungen stützen, lediglich die „äußere" Heilighaltung der Sonn- und Festtage bezwecke, und daß der Schankbetrieb im allgemeinen als solcher, insofern er von der Straße aus gar nicht einmal wahrnehmbar sei, auch gar nicht dazu angetan sei, die äußere Heilighaltung zu stören. Zu genau derselben Entscheidung sah sich das Kammergericht noch ein zweites Mal, und zwar aus Anlaß einer Düsseldorfer Verordnung vom 14. Dezember 1853, genötigt, wobei es noch hinzufügte, daß sich höchstens ein Verbot des Betriebs in Branntwein-Schankstätten während der Gottesdienstzeit rechtfertige, weil da aus nahe liegenden Gründen eine Störung der äußeren Heilighaltung allenfalls befürchtet werden könne. Eine Regierungs-Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1901 verbietet u. a. jedermann — also nicht bloß den Wirten — geistige Getränke an Trunken-

bolde zu verabreichen. Dieses Verbot mußte, weil zu allgemein gehalten und in unzulässiger Weise in Privatinteressen eingreifend, gleichfalls für rechtsungültig erklärt werden. Und endlich war das Kammergericht aus Anlaß einer Posener Verordnung gezwungen, wieder einmal festzustellen, daß man auch einem Wirte zwar verbieten kann, einem Trunkenbolde geistige Getränke zu verabfolgen, nicht aber, demselben wenigstens Aufenthalt im Gastraume zu gewähren.

Erkenntnisse.

Festnahme von Radfahrern bei Lärmerregung durch überlautes Klingeln (§ 127 Str.-P.-O.). Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme schließt notwendig das Recht in sich, Handlungen vorzunehmen, die sonst als Freiheitsberaubung und Nötigung bezw. bei festem Anfassen als strafbare Körperverletzung aufgefaßt werden können.

Nach den tatsächlichen Annahmen der Vorinstanz war der Eisendreher S. mit zwei Begleitern abends nach 11 Uhr durch die Kaiserstraße in B. in ziemlich raschem Tempo gefahren. Sie hatten als Radfahrer, da sie keine Laternen bei sich führten, sehr stark geklingelt, um die Passanten auf ihr Kommen aufmerksam zu machen. Der vor ihnen in einer Entfernung von etwa zweihundert Metern gehende Vater des Angeklagten, Stadtsekretär G., ist, nach seiner damals getanen Äußerung, der Meinung gewesen, es sei ein Skandal, daß in der Nacht so laut geklingelt würde, man müßte doch die Namen der Radfahrer feststellen. „Der Angeklagte ist darauf in der Absicht, diese Äußerung seines Vaters in die Tat umzusetzen, von dem Bürgersteige auf den Damm getreten, und hat die Arme ausgebreitet und „halt, halt" gerufen. In demselben Augenblicke ist er mit dem inzwischen auf dem Rade herangekommenen S. zusammengestoßen, so daß dieser über die Lenkstange seines Rades hinweg auf die Straße gestürzt ist und sich im Gesichte nicht unerheblich verletzt hat.

Die Vorinstanz hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhaltes wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, indem sie folgendes erwägt. Zugunsten des Angeklagten sei zwar angenommen, daß er den S. nicht vorsätzlich habe zu Falle bringen wollen. Er habe indes offenbar beabsichtigt, die Radfahrer zum Anhalten zu zwingen, um sie der indirekten Aufforderung seines Vaters gemäß wegen ihres lauten Klingelns zur Feststellung zu bringen. Er habe sich bei vernünftiger Überlegung sagen müssen, daß ein in ziemlich schneller Fahrt einherkommender Radfahrer zumal bei der herrschenden Dunkelheit ihn nicht so rechtzeitig werde erblicken können, um noch in genügender Entfernung vor ihm vom Rade abspringen zu können, und daß ein Zusammenstoß die wahrscheinliche Folge seines unvorsichtigen Verhaltens sein werde. Daß ein solcher Zusammenstoß das Herabfallen des Radfahrers und dessen Körperverletzung herbeiführen konnte, habe er sich bei gehöriger Überlegung ebenfalls unbedenklich sagen müssen. Er habe bewußterweise ein Hindernis vor dem Radfahrer gebildet. Seine Handlungsweise sei eine grobfahrlässige gewesen. Ein Recht der vorläufigen Festnahme aus § 127 Str.-P.-O. habe dem Angeklagten schon deshalb nicht zugestanden, weil S. der Flucht nicht verdächtig gewesen sei, auch seine Persönlichkeit sofort habe festgestellt werden können. Auch habe er, wie er sich habe sagen müssen, hierzu nicht ohne weiteres strafbare Mittel anwenden dürfen.

Die Revision des Angeklagten behauptet Verletzung der §§ 127, 266 Str.-P.-O. und §§ 223, 230, 59 Str.-G.-B. Sie ist begründet.

Zunächst ist der Ausspruch des angefochtenen Urteiles, dem Angeklagten habe ein Recht der vorläufigen Festnahme aus § 127 Str.-P.-O. nicht zugestanden, zu beanstanden. Wenn die Radfahrer durch überlautes Klingeln ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregten, wurden sie auf frischer Tat, nämlich während der Begehung einer nach § 260 Nr. 11 Str.-G.-B. zu ahndenden Übertretung, betroffen; es war dann, falls sie zugleich entweder der Flucht verdächtig waren oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte, jedermann, mithin auch der Angeklagte, befugt, sie vorläufig festzunehmen. Der Vorderrichter verneint trotz der an sich auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen hinweisenden Sachlage das Vorhandensein derselben, ohne Gründe hierfür anzugeben. Es ist der Verdacht nicht abzuweisen, daß er sich im Irrtume über die Tragweite des § 127 Str.-P.-O. befunden hat. Insbesondere erscheint es möglich, daß er den Ausdruck „der Flucht verdächtig" in einem zu engen Sinne auffaßt, auch scheint es, als ob er bei seinem Ausspruche, die Persönlichkeit des S. hätte sofort festgestellt werden können, im Sinne gehabt hat, daß sie durch einen anderen, als den Angeklagten, hätte festgestellt werden können; daraus aber, daß sie ebenfalls durch einen anderen hätte festgestellt werden können, folgte nicht, daß nicht auch der Angeklagte zur Feststellung befugt war, jene Erwägung würde beim Vorhandensein mehrerer Personen, welche die Feststellung vornehmen könnten, die Befugnis einer jeden von ihnen ausschließen; der Satz des Urteiles ist unklar und nicht verständlich, da nicht zu ersehen, wie sich denn der Vorderrichter die Bewirkung der Feststellung der Persönlichkeit der Radfahrer gedacht hat. In dem Augenblicke, in dem der Angeklagte zu der Feststellung schreiten wollte, waren die Persönlichkeiten jedenfalls noch nicht festgestellt. Sodann läßt das angefochtene Urteil eine Prüfung der Sachlage nach der Richtung vermissen, ob der Angeklagte infolge tatsächlichen entschuldbaren Irrtumes geglaubt hat, daß die Voraussetzungen des § 127 Str.-P.-O. gegeben seien.

Rechtsirrtümlich ist ferner der Satz des angefochtenen Urteiles, daß der Angeklagte zur Feststellung der Persönlichkeit, wie er sich habe

sagen müssen, nicht ohne weiteres strafbare Mittel habe anwenden dürfen. Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme (§ 127 Str.-P.-O.) schließt notwendig, ihrem Wesen nach, das Recht zur Vornahme von Handlungen in sich, die — wenn die öffentlich-rechtliche Befugnis nicht gegeben wäre — als Freiheitsberaubung und Nötigung anzusehen sein würde. Ebenso kann auch die Erregung eines körperlichen Mißbehagens, welche die natürliche Folge eines nach Lage der Sache erforderlichen festen Anfassens oder Anpackens der festzunehmenden Person ist, nicht als strafbare Körperverletzung aufgefaßt werden, auch wenn damit das im § 223 Str.-G.-B. bezeichnete Moment einer körperlichen „Mißhandlung" gegeben sein sollte. Das gleiche gilt jedoch nicht von jeder sonstigen Handlung, durch die rechtlich geschützte Interessen des Festzunehmenden verletzt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ohne solche Verletzung die Ausführung oder Aufrechterhaltung der Festnahme nicht zu ermöglichen ist. Zwar wird der Festnehmende unberechtigten tätlichen Angriffen des auf frischer Tat Betroffenen, durch die dieser die Festnahme verhindern will, nach den Grundsätzen der Notwehr entgegentreten dürfen. Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß der zur Festnahme den auf frischer Tat betroffenen Delinquenten, der zu fliehen sucht, an der Flucht durch Handlungen hindern dürfe, die ihn an Leib oder Leben verletzen.

Eine andere Frage ist es, ob der Festnehmende strafbar ist, wenn er geglaubt hat, das Recht zur Festnahme schließe das Recht in sich, Körperverletzungen zuzufügen, sofern ohne solche der Delinquent nicht an der Flucht verhindert werden könne. Diese Frage ist nach allgemeinen Grundsätzen dahin zu beantworten, daß der gedachte Irrtum nicht als ein strafrechtlicher, sondern als ein anderweiter Irrtum anzusehen ist, der nach § 59 Str.-G.-B. die Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung ausschließt, dagegen der Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung nur dann entgegensteht, wenn er nicht selbst durch Fahrlässigkeit verursacht ist. Denn der obenbezeichnete Glaube des Festnehmenden ist nicht etwa der rechtsirrtümlichen Meinung gleichzusetzen, zur Erreichung eines vom Rechte anerkanten Zweckes sei die Anwendung jedes Mittels, also auch die Vernichtung oder Verletzung fremder, strafrechtlich geschützter Rechtsgüter statthaft und die Widerrechtlichkeit werde durch die Verfolgung berechtigter Zwecke ausgeschlossen — eine Meinung, durch welche dem Strafrechte die ihm gebührende Anerkennung versagt würde —, sondern stellt die Meinung dar, daß eine außerhalb des Strafrechtes stehende Rechtsnorm, nämlich der die Befugnis zur vorläufigen Festnahme von Übeltätern aufstellende, die Einzelheiten der Ausübung dieser Befugnis nicht regelnde Inhalt § 127 Str.-P.-O. einen bestimmten Inhalt habe, welchen er in dieser Ausdehnung nicht hat.

Nach den vorstehenden Ausführungen bedarf es der Aufhebung des angefochtenen Urteiles und der Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz. (Reichsgericht, Urt. II vom 5. Nov. 1901.)

Ankündigungsmittel des Gewerbebetriebes. Polizeiliche Genehmigung. Eine Polizeiverordnung, welche das Anbringen von Arm- und Aushängeschildern, Schaukästen und anderen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebes, der Kunst und Industrie an Gebäuden usw., soweit diese nach einer öffentlichen Straße oder nach einem öffentlichen Platze zu gelegen sind, allgemein von polizeilicher Genehmigung abhängig macht, ist ungültig. Sie findet ihre Stütze nicht in § 6 a und f des Ges. v. 11. März 1850, nach welchem der Schutz der Personen und des Eigentums, sowie die Sorge für Leben und Gesundheit zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften gehören. Nach diesen Bestimmungen könnte allerdings die Anbringung der in die Straße hineinragenden Schilder und Schaukästen von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden, was betreffs der Schilder schon nach § 80 I. 8 A. L. R. zulässig ist. Betreffs der Schilder und Schaukästen, welche nicht in die Straße hineinragen, aber in unmittelbarer gefährdender Nähe derselben angebracht sind, ist eine gleiche Verordnungsbefugnis der Polizeibehörde durch § 366 Nr. 8 Str. G. B. ausgeschlossen. „Diese Vorschrift bedroht denjenigen mit Strafe, welcher nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt. Die Landesgesetzgebung darf nicht im Widerspruch mit dem Reichsrecht den durch dieses bereits festgelegten Tatbestand einer Übertretung als solchen abweichend gestalten (vgl. Urt. des R. G. v. 2. Nov. 1882, Entsch. Bd. 7 S. 201 ff. bes 205), deshalb darf eine Polizeiverordnung nicht im Widerspruch mit § 366 Nr. 8 die durch diese Vorschrift dem Richter übertragene Prüfung, ob ein Gegenstand „gehörig" befestigt ist, durch das Erfordernis vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde übertragen, (vgl. Urt. R. G. v. 13. Juni 1901, Goltd. Arch. Bd. 49 S. 149)." — Somit kann die Polizeibehörde aus dem erwähnten Gesichtspunkte nur die Anbringung der in die Straße hineinragenden, nicht aber die aller Schilder, z. B. auch der bloß gemalten, von polizeilicher Genehmigung abhängig machen. Aber auch aus § 6 b des Ges. v. 11. März 1850 (Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen usw.) rechtfertigt sich eine solche Vorschrift nicht. Wie das O. V. G. (Urt. v. 12. April 1901, Entsch. Bd 39 S. 410 ff.) und das K. G. (Urt. v. 29. Dez 1902, S. 787/02) anerkannt haben, kann die Polizeibehörde zwar die Anbringung von Ankündigungen, welche das Interesse des Grundstücks und seiner Bewohner nicht berühren (z. B. Anzeigen über öffentliche Versammlungen oder Lustbarkeiten), an Privatgrundstücken unter polizeiliche Genehmigung stellen oder ganz verbieten und diese Anzeigen

an öffentliche Säulen oder Tafeln verweisen. Sie kann dagegen eine solche polizeiliche Genehmigung nicht fordern bei Ankündigungen, welche lediglich das Interesse des Grundstücks, seines Eigentümers und seiner Mieter betreffen (z. B. Anzeigen über den Verkauf des Grundstücks oder der auf demselben befindlichen Gegenstände, über Vermietungen der darauf befindlichen Wohnungen, Angebote gewerblicher Leistungen der Grundstücksbewohner, Namens- und Geschäftsschilder). Derartige Ankündigungen, welche sich lediglich als Ausübungen des Eigentums- und Mietsrechts darstellen, wenden sich meist nur an einen kleinen Kreis von Interessenten, haben nur für diesen Bedeutung und werden daher, und weil sie sich regelmäßig nur auf wenige Worte beschränken, von dem auf der Straße verkehrenden Publikum, wenn überhaupt, meist lediglich im Vorübergehen gelesen. Sie sind deshalb nicht geeignet, Ordnung Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der öffentlichen Straße zu beeinträchtigen. (Kammergericht, Urt. S. 1429/02 v. 23. Febr. 1903.)

(A. d. Deutsch. Juristenzeitung entn.)

Waffentragen, eine ungültige Polizeiverordnung. Der Landrat des Kreises Recklinghausen hatte eine Polizeiverordnung erlassen, wonach sich derjenige strafbar macht, welcher ohne Erlaubnis eine Waffe bei sich führt. Ein Mann, mit Namen Walter, hatte in einer Nacht im angeheiterten Zustande gelärmt. Ein Polizeibeamter forderte ihn schließlich auf, sich ruhig zu verhalten; als sich der Polizeibeamte eine kurze Strecke fortbegeben hatte, gab Walter zwei Schüsse ab. Auf Grund der erwähnten Polizeiverordnung verurteilte das Schöffengericht Walter zu 30 *M* Geldstrafe und wegen Bedrohung mit einem Verbrechen auf Grund des § 241 des Strafgesetzbuches zu zwei Monaten Gefängnis. Die Berufung gegen diese Entscheidung wurde vom Landgericht in Bochum verworfen, da die Vorentscheidung zutreffend sei: insbesondere wurde angenommen, daß Walter auf den Polizeibeamten geschossen habe; auch wurde die Polizeiverordnung, welche allgemein das Tragen von Waffen verbietet, für rechtsgültig erklärt. Das Kammergericht hob jedoch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht mit der Begründung zurück: eine Bedrohung scheine hier nicht vorzuliegen; die Polizeiverordnung, welche allgemein das Tragen von Waffen ohne Erlaubnis verbiete, sei ungültig; nach dem Strafgesetzbuch mache sich nur derjenige strafbar, welcher Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, die in Stöcken oder in ähnlicher Weise verborgen seien, feilhalte oder mit sich führe. (Kammergericht, Urteil vom 22. September 1902.)

Gemeindeangehörigkeit. Die Fassung des § 7 Abs. 1 der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 ist keineswegs eine zu enge, der Absicht des Gesetzgebers nicht vollkommen entsprechende, sondern gerade zu dem Zwecke gewählt, um die Forensen, juristischen Personen und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften aus dem Kreise der Gemeindeangehörigen auszuschließen. Daß aber derselbe Ausdruck in dem folgenden, von den Rechten und Pflichten der Gemeindeangehörigen handelnden § 8 in einem weiteren, von der unmittelbar vorausgehenden Begriffsbestimmung abweichenden Sinne gebraucht worden sei, ist nicht anzunehmen. Wenn auch in der angeführten Gesetzesstelle von der Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Teilnahme an den Gemeindelasten gesprochen wird, so folgt daraus doch nicht, daß alle Personen, die in irgend einer Weise zu der Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet sind, zu den Gemeindeangehörigen gerechnet werden müssen; denn der Gegenstand, den die Gesetzesstelle regelt, wird nicht durch die Teilnahme an den Gemeindelasten, sondern durch die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen gebildet. Übereinstimmend hiermit werden in den folgenden Bestimmungen über die Erhebung von Gemeindeabgaben und Diensten nur an einer Stelle, nämlich in dem die Verteilung der persönlichen Abgaben vom Einkommen behandelnden § 11 Abs. 1, die Gemeindeangehörigen als die Verpflichteten bezeichnet und auch hier in Gegensatz gegen die nach dem Gesetze v. 27. Juli 1885 der Einkommenbesteuerung durch die Gemeinden unterliegenden Forensen, juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften gestellt, während im übrigen, so z. B. in den §§ 13 und 19, die zur Entrichtung von Abgaben und Diensten verpflichteten Personen unter der Bezeichnung Gemeindeabgabenpflichtige zusammengefaßt werden. (Oberverwaltungsgericht, Urt. I. 864 v. 27. Mai 1902.) (Deutsche Juristenzeitung.)

Fürsorge für erkranktes land- und forstwirtschaftliches Gesinde. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1902. Die Bestimmung des § 617 B. G.-B. ist durch den § 27 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, welcher die Pflicht zur Gewährung der Heilbehandlung eines erkrankten Dienstboten für die ersten 13 Wochen nach dem Unfalle wie auch dann, wenn die Erkrankung des Gesindes von anderer Seite eine Heilbehandlung nicht erfährt, feststellt, nicht aufgehoben, wenngleich diese letztere für das Gesinde günstiger ist. Sie begründet für die Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Gewährung der Heilbehandlung an das infolge eines Unfalls in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erkrankte Gesinde nur für den Fall, daß sich dieser Pflicht die hierzu nach Reichs- und Landesgesetzen zunächst Verpflichteten entziehen, und vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf diese Verpflichteten. Ersatzpflichtig sind insbesondere auch die Dienstherrschaften, soweit für sie gesetzlich eine privatrechtliche Pflicht für das erkrankte Gesinde begründet war und ist. Dies geht nach dem Wortlaute des § 617 a. a. O. zweifellos daraus hervor, daß es die Pflicht der Dienstherrschaft zur Fürsorge für das erkrankte Gesinde nur dann ausschließt, wenn für dessen Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder die Einrichtung

der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Die Vorschüsse aber, welche die Gemeinden nach dem Unfallversicherungs-Gesetze zu leisten haben, können selbstverständlich nicht als Ausfluß einer Versicherung oder öffentliche Krankenpflege in dem gedachten Sinne gelten.

(Dtsch. Tgz.)

Zeugenpflicht vor der Polizei in Gesindesachen. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1902. Wer sich weigert, der Ladung der Polizei zur Abgabe eines Zeugnisses über ein Gesinde, welches ohne eine gesetzmäßige Ursache seinen Dienst verlassen hat, Folge zu leisten, setzt sich der Anwendung der der Polizei gesetzlich zustehenden Zwangsmittel aus. Weder Bedenken gegen die Persönlichkeit des Amtsvorstehers noch das vorgeschützte Parteiverhältnis der Dienstherrschaft bilden ausreichende Entschuldigungsgründe. Die Polizeibehörde hat die erforderlichen Ermittlungen darüber vorzunehmen, ob ein gesetzmäßiger Grund zum Verlassen des Dienstes vorlag und darf zu diesem Zwecke Auskunftspersonen vorladen. Eine solche Ladung stellt sich als eine in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffene und durch die gesetzliche Befugnis der Polizei gerechtfertigte Anordnung dar und kann als solche nötigenfalls durch Anwendung der Zwangsmittel durchgesetzt werden. Die Polizei ist berechtigt, Auskunft zu verlangen, soweit sie deren bedarf, um beurteilen zu können, ob Anlaß zum polizeilichen Einschreiten vorliegt. Auf der andern Seite besteht die Pflicht, der Polizei auf deren Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen, und zur Erfüllung dieser Pflicht kann sie durch Zwangsmittel anhalten. Auch wenn der Amtsvorsteher durch Ehebruch die erforderliche Achtung eingebüßt hat, müssen doch, so lange er im Amte belassen wird, seine polizeilichen Anordnungen befolgt werden. Auch die Stellung einer Partei befreit nicht von der Zeugnispflicht, da es Parteien in einem solchen Verfahren nicht gibt. Die Polizei schreitet, wenn auch auf Antrag von Privatpersonen, im öffentlichen Interesse ein. Aus der Befugnis des Antragstellers, durch Zurücknahme des Antrags die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, kann seine Berechtigung, ohne Zurücknahme des Antrags die Auskunftserteilung zu verweigern, nicht gefolgert werden; denn auch im Strafprozesse gehören Antragsteller, welche ihren Antrag zurücknehmen können, nicht zu den Personen, welche ihr Zeugnis verweigern dürfen.

(Dtsch. Tgz.)

Entziehung des Jagdscheins wegen einer einzelnen Handlung. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1902. Die Entziehung des Jagdscheins darf erfolgen, wenn aus der Handlungsweise des Inhabers, die aus einer einzigen Handlung gefolgert werden kann, der Schluß gezogen werden muß, daß es ihm an der für den Gebrauch des Schießgewehrs erforderlichen Vorsicht fehlt. Es war eine grobe Unvorsichtigkeit, über die Hecke, welche ihm nach seiner Angabe die Aussicht versperrte, zwei Schüsse abzugeben, deren Wirkung er nicht vorauszusehen vermochte. Eine solche unvorsichtige Handhabung des Schießgewehrs läßt den Schützen als eine Person erscheinen, von der auch in Zukunft Ähnliches zu besorgen ist; er fällt damit unter die Personen, denen der Jagdschein versagt bezw. wieder abgenommen werden muß. Es ist nicht erforderlich, daß er bereits gewohnheitsmäßig unvorsichtig mit dem Schießgewehre umgegangen ist, sondern es genügt, wenn auch nur aus einer einzelnen Handlung der Schluß gezogen werden muß, daß es ihm an der für den Gebrauch des Schießgewehrs erforderlichen Vorsicht fehlt. Unter Nachweis der gewohnheitsmäßigen Unzuverlässigkeit ist nicht eine bereits durch Tatsachen gewohnheitsmäßig dargetane Unzuverlässigkeit, sondern die für die Zukunft zu besorgende dauernde Unzuverlässigkeit im Gebrauche des Schießgewehrs zu verstehen (§§ 6, 8 J. P. G.)

(Dtsch. Tgz.)

Singen und Pfeifen in der Werkstatt erscheint als beharrliche Verweigerung obliegender Pflichten, sofern es trotz mehrmaligen Verbots fortgesetzt wird, bietet also Grund zu sofortiger Entlassung.

Wesen der „beharrlichen Weigerung“.

Aus den Gründen:

Der Arbeitgeber ist, sofern er in dem Singen und Pfeifen während der Arbeitszeit und in dem Arbeitsraume eine Störung erblickt, berechtigt, dem Arbeiter dieses Verhalten zu untersagen; die Befolgung dieses Verbots gehört deshalb zu den den Arbeitern nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen. Eine beharrliche Weigerung, diesem Verbote nachzukommen, wäre ein gesetzlicher Grund, das Arbeitsverhältnis sofort aufzulösen.

Für den Tatbestand der beharrlichen Weigerung, die Dienstpflichten zu erfüllen, kommt es nun nicht unbedingt darauf an, daß zwischen den einzelnen Aufforderungen zu einer Handlung oder Unterlassung ein größerer Zeitraum liegt, andererseits ist nicht ohne weiteres das Unbeachtetlassen eines wiederholten Befehls in jedem Falle eine „beharrliche“ Weigerung. Das Wesen der beharrlichen Weigerung ist vielmehr in einer gewissen Nachhaltigkeit des Willens zu finden, den aus dem Arbeitsvertrage sich ergebenden Verpflichtungen nicht nachzukommen. Welchen Grad die Nachhaltigkeit des Willens erreicht haben muß, um zum sofortigen Entlassungsgrund zu werden, hängt von der Beurteilung des einzelnen Falles ab.

In dem vorliegenden Falle, in welchem der Arbeiter zwei kurz hintereinander folgenden Befehlen nicht sogleich Folge leistete, sondern erst beim ebenfalls kurz darauf folgenden dritten Befehl zu singen aufhörte, nahm das Gericht die beharrliche Weigerung noch nicht als vorliegend an, wenngleich es der Meinung war, daß der Fall hart an den Tatbestand der beharrlichen Weigerung heranstreifte. (Berl. Gewerbegericht, Kammer 5 vom 16. Januar 1902, Nr. 1158/01.)

Kriminalstatistik.

Im Jahre 1900 wurden von den deutschen ordentlichen Gerichten Personen und Handlungen abgeurteilt:

(Vergl. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1902.)

Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (§§ des Strafgesetzbuchs.)	Rechtskräftige Entscheidungen im Jahre 1900: Angeklagte	Verurteilungen: Personen	Verurteilungen: Handlungen	Von den im Jahre 1900 Verurteilten waren: männlich	weiblich	12 bis unter 18 Jahr alt	vorbestraft
Verbrechen u. Vergehen geg. Reichsgesetze überhaupt	**593 136**	**469 819**	**563 819**	**396 975**	**72 844**	**48 657**	**198 857**
Davon:[1] a) geg. Staat, öff. Ordnung, Religion	88 960	77 254	86 023	68 948	8 306	1 971	29 236
b) gegen die Person	258 993	203 177	224 804	175 910	27 267	12 328	78 314
c) gegen das Vermögen	243 618	188 088	250 675	150 895	37 198	34 343	86 043
d) Verbrechen u. Vergehen im Amte	1 565	1 300	2 817	1 222	78	15	264
Insbesondere (durch Schwere od. Zahl hervorragend):							
1. Gewalt und Drohungen gegen Beamte (113, 114, 117—119)	17 269	16 120	17 543	15 196	924	320	9 910
2. Hausfriedensbruch (123)	27 685	22 218	30 462	19 945	2 273	1 053	10 013
3. Verletzung der Wehrpflicht (140)	13 481	13 340	13 340	13 340	—		148
4. Verletzungen der Eidespflicht (153 bis 155, 156, 159, 160, 162, 163)	2 220	1 198	1 275	875	323	53	509
5. Unzucht, Notzucht (174, 176—178)	5 871	4 812	7 704	4 776	36	935	2 010
6. Beleidigung (185—187, 189)	70 777	52 883	75 881	39 103	13 780	1 308	16 180
7. Mord u. Totschlag (211, 212—215)	301	251	254	205	46	30	112
8. Einfache Körperverletzung (223)	32 997	26 182	29 495	23 505	2 677	1 251	10 763
9. Gefährl. Körperverletzung (223a)[2]	115 909	93 079	76 280	86 285	6 794	7 390	37 383
10. Nötigung u. Bedrohung (240, 241)	15 391	12 130	21 153	11 476	654	364	6 497
11. Diebstahl (242—244)	116 368	94 801	117 327	71 852	22 949	23 587	43 465
12. Unterschlagung (246)	25 665	20 030	30 610	16 547	3 483	2 235	9 762
13. Raub u. Räub. Erpressung (249 bis 252, 255)	518	446	376	435	11	97	291
14. Hehlerei (258—261)	11 914	7 333	9 131	4 898	2 435	1 288	2 879
15. Betrug (263—265)	31 545	23 374	44 397	19 383	3 991	1 942	13 456
16. Fälschung öff. rc. Urkunden (267-273)	5 609	4 963	8 801	4 129	834	665	2 211
17. Sachbeschädigung (303—305)	24 304	18 261	20 705	17 242	1 019	3 002	7 639
18. Brandstiftung (306—308 [311])	703	472	545	388	84	178	187
	Von je 100 der oben genannten Kategorien kommen auf nebenstehende Verbrechen u. Vergehen:			Von je 100 Verurteilten entfallen auf die obengenannten Kategorien:			
Verbrech. u. Vergehen geg. Reichsgesetze überhaupt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**84,5**	**15,5**	**10,4**	**41,3**
a) geg. Staat, öff. Ordnung, Religion	15,0	16,4	15,2	89,2	10,8	2,6	37,8
b) gegen die Person	43,7	43,3	39,9	86,6	13,4	6,1	38,5
c) gegen das Vermögen	41,1	40,0	44,5	80,2	19,8	18,3	45,7
d) Verbrechen und Vergehen im Amte	0,3	0,3	0,4	94,0	6,0	1,2	20,3
1. Gewalt und Drohungen gegen Beamte	2,9	3,4	3,1	94,3	5,7	2,0	61,5
2. Hausfriedensbruch	4,7	4,7	5,4	89,8	10,2	4,7	45,1
3. Verletzung der Wehrpflicht	2,3	2,8	2,4	100,0	—	—	1,1
4. Verletzungen der Eidespflicht	0,4	0,3	0,2	73,0	27,0	4,4	42,5
5. Unzucht, Notzucht	1,0	1,0	1,4	99,3	0,7	19,4	41,8
6. Beleidigung	11,9	11,3	13,5	73,9	26,1	2,5	30,6
7. Mord und Totschlag	0,05	0,05	0,05	81,7	18,3	12,0	44,6
8. Einfache Körperverletzung	5,6	5,6	5,2	89,8	10,2	4,8	41,1
9. Gefährliche Körperverletzung	19,5	19,8	13,5	92,7	7,3	7,9	40,2
10. Nötigung und Bedrohung	2,6	2,6	3,8	94,6	5,4	3,0	53,3
11. Diebstahl	19,6	20,2	20,8	75,8	24,2	24,9	45,8
12. Unterschlagung	4,3	4,3	5,4	82,6	17,4	11,2	48,7
13. Raub u. Räuberische Erpressung	0,09	0,09	0,07	97,5	2,5	21,7	65,2
14. Hehlerei	2,0	1,6	1,6	66,8	33,2	17,6	39,3
15. Betrug	5,3	5,0	7,9	82,9	17,1	8,3	57,6
16. Fälschung öffentlicher rc. Urkunden	0,9	1,1	1,6	83,2	16,8	13,4	44,5
17. Sachbeschädigung	4,1	3,9	3,7	94,4	5,6	16,4	41,8
18. Brandstiftung	0,1	0,1	0,1	82,2	17,8	37,7	39,6

[1]) a umfaßt die §§ 49a, 80—168, b die §§ 169—241, c die §§ 242—330, d die §§ 331—359 des Strafgesetzbuchs. Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze sind nach ihrer Natur auf diese 4 Gruppen verteilt. Die von Militär-Gerichten erledigten Strafsachen sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind hier ausgeschlossen. — Versuch, Anstiftung und Beihilfe werden bei den bezüglichen Verbrechen und Vergehen mitberücksichtigt. — [2]) Wegen schwerer Körperverletzung, §§ 224—226 St.-G.-B. wurden 602 Personen verurteilt.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Hütet euch vor nächtlichen Überfällen!

Szenen aus dem Dunkel der Nacht.

Die Gerichtsverhandlungen in den Weltstädten werfen von Zeit zu Zeit grelle Lichter auf jene Klasse Menschen, die sich außerhalb der Gesetze gestellt hat und deren Freund die Nacht ist. Die Berichte über diese Gerichtssitzungen schlagen die spannendsten Romankapitel. Die Verbrecher versehen die Zeitungen unaufhörlich mit Stoff: die Diebe schleppen Klaviere fort, die Räuber tun sich zu ganzen Banden zusammen, die Mörder treffen ihre Opfer mit tödlicher Sicherheit und verschwinden im Dunkel der Nacht.

Einem Journalisten ist es jüngst gelungen, drei Mitglieder aus der ehrenwerten Zunft der Straßenräuber zu interviewen. Der tapfere Reporter wußte sich sogar das Vertrauen der drei unheimlichen Gesellen in dem Maße zu erringen, daß sie sich bereit erklärten, ihre „Kunst" vor dem photographischen Apparat zu zeigen. Und so sind diese sonderbaren Bilder entstanden. Der Journalist gibt zu seinem Bericht



1. Straßenräuber auf der Lauer.



2. Man achte nicht auf Anrufe der Strolche.

die Erklärung ab, daß er nicht etwa eine „Anleitung zum Straßenraub" geben, sondern im Gegenteil dem friedliebenden Bürger erklären wolle, wie solche nächtliche Überfälle vor sich gehen, denn ein gewarnter Mann sei doppelt stark.

Elf Uhr abends. Drei Männer flüstern an einer dunklen Straßenecke. Der Lauscher würde etwa folgenden Dialog hören:

„Weißt, Karlchen, wir haben noch nichts gefuttert; wie wärs mit einer Partie" (er macht eine bezeichnende Handbewegung).

„Zum Teufel, du willst schon wieder losgehn. Die zwei Jahre haben mich ein bißchen abgekühlt. Na, schließlich wie du willst. —"

„Also los," sagt die dritte Stimme, „ich stehe Schmiere". —

Diese wenig Vertrauen erweckende Unterhaltung bildet gewöhnlich das Vorspiel zu einem nächtlichen Überfall. Es fehlt nur noch das Opfer.

Die Straße ist wie ausgestorben. Nur ein Passant nähert sich gemächlich. Die Raubgesellen wechseln einen Blick des Einverständnisses. Weit und breit keine Uniform, der Augenblick zur Tat ist gekommen.

„Achtung!" murmelt einer, „der Kerl hat eine goldene Uhrkette."

Der Passant ist näher gekommen. Arglos wirft er einen Blick auf die Gruppe der drei. Sofort schreit ihn eine Stimme an, was er „herzuglotzen" habe. Und ehe der Angerufene zwei Worte der Abwehr erwidert hat, ist er von hinten gepackt, ein Arm legt sich wie ein Schraubstock um seinen Hals, er fühlt sich aufgehoben, die Luft geht ihm aus und das Bewußtsein schwindet. — Am nächsten Tage berichten die Zeitungen: „In der vergangenen Nacht fanden Polizeibeamte an der X. Straßenecke einen Mann, der bewußtlos auf dem Straßenpflaster lag. Auf das nächste Polizeirevier gebracht, erholte er sich bald. Er heißt B. . ., Rentier, und gab zu Protokoll, daß er von drei ihm unbekannten Männern überfallen und beraubt worden sei. Die Straßenräuber, nach denen die Polizei eifrig forscht, haben eine goldene Uhr mit Kette und eine rotbraune Brieftasche mit 100 ℳ erbeutet." — Natürlich ist ihre Entdeckung sehr schwer.



3. Ehe der Passant ausweichen kann, wird er gepackt, gewürgt und seiner Wertsachen beraubt



4. Häufig schieben die Raubgesellen dem Angegriffenen einen Knebel in den Mund.

Die Verbrecher sind nicht alle von gleicher Gemütsart. Es gibt viele, die unnötiges Blutvergießen zu vermeiden suchen, während andere nach dem Blut ihrer Opfer lechzen. Sie schlagen den Angegriffenen mit dem berüchtigten „Totschläger" nieder, einem 30 Zentimeter langen, vollen und

runden Gummiende. Von kräftigem Arm geschwungen, ist der „Totschläger“ eine Waffe, die den Getroffenen schwer zurichtet. Neben diesem Instrument wird das scharfe



5. Oder sie betäuben ihn durch einen Schlag mit dem „Totschläger“.

Klappmesser gebraucht, dessen tödliche Sicherheit die Lieder der Verbrecher preisen. Nicht selten wird das Opfer, wenn es



6. Während des Angriffs steht stets einer der Räuber auf der Lauer, um seine Spießgesellen rechtzeitig zu warnen.

noch Kraft genug hat, um Hilfe zu schreien, durch ein in den Mund gestopftes Taschentuch halb erstickt und zum Schweigen gebracht. Wehe aber, wenn die Ausbeute die Raubgesellen enttäuscht hat, wenn an der goldenen Uhrkette keine schwer-goldene Uhr hing, wenn die Brieftasche nichts als einige Papiere enthielt. Der Verbrecher



7. Überfall auf eine Amtsperson.

glaubt dann, daß ihm ein Unrecht zugefügt worden ist; er ist für seine Bemühung nicht belohnt worden und muß sich rächen. Ein Tritt mit dem Stiefelabsatz richtet das Gesicht des bewußtlos Daliegenden furchtbar zu. Oder die Unholde wenden das berüchtigte „Läuten“ an. Der Kopf

des Opfers wird bei den Ohren gepackt und einige Male gegen das Straßenpflaster geschmettert, was häufig einen Schädelbruch zur Folge hat. Der „schöne Traum" der Straßenräuber ist: einen Bankdiener . . .," murmelte der eine, als er um etwas Mäßigung gebeten wurde.

Als neuestes Werkzeug für nächtliche Überfälle wenden einige dem Fortschritt huldigende Verbrecher den Lasso an, der



8. Anwendung des Lassos.

oder einen Geldbriefträger zu überfallen. Der Journalist erzählt, daß die Augen seiner drei Modell-Räuber unheimlich funkelten, als er sie ersuchte, ihre Methode an einem von dem Reporter beigestellten Geldbriefträger zu zeigen. „Schade, schade aus einem ungefähr 6 Meter langen Strick besteht, welcher dem Opfer von rückwärts über den Kopf geworfen wird, es niederreißt und festhält, während man ihm die Taschen durchwühlt.

Hehler und Hehlergeschichten.

Von Gustav Caster.

In meiner nunmehr dreißigjährigen Jägerlaufbahn habe ich so manchen Wilddieb kennen gelernt, mancherlei Wilddiebsgeschichten erlebt und von so verschiedenerlei Hehlern und Hehlereien gehört, die ja mit der eigentlichen Wildstehlerei fast immer Hand in Hand gehen, daß ich es heute einmal unternehmen kann, mit den verehrten Lesern über das gestellte Thema mich zu unterhalten.

Bei der Betrachtung der zweiläufigen Jagdschädiger, Wilddiebe genannt, fallen uns zunächst zwei Arten derselben ins Auge; die gelegentlichen und die gewerbsmäßigen Diebe. Ebenso ist es bei den Wildhehlern der Fall, ohne die voraussichtlich die böse Zunft der gewerbsmäßigen Wilddiebe bald auf den Aussterbeetat gesetzt wäre. Ich behaupte an dieser Stelle, daß es ohne Wildhehler auch keine Wilddiebe gäbe, und hinzufügen kann man, daß darum auch der Hehler straffälliger als der Dieb sei. Der Hehler ist der eigentliche Urheber der gewerbsmäßigen Wilddieberei, und gerade die gewerbsmäßigen Diebe, denen das Versilbern des geraubten Wildes die Triebfeder ihrer verwerflichen Handlungsweise ist, sind der Ruin mancher Jagden und der Verderb manchen Stückes Wild. Diejenigen Wilddiebe, die für eigenen Bedarf dieses Gewerbe betreiben, sind wohl selten und für den Bestand des Wildes im Reviere nicht allzu gefährlich; Hehler bedürfen sie nicht, höchstens liefern sie einem guten Freunde einmal ein Sonntagsbrätchen oder stopfen mit einem geschlingten Hasen dem unbequemen Mitwisser das Maul. Nach meinen Erfahrungen verringert noch ein anderer Grund die Gefährlichkeit der gelegentlichen Diebe und Hehler. Dieser Grund besteht in der Zubereitung des geraubten Wildes. Bekanntlich ist alles Wildbret, wenn es nicht sorgsam zubereitet ist, herzlich trocken. Nun kommt hinzu, daß wohl die meisten Gelegenheitswilddiebe und -hehler nicht gerade

den besseren Ständen zugehören, in denen man über die sachgemäße Zubereitung von Reh- und Hasenwildbret wohl unterrichtet ist. Da vergeht dann manchem Leckermaul am Sonntag die Lust an Has und Reh, wenn ihm seine Hausehre einen stundenlang ausgekochten Hasenknochen oder „Rehbuckel“ vorsetzt. Mehr als ein Bäuerlein erzählte mir, daß er keinen Hasen mehr essen möge, weil er zu trocken sei, und als ich mich dann nach der Zubereitung erkundigte, wurde mir von einem erzählt: „Mei Fraa hatt en gekocht, wie mer ach Rindfleisch kocht, un hott en dann uf de Tisch gebrocht.“ Von einem anderen Gelegenheitshehler wird erzählt, daß er am Mittag nicht besonders liebenswürdig von seiner ehelichen Köchin empfangen wurde, weil der Hase doch gar zu alt gewesen sein müsse, da sie zwei ganze Stunden gebraucht hätte, um ihm alle Haare auszurupfen zu können. Ein anderer Gelegenheitshehler erzählte mir selbst, daß er keinen Hasen mehr essen möge; er habe einstens einen solchen bekommen, und den habe er sich von seiner jungen Frau zurecht machen lassen; er habe aber geschmeckt „wie das höllische Feuer“. Seine Frau habe vielleicht etwas viel Pfeffer drangetan, und naiv fragte er mich, ob denn ein viertel Pfund Pfeffer für einen Hasen zu viel sei? „Keineswegs“, gab ich zurück; „aber jedenfalls wurde der Pfeffer nicht gehörig verkocht, sonst hätte er dieses Brennen verloren. Ich nehme auf einen Hasen stets ein halbes Pfund und lasse ihn gehörig verkochen, dann brennt er nicht mehr, gibt aber dem Hasenpfeffer einen ganz ausgezeichneten Geschmack.“ So, Bäuerlein, dachte ich, nun iß mal wieder Hasenpfeffer! Es wäre hier entschieden schlecht angebrachte christliche Nächstenliebe gewesen, hätte ich das kleine agrarische Blut über die zweckentsprechende Zubereitung von Hasenpfeffer und dergleichen eingehend belehrt; seine Lüsternheit wäre nur reger geworden, und wer weiß, ob er nicht bald aus dem gelegentlichen Hehler ein ordentlicher Stehler geworden wäre.

Einen anderen Wilddieb mit dem dazu gehörigen Hehler lernte ich vor mehr als dreißig Jahren in meiner eigenen Person und einem guten Freunde kennen, und da ja die ganze Geschichte verjährt, die meisten interessierten Personen bereits dem ewigen Frieden entgegengesteuert sind, so darf ich wohl das ganze Begebnis heute ausgraben und zur allgemeinen Belehrung, Belustigung und Verwarnung dieser Plauderei einverleiben.

Als überaus aufgeweckter, wilder, freiheitslüsterner, dabei durchaus wohlerzogener Junge (letztere Bezeichnung mir selbst beizulegen, ist nicht etwa als Anmaßung aufzufassen, sondern geschieht nur aus pietätvoller Erinnerung an meine wahrhaft gewissenhaft bemühten lieben Eltern, aus mir einen nach jeder Richtung rechtlichen Menschen zu erziehen!) hatte ich natürlich auch einen sogenannten „Spatzenschießer“ stets in meiner Tasche und dank meiner Energie und meines guten Auges bald damit eine ganz erstaunliche Fertigkeit erlangt. Bei der Herstellung dieses Instruments hatte ich, um eine größere Wirkung zu erzielen, den Gummi dreifach genommen und war dadurch imstande, dem zu schleudernden Geschoß eine ganz erhebliche Wirkung zu verleihen. Eines schönen Tages sehe ich mich plötzlich in freiem Felde auf etwa zehn Schritt einem fest schlafenden Hasen gegenüber. Meinen „Spatzenschießer“ herausnehmen, eine bleierne Rundkugel einlegen und dem Hasen damit eins auf den Hirnkasten aufbrennen, war ohne alle Überlegung das Werk eines Augenblicks. Nun stand ich vor meinem Opfer, und mit dessen letztem Aufzucken kam auch das Bewußtsein meines begangenen Frevels über mich. Geschehene Dinge lassen sich bekanntlich nicht ändern; nur gebietet die Klugheit, sich vor den Folgen solcher Taten soviel als möglich zu schützen. Schnell war dem also Gerichteten mit bloßen Händen ein Grab gescharrt, und eilig, als seien die Häscher schon dicht hinter mir her, enteilte ich dem Orte meines Frevels. Hätte der biedere Alte an jenem Abend gewußt, als er sich mit mir zu Tische setzte, daß Hasenschweiß an meinen Fingern klebte und ich einen Mord auf dem Gewissen hätte, wahrlich! es wäre mir übel ergangen. Schuldbewußt und -beladen suchte ich mein Lager auf, konnte aber den sonst an mir gewohnten raschen Schlaf nicht finden. Mich quälte meine Schuld, aber auch die Frage, was aus dem Verscharrten werden solle; soll ich ihn verderben lassen und gegen jedermann Stillschweigen beobachten, oder soll ich's meinem Freunde sagen, daß er sich den frischen Braten aneigne? Meine praktischen Erwägungen trugen endlich den Sieg über alle anderen Gedanken davon, und nach dem festen Versprechen, Sorge tragen zu wollen, daß der Erzeuger meiner Tage niemals etwas von der Sache erfahren dürfte, überhaupt strenges Stillschweigen mir angelobt worden war, bezeichnete ich meinem Freunde die Stelle, allwo der von mir Gerichtete seiner Vernichtung entgegensah. Nicht für alle Schätze Indiens hätte ich der Einladung meines Freundes nachgegeben, mich an dem leckeren Hasenmahl am folgenden Tage zu

beteiligen. So wurde ich damals Wilderer und Hehler zugleich.

Von einer anderen Hehlerei, die meine gestellte Frage: „Wo läßt der Wilddieb das geraubte Wild?“ in etwas genialer Weise beantwortet, und die auch des Humors nicht ganz entbehrt, habe ich in dem Land- und Kreisstädtchen M. gehört. Eines Tages brachte ein halbwüchsiger Bauernbursche der Gattin des dort domizilierenden Gymnasialprofessors B., in Abweisenheit des letzteren, einen frischen Rehrücken mit quittierter mäßiger Rechnung, im Auftrage des allseitig bekannten Jagdaufsehers. Die gute Professorsgattin, gewiß nichts Böses ahnend, freute sich sehr über die Aufmerksamkeit und ist ganz besonders bemüht, das Wildbret allen diesbezüglichen Wünschen ihres Hausherrn entsprechend herzurichten. Auch die Freude des gestrengen Herrn Professors über die Freundlichkeit des Jagdverwalters ist nicht minder groß; ist doch Rehbraten in dem Städtchen eine große Seltenheit, die selbst für gutes Geld nicht zu haben ist. Nach einigen Tagen findet nun eine Begegnung zwischen dem Herrn Professor und dem Jagdaufseher statt, wobei es sich denn herausstellte, daß ersterer das Opfer eines raffinierten Wilderers und zugleich wohlehrlicher Hehler und somit Förderer von Wilddieberei geworden war. Die sofort eingeleitete Untersuchung nach dem Wilderer und nach dem Überbringer des Rehrückens blieben gänzlich ohne Erfolg.

Ein anderer gelegentlicher Hehler erzählte mir folgendes. Er habe einstens einen ihm gut bekannten und der Wilddieberei nicht verdächtigen Mann im Wirtshause aus augenblicklicher Verlegenheit, wie ihm gesagt worden, mit drei Mark helfen müssen, wobei ihm gesagt worden sei, daß er das Geld in wenigen Tagen wiederbekäme, oder er bekäme statt des Geldes etwas anderes. Unter letzterem habe er sich eigentlich nichts gedacht. Nach einigen Tagen habe er nun in seinem Hausgange des Abends einen in Papier fest eingebundenen, frisch geschossenen Hasen gefunden, den er mehrere Tage aufbewahrte, und von dem er überall erzählte. Da sich niemand als Eigentümer meldete, habe er den Hasen verspeist. Später erst, nachdem er sich von dem Entleiher die geliehenen drei Mark zurückbat, habe er an dessen Weigerung und zweideutigen Redensarten gemerkt, woher der Hase eigentlich stammte, und was für eine Bewandtnis es mit ihm gehabt habe.

Solcherart Hehlereien könnte ich aus meinen Erlebnissen noch viele erzählen, allein ich fürchte, langweilig zu werden und den Rahmen dieser Plauderei weit zu überschreiten; ich will darum von einer anderen Gruppe Hehler berichten, denen zwar immer noch gewissermaßen äußerlich der Schein „guten Glaubens“ zur Seite steht, die aber trotzdem nicht weniger verwerflich sind als gewerbsmäßige Hehler, und die auch nur von einem überloyalen Gerichte im Betretungsfalle auf Freisprechung zu rechnen haben. Folgenden Fall kann ich als hierher gehörig anführen. In dem Städtchen X. des Duodezstaates Dingsdahinten hatten die tonangebenden Damen, wie das in kleinen Orten so üblich ist, unter sich ein regelmäßig wiederkehrendes Klatschkränzchen eingerichtet, bei dem es zu allen Jahreszeiten als kalten Aufschnitt Wildbraten gab. Der Lieferant des sehr billigen Wildbrets war zwar als verdächtig allen bekannt, aber man setzte sich über alle Gewissensregungen leichtfertig hinweg: was geht es uns an, woher der Reh- oder der Hasenrücken stammt. Die betreffenden Herren Gemahle dachten vielleicht ähnlich und lächelten noch verschmitzt dazu, daß das Kränzchen so nobel ausstaffiert und dazu so überaus billig gekommen war. Eines Tages kommt ein neuer uniformierter Gesetzeshüter, der in die Sitten und Gebräuche des Städtchens noch nicht eingeweiht werden konnte, dazu, den Wildlieferanten auf seinem unehrlichen Wege zu ertappen und zur Anzeige zu bringen. Die Gerichtsverhandlung muß interessant gewesen sein; der Herr Lieferant nannte alle seine mehrjährigen Abnehmerinnen: die Frau Amtsrat X., die Frau Richter Y., die Frau Assessor Z., die Frau Oberförster Q. usw. Das Ende vom Liede könnte eigentlich jeder Leser sich an den Fingern abklabustern, doch will ich es noch besonders anführen. Von den Abnehmerinnen wurde sofort angenommen, sie hätten im „guten Glauben“ gehandelt, und wurde sodann diese Sache nicht weiter angerührt, und der Herr Lieferant wurde „Mangels an Beweisen“ freigesprochen.

Raoul von Dombrowski stellt in seinem Buche „Das Wildern“ auf Seite 99 über solche Hehler folgende hochinteressante Betrachtung an: „Abgesehen von vornehmen Hotels und Restaurants sind auch soziale Schichten, die sehr vornehm tun und sich sehr tugendreich dünken, ständige Abnehmer der „billigen Wildlieferungen unter der Hand“, trotzdem sie klar wissen, wie trüb das Wasser ist, in welchem sie angeln, um sich dann in Unschuld — die Hände zu waschen. Würde man solche Scheinheilige mit derselben drakonischen Strenge bestrafen, wie etwa den Dieb eines Kleidungsstückes, da kämen gar seltene Vögel in den Käfig!“

Der genannte Verfasser erzählt dann weiter, wie er durch einen kleinen Zufall einer weitverzweigten Wilddiebsgesellschaft das mit viel List und großem Erfolg betriebene Handwerk legen konnte, und wie er durch denselben Zufall den sehr vornehmen Kundenkreis dieser Diebsgesellschaft in dem „vornehmen Hause der Residenz“ kennen zu lernen Gelegenheit bekam.

Einen alten, von Gicht und Rheumatismus vielgeplagten Wilderer lernte ich in meinen jüngeren Jahren kennen, der mir aus seinem vielbewegten Leben viel erzählte, und von dessen Erfahrungen ich mancherlei profitieren konnte. Über die von mir gestellte Frage nach den Abnehmern für sein geraubtes Wild meinte er lächelnd, deren hätte er stets genug gehabt, und nannte mir sodann als solche die meisten Namen der ersten Beamten und Bürger des nahen Städtchens. Als ich nun bei der Nennung des ersten Gerichtsbeamten Zweifel erhob, erzählte mir der Alte folgendes: Kurz nach Verbüßung einer vierwöchigen Freiheitsstrafe, die ihm erwähnter Gerichtsbeamter wilderushalber zudiktiert habe, hätte er von dessen Gemahlin ein Brieschen folgenden Inhalts erhalten: Sie wisse, daß er stets in der Lage sei, Rehwildbret besorgen zu können. Nun bedürfe sie in allernächster Zeit dessen, und sie bäte, ihr doch eins besorgen zu wollen. Bemerken müsse sie jedoch ausdrücklich, daß sie nur Wildbret annehmen könne, dessen Herkommen ein rechtliches sei und sich nachweisen ließe. Lächelnd erzählte der Greis weiter, die Frau habe wohl gewußt, daß er niemals eine eigene Jagd besessen und woher das Wild käme; „awer“, fügte er hinzu, „den Brare hott sie kricht, und sie hott en ag bezahlt, hott awer gar nit gefroht, woher er komme is“.

Gewerbsmäßige Wilderer haben zumeist auch gewerbsmäßige Hehler, und erstere würden ohne Verdienst in klingender Münze zumeist nicht einmal daran denken, ihre Haut auf diese Weise zu Markte zu tragen. Demnach müssen diese Hehler als Förderer und Erhalter der Wilddieberei angesehen werden und sollten eigentlich auch von den Gerichten als Anstifter zum Bösen schärfer, als es zu geschehen pflegt, in die „Geisel“ genommen werden.

Die gewerbsmäßigen Hehler finden sich zumeist in den Hotels, Restaurationen, Pensionaten u. dgl., also sind es Leute, in deren Geschäften ein größerer Fleischverbrauch, namentlich des sogenannten Saisonfleisches, stattfindet. Auch die kleinen Händler auf dem Lande, die Butter, Eier, Schinken &c. von den Bauersleuten aufkaufen, um sie in der Stadt mit etwas Nutzen weiter an den Mann zu bringen, sind vielfach bitterböse Hehler wohlorganisierter Wilderergesellschaften.

Hoteliers &c. auf dem Lande sind oft in Verlegenheit um den Bezug solcher und ähnlicher Saisonspeisen, während der Kollege in der Stadt diese zu jeder Zeit vom Wildbrethändler beziehen kann. Macht sich nun letzterer trotzdem der Hehlerei schuldig, so tut er es nur des schnödesten Eigennutzes halber, und ist somit sein Tun als das allerverwerflichste zu bezeichnen. Dem diesbezüglichen Hehler auf dem Lande steht immer noch als Milderungsgrund seines verwerflichen Handels die Schwierigkeit der Beschaffung dieses für sein Geschäft notwendigen Artikels zur Seite. Beide — der Hehler in der Stadt und der auf dem Lande — gehen in der Erreichung ihres Zweckes nicht besonders skrupulös zu Werke; sie verführen, wenn notwendig, den ehrlichen Arbeiter auf dem Felde wie den treuen Untergebenen im Jägerhause.

Ein Hotelier lernte zufällig die Schießtüchtigkeit eines jungen Handwerkers kennen. Letzterer galt beim Militär als mustergültig in allen Beziehungen. Den Verlockungen des gewissenlosen Hotelbesitzers jedoch erlag er. Aus dem fleißigen Schreinermeister wurde ein Wilderer, und in kurzer Zeit saß er hinter Schloß und Riegel.

Von einer Restaurationsbesitzerin habe ich gehört, die einen jungen Förster so zu betören wußte, daß er vom Pfade der Tugend abwich und in der Pachtjagd seines Vorgesetzten wilderte. Nicht allzulange dauerte es, und der Pflichtvergessene wurde in Schimpf und Schande gejagt.

Die Nähe großer Badeorte bietet stets ein anziehendes Terrain für Wilderer, und es ist eine viel beobachtete Tatsache, daß dortselbst während der Badesaison immer wieder gewildert wird, wenn auch kurz vorher Wilderer und Hehler den Gerichten überliefert worden sind. Die hohen Preise, die in dieser Zeit für Wildbret gezahlt werden, und die stets offenen Küchen der Hotels und Pensionate, in denen der „Wildlieferant“ ein gern gesehener Gast ist, sind gewichtige Lockungen für viele sogenannte Industrieritter, ihr ehrliches Gewerbe für diese Zeit aufzugeben und dem oft leichteren des Wilddiebstahls nachzuhängen. Wären diese bequemen Absatzgebiete nicht, und würden nicht solche hohen Preise bezahlt, wahrlich! mancher würde zeitlebens ehrlich geblieben sein, und sein Weg hätte nicht über das Gefängnis

geführt. Der Hehler macht auch in diesem Falle den Dieb, und er ist ebenso schlecht, wenn nicht noch schlechter als der Dieb selbst.

Die kleinen oben genannten Händler auf dem Lande unterhalten oftmals einen ganz schwunghaften Handel mit gestohlenem Wildbret zwischen dem Wilderer und dem Hehler. Ich habe von einem solchen Individuum gehört, das wohl aller Spitzbübereien voll gewesen sein muß, das manchen ehrlichen Menschen zum Wildern zu verleiten gewußt und oftmals den Gesetzeshütern ein Schnippchen zu schlagen verstanden hätte. Seine nächtlichen Fahrten zu Wilderer und Hehler habe er öfters, wenn er Verrat witterte, in seinem leichten, von zwei sehr starken und bissigen Hunden gezogenen Wägelchen bewerkstelligt, dessen Räder er fest mit Lumpen verwickelte, um das beim Fahren entstehende Geräusch unhörbar zu machen. Einstmals habe man beobachtet, wie ihm von einer verdächtigen Person in einem Sack ein Gegenstand in seine Behausung hineingebracht wurde, den man für ein Reh halten mußte. Die sofort erfolgte Haussuchung bestätigte zwar, daß in einem aufgefundenen Sacke einmal ein Reh gewesen sein mußte, über dessen Herkunft er sich ausweisen konnte, aber der vielleicht vor einer Viertelstunde gebrachte Gegenstand war trotz eingehendster Durchsuchung des ganzen Anwesens nicht auffindbar. Wo war nun das Reh? Der mit allen Salben geriebene Bursche hatte in seinem kleinen hinter dem Hause gelegenen Gärtchen eine Grube angelegt, in die man bequem ein Reh stecken konnte, und hatte es meisterlich verstanden, den Deckel zu dieser Grube derartig mit Gemüsepflanzen zu versehen und so natürlich herzurichten, daß niemand auch nur im entferntesten ahnen konnte, daß unter diesen frischen, üppig gedeihenden Pflanzen ein von Frevlerhand hingemordetes Reh vor den Augen der Gesetzeshüter verborgen liege.

„Der Hehler ist so gut als der Stehler", sagt ein bekanntes Wahrwort, und ich behaupte, der Hehler ist in vielen Fällen schlechter als der Stehler, und möchte demgemäß auch wünschen, daß solchen Individuen viel kräftiger auf die unsauberen Finger gerichtlicherseits geklopft würde, als das bisher vielerorts zu geschehen pflegt.

(Dtsch. Jäg.-Ztg.)

Vermischtes.

Im Saartale waren während der Monate Oktober und November des vorigen Jahres bei einer Anzahl Postanstalten Einbruchsdiebstähle verübt worden. Die Sicherheitsbehörden hatten sich längere Zeit vergeblich bemüht, die Einbrecher zu ermitteln, als das Reichspostamt, dem sehr viel an der Feststellung der Täter lag, sich entschloß, eine Belohnung von 50 Mark für deren Ermittlung auszusetzen. Der Fußgendarm Voigt zu Scheidt hatte in der Sache auch fortgesetzte Ermittlungen angestellt, und ihm war es zu verdanken, daß der Hauptschuldige, ein Arbeiter Peter Breier aus Malstatt-Burbach, überführt und bestraft werden konnte. Die ausgesetzte Belohnung dürfte infolgedessen dem Genannten zufallen.

Moderne Einbrecher. Alle Berufe schreiten fort. Auch die Herren Einbrecher wollen nicht hinter der Zeit zurückbleiben. Das beweist die Organisation der eben in Paris aufgehobenen Bande, welche sich in stolzem Selbstbewußtsein die Bezeichnung „Les Sans-Rivaux" (Die Konkurrenzlosen) beigelegt hatte. Die „Sans-Rivaux" waren in der Tat mit den vollkommensten Einbrecherwerkzeugen ausgerüstet, vor allem aber bedienten sie sich bei ihren Operationen des Dynamits. Sie zählten in ihrer Mitte routinierte Fachmänner, besonders Mechaniker und Chemiker, und legten großes Gewicht auf geregelte Buchführung. Es ist vielleicht das erstemal in der Geschichte der Kriminalistik, daß man sozusagen ein Hauptbuch des Verbrechens vorfindet, in welches die Kosten und der Ertrag jedes Einbruchs mit peinlicher Genauigkeit eingetragen sind. Freilich hat die Ordnungsliebe in diesem Falle ihre gefährlichen Seiten; die Sans-Rivaux sind die Opfer ihrer Banditengewissenhaftigkeit; denn ihr Hauptbuch ist der beste Führer für die Polizei, und erspart den Gerichten drei Viertel der Untersuchungsarbeit. Aber die Sans-Rivaux sind nun einmal so: sie lieben vor allem geregelte Verhältnisse. Auch in der ganzen Lebensweise der Herren spiegelte sich dieser ausgesprochene Sinn für Solidität. Als die Pariser Polizeiagenten die ihnen angezeigte Wohnung von Jules Deraison, einem Mitgliede der Bande, aufsuchten, fanden sie ein hochelegantes Haus mit Fahrstuhl, elektrischem Licht usw. vor. Deraison galt in dem Hause als so korrekter Gentleman, daß die Portiersfrau die Polizei durchaus von der Untersuchung seiner Wohnung zurückhalten wollte; es wäre sicherlich ein neuer Justizirrtum, meinte sie. Trotzdem drangen die Agenten ein. Deraison war abwesend, doch fand man in der vornehm eingerichteten Wohnung zahlreiche Revolver, Nachschlüssel und Blech-

büchsen mit Dynamitpulver. Während der Untersuchung öffnete sich die Wohnungstür, ein eleganter Herr wollte eintreten; beim Anblick der Polizisten jedoch ergriff er die Flucht. Es begann nun eine wilde Jagd durch einige Straßen; vergebens verteidigte sich der Unbekannte mit Revolverschüssen. Er wurde festgenommen und gab sich als Léon Bureau, genannt „Gripelle“, das Haupt der Sans-Rivaux, zu erkennen. Gripelle bewohnte in Alfortville bei Paris eine reizende, einstöckige Villa, die er mit dem größten Luxus möbliert hatte. Er galt als Chemiker und scheint in der Tat spezielle Kenntnisse in der Chemie zu besitzen. Man fand in seinem Laboratorium Apparate zum Goldschmelzen, gestohlene Schmucksachen, die er umgestaltet hatte, das Material zur Fabrikation von Dynamitpatronen und im Keller ein großes Dynamitlager, welches mit äußerster Vorsicht entfernt wurde. Gripelle gestand, daß die Bande der Sans-Rivaux sehr stark sei und in den meisten größeren Städten Frankreichs Zweigorganisationen besitze. Die Sans-Rivaux waren so klug, in Paris so gut wie gar nicht zu operieren; ihr „Arbeitsfeld“ war die Provinz. Sie haben große Geschäfte und Banken in Lyon, Nevers und auch in Genf ausgeraubt. Der Ertrag ist jedoch im Auslande angelegt. Bis jetzt wurden noch vier Mitglieder der Bande verhaftet, darunter ein geschickter Elektrotechniker, Louis Breton.

Seltsame Eidesformeln. Ein Chinese schwur dieser Tage vor einem Londoner Gerichtshof damit, daß er ein Licht ausblies. Er war nicht der erste, der sich auf diese Art verpflichtete, die Wahrheit zu sprechen. An chinesischen Gerichtshöfen wird gewöhnlich ein Licht gebraucht, sonst wird beim Schwur auch eine zerbrochene Tasse verwendet. Der Zeuge kniet nieder, zerbricht eine ihm übergebene Porzellantasse, und wird dann folgendermaßen angeredet: „Du sollst die Wahrheit sagen, die ganze Wahrheit. Die Tasse ist zerbrochen und wenn du die Wahrheit nicht sagst, wird deine Seele wie die Tasse zerbrochen werden“. Ebenso drückt der Zeuge, der das Licht ausbläst, damit aus, daß seine Seele, wenn er nicht die Wahrheit sagt, „wie das Licht ausgelöscht“ werden soll. Er kann auch den Kopf eines Vogels abschneiden, dessen Schicksal das den Meineidigen erwartende Schicksal symbolisieren soll. Es ist oft nicht so leicht, einen Zeugen dazu zu bringen, die Wahrheit zu sagen, und mit dem Chinesen läßt sich besonders schwer umgehen. So wollte ein Chinese in Neu-Südwales nur auf einen „geköpften schwarzen Kakadu“ schwören. Anderes kopfloses Geflügel, schwarze Schwäne, angezündete Lichter, zerbrochene Tassen, nichts konnte den hartnäckigen Chinesen dazu bringen, seine unsterbliche Seele zu wagen, und der Rechtsfall mußte aufgeschoben werden, bis der „geköpfte schwarze Kakadu“ gefunden war, — was den Gerichtshof 10 Mark kostete. Eingeborene aus manchen Teilen Indiens sind noch seltsamer, denn sie schwören nur bei Tiger- oder Eidechsengehäusen. Dabei sagt der Schwörende, er wolle eine Beute des Tigers werden, oder sein Körper solle wie der der Eidechse mit Schuppen bedeckt werden. An norwegischen Gerichtshöfen wird den Zeugen gesagt: „Wenn du einen falschen Eid schwörst, wird die Güte und Gnade Gottes dir nicht helfen; denn du wirst als verstockter und verhärteter Sünder ewig in der Hölle bestraft werden. Wenn du falsch schwörst, wird all dein Besitz, dein Land und deine Wiesen, verflucht sein und dir nicht Frucht tragen; dein Rindvieh und deine Schafe werden unfruchtbar sein, und jede Freude in dieser Welt wird dir zum Fluch werden.“

Alkohol und Verbrechen. Unter den vor die Anklagekammer des Dresdener Landgerichts im Laufe eines Jahres gekommenen Fällen waren 16% von Personen verübt, die entweder im Augenblick der Tat berauscht waren oder doch unter dem Einfluß der Nachwirkung eines Rausches standen, bezw. zu den Gewohnheitstrinkern gehörten. 24% aller Rohheitsdelikte waren auf Alkoholgenuß zurückzuführen. Von den einzelnen Tagen der Woche nimmt der Sonntag natürlich den „ersten Rang“, dann geht die Zahl der Straftaten langsam herunter bis zum Freitag; der Sonnabend steht schon mit dem Montag ziemlich auf einer Stufe.

Der Knopf als Verräter. Wie bereits mitgeteilt, wurde in Christiania ein Engländer verhaftet, der in einem Kopenhagener Juwelierladen Schmucksachen für mehr als 1000 Kronen gekauft und mit einer falschen Anweisung bezahlt hatte. Da der Juwelier ein recht gutes Signalement von dem Betrüger geben konnte, gelang es der Polizei schnell, das Hotel, in welchem der Fremde abgestiegen war, zu finden, und dort erfuhr man, daß er an demselben Tage nach Christiania gereist sei. Nach telegraphischer Anzeige der Kopenhagener Polizei wurde der Schwindler im Grand Hotel zu Christiania verhaftet. Anfangs leugnete er alles. Auch ergab eine in

seinem Zimmer vorgenommene Untersuchung kein Resultat. Aber man wußte, daß der Mann außer einer sehr kostbaren diamantbesetzten Brosche auch einen kleinen goldenen Kragenknopf gekauft hatte. Diesen entdeckte der norwegische Polizist im Hemd des Fremden, und bei genauerer Untersuchung fand man den Namen der betrogenen Firma eingraviert auf dem Knopfe. Nun gab der Engländer sein Leugnen auf und legte ein volles Geständnis ab. Er nennt sich Cesario aus Malta; man zweifelt jedoch, daß dies sein wahrer Name sei. Er ist in fast allen Großstädten unter den verschiedensten Namen aufgetreten und hat überall große Betrügereien verübt. Die englische Polizei, die über den Fang sehr froh ist und den Beamten in Kopenhagen eine größere Belohnung zugesagt hat, ist der Meinung, daß der verhaftete Hochstapler der Chef einer internationalen langgesuchten Bande gefährlicher Juwelendiebe sei.

Über eine originelle Verbotstafel berichtet das „Zentralblatt für Automobil- und Radfahrwesen". Am ersten Maisonntag hielt es stellenweise die Gendarmerie für nötig, die Brücke bei Baumgartenbrück für Radfahrer zu sperren. Durch eine kategorische Handbewegung wurden die letzteren zum Absitzen aufgefordert. Die Frage eines Sportskameraden nach der amtlichen Verbotstafel wurde durch den „jovialen" Herrn Gendarm mit den Worten beantwortet: „Die Tafel bin ich!" — Es wird jedermann nun glauben, daß die Brückensperrung im Interesse des Verkehrs vorgenommen wurde, da bei dem Andrange der Radler auf der Fahrt zur Baumblüte nach Werder leicht Unglücksfälle vorkommen konnten. Doch nein, der Verkehrseifer hatte einen anderen, und zwar realeren Grund. Am anderen Ende der Brücke standen zwei Beamte, welche die geführten Räder auf das Vorhandensein von Bremse, Glocke usw. hin in aller Gemütsruhe kontrollierten und so manchen Radlersmann eingehend notierten, also eine Radlerfalle comme il faut!! Und da wundert sich mancher Philister, daß die Radler mit der Polizei durchaus nicht zufrieden sein wollen.

Hamburg. Kürzlich ereignete sich hier der gewiß seltene Fall, daß von dem Schöffengericht 5 ein Pastor a. D. wegen Bettelns zu drei Wochen Haft verurteilt wurde. Der 1846 geborene Geistliche bezieht eine Pension von 2400 *M*, sie reicht aber für seine Bedürfnisse, die in Wein, Kartenspiel und Rennsport bestehen, nicht aus; unter der Vorspiegelung, daß er mehrere erwerbsunfähige Töchter habe, schröpfte er wohltätige Leute dieser Stadt.

Personalveränderungen.

Se. Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

1. Brigade.

Den Ende April 03 pensionierten F. Zöllner und Knoblauch.

5. Brigade.

Dem O.-W. Meißner — b. G. Klimpel. — b. G. Stürzbecher. — F. Reiche. — F. Stobczynski. — F. Spickermann — F. Kleiber. — F. Schmidt VI. — F. Natzel. — F. Bräuniger.

6. Brigade.

Dem O.-W. Mühl. — O.-W. Kretschmer. — F. Weiß III. — b. G. Eichner. — b. G. Ritschke III. — F. Eigan II. — F. Rickel II. — F. Renner. — b. G. Herrmann III. — b. G. Motroß. — F. Klawitter.

7. Brigade.

Dem Ende April 03 pens. O.-W. Anthe.

8. Brigade.

Dem F. Jäger I. — F. Hernowski. — b. G. Hansmann I. — b. G. Mollenhauer und dem Ende April 03 pens. F. Lustig.

10. Brigade.

Dem Ende April 03 pens. F. Kurzhals.

Versetzungen, Kommandierungen und Beförderungen:

1. Brigade.

i. H. F. Neck ist zum Sanitätsfeldwebel befördert. — i. O.-W. Grigoleit wird am 1. 6. 03 zum Oberwachtmeister bestätigt.

b. G. Schweichler am 22. 5. 03 verstorben.

3. Brigade.

i. b. G. Giese II Ende Mai 03 zur Truppe zurückgetreten. — b. G. Weber (ohne Gehalt beurlaubt) wird am 1. 6. 03 als berittener Gendarm mit der W. Nr. 78 in Garlitz bei Rennhausen wieder angestellt. — i. b. G. Stoerbeck, i. b. G. Rosche sind zu Vizewachtmstr. befördert. — F. Krüger V, Station heißt Ketschendorf (Spree).

4. Brigade.

F. Schikora am 1. 7. 03 pensioniert.

5. Brigade.

F. Jacob vom 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — F. Hense am 9. 5. 03 von seinem Kommando nach Bonikowo bei Kosten zurück. — b. G. Schäfer vom 1. 6. 03 nach Unruhstadt

versetzt. — F. König vom 1. 6. 03 nach Czempin versetzt. — F. Fassel vom 1. 6. 03 nach Grußkowo bei Dornschow versetzt und erhält die Etats W. Nr. 807. — b. G. Walter am 1. 6. 03 als i. Ober-Wachtmstr. nach Kempen herangezogen.

6. Brigade.

F. Hanisch vom 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — i. F. Philippel am 18. 5. 03 zur Truppe zurück. — F. Schnabel vom 22. 5. 03 nach Pfaffendorf, Kreis Landeshut kommandiert. — i. F. Werner zum Vizefeldwebel befördert. — b. G. Baumgarten am 1. 6. 03 nach Carlowitz bei Breslau versetzt. — b. G. Minsky am 1. 6. 03 nach Weigelsdorf versetzt. — F. Jacobitz am 1. 6. 03 nach Kunzendorf bei Zaborze versetzt. — i F. Menzel, i. F. Wasner zu Vizefeldwebeln befördert.

7. Brigade.

i. b. G. Strupat am 1. 6. 03 zur Fußmannschaft versetzt, erhält die W. Nr. 406. — i. b. G. Trommer am 15. 5. 03 zur Truppe zurück. — F. Gabrielczyck am 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — i. F. Slosecki Ende Mai zur Truppe zurück. — i. O.-W Dreher wird am 1. 6. 03 zum O.-W. bestätigt. — i. F. Müller ist zum Vizefeldwebel befördert. — i F. Barth Ende Mai zur Truppe zurück.

8. Brigade.

i b. G. Habermann ist zum Vizewachtmeister befördert. — b. G. Sandbrock vom 1. 7. 03 ohne Gehalt beurlaubt.

9. Brigade.

F. Schilling vom 15. 5. bis 30. 6. 03 nach List bei Westerland a. Sylt kommandiert. — F. Helpap vom 1. 5. bis 30. 9. 03 nach Westerland a. Sylt kommandiert. — i. F. Bertram zum Vizefeldwebel befördert. — F. Lehmann (ohne Gehalt beurlaubt) am 1. 5. 03 als Postassistent angestellt. — F. Beutel vom 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt.

10. Brigade.

F. Pischel wird am 1. 7. 03 pensioniert. — i. F. Brümmel 14. 5. 03 zur Truppe zurück. — i. F. Gärtner zum Vizefeldwebel befördert.

11. Brigade.

F. Goericke am 10. 5. 03 nach Breidenbach, Bez. Wiesbaden, versetzt. — F. Jacobi am 10. 5. 03 nach Soden (Taunus) versetzt. — F Bruchlos 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt. — b. G. Rudolph vom 1 6. 03 nach Kirchhain, Bez. Kassel, i. F. Backes vom 1. 6. 03 nach Praunheim, b. G. Riemer vom 1. 6. 03 nach Hofgeismar, b. G. Reinhardt vom 1. 6. 03 nach Ziegenhain, Bez. Kassel, versetzt. — F. Wille vom 18. 5. 03 nach Grebenstein kommandiert. — i. F. Klein hat seinen Antrag auf Rücktritt zur Truppe zurückgezogen. — i. F. Böhm vom 1. 7. 03 ohne Gehalt beurlaubt.

12. Brigade.

F. Bluhm am 13. 5. 03 nach Krockow kommandiert. — F. Thierfeld am 13. 5 03 vom Kommando nach Krockow zurück.

Brigade in Elsaß-Lothringen.

Keller, Hauptmann, zum Major befördert.

Bekanntmachung.

Die früher in der Marine gedienten Gendarmen haben die Erlaubnis zum Tragen der ihnen dortselbst verliehenen Abzeichen erhalten, und sind solche an die betreffenden Beamten zur Anbringung an den Waffenröcken abgesandt worden.

Rechtssprichwörter.

Der Frauen Vorbehaltsgut
Ist stets ihren Gläubigern gut.

Über das Vorbehaltsgut kann die Frau ohne Einwilligung des Mannes verfügen. Die Gläubiger der Frau können sich daher auch ohne weiteres daran halten. (D. B. G. B. § 1399.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Kein Aufkläger sein. Es gibt Menschen von finsterer Gemütsart, die alles zum Verbrechen stempeln, nicht von Leidenschaft, sondern von einem natürlichen Hange getrieben. Sie sprechen über alle ihr Verdammungsurteil aus, über jene, für das, was sie getan haben, über diese, für das, was sie tun werden. Es zeugt von einem grausamen, ja niederträchtigen Sinn; und sie klagen mit einer solchen Übertreibung an, daß sie aus Splittern Balken machen, die Augen damit auszustoßen. Überall sind sie Zuchtmeister, die ein Elysium in eine Galeere umwandeln möchten. Kommt gar noch Leidenschaft hinzu, so treiben sie alles auf das Äußerste. Im Gegenteil weiß ein edles Gemüt für alles eine Entschuldigung zu finden, und wenn nicht ausdrücklich, durch Nichtbeachtung.

Gracians Weltklugheit.

Bücherschau.

Der öffentliche Redner. Praktische Anleitung zum öffentlich Sprechen und zu Toasten mit zahlreichen Beispielen und zu Leitung einer Versammlung (mit Redeordnung des Reichstags) nebst einem Auszuge aus dem Vereins- und Versammlungsrecht deutscher Staaten. Leipzig, Verlag von Georg Hiller. Preis 50 *Pf.*

Das Buch ist aus der Praxis hervorgegangen und für die Praxis bestimmt. Es ist brauchbar.

Über jugendliche Mörder und Totschläger. Kriminalanthropologische Beobachtungen. Von Geh. Med.-Rat Dr. A. Baer, Oberarzt am Strafgefängnis Plötzensee b. Berlin. Separatabdruck aus dem Archiv für Kriminalanthropologie, XI. Band. Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel, 1903.

Für alle, die sich berufsmäßig mit Verbrechen und Verbrechern beschäftigen müssen, bildet das vorliegende Heft eine reiche Fülle sorgfältig ausgewählten und verarbeiteten Materials. Die zahlreichen Abbildungen solcher jugendlichen Verbrecher, deren Straftot ɀc. besonderes Interesse beansprucht, erhöhen den Wert des Buchs bedeutend.

Auskunftei.

Kam. H. 11. Die Ordnung ist in St. Johonn wiederhergestellt von nur 5 Oberwachtmeistern und 73 Gendormen, und zwar haben dieselben das Ziel erreicht, ohne von der Woffe Gebrauch gemacht zu haben. G—ch. (420)

Kam. F. S. in B. Ein jedes Gefäß, dos in einer Gostwirtschaft von Gästen zum Trinken benutzt wird, selbst wenn es Eigentum des Gastes ist, muß geeicht sein. B—m.

Kam. F. L. in E. Eine Kneipgesellschoft darf über die Polizeistunde hinaus in einer Bierwirtschoft mit voller Konzession, selbst wenn sie sich bei Eintritt der Polizeistunde zu einer geschlossenen Gesellschoft gebildet hat, nicht verweilen. Es läge hier Umgehung des Gesetzes vor. B—m.

Kam. F. S. in K. Solange Sie nicht von der Gendarmerie definitiv ausgeschieden sind, wird jede Beurlaubung als volle Dienstzeit gerechnet.

Eine Veränderung in Ihrem Dienstverhältnis tritt nicht ein, da Sie in dasselde wieder zurückgetreten sind. B—m.

Kam. F. J. in A. Ein Gendorm ist verpflichtet, ebenso wie jeder andere Zeuge ouf die von dem Verteidiger des Angeklagten gestellten Frogen zu antworten; denn der Verteidiger muß auf die Entlostung des Angeklogten bedocht sein. Wie weit die Fragestellung ausgedehnt werden konn, hot nur der Vorsitzende des betreffenden Gerichtshofes zu entscheiden, namentlich sind Dienstgeheimnisse von der Fragebeantwortung ausgeschlossen. — Der Vertreter der unbesetzt gewesenen Stelle kann niemals das ganze Stellengehalt neben seinem eigenen Gehalt beziehen, sondern höchstens eine entsprechende Remuneration. B—m.

Kam. F. G. in T. Der Herthasee hat seinen Namen von der germanischen Göttin des Wachstums und der Fruchtbarkeit, Nerthus oder Hertho. Diese wurde auf einer Insel im heiligen Hoin verehrt. Jährlich führte ein Priester, während allgemeiner Friede herrschte, ihr Bild auf einem von Kühen gezogenen Wagen durch das Land. Die Skloven, welche Bild und Wogen nach dem Umzuge im Bade reinigen mußten, wurden ertränkt. Den heiligen Hain sowohl wie das Bad des Herthabildes verlegt man nach Rügen, und zwor nach der Stubnitz, dem östlichen Teile von Josmund, indem man sich auf Tacitus beruft. Einige Forscher wollen aber Rügen diesen romantischen Nimbus nehmen und holten die Inseln der Nordsee für den Schouplatz der Sage.

Kam. F. K. in F. Zur Beseitigung von gelblich-braunen Gesichtsflecken ist die Anwendung folgender Mischung zweckmäßig: Kakaobutter und Rizinusöl je 10 Gromm, Zinkoxyd 2 Zehntel Gramm, weiße Präzipitotsalbe 1 Zehntel Gramm und 5 Tropfen Rosenöl. Mit dieser Mischung werden die betreffenden Houtstellen morgens und abends bestrichen und mit einem dichten Stoff bedeckt. Aber ein Gendarm sollte doch eigentlich nicht so eitel sein.

Kam. Wachtm. F. in G. Ob eine Schnellzug-Lokomotive, welche dieselbe Anzahl Pferdekräfte hot wie eine Güterzug-Lokomotive, eine Anzahl Wagen, welche die letztere gerade noch fortbewegen kann, ebenfalls fortziehen konn? Nein! Der Bau der Güterzug-Lokomotive ist dadurch, daß dieselbe eine größere Anzahl Achsen und kleinere Räder hat, doß die Räder sämtlich gekuppelt, d. h. mittel- und unmittelbar mit dem Dampfkolben wirksom verbunden und mit ihren Achsen gewöhnlich sämtlich unter den Langkessel gestellt sind, so eingerichtet, daß diese Lokomotive mit einer bestimmten motorischen Kroft eine größere Lost mit geringerer Schnelligkeit fortbewegen kann. Der Bau der Schnellzugs-Lokomotiven ist dagegen dorauf eingerichtet, daß sie bei einer bestimmten motorischen Kraft geringere Lasten, ober mit erhöhter Schnelligkeit fortbewegen können. Sie sind deshalb gewöhnlich leichter gebaut, arbeiten mit höchstens zwei gekuppelten Achsen und haben große Triedräder. In der Regel haben Schnellzugs-Maschinen nur eine Stärke von 100—200 Pferdekräften, während Güterzug-Moschinen eine solche von 200—300 Pferdekräften haben.

Kam. Oberw. H. in S. Nicht der kürzlich in Wien verstorbene Professor Herrmann, sondern der verstorbene Generalpostmeister Stephan ist der Erfinder der Postkarte. Stephan legte den Mitgliedern der 5. Allgemeinen Deutschen Postkonferenz in Karlsruhe schon 1865 privatim eine $3\frac{1}{2}$ Quartseiten umfossende Denkschrift vor, welche die Beschreibung der Postkarte — von Stephan domals „Postblatt“ genonnt — enthielt. Anscheinend ohne Kenntnis dieser Dinge hot donn Herrmann im Januar 1869 in der Wiener „Neuen Freien Presse“ einen Aufsatz veröffentlicht, worin er die Einführung der Postkarte empfahl. Herrmonn wollte nur 20 Worte Text für die Postkarte zugestehen, während Stephan schon den ganzen Raum zur beliedigen Ausnutzung freigeben wollte. Die Postkarte wurde om 1. Oktober 1869 in Österreich unter dem Nomen „Korrespondenzkarte“ eingeführt, und zwar entsprechend dem Stephanschen Vorschloge mit eingestempelter Marke und unbeschränkter Wortzahl. In Deutschland wurde die Postkarte erst 6 Wochen nach dem Antritt Stephans als Generalpostdirektor des Norddeutschen Bundes am 25. Juni 1870 eingeführt. Früher war es Stephan nicht gelungen, die finonziellen Bedenken der maßgebenden Stellen zu überwinden.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Behandlung der Wäsche. Waschen: Nachdem die Wäsche sortiert ist, mache man aus 1 kg weißer, in 1½ l Wasser gekochter Seife, 3 Löffeln Salmiakgeist und 6 Löffeln Terpentinspiritus sowie dem nötigen bis auf zirka 70° R erhitzten Wasser eine Lauge und wasche die Wäsche hierin einmal leicht durch. Nachdem die Wäsche nun nicht ausgedrückt, sondern zu je sechs Stücken fest zusammengewickelt ist, lasse man sie bis zum anderen Tage stehen. Nun wasche man die Wäsche ohne Seife in heißem weichen Wasser gut durch. Die jetzt fast reine Wäsche sortiere man; die noch nicht völlig reine reibe man mit gelber Elainseife ein und wasche diese letztere nochmals recht heiß durch. Nun wird die ganze Wäsche in einem Kessel mit recht viel Wasser aufgekocht. Gleich darauf spüle man die Wäsche in kaltem Wasser tüchtig nach. — Stärken und Plätten der Wäsche: Nachdem gute Weizenstärke mit etwas Wasser zu einem flüssigen Brei angerührt ist, wird unter fortwährendem Rühren kochendes Wasser hinzugefügt, bis ein dicker, steifer Kleister entsteht, dem etwas Wachs zugesetzt wird. Nachdem diese Stärke nun durch Musselin gepreßt, wird die Wäsche mit derselben, die so heiß wie möglich anzuwenden ist, imprägniert. Nachdem die Wäsche zwischen sauberen Tüchern durch die Mangel gezogen, wird sie auf einem Bügelbrett mit einem weichen Lappen von rechts nach links gestrichen, damit sich etwaige Stärkeklümpchen zerteilen. Kragen, Manschetten usw. werden mit einem recht heißen, schweren Eisen zuerst rechts, dann links trocken gebügelt und dann mit einem kleineren Eisen die Fasson hineingebracht, wozu viel Geschick und Übung gehört.

Gesundheitspflege.

Heilmittel bei Schnittwunden. In der Natur gibt es so manches Kräutlein, dessen heilender Kraft wir uns bedienen können ohne große Mühe und Kosten. Im Juli und August blüht an Zäunen und Wegen das Johanniskraut (Hypericum perforatum). Das Blatt ist klein und oval und scheint durchstochen, wenn man dasselbe gegen das Licht hält. Die zitronengelben Blüten haben fünf Blumenblätter und gelbe Staubfäden. Früh morgens pflückt man die gut aufgeblühten Knospen, füllt damit eine Flasche etwa zur Hälfte und gießt dieselbe ganz voll mit Olivenöl; dann verkorkt man die Flasche und läßt beides mit einander etwa drei Wochen in der Sonne ausziehen. Das Öl wird schön rötlich und heilt, auf Schnittwunden gebracht, dieselben in kurzer Zeit.

Tränende und brennende Augen deuten auf Augenschwäche hin, und in solchen Fällen hat sich der Fenchelspiritus, wie derselbe in den Apotheken zu erhalten ist, ganz vorzüglich bewährt. Man nimmt davon einen Kaffeelöffel auf ein Weinglas Wasser, und mit dieser Mischung werden die Augen jeden Morgen gleich nach dem Verlassen des Bettes bestrichen, worauf man sie eine Stunde lang gar nicht anstrengen darf. Nimmt man halb Fenchel-, halb Rosmarin-Spiritus, so soll die Wirkung noch eine bessere sein.

Küche und Keller.

Kartoffeln mit Äpfeln und Schweinsrippen. Ein dick ausgeschnittenes Rippenstück von einem jungen Schwein, beide Seiten zusammen, brate in einer flachen Pfanne, unter fleißigem Begießen mit gelbbrauner Butter und etwas kochendem Wasser saftig und schön braun. Lege das Fleisch auf eine Schüssel, nimm von der Brühe das Fett, lasse diese in der Pfanne, belege den Boden der Pfanne 1½ cm dick mit Scheiben von frischen, in der Schale gekochten Kartoffeln, streue Salz darauf, lege die Rippen mit den Knochen nach oben auf die Kartoffeln, fülle die hohle Knochenseite mit geschälten Apfelvierteln, schwenke diese mit etwas Zucker und Wein leicht durch, decke die Pfanne fest zu und schiebe sie, bis die Äpfel weich sind, in den Ofen. Beim Anrichten auf einer langen Schüssel laß die Äpfel so liegen und lege die Kartoffeln im Kranz um die Rippen.

Kartoffeln mit Hering. Koche die Kartoffeln hierzu in der Schale mit Salz gar, gieße sie ab, schäle sie und schneide sie schnell in Scheiben, damit diese so heiß als möglich bleiben. Schwitze einige in Würfel geschnittene Zwiebeln in Butter gelb, nimm sie heraus und mache in derselben Butter von etlichen Löffeln voll Mehl eine Schwitze, gieße soviel Milch oder Sahne daran, wie zur Sauce notwendig ist und laß diese einige Zeit mit den Zwiebeln, Lorbeerblatt, Pfefferkörnern, Gewürz, in Würfel geschnittenen Äpfeln und etwas Essig kochen. Gib dann die Kartoffelscheiben hinein und ganz zuletzt, so daß der Hering nicht mehr kocht, diesen, in Würfel geschnitten und sorgfältig entgrätet, dazu. Das Gericht muß recht saftig sein, wie es bei allen Kartoffelspeisen zu empfehlen ist, nicht steif gekocht.

Erlesenes.

Sich Platz zu machen wissen als ein Kluger, nicht als ein Zudringlicher. Der wahre Weg zu hohem Ansehen ist das Verdienst, und liegt dem Fleiße echter Wert zum Grunde, so gelangt man am kürzesten dahin. Bloße Makellosigkeit reicht nicht aus, bloßes Mühen

und Treiben ist unwürdig; denn dadurch langen die Sachen so mit Kot bespritzt an, daß der Esel ihrem Ansehen schadet. Die Sache ist ein Mittelweg zwischen verdienen und sich einzuführen verstehen.

Gracians Weltklugheit.

Allerlei Rat.

Mittel beim Verschlucken. Etwas recht Lästiges, nicht selten sogar recht Gefährliches ist es, wenn wir uns beim Essen einmal verschlucken, d. h. wenn Speiseteilchen ihren Weg statt in die Speiseröhre in die Luftröhre nehmen und dadurch in die Lunge kommen. Das gebräuchlichste Mittel in einem solchen Falle ist das Schlagen auf den Rücken des Betreffenden; geschieht dies jedoch nicht kräftig genug und nicht gleichzeitig mit dem Husten, so wird Hilfe in der Regel nicht erreicht. Dagegen gibt es kein besseres Mittel, dem genannten Übel entgegenzutreten, als die Arme gerade in die Höhe zu halten. Auf diese Weise wird der ganze Brustkorb gehoben, die Lunge bekommt augenblicklich eine andere Lage und wird auf diese Weise befähigt, sich des fremden Körpers zu entledigen. Oft kommt schon beim ersten kräftigen Husten der belästigende Speiseteil wieder heraus, und die Gefahr ist beseitigt.

Heiteres.

Während der letzten Unruhen in St.-Johann kommt ein Oberwachtmeister und ein Gendarm an einer Menschengruppe vorbei, in deren Mitte ein aus Leibeskräften singender oder vielmehr brüllender Mensch steht. Der Oberwachtmeister macht sich den Weg frei und fragt den Sänger: „Bekommen Sie Geld für Ihr Singen?" — „Jawohl, Herr Wachtmeister!" antwortet er. — „Dann gebe ich Ihnen den Rat," sagt darauf ganz jovial der Oberwachtmeister, „nicht so laut zu singen, damit Sie Ihre Kehle schonen und noch recht lange singen und Geld verdienen können." — „Nein," sagt unwirsch darauf der Sänger, „jetzt singe ich gerade nicht mehr, weil Sie es gerne hören!" Dieser Vorgang lehrt einmal wieder, daß man von einem Ruhestörer leicht das Gegenteil von dem erlangt, was man von ihm fordert.

Fragekasten.

Frau Frieda. Das ortsübliche Rezept für Gulyas ist folgendes: 2 Pfund Rindfleisch von der Keule, 2 mittlere Zwiebeln, 125 g Speck. Den feingeschnittenen Speck läßt man zergehen, gibt die würflig geschnittenen Zwiebeln hinzu, läßt sie hellgelb schwitzen, streut einen Kaffeelöffel besten Rosenpaprika daran, legt das in nußgroße Würfel geschnittene Fleisch darauf und röstet es auf hellem Feuer braun. Alsdann würzt man mit Salz, stäubt etwas Mehl über das Fleisch, läßt noch ein wenig rösten und gibt nun soviel dünne Bouillon oder auch Wasser darüber, daß alles bedeckt ist. Nun dämpft man das Gericht langsam weich und zieht es im Notfalle mit etwas Mehl ab.

Helene F. Ungeziefer (Blattläuse usw.) an den Stöcken der Rosen vertilgen Sie am leichtesten und gründlichsten durch scharfes Anspritzen von Tabaklauge, welche den Pflanzen nicht schadet. Schütten Sie 250 Gramm ordinären Tabak in 1 Liter heißes Wasser und lassen Sie dasselbe 12 bis 16 Stunden stehen. Einzelne Kronen oder Zweige, die von dem Ungeziefer heimgesucht sind, reinigen Sie sehr leicht, wenn Sie ein entsprechend großes Stück Pappe oder dünnes Brettchen gegen die Krone halten und an der entgegengesetzten Seite mit einem langhaarigen Handbesen, von unten nach oben sanft stoßend, fegen, was sich leicht einübt.

Frau Annie. Der Ehemann, der mit seiner Frau in ausgeschlossener Gütergemeinschaft lebt (wie bei allen seit 1. Januar 1900 abgeschlossenen Ehen), ist nicht verpflichtet, die von seiner Frau gemachten Schulden, auch nicht die vor Eingehung der Ehe angebundenen Bären zu bezahlen. Er wird sich also der Zwangsvollstreckung in sein Eigentum mit Erfolg widersetzen. Er kann sogar, wenn er nicht zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen seiner Frau verurteilt ist, die Pfändung der seiner Frau gehörigen Sachen auf Grund seines Nutznießungsrechtes als Ehemann verbieten.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 5.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung.

V. bK, D, 9, 8, 7; cA, 10, 9, 8, 7.
M. a8, 7; b10; dA, 10, K, D, 9, 8, 7.
H. b, c, dB, aA, 10, K, D; bA; cK, D.
Skat: aB, a9.

Spiel:

1. V. cA, b10, cD (—24) 2. V. c10, dA, cK (—25) 3. V. b9, a8, bA (—11).

Damit haben die Gegner 60. Da aB und a9 im Skat liegen, ging das Spiel nicht, wie H glaubte, ohne Einen, sondern mit 9 Matadoren.

Lösung der Pyramide:

A
A S
G A S
S A G E
A G N E S
G E S A N G

Lösung des Vexierbildes:

Der Schützenkönig steckt am Schießstand querüber; die Scheibe ist seine Ehrenmedaille. Sein Kopf ist über dem Kopf des rechts stehenden Schützen.

Lösung des Bilderrätsels:

Saure Wochen, frohe Feste.

Lösung des Abstrichrätsels:

Wieland. (Elle, Meer, Hering, Eis, Elis, Bad, Wal.)

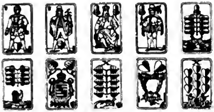
Nußknacker.

Skataufgabe.

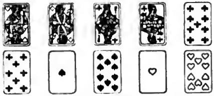
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

M, der Mittelhandspieler, macht a-Handspiel auf folgende Karte: c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.

Deutsch.



Französisch.



Die Karten sind so verteilt, daß der Spieler mit Schneider verliert, wenn V seine kürzere Nebenfarbe anzieht, und daß er mit Schneider gewinnt, wenn V lang anzieht. Wie war Kartenverteilung und Gang des Spieles?

Telegraphenrätsel.

. — .	Schrecken des Meeres.
— — . .	westfälische Stadt.
— . . . — —	willkommen in Nöten.
— . . —	gehört zum Hausgeflügel.
— — . .	alter Beruf.

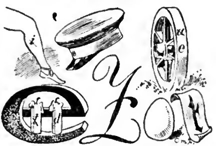
Die Striche und Punkte entsprechen den einzelnen Buchstaben der Wörter, deren Bedeutung daneben angegeben ist. Sind die richtigen Wörter, die alle denselben Anfangsbuchstaben haben, gefunden, so bezeichnen die auf die Punkte fallenden Buchstaben ein christliches Fest.

Tauschrätsel.

Leu, Cid, Hahn, Mai, Rad, Eis, Juan.

Von jedem der vorstehenden Wörter ist der erste und letzte Buchstabe derart zu ändern, daß andere Wörter entstehen, die im Zusammenhang ein bekanntes Sprichwort ergeben.

Bilderrätsel.



Rösselsprung.

	auf	holde	er	und	
die	dir	nacht	wach	oster	stan
ters	träum	o	den	in	ban
auch	nimm	schwer	mär	herz	bei
test	win	du	land	den	trü
	ist	ver	ben	der	

Zahlenrätsel.

1 2 3 4 5 6 7 7 8 2 9 Tag im Kirchenjahr.
2 4 6 5 biblischer Prophet.
3 2 4 4 Haustier.
4 6 7 8 2 9 Wochentag.
5 2 3 4 schmackhafter Fisch.
6 1 2 3 Edelstein.
7 6 8 2 kaufmännische Bezeichnung.
7 2 8 2 3 britische Kolonie.
8 2 5 5 6 italienischer Dichter.
2 7 7 2 weiblicher Vorname.
9 2 7 5 Bratenvogel.

Albumblätter.

Groß kann man sich im Glück,
Erhaben nur im Unglück zeigen.

Schiller

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Juli 1903, **Cöthen (Anhalt),** Magistrat, 3) **Magistratssekretär,** 4) vollständige körperliche Rüstigkeit, durchaus gute Handschrift, Alter nicht über 35 Jahre; Befähigung zur Leistung aller in einer Gemeindeverwaltung vorkommenden Arbeiten, namentlich selbständigen Bearbeitung der Steuersachen und form- und stilgerechten Abfassung von Berichten, Schriftsätzen und Protokollen aller Art; Vertrautheit mit der Armenpflege und anhaltischen Steuergesetzgebung, 5) 6 Monate, 6) nach beendeter Probedienstzeit Gemeindebeamter auf $^1/_4$ jährige Kündigung, event. später auf Lebenszeit, 7) keine, 8) während der Probedienstzeit 125 *M* Diäten pro Monat, nach Anstellung auf Kündigung 1500 *M* pro anno, 9) das Gehalt steigt in 3 jährigen Zwischenräumen um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 2200 *M*, 10) Prüfung bleibt vorbehalten.

2. 2) 1. Juli 1903, **Mogilno,** Magistrat, 3) **Stadtsekretär,** 4) gute allgemeine Schulbildung, gute Handschrift, Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung sämtlicher bei der Kommunalverwaltung vorkommenden Sachen (hier sind auch Polizei-, Amtsanwaltschafts- und Standesamtssachen inbegriffen). Prüfung bleibt vorbehalten, auch ist Bewerber verpflichtet, der Provinzialwitwen- und Waisenkasse beizutreten, 5) 1 Jahr, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1100 *M* jährlich, steigend in 15 Jahren bis 1700 *M*, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die Militärdienstzeit wird nicht angerechnet; die Herabsetzung der Probedienstzeit und Anrechnung der Militärdienstzeit ist veranlaßt.

3. 2) sofort, **Kottbus,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) Bewerber muß mit allen Geschäftszweigen der Gemeindebureauverwaltung wohl vertraut sein; die Befähigung ist für die Stelle gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 nachzuweisen; sofern der Nachweis der praktischen Erfahrung nicht zu führen ist, wird vorbehaltlich für jeden Einzelfall einzuholender Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten die Annahme der Bewerbung von einer dreimonatigen informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht, auf Verlangen ist ein Examen abzulegen, 5) 6 Monate bei Gewährung von $^3/_4$ des Stelleneinkommens, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1000 *M*, 9) 2 Steigerungen von 2 zu 2 Jahren, dann 6 Steigerungen von 3 zu 3 Jahren um je 150 *M* bis zum Höchstgehalt von 2200 *M*, die in einer anderen dem Amte eines Assistenten gleichwertigen Zivilstellung verbrachte Zeit kann auf die Gehaltsskala angerechnet werden, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die zurückgelegte Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung angerechnet.

4. 2) ist bereits eingetreten, **Burg bei Magdeburg,** Kreisausschuß des Kreises Jerichow I, 3) **Sekretariatsassistent,** 4) vollständige Kenntnis des Registraturwesens, Gewandtheit im Protokollieren, absolute Sicherheit im gesamten Kalkulaturdienst einer größeren Verwaltung, unbedingtes Vertrautsein mit der Gesetzgebung, betr. die allgemeine Landesverwaltung, die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, die Kreis- und Gemeindeverwaltung, die Kreis- und Kommunalabgaben und die Arbeiterversicherung; hinreichende Kenntnis aller sonstigen Verwaltungsgesetze (Gewerbeordnung, Personenstandesgesetz 2c.) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie Fähigkeit zur Verwaltung einer Kreiskommunalkasse; der Stelleninhaber ist verpflichtet, die zeitweilige Vertretung des Kreisausschußsekretärs und des Kreiskommunalkassenrendanten unentgeltlich zu übernehmen; die Anstellung erfolgt erst nach Bestehen einer Fachprüfung; eine Unterweisung während der Probezeit kann nicht in Aussicht gestellt werden, 5) 6 Monate, 6) auf $^1/_4$ jährige Kündigung, 7) keine, 8) 1800 *M*, davon 1500 *M* pensionsberechtigt, 9) Aussicht auf Verbesserung oder Aufrücken in eine andere Stelle vorderhand ausgeschlossen, 10) auswärtige Dienstjahre werden nicht angerechnet; Militärdienstzeit rechnet bei der Pensionierung.

5. 2) alsbald, **Bromberg,** Magistrat, 3) **Kanzlist,** 4) gute geläufige Handschrift, fehlerfreies Arbeiten; Leistung werktäglich 8 Bogen nach den hier bestehenden Kanzleivorschriften, Fertigkeit in der Bedienung der Schreibmaschine erwünscht, Prüfung bleibt vorbehalten, 5) 6 Monate, während welcher Zeit bei ungenügenden Leistungen oder schlechter Führung jederzeitige Entlassung erfolgen kann, 6) auf Lebenszeit unter Vorbehalt anderweitiger dienstlicher Verwendung in der städtischen Verwaltung, 7) —, 8) 1200 *M* Anfangsgehalt jährlich, während der Probedienstleistung $^3/_4$ dieses Gehalts, das Gehalt steigt alle 3 Jahre um 200 *M* 7 mal bis 2600 *M*, 9) —, 10) dem Bewerbungsgesuche sind selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, Nationale und die Zeugnisabschriften beizufügen; die Stelle ist pensionsberechtigt, Militäranwärtern wird bei der Pensionierung die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, soweit diese Dienstzeit nicht vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt; die Versorgung von Witwen und Waisen erfolgt nach

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 7. | 27. Juni 1903. | 1. Jahrgang.

Juni						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

JULI						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 20. Juni abgeschlossen.

Strafrecht und Strafprozeß.

Moderne Verbrecher.*)

Von Prof. Dr. Hans Groß.

Mein Urgroßvater, der nachmalige Hofrat am langweiligen Reichskammergerichte, Doktor Johannes Groß, hat als „Satrapa", Amtsverwalter und Untersuchungsrichter der Abtei Schwarzach am Rhein, eine „Anweisung, wie dem höchst aergerlichen und lasterhaften Gehaben derer Gauner Einhalt zu biethen sei", geschrieben und veröffentlicht. Sein Urenkel hat sich mit Ähnlichem befaßt, aber der alte Herr würde sich sehr verwundern, wenn er wüßte, daß sein Urenkel von seinen vortrefflichen Ratschlägen nicht einen einzigen mehr verwenden konnte.

Die Zeiten sind eben andere geworden, „die aergerlichen, lasterhaften Gauner" mit ihren Kenntnissen auch, und diesen letzteren muß eine moderne Zeit auch hierin Rechnung tragen — wir wundern uns nur, daß wir mit verhältnismäßig sehr ehrwürdigen Strafgesetzen — das deutsche ist über 30, das österreichische gerade 50 oder, wenn man es genau nimmt, eigentlich fast 100 Jahre alt — noch immer so ungefähr unser Auslangen finden, zu einer Zeit, in der manches veraltet ist, was vor wenigen Jahren eben erst erfunden wurde.

Verhältnismäßig am raschesten neut sich Vorgehen und Technik bei den Gaunern selbst, unter denen eigentlich nur die ein wirklich gutes Einkommen besitzen, die sich um die Fortschritte auf verschiedenen Gebieten kümmern und sich aus ihnen das für sie Brauchbare auszusuchen und ihren Zwecken anzupassen vermögen. Will man daher zusehen, wodurch sich ein moderner Verbrecher von einem veralteten („Achelpeter" oder „Hascher") seiner Sorte unterscheidet, so hat man nur die letzten Fortschritte auf Wissenschaft und Technik durchzusehen und zu erwägen, wie sich die Gauner derselben bemächtigt haben — in irgend einer Art ist es in den meisten Fällen geschehen. Spricht man heute von Fortschritt im allgemeinen, so ziemt es sich, der Elektrizität den Vortritt zu lassen; es ist dies hier auch entsprechend, denn mit ihr haben sich die Gauner mehrfach befaßt. Vor allem wird Elektrizität gestohlen, indem von Leitungen starker Ströme heimlich Abzweigungen gemacht und so Elektrizität zum Betriebe von allerlei an sich erlaubten, aber auch verbotenen, verbrecherischen Anlagen gewonnen wird. So hat man eine galvanoplastische Betriebsstätte gefunden, in der mit gestohlener Kraft, also allerdings sehr billig, falsche Münzen, namentlich seltene Medaillen und alte Taler erzeugt wurden; für diese hat mancher vorsichtige Sammler schweres Geld bezahlt, und heute weiß man noch nicht, wo diese Falsifikate als „zweifelhaft echt" überall Eingang gefunden haben. — Wo anders gelang es, mit gestohlener Elektrizität, auch recht billig, eine kleine Druckerei zu betreiben, in der geheime Schriften vervielfältigt wurden. Wie oft Ähnliches geschieht, beweist der Umstand, daß sich die höchsten Gerichtsstellen wiederholt mit der Frage beschäftigen mußten, welches Delikt eigentlich begangen wird, wenn elektrische Kraft unberechtigt abgefangen wird und eine ganze Literatur („Diebstahl an Energien" sagt man neuerdings) ist derselben Frage gewidmet.

Aber auch zu anderen Zwecken wird ein „Strom abgefangen". Telegraphen- und Telephondrähte können, wenn sie an Häusern geleitet sind, leicht für lange Zeit, wenn sie über freies Feld laufen, wenigstens für einige Stunden mit einer Überleitung und dann mit einem telegraphischen Apparate versehen werden; was dann geleistet wird, läßt sich leicht vorstellen; vor allem können wichtige Geheimnisse, namentlich Geschäftsgeheimnisse abgefangen und in strafbarer Weise ausgebeutet werden; viel gefährlicher ist es aber, wenn Telegramme eingeschoben und dann z. B. Zahlungsanweisungen, Ausfolgungsaufträge 2c. gefälscht werden. Besonders in Amerika kommen solche, oft höchst sinnreich erdachte und umständlich durchgeführte Betrügereien häufig vor, aber sie bringen es auch in Europa recht gut zuwege.

Auch die äußerlich scheinbar ganz korrekte Benutzung des öffentlichen Telegraphen wird von Tag zu Tag von der Gaunerwelt öfter benutzt; von gewissen Verständigungen über durchzuführende Verbrechen wollen wir absehen, da sie wenig Interessantes bieten; sie sichern nur Zeitgewinn und müssen in einer oft recht scharfsinnig ausgedachten Diebessprache abgefaßt sein, die als solche nicht erkannt werden darf. Chiffren oder sichtlich andersdeutige Worte könnten Verdacht erregen, und so muß einfach eine Reihe von Ausdrücken mit anderem als dem gewöhnlichen Sinne vereinbart werden (Brot statt Geld, Freunde statt Zeugen, bitten für be-

*) „Die Umschau", Übersicht über die Fortschritte und Bewegungen auf dem Gesamtgebiet der Wissenschaft, Technik, Literatur und Kunst. Verlag von H. Bechhold, Frankfurt a. M.

stechen rc.). Was da durch Komplizen oder sonstige Helfershelfer geleistet wird, grenzt an das Unglaubliche, erklärt aber auch manche erstaunlich freche Tat und ebenso manchen Mißgriff der Polizei, namentlich, wenn einer der Verbrecher einen Spion (etwa in der Druckerei der Spähblätter oder gar in einem Polizeibureau) besitzt, und dann dem entwichenen Mittäter alles Wissenswerte rechtzeitig mitteilen kann.

Aber auch deutliche Siege der Wissenschaft über die träge Materie wußten sich Verbrecher zunutze zu machen: unser Telegraph geht viel rascher, als sich unsere alte Erde um ihre Achse zu wälzen vermag, und so langen Telegramme, die nach dem fernen Westen gesendet werden, nach dortiger Zeit oft viele Stunden vor der vermerkten Aufgabezeit an. Mit dieser Tatsache lassen sich aber mehrere Kunststücke machen, z. B. Börsenmanöver durchführen, die auf der Grenze von Unanständigkeit und Verbrechen balancieren, ansehnliche Vorteile bei Losziehungen erzielen und ähnliches forcieren, worauf besser nicht aufmerksam gemacht wird. Daß in dieser Richtung noch anderweitig in höchst gefährlicher Weise gearbeitet wird, vermuten wir wohl, können es aber bis jetzt nicht beweisen. Auch hier gilt die alte Regel: der Kriminalist ist nicht verpflichtet, den Verbrecher für klüger zu halten, als er selbst ist; er begeht aber einen schweren Fehler, wenn er ihn für dümmer hält.

Der nächste Platz nach der Elektrizität gebührt heute der Photographie, und wie alles Gute auf der Welt, außer der Musik, mißbraucht wurde, so geschieht es auch dieser lichtgeborenen Kenntnis, und der Schaden, den sie in verbrecherischen Händen angerichtet hat, ist ein sehr beträchtlicher. Kein materieller, aber unübersehbarer moralischer Nachteil wird durch die in Massen verbreiteten obszönen Photographien gebracht; wie groß ihre Menge ist, davon hat man im großen Publikum keine Vorstellung und auch der Kriminalist kann ihre ungeheure Anzahl nur ungefähr erschließen, wenn er aus Anlaß einer bestimmten Untersuchung wahrnimmt, wie viele Personen bei einem einzigen derartigen „Unternehmen" ihr oft recht reichliches Auskommen zu finden vermögen. Der Gewinn an der einzelnen Abbildung ist ein sehr geringer, die Auslagen für Reisen, Modelle, Apparate usw. sind nicht unbedeutend, das Risiko bei Entdeckung ist sehr groß, und müssen daher die Anlagen durch höheren Gewinn im voraus amortisiert werden: Wie ungeheuer muß dann die Zahl der verbreiteten Bilder sein, wie viele, oft sehr jugendliche Personen, die als Modelle dienen, werden vollkommen verdorben und wie viele junge Leute, in deren Hände die Photographien gelangen, werden durch die oft aller Beschreibung spottenden Obszönitäten vergiftet. Häufig hört man, daß fast alle derartigen Schändlichkeiten „gottlob nicht bei uns erzeugt, sondern aus fernen Ländern importiert werden". Das ist nur insofern richtig, als bei uns fast nur obszöne Photographien verkauft werden, die in Frankreich, Italien und in östlichen Ländern gemacht wurden: dort werden aber wieder unsere Erzeugnisse vertrieben. Es ist begreiflich, daß sich die Modelle und die Photographen nicht der Gefahr des Bekanntwerdens aussetzen wollen; denn wenn die Polizei ein einziges Modell erkennt, so ist die Gefahr, daß der ganze Betrieb ausgehoben wird, sehr nahe. So sendet also z. B. der Photograph von Petersburg oder von Bukarest seine Bilder nach Berlin oder Wien, und da das Publikum von Petersburg oder Bukarest auch obszöne Photographien haben, der dortige Photograph aber auch nicht erwischt werden will, so bezieht er das Benötigte wieder von Berlin und Wien. Aber die Zollbehörden? Es fällt natürlich niemandem ein, die Photographien auf Karton aufgezogen zu verwenden, und da man die zigarettenpapierdünnen Photographien gut zusammenpreßt, so haben sehr viele in einer verlöteten Sardinenbüchse Raum!

Wenn man eine lex Heintze zu konstruieren vermag, durch die nicht die wahre Kunst, wohl aber diese Photographien getroffen werden, dann kann sie der Kriminalpsycholog, der weiß, wie entsetzlich vergiftend diese schamlosen Bilder wirken, nicht streng und scharf genug wünschen; da ist nur schwere Zuchthausstrafe am Platz.

Eine große Gefahr drohte durch die Photographie allen Wertpapieren und wertpapierähnlichen Erzeugnissen, ja es wurden eine Zeitlang Stimmen laut, die behaupteten, die Photographie habe allem Papiergeld ein jähes Ende bereitet; tatsächlich kann man dieses auch photographisch so täuschend nachmachen, daß der feinste Zirkel und das beste Mikroskop die Täuschung nicht beweisen könnte, wenn man nicht glücklicherweise im Papier selbst ein Schutzmittel hätte: diesem mengt man farbige Fasern bei (Wilcoxpapier), und das vermag keine Photographie der Welt nachzumachen.

Verwunderlich erscheint es, daß bis jetzt Fälschungen der oft erstaunlich kunstlos erzeugten Coupons der Wertpapiere verhältnismäßig selten vorgekommen sind; die Er-

klärung liegt darin, daß sich die Nachmachung kleiner Coupons (wegen der wechselnden Nummern) nicht lohnt; zur Fälschung von Coupons hoher Appoints (etwa 10 000 und mehr Mark) müßte der Fälscher doch eine Vorlage haben, und da einzelne Coupons nicht erhältlich sind, so müßte er das ganze Stück für 10 000 *M* kaufen; so kapitalkräftig ist aber der Fälscher nicht leicht. Außerdem könnte der Spaß bloß ein einziges Mal ausgeführt werden; bis zum nächsten Zinsentermin ist die Fälschung längst entdeckt und jeder Geldwechsler paßt auf die schon bekannten Falsifikate auf.

Eine hierher gehörige, recht bedenkliche Fälschung ist die von Kunstblättern, namentlich von Radierungen, Schabblättern, Kupferstichen, Blättern in Aqua tinta usw., die in Zinkographie, Photochemigraphie, Autotypie, Pontatypie, und wie die unzähligen modernen Vervielfältigungsarten heißen mögen, hergestellt werden. Das richtige Papier wird zu (erlaubten) Imitationen vortrefflich geliefert, und wenn dann die Nachmachung eines wertvollen alten Blattes mit allen Finessen der heutigen Kunst besorgt wird, so soll einer herauskriegen, ob ihm eine echte Radierung oder eine gut gelungene Fälschung vorliegt. Die Summen, um die es sich da handelt, sind sehr bedeutende, und hiermit sind wir überhaupt auf dem weiten Gebiete der Fälschung von Sachen der Kunst und des Kunstgewerbes angelangt. Ganz neu ist dieser Lebenserwerb nicht; wir finden Fälschungen (besonders von kunstvollen Gefäßen, Gemmen, Statuen usw.) nicht bloß in klassischer, sondern sogar ägyptischer Zeit, und dann nicht unbeträchtlich im Mittelalter; aber zu einem in der Tat gefährlichen Gewerbe ist das Fälschen erst in neuer Zeit geworden. Die Gründe sind mehrfacher Natur. Vor allem hat das Interesse und daher auch die Kauflust für schöne alte Sachen mit zunehmender Bildung an Umfang gewonnen; sie wurden immer höher bezahlt, je kleiner der Markt wurde, bis die Preise so hoch waren, daß sich die für gute Fälschungen aufgewendete Zeit und Mühe gut bezahlte. Hand in Hand damit ging aber auch die Fähigkeit, solche Sachen zu machen. Unsere guten Schulen lieferten den Leuten die nötige Vorbildung, die großen Museen verläßliche Vorbilder, die populäre technologische Literatur die nötige Belehrung für tausend notwendige Griffe und Fertigkeiten, und das vorgeschrittene Gewerbe die nötigen Rohstoffe. Wieder war es die Photographie, die da am meisten half, indem das Wichtigste, die Gewinnung mustergültiger Vorlagen, durch Aufnahmen mit Detektivkameras in öffentlichen und Privatsammlungen, Ausstellungen, in Auslagen von Läden usw. leicht geschehen kann.

Viel vom Gefährlichsten hat die moderne Sprengtechnik in die Hände der Verbrecher gebracht. Niemand wird sagen, daß man deshalb diese unheimlichen Dinge hätte unterdrücken sollen: durch Eisenbahnunfälle verlieren im Durchschnitte fast tagtäglich zwei Menschen das Leben (Jahresdurchschnitt 698), es fällt aber niemandem bei, ein so lebensgefährliches Ding, wie die Eisenbahn, abzuschaffen; und so müssen wir die Mißlichkeiten der neuen Sprengmittel auch mit in Kauf nehmen. Das wichtigste ist das moderne Schießpulver mit seinen ebenso kräftigen als heimtückischen Wirkungen. Ein rauchlos und geräuschlos explodierendes Schießpulver gibt es nicht und wird es, wenigstens letzteres, nach einfachen physikalischen Gründen auch nie geben; man kann es nur zu einem rauch- und knallschwachen Pulver bringen, dies aber, namentlich was die Rauch- und Dunstentwicklung anbelangt, vielleicht zu einem sehr hohen Grade. Stellen wir uns dann nur einmal solches Jagdpulver in der Hand des Wildschützen vor: heute sind die Fälle, in welchen der Jäger und der Wilddieb einander im Revier begegnen, oder wo beide gerade beim geschossenen Wilde zusammentreffen, selten; in der Regel geschieht die Entdeckung so, daß der Jäger im Forste einen Knall hört, dann in der Richtung desselben die Rauchwolke entdeckt und jetzt die Verfolgung des unberechtigten Schützen aufzunehmen vermag. Wie wird dies aber möglich sein, wenn Knall und Rauch kaum nennenswert sein wird? Und da handelt es sich um ein paar Stücke Wild, deren unberechtigte Entziehung vom modernen Recht kaum mehr als wirkliches Unrecht angesehen wird — wie gestaltet sich aber die Sache, wenn dieses heimtückische Ding in der Hand des Meuchelmörders und Anarchisten sein Unwesen treiben wird! Noch bedenklichere Aussicht bringt die Vorstellung, daß einmal die ganz gefährlichen Sprengmittel: Dynamit, Roburit, Jabrit, Sprenggelatine, Pikrate, Nitroglyzerin und wie diese nervösen Dinge heißen mögen, in Menge in unberechtigte Hände gelangen; heute weiß man dies noch durch scharfe Strafbestimmungen bis zu einem gewissen Grade zu verhindern, aber wie lange wird das noch möglich sein? In jedem Schulbuch für Chemie ist zu lesen, wie man z. B. Chlor- und Jodstickstoff erzeugen kann, Stoffe, die so rabiat sind, daß sie bei der geringsten Erschütterung, bei bloßem Anblasen losgehen: wir müssen uns eigentlich

wundern, daß wir nicht von häufigerem Mißbrauch gehört haben. An angewendeter Intelligenz mangelt es wahrhaftig nicht; namentlich Apparate für sogenannte Thomasuhren, durch welche zu bestimmter Zeit hochassekurierte Schiffe in die Luft gesprengt, oder der Empfänger einer Sendung beim Öffnen derselben getötet werden soll — sind oft bei größter Einfachheit der Mittel und der Zusammenstellung bewunderungswürdig scharfsinnig erdacht.

Fast ebensoviel Intelligenz verwendet der mit dem Zeitgeist vorgeschrittene Verbrecher, wenn es sich um sogen. „Brandstiftungen par distance*)" handelt, d. h. wenn der Betrüger z. B. sein eigenes assekuriertes Haus anzünden, sich aber vor Verdacht sichern will. Dann bringt er eine Vorrichtung an, damit der Brand erst in gewisser späterer Zeit entsteht, zu welcher er für ausgiebigen Alibibeweis sorgt: er ist dann meilenweit vom eben brennenden Hause im Gasthause, in großer Gesellschaft, in einer Versammlung und kann durch ein Dutzend Zeugen beweisen, daß er nicht beim Brandobjekt gewesen sein kann. Was da an Apparaten mit chemischer, physikalischer, elektrischer Wirkung konstruiert wird, wie man z. B. den Briefträger, den Telegraphenboten, den zufällig Vorübergehenden, einen Besucher rc. zum Brandstifter macht, ohne daß dieser davon die geringste Kenntnis hat, das wäre fast unterhaltend, wenn es nicht so ernst wäre.

Nicht viel weniger Kenntnisse und Intelligenz als der Brandstiftungskünstler braucht heutzutage der „feine Einbrecher", der sogen. „schwere Junge", der sich nur mit „Einbruchsicheren" abgibt. Der Kampf der Kassenfabrikanten mit den Einbrechern hat eine gewisse Ähnlichkeit mit dem zwischen Panzerplattenerzeugern und den Geschützkonstrukteuren: haben die Kassen und die Platten der Panzerschiffe eine neue „unangreifbare" Form bekommen, so erfinden die Einbrecher und Geschützmacher etwas Neues, um der Sache über zu sein; nun müssen Kassen und Platten wieder anders konstruiert werden und ihre Angreifer müssen auch wieder was Neues aussinnen; so geht es seit Jahren fort und wir haben fast den Eindruck, als ob die Angreifer, wie überall das Negative, die Sieger bleiben sollten. Man muß, um bei unseren Fällen zu bleiben, vorerst erwägen, wie sorgfältig und ingeniös manche Geldschränke konstruiert sind, um einzusehen, wie schwierig es ist, ihnen beizukommen, und wie vortrefflich die Werkzeuge beschaffen sein müssen, mit denen die „schweren Jungen" arbeiten. Welche Bewandnis es noch mit dem Goldschmidtschen „Thermit" (Aluminium mit einem Metalloxyd) haben wird, das angezündet lokale Erhitzung von 3000° erzeugen kann, und ob damit wirklich leicht Löcher in Kassenwände gebrannt werden können, wollen wir erst abwarten. —

Das Leben wurde am meisten gefährdet, so seltsam es klingen mag, durch die fortschreitend verallgemeinerte Bildung, welche die Kenntnis unserer so häufigen Giftpflanzen und ihrer Eigenschaften sowie die anderer fremder Gifte weit verbreitet hat: wissen wir doch, daß auch schon organische pathogene Gifte zu bedenklichsten Verbrechen geführt haben. Nicht zu übersehen ist in dieser Richtung der Umstand, daß die heutige Medizin hauptsächlich ungemischte Stoffe verwendet, die sich in größeren Quantitäten als Gifte darstellen. Mit einer Arznei, wie sie vor Jahrzehnten mit allen möglichen Abkochungen und Säften dargestellt wurde, konnte niemand etwas Gefährliches anstellen, selbst wenn er große Mengen davon besaß. Aber die heutigen Pulverchen, in verschiedenen Apotheken zu verschiedenen Malen hergestellt und zusammengespart, können allerdings in verbrecherischer Hand ein gefährliches Mittel darstellen.

Entschieden übertrieben werden z. B. die Gefahren, welche die Suggestion, der Hypnotismus und die Faszinierung mit sich bringen werden, von deren Wirkung man Verbrechen über Verbrechen erwartet hatte. Wie überall schwindet die Gefahr mit dem Kennenlernen ihres Wesens, und so hört man überraschend wenig von den befürchteten Übeltaten, so daß man fast besorgen möchte, es wirken diese so merkwürdigen Erscheinungen mehr im geheimen und wir Kriminalisten wissen davon, wie in vielen, vielen anderen Fällen, nur kleine Prozentteile des Geschehenden, und da wahrscheinlich bloß das besonders ungeschickt Angestellte.

Die genannten Tatsachen und noch unzählige andere muten uns eigentlich recht betrüblich an und wir beginnen zu zweifeln, ob wir es mit unsrer vielbesungenen Kultur wirklich so herrlich weit gebracht haben. Aber wenn wir uns den Schaden näher besehen, so ist's doch nicht so schlimm; alles Neue hat sein Übles und unsere Pflicht geht nur dahin, die Gegenarbeit zu leisten, nicht bloß zuzusehen, wie sich der Übelwollende allein das für ihn Brauchbare aus der Sache heraussucht und gegen uns anwendet. Hat ein Neues bloß schlimme Seiten, dann muß es unterdrückt werden, hat es aber auch gute Eigenschaften,

*) par distance: aus der Entfernung.

so müssen diese herausgearbeitet und wieder als Waffe gegen die schlimmen zugeschliffen werden; so wie jedes Gift in geschickter Hand zur Arznei wird, so sind auch oft die scheinbar bloß schlimmen Erscheinungen eines neuen Dinges zu etwas Gutem zu gestalten. Und so sagen wir heute ganz fröhlich: neue Zeit und neues Wissen, neues Treiben und neues Können hat viel Böses mit sich gebracht, aber wir finden auch Gutes darin und ziehen wir die Schlußbilanz, so sind wir den Verbrechern heute doch weitaus mehr über als ehemals. Vor allem gereicht es uns doch zum Vorteil, daß alles neue Gute aus den Händen der Forscher vorerst in die der Gutgesinnten gelangt und von diesen zum Besten der Menschen verwertet wird; weiter liegt es in der Natur der Sache, daß gerade diese Verwertung ein gewisses größeres Quantum von Bildung beansprucht und im großen und ganzen wissen wir doch, daß Bildung und, sagen wir, Anständigkeit in einem gewissen geraden Verhältnis proportioniert ist: kausal ist das ja gerade nicht, aber tatsächlich verhält es sich so. Endlich ist es aber auch begreiflich, daß sich Wissen und Können in den Dienst des Besseru gestellt hat und so den Bestrebungen der Übelgesinnten durch Verwertung der neu gefundenen Mittel ein Paroli zu bieten vermocht hat. Sollte das geschehen, so mußte unbedingt in die Idee der Bekämpfung Methode gebracht werden; man mußte einsehen, daß das eben verwichene Jahrhundert an technischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen, den in fraglicher Richtung wichtigsten, mehr zustande gebracht hat, als das letzte Jahrtausend zusammen, so daß es mit einem Ungefähr in der Bekämpfung nicht sein Genüge haben kann; es muß, will man ernsthaft und wirksam vorgehen, System in die Sache gebracht werden. Niemand verlangte, daß da ein großes, sorgsam ausgearbeitetes Programm aufgestellt und die Arbeit pünktlich verteilt werde, aber planlos durfte nicht vorgegangen werden, und als dies einmal eingesehen war, arbeitete jeder auf dem Fleck, auf den er gestellt war, und auf dem zu arbeiten er befähigt ist.

Die Zahl der zur Arbeit pflichtigen Gruppen ist keine kleine. Am nächsten traf sie die Kriminalpolitiker, welche ausfindig machen mußten, ob und welche neuen Gesetze für gewisse neue Verbrechen und Begehensarten notwendig sind, und die dann dort, wo sich der Bedarf als vorhanden herausstellte, die Gesetze schaffen mußten. Diese Arbeit wurde getrenlich besorgt, und so schuf z. B. im Deutschen Reiche das Jahr 1884 sechs neue „Nebengesetze", 1892 sieben solche, 1897 ebenfalls sieben und 1899 gar acht. Natürlich behauptet man nicht, daß alle neuen Nebengesetze wegen der neu auftauchenden Schlechtigkeiten der Menschen nötig werden, aber bei vielen ist dies der Fall z. B. Sprengstoffgesetz, Nahrungsmittelfälschung, Waffengesetz, unlautrer Wettbewerb, Gesetz über Süßstoffe, Margarine, Farben 2c.

Die zweite Gruppe der Beteiligten ist die der praktischen Kriminalisten, die einerseits die genannten neuen „Nebengesetze" zur Anwendung bringen, andrerseits aber gewisse allgemein eingeführte Neuerungen für ihre Zecke ausbeuten mußten: Telegraph, Telephon, Photographie 2c., was zur Verfolgung und Entdeckung von Verbrechen und Verbrechern die größten Dienste zu leisten vermochte.

Ein großer und schwerer Teil fiel der allgemeinen gerichtlichen Medizin und der forensen Psychiatrie*) zu, deren unermüdlich tätigen Vertretern unvergänglicher Dank der Menschheit gebührt. Beide Disziplinen hatten bis vor wenigen Jahrzehnten eine schiefe Stellung: erstere, weil sie zu viel behauptet hatte, und letztere, weil sie veraltet und rückständig geblieben war. Beide haben dies in großartiger Weise gut gemacht: die gerichtliche Medizin hat ehrlich einbekannt, daß sie vieles von dem, was sie behauptet hat, nicht halten kann und einschränken muß, sie hat in schwerer und mühevoller Arbeit ehrliche, sichere und stets vertretbare Kenntnisse in modernster Form gebracht, und die forense Psychiatrie hat sich einfach von unten auf umgeformt und hat an Stelle des Veralteten eine neue, hochentwickelte und streng wissenschaftliche Disziplin zum Wohl der Menschheit geschaffen, die den Irrtum an die äußerste Grenze heutigen Wissens hinausgeschoben hat.

Aber auch ganz neue Disziplinen mußten sich entwickeln, die den Kampf gegen das Verbrechen mit neuen Waffen aufgenommen haben. So steht heute die vor kurzem noch neue Kriminalpsychologie schon hochentwickelt da, welche sich bestrebt, das ganze wissenschaftliche Rüstzeug der allgemeinen Psychologie vorerst durch ihre eignen, nur dem Kriminalisten zugänglichen Erfahrungen zu vervollständigen und dann das gesamte Material für ihre Zwecke zu verwerten. Sie studiert das Wahrnehmen, Auffassen, Merken und Verändern, dann das Wiedergeben auf seiten der Zeugen und Sach-

*) . . . der gerichtlichen Irrenuntersuchung.

verständigen, die psychischen Vorgänge im Richter und Geschworenen und endlich das ganze Denken und Empfinden des Verbrechers, um so mit tunlichster Sicherheit nicht das Eingebildete, sondern das Tatsächliche zum Gegenstande eines Urteils machen zu können.

Ebenso trachtet die moderne (nicht Lombrosos) Kriminalanthropologie, auf dem Wege unendlich mühsamer Beobachtungen und Studien Psyche und Soma*) des Verbrechers kennen zu lernen, worin sie auf dem Wege der großen Zahlen durch die moderne Kriminalstatistik, die allerdings in bezug auf das Ableiten großer Gesetze noch im Anfange steht, bereits wirksam unterstützt wird.

Den eigenen technischen Kampf gegen den modernen Verbrecher hat die neueste der strafrechtlichen Hilfswissenschaften, die Kriminalistik, d. h. die Lehre von den Realien des Strafrechts, auf sich genommen. Sie verfolgt mit der Behandlung dieser Tatsachen des Strafrechts zwei Zwecke: sie will den Verbrecher kennen lernen helfen, indem sie seine Eigentümlichkeiten und Emanationen**) studiert und feststellt, sie will aber auch dem praktischen Kriminalisten durch die Feststellung dieser Tatsachen in seiner Arbeit behilflich sein. Auch in dieser Richtung spaltet sich die Aufgabe der Kriminalistik in zwei Teile: sie hält Umschau auf den verschiedensten ihr mehr oder weniger benachbarten Gebieten: Philosophie, Medizin, Technik, Technologie bis herab zu Handwerken und sonstigen Fertigkeiten, um Erkenntnisse, Feststellungen, Fertigkeiten ꝛc., die auf ihrem Gebiete brauchbar sein könnten, zu entdecken, sie unter den Gesichtswinkel des Kriminalisten zu rücken und sie ihm dann zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite übernimmt sie aber Gebiete, die sonst überhaupt unbebaut blieben, in eigene Bearbeitung und sucht hier nach Hilfe gegen das Verbrechen. Die größten Erfolge sind in letzter Richtung namentlich zu verzeichnen durch das Studium von Fuß-, Blut- und anderen Spuren, der Gaunersprache und der Gaunerzeichen, des Zeichnens, Modellierens, Abklatschens, Herstellens von verdorbenen Papieren, Netzzeichnens, der Anwendung des Hißschen Rekonstruktionsverfahrens, der Papillarlinien, des Aberglaubens, der Fälschungen, der Simulanten, Namensänderungen, Chiffrierungen und anderen geheimen Verständigungen, endlich aller tausendfältigen Praktiken bei den einzelnen Verbrechen. So findet sich auf jeden Trick eines Verbrechers ein solcher des Kriminalisten; heute sind viele der letzteren, bald vielleicht alle derselben die Stärkeren. —

Aber seien wir ehrlich: was wir da mit unendlicher Mühe zusammengebracht haben, ist doch nur Parade auf den Hieb des Verbrechers, und wenn wir auch öfter, eingedenk der alten Fechterregel „Die beste Parade ist der Hieb“ offensiv vorgehen, so greifen wir das Übel nicht an der Wurzel. Dies wird aber der größten strafrechtlichen Idee, die je gefaßt wurde, gelingen, der der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“, die unter von Liszts genialer Führung zur Überzeugung gelangt ist, daß sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom juristischen, sondern auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkte betrachtet werden müssen. Mit diesem großen und erlösenden Worte sind wir zur Erkenntnis gekommen, wo wir die Frage der Verantwortlichkeit zur Lösung zu suchen haben, und hiermit beginnt erst die ungeheure Arbeit über die Idee von der sozialen Mitschuld am Verbrechen.

Erkenntnisse.

Haftet der Beamte für die Richtigkeit amtlicher Auskünfte, zu deren Erteilung er nicht verpflichtet ist? Diese Frage ist kürzlich vom Reichsgericht in einem Urteile bejaht worden, welches für die Beamten von größtem Interesse ist. Die drei Mitglieder eines preußischen Hauptzollamts hatten einem Kaufmann, der Hafer über die russische Grenze ausführen wollte, auf telegraphische Anfrage durch eine von ihnen unterschriebene Drahtantwort die tatsächlich unrichtige Auskunft erteilt, daß die Ausfuhr gegen Einfuhrschein durch einen bestimmten, nur mit einem Nebenzollamt 2. Klasse versehenen Ort gestattet sei. Durch Zurückweisung des Hafers durch dieses Zollamt und den vergeblichen Transport entstand dem Kaufmann ein Schaden von 192,30 *M.* Zum Ersatz dieses Schadens hat das höchste Gericht die Beamten des Hauptzollamts für verpflichtet erklärt, obgleich in Übereinstimmung mit einer amtlichen Auskunft des Provinzialsteuerdirektors für festgestellt erachtet wurde, daß für die Beamten keine amtliche Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft bestanden habe. Die Begründung dieses Urteils ist befremdlich. Es stützt sich auf § 839 B. G. B., wonach ein Beamter, der vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, dem Dritten den daraus entstehenden

*) d. h. Seele und Körper.
**) Betätigungen.

Schaden zu ersetzen hat. Das Reichsgericht sagt nun, wenn das Hauptzollamt auch nicht verpflichtet, so sei es ihm doch auch jedenfalls nicht untersagt, es also befugt gewesen, die erbetene amtliche Auskunft zu erteilen. Es sei zum Begriff der Amtshandlung nicht unbedingt erforderlich, daß der Beamte zur Vornahme der Handlung verpflichtet sei, die Amtspflicht könne verletzt werden, auch wenn der Beamte vermöge seiner Dienstleistung nur befugt sei, in der fraglichen Richtung amtlich zu handeln. Der Beamte sei verpflichtet, zwar nicht dazu, Antwort zu geben, aber, wenn er solche als amtliche Auskunft gebe, den darum ersuchenden Dritten richtig zu bescheiden. Gegen die Richtigkeit dieser Ausführungen muß (mit Delius in der Monatsschrift für Deutsche Beamte, Heft 23 S. 370) entschieden Widerspruch erhoben werden. Das Reichsgericht stellt unrichtigerweise die Befugnis und die Pflicht eines Beamten gleich; macht der Beamte von einer Befugnis falschen Gebrauch, so verletzt er damit noch keine Amtspflicht. Die Ausführungen des Reichsgerichts leiden an einem inneren Widerspruch, wenn sie eine Amtspflicht zur Erteilung der Auskunft verneinen, trotzdem aber aus der Art der Erteilung derselben eine Verletzung der Amtspflicht zu folgern versuchen. Es ist klar, daß, wenn ein Beamter etwas Bestimmtes zu tun amtlich überhaupt nicht verpflichtet ist, er noch weniger verpflichtet ist, dieses in einer ganz besonders sorgfältigen Weise zu tun. Bestand im streitigen Falle keine Amtspflicht des Hauptzollamts zur Erteilung der Auskunft, so geschah die Beantwortung der Anfrage lediglich freiwillig, aus Gefälligkeit, und nicht in Ausübung einer Pflicht, einerlei ob der Bescheid richtig oder unrichtig war. Ein Privatmann kann daher wegen Erteilung unrichtiger Auskunft gegen einen Beamten aus § 839 B. G. B. Schadenersatzansprüche nur dann herleiten, wenn dem Beamten die Pflicht, Auskunft zu erteilen, gesetzlich oder durch Verfügung vorgesetzter Behörden auferlegt ist. Alsdann liegt dem Beamten Dritten gegenüber eine Amtspflicht ob. Dem Reichsgericht ist zwar darin beizustimmen, daß auch in andern Fällen das staatliche Interesse und der öffentliche Dienst verlangen, daß nicht amtlich unrichtige Bescheide erteilt werden. Eine hieraus etwa herzuleitende Pflicht des Beamten, freiwillig von ihm erteilte Bescheide richtig zu erteilen, würde aber nur dem Staat, nicht dem Dritten gegenüber, bestehen, ihre Verletzung ihm vielleicht eine Zurechtweisung seitens seiner vorgesetzten Behörde, nicht aber Schadenersatzansprüche Dritter zuziehen können. Sehr zu wünschen wäre es, daß unsere Frage bald einmal zur Entscheidung vor das Plenum des Reichsgerichts gebracht und von diesem in entgegengesetztem Sinne entschieden würde. Das würde nicht nur im Interesse der Beamten, sondern noch mehr im Interesse des Publikums liegen. Solange dem Beamten eine Rechtsprechung wie die hier fragliche droht, wird er sich allen Ersuchen um Auskunft gegenüber, zu deren Erteilung er nicht amtlich unbedingt verpflichtet ist, durchaus ablehnend verhalten, um nicht ohne zwingenden Grund durch ein Versehen sein Vermögen aufs Spiel zu setzen. Darunter würde das Publikum am meisten leiden, dem anderseits doch an Auskünften der in den weitaus meisten Fällen richtig unterrichteten Beamten auch dann gelegen sein muß, wenn es weiß, daß es der Richtigkeit solcher Auskunft auf eigene Gefahr vertrauen muß. (Reichsger. - Entsch.)

D. B.-Z.

Ein Radfahrer war auf Grund einer Polizeiverordnung vom 28. Dezember 1883 in Strafe genommen worden, weil er auf dem Bürgersteig in Goldberg ein Zweirad geschoben habe. Der Radfahrer bestritt, sich strafbar gemacht zu haben, und beantragte gerichtliche Entscheidung. Das Landgericht erachtete aber den Angeklagten für schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe. Gegen das Urteil des Landgerichts legte B. Revision beim Kammergericht ein und beantragte unter Aufhebung der Vorentscheidung seine Freisprechung. Der Strafsenat des Kammergerichts hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Landgericht mit der Begründung zurück, eine Verurteilung des Angeklagten könne nur in dem Falle erfolgen, wenn der Radfahrer mit seinem Zweirad auf dem Bürgersteig die Passage gehemmt habe. Dies sei bisher noch nicht festgestellt worden. (Kammerger. - Entsch.)

Orchestrion und öffentliche Tanzgesellschaft. Als bekannt geworden war, daß Gäste des Gastwirts D. aus der Nähe von Hannover in dessen Saal nach der Musik eines dort aufgestellten Orchestrions gelanzt hatten, wurde gegen ihn das Strafverfahren auf Grund einer Regierungs-Polizei-Verordnung vom 7. August 1895 eingeleitet. Sie erfordert für die Abhaltung von öffentlichen Tanzgesellschaften sowohl in geschlossenen Räumen wie auch im Freien die schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Eine solche Genehmigung hatte D. nicht eingeholt. Der Berufungsrichter erkannte auf Frei-

sprechung. Der gegen dieses Urteil eingelegten Revision versagte der Strafsenat des Kammergerichts den Erfolg, weil die Feststellung des Vorderrichters, daß D. die Tanzgesellschaft nicht veranstaltet und abgehalten habe, unanfechtbar sei. Der Landrat erließ darauf an D. folgende Verfügung: „Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 untersage ich Ihnen aus ordnungs- und sittenpolizeilichen Rücksichten die Abhaltung jeder öffentlichen Tanzbelustigung ohne vorgängige polizeiliche Erlaubnis bei der Vermeidung einer Zwangsstrafe von 150 M, an deren Stelle im Falle des Unvermögens zwei Wochen Haft treten. . . Ferner haben Sie bei eventueller Übertretung des obigen Verbots zu gewärtigen, daß ich das Verfahren auf Konzessionsentziehung einleiten werde." Diese Verfügung hat auf erhobene Klage das Oberverwaltungsgericht außer Kraft gesetzt und ausgeführt: Der Landrat will mit der angefochtenen Verfügung den Kläger verpflichten, die polizeiliche Genehmigung auch für solche öffentlichen Tanzbelustigungen einzuholen, die nicht unter den Begriff der öffentlichen Tanzgesellschaft im Sinne der Polizeiverordnung fallen oder, wenn es doch der Fall, nicht von ihm „abgehalten" werden. Der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten ist jedoch die Bedeutung zuzuerkennen, daß sie erschöpfend hat regeln wollen, unter welcher Voraussetzung für die Abhaltung einer öffentlichen Tanzerei die polizeiliche Genehmigung einzuholen ist. Deshalb ist den nachgeordneten Polizeibehörden die Ermächtigung zu Anordnungen abzusprechen, die sich auf diesem Gebiet in Widerspruch mit der Anordnung der Regierungspräsidenten setzen, gleichviel ob es sich hierbei um eine Erweiterung oder eine Ermäßigung der Anordnung handelt. Selbst wenn also der Begriff der öffentlichen Tanzgesellschaft im Sinne der Polizeiverordnung sich nicht mit demjenigen deckt, was nach dem gemeinen Sprachgebrauch unter einer „öffentlichen Tanzbelustigung oder Tanzlustbarkeit" zu verstehen ist, so würde immerhin doch dem Landrat nur zustehen, bei dem Regierungspräsidenten eine Ergänzung seiner Polizeiverordnung in Anregung zu bringen. (Kammerger.-Entsch.)

Heranziehung von Walzenpianinos zur Lustbarkeitssteuer. Der Gastwirt Lüttich in Halle a. S. besitzt in seiner Wirtschaft ein Walzenpianino; dieses Instrument spielt auf mechanische Weise gegen Einwurf von Geld Klavier und ahmt Glocken, Trommel und Triangel nach; letztere lassen sich auch außer Tätigkeit setzen. Der Magistrat sah dieses Instrument als Orchestrion an und zog dementsprechend Lüttich auf Grund der Steuerordnung vom 7. März 1895/8. März 1896 zur Lustbarkeitssteuer heran. Nach fruchtlosem Einspruch erhob Lüttich Klage beim Bezirksausschuß. Gegen Lüttich hatte auch ein Strafverfahren geschwebt, weil er sein Instrument zur Besteuerung nicht angemeldet habe. Sowohl das Schöffengericht als auch die Strafkammer hatten Lüttich zu Geldstrafen verurteilt, obschon ein Sachverständiger erklärt hatte, das Instrument sei kein Orchestrion, weil es nach dem Abspielen eines jeden Stückes neu aufzuziehen sei, bei einem Orchestrion sei dies nicht nöthig. Das Landgericht nahm aber an, es handle sich um ein Orchestrion, da es Musik wie ein gemischtes Orchester mache. Das Kammergericht sprach jedoch den Angeklagten frei, da die Steuerordnung nicht rechtsgültig sei; diese besteuere schon das Halten eines Orchestrions, obschon den Gemeinden gemäß § 15 des Kommunalabgabengesetzes nur die Besteuerung von Lustbarkeiten einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge gestattet sei. Trotz der günstigen Entscheidung des Kammergerichts entschied der Bezirksausschuß zu ungunsten des Gastwirts Lüttich auf Abweisung der Klage und nahm an, daß die Gemeinden berechtigt seien, auch schon das Halten solcher Instrumente der Steuer zu unterwerfen. Wer einen solchen Automaten zur beliebigen Benutzung in einem öffentlichen Lokale aufstelle, sei Veranstalter einer Lustbarkeit, wenn ein Gast den Automaten spielen lasse. Der Wirt erwartet auch, daß das Instrument täglich benutzt werde; die Steuer sei dafür regelmäßig im voraus zu zahlen. Die Steuerordnung erscheine auch gültig und wolle solche mechanische Musikwerke besteuern, welche das Tongemenge eines Orchesters nachahmen. Wenn das Musikwerk des Klägers mit dem Klavierspiel die Begleitung eines Triangels, eines Glockenspiels und einer Trommel verbinde, so ahme es das Getön eines kleinen Orchesters nach. Auf die Revision des Wirts wurde aber die Vorentscheidung vom Oberverwaltungsgericht aufgehoben und die Sache an den Bezirksausschuß mit der Begründung zurückgewiesen, die Steuerordnung sei soweit nur gültig, als das Orchestrion wirklich benutzt werde und eine Lustbarkeit stattfinde. (Oberverwaltungsger.-Entsch.)

Entfernen von Steinen auf Kommunikationswegen. Die Gemeinde Lutogniewo ist durch Verfügung des Distriktskommissars vom 13. Februar 1890 aufgefordert worden, die Steine von dem Kommunikationswege Lutogniewo nach Benice wegzuschaffen und den Weg in seiner ganzen Länge und Breite zu planieren. Die Gemeinde erhob nach fruchtlosem Einspruch gegen den Distriktskommissar und gegen den Fürsten von Thurn und Taxis Klage, weil sie zur Unterhaltung des in der Gutsfeldmark belegenen Wegeteils nicht sich, sondern den Gutsbesitzer für verpflichtet hält. Nachdem der Kreisausschuß zu Krotoschin und der Bezirksausschuß zu Posen die Klage abgewiesen hatten, legte die erwähnte Gemeinde Revision ein, welche indessen vom Oberverwaltungsgericht aus folgenden Gründen verworfen wurde: Nach dem Rezeß vom 17. Juli 1848 gehört zu den unverändert bestehen bleibenden Kommunallasten die Instandhaltung der in den Grenzen der Feldmark belegenen Wege und Landstraßen. Nach der Rechtsgewohnheit in diesem Teil der Provinz Posen sollte das gutsherrliche Territorium mitgetroffen werden; Feldmark bedeutet hier nicht etwa Gemeindefeldmark. Eine abweichende Observanz hat sich nicht gebildet, wenn auch die Gutspächter den Weg stets unterhalten haben, und zwar auch auf Aufforderung des Distriktsamts. Ist auch die eine Voraussetzung der Observanz, nämlich die langdauernde tatsächliche Übung dargetan, so fehlt es doch an der anderen, nämlich, daß die Übung auf dem Bewußtsein rechtlicher Notwendigkeit beruht. Der Pächter Diarbey bekundete, daß er sich niemals zur Unterhaltung verpflichtet erachtete, daß er vom Verpächter nie dazu angehalten sei und daß er die Wege nur gebessert habe, um Pferde und Wagen zu schonen, und wenn das Distriktsamt ihn öfters aufgefordert habe, um Weitläufigkeiten zu entgehen. Danach kann nur angenommen werden, daß die Pächter des Gutes die Unterhalung zur Befriedigung ihres privaten Nutzens besorgt haben und ihnen das Bewußtsein gefehlt hat, Rechtspflichten der Gutsherrschaft zu erfüllen; mithin kann jene Unterhaltung auch der Herrschaft nicht zugerechnet werden. (Oberverwaltungsgerichts-Entsch.)

Gesetze und Erlasse.

Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren.
Vom 10. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Weißer oder gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündhölzern und anderen Zündwaren nicht verwendet werden.

Zündwaren, die unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Zündwaren der bezeichneten Art dürfen zum Zwecke gewerblicher Verwendung nicht in das Zollinland eingeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Zündbänder, die zur Entzündung von Grubensicherheitslampen dienen, keine Anwendung.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Gegenstände sowie bei verbotswidriger Herstellung auf die Einziehung der dazu dienenden Gerätschaften zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie den Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist auf die Einziehung selbständig zu erkennen.

§ 3.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 treten am 1. Januar 1908, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1903.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dergl.
Vom 1. April 1903.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 2 Absatz 2 der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) verkündeten Bestimmungen, betreffend den Be-

trieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen, erhält folgenden Zusatz:

„Auf jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter einundzwanzig Jahren, welche bereits im März 1903 bei der Anfertigung und Verpackung von Suspensorien beschäftigt waren, findet diese Bestimmung keine Anwendung. In den Räumen, in denen solche Personen fernerhin beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis auszuhängen, welches deren Namen enthält und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist."

Berlin, den 1. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.

Vom 24. April 1903.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im § 11 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 — Reichs-Gesetzbl. S. 218 —) bleiben bis zum 1. Mai 1905 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der im § 7 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, vom 8. Juli 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) enthaltenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wird bis zum 1. Juli 1903 verlängert.

Berlin, den 24. April 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Verfügung vom 3. Mai 1903, betr. die Stempelpflichtigkeit der Eichscheine und Eichscheinduplikate für Binnenschiffe.

Nach den auf den Erlaß vom 23. Dezember v. J. zu der Frage der Stempelpflichtigkeit der Eichscheine und Eichscheinduplikate für Binnenschiffe erstatteten Berichten wird von den Eichscheinen eine, wenn auch nur mit den Anfangsbuchstaben der Namen der ausstellenden Beamten gezeichnete Urschrift bei den Akten der Schiffseichbehörde überall nicht zurückbehalten. Das Eichprotokoll, auf Grund dessen die Schiffseichbehörde den Eichschein aufstellt, kann als eine Urschrift des Eichscheines nicht angesehen werden, da sein Inhalt weder im ganzen noch auszugsweise mit demjenigen des Eichscheines wörtlich gleichlautet. Das gleiche gilt von der im Bereich der Eichordnungen für die Rheinschiffe und die Schiffe auf dem Dortmund-Emskanal an die Stelle des Eichprotokolls tretenden Vermessungsverhandlung. Eichprotokoll oder Vermessungsverhandlung sind nur als Vorarbeit für den Eichschein anzusehen, welcher selbst sich als Urschrift darstellt.

Mithin fehlen die in formeller Hinsicht zur Stempelpflichtigkeit der Eichscheine nach Tarifstelle 10 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 413) nötigen Voraussetzungen.

Da andere Positionen des Stempeltarifs nicht in Frage kommen, so sind die Eichscheine stempelfrei. Demgemäß ist auch für Duplikate derselben nach Tarifstelle 16 des genannten Gesetzes eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Die Eichbehörden sind entsprechend zu belehren.

Berlin, den 3. Mai 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Dombois.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Verfügung vom 15. Mai 1903, betr. die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens bezeichneten Waren.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Reichskanzlers vom 8. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 216), betreffend die Stempelung der bei der Verkündung des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. Mai 1902 (R.-G.-S. S. 125) mit dem Roten Kreuze —

§ 1 und 3 des Gesetzes — bezeichneten Waren, wird hierdurch folgendes angeordnet:

1. Die Ortspolizeibehörden haben sofort durch öffentliche Bekanntmachung den Gewerbetreibenden anheimzugeben, die Abstempelung der Waren mit Rücksicht auf die Bestimmungen des am 1. Juli 1903 in Kraft tretenden Gesetzes vom 22. März 1902 baldigst nachzusuchen.

2. Sofern die Ortspolizeibehörden die Abstempelung nicht ausschließlich mit ihrem Dienststempel vorzunehmen beabsichtigen, haben sie sich rechtzeitig mit der erforderlichen Anzahl der in Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers erwähnten, auf der Rückseite gummierten Stempelabdrücke zu versehen, welche sie in der Reichsdruckerei, Berlin SW., Oranienstraße 91, zum Preise von höchstens 30 Pf. für 1000 Stück erhalten können.

3. Die Ortspolizeibehörden sind darauf hinzuweisen, daß für Waren, auf welchen das Rote Kreuz in eingetragenen Warenzeichen oder Firmen angebracht ist, gemäß § 6 Nr. 1 und 2 des Gesetzes eine Abstempelung nicht erforderlich ist, soweit es sich um den Vertrieb bis zum 1. Juli 1906 handelt.

4. Etiketten und Umhüllungen, welche das Rote Kreuz tragen, sind gemäß § 5 des Gesetzes nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Waren, für welche sie bestimmt sind, zur Abstempelung zuzulassen.

5. Bei Waren, deren Brauchbarkeit durch längeres Liegen beeinträchtigt wird, wie z. B. bei Nährmitteln, Jodoform- und Sublimat-Verbandstoffen wird die Vermutung dagegen sprechen, daß sie schon vor dem 26. März 1902 mit dem Roten Kreuz bezeichnet sind. Sofern daher das Gegenteil nicht glaubhaft gemacht wird, ist ihre Abstempelung zu verweigern. — Nr. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers. Im übrigen sollen die Ortspolizeibehörden zur Anstellung eingehender Ermittlungen in gedachter Richtung nicht verpflichtet sein, sofern hierzu nicht etwa ein besonderer Anlaß vorliegt.

6. Sämtliche Abstempelungen sind bis zum 1. Juli d. J. zu erledigen. Die unbenutzt gebliebenen Stempelmarken sind zu vernichten.

Berlin, den 15. Mai 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Lohmann.

Verfügung vom 20. April 1903, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Es ist anzuerkennen, daß die Vorschriften in § 7 des mit unserem Erlaß vom 4. September 1899 (Min.-Bl. 1899 S. 167) übersandten Entwurfs einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, die Einrichtung der Bremsfahrstühle in Mühlen, der Steinablaßvorrichtungen in Ziegeleien und ähnlicher einfacher Aufzüge mit frei fallenden Fahrkörben nicht genügend berücksichtigen. Es erscheint deshalb geraten, die Nr. II des § 7 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

> Ebenso ist bei Aufzügen, die durch das eigene Gewicht nach unten bewegt werden, z. B. den Bremsfahrstühlen und Steinabläßen, von der Fangvorrichtung und selbsttätigen Senkbremse und von der Festsetzung einer größten zulässigen Geschwindigkeit abzusehen, wenn an ihnen eine Bremsvorrichtung vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage solange festhält, als die Bremse nicht gelüftet wird.

§ 30 Nr. I muß alsdann am Schluß durch die folgende Bestimmung ergänzt werden:

> Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Bremsfahrstühle in Mahlmühlen.

Die übrigen Bedenken, die der Regierungspräsident in N. vorträgt, scheinen zum großen Teil auf Mißverständnissen zu beruhen. Wir bemerken deshalb zur Erläuterung des Entwurfs vom 4. September 1899 folgendes:

Zu § 3. Zur Verminderung der Feuersgefahr ist bei der baupolizeilichen Genehmigung darauf zu dringen, daß in gewerblichen Betrieben Fahrstühle, soweit sie nicht freistehend im Treppenhause aufgestellt werden, möglichst an den Außenfronten der Gebäude angelegt werden.

Dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf Gebäude, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten, wie es z. B. bei einfachen (nicht gewellerten, unverrohrten und nicht verputzten) Holzdecken in Fabrikgebäuden, Magazinen, Mühlen oder bei Decken aus Bohlen mit absichtlich gelassenen Fugen zum Durchlassen der Luft in den Trockenräumen über oder neben Ring-Porzellanöfen und ähnlichen Anlagen zutrifft. In solchen Fällen bedarf es auch keiner Abschließung der Fahrbahn durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material. Da den mannigfachen Verhältnissen in gewerblichen Anlagen

nicht durch eine bestimmte Formel entsprochen werden kann, ist dem § 3 Nr. II durch die Worte „der Regel nach" absichtlich eine dehnbare Fassung gegeben, um dem Ermessen der Ortspolizeibehörden, die bei der baupolizeilichen Genehmigung und Abnahme (§ 31 Nr. IV) über die Zulässigkeit derartiger Abweichungen von der Regel des § 3 zu entscheiden haben, keine zu engen Grenzen zu ziehen.

Zu § 6. Die vorstehenden Erwägungen waren auch für die Fassung des § 6 Nr. III maßgebend. Wo von der Forderung feuersicherer Schächte mit Rücksicht auf den feuergefährlichen Charakter der ganzen Bauart des Gebäudes abgesehen werden kann, sind auch feuersichere Umwehrungen der Fahrbahn entbehrlich, so in den meisten Ziegeleien, den Windmühlen und vielen sonstigen kleineren Mahlmühlen. Durch die gewählte Fassung, wonach die Umwehrung der Fahrbahn nur „der Regel nach" aus nicht brennbarem Material herzustellen ist, sollte die Befugnis der Ortspolizeibehörde, Ausnahmen zuzulassen, zum Ausdruck gebracht werden.

Die Vorschrift über die Maschenweite der Umwehrungen aus Drahtgeflecht ist für Umwehrungen aus anderem, auch brennbaren Material sinngemäß durch eine Anforderung zu ersetzen, die das Hindurchgreifen durch die Umwehrung in den vom Fahrkorb bestrichenen Raum verhindert.

Zu § 7. Die Bestimmung, daß jeder Fahrstuhl, der zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden „kann" (nicht „muß"), mit einer Fangvorrichtung oder Senkbremse zu versehen ist, wurde gewählt, um auch die Aufzüge zu treffen, deren Betreten zwar von den Besitzern verboten wird, die aber nach der Art ihres Betriebes verbotswidrig betreten werden müssen. Anderseits ist ein Fahrstuhl nicht schon deswegen mit einer Fangvorrichtung zu versehen, weil seine Bühne gelegentlich zu anderen Zwecken als zu denen des Be- und Entladens, z. B. zum Schmieren oder zu Reparaturen betreten wird. Es ist daher in Fällen, in denen durch die Art der Beladung des Fahrkorbes das Betreten ausgeschlossen wird, eine Fangvorrichtung nicht zu verlangen. Beispielsweise „kann" in Mälzereien der Fahrkorb häufig zum Zweck des Be- und Entladens nicht betreten werden, weil der Laderaum gerade so groß gewählt ist, daß der mit Malz gefüllte Wagen aufgeschoben werden kann, und weil loses Malz oder solches in Säcken von der Tenne zur Darre nicht verladen wird. Dasselbe trifft in den meisten Ziegeleien zu, wo die Steine mittels Wagen auf die Bühne gebracht werden. In allen solchen Fällen liegt die Voraussetzung vor, daß die Bühne zum Zwecke des Be- und Entladens nicht betreten werden kann.

Überall da, wo eine Fangvorrichtung zweckmäßig durch eine andere Sicherung zu ersetzen ist, z. B. durch Aufstützvorrichtungen, bietet § 34 Nr. VII die erforderliche Handhabe zur Gewährung von Ausnahmen. Abstützungen der Fahrbühne sind nicht allgemein zugelassen, da sie in Zwischengeschossen oder bei größerer Geschwindigkeit des Fahrkorbes angewendet, erhebliche Gefahren herbeiführen können. Dagegen können sie bei schweren, langsam gehenden Lastenaufzügen wie Gichtaufzügen, Aufzügen in Kellereien in den Endstellungen des Fahrkorbes (insbesondere in der obersten Ladebühne) von Vorteil sein; sie müssen aber alsdann mit der Steuerung selbsttätig verbunden werden.

Berlin, den 20. April 1903.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Bischoffshausen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Neumann.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Schultz.

Erlebtes und Erfahrenes.

Erpressungsversuch und Ermittlung des Täters durch benutzte Briefbogen.

Anfangs des Jahres 1894 wurden an zwei Hofbesitzer meines Bezirks Drohbriefe gesandt. Es wurde jedem von beiden aufgegeben, eine größere Summe Geldes innerhalb einer bestimmten Frist an einem genau bezeichneten Orte in die Erde zu vergraben, widrigenfalls sein Hof in kurzer Zeit ein Raub der Flammen sein oder mit Dynamit in die Luft gesprengt werden würde. Die Empfänger wurden unter weiteren Drohungen gegen ihr Leben und Eigentum gewarnt, Anzeige bei der Polizei zu erstatten; dahingegen wurde ihnen zugesichert, daß, wenn sie so, wie in den Briefen verlangt, handeln würden, dieses die einzige Kontribution sei, die von ihnen erhoben werden würde und sie dann vollständig in Ruhe und Sicherheit leben könnten. Unterzeichnet waren die Briefe: „Zehn hungrige Familienväter." Der eine der Briefempfänger hatte kurz vorher, ehe er den Drohbrief erhielt, infolge eines Unfalls eine schwere Schädeloperation erdulden müssen und war noch sehr leidend. Dieser setzte auf die Ermittlung des Briefschreibers eine Belohnung von 150 M.

Ich selbst war zu jener Zeit durch einen heftigen Anfall von Gelenkrheumatismus verhindert, Dienst zu tun. Trotz der eifrigsten Recherchen und unausgesetzten Bemühungen des mich vertretenden Kameraden, trotz unzähliger Schriftvergleiche usw. gelang es nicht, dem Täter auf die Spur zu kommen. Die Königliche Staatsanwaltschaft beantragte beim Polizeipräsidium in Hannover, einen gewandten Geheimpolizisten zur Erforschung der Sache an Ort und Stelle zu senden. Dieses Ersuchen wurde mit dem Bescheide abgelehnt, daß ein solcher Beamter zur Zeit nicht abkömmlich sei. Inzwischen hatte ich meinen alten Feind, das böse Rheuma, überwunden, mich gesund gemeldet und die Recherchen aufgenommen.

Die beiden Fälle waren, wie nicht anders zu erwarten, an die Öffentlichkeit gelangt und hatten in dem gesegneten und friedlichen Tale, in dem meine Station lag, eine große Aufregung hervorgerufen. Man hörte betreffs der Täterschaft die verschiedensten Ansichten; den Fingerzeigen, die mir ein älterer, weit und breit als echter Schlauneier bekannter Kaufmann gab, hatte ich es zu verdanken, daß ich schließlich den Täter ermittelte. Der Kaufmann machte mich darauf aufmerksam, daß Briefbogen und Umschläge, auch wenn sie in ein und derselben Fabrik angefertigt seien, nur vollständig gleich wären, soweit sie in einem Stapel die Maschine passiert hätten; im übrigen könnte man bei sorgfältiger Betrachtung stets kleine Verschiedenheiten feststellen, z. B. hellere oder dunklere Farbe des ganzen Papiers oder in diesem befindliche Fasern; auch liege oft bei linierten Bogen die unterste oder oberste Linie dem Rande etwas näher oder entfernter, da die Bogen ursprünglich etwas größer angefertigt und dann beschnitten würden.

Zu den Drohbriefen und Umschlägen war eine bessere Sorte benutzt worden, die von mehreren Händlern meines Bezirks geführt wurde. Ich konnte nun wirklich zwischen den verschiedenen Vorräten und dem zu den Drohbriefen benutzten Papier kleine Abweichungen feststellen; erst bei einem Hockenhändler in einer kleinen Ortschaft meines Bezirks fand ich genau dasselbe Papier und dieselben Umschläge wie bei den Drohbriefen. Nun stand es bei mir fest, daß bei diesem Händler das Papier zu den Briefen gekauft war. Nach längerem Hinundherfragen besann sich die Tochter des Hauses, daß ein Schulmädchen aus dem Dorfe zwei Briefbogen und zwei Umschläge von der betreffenden besseren Sorte geholt habe, und konnte ich auch noch weiter feststellen, daß dieses einige Tage vor Absendung der Drohbriefe geschehen war. Von dem Schulmädchen erfuhr ich, daß es das Briefpapier für einen gewissen X. geholt habe.

Ich begab mich nach Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher in die Wohnung des X. Der Mann war nicht anwesend; doch gelang es mir, von der Frau ein Notizbuch zu bekommen, in welches derselbe sowohl mit Blei als auch mit Tinte Eintragungen gemacht hatte. Die etwas eigenartige Schrift glich genau derjenigen in den Drohbriefen. Ich beschlagnahmte das Buch und auch die in der Behausung des X. vorgefundene Tinte. Von einem Sachverständigen wurde später festgestellt, daß die Handschrift in den Drohbriefen dieselbe war wie in dem Notizbuch und daß sie ferner mit einer von dem X. auf Verlangen angefertigten Schriftprobe genau übereinstimmte; auch waren nach dem Gutachten eines Gerichtschemikers die Briefe mit ebensolcher Tinte geschrieben, wie ich sie bei X. vorgefunden hatte.

Zur Überführung des Täters gelang es noch mehrere Beweismittel beizubringen. Ich konnte einen Zeugen ermitteln, der den X. an dem Tage, an welchem einer der Briefe laut Aufgabestempel zur Post gegeben war, am Aufgabeort, und zwar in der Nähe der Post, gesehen hatte. Es wurde ferner festgestellt, daß die Angabe des Beschuldigten, er habe den einen Briefbogen und Umschlag zu einem Briefe an einen Verwandten benutzt, nicht zutreffend war; den Verbleib des zweiten Bogens und Kuverts wollte er nicht angeben können. Außerdem hatte man an einem der in den Briefen bezeichneten Orte zur angegebenen Zeit einen Beutel mit Kupfermünzen vergraben und in der Nähe einen Posten verdeckt aufgestellt, der beobachten sollte, ob der Beutel abgeholt würde. Gegen Abend war nun X. auf einem an der fraglichen Stelle vorbeiführenden Wege erschienen, hatte aber den in der Nähe aufgestellten Mann bemerkt, sich von diesem ein Streichholz zum Anzünden seiner Pfeife geben lassen und war weiter gegangen. Der Mann hatte hiervon keine Mitteilung gemacht, da er den X. für vollständig unverdächtig hielt. Es kam noch hinzu, daß der Grund, den X. für seine Anwesenheit an dem Platze angab, nicht stichhaltig war.

X., der hartnäckig leugnete, wurde trotzdem von der Strafkammer auf Grund der §§ 254, 256, 43 und 44 des Strafgesetzbuches zu 1¼ Jahr Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Mir wurde nach eingeholter Genehmigung die ausgesetzte Belohnung von 150 *M* ausgezahlt.

Ein Mördertrio vor Gericht.

Drei Todesurteile. Freiburg i. B. Die Verhandlungen in dem Doppelmordprozeß gegen den Hausburschen Richard Weißer, der sich im Verein mit den Metzgern Friedrich Herrmann aus Freiburg und August Ziegler aus Ulm a. D. wegen gemeinschaftlicher Ermordung des neunzigjährigen Trödlers Lazarus Burgheimer und ferner wegen Tötung seiner Geliebten zu verantworten hat, fanden kürzlich vor dem dortigen Schwurgericht unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Eisenlohr ihr Ende mit der Verurteilung der Angeklagten zum Tode. Die Mörder wurden zu jeder Sitzung stark gefesselt und von je einem Gendarmen bewacht vorgeführt. Der Andrang des Publikums war enorm. Unter den Zeugen befanden sich die Verwandten der beiden Ermordeten, unter anderem der Vater und die Mutter des in Frage kommenden Mädchens und die beiden Söhne des Trödlers Burgheimer sowie Freunde und Bekannte der drei Mörder. Zunächst wurden die näheren Begleitumstände des Todes der Geliebten des Hauptangeklagten Weißer, der 23jährigen Fabrikarbeiterin Maria Josefa Kirchhofer, erörtert, deren Leiche Ende Oktober des Jahres 1899 im Sternenwalde bei Freiburg mit drei Schußwunden im Hinterkopf aufgefunden wurde. Damals wurde angenommen, daß sich die Kirchhofer selbst das Leben genommen habe, da sie sich in anderen Umständen befand. Erst die im Januar dieses Jahres erfolgte Feststellung, daß ihr Geliebter Weißer an der am 15. Januar d. J. erfolgten Ermordung des Trödlers Burgheimer mitbeteiligt war, führte bekanntlich zu der Vermutung, daß Weißer auch den Tod seiner Geliebten verschuldet habe. Und diese Vermutung bestätigte der Angeklagte bei seiner Vernehmung als richtig, wie er auch die Teilnahme an der Ermordung Burgheimers ohne weiteres zugab. Er erzählte, daß er in der hiesigen Fabrik von Zerbe das Färberhandwerk erlernt habe und dann zwei Jahre in Altona in Arbeit gestanden habe. Nach seiner Rückkehr von dort sei er in die Papierfabrik von Schwickert als Vorarbeiter eingetreten, und als solcher hat er nach den Aussagen der hierüber vernommenen Arbeiterinnen einen geradezu dämonischen Einfluß auf diese ausgeübt. Seine Liebschaften gingen in die Dutzende, und wenn ihm ein Mädchen nicht freiwillig folgte, so mißbrauchte er seine Vertrauensstellung in der schmählichsten Weise, um die Widerstrebenden sich gefügig zu machen. Nachdem er wiederholt von den durch ihn verführten Mädchen zur Anerkennung der Vaterschaft gezwungen worden war und eins der Kinder sogar in eigene Pflege hatte nehmen müssen, war es ihm naturgemäß höchst fatal, als die Kirchhofer ihm anfangs Oktober 1899 die Mitteilung machte, daß sie demnächst mit einem von ihm herrührenden Kinde niederkommen werde.

Wie er im Laufe seiner Vernehmung weiterhin angab, hat er ihr zunächst den Rat erteilt, zu einer „weisen Frau" zu gehen, deren Mittel jedoch nicht verfingen. Darauf lud er das Mädchen am Sonntag, 15. Oktober, zu einem Spaziergange nach dem Sternenwalde ein, und als sie ihm unterwegs Vorwürfe wegen ihres Zustandes machte, schoß er ihr auf etwa einen Meter Entfernung drei Revolverkugeln in den Hinterkopf, so daß das Mädchen sofort eine Leiche war. Dann ging er, als ob nicht das geringste geschehen sei, nach Freiburg hinein und beteiligte sich dort an der Einweihung der St. Johanniskirche als Sänger. Als am nächsten Tage der Tod des Mädchens in der Fabrik bekannt wurde, tat Weißer sehr gefühlvoll und legte eine Liste zur Einsammlung von Beiträgen für einen Kranz auf das Grab der „Selbstmörderin" an, in die er sich als erster mit einem namhaften Betrage einzeichnete! Kurze Zeit darauf ging Weißer, den einige der Mädchen schon damals offen als den Mörder der Kirchhofer bezeichnet hatten, abermals auf längere Zeit nach Altona, und als er zurückkam, war längst Gras über die ganze Sache gewachsen, so daß er beruhigt zu weiteren Taten schreiten konnte. Es wurde festgestellt, daß Weißer mit geradezu zynischem Raffinement das Gebetbuch der Toten dieser in die Hand gab und auch den Revolver so placierte, daß dadurch der Anschein eines Selbstmordes erweckt wurde; ebenso legte er neben die Leiche einen Zettel des Inhalts, daß sie, die Tote, sich die Schüsse selbst beigebracht habe, um der unausbleiblichen Schande zu entgehen. Danach wurde in die Verhandlung der weiteren Mordtat an dem Trödler Burgheimer eingetreten. Nach durchgeführtem Beweisverfahren wurden die drei Angeklagten, der Hausbursche Richard Weißer und die Metzger Ziegler und Herrmann wegen Ermordung des Trödlers, wie oben gemeldet,

zum Tode verurteilt, ferner wegen Einbruchsdiebstahl zu je drei Monaten Zuchthaus. Des weiteren wurde noch der Angeklagte Weißer wegen Totschlags seiner Geliebten zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Familie.

Das festeste Bollwerk gegen alle Umsturzmächte im Staat und Volksleben ist die Familie. Sie ist die eigentliche Grundlage aller Staatsordnung. Auf ihr bauen sich alle gesitteten Staaten ohne Unterschied auf. Aus dem Familiengefühl ist auch die Vaterlandsliebe und der Gehorsam gegen den Staat entstanden.

Bekanntlich hat die Familie erst durch das Christentum ihren vollen Wert und ihre grundlegende Bedeutung für das Volksleben empfangen. Steht ein Volk fest auf den Grundtagen der christlichen Weltanschauung, dann vermögen die Umsturzmächte nichts Nachhaltigeres auszurichten. Widersteht die Familie den Auflösungsversuchen der Umstürzler, so muß das Tun und Treiben letzterer vergeblich sein. Umgekehrt hat der Sozialismus um so leichtere Arbeit, je mehr die Familie, der Eckstein der Gesellschaft, der Zerbröckelung preisgegeben wird. Und es ist bekannt, daß die Familie nach der christlichen Auffassung keinen Platz mehr im sozialistischen Zukunftsstaate hat.

Die Pflege des Familiensinnes, die Erneuerung und Bereicherung des Familienlebens ist daher die hauptsächlichste Vorbedingung für die Gesundung des Volkslebens. Dies zu betonen, es in alle Familien und Ehen und Häuser mit unermüdlichem Nachdruck hineinzurufen, ist heutzutage um so notwendiger, als der Geist der Neuzeit emsiger denn je daran arbeitet, die Bande der Familie aufzulösen. Besonders sind es zwei Feinde, welche daran arbeiten, das Heiligtum des Familienlebens zu zerstören. Obenan steht der Wirtshausbesuch, welcher in den letzten dreißig Jahren durch die Vermehrung der Wirtshäuser in einer geradezu schreckenerregenden Weise zugenommen hat. Der abendliche Stammtisch im Wirtshause übt auf viele Männer eine ungleich stärkere Anziehungskraft aus als die Erholung am heimischen Herd. Wer zur Frühstücksstunde in die Gasthäuser der Großstadt geht, der findet diese Tatsache gleichfalls bestätigt. An den Sonntagen vollends sieht man Familie um Familie zum Bierlokal wallen und dort der Erholung nachgehen. Aber so wohlverdient die Sonntagserholung ist, schließt sie nicht einen großen Schaden in sich, wenn sie auf Kosten des heimischen Familienlebens geschieht?

Der andere Feind der Familie ist das Vereinswesen. Wenn sich Gleichgesinnte zur Pflege religiöser und sittlicher Güter zusammentun, wenn sich Männer und Frauen finden, welche im Dienste an den Jünglingen und Jungfrauen ihrer Familie kostbare Stunden entziehen, wer findet das nicht hochherzig und überaus heilsam? Aber die Vereinsmeierei, welche bis zur Leidenschaft in den Städten im Schwange steht, welche auch in den letzten Gebirgsdörfchen bereits ihre tauben Blüten zeitigt, sie ist vom Übel. Denn sie beschleunigt den Zersetzungsprozeß des ersten und Hauptvereins, nämlich der Familie.

Die Ursachen, um derentwillen die Familien als Stätten der Erholung veröden und der Wirtshaus- samt dem Vereinsbesuch zunimmt, sind, wie ja bei allen wichtigeren Erscheinungen des Lebens, mannigfacher Art. Nur auf eine sei hier zum Schlusse hingewiesen. Unter dem Einflusse falscher Emanzipations-Bestrebungen und dem Treiben der Sozialdemokraten, das auch die Frauen auf den Markt des politischen Lebens hinauszerrt, ist ohne alle Frage der wirtschaftliche Sinn unter unserem weiblichen Geschlechte in der Abnahme begriffen. Diese Tatsache ist aufs tiefste zu bedauern. Die Frau hat den hohen Beruf empfangen, Pflegerin und Hüterin des heimischen Herdes zu sein. Das ist ihre eigentliche Aufgabe. Welch eine Fülle von Segen geht von einer Mutter aus, wenn sie ihrer Familie gut vorsteht. Nicht bloß ihr Mann und ihre Kinder, sondern auch der Staat weiß es ihr Dank! Denn nur auf dem gesunden Boden des christlichen Familienlebens gedeihen Männer von Saft und Kraft, von Eigenart und Charakter. Hier wächst die Zukunft des Landes empor.

(Delitzscher Kreisblatt.)

Vermischtes.

Riesenpensionen für nichts. Ganz erstaunlich liest sich die Zusammenstellung einer Londoner Zeitschrift über die Riesenpensionen, die das englische Volk einer Anzahl von Leuten auszahlt, ohne daß diese irgend ein persönliches Verdienst dafür aufweisen können. Der jetzige vierte Herzog von Wellington erhält eine jährliche Pension von 80000 *M* direkt von der Regierung, weil der erste Herzog ein großer und erfolgreicher General war. Der eiserne Herzog selbst erhielt etwa 8000000 *M* als angemessene Belohnung „für

geleistete Dienste", aber seit seinem Tode sind bereits über 2000000 *M* an seine Erben für dieselben Dienste gezahlt worden. Der jetzige Lord Nelson ist ein achtungswerter Pair des Königreichs, aber ob das ein Grund ist, daß er jährlich 100000 *M* aus der Tasche der Steuerzahler in Form einer Pension erhält, weil sein Vater zufällig ein Neffe des Helden von Trafalgar ist, bleibt zweifelhaft. Die Pension von 80000 *M* an die Herzöge von Marlborough hat aufgehört, da der frühere Herzog vor etwa fünfzehn Jahren sich mit einer Abfindungssumme von 2140000 *M* einverstanden erklärte. Tatsächlich sind wegen des Sieges von Blenheim 10000000 *M* an Leute gezahlt worden, die gar keinen Anspruch auf die Dankbarkeit des Volkes hatten. Die größte Pension wird an den Herzog von Richmond gezahlt, nämlich 380000 *M* jährlich. Diese glänzende Pension wurde im Jahre 1799 von Georg III. dem Herzog von Richmond dafür gegeben, daß er sein Recht verlor, eine Steuer von 1 Shilling auf jede auf dem Tyne beförderte Tonne Kohlen zu erheben. Dieses Recht war den Häuptern der Richmond-Familie von Karl II. überwiesen worden. In diesem Falle ist es eine „materielle Gegenleistung", wie die Juristen sagen. Aber das Abkommen überhob die folgenden Herzöge von Richmond vieler Sorgen, die Steuer zu erheben und einzutreiben; jetzt brauchen sie nur das Geld zu zählen, das täglich im Betrage von etwa 1075 *M* einkommt. Bis vor zwei oder drei Jahren erhielt der Herzog von Norfolk, einer der reichsten Pairs, eine jährliche Pension von 800 *M*, weil einer seiner Vorfahren, der Earl von Surrey, sich vor fast 400 Jahren bei Flodden Field ausgezeichnet hatte! Lord Rodney erhält eine Pension von 40000 *M*, weil er der rechtmäßige Eigentümer des Titels ist, den ein tapferer Matrose vor mehr als 120 Jahren dadurch berühmt machte, daß er die spanische Flotte, die Gibraltar angriff, vernichtete. Die Familie hat fast 5000000 *M* für die Tapferkeit ihres Ahnen erhalten, der gegenwärtige Pair des Namens allein 1460000 *M* als seinen Anteil an der immerwährenden Pension.

Interessantes aus der Kriminalstatistik. Aus einem Verzeichnis, das die Berliner Kriminalpolizei als Zentralbehörde Deutschlands angefertigt hat, ist folgendes erwähnenswert: Innerhalb des letzten Vierteljahres wurden im Reiche 12 Morde und Raubmordversuche verübt, deren Täter unbekannt sind, ferner 11 Fälle von Straßenraub, 2 Kindesaussetzungen, davon eine verbunden mit Mordversuch, 5 Fälle von Notzucht, 5 Diebstähle in Kirchen, 29 Einbrüche, 13 Diebstähle an Wertpapieren. Unbekannte Leichen wurden 11 gefunden, an Belohnungen wurden ausgesetzt 12000 *M*. Gerichtlich verboten, beziehungsweise beschlagnahmt wurden 90 verschiedene Druckschriften. Der Grund der Beschlagnahme war fast immer Unzüchtigkeit; nur in einigen Fällen handelte es sich um polnische Hetzschriften und in einem Falle um Majestätsbeleidigung. Das Gros der unzüchtigen Schriften hatte Paris und Berlin zum Ursprungsort.

Der weibliche Doktor als Sachverständiger. Die Berliner Frauenbewegung konnte sich kürzlich einen Tag rot ankreiden. Bei den Berliner Gerichten ereignete sich der erste Fall, daß ein weiblicher Doktor der Medizin als Sachverständiger geladen war. Vor der dritten Strafkammer am Landgericht II wurde eine Anklage wegen Verbrechens wider keimendes Leben verhandelt, in welche mehrere junge Frauenspersonen verwickelt waren. Neben drei Gerichtsärzten war auch Fräulein Dr. Springer als Sachverständige geladen und dem Vernehmen nach — die Verhandlung fand natürlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt — hat das Fräulein Doktor wesentlich dazu beigetragen, daß die Angeklagten nach mehrmonatiger Untersuchungshaft sämtlich freigesprochen wurden.

Zittau. Die Zittauer Frauen wollen die Einführung einer Polizeistunde durchsetzen und haben sich deshalb hinter eine Anzahl Stadtväter gesteckt, die denn auch in der letzten Stadtgemeinderatssitzung die Sache eifrigst betrieben und verschiedene Zuschriften verlasen, in denen es unter anderem heißt: „Mein früher fleißiger Mann ist in Zittau verbummelt; er vertrinkt und verspielt sein Geld bei K . . . und bei D . . . und verlangt dann frisches Geld von mir; verweigere ich's ihm, dann schlägt er die Kinder und wirft sie vor die Wand." — „In Zittau ist's freilich kein Wunder, wenn die Männer so schlecht werden, denn die Kneipen stehen ja die ganze Nacht auf . . ." Ein Stadtrat erzählte, die Frau eines hiesigen Handwerksmeisters, deren Mann im Begriff stand, mit einer Kellnerin eine Vergnügungsreise zu machen, sagte mir: „Solch ein liederliches Leben wie in Zittau kann es nicht leicht wieder geben; hier geht alles, was auswärts nicht geht." Und eine Fabrikantenfrau äußerte: „Wie viele verheiratete Männer kommen erst gegen Morgen nach Hause aus den Kneipen! Da spielen sie den Noblen und geben den Kellnerinnen fünf Groschen Trinkgeld, damit sie recht schön mit ihnen tun. Will aber einmal die Frau einen Groschen

Geld, dann wird sie angeschnauzt.“ Ob es wirklich so schlimm steht in Zittau? Die Stadtverordneten haben den vom Rate genehmigten Entwurf noch einmal an diesen und die Ausschüsse zurückverwiesen. Vielleicht ersteht dort den Zittauer Bürgern doch noch ein Ehrenretter!

Personalveränderungen.

Se. Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Die Rettungsmedaille am Bande:

Dem Fußgendarmen Eduard Jakobowsky in der Gendarmeriebrigade in Elsaß-Lothringen in Limburg.

Versetzungen:

1. Brigade.

F. Dreger 1. 6. 03 nach Nimmersatt bei Immersatt versetzt. — i. F. Riediger 1. 6. 03 nach Woyduszen b. Plicken versetzt — b. G. Kugge 1. 6. 03 nach Labiau versetzt. — b. G. Klinkusch 1. 6. 03 nach Mehlsack versetzt. — b. G. Marquardt 1. 6. 03 nach Pobethen versetzt.

2. Brigade.

O.-W. Pieper 1. 8. 03 pensioniert.

3. Brigade.

F. Donning v. 4. 5. ab nach Perleberg kommandiert. — O.-W. Tilsch v. 1. 6. 03 ab wieder in Coepenick. — F. Sydow, F. Quade, F. Erxleben, b. G. Lehmann I, O.-W. z. F. Döhrmann, F. Kemmnitz I, F. Lack, F. Sauer, F. Müller VI, sämtlich in Neu-Weißensee. Die Station heißt jetzt Neu-Weißensee bei Berlin. — i. F. Freitag, i. F. Graese zu Vizefeldwebeln befördert.

4. Brigade.

O.-W. Knorr am 1. 8. 03 pensioniert. — b. G. Frehde am 1. 6. 03 nach Heldrungen versetzt. — O.-W. Meuschke am 15. 5. 03 vom Kommando zur Schule zurück. — b. G. Obermeyer vom 2. 5. bis 28. 6. zur Schule Einbeck kommandiert. — b. G. Wisseler v. 1. 5. bis 30. 6. nach Loburg kommandiert.

6. Brigade.

i. O.-W. Mundt am 1. 6. 03 unter Versetzung nach Zülz in die Reihe der berittenen Gendarmen zurückgetreten.

7. Brigade.

F. Schiefke am 26. 5. 03 verstorben. — F. Wagner I am 1. 6. 03 pensioniert. — F. Ziebahl am 1. 6. 03 nach Hattingen versetzt.

8. Brigade.

i. b. G. Kolm Ende Juni zur Truppe zurück. — b. G. Meurer 1. 6. 03 nach Vorbeck III versetzt. — b. G. Leibel 1. 6. 03 nach Jülich versetzt. — i. b. G. Rüchel 1. 6. 03 nach Brauweiler versetzt. — F. Reminder v. 8. 5. 03 ab nach Bertrich kommandiert. — F. Grübel v. 18. 5. 03 ab nach Winningen kommandiert. — F. Heinze v. 24. 5. 03 ab nach Waldalgesheim kommandiert. — b. G. Daßler v. 6. 5. 03 ab nach Peddenberg kommandiert. — F. Blümel I v. 24. 5. 03 ab nach Waldalgesheim kommandiert. — F. Graeff v. 14. 5. 03. ab nach Benzweiler (Rheinböllen) kommandiert. — F. Puttarick am 1. 6. 03 vom Kommando zurück. — F. Holzhueter am 1. 4. 03 nach Bildstock, Kr. Saarbrücken, versetzt.

10. Brigade.

F. Brunlau v. 1. 6. 03 ab nach Bockwiese-Hahnenklee bei Lautenthal kommandiert — F. Kriegs v. 1. 6. 03 ab nach Grund kommandiert. — i. F. Gärtner z. Vizefeldwebel befördert.

11. Brigade.

F. Bludau am 1. 6. 03 ohne Gehalt beurlaubt.

Rechtssprichwörter.

Wer an Ehegut will sich laben,
Muß des Ehemanns Willen haben.

Da die Frau durch die Ehe nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird, kann sie auch über das eingebrachte Gut an sich einen Vertrag eingehen. (D. B. G. B. § 1399.)

Gibt sie aber ein Stück des eingebrachten Guts nachher wirklich weg, so ist die Hingabe unwirksam, wenn der Mann nicht einwilligt, weil dieser Nutznießung und Verwaltung daran hat. (D. B. G. B. § 1396.)

Zur Verfügung über eingebrachtes Gut bedarf daher die Frau der Einwilligung des Mannes. (D. B. G. B. §§ 1395, 1412.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Macht und Ansehen, die notwendigen Grundlagen der Obrigkeit, sind allemal für den Staat etwas Vorgefundenes, das, wenn schlecht gehütet, zwar bald zerstört, aber niemals nach Willkür wieder geschaffen werden kann. Wie viel Willkür sich einmischt, so viel ist an Macht verdorben.

Herbart.

Wer ohne Scheu die Gesetze seines Klubs bricht, wird auch die des Staates brechen, sobald er es ohne Gefahr kann.

Schopenhauer.

Bücherschau.

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst einem Abdruck der Deutschen und der Preußischen Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882. Mit alphabetischem Sachregister. Von Dr. jur. P. Schubart, Geh. Seehandlungsrat a. D. Siebzehnte, neu durchgesehene Auflage. Abgeschlossen August 1902.

Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn, 1902. Preis 1,60 *M.*

Nichts spricht besser für den Wert dieses brauchbaren Buches als die Tatsache, daß es schon in der 17. Auflage vorliegt.

Mein Wirtschaftsgeld. Die Einteilung des Wirtschaftsgeldes nebst dazugehörigen erprobten Küchen-Rezepten. Herausgegeben von Frau Martha Schneeweiß. Band I und II. Verlag von Robert Schneeweiß in Berlin 1902. Band I kostet 1,50 *M*, Band II 2 *M.*

Die schwerste Kunst einer Hausfrau ist das Einteilen des Wirtschaftsgeldes. Die Herausgeberin lehrt diese Kunst in tadelloser Weise. Band I bringt Aufstellungen für ein monatliches Wirtschaftsgeld von 60, 80 und 100 *M* und hierzu gründlich erprobte Kochrezepte. Band II bringt Wirtschaftspläne für ein monatliches Wirtschaftsgeld von 120, 150 und 200 *M.* Wer seiner Braut oder Frau den ersten Band schenkt, schenkt ihr etwas sehr Nützliches.

Auskunftei.

Kam. Oberwachtmstr. F. in S. Von hochgeschätzter Seite wurden wir ersucht, die Ihnen erteilte Auskunft, die sich nur mit der sprachlichen Seite befaßt hatte, im strafrechtlichtechnischen Sinne, wie folgt, zu ergänzen:

Ein gewaltsamer Fluchtversuch im Sinne der Dienstvorschrift liegt nur dann vor, wenn eine vorher von dem Gendarmen selbst zum Gefangenen erklärte Person unter Anwendung von Gewalt gegen die Person des Gendarmen entspringt. (Der Begriff hat nur mit bezug auf den Waffengebrauch Bedeutung.)

Ein ernsthafter Fluchtversuch liegt dann vor, wenn der Flüchtling offenbar gewillt ist, sich dauernd der Strafe zu entziehen dadurch, daß er außer Landes geht oder sich im Inlande verborgen hält. Anzunehmen ist ein ernsthafter Fluchtversuch, wenn die Höhe der zu erwartenden Strafe in Verbindung mit der Persönlichkeit des Fliehenden eine solche Annahme rechtfertigt, nicht aber, wenn der Flüchtling nur nach Hause läuft, um sich nicht von dem Gendarmen durch den Ort führen zu lassen.

Dringende Verdachtsgründe liegen vor, wenn mehrere Umstände zusammentreffen, welche die Tat wahrscheinlich machen und denen kein Entlastungsgrund entgegensteht (Die in dem „Gendarm" gegebene Erklärung war viel zu eng gegriffen.)

Gefahr im Verzuge liegt für den Gendarmen dann vor, wenn kein sofortiges eigenmächtiges Handeln im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Der Gendarm darf z. B. eine vorläufige Festnahme nur vornehmen, wenn ein Grund zu einem richterlichen Haftbefehl vorliegt und dergestalt Gefahr im Verzuge obwaltet, daß bis zur Einholung desselben nicht gewartet werden kann, d. h. wenn der Fluchtverdacht oder die Verdunkelungsgefahr so dringend ist, daß die durch Einholung des Haftbefehls entstehende Verzögerung die Flucht des Verdächtigen oder die Verdunkelung des Tatbestandes ermöglichen würde. Die Gefahr im Verzuge gibt dem Richter kein besonderes Recht. Aber der Gendarm kann häufig diejenigen Maßnahmen, zu denen der Richter (auch ohne Gefahr im Verzuge) stets berechtigt ist, vorläufig (d. h. vorbehaltlich der Entscheidung des Richters) treffen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

Kam. beritt. Gend. S. in M. Eine hochgeschätzte Stelle ersuchte uns, die Ihnen erteilte Auskunft, wie folgt, zu ergänzen und zu berichtigen:

Der § 52, Passus b und c des Jagdpolizeigesetzes gibt dem Grundeigentümer das Recht, auf einem vollständig eingefriedeten und vom Landrat als solches anerkannten Grundstücke, auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf Inseln ganz ohne Rücksicht auf ihre Größe die Jagd selbständig auszuüben. Im übrigen muß der im Passus a verlangte 300 Morgen große Komplex eine land- oder forstwirtschaftlich benutzte Fläche darstellen. Ein See kann ihr unter Umständen hinzugerechnet werden, wenn derselbe durch Gras-, Rohr-, Schilfgewinn oder durch Fischerei der Landwirtschaft Nutzen bringt.

Oberwachtmstr. H. und andere. Bezüglich des Preises einer Zeitschrift kann man sich nicht auf den Preis von Tageszeitungen beziehen. Die Tageszeitungen haben ihr Material durchweg viel billiger und sind infolge ihrer zahlreichen Inserate in der Lage, aus den daraus fließenden Einnahmen ihre Redaktionsausgaben größtenteils zu decken. „Der Gendarm" steht in bezug auf Billigkeit unter den Fachzeitschriften unerreicht da, trotzdem er unter ihnen am jüngsten ist. Die im 30. Jahre erscheinende Zeitschrift „Die Selbstverwaltung" erscheint wöchentlich, bringt aber nur 8 Seiten Text, ist nicht illustriert und inhaltlich nicht so reich gegliedert und mannigfaltig wie der „Gendarm" und kostet vierteljährlich 3,75 *M.* Die im 11. Jahre erscheinende „Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte" bringt nur 16 Seiten Text, erscheint monatlich nur zweimal, ist nicht illustriert, inhaltlich nicht so vielseitig und vielgegliedert wie der „Gendarm" und kostet vierteljährlich 1,80 *M.* Wir würden auch den „Gendarm" nicht so reichhaltig mit redaktionellem Text und nicht mit so vielen teuren Illustrationen ausstatten können, wenn die Kameraden nicht unser Vertrauen gerechtfertigt hätten und in so großer Zahl Besteller geworden wären. Wie hätten wir mit tausend Abonnenten oder noch einigen hundert mehr, wie sie dergleichen Zeitschriften in der Regel nur haben, es unternehmen können, allein für die Illustrationen einer Nummer 80—100 *M* auszugeben? Fachleute, die Erfahrung auf dem Gebiet des Zeitungsverlags haben, sind erstaunt, wie wir bei dem geringen Preise von vierteljährlich 1,50 *M* eine so reich und vornehm ausgestattete Zeitschrift zu liefern vermögen.

Kam. b. G. Sch. in O. A. Wenn in der Gemeinde besonderes Schulgeld erhoben wird, so ist auch der Gendarm zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet. Schulgeld darf die Gemeinde aber nur mit Genehmigung des Landrats erheben.
B—m.

Kam. F. G. in S. Eine höhere Entscheidung, welche speziell die Stunden angibt, an welchen die Ausübung der Jagd an den Sonn- und Festtagen zu ruhen hat, besteht nicht. Für die Provinz Hannover ist die Jagdordnung vom 11. März 1859 maßgebend. Der bezügliche § 38 lautet wörtlich: „Die Ausübung der Jagd ist an den Sonntagen, an den beiden Tagen der drei hohen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) am Karfreitage, am Feste der Himmelfahrt Christi und am Neujahrstage allgemein, an anderen kirchlichen Fest- und Bußtagen aber für die Angehörigen der betreffenden Kirche verboten. Für die Übertretung dieses Verbots gelten die in der Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage usw. vom 25. Januar 1822 bestimmten Strafen."

Unter Ausübung der Jagd ist hier nicht nur das lärmende Jagen wie die Treibjagd, sondern auch die Anstands- und Suchjagd verstanden. An den betreffenden Sonn- und Feiertagen bleibt das Jagen während des ganzen Tages verboten. Der ganze Tag rechnet von Nachts 12 Uhr ab bis wieder Nachts 12 Uhr, also 24 Stunden. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot wird jetzt nach § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis 60 *M*, oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.
B—m.

Kam. F. H. in M. Ein Postanwärter, der etatsmäßig angestellter Gendarm war, hat ebensowenig wie jeder andere zur Anstellung Einberufene, Anspruch auf Umzugs- oder Reisekosten.
B—m.

Kam. F. R. in H. In der deutschen Armee werden 3 verschiedene Ärmelaufschläge getragen, und zwar: 1. brandenburgische Aufschläge mit je 3 Knöpfen auf den Patten, 2. schwedische Aufschläge mit je 2 Knöpfen auf den Aufschlägen, 3. Ulanen-Aufschläge mit je 1 Knopf auf den Aufschlägen. Bei den Fußtruppen und der Kavallerie, außer Ulanen, werden brandenburgische und schwedische Aufschläge, bei den Ulanen nur die Ulanenaufschläge getragen. Das Garde-Schützen-Bataillon hat brandenburgische, alle anderen Jäger-Bataillone dagegen schwedische Aufschläge. Französische Aufschläge kennt das Bekleidungs-Reglement nicht.
B—m.

Kam. b. G. D. in L. Ein Förster, der in Ausübung seines amtlichen Berufs einen Auftrags- oder Ermächtigungsschein (nicht Jagdschein) besitzt, muß, wenn er zu seinem Vergnügen in einem anderen Jagdrevier als dem ihm amtlich zugewiesenen die Jagd ausübt, wie jede Privatperson einen Jagdschein gegen die gesetzliche Gebühr erwerben. Nach § 3 des Jagdscheingesetzes vom 31. 7. 95 gilt dieser Jagdschein für den ganzen Umfang der Monarchie.
B—m.

Kam. b. G. H. in B. Nur die im Königlichen Forstdienst angestellten Beamten dürfen den Adler an der Kopfbedeckung tragen. Die bei einer Kommune oder sonstwie privatim angestellten oder beschäftigten Beamten sind nur berechtigt ein „E" bezw. Eichenlaub an der Kopfbedeckung zu tragen. Gendarm stammt her von dem französischen gens d'armes (d. h. Leute mit Waffen, bewaffnete Leute). Dieser Ableitung entsprechend wurde es vor gar nicht so langer Zeit noch allgemein „Gensdarm" geschrieben.
B—m.

Kam. Oberwachtmstr. M. in S. Es besteht eine Bestimmung, wonach die Reichs- und Landkassen verpflichtet sind, österreichische Taler beim Eingang durch Zerschlagen und Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler wieder zurückzugeben. Näheres finden Sie in unserer Zeitschrift „Der Gendarm" Nr. 1 Seite 13 für 1903/4 unter „Vermischtes" enthalten.
B—m.

Kam. F. K. in T. Jeder beurlaubte Soldat muß sich spätestens am Tage nach seinem Eintreffen am Urlaubsort selbst bei dem betreffenden Militär-Kommando oder der Ortspolizei (Dorfschulzen) melden, und wird der Tag der An- und Abmeldung auf dem Urlaubsschein vermerkt. Der Urlaubsschein hat nicht nur den Zweck zur Eisenbahnfahrt mit Militärbillett, sondern es wird durch die Bescheinigung der Ortsbehörde dargetan, daß der Beurlaubte tatsächlich am Orte der Beurlaubung war.
B—m.

Kam. F. G. in L. Ein Königlicher Hafen-Polizei-Inspektor, welcher bei der Kaiserlichen Marine Deckoffizier war, ist nicht berechtigt, das silberne, sondern nur das goldene Portepee zu tragen.
B—m.

Kam. b. G. R. in M. Im Etat des Ministeriums des Innern sind 30 000 *M* für Stallmieten der berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen für 1903/4 eingestellt. Die näheren Ausführungsbestimmungen über die Zahlungen selbst fehlen noch.
B.—m.

Kam. F. B. in P. Über die Ostmarkenzulage ist vorläufig folgendes bestimmt: „Etatsmäßig angestellte mittlere, Kanzlei- und Unterbeamte, welche in den Provinzen Posen und Westpreußen mit Ausnahme der Kreise Danzig Stadt und Niederung, Elbing Stadt und Land und Marienburg 5 Jahre lang ununterbrochen dienstlich tätig gewesen sind, erhalten für die fernere Dauer ihrer amtlichen Tätigkeit eine widerrufliche nicht pensionsfähige Zulage von 10 Prozent des Gehalts (ausschließlich des Wohnungsgeldzuschusses). Die Zulage ruht, wenn und solange sich der Beamte in einer Dienstwohnung befindet. Die Zulage wird nur bei treuer Pflichterfüllung und völlig befriedigendem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten gewährt und bei Fortfall dieser Voraussetzungen entzogen." Nähere Ausführungsbestimmungen, besonders auch in betreff der Dienstwohnungsinhaber, ergehen noch.
M. L.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm.“

Rundschau.

Das Durchschnittsalter in den verschiedenen Ländern Europas. Das internationale statistische Institut hat eine eigenartige Statistik veröffentlicht. Es wurde einmal ein Durchschnittsalter berechnet, d. h. die Zahl der Jahre, welche ein und derselbe Jahrgang von Personen zu leben hätte, wenn alle gleich alt würden. Danach würden in Preußen die Menschen 39 Jahre und einen Monat alt werden, in Bayern 36 Jahre und drei Monate, in Württemberg 38 Jahre, in Frankreich 44½ Jahr, in England 45 Jahre drei Monate und in Schweden und Norwegen 50 Jahre alt werden. Wenn aber die ersten fünf Lebensjahre außer Berechnung gelassen werden, weil in diesen die Sterblichkeit verhältnismäßig am größten ist, so haben die Menschen in den verschiedenen Ländern durchschnittlich zehn bis zwölf Jahre mehr zu leben. In Österreich und Spanien leben die Leute am kürzesten. Nach dieser Tabelle muß es in England, Irland, Schweden und Norwegen die meisten alten Leute geben. In einer zweiten Tabelle wird berechnet, nach wieviel Jahren von einer Generation nur noch die Hälfte der Individuen am Leben ist. Schweden und Norwegen stehen wieder an der Spitze, mit 60 Jahren lebt noch die halbe Generation, während in Österreich schon nach 31 Jahren, in Spanien sogar schon nach 27 Jahren die Hälfte der Altersgenossen ins Grab gesunken ist. Daß übrigens in diesen beiden Ländern die Kindersterblichkeit außerordentlich groß ist, zeigt wieder eine Nebentabelle, in der die ersten fünf Jahre unberücksichtigt geblieben sind. Nach dieser lebt in Österreich wie in Spanien noch mit 58 Jahren die Hälfte der Generation. In Preußen, Bayern und Württemberg beträgt das wahrscheinliche Alter 44½, 88 und 45 Jahre, in Frankreich 51 Jahre 11 Monate und in England 58 Jahre 7 Monate. Auch bei uns ist die Kindersterblichkeit im Vergleich zu England und Frankreich ziemlich bedeutend.

Gesundheitspflege.

Honig ist für Kinder, welche schnell wachsen und infolgedessen blaß und schwächlich aussehen, sehr nahrhaft. Solche Kinder haben zumeist ein großes Verlangen nach Süßigkeiten. Dieses Verlangen beruht auf dem Bedürfnis, dem Körper Stoffe zuzuführen, welche rasch und unmittelbar ins Blut gelangen und so den intensiven Lebensprozeß vermitteln. Man gebe deshalb den Kindern ausgiebig Honig und so oft wie möglich. Zum Frühstück besonders empfiehlt sich warme, mit Honig versüßte Milch mit gutem Hausbrot. Das ist das gesundeste und verdaulichste Frühstück; besonders im Winter kann nichts zum Gedeihen der Kinder mehr beitragen als diese Nahrung. Während Milch und Brot die Kinder gut nährt, erwärmt der Honig den Körper und stärkt die Atmungsorgane. Die Ansicht, daß Honig unverdaulich sei, wie es viele glauben, ist ein Vorurteil. Den Kindern frommt er mehr als Schachteln Kinderbiskuits oder andere Kunstprodukte.

Küche und Keller.

Um ranzige Butter wieder gut zu machen, bedient man sich der frischen Milch, mit der man die Butter tüchtig durchknetet. Wenn dies geschehen ist, knetet man sie nochmals mit frischem Wasser und gibt ihr die ursprüngliche Form wieder. So behandelte Butter soll so gut wie ganz frisch bereitete schmecken. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß die Buttersäure, welche sich in der ranzigen Butter gebildet hat und den üblen Geschmack und Geruch verursacht, in frischer Milch sich leicht auflöst. Das nochmalige Kneten in frischem Wasser hat den Zweck, die vielleicht noch in der Butter zurückgebliebene Milch zu entfernen. Ungleich sicherer kommt man zum Ziele, wenn man die Butter mit Wasser durchknetet, dem etwas gereinigte Pottasche (auf 1 Pfd. Butter 1 Lot Pottasche) zugesetzt ist. Wenn dies geschehen, muß man die Butter 4—5 mal mit ganz reinem Wasser durcharbeiten, um die Pottasche, welche die Buttersäure aufgenommen hat, wieder zu entfernen. Man erhält da eine Butter, die weder ranzig riecht noch schmeckt, und um ihr nun den vollständigen Charakter einer frischen Butter wieder zu geben, knetet man sie noch mit frischer, nicht abgerahmter Milch tüchtig durch und fügt etwas Kochsalz hinzu.

Kartoffelspeise. Für 6—7 Personen rechnet man ½ Kilo Schaffleisch. Das Fleisch wird geklopft, in Scheiben geschnitten und mit Pfeffer, Salz und feingehackten Zwiebeln vermischt. Dann schält man soviel Kartoffeln als nötig, putzt Lauch, Petersilienwurzel, Wirsing, Mohrrüben sauber ab und legt dies auf den Boden eines ziemlich großen Topfes. Darauf kommt eine Lage Fleisch, eine Lage Kartoffeln und so fort, bis der Topf ungefähr dreiviertel voll ist. Dann gießt man soviel Wasser darauf, daß es über den Kartoffeln steht, gibt das nötige Salz und Pfeffer daran sowie einige geriebene Zwiebeln und läßt das Ganze zugedeckt zwei Stunden in der Röhre dünsten.

Erlesenes.

Wer sich nicht mit der Löwenhaut bekleiden kann, nehme den Fuchspelz.

Der Zeit nachgeben heißt, sie überflügeln. Wer sein Vorhaben durchsetzt, wird nie sein Ansehen verlieren. Wo es mit der Gewalt nicht geht, mit der Geschicklichkeit. Auf einem Wege oder dem andern, entweder auf der Heerstraße der Tapferkeit oder auf dem Nebenwege der Schlauheit. Mehr Dinge hat Geschick durchgesetzt als Gewalt, und öfter haben die Klugen die Tapfern besiegt als umgekehrt. Wenn man eine Sache nicht erlangen kann, ist es an der Zeit, sie zu verachten.

Gracians Weltklugheit.

Allerlei Rat.

Gegen Fliegen in Pferdeställen usw. läßt sich Chlorkalk vorzüglich anwenden. Man breitet ihn auf einem Brett aus, hängt dieses hoch, damit sich niemand daran Schaden tun kann und läßt das Fenster besonders in Viehställen offen stehen. Am Morgen schließt man das Fenster und wird finden, daß auch die Luft sich verbessert hat. Das Mittel kann wöchentlich einmal angewendet werden.

Wirkung des Kampfers auf Blumen. Wenn man das Wasser in Blumengläsern mit einer Kampferlösung mischt, so hatten sich die Blumen weit länger frisch als in reinem Wasser und erblühen eben so kräftig wie auf dem Stiel.

Anwendung des Putzsteines. Nicht genügend bekannt als Reinigungsmittel ist der gewöhnliche gelbgraue Putzstein, den man in der Größe eines Ziegelsteines billig in jeder Drogenhandlung kauft. Derselbe liefert, zu Pulver geschabt, nicht nur für Messer ein vorzügliches Putzmittel, sondern hat sich bei uns an Stelle des Sandes zum Scheuern für Emaille- und Eisentöpfe schnell eingebürgert. Von ganz überraschendem Erfolge aber erwies er sich beim Reinigen der staubfarbig gestrichenen, stark berußten Jalousien; nachdem fettes Seifenwasser, Sand und Soda sich als sehr ungenügend gezeigt, widerstand dem Putzstein, bei viel geringerem Zeit- und Kraftaufwand, der Schmutz nicht mehr.

Heiteres.

Ballade.

Zwei Männer im Wirtshaus beim Glase Bier
Sitzen still und mit trübstarrem Blicke,
Sie schauen nur hin nach der Eingangstür,
Sie durchbohren sie mit den Augen schier,
Sie sehen nicht von ihr zurücke.
Der eine zieht endlich die Uhr hervor
Und seufzet bang und beklommen,
Der andere seufzet mit ihm im Chor,
Er seufzet noch stärker als jener zuvor:
„Er will noch immer nicht kommen.“
Auf einmal wird hastig die Tür aufgemacht
Und herein mit beflügeltem Schritte
Eilt keuchend noch einer. Wo Trübsals Nacht
Noch soeben geherrscht, jetzt Sonnenschein lacht:
Es kam — zum Skate der Dritte.

Fragekasten.

Frau Luise. Herrenwäsche erhält einen schönen Glanz durch richtiges Stärken und gutes Bügeln; für ersteres diene folgendes Rezept: Man rechne auf etwa sechs Oberhemden zwei Blatt Gelatine, einen Eßlöffel Borax, ein Stückchen weißes Wachs zu 5 *Pf* und ¼ Pfd. Strahlenstärke. Von dieser wird eine Hand voll in wenig Wasser klar gequirlt und mit ½ Liter kochendem Wasser übergossen, worin man zuvor Gelatine und Wachs sich vollkommen auflösen ließ. Der Borax wird in einer kleinen Kasserolle besonders aufgekocht. Die übrige Stärke löst man mit ½ Liter kaltem Wasser auf, brüht sie mit ½ Liter kochendem, setzt sie aufs Feuer, gibt, sobald sie sich verdickt, die anderen Bestandteile hinzu und stärkt die Wäsche möglichst heiß.

Familien-Nachrichten.

Die silberne Hochzeit feierte am 22. Juni Kamerad Oberwachtmeister Ringleb, stationiert in Cöln-Lindenthal.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 6.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. a, bB, a7; bK, D, 9; d10, K, D, 7.
M. c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.
H. aA, 10; cK, D, 9, 8, 7; dA, 9, 8.
Skat: b8, 7.

Spiel:

1. V. bD, bA, aA (—25).
2. H. cD, a7, cA (—14).
3. V. bK, b10, a10 (—24).
4. H. cK, bB, c10 (—16).
5. V. dK, aK, d8.
6. V. a8, dA, aB (—13).

Damit haben die Gegner 92.

Zieht V. gemäß der Spielregel seine lange Farbe an, geht das Spiel:

1. V. dD, aK, d8. 2. M. dB, aA, bB (—15).
3. V. dK, aD, d9. 4. M. cB, a10, aB (—14).

Die anderen Stiche macht der Spieler und die Gegner sind also nur bis 29 gekommen.

Lösung des Telegraphenrätsels:
Hal, Hamm, Helfer, Hahn, Hirt.
Himmelfahrt.

Lösung des Tauschrätsels:
Wer die Wahl hat, hat die Qual.

Lösung des Bilderrätsels:
Benütze redlich deine Zeit.

Lösung des Rösselsprungs:
Wach' auf, o Herz, du träumtest schwer
In trüben Winters Nacht und Banden,
Vernimm die holde Ostermär:
Der Heiland ist auch dir erstanden.

Lösung des Zahlenrätsels:
Palmsonntag; Amos, Lamm, Montag, Salm, Opal, Notiz, Natal, Tasso, Anna, Gans.

Nußknacker.

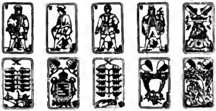
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

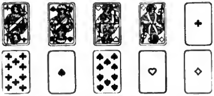
Geiz ist die Wurzel alles Übels! Bei einer Skatrunde war es unverbrüchliches Gesetz, daß jeder, der einen Grand ouvert spielte, eine Runde Kognaks stiften und außerdem den Gewinn an die Skatpinke abliefern mußte, um für das unmenschlich hohe Glück den Göttern etwas zu opfern. Nun hat M, der Mittelhandspieler, folgende Karte:

a, b, c, dB, aA, 10; bA, 10; cA; dA.

Deutsch.



Französisch.



Das ist natürlich ein Grand ouvert, wie er im Buche steht. Da M jedoch etwas knauserig ist, sagt er nicht Grand ouvert, sondern a-Solo an. Aber die Strafe folgt auf dem Fuße. Mit dem dritten Stiche ist das Solo herum. H hatte bis Null ouvert gereizt, aber der a-Solo mit Sechs ging natürlich drüber. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Kreuz- und Quer-Rätsel.

1	2
3	4
5	6
7	8

1—2 Handwerk
3—4 Sinnesorgan
5—6 fremdes Nutztier
7—8 Waffe
1—4 Verkehrsmittel
3—2 französischer Komponist
2—4 Bodenform
3—6 Ortschaft in Thüringen
6—7 Insekt
6—8 innerer Körperteil
5—7 Behälter
8—5 Versammlungsort
1—8 Verhältniswort.

Vexierbild.



Wo ist die Gänsehirtin?

Bilderrätsel.



Gleichklang.

Mit Andacht lauscht der Sohn;
Die Mutter, milden Sinnes,
Spricht: „Einst war hell der Ton,
Jetzt sing ich's; denn ich bin es."

Logogriph.

Der Jäger braucht's, der Krieger auch;
Fabriken haben's in Gebrauch.
Ein Zeichen fort: mit Huld und Gunst
Schützt es die Kirche wie die Kunst.
Ein Zeichen fort, die andern dann
Versetzt, nennt's einen würdgen Mann.
Und was man schreibt und sagt und schafft,
Durch ihn bekommt's erst rechte Kraft.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. September 1903, **Ochtrup,** Amt Ochtrup, 3) **Amtssekretär.** 4) gründliche Vorbildung in sämtlichen Zweigen einer größeren Amtsverwaltung, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1500 *M* Anfangsgehalt, 9) ja, bei fester Anstellung zunächst auf 1800 *M*, dann jährlich um 50 *M* steigend bis 2100 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei der Pensionierung wird die Militärdienstzeit nicht in Anrechnung gebracht.

2. 2) sofort, **Schneidemühl,** Magistrat, 3) **Assistent,** 4) Bewerber müssen die Fähigkeiten besitzen, in der Kommunal- und Polizeiverwaltung als Expedient selbständig arbeiten zu können, dem Gesuch ist ein Lebenslauf mit Zivilversorgungsschein beizufügen, vor der Annahme ist eine Vorprüfung abzulegen, 5) 6 Monate, 6) zunächst auf Kündigung, sodann auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren 6mal um 150 *M* bis 2100 *M* und 250 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) ja, bei guten Leistungen: Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren, Aufrücken in eine Sekretärstelle nach mehrjähriger guter Dienstleistung als Assistent und nach bestandener Prüfung; Einkommen: 1600 bis 3100 *M* und 300 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei einer Pensionierung wird die zurückgelegte Militärzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

3. 2) sofort, **Treptow (Tollense),** Magistrat, 3) **Gegenbuchführer bei der städtischen Sparkasse,** 4) Erfahrungen im Kassen- und Rechnungswesen, 5) und 6) die Anstellung erfolgt vorläufig probeweise auf 2 Jahre gegen eine beiden Teilen freistehende Kündigungsfrist von 6 Monaten, nach Ablauf dieser Frist auf Lebenszeit, 7) kautionsfähig, 8) 1200 *M*, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, die Stelle ist pensionsberechtigt, bei einer Pensionierung wird die zurückgelegte Militärdienstzeit vom 21. Lebensjahre ab als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

4. 2) sofort, **Liegnitz,** Kreisausschuß des Landkreises Liegnitz, 3) **2. Buchhalter der Kreisspar- und Kreiskommunalkasse,** 4) genügende Vertrautheit im Kassen- und Expeditionswesen, gute Handschrift, schnelles und sicheres Rechnen, insbesondere Zinsrechnung, Alter nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre, 5) 6 Monate, 6) während der Probedienstleistung 14tägige, später 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M* jährlich, 9) ja, durch event. Aufrücken, 10) der Stelleninhaber ist nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, bei dauernder Dienstunfähigkeit pensionsberechtigt, Militärdienstzeit wird dann als pensionsfähig mit angerechnet, auswärtige Zivildienstzeit dagegen nicht; Meldungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufs und beglaubigter Abschriften des Zivilversorgungsscheins und der sonstigen Zeugnisse sowie eines Gesundheitsattestes sofort an den Kreisausschuß zu Liegnitz einzureichen.

5. 2) sofort, **Liegnitz,** Kreisausschuß des Landkreises Liegnitz, 3) **Registrator, Journalführer und Expedient,** 4) gründliche Erfahrung in allen Zweigen der Kreisausschuß- und Kreiskommunalverwaltung, Selbständigkeit und Gewandtheit im Expedieren und Protokollieren, Vertrautheit mit der Führung des Geschäftsbuchs und der Einrichtung der Registratur, schöne Handschrift, Fertigkeit im Maschinenschreiben und in der Stenographie, Bewerber muß jedenfalls in der Lage sein, sich die erforderlichen Kenntnisse innerhalb der Probezeit zu erwerben, Alter nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre, 5) 6 Monate, 6) während der Probezeit gegenseitige 14tägige, später 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 700 *M* jährlich, 9) zur Zeit nicht, 10) der Stelleninhaber ist nach Zurücklegung der erforderlichen Dienstjahre, ohne vorher eine Kündigung erfahren zu haben, bei dauernder Dienstunfähigkeit pensionsberechtigt, Militärdienstzeit wird dann als pensionsfähig mit angerechnet, auswärtige Zivildienstzeit dagegen nicht; Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufs, beglaubigter Abschrift des Zivilversorgungsscheins und der sonstigen Zeugnisse sowie eines Gesundheitsattestes sofort an den Kreisausschuß zu Liegnitz einzureichen.

6. 2) sofort, **Posen,** Garnisonbaubeamter III, 3) **diätarischer Bauschreiber,** 4) muß mit den Bestimmungen über die im Garnisonbaufach vorkommenden Arbeiten eines Garnisonbauschreibers vertraut sein, 5) —, 6) auf 1 monatige Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 125 *M* monatlich, 9) das Gehalt steigt voraussichtlich bis 150 *M*.

Anmerkung des Bezirkskommandos: Die nähere Angabe der auf Verbesserung des Einkommens vorhandenen Aussichten folgt.

7. 2) 1. Juli und 1. Oktober 1903, **Remscheid,** Oberbürgermeisteramt, 3) **2 Assistenten I. Ordnung,** 4) Kenntnis des städtischen Verwaltungsdienstes, so daß die Bewerber die in einem Zweige der Verwaltung ihnen zuzuweisenden Amtsgeschäfte selbständig erledigen können, vor der endgültigen Anstellung ist die vorgeschriebene Prüfung abzulegen, 5) 6 Monate, 6) nach Ablauf der Probedienstzeit auf ¼jährige

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 8. **11. Juli 1903.** **1. Jahrgang.**

JULI						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 3. Juli abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier.

I. Die Uranfänge des deutschen Verfassungslebens.

Hinter uns liegt eine viel bewegte Zeit. Das deutsche Volk hat sein Votum abgegeben zur Bildung des vornehmsten Parlaments auf deutscher Erde, des Reichstags, für die nächste fünfjährige Legislaturperiode. Die einzelnen politischen Parteien haben ihre Werbetrommel gerührt. Die deutschen Staatsbürger sind ihr gefolgt in Ausübung des ihnen durch das oberste Reichsgrundgesetz, die Verfassung, gewährleisteten Wahlrechts. Es soll ihnen ein Mittel bieten zur Anteilnahme an der Gesetzgebung des Reichs, damit diese durch das Zusammenwirken aller im Volksleben sich frei betätigenden Kräfte zum Wohle des Ganzen die zweckmäßigste Form erhält. Jeder Wähler ist sich bewußt, nach bestem Wissen und Gewissen seinen Stimmzettel für diesen oder jenen Parteikandidaten der Wahlurne anvertraut zu haben. Aber nicht jeder weiß, auf welche tieferen Gründe die einzelnen Parteien ihre Daseinsberechtigung zurückleiten, warum er also mit einer zwingenden sittlichen Pflicht, einer bestimmten Partei Heerfolge leistet und aus welchen Ursachen er überhaupt ein Interesse nimmt an der Erhaltung, bezw. Fortentwicklung des deutschen Verfassungsstaates in den ihm von dem Reichsgrundgesetz geschaffenen Bahnen.

Das Deutsche Reich charakterisiert sich seinem innersten Wesen nach als ein national geeinter Bundesstaat auf einer monarchisch-konstitutionellen Grundlage. Die deutsche Nation ist glücklich, daß die nationale Einigung wenigstens in dieser Staatsform ermöglicht wurde, obwohl dieselbe einzig in ihrer Art unter allen Staatengebilden der Völker dasteht. Der deutsche Staatsbürger macht auch gern von allen politischen Einrichtungen dieses Bundesstaates, besonders von den ihm gewährleisteten Rechten den ausgiebigsten Gebrauch. Aber wie viele Deutsche haben ein volles Verständnis von der Eigenart des modernen Staates, insonderheit von der konstitutionellen Monarchie, und vollends von dem Grundcharakter des deutschen Bundesstaates? Eine Betrachtung der menschlichen Verhältnisse, aus denen der moderne Verfassungsstaat seinen Ursprung ableitet, sowie der Bedingungen, unter welchen er jeder anderen Staatsform gegenüber seine Vorzüge wahrt, entspricht da gewiß einem allgemeinen Bedürfnis, zumal sie von selbst überleitet zu einer Würdigung der großen Weltmission, welche den deutschen Volksstämmen von der Vorsehung zur sittlichen und politischen Vervollkommnung der Menschheit ganz ersichtlich übertragen worden ist. Sie führt auch zu einem Verständnis der eigenartigen Umstände, welche den Entwicklungsgang des Deutschen Reichs bis zu seinem gegenwärtigen staatsrechtlichen Ausbau und zu dem Leben der Parteien in ihm veranlaßt haben.

Es wird viele interessieren, zu hören, daß der Keim zu der in der konstitutionellen Monarchie herangereiften Frucht tatsächlich in den Wäldern der germanischen Vorzeit gesucht werden muß. Von dem römischen Geschichtsschreiber Tacitus wissen wir, in welchen einfachen Daseinsformen unsere Urväter ihr Familien- und Volksleben führten. Es gab bei den Germanen von alters her zwei Stände: Freie oder Bevorrechtete und Unfreie oder Rechtlose. Erstere schieden sich wieder in edle Freie, Adelinge oder Edelinge genannt, und in gemeine Freie. Die Unfreien waren gesondert als zins- oder dienstpflichtige Hörige und eigentliche Sklaven oder Schalke. Im Sinne der alten Griechen und Römer bestand eine Sklaverei bei den Germanen nicht. Die deutschen Männer, auch wenn sie unfrei waren, genossen immer noch eine gewisse Freiheit. Nur die Kriegsgefangenen oder im Spiel ihrer Freiheit verlustig gegangenen Personen waren wirklich rechtlose Sklaven, die wie eine Sache verkauft oder verschenkt werden konnten, und dem Hausstand ihres Besitzers unmittelbar angehörten. Die Hörigen hingegen erhielten von dem freien Grundherrn ein Grundstück zur selbständigen Bewirtschaftung und zur freien Nutznießung gegen besondere Dienste oder Abgaben, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Gefolgschaft bei Kriegszügen und Kampfspielen. Ihr Los war ein sehr mildes. Sie fanden Gelegenheit zum Erwerb, und so die Mittel zur Erkaufung der Freiheit, wovon sie den ausgiebigsten Gebrauch machten; sie wurden dann auf der bisherigen Scholle niedere Freie. Solange sie Hörige waren, konnten sie natürlich nicht über dieselbe frei verfügen; sie konnten sich auch bei allen sonstigen Rechtsgeschäften nur durch ihren Herrn vertreten lassen.

Der Stand der niederen Freien, der kleinen, niemandem dienstpflichtigen Gutsherrn, ergänzte sich also stetig aus den Hörigen, während die Adelinge von Hause aus frei waren und ein sogenanntes Allod, ein nach dem Recht der männlichen Erstgeburt vererbbares Eigentum besaßen. In der Urzeit bildeten sie allein den bevorrechtigten Stand. Aus ihnen ging nachmals der hohe, aus den niederen Freien der niedere Adel hervor. Der freigeborene Allodbesitzer war der gesetzliche Vormund und Herr der ganzen Familie und Sippschaft, männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Haupthof mit seinen Gliedern und Hintersassen und die kleinen Besitzungen der gemeinen Freien bildeten die Gemeinde, mehrere Gemeinden eine Markgenossenschaft. Mehrere durch freie Verträge vereinigte Marken und Gemeinden stellten einen Gau dar.

Bei besonderen Gelegenheiten traten nun alle freien Grundeigentümer eines Gaues, große wie kleine, zu einer Volksversammlung zusammen zur Beratung über die sie besonders interessierenden gemeinsamen Angelegenheiten. Hier wählten sie aus einigen durch Ehre, Reichtum und Gefolge hervorragenden Geschlechtern ihre Heerführer oder Herzoge, die dem aus Allodbesitzern und ihren Leuten bestehenden Heerbann voranzogen, ferner ihre Gaurichter und ihre Priester. Und von diesen Versammlungen gingen die kurzen, mündlich oder durch Runenschrift fortgepflanzten, und auf dem Gewohnheitsrecht beruhenden Gesetze aus, welche bei den Gerichtsstätten in Anwendung kamen.

Um einzelne Kriegshelden scharten sich Gefolgschaften, die mit ihnen ins Feld zogen. Sie waren auf gegenseitige Treue gegründet und durch feierliche Gelöbnisse geheiligt, und darum galten diese Waffenverbrüderungen für die innigste Verbindung. Für das Ansehen und die Ehre, welches ein glänzendes und tapferes Gefolge dem Führer verschaffte, belohnte der Dienstherr die Genossen mit Unterhalt und Geschenken. Diesem Gefolgswesen verdankten die germanischen Stämme ihre Eroberungen, ihren Kriegsruhm und ihre Waffenehre. In ihm lag der Keim der Herrschaft und Kriegsverfassung der folgenden Jahrhunderte. Insbesondere das spätere Feudal- oder Lehnswesen führt seinen Ursprung auf alle diese Verhältnisse zurück, die daher einer eingehenden Darlegung bedurften.

Man ersieht, daß hier tatsächlich die ersten Anfänge eines „parlamentarischen“ Volkslebens gegeben sind, und zwar in einer ursprünglichen Form. In den Volksversammlungen werden die gemeinsamen Angelegenheiten beraten von allen um ihren Herzog versammelten Freien. In ihnen wird der bekundete Volkswille als Gesetz normiert. Der griechische und römische Staat kannte im Altertum allerdings auch die gemeinsame Beratung der Staatsangelegenheiten, und zwar in so fein konstruierten, geistig so sorgfältig durchdachten Gestaltungen, daß sie heut noch zur Bewunderung und Nachahmung anreizen. Aber der große prinzipielle Unterschied hier und dort springt doch sofort in die Augen. Der griechische und römische Verfassungsstaat war eine republikanische Staatsordnung. In den deutschen Wäldern bewegte sich das Volksleben auf monarchischen Grundlagen. Der Herzog steht im Mittelpunkt desselben, als der Vornehmste des Stammes, umgeben von den freien Mannen desselben, die ihn gewählt haben. Von allen Uranfängen an ist der monarchische Zug im deutschen Volksleben deutlich erkennbar gewesen. Alle späteren, von deutscher Kraft errichteten Gemeinwesen in Europa, die Schweiz allein ausgenommen, haben dementsprechend bis heute stets auf monarchischem Untergrunde gefußt. Die republikanische Staatsidee liegt außerhalb des deutschen Volksempfindens. Aber von alters her haben die deutschen Stämme in öffentlichen Dingen frei mitraten und -taten wollen, und da sie dem gewählten Stammeshaupt von Hause aus ungleich unabhängiger gegenüberstanden, so hat schon in den Urzeiten unseres Volkes das Streben nach einer Beschränkung des monarchischen Willens eine greifbare Gestalt angenommen, woraus später die konstitutionelle Monarchie hervorgegangen ist.

Natürlich nicht ohne weiteres. Zwischen der Begründung derselben und der germanischen Urzeit liegt die lange Periode der gewaltigen Staatsumwälzung und ihrer Folgen, welche die sogenannte Völkerwanderung der altdeutschen Stämme veranlaßt hatte. Auf den Trümmern des römischen Weltreiches hatten die letzteren bis zu den Säulen des Herkules in Nordafrika neue Staatswesen errichtet. Um das Jahr 500 n. Chr. sah es in Europa folgendermaßen aus: An der Donau von der Theiß bis zum Schwarzen Meere bestand das Reich der Gepiden; nördlich davon das der Longobarden; von dem heutigen Serbien über Südösterreich hinweg bis zur Spitze von Sizilien das ostgotische Reich; in der Rhonegegend das Reich der Burgunder; von der Loire bis zur Meerenge von Gibraltar das westgotische Reich; in Corsika und Sardinien

bis über ganz Nordafrika das Reich der Vandalen; nördlich von der Loire das Reich der Franken; in dem Ostteile Englands das Reich der Angelsachsen. Alles das waren neu gegründete germanische Staaten. Um sie herum lag in Deutschland selbst noch das Gebiet der sächsischen, alemannischen, thüringischen und bojoarischen Volksstämme, im Osten ferner das Land der slawischen Völker, insbesondere der Wenden, auf der Balkanhalbinsel das oströmische Reich, im hohen Norden das Reich der Dänen.

In den wenigsten neuen Ländern hat sich indessen die deutsche Volkskraft der dort eingebürgerten, überlegenen altrömischen Kultur gegenüber behaupten können. Nicht einmal die deutsche Sprache hat sich bei den romanischen Völkerschaften auch nur vorübergehend Bahn zu brechen, geschweige einen umbildenden Einfluß auf die lateinische Sprache dortselbst auszuüben vermocht. Binnen verhältnismäßig kurzer Zeit sind die deutschen Eroberer fast überall von der romanischen Bevölkerung aufgesogen worden, mit alleiniger Ausnahme in England. Aber der germanische Geist übte doch überall auf die politische Gestaltung der inneren Verhältnisse der eroberten Länder eine tiefgehende Wirkung aus. Es handelte sich für die obersten Machthaber in denselben vor allem darum, nach der langjährigen Wanderung der Deutschen, welche alle bisherigen politischen Verhältnisse auf den Kopf gestellt, und den germanischen Kriegsmannen jeden Sinn für Stetigkeit und Ordnung geraubt hatte, doch zunächst wieder festgefügte Zustände zu schaffen, die fluktuierenden wilden Elemente wieder seßhaft zu machen. Und da leistete ihnen das altgermanische System der Volksordnung den weitesten Vorschub.

Nach der damaligen Weltanschauung vom Kriegs- und Beuterecht ging der gesamte eroberte Grundbesitz ohne weiteres in das Eigentum des Siegers über. Die bisherigen Besitzer wurden unfreie Hörige. Insbesondere fiel dem Herzog der einzelnen Stämme ein sehr namhafter Teil zu, den dieser dann wieder zu großen Bruchteilen dazu verwandte, seine Getreuen zu belohnen. Diese sollten gegen die Verpflichtung bestimmter weiterer Dienstleistungen auf Lebenszeit den Nießbrauch der Ländereien haben; die Oberhoheit behielt sich der Herzog vor, ganz ebenso wie in den deutschen Gauen der freie Grundherr das Obereigentum über die Ländereien der Hörigen. Er „belehnte" seine Gefährten, für die allmählich der Name Vasalle aufkam, nur mit dem Grundstück, d. h. er „lieh" es ihnen, um es nach ihrem Tode wieder anderen zu übertragen. Daraus ist das deutsche Lehnswesen, und im Laufe der Zeit das ganze Lehnsrecht und die Lehnsmonarchie entstanden, welche ein Jahrtausend, während des ganzen Mittelalters, in Europa bestanden hat, und eine besondere staatsrechtliche Bedeutung für alle Staaten erhalten hat, welche nach der Völkerwanderung von den deutschen Stämmen begründet worden waren.

Der Grundcharakter des Lehnswesens besteht darin, daß das Benutzungsrecht eines Besitztums einem anderen unter der Bedingung gegenseitiger Lehnstreue und gewisser Lehnsdienste eingeräumt wird, während der Verleiher das Obereigentum behält. Von dem Allod unterscheidet es sich insbesondere durch die Beschränkung, daß es ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräußert werden darf, und durch die Art der Vererbung, die Lehnsfolge. Gemeinhin ging das Lehen von dem Vater auf den Sohn über, weil dieser schon durch die äußeren Verhältnisse meistens gezwungen wurde, dem Heerführer oder Herzoge wieder seine Dienste anzubieten; denn sonst wurde das Besitztum von diesem anderen Händen anvertraut, und der Sohn des bisherigen Lehnsinhabers fand Schwierigkeiten wegen seines Lebensunterhalts. Besonders in den eroberten Ländern lag es in seinem dringenden Interesse, sich unter den Schutz des mächtigen Herzogs zu stellen. Auf diese Weise verblieb das Lehen in der Regel auf Generationen in derselben Familie. Durch diesen Umstand sicherten sich aber auch die Herzöge auf ihren großen Allodialherrschaften, die sich als freies Familieneigentum von Rechts wegen vom Vater auf den Sohn vererbten, auf Generationen eine treue und dauernde Gefolgschaft. Es entstand ein wechselseitiges Treuverhältnis, und ein solches lag derart im Interesse beider Teile, daß schon Kaiser Konrad II. im Jahre 1025 die Vererbung der Lehen auf die Söhne zum Gesetz erhob. Und damit wurde die Lehnsordnung nicht sowohl die sichere Grundlage der ganzen Staatsordnung, sondern auch ein Mittel zur allmählichen Ausbildung der Lehnsmonarchie. Denn die auf ihrem Besitztum dauernd ansässigen Herzöge erlangten im Laufe der Zeit eine souveräne Macht und ein fürstliches Ansehen. Sie wurden selbständige Landesherren mit einem eigenen Fürstenrecht, zu denen die angesessenen Grundbesitzer nach dem Lehnsrecht in dem Verhältnisse von Vasallen standen. Zu ihrer eigenen Sicherheit schlossen die einzelnen selbständigen Herzöge sich dann wieder enger zusammen. In Deutschland wählten sie sich, ganz ebenso wie früher die freien Grund-

besitzer eines Gaues, aus ihren eigenen Reihen den Angesehensten zum obersten Schutzherrn, welcher den Titel Kaiser erhielt. So entstand das deutsche Wahlkaisertum und die deutsche Kaisermonarchie mit ihren charakteristischen Zügen und mit ihrer reichsständischen Beschränkung.

Die deutsche Lehns- und Kaisermonarchie ist ihrem innersten Wesen nach zu allen Zeiten grundverschieden gewesen von den Monarchien der alten Welt. Die asiatischen Könige, und auch die ersten griechischen und römischen Alleinherrscher waren schlecht und recht völlig selbstherrliche Monarchen. In Persien und Egypten herrschten sie mit despotischer Willkür. Es gab dort nur einen allein berechtigten Herrscher und seine Organe, welchem die übrigen Bewohner rechtlos und sklavisch gegenüberstanden. In der türkischen Monarchie hat sich dieses staatsrechtliche Verhältnis auf europäischem Boden bis heute erhalten, ebenso in den meisten asiatischen Monarchien der Gegenwart. Alle diese Völker kannten nur zwei öffentliche Verhältnisse: Freiheit oder Zwingherrschaft. Besonders die Bürger der alten Welt bewegten sich ausnahmslos in der Vorstellung, daß die überlegene Gewalt den einen Menschen über den andern erhebt, und daß der Schwächere dem Stärkeren unterworfen wird. Sie fanden es demnach durchaus natürlich, daß jeder herrschen wollte, der die Macht dazu hatte, aber auch durchaus menschlich, daß jeder Beherrschte sich nur gezwungen einem Machthaber unterwarf. Der unumwundenste Egoismus war die allgemeine Denkart in der alten Welt.

Ganz anders aber dachten die alten Deutschen. Ihnen galt die Aufopferung der eigenen Person für große vaterländische Zwecke als das Höchste, und so schufen sie die Idee von der sittlichen Pflicht des freien Gehorsams, die durch die christliche Religion bei ihnen noch mehr gefestigt wurde. Das Prinzip der Treue und Mannesehre wurde von ihnen zu einer Grundsäule des ganzen Volkslebens und zu einer festen Basis ihres Staatsrechts gemacht, und das hierauf begründete deutsche Kaisertum war von Hause aus eine streng sittliche, dem Gemeinwohl zugewandte monarchische Gewalt. Die Gerechtigkeit und edle Menschlichkeit wurde eine treibende Kraft desselben. Schon das Prinzip der Wahl bot eine Bürgschaft dafür, daß die deutschen Kaiser ihr Amt ganz im Geiste der Milde ausübten. Die Einflüsse der christlichen Kirche auf das öffentliche Leben der Nation und auf alle Staatseinrichtungen verwiesen die deutschen Kaiser ebenfalls auf eine humane Führung ihres Szepters. Und hierzu kam nun noch die aus den altgermanischen Rechtsverhältnissen auf die Kaiserzeit übertragene Beschränkung der Kaisermacht durch die mitratenden Gewalten. Auf diese Weise hat die deutsche Lehnsmonarchie des Mittelalters einen ganz besonderen Charakter angenommen, der noch einer näheren Betrachtung bedarf, da die spätere politische Entwicklung in Deutschland bis zur Gegenwart sonst nicht voll verstanden werden kann.

Zur besonderen Beachtung des vorstehenden Artikels „Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien“.

Mitten im Getriebe des täglichen Lebens steht über den Parteien der Gendarm als dasjenige Organ der Obrigkeit, das tatsächlich darüber zu wachen hat, daß die Gesetze beachtet werden und jeder Bürger in seinem Rechte ungekränkt bleibt.

Die Stellung ist schwierig; sie wird in Preußen dem Gendarm aber wesentlich dadurch erleichtert, daß er den Einwohnern gegenüber nicht nur Beamter, sondern gleichzeitig auch Soldat ist Für Männer, die durch ihren Dienst verpflichtet sind, sich allen Parteibestrebungen fernzuhalten, ist es wichtig, wenn sie einen tieferen Einblick gewinnen in die Organisation des Staates, in seinen Werdegang, in die Bestrebungen der einzelnen politischen Parteien usw. Sie müssen hierüber besser unterrichtet sein als die große Menge, damit sie auch eine unbedingte innerliche Unparteilichkeit unter allen Umständen gewinnen.

Diese Rücksichten veranlaßten uns, einen hervorragenden Kenner der Geschichte, insbesondere der neueren politischen Geschichte, den unseren Bestrebungen seit Jahren nahestehenden Herrn Dr. Paul Gutbier zu bitten, für unsere Leser eine Artikelreihe über das Thema „Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien“ auszuarbeiten. Den ersten Artikel veröffentlichen wir in der vorliegenden Nummer.

Wir bitten unsere Leser, diese Artikel nicht nur einmal, sondern wiederholt durchzulesen, und wenn ihnen Zweifel über etwas auftauchen, uns davon Mitteilung zu machen.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Auf Grund der §§ 2, 13 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 hat zwar die Polizei kein Recht, Auskunft über die Wahl von Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu verlangen, wohl aber ist sie hierzu befugt auf Grund des ihr allgemein zustehenden Ermittlungsrechts. Urteil vom 20. März 1902. Der Angeklagte hat als Vorsitzender des Vorstandes der Abteilung Dietrichsdorf des Deutschen Werftarbeiterverbandes, eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, dem Polizeipräsidium Kiel von der am 3. Juli 1901 erfolgten Neuwahl des Vorstandes keine Anzeige erstattet. Unter Anziehung der §§ 2, 13 Vereinsgesetzes ist deshalb eine polizeiliche Strafverfügung auf Zahlung von 15 *M* Geldstrafe gegen ihn ergangen. Nach Rechtskraft der Strafverfügung hat das Polizeipräsidium ihn am 26. September 1901 aufgefordert, die unterlassene Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten. Als Angeklagter sich dessen weigerte, weil er nach dem Vereinsgesetz nicht dazu verpflichtet sei, ist er gemäß den §§ 2, 13 Vereinsgesetzes nochmals polizeilich in eine Geldstrafe von 30 *M* genommen worden. Sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte zur Folge, daß er in beiden Instanzen freigesprochen wurde. Die Instanzgerichte haben angenommen, die Neuwahl des Vorstandes sei weder eine Veränderung der Statuten noch des Mitgliederverzeichnisses, und die Vereinsvorsteher seien nach dem klaren Wortlaute des § 2 Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 nur verpflichtet, eine auf die Statuten, das Mitgliederverzeichnis oder die Änderung beider „bezügliche" Auskunft zu erteilen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft beruft sich auf den Schlußsatz in der Entscheidung des Kammergerichts vom 16. Oktober 1899 — Selbstverw. 1900, S. 555. Richtig ist, daß das zitierte Urteil seinem Satze, eine Änderung im Vorstande sei keine Änderung der Mitglieder, die für die damalige Entscheidung unwesentliche Bemerkung anfügt:

„Will sich die Polizeibehörde hierüber Kenntnis verschaffen, so gibt ihr die Bestimmung des § 2 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 das Mittel, indem ihr auf Befragen hierüber Auskunft zu erteilen ist."

Nach nochmaliger Erwägung hat der Senat diesen Zusatz nicht für gerechtfertigt erachtet, sondern sich der Auffassung des Vorderrichters, welche dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes entspricht, angeschlossen. Allerdings hat die Polizei oft, vielleicht regelmäßig, ein erhebliches Interesse daran, die Namen der Vorsteher von Vereinen, und zwar nicht bloß der unter § 2 Vereinsgesetzes fallenden, sondern von Vereinen allgemein kennen zu lernen. Soweit solches der Fall ist und soweit sich die Namen nicht aus öffentlichen, der Polizei zugänglichen Registern ergeben, wird man anerkennen müssen, daß das allgemeine polizeiliche Ermittlungsrecht der Polizei die Befugnis gewährt, die erforderliche Auskunft einzuziehen. Ob letzteres durch Vorladung und Vernehmung der Mitglieder geschehen muß (welche Beschränkung selbst dem richterlichen Ermittlungsverfahren anhaftet) oder ob dazu auch schriftliche Auskunft und Einsendung von Schriftstücken verlangt werden darf (vergl. Ober-Verwaltungsgerichts-Entscheidung Bd. 15 S. 423, Bd. 11 S. 389, Bd. 26 S. 401 ff., Bd. 37 S. 427 u. f.) und welche Zwangsmittel der Behörde für diese Zwecke zur Seite stehen, muß hier dahingestellt bleiben. Denn dieses allgemeine Ermittlungsrecht der Polizei steht zweifellos nicht unter dem Schutze des § 13 Vereinsgesetzes, auch dann nicht, wenn es im Einzelfalle die Überwachung politischer Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes verfolgt. Der angeführte § 13 bedroht mit Strafe lediglich Verstöße gegen § 2 Vereinsgesetzes, d. h. Verabsäumungen der durch letzteren Paragraphen den Vorstehern auferlegten Pflichten. Diese gehen, wie der Vorderrichter zutreffend hervorhebt, nur auf Einreichung der Statuten oder des Mitgliederverzeichnisses und auf Erteilung einer „darauf bezüglichen" Auskunft. Die Neuwahl des Vorstandes fällt unter jene Aufzählung nicht. Sie stellt keine Änderung des Mitgliederverzeichnisses oder der Statuten dar, sondern ist ein interner Beschluß wie viele andere Vereinsbeschlüsse zu Handlungen oder Vertretungen des Vereins nach außen, deren Anzeige und Mitteilung an die Polizei der angef. § 2 nicht vorschreibt und worüber eine Auskunft auf Grund dieses Paragraphen nicht erteilt zu werden braucht, wenngleich die Kenntnis solcher Beschlüsse sehr wohl von Wichtigkeit für die Polizei sein kann.

Die Revision war daher zurückzuweisen. (Kammergericht. 20. März 1902.)

Störung der Sonntagsheiligung durch Schankgewerbe. Urteil des Kammergerichts

vom 13. März 1902. Das Schankgewerbe kann leicht in einer Weise betrieben werden, welche nach außen hin wahrnehmbar und die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen geeignet ist. Hierzu gehört z. B. der Betrieb in Verbindung mit geräuschvollen Spielen, wie Kegelschieben oder Billardspiel, sowie ein von der Straße aus wahrnehmbarer, sehr lebhafter Ausschank geistiger Getränke, der geeignet ist, lärmende Auftritte hervorzurufen. Eine Polizeiverordnung, welche einen derartigen Betrieb, namentlich zur Zeit des in besonders wirksamer Weise zu schützenden Hauptgottesdienstes verbietet, wird unbedingt als rechtskräftig zu erachten sein. Aus diesem Grunde sind auch wiederholt Polizeiverordnungen, die den Betrieb der sog. Branntweinschänken während des Hauptgottesdienstes untersagen, für zulässig erklärt worden, da bei der Art des in diesen Schänken verkehrenden Publikums und bei dem stark und schnell berauschenden Charakter der in ihnen verabreichten Getränke die Gefahr zu Ausschreitungen und Störungen der äußern Sonntagsruhe eine naheliegende ist. Dagegen ist der Schankbetrieb als solcher in keiner Weise geeignet, das religiöse Gefühl zu verletzen oder die innere Sammlung und Erbauung zu beeinträchtigen, da die Mehrzahl der Fälle von der Straße überhaupt nicht wahrnehmbar ist, und wo sie wahrgenommen wird, an sich ebensowenig, wie der Genuß von Speisen und Getränken, dazu angetan ist, eine Störung hervorzurufen. Daher ist das ganz allgemeine Verbot des Betriebes des Schankgewerbes während der Zeit des Hauptgottesdienstes, mit Ausnahme nur der Bewirtung ortsfremder Personen und der Verabreichung von Speisen und Getränken an Kranke, rechtsungültig.

Polizeiliche Anordnung der Wildscheinskontrolle. Urteil des Kammergerichts vom 23. Juni 1902. Der Polizei steht nicht gesetzlich die Ermächtigung zu, dem Verkehre Beschränkungen in Form von Legitimationsscheinskontrollen aufzulegen, und zwar für keine Warenart, auch nicht für Holz, Kohlen oder Wild. Jede Legitimationsscheinskontrolle muß vielmehr auf Gesetz beruhen, entweder so, daß im Gesetze sie vollständig geregelt, oder so, daß ihre Einführung und nähere Form einer Verwaltungsbehörde übertragen wird. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei der Legitimationsscheinskontrolle in Grenzbezirken, bei Viehseuchen und in verschiedenen Partikulargesetzen. Abgesehen von § 27 des Jagdschonzeitgesetzes, welcher im Interesse der Schonzeit eine Beschränkung des Wildverkehrs anordnet, besteht eine Wildscheinskontrolle nur da zu recht, wo sie den Verwaltungsbehörden durch Gesetz überwiesen worden ist. In der Provinz Brandenburg ist der Verwaltungsbehörde eine solche Befugnis nicht gegeben. Die Oberpräsidial-Verordnung vom 31. Mai 1892, welche für Beförderung, Verkauf usw. von Rot-, Dam- und Rehwild Wildscheine erfordert, entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage.

Der Verkauf aus Warenautomaten auf Bahnhöfen dient zur Erleichterung des Reiseverkehrs und unterliegt deshalb nicht den Sonntagsbeschränkungen im Gewerbebetriebe. Urteil des Königlichen Kammergerichts, Strafsenats, vom 26. März 1903. Die Deutsche Automatengesellschaft stellt nach einem mit der Eisenbahnverwaltung geschlossenen Vertrage auf den Bahnhöfen Automaten mit Schokolade, Bonbons, Ansichtskarten usw. auf, während sie hierfür die Automaten für den Verkauf von Bahnsteigkarten hergibt. Auf den Bahnhöfen in Berlin waren die Warenautomaten nicht zu der Zeit außer Betrieb gesetzt worden, wo offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Deswegen wurde dem Direktor der Automatengesellschaft der Prozeß gemacht. Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten, während das Landgericht auf Freisprechung erkannte, indem es den Verkauf aus den Warenautomaten dem Betriebe des Eisenbahnunternehmens zurechnete, auf den nach § 6 der Gewerbeordnung deren Vorschriften nicht Anwendung finden. Der Berufungsrichter führte aus, daß der Automatenverkauf den Zwecken des Eisenbahnunternehmens diene, indem dadurch die Wohlfahrt und die Bequemlichkeit der Reisenden in ähnlicher Weise gefördert werde wie durch den Verkauf von Seife u. dergl. durch die von der Eisenbahnverwaltung in den Wagen vielfach aufgestellten Automaten. Der Umstand, daß die Eisenbahnverwaltung nicht selbst den Verkauf durch die Warenautomaten betreibe, sowie die Tatsache, daß die Benutzung der außerhalb der Bahnsteigsperre stehenden Automaten auch dem nichtreisenden Publikum möglich sei, erscheine belanglos. Die gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zurückgewiesen. Er legte dar, wie die Frage, ob der automatische Verkauf von Waren dem Eisenbahnunternehmen zuzurechnen sei, eine verschiedene Beantwortung erfahre. Der Senat entscheide sich für die Bejahung dieser Frage. Der Betrieb des Eisenbahnunternehmens be-

schränke sich nicht auf die Beförderung von Personen und Gütern, sondern umfasse auch Veranstaltungen, die dem Publikum das Reisen erleichtern sollten.

Untersagung des Kleinhandels mit Bier wegen unbefugter Ausübung der Schankwirtschaft. Urteil des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, III. Senats, vom 23. März 1903. Der Polizeipräsident zu Magdeburg ist gegen den Materialwarenhändler A. auf Untersagung des Kleinhandels mit Bier klagbar geworden. Diese Untersagung kann nach § 35 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung erfolgen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugter Ausübung der Schankwirtschaft bestraft ist. Der Beklagte, der die Schankkonzession nicht besitzt, ist nach Einfügung jener Bestimmung in den § 35 mit drei Strafbefehlen wegen Verabfolgens von Bier und Branntwein zum sofortigen Genuß belegt worden. Der Bezirksausschuß erkannte nach dem Klageantrage, da der Beklagte in erheblichem Umfange den Ausschank betrieben habe. Diese Entscheidung focht der Beklagte mit der Berufung an. Er machte geltend, daß es sich für einen Materialwarenhändler schwierig gestalte, Bier nur über die Straße zu verkaufen; wolle man sich Kunden nicht verscherzen, so könne man hin und wieder es nicht verweigern, wenn sie das Bier sofort genießen wollten. Der dritte Senat des Ober-Verwaltungsgerichts hat die Vorentscheidung mit der Ausführung bestätigt, daß nach der ganzen Sachlage es zweifellos sei, daß dem Beklagten gegenüber von der Befugnis des § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnug Gebrauch gemacht werden müsse.

Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 8. Januar 1903. Für die Frage, ob und in welcher Weise im Falle des Artikels I § 31 a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 eine Invalidenrente des Hilfsbedürftigen vom Landarmenverbande, dem Ortsverbande und dem Kreise in Anspruch genommen werden darf, sind lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 maßgebend. Nach diesen Bestimmungen ist der Landarmenverband allein derjenige Armenverband, welcher wegen der Kosten der sogenannten außerordentlichen Armenlast nach § 49 des Invalidenversicherungsgesetzes die Überweisung von Rentenbeträgen beanspruchen kann.

Ministerial-Erlasse.

Radfahrkarten, Ausstellungsgebühren. Gültigkeitsdauer.

Der Minister des Innern.
II. a. 2407.
M. d. ö. A. III. 5639.

Berlin, den 28. März 1903.

Auf die an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam gerichtete Beschwerde vom 23. Januar d. Js. gegen dessen Bescheid vom 14. Januar d. Js., welche uns zur Entscheidung vorgelegt worden ist, eröffnen wir Ihnen, wie es nach der gegenwärtigen, in dem Bescheide des Regierungspräsidenten in Potsdam vom 24. November v. Js. zutreffend mitgeteilten Rechtslage untunlich ist, die Ortspolizeibehörde in Velten anzuweisen, die von ihr für die Ausstellung der Radfahrkarten auf fünfzig Pfennig bemessenen Kosten auf einen bestimmten geringeren Betrag herabzusetzen. Es wird indessen gelegentlich der zur Zeit beim Reichsamt des Innern schwebenden Verhandlungen über die Vereinbarung gleichmäßiger Vorschriften über den Verkehr mit Fahrrädern im Gebiete des Deutschen Reiches befürwortet werden, als Ersatz der baren Auslagen für die Ausstellung der Radfahrkarten einen wesentlich niedriger zu bemessenden Höchstbetrag allgemein einzuführen.

Was die von Ihnen gewünschte unbeschränkte Gültigkeitsdauer der Radfahrkarten angeht, so erfährt die Vorschrift des § 13a in der Polizeiverordnung des Königl. Oberpräsidenten in Potsdam vom 12. Januar 1900 auf Grund einer Anordnung des Herrn Oberpräsidenten schon seit geraumer Zeit eine freiere Auslegung, sodaß die Karten auch eine längere Gültigkeitsdauer als ein Kalenderjahr erhalten können.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Bischoffshausen.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Stuth.

An
den Vorstand des Gau 20 (Berlin)
des deutschen Radfahrer-Bundes
z. H. des Herrn Rechtsanwalt Remling
Berlin SW. 12, Kochstr. 1.

Benutzung der Warteräume auf den Bahnhöfen.

In bezug auf die Benutzung der Warteräume auf den Bahnhöfen hat der Eisenbahnminister kürzlich den Eisenbahndirektionen einen unterm 20. Dezember 1892 ergangenen Erlaß in Erinnerung gebracht, in dem es

heißt: „Nach § 15 der mit dem 1. Januar 1893 in Kraft tretenden Verkehrsordnung ist den mit durchgehenden Fahrkarten versehenen Reisenden der Aufenthalt in dem Warteraum des Bahnhofes bis zum Abgang des nächst zu benutzenden Zuges gestattet — in der Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens jedoch nur, soweit der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muß. Die Unzuträglichkeiten, welche für derartige Reisende durch den Zwang der Räumung des Warteraumes gerade während der Nachtstunden entstehen, lassen es wünschenswert erscheinen, von der vorerwähnten Ausnahmebestimmung in tunlichst geringem Umfange Gebrauch zu machen. Ich veranlasse die Königlichen Eisenbahndirektionen, in eine nähere Prüfung der Verhältnisse des dortigen Bezirks einzutreten und zum mindesten für die wichtigeren Übergangsstationen von einer Bahnlinie zur anderen entsprechende Anordnungen zu treffen. Reisenden, welchen die Weiterreise an dem nämlichen Tage infolge Zugverspätung unmöglich gemacht wird, ist bis zum Abgang des nächsten Zuges der Aufenthalt in dem Warteraum stets zu gestatten." D. V.-Z.

Von Gemeinde- (Guts-) Vorstehern aufgenommene Testamente.

Nach einer Mitteilung des Herrn Justizministers hat sich ein nicht unerheblicher Teil der bisher zur gerichtlichen Kenntnis gelangten, von Gemeinde- (Guts-) Vorstehern gemäß §§ 2249, 2250 B. G. B. aufgenommenen Testamente als nichtig herausgestellt. Bei einem Teile dieser Testamente lag eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften vor, bei einem anderen Teile beruhte die Ungültigkeit auf dem Ablauf der für die Wirksamkeit der Nottestamente bestimmten dreimonatigen Ausschlußfrist. Dabei zeigt die Gesamtzahl der bekannt gewordenen Nottestamente gegenüber den landrechtlichen Dorftestamenten eine auffallende Zunahme, so daß auch die Zahl der nichtigen Testamente nicht nur relativ, sondern auch absolut genommen eine bedenkliche Höhe erreicht. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß die Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 23. Juni 1900 nicht gehörig bedacht wird. Insbesondere liegt die Vermutung nahe, daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher in dem hauptsächlich in Betracht kommenden Falle des § 2240 B. G. B. es häufig mit der Prüfung, ob dem Erblasser die Errichtung eines Testaments vor Richter oder Notar nicht mehr möglich ist, nicht genau genug nehmen, sondern aus Gefälligkeit oder um dem Erblasser Kosten zu ersparen, sich zur Aufnahme eines Testaments nicht selten bereit finden lassen, wo sie die Dringlichkeitsfrage verneinen und daher ihre Mitwirkung versagen müßten.

Zur Abstellung oder doch möglichsten Einschränkung der erwähnten — eine ernste Gefährdung der Rechtssicherheit in sich schließenden — Übelstände ersuche ich, den Gemeinde- und Gutsvorstehern die genaue Beachtung der Anweisung vom 23. Juni 1900 nachdrücklich einzuschärfen und dabei auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen:

1. daß die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher — abgesehen von dem Falle des § 2250 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — nur dann sich der Aufnahme eines Testaments unterziehen dürfen, wenn sie bei gewissenhafter Prüfung die Besorgnis für begründet halten, daß der Erblasser früher sterben werde als die Errichtung eines Testaments vor dem Richter oder einem Notar möglich sein würde (§ 1 Nr. 1 der Anweisung).
2) daß sich die örtliche Zuständigkeit des Vorstehers auf den Gemeinde- (Guts-) Bezirk beschränkt (ebenda § 1 a. a. O.) und
3. daß der Vorsteher den Erblasser über die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Nottestaments nach § 2252 Abs. 1, 2 B. G. B. zu belehren hat. (§ 15 a. a. O.) (Preuß. Minist. d. Innern Verf. vom 10. November 1902. Min.-Bl. S. 222).

Neue Dienstanweisung für Post und Telegraphie. Von der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie ist der III. Abschnitt in einer neuen Fassung ausgegeben worden. Er enthält den Gebührentarif für Post und Telegraphie sowie die Vergünstigungen und Befreiungen von den Gebühren. Die Anweisung ist im allgemeinen eine Zusammenstellung der Postgesetze und der Postordnung, enthält aber auch einige neue und sonst nicht veröffentlichte Bestimmungen. Neu sind die Portovergünstigungen bei Postsendungen von Militärpersonen und an solche. Die Vergünstigungen werden gewährt in Reihe und Glied stehenden Personen des Soldatenstandes und der Marine bis zum Feldwebel, Wachtmeister oder Ober-Deckoffizier einschließlich oder aufwärts, den in denselben Rang- und Be-

soldungsverhältnissen stehenden nicht streitenden Mitgliedern der Truppenkörper, den Leutnants, die zwar diesen Charakter, aber nicht die entsprechenden Bezüge haben, sowie den Gendarmen in den Staaten, wo sie Militärpersonen sind. Zu diesen Kategorien gehören auch: Fahnenjunker, Fähnriche, Kriegsschüler, Seekadetten und Fähnriche zur See, Invaliden, Schiffsjungen, Schiffsköche, Schiffskellner und Schiffsbarbiere im Dienst der Marine, die Eleven der Militär-Roßarzt-Schule in Berlin und die Militär-Büchsenmacher. Die Vergünstigungen gelten nur für Sendungen an diese Personen. Gewöhnliche Briefe und Drucksachen bis zu 60 g, sowie Postkarten sind frei; Postanweisungen zahlen bis zu 15 *M* 10 *Pf*, gewöhnliche Pakete bis 3 kg 20 *Pf*. Kleine Vergünstigungen genießen gewerbliche Sendungen, alle Sendungen von Militärpersonen usw. Vereinbarungen wegen Feststellung einer Pauschalsumme für Porto sind zur Zeit mit 26 Regierungen oder Behörden getroffen. Bemerkenswert ist, daß neben der Preußischen Staatsregierung auch das Königliche Direktorium des Potsdamschen großen Militärwaisenhauses in Berlin die Ablösung 2 getroffen hat. Sonst sind daran beteiligt die Bundesstaaten Sachsen-Meiningen, Mecklenburg, Hessen, Lübeck, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Koburg-Gotha, Waldeck, Reuß j. L., Anhalt, Reuß ä. L., Sachsen-Weimar, Baden, Elsaß-Lothringen, Schwarzburg-Sondershausen, Bremen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig und mehrere gemeinschaftliche Behörden in Thüringen.

Zuwendungen von Privatpersonen an Polizeibeamte.

In dem Runderlasse vom 22. November 1901 — IIa 7846 — ist empfohlen worden, überall da, wo Zuwendungen von Privaten, zu welchen auch Vereine und Korporationen jeder Art zu rechnen sind, für Polizeibeamte häufiger vorkommen, einen besonderen Sammelfonds zu bilden, welchem zunächst alle eingehenden Geschenke zuzuführen sein würden und aus welchem von Zeit zu Zeit besonders verdienstvolle Beamte mit Zuwendungen bedacht werden können.

Damit hat aber, wie ich zur Beseitigung der hervorgetretenen Zweifel bemerke, keineswegs darauf hingewirkt werden sollen, daß grundsätzlich alle Geschenke 2c., zu deren Annahme die Genehmigung erteilt worden ist, zum Zwecke ihrer späteren gesetzlichen Verwendung für Polizeibeamte im allgemeinen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Tätigkeit mit den Zuwendungen in Beziehung steht oder nicht, angesammelt werden. Es unterliegt vielmehr keinem Bedenken, in dazu geeigneten Fällen gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung der Genehmigung zur Annahme der zur Verfügung gestellten Geschenke auch die Erlaubnis nachzusuchen, sie in ihrer vollen Höhe den von den Gebern bezeichneten Beamten zu überweisen. Wenn auch den Schenkgebern gegenüber zu Vermeidung unerwünschter Mißdeutungen im Publikum grundsätzlich daran festgehalten werden muß, daß die Entscheidung über die Verwendung der Geschenke nicht ihnen, sondern den den betreffenden Beamten vorgesetzten Dienstbehörden zusteht, so findet sich doch nichts dagegen zu erinnern, daß, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, bei dieser Entscheidung den Wünschen der Geber Rechnung getragen wird. Zuwendungen, hinsichtlich deren Überweisung im Sinne der Geber Bedenken obwalten sowie solche, welche den Leitern der Königlichen Polizeiverwaltungen zur gelegentlichen Verwendung für ihre Beamten überwiesen worden sind (vergl. Erlaß vom 13. Februar vor. J. — IIa 168), würden in dem Sammelfonds zu verbleiben haben, bis darüber zugunsten von Polizeibeamten mit besonderen Verdiensten verfügt wird.

Berlin, den 4. April 1903.

Der Minister des Innern.
J. V.: von Bischoffshausen.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Die Tricks der Falschmünzer.

(Nachdruck verboten.)

„Kein Verbrecher der Welt ist so wenig besserungsfähig wie der berufsmäßige Falschmünzer“ sagte ein bekannter Detektiv. Ein gebesserter Bettler oder Taschendieb ist gar nichts Ungewöhnliches; aber ein Falschmünzer, der seinem Gewerbe entsagt, ist seltener als ein schwarzer Schwan. Keine noch so schwere Strafe kann einen Falschmünzer zurückhalten, sofort nach Verbüßung derselben zu seinen Tiegeln und Batterien zurückzukehren.

Der moderne Falschmünzer steht unter den intelligenten Verbrechern auf einer hohen Stufe und unterscheidet sich von seinem einige Generationen älteren Vorgänger ebenso

sehr wie ein normaler Mensch von einem Affen. Der Falschmünzer zur Zeit unserer Vorfahren war nichts als ein plumper Arbeiter, der seine Münzen aus Eisen und Zinn, Wismut und Messing fabrizierte; und die Produkte seiner Geschicklichkeit konnten nur den Unwissendsten und Sorglosesten täuschen.

Selbst jetzt noch gibt es eine „niedrigere" Klasse von Falschmünzern, die bei ihrer Arbeit ebenso primitiv vorgeht. Ihre Batterien sind aus Küchengefäßen roh zusammengestellt und der übrige Apparat besteht aus Gipsmehl und Bleiglanz zur Herstellung der Formen, einem Schmelztiegel, einem Löffel, einer Rolle und etwas Fett. Die ganze Ausstattung ist kaum 10 *M* wert. Die Opfer dieser Nachahmungen sind natürlich nur unter den unwissendsten Bevölkerungsklassen zu suchen; und selbst hier werden die Verbrecher und ihre Helfershelfer, welche die Münzen unterzubringen versuchen, häufig entlarvt.

Der „höhere" Falschmünzer wird in den Tit-Bits treffend charakterisiert. Er ist ein Mann von bedeutender Intelligenz, der oft ein erschöpfendes Studium der Metalle und des galvanischen Plattierungsprozesses anwendet, um zu seinem Ziele zu gelangen. Er stellt Münzen her, die anscheinend dieselbe Vollkommenheit aufweisen wie die echten und die sogar dasselbe Gewicht und alle sonstigen Kennzeichen der echten Münze haben. Manche der Münzen werden sogar aus wirklichem Gold und Silber gemacht, nur ist das Gold von einem niederen Grade und reichlich mit Kupfer und Silber vermischt, während bekanntlich unechte Silbermünzen aus Silber von der erforderlichen Feinheit hergestellt werden können, wobei trotzdem noch ein Gewinn von über 100 Prozent erzielt wird. Bei einem solchen Gewinn ist das Geschäft lukrativ genug, um Ersatz für eine kleine Gefahr zu bieten; Münzen aus Silber von dem erforderlichen Feinheitsgrade und vollem Gewicht sind natürlich auch nicht leicht als falsche zu erkennen. Indessen, die meisten Falschmünzer geben sich nicht zufrieden mit einem mittelmäßigen Gewinn. Sie ziehen es vor, ihre Silbermünzen aus Antimon und Blei (Antimon bildet dabei den größten Teil der Münzen) herzustellen und sie nur mit einem Überzug aus Silber zu versehen. Falsche Goldmünzen werden meist aus Platin hergestellt, welches das erforderliche Gewicht gibt.

Das Münzverfahren an sich ist sehr einfach, wenn es auch Vorsicht und Geschicklichkeit erfordert. Zuerst wird von der zu kopierenden Münze ein genauer Wachsabdruck gemacht und aus gesiebtem Gipsmehl eine Form hergestellt. Dann wird das geschmolzene Metall durch eine winzige Öffnung in die Form gegossen. Das überflüssige Metall wird abgefeilt und die Kante dann mit größter Sorgfalt gerändert.

Darauf werden die Münzen in eine Silberlösung gelegt, in der sie sich bald auf galvanischem Wege mit einem Silberniederschlag bedecken. Um den Münzen das auffallend neue Aussehen zu nehmen, werden sie mit einer Mischung von Fett und Zigarrenasche oder Lampenruß eingerieben. Um die Täuschung vollkommen zu machen, wählen die Falschmünzer fast ausnahmslos alte Münzen zur Nachahmung; die erzielte Kopie geht dann aus den verschiedenen Stadien des Fabrikationsprozesses schließlich als eine schmutzige, etwas verwischte Münze aus zurückliegenden Dezennien hervor.

Ein bevorzugter Trick der Fälscher von Goldmünzen besteht darin, daß sie eine echte Goldmünze soweit wie möglich ausbohren, um die Höhlung dann mit Platin auszufüllen, um das erforderliche Gewicht wieder zu erzielen. Durch dieses Verfahren büßt das Goldstück die Hälfte oder gar drei Viertel seines ursprünglichen Wertes ein, ohne von dem Ansehen einer echten Goldmünze das geringste zu verlieren.

Nur ein Sachverständiger kann derartige Betrügereien entdecken. Die gewöhnlichen Nachahmungen aus Zinn, Blei, Antimon und anderen Metallen können mit ziemlicher Sicherheit durch folgende Versuche herausgefunden werden: Wenn beim Reiben der Münze mit dem angefeuchteten Finger das glänzende Metall unter der schmutzigen Oberfläche zum Vorschein kommt, so ist die Münze sicher falsch. Manche Leute pflegen auf die Münze zu beißen, wobei die unechte Münze sich sandig zeigt, zum Unterschied von der glatten Fläche des echten Goldstückes; auch wenn eine Goldmünze ein Zeichen auf einer Schiefertafel hinterläßt, so kann man sicher sein, daß der Argwohn gerechtfertigt war.

Beamtenrecht und -wesen.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209). **Vom 15. April 1903.** (G.-S. S. 121.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Der § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209) wird dahin abgeändert, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird.

In dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife fällt die Servisklasse V fort.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß,
den 15. April 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

Ministerial-Erlasse.

Betr. die Abänderung des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Gesetzes vom 15. April d. J.

Berlin, den 3. Juni 1903.

Der nachstehende Erlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 9. Mai d. J. wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Die Königlichen Regierungen sowie die Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin sind von mir angewiesen worden, wegen nachträglicher Erhöhung der für den Bereich der Staatseisenbahnverwaltung während des in Frage kommenden Zeitraumes festgesetzten Pensionen sowie Witwen- und Waisengelder die bezüglichen Nachweisungen, soweit sie von mir allein und von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister festgesetzt sind, an mich, im übrigen aber an die betreffenden Königlichen Eisenbahndirektionen zurückzusenden.

Ferner bestimme ich, daß der erhöhte Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses auch bei Berechnung der auf Grund der Pensionskassenstatuten zu entrichtenden Beiträge vom 1. Oktober 1902 ab zu berücksichtigen ist. Soweit den nach dem 1. Oktober 1902 pensionierten Beamten, oder den Hinterbliebenen der nach diesem Zeitpunkte verstorbenen Beamten Bezüge auf Grund der Pensionskassenstatuten gewährt werden, sind die Bezüge gegen Nachentrichtung der erhöhten Beiträge anderweit festzusetzen und die Unterschiedsbeträge nachzahlen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung
Fleck.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen
IV. B. 4. 759.

Der Finanz-Minister.

Berlin, den 9. Mai 1903.

Durch das Gesetz vom 15. April d. J. ist der § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (G. S. S. 209) dahin abgeändert worden, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird. Ferner ist bestimmt worden, daß in dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife die Servisklasse V fortfällt.

Demzufolge beträgt der bei Bemessung der Pensionen und der davon abhängigen Hinterbliebenenbezüge von dem gedachten Zeitpunkte ab anzurechnende Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Beamten der Rangklasse 1 855 *M* (früher 804 *M*), für die Beamten der Rangklasse 2 und 3 690 *M* (früher 660 *M*), für die Beamten der Rangklasse 4 und 5 525 *M* (früher 492 *M*), für die übrigen Beamten mit Ausschluß der Unterbeamten 327 *M* (früher 297,60 *M*), für die Unterbeamten 126 *M* (früher 112,80 *M*).

Wir ersuchen Sie, hiernach in Zukunft zu verfahren sowie wegen anderweiter Festsetzung der Pensionen der von Ihnen in den Ruhestand versetzten Beamten bezw. wegen anderweiter Festsetzung der von Ihnen angewiesenen Hinterbliebenenbezüge und wegen Nachzahlung der erhöhten Beträge das Erforderliche zu veranlassen. Hierbei bemerken wir ausdrücklich, daß die unveränderte Pensionierungsvorschrift nur auf diejenigen Beamten, deren Dienstzeit über den 30. September 1902 hinausgereicht hat, und auf die Hinterbliebenen solcher Beamten Anwendung findet. Die bereits zum 1. Oktober 1902 in den Ruhestand versetzten Beamten sind also nicht zu berücksichtigen. Auch sind in den Fällen, wo der Beamte zwar vor dem 1. Oktober 1902 gestorben ist, aber mit Rücksicht auf die Gnadenkompetenzen die Zahlung der Hinterbliebenenbezüge erst am 1. November 1902 oder später begonnen hat, die Witwen- und Waisengelder nicht abzuändern, da für ihre Bemessung diejenige Pension maßgebend ist, zu welcher der Ver-

storbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten).

Einer Neuaufstellung der Pensionsnachweisung bezw. der Witwen- und Waisengeldnachweisung bedarf es nicht. Es wird genügen, die Regierungs-Hauptkasse usw. unter Bezugnahme auf die ihr zugegangene Nachweisung anzuweisen, an Stelle des ursprünglich berechneten Betrages den infolge Änderung des Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses anderweit festgesetzten Betrag von dem betreffenden Zeitpunkte ab zu zahlen.

Wir stellen anheim, bei Anweisung ihrer Kassen die beigefügten Formular-Entwürfe A oder B zu benutzen.*)

Die Nachweisungen der von uns während des in Frage kommenden Zeitraumes festgesetzten Pensionen bezw. Witwen- und Waisengelder sind behufs anderweiter Festsetzung der Beträge, nach den einzelnen Verwaltungen geordnet, sobald als möglich einzureichen.

Schließlich bemerken wir, daß die auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes bewilligten Pensionen sowie die auf Grund des § 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 bewilligten Witwen- und Waisengelder keine Abänderung erfahren, da es sich bei ihnen um Gnadenbewilligungen handelt, für die im Gesetze nur eine Höchstgrenze vorgesehen ist.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Dombois.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

An die sämtlichen Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten und den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission in Berlin.

J.-N. F. M. I. 5256, II. 4181, III. 5912.
Min. d. Inn. Ia. 3804.
Min. f. Ldw. I. A. a/b. 2695.

*) Nicht abgedruckt.

Erlaß des Herrn Justizministers.

Nach einer hierher gelangten Mitteilung wird im dortigen Oberlandesgerichtsbezirke den zur Probedienstleistung im Gerichtsschreibergehilfendienst einberufenen Militäranwärtern als Remuneration während des Probedienstes der in der Rundverfügung vom 3. April 1901 — I. 262b — bezeichnete Mindestsatz der den ständigen Hilfsarbeitern im Bureaudienste zustehenden Diäten von 1400 *M* auch dann gewährt, wenn dieser Betrag geringer ist als die nach § 21 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Stellenanwärtern zu gewährende Remuneration.

Dies Verfahren entspricht nicht den bestehenden Bestimmungen. Bereits in der Rundverfügung vom 29. Mai 1890 — I. 1425 — ist hervorgehoben, daß bestimmungsmäßig die gedachte Remuneration nicht weniger als dreiviertel des Stelleneinkommens betragen soll und angeordnet, daß ein geringerer Betrag als der reglementsmäßige Diätensatz einem Militäranwärter nicht zu gewähren ist. Hieran ist durch die Rundverfügung vom 3. April 1891 — I. 262b — nichts geändert, denn diese enthielt nur die Ermächtigung, die Remuneration ihrem Mindestbetrage nach auf den inzwischen anderweit festgesetzten Minimalsatz der den ständigen Hilfsarbeitern zu bewilligenden Diäten zu erhöhen.

Eure rc. rc. ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft bei der Festsetzung der Remunerationen der zur Probedienstleistung einberufenen Militäranwärter die erlassenen Bestimmungen genaue Beachtung finden.

Berlin, den 30. Mai 1902.
Der Justizminister.

Zuziehung der Polizei durch Gerichtsvollzieher. Über die Zuziehung der Polizei bei Zwangsvollstreckungen durch die Gerichtsvollzieher hat der Justizminister neue Bestimmungen erlassen. Es war fraglich geworden, ob der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen die Unterstützung der Vollzugsorgane unmittelbar oder durch die diesen vorgesetzte Zivilbehörde nachzusuchen habe. Die Frage ist dahin entschieden worden, daß der Gerichtsvollzieher sich in der Regel an die vorgesetzte Zivilbehörde des Gendarmen zu wenden hat und nur dann, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Unterstützung des Gendarmen unmittelbar nachsuchen darf. Gefahr im Verzuge ist insbesondere dann als vorliegend anzusehen, wenn bei einer bereits begonnenen Zwangsvollstreckung tatsächlich Widerstand geleistet wird oder geleistet worden ist. Der Justizminister hat dementsprechend die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher, wie folgt, ergänzt: Glaubt der Gerichtsvollzieher zur Überwindung des Widerstandes die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen zu sollen,

so hat er sich in der Regel an die Ortspolizeiorgane zu wenden, die Unterstützung des Gendarmen aber nur dann nachzusuchen, wenn die Zuziehung der Ortspolizeiorgane einen ausreichenden Erfolg bei Beseitigung des Widerstandes nicht verspricht. Die Unterstützung des Gendarmen ist in der Regel bei der vorgesetzten Zivilbehörde des Gendarmen, bei diesem selbst aber nur dann nachzusuchen, wenn Gefahr im Verzug ist, insbesondere wenn bei einer bereits begonnenen Zwangsvollstreckung tatsächlich Widerstand geleistet wird oder geleistet worden ist.

(Deutsche Tagesz.)

Gemeinsame Dienstversammlung von Preußischen und Österreichischen Gendarmen.

Nach Artikel VIII der zwischen der preußischen und österreichischen Regierung getroffenen Übereinkunft vom 9. März 1864 sind die Verwaltungsbehörden erster Instanz der beiderseitigen Grenzgebiete befugt, Zusammenkünfte von Gendarmen zum Zwecke gemeinsamer Dienstbesprechung zu veranstalten. In diesem Sinne fand am 26. Mai d. J. in Ullersdorf in Schlesien an der gemeinsamen Landesgrenze eine Dienstversammlung Preußischer und Österreichischer Gendarmen statt. Sechs Oberwachtmeister des Offizier-Distrikts Görlitz, die Gendarmen des Kreises Landeshut und 17 Bezirkswachtmeister, Postenführer und Gendarmen der Abteilung Trautenau sowie deren Militär- und Zivil-Vorgesetzte nahmen an der Dienstbesprechung teil. Gegenstand derselben bildeten Mitteilungen aus der obengenannten Konvention, betreffend die Vorschriften über Regelung des Sicherheitsdienstes im beiderseitigen Grenzgebiet. Gegenseitige Hilfeleistungen bei Elementarereignissen, bei allgemeiner Not und Gefahr, die Befugnis des Grenzübertrittes zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher und anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen und zur Erforschung strafbarer Handlungen, die Berechtigung zur Vornahme von Zwangsmaßregeln aller Art (mit alleiniger Ausnahme



Dienstversammlung Preußischer und Österreichischer Gendarmen in Ullersdorf am 26. Mai 1905.

von Hausjuchungen) bilden ganz im Sinne des § 21 unserer Dienstinstruktion vom Jahre 1820 hierbei die leitenden Gesichtspunkte für die örtliche Zuständigkeit. Aus der mehrstündigen Dienstbesprechung sei noch hervorgehoben: „Dienstliche Wahrnehmungen über Landstreicherei in den Grenzgebieten und deren Abwehrungsmaßregeln, Mitteilungen über landesverwiesene Ausländer sowie über größere strafbare Handlungen aus dem Grenzgebiete, deren Täter nicht ermittelt wurden, und eine Reihe lehrreicher Vorträge der beiderseitigen Offiziere und österreichischen Wachtmeister." Dieselben werden demnächst, da sie Anspruch auf allgemeines Interesse machen dürfen, im „Gendarm" ausführlicher behandelt und sollen daher heute hier nur kurz berührt werden. „Ein Wort über Landstreicherei" bildete den Inhalt des Vortrages des Abteilungs-Kommandanten aus Trautenau. In anschaulicher Weise besprach er die Ursachen des Landstreichertums, der Haupt-Landplage des Grenzgebietes, die verschiedenen Typen derselben, deren verschiedenes Auftreten, die Abwehrmaßregeln im Grenzgebiet und das Verhalten des Gendarmen den mannigfachen Gruppen dieser Menschenklasse gegenüber. „Zum Schutze des Gendarmen" betitelte der Bezirks-Wachtmeister aus Trautenau seine interessante Besprechung, in welcher er angesichts der Tatsache, daß innerhalb eines Jahres in Böhmen drei Gendarmen bei Ausübung ihres Berufes durch Verbrecherhand ihr Leben verloren, in besonderen Fällen das Mitnehmen von Spürhunden auf Patrouille in Erwägung stellte. Auf Grund seiner eigenenen langjährigen Diensterfahrungen schilderte er den Nutzen einer solchen Maßnahme gegebenen Falles. Unter dem Titel „Anwendung der Theorie auf die Praxis im Fall Jarosch" gab der Postenführer aus Nachod eine außerordentlich interessante Schilderung seiner Ermittlungstätigkeit in einer aufsehenerregenden Mordsache. Die seelischen Momente des Verbrechertums, abergläubische Gewohnheiten und typische Eigenschaften der Verbrechermanie, welche im vorliegenden Falle durch geschickte Schlußfolgerungen zum Ziele führten, bildeten hierbei eine Reihe der lehrreichsten Gesichtspunkte. Der Distrikts-Offizier Görlitz behandelte sodann eingehend das Thema: „Die Bedeutung der Photographie im Dienste des Strafrechtes". An der Hand von Vorkommnissen im Distriktsbereich, bei welchen Gendarmen durch photographische Festlegung des Tatortes oder der Beweisstücke den Täter ermittelt, wurde die Bedeutung dieses wichtigen Hilfsmittels im Erforschungsdienst erörtert, anderseits durch zahlreiche Photogramme des Dr. Jeserich, vereidigten Gerichtschemikers in Berlin, der Wert der vergrößernden Photographie zur Aufdeckung strafbarer Handlungen veranschaulicht und hierbei die Vorarbeit des Gendarmen für den Sachverständigen besprochen.

Ein gemeinsames Mahl vereinigte Vorgesetzte und Gendarmen zu fröhlichem Zusammensein. Die beiderseitigen Zivilvorgesetzten gedachten der erhabenen verbündeten Herrscher, der Distrikts-Offizier des gemeinsamen Handelns und der Kameradschaft der Grenzabteilungen im Interesse des Dienstes und des Elitekorps der österreichischen Gendarmerie im allgemeinen, der Abteilungs-Kommandant Trautenau unseres Korps. Von dem Oberpräsidenten von Schlesien, dem Statthalter von Böhmen, dem Regierungspräsidenten in Liegnitz, unserem Chef sowie dem Brigadier aus Breslau und dem Gendarmerie-Landeskommandanten in Prag liefen Begrüßungstelegramme ein und trugen dazu bei, das Zusammensein zu einer bleibenden Erinnerung zu machen. Zur Anwendung der Theorie auf die Praxis wurde der Tatort photographisch festgelegt. Die beiden an den Flügeln postierten Gendarmen sind patrouillenmäßig ausgerüstet mit ihren hierzu neueingeführten Korkhelmen. Anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers von Österreich ist im August in Trautenau eine zweite Zusammenkunft im größeren Maßstabe geplant. v. W.

Erlebtes und Erfahrenes.

In der am 10. Juni d. J. zu Wetzlar stattgefundenen Strafkammerverhandlung wurde der Schreinermeister V. Oppermann aus Steinbrücken wegen gewerbsmäßiger Wilddieberei zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht verurteilt, auch wurde der Angeklagte sofort wegen Fluchtverdachtes verhaftet.

Der Anklage lag folgender Tatbestand zugrunde:

In der Weihnachtszeit 1902 bis März 1903 wurden von dem Fußgendarmen Daniel von hier wiederholt Rehschlingen in den Waldgemarkungen Steinbrücken und Roth gefunden, ohne daß es dem Beamten gelang, den Täter abzufassen oder zu ermitteln. Jedoch lenkte sich der Verdacht auf zwei Leute aus Steinbrücken, von denen der eine schon mit Gefängnis wegen dergleichen Vergehen vorbestraft war. Der Beamte beobachtete nun fortgesetzt das Treiben der

beiden und ging dem einen wiederholt nach, wenn derselbe seine Spaziergänge in die umliegenden Wälder machte. Im Monat Februar d. J. wurde es nun dem einen der Verdächtigen mit den Verfolgungen und Beobachtungen des Gendarmen zu bunt und er kam zu dem letzteren, um sich darüber zu beschweren. Der Gendarm sagte nun diesem auf den Kopf zu, in welchem dringenden Verdacht er stehe, da er schon wiederholt mit seinem Kumpan O. im Walde gesehen worden sei. Nun machte der Mann allerlei Umschweife und erzählte dem Gendarmen im Vertrauen, daß nicht er, sondern der O. die Schlingen gestellt habe; er sei ja allerdings mehrere Male mit O. zusammen in den Wald gegangen, dort habe dieser die Wildwechsel gesucht, sei in den Bestand hineingegangen und habe dann die Schlingen gestellt. Auf weiteres Befragen erzählte er weiter, daß O. stets die von Kupferdraht hergestellten Schlingen um den Leib gebunden bei sich geführt habe, und bezeichnete nun dem Gendarmen auch die Stellen, wo die Schlingen gestellt waren. Derselbe bot sich auch an, dem Gendarmen bei der Abfassung des O. behilflich zu sein, und bestellte denselben auch an eine bestimmte Stelle im Walde, wo er ihn erwarten wollte. Der Gendarm gab sein Versprechen, dort zu erscheinen, jedoch kam ihm die ganze Geschichte verdächtig vor, sodaß er dem Manne abends sagen ließ, er hätte an dem verabredeten Tage etwas anderes zu tun; er könne nicht kommen und wolle einen anderen Tag bestimmen. Trotzdem ging der Gendarm an dem zuerst festgesetzten Tage schon vor Tagesanbruch an die Stellen, wo die Schlingen hingen und faßte in der Nähe, in einer Tannenschonung verdeckt, Posto, um der Dinge zu erwarten, die da kommen sollten. Plötzlich gegen 9 Uhr morgens, bei dem scheußlichsten Hundewetter, erschien die Schreinermeister O. mit einem kleinen gelben Dachshund auf einer Blöße, äugte die Gegend ab und ging ganz ruhig, die Arme in die Seiten gestemmt, wieder weiter. Während dieser Zeit jagte der Hund die Schonung mit lautem Gebell ab und O. wartete längere Zeit hinter einem Baum, dabei fortgesetzt den Waldrand, wo die Schlingen hingen, beobachtend. Da der Gendarm vorher zwei Schlingen mit einem Stocke zugezogen hatte, so ging O. an diese Schlingen heran, besah sich den Fußboden und die Schlingen, ging jedoch, ohne dieselben wieder fängisch zu stellen, davon weg. Der Gendarm stellte dies durch sein mitgeführtes Glas fest und hatte also noch keinen Grund, den O. deshalb zu stellen; auch wollte er denselben auf frischer Tat abfassen. Am Nachmittage revidierte O. wieder die Schlingen und so ging dies drei Sonntage weiter, bis derselbe endlich am 3. Sonntage eine andere zugezogene Schlinge wieder stellen wollte. Als der Gendarm sich heranschleichen wollte, wurde der mitgeführte Hund plötzlich laut; der Wilderer wurde dadurch stutzig und ging sofort weg. Ein bei demselben von seiten des Gerichtes vorgenommene Durchsuchung förderte nur ein Stück Kupferdraht sowie einen Strang Pferdehaare zutage; jedoch wurden noch eine Anzahl Zeugen ermittelt, welche von dem Treiben des O. Kenntnis hatten. Der Verdacht des Gendarmen gegen den Denunzianten schien also unbegründet zu sein; denn nicht ein einziges Mal wurde dieser von ihm im Walde betroffen. Derselbe spielte in der Gerichtsverhandlung den Hauptzeugen; jedoch wurde von dem Angeklagten behauptet, daß gegen jenen ein Verfahren wegen Wilddieberei in Marburg schwebe, was jedoch noch nicht festgestellt werden konnte. Der Staatsanwalt hatte gegen O. eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte beantragt.

Man ersieht hieraus, wie ungemein schwierig es ist, einen schlauen Schlingensteller auf der Tat zu ertappen, besonders für einen Gendarmen, dessen Uniform schon von weitem zu erkennen ist. Vorteilhaft für den Beamten war der graue Mantel und der Helmbezug, welche er bei seinen Wilddiebspatrouillen stets trug.

Vermischtes.

Kriegerverein und Sozialdemokratie. Wegen Betätigung ihrer sozialdemokratischen Gesinnung sind gleich nach der Reichstagswahl aus dem Kriegerverein zu Neuwedell drei Mitglieder ausgestoßen worden. Sie hatten der sozialdemokratischen Partei als Agitatoren gedient und auch sonst ihre politische Gesinnung betätigt. Sie wurden der Mitgliedschaft für unwürdig erklärt und durch Beschluß vom 18. Juni aus dem Verein entfernt. (Tägl. Rundsch.)

Das häufige Auftauchen falschen Geldes in der Rheinprovinz hat, wie aus Köln berichtet wird, die dortige Kriminalpolizei veranlaßt, eine eigene Sektion für Münzverbrechen einzurichten. Innerhalb der letzten Tage wurden wiederum sechs Personen wegen Falschmünzerei festgenommen. Sie hatten einen großen Vorrat schwerer Alfenide-

löffel aufgekauft, diese eingeschmolzen und zur Herstellung falschen Geldes verwandt, das hinsichtlich des Klanges und der Farbe eine täuschende Ähnlichkeit mit gutem Gelde hatte.

Trier. Der berüchtigte Wilddieb Rosenkränzer aus Osburg, der drei Jahre lang verfolgt worden war und sich nur in Wäldern aufgehalten hatte, wurde von der hiesigen Strafkammer zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt.

Personalveränderungen.

Korpsstab.

O.-W. z. F. Fleckner, Lehrer der Schule Einbeck, 1. 7. 03 als berittener O.-W. nach Dortmund, 7. Brig., vers., erhält dort Nr. 6.

1. Brigade.

i. H. F. Reck, Ende Juni z. Trpp. zur. — b. G. Fieber 1. 7. 03 als i. O.-W. nach Szittkehmen, Kreis Goldap, herangezogen. — F. Poetzel 1. 7. 03 ohne Geh. beurl. — F. Szogs, Brigade-Schreiber, scheidet am 1. 7. 03 ohne Pens. aus. — i. b. G. Schiemann, Ende Juni z. Trpp. zur. — F. Schulz XIII 1. 7. 03 nach Reichenbach Ostpr. vers. — i. F. Braunies 1. 7. 03 nach Bischofsburg vers. — F. Kristukat 1. 7. 03 nach Paterswalde, Kreis Wehlau, vers. — i. F. Koßmann 1. 7. 03 nach Tapladen vers. — b. G. Fischer II 1. 7. 03 nach Laukuppen vers. — i. b. G. Wulf 1. 7. 03 nach Fischhausen vers. — b. G. Vorlauf 1. 7. 03 nach Uszlöknen vers. — F. Böhm I 1. 7. 03 nach Saalau vers. — F. Roß II 1. 7. 03 nach Szagatpurwen bei Berzischken vers. — F. Pallokat 1. 7. 03 nach Vorderhufen bei Mittelhufen vers. — F. Papke 1. 7. 03 nach Gr. Inse b. Inse vers. — b. G. Jacubeit 1. 7. 03 nach Gumbinnen vers. — O.-W. Dauer 1. 7. 03 nach Kallinowen vers. — b. G. Tanrat 1. 7. 03 als i. O.-W. nach Ragnit herangezogen. — F. Korff 14. 6. 03 nach Gernau komdrt. — F. Angart 1. 6. 03 nach Bialla, Ostpr., komdrt. — F. Rauschning 1. 6. 03 vom Kmdo. nach Bialla abgelöst. — F. Kaiser 22. 6. 03 vom Kmdo. nach Insterburg zur. — b. G. Ennulat 11. 6. 03 vom Kmdo. nach Gernau abgelöst.

2. Brigade.

H. F. Neumann V 1. 6. 03 nach Zewitz vers. — F. Suck 1. 7. 03 nach Leopoldshagen vers. — F. Scheel II 1. 7. 03 nach Labes vers. — b. G. Neumann IV 1. 7. 03 als Fußgendarm nach Glienken vers. erhält Nr. 171. — i. F. Erdmann II 1. 7. 03 nach Köslin vers. als Hilfsfußgendarm. — b. G. Bluhm II 27. 6. 03 bis 15. 9. 03 nach Berg-Dievenow bei Dievenow komdrt. — b. G. Behnke III 29. 6. 03 bis 31. 7. 03 nach Schweslin bei Großboschpol komdrt. — F. Hitz 1. 7. 03 bis 15. 9. 03 nach Großmöllen, Bez. Köslin, komdrt. — F. Müller V 1. 7. 03 bis 3. 8. 03 nach Schurow bei Pottanger komdrt. — F. Knappert 1. 7. 03 vom Kmdo. nach Schurow zur.

3. Brigade.

F. Schmidtke am 1. 7. 03 pens. — b. G. Berg (seit 1. 6. 02 ohne Geh. beurl.) am 1. 6. 03 als Post-Assistent angestellt. — O.-W. Grenz 1. 7. 03 nach Prenzlau vers. — O.-W. Stelling 1. 7. 03 nach Wittstock a. Dosse vers. — F. Schmidt IV 1. 7. 03 nach Gr. Dölln, U.-M., vers. — b. G. Hedtke 1. 7. 03 nach Kyritz, Prignitz, vers. — F. Treptow 1. 7. 03 nach Schmerzke bei Brandenburg a. H. vers. — F. Heinze I 1. 7. 03 nach Friedrichsfelde bei Berlin vers. — i. b. G. Pabst 1. 7. 03 nach Meyenburg, Prignitz, vers. — F. Kanisch 1. 7. 03 nach Sperenberg (Milt.-Bahn) vers. — F. Bebiolka 1. 7. 03 nach Teltow vers. — F. Haase II 1. 7. 03 nach Deetz a. H. vers. — b. G. Badge 1. 7. 03 nach Dahlwitz b. Hoppegarten i. Mark vers. — F. Kieling 1. 7. 03 nach Michendorf (Mark) vers. — F. Kattusch, die Station heißt jetzt Berlin S.O. 36, Elisenstr. 38 II. — F. Mechow, die Station heißt jetzt Annahütte N.-L. — i. b. G. Bsick, Ende Juni z. Trpp. zur. — F. Herholtz 1. 7. 03 pens.

4. Brigade.

F. Stahlhut seit 9. d. Mts. geisteskrank in der Pflegeanstalt Nietleben b. Halle a. S. — b. G. Wisler 1. 7. 03 nach Loburg vers. — i. F. Stephan 28. 6. 03 nach Gratzungen bei Bleicherode vers. — i. b. G. Möder 28. 6. 03 nach Ermstedt b. Erfurt vers. — i. F. Baumbach 22. 6. 03 z. Trpp. zur. — F. Polaszek 1. 7. 03 nach Burg, Bez. Magdeburg, vers. — F. Stöber 1. 7. 03 nach Güterglück vers. — F. Röneberg 1. 7. 03 nach Gommern, Prov. Sachsen, vers. — F. Gebel 1. 7. 03 nach Schneidlingen.

5. Brigade.

O.-W. z. F. Hinkelmann 1. 8. 03 pens. — b. G. Seidel 1. 7. 03 nach Strenze vers. — b. G. Hein 1. 7. 03 nach Pleschen vers. — b. G. Gorn 1. 7. 03 nach Kotlin vers. — i. F. Kurtz 1. 7. 03 nach Jarotschin vers. — F. Trapp 1. 7. 03 nach Borzykowo vers. — F. Patté 1. 7. 03 nach Wyschanow vers. — F. Troike 1. 7. 03 nach Gostyczyn bei Olobok vers. — F. Riedel 1. 7. 03 nach Punitz vers. — F. Golembka 1. 7. 03 nach Werden a. Ruhr in die 8. Brig. vers., erhält dort Nr. 18. — F. Szukalla 1. 7. 03 nach Saarburg in die 8. Brig. vers., erhält dort die Nr. 594. — i. b. G. Dittberner, Ende Juni 03 pens.

6. Brigade.

F. Hanisch, ohne Geh. beurl., 1. 8. 03 pens. — O.-W. Steuer, ohne Geh. beurl., 1. 8. 03 pens. — F. Wittich, ohne Geh. beurl., 1. 6. 03 als Lazarett-Verwaltungs-Aspirant in Glogau angestellt. — F. Martin II, ohne Geh. beurl., am 1. 6. 03 als Stations-Aspirant angestellt. — i. F. Wasner u. Menzel am 30. 6. 03 z. Trpp. zur. — i. O.-W. Baumann 1. 7. 03 zum Oberwachtmeister bestätigt. — b. G. Ritzbon, zum 1. 7. 03 als i. O.-W. nach Dorotheendorf herangezogen. — b. G. Bartsch III, z. 1. 7. 03 als i. O.-W. nach Oppeln herangezogen, die Nr. 3 fällt weg. — F. Gohla I 1. 7. 03 ohne Geh. beurl. — b. G. Mücke I 1. 7. 03

nach Gutschdorf, Schlesien, zur Fußmannschaft vers. erhält Nr. 679. — i. b. G. Dörfer 30. 6. 03 nach Prausnitz, Bez. Breslau, vers. — i. F. Werner 28. 6. 03 nach Landsberg O.-S. vers. — F. Wenzel III nach Brzesnitz bei Ratibor vers. — b. G. Bastian, Station heißt jetzt Lonschnik-Schelitz, Bezirk Oppeln. — i. b. G. Schmidt erhält die Namensbezeichnung Nr XII., i. b. G. Steiner Nr. III, i. F. Kausch Nr. II, i. F. Scholz Nr. XVI, F. Kausch Nr. I. — b. G. Jacob III 1. 9. 03 pens. — i. b. G. Ohnesorge 1. 7. 03 z. Trpp. zur

7. Brigade.

F. Vogt 1. 8. 03 pens. — F. Bittner 16. 6. 03 ohne Geh. beurl. — i. b. G. Masche, Ende Juni z. Trpp. zur. — i. F. Drewes 11. 6. 03 z. Trpp. zur. — F. Jurisch 1. 7. 03 ohne Geh. beurl. — F. Walter 10. 6. 03. vom Kmdo. nach Talsperre Hasperbach bei Vörde zur. — F. Reidenicht 10. 6. 03 nach Talsperre Hasperbach bei Vörde kommandiert.

8. Brigade.

F. Witte 1. 7. 03 ohne Geh. beurl. — O.-W. Fäße 1. 8. 03 pens — i. F. Worch, Ende Juni z. Trpp. zur. — i. F. Fuchs am 6. 6. 03 zur Trpp zur. — F. Brandt III vom 1. 7 03 ohne Geh. beurl., als Telegraphenanwärter nach Trier einberufen. — i. F. Albrecht vom 12. 6. 03 z. Trpp. zur. — i. F. Schmidt vom 12. 6. 03 z. Trpp. zur. — i. F. Rohde, Ende Juni z. Trpp. zur. — i. F. Wannagat 17. 6. 03 z. Trpp. zur. — i. O.-W. Kramer am 1. 7 03 zum Oberwachtmeister bestätigt. — F. Rosin 1. 7. 03 nach Mieschkow in die 11. Brig. vers., erhält dort die Nr. 594. — F. Zabel 1. 7. 03 nach Komorze in die 11. Brig. vers., erhält dort die Nr. 18.

9. Brigade.

i. b. G Marten Ende Juni 03 z. Trpp. zur. — F. Katzke am 1. 7. 03 in die 3. Brig. nach Lichtenberg bei Berlin vers., erhält die Nr. 394. — O.-W Conrad 1. 7. 03 pens. — b. G. Schmidt V 1. 7. 03 als i. O.-W. nach Plön herangezogen. — b. G. Beckmann II 1. 7. 03 nach Itzehoe vers. — F. Uhlmann 1. 7. 03. nach Leezen vers. — b. G. Albrecht 1. 7. 03 nach Tönning vers. — F. Fuchs vom 25. 6. bis Ende Oktober 03 nach Landkirchen a. Fehmarn komdrt. — F. Borchers vom 3. 6. 03 ab nach Bredenbeck kmdrt. — F. Schlichting 1. 7. 03 vom Kmdo. nach St. Margarethen zur. -- F. Hannemann 1. 7. 03 vom Kmdo. nach Wielle zur.

10. Brigade.

b. G. Bergmann IV 1. 6. 03 nach Wietze b. Winsen (Aller) vers. — F. Bräuer von seinem Kmdo. nach Wietze zur. — b. G. Neumann II am 6. 6. 03 vom O.-W.-Kursus von Schule Einbeck zurückgetreten. — b. G. Bismark am 8. 6. 03 von seinem Kmdo. nach Nethen in seine Station zur. — F. Willner 1. 7. 03 ohne Geh. beurl. — i b. G. Edler Ende Juni z. Trpp. zur. — O.-W. Priebe vom 18. 6. 03 zur Schule Wohlau kmdrt. — i. b. G. Rößing und i. b. G. Willig am 23. 6. 03 zu überz. Sergt. befördert. — F. Watermann 1. 7. 03 nach Lauterberg a. H. vers. — F. Altrogge 1. 7. 03 nach Hagen, Bezirk Osnabrück, vers. — F. Lüth 1. 7. 03 nach Wichtringhausen bei Barsinghausen vers. — b. G. Jeschke 1. 7. 03. nach Göhrde vers — i. b. G Menke 1. 7. 03 nach Dahlenburg vers. — F. Rittmeister 1. 7. 03 nach Iburg vers. — F. Serbe 1. 7. 03 nach Frielinghausen bei Osterwald bei Wunsdorf vers. — i. F. Wöhning 1. 7. 03 nach Georgmarienhütte vers. — F. Grühn 1. 7. 03 nach Wildemann vers. — F. Thanisch 1. 7. 03 nach Isernhagen bei Burgwedel vers. — b. G. Meyer XI von seinem Kmdo. zur Schule Einbeck am 20. 6. zurück und am 1. 7. 03 als i. O.-W. nach Lingen herangezogen.

11. Brigade.

i. F. Bleßmann 12. 6. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Augustin 1. 7. 03 nach Steinau, Kreis Schlüchtern, versetzt. — F. Voigt III 1. 7. 03 nach Salmünster vers. — F. Knopf 28. 6. 03 nach Runkel vers. — b. G. Burmeister 1. 7. 03 nach Besse vers. — O.-W. Hühner 16. 6. 03 nach Dillenburg vers. — b. G. Herbst vom 15 6. 03 nach Grebenstein kmdrt. — F. Wilke 14. 6. 03 vom Kmdo. nach Grebenstein zur. — F. Bruchlos, seit 1. 6. 03 ohne Geh. beurl., wird am 1. 7. 03 wieder eingestellt, erhält seine alte Nr. 77. — i. F. Voigt erhält die Namensbezeichnung IV.

12. Brigade.

b. G. Boß 1. 7. 03 nach Sullenschin vers. — b. G. Rutkowski 1. 7. 03 als Fußgendarm nach Krockow vers., erhält W.Nr. 39. — F. Wilke 12. 7. 03 nach Dritschmin vers. — i. F. Smotnik 1. 7. 03 als i. Hilfs-Fußgendarm nach Stüblau bei Kriefkohl vers., erhält Nr. 5 H. — b. G. Hensel 1. 7. 03 nach Stanischewo bei Mirchau, Kreis Carthaus (Westpr.) vers. — b. G. Naß II 1. 7. 03 nach Stegers vers. — i. b. G. Lange 1. 7. 03 nach Walwerwitz b. Skarlin vers. — b. G Bentler 1. 7. 03 nach Lianno vers. — i. b. G. Hering 1. 7. 03 nach Schirotzken vers. — b. G. Guddat 1. 7. 03 nach Tuchel vers. — b. G. Ptomann 1. 7. 03 nach Neuenburg, Westpreußen. vers. — b. G. Meffert 1. 7 03 nach Osche, Kreis Schwetz, vers. — F. Wittke 12. 7. 03 nach Mlynitz bei Tauer, Westpr., vers — b. G. Schlegel 1. 7. 03 nach Schlochau vers. — F. Bluhm, vom 30. 6. 03, vom Kmdo. in seine Station Zoppot zur. — b. G. Naß I 1. 7. 03 nach Roßgarten vers.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

Versetzungen:

b. G. Rößler nach Truchtersheim — b. G. Langenhagen nach Neudorf bei Straßburg i. E. — F. Stillger nach Montigny bei Metz — b. G. Schmidt IV nach Hagenau — b. G. Isakeit nach Merzweiler — F. Schlageter nach Lauterburg — F. Sauer nach Epfig — F. Provst nach Metzeral — F. Gramsch nach St. Quirin — F. Redetzky nach Lemberg-Lothringen — b. G. Furchner nach Zabern — F. Hannemann nach Lützelstein — F Müller II nach Maursmünster — b. G Diener I nach Berny — b. G. Theofel nach Niederjeutz — F. Hage nach Beauregard

bei Diedenhofen — F. Kulwicki nach Algringen — F. Köhler nach Wallingen — b. G. Rosenstock nach Bolchen — b. G. Schwandt nach Busendorf — b. G. Renauld nach Château-Salins — F. Welsch nach Montigny bei Metz — F. Kläser nach Jallaucourt.

Sonstige Veränderungen:

b. G. Stoltz in Hagenau (Elſ.) penſ. — F. Faiſſen in Lauterburg (Elſ.) z. Trpp. zur. — F. Siegmund in Epfig ohne Geh. beurl. — F. Göldner in Metzeral auf ſeinen Antrag entlaſſen — b. G. Günther in Zabern z. Trpp. zur — F. Hartge in Maursmünſter penſ. — b. G. Brückner in Niederjeutz penſ. — F. Dold in Beauregard bei Diedenhofen ohne Geh. beurl.

Rechtsſprichwörter.

Wer ſeine Ehefrau vertritt,
Zuvor ſie um die Vollmacht bitt'.

Willſt Ehegut aus der Hand du laſſen,
So muß das deiner Frau auch paſſen.

Der Mann iſt kraft ſeines Verwaltungsrechts am Eingebrachten nicht befugt, die Frau durch Rechtsgeſchäfte zu verpflichten, ebenſowenig über die eingebrachten Vermögensſtücke ohne ihre Einwilligung zu verfügen. (D.B.G.B. § 1375.)

(Aus Lobe: Neue deutſche Rechtsſprichwörter.)

Recht, Ordnung und Geſetz.

Die Ehrfurcht vor dem Geſetz iſt der Gradmeſſer, nach welchem man ſicher Wert und Würde einer Generation meſſen kann. Das Menſchenleben iſt nichts wert ohne feſtes Geſetz.

G. Freytag.

Meiſtens gelangen die Menſchen nur durch die Folgen der Unordnung zur Einführung der Ordnung, und Geſetzloſigkeit führt gewöhnlich erſt zu Geſetzen.

Schiller.

Die geſellſchaftliche Ordnung iſt ein geheiligtes Recht, welches die Grundlage aller übrigen bildet.

J. J. Rouſſeau.

Bücherſchau.

Der Chauſſeebau und ſeine Hilfswiſſenſchaften. Handbuch für Behörden und Beamte des Wege- und Chauſſeebauweſens im Bau- und Forſtfach, unter beſonderer Rückſichtnahme auf die Ausbildung der Wege-Aufſichtsbeamten bearbeitet von E. Müller, Königl. Baurat. Mit 123 in den Text gedruckten Figuren. Zweite, vermehrte und verbeſſerte Auflage. Verlagsbuchhandlung von Hermann Coſtenoble, Berlin 1903. Preis geb. 5 *M*.

Die lebhafte Aufnahme, die das Werk gefunden hat, hat es dem Verleger ermöglicht, dasſelbe in neuer, vermehrter und, wie wir gern betonen, auch verbeſſerter Auflage erſcheinen zu laſſen und gleichzeitig den Preis von 7 *M* für das ungebundene auf 5 *M* für das gebundene Exemplar herabzuſetzen. Allen, die ſich dem Wegebau zuwenden wollen, empfehlen wir dieſes Werk als vorzüglich brauchbar. Wer das Buch durchgearbeitet hat, wird jede von ihm abzulegende Prüfung beſtehen.

Was muß man unbedingt von der Invalidenverſicherung wiſſen? Volkstümliche Darſtellung von Eugen Meyer, Bureauvorſteher beim Bürgermeiſteramt Mülhauſen i. E. Mülhauſen, Buchdruckerei J. Brinkmann, 1903.

Der vorliegende kleine Führer iſt für die Verſicherten beſtimmt und berückſichtigt beſonders die Verhältniſſe der Landbevölkerung. Die Sprache iſt einfach und klar, die Darſtellung überſichtlich.

Die Verbreitung von Druckſchriften, anderen Schriften und Bildwerken. Herausgegeben von F. Retzlaff, Polizeiinſpektor a. D., Leiter der Polizeiſchule in Recklinghauſen i. W. 2 Auflage. Selbſtverlag des Herausgebers. Preis 45 *Pf.*

Auf Grund ſeiner Praxis und ſeiner langjährigen Erfahrung hat der Verfaſſer hier einen zuverläſſigen Führer geſchaffen, den wir gern empfehlen.

Auskunftei.

Kam. b. G. D. in L. Eine hochgeſchätzte Stelle erſuchte uns, die Ihnen erteilte Auskunft wie folgt, zu ergänzen und zu berichtigen:

Der unentgeltliche Jagdſchein (§ 5 des Jagdſcheingeſ. v. 31. 7. 95) wird den auf Grund des § 23 Forſtdiebſtahlgeſetzes v. 15. 4. 78 beeidigten ſowie denjenigen Perſonen gewährt, welche ſich in der für den Staatsforſtdienſt vorgeſchriebenen Ausbildung befinden. Zu den letzteren gehören: 1. die Forſtbefliſſenen und Forſtreferendare, 2. Forſt- und Jagdlehrlinge, 3. vorſchriftsmäßig gelernte aktive Jäger (bis zur Jägerprüfung), 4. aktive Jäger uſw. der Klaſſe A, 5. Reſervejäger uſw. der Klaſſe A bis zur Ablegung der Förſterprüfung, 6. Forſt-Verſorgungsberechtigte bis zur Ablegung dieſer Prüfung. Die Unentgeltlichkeit wird auf dem Jagdſchein vermerkt. Der unentgeltliche Jagdſchein berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd nicht nur wie bisher innerhalb ſeines Schutzgebietes, ſondern überall, alſo z. B. auch dann, wenn er von einem fremden Jagdherrn zur Jagd eingeladen oder um Unterſtützung ſeines Jagdperſonals gebeten worden iſt. Dieſe weitgehende Befugnis findet nur in dem Falle eine Einſchränkung, wenn der ſonſt zur Führung eines unentgeltlichen Jagdſcheins Berechtigte ſelbſt Gutsbeſitzer, Gutspächter oder Pächter einer außerhalb ſeines Dienſtbezirks gelegenen Jagd iſt und auf ſeinem eigenen

Grund und Boden oder auf dem von ihm gepachteten Gute oder dem von ihm gepachteten Jagdterrain die Jagd ausüben will (Erl. des H. Min. für Landw. v. 17. 10. 95.) M. B.

Kam. F. B. in A. Nicht nur der Unteroffizier mit Offizier-Seitengewehr, sondern jeder „Portepeeträger“, also auch der Fußgendarm, ist von den Unteroffizieren ohne Portepee als der im Dienstrange höhere militärisch zu grüßen. Die Form des Seitengewehrs kommt nicht in Betracht. v. R.

Kam. F. S. in T. Wegen der Einführung von Begleithunden füe Gendarmen sind z. Zt. noch keine Schritte getan. v. R.

Kam. F. E. in R. Die jährlichen Kosten der Bekleidung und Ausrüstung betragen für berittene Gendarmen 169 *M*, füe Fußgendarmen 111 *M*. v. R.

Kam. F. T. in W. Bestimmungen über Zahlung der Ostmarken-Zulage an die Oberwachtmeister und Gendarmen sind noch nicht ergangen. v. R.

Kam. F. K. in W. Im Staatshaushalts-Etat für 1903 sind in Sa. 25000 *M* zur Beschaffung von Dienstwohnungen im rheinischen, westfälischen und schlesischen Industriegebiet ausgeworfen. Ob Ihre Station hierbei berücksichtigt, ist nicht ersichtlich. v. R

Kam. ber. G. K. in B. Die Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahrs kommt bei Ihrer Pensionierung voll in Anrechnung, da Sie sich bei einem mobilen Truppenteil befanden. Ein Kriegsjahr wird Ihnen nicht angerechnet, da Sie nicht, wie erfordeelich, vor dem 2. 8. 1871 zwei Monate dienstlich in Frankreich waren, bezw. an einem Gefecht p. p. teilnahmen.

v. R.

Kam. F. G. in S. Über die Benutzung der Begräbnisplätze bestehen in den einzelnen Landesteilen sehr verschiedene Vorschriften. Ein Verkauf des Kirchhofs kann nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zustande gekommen sein. Dabei muß aber geprüft worden sein, ob die Ausgrabung der Leichen schon statthaft war. Für Preußen ist in der Regel eine vierzigjährige Frist vorgesehen (vergl. Kamptz Annalen 183, Allerh. Order vom 8. Januar 1830 und Minist.-Blatt für die innere Verwaltung 1844 S. 9. Minist.-Erlaß vom 26. Novbr. 1843). Fragen Sie einmal bei Ihrem Landratsamt nach!

M. L.

Kam. F. W. l. in B. Pensionierte Gendarmen können im Staatsdienst wiedee angestellt werden. Dieselben beziehen in einer Unterbeamtenstelle, sofern das Gehalt der neuen Stelle ausreicht und sie nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins in der Gendarmerie ein entsprechendes Dienstalter erreicht haben, ein Gehalt in der Höhe desjenigen, das sie als Gendarm zuletzt bezogen haben. Im anderen Falle wird ihnen der fehlende Betrag aus der Pension ergänzt. Beim Eintritt in eine mittlere (Subaltern-) Beamtenstelle dagegen findet eine Anrechnung früherer Dienstjahee nicht statt, die Betreffenden beziehen neben ihrem neuen Diensteinkommen nur soviel aus der Pension, daß das früher bezogene Diensteinkommen erreicht wird.

M. L.

Kam F. B. in P. Da Sie am 1 November eine mehr als 18- bezw. 24jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, steht Ihnen die Prämie von 1000 *M* zu. Sobald Sie als Baggermeister ein Diensteinkommen aus Staatsfonds beziehen, wird Ihnen nur soviel von der Pension belassen, als erforderlich ist, damit Sie das seither in der Gendarmerie bezogene Gehalt erreichen. Sobald das neue Diensteinkommen höher ist als das frühere Gehalt, ruht die Pension. M. L.

Kam. F. S. in B. Über die Ortszulage dee Gendarmen schweben noch Verhandlungen; bevor dieselben noch nicht zum Abschluß gelangt sind, müssen wir uns jeder Mitteilung enthalten. Der Mietszuschuß richtet sich in erster Reihe nach der Höhe des Wohnungsgeldzuschusses und dieser nach der Servisklasse des betreffenden Orts, sodann nach der Höhe der Wohnungsmiete, die der Gendarm zahlt. Wenn also in einem Ort 2 Gendarmen verschiedenen Mietszuschuß erhielten, so liegt dies nur an der Höhe der Wohnungsmiete selbst. Näheres über die Berechnung selbst, die innere Verwaltungsangelegenheit ist, erfahren Sie von Ihrem Distrikts-Oberwachtmeister. Stallmiete erhalten nur die berittenen Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen. B—m.

Kam. F. G. in M. Anwärter, welche das 35. Lebensjahe überschritten haben, sind in der Regel zum Gerichtsvollzieherdienst nicht mehr zuzulassen. M. L.

Kam. F. V. in Sp. Nach unserer Ansicht wird die Zeit der Probedienstleistung bei der Bewilligung der Prämie mitgerechnet. Endgültige Entscheidungen darüber sind uns noch nicht bekannt geworden. M. L.

Ob. Wachtm. O. in M. §. 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: „Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung iheer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrecht werden erforderlichen Falls durch Urteil festgestellt.“ Fehlt es dem Betreffenden also an einem Rechte zur Benutzung der Zufahrt und klagt er, so entscheidet das Gericht. Dabei werden die früheren Rechts- und Besitzverhältnisse, Abreden bei Errichtung des Bauwerks usw. in Betracht kommen. **Wie** ein solcher Prozeß ausgeht, weiß man im voraus nie. M. L.

Berichtigung.

In Heft 6 Seite 124 muß es statt § 260 Nr. 11 St.-G.-B. heißen: **§ 360 usw.**

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Zur Wetterfrage.

Dr. E. Herrmann behandelt in einem längeren Aufsatz in der Deutschen Tageszeitung die Frage: „Was für Wetter haben wir in diesem Sommer in Deutschland zu erwarten?"

Der Herr Verfasser steht teilweise auch zu Falb, d. h. er nimmt an, daß der Mond und seine Perioden Einfluß auf die Gestaltung des Wetters ausüben. Er kommt bezüglich der von ihm vorangestellten Frage zu folgendem Ergebnis:

„Die hier folgenden Witterungsaussichten für den bevorstehenden Sommer sollen lediglich den zu erwartenden Verlauf in seinen großen Zügen darstellen; daher sind denselben nur die in längeren Zeiträumen wiederkehrenden, also den Mondperioden sich anschließenden Erscheinungen der Luftdruckverteilung zugrunde gelegt.

Danach wird der kommende Sommer im Juli bei weitem nicht so ungünstige Witterungsverhältnisse aufweisen als der vorjährige.

In der ersten Woche des Juni ist das Wetter noch unbeständig, Regenfälle treten besonders in Norddeutschland mehrfach auf und die Luftwärme erreicht nicht besonders hohe Grade. Nach dem 7. Juni tritt eine Wendung zur Besserung ein, der Himmel klart auf und die Luftwärme steigt; diese freundlichere, meist trockene Witterung, die sonst bis zum 16. Juni anhält, wird jedoch gegen den 11. und 12. auf kurze Zeit von veränderlicherem Wetter unterbrochen. Nach dem 16. Juni, und zwar für die Zeit bis etwa zum 22. Juni, gestaltet sich die Witterung wieder veränderlicher; Regenschauer treten häufiger auf. Dem 22. Juni folgen einige heitere, warme und meist trockene Tage bis zum 26. Juni. An diesem oder dem folgenden Tage leiten weit verbreitet auftretende Gewitter veränderliches, kühleres Wetter ein, das etwa bis zum 3. Juli anhält. Das Aufklaren des Himmels um den 4. Juli macht den Anfang eines längeren bis gegen den 21. Juli sich erstreckenden Zeitraumes mit heiterem, warmem und, von gelegentlich auftretenden Gewittern abgesehen, trockenem Wetter, das nur einige kurze Unterbrechungen erfährt. Diese Unterbrechungen mit veränderlicher, mehr Regen bringender Witterung geschehen um den 12. Juli, um welche Zeit Ostdeutschland sehr heftige Regengüsse drohen, und gegen den 15. Juli. Nach dem 21. Juli bleibt das Wetter zwar zunächst noch warm, doch werden die Gewitterregen häufiger als in dem vorhergehenden Zeitraum. Um den 28. Juli wird das Wetter auch kühler und daher bei den häufiger niedergehenden Regenfällen noch unfreundlicher. Erst der 3. August bringt wieder eine Besserung des Wetters mit sich; bis gegen den 12. August ist dann das Wetter heiter und vorwiegend trocken, besonders über dem westlichen Deutschland, während über Ostdeutschland das Wetter noch einige Tage weniger beständig ist. Die um den 12. August wieder veränderlicher sich gestaltende Witterung mit häufigeren Regenschauern dauert bis gegen den 22. August an. Der 23. August bringt wieder besonders für das deutsche Binnenland Aufklaren des Himmels und für einige Tage trockenes Wetter mit sich. Doch schon um den 27. August wird die Witterung veränderlicher und Regenfälle gewinnen immer mehr an Ausdehnung und Verbreitung.

Wie schon bemerkt, stellen diese Wetteraussichten den bevorstehenden allgemeinen Verlauf der Witterung dar; unter dem Gesichtspunkt einer Prognose für die einzelnen Tage dürfen sie nicht betrachtet werden. Wie schon aus dem Umstande, daß diese Prognosen für das weite Gebiet Deutschlands aufgestellt sind, hervorgeht, werden geringe Verschiebungen der Tage, an denen der Witterungscharakter sich ändert, für einzelne Gegenden sich bemerkbar machen."

Es ist selbstredend, daß man nun nicht genau auf den Tag das Eintreten der angekündigten Veränderungen erwarten darf, sondern immer mit einem Unterschied von einem bis zu mehreren Tagen rechnen muß. Vielleicht haben unsere Leser die Freundlichkeit, diese Wettervoraussagen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und uns im September ihre Beobachtungen mitzuteilen.

Gesundheitspflege.

Zur Linderung der Schmerzen bei Hämorrhoiden wird folgende Salbe vielfach empfohlen: 4 g Schafgarbenblüten, 4 g Himbeerblätter, 50 g frische Butter. Die beiden Kräuter werden fein gestoßen und dann in der Butter langsam gekocht, wobei das Anbrennen zu vermeiden ist. Wenn die Salbe abends vor dem Zubettegehen angewandt wird, so lindert sie selbst in den schlimmsten Fällen die Schmerzen und befördert die Heilung.

Meerrettich als Heilmittel. Ein schnell wirkendes Mittel bei Kopf- und Zahnschmerzen, bei Schwindel, Ohnmacht, Rückenschmerzen und Ohrensausen ist ein Pflaster von geriebenem Meerrettich. Der Meerrettich wird auf Leinwand in Größe einer Hand gestrichen, dann auf den Oberarm, auf die Waden, Fußsohlen oder auf den Nacken gelegt und dort so lange liegen gelassen, bis man ein gehöriges Brennen empfindet.

Küche und Keller.

Zwiebelsuppe. Man schneidet einige Zwiebeln in kleine Würfel, dünstet diese in Butter

gelb, rührt dann 1—2 Löffel Mehl dazu und löst mit Wasser diese Masse auf. Nun füllt man Brühe oder Wasser — soviel man Suppe haben will — auf und läßt diese Suppe eine Stunde kochen; durch dieses lange Kochen verfeinert sich der Geschmack wesentlich. Zuletzt wird die Suppe mit 1—2 Gelbeiern, die in einer kleinen Tasse voll Milch ohne Sahne eingequirlt sind, gebunden. Geröstete Semmelwürfel werden dazu gereicht.

Erlesenes.

Wer nichts zu tun hat, findet niemals Zeit,
Weist alles von sich mit geschäft'gen Mienen;
Wer ernstlich wirkt und schafft, ist stets bereit,
Auch andern gern mit Rat und Tat zu dienen.

„Man kann nicht streng genug sein gegenüber den Leuten, die alles dem Verlangen, reich zu werden, opfern. In der ganzen Welt gibt es kein so verächtliches Wesen als den, der nur lebt, um Geld zu verdienen, ohne sich um irgend eine Pflicht oder irgend einen Grundsatz zu kümmern, einzig und allein davon erfüllt, ein Vermögen aufzuhäufen, das er später zu den elendesten Zwecken verbraucht." Roosevelt.

Allerlei Rat.

Stärkenden Spiritus zum Einreiben der Glieder nach großen Strapazen oder zur Kräftigung bei schwächlichen und alten Menschen kann man sich leicht selbst herstellen. Man sammelt im Frühjahr junge, frischgrüne Tannenspitzen und die ersten Triebe der Birke, stopft Flaschen halb voll damit und füllt Spiritus darauf. In wenigen Wochen ist er zum Gebrauch gut und wirkt ungemein stärkend. Ebenso kann man solchen Spiritus von Kalmus herstellen, indem man die Wurzeln in kleine Stückchen schneidet und Spiritus darauf gießt. Es ist nicht nötig, den Spiritus abzugießen; die Masse kann bleiben, bis er verbraucht ist.

Um Flecke aus der Wäsche zu entfernen, die durch Reiben und Seifen nicht weichen wollen, benutze man folgendes wohlfeile, selbstbereitete Fleckwasser. Man kauft in der Drogenhandlung für 5 *Pf* Pottasche, 5 *Pf* Kleesalz, 5 *Pf* Chlorkalk und schüttet solches in drei bis vier Liter kochendes, am besten Regenwasser, zieht den Topf vom Feuer, läßt den Inhalt darin erkalten und sich setzen und füllt dann die klare Flüssigkeit in Flaschen. Den Satz benutzt man zum Scheuern, wovon Holzzeug und Dielen besonders weiß werden. Das Fleckwasser ist mit einiger Vorsicht anzuwenden, damit die Wäsche nicht leidet. Man gieße etwas aus der Flasche in eine Untertasse oder Teller, tauche die fleckige Stelle ein und lasse das Reinigungsmittel eine Minute wirken, wonach dann noch tüchtig gerieben und nachgespült werden muß.

Heiteres.

Wahres Geschichtchen. In einem größeren Telephonamte sollte jüngst das gesamte weibliche Personal bezüglich der Beschaffenheit des Gehöres, bezw. auf etwaige pathologische Veränderungen des Gehöres von einem Spezialarzte untersucht werden. Als die ersten der untersuchten Telephonistinnen zurückkamen, fragte sie eine der nun an die Reihe kommenden ganz verschämt und angstvoll: „Muß man sich da ausziehen?" Jugend Nr. 22.

Fragekasten.

Frau Annie. Abgeschnittene Blumen hält man lange frisch, wenn man einem halben Liter Wasser eine Lösung von 5—8 Gramm Salmiakgeist beifügt und die Blumen hineinstellt.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 7.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung.

B. aD; bK, D, 8; d10, K, D, 9, 8, 7.
M. a, b, c, dB, aA, 10; bA, 10; cA; dA.
H. aK, 9, 8, 7; c10, K, D, 9, 8, 7.
Skat: b9, 7.

Spiel:

1. B. d10, dA, aK (—25) 2. H. c10, aD, cA (—24)
3. B. bD, b10, a9 (—13).

Damit haben die Gegner 62.

Lösung des Kreuz- und Querrätsels.

We	ber
Au	ge
La	ma
De	gen

Weber, Auge, Lama, Degen, Auber, Berge, Auma, Made, Magen, Lade, Aula, wegen.

Lösung des Vexierbildes:

Die Gänsehirtin wird mit Kopf und Brust sichtbar, wenn man das Bild von der linken oberen Ecke aus betrachtet. Hals und Kopf der die Flügel ausbreitenden Gans bilden die Kontur von Stirn und Nase.

Lösung des Bilderrätsels:

Behalte, was du hast.

Lösung des Gleichklangs:

Alt.

Lösung des Logogriphs:

Patrone, Patron, Notar.

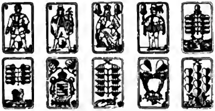
Nußknacker.

Skataufgabe.

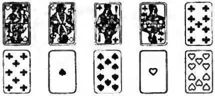
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

M der Mittelhandspieler, macht a-Handspiel auf folgende Karte: c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.

Deutsch.



Französisch.



Die Karten sind so verteilt, daß der Spieler mit Schneider verliert, wenn V seine kürzere Nebenfarbe anzieht, und daß er mit Schneider gewinnt, wenn V lang anzieht. Wie war Kartenverteilung und Gang des Spieles?

Rösselsprung.

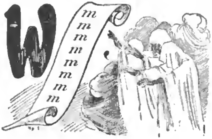
	rose	be	bo	und	
duft	chen	chen	der	gnügt	den
bre	ge	fü	steckt	braucht	wer
ste	dem	du	den	ßer	ihr
nügt	zu	duft	dorn	sich	sie
	nicht	mit	nicht	wird	

Vexierbild.



Wo steckt der Knecht?

Bilderrätsel.



Merkrätsel.

Viper, Schelle, Vizekönig, Kupfer, Revier, Bier, Hals, Winter, Kanone.

Von jedem Wort sind zwei nebeneinander stehende Buchstaben zu merken, die dann, im Zusammenhang gelesen, ein bekanntes Sprichwort ergeben.

Albumblätter.

Das tödlichste Gift ist heimliche Verleumdung.

* * *

Wie sich Verdienst und Glück verketten, das fällt dem Toren niemals ein. Goethe.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) bald, **Itzehoe,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) Kenntnis des allgemeinen Geschäftsganges bei einer Stadtverwaltung, Vertrautheit mit Armen-, Waisenrats- und Vormundschaftssachen und mit der sozialpolitischen Gesetzgebung, welche Kenntnisse mitgebracht, nicht erst hier erworben werden sollen, ferner gute Handschrift, Stenographie Stolze-Schrey erwünscht, 5) 6 Monate eventuell 1 Jahr, 6) auf Kündigung (während der Probezeit 1 monatige, nach der Probezeit 3 monatige Frist), 7) —, 8) 1500 *M* jährlich, 9) nach Ablauf der Probezeit Steigerung von 3 zu 3 Jahren um je 150 *M* bis zum Höchstgehalt von 2400 *M* jährlich, 10) persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

2. 2) jetzt und später, **Hamburg,** Polizeibehörde, 3) **2 Kriminalschutzmänner,** 4) Bewerber müssen eine gute Schulbildung genossen haben, müssen Kenntnisse in der englischen und französischen Sprache besitzen und seebefahren sein, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) je 1500 *M* jährlich mit Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren von je 80 *M* bis je 1900 *M* und Dienstaufwandsentschädigung, 9) können zum Kriminalwachtmeister, welcher ein Gehalt von 1900 *M* jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 *M* bis 3300 *M* bezieht, befördert werden, 10) Bewerbungen nebst Lebenslauf, beglaubigte Abschriften des Zivilversorgungsscheins und der Führungsatteste sind an die Senatskanzlei Hamburg einzureichen.

3. 2) 1. August 1903, Bestimmung des Dienstantritts bleibt vorbehalten, **Stallupönen (Ostpr.),** Magistrat und Polizeiverwaltung, 3) **Bureauvorsteher,** 4) Bewerber muß vollständig gesund, nüchtern und imstande sein, sämtliche vorkommenden Magistrats-, Polizei-, Standesamts- und Amtsanwaltssachen vollständig selbständig zu erledigen; er muß sämtliche Gesetze kennen und durch Atteste nachweisen, daß er bereits selbständig in städtischen Verwaltungsbureaus mit Erfolg gearbeitet hat, anderenfalls muß er die Fähigkeit besitzen, sich die erforderlichen Kenntnisse in kurzer Zeit anzueignen; zum Nachweis dieser Fähigkeit muß er sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung unterziehen, zu der Reisekosten nicht erstattet werden; über den Gesundheitszustand ist ein Kreisarztattest einzureichen, 5) 6 Monate bis 2 Jahre, bei 14 tägiger Kündigung, 6) Anstellung auf Lebenszeit ist vollständig ausgeschlossen, sondern die Annahme erfolgt nur auf Kündigung; die Kündigung beträgt nach Ablauf der Probezeit 3 Monate, Pensionsberechtigung ist mit der Stelle nicht verbunden, 7) der Bewerber hat auf Verlangen eine Kaution von 500 bis 1000 *M* zu stellen, die nicht durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann, 8) 1000 *M*, 9) Aussicht auf Verbesserung ist zur Zeit nicht vorhanden, 10) der Bewerber wird gleichzeitig stellvertretender Amtsanwalt und muß daher auch imstande sein, Hauptverhandlungstermine wahrzunehmen.

4. 2) 1. Oktober 1903, **Halle (Saale),** Polizeiverwaltung, 3) **Polizeisergeant,** 4) Besitz des Zivilversorgungsscheins und zweijähriger Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit oder eine Militärdienstzeit von mindestens 7 Jahren, wobei zivilversorgungsberechtigte preußische Bewerber den Vorzug haben; Größe mindestens 1 m 70 cm, 5) 6 Monate, 6) während der Probedienstzeit besteht einmonatige, jederzeit zulässige Kündigung; nach erfolgreicher Ableistung derselben erfolgt definitive Anstellung zunächst auf dreimonatige Kündigung, Anstellung auf Lebenszeit dagegen erst nach zurückgelegtem 35. Lebensjahre und 5. Dienstjahre hierselbst, 7) —, 8) während der Probedienstzeit 1500 *M* jährlich, vom Tage der definitiven Anstellung ab 1500 *M* und 75 *M* Kleidergelder jährlich, 9) Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 50 *M* bis 1800 *M*, späteres Einrücken in Polizei-Wachtmeisterstellen bei eintretender Vakanz und nachgewiesener Befähigung nicht ausgeschlossen, womit dann ein Gehalt von 1800 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 *M* bis auf 2700 *M* neben 90 *M* jährlichen Kleidergeldern verbunden ist, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung nur den zivilversorgungsberechtigten Personen angerechnet; dem Gesuche sind beizufügen: Lebenslauf, Zivilversorgungsschein im Original oder beglaubigter Abschrift, militärisches Formular-Führungsattest für die ganze Dauer der Dienstzeit im Original oder beglaubigter Abschrift, event. auch ortspolizeiliches Führungsattest für die Zeit seit dem Ausscheiden aus dem Militärdienst; Angabe des Größenmaßes.

5. 2) sofort und später, **Hamburg,** Polizeibehörde, 3) **50 Schutzmänner,** 4) Bewerber müssen mindestens Unteroffizier gewesen sein und mindestens 6 Jahre im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient haben, Größe nicht unter 1 m 67 cm, Alter nicht über 35 Jahre, körperliche Rüstigkeit, genügende Schulkenntnisse und gute Führung, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) pro Jahr je 1500 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 80 *M* bis je 1900 *M*, abzüglich je 50 *M* für Dienstkleidung, 9) ja, und zwar bei genügender Qualifikation und guter Führung durch Aufrücken in Wachtmeister- und Oberwachtmeisterstellen; Gehalt der Wachtmeister 1900 bis 2500 *M* und der Oberwachtmeister von 2300 bis 3300 *M*, 10) Bewerbungsgesuche sind

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 9. | 25. Juli 1903. | 1. Jahrgang.

JULI						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.
Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 17. Juli abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier.

II. Die mittelalterliche Lehnsmonarchie.

Durch die germanische Welt war also nach der Völkerwanderung eine ganz eigenartige politische Rechtsordnung ausgebildet worden: der mittelalterliche Lehnsstaat, in welchem dem Landesherrn das Obereigentum an dem gesamten Grundbesitz des Staates zustand, während ein Teil desselben durch „Verleihung" auf diejenigen freien Mannen und ihre Nachkommen übertragen wurde, welche dem Landesherrn in dem Lehnseid unverbrüchliche persönliche Treue und Gefolgschaft gelobt hatten. Das Königtum im Lehnsstaat nahm auf diese Weise einen von allem bisherigen Königtum grundverschiedenen Charakter an. In der alten Welt beruhte es, ebenso wie in der Neuzeit, auf den Volksstämmen oder einem zur Einheit verbundenen Volke. Es war eine volkstümliche oder nationale Institution. Das mittelalterliche Königtum stand zwar auch in Beziehung zu einem bestimmten Volk, aber es war ganz auf der engen persönlichen Treuverbindung zwischen dem Könige als obersten Lehnsherren und seinen Vasallen begründet, welche von ihm Macht, Ehre, Vermögen ableiten. Die Volksgenossen, welche nicht in einem solchen von wechselseitiger Treue getragenen Lehnsverhältnis standen, kamen für die oberste Staatsgewalt nur mittelbar, in sehr untergeordneter Weise in Betracht. Dieses Königtum war daher nicht eine nationale Institution im eigentlichen Sinne, sondern schlecht und recht eine Standesinstitution. Nicht das Volk, sondern die Gefolgschaft ist die ursprüngliche Grundlage desselben.

Daraus ergaben sich sehr bestimmte Folgerungen. Zunächst hatte im Lehnsstaat nur derjenige Ansehen beim Volk und persönlichen Anteil an den Volksversammlungen, also politische Rechte, welcher zu dem Grundbesitz in engen Beziehungen stand. Aus diesem Grunde suchten die freien Staatsangehörigen in steigenden Zahlen durch das direkte Angebot von persönlichen Dienstleistungen in ein Lehnsverhältnis zum Kaiser, oder zu ihrem Herzog, oder wenigstens zu den freien Grundbesitzern, und selbst zu den kaiserlichen und landesherrlichen Vasallen, bezw. zu den selbständigen Kirchenfürsten, den Bischöfen, Äbten usw. zu gelangen. Schon im zehnten Jahrhundert kannte man kaum eine andere Untertanenpflicht, als die Lehnspflicht. Das ganze Reich war nur eine große Lehnsmannschaft.

Der Kaiser selbst, bezw. die selbständigen Herzöge betrachteten ihre fürstliche Gewalt als ein ihnen von Gott anvertrautes Lehen, welchem sie dafür christliche Treue und Gehorsam gelobten. Das Königtum von Gottesgnaden führt auf diese Anschauung seinen Ursprung zurück. Es leitet daraus das für sich bestehende selbständige Königsrecht ab. Darnach herrscht der Träger der königlichen Gewalt kraft eigenen, ihm von Gott verliehenen, von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbenden Rechts über sein Land. Und parallel mit dieser Ableitung der souveränen Gewalt des Königs und seines Obereigentums an allem Grundbesitz von Gott geht in dem Lehnssystem die stufenweise Ableitung des Grundbesitzes der niederen Herren, und zuletzt jeder staatlichen Gewalt von dem Königtum. Die niederen Herren erhalten nach den mittelalterlichen Rechtsanschauungen alle ihre Gerechtsame von dem Könige, doch ebenfalls als eigenes und vererbliches Recht. Auf diese Weise hat sich das alte germanische Volksrecht des freien Eigentums am Boden allmählich in das Lehnsrecht des abhängigen Grundbesitzes umgewandelt. Ebenso vermischten sich im Laufe der Zeit viele politische Befugnisse mit dem Privatrecht der Lehnsmannen.

Am markantesten treten die Wirkungen dieses Lehnsverhältnisses bei dem Wehrsystem des mittelalterlichen Staates in die Erscheinung. Stehende Heere im heutigen Sinne gab es nicht. Die Gefolgschaft bildet die Grundlage der Wehrverfassung des Lehnsstaates. Der Kaiser ist der geborene Kriegsherr. Jeder Vasall desselben, vom Herzog an, ist verpflichtet, ihm mit allen seinen wehrbaren Mannen zu folgen, sowohl bei den meist unkriegerischen Römerzügen, als auch im Kriegsfalle. Dasselbe gilt von den Vasallen der Herzöge und der selbständigen Landesherren. Sie alle bilden den festen Kern der dem Kaiser, bezw. den Herzögen zur Verfügung stehenden Kräfte. Der Lehnsstaat fand in diesem Schutz- und Trutzverhältnis zwischen dem Landesherrn und seinen Vasallen eine so wesentliche Grundlage, daß er sofort zerfiel, als die Könige sich eigene Söldnertruppen und stehende Heere verschafften.

Aber auch auf die innere Verwaltung des Reichs wirkte das Lehnssystem folgenschwer zurück, besonders auf das Beamtentum und sein Verhältnis zum Staatsoberhaupt. Beamte im heutigen Sinne gab es in den germanischen Staaten ursprünglich nicht; die beiden Hauptbestandteile der obrigkeitlichen Gewalt in ihnen war die Leitung des Heer- und Gerichtswesens durch den Herzog. Der obrigkeitliche Wille äußerte sich in der Form des Bannes. Der Herzog hatte sowohl den Heerbann, als auch den Gerichtsbann. Beides übten die Herzöge persönlich aus, indem sie ihrem Heer voranzogen, bezw. im Kreise der freien Mannen zu Gericht saßen. Die Rechtsprechung umfaßte zugleich alle Befugnisse der Landesverwaltung. Eine besondere Polizeiverwaltung kannte man damals nicht, und die Finanzbedürfnisse der Volksgemeinschaft wurden in der Volksversammlung nach Feststellung ihrer Dringlichkeit befriedigt durch die Bewilligung der nötigen Summe, des sogenannten „gemeinen Pfennigs". Als aber das fränkische Königtum sich ausgebildet hatte und unter Karl dem Großen ein weltgebietender Faktor mit übergroßem Landbesitz geworden war, der sich über das heutige Frankreich, Deutschland und Italien erstreckte, da bedingte die Größe des Staates eine besondere Regierungsgewalt. Neben der Handhabung des Friedens und der Aufrechterhaltung des Rechts machten sich Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt geltend. Ihnen konnte der König, bezw. der Kaiser nicht mehr persönlich gerecht werden, daher wählte er sich besondere Stellvertreter bei der Ausübung seiner Herrschergewalt. Es entstanden die obersten Reichsämter: der Pfalzgraf als höchster Verwalter des Richteramts; der Kanzler als Leiter der königlichen Kanzlei und diplomatischen Korrespondenz; der Kaplan oder Referendarius als Referent in kirchlichen Dingen. Daneben kamen die Hofämter auf: das des Kämmerers; des Seneschalls oder Hofökonomieverwalters; des Kellners, welcher die Naturalgefälle einzog und den Wein für den Hof besorgte; des Marschalls oder Oberaufsehers über die königlichen Stallungen; des Hausmeisters; des Jägermeisters; des Falkners. Ferner wurden besondere Sendboten zur Prüfung der Zustände im Reich abgesandt. Endlich betraute man besondere Persönlichkeiten mit der dauernden Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit und Verwaltung in den einzelnen Gauen: die Grafen.

Im Geiste der Zeit lag es, daß auch alle diese Ämter sich zu besonderen Lehen ausbildeten. Die Amtsführung der Beamten stellte ja gleichfalls eine persönliche Dienstleistung, einen Treudienst dar, welchen die Kaiser und Herzöge durch Belehnung mit Grundbesitz lohnten. So wurden auch die hohen Ämter mit dem Grundbesitz dauernd verkettet. Die Grafenwürde vererbte sich von Geschlecht zu Geschlecht. Es entstand tatsächlich eine erbliche Verbindung der verschiedenen Stufen der Staatsgewalt mit bestimmten Familien und festem Grundbesitz, welche für den Erbberechtigten die Bedeutung eines Privatrechts gewann. Ebenso bildete sich im Laufe der Zeit eine neue Ordnung der landsässigen Stände aus. Während es früher nur einen freien Stand gab mit zwei Unterklassen, aus denen sich der hohe und niedere Adel herausgebildet hatte, so entstanden aus dem Lehnsverhältnis sieben verschiedene Rangstufen, die man, weil alles mit der Gefolgschaft des Lehnsherrn eng zusammenhing, Heerschilde nannte, und aus denen die verschiedenen Klassen des Adels hervorgingen. Den obersten Heerschild bildete der König allein, als Vasall Gottes; den zweiten die geistlichen Fürsten, d. h. die Bischöfe und Äbte; den dritten die weltlichen Fürsten, die Herzöge, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen und selbständigen Grafen; den vierten die Freiherrn, d. h. diejenigen großen Güterbesitzer, die ihr Land von niemandem zu Lehen hatten, aber doch wegen kleinerer Besitzungen und Rechte Vasallen des Kaisers waren; den fünften die freien Grundbesitzer, welche in dem gleichen Verhältnis zu den Herzögen und Fürsten standen, also die eigentliche Ritterschaft; den sechsten die Lehnsleute dieser beiden Vasallengattungen; den siebenten die Besitzer kleiner Lehne.

Jeder dieser Stände erhielt eine enge Begrenzung und Rechtssphäre. Die strenge Bemessung der Gerechtsame und Bewegungsfreiheit der einzelnen Individuen ist überhaupt ein weiterer charakteristischer Zug des mittelalterlichen Staates. Auch die städtische Bewohnerschaft wurde ihr unterworfen, nachdem sich in den überall im Lande neu erstandenen Städten ein besonderes Bürgertum ausgebildet hatte. Zum Teil war dasselbe entstanden aus den Angehörigen der Landedelleute, welche nicht in den Besitz von eigenen oder Lehnsgütern gelangt waren und nun in den Städten lebten. Die verschiedenen Bedürfnisse des menschlichen Verkehrs hatten ferner einen mächtig aufblühenden Handel entstehen lassen. Seine Vermittler wurden in den Städten die Kaufleute. Zu ihnen gesellten sich die Handwerker. Nach dem herrschenden Zeitgeist schieden sich auch diese verschiedenen Klassen von Stadtbewohnern

bald nach Ständen. Es entstand ein besonderer Kaufmanns- und Handwerkerstand. Die wohlhabendsten Glieder des ersteren bildeten mit den Adelsfamilien allmählich einen besonderen städtischen Patrizierstand, der gemeinhin tonangebend wurde. Die kleineren Kaufleute, die Krämer, sowie die Handwerker genossen ihm gegenüber ein gemindertes Ansehen.

Sie wurden besonders von den freien Grundbesitzern wenig geachtet: die kleineren Handelstreibenden, weil sie ursprünglich meist aus losgekauften Hörigen oder entlaufenen Unfreien hervorgegangen waren, die Handwerker, weil der freie Germane den Betrieb eines Handwerks seiner unwürdig erachtete. Das überließ er den Sklaven. Durch römische Kriegsgefangene war ja das Handwerk unseren Urvätern erst bekannt geworden. Deshalb hatte das Handwerk von Hause aus einen schweren Stand. Es fand anfänglich auch wenig lohnende Beschäftigung, und als der Bedarf nach gewerblichen Erzeugnissen stieg, schmälerte das große Angebot von Kräften den Verdienst. Es wurde durch die Verhältnisse zu einem Zusammenschluß in festen Verbänden getrieben, in denen jedem Gliede im Geiste der Zeit genau seine Bewegungsfreiheit zugemessen, genau sein Maß von Rechten und Pflichten zugeteilt wurde. So entstand das Innungs- und Zunftwesen mit seiner Beschränkung der individuellen und aller gewerblichen Freiheit, mit seinem Treuverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit seinen Privilegien und sozialen Pflichten, mit seinem Lehr- und Wanderzwange. Aber auch für die übrigen bürgerlichen Stände wurden feste Schranken errichtet durch Luxusgesetze, Kleiderordnungen, soziale Verpflichtungen u. dergl.

Genug, jedem Sterblichen war im mittelalterlichen Staat das Maß seiner Rechte und Pflichten genau bestimmt. Das hatte manche Vorzüge; aber noch größere Mängel. Es führte zu endlosen Standesreibereien und zuletzt zu einer wirtschaftlichen Verknöcherung. Da ferner der Staat und alle staatlichen Gewalten ihren Ursprung von Gott ableiteten, so wurden *theologische Prinzipien* grundlegend für das gesamte staatliche Zusammenleben. Der Herrscher wurde als Stellvertreter Gottes gedacht. Es entstand die Lehre von den beiden Schwertern, welche Gott verliehen hat, das weltliche an den Kaiser, das geistliche an den Papst. Ursprünglich war das Papsttum dem Kaisertum untergeordnet. Nachdem es aber seine volle Unabhängigkeit und in Rom einen gigantischen Zentralpunkt für seine eigene Macht erlangt hatte, erhob es als geistliche Gewalt den Anspruch der Oberhoheit über das Kaisertum. Daraus entstanden endlose, doch für das Papsttum nicht erfolglose Streitigkeiten. Die Kirche gewann einen übergroßen Einfluß auf alle staatlichen Verhältnisse. Durch sie wurde die Glaubensgemeinschaft zu einem Grundgesetz des mittelalterlichen Staates. Er erhielt einen streng *christlichen* Charakter. Nicht ohne Erfolg forderte die Kirche auch die Glaubenseinheit. Die Ungläubigen wurden ausgerottet, im besten Falle geduldet, wie die Juden. Die Kirche leitete die Erziehung der Jugend und übte ihre Autorität auch über die Wissenschaft. Von ihr wurde die gesamte soziale Fürsorge geleitet.

Eine weitere nachteilige Folge des Lehnssystems war die *Zersplitterung der Kräfte im Staate*. Die Vasallen waren dem Lehnsherrn zwar zur Treue und Gefolgschaft verpflichtet, aber sie waren als fehlbare Menschen nicht von menschlichen Schwächen frei. Wo die freien Allodbesitzer selbständige Herren geworden waren, namentlich wo sie als souveräne Herzöge über eine größere Territorialmacht geboten, und selbst die Lehnsherren von vielen Vasallen waren, wuchs die Neigung bei ihnen, dem gemeinsamen Oberlehnsherrn, dem von ihnen „gekürten", d. h. gewählten Kaiser, den eigenen Willen aufzudrängen. Es ist bekannt, wie verhängnisvoll der oft bis zu offener Auflehnung gesteigerte Widerspruch mächtiger und ehrgeiziger Herzöge gegen die Maßnahmen der Kaiser für unser Volk geworden ist. In dem Kampf der Herzöge mit der Kaisergewalt ist die Weltmacht des deutschen Reichs, die unter den Hohenstaufen ein Landgebiet von der Ostsee bis nach Sizilien umfaßte und tatsächlich einen universellen Charakter an sich trug, zusammengebrochen. Das Lehnssystem begünstigte die Bildung souveräner Gewalten im Reich; es ist so recht eigentlich die Ursache der *partikularistischen* Zerklüftung Deutschlands geworden. Die Ironie des Geschicks wollte es, daß dasselbe staatsrechtliche Prinzip, welches nach der Völkerwanderung in den germanischen Landgebieten die verwilderten Elemente wieder seßhaft gemacht hatte und recht eigentlich „*staatenbildend*" geworden war, zuletzt wieder eine „*staatslösende*" Wirkung hatte, und unser Vaterland Jahrhunderte hindurch der Ohnmacht überantwortete. Der Lehnsstaat war eine Schöpfung seiner Zeit, aber eine auf die Dauer unhaltbare.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Vermieten von Zimmern an bescholtene Frauenspersonen. Begriff des „Zuhälters" im Gegensatz zum „Kuppler" im Sinne des Strafgesetzbuches. Urteil des Reichsgerichts, II. Strafs., vom 10. Januar 1902. — Bd. 35 S. 56. Der Fehlgriff der Entscheidung ist der, daß Angeklagter als Zuhälter gemäß § 181a Str.-G.-B. verurteilt ist, obwohl die festgestellten Tatsachen keinen Anhalt dafür ergeben, daß er ein solcher gewesen ist. Er hat, da es ihm trotz seiner Bemühungen nicht gelungen war, an Herren zu vermieten, da ferner der Verdienst aus seiner Berufstätigkeit als Händler nicht ausreichte, um die Wohnungsmiete zu bezahlen, zumal ihm die Krankheit seiner Ehefrau nicht unerhebliche Kosten verursachte, sich „in einer gewissen Notlage" entschlossen, ein Zimmer seiner Wohnung an Prostituierte zu vermieten, und es haben demgemäß während dreier Monate mehrere unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Dirnen beim Angeklagten und seiner Ehefrau gegen Zahlung von täglich 3,50 *M* bis 4 *M* Wohnung gefunden und dort mit Wissen beider Eheleute gewerbsmäßig Unzucht getrieben. Auf Grund dieser Tatsachen stellt der Vorderrichter fest,

> daß der Angeklagte Frauenspersonen, die gewerbsmäßig Unzucht trieben, aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes förderlich gewesen ist.

Das ist rechtsirrig.

Die Strafbestimmung des § 181a will das Zuhältertum als solches treffen. Bis zum Erlaß der Bestimmung konnte gegen Zuhälter nur unter den Voraussetzungen des § 180 eingeschritten werden; dem Bedürfnisse nach einer dem besonderen Wesen des Zuhältertums angepaßten Strafvorschrift sollte der § 181a genügen, und so ist eine Begriffsbestimmung vorangestellt, die der ausgeprägtesten Form des Zuhältertums entspricht. Es ist danach Zuhälter diejenige Mannsperson, die von einer gewerbsmäßige Unzucht treibenden Frauensperson, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes, ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht. Man hat aber, wie die Motive ergeben, diese Begriffsbestimmung noch für zu eng befunden; um auch solche Zuhälter zu treffen, denen zwar der Bezug des Lebensunterhalts von der Lohndirne nicht nachgewiesen werden kann, oder bei denen er nicht zutrifft, deren Treiben aber für ebenso gemeingefährlich wie das der anderen angesehen ist, hat man ferner als Zuhälter auch diejenige Mannsperson gekennzeichnet, die einer gewerbsmäßige Unzucht treibenden Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt und sonst förderlich ist. Hinsichtlich dieser zweiten Klasse ist wiederholt in den Beratungen der Kommissionen wie des Reichstages die Befürchtung laut geworden, es könnte dem Begriffe des „Förderlichseins" eine zu weite Ausdehnung gegeben und eine mißbräuchliche Anwendung auch dadurch nicht verhütet werden, daß der Begriffsbestimmung in Klammern das Wort „Zuhälter" beigefügt sei; dem ist jedoch von anderer Seite und namentlich regierungsseitig entgegengehalten worden, daß es sich allerdings hier um die Aufstellung von äußeren Momenten handele, aus denen mit Sicherheit auf ein Zuhältertum geschlossen werden könne, daß ein solches Moment in der gewohnheitsmäßigen oder eigennützigen Schutzgewährung hinsichtlich der Ausübung von Gewerbsunzucht zu finden sei, daß aber auch die Worte „oder sonst förderlich" schon deshalb nicht bedenklich seien, weil sie sich auf jene Schutzgewährung bezögen, ohne welche Bezugnahme sie gar nicht zu verstehen seien, ohne daß ihre Tragweite auch durch den Zusatz „Zuhälter" klargestellt werde, dessen sprachliche und sinngemäße Auffassung jede mißbräuchliche Anwendung ausschließe. Bezüglich beider Klassen ist die Zulassung mildernder Umstände mit Rücksicht auf die ausnahmslos gemeine Gesinnung und Gemeingefährlichkeit des Zuhälters abgelehnt, dagegen die Zulässigkeit der Überweisung an die Landespolizeibehörde damit begründet, daß gegenüber arbeitsscheuen Personen der hier in Betracht kommenden Art diese Maßregel besonders wirksam sein werde, um sie wieder an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen.

Hiernach ist soviel klar, daß, wenn auch diejenigen Schutz- und Förderungshandlungen, von denen der § 181a spricht, zum Teil mit solchen sich decken, die schon vom § 180 getroffen werden, die Anwendung der strengeren Strafvorschrift des § 181a auf kupplerische Handlungen jedenfalls nur da gerechtfertigt ist, wo diese den Täter als Zuhälter erscheinen lassen. Was insbesondere den Tatbestand des „der Unzucht durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit geleisteten Vorschubs" anbetrifft, so läßt sich nicht

leugnen, daß da, wo gewerbsmäßige Unzucht in Frage kommt, es vielfach zweifelhaft werden kann, ob nur ein Vorschubleisten im Sinne des § 180 oder ein Förderlichsein im Sinne des § 181a vorliegt; umsomehr Gewicht ist auf die unterscheidenden Merkmale zu legen, die der § 181a an die Hand gibt. Wäre der Umstand, daß § 181a nur auf den männlichen Täter Anwendung findet, der allein maßgebende, so würde dieselbe kupplerische Tätigkeit, die, von einer Frau verübt — bei Annahme mildernder Umstände — mit Gefängnis von einem Tage an geahndet werden könnte, vom Manne verübt, mit Gefängnis nicht unter einem Monate zu bestrafen sein; es würde auf Überweisung an die Landespolizeibehörde gegen den Mann, nicht gegen die Frau erkannt werden können. Das ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Vielmehr sollte mit der strengeren Strafvorschrift „der Zustand des Zuhälters als solcher“, es sollte, wie die Motive sich ausdrücken, „das Verhältnis des Zuhälters zu seiner Dirne“ getroffen werden: in erster Linie die Ausbeutung der Dirne zum eigenen Lebensunterhalt des Zuhälters, daneben aber auch derartige Dienstleistungen, wie sie der Zuhälter als solcher der Dirne zu gewähren pflegt. Als Beispiele der letzteren Art sind in der Begründung der Gesetzentwürfe hervorgehoben „die Beschützung einer Dirne bei entstehenden Streitigkeiten, ihre Begleitung und Beobachtung auf ihren Gewerbswegen, um bei geeigneter Gelegenheit zur Hand zu sein, die Bemühung, sie der Festnahme oder der ärztlichen Kontrolle zu entziehen, und ähnliches“.

Daraus folgt zunächst, daß der § 181a in seiner zweiten Alternative zwar nicht unbedingt ein solches Verhältnis voraussetzt, das den Mann als Ausbeuter einer Lohndirne für seinen Lebensunterhalt erscheinen läßt, immerhin aber eine persönliche Beziehung des Mannes zu einer bestimmten Frauensperson, aus der erkennbar wird, daß er im Hinblick auf ihr unzüchtiges Gewerbe — sei es weder dauernd noch ausschließlich — zu ihr hält. Des weiteren aber setzt der § 181a voraus, daß die Frauensperson Gewerbsunzucht betreibt, und daß die Förderung ihr in bezug auf die Ausübung dieses Gewerbes zu teil wird. Daraus ergibt sich, daß es hier nicht schon, wie im Falle des § 180, genügt, wenn der Täter Zustände oder Verhältnisse herbeigeführt hat, durch die für die Ausführung von Unzuchtshandlungen objektiv günstigere Voraussetzungen geschaffen sind (Entsch. d. R.-G. in Strafs. Bd. 11 S. 149), sondern er muß der Frauensperson bewußt gerade hinsichtlich der Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes — gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz — förderlich geworden sein, und zwar durch Gewährung von Schutz oder durch eine anderweite Tätigkeit, die dem Betriebe des Gewerbes zugute kommt. Nur unter diesen Voraussetzungen kann vom „Zuhälter“ im Gegensatze zum Kuppler gesprochen werden, und wenn auch im § 181a das eingeklammerte Wort „Zuhälter“ nicht die Bedeutung eines der ausdrücklichen Feststellung bedürftigen Tatbestandsmerkmales hat, so bleibt immerhin eine Feststellung derjenigen Umstände erforderlich, die den Täter als „Zuhälter“ in dem oben entwickelten Sinne erkennen lassen.

Was die gewohnheitsmäßige oder eigennützige Vermietung von Wohnräumen an Prostituierte trotz Kenntnis von dem unzüchtigen Gewerbe anlangt, so sind die Vorschläge, die im Anschluß an die Beratungen des Gesetzes vom 25. Juni 1900 gemacht worden sind, solche Vermietung sowohl nach § 180 wie nach § 181a Str.-G.-B. für straflos alsdann zu erklären, wenn sie unter Beobachtung der desfallsigen polizeilichen Vorschriften erfolgt ist, oder alsdann, wenn nicht eine Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Mieterin damit verbunden ist, gescheitert. Danach unterliegt es keinem Zweifel, daß die mietsweise Überlassung von Wohnräumen, wie sie unter den gedachten Umständen nach wie vor als Kuppelei zu ahnden bleibt, unter den besonderen Voraussetzungen des § 181a auch einer Bestrafung wegen Zuhälterei zur Grundlage dienen kann. Hier aber sind solche Voraussetzungen, die den Angeklagten als Zuhälter erkennen lassen, nicht festgestellt. Weder erhellt, daß er zu den Dirnen, an die er vermietete, hinsichtlich ihres unzüchtigen Gewerbes in irgend einer persönlichen Beziehung gestanden hat, noch daß er, als die Dirnen tatsächlich in dem gemieteten Wohnraume Gewerbsunzucht trieben, hinsichtlich der Ausübung dieses Gewerbes ihnen durch irgend eine Tätigkeit förderlich geworden ist.

Hiernach war die Aufhebung des angegriffenen Urteiles geboten.

Auch aus Mitleid darf während der Schonzeit kein Wild geschossen werden. Ein Jäger hatte während der Schonzeit ein auf seinem Jagdrevier angetroffenes Stück Damwild, dem die beiden Hinterläufe durchschossen waren und das sich nur mühsam fortbewegen konnte, durch einen Schuß getötet. Aus diesem Anlaß wurde gegen ihn auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 25. Februar 1870

das Strafverfahren eingeleitet. Während das Schöffengericht zu Gerdauen den Angeklagten verurteilte, erkannte das Landgericht auf Freisprechung. Es gewann die Überzeugung, daß der Angeklagte lediglich aus Mitgefühl mit dem Wilde sich entschlossen, ihm den Fangschuß zu geben. Von vornherein habe er gewußt, daß das Fleisch des Wildes für den menschlichen Genuß ungeeignet sei. Der Angeklagte habe nur eine jagdliche Pflicht erfüllt, wenn er die Qualen des unrettbar verlorenen Wildes abgekürzt habe. In einem solchen Falle könne er keine Strafe verwirkt haben. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein. Sie machte geltend, daß der ganze Bestand des Jagdschongesetzes in Frage gestellt sei, wenn das subjektive Ermessen des Jägers dafür entscheidend sein solle, ob ein krankes Wild während der Schonzeit zu töten sei. Der Strafsenat des Kammergerichts hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache an dasselbe zurückverwiesen. Er vertritt folgende Auffassung: Das als Verbotsgesetz strikt auszulegende Jagdschongesetz bedroht ganz allgemein das Töten von Wild während der gesetzlichen Schonzeit, ohne in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen, mit Strafe. Zur Anwendung der Strafbestimmung des § 5 genügt es, wenn der Wille des Täters auf das Töten des mit der Jagd zu verschonenden Wildes gerichtet war, ohne daß es außerdem der Feststellung eines besonderen strafrechtlichen Dolus bedarf. Es unterliegt daher grundsätzlich auch derjenige, der krankes Wild während der Schonzeit tötet, der Strafbestimmung des § 5. Eine jagdliche Pflicht gegenüber krankem Wilde ist im Gesetze nicht anerkannt. (Kammergericht. U. v. 26. März 1903.)

Eine Polizei-Verordnung, welche den Führern von Ochsengespannen verbietet, sich auf den Wagen zu setzen, ist rechtsgültig. Die für Nordhausen erlassene Straßenpolizeiordnung vom 29. Juni 1900 gibt im § 29 den Führern von Ochsengespannen auf, neben dem Wagen herzugehen und nicht auf ihm Platz zu nehmen. Hiergegen hatte der Besitzer H. verstoßen. Es erging darauf gegen ihn ein Strafbefehl. Dagegen trug er auf richterliche Entscheidung an, indem er geltend machte, daß Ochsen ruhiger als Pferde gingen, während den Führern eines mit Pferden bespannten Wagens nicht verboten sei, sich auf ihn zu setzen. Das Landgericht verurteilte in der Berufungsinstanz den Angeklagten. Es führte u. a. aus, daß ein mit Pferden bespannter Wagen sich leichter als ein Ochsengespann dirigieren lasse. Die gegen das Urteil des Landgerichts von dem Angeklagten eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zurückgewiesen. Er sprach aus, daß der § 29 seine rechtliche Grundlage in dem § 6b des Gesetzes vom 11. März 1850 finde, nach dem die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften bilde. Ob die Bestimmung des § 29 gerade notwendig und zweckmäßig sei, habe der Strafrichter nicht zu prüfen. (Kammergericht. U. v. 26. März 1903.)

Bau eines Schuppens im Garten ohne Konsens ist strafbar. Das Landgericht zu Stendal hat in der Berufungsinstanz den Besitzer K. zu Gardelegen verurteilt, weil er in seinem Gartengrundstück einen Schuppen ohne Baukonsenz errichtet hat. Gegen dieses Urteil legte der Angeklagte Revision ein, indem er geltend machte, daß nach den in Betracht kommenden baupolizeilichen Bestimmungen eine Genehmigung nur für solche Anlagen erforderlich sei, bei denen ein Fundament, was bei dem Schuppen nicht der Fall, gelegt sei. Der Strafsenat des Kammergerichts hat die Revision zurückgewiesen, indem er die Auffassung des Angeklagten als rechtsirrtümlich bezeichnete. (Kammergericht. U. v. 6. April 1903.)

Anzeigepflicht für ein- und austretende Mitglieder eines politischen Vereins. In der Provinz Sachsen wie in anderen Teilen Deutschlands finden sich „Ortsvereine" des Verbandes Deutscher Bergarbeiter, der seinen Sitz in Bochum hat. Gegen die Vorstandsmitglieder des Verbandes wurde das Strafverfahren auf Grund der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes eingeleitet, weil sie nicht bei der Polizeiverwaltung in Bochum auch den Ein- und Austritt der auswärts wohnenden Mitglieder angemeldet haben. Nach § 2 besteht für die Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, die Verpflichtung, jede Änderung in dem Bestande der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen nach ihrem Eintritt zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde zu bringen. Der Berufungsrichter verurteilte die Angeklagten. Deren Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof in Landesstrafsachen am 24. November 1902 zurückgewiesen. Er sprach aus, daß aus den Feststellungen des Vorderrichters zur Genüge erhelle, daß der Verband Deutscher Bergarbeiter eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke. Für die weiter zu entscheidende Frage, wo die Anmeldung der nicht in Bochum wohnenden Mitglieder zu bewirken sei, komme es nicht

auf die Abhängigkeit der „Ortsvereine“ vom Verbande an. Maßgebend sei vielmehr, ob sich der Verband aus physischen Personen oder den „Ortsvereinen“ zusammensetze. In dieser Beziehung komme in Betracht, daß letztere nach den statutarischen Vorschriften des Verbandes nicht selbständige Vereine, sondern nur Verwaltungskörper darstellten. Sämtliche Mitglieder gehörten als solche nicht den „Ortsvereinen“, sondern dem Verbande an. Somit seien die Angeklagten verpflichtet, der Polizeibehörde zu Bochum jeden sich auch auswärts vollziehenden Wechsel in dem Bestande der Mitglieder mitzuteilen. (Kammergericht. U. v. 24. Nov. 1902.)

Allgemeines Verbot der Benutzung von Brunnen ist rechtsungültig. Die für Göttingen erlassene Polizeiverordnung vom 30. Juli 1891 knüpft im § 1 grundsätzlich die Benutzung von Brunnen an polizeiliche Genehmigung und bestimmt im § 6: Die Benutzung von Brunnen jeder Art ist verboten für Bierhandlungen, Selterwasserfabriken, überhaupt für alle Betriebe der Nahrungsmittel-Industrie, bei denen zu befürchten ist, daß Wasser in ungekochtem Zustand verwendet wird. Gegen den § 6 hatte der Fleischermeister R. gefehlt, weshalb ihm der Prozeß gemacht wurde. Der zweite Richter verurteilte den Angeklagten. Hiergegen wendete er sich mit der Revision, indem er behauptete, daß die Polizeiverordnung nur ergangen sei, damit die Eigentümer gezwungen würden, ihre Häuser an die städtische Wasserleitung anzuschließen. Der Strafsenat des Kammergerichts hat am 24. November 1902 das Urteil des Vorderrichters aufgehoben und auf Freisprechung erkannt. Er sprach aus, daß die vollkommene Schließung eines Brunnens nur dann gefordert werden könne, wenn das Wasser gesundheitsschädlich sei oder die Gefahr seiner Verseuchung unmittelbar drohe. Das sei hier aber nicht der Fall. (Kammergericht. U. v. 24. Nov. 1902.)

Einkommensteuer-Grundsätze über die Abzugsfähigkeit des Unterhalts der Söhne. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Januar, 6. März, 8. März, 26. Juni, 23. November 1902. So lange Söhne dem elterlichen Hausstande angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden, sind sie zu geeigneten Dienstleistungen im Haushalte und im Geschäfte der Eltern verpflichtet. Der Wert des Unterhalts bildet bei dem Vater keinen Abgang und bei den Kindern kein steuerpflichtiges Einkommen. Die Abzugsfähigkeit wird nur durch die Feststellung eines, wenn auch formlosen und stillschweigenden, Abkommens, daß die Beihilfe nur gegen volle Bezahlung in Geld oder Geldeswert geleistet werden solle, begründet. Auch bei großjährigen Söhnen spricht die Vermutung nicht für das Vorhandensein eines solchen Abkommens, dagegen unbedingt dafür bei verheirateten Söhnen. Haben letztere Kinder, so gehören diese zu ihrem Haushalte, nicht zu dem des Großvaters. Unterhaltsberechtigt ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Erhalten Kinder für ihre Mitarbeit im Geschäfte des Vaters eine vertragsmäßige Entschädigung, so sind sie imstande, sich selbst zu unterhalten, und die gewährte Entschädigung erfolgt auf Grund eines besonderen Rechtstitels. Wird nicht auf Grund einer gesetzlichen Pflicht Unterhalt gewährt, so besteht auch keine gesetzliche Pflicht des Sohnes zur Mitarbeit im Hauswesen oder Geschäfte. Enkel sind zur Hilfeleistung im Hauswesen oder Geschäfte der Großeltern nicht gesetzlich verpflichtet; bei deren Hilfeleistung besteht daher die Vermutung für das Vorhandensein eines Abkommens, also für die Abzugsfähigkeit des Unterhalts. Die Anweisung einer Invalidenpension des Sohnes und seines Einkommens aus einem eigenen gewerblichen Betriebe bei dem Einkommen des Vaters ist rechtsirrtümlich.

Rehverbiß an jungen, zu Zier- oder Weihnachtsbäumen bestimmten Fichten. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1902. Die Ersatzpflicht für die Beschädigung eines Grundstückes, mag dasselbe einer land- oder einer forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird, wenn dessen Eigentümer das Jagdrecht nicht besitzt, nach §§ 835, 254 B. G. B. geregelt. Doch kann von der Verpflichtung zu Schutzvorrichtungen bei Anlagen, welche nicht Gärten, Obstgärten, Weinberge, Baumschulen und einzelstehende Bäume (Art. 71⁴ E. G.) sind, nur dann die Rede sein, wenn sie wider Treue und Glauben unterlassen, z. B. wertvolle Hölzer dem Wildschaden ausgesetzt sind und das Anerbieten des Ersatzpflichtigen, sie herzustellen, abgelehnt ist. Ob der Eigentümer aus wirtschaftlichen Rücksichten es auf die Verwertung der nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen gemachten Anpflanzung gewöhnlicher Fichten insgesamt nach erlangter Reife für einen Zier- oder Weihnachtsbaum abgesehen hat, oder ob er neben der üblichen Forstwirtschaft nur gelegentlich Fichten zur Verwendung als Zier- und Weihnachtsbäume veräußert, ist für die Entscheidung der Schuldfrage bei Entstehung des Wildschadens ohne Belang. Nach § 252 a. a. O. umfaßt der zu ersetzende Schaden auch den

entgangenen Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, insbesondere nach den getroffenen Vorkehrungen und Anstalten, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Unter der Voraussetzung einerseits, daß die durch Rehverbiß beschädigten Fichten zur Verwertung als Zier- und Weihnachtsbäume geeignet waren oder bei einem durch den Wildschaden nicht gestörten weiteren Wuchs hierzu brauchbar geworden wären, und anderseits, daß es nach den örtlichen Verhältnissen an der Möglichkeit zu solcher Verwertung der Fichten nicht gefehlt haben würde, kann der Anspruch auf Feststellung des Schadens mit Rücksicht auf eine solche Verwendbarkeit nicht deshalb abgelehnt werden, weil man zu einem Ersatzbetrage gelangt, der mit dem Werte oder dem Erträgnis des Waldgrundstücks nicht im Einklange steht, welches bei der Nutzung der Fichten als Stangen-, Klein- oder Stockholz zu erzielen wäre. Demgemäß ist es ohne Bedeutung, daß durch den Rehverbiß der Seiten- und Höhentriebe die Brauchbarkeit des Stammes als Stangen- oder Bauholz nicht geschmälert worden wäre.

Eintragung eines Vereins behufs Erlangung der Rechtsfähigkeit. Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörden. Urteil des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 16. Januar 1903. Nach § 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines Vereins behufs Erlangung der Rechtsfähigkeit Einspruch erheben, wenn er u. a. einen politischen Zweck verfolgt. Dernburg („Das bürgerliche Recht" 1. Band S. 206 ff.) vertritt die Ansicht, daß hiermit nur solche Vereine gemeint sind, die bezwecken, auf den allgemeinen Gang der Gesetzgebung und der staatlichen oder kommunalen Verwaltung Einfluß zu gewinnen. Das läßt sich jedoch nach einer Entscheidung des ersten Senats des Ober-Verwaltungsgerichts weder aus dem Wortlaute noch der Entstehungsgeschichte des § 61 entnehmen. Er spricht von der Verfolgung eines politischen Zweckes, ohne anzudeuten, daß die Absicht dahin gerichtet sein müßte, den allgemeinen Gang der Gesetzgebung 2c. zu beeinflussen. Ein solches Erfordernis wäre nicht nur wenig bestimmt, sondern auch geeignet, durch Bildung von Vereinen für besondere politische Zwecke das Einspruchsrecht zu vereiteln. Einen Beweis dafür, daß der Gesetzgeber gerade auch Vereine mit besonderen politischen Zwecken im Auge gehabt hat, liefert das vom Staatssekretär des Reichsjustizamts in der Kommission des Reichstages angeführte Beispiel eines Vereins zur Bekämpfung des Impfzwanges. (I. 69.)

Berechtigung der Polizeibehörde zum Verbot des Bewohnens eines unvorschriftsmäßig gebauten Hauses. Ist das Haus von Mietern bewohnt, so ist dieses Verbot an die Mieter zu richten und dem Eigentümer aufzugeben, die Räumung seitens der Mieter zu dulden. Eine Strafandrohung von 20 Mark für jeden Tag des ferneren Bewohnens des Gebäudes ist unstatthaft, da eine Strafe nicht nach der Zeitdauer der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung, sondern nur für jede einzelne Zuwiderhandlung bestimmt werden kann.

Aus den Gründen: Ist sonach die Polizei berechtigt, dem ferneren Bewohnen des Hauses entgegenzutreten, so muß ihre Verfügung doch in zwei Punkten beanstandet werden. Und zwar zunächst insofern, als dem Kläger auch aufgegeben ist: „Den Neubau, soweit derselbe bereits bewohnt ist, innerhalb längstens vier Wochen zu räumen." Da Kläger das Haus nicht selbst bewohnt, so kann diese Anordnung nur die Bedeutung haben, daß Kläger die Mieter in der gedachten Frist aus dem Hause entfernen soll. Dazu ist aber Kläger bei einer Weigerung der Mieter nicht in der Lage, da die gestellte Frist jedenfalls nicht ausreicht, um der Anordnung etwa durch Beschreiten des Klageweges gegen die Mieter zu genügen. Diese Anordnung war deshalb aufzuheben (vergl. Entsch. des O.-V.-G. Bd. XXIV. S. 384, 386). Der Polizei bleibt überlassen, gegen die Mieter selbst einzuschreiten und dem Kläger aufzugeben, die Räumung seitens der Mieter zu dulden. Mit der gedachten Anordnung fällt auch die sich nur auf diese Anordnung beziehende Androhung, daß für jeden Tag des ferneren Bewohnens des Gebäudes eine Exekutivstrafe von 20 ℳ ev. von drei Tagen Haft festgesetzt werden soll. Überdies ist diese Androhung nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes unstatthaft, da eine Strafe nicht nach der Zeitdauer der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung, sondern nur für jede einzelne Zuwiderhandlung bestimmt werden kann (vergl. Entsch. des O.-V.-G. Bd. XXI. S. 324, 332; auch Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XXII. S. 412).

War die Verfügung in diesen Punkten außer Kraft zu setzen, so war die Klage doch im übrigen unter Abänderung der Entscheidung des Vorderrichters abzuweisen, da die Polizei, wie dargetan, berechtigt war, dem Kläger die Aufnahme weiterer Mieter oder sonstiger Personen in den Neubau so-

wie das Selbstbeziehen desselben zu untersagen, auch die zwangsweise Verhinderung des weiteren Beziehens anzudrohen.

Eines näheren Eingehens auf die Entscheidungsgründe des weiteren Beziehens bedarf es danach nicht.

Da der Kläger im wesentlichen unterliegt, der Außerkraftsetzung jener beiden erwähnten Punkte gegenüber dem aufrechterhaltenen Teil der Verfügung keine erhebliche Bedeutung beizumessen ist, erschien es angezeigt, dem Kläger die Kosten beider Instanzen im vollen Umfange zur Last zu legen (§ 103 des Landesverwaltungsgesetzes). (Oberverw.-Gericht. Urt. IV. 23. Jan. 1902.)

Ball-Eintrittskarte ist keine Inhaber-, sondern Legitimationskarte. Der Gesangverein „Sängerbund" gab (weiße) Ballkarten zum Preise von 1 *M* aus. Angklagter A. löste nur eine (grüne) Konzertkarte für 40 *Pf*, tanzte aber dann und zeigte die Ballkarte eines dritten dem Kontrolleur vor. Er wurde wegen Betrugs bestraft und seine Revision verworfen. A. hat den Verein um 60 *Pf* geschädigt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in gleicher Höhe verschafft und bei dem Kontrolleur einen Irrtum erregt. Zwei Personen dürfen nicht auf die nämliche Karte hin tanzen; diese ist kein übertragbares Inhaberpapier, sondern dient zur Legitimation des Berechtigten. (Urt. Str.-S. S. 63/01 vom 21. März 1902.) Entsch. des Oberlandesgericht Darmstadt.

(Deutsche Juristen-Zeitung.)

Beamtenrecht und -wesen.

Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen.

Die unter Nr. 4 Absatz 3 der Bestimmungen über die Regelung der Gehälter der mittleren und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen — A. V. Bl. 1894 S. 112. — vorgesehene Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter findet auch statt, wenn Militäranwärter

a) in einer dieser Anwärterklasse nicht vorbehaltenen etatsmäßigen mittleren Beamtenstelle angestellt werden, und
b) eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Stelle freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem als mittlere oder als Kanzleibeamte etatsmäßig angestellt werden

Sie unterbleibt dagegen, wenn Inhaber des Zivilversorgungsscheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangen, das sie in ihrer Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatten.

Soweit hiernach das Besoldungsdienstalter einzelner Beamten durch Anrechnung von Militärdienstzeit nachträglich verbessert werden kann, ist das Erforderliche — auch wegen der Nachzahlung der auf die Zeit seit dem 1. April 1894 entfallenden Mehrbeträge an Gehalt — alsbald zu veranlassen.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, daß die durch die Anrechnung von Militärdienstzeit eintretende Vordatierung des Dienstalters nur auf das Besoldungsdienstalter, nicht aber auch auf die übrigen dienstlichen Verhältnisse (Beförderung usw.) von Einfluß ist.

Allerhöchst mit der Vertretung des Kriegsministers beauftragt:
v. Einem.

Das preußische Gesetz vom 15. April 1903 zur Abänderung des Gesetzes, betr. die **Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten,** vom 12. Mai 1873 ist in Nr. 14 der Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden. Es lautet:

„Der § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) wird dahin abgeändert, daß vom 1. Oktober 1902 ab bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung gebracht wird. In dem dem Gesetze vom 12. Mai 1873 beigefügten Tarife fällt die Servisklasse V fort."

Das Gesetz ist eine notwendige Folge des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1902 (R.-G.-Bl. S. 239), durch welches die Klasseneinteilung der Orte eine einschneidende Veränderung erfahren hat. Bekanntlich ist die Servisklasse V beseitigt und sind die früher unter diese Servisklasse fallenden Ortschaften der Servisklasse IV eingereiht. Ferner wurde durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1902 bestimmt, daß bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung zu bringen ist.

Während hiernach die an Orten der früheren Servisklasse V stationierten preußischen Beamten den Wohnungsgeldzuschuß für die Klasse IV erhalten, konnte nicht ohne weiteres auf Grund des Reichsrechts bei Berechnung der Pensionen der preußischen Beamten der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servis-

klassen I bis IV in Anrechnung gebracht werden. Dem stand die Urschrift des § 6 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Wohnungsgeldzuschüsse entgegen. Diese Vorschrift wird durch das nunmehr veröffentlichte Gesetz geändert und mit dem Reichsrecht in Einklang gebracht.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die veränderte Pensionierungsvorschrift gelten soll, ist der 1. Oktober 1902 mit Rücksicht darauf gewählt, daß die Änderung des Wohnungsgeldzuschusses für die aktiven Beamten mit dem gleichen Zeitpunkte wirksam geworden ist. Das Gesetz hat also insofern rückwirkende Kraft, als diejenigen Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand zu einem Zeitpunkte vom 1. Oktober 1902 ab ausgesprochen worden ist, Anspruch auf Erhöhung der ihnen zugebilligten Pension haben.

Die durch Erhöhung der Pensionen und der davon abhängigen Hinterbliebenenbezüge entstehenden Mehrkosten werden für den Beharrungszustand auf 750000 *M* jährlich veranschlagt.

Die preußischen Förster im Kampfe mit den Wilddieben.

Aus dem Kreise der höheren Forstbeamten wird den „Berl. Neuest. Nachr." geschrieben:

Wenn wir einem Grünrock in der kleidsamen Jagduniform in den Straßen der Hauptstadt begegnen, denken wohl wenige daran, daß sein Beruf ein außerordentlich gefährlicher ist und daß er mitten im Frieden sich im fortwährenden Kriegszustande befindet, weil die Pflichten des Amtes ihm den Kampf mit den Wilddieben gebieten. Trotz der fortschreitenden Kultur haben diese Kämpfe bisher nicht aufgehört, wie noch unlängst die Vorkommnisse im Tegeler Forst und anderwärts beweisen.

Die „Wochenschrift für deutsche Förster" vom 31. Juli 1902 erwähnte z. B. allein drei Fälle des Zusammentreffens von Forstbeamten mit Wilderern in kurzer Zeit, wobei in zwei Fällen die Beamten ein Opfer des Kampfes wurden. Der Abgeordnete von Schöning äußerte am 8. März 1897 im preußischen Abgeordnetenhause bei der Beratung des Forst-Etats, daß die Zahl der Wilderer zugenommen habe und ebenso auch in erschreckender Weise die Zahl der Förstermorde. Er beantragte, den Waffengebrauch der Forstbeamten auszudehnen.

Welchen Schutz gewährt der preußische Staat den Königlichen Forstbeamten gegen Wilddiebe? Das Waffengebrauchsgesetz vom 31. März 1837 gestattet dem Staatsforstbeamten den Gebrauch der Waffen gegen angreifende oder widersetzliche Holz- und Wilddiebe. Die Anwendung des Schießgewehres ist ihm nur eingeräumt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die anwesenden Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung wird es gleich erachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt. Der Gesetzgeber hat in dieser letzteren Bestimmung den Forstbeamten eine weitgehende Befugnis eingeräumt, die ihnen sicher im Kampfe mit den Wilddieben oft wirksamen Schutz gewährt hätte, wenn — die ministerielle Instruktion vom 17. April 1837, welche willkürlich die gesetzlichen Bestimmungen einschränkt, nicht einen Teil dieses Schutzes wieder aufgehoben hätte. Diese Instruktion bestimmt: 1. an Waffen sind nur der Hirschfänger, die Flinte oder Büchse zu führen, 2. die Waffen dürfen gegen keinen schon auf der Flucht begriffenen Frevler gebraucht werden, 3. wenn wegen Bedrohung mit einem Angriffe von der Waffe Gebrauch gemacht werden soll, so muß die Bedrohung von der Art und von solchen Umständen begleitet sein, daß an ihrer Ausführung zu zweifeln kein besonderer Grund obwaltet.

Daß diese einschränkenden Ministerial-Bestimmungen, namentlich das im Gesetze vom 31. März 1837 nicht enthaltene Verbot, auf fliehende Frevler zu schießen, wenn sie auf Erfordern ihre Waffen nicht ablegen, manchen braven Förster das Leben gekostet und seine Familie in Kummer und Elend gestürzt haben, wird in forstlichen Kreisen nicht bezweifelt. Namentlich seit Einführung der Hinterlader konnte der Wilddieb bei eiliger Flucht sein Gewehr wieder schußfertig machen, sich plötzlich, sobald er Deckung fand, gegen den verfolgenden Beamten wenden, der auf den Fliehenden nicht schießen durfte, und er konnte den Förster durch einen Schuß verwunden oder töten.

Dieser unhaltbare Zustand wurde endlich durch Verfügung des Landwirtschaftsministers vom 14. Juli 1897 beseitigt. Die Verfügung gestattet nunmehr den Königlichen Forstbeamten auch den Gebrauch des Revolvers beim Zusammentreffen mit Holz- und Wilddieben und gibt ihnen das Recht, auch gegen den fliehenden Frevler von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn er nach erfolgter Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ablegt oder sie wieder aufnimmt, und — wenn außerdem nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige drohende Gefahr für Leib und

Leben des Beamten zu erblicken ist. Diese letztere Bedingung ist in dem Waffengebrauchsgesetz vom 31. März 1837 nicht enthalten, und es muß bedauert werden, daß die Ministerial-Verfügung vom 14. Juli 1897 eine solche Einschränkung aufgestellt hat, welche ganz geeignet ist, die freie Bewegung der Forstbeamten zu hindern und sie im Kampfe mit den Wilderern unsicher zu machen.

Das Ober-Verwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 5. April 1898 diese ministerielle Beschränkung der Forstbeamten als selbstverständlich und für letztere als bindend anerkannt. Dem Herrn Professor Dr. Dickel, Dozent an der Forst-Akademie zu Eberswalde, gebührt das Verdienst, bereits zweimal auf diese Beschränkung des gesetzlichen Waffengebrauches der Forstbeamten öffentlich aufmerksam gemacht zu haben. Er erklärt: a. in „Danckelmanns Jahrbuch für die preußische Forst- und Jagdgesetzgebung" (1899, Band 31, Heft 1, Seite 31) eine nochmalige Verbesserung der Ministerial-Instruktion im Interesse der Forstbeamten für notwendig, b. in dem „Monatsheft des Allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins" vom 24. Juli 1902, es sei das Beste, wenn die Worte in der Ministerial-Verfügung vom 14. Juli 1897, welche als zweite Voraussetzung beim Gebrauch der Schußwaffe gegen fliehende Wilddiebe, außer der Nichtablegung der Waffe, besondere Umstände verlangen, die darauf hindeuten, daß der Wilderer von der Waffe Gebrauch machen werde, ganz gestrichen würden. Herr Dr. Dickel sagt mit Recht: „Eine zu weit gehende Humanität gegen die Wilderer ist eine Inhumanität gegen die Beamten, eine Gefährdung der staatlichen Interessen gegenüber den Friedensstörern."

Auch die Beseitigung des Artikels 2 der alten Instruktion vom 17. April 1837, nach welchem die Forstbeamten nur in den ihnen zur Verwaltung und zum Schutze überwiesenen Forst- und Jagdbezirken die Waffe gebrauchen dürfen, verlangt Herr Dr. Dickel ganz mit Recht. Bei strenger Befolgung dieser Vorschrift würde ein Forstbeamter, welcher einen Frevler über die Grenzen seines Bezirks hinaus verfolgt, schutzlos sein, weil er von seiner Waffe nicht Gebrauch machen soll, wie er dies in dem seinem Schutze anvertrauten Forstreviere darf. Es handelt sich nicht nur um den Schutz von 3800 preußischen Staatsförstern im Kampfe mit den Wilderern, sondern auch um den Waffengebrauch von Tausenden von Königlichen Forstaufsehern.

Vermischtes.

Kriegervereinsabzeichen bei Kontrollversammlungen zu tragen war bisher nicht gestattet. Jetzt ist genehmigt worden, daß die Mitglieder der Kriegervereine ihr Vereinsabzeichen anlegen dürfen. Die Vorstände vieler Kriegervereine haben ihren Mitgliedern darauf das Anlegen der Vereinsabzeichen zur Pflicht gemacht.

(Nr. 26, Reichs- u. St. B. Ztg.)

Kiel. Zwei angesehene Bürger in Sude, Kreis Steinburg, der Steuerbeamte Schneider und der Gärtnereibesitzer Schmiedecke, wurden wegen gemeinschaftlicher Wilddiebereien zu schweren Strafen verurteilt. Der Beamte, der das Wildern seit 1½ Jahren betrieb, erhielt 9 Monate Gefängnis und zweijährigen Ehrverlust; sein Genosse, dem die strafschärfende Gewerbsmäßigkeit nicht nachzuweisen war, kam mit drei Monaten Gefängnis davon.

Der Erkennungsdienst der Berliner Polizei hat eine wesentliche Erweiterung erfahren durch die Aufnahme einer Abteilung für unbekannte Tote. Eine große Anzahl Leichen von Selbstmördern, die man im Wasser, in Parkanlagen usw. aufgefunden hat, wurden beerdigt, ohne daß die Personalfeststellung erfolgte, und so mancher unaufgeklärte Fall des spurlosen Verschwindens von Personen dürfte darauf zurückzuführen sein, daß eine nachträgliche Rekognoszierung nur schwer zu ermöglichen war. Nunmehr ist in der Kriminalabteilung des Polizeipräsidiums die Einrichtung getroffen, daß unbekannte Tote vor der Beerdigung photographiert und die Photographien in einem besonderen Album in einer Abteilung des Erkennungsdienstes zum Zwecke einer nachträglichen Rekognoszierung aufbewahrt werden. Auf einer Tafel im Korridor des Polizeipräsidiums werden außerdem photographische Abzüge von solchen Aufnahmen zum Aushang gebracht. Zu jeder Photographie wird auch ein Aktenregister geführt, in dem die Kleidung des Verstorbenen und sonstige bei ihm gefundene Gegenstände beschrieben sind, so daß noch nach Jahren die sichere Rekognoszierung eines Toten zu ermöglichen ist. In Berlin und Umgebung werden alljährlich 20 bis 30 unbekannte Leichen beerdigt.

Wie man in Serbien sicher reist. Eine drollige Anekdote von serbischen Briganten und einem französischen General erzählt der „Gaulois"*). Vor etwa 10 Jahren reiste ein französischer General durch die Balkanländer. Bei einem Grenzposten in der Nähe zeigte sich ein serbischer Gendarmerieleutnant höchst

*) Sprich goloa, d. h. Gallier.

zuvorkommend und machte ihn auch darauf aufmerksam, welche Gefahren er liefe, wenn er allein in den Gegenden reiste, in denen Briganten hausten. Um ihn auf seinem Wege in Serbien zu schützen, gab er ihm eine Eskorte mit und händigte ihm auch einen warmen Empfehlungsbrief an einen Freund, der leitender Beamter in der nächsten bulgarischen Stadt war, ein. In Bulgarien bewunderte der General die Leichtigkeit, mit der dank dieser Empfehlung sich alle Schwierigkeiten ebneten, und er sagte sich, daß diese Völker sehr zu Unrecht in schlechtem Rufe ständen. Bei der Rückreise nach Serbien traf er dieselben Wachen wieder an. Als er nach Frankreich zurückgekehrt war, war sein erster Gedanke, zum Zeichen seiner Dankbarkeit dem aufmerksamen Gendarmerieleutnant ein Andenken zu schicken. Als jedoch einige Monate vergangen waren, ohne daß er etwas von dem serbischen Offizier gehört hatte, fragte der General, der sich über das Schicksal seines Geschenkes beunruhigte, bei der Gesandtschaft in Belgrad nach dessen Verbleib an. Die überraschende Antwort lautete, daß sowohl der Gendarm wie der bulgarische Beamte — hinter Schloß und Riegel säßen. Es waren nämlich ganz einfach zwei Brigantenführer gewesen, deren Banden in den beiden Ländern einander in die Hände arbeiteten. Die Besorgnis vor dem Lärm, den ein Überfall auf den General hätte hervorrufen können, hatte sie dazu gebracht, sein kostbares Leben mit höchster Sorgfalt zu beschützen.

Verkaufte Ehemänner. Einen außergewöhnlichen Tauschhandel machten, wie eine engl. Wochenschrift erzählt, vor einiger Zeit zwei Frauen der Mittelklasse in Birmingham. Da sie nicht zufrieden waren mit dem Los, das sie in der Ehelotterie gezogen hatten, tauschten sie ihre Männer aus; aber eine der Frauen, eine geborene Schottin, bestand noch auf einer besonderen Prämie von 400 Mark, weil ihr Mann, der viel schmächtiger als der Gatte ihrer Freundin gebaut war, bedeutend weniger zu erhalten kostete. Nach vielem Feilschen wurde der Handel zur passiven Befriedigung der Männer geschlossen, die augenscheinlich glaubten, daß jeder Wechsel nur Besseres bringen könne. — Ein Bewohner Liverpools hinterließ seiner Witwe nach seinem Tode eine Gastwirtschaft. Da sie mit ihren Kräften allein das Geschäft nicht fortsetzen konnte, sah sie sich nach einem Manne um und fand schließlich in der Person eines Wallisers einen nach ihrem Wunsch. Leider war der Erwählte schon verheiratet, aber die Witwe ließ sich dadurch nicht abschrecken, trat mit seiner Frau in Verbindung, und diese gab ihre Zustimmung, ihren angeblichen Herrn und Meister gegen eine Geldentschädigung abzutreten, was schließlich auch zur Zufriedenheit aller Beteiligten geschah. — Auf einem Jahrmarkt in Brünn traf der Mitarbeiter des englischen Blattes einst einen Riesen, einen Engländer von über 7 Fuß Größe, der von seiner früheren Frau an die Besitzerin einer umherreisenden Schaubude für 840 Mark verkauft worden war. Diese hatte ihn nicht nur zum Hauptanziehungsstück ihrer Bude, sondern auch trotz des entgegenstehenden Gesetzes zu ihrem Gatten gemacht, und der schwache und gutmütige Riese hatte sich phlegmatisch dazu hergegeben. — Eine Gattenauktion fand gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in Manchester statt. Eine Frau namens Price führte ihren Mann auf den Marktplatz und verkündete öffentlich, sie wolle ihn an den Meistbietenden verkaufen. Der Mann schien die Sache als einen kolossalen Spaß aufzufassen und zählte seine Fertigkeiten auf, die sich vom Stiefelmachen bis zum Flötenspielen erstreckten. Dann begann die Auktion; es erfolgten mehrere Angebote, und er ging für 20 Mark, ein paar Hühner und einen neuen Anzug in andere Hände über. — Im Jahre 1774 wurde der Ausrufer in Leeds von Mrs. Johanna Gruttley ersucht, den Verkauf ihres Mannes öffentlich zu verkünden. Er wurde von dem Beamten als guter Zimmermann und sehr ergebener Gatte geschildert und richtig in einem Gasthaus zum Verkauf gestellt; aber trotz der Öffentlichkeit der Auktion und seiner häuslichen Tugenden brachte er nur 5 Mark und eine Gallone (= 4 Quart) Wacholderbranntwein.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung von Raubüberfällen auf den Eisenbahnen Rußlands. Nach den Mitteilungen der Nowoje Wrjemja beabsichtigt das russische Verkehrsministerium zur Verhütung von Überfällen und Anschlägen gegen die Verkehrssicherheit, die in den letzten Jahren auf den Eisenbahnen Rußlands zugenommen haben, allgemeine und Ausnahme-Maßnahmen zu ergreifen. Erstere sollen sich auf alle Eisenbahnen des Reichs, letztere dagegen nur auf die Transkaukasische, die Wladikawkaser und die Sibirische Bahn erstrecken. Nach den Angaben der genannten Zeitung wurden in dem dreijährigen Zeitraum von 1900 bis 1902 auf den Eisenbahnen des europäischen und asiatischen Rußlands zusammen 1181 Überfälle und Anschläge verübt, unter diesen im Jahre 1900 allein 68, im Jahre 1901 108 und im Jahre 1902 110 bewaffnete

Überfälle, Raub- und Mordanschläge. Im Jahre 1900 haben 97, im Jahre 1901 115 und im Jahre 1902 124 böswillige Beschädigungen von Bahnstrecken stattgefunden. Die Mehrzahl der Anschläge und Überfälle entfällt auf die Transkaukasische, die Wladikawkaser und die Sibirische Eisenbahn. Auf der Wladikawkaser Eisenbahn wurden im Jahre 1900 5, im Jahre 1901 13 und im Jahre 1902 37 bewaffnete Überfälle, Raub- und Mordanschläge verübt, auf der Transkaukasischen 1900 13, 1901 33 und 1902 55, auf der Sibirischen 1900 7, 1901 6 und 1902 10. Für die Wladikawkaser und Transkaukasische Eisenbahn wird die Einstellung berittener Schutzmannschaften geplant, auch will man die Bewohner der Ansiedlungen an diesen Bahnstrecken für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gegen Überfälle in gewissem Sinne verantwortlich machen, weil solche Überfälle meistenteils von den Bewohnern dieser Ansiedlungen selbst ausgeführt worden sind. Auf anderen Bahnstrecken soll eine besondere Geheimpolizei eingerichtet werden; ferner beabsichtigt die Regierung ein beschleunigtes Gerichtsverfahren einzuführen, die Lage der Eisenbahnbediensteten und -arbeiter zu verbessern, gewisse Polizeirechte an höhere Eisenbahnbeamte zu erteilen, bestimmte Beamte der Sibirischen, der Transbaikal- und der Ostchinesischen Eisenbahn zum Schutz der Reisenden gegen Überfälle mit Schußwaffen auszurüsten und über den Gebrauch dieser Waffen besondere Bestimmungen zu erlassen und dergl. mehr.

Der geduldige Däne. Einem Berichte aus New-York zufolge spielte sich vor kurzem im dortigen Hauptpostamte eine tragikomische Szene ab. Die Bewerber um eine gut bezahlte Stelle, welche nur für gesunde und kräftige Leute offen war, hatten sich eingefunden, um auf ihre Tauglichkeit untersucht zu werden. Mehrere hundert Personen standen da, und die nach dem Untersuchungszimmer führenden Treppen und Vorsäle waren mit einer dichten Menschenschar angefüllt. An demselben Tage hatte nun ein Däne, der sich erst seit kurzem im Lande befand, eine Karte erhalten, die ihm ankündigte, daß ein eingeschriebener Brief für ihn angekommen sei. Der Däne ging zur Post, sah alle die vielen Menschen, und da er annahm, das seien lauter Leute, die Einschreibebriefe abzuholen hätten, stellte er sich mit an und wartete mehrere Stunden geduldig, bis er an der Reihe war. Als er endlich in das Zimmer gelangte, schob man ihn sofort auf eine Wage, notierte sein Gewicht, dann wurde sein Länge gemessen; der Arzt und seine Gehilfen zogen ihm schließlich ohne viel Umstände die Oberkleider ab, ließen ihn tief Atem holen, mit den Armen und Beinen ausschlagen, was der Däne mit einer wahrhaft engelhaften Geduld über sich ergehen ließ. Die Prüfung fiel sehr zur Zufriedenheit aus und der Doktor fragte: „Wie heißen Sie?“ Der Däne wies als Antwort seine Karte vor, aber es dauerte längere Zeit, bis die Herren begreifen konnten, was der Mann eigentlich wollte. Auf ihre verwunderte Frage, wie er sich die ganze Prozedur gefallen lassen konnte, sagte der brave Nordländer, allerdings sei ihm die Untersuchung auffällig streng vorgekommen; er habe aber geglaubt, es handle sich darum, festzustellen, ob die von der dänischen Postbehörde für den Empfänger des Einschreibebriefes herübergesandte Personalbeschreibung auf ihn passe, und deshalb habe er die Prüfung mit gutem Gewissen über sich ergehen lassen. Der Däne wurde, nachdem sich die Herren von den Folgen dieses heiteren Mißverständnisses etwas erholt hatten, mit Begleitung in das richtige Zimmer gebracht. wo er nun ohne viele Umstände seinen Einschreibebrief erhielt.

Abbildung von Reichskassenscheinen. Wegen Verstoßes gegen § 360 Punkt 6 des Strafgesetzbuches hatte ein Berliner Luxuspapierfabrikant Strafbefehl erhalten. Er hatte Ansichtspostkarten auf den Markt gebracht, deren Rückseite getreue Abbildungen von Reichskassenscheinen, allerdings nicht in natürlicher Größe, sondern in verkleinertem Maßstabe zeigte und teilweise mit darauf bezüglichen humoristischen Sentenzen versehen war. Hierin wurde Übertretung des § 360 Punkt 6 erblickt, der lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waren-Empfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde ähnlich sind usw.“ Hiergegen wurde richterliche Entscheidung beantragt. In der Verhandlung machte der Verteidiger geltend, daß jene Strafbestimmung auf derartige Scherzkarten gar nicht gemünzt sei, sondern nur auf sogenannte „Blüten“, deren Verwechslung mit Kassenscheinen möglich sei. Das Schöffengericht hatte dieselbe Ansicht und erkannte auf Freisprechung. Auf die vom Staatsanwalt hiergegen eingelegte Berufung hob kürzlich die Strafkammer das schöffengerichtliche Urteil auf und verurteilte den Fabrikanten zu 20 Mark Geldstrafe, da § 360 Punkt 6 nicht die Voraussetzung habe, daß Verwechslung mit echten Kassenscheinen möglich sei, sondern

die Anfertigung und Verbreitung von dem Papiergeld in Form oder Verzierung ähnlichen Abbildungen schlankweg verbiete.

Personalveränderungen.

Laut Allerhöchster Kabinettsorder haben den Charakter als Leutnant erhalten:

Die pens. Ober-Wachtmeister Neumann und Herzmann von der 3. Brigade, Schubert von der 8. Brigade und Conrad II von der 9. Brigade.

Seine Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

1. Brigade.

pens. b. G. Hinz, Gr. Szemblonen bei Muldszen.

3. Brigade.

pens. O.-W. Neumann, Friedrichshagen. — pens. O.-W. Herrmann, Rathenow.

4. Brigade.

pens. O.-W. Reinhardt, Halle a. S. — pens. F. Schnell I, Teicha (Saalkreis).

8. Brigade.

pens. O.-W. Schubert, Kempen (Rhein).

10. Brigade.

F. Hinze, Fallingbostel. — pens. F. Pischel, Wildemann.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

6. Brigade.

pens. b. G. Bieselt, Lowkowitz b. Schönwald, Kreis Creuzburg O.-Schl.

8. Brigade.

F. Haase, Bengel — b. G. Busch I, Velbert (Rheinland). — F. Hoffmann II, Ober-Meiderich b. Meiderich. — b. G. Meyer II, Sigmaringen. — b. G. Schwenzfeier, Geldern. — F. Moslehner, Kempfeld. — F. Scherer, Ueberruhr. — F. Jezionski, Calcar. — F. Schubert, Saarburg, Bez. Trier. — b. G. Ott, Cranenburg. — F. Kühn, Neviges.

10. Brigade.

O.-W. z. F. Dietrich, Hannover. — O.-W. Wölper, Neustadt am Rübenberge. — O.-W. Bienert, Wittmund. — O.-W. z. F. Bergmann, Leer (Ostfriesl.). — F. Stünkel, Wunstorf (Stadt). — F. Heise, Göttingen. — F. Sandvoß, Ricklingen. — F. März, Himbergen. — F. Hallmann, Freiburg (Elbe). — F. Grope, Sandstedt.

11. Brigade.

O.-W. Witzel, Westerburg. — F. Wittmann, Gudensburg. — b. G. Alfs, Hersfeld. — b. G. Burmeister, Besse.

Durch Korpsverfügung vom 1. 7. 03, 298 IV. 03, haben die Erlaubnis zum Tragen des silbernen Portepees am Offiziersäbel erhalten:

Korpsstab.

F. Weigt.

1. Brigade.

F. Wölle, Wargsen, Bez. Königberg. — b. G. Rath, Wittenberg (Ostpr.). — b. G. Orlik, Waldau. — F. Blask, Wlosten b. Schwiddern. — b. G. Pätzold, Kleszöwen b. Kiöwen. — b. G. Gaigals, Drosdowen. — F. Kappeller, Bogumillen. — F. Krüger, Bladiau. — F. Weber, Ortelsburg. — F. Böhnke, Mallwischken. — F. Wien, Dronszelln. — F. Braun, Gr. Sodehnen. — b. G. Wanschluhn, Gr. Nickelsdorf. — F. Bannert, Alt-Schäcken. — F. Rudigkeit, Pr. Eylau. — F. Roß II, Szagatpurwen. — F. Poschmann, Lasdehnen.

2. Brigade.

b. G. Walter, Daber. — b. G. Bonneß II, Pustamin. — b. G. Bonneß I, Großtychow. — F. Ahlwardt, Alt-Colziglow.

3. Brigade.

F. Becker IV, Reinickendorf (West). — b. G. Schünemann, Soran N.-L. — F. Sylvester, Lenzen (Elbe). — F. Hoffmann, Grünau (Mark). — F. Kluge II, Pankow b. Berlin. — F. Kingbera, Crossen (Oder). — F. Meißner, Zehdenick. — F. Hannemann, Sellnow N.-M. — b. G. Borchert II, Werneuchen. — b. G. Bornschein, Königsberg N.-M. — F. Kinnett, Pessin. — F. Behnke, Rummelsburg b. Berlin. — b. G. Hucke, Brück (Mark). — F. Büchsler, Rummelsburg b. Berlin. — H. F. Pätsch, Lankwitz. — H. F. Stülslow, Zehlendorf (Wannseebahn).

4. Brigade.

b. G. Wilhelm, Langensalza. — F. Begemann, Roßla (Harz). — F. Ecke II, Gramschütz. — F. Hermes, Leimbach. — F. Kämmerer II, Prester b. Kralau. — F. Rottstedt, Niederorschel. — F. Zetzsch, Zeitz.

5. Brigade.

F. Hoffmann, Pogorzeliee. — F. Kreuz, Konaty. — F. Langer, Gr. Neudorf. — F. Schulze, Schwarzwald — F. Pesta, Podkoce. — b. G. Eckert, Wilhelmsau. — b. G. Kohn, Strelno. — b. G. Laubner, Samotschin. — b. G. Jordan, Kaisersfelde.

6. Brigade.

b. G. Hattwig, Hünern, Kreis Trebnitz. — F. Wegner, Maiwaldau b. Liegnitz. — b. G. Friedrich, Schönbrunn, Kreis Sagan. — b. G. Anders, Klitten. — F. Rothe II, Boguschowitz b. Paruschowitz. — b. G. Vorwerk, Gramschütz, Kreis Glogau. — b. G. Wolff II, Chmiellowitz — b. G. Weiß V, Orzesche. — F. Schmiegelt, Spiller. — F. Burchard, Gontkowitz. — b. G. Grundmann III, Ober-Schüttlau. — F. Beigel, Pohlom O.-S.

7. Brigade.

b. G. Schlöbe, Burgsteinfurt. — b. G. Hoffmann II, Lembeck (Ort). — b. G. Lücke, Meschede. — b. G. Scheiber, Delbrück (Westfl.). — b. G. Kastning, Bankau b. Herne. — b. G. Schneider II, Langendreer. — b. G. Müller II, Gelsenkirchen II. — H. F. Kramer III, Heek.

8. Brigade.

b. G. Nachtsheim, Heiligenhaus. — b. G. Bohl, Heinsberg. — b. G Schoenenborn, Bütgenbach. — b. G. Wege, Prüm. — F. Knieriem, Wehrden. — F. Stenzel, Blumenthal. — F. Mayer X, Burg. — F. Schneider IV, Obervöllingen. — F. Borgel, Burgbrohl. — H. F. Schmitz, Hausen.

9. Brigade.

F. Mühlenbruch, Tandslet. — b. G. Möhnke, Stepping — F. Koch, Bönstrup b. Langballig. — F. Fedtke, Garding. — F. Kraemer, Medelby.

10. Brigade.

b. G. Seiffert, Hermannsburg. — F. Jahn II, Riemsloh — b. G. Reeps, Langwede, Bez. Br. — F. Freese, Stade. — F. Eggerling, Bevensen. — F. Jürges, Holle. — b. G. Hofmann VI, Rotenburg, Hannover. — F. Hafer, Schledehausen. — F. Rehm, Bunde (Ostfriesland). — F. Hempelmann, Gieboldehausen. — F. Schipper II, Badenstedt. — F. Nolte, Fähr b. Vegesack. — F. Müller XIX, Fähr b. Vegesack.

11. Brigade.

F. Arnold, Hess. Oldendorf. — F. Schnegelsberg, Niederhone. — F. Eisländer, Anspach. — F. Leyendecker, Ulmbach. — F. Hofmann, Dillenburg. — F. Sölter, Wehen.

12. Brigade.

b. G. Lißmann, Oltlotschin. — F. Düsterwald, Döringsdorf b. Firchau. — b. G. Soik, Richnau b. Schlochau. — b G. Brodtrück, Rengolz. — b. G. Breilenbach, Dzimianen. — b. G. Giese, Kniewenbruch b. Niebenkrug. — F. Rettke, Lubiewo. — F. Dünow, Parchau, Westpr.

Sonstige Veränderungen:

1. Brigade.

Zu Vizewachtmeistern bef.: i. b. G. Kohn — i. b. G. Hilpert — i. b. G. Baumgart — i. b. G. Wolk. — F. Diester 1. 7. vom Kmdo. nach Cumehnen abgel. — F. Kroff 1. 7. vom Kmdo. nach German abgel. — F. Angart 1. 7. vom Kmdo. nach Bialla O.-Pr. abgel. — b. G. Rahn vom 1. 7. 03 nach Muldszen komdrt. — F. Barczat am 1. 7. 03 vom Kmdo. nach Schorellen zur. — Am 12. 7. 03 neu eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Wohlau komdrt.: A. F. Bellgardt, Gilgenburg — b. G. Urban, Pr.-Eylau — b. G. Mikoteit, Hohenstein, O.-Pr. — b. G. Keipke, Collaten b. Memel — b. G. Wittkowski, Szillen — b. G. Dreher, Riebudszen — b. G. Görke, Kowarren — b. G. Thiel, Deeden b. Eydtkuhnen — b. G. Domnick, Angerburg — b. G. Hoffmann, Gr. Szemblonen b. Muldszen — b. G. Schroeter, Stradaunen — b. G. Eustipp, Georgenburg O.-Pr. — b. G. Knewitz, Mankuslauken b. Kugeleit — b. G. Bunkus, German — b. G. Wiener, Mensguth — F. Dangel, Robkojen — F. Koppetsch, Popelken — F. Lamprecht, Schirwindt — F. Krüger, Arnsdorf O.-Pr. — F. John, Balga — b. G. Knies, Goldap — F. Gaebel, Alt-Merlinsdorf b. Gr. Purden — F. Broszehl, Vorderhusen b. Mittelhusen. — F. Galke, Brig.-Schreiber in Königsberg, am 1. 7. 03 eingestellt, nicht auf Schule.

2. Brigade.

Am 12. 7. 03 eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Einbeck komdrt.: b. G. Schulz X, Massow -- b. G. Hoffmann, Grambow — b. G. Irmer, Dölitz, Pommern — F. Krüger VIII, Schurow b. Pottanger — b. G. Klug, Curow, Kreis Bublitz — A. F. Schöppenthau, Regenwalde — F. Leiska, Pölitz, Pommern — b. G. Krüger IX, Erien.

3. Brigade.

Am 12. 7. 03. neu eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Einbeck komdrt.: i. b. G. Gollin, Friedersdorf (Mark) — i. b. G. Heinrich, Senftenberg, N.-L. — i. b. G. Wilde, Jüterbog — i. b. G. Sippel, Zehlendorf — i. F. Podszus, Ribbeck bei Badingen, Kreis Templin — i. b. G. Martins, Friedeberg N.-M., Ostbahnhof — Am 12. 7. 03 neu eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Wohlau komdrt.: i. b. G Schaumann, Belzig — i. b. G. Grau, Grünau (Mark) — i. F. Haasler, Neu-Weißensee b. Berlin — i. F. Herzberg, Lichtenberg b. Berlin — i. F. Machnow, Nowawes b. Neuendorf-Nowawes — i. H. F. Schalk, Steglitz. — F. Wunderlich seit 1. 1. 03 ohne Geh. beurl., 1. 7. 03 als Schleusenmeister in Kunersdorf angestellt. — F. Jank am 10. 7. 03 ohne Geh. beurl. — i. F. Rüge Ende Juni z. Trpp. zur. — i. O.-W. Jansong wird am 16. 7. 03 zum O.-W. bestätigt. — i. b. G. Müller in Rhinow 12. 7. 03 neu eingestellt und bis 1. 10. 03 auf Schule Einbeck.

4. Brigade.

b. G. Fick 1. 10. 03 pens. — Am 12. 7. 03 eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Einbeck komdrt.: b. G. Schultze, Mühlhausen i. Thüringen — b. G. Spott, Burg, Bez. Magdeburg — b. G. Franke, Cölleda — F. Kuhlmey, Aken — F. Schulze, Zöschen — F. Ehwe, Merseburg — b. G. Bühmann, Straußfurt.

5. Brigade.

O.-W. z. F. Hinkelmann, 1. 8 03 pens. — F. Bunt am 29. 6. 03 von seinem Kommando nach Louisenfelde zurück. — i. F. Trochim 1. 7. 03, wohnt bis auf weiteres in Zerkow. — Am 12. 7. 03 eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Wohlau kmdrt.: A. G. Kleiber, Obor-

nik, Bez. Posen — b. G. Grimm, Obobok — b. G. Schachtschneider, Trkusow b. Skalmierzyce — b. G. Wittig, Kletzko — A. G. Pachale, Miloslaw.

6. Brigade.

i. F. Kolassa, Emanuelssegen (Vorgänger bleibt bis 1. 10. 03) — i. F. Winler, Rosdzin b. Schoppinitz — i. F. Krawie, Grzendzin — i. F. Bison, Kostellitz — i. F. Tschuschke, Mühlrädlitz — i. F. Müller, Lissau — i. F. Elsner, Raudten, Bez. Breslau — i. F. Hoffmann, Lubschau — i. F. Rast, Mittelwalde, Schlesien — i. F. Hackethal, Weidenhof, Kreis Breslau — i. F. Domnnetzki, Birtultan — i. F. Boye, Sosznitza bei Zabrze — i. F. Venske, Mittel-Langenöls bei Langenöls, Bez. Liegnitz — i. F. Wittig, Sorowski — i. b. G. Trenner, Lossen — i. b. G. Mann, Schmiegrode bei Trachenberg, Schlesien — i. b. G. Hentschel, Habelschwerdt — i. b. G. Twardzik, Lowkowitz bei Schönwald, Kreis Kreuzburg O.-S. — i. b. G. Gender, Sausenberg — i. b. G. Wegner, Nittritz — i. b. G. Mittmann, Steinau O.-S. — i. b. G. Kiefer, Glatz — i. b. G. Neumann, Prinkendorf b. Liegnitz — i. b. G. Kauf, Weigelsdorf b. Kunzendorf, Kr. Münsterberg — i. b. G. Schmidt, Tillowitz — i. b. G. Schulz, Poln. Hammer. — i. b. G. Wagner, Warschowitz — i. b. G. Wolter, Rolhsürben — i. b. G. Schucht, Rohnstock — sämtlich am 12. 7. 03 neu eingestellt und bis 1. 10. 03 auf Schule Wohlau — desgl. i. b. G. Meißner, Pilchowitz — b. G. Reichert, Kamienietz, Kr. Gleiwitz. — b. G. Baumgarten v. 2. 7. 03 nach Rothsürben komdrt. — b. G. Galle seit 1. 1. 03 ohne Geh. beurl., wird am 1. 7. 03 als Grenzaufseher bei der Provinzial-Steuer-Direktion Breslau angestellt — b. G. Seidt I 15. 7. 03 nach Militsch versetzt.

7. Brigade.

ohne Geh. beurl. F. Starke, am 1. 7. 03 als Postassistent in Hettstedt angestellt — F. Kügler 1. 11. 03 pensioniert. — Am 12. 7 eingestellt und bis 1. 7. 03 zur Schule Einbeck kmdrt.: b. G. Fähnrich, Haßlinghausen — b. G. Grünwald, Warendorf — b. G. Moldrecht, Olsberg — b. G. Leiermann, Kirchlengern — b. G. Grnbareck, Böle, Westf. — b. G. Beimborn, Lüdinghausen — b. G. Dost, Langendreer — b. G. Luxemburger, Weitmar — b. G. Eberl, Herne — b. G. Holzapfel, Bottrop — b. G. Meyer, Buer, Westf. — F. Grochdreis, Borken, Westf. — F. Lesch, Nachrodt — F. Schmolling, Hombruch b. Barop — F. Chudaszka, Hüls — F. Bock, Haspe — F. Klenke, Bredenscheid — F. Kaminski, Dahlhausen, Ruhr — F. Peters, Rüggeberg — F. v. Piechowski, Altenbochum.

8. Brigade.

O.-W. Fähse 29. 6. 03 verst. — F. Zabel 1. 7. 03 nach Komorze in die 5. Brig. vers., erhält dort die Nr. 38 — F. Golembka 1. 7. 03 aus der 5. Brig. vers. nach Werden, Ruhr — b. G. Höner 1. 7. 03 nach Aldenrade (Walsum) vers. — F. Koschorreck 1. 7. 03 nach Wilzenburg (Pluwigerhammer) vers. — F. Szukalla 1. 7. 03 aus der 5. Brig. nach Saarburg vers. — F. Gerstner 1. 7. 03 nach Bingerbrück vers. — F. Pabst 1. 7. 03 nach Treis (Mosel) vers. — F. Otto I 1. 7. 03 nach Schweich vers. — b. G. Kalberkamp 1. 7. 03 nach Beurig vers. — b. G. Frönicke 1. 7. 03 nach Broich (Mülheim-Ruhr) vers. — F. Holzhauer 1. 7. 03 nach Emmerich vers. — F. Schmitz 1. 7. 03 nach Elten vers. — F. Schröder VII 1. 7. 03 nach Meisenheim vers. — F. Rosin 1. 7. 03 nach Mieschkow in die 5. Brig. vers., erhält dort die Nr. 320. — F. Grübel 16. 6. 03 nach Niedergondershausen komdrt. — F. Heintze 30. 5. bis 27. 6. 03 nach Heddesheim komdrt. — F. Auerbach 29. 5. 03 nach Mörschelbach (Rheinböllen) komdrt. — F. Jaeckel 8. 6. 03 nach Wahlbach (Argenthal) komdrt. — F. Puttarick 21. 6. 03 nach Waldalgesheim komdrt. — F. Slabenau 16. 6. 03 nach Mörschbach (Rheinböllen) komdrt. — F. Blümel I 24. 5. 03 nach Waldalgesheim komdrt. — Boecker 11. 6. 03 nach Horn (Laubach) komdrt. — F. Schmidt VIII 13. 6. 03 nach Pleitzenhausen (Simmern) komdrt. — F. Zeng 16. 6. 03 nach Waldalgesheim komdrt. — F. Graeff 16. 6. 03 nach Budenbach (Kisselbach) komdrt. — Am 12. 7. 03 eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Einbeck komdrt.: b. G. Bröker, Zweihonnschaften b. Werden, Ruhr — b. G. Scheller, Beyenburg — b. G. Anspach, Blombacherbach b. Barmen-Rittershausen — F. Meezlo, Langenberg, Rheinland — F. Fellechner, Tholey — b. G. Kuhn, Kuhn — F. Stürmer, Rhaunen — F. Dorn, Schillingen b. Kell — F. Zachau, Recht — F. Zimmermann, Blankenheim, Eifel — F. Schnieders, Weierbach b. Fischbach, Nahe — F. Volkmann, Vornheim, Rhein — F. Fiedler, Ahrweiler — F. Justus, Benrath — F. Krentzfeld, Polch — F. Eichhorn, Straßberg, Hohenzollern — F. Haims, Mettlach — F. Beil, Dirmingen — F. Parplies, Niederzissen — F. Schulze, Küppersteg — F. Zimmer, Dürrweiß — F. Herick, Leidenborn — F. Friesecke, Osburg b. Farschweiler.

9. Brigade.

Am 12. 7. 03 eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Einbeck komdrt.: i. b. G. Borgwardt, Ulsby — i. b. G. Saeger, Toftlund — i. b. G. Rüßner, Rödding — i. F. Grund, Feldstedt — i. F. Haserkamp, Steinberg b. Steinbergkirche — i. F. Kortsch, Rübel.

10. Brigade.

b. G. Busch 1. 7. 03 nach Borkum komdrt. — F. Grote 1. 7. 03 nach Norderney komdrt. — F. Schieder 1. 7. 03 nach Wietze b. Winsen a/Aller vers. — F. Hinze II 1. 7. 03 nach Beienrode b. Königslutter vers. — b. G. Bergmann IV vom Kommando nach Wietze am 1. 7. 03 zurück. — Am 12. 7. 03 eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Einbeck komdrt.: F. Reinecke, Blumenthal, Hannover — F. Lüer, Wilhelmsburg, Elbe, Ort — F. Meyer, Lathen — F. Wenner, Alteschleuse b. Reiherstieg — F. Freese, Ihlowerfehn b. Aurich — b. G. Franke, Edemissen — b. G. Fredershausen, Haselünne.

11. Brigade.

b. G. Augustin vom 1. 7. 03 nach Sterbfritz, Kreis Schlüchtern, kommdrt. — F. Göretz vom 11. 7. 03 nach Idstein kommdrt. — 12. 7. 03 eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Einbeck kommdrt.: F. Becher, Schwarzenfels — b. G. Nericke, Sterbfritz — F. Hering, Felsberg — F. Trietschen, Holzappel — b. G. Dohn, Cölbe.

12. Brigade.

Am 12. 7. 03 neu eingestellt und bis 1. 10. 03 zur Schule Wohlau kommdrt.: i. b. G. Marohn, Alt-Krischau — i. b. G. Radtke, Gr. Lipschin b. Gr.-Liniewo — A. F. Nickel in Praust. — b. G. Goldam scheidet am 1. 8. 03 ohne Pension aus. — b. G. Mathejat, die Station heißt jetzt Kolonie Ostrowitt bei Schmentau, Westpreußen.

Rechtssprichwörter.

Wenn die Frau eine Ehe schließt,
Der Richter andern Vormund kiest.

Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet. Eine verheiratete Frau kann überhaupt nur mit Zustimmung des Ehemannes zum Vormund bestellt werden. (D. B. G. B. § 1887.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Die erste Aufgabe des Gesetzgebers bleibt in meinen Augen immer, gleiches Recht für alle zu schaffen.

Kaiser Friedrich III.

Die Menschen werden nur durch die Macht des Gesetzes auf den Pfad der Gerechtigkeit hingedrängt. Plato.

Bücherschau.

Pflanzenheilkunde. Pflanzen und Kräuter als Volksheilmittel. Unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Forschungen und ärztlichen Erfahrungen der Neuzeit nach zuverlässigen Quellen bearbeitet von Ad. Alf. Michaelis, Halle a. S., Verlag von Gebauer-Kwetschke, Druckerei und Verlag m. b. H., 1903. Preis 2,40 M, eleg. geb. 3 M.

Die Ausnutzung der Heilkräfte unserer Pflanzen ist der breiten Masse in der Neuzeit ziemlich verloren gegangen. Daher muß es als ein besonderes Verdienst des Verfassers anerkannt werden, daß er es unternommen hat, in wirklich volkstümlicher Weise unsere Pflanzen und ihren Heilwert darzustellen. Wo das Buch vorhanden ist und seine Lehren benutzt werden, wird eine Familie nicht nötig haben, fortgesetzt die Hilfe des Arztes in Anspruch zu nehmen.

Der Auktionator. Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. und 11. Juli 1902. Textausgabe mit den angezogenen Gesetzesparagraphen sowie Gebührentarif, Anmerkungen, Muster zu Geschäftsbüchern, Formulare zu Versteigerungsniederschriften und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Gustav Trost. Berlin, Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben.

Die neuen Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Versteigerer sind in dem vorliegenden Buche nicht nur abgedruckt, sondern auch allgemeinverständlich erläutert. Ein sorgfältig bearbeitetes Sachregister erleichtert seine Benutzung wesentlich.

Auskunftei.

Kam. F. Sch. in H. Zur Erlernung der polnischen Sprache empfehlen wir Ihnen die „Polnische Konversations-Grammatik von Dr. Wicherkiewicz nebst Schlüssel", Preis geb. M 6,60. Das Buch können Sie durch unsere Buchhandelabteilung beziehen. Bei Voreinsendung des Betrages geschieht der Versand portofrei.

F. G.

Kam. F. M. in S. Kommt dem Gendarmen zu Ohren, daß in einem Rettungshause (Erziehungsanstalt) Mißstände in bezug auf Behandlung, Nahrung und Reinlichkeit pp. herrschen, so wird er gut tun, seiner Zivildienstbehörde Bericht zu erstatten und das weitere abzuwarten. Die Vorgänge im Innern einer solchen Anstalt gehören nicht ohne weiteres zu den öffentlichen Angelegenheiten. Der Gendarm hat aber nur das Recht und die Pflicht, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit selbständig einzuschreiten. M. B.

Kam. F. R. in W. Es unterliegt keinem Zweifel und ist durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen festgestellt, daß ein Jäger zur Vorzeigung des Jagdscheins nur verpflichtet ist, während er sich in Ausübung der Jagd befindet; dies ist aber keineswegs der Fall, solange er einen öffentlichen Weg benutzt — selbst wenn derselbe das Jagdrevier durchschneidet — um sich zur Jagd zu begeben, einen bestimmten Platz (Anstand) einzunehmen, oder um nach beendeter Jagd nach Hause zurückzukehren: selbst dann nicht, wenn der Jäger sich gelegentlich einer Treibjagd von einem Treiben zum andern begibt. — In der Regel werden übrigens die Jäger dem höflich anfragenden Gendarmen lieber bei dieser Gelegenheit ihre Jagdscheine freiwillig zeigen, als daß sie sich bei der Jagd selbst stören lassen. Etwas anderes ist es selbstverständlich, wenn der Jäger das Revier in der Nähe eines öffentlichen Weges in der Absicht zu jagen durchstreift und bei dieser Gelegenheit den öffentlichen Weg nur betritt, um sich der Vorzeigung des Jagdscheins gegenüber dem in Sicht kommenden

Gendarmen zu entziehen. In solchem Falle ist er zur Vorzeigung des Jagdscheines verpflichtet; denn entscheidend bleibt immer der Umstand, daß der Jäger, als der Gendarm ihn erblickt, in der Absicht das Revier durchstreifte, jagdbare Tiere zu erlegen. Ob er bei dieser Gelegenheit vorübergehend einen öffentlichen Weg betritt oder nicht, erscheint ganz unerheblich; denn er kann ja auch von dem Wege aus die Jagd ausüben (vgl. übrigens Erf. strafb. Handl. S. 159/60 und S. 186/87).
M. B.

Ungenannt. 1. Wenn ein Gendarm sich in einem zu seinem Patrouillenbezirke gehörigen Nachbardorfe 2 Stunden nur in der Absicht aufhält, auf die Beichte zu warten, so dürfte darin an sich etwas Strafbares nicht gefunden werden können. Die „Beichte" ist unbedingt dem „Gottesdienste" im Sinne des Passus 86 des Entwurfs zu einer D. V. zuzurechnen. Die Erläuterung im Tagebuch wird dem Militärvorgesetzten die Unterlage für die Beurteilung geben müssen, ob ein so langer Aufenthalt in dem gegebenen Falle mit den gerade vorliegenden Dienstpflichten des Gendarmen vereinbar erschien und ob er sich nicht füglich vermeiden ließ.

2. Ein Gang zum Apotheker ist demjenigen zum Arzt unbedingt gleich zu erachten und gehört unter allen Umständen zu den im Abs. 86 des Entwurfs zur D. V. erwähnten eiligen und dringenden persönlichen Angelegenheiten.

3. Wenn der Gendarm wirklich genötigt sein sollte, in einem Orte seines Patrouillenbezirks $1^{1}/_{2}$ Stunden auf den Barbier zu warten, so braucht er nur den Aufenthalt in seinem Tagebuch entsprechend zu erläutern. Ist er nicht imstande, sich selbst zu rasieren, und wohnt in seinem Stationsort kein Barbier, so geschieht der Aufenthalt nicht mehr in reinem Privatinteresse und gehört jedenfalls zu den im Absatz 86 des Entwurfs zur D. V. erwähnten eiligen und dringenden persönlichen Angelegenheiten. Eine besondere Erlaubnis dazu ist also nicht erforderlich. — Anderseits wird es sich empfehlen, den so entstehenden Aufenthalt möglichst durch die Vornahme von Diensthandlungen (evt. Patrouille in die Umgebung) nützlich auszufüllen. Keinesfalls darf er als Vorwand dienen, um während der Zeit andere, sonst nicht statthafte Handlungen (insbesondere Vergnügungen oder Zerstreuungen) vorzunehmen.
M. B.

Kam. der G. J. in F. Bei der Pensionierung eines Gendarmen wird die Dienstzeit im stehenden Heere und in der Gendarmerie zusammengerechnet. Schon hieraus ergibt sich, daß die Dienstzeit als inter. Gendarm selbstverständlich mitrechnet. M. B.

Kam. F. S. in R. Die Auskunft in Heft 5 S. 115 und in Heft 7 S. 163, insbesondere die letztere, trifft genau zu im Geltungsbereiche des preußischen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, d. h. für den ganzen Umfang des preußischen Staates, wie derselbe vor dem Jahre 1866 bestanden, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande. In den neueren Landesteilen weicht die einschlägige Gesetzgebung im einzelnen nur unbedeutend ab (vgl. übrigens Erf. strafb. Handl. S. 172/73). M. B.

Kam. F. W. in K. Ihre Ansicht, daß die Gendarmen nicht mehr aktive Soldaten, sondern nur militärisch organisiert seien, ist nicht zutreffend. Zu den militärisch organisierten Beamten gehören die Schutzmannschaften, die Steuerbeamten, die Feuerwehren u. a., aber nicht die Gendarmen, welche in jeder Beziehung zu den aktiven Soldaten rechnen, die Pflichten als solche zu erfüllen haben und die Rechte als solche genießen. Daß sie aus Zivilfonds nach den Sätzen für Beamte besoldet und pensioniert werden, liegt daran, daß die Mitglieder des Korps im Unteroffizier-Range den Zivilbehörden dauernd zu deren Unterstützung zugewiesen sind, während die übrigen aktiven Soldaten nur ausnahmsweise zu polizeilichen Zwecken Verwendung finden. Sie lassen aber in Ihren Ausführungen ganz außer acht, daß das Korps der Landgendarmerie, wie jedes andere Armeekorps, einen Bestandteil der preußischen Armee bildet, ohne allerdings diejenigen Beziehungen zu teilen, welche diese Armee mit dem Deutschen Reichsheere verknüpfen. Sie lassen ferner außer acht, daß das Korps der Landgendarmerie, dieser seiner militärischen Bedeutung entsprechend, in bezug auf Uniformierung, Bewaffnung, Disziplin und Gerichtsbarkeit von dem Kriegsministerium ressortiert, daß ein aktiver General der Infanterie an seiner Spitze steht und das gesamte Offizierkorps nur aus aktiven Offizieren besteht, daß endlich sämtliche Mitglieder des Korps der Militärgerichtsbarkeit und der militärischen Disziplin ihrer Militärvorgesetzten unterworfen sind. Die Rechte als Vollstreckungsbeamte genießen die Gendarmen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes, ebenso wie jedes andere Mitglied der bewaffneten Macht, gemäß § 113 Abs. 3 Reichs-Straf-Gesetzbuches. Das Wahlrecht haben die Mitglieder des Korps der Landgendarmerie — auch die den Zivilbehörden nicht unterstellten Offiziere — stets gehabt. Es herrschte nur bis zur Ausgabe des „Entwurfs zu einer D. V." vielfach Unklarheit über diesen Punkt. Das Wahlrecht beruht auf einer besonderen Berücksichtigung der Mitglieder des Korps im Gesetz. Wären die Gendarmen keine aktiven Soldaten, so wäre eine solche besondere Berücksichtigung nicht erforderlich gewesen. Im übrigen behalten wir uns vor, auf die von Ihnen angeregte weitere Frage später zurückzukommen. M. B.

Kam. d. G. K. in L. Die Frage, wie weit Bienenstücke vom Nachbargrundstück oder von einer öffentlichen Straße entfernt stehen müssen, ist weder gesetzlich noch durch Ministerial-Erlasse geregelt. Sie unterliegt, wenn überhaupt erforderlich, der Regelung durch die örtlich zuständigen Polizeibehörden. Falls also in Ihrem Patrouillenbezirk, wie anzunehmen, eine derartige lokale

Polizeiverordnung nicht zu Recht besteht, so kann der im vorliegenden Einzelfalle etwa vorhandene tatsächliche Übelstand im Wege der Polizeiverfügung beseitigt werden, d. h. schon der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher kann dem Besitzer der Bienenstöcke, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 *M* oder 1 Tag Haft, aufgeben, dieselben binnen einer bestimmten Frist von dem beanstandeten Platz zu entfernen. Der Amtsvorsteher kann bis zu 60 *M* oder 1 Woche Haft, der Landrat bis zu 150 *M* oder 2 Wochen Haft, der Regierungspräsident bis zu 300 *M* oder 4 Wochen Haft androhen. Dem Bedrohten steht der Beschwerdeweg oder die Verwaltungsklage (Kreis-Ausschuß — Bezirks-Ausschuß — Oberverwaltungsgericht) offen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizeibehörde die zwangsweise Entfernung der Bienenkörbe anordnen. — Bevor Sie übrigens die Angelegenheit zur Sprache bringen, werden Sie guttun, genau zu prüfen, ob wirklich ein der Abhilfe dringend bedürftiger öffentlicher Übelstand vorliegt, da die zuständigen Polizeiorgane anderenfalls schwerlich einschreiten werden. M. V.

Kam. F. V. in G. Die Kommandos, welche erforderlich sind, um eine mit dem Karabiner bewaffnete geschlossene Abteilung Gendarmen schießen zu lassen, finden Sie auf S. 59/60 des unter dem 25. Mai 1903 von dem Herrn Chef der Landgendarmerie ausgegebenen neuen Aktenstücks R 1, welches Ihnen inzwischen zugegangen sein wird. M. V.

Kam. ber. G. K. in B. Der § 5 des Wild-Schonzeiten-Gesetzes v. 26. Februar 1870, gültig für den preußischen Staat, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und Helgolands, bedroht das Töten und Einfangen eines Stückes Rehwild mit einer Geldbuße von 30 *M* oder entsprechender Gefängnisstrafe. Da die Rehkälber das ganze Jahr hindurch Schonzeit haben, so ist ihr Einfangen an sich stets, auch von seiten des mit einem Jagdschein versehenen Jagdberechtigten strafbar. Derselbe wird auch unbedingt verurteilt werden, wenn er das Rehkalb tötet. Anders liegt der Fall, wenn der Jagdberechtigte das Rehkalb, welches er vielleicht hilflos antraf, nur einfing, um es zu hegen und aufzuziehen. Hier wird es von den näheren Umständen des Falles abhängig sein, ob der Richter zu einer Verurteilung oder Freisprechung gelangt. — Jedenfalls handeln Sie richtig, wenn Sie die Sache zur Anzeige bringen. v. d. Br.

Kam. ber. G. W. in K. Nach Ziffer 1 des § 59 der Reichs-Gew.-Ordn. können rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaues usw., wozu frische Kirschen unbedingt gehören, im ganzen Deutschen Reiche ohne Wandergewerbeschein feilgeboten werden. (Die Entfernung von 15 km vom Wohnort kommt nach Ziffer 2 desselben Paragraphen nur für selbstverfertigte Waren, welche Gegenstand des Wochenmarktverkehrs, in Betracht, bleibt also für den vorliegenden Fall ganz außer acht.) Derjenige, welcher die Erzeugnisse selbst gewonnen hat (der Landwirt, Gärtner), ist auch, wenn er sie feilbietet, zur Entrichtung einer Gewerbesteuer nicht verpflichtet, die jedoch der Zwischenhändler entrichten muß. Letzterer bleibt daher verpflichtet während des Feilbietens, wenn auch keinen Wand.-Gew.-Sch., so doch einen Gewerbesteuerschein bei sich zu führen und auf Verlangen dem Gendarmen vorzuzeigen. (Ausf.-Anw. d. Fin.-Min v. 27. 8. 96 zu d. Ges. betr. die Best. d. Gewerb. i. Umherz. v. 3. 7. 76 Nr. 2, l). Wer Grund und Boden pachtet und bewirtschaftet, ist unbedingt ein Landwirt (Gärtner) und hat die Erzeugnisse des gepachteten Landes selbst gewonnen. Ob sich dasselbe auch von dem „Pächter" einer an der Chaussee stehenden Kirschbaum-Allee sagen läßt, hängt von den näheren Umständen ab. „Pachtet" er die am Baume befindlichen Früchte kurz vor der Ernte, ohne auch gleichzeitig die Pflege der Bäume zu übernehmen, so erscheint er lediglich als Zwischenhändler und bedarf eines Gewerbesteuerscheines. Übernimmt er aber das ganze Jahr über die Pflege der Bäume, so dürfte er als Gärtner anzusehen sein, der die Früchte selbst gewonnen hat. Denn als selbstgewonnene Erzeugnisse sind die durch eigene Arbeit erzielten, im Gegensatz zu den angekauften anzusehen. v. d. Br.

Kam. F. W. in R. Bei gerichtlichen Terminen stehen dem Gendarmen Reisekosten und Tagegelder zu, sobald die Entfernung von dem Stationsorte mehr als 2 km beträgt, ganz unabhängig davon, ob das Gericht innerhalb seines Dienstbezirks liegt oder nicht. Hat er aber gleichzeitig einen Auftrag des Landrats an demselben Orte auszuführen, so kommen die Reisekosten pp. in Wegfall. v. d. Br.

Kam. F. J. in S. Das Kammergericht hat sich neuerdings dahin ausgesprochen, daß eine Störung der Sonntagsruhe nur durch eine mit Anstrengung verbundene, äußerlich bemerkbare Tätigkeit verursacht werden könne. In einem Spezialfalle wurde festgestellt, daß die Verteiler von Flugblättern ihre Pakete im Wirtshause niedergelegt hatten und sich von dort nur immer so viel Flugschriften holten, als sie in ihren Taschen unauffällig unterbringen konnten. Auch konnte nicht festgestellt werden, daß die Verteilung für die Dorfbewohner ein „Ärgernis" gebildet habe. Daraufhin erfolgte Freisprechung. v. d. Br.

Kam. F. G. in T. Ein zur Probedienstleistung als Grenzaufseher angestellter Militäranwärter ist sehr wohl noch berechtigt, sich zur Prüfung bei der Post zu melden. Er braucht nur zum nächsten Monatsersten seinen Rücktritt zum Korps der Landgendarmerie zu beantragen und alsdann ein an die Königliche Ober-Postdirektion gerichtetes Gesuch um Zulassung zur Prüfung unter Beifügung des Zivilversorgungsscheines und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, mit der Bitte um befürwortende Weitergabe, mittels besonderen Anschreibens auf dem militärischen Dienstwege vorzulegen. v. d. Br.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Einnahmen der Post. Die größten Einnahmen von sämtlichen Postverwaltungen der Welt hat nach der jüngst veröffentlichten Statistik des Weltpostvereins vom Jahre 1901 das Deutsche Reich. Es betrugen die Posteinnahmen in Millionen Frank in Deutschland 586, den Vereinigten Staaten von Amerika 578, Großbritannien 364½, Frankreich 272½, Rußland 215, Österreich 115, Italien 64, Ungarn 50, Japan 48, Schweiz 38, Belgien 26½, Spanien 22 usw. Ganz anders stellt sich das Verhältnis, wenn man die Ausgaben und damit den Überschuß in Betracht zieht. Hier steht in erster Linie die englische Post, welche über 100 Millionen Frank Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt. An zweiter Stelle steht Rußland mit 67, an dritter Frankreich mit 64 Millionen Frank Überschuß. Erst dann kommt Deutschland mit 30¾ Millionen Frank Überschuß im Jahre 1901.

Gesundheitspflege.

Lagerung auf der rechten Körperseite zur Beförderung der Verdauung. Das abnorm lange Verweilen der Speisen im Magen ist eine der häufigsten Erscheinungen bei chronischen Magenkrankheiten. Sie bildet auch die Ursache von denjenigen Zuständen, durch welche die Magenleidenden am meisten belästigt werden, nämlich von Magenfülle, Schmerz, Spannung und Schwere des Magens, von Übelkeit, Aufstoßen, Erbrechen, Wallungen nach dem Kopf und Benommenheit. Liegt die eigentliche Ursache dieser Erscheinungen nicht in einem bleibenden mechanischen Hindernis, so kann man sie in kurzer Zeit durch ein sehr einfaches Mittel fast stets beseitigen. Der Patient braucht sich nur eine Viertel- oder eine halbe Stunde nach dem Essen, um die Zeit, wo die Übelkeit zu beginnen pflegt, auf ein Bett oder ein Sofa, und zwar auf die rechte Körperseite mit etwas erhöhtem Kopfe zu legen und in dieser Stellung heißen Lindenblüten- oder Kamillentee zu trinken. Die meisten unangenehmen Erscheinungen verschwinden dann sofort, so die Übelkeit, Aufstoßen, Erbrechen, Schwindel. Nach wenigen Minuten, höchstens nach einer halben Stunde, hat der Kranke das angenehme Gefühl, daß alle Speisen den Magen verlassen und in den Darm befördert sind; dadurch ist er von allen unangenehmen Empfindungen befreit. Diese Wirkung erklärt sich ganz einfach. Beim Stehen oder Sitzen liegt der untere mit Speisen gefüllte Teil des Magens tiefer als sein Endteil, der sogenannte „Pförtner", welcher den Übergang zum Darm bildet. Daher kann der Magen seinen Inhalt nur dann ordentlich entleeren, wenn seine Muskeln ihn fortwährend hinauf- und hinausheben. Bei vielen Magenkrankheiten aber, wie Krämpfen und Gestaltsveränderungen, funktionieren diese Muskeln nicht mehr regelrecht. Nimmt jedoch der Patient die oben beschriebene Stellung ein, so kommt der mit Speisen gefüllte Teil des Magens nach oben zu liegen und die Mündung, der „Pförtner", bildet den tiefsten Punkt. Der Magen stellt dann gewissermaßen einen Trichter dar, mit seinem Ende als Ausflußrohr, und der Inhalt kann einfach, dem Gesetze der Schwere folgend, in den Darm übertreten. Unterstützt wird er hierbei sehr wirksam durch den warmen Teeaufguß, welcher den Mageninhalt verflüssigt und dadurch seine Fortbewegung erleichtert. Bei Magenkrämpfen, krankhaftem Verschluß und ähnlichen Zuständen wirkt der Tee auch noch durch seine hohe Temperatur krampfstillend.

Küche und Keller.

Einlegen von sauren Gurken (Salzgurken). Als Gefäß zum Einlegen von Gurken wählt man am besten ein Wein- oder Spiritusfaß. Nimmt man ein anderes Faß, so muß dasselbe sorgfältig ausgebrüht und nach dem Austrocknen gründlich mit Spiritus ausgeschwenkt werden. Der hierbei an den Wänden haften bleibende Spiritus bewirkt, daß die Gurken ihre grüne Farbe behalten. Man wähle unbeschädigte, höchstens mittelgroße Gurken, lege sie in Wasser und reinige sie gründlich mit der Bürste und gebe sie dann 24 Stunden in ein Wasserbad. Mit dem Einlegen verfährt man sodann, wie folgt: Auf den Boden des Fasses legt man einige Stengel Estragon, einige Stengel Bohnenkraut, recht viel Dill, zwei Lorbeerblätter, einige weiße Pfefferkörner, einige Körner englisch Gewürz (Wunderpfeffer). Hierauf bettet man eine Schicht Gurken, die man wiederum bedeckt mit einer Kräuter- rc. Schicht, wie sie für den Boden vorgeschrieben, und so fährt man fort, bis das Faß voll ist. In die Mitte hinein gibt man eine nicht zu große Schote Taschenpfeffer (Paprika) und einen halben Teelöffel Weinsteinsäure, welche die Gurken hart erhält. Die letzte Schicht Gurken muß besonders reichlich mit Dill bedeckt sein. Ist das Faß so gefüllt, dann läßt man es durch den Böttcher schließen, legt es auf die Seite, mit dem Spundloch nach oben, und füllt durch dieses das Faß mit Salzlake. Diese bereitet man, wie folgt: Man kocht die nötige Wassermenge, löst in derselben auf 10 Liter Wasser ein Pfund Salz auf und läßt das Wasser dann erkalten. Das Faß muß mit dieser Lake stets spundvoll gehalten werden und wird zum Zwecke der Gärung an einen wärmeren Ort, am besten an die Sonne, gelegt. Während der

Gärung empfiehlt es sich, täglich Lake nachzugießen. Ist die Gärung vorüber, so wird das Faß nochmals mit Lake gefüllt, dann gut verspundet und an einem kühlen Orte aufbewahrt. — Will man schnell saure Gurken haben, dann mache man sie in einem Steintopfe nach dem vorstehenden Rezepte ein, lege auf die oberste Schicht Dill, der schwimmen muß, einen Feldstein und stelle den Topf etwas warm. Nach 14 Tagen wird man reife saure Gurken haben. — Vor Abweichungen von dieser Vorschrift wird gewarnt. Insbesondere wird vor der Verwendung von Kirschlaub und Weinlaub gewarnt, weil dieses Laub eine schleimige Lake gibt. Nach der vorstehenden Vorschrift werden sogenannte delikateßsaure Gurken eingemacht, die von allen Kennern als vorzüglich anerkannt sind.

Erlesenes.

Freunde haben. Es ist ein zweites Dasein. Jeder Freund ist gut und weise für den Freund, und unter ihnen geht alles gut ab. Ein jeder gilt so viel, als die andern wollen; damit sie aber wollen, muß man ihr Herz und dadurch ihre Zunge gewinnen. Kein Zauber ist mächtiger als erzeigte Gefälligkeit, und um Freunde zu erwerben, ist das beste Mittel, sich welche zu machen. Das meiste und beste, was wir haben, hängt von andern ab. Wir müssen entweder unter Freunden oder unter Feinden leben. Jeden Tag suche man einen zu erwerben, nicht gleich zum genauen, aber doch zum wohlwollenden Freunde: einige werden nachher, nachdem sie eine prüfende Wahl bestanden haben, als Vertraute zurückbleiben. Gracian.

Allerlei Rat.

Feiner Gartenrasen sollte nie an heißen, sonnenklaren Tagen kurzgeschoren werden, sondern an trüben Tagen. Er verbrennt in der Sonnenhitze leicht. Läßt sich das nicht umgehen, dann mähe man früh am Morgen und lasse das abgeschnittene Gras zur Beschattung der Rasennarbe tagsüber liegen. Erst am Abend darf es entfernt werden. Bei dieser Gelegenheit wässert man die Narbe gründlich.

Die Bekämpfung des grünen Wasserfrosches in Karpfenteichen, wo er als Schädling auftritt, läßt sich durch Trockenlegung der Teiche im Winter, so daß der Grund mitsamt den Grabensohlen gut durchfriert, erreichen.

Heiteres.

Ein hübscher mecklenburgischer Wahlscherz. Der Kutscher eines Gutes hatte von der sozialdemokratischen Partei einen Wahlzettel erhalten. Sein Herr fragt ihn: „Na, Johann, häst du ok enen Stimmzettel krägen?" — „Ja, Herr," erwidert Johann. — „Na, denn wies mal her." Er gibt ihm den Zettel. „Mit denn 'en hewwen se di ansmert; hier, disen möst du nehmen," und gibt ihm einen für die konservative Partei. Nach der Wahl fragt der Herr den Kutscher: „Na, Johann, hast du minen Zettel avgeven?" — „Ja, Herr," antwortet Johann, „aber mit den Zettel, wo se mi hewwen ansmeren wollen, hev ick enen annern weder ansmert."

Fragekasten.

Frau Elise. Ausschwitzungen an Möbeln lassen sich nicht ein für allemal beseitigen; man muß die Ausschwitzungen stets gleich nach dem Erscheinen beseitigen. Ein bewährtes Mittel besteht darin, daß man Wiener Kalk, Petroleum und Spiritus zu gleichen Gewichtsteilen zusammenrührt, mit einem weichen leinenen Lappen ohne Naht auf die Schwitzflächen leicht aufträgt und die mit dieser Mischung bestrichenen Flächen mit weichem Leder oder Seidenlappen so lange reibt, bis die Politur des so behandelten Möbels ihren früheren Glanz erhält.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 8.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. a, bB, a7; bK, D, 9; d10, K, D, 7.
M. c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.
H. aA, 10; cK, D, 9, 8, 7; dA, 9, 8.
Skat: b8, 7.

Spiel:

1. V. bD, bA, aA (—25).
2. H. cD, a7, cA (—14).
3. V. bK, b10, a10, (—24).
4. H. cK, bB, c10 (—16).
5. V. dK, aK, d8,
6. V. a8, dA, aB (—13).

Damit haben die Gegner 92.

Zieht V, gemäß der Spielregel, seine lange Farbe an, geht das Spiel:

1. V. dD, aK, d8. 2. M. dB, aA, bB (—15).
3. V. dK, aD, d9. 4. M. cB, a10, aB (—14).

Die anderen Stiche macht der Spieler und die Gegner sind also nur bis 29 gekommen.

Lösung des Rösselsprungs:

Der Rose süßer Duft genügt,
Du brauchst sie nicht zu brechen;
Und wer sich mit dem Duft begnügt,
Den wird ihr Dorn nicht stechen.
(Bodenstedt.)

Lösung des Vexierbildes:

Hält man das Bild verkehrt, so sieht man den Knecht ziemlich in der Mitte. Der Körper wird von den Dächern gebildet, der Kopf stößt an den Wagen.

Lösung des Bilderrätsels:

Wachtmeister.

Lösung des Merkrätsels:

Viel Köpfe, viel Sinne.

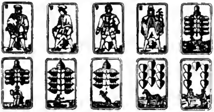
Nußknacker.

Skataufgabe.

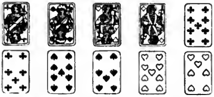
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

M der Mittelhandspieler, behält Wendespiel auf folgende Karte: a, b, c, dB, a9, 7; b9, 7; c9, 7.

Deutsch.



Französisch.



Im Skat liegen aA und bA. Wendet er aA, verliert er das Spiel; wendet er bA, gewinnt er es mit Schneider. V hatte 14 Augen weniger in der Karte als H. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Abstrichrätsel.

Wiesel, Adur, Mirjam, Soda, Nichte, Dirnen.

Von jedem Wort ist die Hälfte der Buchstaben zu streichen, doch so, daß der Rest aus nebeneinanderstehenden Buchstaben besteht. Die stehenbleibenden Buchstaben müssen dann Wörter bilden, die, im Zusammenhang gelesen, ein Sprichwort ergeben.

Gleichung.

$$a - (b-c) + d - (e-f) + {}^{3}/_{4}\, g = x$$

a Einleitungsbegriff.
b Tischgerät.
c altbiblischer Name.
d Gehölz.
e alte Waffe.
f Vogel.
g lebendes Wesen.
x sportliches Vergnügen.

Logogriph.

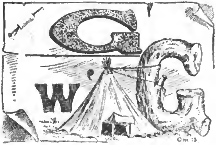
Mit **C** ernährt's,
Mit **B** erquickt's,
Mit **G** begehrt's,
Mit **Z** entzückt's.

Vexierbild.



Wo ist der Bauer?

Bilderrätsel.



Geheimschrift.

Dztstschnllnchschnllrstdsschcksl
Wrfgdsnntgsglckvrsmt
Rhltsnchtnndwnnhnbltztrgn.

Vorstehende Buchstabenreihen sind in Gruppen zu zerlegen, die sich durch Einfügung passender Vokale zu sinngemäßen Wörtern bilden lassen. Das Ganze ergibt ein Zitat aus Körner.

Albumblätter.

Was wäre die Erfüllung der Pflicht,
wenn sie kein Opfer kostete!

Berth. Auerbach.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) bald, **Gleiwitz,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) die Einberufung von Bewerbern um eine Bureauassistentenstelle wird abhängig gemacht von der erfolgreichen Ablegung einer Vorprüfung; die Vorprüfung ist schriftlich und erforderlichenfalls auch mündlich; durch dieselbe soll der Bewerber nachweisen, daß er ein Diktat fehlerfrei, insbesondere mit richtiger Orthographie und Interpunktion, niederschreiben kann, daß er imstande ist, einen Aufsatz in gewandter, grammatisch richtiger und logisch geordneter Form anzufertigen; das Thema wird so gewählt werden, daß es über den Ideenkreis eines intelligenten Mannes mit guter Volksschulbildung nicht hinausgeht, vollkommene Fertigkeit in allen auf der Volksschule gelehrten Rechnungsarten, Kenntnis der Grundzüge unserer Staatsverfassung. 5) zunächst auf eine sechsmonatige Probedienstzeit, innerhalb welcher der Magistrat berechtigt ist, den Inhaber der Stelle jederzeit zu entlassen, letzterer jedoch die Stellung nur nach vorheriger vierwöchiger Kündigung verlassen darf, 6) nach zurückgelegter gut bestandener Probedienstzeit erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit, falls der Bewerber das 30. Lebensjahr vollendet hat, andernfalls bis zur Erreichung dieses Zeitpunktes gegen beiderseitig zustehende dreimonatige Kündigung, 7) keine, 8) Anfangsgehalt jährlich 1350 *M*, während der Probedienstzeit werden $^3/_4$ des Stelleneinkommens gewährt, 9) ja, alle 3 Jahre steigt das Gehalt um 150 *M* bis zum Höchstgehalt von 2400 *M*: ein rechtlicher Anspruch auf eine Alterszulage steht dem Stelleninhaber nicht zu, doch soll die Gewährung einer solchen nur im Falle ungenügender Leistung und schlechter Führung versagt werden, 10) die Bewerbungen sind bei dem Magistrat zu Gleiwitz unter Beifügung des Zivilversorgungsscheins, der Militärpapiere, eines Kreisphysikatsattestes über den Gesundheitszustand, der sonstigen Zeugnisse einzureichen; Umzugskosten werden nicht gewährt, die Stelle ist pensionsberechtigt, Militärdienstzeit wird bei dereinstiger Pensionierung angerechnet

2. 2) 1. Oktober 1903, **Geestemünde,** Magistrat, 3) **Kassengehilfe,** 4) Erfahrenheit in Kassenfachen, schöne Handschrift; Bewerber müssen gesund und dürfen nicht über 30 Jahre alt sein, 5) 3 Monate, 6) auf dreimonatige Kündigung, 7) —, 8) 900 bis 1800 *M* in 27 Jahren, 9) —, 10) dem Stelleninhaber wird voraussichtlich Pensionsberechtigung gewährt werden.

3. 2) sofort, **Landsberg (Warthe),** Magistrat, 3) **Kassengehilfe,** 4) muß im Kassenwesen so weit vorgebildet sein, um in einer Buchhalterei selbständig mitarbeiten zu können, 5) mindestens 6 Monate, 6) auf dreimonatige Kündigung mit Aussicht auf Pensionsberechtigung, 7) —, 8) 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren, zweimal um 75 *M*, dreimal um je 50 *M*, bis 1500 *M*, daneben 10% als Wohnungsgeld, 9) nicht ausgeschlossen, 10) Pensionsberechtigung tritt ein nach Ablauf von 10 Jahren im Dienste der Stadt; Militärjahre werden nach dieser Zeit bei Berechnung der Pension angerechnet.

4. 2) 1. Oktober 1903, **Meißen,** Stadtrat, 3) **Hilfsexpedient,** 4) geläufige schöne Handschrift, Sicherheit in der Rechtschreibung und im Rechnen, genügende allgemeine Kenntnisse, Bekanntsein mit dem gemeindebehördlichen Geschäftsgang und den vorkommenden Bureauarbeiten, 5) —, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M* jährlich, 9) Aufrücken kann bei eintretenden Vakanzen erfolgen, wenn der Bewerber den Anforderungen entspricht.

5. 2) im Oktober 1903, bei einem **Landbauamt,** 3) **Expedient,** 4) Erbringung des Nachweises der Befähigung durch Vorlegung von Zeugnissen oder nach Befinden durch Ablegung einer Vorprüfung, bestehend in folgendem: Nachschreiben eines Diktats. Anfertigung einer schriftlichen Arbeit über ein dem bisherigen Bildungsgang des Bewerbers entsprechendes Thema und Lösung von Rechenaufgaben — 4 Spezies, einfache Proportionsrechnung, Dezimal- und gemeine Brüche —, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 75 *M* monatliche Remuneration für die Probezeit, vom wirklichen Eintritt in die Stelle $83^1/_3$ *M* Monatsremuneration, 9) kann nach und nach bis in die höchste Gehaltsklasse von 1500 *M* jährlich aufrücken, 10) Bewerber muß vollständig federgewandt sein und die deutsche Sprache in bezug auf Stil, Grammatik und Rechtschreibung vollkommen beherrschen; Bewerbungen sind an das Finanzministerium in Dresden zu richten.

6. 2) offene Stellen, **Augsburg,** Königl. Oberpostamt, 3) **2 Diätare im Expeditionsdienste,** 4) a. Fähigkeit, richtig, schön und gewandt sowohl in deutscher als in lateinischer Schrift zu schreiben, b. allgemeine Kenntnis der Geographie von Deutschland und den angrenzenden Ländern, Gewandtheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, 5) 6wöchige Probezeit, während welcher die Bewerber sich auch mit den allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der Königl. Verkehrsanstalten vertraut zu machen haben, nach 6wöchiger Probedienstleistung Ablegung der Fachprüfung, 6) widerruflich, 7) nicht erforderlich, 8) 2 *M* Taggeld während der Vorbereitungszeit, 2.20 *M* Taggeld nach Bestehen der Fachprüfung, 9) die Neuregelung der Verhältnisse

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 10. **8. August 1903.** **1. Jahrgang.**

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.
Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

September						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 31. Juli abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier.

3. Die ständisch beschränkte Monarchie.

So eigenartig der Lehnsstaat in seinem ganzen inneren Organismus gewesen, so folgenschwer hat er auch auf den politischen Geist seiner Zeit eingewirkt. Er ist tatsächlich der Vorläufer des modernen Verfassungsstaates geworden, denn noch während des Mittelalters ging die Lehnsmonarchie in die Form eines verfassungsmäßig, und zwar durch die Mitwirkung der Stände beschränkten Fürstentums über. Wie sich diese Stände entwickelt hatten, ist eingehend in den früheren Ausführungen dargelegt worden. Der Einfluß, welchen sie allmählich auf das öffentliche Leben erlangten, hängt ursächlich innig mit dem alten germanischen Gewohnheitsrecht der Anteilnahme der freien Mannen an den Volksversammlungen zusammen. Diese hatten sich als die „Märzversammlung" der Angesehensten zur Vorbesprechung der gemeinsamen Gauangelegenheiten, und als die „Maiversammlung" aller freien Mannen zur Mitberatung über dieselben der Sache nach bis in die Zeiten des Lehnsstaates erhalten. Nur die Form war allmählich eine andere geworden. Es waren für die einzelnen Gemeinden die je nach Bedarf abzuhaltenden Gerichtstage, für die von einem Grafen verwalteten Gaue periodisch wiederkehrende Kreistage entstanden, an denen nach wie vor alle freien Grundbesitzer teilnahmen.

Diese Verhältnisse erfuhren eine Änderung, zunächst in den während der Völkerwanderung von dem deutschen Stamm der Franken okkupierten Ländern der altrömischen Provinz Gallien. Der tatkräftige Stammesführer Chlodwig hatte dort ein von der Maas bis zur Rhone und Garonne reichendes selbständiges Frankenreich begründet, welches er in Anlehnung an die altgermanische Landeseinteilung in Grafschaften, und diese wieder in Hundertschaften teilte, mit einer der germanischen Gau- und Gemeindeverfassung entsprechenden Organisation. Abweichend von den deutschen Einrichtungen stellte er über die Grafschaften aber nicht frei gewählte, sondern von ihm ernannte Grafen. Ebenso setzte er über mehrere Grafschaften einen Herzog, dessen Befugnisse sich nur auf die Heeresverfassung bezogen, der also ebenfalls von ihm abhängig war. Er selbst nahm die Königswürde an. Unter den schwachen Nachkommen Chlodwigs erlangten diese Herzöge und Grafen schnell eine größere Selbständigkeit. Als Verwalter der königlichen Güter vermochte ein Herzogsgeschlecht allmählich alle Regierungsgewalt an sich zu reißen, und unter Pipin dem Kleinen sogar den fränkischen Königsthron selbst zu besteigen. Aber die übrigen Herzöge waren doch nie zu einer solchen Unabhängigkeit gelangt, wie in Deutschland, und so vermochte Pipin, als er die Königsmacht anstrebte, die ihm unbequemen Herzöge leicht zu beseitigen, die übrigen in Lehnsabhängigkeit von sich zu bringen. Hierdurch bildete sich in dem fränkischen Reiche Pipins eine größere Königsmacht auf Kosten des freien Gemeindelebens aus.

Diese Verhältnisse erfuhren einen neuen Wandel, als Pipins Sohn Karl der Große zur Regierung gelangte. Durch seine Eroberungszüge hatte er sein Reich von den Pyrenäen bis an die Ostsee, bis nach Ungarn und bis an den Tiber in Italien, auch über das ganze alte germanische Staatsgebiet hinaus vergrößert. Es lag in der Natur der Dinge, daß er all diese Lande nicht persönlich vollkommen übersehen konnte, daß er sie aber auch nicht ohne weiteres den Einflüssen der soeben erst überwundenen Stammeshäupter überlassen konnte. Er war es denn auch recht eigentlich, welcher sich aus den erfahrensten und angesehensten Männern geistlichen und weltlichen Standes zuerst Sendboten auserwählte, welche im ganzen Lande das Heer- und Gerichtswesen zu beaufsichtigen, und die Rechte des Thrones zu wahren hatten. Ebenso hielt er fest an dem Vorbilde seines Vaters, indem er in den neuerworbenen Landen, besonders auch auf germanischem Boden die dort bisher noch gewählten Stammesherzöge entweder ganz beseitigte, oder doch in ein Lehnsverhältnis zu seiner Person brachte. Um die neuen Stämme zu versöhnen, suchte er andererseits wieder eine möglichst gerechte Rechtspflege im ganzen Lande herbeizuführen, und um diese auf tunlichst gesicherte Grundlagen zu stellen, erließ er in seinen berühmt gewordenen „Kapitularien" allgemeine Rechtsnormen, die sich allmählich zu einem allgemeinen Reichsrecht erweiterten. Selbstverständlich war es schwierig, Rechtssätze aufzustellen,

welche auf alle Verhältnisse des weiten Reichsgebietes paßten. Darum zog er allmählich die Großen seines Reichs zu einer Mitwirkung an der Gesetzgebung herbei. Unter seiner eigenen Leitung fanden alljährlich zwei Versammlungen derselben statt, das Maifeld, der große Reichstag im Frühling, und eine engere vorberatende Versammlung im Herbst. Von Wesentlichkeit ist, daß König Karl hier gewöhnlich nur die vornehmsten Stände, den hohen Adel, zu diesen Beratungen hinzuzog, weil sie damals die alleinigen Träger der Intelligenz und des Wohlstandes der Nation waren. Auch die weite Ausdehnung des Reichs machte schon eine solche Beschränkung notwendig. Alle freien Mannen im Volk wurden nur dann zu allgemeinen Volksversammlungen zugezogen, wenn es sich um Veränderungen des eigentlichen Volks- und Gewohnheitsrechts handelte, und dies kam selten vor.

Der Schwerpunkt seiner Neuerung lag ganz in der Mitwirkung des hohen Adels, der Reichs-Aristokratie, bei der Feststellung der vorläufig im Kabinett des Königs mit Hilfe seiner Räte vorbereiteten Gesetze. Auf diese Weise wurde die Zustimmung aller hohen Geburtsstände zu den Gesetzen zunächst eine Sitte, bald ein Gewohnheitsrecht. Dem Kaiser blieb es vorbehalten, den hier gefaßten Beschlüssen durch seine Sanktion Gesetzeskraft zu geben.

Karl der Große errichtete seiner Regierungsgewalt so bis zu einem gewissen Grade selbst Schranken, obwohl er sich sonst einer übergroßen Machtfülle erfreute, namentlich von dem Augenblick an, wo er durch die Annahme der Kaiserwürde die Idee einer Universalmonarchie, wie sie mit dem römischen Reich verbunden war, auf das christlich-germanische Frankenreich übertragen hatte. Unter ihm hatte sich eine Regierungsgewalt ausgebildet, welche dem älteren germanischen Leben völlig unbekannt gewesen war. Zu dem Heerbann und Gerichtsbann gesellte sich noch ein auf die öffentliche Wohlfahrt gerichteter Verwaltungsbann. Um Bekanntes zu wiederholen, sei daran erinnert, daß der Wille des obersten Stammes- und Landesherrn sich von alters her in der Form des „Bannes" geltend machte, daher der Name Heerbann usw. Aber trotz aller neuen Machtbefugnisse herrschte Karl der Große doch immer noch nicht so absolut, wie ein altrömischer Kaiser. Seine Regierungsgewalt war niemals eine Gewalt über Leben und Tod des Bürgers, wie bei den Königen der alten Welt, sondern nur eine „Mundschaft". Nach den Vorstellungen der Germanen war das Stammeshaupt gewissermaßen nur der „Vormund" des Volkes, welcher für den Schutz der Rechte und des Friedens, und nunmehr auch für das Wohl der Untertanen sorgte.

In diesem Sinne faßte auch Karl der Große, nachdem er Herr über die altgermanischen Gebiete geworden war, sein Herrscheramt auf. Er wußte den Gedanken an das germanische Recht und die germanische Freiheit glücklich mit dem Gedanken der römischen Staatshoheit und Macht zu paaren. Darauf führt die Übung ihren Ursprung zurück, die großen Lehnsträger im Reich an der Beratung über die für die Gesamtheit verbindliche Gesetzgebung zu beteiligen, die sich später zu der gesetzmäßigen Einrichtung erweiterte, den königlichen Willen durch die obersten Stände im Reich dauernd zu beschränken. Und so wurde die Staatspraxis Karls des Großen grundlegend für eine streng aristokratische Regierungsform in Deutschland, für die ständische Beschränkung der Kaisergewalt im späteren Mittelalter.

Nach dem Tode Karls des Großen, speziell nach der Aufteilung seines großen Reichs durch den Teilungsvertrag von Verdun, welcher im August des Jahres 843 ein besonderes deutsches Erbkaiserreich unter den schwachen Kaisern des Karolingerhauses erstehen ließ, zerfiel allerdings die kaiserliche Macht wieder schnell. Auch die regelmäßigen Reichstage kamen außer Übung. Bei den einzelnen Stämmen erlangten die Gau-Grafen immer mehr Selbständigkeit. Die alten, frei gewählten Herzöge waren ja fast ausnahmslos beseitigt worden. Die Grafen aber hatten ihr Amt als Erbgut von den Vätern übernommen und so eine oft recht bedeutende Territorialmacht in den alten Herzogtümern gewonnen. Insonderheit waren die Grafen von Franken, Sachsen, Lothringen, Schwaben und Bayern so mächtig geworden, daß sie sich die Herzogswürde wieder beilegten, und nun unabhängige Herzöge wurden. So entstanden die für die Geschicke unseres Vaterlands so bedeutungsvollen neuen selbständigen Herzogtümer. Einzeln waren sie freilich den damaligen Stürmen von innen und außen her nicht gewachsen. Darum schlossen sie sich enger aneinander. Und als das Karolinger Kaisergeschlecht mit Ludwig dem Kind völlig, und noch dazu ruhmlos ausgestorben war, vereinigten sie sich mit den geistlichen Würdenträgern im Lande und wählten aus ihrer Mitte nach alter deutscher Sitte wieder ein gemeinsames Staatsoberhaupt zur Wiederherstellung der Ordnung im Reich und zur eigenen Sicherheit,

den Kaiser. So wurde Deutschland im Jahre 911 ein Wahlkaiserreich und blieb es unverändert durch die Jahrhunderte. Den Herzögen hatte Kaiser Heinrich I. im Jahre 919 nach seiner Wahl dieses Wahlrecht und ihre Sondergewalt ausdrücklich bestätigt. Die Herzöge suchten von da ab zwar die neuen Kaiser tunlichst aus dem bisher herrschenden Kaisergeschlecht wieder zu entnehmen. Es verband sich in Deutschland auf diese Weise die Erblichkeit mit der Wahl. Aber das Kaisertum wurde doch vollständig abhängig von den Herzögen, und so wird es erklärlich, warum diese sich auch später, wie wir sehen werden, den wesentlich ausschlaggebenden Einfluß in der Reichsverfassung sicherten. Ihre Macht war schon unter den ersten deutschen Wahlkaisern so groß, daß selbst der sehr tatkräftige Kaiser Otto der Große, welcher im Sinne Karls des Großen das deutsch-römische Kaisertum wiederherstellte, mit ihnen rechnen mußte. Er vermochte sie nicht mehr, wie einst Kaiser Karl, zu beseitigen oder machtlos zu machen. Er mußte ernstlich mit ihnen rechnen und sie auch wieder zu gemeinsamer Beratung auf regelmäßigen Reichstagen heranziehen, die er bei seinem rastlosen Wanderleben in den von ihm meist mit großer Pracht aufgerichteten Hoflagern abhielt. Dort brachten ihm die Großen des Landes ihre Huldigungen dar, und bei dieser Gelegenheit beriet er mit ihnen die Angelegenheiten des Reichs. So kamen die Reichstage wieder zu Ehren und in Übung.

Aber so groß die Macht der selbständigen Herzöge geworden war, so mußten sie sich doch auch in ihren eigenen Landen zu einer Mitwirkung der vornehmsten Stände bei den Beratungen über des Landes Wohl verstehen. Es lag dies einmal im germanischen Blut. Zudem erheischten in ihren meist sehr vergrößerten Landen zu vielartige Interessen eine Berücksichtigung, und eine solche konnte ihnen nicht mehr in den Gau- und Gemeinde-, sondern nur noch auf allgemeinen Landesversammlungen zu teil werden. So entstanden in den selbständigen Herzogtümern besondere Landesvertretungen, die allerdings ein verschiedenartiges Gepräge an sich trugen. In dem einen Lande hatte sich der Grundbesitz der Grafen und freien Herren vornehmlich entwickelt, in dem anderen waren größere Städte und zahlreichere freiere Bauerngemeinden entstanden, in dem dritten hatte die Kirche durch ihren Besitz zur toten Hand eine hervorragendere Machtstellung erlangt. Es lag in den gegebenen Zeitverhältnissen, diese Faktoren in geeigneter Form an den allgemeinen Landesversammlungen teilnehmen zu lassen. Ein geborenes Recht zur persönlichen Anteilnahme an denselben durften zunächst nur wieder die freien landsässigen Herren und die fürstlichen Vasallen beanspruchen. Von den übrigen Interessentenkreisen konnte man nach Lage der Dinge nur besondere Vertreter zulassen. Für die Kirche waren sie in den Prälaten gegeben. Die Städte bestanden inmitten der Gaue und Grafschaften als selbständige Gemeinden mit eigener Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter einem gewählten Stadthaupt, dem Bürgermeister. So war dieser der natürliche Vertreter derselben auf den Landesversammlungen. Für die Dorfgemeinden wurde erst vom 14. Jahrhundert ab in einzelnen Landen, nicht überall, ein besonderer Vertreter bestellt. So entstanden die Landtage, die sich ihrem innersten Wesen nach als Vertretung der Stände im Lande darstellten, und für welche sich dementsprechend allmählich der Name Landstände einbürgerte. Der Adel, repräsentiert durch die freien Grafen und Herren, die Geistlichkeit, das städtische Bürgertum, war durch sie vertreten, und der Wille des Landesherrn auf diese Weise landständisch beschränkt. Die Landstände erfreuten sich indessen nur gewisser, oft nur bescheidener Machtbefugnisse, je nachdem die Fürsten ihrer bedurften oder mächtig genug waren, ihrer zu entbehren. In der Hauptsache gipfelten diese Befugnisse in dem Recht der Beschwerde über Verwaltungsmißbräuche und in Vorschlägen zu neuen Gesetzen, welche sie bei Eröffnung eines Landtags dem Herzog in einer eigenen Schrift vorzulegen pflegten, und endlich in dem Recht der Steuerbewilligung. Das Recht, eigentlichen Anteil an der Gesetzgebung zu nehmen, wurde ihnen von starken Fürsten gern vorenthalten und kam schließlich ganz außer Übung. Schon in dem Zeitalter der Reformation büßten die Landstände ihr Ansehen mehr und mehr ein, und nach der Umwandlung des Lehnsstaates in den absoluten Staat kurz vor und nach dem dreißigjährigen Kriege verloren sie alle Bedeutung.

Aber für das deutsche Kaiserreich wurde die Beschränkung der Regierungsgewalt durch die vornehmsten Stände von höherer Bedeutung. Die Wahl- oder Kurfürsten, durch die goldene Bulle des Kaisers Karl IV. im Jahre 1356 ausdrücklich als Wahlherren des Kaisers neu bestätigt, ließen es sich nicht nehmen, auch maßgebenden Einfluß auf die Gesetzgebung im Reich und auf die Regierungsgewalt des von ihnen ge-

wählten Kaisers auszuüben. Nach altem deutschen Recht beanspruchten auch alle übrigen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren die gleiche Befugnis. Neben ihnen hatten sich, namentlich während der langen Anarchie nach dem Niedergang des Hohenstaufengeschlechts, in der Zeit des sogenannten „Interregnums", zahlreiche Städte selbständig gemacht. Es waren dies die sogenannten Reichsstädte, welche nur den Kaiser als Oberherrn anerkannten, in ihrem Weichbild aber eigene Landeshoheit ausübten. Als vornehmste Schutzburgen des Bürgertums mit souveräner Gewalt forderten sie gleichfalls Sitz und Stimme in der Reichsvertretung, und so kamen nach dem „Interregnum" wesentlich neue Grundsätze für die Anteilnahme an den Verhandlungen der nun wieder zu einer ständigen Einrichtung ausgebildeten Reichstage zur Geltung. Das Recht auf Sitz und Stimme dortselbst, die sogenannte Reichsstandschaft, wurde an ganz außergewöhnliche Bedingungen geknüpft: 1. an den Besitz eines reichsunmittelbaren Fürstentums oder doch einer eben solchen Grafschaft, 2. an die Einwilligung des Kaisers und Reichs, 3. an die Erlegung eines Reichsanschlages, d. h. einer gewissen Geldsumme. Diese Bedingungen konnten nur die mit souveräner Machtfülle ausgestatteten obersten Stände im Reich, der hohe Adel, d. h. die geistlichen und weltlichen Wahl- oder Kurfürsten, die sonst noch selbständigen Herzöge, Landgrafen, Markgrafen, Pfalzgrafen und Grafen, ferner gewisse kirchliche Prälaten und endlich die freien Reichsstädte erfüllen. So erlangten nur die reichsunmittelbaren hohen Gewalten, ein eng begrenzter Kreis erlauchter Herren mit souveränem Ansehen, und die nach und nach bis auf 51 freie Gemeinwesen angewachsenen Reichsstädte mit eigener Landeshoheit die Mitgliedschaft auf den Reichstagen. Als Vertreter der obersten „Stände" wurde für sie der Name „Reichsstände" gewählt. In Wahrheit war der von ihnen gebildete Reichstag schlecht und recht ein „Fürstenhaus". Die kaiserliche Macht war eine durch das deutsche Fürstentum beschränkte Regierungsgewalt.

Sobald ein so zusammengesetzter Reichstag vom Kaiser einberufen war, ursprünglich in irgend einer Reichsstadt, seit 1663 immer in Regensburg, traten die Reichsstände zusammen. Sie hatten das Recht, Gesetze zu geben, aufzuheben, auszulegen, Krieg und Frieden, Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte anzunehmen und zu schicken. Die Reichsbedürfnisse deckten sie aus eigenen Mitteln; sie verteilten dann die hierzu verwandten Summen auf ihre Untertanen wieder, was man das Subkollekturrecht nannte, — eine mit den „Matrikularbeiträgen" der neuesten Zeit verwandte Einrichtung. Sie konnten aber auch besondere Geldsummen bewilligen, was in Kriegsfällen regelmäßig geschah, meist in der Form der sogenannten „Römermonate", einer aus den Zeiten der Römerzüge beibehaltenen Berechnung der Leistungen der freien Reichsstände. Jedenfalls war das Reich völlig abhängig von ihnen.

Bei ihren Beratungen auf dem Reichstage schieden sich die Reichsstände in drei Kollegien. Das erste bildete das Kurfürstenkollegium, in welchem nur die deutschen Kurfürsten je einen Sitz und eine Stimme hatten. Anfänglich waren dies die drei geistlichen Kurfürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln, und die vier weltlichen von Brandenburg, Pfalz, Sachsen und Böhmen. Später kamen noch einige andere hinzu. Das zweite war das fürstliche Kollegium, welches sich in eine geistliche und weltliche Bank teilte. Auf der ersteren saßen die übrigen deutschen Erzbischöfe, die Bischöfe, Prälaten, Äbte und Stiftspröbste, die Hochmeister des deutschen und Johanniterordens. Die Äbte und Pröbste hatten indessen keine Virilstimme, d. h. sie stimmten nicht in Person ab. Sie teilten sich vielmehr wieder in eine schwäbische und rheinische Bank und hatten zusammen nur zwei Stimmen. Auf der weltlichen Bank saßen die Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen und die selbständigen Reichsgrafen. Die Reichsgrafen hatten aber auch keine Virilstimme, sondern waren in 4 Grafenbanken, die wetterauische, fränkische, schwäbische und westfälische, geschieden, von welchen jede nur eine Stimme hatte. Das dritte Kollegium war das reichsstädtische, geteilt in die rheinische und schwäbische Bank. Jede Reichsstadt hatte eine Stimme.

Im übrigen faßte jedes dieser Kollegien seine Beschlüsse für sich. War dies geschehen, so versammelten sich das kurfürstliche und fürstliche Kollegium zu gemeinsamer Beratung. Ihr Beschluß hieß Relation und Korrelation. Das reichsstädtische Kollegium wurde hierbei nicht zugelassen; doch ward ihm jeder Beschluß mitgeteilt, und dieser sodann, gleichviel, ob er die Zustimmung der Städte erlangt hatte oder nicht, als Reichsgutachten dem Kaiser übergeben. Erhielt er durch das kaiserliche Bestätigungsdekret Gesetzeskraft, so hieß er Reichsbeschluß. Sämtliche Beschlüsse eines Reichstags wurden Reichsabschied genannt. Waren der Kaiser und die beiden fürstlichen Kollegien uneins, so ward

der Gegenstand ausgesetzt. Auf dem Reichstage erschien der Kaiser anfänglich in Person, später ließ er sich durch den Prinzipalkommissarius vertreten, der ein Reichsfürst war.

Das sind die Grundzüge der mittelalterlichen Verfassung in Deutschland. Sie ist so gehalten, daß sie das deutsche Reich notwendig der völligen Ohnmacht anheimgab. Sie zog den Partikularismus künstlich groß. Das ihr zugrunde liegende Prinzip war mehr das eines Staatenbundes, als das eines einfachen Staates. Im großen und ganzen beteiligte sie nur die großen Territorialherren und den hohen Adel an der Reichsgesetzgebung. Die Klassen des Bürgertums und der Landbewohnerschaft, selbst die des niederen Adels blieben unvertreten. Es war eine hocharistokratische, doch höchst unvollkommene politische Standesvertretungskörperschaft in den Reichstagen gegeben. Immerhin sind in ihr weitere Keime des modernen Verfassungsstaates enthalten.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Terminsvorladung. Öffentliche Urkunde. Form. Angeklagter war wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde verurteilt, weil er in der von der Staatsanwaltschaft ihm zugestellten Ladung die Terminsstunde nachträglich von 9¼ in 9½ verändert hat. Die Ladung trägt am Schlusse die Abschrift der Unterschrift des Staatsanwalts und den Vermerk „Begl. N.". Auf die Revision des Angeklagten ist das Urteil aufgehoben mit folgender Begründung: Nach § 1 der Allg. Verf. v. 10. Dez. 1899 (JMBl. S. 728) hat in Strafsachen bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, der Sekretär die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verpflichtungen wahrzunehmen. Nach § 11 Nr. 3 u. 4 der Gesch.O. für die Gerichtsschr. der Landgerichte v. 27. Nov. 1899 geschieht die Vollziehung der Beglaubigung, die der Gerichtsschreiber zu erteilen hat, durch die Unterschrift seines Namens unter Angabe seiner Amtseigenschaft und Beidrückung des Gerichtssiegels. Die Ladung des Angeklagten hatte also in dem Beglaubigungsvermerk des Sekretärs die Angabe seiner Amtseigenschaft und daneben das Amtssiegel zu enthalten. In beiden Richtungen genügt der Vermerk nicht der Vorschrift. Die verfälschte Urkunde ist daher keine öffentliche, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. (Reichsgericht. Urt. II 5696/02 v. 13. März 1903.)

§ 117 StrGB. Forstlehrlinge als bestellte Aufseher. Zwei Forstlehrlinge waren vom Oberförster mit Ausübung des Forst- und Jagdschutzes in seinem Revier beauftragt. Das RG. führt zunächst aus, daß in Preußen nur die Regierung, nicht der Oberförster, zur Anstellung von Jagd- und Forstschutzbeamten berufen sei, die Forstschutzbeamten als solche auch einen Aufseher mit der Wirkung, daß auf einen diesem geleisteten Widerstand § 117 Anwendung fände, nicht bestellen können. Dagegen kommt dem Forstfiskus als Waldeigentümer ebenso wie jedem Privatwaldbesitzer die Berechtigung zu, den Forstschutz auch durch bestellte Aufseher, denen die amtliche Qualifikation fehlt, ausüben zu lassen. Ohne Grund wird in dem angefochtenen Urteil die Befugnis des Oberförsters zur Bestellung solcher Aufseher verneint. Nach § 1 der Geschäftsanweisung für die Oberförster v. 4. Juni 1870 (MinBl. d. J. 1871 S. 70) ist der Oberförster der verantwortliche Verwalter des Staatsvermögens, welches die ihm überwiesene Oberförsterei umfaßt, und nach § 2 das. gehört zu seinem Geschäftskreise „die Leitung und Kontrollierung des Forstschutzes". Im Hinblick hierauf kann der Oberförster als Vertreter des Staats als Waldeigentümer zur Bestellung eines Aufsehers als befugt angesehen werden. Wesentlich für diese Bestellung ist nur, daß sie aus dem Willen des Waldeigentümers hervorgeht; sie kann ohne jede besondere Form und auch durch einen Beauftragten erfolgen. (Reichsgericht. Urt. IV 6061/02 v. 17. März 1903.)

Übertretung des § 56a GewO. fällt nicht unter § 20 des preuß. Ges. v. 3. Juli 1876 (G.S. S. 247). **Angeklagter ist wegen Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ohne Approbation aus § 56a und 148 GewO. bestraft.** Die Revision des Staatsanwalts, welche Nichtanwendung des § 20 cit. rügt, wurde vom RG. im Einklang mit der neueren Rechtsprechung des preuß. Kammergerichts (Johow Bd. 13 S. 314, 315) verworfen. Es wird ausgeführt, daß der § 20 die Strafbestimmungen der §§ 18 und 19 nur auf den nach § 56 GewO. ausgeschlossenen An- und Verkauf von Gegenständen für anwendbar erklärt, während der später durch Ges. v. 1. Juli 1883 der GewO. hinzugefügte § 56a gewisse Leistungen, so die Ausübung der Heilkunde ohne Approbation,

vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausschließt. Diese Leistungen kann der Gesetzgeber mit dem § 20 des Ges. v. 3. Juli 1876 gar nicht im Sinne gehabt haben. Eine Auslegung dahin, daß unter dem An- und Verkauf der zur Zeit des Gesetzeserlasses vom Betriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände auch die Vornahme später ausgeschlossener Leistungen verstanden werden müsse, ist sowohl dem Wortlaut als dem Sinn der Vorschrift nicht entsprechend und deshalb abzulehnen. (Reichsgericht. Urt. I 5732/02 v. 23. März 1903.)

Kann in Preußen durch Polizei-Verordnung solchen Personen, die, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, die Pflicht auferlegt werden, dem Kreisarzte Meldung hiervon zu machen? Das Kammergericht bejaht diese Frage. Die Vorschrift steht nicht mit dem Reichsrecht, insbesondere nicht mit der GewO. in Widerspruch. Diese findet nach § 6 Abs. 1 Satz 2 auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Nun ergibt sich allerdings aus § 29, daß die Ausübung der Heilkunde an sich freigegeben, also die Zulassung zu diesem Gewerbe nicht beschränkt werden sollte. Aber eine solche Beschränkung liegt in der Vorschrift der Polizei-Verordnung nicht; denn der nicht approbierte Heilgewerbetreibende verliert nach ihr die Gewerbeberechtigung nicht, wenn er die Anzeige unterläßt, sondern er verfällt lediglich der festgesetzten Strafe. § 14 GewO. muß für die Erörterung völlig ausscheiden, weil er nach § 6 Abs. 1 auf die Ausübung der Heilkunde nicht anwendbar ist. Reichsrechtlich stehen somit der Vorschrift keine Bedenken entgegen. Landesrechtlich findet sie ihre Begründung in §§ 6f u. 12 Ges. v. 11. März 1850, wonach die Sorge für Leben und Gesundheit zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften gehört, in Verbindung mit § 6 Ges., betr. die Dienststellung des Kreisarztes, v. 16. Sept. 1899 und § 46 Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. f. Mediz.-Angelegenh. S. 13). (Kammergericht. Urt. S. 185/03 v. 16. April 1903.)

Aufhebung und Zurückverweisung. Nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Tierhalter zum Ersatze des Schadens verpflichtet, wenn durch das von ihm gehaltene Tier ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt ist. Es ist also nicht, wie die Revision meint, kein Gewicht auf den Grund des Unfalls gelegt. Die Haftung soll vielmehr nur dann eintreten, wenn der Schaden durch das Tier verursacht ist. Das trifft aber nur dann zu, wenn eine willkürliche Handlung des Tieres den schädigenden Erfolg herbeigeführt hat. Der Tatbestand des § 833 ist dagegen nicht gegeben, wenn das vor einen Wagen gespannte Tier lediglich dem Willen des Kutschers folgt. Denn es ist alsdann nur das Werkzeug in der Hand des Kutschers und dieser der Urheber des durch eine unvorsichtige Lenkung entstandenen Schadens. Die Entstehungsgeschichte des § 833 spricht auch durchaus nicht für die Auffassung der Revision. (Wird weiter ausgeführt.) Der Kläger wirft der Beklagten vor, daß sie einer ungeeigneten Person die Führung des Wagens anvertraut hat. Ist dies richtig, so kann Kläger auf Grund des § 831 a. a. O. Schadenersatz verlangen. Das Berufungsgericht mußte die erbotenen Beweise erheben und alsdann prüfen, ob und wie weit die vom Kläger behaupteten Tatsachen als wahr zu erachten sind, ob und wie weit sie dem oder den Inhabern der beklagten Firma bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bekannt sein mußten und ob diese dann dem S., obwohl er ein erfahrener Fuhrmann war, zur Zeit des Unfalls noch die selbständige Leitung ihres Fuhrwerks anvertrauen durfte. Wäre letzteres zu verneinen, so würde Beklagte dem Kläger für den entstandenen Schaden haften, auch wenn dem S. kein Verschulden zur Last fällt. — Urteil des Kammergerichts vom 30. Dezember 1901 in Sachen Struck c. Salamanzig, Rep. VI Nr. 285/1901.

(Juristische Wochenschrift.)

Ministerial-Erlasse.

Erlaß, betr. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen.
Vom 17. März 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Auf Seite 39 des Reichsgesetzblattes ist die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen, vom 27. v. Mts. veröffentlicht worden, die am 1. Juli d. Js. an die Stelle der durch die Bekanntmachung vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 604) verkündeten Bestimmungen treten wird. Ich ersuche Sie, die Gewerbetreibenden, deren Betrieb von den Bestimmungen betroffen wird, alsbald auf deren Inhalt aufmerksam machen zu lassen. In der Regel wird dies am besten durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelegent-

lich der Betriebsbesichtigungen mündlich geschehen können. Ob im dortigen Bezirk außerdem zu diesem Zweck auch noch andere Maßregeln zu ergreifen sind, überlasse ich Ihrem Ermessen.

Dabei mache ich auf folgendes aufmerksam;

1. Die neuen Bestimmungen gelten nicht nur für Fabriken, sondern auch für Werkstätten mit Motorbetrieb.

2. Das Verbot der Beschäftigung und des Aufenthalts jugendlicher Arbeiter ist ausgedehnt worden auf Räume, in denen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden.

3. Zur Beseitigung von Zweifeln, zu denen die frühere Fassung Anlaß gegeben hatte, sind außerdem auch die Tierhaare ausdrücklich neben den Faserstoffen aufgeführt worden. Demgemäß darf in Zukunft auch in Räumen, in denen Maschinen zum Öffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von Tierhaaren im Betriebe sind, jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

4. Der durch Erlaß vom 30. Juni 1896 — B. 6526 — mitgeteilte Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1896, wonach in den Jutespinnereien die Scheidewände zwischen den Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, und den Kardenräumen mit Öffnungen versehen werden dürfen, soweit solche für den Transport der Jute und die Durchleitung von Transmissionswellen und Treibriemen unentbehrlich sind, ist auch für die Folge maßgebend geblieben.

— siehe Gendarm Nr. 5, Seite 104. —

Beschäftigung von Arbeiterinnen usw. in Anlagen zur Herstellung von Präservativs usw.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 11. Februar 1903.

Die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwarenfabriken vom 21. Juli 1888 wird am 1. April d. Js. durch die in Nr. 2 des diesjährigen Reichsgesetzblatts veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen, vom 30. Januar 1903 ersetzt werden. Ich ersuche Sie, dahin zu wirken, daß die neuen Bestimmungen den Beteiligten möglichst bald bekannt werden. Dies wird in der Regel am besten durch mündliche Erläuterungen der Gewerbeaufsichtsbeamten gelegentlich der Betriebsrevisionen zu erreichen sein. Ob zu diesem Zweck im dortigen Verwaltungsbezirk auch noch andere Maßnahmen zu treffen sind, überlasse ich Ihrem Ermessen.

Dabei mache ich auf folgendes aufmerksam:

1. Die Bekanntmachung vom 30. v. M. findet nicht nur auf Fabriken, sondern auch auf alle anderen gewerblichen Anlagen Anwendung, in denen Gegenstände der darin bezeichneten Art hergestellt werden.
2. Ihre Anwendbarkeit beschränkt sich nicht auf Anlagen, in denen Präservativs aus Gummi hergestellt werden, sondern ist ausgedehnt worden auf alle Anlagen, in denen Präservativs, Sicherheitspessarien und andere ähnlichen Zwecken dienende Gegenstände aus Gummi oder sonstigen Stoffen hergestellt werden.
3. Die Schutzvorschriften für diese Betriebe beziehen sich nicht nur auf Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, sondern auch auf die erwachsenen männlichen Arbeiter unter 18 Jahren.
4. Die zu schützenden Personen sind nicht nur von der Beschäftigung mit der Herstellung jener Artikel, sondern auch von dem Aufenthalt in den Räumen, in denen solche Gegenstände hergestellt oder verpackt werden, ausgeschlossen.
5. Über die Anfertigung und Verpackung von Suspensorien sind im § 2 der Bekanntmachung ähnliche beschränkende Bestimmungen neu erlassen worden.

— siehe Gendarm Nr. 7 Seite 154. —

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Die Photographie im Dienste des Strafrechts.

Vortrag des Distriktsoffiziers Görlitz, gehalten am 26. Mai 1903 auf der gemeinsamen Dienstversammlung Preußischer und Österreichischer Gendarmen zu Ullersdorf in Schlesien.

Daß die Photographie ein wesentliches Hilfsmittel zur Erforschung strafbarer Handlungen bildet, ist für uns nichts Neues mehr. Professor Dr. Hans Groß weist bereits in seinen vortrefflichen Lehrbüchern über den Ausforschungsdienst darauf hin, daß die Photographie für die Strafrechtspflege von der allergrößten Bedeutung ist, und namentlich zur Festlegung gewisser Sachlagen, die weder genügend beschrieben oder verläßlich gezeichnet werden können, heranzuziehen sein wird. Wir werden

hierbei zu unterscheiden haben, inwieweit einerseits die Photographie vom Gendarmen selbst zur Anwendung gebracht werden kann, und auf der anderen Seite, welche Bedeutung dieselbe in der Hand des Sachverständigen gewinnt. Das letztere berührt den Gendarmen zwar nicht direkt, ist aber nicht minder wichtig; denn dieser muß doch wissen, was von dem Gerichtschemiker — dem Sachverständigen — geleistet werden kann, um selbst die nötige Unterstützung gewähren und das Material herbeischaffen zu können. Der Gendarm ist der Hilfsarbeiter des untersuchenden Richters, des Staatsanwalts einerseits, des erkennenden Richters (der Geschworenen), des Sachverständigen anderseits. Seine Hilfsarbeit ist von so einschneidender Bedeutung, weil er der erste am Tatorte ist und häufig der ganzen Untersuchung die Richtung gibt. Bei den meisten Verbrechen gilt das alte Wort: „Zeit verloren, alles verloren." Ein erfahrener Oberwachtmeister sagte mir: „Der Mord, der nicht am zweiten Tage entdeckt ist, wird niemals aufgedeckt". Und wenn dies auch nicht wörtlich zu nehmen ist, etwas Wahres ist daran; man denke nur an die zahllosen sensationellen Mordprozesse der Letztzeit, die Fälle Winter, von Krosigk usw. Der Gendarm ist aber auch schon um deswillen ein unersetzbarer Vor- und Hilfsarbeiter des Richters und Sachverständigen, weil er allein die örtlichen und personellen Verhältnisse kennt und er über vielerlei Dinge ein zutreffenderes Urteil abgeben kann, als es dem Richter vom grünen Tische aus möglich ist. Von diesem Gesichtspunkt aus wird die Verwendung des photographischen Apparates in seiner Hand ein wertvolles Hilfsmittel sein, und auf der anderen Seite soll er darüber unterrichtet sein, welche großen Fortschritte heutzutage die Photographie zur Aufdeckung strafbarer Handlungen gemacht hat, um aus den anscheinend unscheinbarsten Dingen den Stoff für den Sachverständigen herbeizuschaffen. Ich will aus der Praxis für beide Gesichtspunkte Material liefern.

Es würde zu weit führen, auf die Fälle näher einzugehen, in denen der Gendarm selbst zur Festlegung des Tatortes oder einzelner Beweisstücke sich des photographischen Apparates bedienen soll; das ist in den verschiedenen Lehrbüchern von Groß genügend behandelt. Es sei hier nur gesagt, daß überall da von diesem Hilfsmittel Gebrauch zu machen sein wird, wo der Tatort selbst oder einzelne Teile desselben bis zum Eintreffen des Richters usw. einer Veränderung unterworfen sein könnten, wo anzunehmen ist, daß der photographische Apparat mehr sieht als unser Auge, oder wo er zwar nur dasselbe sieht, es aber darauf ankommt, dies für spätere Zeiten (an letzter Stelle für den erkennenden Richter) festzuhalten. Vom ersten Gesichtspunkt wird dann auch z. B. von fachkundiger Seite besonders bei Brandstiftung das Photographieren der Brandstelle dringend empfohlen. Bei der Seltenheit der Fälle, in denen bislang wohl von Gendarmen selbst die Photographie zur Erforschung strafbarer Handlungen herangezogen worden ist, und bei der Neuheit dieser Frage überhaupt bietet es vielleicht Interesse, drei Vorkommnisse aus meiner Diensterfahrung zu erörtern. Die beiden ersten Fälle haben sich in den letzten Jahren im Distrikt Görlitz abgespielt; in beiden handelt es sich um Aufschriften beleidigenden Inhalts auf einem Scheunentor. Der Hergang ist kurz folgender: F.-G. G.-Flinsberg bemerkte des Morgens bei seinem Patrouillengang auf einem Scheunentor eine auf die Besitzerin des Gehöfts bezügliche, beleidigende, unsittliche Aufschrift. In der Erwägung, daß diese den Augen der demnächst vorbeiziehenden Schuljugend entzogen, sie anderseits aber als Beweismittel sichergestellt werden müsse, holte er den Photographen des Ortes zur Stelle und ließ das Tor photographieren. Durch geschickte Nachforschungen und Handschriftvergleichungen gelang es ihm dann, den Täter zu ermitteln. Derselbe wurde trotz Leugnens überführt und mit drei Tagen Gefängnis bestraft. Im zweiten Falle handelt es sich um die umstehende Aufschrift auf einem Scheunentor.

Der dort Genannte war tatsächlich in der Angelegenheit in gerichtlicher Untersuchung gewesen, das Verfahren aber eingestellt worden. B. G. L.-Alt-Kemnitz, dem Anzeige erstattet war, verdeckte die Aufschrift zunächst durch Aufnageln eines Bogens Papier und ließ sie dann, wie oben wiedergegeben, durch einen Berufsphotographen abnehmen. Auch hier gelang es durch Handschriftvergleichungen, den Täter in der Person eines geschäftsneidischen Konkurrenten zu ermitteln. Handelte es sich in beiden Fällen auch nur um geringfügige Straftaten, so dürfte es einleuchten, daß der Gendarm in Ermangelung von größeren Sachen sich auch hierin wohl die Sporen verdienen kann, und vorbildlich für schwere Verbrechen bleiben sie immer. Ein dritter Fall spielte sich vor einer Reihe von

Jahren ab; es wurde ein Eisenbahnzug durch Heranfwälzen von Felsstücken auf die Schienen verbrecherisch gefährdet. Der Gendarm fand auf der frisch karbolinisierten Schwelle einen Knieabdruck. In der richtigen Würdigung der Tatsache, daß die Schwelle selbst nicht sicherzustellen sei und der Abdruck unter Umständen das einzige Überführungsmittel bilden könne, ließ er die erstere photographieren. Bei einem Verdächtigen ermittelte er eine Hose mit einem Teerabdruck; die Überführung gelang später allein dadurch, daß durch Sachverständige die Maserung des Holzes der Schwelle, wie sie das Photogramm wiedergegeben, mit dem Abdruck auf der Abteilungen Prag und Trautenau vorgelegen, welche volle Anerkennung verdienen und die den betreffenden Zweck vollkommen erfüllen. Sie waren zum Teil mit kleinen Detektiv-Apparaten mit geringer Mühe aufgenommen. Die Zeit dürfte in Österreich nicht mehr fern sein, in welcher wenigstens jeder größere Posten mit einem Apparat ausgestattet sein wird.*) Bei unserem von dem österreichischen abweichenden System der Einzelstationierung ist die Benutzung photographischer Apparate durch die Gendarmen vielleicht etwas erschwerter, aber meines Erachtens doch durchaus durchführbar und empfehlenswert. Vielleicht könnte jeder Oberwacht-



Hose identifiziert wurde. Eine von mir seiner Zeit vorgenommene praktische Nachbildung befindet sich im Kriminalmuseum der Schule Wohlau.

Nicht mit Unrecht empfiehlt der mehrerwähnte Kriminalschriftsteller Prof. Dr. Groß die Überweisung von photographischen Apparaten an die Gendarmerieposten, und in der Tat sind ja in Österreich schon heute eine ganze Anzahl von Posten im Besitz von Apparaten und eine große Zahl von Gendarmen beschäftigt sich, wie mir bekannt, mit Photographieren. Mir haben persönlich Aufnahmen von österreichischen Gendarmen bei meinen informatorischen Bereisungen im Gebiete der Gendarmerie-

meister-Beritt aus fiskalischen Mitteln mit einem Apparat versehen werden. Im Distrikt Görlitz haben sich neuerdings bereits mehrere nach den neuen Prinzipien auf der Schule ausgebildete Gendarmen billige Apparate aus eigenen Mitteln beschafft. Das neu erschienene Handbuch der Gendarmerie-Schule Wohlau „über die Erforschung strafbarer Handlungen" weist diesem Gegenstande ja auch die ihm gebührende Aufmerksamkeit zu und gibt einem jeden leicht faßliche und vortreffliche

*) Es sei hier erwähnt, daß die in Nr. 8 des „Gendarm" wiedergegebene vortreffliche Aufnahme der Teilnehmer an der gemeinsamen Dienstversammlung in Ullersdorf von einem österreichischen Postenführer gefertigt worden ist.

Anleitungen zum Selbstphotographieren und Anwendung des Apparates im Ermittlungsdienst. Sollte in dringenden Fällen die photographische Festlegung des Tatortes oder von Beweisstücken nötig erscheinen, so liegt es ja nahe, daß der Gendarm wie in den von mir aus der Praxis erwähnten Fällen einen Berufsphotographen heranzieht. Natürlich muß dies der Kosten wegen leider auf die dringendsten Fälle beschränkt bleiben; es müßte aber geschehen, wenn in anderer Weise die Klarstellung einer wichtigen Sachlage nicht zu erlangen ist. Die in dem obenerwähnten Handbuche empfohlene Heranziehung von Amateurphotographen dürfte nirgends auf Schwierigkeiten stoßen. Schließlich bleibt es immer unbenommen, gegebenenfalls beim zuständigen Amtsrichter oder Staatsanwalt die photographische Abnahme des Tatortes telegraphisch zu beantragen. —

Es wäre nunmehr in zweiter Linie der gerichtlichen Photographie in der Hand des Sachverständigen und des Anteiles zu gedenken, der dem Gendarmen als Hilfsarbeiter hierbei zukommt. Bei der Fülle des Stoffes kann selbstredend nur das Wesentlichste flüchtig gestreift werden. Es handelt sich hierbei um die vergrößernde — die Mikrophotographie. Jedem von uns ist wohl der Name des Gerichtschemikers Dr. Jeserich bekannt; so manchem ist er schon im Schwurgerichtssaal und bei Strafkammersitzungen als Sachverständiger begegnet. Die wenigsten dürften aber von dem Umfang und der Tragweite seiner Tätigkeit in der Aufdeckung von Verbrechen eine annähernd richtige Vorstellung haben. Durch freundliches Entgegenkommen von seiner Seite habe ich einen Einblick in das große Gebiet seiner Tätigkeit tun und aus einer großen Anzahl mir überlassener Photogramme und einem von ihm für unsere Zwecke in Görlitz gehaltenen Vortrag mit Demonstrationen sowie durch Besichtigung seines Laboratoriums in Charlottenburg die Verwandtschaft seiner und unserer Tätigkeit im Erforschen strafbarer Handlungen feststellen können. Wie schon erwähnt, dürfte auch für ihn unsere Tätigkeit als Vor- und Hilfsarbeiter am Orte der Tat und später im weiteren Ermittlungsdienste unentbehrlich sein, und es muß einleuchten, daß wir, die wir dem Sachverständigen doch das erste Material liefern sollen, den Zweck nur dann erfüllen können, wenn wir über die Machtmittel unterrichtet sind, über welche er gebietet. Es liegt nahe, daß der verdiente Gerichtschemiker, in dessen Hand die Fäden fast aller bedeutenden Kriminaluntersuchungen und zahlloser Straftaten aus dem ganzen Reichsgebiet und weit darüber hinaus zusammenlaufen, eine Autorität ersten Ranges auf dem Gebiete des Erforschungswesens sein muß. Die Fülle seiner Erfahrung ist denn auch wahrhaft erstaunlich und bietet besonders in seinen Schlußfolgerungen an der Hand seiner Photogramme für uns reichlichen Stoff zur Anleitung im Erforschen strafbarer Handlungen. Die große Zahl von Photogrammen des Dr. J., welche zur Veranschaulichung diente, über Blutuntersuchungen, Blutspritzer, Fingerabdrücke, Haare, Beweisstücke aller Art, Identifizierung von Werkzeugen zur Tat mit dem betreffenden Teil des Tatorts, Schriftfälschungen usw. hier wiederzugeben, verbietet der Raum, auch halte ich mich hierzu nicht für berechtigt. Dieselben sind inzwischen von mir dem Kriminalmuseum der Schule Wohlau überwiesen und haben bereits mittels eines hierfür beschafften Projektionsapparates zu Lehrzwecken demonstrativ Verwendung gefunden. So wurde z. B. durch Photogramme das Verfahren veranschaulicht zur Feststellung von Blut Sperma- oder Schmutzflecken, deren Aussehen und Form wichtig sein kann, die aber durch Abreiben oder Zersetzung verschwinden könnten. Es ist klar, daß diese Dinge, durch Photographie festgehalten, wichtiges Beweismaterial für die Geschworenen bieten können. Die Feststellung, ob es sich um Menschenblut handelt, bildet bei allen Untersuchungen, in denen Blutspuren zum Verräter werden sollen, naturgemäß eine entscheidende Rolle. Bei einem Mordprozeß im vergangenen Jahre vor dem Schwurgericht in Görlitz, bei welchem ich zum ersten Male die Wirksamkeit des Dr. J. kennen lernte, wurde an der Hand seiner Photogramme zunächst der Nachweis erbracht, daß der fragliche Fleck von Menschenblut herrührte. Dr. J. zeigte, wie aus der Form der Blutkörperchen Rückschlüsse gezogen werden können auf die Blutart. Bei 15000facher Vergrößerung kennzeichnet sich jede Blutart durch eine andere Form und Größe der Blutkörperchen. Bei dem Menschenblut sind diese überhaupt erheblich größer und gleichmäßiger geformt, so daß das Vorhandensein desselben auf mikrophotographischem Wege im vorliegenden Fall jeden Zweifel ausschließend den Geschworenen bewiesen werden konnte. Daß man neuerdings die Blutfeststellungen auch noch mit Hilfe eines Serums, welches

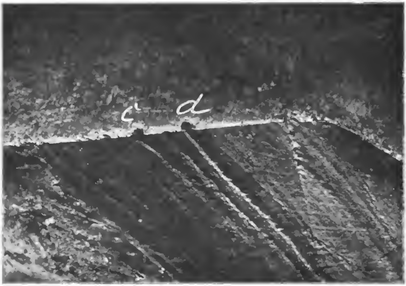
man aus Versuchstieren gewinnt, vornimmt, wurde bereits auch in der Zeitschrift „Der Gendarm" erörtert und soll hier nur kurz erwähnt werden. Wenn wir hiernach von der minutiösen Genauigkeit unterrichtet sind, mit welcher der Gerichtschemiker festzustellen in der Lage ist, ob es sich um Menschenblut handelt oder nicht, so entsteht für uns die Frage, welches ist unser Anteil hierbei? Ich meine dies dahin zusammenfassen zu können, daß wir hiernach wissen, daß das kleinste Blutteilchen, sei es z. B. auch nur mit der Lupe unter dem Fingernagel sichtbar, genügen kann, um in der Hand des Sachverständigen zum Beweisstück zu werden. Wir müssen wissen, wie wir Blutspuren aller Art sicherstellen können; unter Umständen wird auch dies nur auf photographischem Wege zu ermöglichen sein. Das Buch von Groß und unser Handbuch geben die nötigen Anleitungen hierfür. Aber nicht allein die Feststellung, ob Menschenblut in Frage kommt, sondern auch die Art der Blutspritzer ist für den Gang der Untersuchung, wie wir wissen, oft bedeutungsvoll. So kann aus der Form der Blutflecken geschlossen werden, aus welcher Richtung dasselbe spritzte. Senkrecht herabfallende Tropfen geben kreisrunde Flecken, schräg aufspritzende solche, die auf der vom Körper abgewandten Seite spitz, an der zugewendeten rund sind. Aus solchen Flecken läßt sich dann nicht selten ermitteln, welche Lage der Körper im Momente des tödlichen Streiches innehatte. So riß im Prozeß Gönczy die Bekundung des Dr. J. — wie mir dieser mitteilte — vor den Geschworenen, der Kopf der ermordeten Frau Schulze müsse sich beim tödlichen Schlage zwei Fuß unter dem Ladentisch und dreiviertel Fuß über dem Boden befunden haben, den Angeklagten zu der unbedachten Äußerung hin: „Bitt' schön, da hat sie auch gelegen." So wird an einem Photogramm durch die Form der Blutspritzer an einem Wagen die Angabe des Mörders, daß es sich um einen Unglücksfall handele, widerlegt. Auch in dem bereits erwähnten Mordprozeß in Görlitz handelte es sich wesentlich um die Form der Blutflecke an dem Hemde des Mörders Witschel. Dieser hatte sein Opfer, nachdem er es durch Zertrümmern des Schädels getötet, über einen Zaun geworfen und hierbei den Kopf der Leiche gegen seine Brust gestemmt. Nachdem Dr. J. den Beweis unwiderleglich erbrachte, daß es sich um Menschenblut handele, wollte Witschel den Blutfleck auf Nasenbluten zurückführen. Dr. J. bewies den Geschworenen haarscharf, daß dies nach der Art der Spritzer völlig ausgeschlossen war. Wie wichtig es für den ganzen Gang der Untersuchung sein kann, wenn der Gendarm sich damit beschäftigt und gelernt hat, gleich bei seinen ersten Feststellungen aus der Form der Blutspritzer seine Schlüsse zu ziehen, liegt auf der Hand. Erwähnt sei hier noch der Fall, in welchem Dr. J. durch die Darstellung des Blutspektrums bewies, daß in dem Blute eines Menschen, der in einem brennenden Hause tot gefunden war, sich kein Kohlenoxydgas vor dem Tode befunden hatte, er war also nicht an den Verbrennungsprodukten erstickt, wie vorgetäuscht werden sollte, sondern hatte vorher auf gewaltsame Weise den Tod gefunden. Als Begleiter des Blutes tritt häufig das Haar auf. Welchen Wert selbst ein einzelnes Haar als Überführungsstück haben kann, können wir nur ermessen, wenn wir die Fortschritte kennen, welche auf dem Gebiete der Mikrophotographie gemacht sind. Es veranschaulicht dies eine Reihe von Photogrammen von Haaren in so erheblicher Vergrößerung, daß die Unterschiede und Merkmale des einen Haares vom anderen sofort ins Auge fallend sind. Man würde hiernach zweifellos nach einem einzelnen Haare die Person feststellen können. Ob es sich überhaupt um Menschen- oder Tierhaare handelt, ob das Haar ausgefallen oder ausgerissen, mit einem stumpfen Instrument oder einem scharfen abgetrennt, ob es ein Frauen- oder Männerhaar ist, ob das Haar bereits früher einmal geschnitten und anderes mehr, ist mit Sicherheit durch den Sachverständigen festzustellen. Daß wir mit dieser Tatsache beim Absuchen des Tatorts und Nachforschen nach Beweisstücken rechnen können, muß für uns von höchstem Belang sein. Einen charakteristischen und interessanten Fall aus seiner Praxis teilte mir Herr Dr. J. persönlich mit. An einem Haare, das von einem Landstreicher herrühren sollte, der eines Lustmordes verdächtigt war, stellte er auf chemischem und mikrophotographischem Wege fest, daß es sich überhaupt nicht um ein Menschenhaar, sondern um das Haar eines Hundes handele. Der Hund müsse alt sein, früher gelb gewesen, glatthaarig, nie geschoren, kurzhaarig gewesen und das Haar ihm ausgefallen sein. Nach Jahresfrist wurde ein Mann eingezogen, der drei Monate vorher einen solchen Hund verschenkt hatte.

Hierdurch gelang die Überführung des Mörders, der, später geständig, hingerichtet wurde. Derselbe hatte tatsächlich den Hund bei der Ausführung der Tat bei sich gehabt. In bezug auf Haare als Beweisstück bot der bereits mehrfach erwähnte Görlitzer Mordprozeß auch ein interessantes Moment, wie denn überhaupt die ganze Schwurgerichtsverhandlung eine Fülle lehrreichen Stoffes auf dem Gebiete des Ermittlungsdienstes gab. Der Täter, ein alter gerissener Zuchthäusler, hatte sich in der Mordnacht in verschmitzter Weise sein Alibi von Minute zu Minute gesichert. Die am Ort Penzig stationierten Fuß-Gendarmen St. und K. arbeiteten ihm, nachdem er am Morgen nach der Tat als verdächtig mit in Frage kam, hierin sofort in geschickter Weise entgegen und bewirkten im richtigen Augenblick seine Festnahme. Während sie hiermit beschäftigt waren, fand die Inaugenscheinnahme des Tatortes und Leichenschau durch die Gerichtskommission statt. Fußgendarm K. hatte richtigerweise, als er am Morgen nach der Tat den Tatort besichtigte, alle Vorkehrungen getroffen, diesen unverändert zu erhalten. So hatte er auch die geballte Faust der weiblichen Leiche, welche augenscheinlich etwas umklammert hielt, nicht geöffnet. Dies geschah nunmehr durch den Kreisarzt, und es zeigte sich, daß es sich um ein Büschel Haare handelte, welche die Ermordete im Kampfe mit dem Mörder diesem ausgerissen. Leider ging dieses unersetzliche Beweismittel auf unaufgeklärte Weise verloren, und wenn in der Kette der reinen Indizienbeweisführung ein Loch war, durch welches der Verdächtige schlüpfen konnte, so war es dies. Hätten die Gendarmen am Tatorte sein können, so wäre dies Vorkommnis ausgeschlossen gewesen. Es sei hier noch erwähnt, daß beide Gendarmen wegen ihrer geschickten Ermittlungstätigkeit öffentlich belobt wurden und von der Regierung eine namhafte Geldprämie erhielten.

Durch verschiedene Photogramme wurde im weiteren durch das Gleichlaufen der Linien und Unebenheiten der Aufbruchstelle bei Einbrüchen mit den gleichen Linien des betreffenden Instruments die Feststellung des Täters bewirkt. Derlei kleine Unebenheiten der Fläche der Aufbruchsstelle lassen sich nicht durch Abformen oder Abklatschen sicherstellen. Es ist für uns zu wissen nötig, daß in solchen Fällen oder dort, wo unser Auge zur Feststellung nicht ausreicht, immer noch auf mikrophotographischem Wege durch den Sachverständigen eine Identifizierung möglich ist, und mit diesem Faktor müssen wir rechnen. Die Identität eines Revolvers wurde durch ein Photogramm festgestellt durch die Art der Deformierung des Kupferhutes durch den einschlagenden Bolzen (die Deformierung ist bei neuen Revolvern mehr rund, bei gebrauchten mehr zerrissen). Durch die Photographie eines fast ganz verkohlten Gewehrpfropfens (Teil einer Zustellungsurkunde) konnte der Schütze ermittelt werden, der fahrlässig eine Person erschossen. Zu einem kleinen Stück Sackleinwand, welches aus der Maske eines Einbrechers gerissen war, ließ sich mit Hilfe der vergrößernden Photographie ein Webefehler nachweisen, der durch Übereinstimmung mit dem bei dem Verdächtigen vorgefundenen Zeugstücke zur Überführung diente. Das Photogramm eines Riemens bildete das Überführungsstück für eine Reihe von gleichartigen Morden. Die Mörder hatten ihr Opfer stets, um Selbstmord vorzutäuschen, an einem Riemen aufgehängt. Das Photogramm bewies, daß der Riemen nicht durchgerissen, sondern, wie die gleichlaufenden Zerrungslinien ergaben, zum Teil angeschnitten war. Über die Bedeutung der Hand- und Fingerabdrücke ist genugsam in kriminalistischen Lehrbüchern und auch in der Zeitschrift „Der Gendarm“ geschrieben worden. Die Beweiskraft und das Überzeugende der Papillarlinie als Überführungsmittel veranschaulichten eine Reihe von Photogrammen. So wurde der Abdruck eines Daumens auf einer staubigen Flasche zum Verräter; besonderes Interesse bot auch das Photogramm des Abdrucks des Teiles einer blutigen Hand auf einem Handtuch in einem noch schwebenden Mordprozeß. Das Handtuch war von Dr. J. in seinen Falten so zusammengelegt, wie es der Mörder beim Abtrocknen der blutigen Hand aufgedrückt hatte. Auf photographischem Vergrößerungswege war ein vorzüglicher Abdruck der Papillarlinien des Handballens erzielt, der zweifelsohne allein hinreichen würde, den Täter zu identifizieren.

Das umstehende Photogramm veranschaulicht einen Straffall, in welchem durch die Unachtsamkeit des beteiligten (übrigens nichtpreußischen) Gendarmen, der Täter unermittelt geblieben wäre, wenn nicht auf photographischem Vergrößerungswege die Überführung gelungen wäre. Strafbare Handlung: Sachbeschädigung durch Ab-

schneiden von Rosenstöcken, Racheakt eines entlassenen Lehrlings. Der Gendarm hatte das Messer beschlagnahmt und mit großer Sorgfalt alle an der Schneide desselben befindlichen Holzteilchen, welche zur Überführung hätten dienen können, entfernt, ja sogar noch mit dem Messer zur Probe an anderem Holze herumgeschnitzelt! Das Photogramm zeigt die Beweisführung des Dr. J., die Schneide des Messers aufgepaßt auf einige Rosenstöcke; die Unebenheiten des ersteren zeigen sich gleichfalls auf den frischen Stöcken. Weniger für uns in Betracht kommend, aber außerentstanden sind; auch kann durch einen Klecks hindurch die darunter stehende Schrift sichtbar gemacht werden. An einer großen Zahl von Photogrammen von gefälschten Wechseln, Vorladungen, Invalidenkarten, Versicherungsmarken usw. wurde die Art der Beweisführung veranschaulicht. Beim Erforschen von Urkundenfälschungen wird die Kenntnis hiervon, wenn auch von sekundärer Bedeutung, immerhin für den Gendarm nutzbringend sein; denn wir werden mit der Tatsache rechnen, daß das, was dem menschlichen Auge noch verborgen ist, auf der photographischen Platte unter

a  b

e f

(a—b Schneide des Messers, c—e und d—f Rosenstöcke.)

ordentlich interessant ist die Methode des Dr. J. zur Feststellung von Schriftfälschungen; näher hierauf einzugehen, verbietet Zeit und Raum. Es sei hier nur gesagt, daß es ihm gelungen ist, auf photographischem Wege die gefälschte Schrift auf der Platte ganz zurückzudrängen und die Spuren der alten Schrift, welche dem Auge zwar nicht sichtbar, aber stets mehr oder weniger vorhanden sein werden, wieder hervorzurufen. Auch die Frage läßt sich entscheiden, welche von sich kreuzenden oder auf einer geknifften Urkunde vorhandenen Schriftzügen früher oder später Umständen immer noch sichtbar gemacht werden kann.

Wenn ich hiermit schließe, so sei bemerkt, daß bei der Fülle des Stoffes und dem Mangel an Zeit und Raum auch nicht annähernd Erschöpfendes geboten werden konnte; immerhin aber mag hierdurch Anregung zu weiterem Nachdenken gegeben werden, inwieweit die Photographie zur Erforschung strafbarer Handlungen von uns wird herangezogen werden können. Nirgends mehr aber als bei uns wird theoretisches Wissen Stückwerk bleiben, wenn wir nicht gelernt haben, es auf die Praxis zu

übertragen, und mehr als für jeden andern paßt auf unsern Beruf wohl das Goethesche Wort:

„Grau, teurer Freund, ist alle Theorie
Und grün des Lebens goldner Baum."

Beamtenrecht und -wesen.

Gesetz, betreffend eine Ergänzung des § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

Vom 23. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Dem § 51 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) wird folgende Bestimmung als dritter Absatz hinzugefügt:

Auf die Post- und Telegraphenbeamten finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Pröfelwitz, den 23. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.
Graf von Bülow.

Auswahl und Anstellung von Gemeindebeamten.

In bezug auf die Anstellung von Gemeindebeamten wird behördlicherseits darauf hingewiesen, daß einzelne Gemeindevorsteher die Auswahl derjenigen Personen, die als Gemeindebeamte anzustellen sind, der Gemeindevertretung überlassen resp. die Annahme oder Ernennung dieser Personen von der genehmigenden Beschlußfassung oder Wahl der Gemeindevertretung abhängig machen. Wie in der an. Verordnung ausgeführt wird, ist dieses Verfahren unrichtig und geeignet, Weiterungen herbeizuführen, welche den Interessen der Gemeindeverwaltung zuwiderlaufen. Die Auswahl und Anstellung der Gemeindebeamten sei lediglich Sache des Gemeindevorstehers. Die Gemeindevertretung habe nur über die Einrichtung besoldeter Gemeindebeamtenstellen zu beschließen; sie sei aber nicht befugt, bei der Auswahl und Anstellung der Gemeindebeamten entscheidend mitzuwirken. (Cfr. § 88 Nr. 5 der Landgemeindeordnung und Ausführungsanweisung III A. Nr. 5 hierzu sowie Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts Bd. 31, S. 123.) Wenn in den Ortsstatuten, betreffend die Verhältnisse der Gemeindebeamten, eine Bestimmung enthalten sei, daß die Anstellung der Beamten auf Beschluß der Gemeindevertretung durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde zu erfolgen habe, so gehe der Sinn dieser Bestimmung nur dahin, daß die Gemeindevertretung vor Aushändigung der Anstellungsurkunde gutachtlich zu hören sei. Keinesfalls könne angenommen werden, daß dadurch der Gemeindevertretung Befugnisse oder Obliegenheiten übertragen werden, deren Erfüllung durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher zugewiesen sei.

(Anzeiger für Gemeindebeamte.)

Im Herrenhause sind auch in diesem Jahre Petitionen von **pensionierten Beamten um Erhöhung der Ruhegehälter der vor dem 1. April 1897 in den Ruhestand übergetretenen Beamten** zur Verhandlung gekommen.

Der Berichterstatter der Kommission wies darauf hin, daß das Herrenhaus seit einer Reihe von Jahren derartige Petitionen für nicht geeignet gehalten hat, um auf sie weiter einzugehen, und beantragt hat, über sie zur Tagesordnung überzugehen. Wenn man auch begreife, daß die pensionierten Beamten den lebhaften Wunsch haben, daß, wenn nach ihrer Pensionierung die Gehälter erhöht werden, auch ihre Pension erhöht werde, so seien doch die Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen, überaus große, und man müsse ferner sagen, daß das Verhältnis eines Beamten, wenn er pensioniert ist, zum Staat ein für allemal, wenigstens finanziell, erledigt sei, und so würde es doch sehr schwere Bedenken haben, auf diese Sache weiter einzugehen. In der Kommission sei man zweifelhaft gewesen, ob, nachdem schon eine ganze Reihe von Jahren hindurch einstimmig im Plenum beschlossen sei, auf die Petition nicht einzugehen, es sich nicht empfehlen würde, die Petition als ungeeignet zur Verhandlung im Plenum zu bezeichnen. Sollten die Petitionen sich nochmals wiederholen, so würde zweifellos dementsprechend verfahren. — Es wurde Übergang zur Tagesordnung gemäß dem Antrage der Kommission beschlossen.

Erlebtes und Erfahrenes.

Eines Tages im Herbst 1888 kam unser alter Distriktsbote in vollem Trabe auf meine Wohnung zugelaufen. Da es nun sonst nicht Sache des Alten war, schnell zu gehen, geschweige denn zu laufen, ahnte ich nichts Gutes und kam ihm dadurch entgegen, daß ich das Fenster aufmachte und ihm zurief: „Na, was gibt's?" Das kam dem Alten gelegen; denn stehen bleibend, winkte er mir mit beiden Händen und ganz außer Atem brachte er nur stoßweise die Worte heraus: „Herr Wachtmeister, — sofort — zum Kommissarius — kommen!" Hier tat Eile not, das sah ich. Indem ich mich zum Ausgehen fertig machte, überdachte ich: „Was mag wohl passiert sein?" Denn in unserm Dorfe, dicht an der russischen Grenze ging es sonst sehr eintönig zu und die Einwohner waren harmlose polnische Bauern. Jedenfalls lag etwas sehr Wichtiges vor und ich freute mich schon auf etwas Abwechslung.

Als ich in das Zimmer des Kommissarius trat, kam dieser auf mich zu und, ohne daß der sonst so freundliche Herr meinen Gruß beachtete, rief er erregt: „Herr W., wo haben Sie die beiden Falschmünzer?" — Ich mochte wohl ein sehr verdutztes Gesicht gemacht haben, als ich erwiderte: „Herr Kommissarius, ich verstehe Sie nicht!" Worauf der Kommissar in noch erregterem Tone fortfuhr: „Die beiden Falschmünzer, welche Ihnen Gendarm N. zum Transport nach Ostrowo übergeben hat, wo haben Sie die?"

In eben dem Maße, wie sich der Kommissar aufregte, wuchs mein Erstaunen. „Herr Kommissarius," erwiderte ich, „Sie müssen sich, bitte, schon deutlicher erklären; denn ich verstehe Sie einfach nicht!"

Indem mir nunmehr der Kommissarius ein Aktenstück übergab, sagte er: „Hier lesen Sie und erklären Sie sich dann!" —

In dem Schriftstück handelte es sich um eine Anzeige des Gendarmen N., eines Nachbarkameraden von mir, an die Staatsanwaltschaft zu Ostrowo. N. schilderte darin die Ermittlung, Übertumpelung und Festnahme von Falschmünzern. Er selbst hatte, wie es in der Anzeige hieß, die Ablieferung des beschlagnahmten Materials, Werkzeuge und Platten übernommen, mir war der Transport der Falschmünzer nach O. zugedacht. —

Schon beim Durchlesen des Kopfes (früher mußte der Inhalt eines Schriftstücks, kurz gefaßt, oben links vom Bruch erläuternd angegeben werden) stieg mir ein Licht auf. „Herr Kommissarius", sagte ich in lachendem Tone, „das alles ist Unsinn, das ist ja nur eine fingierte Anzeige!" Jetzt war es am Kommissar, ein verdutztes Gesicht zu machen. „Aber", fragte er, „womit wollen Sie denn das motivieren?" — „Ganz einfach," erwiderte ich, „Gendarm N. sowie ich haben in Wirklichkeit mit Falschmünzern nichts zu schaffen gehabt. Aber soviel mir bekannt ist, hat N. bei Ablegung seiner zweiten Prüfung nicht gut abgeschnitten. Da er jedoch ein stattlicher Soldat und guter Reiter war und man sich unzweifelhaft versprach, daß aus ihm mit der Zeit ein brauchbarer Gendarm werden würde, wurde er bestätigt. N. mußte aber ein halbes Jahr hindurch jeden Monat eine Arbeit, selbstgewählten Themas, an seinen Berittführer einsenden. Dieser schickte die Arbeit nach Durchsicht dem Herrn Distriktsoffizier zu. Der Herr Distriktsoffizier hatte den Sachverhalt nun wohl vergessen; denn er sandte die Arbeit anstatt an die Brigade an die zuständige Staatsanwaltschaft nach Ostrowo, mit heimlicher Freude über das gute Resultat und das entschlossene Benehmen des N.

Die Staatsanwaltschaft verlangte bald darauf von mir die sofortige Ablieferung der Falschmünzer und Bericht, warum es noch nicht geschehen sei. Die ganze Falschmünzergeschichte löste sich nun nach meiner Erklärung in Wohlgefallen auf.

Der einzige, welcher darüber Freude empfand, daß es in unserm Dorfe wirklich keine Falschmünzer gab, war der alte Distriktsbote. Denn dieser, ein etwas ängstlicher Mann, hatte sich schon im Geiste mit Falschmünzern kämpfend und schießend gesehen. Mir war die ersehnte Abwechslung nun auch zu Wasser geworden.

W., F.-G.

Vermischtes.

Betreffend die Uniformabzeichen der Förster und Hilfsförster hat der Kaiser die Bestimmung getroffen, daß die Königlichen Hilfsförster die für die Förster vorgeschriebenen Achselstücke und die Königlichen Förster zur Unterscheidung von den Hilfsförstern in der Mitte des vorbezeichneten Achselstücks eine Eichel in den Naturfarben zu tragen haben. Die Hegemeister tragen auch ferner die bisherigen Abzeichen, also statt der Eichel einen goldenen Stern in der Mitte des Försterachselstückes.

Kriminalinspektor Klatt, der Leiter der Abteilung IIb der Kriminalpolizei und des damit verbundenen Erkennungsdienstes, beging am 26. v. M. in feierlicher Weise sein 25jähriges Dienstjubiläum. Schon vom frühen Morgen an erhielt er von nah und fern zahlreiche Gratulationsbriefe und -telegramme. Um 11 Uhr vormittags erschien in seinem Dienstzimmer der Chef der Kriminalpolizei, Oberregierungsrat Dieterici mit dem Regierungsassessor Dr. Lindenau und sprach dem Jubilar herzliche Glückwünsche aus. Gleich darauf fanden sich die zur Zeit hier anwesenden Kriminal-Inspektoren und -Kommissare ein, in deren Namen Kriminal-Inspektor Göttlich eine Ansprache hielt und wertvolle Geschenke überreichte. Von den 100 dem Jubilar unterstellten Kriminal-Wachtmeistern und Schutzleuten wurde eine künstlerische Adresse und eine große Standuhr überbracht, die man mit einer Girlande geschmückt hatte. Polizeipräsident von Borries übersandte ein längeres Gratulationsschreiben. Der Jubilar, der im 47. Lebensjahr steht und zu Naugard in Pommern geboren ist, trat nach Absolvierung des Gymnasiums als Einjährig-Freiwilliger bei dem Kolbergschen Grenadier-Regiment ein, in dem er auch zum Reserveoffizier befördert wurde. In den bewegten Tagen nach den 1878er Attentaten wurde Herr Klatt zum Berliner Polizeipräsidium einberufen, wo eine anstrengende Tätigkeit seiner wartete. Zum Kriminalkommissar ernannt, hatte Herr Klatt in jahrelanger gemeinsamer Tätigkeit mit dem jetzigen Kriminalinspektor Braun das Ressort für Verfolgung der „schweren Jungen". Als dann die Berliner Kriminalabteilung die Einrichtung besonderer Inspektionen erhielt, bekam er das Dezernat für Kollidiebe und „Leichenfledderer". Später kam er als Vertreter des Polizeidirektors von Meerscheidt-Hüllessem zur Zentrale des deutschen Erkennungs- und Meßdienstes. Nach dem Tode des Herrn v. Hüllessem erhielt er die selbständige Leitung der Zentrale sowie der Inspektion B II, welche mit der Verfolgung der Hochstapler, gewerbsmäßigen Betrüger, Kuppler und Sittlichkeitsverbrecher betraut ist. Welchen Umfang die Geschäfte des Erkennungsdienstes unter seiner Leitung angenommen haben, geht am besten daraus hervor, daß beim Tode des Herrn von Hüllessem, im Dezember 1900, 14 000, heute aber bereits 46 000 Meßkarten gezählt werden. Der Jubilar, der erst kürzlich von einer längeren Studienreise aus Paris zurückgekehrt ist, wo er die neuesten Errungenschaften des Bertillonschen Meßverfahrens in Augenschein nahm, hat sich um die Weiterausbildung des deutschen Meßdienstes große Verdienste erworben. Sein Buch über „Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als wichtigstes Hilfsmittel der Kriminalpolizei" ist in den polizeilichen Kreisen weit verbreitet und hat seinen Weg auch nach Schweden, Rußland und Japan gefunden.

Grobe Exzesse bei einer oberschlesischen Hochzeit werden aus Myslowitz gemeldet. Bei dem Restaurateur Orzegowski in Städtisch-Janow wurde eine Hochzeitsfeier veranstaltet, die der Gendarm Mokroß zu überwachen hatte. Letzterer schritt ein, da die Arbeiter Jaroczok und Lelonek Händel anfingen. Als die Raufbolde eine sehr drohende Haltung zeigten und den Mokroß angriffen, zog dieser sein Seitengewehr und versuchte sich zu wehren. Sofort sprangen, wie die Schles. Ztg. berichtet, mehrere Burschen auf den Beamten los, warfen ihn zu Boden, entrissen ihm Säbel und Helm und schlugen mit Stühlen und Knüppeln auf ihn ein. Mokroß blutete aus mehreren Wunden und blieb im Saale liegen. Beistehen durfte ihm niemand, da die Rasenden sofort mit Stühlen nach den Helfern warfen. Der Gastwirt Orzegowski und seine Frau sind schwer verletzt. Schließlich demolierte die Bande Türen und Fenster und zerschlug Mobiliar und Gläser; auch Lampenkronleuchter wurden hinabgeworfen. Das vergossene Petroleum fing Feuer und setzte die Trümmer in Brand. Lelonek setzte sich den Helm des Mokroß auf, schwang den Säbel und rief: „Jetzt bin ich Gendarm!" Den Helm und Säbel trug er dann fort. Die von dem Krawall benachrichtigte Myslowitzer Polizei entsandte mehrere Schutzleute, welchen es nach langem Suchen gelang, die inzwischen geflüchteten Exzedenten auf dem Felde, auf Wiesen, in Heuhausen und in dem nahen Walde festzunehmen.

Eine originelle Jagdgeschichte beschäftigte, wie das Berl. Tagebl. schreibt, den Feriensenat des Kammergerichts. Zum Schutze gegen Wilddieberei sind in fast allen Orten Vorschriften erlassen, daß Träger von Wild entweder sich in Begleitung des Jagdberechtigten befinden oder eine Bescheinigung über den reellen Besitz des Wildes bei sich führen müssen. Im November v. J. hatten einige Herren aus Wetzlar eine Treibjagd veranstaltet und den Hausdiener Krecker zum Tragen des zu erlegenden Wildes mit sich genommen. Es waren nur sechs Hasen geschossen worden, welche die Schützen dem Krecker mit der Weisung übergaben, nach

einem genau bezeichneten Orte zu gehen, wo sie sich demnächst einfinden würden. Auf dem Wege dorthin begegnete dem Krecker ein Gendarm, welcher von ihm die Vorlegung der Bescheinigung der Jagdberechtigten über den rechtmäßigen Besitz der Hasen verlangte. Da der Hausdiener die verlangte Bescheinigung nicht vorlegen konnte, sich auch angenommenermaßen nicht in Begleitung der Jagdberechtigten befand, wurde er wegen Übertretung der bezüglichen Polizeiverordnung zur Verantwortung gezogen und vom Schöffengericht sowie von der Strafkammer des Landgerichts zur Strafe verurteilt. Hiergegen ergriff der Angeklagte das Rechtsmittel der Revision, die zwar der Oberstaatsanwalt zurückzuweisen beantragte, welche dahingegen der höchste preußische Strafgerichtshof für begründet erachtete. Er nahm an, daß der Vorderrichter den Begriff des Begleiters zu eng aufgefaßt hat; der Zusammenhang zwischen dem Träger des Wildes und den Schützen genügt, um die Begleitung festzustellen. Und dieser Zusammenhang sei im vorliegenden Fall zu keiner Zeit verloren gewesen. Für den Gendarm war es eine Kleinigkeit, die Schützen nach der Berechtigung zum Abschuß des Wildes zu befragen. Aus diesem Grund ist das angefochtene Urteil aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen worden. Die Kosten des gesamten Verfahrens, einschließlich der für die Verteidigung, wurden der Staatskasse auferlegt.

Die photographische Camera als Vogelfängerkasten. Dem Kriminalmuseum ist eine Camera überwiesen worden, die keineswegs harmlosen photographischen Zwecken dient. Der äußerlich einem großen Handapparat täuschend nachgeahmte Kasten wurde einem gewerbsmäßigen Vogelfänger abgenommen, der darin Fangapparate, Leim, Netze, Schlingen und die gefangenen Vögel unterbrachte. Er galt bei seinen Nachbarn und Bekannten als ein eifriger Amateurphotograph, da er jeden Tag mit seinem Kasten Touren nach dem Tegeler Forst unternahm, bis er dort von Gendarmen auf frischer Tat ertappt und festgenommen wurde.

Über die **Mißstände im Hebammenwesen** besonders **auf dem Lande** sprach sich Abg. Ruegenberg (Zentrum) in der Sitzung des Preußischen Landtags vom 18. März in nachstehender Weise aus: Tausende von lebenskräftigen und lebensfrohen Frauen sterben alljährlich im Wochenbett oder an seinen Folgen; ein großer Teil dieser Fälle müsse auf das Konto von Hebammen geschrieben werden, welche die nötigen Vorsichtsmaßregeln nicht beobachten. Diese Mißstände sind auf dreierlei Ursachen zurückzuführen: die Auswahl des Materials, aus welchem sich die Hebammen rekrutieren, ihre Ausbildung und ihre wirtschaftliche Lage. Die große Mehrzahl rekrutiert sich aus dem ungebildeten Stande, die geistig nicht den Aufgaben genügen, die an sie gestellt werden müssen; namentlich fehlt ihnen jegliches Verständnis für die Grundsätze der Sepsis und Antisepsis sowie das Bewußtsein, daß Reinlichkeit im weitesten Sinne beobachtet werden muß, wenn die Wöchnerinnen vor schweren Gefahren bewahrt bleiben sollen. Die bedauerliche Erscheinung, daß das Angebot für den Hebammenberuf aus gebildeten Kreisen gleich Null ist, dürfte zum Teil wohl auf die Schwierigkeiten des Berufes selbst, in der Hauptsache aber auf die elende wirtschaftliche Lage des Hebammenstandes zurückzuführen sein. Zur Besserung der letzteren befürwortete Redner die Einführung einer Gebührenordnung für Hebammen, die Verbürgung eines Mindesteinkommens durch die Behörden für die Hebammen auf dem Lande, Unterstellung der Hebammen unter die Alters-, Kranken- und Invalidenversicherung usw. Hier, wo es sich um das Teuerste, was wir besitzen, um den Schutz unserer Frauen und Kinder handele, müsse die Regierung weitestgehendes Entgegenkommen zeigen. Die Hebammenkurse müßten auf mindestens neun Monate ausgedehnt werden; außerdem sei die Einrichtung von Nachprüfungen und die Gründung von Hebammenvereinen zu erwägen. Für langjährige Tätigkeit im Hebammenberufe müsse eine Auszeichnung für treue Dienste gewährt werden.

Das Mal des Berufs. Die „Revue hebdomadaire"*) schreibt: Jeder Beruf bringt an der Hand oder dem Finger eine Schwiele, eine Krümmung, eine Mißbildung hervor, die gewissermaßen sein Mal ist. Der linke Zeigefinger der Stickerinnen und Näherinnen ist von Nadelstichen durchlöchert. Die Hände der Schuhmacher sind durch den Pechdraht verunstaltet und zeigen am zweiten Glied des Zeigefingers eine Schwiele, die durch den Druck des Schusterkneifes entsteht. Die Schneider haben im Innern der rechten Hand Schwielen vom Gebrauch des Bügeleisens. Der Daumennagel der Uhrmacher ist durch das Öffnen der Uhrgehäuse abgenutzt. Schreiber und Buchhalter haben durch die ständige Berührung mit dem Federhalter eine

*) rewüh ebddommadähr, wöchentliche Rundschau.

Mißbildung des Zeigefingers. Die Handfläche der Tischler ist durch den Hobel hart geworden. Die Graveure haben in der Mitte der Hand eine große Schwiele durch den Griff des Stichels. Die Haut der Färber zeigt außer den Farbenspuren auch, daß sie durch Säuren und chemische Substanzen angegriffen ist.

Das Berliner Verbrecheralbum umfaßt 40 Bände und 21 Abteilungen mit rund 21 000 Photographien. 19 Abteilungen enthalten die in Berlin ansässigen oder daselbst vorwiegend „arbeitenden“ Verbrecher. Diese sind nach „Fächern“, in denen sie tätig sind, geordnet und ihre Zahl ist so bedeutend, daß die meisten Abteilungen 2 auch 3 Bände umfassen. Die letzte Zahl ist beispielsweise für Zuhälter sowie für diebische Dirnen erforderlich. Die Abteilung 19 ist erst neu gebildet; in ihr finden die Mädchenhändler Aufnahme. Die Abteilung 20, die ebenfalls recht umfangreich ist, enthält die Photographien, die der hiesigen Polizei-Zentrale von auswärtigen und ausländischen Behörden zugehen und die sich hauptsächlich auf internationale Verbrecher beziehen. Die Abteilung 21 des Albums ist ebenfalls neu gebildet, aber nicht den Verbrechern gewidmet. Sie enthält die Aufnahmen von unbekannten Leichen. Die Photographien in dem Verbrecheralbum sind mit fortlaufenden Nummern registriert. Nach dieser Nummerordnung ist eine besondere Abteilung für Personalakten der in den Albums geführten Personen hergestellt. Diese Akten enthalten Namen, gegenwärtigen Aufenthaltsort des Verbrechers sowie Angaben über seine Vorstrafen. Wird auf Grund der photographischen Abbildungen eine Rekognoszierung bewirkt, so ist aus den fortlaufend geführten Personalakten stets ersichtlich, ob der Beschuldigte überhaupt als Täter in Betracht kommen kann. Nach dem Tode des Verbrechers werden die Akten ausrangiert und die Photographie aus dem Album entfernt.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

F. Brünnlein am 18. 7. 03 gest. — b. G. Monski in die Irrenanstalt Allenberg aufgenommen. — b. G. Klinkusch vom 18. 7. 03 ab nach Freimarkt komdrt. — i. F. Mey vom 1. 8. 03 ab von Kl. Darguszen nach Löblauken b. Lasdinehlen umstationiert.

3. Brigade.

b. G. Topp vom 1. 10. 03 pens. — i. b. Bühmann 1. 8. 03 z. Trpp. zur. — i. F. Freitag 1. 8. 03 z. Trpp. zur.

6. Brigade.

F. Musiolik vom 21. 7. 03 nach Lossen, Kreis Brieg, komdrt. — i. F. Schucht 20. 7. 03 z. Trpp. zur. — i. F. Winter 1. 8. 03 nach Wohlau bei Guhrau, Kreis Pleß, vers. — F. Walter V 1. 8. 03 nach Rosdzin vers. — i. b. G. Gender von Saufenberg nach Gr. Lassowitz umstationiert. — F. Krämer schreibt seinen Namen jetzt „Kremer“. — b. G. Scholz XV vom 1. 8. 03 auf 1 Jahr beurl. zur Probedienstleistung zur Eisenbahndirektion Magdeburg.

8. Brigade.

F. Heinrich zum 1. 7. 03 pens.

9. Brigade.

b. G. Junk 1. 8. 03 nach Klipleff vers. — b. G. Geick 1. 8. bis 9. 9. nach dem Lockstedter Lager komdrt.

10. Brigade.

F. Haase V vom 17. 7. 03 nach Grund komdrt. — F. Kriegs vom Kmdo. nach Grund zur.

11. Brigade.

F. Reitz 1. 8. 03 nach Biebrich vers. — F. Hollerbach vom 15. 7. 03 nach Salzschlirf komdrt.

12. Brigade.

F. Waldowsky 1. 8. 03 nach Lenzen, Westpr., vers. — F. Albat 1. 8. 03 nach Pelplin vers. — b. G. Groß und Goldau scheiden am 1. 8. 03 auf eigenen Antrag ohne Pension aus. — F. Wittke, Station heißt Mlyniec b. Leibitsch. — b. G. Mathejat, Station heißt Col. Osterwitt b. Czerwinsk, Kreis Marienwerder.

Rechtssprichwörter.

Ist's Ehegut ein Sack voll Geld,
So leg' es an, wie's dir gefällt.

Nur über Geld und andere verbrauchbare Sachen kann der Mann ohne Zustimmung der Frau verfügen, aber auch hier nur zum Zweck einer ordnungsmäßigen Verwaltung, nicht für eigenen Bedarf. (D. B. G. B. §§ 1376, 1377.)

(Aus Lobe · Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Es gehört zu den Merkmalen des Kulturmenschen, daß er an den Druck der Gesetze sich gewöhnt. Anders der Naturmensch, der nichts schwerer empfindet als Gesetze.

Fr. Ratzel.

In der verständigen Unterordnung unter das Gesetz lernt der Mensch die Tugend des Maßhaltens, der weisen und besonnenen Selbstbeschränkung in Wort und Handlung. Das Gesetz erzieht den Menschen.

E. Curtius.

Bücherschau.

Weltgeschichte des Krieges. Ein kulturgeschichtliches Volksbuch von **Leo Frobenius** unter Mitwirkung von Oberstleutnant a. D. **H. Frobenius** und Korvettenkapitän a. D. **E. Kohlhauer.** I. Buch: Urgeschichte des Krieges. II. Buch: Geschichte der Landkriege. III. Buch: Geschichte der Seekriege. Mit etwa 800 Illustrationen. 13. bis 17. Lieferung. Vollständig in 25 Lieferungen zu je 60 *Pf.* Verlag von **Gebrüder Jänecke in Hannover.**

Dieses prächtige welthistorische Werk nähert sich seinem Abschluß. Die uns zur Besprechung vorliegenden Lieferungen behandeln die Geschichte des Krieges im Mittelalter und den Übergang zur neueren Zeit. Es ist überaus interessant, an der fesselnden Darstellung des als Militärschriftsteller bereits sehr geschätzten Oberstleutnants Frobenius zu verfolgen, wie langsam der Krieg seinen brutalen Charakter verliert und wie spät erst die unnützen Metzeleien verschwinden, denen die ungeheuren Verluste der Schlachten im Altertum wie im Mittelalter zuzuschreiben sind. Zu Gefangenen wurden im allgemeinen nur diejenigen gemacht, für welche ein hohes Lösegeld zu erhoffen war; der gemeine Mann wurde kaltblütig totgeschlagen. Dagegen hat weder das romantische Rittertum noch das Christentum etwas vermocht, und erst an der Schwelle der neueren Zeit ist es ein spanischer Feldherr, Don Gonsalvez Fernando de Córdova, der den Gesichtspunkt aufstellt, der Krieg sei ein notwendiges Übel, das man aber so wenig drückend machen müsse als möglich. Das beste Mittel hierzu sei die Ausbildung einer vorzüglichen Armee; denn gute Disziplin und die Fähigkeit großer schneller Schläge lindern die Leiden des Krieges.

Der Beginn der humaneren Kriegführung fällt zusammen mit der Regelung der Wehrordnungen und mit dem Auftreten ständiger Truppen.

Im Dreißigjährigen Kriege ist der Rückfall in die alte Barbarei fast allgemein. Metzeleien, wie sie in der Schlacht bei Prag und bei der Eroberung von Magdeburg verübt wurden, gehörten zur Gewohnheit des Krieges und die Plünderung der Städte, die Verwüstung ganzer Ländergebiete, die Vernichtung aller Kulturerzeugnisse waren nicht nur die Folge von Erbitterung und Verwahrlosung des Kriegsvolkes, sondern wurden von den Führern kaltblütig befohlen. Die Entwicklung der stehenden Heere in den europäischen Staaten ist eine Errungenschaft des Dreißigjährigen Krieges; sie ergab sich aus der Notwendigkeit, der langen Dauer des Krieges entsprechend die geworbenen Truppen jahrelang bei den Fahnen zu halten, und mit den stehenden Heeren wurde auch ein geordneter Kriegshaushalt zur Notwendigkeit. — Eine neue Periode der Entwicklung beginnt.

Auskunftei.

Kam. F. G. in H. und andere. Die Nummer, welche wir in der linken Ecke auf den Kreuzbändern angeben, ist nicht Ihre Wirtschaftsnummer in der Brigade, sondern es ist dies Ihre Nummer in unserer Abonnentenliste. F. G.

Gendarmerieoffizier. Rezepte zur Bereitung von Bowlen und Punschen finden Sie in dem Buche: „Bowlen und Pünsche. Ein Rezeptbüchlein zur Bereitung von allerlei stärkenden Getränken, gesammelt aus den Kursen der Feldartillerie-Schießschule zu Jüterbog.“ Das Buch ist praktisch und vornehm ausgestattet und kostet geb. *M* 3,—. Sie können es durch unsere Buchhandel-Ableilung beziehen. F. G.

Kam. F. W. in K. und andere. Gewiß können Sie, um Porto zu sparen, für ½ Jahr den Abonnementsbetrag für den „Gendarm“ einsenden. F. G.

Kam. B. in G. Nach Feststellungen der Wahlprüfungs-Kommission des Reichstags vom 27. 4. 81 sind die Gendarmen zur Teilnahme an den Reichstagswahlen für berechtigt zu erachten. Daß die Gendarmen durch Gesetz von der Steuerzahlung — soweit das Gehalt in Frage kommt — befreit sind, kann die Wahlberechtigung nicht aufheben; anderseits ergibt die Berechtigung zur Teilnahme an den Reichstagswahlen auch die zur Teilnahme an den anderen Wahlen. B—m.

Kam. F. H. in Kl. Oels. Der § 13 des Gesetzes vom 20. 5. 82 lautet an entsprechender Stelle: Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist. B—m.

Kam. F. E. in K. Zum Kriminaldienst werden besonders dafür qualifizierte Individuen verwendet, ohne Rücksicht auf die Zivilversorgungsberechtigung; jedoch werden die Kriminalschutzmänner in der Regel aus den Revier-Schutzmännern entnommen und herangebildet. Hieraus geht hervor, daß Sie erst den Dienst in der Uniform der Schutzmänner verrichten müssen und später Verwendung als Kriminalschutzmann finden, vorausgesetzt, daß Sie sich hierzu besonders eignen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß Sie als gewesener Gendarm eine besondere Berücksichtigung erfahren, und kann der Chef der Polizei in jedem einzelnen Falle Bestimmung treffen.

Das Gehalt der Kriminalschutzmänner ist dasselbe wie das der uniformierten Schutzmänner und beträgt jährlich 1200 bis 1600 *M* neben dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß.

Die Kriminal-Wachtmeister ergänzen sich aus den Kriminalschutzleuten; nebenbei ist jedoch ein besonderes Examen als Polizeiwachtmeister erforderlich. Das Gehalt dieser Beamten beträgt 1500 bis 1800 *M* jährlich neben dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß. Die Kriminalwachtmeister und die Kriminal-

chutzmänner erhalten Dienstaufwandsentschädigung, deren Höhe in jeder Stelle besonders festgesetzt wird.

Gesuche sind an den Polizeipräsidenten von Berlin zu richten. B—m.

Kam. F. R. in O. Postassistenten beziehen zunächst — und zwar sogleich nach bestandener Assistentenprüfung — Tagegelder im Betrage von 3 *M* 25 *Pf* bis 5 *M*. Sechs Jahre nach bestandener Prüfung werden sie etatsmäßig angestellt und erhalten dann 1500 *M* Gehalt und 540 *M* Wohnungsgeldzuschuß. Das Gehalt steigt bis 3000 *M*, wozu unter Umständen noch Stellenzulagen bis zu 300 *M* treten. Die Sekretärprüfung kann sechs Jahre nach bestandener erster Prüfung abgelegt werden. Sekretäre beziehen 1700 bis 3500 *M*. Ober-Sekretäre, Postmeister, Buchhalter usw. 2100 bis 4200 *M* Gehalt und den gesetzmäßigen Wohnungsgeldzuschuß. Wie hoch die Pension eines Postassistenten ist, läßt sich nur nach der Höhe des Gehalts, welches derselbe zuletzt bezogen, und nach den Dienstjahren, welche derselbe zurückgelegt hat, feststellen. Die Dienstzeit vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre bleibt außer Berechnung, sodann rechnen die ersten 10 Dienstjahre als $^{15}/_{60}$ und jedes weitere Dienstjahr $^{1}/_{60}$.

Hiernach dürften Sie in der Lage sein, die Pension genau zu berechnen. B—m.

Kam. F. J. in L. Ob sich Ihre Handschrift für den Kanzleidienst bei den Regierungen eignet, darüber bestimmt die einberufende Behörde in jedem einzelnen Fall. Die Anwärter pflegen häufig zunächst in Kanzleigehilfenstellen einberufen und gegen Schreiblohn beschäftigt zu werden. Sie rücken aus dieser Beschäftigung in Kanzleidiätarstellen und später in die Stellen der Regierungskanzlisten ein. Wer die Annahme einer Kanzleigehilfenstelle ohne stichhaltigen Grund ablehnt, wird in der Bewerberliste gestrichen. Die Bewerber müssen mit der Handhabung der Schreibmaschine vertraut sein oder doch die Verpflichtung übernehmen, sich diese Fertigkeit nach ihrer Einberufung innerhalb einer bestimmten Frist anzueignen. Die Kanzleidiätare beziehen eine jährliche Remuneration von 1350 bis 1650 *M*, die Kanzlisten ein Gehalt von jährlich 1650 bis 2700 *M* und außerdem den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß. Die Bewerbungsgesuche sind an die Regierungspräsidenten zu richten. Wie lange die Einberufung auf sich warten läßt, kann von hier aus nicht beurteilt werden, da es in jedem Falle auf den Bedarf ankommt. B—m.

Kam. F. B. in Z. Eine reichsgerichtliche Entscheidung, welche bestimmt, daß die Geschäfte während der Sonntagsruhe geblendet oder verhängt zu sein brauchen, ist uns nicht bekannt geworden. Derartige Einzelheiten sind übrigens nicht gesetzlich, sondern durch örtliche Polizei-Verordnungen geregelt. Die Frage läßt sich also nicht allgemein beantworten, sondern muß nach den an Ort und Stelle gültigen Polizeiverordnungen entschieden werden. Auf eine solche nimmt höchst wahrscheinlich die Entscheidung, welche Sie gelesen haben, Bezug und kann alsdann auch nur ein örtlich beschränktes Interesse in Anspruch nehmen. Sollte es sich aber nicht um eine Kammergerichts-Entscheidung handeln? v. d. Br.

Kam. b. G. S. in R. Nach den bestehenden Vorschriften (Ziffer 116 des Auszuges aus dem Entwurf zu einer Dienstvorschrift für die Land-Gendarmerie v. 8. 4. 02.) hat der Gendarm festgenommene Personen in der Regel der Ortspolizeibehörde, ausnahmsweise der Ortsbehörde vorzuführen. In der Provinz Hannover bestehen insofern Ausnahmezustände, als dies die einzige Provinz ist, in welcher die Ortspolizei von den Landräten direkt ausgeübt wird, eine Zwischen-Instanz zwischen ihnen und den Ortsbehörden also nicht besteht. Der Landrat ist dort daher unbedingt berechtigt, die Gendarmen anzuweisen, festgenommene Personen der Ortsbehörde zuzuführen, was in dem von Ihnen geschilderten Falle umsomehr angezeigt erschien, als die Ortsbehörde auch zur Unterbringung der Landstreicherin zunächst allein verpflichtet war. Nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 ist jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande (ein Ortsarmenverband besteht aus einer oder mehreren Gemeinden) zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Die Unterstützung kann geeignetenfalls, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause sowie mittels Anweisung von den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden. Die Verpflichtung zur Armenunterstützung besteht jedoch nur insoweit, als der Bedürftige nicht imstande ist, selbst für seinen Lebensunterhalt Sorge zu tragen, bezw. sich ein Obdach zu verschaffen. Die Polizeibehörden (Landräte) sind in dringenden Fällen befugt, im Interesse der Hilfsbedürftigen gegen den fürsorgepflichtigen Armenverband (Gemeindevorsteher) einzuschreiten und können nötigenfalls die Unterbringung der Hilfsbedürftigen auf Kosten der verpflichteten Gemeinde selbst ausführen lassen. (Ob.-Verw.-Ger.-Entsch. v. 18. 10. 01.) Die Tätigkeit des Gendarmen bei Handhabung der Armenpolizei beschränkt sich lediglich auf die Erstattung von Anzeigen über die von ihm wahrgenommenen Übelstände. Die Anwendung von Zwangsmitteln steht ihm nicht zu. Er befindet sich daher nicht in der Rechtmäßigkeit der Ausübung des Dienstes, wenn er eine Ortsarme in eine zum Zwecke der Unterbringung derselben gemietete Wohnung zwangsweise einsetzt. R. G. E. v. 27. 11. 94. v. d. Br.

☛ Die Kameraden, die mit dem Bezugspreis für die „Zivilversorgung" noch im Rückstande sind, bitten wir, uns denselben baldigst einsenden zu wollen.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Förderung der Bienenzucht. Die Bienenzucht ist überall, wo sich eine günstige Gelegenheit für die Aufstellung eines Bienenstandes bietet, eine recht lohnende und dabei höchst interessante Beschäftigung, die gar manchem kleinen Beamten sein Einkommen in schätzenswerter Weise vermehren hilft. Jede Förderung der Bienenzucht ist deshalb nur mit Freuden zu begrüßen. Schon vor einiger Zeit hat das östereichische Ministerium den Eisenbahndirektionen und den Privatbahnverwaltungen auf das dringendste empfohlen, zur Bepflanzung von Bahndämmen und Böschungen honigspendende Pflanzengattungen zu verwenden, da durch die fortwährende gründlichere Bodenbestellung sich die Bienenweide, die durch diese Anpflanzung verbessert werden soll, verringere. Eine für die Bienenwirtschaft dankenswerte Verfügung hat auch die Königliche Eisenbahndirektion in Halle (Saale) erlassen. Bei Anpflanzungen und Besamungen der Eisenbahnländereien und Bahnböschungen soll in der Auswahl der Pflanzensorten auch auf die Bienenzucht und den Vogelschutz Bedacht genommen werden. Es wird empfohlen, Kirschen, Weiden, Akazien, Linden, Zucker- und Traubenahorn, Schneebeere und Kastanien anzupflanzen. Ferner sollen Weißklee, schwedischer Klee, Esparsette, Bocharaklee und Phacelia, insbesondere Phacelia tanacetifolia und congesta, angesät werden, alles Pflanzen, die eine gute Bienenweide abgeben.

Folgsamkeit ohne Widerspruch. Eine bedenkliche Erscheinung unserer Zeit ist es, daß es nur wenig Kinder gibt, die eigentlich wissen, was Gehorsam ist, d. h. die dem Befehle des Vaters oder der Mutter ohne Murren und Widerspruch Folge leisten. Viele Eltern beklagen sich darüber, daß die Kinder der neuen Zeit nicht mehr gehorchen wollen und daß hierdurch die Erziehung in jeder Hinsicht so erschwert werde. Worin ist der Grund dieser Unnatur zu suchen? Wer ruhig überlegt, muß sich sagen: bei den Eltern selbst. Denn die Eltern sind vor dem Kinde da, und wie sie das Kind erziehen, so haben sie es. Eine strenge und ernste Erziehung ist ein Segen für das ganze Leben. Gehorsam ist die Grundlage aller Erziehung, und unbedingten billigen Gehorsam müssen die Eltern von frühester Jugend an fordern, wie ihn auch die weltliche Untertanenpflicht von den Erwachsenen fordert. Durch Erfüllung möglichst aller Wünsche glauben viele Eltern dem Kinde gegenüber ihre zärtliche Liebe am besten zu beweisen. Dadurch wird der anspruchsvolle, egoistische Mensch erzogen, den die alltäglichen Lebensverhältnisse nie befriedigen können, der die rauhe Hand des Lebens doppelt schwer fühlt und der lebenslänglich nie das Glück stiller Genügsamkeit kennen lernt.

Gesundheitspflege.

Schädigung der Augen durch übermäßigen Tabakgenuß. Man ist allgemein der Meinung, die einzige schädliche Wirkung des Tabaks auf die Augen liege im Rauch. Ferner ist die Ansicht verbreitet, daß Tabakschnupfen ein den Augen zuträgliches Mittel sei. Dem ist aber nicht so. Die durch das Schnupfen hervorgerufenen Reize der Schleimhäute der Nase pflanzen sich durch die Tränenwege nach den Augen fort und können so Augenröte und stärkeres Tränen im Gefolge haben; nur bei großer Trockenheit der Augen sollte man deshalb eine Prise nehmen. Weit schädlicher für die Augen wirkt das in dem Tabak enthaltene Gift, das Nikotin, wenn es beim Rauchen und Kauen von Tabak in zu großen Mengen in den Körper gelangt. Dieselben üblen Folgen hat übermäßiger Alkoholgenuß. Die Wirkung des Alkohol- und Nikotingiftes ist eine langsame und wird gewöhnlich erst vom Arzt entdeckt. Appetitlosigkeit, unruhiger, oft unterbrochener Schlaf, Abnahme des Gedächtnisses, Zittern der Hände usw. sind die ersten Zeichen, schließlich aber stellt sich eine zunehmende hochgradige Schwachsichtigkeit ein. — Es sei damit nun nicht gesagt, daß sich jeder den Genuß einer Zigarre, einer Pfeife oder eines Glases Bier versagen soll; nur hüte man sich vor Übermaß.

Den üblen Geruch hohler Zähne, die man nicht ausziehen lassen kann oder will, zu entfernen, dient folgendes Mittel. Man nehme Sandarak und Mastix, von jedem 3 Gramm, und löse es in 60gradigem Spiritus vini auf. Mit dieser Auflösung, welche sich sofort zu einem Kitt bildet, befeuchtet man etwas Watte und drückt dieselbe in den hohlen Zahn.

Küche und Keller.

Preißelbeeren. Man suche recht reife, dicke, frische Früchte zu bekommen, lese sie sorgfältig aus, wasche sie und lasse sie auf einem Sieb gut ablaufen, nehme dann auf 3 kg Beeren 1½ kg Zucker in kleinen Stücken, gebe einen Teil desselben in die Einmachekasserole und einen verhältnismäßigen Teil Beeren darauf und koche sie unter öfterem Umrühren und Abschäumen ganz weich, aber ja nicht breiig, tue sie in ein Gefäß und bringe andere zu

Feuer, und wenn alle gekocht sind, so rühre man sie wohl untereinander und lasse sie bis zum anderen Tage stehen, wo man sie nochmals durchrührt und einfüllt.

Äpfel mit Ingwer. Man schäle mittelgroße und möglichst gleich große Äpfel und schneide sie, nachdem das Kernhaus entfernt worden, in Viertel, füge auf 3 kg davon 2 kg fein gesiebten Zucker und 60 gr grob gestoßenen Ingwer in einem Musselinsäckchen hinzu und lasse es so 2 Tage lang stehen, gebe es nun in die Einmachekasserole, koche es, bis die Äpfel klar sind, und nehme dann den Ingwer heraus.

Erlesenes.

Sich zu helfen wissen. In großen Gefahren gibt es keinen besseren Gefährten als ein wackeres Herz: und sollte es schwach werden, so müssen die benachbarten Teile ihm aushelfen. Die Mühseligkeiten verringen sich dem, der sich zu helfen weiß. Man muß nicht vor dem Schicksal die Waffen strecken; denn da würde es sich vollends unerträglich machen. Manche helfen sich gar wenig in ihren Widerwärtigkeiten und verdoppeln solche, weil sie sie nicht zu tragen verstehn. Der, welcher sich schon kennt, kommt seiner Schwäche durch Überlegung zu Hilfe, und der Kluge besiegt alles, sogar das Gestirn.

Gracian.

Allerlei Rat.

Spargelbeete müssen nach Johanni von allen etwa noch wachsenden Zwischengewächsen gesäubert werden, damit die im Boden vorhandenen Nährstoffe der besseren Ausbildung der Wurzelsprossen zugute kommen. Erscheinen krumm gewachsene Spargeltriebe, so entferne man diese möglichst tief in der Erde, weil in diesen grünen Stengeln immer noch die Larven der Spargelfliegen sind.

Zur Aussaat kleinerer Portionen Stiefmütterchensamen nimmt man einen Blumentopf oder eine Zigarrenkiste, deren Boden mit Löchern und deren Verbindungsstellen mit kleinen Winkelhölzern versehen sind. Die Gefäße erhalten eine nahrhafte Kompost- und Mistbeeterde, mit etwas Sand vermischt. Die Samen werden recht dünn ausgesät, mit ein wenig feingesiebter Erde bedeckt, diese angedrückt und mit der Brause an der Kanne bespritzt. Man stellt die Gefäße am Stubenfenster auf oder nicht zu sonnig in den Garten. Wenn die Sämlinge faßbar sind, müssen sie verstopft werden.

Störrische Pferde bringt man zum Anziehen, indem man hinten an den Wagen ein zweites Pferd anspannt. Um nun nicht zurückgezogen zu werden, wird das Pferd an der Deichsel Widerstand leisten und in diesem Bestreben schließlich auch lernen zu ziehen, wenn auch zuweilen erst nach mehreren Versuchen.

Heiteres.

Onkels Talent. „Wir wollen wilde Tiere spielen, Onkel, spielst du mit?" — „Alle Wetter, Fritzchen, was sollt' ich denn da für ein Tier sein?" — „Du wirst der Bär, Onkel!" — „Warum denn gerade der Bär?" — „Weil du so schön brummen kannst!" — „Ich brummen? Hast du's denn schon gehört?" — „Nein, aber Papa sagte gestern, du hättest schon mal ein halbes Jahr gebrummt!"

Fragekasten.

Frau Johanne H. Asche ist ein gutes Mittel zur Bekämpfung der Erdflöhe und Kohlraupen. Man bestäubt Blätter und Boden damit, und zwar am zeitigen Morgen, wenn noch Tau auf den Blättern haftet. Die Asche hält dann besser.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 9.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung.

V. aK, 8; bt0, K, D. 8; d10, K, D, 9.
M. a, b, c, dB, aA. 9, 7; bA, 9, 7.
H. a10, D; cA, 10, K, D, 8; dA, 8, 7.
Skat: c9, 7.

Wendet der Spieler aA, geht das Spiel: 1. V. bK, b7, cA (— 15) 2. V. b10, bA, a10 (—31)

3. H. ct0 aK... Der Spieler kann nicht abwerfen, da die Gegner dadurch gerade 60 erhielten; er geht deshalb darüber und bleibt am Stich, bis er mit b9 selbst kommt. Er gibt den Stich ab: b9, dA, bD (— 14) und hat dadurch ebenfalls das Spiel verloren. H durfte beim 3. Stich nicht etwa dA anziehen, da es ein Fehler wäre, beim Tournee die dritte Farbe anzureißen, wenn der Spieler hinten sitzt. — Wendet der Spieler aber das bA, muß er bei obiger Kartenverteilung mit Schneider gewinnen, da er nur einen Stich abzugeben braucht: a7, a10, aK = —14.

Lösung des Abstrichrätsels:
Wie du mir, so ich dir.

Lösung der Gleichung:
Radpartie (a Grad, b Gabel, c Abel, d Park, e Keule, f Eule, g Tier).

Lösung des Logogriphs:
Eier, Bier, Gier, Zier.

Lösung des Vexierbildes:
Der Bauer steckt quer im Buschwerk und Strohdach.

Lösung des Bilderrätsels:
Weltuntergang.

Lösung der Geheimschrift:
Die Zeit ist schnell, noch schneller ist das Schicksal;
Wer feig des einen Tages Glück versäumt,
Er holt's nicht ein, und wenn ihn Blitze trügen.

Körner.

Nußknacker.

Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

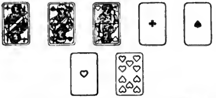
In den ersten sieben Karten erhält V, der Vorhandspieler, die folgenden Blätter:

a, b, cB, aA, bA, cA, 10.

Deutsch.



Französisch.



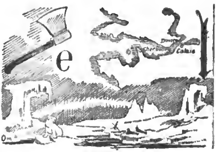
„Hurra!“ ruft er, „das ist ja ein Grand, wie er im Buche steht; mag noch kommen, was da will, der Grand ist nicht umzubringen!“ — „Oho“, meint ein Kiebitz, „wenn die drei letzten Blätter ungünstig sind, kann das Spiel in die Binsen gehen!“ — „Unmöglich“, behauptet V, „und wenn's drei Sieben sind!“ — „Dann freilich wären Sie schön heraus“, bemerkt der weise Kiebitz, „und wenn Sie nur eine einzige Sieben erhalten, wäre das Spiel unverlierbar!“ Hat der Kiebitz Recht oder der Spieler? Wie hoch kommen die Gegner in dem für sie günstigsten Falle?

Buchstabenrätsel.

Es ist mit **b** ein hübsches Kleid;
Oft dient es nur der Eitelkeit,
Wenn's so von Gold und Silber gleißt,
Doch wertlos sich sein Kern erweist.
Oft Titel trägt es, tönend schwer,
Oft schmucklos geht's und schlicht einher.

Mit **w** hört es wohl niemand gern,
Und wer gebietet, hält sich's fern.
Es wird in jeder Redeschlacht
Und im Gespräche oft gemacht.
Und ist dein Plan auch noch so schön,
Er kann dadurch zunichte gehn.

Bilderrätsel.



Akrostichon.

	a.	b.
1.	Fisch	— symbolischer Schmuck
2.	Wind	— Teil des Herdes
3.	Glied	— innerer Körperteil
4.	Vogel	— Erhöhung
5.	Erdschicht	— biblischer Prophet
6.	Teil der Schrift	— Fußboden
7.	Gabe des Winters	— Nahrungsmittel
8.	Einteilungsbegriff	— männliche Zier
9.	Himmelskörper	— Kirchenfest
10.	altes Maß	— Wasser
11.	Nahrungsmittel	— Musikinstrument
12	Haustier	— biblischer Name

Es sind zwölf Wörter zu suchen von der Bedeutung unter a. Von jedem dieser Wörter ist durch Voranstellung eines passenden Buchstabens ein anderes Wort zu bilden, dessen Bedeutung unter b angegeben ist (z. B. a Angel — b Mangel). Sind die richtigen Wörter gefunden, so bezeichnen die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b im Zusammenhang ein beliebtes Getränk.

Rätsel.

Nimm was aus mir heraus,
Gleich werd' ich größer sein;
Soll ich verschwinden ganz,
Wirf was in mich hinein!
Bald bin ich tief und groß;
Dann bring' ich viel dir ein.
Bald auch umfang' ich dich;
Dann bin ich schmal und klein.

Albumblätter.

Fester Grund sei deinem Ich:
Nie dein Wort zu brechen;
Drum vor allem hüte dich,
Großes zu versprechen!
Aber, auf dich selbst gestellt,
Handle groß im Leben,
Gleich als hättest du der Welt
Drauf dein Wort gegeben.

Jul. Hammer.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 11. | **22. August 1903.** | **1. Jahrgang.**

August						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	.	1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

September						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift um Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 14. August abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gulbier. (Nachdruck verboten.)

4. Die Entwicklung des englischen Rechtsstaats.

Will man die Entwicklung des modernen Verfassungslebens aus den gemessenen Formen der mittelalterlichen Lehnsmonarchie genau verfolgen, so ist es eine zwingende Notwendigkeit, dem Werdegang des englischen Rechtsstaats das Augenmerk zuzuwenden. Denn dieser ist vorbildlich geworden für den Ausbau aller Verfassungsstaaten der neueren Zeit, und besonders für die Gestaltung der politischen Verhältnisse in der konstitutionellen Monarchie. Im Zeitalter der Völkerwanderung war bekanntlich die Römerherrschaft auch in der alten römischen Provinz Britannien durch deutsche Volksstämme vernichtet worden. Von der Niederelbe aus hatten die Angeln, Sachsen und Jüten unter der Führung kühner Herzoge, deren Name „Hengist" und „Horsa", d. h. Hengst und Roß, symbolisch ist für den Charakter dieser Stämme, einen Eroberungszug über das große Wasser unternommen, und das meerumspülte Britannien nach einem anderthalb Jahrhunderte währenden Kampfe bis auf die Gebirgsgegenden von Wales[1]) und auf die Südwestküste von Cornwallis[2]) in Besitz genommen. Das eroberte Land teilten sie sodann in sieben selbständige angelsächsische Reiche: Kent, Sussex, Essex, Wessex, Ostangeln, Mercien und Northumberland[3]), auf welche sie ihre alten germanischen Einrichtungen übertrugen. Und dort hat sich die deutsche Eigenart reiner als in einem andern nach der Völkerwanderung neu entstandenen Staate durch die Jahrhunderte hindurch dem eingeborenen Element gegenüber erhalten können.

Wie in Deutschland, so bildete auch dort der freie Eigentümer mit seiner Familie, seinen Hörigen und Knechten ein Geschlecht, bezw. eine besondere Gemeinde. Mehrere Gemeinden verbunden gaben eine Mark; durch die Vereinigung etlicher Marken entstand der von einem frei gewählten Grafen verwaltete Gau, oder die „Grafschaft", die sich bis heute als Verwaltungsbezirk erhalten hat. Während sich aber in

[1]) gespr. uehls'. Der älteste Sohn des Königs führt bekanntlich in England als Thronfolger den Titel „Der Prinz von Wales."

[2]) gespr. kornwallisz [fettgedruckte Selbstlaute haben den Ton], engl. Cornwall, gespr. koarn-u-oal; „oa" bildet einen einzigen Laut wie im plattdeutschen Voater (Vater).

[3]) jetzt gesp. kent, szössekß (Süd-Ecke), essekß (Ost-Ecke), uessekß (West-Ecke) und noarßömberländ mit gelispeltem ß. Ostangeln heißt engl East-Anglia (gespr. ihßt-änglia, wobei „n" genäselt wird wie in „Angel") und Mercien (merßien) heißt Mercia (mörschja).

Deutschland die über die einzelnen Gaue verbreiteten Stämme einen besonderen Herzog wählten, erwählten sich die freien Mannen in den aus mehreren Gauen bestehenden sieben angelsächsischen Reichen einen „König", der sich allmählich mit einem besonderen Stabe von Beamten, den Thans[1]), umgab, auch die Gaugrafen füglich von sich abhängig machte, im übrigen aber doch nach germanischer Sitte gehalten war, die Landesangelegenheiten mit den freien Mannen in einer allgemeinen Volksversammlung zu beraten. Ursprünglich war dies der sogenannte „Folkmot"[2]), auch „Mickel-Gemot"[3]) genannt, d. h. die Vollversammlung aller Freien. Der größere Umfang der angelsächsischen Königreiche bedingte es aber, daß diese Vollversammlung nur noch für besondere, die Gesamtheit betreffende Fälle zusammenberufen wurde, und im übrigen nur die Angesehensten und Ältesten des Volks ständigen Versammlungen beiwohnten, die den Namen „Wittena-Gemote"[4]) erhielten, d. h. Ausschuß der Wittigen oder Weisen. Diese Versammlung stand von alters her dem Könige ratend zur Seite. Sie war mehr als eine alt-germanische Gemeinde- und Gauversammlung, in denen es sich wesentlich um allgemeine Gerichtstage der freien Mannen handelte. Sie stand etwa auf der Höhe der Maiversammlungen im Reiche Karls des Großen, war aber bereits mit sehr bestimmten und ziemlich weitgehenden Vorrechten ausgestattet, welcher der fränkischen Monarchie nicht bekannt waren. Diese Versammlung überwachte das Volksrecht und vermehrte es durch neue Gesetze nach der freien Willenserklärung ihrer Mitglieder. Sie wählte den König aus dem regierenden Geschlecht, und durfte ihn gelegentlich sogar zur Rechenschaft ziehen für seine Handlungen. Sie entschied über Krieg und Frieden, und nur mit ihrer Einwilligung konnte der König die bewaffnete Macht aufbieten und Kriegssteuern einfordern.

Zu den alten angelsächsischen Königreichen hatte sich also neben der Königsgewalt schon ein fest bemessenes Volksrecht ausgebildet, und dieses faßte so tiefe Wurzeln in dem ganzen Volksleben, daß es sich auch

[1]) engl thanes (gespr ßehns' mit gelispeltem ß): Landvögte.

[2]) Folkmot: Volksversammlung.

[3]) Mickel Gemot: große Versammlung.

[4]) Wittena Gemote sind wörtlich Versammlungen der Wissenden

unverändert erhielt, als der König Egbert von Essex im Jahre 827 die sieben kleinen Reiche zu einem einzigen Königreich zu vereinigen wußte, welches er nunmehr „Angelland" — England, sich selbst König von England nannte. Auch die späteren Wirren im Lande, zum Teil herbeigeführt durch die Schwäche der regierenden Königsfamilie, zum Teil durch die vorübergehende Herrschaft der Dänen in England, änderten an diesem Verhältnis nichts; im Gegenteil fanden die angelsächsischen Großen hierbei die Gelegenheit, ihre Macht dem Königtum gegenüber mehr und mehr zu stärken und sich zugleich als die Wächter über die Volksrechte zu betätigen. Der angelsächsische Adel suchte und fand auf diese Weise schon vor einem Jahrtausend die Führung im Volke, was ein wesentlicher Hebel zu der enormen Macht geworden ist, die er allmählich im englischen Staate erlangte, und die er noch heute besitzt.

Von Grund aus wurden die alten angelsächsischen Einrichtungen erst berührt, als es dem normannischen Herzog Wilhelm, genannt der Eroberer, im Jahre 1066 gelang, in der Schlacht bei Hastings[1]) die englischen Heere niederzuwerfen, und sich des englischen Thrones zu bemächtigen. Um sich in seiner Herrschaft zu behaupten, führte er die auf der alten und freien angelsächsischen Erde bisher unbekannte, auf dem Untergrund der „Gefolgschaft" beruhende Lehnsmonarchie ein, indem er sich zum Oberherrn über allen Grund und Boden erklärte, von dem gesamten Reichsgebiet 60125 Ritterlehen ausschied, und die Hälfte gegen die Verpflichtung zur Lehnstreue und Gefolgschaft an seine normannischen Edelleute, bezw. an die sich ihm unterwerfenden angelsächsischen Großen verlieh. Ein großer Teil der letzteren war freilich erbittert aus dem Lande gezogen und in die Dienste der griechischen Kaiser in Konstantinopel getreten. Die Zurückbleibenden wußten sich aber auch unter den veränderten Verhältnissen noch eine gewisse Selbständigkeit zu wahren. Sie benutzten geschickt die gleich unter den ersten normannischen Königen ausbrechenden Thronwirren für ihre Zwecke, und zwangen schon den Sohn Wilhelms des Eroberers, König Heinrich I., und im Jahre 1135 den König Stephan bei seinem Regierungsantritt, dem Klerus, Adel und Volk in einem Freibrief die alten Rechte zu erneuern. Dahin gehörte u. a. auch das neu erworbene Recht des Volkes, eine strafgerichtliche Verurteilung erst nach einem Wahrspruch von 12 unabhängigen Männern, sogenannten Geschworenen eintreten zu lassen. Mit diesem Recht hatte es folgende Bewandtnis. Nach alter germanischer Sitte saßen bekanntlich alle freien Mannen mit dem Herzog, später mit dem Gaugrafen über einen Rechtshandel zu Gericht. Das hatte sich im Laufe der Zeit dahin geändert, daß frei gewählte Schöffen die Rechtsprechung übten. Als die Normannen nach England kamen, sahen sich die normannischen Ritter und Truppen von den Angelsachsen auf Schritt und Tritt bedroht. Tagtäglich wurden sie plötzlich überfallen und umgebracht, ohne daß es gelang, der Täter habhaft zu werden. Darüber aufs höchste aufgebracht, erließ der König ein Edikt, nach welchem bei jedem Anschlag gegen das Leben eines Normannen die zwölf angesehensten Männer eines Bezirks sofort gezwungen werden sollten, zu einer Sitzung zusammenzutreten und so lange zusammenzubleiben, bis sie den Schuldigen entdeckt hätten. Diese ursprünglich gegen die angelsächsische Bevölkerung getroffene Einrichtung wußte das Volk schnell zu seinen Gunsten zu verwerten. Es verlangte, daß es überhaupt nicht eher von normannischen Machthabern und Richtern gerichtet werden dürfe, als bis zwölf angesehene Bürger, und zwar nach der altgermanischen Ehrauffassung Standesgenossen des Beklagten, als Geschworene ihr Votum zu dem Rechtsfall abgegeben hätten. Dieses Recht wurde ihnen füglich gewährleistet, und so bildete sich schon vor 900 Jahren in England die Einrichtung der Schwurgerichte aus, die sich ungemindert bis heute erhalten hat.

Als das Geschlecht der Plantagenets[1]) mit Heinrich II. im Jahre 1154 auf den englischen Königsthron gelangte, suchte das Königtum die Volksrechte wieder mehr zurückzudrängen. Aber schon unter dessen Nachfolger, dem König Johann ohne Land erhob sich wegen seiner unwürdigen Haltung dem Papst und Frankreich gegenüber der allgemeine Volksunwille gebieterisch. Es entstand ein Aufstand, der nur dadurch überwunden werden konnte, daß der schwache König am 15. Juni 1215 sich zu der Erteilung des großen Freibriefes entschloß, welcher unter dem Namen der Magna charta[2]) weltberühmt geworden ist, und gewissermaßen den Grund zur freien Verfassung Englands gelegt hat.

[1]) gespr. heh߸tingß', wobei „ng" nur den Näsellaut des „n" anzeigt, ohne daß „g" gesprochen wird.

[1]) gespr. plänntädjeneltß mit dem Laut des j wie in „Journal". Der Name stammt von der Helmzier der Plantagenets, einem Ginsterzweig (lat. planta genista, deutsch wörtlich: Pflanze Ginster).

[2]) gespr. mangna karta (mit dem Näsellaut des ng wie in Hastings). Der Ausdruck ist lateinisch und bedeutet „Die große Karte (Urkunde)"; engl. the Great Charter, gespr. se (mit dem weichen Lispellaut) greht tschahrter.

Diese Urkunde hat allerdings nicht, wie man vielfach annimmt, ein völlig neues Recht geschaffen. Sie hat auch das bestehende Recht durchaus nicht zugunsten des Volkes abgeändert. Ihr Vorzug besteht wesentlich darin, daß sie die dem Volke im Laufe der Jahrhunderte bereits gewährleisteten, aber von den Königen vielfach mißachteten Rechte von neuem anerkannte und genau zusammenstellte, und daß der König gehalten wurde, sie feierlich zu beschwören. Auf diese Weise hat sie den Charakter eines formell besiegelten Grundrechts für das Volk angenommen, welches diesem ein klagbares Recht wegen etwaiger Verletzung anheimgab, und nur durch rohe Gewalt, durch einen offenen Rechtsbruch außer Kraft gesetzt werden konnte. An Versuchen dazu hat es bekanntlich nicht gefehlt, aber sie endeten stets mit einem für das Volk siegreichen Ausgang, und so ist die Magna charta bis heute tatsächlich die feste Basis des englischen Verfassungsgesetzes geworden.

In dieser Charta wurden zunächst die lehnsherrlichen Rechte des Königs genau bestimmt. Im weiteren wurde dem Klerus die Wahlfreiheit seiner Bischöfe und Kirchenbeamten, sowie andere Privilegien verbürgt; dem Adel die Sicherstellung seines Eigentums bei Erbfällen, Minderjährigkeit, Schulden u. dergl., und die Befreiung von lästigen Lehnsverhältnissen und Abgaben; dem Bürgerstande freier Handel, gesichertes Maß und Gewicht, Schutz gegen willkürliche Besteuerung. Der König hatte oft hohe und unregelmäßige Abgaben von den Kaufleuten gefordert, und dagegen einzelnen Bevorzugten Sicherheitsbriefe erteilt. Von jetzt ab sollten die Kaufleute frei und sicher zu Lande und zu Wasser in England herumreisen und nach England kommen, dort leben, handeln und frei zurückkehren dürfen. Außerordentliche Steuern konnten nur noch auf einer allgemeinen Landesversammlung bewilligt werden, welche den Namen „Großer Rat" erhielt, und in welchem die Prälaten, die Königlichen Vasallen und der Vorsteher der Stadt London frei beraten sollten.

Sodann aber wurden in der Magna charta noch besondere Grundsatzungen aufgestellt zur Sicherung der persönlichen Freiheit der Edelleute und Bürger. Zu diesem Behuf wurde ein Oberlandgericht mit einem bleibenden Sitz errichtet; zur Schlichtung der gewöhnlichen Rechtsfälle sollten ferner viermal im Jahre reisende Richter die Grafschaften besuchen und unter Beisitz von vier Rittern festgesetzte Gerichtstage halten unter Zuziehung von besonderen Geschworenen. Recht und Gericht sollten fortan weder verkäuflich sein, noch verweigert werden können; auch sollte ohne Zeugen kein Spruch gefällt, und ein freier Mann nur auf den Spruch seiner Standesgenossen und nach den Gesetzen des Landes zu Gefängnis, Verlust seines Besitzes und Acht verurteilt werden dürfen. Wörtlich heißt es in dem Artikel 29 der Magna charta mit Bezug hierauf: „Kein Freier soll verhaftet, eingekerkert, seines Lehnguts, seiner Freiheiten oder hergebrachten Rechte entsetzt, in die Acht erklärt, aus dem Lande gewiesen oder auf irgend eine Weise ins Verderben gebracht werden, wir wollen auch unsere Macht nicht gegen ihn brauchen, noch brauchen lassen, als nach gesetzmäßigem Urteil seiner Standesgenossen oder nach dem Rechte des Landes; wir wollen Recht und Gerechtigkeit keinem verkaufen, keinem versagen oder verzögern."

Die hohe politische Bedeutung der Magna charta erhellt aus diesen Bestimmungen ohne weiteres. Der englische Staat wurde schon vor 700 Jahren ein freies Gemeinwesen, und bis zu einem gewissen Grade ein konstitutioneller Staat. Schon vor Jahrhunderten erhielt der englische Bürger ein reich gemessenes Maß persönlicher Freiheiten, welche seine politische und wirtschaftliche Selbständigkeit förderten, und ihn weit emporhoben über die stumpfsinnig in den Tag lebenden Volksgenossen der Kontinentalstaaten. Man kann das englische Volk beneiden um die ihm schon früh von einem freundlichen Geschick gewährte Gunst. Jedenfalls erhält man hier einen sicheren Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage, welche Umstände zusammengewirkt haben, um das englische Volk zu einer weltgebietenden, im üppigsten Wohlstande lebenden Nation zu machen. Gleichzeitig fällt sofort der große Unterschied in die Augen, welcher zwischen der Beschränkung des älteren englischen Königtums durch das Volksrecht und der Beschränkung der mittelalterlichen Lehnsmonarchie im deutschen Wahlkaiserreich durch das Fürstenrecht der souveränen Stände besteht.

Natürlich wurde es den englischen Königen anfänglich sehr schwer, sich in diese Begrenzung ihrer Rechte zu finden. Aber da sie bei ihren fortwährenden Thronstreitigkeiten ganz auf die Beihilfe der Edelleute angewiesen waren, und diese im Volk einen festen Rückhalt fanden, so mußten sie sich in das Unvermeidliche fügen. Es bleibt ein Ruhmestitel der alten angelsächsischen Adelsgeschlechter, daß sie sich auch in und nach der normannischen Zeit ritterlich zu Vorkämpfern der Volksfreiheiten gegen ein aus der Fremde stammendes

Königtum machten. Andererseits wäre freilich auch das Volk kaum so schnell zu seinen weitgehenden Freiheitsrechten gekommen, wenn es dieselben nicht im Kampfe gegen fremde Usurpatoren sich errungen hätte. Auch Johann ohne Land machte wenige Jahre nach dem Erlaß der Magna charta den Versuch, den ihm abgedrungenen Freiheitsbrief wieder zu vernichten. Aber dies hatte nur zur Folge, daß er ihn im Jahre 1217 durch den sogenannten Jagdvergleich noch erweitern mußte. Wilhelm der Eroberer hatte nämlich zur Befriedigung seiner Jagdlust ganze Distrikte zu königlichen Bannforsten gemacht und die härtesten Strafen auf die Jagd- und Forstfrevel gesetzt. In dem Jagdvergleich wurden viele von jenen Bannforsten wieder aufgehoben, einem jeden Lehnsbesitzer die Jagd auf seinem Grund und Boden zugestanden und die Strafgesetze über den Jagdfrevel erheblich gemildert.

Auch der Sohn und Nachfolger Johanns, der König Heinrich III., bequemte sich nur ungern den Bestimmungen der Magna charta an; aber er provozierte dadurch auch nur wieder einen offenen Volksaufstand unter Führung des Adels. Der für Freiheit und öffentliche Wohlfahrt hochbegeisterte Edelmann Simon von Montfort[1]) und Leicester[2]) setzte den König zeitweise gefangen, und nur nach ausdrücklicher Erneuerung des Freibriefes und nach Gewährung neuer Vertretungsrechte an einzelne Städte wurde er auf den Thron zurückgeführt. Die letzte formelle Bestätigung erhielt der Freibrief im Jahre 1297 von dem König Eduard I., dessen fortgesetzte Kriegführung das Land mit vielen drückenden Lasten überhäuft hatte. Um seine chronische Finanznot zu überwinden, hatte dieser Monarch noch an mehrere Städte das Recht verkauft, zu den Reichsversammlungen, d. h. dem Großen Rat, Abgeordnete zu schicken. Als er trotzdem mit neuen Forderungen an Geld hervortrat und viele willkürliche Abgaben einführte, erhob das Volk wiederum einmütigen Widerspruch, mit dem Erfolge, daß der König nicht nur die Magna charta nochmals ausdrücklich anerkennen, sondern ihr auch noch den Zusatzartikel hinzufügen mußte, fortan jede Steuerhebung, gleichviel welchen Zwecken sie dienen solle, von der Zustimmung der vier Stände abhängig zu machen, die im Großen Rat im Laufe der Zeit Sitz und Stimme erlangt hatten: der Prälaten und des hohen Adels, des niederen Adels und der städtischen Abgeordneten. Dadurch wurde das Budgetrecht der Volksvertretung auf eine gesicherte Grundlage gestellt. Früher hatte der alte Rat der Weisen, und später der Große Rat nur das Recht der Bewilligung außerordentlicher Steuern, speziell der Kriegssteuern gehabt; für die allgemeinen Landesbedürfnisse erhoben die Könige je nach ihrem Ermessen besondere Abgaben. Jetzt wurde das Recht, Steuern auszuschreiben, grundsätzlich von dem Gutachten der Landesvertretung abhängig gemacht, welche damit von selbst auch das Recht zur Kontrolle der Staatsbedürfnisse und eine hohe materielle Macht dem Königtum gegenüber erhielt.

Die Zahl der Mitglieder des Großen Rats mehrte sich auch unter dem schwachen König Eduard II. infolge des Verkaufs von Vertretungssitzen an die Städte derartig, daß es füglich unmöglich wurde, sie alle in einem einzigen Raum unterzubringen. Dies gab dem König Eduard III., einem der ruhmvollsten englischen Herrscher, der sich halb Frankreich untertan gemacht hatte, Veranlassung, den Großen Rat zu teilen. Der hohe Adel und die Prälaten sollten fortan in einem besonderen Hause, der niedere Adel und die städtischen Abgeordneten auch in besonderen Räumen tagen. Auf diese Weise wurde in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, etwa im Jahre 1350, ein besonderes Oberhaus und ein besonderes Unterhaus geschaffen, und für beide der Name Parlament eingeführt. In schwierigen Fällen waren die vier Stände auch schon früher zu gesonderten Beratungen zusammengetreten; aber der Große Rat hatte doch seinen einheitlichen Charakter bewahrt. Von jetzt ab berieten die beiden Häuser getrennt von einander. Es trat der hohe grundbesitzende Adel von nun als eine geschlossene parlamentarische Körperschaft auf, welcher die letzte Entscheidung bei allen Beratungen des Parlaments zufiel, und die um so machtvoller wurde, da auch im Unterhause vorwiegend Angehörige des Adelsstandes, wenn auch des niederen Adels, die Mehrheit ausmachten. Denn die Interessen des hohen und niederen Adels haben sich in England von alters her ergänzt, weil beide Stände nicht, wie anderwärts, streng voneinander getrennt, sondern schon frühzeitig eng miteinander verwachsen waren. Die hohen Adelsrechte vererbten sich dort von alters her immer nur auf den ältesten Sohn, während die jüngeren Familienglieder dem niederen Adel zugewiesen wurden, auf diese Weise aber in den engsten verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem hohen Adel blieben.

(Fortsetzung folgt.)

[1]) gespr. möntfoart.
[2]) gespr. lester.

Kriminalstatistik.

Im Jahre 1901 wurden von den deutschen ordentlichen Gerichten Personen und Handlungen abgeurteilt: (Vergl. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1903.)

Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze (§§ des Strafgesetzbuchs)	Rechtskräftige Entscheidungen im Jahre 1901: Angeklagte	Verurteilungen: Personen	Verurteilungen: Handlungen	Von den im Jahre 1901 Verurteilten waren: männlich	weiblich	12 bis unter 18 Jahr alt	vorbestraft
Verbrechen u. Vergehen geg. Reichsgesetze überhaupt	**627 592**	**497 310**	**593 972**	**419 592**	**77 718**	**49 675**	**209 346**
Davon [1] a) geg. Staat, öff. Ordnung, Religion	95 588	83 093	92 425	73 525	9 568	2 108	32 046
b) gegen die Person	272 783	213 447	236 005	184 619	28 828	12 936	83 480
c) gegen das Vermögen	257 571	199 428	263 252	160 186	39 242	34 608	93 576
d) Verbrechen und Vergehen im Amte	1 650	1 342	2 290	1 262	80	23	244
Insbesond. (durch Schwere od. Zahl hervorrag.):							
1. Gewalt und Drohungen gegen Beamte (113, 114, 117—119)	18 337	17 030	18 549	16 097	933	383	10 788
2. Hausfriedensbruch (123)	28 580	22 822	31 374	20 510	2 312	1 067	10 467
3. Arrestbruch (137)	2 497	1 731	1 626	1 300	431	16	738
4. Verletzungen der Eidespflicht (153 bis 155, 156, 159, 160, 162, 163)	2 418	1 378	1 478	991	387	62	624
5. Unzucht, Notzucht (174, 176—178)	6 364	5 188	8 134	5 150	38	1 010	2 162
6. Beleidigung (185—187, 189)	74 742	55 752	80 135	41 275	14 477	1 338	17 272
7. Mord u. Totschlag (211, 212—215)	316	242	239	208	34	13	136
8. Einfache Körperverletzung (223)	34 138	27 193	30 732	24 446	2 747	1 181	11 410
9. Gefährl. Körperverletzung (223a) [2]	122 957	98 110	80 123	90 881	7 229	7 891	39 916
10. Nötigung u. Bedrohung (240, 241)	15 715	12 351	21 748	11 702	649	890	6 725
11. Diebstahl (242—244)	124 924	101 558	122 816	77 078	24 480	23 765	47 833
12. Unterschlagung (246)	26 677	20 866	31 393	17 312	3 554	2 175	10 246
13. Raub u. Räub. Erpressung (249 bis 252, 255)	539	521	436	503	18	103	329
14. Hehlerei (258—261)	12 423	7 688	9 449	5 244	2 444	1 205	3 144
15. Betrug (263—265)	34 133	25 255	48 365	20 831	4 424	2 035	14 867
16. Fälsch. öff. usw. Urkunden (267—273)	6 060	5 356	9 435	4 476	880	693	2 447
17. Sachbeschädigung (303—305)	25 573	19 077	21 828	17 990	1 087	3 207	8 065
18. Brandstiftung (306—308 [311])	662	453	512	377	76	164	172
	Von je 100 der oben genannten Kategorien kommen auf nebenstehende Verbrechen und Vergehen:			Von je 100 Verurteilten entfallen auf die oben genannten Gattungen:			
Verbrech. u. Vergehen geg. Reichsgesetze überhaupt	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**84,4**	**15,6**	**10,0**	**42,1**
a) geg. Staat, öff. Ordnung, Religion	15,2	16,7	15,6	88,5	11,5	2,5	38,6
b) gegen die Person	43,5	42,9	39,7	86,5	13,5	6,1	39,1
c) gegen das Vermögen	41,0	40,1	44,3	80,3	19,7	17,4	46,9
d) Verbrechen und Vergehen im Amte	0,3	0,3	0,4	94,0	6,0	1,7	18,2
1. Gewalt u. Drohungen geg. Beamte	2,9	3,4	3,1	94,5	5,5	2,2	63,3
2. Hausfriedensbruch	4,6	4,5	5,3	89,9	10,1	4,7	45,9
3. Arrestbruch	0,4	0,2	0,3	75,1	24,9	0,9	42,6
4. Verletzungen der Eidespflicht	0,4	0,3	0,2	71,9	28,1	4,9	45,3
5. Unzucht, Notzucht	1,0	1,0	1,4	99,3	0,7	19,5	41,7
6. Beleidigung	11,9	11,3	13,5	74,0	26,0	2,4	31,0
7. Mord und Totschlag	0,05	0,05	0,04	86,0	14,0	5,4	56,2
8. Einfache Körperverletzung	5,4	5,5	5,2	89,9	10,1	4,4	42,0
9. Gefährliche Körperverletzung	19,6	19,7	13,5	92,6	7,4	8,0	40,7
10. Nötigung und Bedrohung	2,5	2,5	3,7	94,7	5,3	3,2	54,4
11. Diebstahl	19,9	20,4	20,7	75,9	24,1	23,4	47,1
12. Unterschlagung	4,5	4,2	5,3	83,0	17,0	10,4	49,1
13. Raub und Räuberische Erpressung	0,09	0,1	0,07	96,5	3,5	19,8	63,1
14. Hehlerei	2,0	1,5	1,6	68,2	31,8	15,7	40,9
15. Betrug	5,4	5,1	8,1	82,5	17,5	8,1	58,9
16. Fälschung öffentlicher usw. Urkunden	1,0	1,1	1,6	83,6	16,4	12,9	45,7
17. Sachbeschädigung	4,1	3,8	3,7	94,3	5,7	16,8	42,3
18. Brandstiftung	0,1	0,09	0,09	83,2	16,8	36,2	38,0

[1]) a umfaßt die §§ 49a, 80—168, b die §§ 169—241, c die §§ 242—330, d die §§ 331—359 des Strafgesetzbuchs. Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze sind nach ihrer Natur auf diese 4 Gruppen verteilt. Die von Militärgerichten erledigten Strafsachen, sowie die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind hier ausgeschlossen. — Versuch, Anstiftung und Beihilfe werden bei den bezüglichen Verbrechen und Vergehen mitberücksichtigt. — [2]) Wegen schwerer Körperverletzung, §§ 224—226 St.-G.-B.'s, wurden 631 Personen verurteilt.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Fürsorge für die Sicherheit des Wagen- und Fußgängerverkehrs. (§ 823, Abs. 2 B. G. B. § 367, Ziff. 12 St.-G.-B.) Unstreitig läuft das Bögenwasser im Dorfe Ober-Bögendorf auf einer größeren Strecke dergestalt hart neben der Chaussee, daß diese nach der Bachseite durch eine annähernd senkrechte Mauer begrenzt wird. Letztere hat da, wo die Brücke abzweigt, eine Höhe von 2½ m, vom Wasserspiegel bis zum Niveau der Straße gerechnet. Danach liegt an dieser Stelle unzweifelhaft eine Sachgestaltung vor, wie sie § 367 Ziff. 12 St. G. B. im Auge hat, mag man die Ufermauer als einen „Abhang" oder das Wasserbett im Verhältnis zur Straße als eine „Öffnung" ansehen; Menschen, welche zu Fuß oder in Wagen die Straße passieren, sind dort der Gefahr ausgesetzt, in den Bach herabzustürzen und dadurch ihr Leben zu verlieren oder doch schwere Verletzungen zu erleiden. Es mußten daher nach der angezogenen Gesetzesvorschrift, die sich als eine solche im Sinne von § 823 Abs. 2 des B. G. B. darstellt, Vorkehrungen getroffen werden, welche jene Gefahr abzuwenden geeignet waren, und zwar auch für Fußgänger. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat der Wegebaupflichtige überhaupt für die Sicherheit des Verkehrs auf dem betr. Wege zu sorgen, ebensowohl für den Fußgänger als für den Wagenverkehr (vergl. das Erk. des Ob.-Verw.-Ger. vom 13. Februar 1886 im Pr.-Verw.-Bl. Bd. 7, S. 228 fg. Germershausen: Das Wegerecht II. Aufl. Bd. 1, S. 44, 86) und er ist deshalb auch verpflichtet, soweit die in § 367, 12 St.-G.-B. vorgesehenen Verhältnisse vorliegen, die erforderlichen Maßnahmen auch zum Schutze der Fußgänger zu treffen. Es wird verneint, daß dies ausreichend geschehen sei. — Entsch. d. R.-G. v. 3. 4. 1902. —

Jagdausübung ohne Jagdschein. Der Gutsbesitzer Rölle in Schlausenbach, der am 18. Juni v. Js. mit seinem Jagdhund spazieren ging, begegnete unterwegs dem Königlichen Förster Kleine und wurde von diesem zur Vorzeigung seines Jagdscheines aufgefordert. Rölle weigerte sich dessen — vielleicht hatte er den Jagdschein auch gar nicht zu sich gesteckt — weil er ja die Jagd gar nicht ausübe. Später will der Förster den Rölle mit einem Gewehr gesehen und auch seinen Jagdhund genau erkannt haben. Als er nun auf den Jäger zuging, um noch einmal die Vorzeigung des Jagdscheines zu fordern, lief dieser fort und konnte von dem Förster nicht eingeholt werden. Auf die von letzterem erstattete Anzeige wurde Rölle wegen Übertretung des Jagdpolizeigesetzes unter Auflage gestellt und vom Schöffengericht zu Prüm zu 15 *M* eventl. drei Tagen Haft verurteilt. Die vom Angeklagten eingelegte Berufung wurde von der dritten Strafkammer des Landgerichts zu Trier verworfen. Es wurde angenommen, daß der Angeklagte sein Jagdgebiet in der Absicht betreten habe, die Jagd auszuüben, und deshalb sei er auch verpflichtet gewesen, dem Förster den Jagdschein vorzuzeigen. Dieses Urteil focht der Angeklagte mittels der Revision und mit der Ausführung an, daß die Absicht, die Jagd auszuüben, noch keine Jagdausübung sei und, wenn solche geschehen, der Förster zu dem Verlangen auf Vorzeigung des Jagdscheines nicht berechtigt sei. Er habe den Jagdschein bei sich geführt und nur nicht vorzeigen wollen, weil er sich dazu nicht für verpflichtet erachtet habe. In Übereinstimmung mit den Ausführungen und dem Antrage des Oberstaatsanwalts erkannte der Strafsenat des Kammergerichts auf Zurückweisung der Revision, da die Ausführungen des Angeklagten tatsächlicher Natur und deshalb in dieser Instanz nicht zu berücksichtigen seien. — Kammerger. v. 9. 2. 1903.

Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen. Wie in der für die Provinz Sachsen, so ist auch in der für die Provinz Brandenburg erlassenen Polizeiverordnung bezüglich der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage bestimmt, daß Hetz- und Treibjagden an diesen Tagen verboten sind. Im Hinblick hierauf verurteilte in der Berufungsinstanz das Landgericht zu Kottbus einen Jagdpächter, der an dem vorjährigen Himmelfahrtstage eine Treibjagd veranstaltet hat. Sie hatte sich über Sonnenaufgang hinaus erstreckt. Die gegen das Urteil des Landgerichts von dem Angeklagten eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zurückgewiesen. Er nimmt folgenden Standpunkt ein: Eine rechtliche Grundlage der hier fraglichen Polizeiverordnungen bilden die Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 und der

§ 366, Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs. Aus den hier gewählten Ausdrücken geht hervor, daß nur solche Handlungen verboten werden dürfen, die die allgemeine Feier der Sonn- und Festtage zu stören geeignet sind. Die Vorabende der drei großen Feste — Weihnachten, Ostern und Pfingsten — und des Bußtages dienen nach dem Brauch der christlichen Religion allerdings bereits der Vorbereitung zum folgenden Tage, die den gewöhnlichen Sonntag und den Himmelfahrtstag einleitenden Nachtstunden unterscheiden sich aber von den sonstigen Nachtstunden in nichts. Die allgemeine Feier beginnt an diesen Tagen erst mit den Morgenstunden. So gehen die Polizeiverordnungen zu weit, wenn sie Hetz- und Treibjagden für den ganzen Sonntag verbieten. Rechtswirksam können sie diese Jagden nur unter Strafe stellen, soweit sie nach Sonnenaufgang stattfinden. (Urt. des Kammerg. v. 9. Febr. 1903.)

Die Vorführung von Löwen in einem Zirkus kann polizeilich nicht untersagt werden. Urteil des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, III. Senats, vom 11. Mai 1903. Der Tierbändiger Seeth hat in zahlreichen großen Städten, so in Magdeburg, dressierte Löwen vorgeführt. Als er sich mit ihnen auch im Zirkus Schumann in Berlin produzieren wollte, verbot der Polizeipräsident die Vorführung. In Berlin wird polizeilicherseits seit dem Jahre 1885 unter Billigung des Ministers des Innern nur zugelassen, daß Löwen in Menagerien zur Schau gestellt werden. Auf Aufhebung des ergangenen Verbots strengten Seeth und Zirkusdirektor Schumann Klage an. Sie machten geltend, daß in der Manege des Zirkus ein so starkes und hohes Gitter aufgestellt werden solle, daß ein Entweichen der Löwen unmöglich sei; ihre Vorführung in anderen Städten habe sich auch ohne Zwischenfall vollzogen. Der Bezirksausschuß erkannte dem Klageantrage gemäß. Diese Entscheidung hat auf die Berufung des Polizeipräsidenten der dritte Senat des Ober-Verwaltungsgerichts mit folgender Begründung bestätigt: Es fragt sich, ob mit Vorführen der Löwen in dem Zirkus eine solche Gefahr verbunden ist, wie der § 10 Tit. 17 Teil 2 des Allgemeinen Landrechts für ein polizeiliches Einschreiten voraussetzt. Dabei scheidet von vornherein der Gesichtspunkt aus, ob für den Tierbändiger selbst eine Gefahr entsteht. Es kommt nur darauf an, ob eine Gefahr für das Publikum vorliegt. In dieser Beziehung verweist der Polizeipräsident darauf, daß eine Panik unter den Besuchern des Zirkus eintreten könne, wenn sich die Löwen bei der Vorstellung, was nicht ausgeschlossen sei, auf ihren Dresseur stürzten. Allein der § 10 hat nur eine Gefahr im Auge, die nach Lage der Umstände als wahrscheinlich gilt. Eine solche Gefahr ist hier aber nicht erkennbar. Daß das Publikum versuchen würde, in Überhast den Zirkus zu verlassen, wenn die Löwen ihren Dresseur anfallen, läßt sich so leicht nicht annehmen. Mag der Vorgang auch das Publikum erregen, so wird doch dadurch für dasselbe nicht eine Gefahr, wie z. B. bei dem Ausbruch eines Feuers, hervorgerufen.

Fürsorgeerziehung. Unterbringung in eine Anstalt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Urteil des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 8. Mai 1903. Zu § 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 ist bestimmt: Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Auf Grund dieser Bestimmung beschloß das Vormundschaftsgericht am 15. August 1901, der Fürsorgeerziehung ein am 27. August 1883 geborenes Mädchen zu überweisen. Dieser Beschluß wurde zu einer Zeit rechtskräftig, wo das Mädchen jene Altersgrenze bereits überschritten hatte. Mit Rücksicht hierauf lehnte es der Provinzialausschuß der Provinz Westpreußen ab, das Mädchen zur Fürsorgeerziehung unterzubringen. Auf Grund des § 118 der Provinzialordnung beanstandete der Oberpräsident den Beschluß des Provinzialausschusses. Hiergegen erhob dieser Klage, indem er bestritt, daß sein Beschluß die Gesetze verletze. Für die mündliche Verhandlung der Sache vor dem ersten Senat des Ober-Verwaltungsgerichts hatte der Minister des Innern einen Kommissar zur Warnehmung des öffentlichen Interesses bestellt. Dieser betonte, daß die zur Entscheidung stehende Frage eine besondere Bedeutung für die Verwaltung habe. Wäre die Auffassung des Provinzialausschusses zutreffend, so würde in zahlreichen Fällen die beschlossene Fürsorgeerziehung unausgeführt bleiben müssen. Allein dessen Ansicht entspreche nicht dem Willen des Gesetzes. Es genüge, wenn der Minderjährige zu der Zeit, wo der Beschluß des Vormund-

schaftsgerichts auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung ergehe, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, und es komme hierbei nicht auf den Zeitpunkt an, wo dieser Beschluß die Rechtskraft erlange. In diesem Sinne habe sich auch das Kammergericht in einem neuerdings ergangenen Erkenntnis schlüssig gemacht. Der Senat hat die Beanstandungsverfügung des Oberpräsidenten aber nur aus formellen Gründen außer Kraft gesetzt. Was die Sache selbst betrifft, so hat er die Auffassung des Ministers als dem Gesetze entsprechend anerkannt, so daß hiernach der Kläger zu Unrecht die Ausführung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts abgelehnt hat.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Landstreicherei.

Vortrag des Gendarmerie-Abteilungskommandanten Trautenau,

gehalten am 26. Mai 1903 auf der gemeinsamen Dienstversammlung Preußischer und Österreichischer Gendarmen zu Ullersdorf in Schlesien.

Vielfach ist man des Glaubens, daß die Freizügigkeit, welche sowohl hierorts (in Deutschland) als auch bei uns (in Österreich) einen Artikel der Staatsgrundgesetze bildet, die Ursache des Vagantentums ist.

Blickt man jedoch näher in das von breiten Schatten umnachtete Leben jener armseligen Individuen, deren Heimat die Landstraße ist, und fragt man nach den Ursachen, welche diese Menschen zu unsteten, leichtsinnigen, unglücklichen Wesen gemacht haben, so wird man zur Erkenntnis gelangen, daß die Ursachen der Landstreicherei sehr mannigfach sind.

Mangelhafte Erziehung seitens pflichtvergessener Eltern möchte ich an erster Stelle erwähnen.

Oft war der frühzeitige Tod der braven Eltern, die Hartherzigkeit der Anverwandten Grund genug, um ein hoffnungsvolles Leben auf die Straße zu werfen. Oft finden wir mitten in einer gesitteten, biederen Familie ein unglückseliges Naturell, an welchem Mutter und Vater, in weiterem Verlaufe die Schule vergebens gearbeitet haben, um ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft daraus zu bilden; im Innern des Unglücklichen schlummert ein Unhold, welcher jede bessere Erkenntnis erstickt, die Mahnungen der Eltern und Lehrer nicht zum Herzen dringen läßt und schließlich den Armen, Verblendeten auf die Landstraße und in den Kerker wirft.

Dies wäre eine Gruppe des Landstreichertums.

Die zweite Gruppe zeigt uns ein anderes Bild. Es ist die menschliche Kultur selbst, welche einzelnen Unglücklichen kein Plätzchen bietet, dem mit den Lebenswogen Kämpfenden keine rettende Hand entgegenstreckt. Es ist das Erwerbsleben, das Wirtschaftsleben. Wir finden diesen Typus des Landstreichers bei den kultivierten Völkern aller Zeiten.

Der altrömische Vagant, der fahrende Geselle des Mittelalters, der Marodeur der unglückseligen Epoche während des Dreißigjährigen Krieges und nach demselben gleichen in ihrem Gefühlsleben, in ihren ethischen Anschauungen wie ein Ei dem andern. Sie alle haben als Lebensdevise das Dolce far niente*), das süße Nichtstun, oder gerade herausgesagt: die Arbeitsscheu. Manche Erscheinungen des heutigen Wirtschaftslebens begünstigen die Bildung eines gewohnheitsmäßigen Landstreichertums. Besonders die „Krisen“, die so große Massen von Arbeitern aus Fabriksaal, Werkstatt und Kohlenschacht und nicht zuletzt auch aus dem Kontor drängen.

Doch nicht allein aus Handel, Industrie und Handwerk rekrutiert sich das Landstreichertum, selbst die Landwirtschaft trägt zu seiner Vermehrung bei, und zwar deswegen, weil sie ihre Arbeiter nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt, sondern nur zu gewissen Jahreszeiten. Ich will mich kurz fassen: die Unstetigkeit des Arbeitsmarktes ist schuld.

Bei den Landstreichern selbst zeigen sich zwei wesentliche Gruppen. Die Mitglieder der einen leben vom Bettel, verüben kleinere Diebstähle, erpressen namentlich dort, wo sie am Lande zur Erntezeit nur eine wehrlose alte Frau im Bauernhause wissen, kleinere Unterstützungen in Geld, Kleidungsstücken oder Nahrungsmitteln. Bei ihnen ist der Freiheitsdrang deutlich ausgeprägt; sie weichen dem Gendarm schon von weitem aus. Im Winter allerdings ändert diese Kategorie ihre Taktik und flüchtet rechtzeitig in die Arreste.

*) gespr. Doltsche fahr niente.

Die zweite Gruppe von Landstreichern führt eine von der ersten Gruppe abweichende Lebensweise; es sind dies die notorischen Fechtbrüder, denen der Bettel nur Mittel zum Zweck ist. Solcher Landstreicher bettelt namentlich dort, wo er weiß, daß der Gendarm vorüberkommt, der ihn dann in Gewahrsam bringt. Weite Reisen über größere Landstriche unternimmt er ungern; er bleibt lieber in der nächsten Nähe des Gerichtes, damit er nicht allzuweit eskortiert zu werden braucht.

Der Fechtbruder weiß ganz genau, welcher Richter lange Arreststrafen mit vielen Fasttagen verhängt, in welchem Gefangenhause die bessere Kost ist, und wo er am ehesten durch den wachsamen Gendarmen getroffen wird. Er brüstet sich damit, kein Dieb zu sein, spricht mit Vorliebe davon, daß er den Diebstahl verabscheue, und versucht den Bettel als ein Vorrecht der ärmsten Leute darzustellen. Meistenteils ist er jedoch zum Stehlen zu faul oder gar zu feige. Diese Kategorie ergibt sich vielfach dem Schnapstrunke.

Vergleicht man diese beiden Kategorien nach ihren moralischen Qualitäten, so wird es schwer, ein Urteil darüber abzugeben, welche Sorte auf einer höheren und welche auf einer tieferen Stufe steht.

Wie schon erwähnt, sind Gendarmen, Richter und Kerkermeister für den Landstreicher die Hauptfaktoren, und man nimmt deutlich wahr, daß die Orte, wo der Gendarm wachsam, der Richter im Strafausmaß freigebig, der Kerkermeister ein guter Nährvater ist, am meisten von den Landstreichern heimgesucht werden. Da jedoch diese Eigenschaften der erwähnten Organe zu den prinzipiellen Pflichten derselben gehören und nicht leicht für die Landstreicher spezielle gesetzliche Ausnahmebestimmungen geschaffen werden können, wird das Landsteichertum eben ein soziales Übel bleiben, dessen Eindämmung und Bekämpfung nicht das Strafgesetz und seine Vollzugsorgane zu bewirken haben werden; die Eindämmung und Bekämpfung muß vielmehr in der Erziehung durch Eltern und Lehrer liegen.

Der Staat muß Vorkehrungen treffen, um dem Arbeitsuchenden Arbeit zu verschaffen und ihm auf seinen Wanderungen hilfreich beispringen, wenn Hunger und Wandernot ihn zu unerlaubter Landstreicherei und zum Bettel verleiten sollten.

In Ansehung der heute zu besprechenden gemeinsamen Grenzinteressen mit bezug auf Landstreicherei möchte ich folgendes zum Ausdrucke bringen:

Wie in dem Landstreicher jede bessere Regung zumeist verkümmert ist, so ist es auch mit der religiösen Tat — und Vaterlandsliebe. — Ubi bene, ibi patria, d. h. wo es ihm gut geht, dort ist des Landstreichers Vaterland, und es hindern ihn weder Landes- noch Reichsgrenzen an der Betätigung dieser Lebensanschauung; demzufolge wird dort, wo an der Reichsgrenze für den Landstreicher günstige Lebensbedingungen geboten sind, das Landstreichertum blühen.

Es ist wohl einleuchtend, daß demnach an den Grenzen die Landstreicherei am besten eingedämmt wird, wenn die Wachsamkeit der Sicherheitsorgane und eine möglichst gleiche Gesetzesanwendung stattfindet. Es ist von Vorteil, wenn sich die reichsnachbarlichen Sicherheitsorgane während des Patrouillierens treffen und sich über diesen oder jenen Fechtbruder Mitteilungen machen. Dies zu ermöglichen, die gegenseitigen Sicherheitsorgane in der Lösung der wichtigen Frage näher zu bringen, ist eben Zweck der heutigen Dienstesversammlung.

Betrachten wir nun den Landstreicher selbst und seine Beschäftigung und zeigen wir, daß er ein soziales Übel der jetzigen Zeit ist!

Seine Beschäftigung ist kurz zu benennen als Müßiggang und eingewurzelte Arbeitsscheu. Hat sich dieser Pilz einmal in den unglückseligen Individuen festgesetzt, dann gibt es wohl selten mehr eine Rückkehr. Der Schnaps erniedrigt ihn dann immer mehr zu seinem Sklaven; er verursacht eine Erschlaffung der gesamten Willenskraft und schwächt die Körperkraft bis zu völliger Arbeitsunfähigkeit und die Geisteskraft bis zur Verkommenheit. Der Landstreicher bettelt, verübt kleine Diebstähle und sehnt sich schließlich nach Arrest und Kerker.

Bettelei und kleiner Diebstahl setzen ihn oft in Besitz einigen Geldes für Schnaps. Der Arrest mit seiner harten Pritsche, seiner kärglichen Kost, seiner spärlichen Wärme versorgen den Landstreicher auf eine kürzere oder längere Zeit, und das genügt ihm. Wir Gendarmen begegnen solchen armseligen Individuen tagtäglich, die sich uns sehnsüchtig unter die Augen schleichen, um in sicheres Gewahrsam gebracht zu werden, was sie für einige Tage der drückendsten Not entledigt.

In Österreich verurteilt den Landstreicher das Landstreicher- und Bettlergesetz:

§ 1. Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen.

Der Einzelrichter und der Gendarm wissen ganz genau, daß dem Landstreicher mit einigen Tagen Arrest nicht geholfen ist. Ich habe Landstreicher getroffen, welche absichtlich Gewalttätigkeiten gegen Gendarmen begingen, weil für Gewalttätigkeiten gegen Sicherheitsorgane ein größerer Strafsatz gilt.

Der Landstreicher hat seine Jahreszeiten. Wenn der Sommer ins Land kommen will, der Wald sich belaubt, das Verkehrsleben aufblüht, eine reiche Ernte den Landmann freigebiger stimmt, da ist die Sehnsucht des Landstreichers nach dem Kerker nicht so groß. Wenn jedoch die kalte Jahreszeit den Wald mit Schneemassen verhängt, die Landstraße verschneit, der erwerbende Mensch sich in seine Behausung zurückzieht, dann bricht auch die schlechte Zeit für den notdürftig gekleideten Landstreicher herein. Dann haben die Gendarmen alle Hände voll zu tun, um die fahrenden Gesellen unter Dach und Fach zu bringen.

Naturgemäß haben die Staatsverwaltungen diesem sozialen Übel ein fürsorgliches Auge zugewendet und die mannigfachsten Institutionen getroffen, und zwar

1. Prohibitivinstitutionen,
2. Korrektionsinstitutionen.

Wie bereits erwähnt, rekrutiert sich aus dem Arbeitsmarkt das größte Landstreicherkontingent. Hier greift die Gewerbeordnung ein und schützt die Arbeitsuchenden.

Jeder Arbeitsuchende kann von seiner Gemeinde ein Arbeitsbuch verlangen, welches seinen guten Willen zur Arbeit dokumentieren soll; daß die Gesetzgebung diesem wichtigen Dokumente eine große Bedeutung gezollt hat, beweist der Umstand, daß andere Staaten nach dem Grundsatz der Reziprozität den Arbeitsuchenden Arbeit zu finden Gelegenheit gegeben haben, indem derartige Arbeitsbücher als Reisedokumente über die Grenze gelten.

Naturgemäß ist die Nachfrage nach Arbeit nicht gleichmäßig über das ganze Land verbreitet, sondern konzentriert sich auf Punkte, wo Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rege pulsieren. Dort ist auch der Arbeitsmarkt und es werden dort genau soviel Arbeiter eingestellt, als das Erwerbsleben braucht. Alle überflüssigen Arbeiter werden hier abgestoßen und müssen andere Punkte aufsuchen. So muß der Arbeitsuchende oft weite Landstriche durchziehen, um Arbeit zu finden. Um nun dem Arbeiter in jenen toten Räumen, wo er seine Arbeit nicht anbieten kann, Schutz zu bieten, greift abermals die Staatsverwaltung ein.

Wie bei Ihnen, so sind auch bei uns wohltätige Institutionen geschaffen. Die Gewerbetreibenden bilden Genossenschaften und jede Gewerbegenossenschaft schützt ihre arbeitsuchenden Mitglieder. Entweder werden dem Wanderer Unterstützungen in Geld oder Natura durch die Meister oder Genossenschaftskassen zuteil. Vielfach tragen die Gemeinden ein kleines Scherflein bei, vielfach haben die Genossenschaften Herbergen geschaffen, wo der Arbeiter für wenige Heller Nachtlager und die notwendigste Nahrung findet.

In Deutschland hat der deutsche Herbergsverein, welcher über große Kapitalien verfügt, über das ganze Land ein Netz von sogenannten Herbergen zur Heimat gebreitet, welche dem Wanderer hilfreich in der größten Not unter die Arme greifen sollen. Diese Herbergen erfreuen sich einer musterhaften Einrichtung und bilden eine wahre Wohltat für die Arbeitsuchenden. Religiosität, Vaterlandsliebe, Sinn für Ordnung und Reinlichkeit, Sparsamkeit wird dort gepflegt und durch Auslegen von Fachzeitschriften dem stellungslosen Arbeiter die Möglichkeit geboten, sich über den Arbeitsmarkt orientiert zu erhalten.

Bei uns in Österreich fußt das Herbergswesen auf ähnlichen Prinzipien und wurde im Jahre 1895 durch die gesetzmäßige Einrichtung der Naturalverpflegsstationen das Netz der Asyle vervollkommnet. In die Naturalverpflegsstationen werden arbeits- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Personen beider Geschlechter, ohne Unterschied der Nation und Konfession, nach gehöriger Legitimation durch das Arbeitsbuch aufgenommen. Die Entfernung zwischen diesen Verpflegsstationen soll nicht mehr als 15 Kilometer betragen; sie bieten den Reisenden 18stündigen Aufenthalt, ausreichende, genügend kräftige Kost, reines Nachtlager, und der Pfleger vermittelt kostenlos zwischen Arbeitsangebot und den Arbeitsuchenden.

Sowohl bei uns als auch in Deutschland öffnen sich dem kranken Arbeiter die Pforten der Krankenhäuser und bieten ihm kostenlos gründliche ärztliche Pflege.

Aus dem Gesagten erhellt, daß überall sowohl der Staat wie die Kommunen liebreich die Hände öffnen, um denen, welche es mit der Arbeit ernstlich meinen, Hilfe und Unterstützung zu bieten. Wer eben nicht fleißig arbeitet, der ist für die Allgemeinheit verloren, verfällt als arbeitsscheu dem Gesetze und muß zur Arbeit gezwungen werden. Den willigen Arbeitsuchenden von den Arbeitsscheuen zu sichten, gehört zu den Rechten und Pflichten des Gendarmen und des Richters.

Zum Schlusse will ich noch von jenen Individuen sprechen, welche es nicht verstanden haben, die Fürsorge des Staates auszunutzen, welche die liebreiche Hand der Staatsverwaltung von sich gewiesen haben, nämlich von jenen Individuen, welche wir mit dem bezeichnenden Ausdrucke „notorische Landstreicher" bezeichnen. Diese sind dem Gendarmen verfallen, welcher die Augen offen halten muß, um sie zu finden und vor den Richter zu bringen, da sie der menschlichen Gesellschaft gefährlich sind.

Daß es die Strafgesetze beider Reiche mit der Bestrafung ernst meinen, beweist sowohl bei uns als auch in Deutschland die Stellung der Landstreicher unter Polizeiaufsicht sowie die Einrichtung der Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten. Im übrigen wird eine fürsorgliche Erziehung durch Eltern und Schule ein wirksames Bollwerk gegen die Landstreicherei bilden.

Rotter, Oblt.

Beamtenrecht und -wesen.

§ 350. Preußisches Gesetz vom 30. Juli 1899, betreffend Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. So gewiß es hiernach ist, daß eine im Dienste der im Gesetze vom 30. Juli 1899 aufgeführten Kommunalverbände beschäftigte Person die Eigenschaft eines „Kommunalbeamten im Sinne dieses Gesetzes" erst mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde erlangt, so wenig kann es zweifelhaft sein, daß durch die Vorschriften dieses Gesetzes die materiellen Voraussetzungen für die Bestimmung der Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 des Str. G. B. gar nicht berührt werden. Entscheidend dafür ist lediglich, ob von der zuständigen Amtsstelle eine Berufung zur Wahrnehmung solcher öffentlichen Funktionen, die dem Staatszwecke unmittelbar dienen, stattgefunden hat. Urt. des Reichsgerichts. II. Sen. vom 8. Juli 1902. 1659. 1902.

Erlebtes und Erfahrenes.

Ermittelter Wilddieb.

An der Grenze zweier Waldjagden im Westerwalde deuteten verschiedene Zeichen darauf hin, daß aus Ständen der Jagd A., eines sogenannten gemischten Bestandes von 45 bis 50 Jahren, in die gegenüberliegende, 6 bis 7jährige Schonung, der Jagd B., auf Rotwild unberechtigt geschossen wurde. Dem Förster und dem zuständigen Gendarmen gelang es auch nach langem Bemühen, einen den Unterschied zwischen Mein und Dein schwer begreifenden Weidmann abzufassen.

An einem regnerischen August-Morgen wurde von einem Teilhaber der Jagd A. ein erlegter Hirsch mittels Wagens nach dem Dorfe N. gebracht. Das scheue Benehmen der den Wagen begleitenden Personen hatte bei dem dem Transport begegnenden Gemeindeförster den Verdacht erregt, daß mit dem Hirsche nicht alles in Ordnung sei. Der hiervon in Kenntnis gesetzte Gendarm machte sich sofort an die Ermittlung des Tatbestandes. Gemeinschaftlich mit dem Förster verfolgte er die Wagenspur und kam bis an die gefährdete Jagdgrenze. Der Hirsch hatte hier in einem Graben der Jagd A., also in der eigenen Jagd des Schützen gelegen und war dort aufgeladen worden. Bei genauem Absuchen wurde aber eine Schleiffährte (kenntlich an verschiedenen großen, verregneten Fußspuren, Farbe an Zweigen und Wurzeln) sowie auch die Anschuß- und Verendungsstelle im Revier B (der fremden Jagd) gefunden. Sofort beantragte der Gendarm eine Ortsbesichtigung durch das zuständige Amtsgericht, welche noch an demselben Tage stattfand und die zur Bestrafung des Jägers führte.

Im Januar des nächsten Jahres traf derselbe Förster den sogenannten Jagdaufseher der Jagd A. beim Nachhauseschaffen eines angeblich von ihm erlegten Hirschkalbes. Auf Befragen wurde dem Förster auch annähernd der Ort beschrieben, wo dasselbe erlegt, und der, von wo es abgeholt worden sei. Bei Revision der Grenze fand der Förster in dem stellenweise vorhandenen Spurschnee auf hart gefrorenem Boden die Schweißfährte von einem Stück Rotwild, welches aus dem fiskalischen Walde in das Jagdschutzgebiet des fraglichen Jagdaufsehers vom Jagdrevier A. gewechselt war. Der hiervon sofort benachrichtigte zuständige Königliche Oberförster hatte mit einigen seiner Förster eine Ortsbesichtigung vorgenommen und hierbei festgestellt, daß die Schweißfährte aus der als gefährdet bekannten Schonung der Jagd B kam. Das angeschweißte Stück Wild war anscheinend nach längerem Hin- und Herwechseln durch verschiedene Reviere in das Jagdrevier A gelangt und dort verendet. Da die fragliche Schonung der Jagd B, in welcher das Stück Wild vermutlich angeschweißt worden war, nicht zum Revier des Oberförsters gehörte und

weil angenommen wurde, daß die Ermittlung des richtigen Sachverhalts unmöglich sei, so war die weitere Verfolgung aufgegeben worden.

Zwei Täge später erhielt auch der zuständige Gendarm durch den Förster Kenntnis von der Sache, nahm mit diesem sofort eingehende Ortsbesichtigung vor und gewann aus vorhandenen Spuren und der ganzen Sachlage die Ansicht, daß das aus dem fiskalischen Walde in das Jagdrevier A. gewechselte angeschweißte Stück Rotwild aus dem aufgefundenen wirklichen Wundbett und der Verendungsstelle im Revier A. in vorsichtigster Weise an die 80 m entfernte Abholstelle gebracht worden war. Durch dieses Manöver sollte die Auffindung der wirklichen Schweißfährte und der Anschuß gerade dieses Hirschkalbes unmöglich gemacht werden. Der verdächtige Jagdaufseher, den der Gendarm in schlauer Weise zu einer Angabe an Ort und Stelle bewogen hatte, gab außerdem an, daß er das Hirschkalb in seiner Jagd mit einer Kugel mitten durchs Herz geschossen habe, ungefähr 30 Schritte von der Abholstelle. Somit war also jegliche Verbindung mit der vorgenannten großen Schweißfährte ausgeschlossen.

Der Gendarm fand aber an dem angeblichen Wundbett (Abholstelle) keinerlei Spuren des Todeskampfes und gar keinen Schweiß. Weil nun an dem gefundenen wirklichen Wundbett keinerlei Spuren sichtbar waren, auf welche Weise das Stück Wild weggeholt worden war, so mußte genau nach dem Verbleib dieses Stückes gesucht werden. In einer Entfernung von einigen Metern, am Rande eines tiefliegenden, kleinen, zugefrorenen Baches, welcher in der Richtung nach der Abholstelle führte, war der Abdruck eines Menschenfußes im Moose sichtbar. Im übrigen war die Eisdecke des Baches blank; Wind und Sonne hatten die Schneedecke entfernt. Die Eisdecke war aber wahrscheinlich benutzt worden, um auf ihr ohne Hinterlassung von Spuren bis an einen festen Weg und dann auf diesem bis zur Abholstelle zu kommen. Die Frage des Gendarmen, ob das Tier etwa vorher schon angeschossen gewesen wäre, wurde von dem Verdächtigen verneint, und als der Gendarm demselben die Schweißfährte aus dem fiskalischen Walde zeigte, wollte der Verdächtige keine Kenntnis davon haben und auch nicht wissen, von welchem Stück Wild dieselbe herrührte. Nunmehr hielt es der Gendarm für nötig, geeignete Personen hinzuzuziehen, durch welche die Ermittlungen und die Annahme des Gendarmen bezüglich der Fortschaffung des Wildes aus dem wirklichen Wundbett zur Abholstelle als richtig bestätigt wurden. Hierzu erbat und erhielt er die Unterstützung des Eingangs erwähnten Oberförsters und des Jagdverwalters des Reviers B., der als geübter Weidmann bekannt war. Die Begutachtung der aufgefundenen Spuren usw. durch Fachleute war nötig, weil der Gendarm sowie auch der betr. Gemeindeförster vom Richter schwerlich als mit dem Weidwerk genügend bekannte Personen anerkannt worden wären.

Nach beendeter Besichtigung der bis jetzt erwähnten Spuren und Begutachtung der Angaben zeigte der Gendarm den Sachverständigen die von ihm und dem Förster in der Schonung des Revier B als Anschuß angesprochene Stelle, welche als wirklicher Anschuß erkannt wurde. Die an dieser Stelle aufgefundenen Schnitthaare wurden als von einem Kurzblattschuß auf Rotwild herrührend begutachtet. Außerdem wurden einzelne Schweißtropfen, welche auf der Strecke vom wirklichen Wundbette bis zur Abholstelle an einem Grabenrande aufgefunden wurden, als solche anerkannt und aus ihrer Lage wurde mit Sicherheit geschlossen, daß das Tier, von welchem sie herrührten, nicht dort gelaufen sein konnte, sondern daß es getragen worden war.

Diese Tätigkeit des Gendarmen, welche zwei Tage in Anspruch genommen hatte, war anscheinend vom Verdächtigen beobachtet worden und mußte ihn beunruhigt haben; denn nach einigen Tagen nachdem bereits Anzeige erstattet war, kam derselbe zum Gendarmen und erkundigte sich, ob die Sache zur Anzeige käme. Als ihm dies bejaht wurde, gab er an, daß die von ihm zuerst gemachten Angaben unwahr seien und daß er bereit sei, an Ort und Stelle richtige Angaben zu machen. Der Gendarm ging sofort mit in den Wald und der Verdächtige gab an, daß er das Hirschkalb an der Grenze zwischen Jagd A und B, aber auf berechtigtem Gebiet mittels Schrotschusses an den Vorderläufen angeschossen habe. Nach dem Schusse sei das Tier in die Schonung der Jagd B gelaufen und habe die gefundene Schweißfährte verursacht. Bei Abgabe des Schusses sei es schon stark dämmerig gewesen, deshalb habe er von der Nachsuche abgesehen. Am anderen Morgen habe er das Stück aus dem aufgefundenen Wundbette aufgejagt und dann, wie zuerst angegeben, geschossen. Zur Bestätigung dieser Angaben zeigte er an der

jetzt bezeichneten ersten Anschußstelle einen Weißbuchenstrauch, an welchem die beschädigten Zweige den Schrotschuß erkennen ließen. Am Boden, neben dem Strauch wurden kurze, umherliegende Haare als Schnitthaare von Rotwildläufen dem Gendarm gezeigt. Der Gendarm nahm die Zweige und auch die Haare in Verwahrung. Durch Sachverständige und Richter wurde später die Ansicht vertreten, daß die Beschädigungen an den Zweigen nicht durch Schrotschuß sondern mit einem scharfen spitzen Gegenstand hervorgebracht waren. Die angeblichen Schnitthaare wurden als von Rehläufen abgeschnittene Haare bezeichnet.

Um außerdem noch den Anschein zu erwecken, als ob das verendete Tier aus dem wirklichen Wundbett von Raubzeug verschleppt worden sei, war in der Zwischenzeit Farbe von Rotwild büschelweise vom Wundbett aus nach verschiedenen Richtungen verstreut worden. Die ausgestreuten Büschel zeigten aber genaue Merkmale, daß sie mit der Scheere von einer Rotwilddecke abgeschnitten waren. Die beim Ausstreuen zurückgelassenen Fußabdrücke ließen gut erkennen, daß ein Mensch dieses Ausstreuen besorgt hatte.

Durch die Sachverständigen, den Förster und den Gendarmen, konnte eine nach Monaten seitens der Strafkammer entsandte Kommission am Tatorte von der Richtigkeit der vom Gendarmen erstatteten Anzeige überzeugt werden. In der später stattgehabten Gerichtsverhandlung wurde der Beschuldigte auf Grund der ermittelten Spuren und seiner Widersprüche zu 150 Mark Geldstrafe, Einziehung der Flinte und in die Kosten verurteilt.

Ebenso wie dem Schützen beim zuerst geschilderten Jagdvergehen wurde auch diesem der Jagdschein entzogen, wodurch die Übergriffe an genannter Grenze für längere Zeit beseitigt sein dürften.

O., Oberw.

Vermischtes.

Veteranen-Fürsorge. Mit sofortiger Gültigkeit wird den vom Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz unterstützten Mitkämpfern der Feldzüge 1864, 1866 und 1870/71, die, obgleich sie in gedrückten Verhältnissen leben, dennoch nicht von den für mittellose Kranke vorgesehenen tarifmäßigen Fahrpreisermäßigungen Gebrauch machen können, zum Besuch von Kurorten auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen zunächst versuchsweise für die Dauer dieses Jahres eine Ermäßigung der Fahrpreise in der Weise gewährt, daß sie bei Benutzung der II. und III. Wagenklasse auf halbe Personenzug-Einzelreise- oder halbe Rückfahrkarten befördert werden. Für Schnellzüge ist kein Zuschlag, bei Benutzung von D-Zügen dagegen die tarifmäßige Platzgebühr zu entrichten. Ein Anrecht auf die Preisermäßigung haben nur diejenigen Kriegsteilnehmer, die sich durch eine auf den Namen lautende Bescheinigung des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz ausweisen, in der bestätigt ist, daß dem Inhaber eine Unterstützung und seitens der Kuranstalt der Gebrauch der Bäder oder anderer Kureinrichtungen unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen bewilligt ist. — Die Ausweise sind vom Schalterbeamten abzustempeln und den Inhabern zurückzugeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und bei Beendigung der Fahrt abzugeben haben. Freigepäck (25 Kilogramm) wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Verkehrs gewährt.

Kampf zwischen Gendarmen und einem Zigeuner. Aus Graz wird berichtet: In der südöstlichen Steiermark im politischen Bezirk Rann wurden in diesem Sommer von Zigeunern viele Einbruchsdiebstähle verübt, ohne daß es gelang, die Täter festzunehmen. Am 20. v. M. war in der Ortschaft Kalischowetz ein Zigeuner eben dabei, in einer erbrochenen Wohnung die Kasten mit einem Stemmeisen zu öffnen, als der Besitzer Fon dazukam und ihn festnehmen wollte. Der Zigeuner bedrohte aber den Besitzer mit Erschießen und Erstechen und entkam. Der Gendarmeriewachtmeister Johann Koschar und der Gendarm Friedrich Breznik aus Steinbrück verfolgten nun die Spur des Einbrechers und trafen ihn am 23. v. M. mit einer Zigeunerin im Walde bei Drenskorebra. Nach Ankündigung der Verhaftung packte der starke Zigeuner den Wachtmeister und stürzte mit ihm über einen steilen Felsen hinab. Gleich darauf versetzte der Zigeuner dem Wachtmeister Messerstiche in den Kopf. Der nachgeeilte zweite Gendarm brachte dem Zigeuner je einen Bajonettstich in die Brust und den Kopf bei. Als nun die beiden Kämpfenden in ihrem Blute dalagen, bemühte sich Breznik, den regungslos daliegenden Wachtmeister zum Bewußtsein zu bringen. Während dieser Zeit gewann der Zigeuner trotz seiner Verwundungen wieder so viel Kraft, daß er entfliehen

konnte. Der verletzte Wachtmeister wurde in das Garnisonspital nach Marburg gebracht. Zur Festnahme des Zigeuners wurden alle benachbarten Gendarmerieposten aufgeboten. Am 26. v. M. gelang es dem Wachtmeister Spegtitsch und dem Postenführer Weisch von Windisch-Landsberg, den verwundeten Zigeuner in einem Walde bei Drachenburg festzunehmen und dem Kreisgerichte Cilli einzuliefern. Die begleitende Zigeunerin war aber wieder entkommen. Der endlich verhaftete Zigeuner ist der 42jährige Gottlieb Krebs aus Blatar in Kroatien. Bei ihm wurden unter anderem viele Goldstücke und Versatzscheine über Schmuckgegenstände vorgefunden.

Das Zuchthaus als Heim. Friederike Neumann ist 53 Jahre alt. Davon hat sie 22 Jahre im Zuchthause zugebracht und vorher eine Anzahl Jahre in Gefängnissen. Jetzt wurde sie wiederum der neunten Ferienkammer des Landgerichts I vorgeführt. Sie hatte wieder gestohlen. Kaum aus dem Zuchthause entlassen, hatte sie bei einem Arbeiter, dessen Ehefrau sich im Krankenhause befand, die Wirtschaftsführung übernommen. Er händigte ihr bei ihrem Antritt die Monatsmiete ein mit dem Auftrage, sie dem Wirt zu übergeben, und zugleich gab er ihr soviel Wirtschaftsgeld, wie sie für eine Woche bedurfte. Als der Arbeiter des Abends nach Hause kam, fand er die Wohnung verschlossen. Trüber Ahnungen voll, holte er einen Schlosser, der die Wohnung öffnete. Er sah sofort, daß er schändlich bestohlen worden war; die neue Wirtschafterin hatte sich unter Mitnahme seiner besten Kleidungsstücke entfernt. Das ihr anvertraute Geld hatte sie ebenfalls mitgenommen. Als die Angeklagte nach einiger Zeit ermittelt wurde, war von der gestohlenen Beute nichts mehr vorhanden. Im Termin war sie geständig. Als der Staatsanwalt gegen die Angeklagte 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus beantragt hatte, meinte sie: „Ach ja, Herr Präsident, sperren sie mich man wieder ein! Im Zuchthause befinde ich mich am wohlsten, da bin ich es schon gewöhnt; ich habe da meine Ordnung und weiß, was ich zu tun habe." Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts. Friederike Neumann machte ein freundliches Gesicht.

Gendarmen sind nicht überflüssig. Als die überflüssigsten Menschen der Welt hatte, wie das „Kleine Journal" zu berichten weiß, der sozialdemokratische Abgeordnete Zubeil die Gendarmen bezeichnet; das hat ihm eine Strafe von 50 Mark eingebracht. Die fragliche Äußerung ist in einer Wahlversammlung gefallen, die 3. im Müggelheim abhielt. Abg. Zubeil bestritt, daß die Äußerung so gelautet habe; dagegen sagten die beiden überwachenden Gendarmen unter ihrem Eid aus, daß die Beleidigung so gelautet habe, wie sie in der Anklageschrift enthalten war. Wegen der Beleidigung des Amtsvorstehers v. d. Decken wurde Zubeil freigesprochen, dagegen wegen Beleidigung der Gendarmen zu 50 Mark verurteilt.

Die militärischen in- und ausländischen Stellungen des Deutschen Kaisers sind die folgenden: Im deutschen Landheere ist Kaiser Wilhelm Chef von 13 Regimentern, nämlich 9 preußischen, 2 bayerischen, 1 sächsischen, 1 württembergischen, außerdem ist er Inhaber der Leibregimenter, eines Grenadier-Regiments, eines Kürassier-Regiments, zweier Husaren-Regimenter (schwarze Husaren in Langfuhr, die sog. Totenkopfbrigade). Nach der Waffengattung sind dies 6 Infanterieregimenter, 6 Kavallerieregimenter, 1 Artillerieregiment (1. Garde-Feldartillerie) ohne die Leibregimenter. In ausländischen Landheeren ist Kaiser Wilhelm Chef von 5 Infanterie- und 2 Kavallerieregimentern, nämlich 2 österreichischen, 3 russischen, 1 portugiesischen, 1 englischen (royal dragoons, gespr. reuel dräggunß', Königliche Dragoner). In der deutschen Flotte ist der Deutsche Kaiser Chef, ferner in ausländischen Flotten fünfmal Großadmiral, nämlich in den Flotten von Rußland, England, Schweden, Norwegen und Dänemark.

Folgenden interessanten Briefwechsel veröffentlichen die „M. N. N.": I. Wohllöbliches Schultheißenamt in P. ersuche ich geziemend, zum Behufe der Feststellung der Sterblichkeitsverhältnisse mir gefl. mitteilen zu wollen, wieviel von den dortigen Einwohnern jährlich ungefähr sterben mögen.

R . . . ., den 1. April.

Oberamtsarzt Dr. S.

Auf vorstehendes hat unterzeichnete Stelle zu bemerken, daß von den hiesigen Einwohnern, soviel bekannt, keiner sterben mag.

P . . . ., den 3. April.

T. Schultheißenamt A.

II. Wohllöbliches Schultheißenamt in P. scheint meine Anfrage in betreff der Sterblichkeit mißverstanden zu haben. Ich wünsche eigentlich zu wissen, wie viele der dortigen Einwohner jährlich sterben können, worüber gefälliger Auskunft entgegensieht

R . . . ., den 4. April.

Oberamtsarzt Dr. S.

Auf vorstehendes hat das unterfertigte Schultheißenamt die Auskunft zu geben, daß

von den hiesigen Einwohnern möglicherweise alle sterben können.

P . . . ., den 7. April.

T. Schultheißenamt A.

III. Wohllöbliches Schultheißenamt in P. wolle gefl. einfach hierher berichten, wie viele der dortigen Einwohner im verflossenen Jahre gestorben sind.

R . . . ., den 8. April.

Oberamtsarzt Dr. S.

In fraglicher Sache ist sich an das k. Pfarramt dahier zu wenden, wo derlei Vorkommnisse aufgeschrieben werden.

P . . . ., den 10. April.

T. Schultheißenamt A.

IV. Königliches Pfarramt in P. erlaube ich mir gefl. um Auskunft darüber zu bitten, wie viele der dortigen Einwohner im vorigen Jahre gestorben sind.

R . . . ., den 11. April.

Oberamtsarzt Dr. S.

Im verflossenen Jahre sind hier des Todes verblichen 22 Seelen und 1 Leineweber.

P . . . ., den 12. April.

T. Pfarramt M. D.

Kriegskosten. Der Südafrikanische Krieg hat den Engländern nach dem parlamentarischen Berichte von diesem Jahre ca. 4½ Milliarden Mark gekostet, außerdem 518 gefallene Offiziere, 5256 gefallene Mannschaften; verstorben 554 Offiziere und 15 654 Mannschaften. Wieviel der Krieg den Freistaaten gekostet hat, ist nicht festzustellen, da irgendwelche statistischen Aufzeichnungen fehlen oder nicht bekannt sind. Ihre Verluste im Kampfe werden mit rund 6000 Mann angegeben; auch hier fehlt jeder bestimmte Anhalt.

Personalveränderungen.

Korpsstab.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder ist dem Zahlmeister Thiele vom Korpsstabe der Charakter als Rechnungs-Rat verliehen.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. 7. 03 folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

6. Brigade.

F. Hanisch (seit 1. 6. 03 ohne Geh. beurl.).

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

1. Brigade.

O.-W. Müller. — O.-W. z. F. Lachmann. — O.-W. Wittkowski. — F. Dahlmann. — b. G. Wichmann II. — b. G. Herrendörfer. — b. G. Dallmann. — F. Müller IX. — F. Kuck.

5. Brigade.

pens. O.-W. Neugebauer.

7. Brigade.

O.-W. Bigge.

9. Brigade.

b. G. von Gruben.

11. Brigade.

F. Jünge. — F. Wieprecht. — F. Beschorner. — F. Bolkenand. — F. Lichtenberg. — F. Sendler.

12. Brigade.

O.-W. Müller. — O.-W. Florian. — F. Jeckstadt. — F. Arnold. — b. G. Thiel. — b. G. Bollmann. — b. G. Klonus. — F. Rondeck.

Sonstige Veränderungen:

1. Brigade.

F. Kieselbach 1. 8. 03 vom Kmdo. zur. — F. Neumann VII vom 30. 7. 03 nach Peitschendorf komdrt. — b. G. Dichlies vom 1. 8. 03 nach Liska-Schaken komdrt. — b. G. Mysla, vom 1. 8. 03 nach Neu-Mertinsdorf bei Bischofsburg komdrt. — F. Urban vom 3. 8. 03 nach Herwienen bei Kiwitten komdrt. — i. b. G. Jurgschat 31. 8. 03 z. Trpp. zur. — O.-W. Briebe 1. 8. 03 als Lehrer zur Schule Wohlau — Stab — vers. — F. Bach I am 1. 10. 03 pens.

2. Brigade.

O.-W. Hamm am 1. 8. 03 nach Swinemünde vers. — b. G. Granze am 1. 8. 03 nach Franzburg als i. O.-W. herangez. — F. Neumann IV seit 1. 7. 03 nach Stolzenhagen bei Kratzwieck vers. — b. G. Behnke III seit 1. 8. 03 vom Kmdo. zur. — b. G. Aßmuß, am 1. 10. 03 pens. — i. F. Leiska 31. 7. 03 z. Trpp. zur. — i. F. Krüger VIII 31. 7. 03 z. Trpp. zur.

3. Brigade.

F. Wisbar am 1. 8. 03 nach Sallgast vers. — b. G. Zerbe am 1. 8. 03 nach Bernau (Mark) vers. — F. Zache am 1. 8. 03 nach Freiwalde b. Schönewalde (Spreewald) vers. — F. Runge am 1. 8. 03 nach Niederschönhausen vers. — F. Conradt I am 1. 8. 03 nach Finsterwalde i. L. vers. — b. G. Krüger VIII, Station heißt jetzt Rehagen bei Clausdorf, Kreis Teltow. — b. G. Flohr, Station heißt jetzt Mühlbeck N.-M.

5. Brigade.

F. Drendel am 15. 8. 03 ohne Geh. beurl. — i. F. Schachtschneider 1. 8. 03 z. Trpp. zur. — i. F. Wittig 2. 8. 03 z. Trpp. zur.

6. Brigade.

F. Musiolik 1. 8. 03 vom Kmdo. zur. — i. b. G. Schucht 20. 7. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Twardzik zum Vize-Wachtmeister bef. — F. Troll vom 1. 8. 03 ohne Geh. beurl.

7. Brigade.

F. Strupat 1. 7. 03 nach Rheine, Westf., vers. — F. Kielhorn 1. 8. 03 nach Berleburg vers. — F. Twittmann, 1. 8. 03 nach Medebach vers. — F. Witt 1. 8. 03 nach Erle, Zeche

Bismarck II, bei Buer vers. — F. Gommla 1. 8. 03 nach Röllinghausen bei Recklinghausen vers. — F. Husemann 1. 8. 03 nach Gladbeck, Westf., vers. — F. Butkowski 24. 7. 03 nach Talsperre Hasperbach bei Vörde kombrt. — F. Ziebahl 1. 10. 03 pens.

8. Brigade.

O.-W. Engels 1. 8. 03 nach Bonn vers. — F. Blümel II 18. 7. 03 nach Sulzbach, Kreis Saarbrücken, vers. — F. Müller XIII 1. 8. 03 nach Überherrn vers. — F. Domanowsky 1. 8. 03 nach Bettingen bei Oberweis (Eifel) vers. — F. Tost 1. 8. 03 nach Burg (Wupper) vers. — F. Rodenbeck 1. 8. 03 nach Bredeney vers. — i. F. Parplies 1. 8. 03 nach Niederbreisig vers. — F. Kobs seit 7. 7. 03 nach Pleitzenhausen (Simmern) kombrt. — F. Auerbach, seit 20. 7. 03 nach Wahlbeck (Argenthal) kombrt. — F. Jaedel seit 20. 7. 03 nach Horn (Laubach) kombrt. — F. Heintze seit 29. 6. 03 vom Kmdo. zur. — F. Lucas seit 20. 7. 03 nach Horn (Laubach) kombrt. — F. Stabenau seit 14. 7. 03 vom Kmdo. zur. — F. Gerstner seit 20. 7. 03 nach Walbalgesheim kombrt. — F. Graeff vom 14. 7. 03 vom Kmdo. zur. — O.-W. Warsitz seit 18. 6. 03 zur Schule Einbeck kmdrt. — O.-W. Gernand 1. 10. 03 pens. — b. G. Fickert 1. 10. 03 pens.

10. Brigade.

O.-W. z. F. Peschle vom Stabe in die X. Brig. als Berittführer des Beritts Aurich vers. — F. Brunlau am 1. 8. 03 vom Kombo. zur.

11. Brigade.

i. F. Mallmann am 25. 7. 03 zum Vizefeldwebel bef. und vom 31. 8. 03 ab z. Trpp. zur.

12. Brigade.

b. G. Domke 1. 10. 03 pens. — b. G. Tornseifer 1. 10. 03 pens. — F. Rutkowski 1. 7. 03 nach Slawoschin bei Krockow vers.

Rechtssprichwörter.

Acht auf das Ehegut genau
Und gib auch Auskunft deiner Frau.

Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig. Über den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu geben. (D. B. G. B. § 1374.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Wir können das, was die Gesetze der Natur nicht verhindern; wir müssen das, was sie in ihrer Notwendigkeit erzwingen; wir dürfen das, was das Gesetz des Geistes nicht untersagt; wir sollen das, was es gebietet. Mithin ist vernunftgemäßes Dürfen—Recht; hingegen vernunftmäßiges Sollen—Pflicht. Zschokke.

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Link-Straße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Wie spreche ich mit meinen polnischen Landarbeitern? Deutsch-polnischer Sprachführer, bearbeitet von Joh. Malcher: Lehrer an der städtischen Volksschule und an der Landwirtschaftlichen Winterschule in Glatz. Verlag der Illustrierten Landwirtschaftlichen Zeitung, Berlin. Preis 1 *M.*

Der vorliegende Sprachführer besitzt den Vorzug, praktisch eingerichtet zu sein und das Notwendige des täglichen Verkehrs zu bringen. Diejenigen unserer Leser, welche sich einige Kenntnis des Polnischen aneignen müssen, werden das Buch mit Vorteil benutzen.

Kriminal-Prozesse aller Zeiten. Heilbronn, Otto Weber's Verlag. I. Band. Die Folter. — Die Leibes- und Lebensstrafen. — Die Hexenprozesse. — Von Wilhelm Fischer. Preis 50 *Pf.* — II. Band. Der Inquisitionsprozeß. — Das moderne Verbrechen und seine Bekämpfung. — Von Wilhelm Fischer. Preis 50 *Pf.*

Was die vorliegenden beiden ersten Bände dieser neuen Sammlung bringen, geht aus dem Titel hervor. Die Darstellung ist knapp, aber erschöpfend und interessant.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Glücksspiel, Lotterie, Ausspielung und Wette. Nach amtlichen Quellen erläutert von F. Zabel, Kgl. Kriminalkommissar. Breslau 1903. J. U. Kern's Verlag (Max Müller). Preis 80 *Pf.*

Der Verfasser hat als Spezialist die schwierige Aufgabe, diese Materie allgemeinverständlich darzustellen, mit großem Geschick gelöst. Er bringt nicht nur alle auf den Gegenstand bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch eine genaue Beschreibung aller üblichen Glücksspiele.

Wie baue ich mir einen photographischen Apparat aus Zigarrenkistenholz? Nebst einer Anleitung zum Photographieren. Ein Beitrag zur Förderung der Handfertigkeit in der Familie. Von Paul Brückner. Mit 24 Abbildungen. Leipzig, E. Bange's Verlag. Preis 80 *Pf.*

Wer etwas Handfertigkeit besitzt, kann sich nach der durch zahlreiche Zeichnungen erläuterten Darstellung des Verfassers ohne große Kosten einen photographischen Apparat für wenig Geld herstellen.

Auskunftei.

Kam. ber. G. F. in H. Da Sie weder Ihre Brigade- noch Wirtschaftsnummer in Ihrem Briefe angegeben hatten, dauerte die Erledigung desselben ca. acht Tage tänger als gewöhnlich. In jeder Nummer des „Gendarm" ditten wir die Kameraden, bei Geld- und Briefsendungen die Brigade- und Wirtschaftsnummer anzuführen. Wer diese Bitte nicht beachtet, kann von uns auch keine schnelle Erledigung seiner Angelegenheiten erwarten. F. G.

Kam. ber. G. S. in E. Ein am 1. Juli d. Js pensionierter Gendarm erhält die Dienstprämie von 1000 *M*, wenn er dei seinem Ausscheiden insgesamt t8 Jahre diente und nicht etwa am t. April d. J. deurlaubt war. Hatte er dei seinem Truppenteil s. Zt. eine Dienstprämie erhalten, so bedurfte es einer Gesamtdienstzeit von 24 Jahren zur Erlangung der zweiten Prämie. F.

Kam. ber. G. P. in S. Durch die Aufschrift „Dom: Trantow" auf der Wagentafel, dürfte auch nach unserer Ansicht, dem Sinne der Polizei-Ordnung entsprechend, der Besitzer und sein Wohnort ausreichend bezeichnet sein. Im üdrigen raten wir Ihnen, sich in dieser Sache an Ihre vorgesetzte Zivildienstdehörde zu wenden. F.

Kam. Sergt. Sch. in M. Die zur Anstellung in der Gendarmerie vorzuschlagenden Unteroffiziere müssen schutdenfrei sein und sich in geordneten ökonomischen Verhältnissen befinden. Es wird Ihre Einstellung davon adhängen, od die Vorgesetzten Ihnen nach Lage der Umstände dieses Zeugnis ausstellen können, trotzdem Sie zur Zahlung von Alimenten verpflichtet sind. F.

Kam. F. Sch. in K. Frei durch Abtösung Nr. 21 kann der Gendarm alle dienstlichen Postsendungen innerhald des ganzen Deutschen Reichsgebietes, also auch an Behörden, Gendarmen befördern lassen. F.

Kam. F. P. in B. Ein Portepeeträger ist anderen Unteroffizieren, also auch Gendarmen ohne Portepee gegenüder, „der im Dienstrange höhere"; er kann Ihnen also bei gemeinschaftlichen Dienstleistungen nicht unterstellt werden, auch wenn Sie länger in der Gendarmerie dienen. Abgesehen hiervon ist doch durch den Befehl Ihrer Vorgesetzten jeder Zweifel ausgeschlossen. F.

Kam. ber. G. G. in K. Den Zivilversorgungsschein erhalten Sie ohne Ihre Mitwirkung von Ihrer vorgesetzten Behörde rechtzeitig zugesandt. Wenn dies bei Ihnen nicht geschehen, so wird die Verzögerung wohl besondere Gründe haben. Wenn Sie beabsichtigen, sich um eine Zivilstelle zu dewerben, die Ihnen dei längerem Warten verloren gehen würde, so raten wir Ihnen, unter Erwähnung dieses Umstandes bei der vorgesetzten Militär-Behörde anzufragen. Im übrigen steht Ihnen der Zivilversorgungsschein nach zwölfjähriger Dienstzeit nur bei fortgesetzt guter Führung zu; andernfalls kann er versagt oder Ihnen lediglich eine Bescheinigung erteilt werden, auf Grund deren Sie in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen angestellt werden können. F.

Kam. Oberwachtm. Sch. in M. Die Gendarmerie bezw. die unter anderer Bezeichnung z. B. Landjäger gebitdeten gleichartigen Korps sind in den deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, der Herzogtümer Braunschweig und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. militärisch organisiert, bekleidet und bewaffnet; sie stehen in den meisten, namentlich den größeren Bundesstaaten, unter Militärgerichtsdarkeit und gehören somit zu den Personen des Soldatenstandes. An dieser Stelle auf weitere Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen. F.

Kam. F. H. in O. Seldstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaues usw. kann der Landwirt, Gärtuer usw. sowohl selbst als durch einen von ihm Beauftragten gemäß § 59 Ziff. 1 R.-G.-O. im ganzen Deutschen Reiche ohne Wand.-Gew.-Sch. und ohne Zahlung von Gewerbesteuer feilbieten. Die Entfernung von dem Wohnort, und ob er dort eine gewerbliche Niederlassung hat oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht. Ein Zwischenhändler, welcher derartige Erzeugnisse aufgekauft hat und zum Weiterverkauf anbietet, bedarf zwar gleichfalls keines Wand.-Gew.-Schs., er unterliegt aber der Zahlung der Steuer für den Gewerbedetried im Umherziehen und bedarf daher eines Gewerbestenerscheines (Ausf. Anw. v. 27. 8. 96 zum Ges. betr. d. Best. d. Gew.-Betr. im Umherz. v. 3. 7. 76. 2. I), den er bei sich führen und dem Gendarmen auf Verlangen vorzeigen muß. — Wenn nun ein Blumenverkäufer, der ein stehendes Gewerbe (Btumenhandlung) angemeldet hat, auf einem Schützenfeste außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts Blumensträußchen feilbietet, so entsteht zunächst die Frage, ob diese Blumensträußchen **selbstgewonnene** oder **rohe Erzeugnisse** des **Gartenbaues** sind oder nicht. Sie sind es, wenn der Inhaber der „Blumenhandlung" Gärtner ist und die „Sträußchen" unmittelbar dem Garten entnommen und ohne Anwendung besonderer Kunst zusammengefügt hat; sie sind es **nicht,** wenn die „Blumenhandlung" eine „Kranz- und Bukett-Binderei" darstellt, in welcher unter Anwendung besonders erlernter Kunstfertigkeit derartige Verkaufsartikel hergestellt werden. Im letzteren Falle handelt es sich nicht mehr um selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse des Gartenbaues, sondern um **„selbstverfertigte Waren",** und es kommt alsdann nicht Ziff. 1, sondern Ziffer 2 des § 59 R.-G.-O. in Betracht. Derartige „selbstverfertigte Waren" dürfen aber nur innerhalb 15 km (Luftlinie) von dem Wohnort des Gewerbetreibenden und nur dann ohne Wand.-Gew.-Sch. feilgeboten werden, wenn die betreffenden Waren Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind. Dies sind sie aber gemäß § 66 R.-G.-O. Abs. 2 ohne weiteres auch nur dann, wenn der Inhaber

der „Blumenhandlung" gleichzeitig Gärtner ist und das zu den Buketts verwendete Rohmaterial (die Blumen) also selbst gewonnen hat. Hat er das Rohmaterial dagegen von einem Gärtner aufgekauft, so gehören die Buketts nur dann zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, wenn derartige Waren, gemäß § 59 R.-G.-O. letzter Absatz, von dem Bezirks-Ausschuß ausdrücklich als solche zugelassen worden sind. — Wie Sie hiernach sehen, ist die von Ihnen gestellte Frage nicht so ohne weiteres mit Bestimmtheit zu beantworten, die Entscheidung hängt vielmehr von den näheren Umständen ab. Sind Sie aber nach vorstehendem im Zweifel, ob der Hausierer ein Recht hat, die Blumensträußchen zu verkaufen, so werden Sie gut tun, die Sache im Wiederholungsfalle zur Anzeige zu bringen und damit eine Entscheidung herbeizuführen, ohne den Gewerbetreibenden an der Ausübung seines Gewerbes gewaltsam zu hindern oder die Sträußchen zu beschlagnahmen. M. B.

Kam. b. G. K. in T. Die Ortspolizeibehörden haben das Recht, auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die zwangsweise Vorführung einer Person zur Vernehmung als Zeuge anzuordnen, wenn dieselbe auf ordnungsmäßig erfolgte Vorladung auf der Amtsstube nicht erschienen ist. Die dem Gendarmen zu diesem Zweck erteilte Requisition ist also eine gesetzmäßige, und der letztere befindet sich bei der Vorführung durchaus in rechtmäßiger Ausübung des Dienstes. Weigert sich der Zeuge, dem Gendarmen zu folgen, so erklärt der letztere ihn zum **„Gefangenen"** (polizeiliche Festnahme) und behandelt ihn als solchen. Er hat das Recht, Zwangsmittel anzuwenden und nötigenfalls gemäß Ziffer 24 des Entw. zu einer D.-V. f. d. Land-Gend. v. 8. 4. 02 von den ihm anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen. Die Anwendung der Schußwaffe, lediglich zur Vereitelung der Flucht gemäß Ziffer 24c des Entwurfs, wird jedoch nach den dort gegebenen Erläuterungen wegen der Geringfügigkeit der strafbaren Handlung nicht in Frage kommen können. — Der Gendarm ist hiernach verpflichtet, die Requisition der Ortspolizeibehörde auszuführen, da er die Requisitionen dieser Behörde nur allein dann zurückweisen darf, wenn sie „etwas offenbar Ungesetzliches" von ihm verlangen, während er nicht berechtigt ist, sie auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit", d. h. z. B. daraufhin zu prüfen, ob die Ortspolizeibehörde ein Recht hatte, gerade den Gendarmen zu solchem Zweck zu requirieren, oder ob sie die zur Verfügung stehenden Amtsboten oder Polizeidiener hätte verwenden müssen. Glaubt der Gendarm, daß er zu unrecht verwendet worden sei, so steht ihm nachträglich die Beschwerde bei der Zivildienstbehörde offen. Ist Zeit dazu vorhanden, so kann er auch vor der Ausführung der Requisition die Entscheidung der Zivildienstbehörde einholen, falls er es nach Lage der Umstände nicht vorzieht, die Sache durch höfliche Rücksprache mit der Ortspolizeibehörde selbst zu erledigen. — Die Entfernung des Wohnorts des Zeugen von der Ortspolizeibehörde kommt dabei gar nicht in Betracht, wohl aber der Umstand, ob der Gendarm etwa genötigt war, seinen Dienstbezirk zu verlassen. Letzterenfalls durfte die Ortspolizeibehörde ihn nur nach vorher eingeholter Genehmigung der Zivildienstbehörde requirieren, konnte aber bei Gefahr im Verzuge diese Genehmigung auch nachträglich einholen. Verweigert die Zivildienstbehörde die nachträgliche Genehmigung, so liquidiert der Gendarm die ihm etwa zustehenden Reisekosten und Tagegelder bei der Ortspolizeibehörde. M. B.

Kam. F. M. in B. Der § 65 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, (gültig für den ganzen preußischen Staat, wie er bis zum Jahre 1866 bestanden, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande) gibt nur dem Jagdberechtigten das Recht, „ungeknüppelte gemeine Hunde, die auf Jagdrevieren herumlaufen", zu töten. — Das Erschießen unbeaufsichtigt und herrenlos umherschweifender Hunde ist im übrigen gesetzlich nicht vorgesehen und daher dem Gendarmen nur dann gestattet, wenn er durch eine in seinem Dienstbezirk gültige Polizeiverordnung (Regierungs-Verfügung) ausdrücklich dazu angewiesen wird. Derartige Polizei- (Regierungs-) Verordnungen bestehen unseres Wissens jedoch im allgemeinen nur in den östlichen Provinzen, wenigstens enthalten die uns vorliegenden Sammlungen der Polizeivorschriften für die Regierungsbezirke Merseburg und Trier dergleichen nicht (vergl. übrigens Erf. strafb. Handl. S. 143, woselbst in dem bezüglichen Beispiel das Bestehen einer derartigen Polizeiverordnung vorausgesetzt ist). M. B.

Kam. F. R. in T. Verfolgen Sie einen Uhrendieb auf unmittelbarer Spur und läuft derselbe in eine öffentliche Gaststube, woselbst Sie ihn ergreifen, so können Sie zwar **die Räume,** soweit sie dem Publikum offen stehen (also nicht hinter dem Ladentisch) ohne besondere Ermächtigung durchsuchen (Ziffer 63 d. Entw. z. einer D.-V. für Land.-Gend. v. 8. 4. 02), weil Sie vermuten (Ziffer 52 d. Entw.), daß der Dieb sich der gestohlenen Uhr dortselbst entledigt habe; Sie dürfen aber die Durchsuchung nicht ohne weiteres auf die Sachen sämtlicher in diesen Räumen anwesender Gäste ausdehnen, es sei denn, daß die letzteren dies ausdrücklich gestatten. — Selbst mit der Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft kann eine derartige Durchsuchung nur in den Sachen einer bestimmten, der Teilnahme, der Hehlerei oder der Begünstigung **verdächtigen** Person (Ziffer 51 d. Entw.) oder dann geschehen, wenn **Tatsachen** dafür vorliegen (Ziffer 53/54 d. Entw.), daß der Dieb die Uhr in den Sachen eines an der Tat unbeteiligten Gastes verborgen habe (z. B. wenn einer der Anwesenden als Zeuge dafür auftritt, daß der Dieb einen Gegenstand in einen der an der Wand hängenden Überzieher steckte). Denn das an der Wand hängende

Kleidungsstück befindet sich mit allen darin steckenden Gegenständen in dem Gewahrsam des Eigentümers selbst dann noch, wenn sich der letztere entfernt haben sollte, ohne den Überzieher mitzunehmen. — Befindet sich unter den anwesenden Gästen eine der Teilnahme an dem Diebstahl, der Hehlerei oder der Begünstigung **dringend** verdächtige Person, so können Sie dieselbe bei vorhandener Gefahr im Verzuge wegen Vertuschungsgefahr festnehmen (Ziffer 92a und b des Entwurfs) und nach der Festnahme sie — wie jeden Gefangenen — auch ohne Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft an seinem Körper durchsuchen. Es ist aber dabei wohl zu beachten, daß eine bloße „Vermutung" noch keinen „dringenden Verdacht" darstellt, und daß vielmehr, um einen solchen zu begründen, mehrere Umstände zusammen kommen müssen, welche die Teilnahme, die Hehlerei oder die Begünstigung wahrscheinlich machen. M. B.

Kam. F. B. in L. 1. Zunächst ist ein Schützenfest durchaus nicht ohne weiteres als ein „Markt" im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen. Ob auf einem Schützenfest „Marktverkehr" stattfinden darf oder nicht, ist vielmehr von den besonderen an Ort und Stelle ergangenen polizeilichen Anordnungen abhängig. — Nach § 67 R.-G.-O. dürfen auf „Märkten" Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art ohne weiteres „feilgeboten" werden. Dazu gehören an sich auch „geistige Getränke". Nur wenn die letzteren sofort an Ort und Stelle (also in derselben Bude oder auf dem Platze vor derselben) getrunken werden sollen, ist eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Außerhalb des Marktverkehrs sind für den Verkauf geistiger Getränke auf öffentlichen Wagen, Straßen oder Plätzen die §§ 42a in Verb. m. 56 Ziff. 1 R.-G.-O. maßgebend. — Die nach vorstehendem mit oder ohne ortspolizeiliche Genehmigung vorhandene Befugnis zum Verkauf geistiger Getränke schließt aber **keinesfalls** die Befugnis ein, dieselben durch Würfeln oder Ballwerfen **auszuspielen**. Derartige „Ausspielungen" stellen sich als „Halten von Glücksspielen an öffentlichen Orten" im Sinne des § 360[14] R.-Str.-G.-Bs. dar und bedürfen in jedem Falle, gleichgültig ob geistige Getränke oder andere Waren ausgespielt werden sollen, ob die Ausspielung auf Märkten oder außerhalb des Marktverkehrs stattfindet, der besonderen ortspolizeilichen Genehmigung (Erl. strafb. Handl. S. 136). —

2. Sind Tiroler Sänger im Königreich Sachsen geprüft und ist ihnen dort bescheinigt worden, daß ihre Vorträge ein höheres Interesse für die Kunst erwecken, so gilt diese Bescheinigung im ganzen Deutschen Reiche. Derartige „Künstler" unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung und auch nicht der Gewerbesteuerpflicht. Nur der **Unternehmer** (nicht die Mitglieder) einer wandernden Schauspielergesellschaft, deren Mitglieder als „Künstler" anerkannt sind, bedarf 1) der Genehmigung für den stehenden Gewerbebetrieb gemäß § 32 R.-G.-O. und außerdem 2) eines Wandergewerbescheines. Es ist anzunehmen, daß sich die von Ihnen erwähnten Tiroler Sänger nicht als „Schauspielergesellschaft" darstellen, und daß ein „Unternehmer" im Sinne des Gesetzes gar nicht vorhanden ist. Trifft diese Annahme zu, so können sie im ganzen Deutschen Reiche singen, ohne Gewerbesteuer zu bezahlen; trifft sie nicht zu, so bedarf der Unternehmer eines auf seinen Namen lautenden Wandergewerbescheines, in welchen aber die Mitglieder der Gesellschaft nicht aufzunehmen sind. M. B.

Kam. F. D. in Gr. F. Ein Urlaubspaß gewährt Ihnen nur das Recht zur Lösung einer Militärfahrkarte nach denjenigen Orten, welche auf dem Paß verzeichnet sind. Der Beamte befand sich also formell im Recht, als er Ihnen die Militärfahrkarte nach Potsdam verweigerte, wenngleich wir seine Handlungsweise als eine engherzige bezeichnen möchten. M. B.

Kam. F. M. in M. Wenn Sie am 28. Juli um 5 Uhr vormittags an demselben Orte außerhalb Ihres Dienstbezirks zum Ober-Ersatz-Geschäft kommandiert waren, an welchem Sie am 27. Juli 11½ Uhr vormittags einen gerichtlichen Termin wahrzunehmen hatten, zu dem Sie am 27. früh aufbrechen mußten, so stehen Ihnen für den letzteren keinerlei Gebührnisse zu. Denn wenn Sie auch wegen des gerichtlichen Termins 11 Stunden früher aufbrechen mußten, so kam doch in beiden Fällen nur der 27. als Reisetag in Betracht. Weitere Ansprüche sind Ihnen also durch den Termin nicht erwachsen. Denn in beiden Fällen haben Sie einen Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder für 2 Tage (27. und 28.), welche Sie beim Landratsamt liquidieren. Doppelte Gebührnisse für dieselbe Reise aus verschiedenen Staatskassen stehen Ihnen unter keinen Umständen zu. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn Sie infolge des Termins bereits am 26. abends hätten aufbrechen müssen. Alsdann hätten Sie den Mehrbetrag der Ihnen zustehenden Tagegelder aus der Gerichtskasse zu fordern gehabt. M. B.

Kam. Sz. in L. Sie bestellen den „Gendarm" ab, weil Ihnen die Geschäftsstelle mitgeteilt hat, daß es unmöglich wäre, die Anstellungsbedingungen für die Landesversicherungsanstalten aus der „Zivilversorgung" im „Gendarm" abzudrucken, um so mehr als diese in kurzer Zeit in Buchform erscheinen würden. Ihr Verlangen ist unbillig. Die Darstellung umfaßt ca. 60 volle Seiten und nur ein Bruchteil der Kameraden hat Interesse dafür; mithin wäre es von uns unrecht, diese Arbeit im „Gendarm" zum Abdruck zu bringen. Stets muß sich das Interesse des einzelnen dem Interesse der Gesamtheit unterordnen. G—ch. (1711)

Kam. Fg. H. L. 1870. Meßtischblätter Ihres Bezirkes (1:25000) können Sie aufgezogen zum Preise von 1,60 *M* durch unsere Buchhandel-Abteilung beziehen. Bei Bestellung der Karte ist es jedoch notwendig, genau anzugeben, welche Orte zu Ihrem Bezirk gehören, da es nicht ausgeschlossen ist, daß Sie zwei Karten benötigen. F. G.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Berlin, der Mittelpunkt von Europa? Der Verfasser des bekannten, vom Berliner Architektenverein herausgegebenen Prachtwerks „Berlin und seine Bauten" hat mit dem Zirkel in der Hand herausgemessen und berechnet, daß Berlin eigentlich von Rechts wegen der Mittelpunkt von Europa ist. Ein um Berlin gezogener Kreis von etwa 1750 Kilometer Radius schneidet nur die äußersten Spitzen Europas ab, die iberische Halbinsel jenseit des Ebro, das nördliche Drittel von Skandinavien und das halbasiatische Gebiet Rußlands jenseit Moskaus. Innerhalb dieses europäischen Kreises wird die große Zone, welche Berlin umgibt, markiert durch die Orte Königsberg, Warschau, Krakau, Wien, München, Stuttgart, Karlsruhe und Aachen. Ein weiterer konzentrischer Kreis zieht sich über die von Berlin fast gleich weit entfernten Orte Paris, Dover, Christiania, Stockholm, Riga, Brody, Genf, Mailand, ein dritter Kreis in gleichen Verhältnissen über Dublin, Bukarest, Bordeaux und Neapel. Da aber der Schwerpunkt der Kultur in West- und Mittel-Europa liegt und von dem großen Kreis, welchen der architektonische Geometer um Berlin gezogen hat, die östliche Hälfte, verglichen mit der westlichen, sich in einem sehr zurückgebliebenen Zustande befindet, so kann wohl von einem geometrischen, aber nicht von einem kulturellen Mittelpunkt die Rede sein. Der bekannte Abgeordnete Braun-Wiesbaden bemerkte, als von diesem Architektenscherz zum ersten Male die Rede war, sehr hübsch: „Verzichten wir auf Europa und begnügen wir uns damit, Reichshauptstadt zu sein."

Gesundheitspflege.

Zehn Milchgebote für Hausfrauen und Kinderpflegerinnen.*)

Preisarbeit zur Milchw. Ausstellung Hamburg 1903 vom Kindermilchtechniker Brosto-Rixdorf.

1. Kaufe frische, gut gekühlte Milch! Direkt aus Kuhställen ist sie nicht wertvoller als gut gekühlte vom Händler, da auch frisch gemelkte ohne starke Kühlung im Sommer leicht sauer wird.

2. Vermeide jedes Umgießen! Im gleichen Topf kaufen, aufkochen, abkühlen und aufbewahren. Zweckmäßigster Milchtopf für einen Liter Milch ist ein geradwandiger zwei Liter-Emailtopf mit Deckel, einem Henkel ohne Ring von etwa 15×15 cm Durchmesser. Preis mit Deckel etwa 1 *M.*

3. Sofort aufkochen! Topf nicht zu voll, besser nur halbvoll, flottes Feuer, dabei bleiben, langsam umrühren, beim ersten Aufwallen nicht überkochen lassen, etwas vom Feuer wegziehen und einige Minuten wallend weiterkochen. Im Sommer etwas länger, bis zu fünf Minuten.

4. Dann gleich abkühlen! Durch Hineinstellen des Milchtopfes in kaltes Wasser. Dieses mehrfach wechseln, bis der Milchtopf am Boden sich kalt anfühlt. Langsames Umrühren verhindert Hautbildung.

5. Am kühlsten Ort aufbewahren! Zugedeckt in Speisekammer, Eisschrank, Luft- oder Fensterspind stellen. (Milch darf nur langsam und schluckweise getrunken werden und ist dann leicht verdaulich.)

6. Säuglingsmilch verlangt besondere Sorgfalt! Vermeide Überfütterung des Säuglings und gib im ersten Vierteljahr acht Mahlzeiten zu 40—60 g oder zwei bis drei Strich, im zweiten Vierteljahr sieben Mahlzeiten zu 70—120 g oder vier bis sechs Strich, im dritten Vierteljahr sechs Mahlzeiten zu 150—200 g oder sieben bis zehn Strich.

7. Beste Verdünnung ist Milchzuckerlösung! Herstellung: Löse täglich in $^1/_3$ Liter kochendem Wasser fürs erste Vierteljahr zwei Teelöffel Milchzucker, fürs zweite und dritte einen Teelöffel voll. Kühlung und Aufbewahrung der Lösung wie Milch. Nimm davon fürs erste Vierteljahr: $^1/_3$ Milch, $^2/_3$ Lösung; fürs zweite Vierteljahr: $^1/_2$ Milch, $^1/_2$ Lösung; fürs dritte Vierteljahr: $^2/_3$ Milch, $^1/_3$ Lösung.

8. Mische jede Mahlzeit frisch! Schöpfe mit sauberem Löffel die oberste Milch direkt in die Strichflasche, gieße Milchzuckerlösung, wie oben angegeben, dazu, schüttele gut durch, halte die Flasche zum Anwärmen in warmes Wasser, prüfe auf Blutwärme (38° C.) am Augenlid, gieße einige Tropfen in den Löffel und prüfe davon Geruch und Geschmack der Milch. Erst dann gib sie dem Säugling. (Mahlzeitreste verwende in der Wirtschaft.)

9. Beachte Verdauungsstörungen! Verdünne die Milch dann mit Zwiebackschleim und süße mit Malzextrakt. Laß bei Erbrechen die Milch ganz oder teilweise fort und gib die Zwiebackmalzsuppe möglichst kühl und in kleinen Portionen. (Die Suppe bereite aus stark geröstetem Zwieback; koche diese etwa $^1/_2$ Stunde, streiche sie durchs Haarsieb, kühle und bewahre wie Milch. Malzextrakt ein Kinderlöffel auf $^1/_4$ Liter Suppe.)

10. Halte Milchtopf, Saugflasche und Sauger sauber und rein! Reinige alles täglich mit heißem Sodawasser, spüle mit kaltem Wasser nach und laß Topf und Flasche umgestülpt auf dem heißen Herde trocknen. Verwende niemals Schlauchsauger, sondern solche in Brustwarzenform aus rotem Gummi. Diese lassen sich, in kochendem Wasser täglich gesäubert, lange Zeit benutzen.

Beherzige das Schlußwort: „Gute Milch allerwegen ist wahrer Gottessegen!"

*) Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verfassers.

Küche und Keller.

Grüne Bohnen in Kraftbrühe: 6 Personen. 1¼ Stunden. Die abgezogenen und feingeschnittenen Bohnen werden in Salzwasser weich gekocht und auf ein Sieb gegossen. Unterdessen löst man in einem Viertelliter des abgeschütteten Bohnenwassers ½ Maggi-Bouillonkapsel (Kraftbrühe), läßt 2 Löffel Mehl in Butter braun werden, fügt die Kraftbrühe sowie Pfeffer, Salz und etwas geriebene Muskatnuß dazu, läßt die abgelaufenen Bohnen darin 1 Minute schmoren, schmeckt das Gericht nach Salz ab, kräftigt es mit einigen Tropfen Maggi-Würze im Geschmack und läßt es 10—15 Minuten auf heißer Herdplatte zugedeckt ziehen, bevor man anrichtet.

Erlesenes.

Lob gemeinnütziger Wirksamkeit.

Ich ziehe tief herab den Hut
Vor Umsicht, Klugheit, ernstem Fleiß,
Der seine Stellung in der Welt
Sich mutig zu erobern weiß,
Die Rechte aber drück' ich gern
Mit einem festen Händedruck,
Dem, der erkannt: Des Lebens Wert
Liegt nicht in Glanz und äuß'rem Schmuck,
Dem, der erkannt: Nur das allein,
Ist unser allerbestes Teil,
Was wir geschaffen freud'gen Sinns
Für Volksglück und der Menschheit Heil!

Emil Rittershaus.

Allerlei Rat.

Das Stampfen der Pferde mit den Hinterfüßen während der Nacht wird durch ein Jucken verursacht, dessen sich die Tiere auf diese Weise zu erwehren suchen. Das Jucken kann entweder auf Staub oder auf Milben zurückzuführen sein; auf jeden Fall müssen die Füße nach der Arbeit am Abend gut abgebürstet werden. Bei Anwesenheit von Milben müssen die Füße ebenfalls nach dem Abschneiden des langen Fesselhaares abends gründlich abgebürstet werden; ferner sind sie mit einem Gemisch aus 1 Teil Lysol und 10 Teilen Glyzerin zu betupfen.

Gegen Schweißfüße sind zu empfehlen tägliche abendliche lauwarme Fußbäder mit Essigzusatz. Nach dem Bade Betupfen der Stellen mit zweiprozentiger Tanninlösung. In die Zwischenräume zwischen den Zehen sowie in die Strümpfe ist Salizylpulver zu streuen. In leichten Fällen verschwinden die Schweißerscheinungen unter dieser Behandlung in kurzer Zeit, in schweren Fällen muß ärztliche Behandlung eintreten.

Heiteres.

Karl der Große als Erfinder. Auf der alten Mainbrücke zwischen Frankfurt und Sachsenhausen steht das Standbild Karls des Großen in alter steinerner Herrlichkeit und Pracht mit dem Zepter in der einen und dem Reichsapfel in der anderen Hand. Ein biederer Sachsenhäuser passierte eines schönen Tages mit seinem hoffnungsvollen Sprößling die Brücke und wurde von ihm befragt, wer der sonderbare Mann sei. — „Ei, du dumm Krott (Kröte)! Das is doch der Karl der Große von Frankfort." — „So, warum hat er denn die Billardkugel in der Hand?" — „Soll dich doch gleich ä Donnerwetter ungespitzt in den Boden hineinschlagen! Sieht er den Appel for ä Billardkugel an!" — „So, ä Appel is das? Warum hat er denn aber än Appel in der Hand?" — „Wie mer ner so dumm frage kann! Warum wird er än Appel in der Hand hawe? Das weiß doch jedes Kind in Frankfort; weil er den Frankforter Appelwein erfunne hat."

Fragekasten.

Frl. Annie. Um frische Blumen etwa 14 Tage frisch zu erhalten, tauche man sie in Wasser, dem man auf ein Liter drei Gramm Ammoniak und ebensoviel Gramm Hirschhornsalz zusetzt.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 10.

Lösung der Skataufgabe:

Der Kiebitz hat Recht. Der Grand ist verlierbar, wenn die drei letzten Karten weder ein Aß noch ein leeres Blatt enthalten, sondern ungedeckte drei Zählblätter mit wenigstens 11 Augen, also etwa aD, dK, bK. Zu diesen 11 Augen, die der Spieler in drei Stichen abgeben muß, kommen die 6 verfügbaren Zählblätter: a10, K, b10, cK, dA, 10 = 49, so daß die Gegner dadurch gerade 60 erhalten. Hat der Spieler eine einzige Sieben oder überhaupt ein leeres Blatt in den drei letzten Karten, ist sein Spiel unverlierbar, selbst wenn die beiden anderen Blätter 13 oder 14 Augen enthalten; denn um die 60 zu erhalten, müssen die Gegner in den 3 Stichen die 9 höchsten verfügbaren Zählblätter erhalten; ist ein leeres Blatt dazwischen, können sie nie bis 60 kommen.

Lösung des Buchstabenrätsels:

Einband, Einwand.

Lösung des Bilderrätsels:

Liebe kann alles.

Lösung des Akrostichons:

a. Hering, Ost, Arm, Eule, Lias, Strich, Eis, Art, Stern, Elle, Eier, Sau.
b. Ehering, Rost, Darm, Beule, Elias, Estrich, Reis, Bart, Ostern, Welle, Leier, Esau. — Erdbeerbowle.

Lösung des Rätsels:

Die Grube.

Nußknacker.

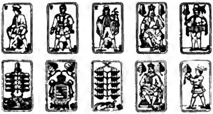
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

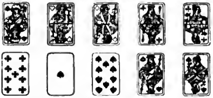
V, der Vorhandspieler, erhält folgende verführerische Karte:

b, c, dB, aK, D, 9; bA, 10, K, D.

Deutsch.



Französisch.



Ein verständiger Skater läßt sich nicht verlocken und paßt mit Seelenruhe auf ein solches Blatt, umsomehr da H auf d-Handspiel geboten hat. Aber V sagt a-Handspiel an und verliert. Auch b-Handspiel und Großspiel ginge verloren. Im Skat lagen b8, 7. H würde sein d-Solo ohne Vier mit Schneider gewonnen haben. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Rösselsprung.

	goe	beſſ'	in	mehr	
res	kopf	liebt	the	du	dir's
und	ſich	den	wenn	der	nicht
und	ha	laſ	willſt	gra	ſchwirrt
ſe	nicht	be	zen	wer	irrt
	her	den	mehr	was	

Vexierbild.



Dort ist ein Rad, wo steckt der Radler?

Bilderrätsel.



Rätsel.

Dem Rosse gibt's des Reiters Hand
Der Bauer gibt's der Kuh.
Wir selber tragen's im Gewand.
Zwei Zeichen noch dazu:
Dann kann's von Holz und Leder sein,
Und immer steckt man was hinein.

Anagramm.

Tajo, Borneo, Utah, Nagel, Genie, Enkel, Maus, Rehe, Trab, Leda, Mais, Murat, Silen, Sagen, Amen, Kober, Genua, Strich, Bohle.

Aus jedem Wort ist durch Umstellung der Buchstaben ein neues Hauptwort zu bilden, und zwar so, daß die Anfangsbuchstaben der neuen Wörter im Zusammenhang einen Fürsten im Reich der Töne benennen.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) sofort, **Jarotschin,** Magistrat, 3) **Stadt- und Polizeisekretär,** 4) Bewerber muß gesund, nüchtern, zuverlässig, mit dem Bureaudienst vertraut und befähigt sein, die vorkommenden Arbeiten selbständig zu erledigen; Kenntnis der polnischen Sprache erforderlich, 5) 6 Monate, 6) bis zum Ablauf von 3 Jahren auf Kündigung, dann auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1500 *M* jährlich, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 150 *M* bis 2400 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, den Militäranwärtern wird die zurückgelegte Militärdienstzeit bei der Pensionierung angerechnet; Befähigungsnachweise nebst Lebenslauf sind möglichst umgehend, spätestens aber bis 22. September 1903, an den Magistrat einzusenden.

2. 2) 1. Oktober 1903, **Sorau (Niederlausitz),** Magistrat, 3) **Gegenbuchführer bei der Stadtsparkasse,** 4) Kenntnis des Kassen- und Rechnungswesens bezw. die Befähigung, diese sich in kurzer Zeit anzueignen, 5) 6 Monate, 6) Anstellung erfolgt zunächst auf 3 monatige Kündigung, nach zurückgelegter 3jähriger Dienstzeit auf Lebenszeit, jedoch nicht vor dem 27. Lebensjahre, 7) 1500 *M*, welche bei dem Dienstantritt zu hinterlegen sind, 8) 1100 *M*, steigend von 4 zu 4 Jahren um je 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 2000 *M*, 9) cfr. 8, 10) auswärtige Dienstzeit kommt nicht zur Anrechnung, die Stelle ist pensionsberechtigt.

3. 2) sofort, **Stoppenberg,** Bürgermeisteramt, 3) **Gemeindesekretär,** 4) genaue Kenntnis der Arbeiten eines größeren Polizeibureaus, insbesondere der Führung des Journals und der Registratur (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen erfolgt evtl. Berichtigung in einer der nächsten Nummern, ebenso wegen Verkürzung der Probezeit), 5) 1 Jahr, 6) Anstellung erfolgt auf Lebenszeit, wenn der Beamte das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und volle 5 Jahre im Dienste der Bügermeisterei beschäftigt ist; während der Probezeit steht beiden Teilen das Recht 1monatiger Kündigung zu, 7) —, 8) 1500 *M*, steigend alle Jahre um 50 *M* bis zum Höchstbetrage von 2100 *M*, 9) nein.

4. 2) 1. Oktober 1903, **Herne,** Magistrat, 3) **Gehilfe bei der Stadtkasse,** 4) gute Handschrift, präzises Rechnen und Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen, 5) —, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1200 *M*, 9) nein, 10) Pensionsberechtigung ist mit der Stelle nicht verbunden.

5. 2) sogleich, **Stuhm,** Kreisausschuß, 3) **Kreisausschußbureauassistent,** 4) genaue Kenntnis der Provinzialkreis- und Landgemeindeordnung, des kommunalen Abgaben- und Rechnungswesens, der sozialpolitischen Gesetzgebung und Armenrechts, Fertigkeit im Expedieren und Protokollieren, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M* und 216 *M* Wohnungsgeld, während der Probedienstzeit wird Wohnungsgeld nicht gewährt, 9) ja, 10) pensionsberechtigt.

6. 2) sofort, **Herne,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) gute Handschrift, Befähigung für den Bureaudienst, 5) —, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1200 *M*, daneben Wohnungsgeldzuschuß 400 *M* für Verheiratete, 200 *M* für Ledige, 9) steigend jährlich um 50 *M* bis 1600 *M*, 10) Pensionsberechtigung kann erworben werden.

7. 2) in nächster Zeit, **Osterfeld (Westf.),** Gemeindehebestelle, 3) **alleiniger Kassenassistent,** 4) vollendete Ausbildung im Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Fähigkeit, eine größere Gemeindekasse mit allen Nebenkassen und Nebenerhebungen in Krankheits- usw. Fällen des Rendanten selbständig zu verwalten, auf besonderes Verlangen Ablegung einer Prüfung in den vorstehend gedachten Fächern bezw. Arbeiten, vollständige Gesundheit (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen, sowie Verkürzung der Probezeit erfolgt event. Berichtigung in späterer Nummer), 5) 1 Jahr, 6) während der Probedienstzeit 1monatige Kündigung, dann definitive Anstellung auf gegenseitige 3monatige Kündigung und nach Vollendung des 5. Dienstjahres bezw. Erreichung des 30. Lebensjahres Anstellung auf Lebenszeit, 7) 3000 *M*, muß sofort hinterlegt werden, Erhöhung bleibt vorbehalten, 8) 1200 *M* jährlich, außerdem für einen Verheirateten 250 *M*, für einen Unverheirateten $^2/_3$ dieses Betrages Wohnungsgeldzuschuß, 9) das Gehalt steigt nach endgültiger Anstellung alle 2 Jahre um 60 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, 10) Bewerbungsgesuche sind an den Amtmann Langweg in Osterfeld (Westf.) einzusenden.

8. 2) 1. Januar 1904, **Ahrensburg,** Gesamtarmenverband, 3) **Ökonom,** 4) der Mann muß Garten- und Feldwirtschaft verstehen und Fertigkeit im Rechnen und Schreiben besitzen, die Frau muß einen landwirtschaftlichen Haushalt führen können, namentlich auch mit Milchwirtschaft und Backen vertraut sein, 5) 6 Monate, 6) beiderseits zustehende halbjährige Kündigung, 7) —, 8) 300 *M* bar und völlig freie Station für den Aufseher, dessen Frau und etwaige unkonfirmierte Kinder, 9) bei jahrelanger guter Führung, 10) nicht pensionsberechtigt.

9. 2) sofort, **Kiel,** Magistrat, 3) **Gelderheber bei der Kasse der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke,** 4) Rüstigkeit, Zu-

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 12. 5. September 1903. **1. Jahrgang.**

September						
S	M	D	M	D	F	S
	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,**
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 28. August abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

4. Die Entwicklung des englischen Rechtsstaats.

(Fortsetzung.)

In dem Parlamente dominierte also der Adel. Ja, man kann sagen, daß der Adel in England von da ab tatsächlich die Regierungsgewalt ausübte, weil die Könige in allen ihren Befugnissen wesentlich von seinem Willen abhängig waren. Diese Adelsherrschaft, die sich im großen und ganzen bis heute erhalten hat, war indessen zugleich eine durchaus volkstümliche. Denn der Adel hat in England von alters her niemals in einem schroffen Gegensatz zum Bürgerstande gestanden. Im Gegenteil waren die Edelleute, wie wir gesehen haben, seit der angelsächsischen Zeit die Vorkämpfer für die Volksfreiheit gewesen. Schon aus diesem Grunde schauten die breiten Volksmassen dankbar zu ihnen hin. Durch die Vererbung der Macht an den Erstgeborenen waren die Träger des hohen Adelsstandes — für die bald allgemein der Name Lords[1]) aufkam, obwohl sie sich in die verschiedenen Klassen der Herzöge, Marquis, Grafen (Earls), Viscounts[2]) und Barone schieden — auch die Inhaber einer sehr großen materiellen Macht. Der Normannenkönig Wilhelm der Eroberer hatte sich, wie bekannt, zum Oberherrn des gesamten Grundbesitzes erklärt und diesen dann zum größten Teil an die Lords verliehen. Infolgedessen ist der weit überwiegende Prozentsatz des Grund und Bodens in England bis heute Eigentum des Hochadels, der Lords, geblieben. Selbst in London gehört das Bauland der Riesenstadt wenigen Lords, die es an die Bürger zur Bebauung auf je 99 Jahre verpachten. Bei dem englischen Hochadel hat sich daher von alters her auch ein enormer Reichtum erhalten, und Wohlstand gibt Ansehen im Volke. Endlich ist der Hochadel dem englischen Bürgertum aber auch dadurch näher getreten, daß Ehen zwischen Lords und Bürgertöchtern stets als standesgemäß galten und so sehr häufig geschlossen wurden. Anderseits ist der persönliche Adel in England vielfach mit Ämtern und Würden verknüpft, welche unterschiedslos auch dem Bürgertum zugänglich sind. Die Inhaber dieser Ämter treten dann dem niederen Adel zu und erhalten die Würde der Baronets. Ausgezeichnete Gelehrte, Zivil- und Militärbeamte werden mit dieser Würde belohnt und dürfen das Wort Sir[1]) vor ihren Namen setzen. Auf diese Weise ergänzt sich das Bürgertum und der Adel fortwährend. Es hat sich allmählich eine vornehme „Gentry"[2]) ausgebildet, zu welcher der niedere Adel und das durch Verdienst und Wohlstand ausgezeichnete Bürgertum gehört. Ihre Interessen berühren sich unablässig mit denen der Lords, und so wird es erklärlich, warum auch der Bürgerstand dem englischen Hochadel gern seine Vorzugsstellung gönnt und ihm bis heute das Privilegium seiner Sondervertretung im Oberhaus belassen hat.

Der englische Adel ist seit den Zugeständnissen Eduards III. tatsächlich der vorherrschende Stand im Lande geblieben, obwohl seine vornehmsten Geschlechter es niemals zu einer souveränen Stellung gebracht haben, wie der Hochadel in Deutschland. In den blutigen Kämpfen der Weißen und Roten Rose[3]) hat es nicht an Anläufen einzelner Geschlechter hierzu gefehlt; aber zum Glück für den englischen Nationalstaat blieben sie erfolglos. Dafür gewannen die Lords unter der Regierung der unglücklichen Stuarts[4]) wieder neues Ansehen im Volke, weil sie mit bewunderungswürdiger Tatkraft die Rechte des Parlaments den verblendeten Königen Jakob I. und Karl I. gegenüber wahrten.

Die Stuarts traten von Hause aus in einen Gegensatz zum Volke. Sie wollten die Königsmacht bewußt auf Kosten der Volksrechte mehren. Schon Jakob I. machte wiederholt den Versuch, das ihm nicht willfährige Parlament auf die Stufe einer

1) „Lord" (gespr. loard) ist entstanden aus dem angelsächsischen hlâford, mittelengl. lâverd, lôverd (Herr).

2) „Earl" (gesp. öhrl) bezeichnet einen englischen Grafen; ein ausländischer heißt count (kaunt). „Viscount" (gespr. weikaunt) ist das französische vicomte (gespr. wikont): Vizegraf.

1) Sir (gespr. ßöhr) ist der Titel eines Baronet (bärronett) und eines Knight (neit): Ritter. Die Barone führen schon den Titel „Lord".

2) gespr. dshenntri.

3) So hieß (nach dem Erkennungszeichen) der von 1455—1485 dauernde Krieg um den englischen Thron zwischen den Linien York (joark) und Lancastre (löngkäßter) des Hauses Anjou (anshu) oder Plantagenet (plänntädshenett). Der Kampf endete mit der Thronbesteigung des Hauses Tudor (tjuder).

4) gespr. ßtjuertß.

nur privilegierten, von der königlichen Gnade abhängigen Vertretungskörperschaft herabzudrücken; er löste es wiederholt auf und drangsalierte seine Mitglieder. Da aber traten die beiden Häuser geschlossen gegen das Königtum auf. Die Mitglieder des Unterhauses gaben, unterstützt von den Lords, den denkwürdigen Protest vom Jahre 1621 zu Protokoll, worin sie die *Freiheiten des Parlaments für das unzweifelhafte Geburtsrecht und Erbe der Untertanen von England* erklärten. Sie nahmen ferner die Gesetzgebung und Steuerbewilligung als ihr wohlverbrieftes Recht in Anspruch, ebenso die Befugnis, in schwierigen und dringenden Fällen Rat zu erteilen und Beschwerden einzureichen, endlich die volle Freiheit der Rede und Sicherheit der Person gegen willkürliche Haft für alle Parlamentsmitglieder. Obwohl der König mehrere Unterzeichner dieses Protestes festnehmen und das Parlament auflösen ließ, so beharrten die Lords und der im Unterhause dominierende Adel doch bei ihrer Forderung bis zu dem Tode des Königs.

Noch mehr Macht gewann das Parlament schrittweise unter seinem unstaatsmännischen Nachfolger Karl I. Auch er wollte das Parlament durch äußere Gewaltakte und Rechtsverletzungen, namentlich durch fortgesetzte Verhaftung der Abgeordneten seinem Willen unterwerfen, besonders mit Rücksicht auf seine ewigen Geldnöte. Das Parlament stellte indessen geschickt grade diese finanziellen Schwierigkeiten des Königs in den Kreis seiner Schachzüge. In einem besonders hervortretenden Falle machte es die Geldbewilligung direkt abhängig von der Anerkennung einer „*Bitte um Recht*" (petition of right[1]), in welcher die alten Rechte über die persönliche Freiheit und über die Unverletzlichkeit des Eigentums scharf formuliert waren, und jede willkürliche Verhaftung von Parlamentsmitgliedern sowie jede eigenmächtige Besteuerung, wie sie Karl wiederholt veranlaßt hatte, als *Eingriff in die Verfassung* gebrandmarkt wurde. Der König mußte dieser „Bitte" wohl oder übel Gehör geben, und damit machte das Parlament einen neuen erheblichen Fortschritt in seiner Rechtsstellung. Die Lords traten von da ab immer offener für die *Teilnahme des gebildeten Mittelstandes* am Staatsleben und Parlament ein. Das paßte indessen dem wankelmütigen und schlecht beratenen König gar nicht. Er nahm bald wieder eine feindliche Haltung zu dem Parlament ein, ignorierte dessen Rechte und Beschlüsse, setzte ihm unbequeme Abgeordnete ganz willkürlich fest und wollte die parlamentarischen Einrichtungen zuletzt ganz abschaffen. Er erreichte damit nur neue Verlegenheiten für seine Person. Denn nicht allein in England, sondern auch in Schottland brach sich der Volksunwille Bahn, der für ihn so drohend wurde, daß er ihn nur durch neue feierliche Zusagen an das Parlament hinsichtlich der Steuerbewilligung sowie durch die Verpflichtung zu beschwichtigen vermochte, daß *spätestens jedes dritte Jahr ein Parlament statthaben* sollte. Dauernd besserte er aber auch damit seine Lage nicht. Der König trat in seiner Verblendung auch in kirchlichen Fragen mehr und mehr in einen Widerspruch zu den breiten Volksmassen, besonders zu den nicht zur Staatskirche gehörenden Nonkonformisten, speziell zu den ganz von *demokratischen* Grundsätzen geleiteten Puritanern, Presbyterianern und Independenten, und wappnete so bald das ganze Volk gegen sich.

Im Unterhause wurde die Bill[1]) eingebracht, daß *in Zukunft auch die Einrichtung des Heeres und die Ernennung der Befehlshaber von der Zustimmung des Parlamentes abhängig sein sollte.* Dies gab das Signal zu dem ersten englischen Bürgerkriege, der mit der Hinrichtung des Königs Karl, mit dem Siege der Demokratie und dem Protektorat Cromwells endete. Während des letzteren wurde die ausübende Regierungsgewalt unter der Diktatur Cromwells einem aus 42 Mitgliedern bestehenden Staatsrat übertragen; das Oberhaus wurde abgeschafft und ein auf 150 Köpfe vermehrtes Parlament als einheitliches „Parlament von England" mit der höchsten Macht betraut. Jeder über 17 Jahre zählende Engländer mußte der neuen Regierung „ohne König und Oberhaus" den Eid der Treue schwören. Ein Obergerichtshof befaßte sich mit den Vergehen gegen den Staat und gegen die Kirche. Mit dieser Verfassung vermochte der Usurpator aber nicht lange zu regieren. Er löste füglich das Parlament wieder auf und stellte das Oberhaus wieder her. Der stolze Adel verschmähte aber den Wiedereintritt in dasselbe, so daß die Mitglieder dieses Hauses aus Verwandten Cromwells, aus Beamten und Rechtsgelehrten entnommen werden mußten, die natürlich

1) gespr. petischsch'n oww' reit.

1) gespr. bill (= Gesetzentwurf).

kein Ansehen im Volk hatten. Alle festen Bande der Ordnung lösten sich, und nach dem bald erfolgenden Tode Cromwells trat schnell eine solche Anarchie ein, daß zuletzt eine Sicherheits-Kommission unter dem Vorsitz des Cromwellschen Schwiegersohnes mit der obersten Leitung des Landes betraut werden mußte. Als auch dieses Mittel versagte, rief man die Stuarts auf den Thron zurück, die freilich aus der Vergangenheit nichts gelernt hatten, vielmehr zunächst blutige Rache nahmen an den Urhebern der ersten Staatsumwälzung. Die alte aristokratische Verfassung mit den bisherigen Rechten des Parlaments wurde zwar wiederhergestellt, aber der neue König Karl II. trat gleich wieder dem religiösen Empfinden des Volkes so schroff entgegen, daß es schnell zu einer neuen Gärung kam, die nur dadurch noch rechtzeitig beglichen werden konnte, daß der König sich zur Annahme der vom Parlament mit Ungestüm geforderten „Testakte“ [1]) entschloß, welche festsetzt, daß jeder, der ein Amt oder eine Militärstelle bekleide oder im Parlament Sitz und Stimme habe, der englischen Hochkirche angehören müsse. Karl II. gab jedoch, beeinflußt durch ein rücksichtslos auftretendes Ministerium — von dem Volke nach den Anfangsbuchstaben seiner Mitglieder bezeichnend „Cabal-Ministerium“ genannt — bald wieder seine entgegenkommende Haltung auf. Es kam zu neuen blutigen Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Volk, hauptsächlich hervorgerufen durch willkürliche Verhaftungen von Bürgern und Abgeordneten, so daß der König nicht nur jenes Ministerium entlassen, sondern auch in dem als „Habeas corpus-Akte“ [2]) weltberühmt gewordenen Gesetze feierlich geloben mußte: Niemanden mehr in Haft nehmen zu lassen, ohne daß ein schriftlicher Befehl der Behörde die Gründe der Verhaftung angibt; auch soll der Gefangene innerhalb dreier Tage vor Gericht gestellt, und in kein Gefängnis außerhalb seiner Grafschaft gebracht werden. Gleichzeitig wurden die Fälle, wo die Loslassung gegen Bürgschaft einzutreten habe, genau bestimmt. Dieses Gesetz, wie man sieht, eine Erweiterung der Magna charta, ist das Palladium der persönlichen Freiheit der Engländer geworden.

Der wankelmütige König hielt sich indessen auch an dieses Gesetz nicht lange gebunden. Er nahm trotzdem neue Verhaftungen vor, begünstigt durch den Umstand, daß sich damals, im Gegensatz zu der bisherigen Scheidung der Parlamentsmitglieder nach Ständen, zuerst zwei politische Parteien im Volk ausgebildet hatten, die je von ihrem engeren Parteistandpunkt aus Stellung zu den Maßnahmen der Regierung nahmen. Es waren dies die Tories und Whigs [1]), die sich bis zum heutigen Tage erhalten und die englische Nation gewissermaßen in zwei Heerlager geteilt haben. Die Tories huldigten einer mehr christlich-konservativen Staatsauffassung. Sie vertraten den alten Grundsatz, daß alle obrigkeitliche Gewalt ihren Ursprung von Gott ableite, daß das Volk deshalb kein Recht habe, sich — wie dies wiederholt geschehen — mit offener Gewalt gegen die Obrigkeit aufzulehnen, daß es vielmehr einen leidenden Gehorsam der herrschenden Staatsgewalt entgegenbringen müsse, auch wenn es deren Handlungen nicht billige. Nur durch die überlegene Erkenntnis dürfe man die Regierung zur Nachgiebigkeit und Beachtung der Volksrechte zwingen. Die Whigs vertraten dem gegenüber mehr freisinnige Weltanschauungen. Sie betrachteten die Staatsverfassung nach ihrer ganzen Entstehung im Laufe der Jahrhunderte als einen gegenseitigen Vertrag zwischen dem König und der Nation und folgerten daraus das Recht zu einem tätigen Widerstande des Volkes, falls das Königtum das Volksrecht absichtlich verletze. Dies sind die ersten Ansätze des politischen Parteilebens. Sie haben in England allmählich eine große konservative und liberale Partei entstehen lassen, die sich zwar nicht mehr von den ursprünglichen Grundanschauungen der Tories und Whigs leiten lassen, aber doch einen prinzipiell verschiedenen Standpunkt zu den Fragen des praktischen Staatslebens einnehmen.

In der Zeit der Stuarts gewannen die Whigs den weitaus größten Anhang im Volk, da auch der Sohn des Königs Karl II., der im Jahre 1685 zur Regierung gelangte König Jakob II., die Volksunzufriedenheit durch sein Willkürregiment systematisch weckte. Die Volksachtung hatte er sich, abgesehen von seiner unpolitischen Haltung zu der religiösen Bewegung im Lande, vorzugsweise durch seine sophistische und hinterhaltige Auslegung der Gesetze und Eidschwüre verscherzt. Der Boden, auf dem er stand, war durch Verrat, Heuchelei, Meineid, womit die Stuarts die Nation vertraut gemacht hatten, wankend geworden. Er trat die Volksrechte absichtlich mit Füßen; die Testakte umging er durch Aufstellung und praktische Durchführung der

1) „Test“ (gespr. tehst) bedeutet engl. „Probe“ oder „Prüfung“; daher Testakte = Prüfungsschrift.

2) Habeas corpus ist lateinisch und bedeutet: Du habest den Körper (= Haftnahme).

1) gespr. toarif und hulgs; ursprünglich Spottnamen, ersterer irischen, letzterer schottischen Ursprungs.

Lehre von einem königlichen Dispensationsrecht den Reichsgesetzen gegenüber. Da bedurfte es nur noch eines Mißerfolges in auswärtigen Unternehmungen, und er wappnete eine so breite Volksbewegung gegen sich, daß er im Dezember des Jahres 1688 das Reichssiegel in die Themse warf und aus dem Lande floh, um dem Geschick seines Großvaters zu entgehen. Die Vertreter des englischen Volks erklärten darauf in einer National-Konvention die Stuarts für immer als unfähig zur Besteigung des Königsthrones, übertrugen die Krone an den Prinzen Wilhelm von Oranien, der mit einer Tochter des Königs Jakob verheiratet war, machten dessen Regierungsantritt aber noch besonders abhängig von der feierlichen Anerkennung der sogenannten „Bill der Rechte" (bill of rights[1]), „Erklärung der Rechte des Volks", in welcher die bisherigen englischen Volksrechte noch einmal klar und bestimmt aufgestellt und durch folgende Grundsatzungen erweitert wurden: Der Staatshaushalt wurde grundsätzlich von dem Privathaushalt des Königs geschieden und für diesen in einer „Zivilliste" fest bemessene Bezüge vom Staate angeordnet. Die Preßfreiheit wurde im Prinzip anerkannt, sowie die Verantwortlichkeit der Minister und aller Beamten für ihre Handlungen. Ebenso wurde die Testakte ausdrücklich erneuert, nach welcher ein nicht zur Staatskirche gehörender Engländer von allen öffentlichen Ämtern und vom Parlament grundsätzlich ausgeschlossen war. Der neue König Wilhelm erkannte diese Bill vorbehaltlos an, und sie ist seitdem ein Staatsgrundgesetz für England geblieben. Das Parlament wurde der eigentlich regierende Faktor und erlangte die höchste Machtfülle, als im Jahre 1714 mit Georg I. das Haus Hannover, also wiederum ein fremdes Fürstengeschlecht auf den englischen Königsthron gelangte. Derselbe war nicht einmal der englischen Sprache mächtig. Er mußte wohl oder übel die Minister annehmen, die ihm das Parlament präsentiert hatte, und ihnen völlig freie Hand lassen. Dies war der Ausgangspunkt des sogenannten parlamentarischen Regierungssystems, welches seitdem in England zwar nicht kraft eines Gesetzes, aber doch der Tatsache nach üblich geworden ist. Diejenige Partei, welche die Mehrheit in dem aus periodischen Wahlen hervorgegangenen Unterhause errang, nahm danach das Recht für sich in Anspruch, dem Könige aus ihren Reihen die Minister vorzuschlagen. Gleichzeitig wurden siebenjährige parlamentarische Legislaturperioden eingeführt, damit die regierende Partei möglichst lange nach ihren Grundsätzen die inneren Verhältnisse zu regeln vermochte. Und so blieben die Verhältnisse bis in das neunzehnte Jahrhundert, wo endlich die „Testakte" wieder beseitigt und auch die ursprünglich sehr eng gehaltenen Grenzen für die Teilnahme an den Wahlen mehr und mehr erweitert wurden.

[1] sprich: bill owiw' reits.

Es würde zu weit führen, auf diese Einzelheiten näher einzugehen. Nur der äußere Entwicklungsgang des englischen Verfassungslebens sollte summarisch in Betracht gezogen werden. England ist danach schon seit Jahrhunderten ein fest geordneter Rechtsstaat geworden. Allerdings entbehrt derselbe eines formellen Verfassungsgesetzes. Im Deutschen Reich und Preußen und in anderen Staaten besteht ein geschriebenes Reichsgrundgesetz, die Verfassungsurkunde, mit zahlreichen besonderen Paragraphen. Eine solche „Verfassung" gibt es in England nicht. Als Verfassungsgesetz gelten die ganze Reihe von Einzelgesetzen, welche im Lauf der Jahrhunderte seit der angelsächsischen und normannischen Zeit zur Begründung der Volksfreiheiten und Volksrechte erlassen worden sind: vor allem die Magna charta, die Habeas-Corpus-Akte, die petition of right, die bill of rights usw. In der Theorie steht das englische Königstum denn auch noch heute, wie vor Jahrhunderten, als die alleinige Quelle aller Macht, aller Rechte, aller Ordnung, allen Glanzes im Staate da. Der König wird noch heute als das Haupt der Staatsgemeinde für Krieg und Frieden gedacht, im Geistlichen und im Weltlichen. Er ist nach wie vor der allgemeine Grundherr des Landes, der alleinige Lehnsherr. In dieser Hinsicht haben die Gesetze nichts geändert. Der König ist ferner die Quelle aller Gerichtsbarkeit, der allgemeine Beschützer der Unmündigen, die Quelle aller Würden und Ehren. Er ist oberster Friedenserhalter nach außen und innen. Krieg und Frieden und alle auswärtigen Verhältnisse hängen allein von ihm ab. Er vergibt die Staatsämter und ernennt die Minister. Er erläßt der Idee nach auch die Gesetze. Nur in der Form einer „Bitte" an den König erhebt das Parlament seinen Willen zum Beschluß.

Aber in der Praxis ist das Königtum doch ganz von dem Willen des Parlaments abhängig geworden. Der König kann kein Gesetz geben, wenn nicht das Parlament es gutheißt, nicht regieren ohne die Mitwirkung der Minister. Diese selbst kann er nicht mehr

nach persönlichem Gutdünken ernennen. Nach der im Laufe der Zeit ausgebildeten Staatspraxis hat er, wie gesagt, die Minister anzunehmen, welche ihm die im Parlament ausschlaggebende Partei präsentiert.

Er kann unter mehreren Führern dieser Partei wohl diejenigen aussuchen, zu denen er ein besonderes Vertrauen hat. Im übrigen aber bestätigt er nur die Minister, welche das Parlament für die einzelnen Posten vorschlägt. In den beiden Häusern des Parlaments liegt der Schwerpunkt aller Geschäfte. Das Ministerium ist gewissermaßen nur ein Regierungsausschuß der dort vorherrschenden Partei. Die gesamte Staatsverwaltung erhält Geist und Inhalt von dieser. Es hat sich in England im Laufe der Zeit tatsächlich ein wohl gefestigtes parlamentarisches Regierungssystem ausgebildet, und der König, welcher dieses mißachten wollte, würde ohne weiteres das ganze Volk gegen sich wappnen. Er ist auch ohne ein geschriebenes Verfassungsgesetz infolge der Entwicklung des öffentlichen Lebens ebenso durch das Parlament wie durch die bestehenden Volksfreiheiten beschränkt, und zwar in einem solchen Maße, daß man den englischen Staat nicht unzutreffend eine „aristokratische Republik mit monarchischer Spitze“ genannt hat.

Dieses parlamentarische Regierungssystem und die gesamte staatsrechtlichen Verhältnisse des englischen Staates haben andere Völker so vielfach bewundernd angestaunt und so oft auf ihre heimatlichen Zustände übertragen wollen. Besonders die politisch vorgeschrittensten, einer demokratischen Staatsauffassung zuneigenden Parteien in Deutschland haben sich stets für sie begeistert. Merkwürdigerweise hat man auf dieser Seite aber immer den Grundcharakter des englischen Verfassungslebens verkannt. Die englischen Verfassungsverhältnisse tragen eben, und dies kann nicht laut genug betont werden, einen ausgesprochenen aristokratischen Zug an sich. Die vornehmen Volksklassen gebieten im Parlament: die Lords im Oberhaus, der mit ihnen eng verwandte Adel und die „Gentry“, das sehr wohlhabende und gebildete Bürgertum, im Unterhaus. Die Lords sind erbliche Mitglieder des Oberhauses. Für das Unterhaus hat bis in die Neuzeit ein Wahlgesetz gegolten, welches durchaus kein allgemeines und noch weniger ein gleiches Wahlrecht begründet, wie in Deutschland. Auf Grund desselben gelangten immer nur die durch Geburt, Reichtum und Verdienst ausgezeichneten Kreise zur Vertretung im Unterhaus, zumal jede Wahl nach den Sitten des Landes dem Bewerber meist Hunderttausende von Mark an Unkosten verursacht. Seit zwei Jahrhunderten waren es demnach immer dieselben gesellschaftlichen Kreise, welche die parlamentarische Herrschaft ausübten, die sich zwar unter den verschiedenen Fahnen der Whigs und Tories, der Liberalen und Konservativen sammelten, aber füglich doch dieselben großen Interessen hatten und stets die bleibenden Staats- und Volksinteressen vertraten. Infolgedessen behielt die Staatsverwaltung, gleichviel ob die ersteren oder letzteren am Ruder waren, doch immer denselben Kurs nach außen und innen. Derselbe Geist beeinflußte die Gesetzgebung und die auswärtige Politik. So wurde England weltgebietend.

Dieses parlamentarische Regierungssystem paßt aber nicht für Staaten, in denen das Parlament einen demokratischen Grundcharakter hat, d. h. aus allgemeinen und gleichen Wahlen hervorgeht, wie im Deutschen Reich, wo die freie Beteiligung aller am öffentlichen Leben eine Unzahl von Parteien ins Leben gerufen hat. Der Widerstreit der Interessen dieser politischen Gebilde läßt keine nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitete Staatspolitik aufkommen. Er berücksichtigt immer nur die zufälligen, oft nur eingebildeten und meist schnell vorübergehenden Sonderinteressen des engeren Parteilebens, nicht die großen und bleibenden Interessen des Staates und Volkes. In Italien und Frankreich, wo trotz der demokratisch ausgebildeten Staatsverfassung das parlamentarische Regierungssystem eingeführt ist, stellt das parlamentarische Leben denn auch einen ewigen Kampf der Parteien um die Macht im Staate dar. Jede will die Ministerposten besetzen; die Folge ist ein ewiger Ministerwechsel und ein ewiges Intrigenspiel der Parteien, welches den ganzen Parlamentarismus diskreditiert. Nur dort, wo das englische Vorbild Nachahmung findet, wo staatsmännische Erkenntnis die Politik beherrscht, wo allein den durch besondere Vorzüge ausgezeichneten Volksklassen die Führung im Staate anheimgegeben ist, und nur zwei große Heerlager unter den Parteien im Parlament um den maßgebenden Einfluß streiten, wird das parlamentarische Regierungssystem einem Volk zum Segen. Englische

Verhältnisse lassen sich aber nicht ohne weiteres auf andere Völker übertragen. Immerhin kann die Entwicklung des englischen Rechtsstaates anderen Völkern eine Quelle hoher staatsmännischer Einsicht werden.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Hasendiebstahl von dem Leiterwagen. Angeklagter hat von einem Leiterwagen, auf welchem eine Anzahl frisch geschossener Hasen transportiert wurde, einen Hasen entwendet. Die Hasen waren an Stangen, welche über die Leitern des Wagens gelegt waren, dergestalt aufgehängt, daß die Hinterläufe um eine Stange gelegt und der eine Lauf durch den aufgeschlitzten anderen gesteckt war. Auf den Wagenbrettern standen Körbe, in welche ein sich etwa von selbst ablösender Hase hineinfallen mußte. Angeklagter hat den einen Hinterlauf aus der Schlitze des anderen herausgezogen und damit, wie es in dem Urteile heißt, „die Verbindung zwischen der gestohlenen Sache und dem Befestigungsmittel, der Stange, aufgehoben". Bei Anwendung des § 243 Nr. 4 des Strafgesetzbuches ist die Strafkammer in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 5 S. 157, Bd. 6 S. 177, Bd. 21 S. 429 davon ausgegangen, daß eine Aufhebung der Verbindung zwischen Transportgegenstand und Befestigungsmittel als Ablösung im Sinne des § 243[4] auch da angesehen werden kann, wo die Trennung weder mit einer Substanzverletzung noch mit einer Gewaltanwendung verbunden ist. Dieser Satz trifft an sich zu, vermag jedoch nach Lage des Falls die Anwendung des § 243[4] nicht zu rechtfertigen. Während in den früheren vom Reichsgericht entschiedenen Fällen das Ablösen des Befestigungsmittels in einer an dem Befestigungsmittel vorgenommenen und auf dieses einwirkenden Manipulation gefunden ist, ist in dem vorliegenden Falle die als Befestigungsmittel angesehene Stange, soviel ersichtlich, nicht bewegt, vielmehr in ihrer räumlichen Lage geblieben und die Verbindung des gestohlenen Gegenstandes mit der Stange lediglich durch eine an dem Gegenstande vorgenommene Änderung aufgehoben. Die sich hieraus ergebende Frage, ob ein solches Verfahren als Ablösen des Befestigungsmittels gelten kann, darf indes dahingestellt bleiben, weil die zugrunde liegende Beurteilung der Stange als eines Befestigungsmittels unrichtig ist. Gründe für diese Auffassung sind nicht angegeben. Als Befestigungsmittel können sowohl nach der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes als nach dem Zusammenhange, in welchem das Erfordernis eines Befestigungsmittels aufgestellt ist, nur solche Vorkehrungen betrachtet werden, welche dazu bestimmt sind zur Befestigung der zwischen dem Gegenstande der Beförderung und dem Beförderungsmittel bestehenden Verbindung zu dienen. Schon von diesem Gesichtspunkte aus muß die Annahme eines Befestigungsmittels zu Bedenken Veranlassung bieten. Die Feststellungen geben der Möglichkeit Raum, daß es sich beim Aufhängen der Hasen an der Stange nicht um eine Sicherung des Transportgegenstandes gegenüber der Gefahr eines Verlustes gehandelt hat, für diese Vorkehrung vielmehr die Rücksicht auf Erhaltung des Wildes im frischen und reinlichen Zustande maßgebend gewesen ist. Weiter aber ergibt der Gesamtinhalt des § 243[4], daß zwischen der gestohlenen Sache, dem Beförderungsmittel und dem Befestigungsmittel zu unterscheiden ist. Jedes von diesen dreien wird als ein außerhalb der anderen Bestehendes vorausgesetzt. Sonach kann als Befestigungsmittel nur ein Gegenstand gelten, welcher weder Transportmittel noch ein Teil des gestohlenen Objektes ist. Der Stange kann im Rahmen der getroffenen Feststellungen keine andere Bedeutung als einem Nagel, Haken oder sonstigen zum Aufhängen des Wildes innerhalb des Wagens dienenden Gegenstande beigemessen werden; daß der Nagel eingeschlagen, die Stange aufgelegt wird, vermag in der hier fraglichen Hinsicht keinen Unterschied zu begründen. Bildete hiernach die Stange ein Transportmittel, so konnte sie als Befestigungsmittel im Sinne des § 243[4] ebensowenig wie der Wagen selbst und dessen Bestandteile aufgefaßt werden. Daß die verknoteten Hinterläufe als Teile des entwendeten Tieres nicht zugleich Befestigungsmittel in diesem Sinne darstellten, scheint die Strafkammer nicht verkannt zu haben. Fraglich konnte nur sein, ob die Verbindung zwischen Hasen und Stange durch einen dritten Gegenstand,

vielleicht einen Bindfaden, befestigt war. Fehlte es hieran, so war das Merkmal des Befestigungsmittels und damit, da das alternativ aufgestellte Merkmal des Verwahrungsmittels nicht in Frage steht, der Tatbestand des § 243⁴ überhaupt zu verneinen. Urt. des Reichsgerichts IV. Sen. vom 18. November 1902. 3336. 1902.

Durch Polizeiverordnungen kann das Betreten eines Schullokals mit Rücksicht auf die erschöpfenden Strafbestimmungen im § 123 St.-G.-B. nicht besonders verboten werden. Urteil des Königlichen Kammergerichts, Strafsenats, vom 16. April 1903. Ein die höhere Töchterschule in Pr.-Holland besuchendes Mädchen hatte mit anderen Schülerinnen am 23. August 1902 unter Aufsicht einer Lehrerin eine von ihr verhängte Arreststrafe zu verbüßen. Als der Vater des Mädchens hiervon erfuhr, begab er sich nach der Schule und betrat, nachdem auf sein Anklopfen „Herein!" gerufen wurde, das betreffende Schulzimmer. Er stellte hier die Lehrerin wegen der Verhängung der Arreststrafe zur Rede und entfernte sich darauf mit seiner Tochter. Aus diesem Anlaß wurde ihm der Prozeß auf Grund der Verordnungen der Regierung zu Königsberg vom 31. August 1843 gemacht, die in Übereinstimmung mit zahlreichen anderen in Preußen erlassenen Verordnungen u. a. das Betreten eines öffentlichen Unterrichtslokals demjenigen bei Strafe verbietet, der dazu nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers befugt ist. In zweiter Instanz erkannte das Landgericht auf Freisprechung, indem es verneinte, daß der Angeklagte sich gegen jene Bestimmung vergangen habe. Die Staatsanwaltschaft war anderer Auffassung und focht das Urteil des Landgerichts mit der Revision an. Der Strafsenat des Kammergerichts hat das Vorderurteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen, aber aus folgenden Gründen: Der Gegenstand des widerrechtlichen Eindringens in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, ist in den den Hausfriedensbruch behandelnden Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs erschöpfend geregelt. Zu jenen Räumen gehören aber auch die Schullokale. So können die bezeichneten Polizeiverordnungen nicht neben dem Reichsstrafgesetzbuch bestehen; sie haben ihre Wirksamkeit eingebüßt. Demnach kommt in Frage, ob sich der Angeklagte durch sein Verhalten eines Hausfriedensbruchs schuldig gemacht hat, in welchem Falle er aus § 123 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen ist.

Frauen sind von der Teilnahme an sämtlichen, also auch an den lediglich der Geselligkeit und Erholung gewidmeten Zusammenkünften politischer Vereine ausgeschlossen. Urteil des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 12. Juni 1903*). Die Polizeibehörde zu Wilster hatte eine von der dortigen Zahlstelle des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands geplante Tanzlustbarkeit privaten Charakters unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 verboten. Nach § 8 Abs. 3 dürfen außer Schülern und Lehrlingen nicht Frauen den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine beiwohnen, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Gegen das Verbot der Tanzlustbarkeit wendete sich der Schriftführer der Zahlstelle mit der Beschwerde an den Landrat. In einem Bericht an ihn vertrat die Polizeiverwaltung den Standpunkt, daß die Zahlstelle über den Kreis gewerkschaftlicher Aufgaben hinausgehe. Dabei wurde besonders betont, daß die Mitglieder der Zahlstelle in der Versammlung vom 29. April 1902 beschlossen hätten, am 1. Mai zwar zu arbeiten, aber an dem am Abend dieses Tages stattfindenden Kommers sich zahlreich zu beteiligen und Maimarken zu verwenden. In einer anderen Versammlung hätte die Einladung eines benachbarten Vereins an die Mitglieder der Zahlstelle, an der Pflanzung einer Eiche teilzunehmen, in deren Umgebung fortan das Maifest abgehalten werden solle, einen Gegenstand der Besprechung gebildet. Die Einladung ist wesentlich aus Mangel an Mitteln abgelehnt worden. Auf Grund des erstatteten Berichts wies der Landrat die Beschwerde ab. Als sich auf die weitere Beschwerde der Regierungspräsident in der gleichen Richtung schlüssig machte, strengte der Schriftführer der Zahlstelle Klage an. Sein Rechtsbeistand verwies in dem Verhandlungstermin vor dem ersten Senat des Ober-Verwaltungsgerichts am 12. Juni 1903 darauf, daß nach einer Entscheidung des Kammergerichts Frauen an den nichtpolitischen Zusammenkünften von Vereinen im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 11. März 1860 teilnehmen dürften. Der Senat hat das Verbot der Tanzlustbarkeit für ungerechtfertigt erklärt. Er sprach aus, daß er die Auffassung des Kammergerichts nicht für zutreffend halte. Der § 8 Abs. 3 sei dahin auszulegen, daß Frauen von der Teilnahme an sämtlichen, also auch an den lediglich der

*) Ober-Verwaltungsgericht gegen Kammergericht.

Geselligkeit und Erholung gewidmeten Zusammenkünften derartiger Vereine ausgeschlossen seien. Allein der Gerichtshof trage, wenn auch die einen politischen Gegenstand betreffende Maifeier zweimal in den Versammlungen der Zahlstelle zur Erörterung gezogen sei, doch nach der Lage der Sache Bedenken, festzustellen, daß der Zweck der Zahlstelle auf die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen gerichtet sei.

Die Auflösung einer Versammlung wegen Gebrauchs der polnischen Sprache ist unzulässig. Urteil des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 20. März 1903. 1. Behufs Gründung eines polnischen bäuerlichen Vereins fand am 20. April 1902 in Rosko eine Versammlung unter dem Vorsitz des Pfarrers Spychalski statt. Sie wurde eingeleitet mit einer polnischen Ansprache des Rittergutsbesitzers v. Chlapowski, des Patrons der bäuerlichen Vereine. Der überwachende Distriktskommissar löste im weiteren Verlauf die Versammlung wegen Gebrauchs der polnischen Sprache auf. Hiergegen rief Pfarrer Spychalski die beiden Beschwerdeinstanzen, den Landrat zu Filehne und den Regierungspräsidenten zu Bromberg, erfolglos an. Demnächst erhob er Klage, indem er sich auf die bisherige Rechtsprechung des Ober-Verwaltungsgerichts berief, nach der der Gebrauch der polnischen Sprache in Versammlungen an sich nicht einen Grund zu ihrer Auflösung bietet. Der erste Senat des Ober-Verwaltungsgerichts hat am 20. März 1903 nach einer der Verhandlung folgenden mehrstündigen Beratung die Auflösung jener Versammlung nicht für gerechtfertigt erklärt. Er legte dar, wie er die Grundsätze, die er bezüglich des Gebrauchs einer fremden Sprache in Versammlungen aufgestellt, nach nochmaliger eingehender Prüfung für zutreffend erachte. Wenn Prof. Zorn seinen von der Auffassung des Senats abweichenden Standpunkt damit begründet habe, daß die Verfassungsurkunde die deutsche Sprache als Staatssprache voraussetze, so erscheine als solche die Sprache, die der Staat durch seine Organe sprechen lasse. Daraus sei aber nichts für die Frage herzuleiten, welcher Sprache sich die Staatsbürger bei ihren Verhandlungen unter sich zu bedienen hätten.

2. Bisher haben das Ober-Verwaltungsgericht nur Fälle aus dem Osten der Monarchie beschäftigt, in denen Versammlungen wegen des Gebrauchs der polnischen Sprache aufgelöst sind. Der höchste Verwaltungsgerichtshof hat bekanntlich diese Auflösungen für unzulässig erklärt. Zu seiner Prüfung stand am 29. Mai 1903 ein sachlich gleichartiger Fall aus dem Westen an. Die Polizeiverwaltung zu Herne hatte dem Turnverein Sokol den Gebrauch der polnischen Sprache in seinen Versammlungen verboten. Diese Verfügung hat auf erhobene Klage der Bezirksausschuß zu Arnsberg außer Kraft gesetzt. Hiergegen legte die Polizeiverwaltung Berufung ein. Ihr Vertreter führte in dem Verhandlungstermin vor dem ersten Senat des Ober-Verwaltungsgerichts aus: Das Überwachungsrecht der Polizeibehörden im Industriegebiet werde stark in Frage gestellt, wenn nicht das Verbot des Gebrauchs fremdländischer Sprachen in Versammlungen bei Vermeidung ihrer Auflösung ergehen dürfe. Allein der Landkreis Bochum mit einer Gesamtbevölkerung von 167000 Köpfen weise 28000 Polen auf. Dort gebe es auch zahlreiche Italiener, Ungarn, Tschechen und Holländer. Besonders die Zahl der Holländer sei in der letzten Zeit gewachsen, was darauf zurückzuführen sei, daß mancher holländische Arbeiter sich infolge des Streikes eine Arbeitsgelegenheit im Heimatlande verscherzt habe und so nach Deutschland gekommen sei, um hier Arbeit zu suchen. Gerade die fremdländischen Arbeiter veranstalteten häufig Versammlungen. Mit der Überwachung dieser Versammlungen Personen zu betrauen, die den Verhandlungen in der fremden Sprache folgen könnten, sei unmöglich. Das Überwachungsrecht sei aber stärker als das Versammlungsrecht. Der Senat hat jedoch die Vorentscheidung bestätigt und damit anerkannt, daß in der gesamten Monarchie dem Gebrauch der polnischen Sprache in Versammlungen grundsätzlich nicht entgegengetreten werden dürfe. (Entscheidung vom 29. Mai 1903.)

Ministerial-Erlasse.

Erlaß, betr. Beschäftigung eigener Kinder in gewerblichen Betrieben.*)

Vom 25. Mai 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nach § 14 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März d. J. (R. G. Bl. S. 113), das nach § 31 mit dem 1. Januar 1904 in Kraft tritt, ist der Bundesrat ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Dezember 1905, für einzelne Arten von Werkstätten, in denen durch elementare

*) Das Gesetz haben wir in Nr. 5, Seite 98 zum Abdruck gebracht.

Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, Ausnahmen von dem in § 12 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Beschäftigung eigener Kinder zuzulassen.

Für den gleichen Zeitraum können von ihm auf Grund der angezogenen Bestimmung auch für einzelne Arten solcher Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 des Gesetzes verboten ist, Ausnahmen von den in § 13 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehenen Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder zugelassen werden, wonach eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden dürfen, den eigenen Kindern über zehn Jahre bei der Beschäftigung, die am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen darf, auch um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Zwecks Vorbereitung des Inkrafttretens des Gesetzes wird nunmehr alsbald die Frage zu prüfen sein, inwieweit mit Rücksicht auf die erhebliche wirtschaftliche Tragweite der Bestimmungen in §§ 12, 13 Absatz 1 für die Hausindustrie von der dem Bundesrate durch § 14 Absatz 1 des Gesetzes eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen ist, um den hausindustriellen Betrieben das Einleben in die neuen gesetzlichen Vorschriften zu erleichtern und ihnen die erforderliche Zeit zu gewähren, damit sie die vielfach notwendig werdenden Änderungen in der Betriebsweise allmählich durchführen können.

Wenn auch die dem Bundesrate durch § 14 Absatz 1 des Gesetzes für die ersten zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten eingeräumte Befugnis an sich unbeschränkt ist, so wird doch im Interesse des mit dem Gesetze verfolgten Zwecks bei den dem Bundesrate für den Erlaß von Ausnahmebestimmungen zu unterbreitenden Vorschlägen grundsätzlich davon auszugehen sein, daß bei der Zulassung von Ausnahmen nirgends über das Maß des im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Betriebe unbedingt Gebotenen hinausgegangen wird. Des weiteren bemerke ich hinsichtlich der Ausführung des § 14 Absatz 1 des Gesetzes noch folgendes:

1. Ausnahmen für Werkstätten mit Motorbetrieb werden in der Regel nicht in Aussicht zu nehmen sein. Soweit sie gleichwohl aus besonderen Gründen, die Sie in Ihrem Bericht eingehend darlegen wollen, befürwortet werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sie sich in dem durch § 14 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gezogenen Rahmen halten müssen.

2. Ausnahmen für Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 des Gesetzes verboten ist, (§ 13 Absatz 1) werden in der Regel so zu begrenzen sein, daß die Beschäftigung eigener Kinder in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und acht Uhr morgens ausgeschlossen bleibt und daß eigene Kinder unter acht Jahren nicht beschäftigt werden dürfen.

Im übrigen werden Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren tunlichst nur für solche Hausindustrien in Aussicht zu nehmen sein, in welchen die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden.

3. Von Ausnahmen für Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Vorrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vorgenommen werden, wird abzusehen sein.

Ich ersuche Sie, hiernach alsbald die erforderlichen Ermittlungen darüber in die Wege zu leiten, ob und inwieweit nach Lage der Verhältnisse in ihrem Bezirk eine Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes geboten erscheint. Ihren Bericht erwarte ich bis spätestens zum 1. August d. J. Auf Innehaltung des Termins lege ich Wert.

Erlaß, betreffend Arbeitsräume der Fleischereien.

Vom 28. März 1903.

(Min.-Bl. f. d. Hand.- und Gew.-Verw. S. 126.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nach den Berichten, die mir auf Grund des Erlasses vom 6. August 1901 (Min.-Bl. 1901 S. 193) erstattet worden sind, haben die Einrichtung und die Beschaffenheit der Arbeitsräume des Fleischergewerbes in den meisten Regierungsbezirken bei der neuerdings ausgeführten Prüfung mancherlei und zum Teil erhebliche Mißstände erkennen lassen. Wie diese Berichte des weiteren erkennen lassen, sind jedoch fast überall bereits zweckmäßige Maßregeln ergriffen worden, um eine Beseitigung dieser Mißstände herbeizuführen. Zu diesem Zwecke gemäß § 120 e Abs. 1 der Gew.-Ord. Vorschriften des Bundesrats in die Wege zu leiten oder selbst gemäß Abs. 2 a. a. O. solche zu treffen, halte ich deshalb

nicht für erforderlich, zumal da ein derartiger Vorschlag sich auch in den Berichten nur ganz vereinzelt findet.

Dagegen ersuche ich Sie, der Beseitigung dieser Mißstände fortgesetzt Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Ihnen unterstellten Polizeibehörden anzuhalten, daß sie zu diesem Zwecke von ihren gesetzlichen Befugnissen nachdrücklich Gebrauch machen.

J. A.: Neuhaus.

An
die Herren Regierungspräsidenten und
den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Gesundheitsverhältnisse in Polierwerkstätten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Mai 1903.

Die auf Grund meines Erlasses vom 15. April v. Js. (Min.-Bl. 1902 S. 159) angestellten Erhebungen haben ergeben, daß bei den Möbelpolierern Erkrankungen der Augen, welche auf die Polierarbeit an sich zurückzuführen wären, fast gar nicht, ekzemartige Erkrankungen an Händen und Armen nur selten beobachtet worden sind. Ekzeme sollen nur bei solchen Polierern vorkommen, die dauernd mit der Polierarbeit beschäftigt sind, eine weiche, empfindliche Haut haben und es an der erforderlichen Sauberkeit fehlen lassen. Mit diesen Beobachtungen stimmt das Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes im wesentlichen überein.

Unter diesen Umständen liegt kein genügender Anlaß vor, zur Bekämpfung der Erkrankungen den Erlaß einer Bundesratsverordnung gemäß § 120e der Gewerbeordnung in die Wege zu leiten; es erscheint vielmehr durchführbar und ausreichend, wenn den in Polierwerkstätten bestehenden Mißständen auf Grund der §§ 120a und 120d a. a. O. begegnet wird.

Ich ersuche Sie demgemäß, auf die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Maßregeln hinzuwirken und zu diesem Zwecke die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, daß sie den Polierwerkstätten in den Tischlereien, Instrumenten-, Schirm-, Stock-, Goldleistenfabriken usw. ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und für deren Ausstattung mit ordnungsmäßigen Wascheinrichtungen nebst warmem Wasser und Seife und für eine ausreichende Lufterneuerung in diesen Räumen Sorge tragen.

gez. Möller.

An
die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Zum Schutze der Gendarmen.

Vortrag des Bezirkswachtmeisters in Trautenau,

gehalten am 26. Mai 1903 auf der gemeinsamen Dienstversammlung Preußischer und Österreichischer Gendarmen zu Ullersdorf in Schlesien.

Wie bekannt, wurden in Böhmen drei Gendarmenmorde innerhalb eines Jahres vollführt. Da drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob nicht in irgendeiner Weise den Gendarmen ein gewisser Schutz geboten werden könnte.

Es ist ein bemerkenswerter Umstand, daß Morde an Gendarmen in neun von zehn Fällen immer meuchlings erfolgen, also aus dem Hinterhalte geschehen.

Dort, wo der Feind dem Gendarmen in böser Absicht offen gegenübertritt, rechnet der Gendarm auf keinen Schutz seitens dritter, da er gewiß in der Lage sein wird, sich eines oder mehrerer Angreifer zu erwehren, falls er nicht einer mit Schußwaffen ausgerüsteten Übermacht gegenübersteht.

Dort aber, wo der tückisch lauernde Verbrecher im Gebüsch verborgen das Herankommen des ahnungslosen Gendarmen abwartet, ihn vorüberziehen läßt und dann in mörderischer Absicht die Kugel nachsendet, ist dem Opfer jede Möglichkeit benommen, sich vorher zum Kampf zu rüsten, und nach erlittenen Verletzungen jede Möglichkeit, sich zu wehren, überhaupt ausgeschlossen.

Und gerade zur Hintanhaltung meuchlerischer Überfälle gäbe es für den Gendarmen ein ausgezeichnetes Schutzmittel, nämlich — den Hund.

Man könnte über diese Idee lachen; doch verlohnt es sich, derselben eingehend näher zu treten, und ich bin versichert, daß ich eine andere Überzeugung wachrufen und mir die Zustimmung aller in Frage Kommenden sichern werde.

Wenn der Gendarm einsam in finsterer Nacht durch Wälder, Wiesen, Schluchten und Gräber dahinwandelt, sind seine Sinne gewiß in angestrengtester Tätigkeit. Oft

muß er im tiefsten Dunkel der Nacht schon allein auf den einsamen Fußweg seine vollste Aufmerksamkeit lenken, so daß es ihm nicht möglich ist, irgendeinen bei Mutter Grün Übernachtenden zu erspähen.

Hat jedoch der Gendarm einen treuen Vierfüßler bei sich, so wird derselbe bei entsprechender Dressur den Gendarmen sofort auf etwas Verdächtiges aufmerksam machen; denn dem feinen Gehör und Geruchsinn des Hundes entgeht solches selbst auf weite Entfernungen nicht, wo die menschlichen Sinne nicht das Geringste mehr wahrzunehmen vermögen.

In helleren Nächten wird der Gendarm wie jeder andere Mensch leicht durch eigenartige Stellung der Bäume oder Baumteile getäuscht. Ein solcher Punkt zieht die ganze Aufmerksamkeit des Patrouillierenden auf sich, und von dem Gedanken beseelt, dem Punkte näher zu kommen, geht er vielleicht an einem Gebüsche vorbei, in dem gerade ein lichtscheues Individuum lauert, das dann sofort weiß, in welcher Richtung es sich selbst zu entfernen hat. Ein vierbeiniger Begleiter würde auf das Gebüsch losgehen und den Gendarmen zum Nachsehen verlassen.

Sobald so dem Gendarmen ein sicherer Anhaltspunkt gegeben ist, wird er furchtlos die Stelle durchsuchen. Er wird also in Begleitung des Hundes von der steten Sorge befreit sein, daß hinter ihm eine Gefahr drohe.

Aus der Praxis der Diebe wurde schon oft konstatiert, daß sie bei nächtlichen Anschlägen sich um die Schuhe Fetzen binden, sich auch öfter auf den Boden legen und horchen, ob nicht Tritte hörbar sind. Ist dies der Fall, so verschwindet die Bande seitwärts und versteckt sich, so gut es geht, oder sie schießt, wie es die zwei letzten Morde an den Gendarmen zeigen, hinter dem Gendarmen aus dem Hinterhalt her.

Der Mutigste ist verloren, wenn der Feind unerwartet aus dem Hinterhalte bricht. Wenn der Gendarm Furcht auch nicht kennt, so hat er doch ein meuchlerisches Vorgehen gegen sich immer zu gewärtigen. Ein solches Vorgehen erscheint aber bei seiner Begleitung durch einen Hund unmöglich.

Die Zigeuner z. B. führen stets auf ihren Raubzügen eine Hündin mit, die derart dressiert ist, daß sie das Herankommen von Gendarmen sofort meldet, zugleich aber auch das Bellen von Hunden verhütet. So gelingt es den Zigeunern, einerseits den Gendarmen zu entgehen, anderseits aber selbst aus von Hunden bewachten Gehöften ihre Beute herauszuholen.

Beispielshalber möchte ich ferner auf die Gendarmen in Italien, insbesondere in Süditalien hinweisen, die fast immer von ihren Hunden begleitet sind, welche eine derartige Dressur genossen haben, daß z. B. bei Beobachtung von Gehöften der Hund rechts um das Anwesen herumläuft, dem links gehenden Gendarmen auf der anderen Seite entgegenkommt und es ihm sofort zu erkennen gibt, wenn er etwas Auffälliges gewittert hat.

Die Stadt Gent in Belgien und deren Polizei hat schon längst die Wichtigkeit der Polizeihunde anerkannt. Die Wache besitzt dort eigene Dresseure für die Hunde. Sie werden zunächst abgerichtet, einen Menschen zu suchen und festzuhalten, ohne ihm Verletzungen beizubringen. Die Hunde sind so gut geschult, daß sie verdächtige Individuen zu Falle bringen, ohne dieselben zu beißen. Im liegenden Zustande darf der vom Hunde Bewachte sich absolut nicht rühren, bis die Polizeimannschaft sich des Angehaltenen bemächtigt hat. Hingeworfene vergiftete Köder fressen die Hunde absolut nicht, da sie nur aus einer bestimmten Hand Futter nehmen. Das Halsband der Hunde ist mit Stahlspitzen versehen, so daß ein Ergreifen seitens Fremder unmöglich ist.

Ich glaube, daß die angeführten Beispiele und Gründe hinreichen, die Notwendigkeit darzutun, die Gendarmen mit Begleithunden auszustatten. Ich schließe darum mit der Bitte an unsere hochverehrten Herren Vorgesetzten, die Angelegenheit höheren Orts zur Sprache bringen zu wollen.

Beamtenrecht und -wesen.

Ein im Disziplinarwege entlassener Beamter verliert auch ohne weiteres den Titel und darf sich z. B. auch nicht als „Amtsrichter a. D." bezeichnen. Urteil des Königlichen Kammergerichts, Strafsenats, vom 23. April 1903. Nach § 15 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 zieht die Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Titels von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt. Nachdem gegen einen Amtsrichter im Disziplinarverfahren die Dienstentlassung ausgesprochen war, bezeichnete er sich in einer an die Staatsanwaltschaft gerichteten Eingabe als „Amtsrichter

a. D.", um eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob er zur Führung dieses Titels berechtigt sei. Es wurde auch gegen ihn das Strafverfahren auf Grund des § 360 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches unter der Beschuldigung eingeleitet, daß er unbefugt einen Titel angenommen habe. Das Landgericht verurteilte in zweiter Instanz den Angeklagten. Es nahm an, daß die von ihm gewählte Bezeichnung nur den Amtsrichtern zukomme, die in ordnungsmäßiger Weise aus dem Dienst geschieden seien. Das Urteil des Landgerichts focht der Angeklagte mit der Revision an, indem er geltend machte, daß jene Bezeichnung nur eine Angabe tatsächlicher Art, und zwar dahin enthalte, daß er früher Amtsrichter gewesen sei. Der Strafsenat des Kammergerichts hat jedoch die Revision am 23. April 1903 zurückgewiesen. Er sprach aus, daß die Bezeichnung „Amtsrichter" durch den Zusatz „a. D." nicht den Charakter eines Titels für einen früheren Richter verliere.

Polizei und Presse.

Minist. Erlaß vom 16. 5. 1903, betreffend Mitteilungen von Vorkommnissen an Zeitungen durch Beamte der Polizei.

Ich habe erfahren, daß Polizeibeamte einer Stadtgemeinde mit Genehmigung des Bürgermeisters gegen Bezahlung Berichte über Vorkommnisse aus ihrer dienstlichen Tätigkeit an die Zeitungen zu liefern pflegten. Der Regierungspräsident berichtete, daß es einigen im Range der Sekretäre stehenden städtischen Beamten als Nebentätigkeit gestattet worden sei, gewissen von ihm näher bezeichneten Zeitungen wahrheitsgetreue Nachrichten über Vorkommnisse, die für das Publikum Interesse haben, Mitteilung zu machen, und führte im übrigen aus, was folgt:

„Der Inhalt der Mitteilungen ist von Zeit zu Zeit durch höhere Beamte und in letzter Stelle auch von dem Magistratsdirigenten bezw. dem Chef der Polizeiverwaltung kontrolliert worden. Exekutivbeamte haben bisher, soweit bekannt, keine Berichte aus ihrer dienstlichen Tätigkeit an Zeitungen geliefert.

Ob und in welchem Maße die Beamten von den Zeitungen Bezahlung erhalten, ist bisher unbekannt. Ich werde indes die Polizeiverwaltung dahin instruieren, daß sie auch die Frage des Honorars ihrer Kontrolle unterstellt. Meines Erachtens ist gegen das übrigens auch sonst übliche Verfahren an sich nichts einzuwenden. Es wird vielmehr dadurch erreicht, daß das Publikum relativ zuverlässig über öffentliche Vorgänge unterrichtet wird, die sonst doch häufig in entstellter Form zu seiner Kenntnis kommen würden. Dagegen halte ich es für unbedingt erforderlich, daß anstatt der jetzt üblichen zeitweisen eine ständige Kontrolle durch einen höheren Beamten ausgeübt wird, und zwar in der Weise, daß jede Mitteilung an eine Zeitung durch die Hand des höheren Beamten gehen muß.

Falls Eure Exzellenz sich mit dieser Auffassung einverstanden erklären, würde ich die Polizeiverwaltung mit entsprechender Weisung versehen."

Ich habe darauf dem Regierungspräsidenten einen Bescheid erteilt, welcher in seinem wesentlichen Teile folgendermaßen lautet:

„Wenn ich auch mit Euer Hochwohlgeboren die Notwendigkeit anerkenne, die Tagespresse mit Mitteilungen von Vorkommnissen im Bereiche der Ortspolizeiverwaltungen durch hierzu geeignete Beamte zu versehen, so vermag ich indessen Ew. Hochwohlgeboren darin nicht beizutreten, daß die betreffenden Beamten hierfür ein Honorar annehmen dürfen. Ich halte es vielmehr für erforderlich, daß die Ortspolizeiverwaltungen in dieser Frage allgemein nach den Grundsätzen verfahren, welche durch den anliegenden Runderlaß vom 6. März 1901 für die Königlichen Polizeiverwaltungen bestimmt worden sind. Euer Hochwohlgeboren wollen daher die in Rede stehende Angelegenheit in diesem Sinne einer Regelung unterziehen."

Ich ersuche, die kommunalen Polizeiverwaltungen, soweit dies erforderlich erscheint, im Sinne dieses Bescheides mit den nötigen Anweisungen versehen zu wollen.

Der in diesem Bescheide angezogene, in der Anlage abschriftlich beigefügte Erlaß vom 6. März 1901 ist damals den Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Potsdam, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Aachen, Köln, Koblenz, Kassel und Wiesbaden sowie dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin zugegangen.

Hinsichtlich der unter Ziffer 1, 2 und 3 dieses Erlasses aufgeführten besonderen Bestimmungen habe ich Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, wie zu den „Vorkommnissen auf polizeilichem Gebiet" nicht etwa solche Ereignisse gehören, deren Mitteilung an das Publikum lediglich dessen Bedürfnis, über sensationelle Neuigkeiten unterrichtet zu werden, befriedigen würde. Die mit der Prüfung der für die Presse

bestimmten Mitteilungen betrauten Beamten haben hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten und dürfen insbesondere auch keine Mitteilungen durchgehen lassen, für welche hinterher die Polizeibehörde nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 20 und 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) verantwortlich gemacht werden könnte. Auch wünsche ich nicht, daß solche Mitteilungen als sogenannte „Feuilletons" in den Zeitungen erscheinen; dieselben sind vielmehr in der Form knapp und inhaltlich frei von überflüssigen Betrachtungen den Zeitungen zuzustellen.

Indem ich ergebenst ersuche, hierauf auch die Königlichen Polizeiverwaltungen, soweit solche innerhalb Ihres Bezirks eingerichtet sind, noch besonders hinzuweisen, bemerke ich schließlich, daß auch im Bereiche anderer mit polizeilichen Funktionen ausgestatteter Behörden meines Ressorts, welche Mitteilungen, die im polizeilichen Interesse für die Öffentlichkeit von Interesse sind, in der Tagespresse verbreiten, für die solche Mitteilungen vermittelnden Beamten eine Bezahlung selbstverständlich ebenfalls ausgeschlossen ist, und bitte, erforderlichenfalls auch in dieser Beziehung das Nötige zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1903.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.

Anlage.

Die auf meinen Erlaß vom 19. Januar 1900 — IIa. 15579 — erstatteten Berichte haben ergeben, daß das Verfahren bei Mitteilungen von Vorkommnissen im Bereiche der Königlichen Polizeiverwaltungen an Zeitungen sehr ungleich ist. Es finden zwar bei allen Königlichen Polizeiverwaltungen, mit Ausnahme einer einzigen, solche Mitteilungen mehr oder minder regelmäßig statt, sie erfolgen aber teils seitens der Polizeibehörde selbst, teils, wenn auch mit Genehmigung der Chefs der Polizeiverwaltung, seitens einzelner Beamten, ferner teils gegen Vergütung, teils unentgeltlich. Die Vergütung wird teils direkt an die bei der Abfassung der Mitteilungen beteiligten Beamten, teils an die Chefs der Polizeiverwaltungen gezahlt, welche sie zur Deckung der etwaigen Kosten jener Mitteilungen, zur Remuneration der dabei beteiligten Beamten und zu anderen Zwecken, insbesondere zur Gewährung von Unterstützungen und Remunerationen an andere ihnen unterstehende Beamte verwenden. Eine Etatisierung dieser Einnahme findet anscheinend nirgends statt.

Letzteres Verfahren unterliegt im Hinblick auf die §§ 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, erheblichen Bedenken. Die direkte Bezahlung der die Mitteilungen verfassenden Beamten durch die Zeitungen ist auf der anderen Seite geeignet, Unzuträglichkeit hervorzurufen. Die Polizeibehörden sind so vielfach auf die Benutzung der Presse angewiesen und eine möglichst umfangreiche Mitteilung von Ereignissen, die für die Öffentlichkeit von Wert sind, liegt so sehr im eigensten polizeilichen Interesse, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, die Verbreitung solcher Mitteilungen durch die Forderung einer Vergütung zu erschweren.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Die Königlichen Polizeiverwaltungen haben über Vorkommnisse auf polizeilichem Gebiete, die für das Publikum von Wert sind und deren Bekanntgabe keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, und über solche, deren Verbreitung im polizeilichen Interesse erwünscht ist, regelmäßig Mitteilungen den nach den Berichten schon bisher benutzten oder sonstigen etwa hierzu geeigneten Zeitungen zugehen zu lassen.

2. Die Prüfung, welche Mitteilungen zu machen sind, und die Abgabe derselben an die Zeitungen ist einem hierfür geeigneten Beamten der Polizeiverwaltung zu übertragen, welcher in zweifelhaften und in wichtigeren Fällen die Entscheidung des Chefs der Polizeiverwaltung oder seines Vertreters einzuholen hat. Die Mitteilungen sind bei der Polizeibehörde in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu vervielfältigen und den Zeitungen unentgeltlich zu machen; sie gehören zu den Amtspflichten der damit beauftragten Beamten. Die Annahme einer Vergütung hierfür von den Zeitungen ist unbedingt verboten.

Berlin, den 6 März 1901.

Der Minister des Innern.
Freiherr von Rheinbaben.

Vermischtes.

Der berittene Gendarm Smudzinski, Station Santomischel, beging kürzlich sein 25jähriges Dienstjubiläum als Gendarm verbunden mit seiner 25jährigen Diensttätigkeit im Kreise Schroda.

Smudzinski hat es während seiner Dienstzeit verstanden, sich das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Achtung seiner Bezirkseingesessenen in vollem Maße zu erwerben. Als Anerkennung für treue Pflichterfüllung wurde ihm vom Herrn

Landrat Dr. Rose im Auftrage des Kreisausschusses ein herrliches Kaiserbild im Rahmen überreicht.

Die Feier fand abends durch ein Festessen, an welchem sich zahlreiche Bürger und Kameraden des Smudzinski beteiligten, einen würdigen Abschluß. M.

Von der russischen Grenze. Vom Grenzschmuggel. Über Grenzschmuggel wird der „Königsberger Allgem. Ztg." aus Memel geschrieben: Trotz vermehrter Grenzposten blüht der Schmuggel nach wie vor, und alle mögliche List und der größte Scharfsinn werden angewendet, die Grenzbeamten zu täuschen. Vor ein paar Tagen wollte auch eine Schar von Schmugglern, Szameiten aus Rußland, einen größeren wertvollen Warentransport „schieben". Ein an der sogenannten „grünen Grenze" bei Nimmersatt Posten stehender Soldat, der dem Klange der Silberrubel nicht widerstehen konnte, wurde gewonnen, das Unternehmen nicht zu stören. Um ganz sicher zu gehen, ließen sich die Schmuggler aber das Gewehrschloß aushändigen, damit es nicht etwa „zufällig" losgehe und die Wache alarmiere. So weit ging alles gut, und schon war man nicht weit von der Grenze, als plötzlich unvermutet eine größere Grenzwache auftauchte und Feuer auf die Schmuggler gab, die unter Preisgabe des größten Teils ihrer Waren ausrissen. Bei dem Gefecht wurde aber auch das fehlende Gewehrschloß und damit die Beihilfe des Soldaten festgestellt, der sich seiner Festnahme durch schleunige Flucht entzog. Er trat als Erntearbeiter bei Nimmersatt in Dienst. Die Schmuggler kannten den Hergang der Sache nicht, glaubten sich verraten und sandten dem Grenzkommando das Gewehrschloß als Beweisstück für die Untreue des Grenzsoldaten ein, der übrigens noch 600 Rubel, die er auf dieselbe Weise „verdient" hatte, in der Nähe der Grenze vergraben haben wollte; sie sollten ihm später zur Auswanderung nach Amerika helfen. Die Russen mochten den Ausreißer gern „an sich ketten", und so kam ein Polizist von drüben auf die Idee, den Ausreißer an seiner schwachen Seite zu fassen. In Zivil näherte er sich ihm auf preußischen Boden und bat ihn, ein Quantum Spiritus gegen einen Rubel Belohnung in die Nähe der Grenze Rußlands zu bringen. Der Soldat traute dem „ehrlichen Landsmann" und holte den Sprit, aber der Russe lief ohne Bezahlung davon, ihn so hinter sich herlockend, um ihn mit Hilfe anderer Polizisten und Grenzsoldaten an der Grenze zu überwältigen und zur Bestrafung auszuliefern. Schneller als der Polizist war jedoch sein Verfolger; er ereilte ihn früher als berechnet, und unter Beihilfe eines hinzugekommenen zweiten Ausreißers wurde nun der Polizist mit Knitteln so furchtbar zugerichtet, daß er Gott danken kann, noch mit dem Leben davongekommen zu sein. Er schleppte sich mit Mühe bis zur Grenze, von wo er nach dem Krankenhause gebracht werden mußte.

Aus dem Leben eines Kriminalkommissars, dem seit kurzem die verdiente Pensionierung beschieden ist, teilt dieser dem „Berl. T." folgendes Erlebnis mit: Vor einigen Wochen besuchte ich die Sächsische Schweiz und hielt mich kurze Zeit in einem auf der Brühlschen Terrasse in Dresden gelegenen Restaurant auf, um zu speisen. Nur kurze Zeit saß ich allein am Tische, als sich ein äußerst elegant gekleidetes Paar ebenfalls an ihm niederließ. Es waren junge Leute; er ungefähr dreißig, sie Mitte der zwanzig. Nachdem ich gespeist hatte, ersuchte ich den Kellner um eine Zeitung, in die ich mich vertiefte, so daß ich erst auf meine Tischgesellschaft achtete, als sie mich zum Abschied grüßte. Ich wollte meine Rechnung bezahlen. „Mein Herr", sprach der Kellner, „ich kann nichts annehmen: die Rechnung ist beglichen." Ich glaubte an einen Irrtum des Kellners und widersprach. „Nein, mein Herr", entgegnete jener, „ich irre mich nicht!" — „Wann habe ich denn bezahlt? Wenn Sie so mit Ihrer Kasse verfahren, dürften Sie heute auf ein Manko gefaßt sein". Der Kellner lachte. „Sie haben allerdings nicht bezahlt, doch ein anderer für Sie. Weiter darf ich nichts verraten, auch nichts von Ihnen annehmen; ich bin reichlich entschädigt". Ärgerlich ging ich von dannen, überzeugt, daß ein anwesender Berliner Freund mich bemerkt und diesen Scherz getrieben habe. „Der täuft mir doch gleich in den Weg," dachte ich, „und dann wird die Sache beglichen." Ich irrte mich, es kam niemand. Nachdem ich durch die Stadt gewandert, erfrischte ich mich in einem Café. „Ist bereits bezahlt," lächelte der Zahlkellner und fuhr fort, als ich zornig protestieren wollte: „Dort der Herr mit jener Dame! Eben haben sie das Lokal verlassen." Ich eilte den beiden nach und erkannte meine Genossen von der Brühlschen Terrasse. Ich stand vor ihnen, zögerte aber, sie anzusprechen, weil ich wieder im Zweifel war. „Jawoll, Herr Kommissar," lachte der elegante Mann mich an, „kennen tun

Se mir ooch in die feine Kluft . . . det jloob ick . . . Vor sechs Jahren war ick noch Frosch-Ede und Flatterfahrer in Berlin, den Se dreimal gefaßt haben, un immer haben Se mir zu essen jejeben, weil ick Hunger hatte, bevor Se mir in de „jrine Minna“ schoben . . . . Dafor hab' ick Ihnen heite uf die Art gedankt . . . Erlooben Se, det ick Ihnen meine Braut vorstelle . . . Sonst jeht's mir jut wie noch nie.“ Er winkte einer vorbeifahrenden Droschke, grüßte — und die Herrschaften waren verschwunden.

Deutschlands Bevölkerung. Die Bevölkerung des Deutschen Reichs wird im neuesten „Statistischen Jahrbuch“ nach dem Stande um Mitte dieses Jahres auf 58549000 Personen geschätzt, während sie für Mitte 1902 auf 57708000 und für Mitte 1901 auf 56862000 Personen angenommen war. Es hätte hiernach seit einem Jahre eine Bevölkerungszunahme um 841000 oder 1,46% stattgefunden, während die Zunahme von 1901 zu 1902 846000 oder 1,49% betragen hatten. Bei der letzten Volkszählung am 1. Dezember 1900 ist eine Einwohnerzahl von 56317178 Köpfen festgestellt, so daß nach der amtlichen Schätzung in den seit den verflossenen $2\frac{1}{2}$ Jahren eine Bevölkerungszunahme um 2,18 Millionen stattgefunden hat. In zehn Jahren hat sich die Bevölkerung des Reichs um 7,8 Millionen, in zwanzig Jahren um 12,5 Millionen vermehrt, und seit der Errichtung des Deutschen Reichs hat eine Bevölkerungszunahme um 17,5 Millionen Köpfe stattgefunden.

Ungesühnte Verbrechen. Ein Verzeichnis von wichtigen Verbrechen, die verübt oder versucht worden sind, ohne daß man die Täter kennt, wird in dem „Deutschen Fahndungsblatt“, dem offiziellen Polizeiorgan, veröffentlicht. Die Liste bezieht sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1903 und umfaßt sämtliche Verbrechen, welche innerhalb des Deutschen Reiches begangen worden sind. Unentdeckt blieben die Täter von 7 Morden und Mordversuchen, 5 Raubmorden und Raubmordversuchen, 17 schweren Fällen von Raub und Straßenraub und 20 Einbrüchen von besonderer Bedeutung. Ungesühnt blieben bisher ferner 8 Fälle von Notzucht und 31 Diebstähle, bei denen die Objekte der Verbrechen Wertpapiere und Geld waren. Hierzu kommen schließlich eine große Reihe von Fällen, in denen Gold-, Silbersachen, Juwelen, Uhren, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände gestohlen wurden. Alle diese harren noch der Ahndung.

Sicherung des Haltens von Gespannen auf den Bahnhöfen. Auf einer Berliner Ladestelle waren die Pferde eines zur Entladung neben den Ladegleisen stehenden Fuhrwerks, die nicht abgesträngt und festgebunden waren, während der Kutscher mit der Entladung beschäftigt war, infolge einer Rangierbewegung scheu geworden und durchgegangen. Für den hierbei angerichteten Schaden ist der Eisenbahnfiskus haftbar, obwohl der Kutscher fahrlässig gehandelt hat. Infolgedessen ist durch bahnpolizeiliche Anordnung unter Strafandrohung bestimmt worden, daß die Pferde und andere Zugtiere von Gespannen, die innerhalb des Bahnhofsgebietes, namentlich an Ladestellen, halten, unter Aufsicht der Kutscher gehalten und bei Behinderung der letzteren angebunden werden oder daß sonstige Vorkehrungen getroffen werden müssen, die ein Durchgehen der Tiere unmöglich machen. Die Eisenbahninspektionen sind angewiesen worden, für die Anbringung derartiger bahnpolizeilicher Anordnungen unverzüglich Sorge zu tragen. Die Aufsichtsbeamten sind angehalten, jeden Übertretungsfall zur Anzeige zu bringen.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

b. G. Fuchs II in Wachlacken am 18. 8. 03 vers. — i. F. Koppetsch am 22. 8. 03 z. Trpp. zur. — F. Diester in Hermsdorf 1. 10. 03 pens. — b. G. Duscha und b. G. Behnert vom 25. 10. bis 19 12. 03 zu einem Kursus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

2. Brigade.

b. G. Lücht vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kursus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

3. Brigade.

F. Herboltz in Koepenick, b. G. Klemm in Perleberg, F. Kieseler in Göritz und F. Bode in Vietz, sämtlich vom 1 10. 03 ab pens. — b. G. Nowigk, b. G. Heinemann und b. G. Warsitz vom 25 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kursus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

4. Brigade.

b. G. Dietzel in Straußfurt seit 1. 8. 03 als interim. O.-W. nach Calbe a. S. herangezogen. — F. Borchert in Gössitz vom 1. 8. bis 31. 8. 03 nach Ziegenrück kombrt. — b. G. Engler vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kursus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt. — F. Kleemann 1. 9. 03 nach Wanders-

leben verſ. — F. Schüßler 1. 9. 03 nach Uſſhoven bei Langenſalza verſ. — F. Schlüter 1. 9. 03 nach Schmiedefeld, Kreis Schleuſingen, verſ. — F. Röſe 1. 9. 03 nach Flarchheim bei Mülverſtedt verſ. — F. Schnell II, die Nr. II hinter dem Namen fällt fort.

5. Brigade.

O.-W. Heller in Rawitſch am 13. 8. 03 verſt. — O.-W. Gärtner in Schrimm, F. Hoppe in Kolmar i. P. und F. Ebel in Kornaty vom 1. 10. 03 ab penſ. — b. G. Pernak, b. G. Gerdelbracht und b. G. Schaar vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kurſus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

6. Brigade.

i. b. G. Schulz am 16. 8. 03 z. Trpp. zur. — F. Bobrich in Emanuelſegen vom 1. 10. 03 ab penſ. — b. G. Wirth II und b. G. Urban vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kurſus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

7. Brigade.

F. Karwin am 1. 10. 03 ausgeſch. (Wird in Münſter bei der Provinzial-Verwaltung als Kanzliſt angeſt.). — F. Petznick am 11. 8. 03 aus der Gend. ausgeſch. — b. G. Lehfing vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kurſus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

8. Brigade.

O.-W. Warfitz ſeit 15. 8. 03 von Ruhrort als Lehrer zur Gend.-Schule Einbeck (Stab) verſ. — F. Ellinghaus in Wahlbeck muß wegen Mangel an Wohnungen vorläufig in Geldern Wohnung nehmen. — b. G. Dielrich vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kurſus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

9. Brigade.

F. Schröder II in Tingleff ſeit 22. 7. 03 nach Weſterland a. Sylt verſ. — F. Borchers in Fleckeby vom 4. 8. bis 30. 9. 03 nach Gettorf (Poſt) kombrt. — b. G. Weiß II vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kurſus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

10. Brigade.

F. Hinze am 14. 8. 03 vom Kmdo. nach Bleichenrode in ſeine Station Fallingboſtel zur. — F. Klamroth in Weener ſeit 16. 8. 03 als interim. Oberwachtmeiſter nach Soltau herangezogen. — b. G. Müller XVII und b. G. Döring vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kurſus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

11. Brigade.

i. O.-W. Funk in Biedenkopf am 15. 8. 03 zum Oberwachtmeiſter beſtätigt. — i. F. Ludolph tritt am 31. 8. 03 z. Trpp. zur.

12. Brigade.

b. G. Bauer und b. G. Grützmacher vom 25. 10. bis 19. 12. 03 zu einem Kurſus für O.-W.-Anwärter zur Schule Wohlau kombrt.

Rechtsſprichwörter.

Kannſt, ohne deinen Mann zu fragen,
Auf Freigabe deiner Sachen klagen.

Wenn ein Gläubiger des Ehemannes Sachen der Frau gerichtlich pfänden läßt, ſo kann die Frau auf Freigabe der Sachen auch ohne Einwilligung ihres Mannes klagen. (T. B. G. B. § 1407.)
(Aus Lobe: Neue deutſche Rechtsſprichwörter.)

Recht, Ordnung und Geſetz.

Einer Geſetzgebung iſt es wohl möglich, den Reichen arm zu machen, aber es iſt ihr vollſtändig unmöglich, den Armen reich zu machen. Macaulay.

Bücherſchau.

Alle hier beſprochenen Bücher uſw. können vom „Kaiſer-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkſtraße 11, gegen Einſendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Die Bekämpfung der Landſtreicherei. Darſtellung und Kritik der Wege, die zur Beſeitigung der Wanderbettelei führen. Von Hans Oſtwald. Stuttgart 1903, Verlag von Robert Lutz.

Der Verfaſſer ſchreibt nicht als Stubengelehrter, als Theoretiker, ſondern auf Grund praktiſcher Erfahrungen, die er als „Tippler" ſammelte. Das Buch wendet ſich an alle, die beruflich mit dem Wanderleben zu tun haben, an Bürgermeiſter, Paſtoren, Richter, Verwaltungsbeamte, Polizeiorgane uſw. Es enthält das Reſultat ſorgfältiger Beobachtungen und Forſchungen und verdient beachtet zu werden.

Künſtleriſcher Wandſchmuck. Künſtler-Steinzeichnungen. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. Nr. 29. **Kaiſer Wilhelm II.** Von Arthur Kampf. Größe 60×50 cm. Preis 3 *M.*

Wenn wir uns vor Augen halten, was für vorzüglich gelungene Kunſtblätter wir ſchon aus dem geſchätzten Verlage geſehen haben, ſo müſſen wir geſtehen, daß wir es nicht faſſen können, wie er dieſes Blatt hat ſo herausgehen laſſen können. Das iſt nicht der Kaiſer, wie wir ihn kennen und lieben!

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von Guſtav Maier. 2. Auflage. („Aus Natur und Geiſteswelt." Sammlung wiſſenſchaftlich-gemeinverſtändlicher Darſtellungen aus allen Gebieten des Wiſſens. 2. Bändchen.) Verlag von B. G. Teubner in Leipzig. 160 S. Preis geh. 1 *M*, geb. 1,25 *M.*

Das Buch liegt bereits in zweiter Auflage vor. Es iſt allgemeinverſtändlich geſchrieben

und setzt jedermann in den Stand, sich über die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten und Völker so weit zu unterrichten, um mit Verständnis über Erscheinungen der Gegenwart urteilen zu können.

Volksschule und Deutschtum in der Ostmark. Von G. Lange, Lehrer in Posen. Bielefeld, Verlag von A. Helmichs Buchhandlung, Hugo Anders. Preis 50 *Pf.*

Das Heftchen enthält mehr, als es verspricht; es sollte gelesen und beachtet werden.

Auskunftei.

Kam. F. P. in S. Sie geben Ihre Wirtschaftsnummer nicht an und rechtfertigen dies damit, daß Ihnen untersagt sei, Mitteilungen über innere Dienstverhältnisse an dritte zu machen. Ihre Vorsicht ist übertrieben; denn wir würden die Angabe nicht verlangen, wenn sie sich dadurch strafbar machen könnten. Wir besitzen vom Oberkommando die Wirtschaftsnummer eines jeden Gendarmen und können, wenn Einsender uns ihre Wirtschaftsnummer mitteilen, dieselben schneller in unseren Listen ermitteln. G—ch.

Kam. F. St., Sdunowen. Das Wort „Gendarm" hatte ursprünglich nur schwache Biegung und endete daher in allen übrigen Fällen der Einzahl sowie in allen Fällen der Mehrzahl auf „en". Diese Endung für alle übrigen Fälle außer dem ersten Fall der Einzahl geben auch heute noch die meisten Wörterbücher der neuen Rechtschreibung allein an. Einzelne — wie Genß in seinem großen Wörterbuch — lassen für die Einzahl auch starke Biegung zu, und diese kommen dem Sprachgebrauch des Volks entschieden näher. Sätze wie „ich bin dem Gendarmen begegnet", „ich habe den Gendarmen gesehen" stellen Schriftdeutsch dar und lauten im gewöhnlichen Leben: „Ich bin dem Gendarm begegnet", „ich habe den Gendarm gesehen". Die übliche Biegung des Wortes „Gendarm" ist ungefähr folgende: der Gendarm, des Gendarmen (häufiger als: des Gendarms), dem Gendarm (seltener: dem Gendarmen; nie: dem Gendarme), den Gendarm (fast nie: den Gendarmen). In allen Fällen der Mehrzahl herrscht kein Schwanken; man sagt hier stets Gendarmen, nie Gendarme. B—r.

Kam. F. H. in B. Zu 1. Abgesehen von den Schreibern bei den Stäben und den Lehrern an den Gendarmerieschulen gibt es im Korps 25 Oberwachtmeister z. F. Zu 2—4 können wir Ihnen leider keine Auskunft geben. Es ist ja bedauerlich, daß Fußgendarmen nicht die gleiche Aussicht haben, Oberwachtmeister zu werden, wie die berittenen. Das ist aber durch die Verhältnisse bedingt und nicht durch geringere Befähigung der Fußmannschaft. F.

Kam. F. R. in S. Ob ein Amtsvorsteher befugt ist, im Sommer für alle Tage und im Winter an Sonn- und Feiertagen die Polizeistunde zu verlängern (oder auch herabzusetzen), ist in erster Linie abhängig von den höheren Orts ergangenen Polizei-Verordnungen, mit denen er sich nicht in Widerspruch setzen darf, die ihm aber in der Regel einen derartigen Spielraum gewähren. Voraussetzung ist dabei, daß eine solche Maßregel in dem allgemeinen Bedürfnis, namentlich im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse (also nicht lediglich im geschäftlichen Interesse der betreffenden Wirte), ihre Berechtigung findet und nicht willkürlich getroffen worden ist. Letzterenfalls kann sie wie jede Polizei-Verordnung vom Richter für ungültig erklärt oder auch vom Bezirks-Ausschuß aufgehoben werden. Erstreckt sich die Verlängerung der Polizeistunde auf mehr als drei Wochen, so ist dafür nach dem preuß. Stempelsteuergesetz, Tarifstelle Nr. 51, eine Mark Stempelsteuer zu entrichten. Im übrigen ist sie dagegen ohne Einfluß auf die Besteuerung des Gewerbetreibenden. M. B.

Kam. F. S. in D. 1. Der Gendarm ist nicht verpflichtet, bei Abhörungen die Zeugen, welche mit dem Angeklagten in auf- und absteigender Linie (Eltern, Kinder, Kindeskinder usw.) oder bis zum 3. Grade in der Seitenlinie (Geschwister, Onkel, Tante, Neffe, Nichte) verwandt oder bis zum 2. Grade (Schwiegereltern, Bruder oder Schwester des Mannes oder der Frau, Mann der Schwester oder Frau des Bruders) verschwägert sind, darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihr Zeugnis verweigern können. Eine Verpflichtung zur Aussage besteht dem Gendarmen gegenüber überhaupt nicht, sondern nur allein vor dem Richter, der event. einen Zeugen (nicht den Angeklagten) durch Freiheitsentziehung zur Aussage zwingen kann. Deshalb wäre auch ein derartiger Hinweis von seiten des Gendarmen vollkommen gegenstandslos. Dagegen empfiehlt es sich, in dem Bericht an den Staatsanwalt oder Richter auf das bestehende Verwandtschaftsverhältnis des Zeugen mit dem Angeklagten hinzuweisen. 2. Ein Gendarm, welcher infolge einer an ihn ergangenen Requisition (oder auch ohne eine solche aus eigener Entschließung) einen Schulknaben während des Unterrichts mit Einwilligung des Lehrers in dessen Wohnung abhört, macht sich keines dienstlichen Übergriffs schuldig, sondern handelt vielmehr durchaus überlegt und zweckentsprechend. M. B.

Kam. ber. G. P. in B. 1 Für die Frage, ob es strafbar ist, wenn ein 12- bis 13jähriger Schüler ohne Beisein von Erwachsenen selbständig als Leiter resp. Führer eines Fuhrwerks auftritt, sind lediglich die an Ort und Stelle gültigen Polizeiverordnungen maßgebend. Durch das Gesetz oder Ministerial-Erlasse ist diese Frage nicht geregelt und läßt sich daher auch nicht allgemein beantworten. M. B.

2. Nach der Allerh. Kab.-Ord. vom 12. 7. 96 dürfen diejenigen Polizeisergeanten der städt. Polizei-Verwaltungen, die in der Armee das

Offizier-Seitengewehr getragen haben, statt des für sie vorgeschriebenen Säbels das Seitengewehr der städtischen Polizei-Wachtmeister (goldenes Portepee) tragen. B—m.

Kam. ber. G. G. in K. Auf Grund Ihres Zivilversorgungsscheines können Sie sich bei allen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, sobald Sie nicht das bei den Behörden festgesetzte Lebensalter überschritten haben, notieren lassen. Es kommt darauf an, zu welchen Dienststellen Sie sich melden wollen, ob als Bureau-, Kanzlei- oder Unterbeamter. Hier spricht der allgemeine Bildungsgrad mit; auch die verschiedenen Vorprüfungen, die zur Anstellung erforderlich sind. Es würde zu weit führen, Ihnen diejenigen Behörden und die Anstellungsverhältnisse näher zu bezeichnen, die für Sie maßgebend sind, und müssen Sie sich erst darüber klar sein, zu welchen Dienststellen sie sich melden wollen. Als Polizei-Kommissar können Sie nur angestellt werden, wenn die betreffende Behörde Sie ausnahmsweise annimmt; eine Verpflichtung liegt nicht vor. Die Stellen der Polizei-Kommissare gehören zu denen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind. Den Zivilversorgungsschein erhalten Sie ohne Ihre Mitwirkung von Ihrer vorgesetzten Behörde rechtzeitig zugesandt. Wenn dies nicht geschehen ist, so wird die Verzögerung wohl besondere Gründe haben. Wenn Sie beabsichtigen, sich um eine Zivilstelle zu bewerben, und Ihnen dieselbe bei längerem Warten verloren gehen würde, so raten wir Ihnen, unter Erwähnung dieses Umstandes bei der vorgesetzten Militärbehörde anzufragen. Im übrigen steht Ihnen der Zivilversorgungsschein nach zwölfjähriger Dienstzeit nur bei fortgesetzt guter Führung zu; andernfalls kann er versagt oder Ihnen lediglich eine Bescheinigung erteilt werden, auf Grund deren Sie in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen angestellt werden können. B—m.

Kam. Oberwachtmstr. M. in T. Ob Sie Aussicht haben, bei der Königlichen Schutzmannschaft als Polizei-Kommissar anzukommen, hängt ganz von den Verhältnissen ab. Jedenfalls müssen Sie ein Gesuch, falls Sie in Königsberg i. Pr einzutreten wünschen, an den Herrn Polizeipräsidenten daselbst richten. Eine Anwartschaft haben Sie als Zivilversorgungsberechtigter nicht, da die Stellen der Polizei-Kommissare zu den den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stellen gehören. Für gewöhnlich wird eine sechsmonatige Probedienstleistung erfordert. Die Polizei-Kommissare gehören ihrem Range nach zu den Subalternbeamten IV. Klasse und rangieren in der Monarchie. Das Gehalt derselben beträgt 2000 bis 3600 *M* jährlich und außerdem wird der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß gewährt. Ob und in welcher Weise eine Prüfung verlangt wird, darüber bestimmt in jedem einzelnen Falle die vorgesetzte Dienstbehörde. B—m.

Kam. ber. G. B. in B. In der preußischen Monarchie gibt es nur 3 Rendanten der Hauptgestüte und 20 Rechnungsführer und Sekretäre der Landgestüte. Die Hälfte der Stellen ist den Militäranwärtern und von dieser Hälfte ⅓ den anstellungsberechtigten verabschiedeten Offizieren vorbehalten. Es sind so viel Bewerber vorgemerkt, daß auf viele Jahre hinaus der Bedarf gedeckt ist. Der Anstellung geht eine mindestens 6monatige Probedienstleistung voraus. Bewerbungsgesuche sind an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten. Gehalt der Rechnungsführer 2c. 1800 bis 3000 *M*, der Rendanten 3000 bis 4200 *M* neben dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß bezw. Dienstwohnung. B—m.

Kam. Oberw. W. in A. Die Frage, inwieweit die Anbringung polnisch umgeformter deutscher Vornamen auf Geschäftsschildern zulässig ist, bezw. ob die Gendarmerie hiergegen einzuschreiten hat, kann allein Ihre vorgesetzte Zivildienstbehörde entscheiden, wobei in jedem einzelnen Falle die persönlichen Verhältnisse in Betracht kommen werden. F.

Kam. F. T. in W. Ein Verbot, daß ein Gendarm sich auf Urlaub einen Jagdschein löst, um bei jagdberechtigten Verwandten die Jagd auszuüben, besteht nicht. Da wir indessen nicht beurteilen können, ob in Ihrem Falle besondere dienstliche Interessen in Frage kommen, so raten wir zu einer Anfrage auf dem Dienstwege. Zum Tragen von Zivilkleidern zu genanntem Zwecke würden Sie jedenfalls der besonderen Genehmigung bedürfen. F.

Kam. ber. G. K. in Tr. Maßgebende Auskunft kann Ihnen nur Ihr Herr Distrikts-Offizier geben. Nach § 21 der Dienst-Instruktion vom 30. 12. 1890 ist der Gendarm aber auch ohne Anweisung berechtigt und verpflichtet, außerhalb seines Dienstbezirks Dienstleistungen auszuführen, um in eiligen oder sonst dringenden Fällen der benachbarten Gendarmerie Hilfe zu leisten. Wenn Ihr Nachbarkamerad Sie um Hilfeleistung bei einer schwierigen und eiligen Durchsuchung oder Festnahme (z. B. bei einem gefährlichen schweren Verbrechen) bittet und auch nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ein eiliger bezw. dringender Fall vorliegt, so dürften Sie dem Ersuchen ohne Bedenken Folge leisten können. F.

Kam. F. D. in P. Oberapotheker gehören zu den oberen Militär-Beamten, welche von allen Mannschaften, also auch von den das Portepee tragenden Gendarmen zu grüßen sind. Sie tragen silberne Achselstücke bezw. Epauletts und an der Mütze einen silbernen Wappen-Adler; der Unterapotheker dagegen, welcher in diesem Falle keine Ehrenbezeigung zu beanspruchen hat, trägt Schulterklappen. Die Rangverhältnisse der Militär-Apotheker sind erst kürzlich geregelt. F.

Kam. F. D. in P. Die Feuerversicherungsangelegenheit werden wir im Auge behalten. — Sobald ein Brief oder eine Karte nicht den bestimmungsmäßigen Vermerk: „Soldatenbrief!

Eigene Angelegenheit des Empfängers!" trägt, ist die Post berechtigt, Strafporto zu erheben. Der Wohnungsgeldzuschuß der Gendarmen und Schutzleute ist bei der Pensionsberechnung derselbe. B—m.

Kam. F. F. in T. Sie fanden in einer Zeitung folgende Annonce: Jeden Rechenfehler verhütet u. Zeit spart m. behördl. empf. Rechenkniff. à 1,10 *M.* R. Hennig, Neustrelitz 2. Sie sandten das Geld ein und erhielten auf zwei Seiten in Postkartengröße kurze Anweisungen zum Kontrollieren der Multiplikation, Division und Addition. Es ist eine Unverschämtheit, für diese drei Anweisungen, die nicht neu sind, solchen Preis zu verlangen. Bezüglich der Multiplikation brachten wir das Gleiche, nur ausführlicher, in Nr. 4 dieses Jahrganges der „Zivilversorgung". Die übrigen beiden Rezepte kennen wir u. a. schon aus Rotholz „Der kleine Rechenanwalt", welches Buch 1898 schon in zweiter Auflage erschien. G—ch.

Kam. F. F. in T. Jeder Abonnent des „Gendarm" erhält die „Zivilversorgung" zu dem ermäßigten Preise von 1 *M* vierteljährlich. — Es kommt darauf an, welche Garantiezeit bei dem Kauf der Scheibenbüchse abgemacht ist. Aus Ihrer Anfrage geht hervor, daß dieselbe nur 14 Tage betragen hat. Wenn also die 14tägige Probezeit vorüber ist, haben Sie keinerlei Ansprüche zur kostenlosen Reparatur. Sobald die vorgenommene Reparatur nutzlos war und Sie bereits 3,20 *M* Unkosten hatten, muß der Verkäufer entweder das Geld zurücksenden oder aber die Reparatur zur Zufriedenheit ausführen, evtl. können Sie klagbar werden. B—m.

Kam. F. T. in S. Sie schreiben, der Artikel im „Gendarm" Nr. 9 S. 211, betreffend die Organisation der Land-Gendarmerie, habe in Ihnen doch Zweifel hervorgerufen, ob Sie nun Soldat seien oder Beamter. Wir wiederholen Ihnen daher nochmals, daß diese Frage gesetzlich so klar gelegt ist, daß ein Zweifel nicht aufkommen kann. Die Gendarmen **sind** aktive Soldaten (Personen des Soldatenstandes). Der Ausdruck „rechnen zu den aktiven Soldaten" sollte die Tatsache durchaus nicht einschränken. Der Gendarm hat daher auch Anspruch auf diejenigen Belohnungen, welche jedem aktiven Soldaten zustehen (Dienstauszeichnung III, II, I, Zivilversorgungsschein usw.). Das Allgemeine Ehrenzeichen gehört nicht zu den speziell für Personen des Soldatenstandes geschaffenen Auszeichnungen und wird gleichmäßig an Militär- und Zivilpersonen verliehen. Einen Anspruch darauf hat niemand. Die Verleihung ist vielmehr in jedem einzelnen Falle ein Gnadenakt Sr. Majestät des Königs und entzieht sich daher unserer Kritik. Ebenso verhält es sich mit dem für die Fußgendarmen vorgeschriebenen Seitengewehr, für dessen Einführung lediglich praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen sind. Von Bedeutung für das Rangverhältnis des Gendarmen ist nicht die Form des Seitengewehrs, sondern lediglich die Verleihung des silbernen Portepees. — Wenn die Zivilvorgesetzten, sonstige Zivilbehörden und auch die Abgeordneten die Gendarmen häufig als „Beamte" bezeichnen, so kann dies an der letzteren gesetzlich feststehenden Stellung als „Personen des Soldatenstandes" nichts ändern. Es geschieht der Kürze halber, weil den betreffenden Behörden diese Bezeichnung geläufiger ist, und weil die Gendarmen mit Befugnissen ausgestattet sind, welche im übrigen regelmäßig von Beamten (Schutzleuten, Polizeibeamten) ausgeübt werden, ihre Gebührnisse daher auch, gelegentlich der Verhandlungen im Abgeordnetenhause, billigerweise mit denjenigen dieser Beamten-Kategorien und nicht mit den niedrigeren Gebührnissen der Personen des Soldatenstandes in Vergleich gestellt werden müssen. — Daß der Gerichtsbeamte im Kopf der Gebührenliquidation die Worte „Person des Soldatenstandes" regelmäßig ausstreicht, geschieht deshalb, weil der Gendarm, eben seiner Tätigkeit entsprechend, gerechterweise die Gebührnisse nach den **höheren** Sätzen für Beamte erhält. Im übrigen sollte doch jeder Gendarm stolz darauf sein, zu den ältesten und würdigsten Vertretern des hochachtbaren und ehrenvollen Standes der Unteroffiziere der preußischen Armee zu gehören, umsomehr als die Stellung als Person des Soldatenstandes ihm **nur Vorteile** und keinen einzigen Nachteil bietet. Er sollte daher auch im Verkehr mit anderen Gendarmen die Bezeichnung „Kollege" vermeiden und sich lediglich des seiner Stellung entsprechenden und soldatischen Ohren so sehr viel besser klingenden Ausdrucks **„Kamerad"** bedienen. M. B.

Kam. F. B. in Z. Daß die Brennabor-Fahrräder erstklassiges Fabrikat sind, können Sie aus der nachfolgenden Notiz, die wir der „Deutschen Radfahrer-Zeitung" entnehmen, ersehen: Am 30. Juni wurde in Friedenau das Hauptfahren von Kudela, das Hauptfahren für Klasse B und C von Scheuermann und das Prämienfahren ebenfalls von Scheuermann gewonnen, während Piet Dickentmann neue Weltrekords über 2, 3, 4 und 5 km und den neuen 10 km deutschen Rekord aufstellte. Salzmann gewann das 10 km-Rennen am 2. Juli in Braunschweig und das 10 und 20 km-Rennen am 4. Juli in Magdeburg. Der letzte Sonntag brachte wiederum neue Erfolge für Brennabor. Ellegaard-Arend errangen den ersten Preis im Tandem-Hauptfahren; zweite wurden Schilling-Kudela. Im Tandemprämienfahren siegten Scheuermann-Bader. Das Trostfahren sieht Schilling an der Spitze, vor Eros, Huber usw., während im Entschädigungs-Prämienfahren Scheuermann erster, Käser zweiter und Kudela dritter wird. Alle genannten Sieger benutzen die sich durch Qualität und besonders leichten Lauf auszeichnende Marke „Brennabor". G—ch.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Die Zahl der Poren am menschlichen Körper, welche die Transpiration gestatten, beträgt 3381000. Ihre Verteilung auf die Oberfläche des Körpers ist aber keine gleichmäßige; so kommen auf einen Quadratzoll der Handfläche 2736 Poren, der Fußsohle 2685, des Halses 1305, der Stirn 1200, der Brust 1136. Die wenigsten Poren sind auf der Wange, nämlich 548 per Quadratzoll. An heißen Tagen scheidet der Körper durch diese Poren mehrere Quart Wasser aus. Würden alle diese kleinen Porenöffnungen zusammengefügt, so ergeben sie ein Loch von der Größe eines ziemlich umfangreichen Apfels.

Die Länge der Tage. In Bremen und London hat der längste Tag etwa 16½ Stunden, in Danzig 17, in Stockholm 18½ Stunden, die kürzeste Nacht also 7 und 5½ Stunden. In St. Petersburg und in Tobolsk währt der längste Tag 19, in Torneå (Finnland) 21½ Stunden (die Nacht also 2½ Stunden) und in Bordö (Norwegen) bleibt es vom 21. Mai bis zum 25. Juli ununterbrochen Tag.

Gesundheitspflege.

Eine Behandlungsmethode der Zahnkaries. Der österreichische Regimentsarzt Dr. von Dobrzyniecki veröffentlicht in der eben erschienenen Nummer der Wiener Medizinischen Wochenschrift eine neue Behandlungsmethode der Zahnkaries, mit der er sehr schöne Erfolge erzielt haben will. Dr. v Dobrzyniecki hat bei den Aushebungen Gelegenheit gehabt, den Gesundheitszustand der Zähne junger Leute zu untersuchen, und fand, daß nur bei etwa 30 v. H. der zur Aushebung Gelangenden ein gesundes Gebiß vorhanden sei. Unter gesundem Gebisse versteht er schon ein solches, bei dem nicht mehr als zwei oder drei Zähne kariös sind, während die große Mehrzahl der Zähne gesund sein muß. Ganz gesunde Gebisse kommen überhaupt selten vor. Nach eingehenden Studien und zahlreichen experimentellen Versuchen gelangte Dr. v. Dobrzyniecki zu folgender Methode: Die kariöse Masse wird aus dem Zahne mit einem kleinen Handbohrer entfernt, die entstandene Höhle hierauf mit Chloroform ausgewaschen und nun ein in 50 v. H. Silberlösung getauchter Wattetampon in die Höhle eingeführt. Der Lapis hat die Eigenschaft, den Prozeß der Zahnkaries aufzuhalten, was alle Zahnärzte wissen. Ein so behandelter Zahn kann jahrelang bestehen, ohne Schmerzen zu machen, und bis zu einem Zeitpunkte erhalten bleiben, wo Gelegenheit geboten ist, den Zahn zu plombieren. Aber selbst die nicht plombierten, so behandelten Zähne erreichen ein ziemliches Alter und verfallen nicht dem Ruin, wie dies bei kariösen, nicht behandelten Zähnen der Fall ist. Dr. v. Dobrzyniecki empfiehlt das Verfahren zunächst für das Militär, wo es ja unmöglich ist, der ganzen Mannschaft die Wohltat der konservierenden Zahnheilmethode mit Plomben zuteil werden zu lassen. Die Methode dürfte sicherlich dort, wo kein Zahnarzt ist, also auf dem flachen Lande, bald einer Nachprüfung unterzogen werden. Sollten sich die Heilerfolge desselben bestätigen, so ist sicher damit für die Entwicklung der Zahnheilkunde, speziell der Hygiene der Zähne sehr viel gewonnen.

Küche und Keller.

Praktische Winke für den Geflügeleinkauf. Jungen Hausmüttern pflegt der Einkauf des verschiedenen Geflügels manche Verlegenheit und oftmaligen „Reinfall" auf alte Tiere an Stelle junger Exemplare zu bereiten, so daß einige kurze Winke für den Geflügel-Einkauf wohl angebracht erscheinen. Wo es irgend angeht, sollte die Hausfrau lebendes Geflügel kaufen; sie kann dann sicher sein, gesunde Tiere zu erhalten, während es bei geschlachtetem Geflügel gar nicht zu den ausgeschlossenen Dingen gehört, daß auch an Krankheit eingegangene Tiere in den Handel gebracht werden, denen die Schlachtwunde nach dem Tode beigebracht wurde. Beim Einkauf lebenden Geflügels achte die Hausfrau darauf, daß gesunde Tiere helle, glänzende Augen ohne kahle Ringe haben, daß ihr Gefieder glatt anliegt und kein zerzaustes Aussehen zeigt, daß die Bewegungen lebhaft sind und der Kamm lebhaft rot aussieht. Kauft man dagegen geschlachtetes Geflügel, so muß die Tötungswunde vor allem aufmerksam untersucht werden, klafft sie nicht mit ihren Rändern nach außen, so sehe man vom Einkauf ab. Der Schnabel der Tiere darf nicht verfärbt, die Haut muß weiß und das Fleisch muß kernig sein; zeigt der Schnabel ein grauweißes, die Haut dagegen ein bläuliches Aussehen und eine schleimige Beschaffenheit, so sollte selbst bei billigstem Preise, der bei solchen Tieren meist als Köder gebraucht wird, keine Hausfrau solch Geflügel kaufen — Außer auf die Kennzeichen der Gesundheit muß die Hausmutter auch Rücksicht auf das Alter der Tiere nehmen; junges Geflügel muß gebraten, mittelaltes gedünstet, altes aber gekocht zubereitet werden. — Sichere Kennzeichen der Jugend der Tiere sind leicht einzubiegende Brustknochen, Zartheit und Weiße der Haut, Schlankheit des Körperbaues und heller Schnabel sowie helle Beinhaut. Alte Tiere — nur der Puter macht eine Ausnahme — haben immer eine dunkle

und sehr harte Hornhaut an den Beinen. Bei dem fetten Geflügel ist vor allem die Zartheit der Brusthaut ein sicheres Kennzeichen; gelingt es ohne Schwierigkeit, einen Stecknadelkopf durch die Brusthaut zu drücken, so kann man ihrer Jugend sicher sein. Bei Kenntnis dieser einfachen Kennzeichen dürfte es gewissenlosen Händlern schwer werden, schlechte Ware an die Käuferin zu bringen.

Allerlei Rat.

Weiße Glacéhandschuhe zu waschen. Zur Reinigung von Glacéhandschuhen wendet man gewöhnlich Benzin an; der Geruch desselben ist indessen vielen Personen zuwider, auch greift Benzin mit der Zeit das Leder zu sehr an. — Ein einfaches und zweckmäßiges Verfahren ist folgendes: Man macht eine starke Auflösung von Seife und heißer Milch, in die man auf einen halben Liter ein geschlagenes Eidotter einrührt. Die Handschuhe werden über die Hand gezogen und mit der Seifenlösung, der man etwas Salmialgeist zusetzen kann, mittels eines feinen wollenen Läppchens sanft abgerieben. Dann hängt man die Handschuhe im Schatten zum Trocknen auf. Die Handschuhe behalten ihr gutes Aussehen und das Leder bleibt weich.

Möhren sind ein ausgezeichnetes Pferdefutter; sie regen die Freßlust an, wirken blutreinigend und sind durch ihre gelind abführende Wirkung überhaupt bei Verdauungsstörungen zu empfehlen. Schließlich erhalten die Pferde schönes glattes Haar dabei. Die Tagesration beträgt für ein Pferd 2—3 Kilo.

Heiteres.

Idyllischer Postverkehr. Die „Amb. Volkszeitung" berichtet aus Großalbershof, einer kleinen Bahnstation in der Oberpfalz, folgendes: Welch riesiger Postverkehr bei der hiesigen Station herrscht, beweist, daß zur Zeit aus der Briefeinwurföffnung des Briefkastens auf dem Bahnsteig sechs junge Kohlmeisen ihre Schnäbelchen zur Atzung recken.

Fragekasten.

Fräulein Gretchen. Als Begleithunde bei Radtouren sind die schweren Rassen nicht zu gebrauchen, weil die gestellten Forderungen an die Leistungsfähigkeit des Hundes zu groß sind. Von allen Hunden eignen sich die Jagdhunde am besten, denn diese sind schon an größere Strapazen gewöhnt; auch die deutsche Dogge und der Schäferhund sind zu empfehlen. Von den kleinen Rassen wäre der Foxterrier, Airedale Terrier, Pinscher, möglicherweise auch der Dobermnnn Pinscher zur Begleitung geeignet. Die Hauptsache ist, daß der Hund auch außer der Zeit, in welcher er den Radfahrer begleiten soll, Gelegenheit hat, sich frei zu bewegen. Hunde, die tagelang im Hof oder an der Kette liegen, sind nicht in entsprechender Verfassung. Wer einen Hund für Begleitzwecke haben will, muß denselben möglichst darauf einüben, erst kleine und langsame Touren und dann zunehmend größere auszuführen. Selbstverständlich verlangt der Hund auch für seine größere Leistung eine entsprechend kräftige Ernährung. Vor allem vergesse man auf der Fahrt nicht, den Hund zu tränken, und reiche gutes, frisches Wasser, damit das Tier nicht aus jeder Pfütze saufen muß.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 11.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. b, c, dB, aK, D, 9; bA, 10, K, D.
M. aB, aA, 10, 8, 7; b9; cD, 9, 8, 7.
H. cA, 10, K; dA, 10, K, D, 9, 8, 7.
Skat: b8, 7.

Spiel:

1. V. bB, a7, d7.	2. V. cB, aB, dA (—15)
3. M. b9, d8, bA.	4. V. dB, a8, d9.
5. V. a9, aA, d10(—21)	6. M. c9, cA, aK.

7. V. bK, a10, c10(—24). Damit haben die Gegner 60.

Spielt V erst bD aus, wirft M einmal ab. V müßte schließlich, wenn M das will, sogar die b10 opfern, da er nicht selbst mit seinem letzten Trumpf ankommen darf, wenn er überhaupt noch einen Stich machen will. Es genügte aber, auf bK einzustechen, da mit Sicherheit auf die Wimmelung von c10 gerechnet werden durfte. Bei Grand und ebenso bei b-Solo ginge das Spiel:

1. V. bB, aB, dA(—15) 2. M. aA, d10, a9(—21) 3. M. a10, cA, aD(—24). Somit haben die Gegner 60. H hätte natürlich mit Schneider gewonnen, da er nur drei Stiche abzugeben brauchte: d7, dB, aB (—4); d8, cB, aA (—13); d9, bB, a10 (—12), sodaß die Gegner allerhöchstens bis 29 kommen konnten.

Lösung des Rösselsprungs:

Wenn dir's in Kopf und Herzen schwirrt,
Was willst du Bess'res haben!
Wer nicht mehr liebt und nicht mehr irrt,
Der lasse sich begraben. Goethe.

Lösung des Vexierbildes:

Der zweite Radler ist in der oberen Hälfte querüber versteckt. Der rechte Fuß stößt an den Kopf des Kameraden.

Lösung des Bilderrätsels:
Sorgenbrecher.

Lösung des Rätsels:
Futter, Futteral.

Lösung des Anagramms:
Jota, Oberon, Haut, Angel, Reige, Nelke, Saum, Ehre, Bart, Adel, Siam, Traum, Insel, Agnes, Name, Borle, Augen, Christ, Hobel.
Johann Sebastian Bach.

Nußknacker.

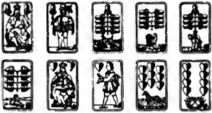
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

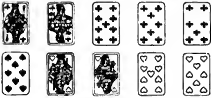
Es wird obligater Ramsch gespielt. V würde auf folgende Karte Null ouvert gewonnen haben:

aK, D, 9, 8, 7; b8; cK, D, 9, 8.

Deutsch



Französisch.



Da aber nur Ramsch gespielt wird, fängt V den Ramsch. Er zieht b8 an und erhält 25 Augen mehr als beide Gegner zusammen. M bekommt 5 Augen mehr als H. Wie saßen die Karten? Wie war der Gang des Spieles?

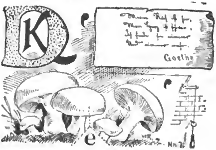
Kreuz-Silbenrätsel.

1	2	3
4	5	6

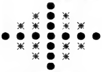
Statt der Zahlen sind Silben zu setzen, und zwar derart, daß jede Silbe der oberen Reihe sich mit jeder Silbe der unteren Reihen zu einem bekannten Hauptwort verbinden läßt. Die einzelnen Wörter haben folgende Bedeutung:

1—4 Vogel
1—5 Schmuck der Flur
1—6 Teil des Körpers
2—4 Baum
2—5 Metall
2—6 Bäume
3—4 Gewand
3—5 Blumen
3—6 Fisch.

Bilderrätsel.



Sternrätsel.



Getränk
Blume
deutscher Dichter
Farbstoff
alte Stadt

Die Buchstaben A, C, EE, GG, KK, MM, OOO, RRRR, S, TT, UU, WW, Z sind nach dem Muster obiger Figur derart zu ordnen, daß die mittelste wagerechte und senkrechte Reihe gleichlautend sind und die wagerechten Reihen Wörter von der beigefügten Bedeutung bilden.

Worträtsel.

Ich sitze hier allein am Bach
Und denke alter Zeiten.
Mein Liebchen ist das Erste, ach!
Der Wind rauscht in der Zweiten.

Ach würd' ein Ganzes mir einmal
Beschert von holden Feeen,
Daß ich weit über Berg und Tal
Jetzt könnt' mein Liebchen sehen.

Scherzrätsel.

Bin zum Besuch beim ganzen Wort,
Doch ach, langweilig ist es dort.
Ich habe, was man Heimweh nennt,
Und seufze oft das Wort getrennt.

Albumblätter.

Ein Scherz, ein lachend Wort entscheidet oft
Die größten Sachen treffender und besser
Als Ernst und Schärfe. Horaz.

* * *

Wer seine Dummheit verbergen kann,
Ist wahrlich nicht der dümmste Mann.
Adolf Baumbach.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) möglichst bald, spätestens am 16. Oktober 1903, **Konitz (Westpr.),** Magistrat, 3) **Stadthauptkassenbuchhalter,** 4) gründliche Erfahrung im Kassendienst und selbständige Bearbeitung aller in das Kassenfach einer Stadtgemeinde fallenden Arbeiten, amtsärztlicher Gesundheitsnachweis, Alter nicht über 30 Jahre, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) 1000 *M*, 8) 1200 *M* und 200 *M* Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete und 133 *M* 33 *Pf.* für Unverheirate, 9) von 3 zu 3 Jahren je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M* und Wohnungsgeldzuschuß, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

2. 2) sofort, **Mülheim (Rhein),** Bürgermeisteramt, 3) **Bureauassistent,** 4) Befähigung, sich mit dem Geschäftsgange der Verwaltung und der Bearbeitung von Verwaltungssachen in Kürze vertraut zu machen, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1600 *M*, 9) ja, das Gehalt steigt nach der hier geltenden Besoldungsordnung von 3 zu 3 Jahren um je 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 2500 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei der Pensionierung wird die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht; den Bewerbungsgesuchen sind beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

3. 2) sofort, spätestens 1. September 1903, **Nieder-Schönhausen,** Gemeindevorstand, 3) **Bureauassistent,** 4) Erfahrungen in allen Verwaltungssachen, 5) 6 Monate, 6) nach 3 Jahren auf Lebenszeit, nach Ablauf der Probezeit auf 3monatige Kündigung bis zur Anstellung auf Lebenszeit, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1300 *M*, steigend in 21 Jahren bis 2000 *M*, 9) bei genügender Befähigung Aufrücken in Sekretärstellen nicht ausgeschlossen, 10) pensionsberechtigt.

4. 2) 1. September 1903, **Hamburg,** Baudeputation, Ingenieurwesen, 3) **2 Bureaudiätare,** 4) gute Volksschulbildung, gute Handschrift, Befähigung, sich mit dem Geschäftsgange der Verwaltung und der Bearbeitung von Verwaltungssachen in Kürze vertraut zu machen, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) die ersten 6 Monate je 22 *M* pro Woche, dann 115 *M* pro Monat, steigend nach je 3 Jahren bis 131 *M* und 150 *M*, 9) Aussichten auf Beförderung zum Kanzlisten (Gehalt 1700 bis 2500 *M*) und Bureauassistenten (Gehalt 2300 bis 3300 *M*) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, 10) Bewerbungen nebst Lebenslauf, beglaubigten Abschriften des Zivilversorgungsscheins und der Führungsatteste sind bei der Staatskanzlei Hamburg einzureichen; nur diejenigen Bewerber haben Anspruch auf Berücksichtigung, welche die Hamburgische Staatsangehörigkeit seit 2 Jahren besitzen.

5. 2) sofort, **Naumburg (Saale),** Magistrat, 3) **Kassendiätar,** 4) schöne, flotte Handschrift, Fähigkeiten zur Aufnahme von Protokollen und Fertigkeit in allen rechnerischen Arbeiten, die vor der Annahme durch eine Prüfung nachzuweisen sind, 5) —, 6) beiderseits auf 4wöchige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, 9) —, 10) Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 30. September 1903 an den Magistrat zu richten.

6. 2) 15. Oktober 1903, **Hamburg,** Waisenhauskollegium, 3) **Kanzleigehilfe,** 4) Absolvierung einer mehrklassigen Volksschule, gute Handschrift, gute Ausbildung im Rechnen, 5) —, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1000 bis 1100 *M* jährlich, 9) —, 10) Bewerber muß die Hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen; Bewerbungen nebst Lebenslauf, beglaubigten Abschriften des Zivilversorgungsscheins und der Führungsatteste sind bei der Senatskanzlei in Hamburg einzureichen.

7. 2) 1. Oktober 1903, **Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten,** Kreissteuerrätliche Kanzlei bez. Bezirkssteuereinnahme, 3) **Expedient,** 4) Ablegung einer Vorprüfung (Nachschreiben eines Diktats, Anfertigung einer freien schriftlichen Arbeit über ein dem bisherigen Bildungsgange entsprechendes Thema, Lösung von Rechenaufgaben — 4 Spezies, einfache Proportionalrechnung, Dezimal- und gemeine Brüche —), 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1000 *M*, 9) ja, bis 1500 *M* Gehalt je nach Freiwerden von Stellen in höher besoldeten Gehaltsklassen, die von 1000 *M* ab je um 100 *M* bis zu 1500 *M* steigen, 10) Bewerber müssen vollständig federgewandt sein und die deutsche Sprache in bezug auf Stil, Grammatik und Rechtschreibung vollkommen beherrschen; auch müssen dieselben körperlich kräftig sein und sich hierüber durch Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses ausweisen; Bewerbungen sind an das Königl. Finanzministerium zu richten.

8. 2) nach und nach, **Dresden,** Königl. Amtsgericht, 3) **Lohnschreiber,** 4) der Bewerber muß im Schreiberdienste vorgebildet und mit tüchtigen Schulkenntnissen versehen sein, übrigens eine gefällige Handschrift schreiben, 5) 4 Wochen, 6) auf 1monatige Kündigung, 7) —, 8) der tägliche Lohnsatz bewegt sich (bei Militäranwärtern) zwischen 2 bis 3 *M*, die Höhe ist abhängig vom Lebensalter und vom Fleiße

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 13. — 19. September 1903. — 1. Jahrgang.

September						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31

„Der Gendarm“ erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 11. September abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

5. Die Entstehung der konstitutionellen Monarchie.

Der mittelalterliche Lehnsstaat mit seiner ständischen Beschränkung der fürstlichen Regierungsgewalt war seiner vornehmsten Grundlagen in dem Augenblicke beraubt, in welchem die stehenden Heere eine allgemeine Einrichtung der Staaten wurden. Sein Grundelement bildete bekanntlich die Gefolgschaft, die enge persönliche Treuverbindung zwischen dem Könige und seinen Vasallen zu wechselseitigem Schutz und Trutz. Auf dieser beruhte das gesamte Kriegswesen des Mittelalters, welches, wie man unschwer ermessen kann, außerordentlich schwerfällig und oft recht fragwürdig war. Denn ehe auf den Ruf des Königs die verschiedenen Vasallen mit ihren Mannen, d. h. mit ihrer eigenen Gefolgschaft „mobil", also kriegsbereit wurden und füglich zur Stelle waren, darüber verging eine geraume Zeit. Oft hatte man aber nicht viel Zeit zum Warten. Als die Mongolen das Abendland überfluteten, konnten sie tief bis Schlesien vordringen, ehe sich ihnen ein deutsches Heer entgegenstellte. Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken sah sich Deutschland fortwährend durch plötzliche Vorstöße derselben bedroht, welche ihm drei volle Jahrhunderte hindurch eine stete Kriegsbereitschaft an seinen südöstlichen Grenzen aufzwangen. Für eine solche genügte die Gefolgschaft der nur zu oft widerwillig dem königlichen Aufgebot folgenden Großen im Lande nicht mehr. Deshalb warben sich die Fürsten für diese Zwecke besondere Truppen an. Es entstanden allmählich die stehenden Heere, die indessen nicht etwa aus „Aushebungen" auf Grund einer allgemeinen Dienstpflicht des Volks hervorgingen wie heute. Es waren lediglich Söldnerheere, die ursprünglich nur in der Umgebung der Fürsten, als eine persönliche Leibwache derselben, gehalten, und später für besondere Unternehmungen durch Anwerbungen noch vermehrt wurden. Dieses System bestand noch zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Die außerordentliche Länge desselben ist vornehmlich veranlaßt worden durch die lange Werbearbeit der sich gegenüberstehenden Feldherren zur Aufstellung und Ausfüllung möglichst zahlreicher Truppenkaders. Das erforderte viel Zeit und noch mehr Geld. War das letztere vorhanden, so konnte sich auch der kleinste Staat ein großes Heer verschaffen; auf diese Weise entstanden die stehenden Söldnerheere des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, und auf diese Weise vermochte sich auch das kleine Brandenburg unter Friedrich dem Großen gegen ganz Europa sieben Jahre zu verteidigen. Doch dies nur nebenbei bemerkt.

Als die Soldheere aufkamen, verfiel der Lehnsstaat in jähem Sturze. Die souveränen Fürsten wurden durch sie von ihren Vasallen unabhängig und machtgebietend. Sie wären keine Menschen gewesen, wenn sie von da ab nicht auch versucht haben sollten, sich überhaupt möglichst unabhängig von allen ihren Willen beeinträchtigenden Gewalten zu machen, vor allem in ihren Erblanden. Die Beschränkung durch die Landstände war ihnen von jeher unbequem gewesen, besonders in den Staaten, in denen das nach der Völkerwanderung vorherrschende germanische Element von der Stammbevölkerung und ihrer überlegenen romanischen Kultur allmählich vollständig wieder aufgesogen worden war. Dies gilt vorzugsweise für Frankreich, Spanien und Italien. In dem Zeitalter der sogenannten „Renaissance" war dort die Erinnerung an die altrömische Herrlichkeit neu geweckt worden. Je mehr die Mönche sich in ihren Klöstern mit den wiedergefundenen Schätzen altklassischer Wissenschaftlichkeit befaßten, und je mehr die in Italien zuerst begründeten Hochschulen, speziell die berühmte Universität zu Bologna, Hochburgen altrömischer Gelehrsamkeit wurden, vor allem die Vorzüge des römischen Rechts wieder zur Anerkennung brachten, griff überall eine „Wiedergeburt" des geistigen Lebens Platz, d. h., alle Welt verjüngte sich in dem Borne der altrömischen Geistesschätze, der Staats- und Weltauffassung des römischen Volkes. In Frankreich entstand die Schule der sogenannten „Legisten", die unermüdlich daran arbeiteten, die französische Monarchie auf die alten Grundlagen des römischen Kaiserreichs zurückzuführen. Sie stellte den Grundsatz der Einheit, der Unteilbarkeit und Bewegungsfreiheit des Königtums

auf, erklärte die französischen Könige als Nachfolger der römischen Imperatoren, und pries die römische Gesetzgebung den feudalen Rechtsgewohnheiten des Lehnstaates gegenüber als die allein einem Staate und Volke heilsame. Das weckte allerdings den Widerspruch der stolzen französischen „Seigneurs", der Großen im Lande, die in Frankreich mindestens ebenso zahlreich vorhanden waren wie in Deutschland, und dort ebenfalls mitraten und mittaten wollten. Aber sie hatten doch niemals eine so souveräne Selbständigkeit erlangt, wie die deutschen Herzöge und reichsunmittelbaren Grafen, und waren daher leichter zu überwinden. Die von den Legisten entfachte Bewegung fand ohnehin in den zahlreichen Städten, in denen die römische Kultur einen uralten Wohnsitz hatte, eine namhafte Stütze. Das gebildete Bürgertum haßte die kleinen Herren viel mehr, als es den nationalen König fürchtete. Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse in Spanien. Es bedurfte nur tatkräftiger Monarchen, um das Königtum von den Fesseln des Lehnsstaates, besonders der ständischen Beschränkung zu befreien, und unter dem König Ludwig XI. erlangte in Frankreich, unter Philipp II. in Spanien das Königtum tatsächlich das Übergewicht über die Lehnsherrschaft.

An die Stelle des alten mittelalterlichen Lehnstaates trat indessen nun nicht etwa gleich eine Staatsordnung, welche im Sinne der altrömischen Herrlichkeit dem Volke eine größere Bewegungsfreiheit im Staatsleben, und gar eine freiere Beteiligung am öffentlichen Leben zugesichert hätte. Die Logik des Gedankens hätte dies eigentlich bedingt. Aber das französische und spanische Königtum zog andere Schlüsse aus demselben. Es nahm sich das absolute römische Kaisertum, nicht die klassische Periode der römischen Volksentwicklung in der republikanischen Zeit zum Muster. Es entledigte sich wohl der ihm und dem Volke wegen ihrer Macht unbequemen Lehnsvasallen; aber das Volk selbst wurde dadurch nicht freier. Im Gegenteil, es wurde im Laufe der Zeit von herrschsüchtigen Königen und ihrer Umgebung, namentlich von dem Beamtentum geistig völlig unterdrückt, und materiell je nach Belieben ausgebeutet. Nicht einmal den vornehmen Ständen blieb die Anteilnahme an den Landesversammlungen belassen. Höchstens dem Namen nach bestanden die Landstände noch. Unter Ludwig XIV. war man so weit, daß der König den Grundsatz aufstellte „Der Staat bin ich". Er stellte damit die Theorie von einer in der Person des Monarchen verkörperten „Staatsallmacht" auf, wie sie in den asiatischen Despotien bis heute heimisch geblieben ist. Und um sich mit einem Schein von Recht für diese willkürliche Erfassung des Königsberufs zu umgeben, erweiterte er die mittelalterliche Idee von dem „göttlichen Ursprung aller obrigkeitlichen Gewalt", d. h. von dem durch Gott an den Kaiser verliehenen „weltlichen Schwerdt" dahin, daß die Könige als unmittelbare Repräsentanten und Inhaber der göttlichen Weltregierung auf Erden anzusehen seien, also gewissermaßen als „irdische Götter". Wie Gott unumschränkter Herr der Welt ist, so sollten auch die Könige unumschränkte Herren der Völker sein.

An die Stelle des mittelalterlichen Lehnsstaates trat in Frankreich und Spanien zunächst also die neue absolute Monarchie mit einem mehr oder weniger ausgesprochenen Willkürregiment der Könige. Es ist bekannt, wie sich diese Verhältnisse unter Ludwig XIV. und XV. in Frankreich gestalteten. Das Volk schmachtete nicht nur unter der Willkür der Staatsgewalt, sondern auch unter einem furchtbaren Steuerdruck, namentlich von dem Augenblicke an, wo sich die Praxis ausgebildet hatte, die zu erhebenden Steuern an einzelne Steuereintreiber zu verpachten. Jeder Bürger konnte willkürlich verhaftet werden. Der staatliche Absolutismus herrschte unbeschränkt. Bei dem überragenden Einfluß des französischen Königtums schon in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts übertrugen sich die französischen Staatseinrichtungen schnell auch auf andere Staaten. Wir haben gesehen, daß die Könige aus dem Hause Stuart sie auch nach England verpflanzen wollten. Ihre Versuche, dem Parlament die Macht zu entwinden, speziell die rechtswidrigen Verhaftungen widerspenstiger Parlamentsmitglieder und die häufige Auflösung widersprechender Parlamente hängen ursächlich auf das engste mit den Maßnahmen des absoluten Königtums in Frankreich zusammen. Aber sie endeten auf englischer Erde in einer für die Stuarts überaus verhängnisvollen Weise, weil sich ihnen gegenüber ein zu mächtiger und volkstümlicher Adel als Grundstütze der altverbrieften angelsächsischen Volksrechte erhalten hatte.

Mehr Erfolg hatten die absoluten Neigungen der Fürsten in Deutschland. Zwar erhielt sich die hocharistokratische Beschränkung der Kaisergewalt durch die

Reichsstände unverändert fort. Aber diese waren bekanntlich selbst souveräne Landesherren. Sie hatten wohl ein Interesse daran, den über ihnen stehenden Kaiser in Abhängigkeit von sich zu erhalten. In ihren eigenen Landen hegten sie den Wunsch, möglichst unabhängig dazustehen, und da in damaliger Zeit eben alles die französischen Sitten nachahmte, so fand sich die territorial ohnehin völlig zersplitterte deutsche Nation widerspruchslos auch auf diesem Gebiete in das französische Vorbild. Der im Reich ständisch beschränkte deutsche Kaiser hatte sich eine große Hausmacht in seinen österreichischen Landen geschaffen, in denen er nun auch als absoluter Monarch das Zepter führte. Neben ihm hatte sich der brandenburgisch-preußische Staat machtvoll zu einem selbständigen Kurfürstentum, bezw. Königreich entwickelt, in dem die Hohenzollernfürsten ebenfalls im Geiste der Zeit nach absoluten Staatsgrundsätzen ihre, im übrigen höchsterfaßte und von alters her durch edle Menschlichkeit gemilderte Regierungsgewalt ausübten. Ähnliches galt für die übrigen deutschen Herzogtümer und zahlreichen selbständigen Landesherren. Es gab in ihnen überall nur einen allein berechtigten souveränen Gebieter im Kreise seines bevorzugten, vielfach privilegierten Adels und Klerus, und ihm gegenüber ein rechtloses Volk. Die selbständigen Reichsstädte allein bildeten insofern eine Ausnahme, als sich in ihnen das bürgerliche Patriziat und die zu größerer Macht emporgewachsenen Zünfte einen maßgebenden Einfluß auf die Stadtverwaltung gesichert hatten.

Diese Verhältnisse nahmen allmählich eine sehr drückende Form für die Bevölkerung an. Besonders die Maitressenwirtschaft der absoluten Könige in Frankreich und der enorme wirtschaftliche Notstand und Steuerdruck dortselbst erfüllten die passiv duldende Bevölkerung mit großer Erbitterung, namentlich wenn sie ihre Zustände mit der Lage des Volkes in dem glücklichen englischen Staate verglich.

In diesem hatte sich schon während der Bürgerkriege gegen die Stuarts eine freigeistige Bewegung Bahn gebrochen, welche in erster Reihe gegen den strengen Kirchenglauben, und in logischer Konsequenz auch gegen die mittelalterliche Auffassung ihre Pfeile richtete, daß die obrigkeitliche Gewalt der Staaten, und so auch das Königtum göttlichen Ursprungs sei. Es ist schon näher dargelegt worden, daß diese Bewegung die beiden ersten großen politischen Parteien, die der Tories und Whigs, entstehen ließ, von denen die erstere an der überlieferten Welt- und Staatsbetrachtung festhielt, während die andere die Staatsordnung in England nach ihrer geschichtlichen Entwicklung auf einen Vertrag zwischen dem Volk und dem Königtum zurückführte.

Diese Bewegung war von dem berühmten Astronomen Newton in Fluß gebracht worden, dessen Gravitationslehre ein allwaltendes Prinzip für das gesamte Weltall und seine Entwicklung aufstellte, und nicht nur bahnbrechend für die Naturwissenschaften wurde, sondern auch auf die religiösen Anschauungen der damaligen Zeit einen gewaltigen Einfluß ausübte. Die Newtonschen Lehren fanden namentlich in dem gelehrten Locke und dessen geistreichem Schüler, dem Grafen von Shaftesbury, eifrige und bedeutende Vertreter. Es entstand in England die Schule der „Deisten", welche die Wissenschaft von der Herrschaft der biblischen Vorstellungen zu befreien suchten, die Dreieinigkeit Gottes bekämpften, nur ein höchstes Wesen als Gott (Deus) anerkannten und auch einer freieren Staatsauffassung zuneigten.

Diese Gedanken übertrugen sich in den ersten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts wie mit elementarer Gewalt auch nach Frankreich, als dort die öffentlichen Verhältnisse unter Ludwig XV. schier unerträglich wurden. Eine Elite von außergewöhnlich geistreichen und kritisch veranlagten Männern übernahm den Kampf mit geistigen Waffen gegen das absolute Regiment und die mittelalterliche, streng religiöse Weltauffassung. Es entstand die in ihrer Art einzig dastehende geistige Propaganda des achtzehnten Jahrhunderts, in deren Mittelpunkt Männer wie Voltaire, Montesquieu und Rousseau standen, und welche die ganze gebildete Welt in den Kulturstaaten erfaßte. Sie fand später in dem Holbachschen Klub und den sogenannten Enzyklopädisten die berufensten Träger, mit der Wirkung, daß die gebildeten Kreise sich von den christlichen Lehren mehr und mehr lossagten und einem reinen Vernunftkultus überließen. Die theologischen Dogmen wurden beiseite geworfen und durch philosophische Lehrsätze ersetzt. Die Sittenlehre leitete man nicht mehr aus dem geoffenbarten Willen Gottes, sondern aus einem allgemeinen Gefühl für Gerechtigkeit und Menschenliebe ab. An Stelle des göttlichen Rechts der Könige setzte man die Souveränität des Volks.

Die Standesvorrechte des Adels und der Geistlichkeit wurden untergraben durch die Lehre von den Menschenrechten und der angeborenen Gleichheit aller. Es war ein Kampf der Geister, welcher dem mittelalterlichen Staat und dem Christenglauben Trotz bot, und weder für die Vergangenheit, noch für die geschichtliche Entwicklung Verständnis und Achtung mehr hatte.

Der Einfluß der in ihm führenden Männer auf die Denkart von ganz Europa war umso größer, weil seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts Paris in allen Dingen den Ton angab, weil die französische Sprache und Literatur in dem darauf folgenden Zeitalter von den gebildeten Kreisen fast ausschließlich gesprochen und gelesen ward, und weil die Streitschriften jener Geister durch ihre gefällige Form und geistreiche Darstellung jedermann fesselten. Regenten wie Friedrich II., Gustav III. von Schweden, Karl III. von Spanien, Katharina II. von Rußland, Staatsmänner wie der Ministerpräsident Pombal in Portugal, Choiseul in Frankreich, Aranda in Spanien, kurz die einflußreichsten Personen aller Stände und Nationen standen mit ihnen in persönlichem und brieflichem Verkehr.

Die nächste Folge war, daß in den meisten Staaten **Religionsduldung** eingeführt wurde, daß man Aberglauben und Vorurteile abzulegen suchte, und daß mehrere Fürsten und Minister kühne Reformen mit dem Bestehenden vornahmen. Zu diesen Reformen war namentlich von der um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gebildeten **Schule der Physiokraten** ein **praktischer Anstoß** gegeben worden. Diese vom Leibarzt Ludwigs XV., Franz Quesney, ins Leben gerufene Vereinigung staatswirtschaftlicher Philosophen wollte dem damals völlig dem Verfall preisgegebenen **Landbau** neue Kraft gewähren, weil dessen Blüte für das Volkswohl eine unentbehrliche Grundsäule ist. Die Staaten huldigten damals ausnahmslos dem sogenannten „**Merkantilsystem**“, welches der Vorstellung seinen Ursprung verdankt, daß der Reichtum der Menschen und Völker nur in dem Überfluß **an barem Gelde**, an Gold und Silber, besteht, daß die Staatswirtschaft daher alles aufzubieten habe, um recht viel Geld zu machen und in das Land hineinzuziehen. Die Folge hiervon war, 1. der hermetische Zollabschluß zugunsten der heimischen Industrie nach außen, 2. die künstliche Förderung der Warenausfuhr durch Prämien und besondere Privilegien an die Industrie und das Handwerk, 3. das Verbot der Ausfuhr aller selbsterzeugten Rohprodukte, damit sie das Ausland nicht zur eigenen Warenherstellung benutzen konnte. Da auch das Getreide als Rohprodukt nicht ausgeführt werden durfte, war die Landwirtschaft ganz auf den Inlandskonsum angewiesen. Dieser aber war völlig dem Ungefähr preisgegeben, da man in damaliger Zeit nicht nur die Steuern, sondern auch den **Getreidehandel** an einzelne großkapitalistische Unternehmer **verpachtet** hatte, welche selbstverständlich den höheren **Kornwucher** trieben. Den Landwirten kauften sie das Getreide zu Spottpreisen ab, und dem großen Publikum drängten sie beliebige Brotpreise auf. Der landwirtschaftliche Betrieb lohnte infolgedessen nicht mehr.

(Fortsetzung folgt.)

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Die polizeiliche Schließung eines Brunnens bei Gefährdung der Anlage durch eine undichte Abortanlage 2c. ist gerechtfertigt. Urteil des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 19. September 1902. Wie das Ober-Verwaltungsgericht wiederholt ausgeführt hat, gehört es zu den nach § 10 Tit. 17 T. II. des A. L.-R. der Polizei obliegenden Aufgaben, einen Schaden zu verhüten, der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern des Publikums aus der Verwendung gesundheitsgefährlichen Wassers droht. Führte der Genuß des Wassers aus dem Brunnen des Klägers eine Gefahr für die Gesundheit der das Wasser Genießenden herbei, so war die Polizei befugt, Anordnungen zu treffen, durch welche die Möglichkeit dieser Benutzung des Brunnens durch das Publikum beseitigt wird. Daß der Brunnen ausschließlich von dem Kläger selbst benutzt wird und für andere Personen unzugänglich ist, kann nicht angenommen werden und ist von dem Kläger auch nicht behauptet worden. Der Kläger beruft sich daher mit Unrecht auf eine Entscheidung des Ober-

Verwaltungsgerichts, in welcher die Unzulässigkeit eines Verbotes an eine Person das Wasser aus einem bestimmten Brunnen zum Genusse für sich selbst zu verwenden, ausgesprochen worden ist. Im vorliegenden Falle handelt es sich um den Schutz anderer Personen, die den Brunnen benutzen könnten, gegen die ihnen hieraus erwachsende Gefahr. Eine solche Gefahr für die Gesundheit besteht aber nicht nur dann, wenn das Wasser bereits gesundheitsschädliche Bestandteile enthält, sondern auch dann, wenn bei der Lage und Beschaffenheit des Brunnens die nahe Möglichkeit vorliegt, daß solche Bestandteile in den Brunnen eindringen. Diese nahe Möglichkeit lag bei dem Brunnen des Klägers vor, wie sich aus dem vom Vorderrichter erwähnten Gutachten des Kreisarztes zu F. ergibt. Hiernach besteht der Brunnen aus einem hölzernen Ständer, neben dem sich ein Gully befindet. Von dem Holzständer führt ein Metallrohr zu dem 3 bis 4 Meter seitlich gelegenen Brunnenkessel, der wiederum nur 3 Meter von der Senkgrube entfernt liegt. Eine Infektion des Brunnens, führt das Gutachten aus, sei in Epidemiezeiten hier möglich und wahrscheinlich sowohl von dem unreine Abwässer enthaltenden, im Laufe der Zeit undicht werdenden Gully oder der durchlässigen und mit organischen Abfällen gesättigten Umgebung des hölzernen Brunnenständers aus, als auch von der Senkgrube aus durch den dort aufgeschütteten Boden nach dem 3 Meter entfernten Brunnenkessel. Auf Grund dieses Gutachtens durfte die Beklagte annehmen, daß der Genuß des Wassers aus dem Brunnen die menschliche Gesundheit gefährden könne. Sie brauchte ihr Einschreiten gegen diese Gefahr auch nicht bis zum Eintritt einer Epidemie zu verschieben und durfte nicht abwarten, bis eine Untersuchung des Wassers gesundheitsschädliche Keime in ihm ergeben würde. Schon der Umstand, daß aus dem Inhalt der Senkgrube trotz der den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Art ihrer Herstellung gesundheitsschädliche Stoffe in das Brunnenwasser eindringen und dieses vergiften können, stellt eine Gefahr dar, der selbst durch wiederholte Untersuchungen des Wassers nicht mit hinreichender Sicherheit begegnet werden kann. Die Behauptung des Klägers, schon daraus, daß die Senkgrube den polizeilichen Vorschriften gemäß angelegt worden sei, folge die Unzulässigkeit des Widerrufs „der einmal erteilten Genehmigung zum Halten der Anlage", ist abwegig, da es sich hier gar nicht um die Beseitigung der Senkgrube handelt.

Die Polizeiverwaltung war hiernach befugt, zur Abwehr der vorhandenen Gefahr Anordnungen zu treffen, durch welche der Genuß des Wassers aus dem Brunnen des Klägers verhindert wird.

Die Annahme, daß es an den tatsächlichen Voraussetzungen fehle, welche die Polizeibehörde zur Schließung des Brunnens berechtigt haben würden, ist unzutreffend. Der Bezirksausschuß nimmt dies deshalb an, weil die Schließung des Brunnens auch die Benutzung des Wassers zu anderen als hauswirtschaftlichen und Genußzwecken verhindere, hierzu aber die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Wassers keinen Grund gebe. Daß auch die Benutzung von Wasser, das Keime ansteckender Krankheiten, insbesondere Typhusbazillen, enthält, zu hauswirtschaftlichen Zwecken, namentlich zur Reinigung von Wohnräumen, Eßgeräten und Trinkgefäßen, geeignet ist, die Krankheitskeime auf Menschen zu übertragen, ist mit Recht von der Beklagten hervorgehoben worden. Abgesehen hiervon würde aber die Freigabe des Wassers zu anderen als Genußzwecken die für die menschliche Gesundheit drohende Gefahr deshalb fortbestehen lassen, weil eine Kontrolle darüber, daß das aus dem Brunnen entnommene Wasser nur zu unschädlichen Zwecken verwendet wird, nicht ausführbar wäre, und auch eine Aufschrift auf dem Brunnen, die den Wassergebrauch zu anderen Zwecken untersagt, keine volle Sicherheit dafür bieten würde, daß ein solcher Gebrauch nicht dennoch stattfindet. Das von der Polizeiverwaltung gewählte Mittel der Schließung des Brunnens geht nicht über die Grenzen dessen hinaus, was zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr nötig ist. Wenn der Bezirksausschuß hervorhebt, daß die Benutzung des Brunnens zu Löschzwecken bei ausbrechendem Feuer oder zur Speisung einer Dampfmaschine gänzlich ungefährlich sein würde und daher nicht verboten werden könne, so ist hierauf zu bemerken, daß ein Notstand der erwähnten Art auch wohl nach der Auffassung der Polizei von dem erlassenen Verbote nicht betroffen werden und die Beseitigung der Schließung des Brunnens rechtfertigen würde, daß aber die Möglichkeit der Benutzung des Wassers zur Speisung einer Dampfmaschine hier nach den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen gar nicht in Betracht kam.

Inwieweit unterliegen musikalische Aufführungen in einem studentischen Verein der Lustbarkeitssteuer? Begriff eines Konzertes. Urteil des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, II. Senats, vom 21. Januar 1902. Wiederholt hat der Gerichtshof ausgesprochen, daß nach § 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 den Gemeinden Beschränkungen hinsichtlich der Besteuerung von Lustbarkeiten nicht auferlegt sind und ihnen namentlich nicht versagt ist, auf Grund desselben Vereinslustbarkeiten den öffentlichen gleichzustellen. Wird letzteres in einer gültig zustande gekommenen Abgabenordnung ausgesprochen, so sind die von Vereinen veranstalteten Lustbarkeiten gleich den öffentlichen steuerpflichtig, auch wenn der Zutritt zu ihnen auf die Vereinsmitglieder beschränkt bleibt.

Der § 3 der Ordnung, welcher im wesentlichen dem § 4 Abs. 1 des mit der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabegesetz — cfr. Art. 11 daselbst — veröffentlichten Musters einer Lustbarkeitssteuerordnung entspricht, ist rechtsgültig. Ob danach, wie die Klägerin meint, auch jeder Gesang in einer studentischen Kneipe oder das Klavierspiel in einem Privathause der Abgabenpflicht unterliegt, kann hier dahingestellt bleiben; der Wortlaut der fraglichen Ordnung spricht für eine solche Auslegung nicht, und der Beklagte selbst wendet sich gegen dieselbe. In der Studentenkneipe fehlt übrigens regelmäßig ein Publikum, dem vorgetragen wird, und in dem Privathause die Korporation oder der Verein 2c., dessen Veranstaltungen nach § 3 a. a. O. getroffen werden sollen. Zweifellos bilden aber die Mitglieder einer nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 (R.-G.-Bl. S. 55) errichteten Genossenschaft einen Verein und sind die von ihnen veranstalteten Lustbarkeiten keine Familienvergnügungen, sondern steuerpflichtige Lustbarkeiten, sobald im übrigen ein Tatbestand gemäß § 1, I bis V der Steuerordnung gegeben ist. In Frage kommt hier nur der anfangs mitgeteilte Absatz V.

Der Vorderrichter hat nun aus der unbestrittenen Tatsache, daß am Abend des 27. Oktober mehrere Musiker unter einem Konzertmeister in dem Hause der Klägerin nicht nur die von den versammelten Mitgliedern gesungenen Lieder begleitet, sondern nach eigener Wahl auch Musikstücke (leichte Ouvertüren, Märsche und ein Potpourri) gespielt haben, die Veranstaltung eines Konzerts gefolgert.

Was die Steuerordnung unter einem Konzert versteht, sagt sie nicht; nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch ist darunter im allgemeinen eine Reihenfolge musikalischer Vorträge, welche von einer oder mehreren Personen dargeboten werden, zu verstehen. Auf die mehr oder minder sorgfältige Auswahl der Stücke, auf die größeren oder geringeren technischen und künstlerischen Leistungen bei ihrer Ausführung kommt es nicht an. Anderseits durfte aber nicht außer acht gelassen werden, daß an dem fraglichen Abend die Mitglieder der klagenden Genossenschaft zur Feier des Stiftungstages des Korps sich versammelt hatten und die Musiker zur Begleitung der Festgesänge bestellt waren. Die Gesänge nebst der Musikbegleitung bildeten nach der Steuerordnung keine abgabenpflichtige Lustbarkeit, die daneben von den Musikern unstreitig nach ihrer eigenen Wahl vorgetragenen Stücke aber nur dann, wenn sie als eine selbständige Veranstaltung gelten konnten. Diese Musikvorträge durften daher nicht lediglich untergeordnete Teile der ganzen Abendfestlichkeit sein, sondern müssen als besondere Veranstaltung zur Ergötzung und Unterhaltung der Zuhörer gedient haben, um als Konzert im Sinne der Steuerordnung zu gelten. Betreffs dieses Erfordernisses der Selbständigkeit der Veranstaltung hat der Gerichtshof in einer Entscheidung vom 25. Januar 1899 II C. 265/98 bereits ausgeführt:

„So wenig die Musikstücke, nach denen getanzt wird, oder die Tafelmusik während eines Festmahles sich nach dem entscheidenden Gesichtspunkt vernünftigerweise als „Konzert" qualifizieren lassen, in der Sprache des Lebens auch niemals so bezeichnet werden, können orchestrale und Gesangsvorträge, die nur den Zweck haben, gewissermaßen den Rahmen für eine andere Lustbarkeit abzugeben, als selbständige Veranstaltungen, als Konzerte im Sinne der Lustbarkeitssteuerordnung angesehen werden."

Ob eine Selbständigkeit vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Seitens des Vorderrichters ist eine Prüfung in dieser Beziehung unterlassen worden, obwohl solche deshalb, weil nach Lage der Sache nicht ohne weiteres mit einer Selbständigkeit gerechnet werden durfte, geboten war; seine Entscheidung war daher wegen eines erheblichen Verfahrensmangels aufzuheben.

Bei freier Beurteilung erschien die Sache nicht spruchreif und mußte an den Bezirksausschuß zurückgegeben werden. Derselbe wird hauptsächlich noch festzustellen haben, ob der fragliche Abend in den Gesellschaftsräumen der Klägerin beherrscht war von der Feier des Stiftungstages des Korps und ob die außer den Reden und Gesängen der Mitglieder zwischenzeitlich dargebotenen Musikstücke nur nebensächlich dem Zwecke der Feier dienten, oder ob diese Musikvorträge etwa im weiteren Verlaufe des Abends zu einer selbständigen musikalischen Unterhaltung, die sich der Feier des Gedenktages anreihte, geworden sind. — Ob die Vorträge von der Klägerin vorher angeordnet sind oder nicht, ist bedeutungslos, da sie unbestritten von ihr zugelassen und gebilligt sind.

Ministerial-Erlasse.

Zeugengebühren. Folgende allgemeine Verfügung über die Gewährung von Zeugengebühren an Personen, welche in einem Dienstverhältnisse stehen, hat der preußische Justizminister erlassen:

„Über die in der Rundverfügung vom 29. März 1900 erörterte Frage, welchen Einfluß der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Gewährung von Zeugengebühren habe, hat vor kurzem ein Schriftwechsel des Justizministers mit der Ober-Rechnungskammer stattgefunden. Die Ober-Rechnungskammer hat dabei ihrer Auffassung dahin Ausdruck gegeben:

§ 616 BGB. will den Ausfall, den der zur Dienstleistung Verpflichtete durch den dort bezeichneten Grund (vorübergehende Verhinderung) erleidet, nicht ihm zur Last legen, sondern auf den Berechtigten abwälzen. Vorausgesetzt wird aber, daß der Verpflichtete überhaupt einen Ausfall erleidet. Wird die Arbeitskraft des Verpflichteten vom Staate dadurch in Anspruch genommen, daß der Verpflichtete seiner Zeugenpflicht genügen muß, so würde erst, wenn er dabei einen Ausfall durch Entziehung der Betätigung seiner Arbeitskraft erleidet, der Dienstherr der Verlustträger sein. Der Dienstherr würde aber dem Verpflichteten gegen den Anspruch aus § 616 BGB. auf Dienstlohn für die Zeit, während der er Dienste nicht geleistet hat, weil er seiner Zeugenpflicht genügte, den Einwand entgegensetzen können, der Verpflichtete habe ja keinen Ausfall erlitten, da der Fiskus, der seine Arbeitskraft in Anspruch genommen, entschädigungspflichtig sei. — § 616 ist mindestens in dem Sinne dispositives Recht, als es sich um die Interessen eines Dritten handelt. Keine der Parteien hat ein Interesse daran, dem Fiskus die Wohltat des § 616 BGB. zuzuwenden. In jedem Dienstvertrage würde daher von den Parteien, sobald sie nur den Punkt überhaupt in Betracht gezogen hätten, bestimmt werden, daß der Verpflichtete keinen Lohn beanspruchen könne, insoweit er durch seine Zeugenpflicht dem Dienste entzogen werde. Eine derartige Vereinbarung braucht nicht ausdrücklich getroffen zu werden, sondern kann auch stillschweigend getroffen sein. Es dürfte aber schon aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen zu entnehmen sein, daß die im § 616 BGB. bestimmte Verpflichtung des Dienstherrn zur Bezahlung von Diensten, die ihm nicht geleistet sind, insoweit nicht einzutreten hat, als der Dienstverpflichtete für die Dienste, die er zu leisten gehindert worden ist, von dem Dritten, durch den er an Leistung der Dienste verhindert worden ist, Entschädigung zu verlangen hat.

Die Rechtsanschauung der Ober-Rechnungskammer, mit deren Ergebnissen der Justizminister einverstanden ist, wird zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht."

Praktisch wird diese Verfügung die Wirkung haben, daß zu einer Dienstleistung verpflichtete Personen, die als Zeugen vor Gericht geladen werden, Zeugengebühren erhalten, während der Dienstherr für die Zeit einen Lohnabzug macht, die durch die Ausübung der Zeugenpflicht in Anspruch genommen wird. — Reichs- und Staatsbeamten Ztg. —

Neue Rechtschreibung für Standesbeamte. Die Standesbeamten haben nach einem Erlasse des preußischen Ministers des Innern im Text der von ihnen aufgenommenen Urkunden die Vornamen solcher Personen, die als Anzeigende bei Geburts- oder Sterbefällen, als Eheschließende, Eheschließungszeugen oder behufs Aufnahme einer sonstigen Urkunde vor ihnen erscheinen, grundsätzlich und ohne Rücksicht auf eine etwaige abweichende Schreibart in vorgelegten älteren Urkunden oder eine abweichende Unterschrift der Beteiligten selbst in der von dem königlichen Staatsministerium beschlossenen neuen Rechtschreibung einzutragen und zugleich in den zahlreichen Fällen, in denen

den Beteiligten die Schreibart ihres Vornamens gleichgültig ist, auf diese dahin einzuwirken, daß sie sich bei Angabe ihrer Unterschrift der nämlichen Schreibweise bedienen. Desgleichen ist bei Eintragungen in das Geburtsregister die neue Schreibweise anzuwenden, falls nicht der zur Erteilung der Vornamen an das Kind Berechtigte eine andere Schreibart ausdrücklich verlangt. — R.- u. St.-Ztg. —

Preußisch-Österreichische Gendarmerie-Dienstversammlung in Trautenau am 20. August 1903.

Am 20. August d. Js. fand in Trautenau die zweite diesjährige gemeinsame Dienstversammlung von Gendarmen aus dem preußisch-österreichischen Grenzgebiete unter zahlreicher Beteiligung statt; 70 preußische Oberwachtmeister und Gendarmen der Distrikte Görlitz und Schweidnitz, 40 Bezirkswachtmeister, Postenführer und Gendarmen der Abteilung Trautenau nahmen an derselben teil.

Von den beiderseitigen Militär- und Zivilvorgesetzten waren der Brigadier der 6. Brigade, die Distriktsoffiziere von Görlitz und Schweidnitz, der Abteilungskommandant von Trautenau sowie die beteiligten Landräte und Bezirkshauptleute, soweit sie nicht behindert waren, erschienen. Um 11 Uhr vormittags wurden auf dem Bahnhof die von Löbau eintreffenden preußischen Mannschaften unter den Klängen unserer Nationalhymne durch die Spitzen der Behörden feierlich empfangen. Die österreichischen Kameraden hatten unter dem Kommando ihres Oberleutnants am Bahnhof Aufstellung genommen. Nachdem gegenseitig Rapport erstattet war, erfolgte der gemeinsame Einmarsch unter Führung der Offiziere durch die Stadt nach dem am Fuße der historischen Gablenzhöhe gelegenen Schießhause. Hier fand im Beisein der beiderseitigen Vorgesetzten eine mehrstündige Dienstbesprechung statt.

Der Distriktsoffizier Görlitz sprach über „den Wert der sogenannten belehrenden Befehle nach österreichischem Muster".*) — Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß die Praxis für den Gendarmen der beste Lehrmeister ist, verfolgt diese Einrichtung den Zweck, interessante und lehrreiche Vorkommnisse auf den beiden Dienstgebieten des Gendarmen — der Verwaltungs- und der gerichtlichen Polizei — insbesondere im Ausforschungsdienste der Allgemeinheit in belehrender Form nutzbar zu machen. An der Hand des innerhalb eines Jahres gesammelten Materials wurde die praktische Bedeutung dieser „belehrenden Befehle" an einer Anzahl besonders instruktiver Fälle aus dem Görlitzer Distriktsbereich veranschaulicht und von den beteiligten Gendarmen, soweit sie zur Stelle waren, selbst vorgetragen.

Oberwachtmeister H.-Löwenberg behandelte sodann in seinem von Humor durchwürzten Vortrage das Thema: „Die Wichtigkeit scheinbar geringfügiger Nebenumstände im Ermittlungsdienste mit einem Beispiel aus der eigenen Praxis." —

Oberwachtmeister F.-Lauban erörterte die Frage: „Welche Vorteile bieten die gemeinsamen Dienstversammlungen im Grenzgebiete?"

Von österreichischer Seite wurden folgende Vorträge gehalten: Oberleutnant Rotter-Trautenau: „Über Steckbriefe und Invigilierungen"; Wachtmeister Povondra-Nachod: „Die Geschichte der österreichischen Gendarmerie seit ihrer Errichtung und die Vorteile der militärischen Organisation"; Wachtmeister Schmeller-Trautenau: „Vorsicht im Ausforschungsdienst". Zum Schluß folgte ein demonstrativer Vortrag des Chemikers Dr. Hofmeister - Trautenau: „Über Arsen-, Phosphor-, Strychninvergiftungen und die Tätigkeit des Gendarmen am Tatorte."

Bei dem sich hieran unter zahlreicher Beteiligung der politischen und städtischen Behörden von Trautenau anschließenden gemeinsamen Festessen wurde seitens des Bezirkshauptmanns von Trautenau und unseres Brigadiers der erhabenen Monarchen gedacht; die Begrüßungsrede des Bürgermeisters der Stadt wurde durch den Distriktsoffizier von Görlitz erwidert. Auch dieses Mal wurde durch die vom Statthalter von Böhmen, dem neuernannten Oberpräsidenten von Schlesien, dem Regierungspräsidenten von Liegnitz, unserem Herrn Chef und dem Landesgendarmerie-Kommandanten von Prag einlaufenden beistimmenden Begrüßungstelegramme der Wichtigkeit der gemeinsamen Dienstversammlungen im Grenzgebiete der gebührende Ausdruck verliehen.

*) Die sämtlichen hier gehaltenen Vorträge werden demnächst im „Gendarm" zum Abdruck kommen.

Die Teilnehmer der Preussisch-Österreichischen Dienstversammlung in Trautenau
am 20. August 1903.

Nach einer photographischen Aufnahme von R. Spatzier, Trautenau.



1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24

1. Hauptmann von Waldheim, Schweidnitz. 2. Major von Waldow, Görlitz. 3. Frau Wesely. 4. Landrat von Loefen, Löwenberg. 5. Oberleutnant Rotter, Trautenau. 6. Frau Patzak. 7. Kommissär Wesely, Trautenau. 8. Frau von Loefen. 9. Landrat von Doetinchem, Landeshut. 10. Frau von Waldow. 11. Bezirkshauptmann Schöpfer, Trautenau. 12. Frau von Doetinchem. 13. Oberst von Puttkamer, Breslau. 14. Frau Schöpfer. 15. Bürgermeister Rauch, Trautenau. 16. Frau Kren. 17. Kommissär Hlava, Trautenau. 18. Hauptmann von Teichmann, Schweidnitz. 19. Steueroberinspektor Mayer, Trautenau. 20. Referendar von Ellsner, Löwenberg. 21. Oberleutnant von Müller-Wandau, Kaschau. 22. Oberleutnant Jilg, Krakau. 23. Kommissär Kren, Trautenau. 24. Oberleutnant Patzak, Königgrätz.

Ein Besuch der historischen Höhen von der Gablenzhöhe bis zum Kapellenberg, welche mit ihren zahlreichen Denkmälern Zeugnis ablegen von dem vor 37 Jahren stattgefundenen blutigen Ringen, beschloß den nach jeder Richtung hin harmonisch verlaufenen Tag, der für alle Teilnehmer eine Quelle anregendster und bleibender Erinnerungen bilden wird.*) v. W.

Beamtenrecht und -wesen.

Die Amtsdiener gehören zu den in § 113 Str.-G.-B. bezeichneten Exekutivbeamten. — Der Beamte befindet sich auch dann in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme im Sinne des § 127 Str.-G.-B. als vorhanden angenommen hat.

Urteil des Reichsgerichts II. Straff., vom 29. April 1902.

Gründe:

Der Angeklagte war mit einem geöffneten Messer auf der Straße in E. auf- und abgegangen, hatte Vorübergehende belästigt und beschimpft, war auf einen gewissen K., während derselbe sich bei seiner Mutter über ihn beschwerte, plötzlich zugesprungen und hatte ihm mit dem Messer zwei Finger der linken Hand zerschnitten, dann nach ihm und einem gewissen zur Hilfe herbeigekommenen N. mit einer Bank geworfen und den letzteren mit einer Wassertrage geschlagen; nachdem ihm das Messer abgenommen und er, um zum Gendarmen gebracht zu werden, eine Strecke weit geschleift und dann auf Bitten seiner Mutter losgelassen war, war er wiederum mit der Trage auf K. und N. losgegangen, die Trage war ihm abgenommen worden, und er war nunmehr in seine Wohnung gelaufen. Es hatte sich ein größerer Menschenhaufen angesammelt. Inzwischen war der Amtsdiener D. in E. davon benachrichtigt, daß der Angeklagte auf der Straße Menschen mit dem Messer belästige und bedrohe und den K. mit dem Messer verletzt habe. Er begab sich in Dienstmütze und mit angelegtem Dienstschilde, unter Mitnahme des K. und N. zu seiner Unterstützung, in die Wohnung des Angeklagten, erklärte diesem, daß er wegen des Messerstechens verhaftet sei, und forderte ihn auf, in das Amtsgefängnis mitzukommen. Plötzlich sprang der Angeklagte auf und versetzte ihm einen Stoß vor die Brust; er ward dann von ihm und den beiden anderen gefaßt, um fortgeschafft zu werden, und leistete ihnen hierbei heftigen Widerstand. D. ist als Amtsdiener angestellt und beeidet, er ist vom Landrat bestätigt, und seine Bestallung ist im Kreisblatte bekannt gemacht; der Angeklagte kannte ihn und wußte, daß er der Amtsdiener ist.

Die Vorinstanz hat den Angeklagten von der unter anderem gegen ihn erhobenen Anklage des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 Str.-G.-B.) mit folgender Begründung freigesprochen:

Durch §§ 59, 60, 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 sei die Polizeiverwaltung für den Amtsbezirk dem Amtsvorsteher übertragen; nach § 29 daselbst sowie nach § 88 Abs. 1, § 90 Abs. 3 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sei der Gemeindevorsteher die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung und habe das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig mache, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Nirgends sei dem Amtsdiener eine solche Befugnis übertragen; er sei nur ein untergeordnetes Hilfsorgan des Amtsvorstehers und habe nur dessen Anordnungen auszuführen, soweit nicht das Gesetz die persönliche Anwesenheit des Amtsvorstehers oder die Ausführung durch denselben vorschreibe (wobei auf die Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. 1 S. 26 verwiesen wird). Der Amtsvorsteher sei nicht berechtigt, seine Polizeigewalt auf den Amtsdiener zu übertragen, er (der für E. zuständige Amtsvorsteher ist gemeint) habe dies auch nicht getan. Der Amtsdiener gehöre auch nicht zu den Polizei- und Sicherheitsbeamten, denen in § 127 Str.-P.-O. die Befugnis der vorläufigen Festnahme eingeräumt sei; denn als solcher hätte er besonders bestellt werden müssen. Außerdem wird ausgeführt, daß auch die übrigen Voraussetzungen, unter denen D. den Angeklagten wegen der von ihm begangenen strafbaren Handlungen oder zur Verhütung weiterer Exzesse desselben hätte festnehmen dürfen, nicht vorgelegen haben.

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet. Rechtsirrtümlich sind

*) Es sei hier erwähnt, daß Oberwachtmeister Fischer-Görlitz als Veteran von 1866 zum erstenmal das Schlachtfeld, auf welchem er gekämpft, wieder betrat.

zunächst die Ausführungen der Vorinstanz, in welchen den Amtsdienern schlechthin die Stellung der im § 113 Str.-G.-B. aufgeführten Beamten abgesprochen wird. Diese Ausführungen verkennen insbesondere den Unterschied zwischen denjenigen Beamten, welchen die Verwaltung der Polizei zusteht, und den polizeilichen Exekutivbeamten.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatze des preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (§ 1), daß „die örtliche Polizeiverwaltung von den nach Vorschrift der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt wird", hat die neuere preußische Verwaltungsgesetzgebung die Verwaltung der Polizei den Organen der Selbstverwaltung, insbesondere für die Amtsbezirke den Amtsvorstehern (s. Kreisordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 §§ 46, 47, 59 Nr. 1, 60, 62, 63) übertragen. Das Amt der Verwaltung der Polizei enthält zwar die Befugnis des mit demselben betrauten Beamten in sich, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen persönlich auszuführen, indes kann derselbe, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, der ausführenden Beamten („Exekutivbeamten") nicht entraten. Die Anstellung der Exekutivbeamten bedarf nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 160 A. L.-R. II 6, Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 4 Abs. 2) der Genehmigung der Staatsregierung. Von der Übertragung der Polizeiverwaltung (einer Delegation des Amtes) auf die Exekutivbeamten ist hierbei keine Rede. Der Anstellung derartiger Beamten, deren Wirkungskreis, soweit nicht bei der Anstellung etwas anderes bestimmt ist, naturgemäß der Amtsbezirk, also ein über die einzelnen den letzteren bildenden Gemeindebezirke und Gutsbezirke hinausgreifender Bezirk ist, kann der von der Vorinstanz angeführte Umstand, daß der Gemeindevorsteher das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung ist, nicht entgegenstehen. Der Gemeindevorsteher ist keineswegs als das alleinige Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung bezeichnet; die angeführte Gesetzesstelle findet sich auch nicht in dem von dem Amtsvorsteher, sondern in dem von dem Gemeindevorsteheramte handelnden Abschnitte des Gesetzes. Die Zulässigkeit der Anstellung polizeilicher Exekutivbeamten von seiten der Amtsverbände ist auch von der für das Verfahren der staatlichen Behörden der Verwaltung des Innern maßgebenden Instanz unter Widerlegung der erhobenen Bedenken anerkannt worden (Verfügung des Minister des Innern vom 20. März 1874 im Ministerialblatte für die innere Verwaltung 1874 S. 99).

Was die Frage anlangt, welche Befugnisse den polizeilichen Exekutivbeamten zugewiesen werden können, so ist davon auszugehen, daß sie die Anordnungen des Polizeiverwalters, seien dieselben für den einzelnen Fall, seien sie allgemein getroffen, zu befolgen haben. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß sie bei Ausführung auch eines konkreten Auftrages pflichtmäßig über das einzuschlagende Verfahren im einzelnen sich müssen entscheiden dürfen. Zu der Einschränkung, welche das angefochtene Urteil den Exekutivbeamten setzt, indem es anscheinend dieselben nur zu einem Einschreiten je auf konkrete Anordnung des Polizeiverwalters hin für befugt hält, liegt kein Grund vor. Diese Beamten sind für befugt zu halten, auch ohne konkrete Anweisung des Vorgesetzen bei Verletzungen der Gesetze und sonstigen gültigen Bestimmungen wie bei Begehung strafbarer Handlungen, Störung der öffentlichen Ordnung rc. nach Maßgabe der Gesetze und der ihnen allgemein erteilten Dienstanweisungen unmittelbar einzuschreiten; ohne solche Befugnis ist die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht denkbar, und solche Befugnis ist auch nicht angezweifelt. Es mag darauf hingewiesen werden, daß der Gemeindevorsteher, welcher zwar im übrigen die Obrigkeit des Gemeindebezirkes, für die Polizeiverwaltung aber nur das Organ des Amtsvorstehers ist, doch unter Umständen sofort selbständig polizeilich einzuschreiten hat, was eigene Kognition über die Voraussetzungen seines Einschreitens voraussetzt (Kreisordnung § 29), und daß (in § 30 das. mit dem Worte „insbesondere") seine Befugnis zur vorläufigen Festnahme von Personen nach Vorschrift des § 127 Str.-Pr.-O. und des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 als ein Ausfluß jener Stellung, welche die Verwaltung der Polizei nicht in sich begreifen soll, hingestellt wird. Von der Befugnis der polizeilichen Exekutivbeamten, ohne konkreten Auftrag ihres Vorgesetzten unmittelbar einzuschreiten, ist die eigene Kognition über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Einschreitens im einzelnen

Falle nicht zu trennen. Daß der Amtsdiener D. auch behufs Wahrnehmung polizeilicher Funktionen angestellt und bestätigt worden, ist mit Rücksicht auf die Bestätigung durch den Landrat und die erwähnte Ministerialverfügung vom 20. März 1874 nicht in Zweifel zu ziehen.

Auch die weitere Urteilsbegründung ist rechtsirrig. Nach feststehender Rechtsprechung kommt es für die Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung im Sinne des § 113 Str.-G.-B. nicht darauf an, ob nach Ansicht des über eine Anklage aus diesem Strafgesetze urteilenden Gerichtes die Amtshandlung, gegen welche der Angriff oder der Widerstand sich richtete, durch die Umstände geboten gewesen ist, sondern nur darauf, ob der zu Amtshandlungen solcher Art zuständige Beamte die Voraussetzungen seines Einschreitens nach pflichtmäßigem Ermessen, nach der von ihm damals behufs des einzuschlagenden Verhaltens angestellten Beurteilung der Sachlage, für gegeben gehalten hat. Dies wird von dem Zustanzrichter nicht beachtet. Der Amtsdien r D. hat, wie festgestellt, dem Angeklagten angekündigt, daß er ihn „wegen des Messerstechens" verhafte; in der Hauptverhandlung hat D., wie das Urteil berichtet, ausgesagt, er habe ihn verhaftet, um weitere Unglücksfälle zu vermeiden und zu verhüten, daß der Angeklagte noch andere Menschen steche. Die gedachte Ankündigung kann der Sachlage nach sehr wohl einer solchen Absicht entsprungen sein. Ob man der Ansicht sein will, daß der Angeklagte, der in angetrunkenem Zustande und nicht lediglich mit seinem Messer, sondern unter Benutzung auch anderer ihm gerade zur Hand befindlicher Gegenstände auf der Straße unter dem Publikum gewütet hatte, sich beim Eintreffen des Amtsdieners bereits beruhigt hatte und die Exzesse nicht fortgesetzt haben würde, ist nicht maßgebend; für die Rechtmäßigkeit des Einschreitens des Amtsdieners ist es entscheidend, ob er bei pflichtmäßiger Erwägung der Sachlage, wie sie sich ihm darbot, die Besorgnis der Wiederholung der Exzesse hegte, und ob daher nach seiner Überzeugung die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Maßregel, den Angeklagten in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, dringend erforderte (§ 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850). Nach den Feststellungen des ersten Richters war er unter der Mitteilung herbeigeholt worden, daß der Angeklagte auf der Straße Menschen mit dem Messer belästige und bedrohe und den K. mit dem Messer verletzt habe; bei seinem Eintreffen an Ort und Stelle fand er einen größeren Menschenhaufen vor der Wohnung des Angeklagten. Daß dieser, welcher kurz zuvor noch in angetrunkenem Zustande auf der Straße getobt hatte, jetzt ruhig in seiner Stube saß, daß er sich beruhigt hatte und daß ihm sein Messer abgenommen war, konnte von dem Amtsdiener bei der Entschließung über das einzuschlagende Verfahren nur in Betracht gezogen werden, wenn ihm diese Umstände bekannt waren.

Daneben ist noch darauf hinzuweisen, das der Amtsdiener D. auch dann in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes sich befunden haben kann, wenn er nach pflichtmäßigem Ermessen die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme im Sinne des § 127 Str.-Pr.-O. als vorhanden angenommen haben sollte.

Hiernach war auf Aufhebung des freisprechenden Urteils zu erkennen.

Der Ober-Reichsanwalt hatte, unter Anerkennung der Stellung der Amtsdiener als Beamter im Sinne des § 113 Str.-G.-B., Verwerfung der Revision beantragt.

Erlebtes und Erfahrenes.

Schmuggelgeschichten.

Als Gendarm war ich in Litauen, in einem Kirchdorfe unmittelbar an der russischen Grenze, stationiert. Im Jahre 1888 trat bekanntlich die landespolizeiliche Verordnung, betreffend Maßregeln gegen den Schweineschmuggel aus Rußland, in Kraft; mein Stationsort wurde in zwei Revisionsbezirke eingeteilt und wurden der Gemeindevorsteher und ich als Revisoren ernannt. Da nun der größte Teil der an der Landesgrenze wohnenden Bevölkerung sich mit dem Schmuggel befaßte, kamen die unglaublichsten Geschichten vor, um trotz Schweineregister und Ursprungszeugnis doch noch Schweine aus Rußland einzuschwärzen. Einige der interessantesten Fälle mögen hier folgen.

I.

Ich verkehrte damals mit der Familie eines Chausseeaufsehers, welcher bei einem Bäckermeister wohnte. Im August 1889 an einem Sonntage machten wir einen gemeinsamen Spaziergang, welchen ich gleich zu dienstlichen Zwecken, zur Revision der Personenpost, ausnutzte; die beiden Frauen gingen voran, während der Chausseeaufseher und ich nachfolgten. Ich

hörte nun zufällig, wie die Frau des Chausseeaufsehers zu meiner Frau sagte, daß die Sau ihres Hauswirts sechs Ferkel geworfen habe.

Im September mußte ich eine Besichtigung vor dem Herrn Chef der Landgendarmerie in einer benachbarten Kreisstadt mitmachen und war deshalb zwei Tage von meiner Station abwesend. Bei meiner Rückkehr teilte meine Frau mir mit, der Bäckermeister S., der Hauswirt des Chausseeaufsehers, wäre dagewesen und hätte zur Eintragung in das Schweineregister 11 Ferkel, welche seine Sau geworfen habe und die nun 4 Wochen alt seien, anmelden wollen; meine Frau hatte ihn aber dahin beschieden, daß er kommen müsse, wenn ich zu Hause sei. Mir fiel nun gleich die damalige Äußerung der Frau des Chausseeaufsehers ein; wonach die Sau nur 6 Ferkel geworfen halte; ich äußerte dies gleich zu meiner Frau und entsann sich diese auch gleich dieser Äußerung. Tags darauf traf mich der Bäckermeister auf einem Patrouillengange in der Station; er kam an mich heran und sagte: „Herr Wachtmeister, ich war gestern bei Ihnen und wollte meine elf Ferkel anmelden; Ihre Frau sagte aber, ich sollte kommen, wenn Sie zu Hause wären." Ich fragte ihn hierauf, ob diese 11 Ferkel auch aus seiner eigenen Zucht von seiner Sau wären und ob dieselben jetzt 4 Wochen alt seien, welches er bejahte. Hierauf bedeutete ich ihm, daß ich die Anmeldung der Ferkel nunmehr als ausgeführt erachte und daß ich dieselben in das Schweineregister eintragen würde, was ich auch nach der Rückkehr in meine Wohnung tat.

Da ich nun annehmen mußte, daß die Sache hier nicht in Ordnung war, begab ich mich noch an demselben Tage zu dem Bäckermeister, um mich von dem Vorhandensein der Ferkel zu überzeugen. Ich fand denselben in der Backstube auf dem Backofen sitzen; bei meinem Eintritt sprang er auf und wurde ganz blaß. Ich sagte zu ihm: „Na, Meister, was haben Sie denn gemacht?" worauf er antwortete: „Ach Gott, Herr Wachtmeister, reiten Sie mich doch nicht rein und zeigen Sie mich doch nicht an!" Da ich diese Äußerung gleich in Zusammenhang mit den Ferkeln brachte, sagte ich: „Wo haben Sie denn die Ferkel her?" worauf er die inhaltsschwere Antwort „Aus Polen" gab. Auf meine Aufforderung zeigte er mir die Sau und zählte ich bei derselben 5 Ferkel; ich sagte zu ihm, daß er 11 Ferkel angemeldet habe und ersuchte ihn, mir auch noch die fehlenden 6 Ferkel zu zeigen. Nun sagte er, ein Ferkel sei ihm eingegangen (was sich auch nachher als richtig herausstellte), und zeigte mir dann in seiner Scheune, in einem Fache hinter Strohbunden versteckt, 5 etwa 2 Jahre alte Schweine, denen man sofort wegen der langen Borsten und langem Rüssel den „Ausländer" ansah. Ich erklärte die Schweine sofort als beschlagnahmt und erbot sich der Bäckermeister, dieselben bis zum Abend bei sich zu behalten und dann zum Gemeindevorsteher zu bringen, damit die Sache nicht so auffalle. Ich bemerke nun gleich, daß mir bekannt war, daß ich mit der Beschlagnahme ungesetzlich handelte, da ich nach § 12 des Orderbuches hierzu die Ermächtigung beim nächsten erreichbaren zuständigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft einholen mußte, auch war dieserhalb für die an der Grenze stationierten Gendarmen ein Brigadebefehl am 9. Juni 1887 erlassen. **Damals** übersah man solche Kleinigkeiten; die Hauptsache war, daß der Erfolg da war. Ich erklärte also dem Bäckermeister, daß ich die Schweine sofort mitnehmen müsse, und ließ dieselben zum Gemeindevorsteher treiben. Sie wurden später von der Steuerbehörde öffentlich meistbietend für 380 Mark verkauft.

Hätte ich nicht zufällig die Äußerung der Frau des Chausseeaufsehers gehört, so hätte ich dem Bäckermeister geglaubt, daß seine Sau 11 Ferkel geworfen, und hätte ihm auch später bedingungslos die Ursprungszeugnisse für dieselben ausgestellt. Der Bäckermeister wurde von der Strafkammer wegen Verletzung des Einfuhrverbots, Konterbande und intellektueller Urkundenfälschung mit 6 Wochen Gefängnis bestraft; auch wurde der Erlös für die Schweine als der Staatskasse verfallen erklärt und mußte er noch den hinterzogenen Zoll der Steuerkasse ersetzen. Ich erhielt eine Belohnung von 50 Mark.

M., O.-W

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Eine Lücke im Auktionsgesetz. Wenn ein Privatmann die unzähligen Ankündigungen über die täglich stattfindenden Auktionen liest und vergnügt an den Platz eilt, um auch einmal billig zu kaufen, so wird, wie das „Berl. Tgbl." ausführt, die Enttäuschung seiner Hoffnungen sich bald in Entrüstung ver-

wandeln. Das Bild, das sich ihm in den von Amtspersonen oder von privaten Auktionatoren abgehaltenen öffentlichen Verkäufen darbietet, steht in argem Widerspruch mit den im Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen Bestimmungen. Diese verbieten im Interesse des Besitzers der meist im Zwangswege zu verkaufenden Gegenstände, daß irgendwelcher Umstand ein Hindernis bilde, einen entsprechenden angemessenen Verkaufspreis zu erzielen. Versucht nun ein Privatmann, auf irgend einen Gegenstand zu bieten, so kann er stets gewärtig sein, daß eine Anzahl anwesender Personen einen geschlossenen Ring bildet, um nicht nur das ihnen, sondern auch anderen Passende zu erstehen. Nur dann pflegt dieser Ring auf ferneres Bieten zu verzichten, wenn der von der Privatperson gebotene Preis ein so hoher ist, daß der betreffende Gegenstand dem Bieter oft nicht weniger oder mehr als ein neuer kostet. Selbst dann, wenn der Bietende klug genug war, vom Bieten rechtzeitig abzustehen, und der „Ring“ den Gegenstand selbst übernehmen muß, verteilt sich der erlittene Schaden auf alle Mitglieder eines Ringes, der Gewinn und Verlust gemeinsam trägt. Meistens jedoch ist der in diesen Tatsachen nicht erfahrene, hitzige Private der Hineingefallene. Vielfach findet man auf den Auktionen in den verschiedenen Stadtteilen denselben beherrschenden Ring. Dieser ist so organisiert, daß die zu ihm Gehörenden, auf der Auktion nicht Anwesenden dennoch den auf sie fallenden Teil des Gewinnes ausgezahlt erhalten. Für den Unerfahrenen ist die Erklärung, wie dieser Gewinn berechnet wird, interessant genug: Nach beendeter Auktion begeben sich die Mitglieder des Ringes, der kurzweg „Kabrusche“ genannt wird (ein Wort, das sich von „Chawrusse“, dem Ausdruck der Gaunersprache für Diebes- oder Verbrechergesellschaft, herleitet), nach einem für den Zweck bestimmten Lokal, wo sie die gekauften Gegenstände wieder unter sich versteigern. Der über den ursprünglichen Ankaufspreis erzielte Gewinn oder Verlust wird unter die Mitglieder der Kabrusche verteilt. Der Zweck des Verfahrens ist der, die privaten Käufer von dem Mitbieten auf den Auktionen abzuschrecken und selbst die Preise bestimmen zu können, die dann so niedrig wie irgend möglich ausfallen. Um dies zu erreichen, scheut man eben nicht einen zeitweisen Verlust wie den geschilderten. Diese auf den Auktionen sich abspielenden Ereignisse sind von großer Bedeutung, weil sie der Armut ins Gesicht schlagen. Die angekündigten Auktionen setzen sich nicht zum kleinsten Teil aus Pfandleihverkäufen, das heißt aus verfallenen Pfändern der Armut, zusammen, und auf sie möge in erster Linie der Blick gelenkt werden. Die Habe der Armut, an der Not und Tränen haften, wird dort für ein Spottgeld verschleudert, und selbst bei Preziosen bleiben die Überschüsse lächerlich gering, oder das Pfand wird zur Forderung des Pfandleihers, das heißt für das von ihm gewährte Darlehen einschließlich seiner Gebühren, also ohne jeden Überschuß, verkauft. Aber die Barbarei erhöht sich noch: Der Pfandleiher ist sogar berechtigt, wenn dies nicht wie bei den Königlichen Leihämtern in Berlin durch die Satzungen ausgeschlossen ist, den Pfandgeber für jeden am Verkauf erlittenen Verlust zu verklagen. Ein doppelter Nachteil für die Armut: auf der einen Seite in den Händen der Kabrusche, auf der anderen Seite die gesetzlich gerechtfertigte Klage des Pfandleihers, wenn ihm durch den Verkauf des Pfandes ein Verlust entsteht.

Wen trifft die Schuld an diesem bedauerlichen Zustand? Es soll gegen keine Person deswegen Anklage erhoben werden, weder gegen die die öffentlichen Auktionen leitenden Beamten oder Privaten, die froh sind, sich ihrer gewiß nicht angenehmen Aufgabe so schnell wie möglich zu entledigen, auch nicht gegen die berufsmäßigen Wächter der Gerechtigkeit. Aber schließlich müssen die amtlichen und nichtamtlichen Leiter der Auktionen die Personen, die sich das Heft der Preisbestimmung zum Schaden der Armen fortgesetzt aneignen, kennen und gegen sie einschreiten. Die Leiter der Auktionen dürfen sich dabei nicht durch den selbstsüchtigen Grund leiten lassen, daß sie mit den gewerbsmäßigen Händlern, die schneller kaufen, weil sie den Wert des angebotenen Pfandes sofort richtig zu beurteilen verstehen, die Arbeit schneller beendigen als mit dem Privatmann, der den gewünschten Gegenstand vorsichtiger und längere Zeit prüft. Um hierin Wandel zu schaffen, muß das Gesetz sprechen und eingreifende Bestimmungen treffen. Die hauptsächlichste, wohl auch die einzig richtige wäre, den stets vereideten Leitern der Auktionen die Pflicht aufzugeben, jeden Ring, der sich vor ihnen bildet, und den sie als solchen erkennen, zu verbieten, und nicht vereideten Privatpersonen die Abhaltung von Auktionen zu untersagen. Nicht minder wichtig ist, daß die Auktionen sowohl in verkehrsreicher Gegend, um private Käufer heranzuziehen, abgehalten werden, als auch daß für geeignete Bekanntmachung über Zeit, Ort und Art der Auktion gesorgt wird, damit das

private Publikum, das für brauchbare Gegenstände stets angemessene Preise zahlt, genau unterrichtet ist. Nur dadurch kann die Verschleuderung von Hab und Gut und die Protektion des Ausbeutertums verhindert werden. Der nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 27. März 1884 (Entscheidung Band X Seite 220) noch gegenwärtig für Auktionen in Preußen maßgebende § 270 des ehemaligen preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, der lautet: „Wer andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgendeiner Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vorteils abhält, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft", — gewährt nur für den Fall Schutz, wenn die außerhalb des Ringes stehenden Bieter durch Einschüchterung oder Anbieten eines Abstandsgeldes abgehalten werden.

Es ist die höchste Zeit, derartigen Zuständen endlich einmal das wünschenswerte Ende zu bereiten.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

F. Meizies vom 27. 7. 03 bis auf weiteres nach Gr. Aszlacken, Post Gr. Schirrau, kombrt. — i. F. Radtke vom 1. 8. 03 bis auf weiteres nach Stallupönen kombrt. — b. G. Schade in Gaweiten am 27. 8. 03 verst. — b. G. Hein am 1. 9. 03 von Engelstein nach Angerburg vers. — i. F. Broszehl am 1. 9. 03 von Vorderhufen nach Schorellen vers. — i. b. G. Domnick am 1. 9. 03 von Angerburg nach Engelstein vers. — i. F. Mey in Löblau am 1. 9. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Myska am 1. 9. 03 vom Kdo. nach Neu-Mertinsdorf in seine Station zur. — F. Sahm vom 1. 9. 03 bis auf weiteres nach Neu-Mertinsdorf, Post Bischofsburg, kombrt. — F. Schieder am 8. 9. 03 vom Kdo. nach Wietze in seine Station zur. — b. G. Behrendt I in Tilsit am 1. 11. 03 pens. — F. Thies in Ponarth am 1. 11. 03 pens. — F. Fuchs I, die Bezeichnung „I" fällt fort.

3. Brigade.

i. F. Breitenbach in Müllrose ist z. überz. Vizefeldw. befördert. — F. Kühne I, die Station heißt jetzt „Pinnow bei Bärenklau, Kreis Guben". — F. Haase I vom Kdo. nach Putlitz in seine Station Wittenberge zur. — F. Domning am 15. 8. 03 vom Kdo. nach Perleberg in seine Station Lenzen a. E. zur. — F. Sylvester vom 16. 8. 03 bis auf weiteres nach Perleberg kombrt. — i. F. Herzberg am 1. 9 03 von Lichtenberg nach Neu Weißensee, Post Berlin, vers. — F. Quade am 1. 9. 03 von Neu Weißensee nach Lichtenberg, Post Berlin, vers. — F. Schiewer vom 1. 9. 03 bis auf weiteres nach Michendorf (Mark) kombrt. — i. b. G. Wilde in Jüterbog am 7. 9. 03 zur Truppe zur. — F. Becker III in Strausberg-Vorstadt am 1. 11. 03 pens.

4. Brigade.

i. b. G. Möder in Ermstadt am 1. 10. 03 zur Truppe zur.

5. Brigade.

F. Szudrowicz erhält seitens des Regierungs-Präsidenten zu Posen die Genehmigung zur Führung des Familien- bezw. Vatersnamens „Schudrowitz". — F. Dulias vom 15. 9. 03 ab ohne Gehalt beurl.

6. Brigade.

Am 1. 9. 03 wurden versetzt: i. b. G. Wolter von Rothsürben nach Carlowitz, Post Breslau — b. G. Baumgarten von Carlowitz nach Rothsürben — F. Schwarz V von Frauenwaldau nach Obernigk — F. Schwarz II von Obernigk nach Brockau — F. Janke von Schwoitsch nach Frauenwaldau — F. Weber II von Brockau nach Schwoitsch. — b. G. Girke in Zembowitz am 1. 10. 03 pens. — F. Gohla I in Rosdzin am 1. 10. 03 pens.

7. Brigade.

F. Reidenicht am 24. 7. 03 vom Kdo. nach Talsperre Hasperbach in seine Station Ende Kirchdorf bei Herdecke zur. — i. F. Kaminski in Dahlhausen am 27. 8. 03 z. Trpp. zur. — F. Langer am 1. 9. 03 von Heßler nach Wanne vers. — F. Junge am 1. 9. 03 von Siedlingshausen nach Marsberg, Post Niedermarsberg. vers. — i. F. Bock in Haspe und i. F. Piechowski in Altenbochum am 7. 9. 03 zur Truppe zur. — F. Münzberg in Grevenbrück am 1. 11. 03 pens.

8. Brigade.

Kommandiert wurden: F. Jaeckel am 10. 8. 03 bis auf weiteres nach Niedergondershausen — F. Bocker vom 15. 8. 03 bis auf weiteres nach Wahlbach, Post Argenthal — F. Auerbach vom 15. 8. 03 bis auf weiteres nach Horn, Post Laubach, Hunsrück — F. Schmidt VIII vom 21. 8. 03 bis auf weiteres nach Horn, Post Laubach, Hunsrück — b. G. Schröder II vom 24. 8. 03 bis auf weiteres nach Jahrsfeld, Post Rengsdorf — F. Steinkrüger vom 24. 8. 03 bis auf weiteres nach Niedergondershausen — F. Erxleben vom 24. 8. 03 bis auf weiteres nach Hardert, Post Rengsdorf — F. Stabenau vom 26. 8. 03 bis auf weiteres nach Horn, Post Laubach, Hunsrück — F. Lucas vom 26. 8. 03 bis auf weiteres nach Hasselbach, Post Castellaun. — b. G. Armacher am 1. 9. 03 als inter. Oberwachtmeister nach Ruhrort herangez. — F. Schneider IV vom 1. 9. 03 bis auf weiteres nach Roth, Post Obersgegen, kombrt. — b. G. Gerbing am 1. 9. 03 von Klosterwald nach Hechingen vers. — i. F. Schulze am 1. 9. 03 von Küppersteg nach Bürrig, Post Küppersteg, vers. — i. b. G. Brandt am 1. 9 03 von Hechingen nach Klosterwald vers. — F. Wann am 1. 9. 03 vom Kdo. nach Roth in seine Station

Bildstock zur. — b. G. Holtmann gen. Tenberg scheidet am 1. 9. 03 aus der Gendarmerie aus. — i. b. G. Anspach in Blombacherbach, i. F. Friesecke in Alsberg und i. F. Hertel in Leidenborn am 7. 9. 03 zur Truppe zur. — i. F. Schmidt II in Wegberg am 1. 10. 03 zur Truppe zur. — F. Olze in Vohwinkel am 1. 11 03 pens.

11. Brigade.

i. b. G. Dohn ist zum überz. Vizewachtm. befördert worden. — F. Göretz am 15. 8. 03 vom Kdo. nach Idstein in seine Station zur. — F. Hollerbach am 31. 8. 03 vom Kdo. nach Salzschlief in seine Station zur. — F. Hofmann am 1. 9. 03 von Dillenburg nach Haiger vers. — i. b. G. Dohn am 8. 9. 03 zur Truppe zur. — F. Goericke in Breidenbach am 1. 10. 03 pens.

12. Brigade.

F. Wies in Königl. Neudorf am 1. 10. 03 pens.

Gendarmerie-Brigade für Elsaß-Lothringen.

F. Händschel in Ars a. d. Mosel am 8. 7. 03 versl. — F. Gruner am 1. 8. 03 von Wanzenau nach Kestenholz vers., erhält die Nr 110. — F. Peisert am 1. 8. 03 von Kestenholz nach Wanzenau vers., erhält die Nr. 26. — i. H.-F Rauchfuß in Ars a. d. Mosel zum 1. 8. 03 zur Probedienstleistung einberufen, erhält die Nr. 323. — F. Slendel in Deutsch-Oth am 1. 9. 03 pens. — b. G. Erlinghagen in Sulz u. W. vom 1. 9. 03 ohne Geh. beurl. — i. b. G. Furchner in Zabern am 1. 9. 03 z. Trpp. zur. — F. Bremer am 1. 9. 03 von Algringen nach Louvigny vers., wohnt bis auf weiteres in Goin, Post Berny, erhält die Nr. 350. — F. Wetzel am 1. 9. 03 von Louvigny nach Algringen vers., erhält die Nr. 373. — i. b. G. Freutel in Zabern zum 1. 9. 03 zur Probedienstleistung einberufen, erhält die Nr. 293. — i. H.-F. Schneider III in Fallaucourt zum 1. 9. 03 zur Probedienstleistung einberufen, erhält die Nr. 245. — i. b. G Foerster in Sulz u. W. zum 1. 9. 03 zur Probedienstleistung einberufen, erhält die Nr. 88. — F. Rhein am 10. 9. 03 von Lützelstein nach Deutsch-Oth vers., erhält die Nr. 386. — i H.-F. Bantz in Lützelstein zum 16. 9. 03 zur Probedienstleistung einberufen. — O.-W. Berndt in Schlettstadt am 1. 10. 03 pens. — O.-W. Tetzlaff am 1. 10. 03 von Rohrbach nach Schlettstadt vers., erhält die Nr. 98. — b. G. Dunkel in Ruprechtsau am 1. 10. 03 als i. O.-W. nach Rohrbach herangezogen, erhält die Nr. 271. — b. G. Wipperfürth am 1. 10 03 von Finstingen nach Ruprechtsau vers., erhält die Nr. 40. — i. b. G. Bengert in Finstingen am 1. 10. 03 zur Probedienstleistung einberufen.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Es ist nicht bloß anständig, sondern meist auch zweckmäßig für den rechtlichen Mann, wenn er etwas von seinem Rechte nachläßt.

Plato.

Rechtssprichwörter.

Wenn der Mann ein liederlich Leben führt,
Er Verwaltung und Nutznießung verliert.
So lange dem Mann Pfleger oder Vormund bestellt,
Die Frau ihre Mitgift zurückerhält.

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn der Mann unwirtschaftlich ist, namentlich ihr und den Kindern nicht den nötigen Unterhalt gewährt, oder wenn er entmündigt ist und einen Vormund oder wegen Gebrechlichkeit oder Abwesenheit einen Pfleger erhält. (D. B. G. B § 1418).

Wird die Entmündigung oder Pflegeschaft wieder aufgehoben, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. (D. B. G. B. § 1425.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkstraße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Ratgeber für Versicherte. Wegweiser für alle Versicherten zur Erkennung ihrer Pflichten und Sicherung ihrer Ansprüche aus der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Heinrich Heilwig, Kassenkontrolleur in Coblenz. Dritte Auflage des „Arbeiterfreund". Altenburg S.-A., Stephan Geibel Verlag. Preis 15 *Pf.*

Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse nach dem Krankenversicherungsgesetz. Mit Vorbemerkungen und Erläuterungen. Altenburg S.-A., Stephan Geibel Verlag, 1903. Preis 60 *Pf.*

Entwurf des Statuts einer Betriebs (Fabrik-)Krankenkasse nach dem Krankenversicherungsgesetz. Mit Vorbemerkungen und Erläuterungen. Altenburg S.-A., Stephan Geibel Verlag, 1903. Preis 60 *Pf.*

Auskunftei.

Kam. F. G. T. in N. Die ersten Anfänge des Zeitungswesens sind schon bei den alten Römern zu suchen, denn bald nach der Gründung Roms wurde der Oberpriester verpflichtet, die Chronik, welche er führen mußte, auf eherne Tafeln zu schreiben und öffentlich auszustellen, so daß jedermann aus dem Volke sich regelmäßig über das Vorgefallene unterrichten konnte. — Zeitungen im eigentlichen Sinne erschienen zuerst 1488 in Deutschland. Es waren dies Flugblätter, von denen nur wenige Exemplare gedruckt wurden und die nicht

für jedermann bestimmt waren. — Die erste regelmäßig erscheinende Zeitung wurde im Jahre 1609 unter dem Titel „Straßburger-Zeitung" herausgegeben. Diese Zeitung erscheint auch jetzt noch. Als zweitälteste deutsche Wochenschrift ist die im Jahre 1615 von dem Frankfurter Buchhändler E. Emmel begründete Zeitung zu nennen, die noch heute als „Frankfurter Zeitung" fortlebt. — Wie von einem Deutschen die Buchdruckerkunst erfunden wurde, so wurde auch von einem Deutschen die erste Zeitung herausgegeben. F. G.

Kam. F. W. in N. 1. Auf Grund der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 22. Juni 1885 (Pr. Ministerial-Blatt 1885, S. 192) stehen den Gendarmen bei Vernehmungen als Zeuge vor den Gerichten Tagegelder und Reisekosten auch innerhalb ihres Dienstbezirks zu, da der § 4 der Verordnung vom 1. April 1874 auf derartige Reisen keine Anwendung findet (siehe Ziffer 78, 79 im Altenheft P. 1). 2. Wenn beim Oberersatzgeschäft, der den kommandierten Gendarmen vorgesetzte Landrat anwesend ist, so haben sich dieselben sowohl bei diesem als auch bei dem betreffenden militärischen Vorsitzenden der Kommission zu melden. 3. Im Militär-Arrest hat der Gendarm auf dieselbe Behandlung Anspruch, wie sie anderen Unteroffizieren mit Portepee in solchen Fällen zusteht; hierzu gehört auch eine angemessene weiche Lagerstatt. F.

4. Gendarmeriekalender sind bisher im Buchhandel nicht erschienen. Im nächsten Jahre gibt die Schriftleitung des „Gendarm" einen solchen heraus. 5. Ein Buch, das Anzeigen, Gesuche ꝛc. an Militär- und Zivilbehörden enthält, können Sie durch unsere Buchhandelabteilung zum Preise von 2 *M* 60 *Pf* beziehen. Bei Voreinsendung des Betrages geschieht der Versand portofrei. — Gummitypen werden gereinigt, indem man sie vorsichtig mit Terpentin abwischt. F. G.

Kam. b. G. D. in M. Der § 537 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder vermindert oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für die Zeit, während deren die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung des Mietszinses befreit." — Im vorliegenden Falle hat Ihre Ehefrau am 15. März d. Js. die Wohnung mit Stall und Gartenbenutzung gemietet, zwar ohne die Wohnräume gesehen zu haben, aber doch gewiß mit der Versicherung des beauftragten Vermieters, daß die Wohnung die und die Größe habe, sich in gutem Zustande befinde und ganz Ihren Ansprüchen genüge. Am 28. März d. Js. besichtigten Sie die Wohnung und fanden, daß die Versicherung den kontraktlichen Verhältnissen in keiner Weise entsprach. Sie konnten demnach mit Recht von dem Kontrakt zurücktreten. Daß auch der Vermieter mit Nichterfüllung des Vertrages einverstanden war, geht ferner daraus hervor, daß er die von Ihnen gemieteten Räume zum Vermieten annoncierte und den Garten benutzt hat. Nach unserem Dafürhalten können Sie der Klage ruhig entgegensehen. Wir raten Ihnen aber dennoch, einen Vertreter (Rechtsanwalt) anzunehmen; denn es kommt ganz auf die Auslegung der Gesetzesbestimmungen an. Der unterliegende Teil muß auch die Anwaltskosten beider Parteien tragen. Wir wünschen Ihnen guten Erfolg. B—m.

Kam. b. G. E. in St. Nach Auskunft an maßgebender Stelle können Sie im Dienst der Gendarmerie die Sergeantenknöpfe nicht erhalten. Eine Beförderung bei Ihrem Ausscheiden ist ebenfalls ausgeschlossen, da Sie einem Truppenteil, wo nur Beförderungen zu Sergeanten stattfinden, nicht mehr angehören. Als Sie seinerzeit vom Truppenteil zur Gendarmerie übertraten, mußten Sie die Beförderungsangelegenheit Ihrem Truppenteil vortragen. Als Degenfähnrich werden Sie nicht pensioniert, da Sie ein solcher nicht sind, sondern nur als Gendarm. Die Sergeantenknöpfe spielen hierbei absolut keine Rolle. B—m.

Kam. F. M. in T. Gendarmen gehören zu den aktiven Militärpersonen und sind deshalb nicht verpflichtet, andere Militärpersonen als Einquartierung aufzunehmen. B—m.

Kam. F. R. in S. Ihr Mietsvertrag lautet auf die Zeit vom 1. Oktober 1901 bis dahin 1902 und ist dann stillschweigend verlängert worden. Der darauf Bezug habende § 568 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet wörtlich: „Wird nach dem Ablaufe der Mietzeit der Gebrauch der Sache von dem Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Mieter seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Teile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Mieter mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntnis erlangt. Ihr Kontraktsverhältnis besteht sonach bis zum 1. Oktober 1903 rechtlich. Außerdem haben Sie in Zeugengegenwart das Einverständnis des Vermieters: „Sie können so lange wohnen, wie Sie wollen, denn wir haben gegen Sie gar nichts. Da Sie die Aufgabe der Wohnung nur von dem Selbstbauen eines Wohnhauses abhängig machten und dies nicht eingetreten ist, besteht Ihr Kontrakt zu Recht. Alle anderen Einwendungen sind belanglos und können Sie der Klage ruhig entgegensehen Wir raten aber, dennoch Ihre Vertretung beim Termin einem Anwalt zu übertragen, denn die Auslegungen der Gesetzesbestimmungen werden oft verschieden gehandhabt. B—m.

Kam. F. K. in O. Die Verbüßung der über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen ist in der Wehr-Ordn. § 119, Ziffer 3 geregelt. Aus Ihrer Anfrage

läßt sich indessen nicht ersehen, ob die in der Anmerkung zu obiger Bestimmung gegebenen Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Militär-Behörde auch die Transportkosten zu erstatten hat. Andernfalls müßten dieselben von der betreffenden Zivilbehörde zu tragen sein. Die Wehr-Ordn. dürften Sie bei der Orts-Polizei-Behörde einsehen können. F.

Kam. ber. G. T. in O. Die Disziplinar- und strafrechtlichen Verhältnisse der Feldgendarmen sind im § 12 der Feldgd.-O. enthalten. Hiernach gelten für dieselben die gleichen Bestimmungen, wie für die Armee im Felde. Der Detachements-Kommandeur hat die Disziplinarbefugnisse eines detachierten Eskadron-Chefs. Die Kommandeure der Truppen-Abteilungen, denen die Patrouille beigegeben ist, haben über dieselbe die gleiche Strafbefugnis wie über ihre Untergebenen. Die während der Truppenübungen im Frieden zu Patrouillen kommandierten Landgendarmen unterstehen nur der Strafgewalt ihrer Gendarmerie-Vorgesetzten. F.

Kam. „Ungenannt". Wichtige nicht aufschiebbare zivildienstliche Verrichtungen, z. B. auch eine eilige Durchsuchung, können, soweit sie nicht etwa von anderen Polizei-Organen zu erledigen sind, sehr wohl das Nichterscheinen eines Gendarmen bei einer Dienstversammlung begründen. Wenn irgend Zeit vorhanden, würde er aber hierzu u. a. telegraphisch die Genehmigung des Distrikts-Offiziers nachzusuchen haben. Aus Ihrer Anfrage läßt sich nicht genau ersehen, ob in dem geschilderten Falle die Erheblichkeit und Dringlichkeit der Sache ein Zurückbleiben von der Dienstversammlung genügend begründete. F.

Kam. ber. Gend. Z. in S. Wir halten es für sehr zweifelhaft, ob nach so langer Zeit sich noch der Nachweis führen lassen wird, daß Sie bei dem geschilderten Vorfall ein Menschenleben mit Gefahr Ihres eigenen Lebens gerettet haben. Daher möchten wir Ihnen raten, sich mit dem Bewußtsein, s. Zt. eine gute Tat vollführt zu haben, genügen zu lassen. Übrigens hat niemand ein Recht auf Verleihung der Rettungsmedaille; dieselbe hängt vielmehr von der Entschließung Sr. Majestät des Kaisers und Königs ab. Wollen Sie dennoch den Versuch machen, so würden Sie sich mit einem bezüglichen Gesuch an Ihre Militär-Vorgesetzten zu wenden haben. F.

Kam. F. H. in St. Wenn Sie Ihren Dienstbezirk zur Verfolgung verdächtiger Zigeuner ohne Auftrag oder Requisition einer zuständigen Behörde verlassen haben, stehen Ihnen Tagegelder und Reisekosten nicht zu, es sei denn, daß auf einen Antrag Ihrerseits die Zivildienstbehörde noch jetzt die Notwendigkeit dieser Dienstreise anerkennt und dieselbe in Berücksichtigung des eiligen Falles nachträglich genehmigt. F.

Kam. F. L. in U. Die Anstellung eines Schutzmannes in der Preußischen Landgendarmerie ist nicht angängig. Es werden nur Unteroffiziere des aktiven Dienststandes eingestellt. F.

Kam. F. K. in W. Auf Grund des Staatsminister-Beschlusses v. 9. 7. 98 (Ministerial-Bl. 1898, S. 195) stehen Ihnen, wenn Sie von Ihrem Kommando-Orte Dienstreisen unternehmen, neben der Kommandozulage noch die unverkürzten Tagegelder zu. (S. Aktenheft P. 1 Ziff. 78.) F.

Kam. Oberwacht. M. in Pr. H. Wenn das Dienstpferd eines Oberwachtmeisters (bezw. Gendarmen) Schaden anrichtet, so ist nach einer kürzlich in einem Sonderfall ergangenen gerichtlichen Entscheidung der betreffende Oberwachtmeister (bezw. Gendarm) haftbar. An maßgebender Stelle ist bereits in Erwägung gezogen, ob die Übernahme solcher Verpflichtungen auf Staatsfonds möglich zu machen oder eine allgemeine Haftpflichtversicherung der Oberwachtmeister und Gendarmen anzustreben ist. F.

Kam. O. W. M. B. in H. Selbstredend soll und will der Herr Verfasser der Arbeit „Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien" unsere Leser auch über die Zwecke und Ziele aller politischen Parteien unterrichten. Das kann er aber erst, nachdem er gezeigt hat, wie der moderne Staat geworden ist; denn nur so kann er unseren Lesern einen vollen Überblick und Einblick in das politische Getriebe verschaffen. G—ch.

Kam. b. G. K. in F. Die von Ihnen gestellte Frage finden Sie bereits in Heft 9 S. 212 unter „Kam. F. J. in S." beantwortet. Der Umstand, daß das Austragen der Wahlflugblätter öffentlich bemerkbar war, stellt allein noch keine Sonntagsentheiligung dar. Wohl aber kann eine solche unter Umständen darin gefunden werden, daß die Flugblätter auf offener Straße den Passanten angeboten wurden. Sie handeln unter allen Umständen richtig, wenn Sie solche zweifelhaften Fälle zur Anzeige bringen. Ob der Richter zu einer Verurteilung gelangen wird, läßt sich nicht mit Sicherheit voraus sehen. Es ist dies nicht nur von dem Wortlaut der an Ort und Stelle gültigen Polizei-Verordnungen, sondern auch von den näheren Umständen und nicht zum mindesten von der Auffassung des Richters abhängig. M. B.

Kam. F. B. in S. Sie irren, wenn Sie unsere dem Kam. F. P. in B. in Heft 11 erteilte Auskunft als unzutreffend bezeichnen. Nach der Anmerkung zu Ziffer 25 in § 2 des Entwurfes z. D.-B. ist allerdings als „rangältester Gendarm" derjenige zu verstehen, welcher am längsten in der Gendarmerie dient. Diese Bestimmung gilt aber nur insoweit, als entweder lediglich Gendarmen mit Portepee oder allein solche ohne diese Auszeichnung zusammentreffen. Der Portepeeträger ist, wie schon in der früheren Auskunft gesagt, laut Allerhöchster Kabinettsorder stets der im Dienstrange höhere gegenüber allen Unteroffizieren ohne Portepee.

Wir müssen das Redaktionsgeheimnis wahren und es daher ablehnen, Ihnen mitzuteilen, wer uns Auskunft gibt. Sie können aber versichert

sein, daß wir, um die Kameraden stets richtig zu beraten, je nach dem Gegenstand der Frage, aus den möglichst sichersten Quellen schöpfen. Selbstverständlich können wir nur raten; rechtsverbindliche und für Sie maßgebende Entscheidungen können aber allein von den Gerichten bezw. Ihrem Vorgesetzten getroffen werden.

F.

Kam. F. K. in H. Die s. Zt. vom preußischen Landtage bewilligten Dienstprämien für Oberwachtmeister und Gendarmen werden nur an Angehörige der Königlich Preußischen Landgendarmerie gezahlt. Ob von dem Landes-Ausschuß in Elsaß-Lothringen eine gleiche Kompetenz für die Gendarmen der dortigen Kaiserlichen Gendarmerie-Brigade bewilligt ist oder eine bezügliche Bewilligung in Aussicht genommen wurde, ist uns nicht bekannt.

Ihre Auffassung hinsichtlich Zahlung der Dienstprämien ist richtig; jedoch wird den vor den 1. 4. d. J. bereits in Dienst befindlichen Gendarmen die Dienstprämie erst bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst gezahlt.

Im übrigen raten wir Ihnen zu einer gelegentlichen Anfrage bei Ihren Vorgesetzten, die über diese Sache sicher Bescheid wissen. F.

Kam. F. Br. in W. Eine Beurlaubung der Gendarmen mit Gehalt zur informatorischen Beschäftigung bei einer Zivilbehörde gestatten die Dienstverhältnisse in der Gendarmerie nicht. Ein Urlaub ohne Gehalt zur Probedienstleistung in einer Stelle bei diesen Behörden wird im allgemeinen nur erteilt, wenn dort das Gehalt der Stelle oder eine Remuneration in entsprechender Höhe gewährt wird.

Ihre Entlassung ohne Pension können Sie zu jedem Monatsersten beantragen; Sie haben in diesem Falle indessen keine Aussicht auf Wiederanstellung in der Gendarmerie.

Wir raten Ihnen, unter Klarlegung der Verhältnisse Urlaub ohne Gehalt zu beantragen.

F.

Die Schutzmänner in Hamburg erhalten während der Probezeit das volle Anfangsgehalt von 1500 *M.* Dieselbe beziehen, soweit uns bekannt ist, auch den Wohnungsgeldzuschuß, sobald sie angestellt sind.

Bei der Königlichen Schutzmannschaft bestehen hinsichtlich der informatorischen Beschäftigung dieselben Vorschriften wie bei der Gendarmerie. B—m.

Kam. b. G. B. in L. Findet ein Schützenfest an einem Orte statt, an welchem die Ortspolizeibehörde ihren Amtssitz nicht hat, und nimmt der das Fest beaufsichtigende Gendarm eine Person wegen Störung der öffentlichen Ruhe polizeilich fest, so muß die Ablieferung schon deshalb an den Gemeindevorsteher erfolgen, weil der Gendarm den Ort nicht verlassen darf. Ob der erstere alsdann den Gefangenen der Ortspolizeibehörde vorführen läßt oder nicht, ist ebenso wie die Wiederfreilassung lediglich Sache des Gemeindevorstehers, nicht des Gendarmen. Der Entschluß des Gemeindevorstehers wird abhängig sein von den näheren Umständen des Falles, von der Entfernung und von den seitens der Ortspolizeibehörde oder des Landrats für derartige Fälle erteilten Weisungen. Soll der Gefangene bereits nach einigen Stunden wieder freigelassen werden, so wird von einer Vorführung desselben vor die Ortspolizeibehörde wohl stets Abstand genommen werden dürfen; die der letzteren zu erstattende Anzeige genügt alsdann (vergl. übrigens Ziffer 116 d. Ausz. aus d. Entw. zu einer D. V. f. d. Land-Gend.)

M. B.

Wenn ein Anwärter bei der Post die Prüfung nicht besteht, so wird er aus dem Dienst entlassen.

Der darüber lautende § 15 Abs. 4 der Annahme- pp. Vorschriften vom 1. Januar 1900 schreibt wörtlich vor:

„Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, „so wird er aus dem Dienste entlassen. Die „Oberpostdirektion ist jedoch befugt, den Anwärter auf seinen Antrag einstweilen im „Dienst beizubehalten und zur Wiederholung „der Prüfung nach drei Monaten zuzulassen, „wenn sie die Überzeugung hat, daß er „die Lücken in seinen Kenntnissen in der „Zwischenzeit auszufüllen imstande sein wird.“

B—m.

Kam. b. G. W. in S. An maßgebender Stelle konnten wir über die Annahme und Anstellung der Chaussee-Aufseher, abgesehen von kleinen Abweichungen bei den verschiedenen Provinzial- pp. Behörden, im allgemeinen Folgendes feststellen: Bewerber müssen Fertigkeit im Schreiben besitzen, mit der Flächen- und Körperberechnung vertraut und rüstig sein, gute Augen besitzen und imstande sein, täglich 20—30 km zurückzulegen, auch technisch so weit vorgebildet sein, daß sie kleine Vermessungsarbeiten vornehmen, Rapporte, Materialien-Nachweisungen und Arbeiterlisten aufstellen können, sowie mit dem Invaliditäts-, Unfall- und Krankenversicherungswesen vertraut sein.

Erwünscht ist, daß die Bewerber Fertigkeit im Zeichnen und im Nivellieren mittels eines mit Fernrohr versehenen Nivellier-Instruments besitzen und Kostenanschläge fertigen können. Lehrzeit in der Regel 6 Monate; nach bestandener Prüfung Entlassung, bis der Anwärter an der Reihe zur Anstellung ist, dann Probezeit 6 Monate, demnächst Anstellung auf Kündigung. Gehalt in der Regel 1000 bis 1500 *M*, in der Provinz Sachsen 1000 bis 1800 *M.* Daneben Wohnungsgeldzuschuß für Unterbeamte.

Das Ablegen der Prüfung an einer Baugewerkschule wird nur von den Distrikts-Aufsehern in der Provinz Schleswig-Holstein, die aber ein Gehalt von 1500 bis 2700 *M* und den Wohnungsgeldzuschuß beziehen, verlangt.

B—m.

Kam. ber. G. G. in Z. Unsere Zeitschrift können Sie nach Ihrer Pensionierung zu denselben Bedingungen wie bisher weiterbeziehen. F. G.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Wie viel Tiere gibt es? Die Wissenschaft kennt und nennt etwa 400 000 Arten Tiere, während sie knapp 150 000 Pflanzensorten aufzuzählen vermag, und zwar liefert die Insektenwelt allein ungefähr 280 000 Arten: 120 000 Käfer, 50 000 Schmetterlinge, 38 000 Hautflügler 2c.; Vögel kennt man 13 000 Arten, Fische 12 000, Reptilien 8300, wovon 1640 Schlangen (ungefähr 300 giftige). Weiter kennt man 1300 Amphibienarten, 20 000 Spinnen, 50 000 Mollusken, 8000 Würmer 2c. Das Berliner naturwissenschaftliche Museum besitzt eine Sammlung von 200 000 Tierarten, die durch 1 800 000 Exemplare repräsentiert werden.

Die Wandlungen des Adlers. Ein Kuriosum, das bei den nun bald verschwindenden preußischen Talern zutage tritt, sei hier erwähnt. Wenn wir einen Taler vor und einen solchen nach 1866 betrachten, so sehen wir folgende Unterschiede: Auf dem Taler vor 1866 sieht man den Adler begierig seinen Schnabel aufsperren; nach 1866 ist der Schnabel geschlossen. Vor 1866 ist der Leib des Adlers schmächtig und dünn, nach 1866 ist der Leib wohlgenährt und dick, vor 1866 schwebt die Krone über dem Haupt des Adlers, nach 1866 ist die Krone fest auf die Stirn gedrückt. Vor 1866 winkt in der Ferne der Ehrenkranz, nach 1866 schmückt der Kranz den stolzen Leib. Jedenfalls ist die Heraldik der Münzprägung mit den 1866 so bedeutsamen Zeitereignissen mitgegangen, und man kann sagen, daß sich auf diesen Talern die Zeit „ausprägt".

Gesundheitspflege.

Ursachen der Ohnmacht. Es herrscht noch bei manchen Personen rechte Unkenntnis über die plötzliche Schwäche, die manche befällt, und sie wissen sich nicht zu helfen. Vor allem ist das Einatmen frischer Luft das erste, dann lagere man den Kranken horizontal und lasse ihn ein wenig Essig oder Kölnisches Wasser einatmen; zu starke Essenzen vermeide man. Man öffne auch die Kleidungsstücke und benetze fortwährend die Stirn mit einer schwachen Essenz; nach und nach werden die Lebensgeister wiederkommen, dann erst gebe man ihm ein Stückchen Zucker in Rotwein getränkt. Die Ursachen der Ohnmacht sind verschiedene, sie können herrühren von heftigen physischen Eindrücken, von Überraschungen und Schrecken, von Einatmen schlechter Luft, schneller Zunahme des Druckes auf das Gehirn, gewöhnlich aber ist die Ursache der Ohnmacht eine schnell eintretende Überfüllung des Gehirns mit Blut oder umgekehrt eine schnelle Verminderung des Blutes in der Gehirnmasse. Auch bei überladenem Magen kann Ohnmacht entstehen; dann gebe man reichlich laues Wasser zu trinken, damit Erbrechen eintritt. Bei schweren Ohnmachten und da, wo die angegebenen Hilfsmittel nicht ausreichen, muß der Arzt schnell herbeigerufen werden.

E. J.

Küche und Keller.

Verwendung der Reste. Das Blumenkohlwasser wird entweder am Tage selbst zur Suppe mit verwendet oder ergibt am nächsten Tage, mit Schwitzmehl jämig gemacht und mit Eiern abgezogen, eine schmackhafte Suppe, der man nach Belieben Fleischextrakt oder Zucker zufügen kann. Will man die übriggebliebenen Gemüse verwenden, wie Schoten, Karotten, die gezuckert sind, so wird die Suppe süß gekocht werden müssen. Das vom Braten entfernte Hammelfett läßt sich zu allen Kohl- und Rübenarten gut verwenden.

Pichelsteiner oder Büchelsteiner Fleisch wird aus Rindfleisch allein oder aus Rind-, Schweine- und Hammelfleisch bereitet. Von Gemüsen verwendet man Karotten, Schoten, Bohnen, Kohlrabi, kleine Zwiebeln und Kartoffeln. Das Fleisch wird roh in Würfel geschnitten, mit den Gemüsen schichtweise in eine mit dünnen Speckscheiben ausgelegte Kasserolle gefüllt, mit Salz und Pfeffer gewürzt, mit etwas Fleischbrühe oder in Ermangelung dessen mit aufgelöstem Liebigs-Extrakt übergossen und fest verschlossen weich gedämpft. Man verwendet hierzu mit Vorliebe besondere Kasserollen, deren Deckel bis zum Boden herab übergreift. Diese werden während des Schmorens ab und zu umgedreht und so das Ragout von oben und unten gar gemacht, auch darin serviert.

Wie verhütet man das Schimmeln des Brotes? Sowie das Brot heiß aus dem Backofen kommt, ist es von den Pilzen, welche das Schimmeln hervorrufen, vollkommen frei, da diese nur in der Luft von einem gewissen Feuchtigkeitsgehalt existieren können. Um nun den Zutritt dieser Pilze zu verhindern, steckt man das heiße Brot in einen Mehlsack, der noch eine Kleinigkeit Mehl enthält. Der Sack wird dann zugebunden und an einem kühlen, luftigen Ort schwebend aufgehängt. Auf diese Art hält sich das Brot nicht nur ohne Schimmel, sondern auch ohne auszutrocknen über einen Monat schön frisch.

Allerlei Rat.

Schwarzes Wollzeug aufzufrischen. Für 5 *Pf* Seifenwurzel, für 5 *Pf* Blauspähne und für 5 *Pf* Flohsamen (Semen Pysili) — der Same einer in Italien wachsenden Wegerichart — der

sehr schleimhaltig und zum Steifen des Zeuges besser ist als Gummi, weil er ihm seine Schmeidigkeit läßt, werden zusammen zum Feuer gebracht und müssen eine Stunde tüchtig kochen. Nachdem man den ersten Abguß genommen hat, füllt man frisches Wasser auf den Rückstand und kocht ihn noch einmal ab, so daß man eine kräftige Brühe erhält. In die noch warme Brühe legt man das Zeug, läßt es eine Weile darin und wäscht es nachher sorgsam durch. Danach wird es leicht gespült, mehr ausgedrückt als gewunden und noch feucht links oder mit übergelegtem Tuch rechts geplättet. Auf diese Art behandeltes Zeug wird wie neu.

Heiteres.

Der Kuß für den Musketier. In einer süddeutschen Garnisonstadt erzählt man sich nach der „Frankfurter Zeitung" ein hübsches Geschichtchen, das für diejenigen wiedererzählt sei, die es noch nicht kennen: Der Herr Oberst hat ein Haus zum Alleinbewohnen; vollbelaubte Bäume beschatten den Haupteingang, der auf der Gartenseite liegt. Eines Abends hat der Herr Oberst große Gesellschaft; zu den geladenen Gästen gehört auch ein Prinz, der als alter Freund des Hauses diesmal einige Minuten vor der vorgeschriebenen Zeit im Garten erscheint. Da es etwas regnerisch ist, hat der Prinz den Mantel um, und eben will er die Glocke ziehen — da geht die Haustür unerwartet schnell auf, eine hübsche Fee im Küchenhäubchen wird sichtbar; sie steckt dem erstaunten Militär etwas in die Hand, gibt ihm einen raschen, herzhaften Kuß und mit den Worten: „Da hast du 20 Pfennig und eine Wurst; ich kann heute abend nicht kommen, wir haben große Gesellschaft" verschwindet sie wieder und schlägt die Tür hinter sich zu. Ziemlich überrascht und ratlos blickt der Prinz die zwei Nickel in seiner Linken und die Wurst in seiner Rechten an, auch der Kuß brennt noch recht warm. Dann aber weiß er, was zu tun. Er geht hinaus auf die Straße und bald erspäht er am Nebenhaus in harrender Stellung einen Mann seiner Kompagnie. „Auf wen warten Sie, mein Sohn?" — „Zu Befehl, Hoheit, auf mein Mädchen." — „Und wo dient sie?" — „Zu Befehl, Hoheit, nebenan beim Herrn Obersten." — „Na, da bin ich ja wohl recht. Hier, mein Sohn, schickt Ihr Mädchen Ihnen zwanzig Pfennig und eine Wurst, und ich soll Ihnen sagen, sie könne heute abend nicht kommen, sie hätte große Gesellschaft. — Aber halt, mein Sohn," fuhr er zum Musketier fort, dessen Gesicht eine ganze Musterkarte von Stimmungsbildern dargestellt hatte, „halt, mein Sohn! Ihr Mädchen hat mir auch noch einen Kuß für Sie gegeben; aber den werden Sie von mir wohl nicht haben wollen." — „Zu Befehl, Hoheit, nein!" — „Gut; hier, mein Sohn, haben Sie fünf Mark dafür!"

Fragekasten.

Georg K. Die Tauben brüten unter normalen Verhältnissen ca. 18 Tage, doch kann die Zeitdauer durch ungünstige Witterungsverhältnisse beeinflußt werden, namentlich bei Kälte können vier bis fünf Tage mehr vergehen, ehe die Jungen dem Ei entschlüpfen.

Brieftauben und Tümmler, wie überhaupt alle Flugtauben, bevorzugen einen hohen Schlag mit weitem Ausblick; dagegen sind schwere Tauben in der Nähe des Erdbodens einzuwohnen.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 12.

Lösung der Skataufgabe:

V. aK, D, 9, 8, 7; b8; cK, D, 9, 8.
M. c, dB, cA, 10, 7; dA, 10, K, D, 9.
H. a, bB, bA, 10, K, D, 9, 7; d8, 7.
Skat: aA, 10.

Spiel:

1. V. b8, cA, b7.
2. V. c9, c10, bA (M 21).
3. M. c7, b10, c8.

V muß nun, da aA und a10 im Skat liegen, alle Stiche nehmen, bis auf die letzten zwei:

9. V. aK, dB, bB, (H 8).
10. H. aB, bK, cB (H 8).

Sonach haben erhalten: V 62, M 21, H 16. Spielt V nicht b8, sondern c9 an, geht das

Spiel:

1. V. c9, c10, bA (M 21).
2. M. dB, aB, b8 (H 4).
3. H. bB, cK, cB (H 8).
4. H. d7, cD, d9 (M 3).
5. M. c7 . . . .

Nun nimmt V alle Stiche, so daß er bis 63 kommt. Wirft V im 4. Stich nicht cD ab, sondern aK, müßte M im nächsten Stich erst cA vorsetzen und dann mit c7 kommen.

Lösung des Kreuz-Silbenrätsels:

Ra	Ei	Ro	Rabe, Rasen, Rachen.
			Eibe, Eisen, Eichen.
be	sen	chen	Robe, Rosen, Rochen.

Lösung des Bilderrätsels:
Kinderspielzeug.

Lösung des Sternrätsels:

			G			
		R	U	M		
	A	S	T	E	R	
G	U	T	Z	K	O	W
	O	C	K	E	R	
		R	O	M		
			W			

Lösung des Worträtsels:
Fernrohr.

Lösung des Scherzrätsels:
Oheim, o heim!

Nußknacker.

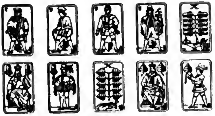
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

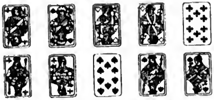
V, der Vorhandspieler, verliert auf folgende Karte ein Großspiel:

a, b, c, dB, a10, K, D, b10, K, D.

Deutsch



Französisch.



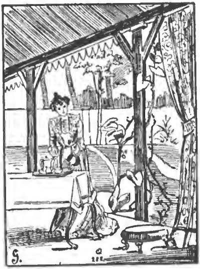
M hatte sogleich gepaßt, H jedoch bis aufgedeckten Null gereizt. Im Skat lagen cA und dA. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Wortspielrätsel.

Es sind 10 Wörter von der Bedeutung unter a zu suchen. Von jedem Wort ist dann durch Umstellung der Buchstaben ein anderes bekanntes Hauptwort zu bilden von der Bedeutung unter b. Sind die richtigen Wörter gefunden, so ergeben die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b den Namen eines bekannten französischen Dichters.

	a.		b.
1.	Nebenfluß der Donau	—	Gefäß.
2.	Teil des Feldes	—	Land in Asien.
3.	Teil der Zeichnung	—	Religionsbekenner.
4.	Kriechtier	—	Gebäck.
5.	Sundainsel	—	Elfenkönig.
6.	Altgriechische Göttin	—	Nahrungsmittel.
7.	Land in Nordamerika	—	natürliche Hülle.
8.	Musikstück	—	männl. Vorname.
9.	Rest	—	schöpferische Kraft.
10.	Gestalt aus der Ilias	—	Kirchenfest.

Vexierbild.



Wo steckt mein Töchterlein?

Scherzrätsel.

Mit Kopf, was ist's? Bedenk' den Sinn:
Ich sitze drin, es trägt mich hin.
Ist hinten tot und vorn lebendig,
Vom Gute gehts zur Stadt beständig.

Kopflos, was ist's? Bedenk' den Sinn:
Es sitzet drin, ich trag' es hin.
S'ist tot, doch regt sich's wie lebendig,
Hat keinen Fuß und geht beständig.

Gleichung.

$(a - b) + \frac{1}{2} b + (c - \frac{1}{2} b) = x$

a Offizier
b persönliches Fürwort
c Einkommen
x bringt reichen Segen.

Tauschrätsel.

Mit e und i, da fällt's und steigt's,
Dem kund'gen Blicke vieles zeigt's.
Mit a und a, wen hab' ich da?
Der Pfuscher komm' mir ja nicht nah!

Albumblätter.

Es geht der Pendel Tag für Tag
In gleichem Schlag,
Und jede Schwingung zeigt mir an
Den Augenblick, der mir verrann.
Und jeder Schlag ruft ernst mir zu:
Auf, wirke du
Und säume nicht! Es kommt die Nacht,
Die allem Werk ein Ende macht.

Sturm.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Januar 1904, **Königsberg (Neumark)**, Magistrat, 3) **Bureauvorsteher**, 4) Vertrautheit mit allen Zweigen der städtischen Verwaltung, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M*, 9) steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis zum Höchstgehalt von 2000 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, frühere Dienstzeit kann event. angerechnet werden.

2. 2) sofort, **Wilhelmsburg (Elbe)**, Gemeindevorstand, 3) **Bureauassistent**, 4) Militäranwärter, die bereits mehrere Jahre bei Kommunalverwaltungen gearbeitet haben und in Ui.fall-, Invalidenversicherungs- und Meldesachen erfahren sind, 5) 6 Monate, 6) mit Pensionsberechtigung und Reliktenversorgung bei 1/4 jähriger Kündigung, 7) —, 8) 1400 *M*, während der Probedienstleistung werden monatlich 100 *M* gezahlt, 9) das Gehalt steigt in 21 Jahren von 1400 *M* auf 2700 *M*.

3. 2) bald, **Oppeln**, Magistrat, 3) **Registraturgehilfe**, 4) Erfahrung im Registraturdienst (Änderung wird noch erfolgen, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1000 *M*, 9) ja, 10) ob die Stelle pensionsberechtigt ist, wird noch mitgeteilt.

4. 2) 1. Oktober 1903, **Gotha**, Landkrankenhaus, 3) **Rechnungsführer**, 4) Rechnungsführung und Beaufsichtigung der Anstalt, 5) 3 bis 6 Monate, 6) zunächst auf Kündigung, 7) —, 8) 1800 *M* Gehalt jährlich, 9) ja, 10) bei fester Anstellung Pensionsberechtigung, die Stelle ist nicht ausschließlich für Militäranwärter vorbehalten.

5. 2) demnächst, **Augsburg**, Stadtmagistrat, 3) **Hallenmeister und Fleischbeschauer im Schlacht- und Viehhof**, 4) genaue Kenntnis des Metzgergewerbes, Nachweis der Befähigung zum Fleischbeschauer, Bewerber sollen nicht über 35 Jahre alt und vollkommen gesund sein, im übrigen sind auch die allgemeinen Vorbedingungen zu erfüllen, 5) 3 Monate, 6) in widerruflicher Weise, 7) —, 8) 1320 *M* Gehalt, 9) ja, 10) entsprechend belegte Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. September 1903 einzureichen.

6. 2) offene Stelle, **Würzburg**, Königl. Oberpostamt, 3) **Diätar im Expeditionsdienste**, 4) a. Fähigkeit, richtig, schön und gewandt sowohl in deutscher als in lateinischer Schrift zu schreiben, b. allgemeine Kenntnis der Geographie von Deutschland und den angrenzenden Ländern, Gewandtheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen. 5) 6wöchige Probezeit, während welcher der Bewerber sich auch mit den allgemeinen Dienstesvorschriften für die Angehörigen der Königl. Verkehrsanstalten vertraut zu machen hat, nach 6wöchiger Probedienstleistung Ablegung der Fachprüfung, 6) widerruflich, 7) nicht erforderlich, 8) 2 *M* Taggeld während der Vorbereitungszeit, 2 *M* 20 *Pf* Taggeld nach Bestehen der Fachprüfung. 9) die Neuregelung der Verhältnisse des diätarischen Personals ist vorbehalten; die Aufnahme in den Status der Amtsgehilfen kann nicht in Aussicht gestellt werden, 10) Gesuche sind bei der Generaldirektion der Königl. Bayerischen Posten und Telegraphen in München einzureichen.

7. 2) sogleich, **Bromberg**, Magistrat, 3) **2 Gelderheber, die zugleich Vollziehungsbeamte und Bote sind**, 4) gesunder, kräftiger Körperbau, Nüchternheit, Umsicht, Zuverlässigkeit, vollständiger Besitz der Volksschulkenntnisse, gute Handschrift, 5) 6 Monate, während welcher Zeit jederzeitige Entlassung erfolgen kann, 6) auf 3monatige Kündigung unter Vorbehalt anderweitiger Verwendung in der städtischen Verwaltung gemäß der Besoldungsordnung, 7) 1000 *M*, sogleich zu hinterlegen, 8) je 1200 *M* jährliches Anfangsgehalt, während der Probedienstleistung 3/4 dieses Gehalts, 9) bei Diensttüchtigkeit und Würdigkeit von 3 zu 3 Jahren Steigerung 7 mal um je 120 *M* bis zum Höchstgehalt von 2040 *M*, 10) dem Bewerbungsgesuch sind selbstgeschriebener Lebenslauf und Zeugnisabschriften beizufügen; die Stelle ist ruhegehaltsberechtigt, Militäranwärtern wird bei der Pensionierung die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, soweit diese Dienstzeit nicht vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt; die Versorgung von Witwen und Waisen erfolgt nach dem Ortsstatut vom 24. Februar/3. März 1896, Beiträge werden nicht erhoben, Herreise und Umzugskosten werden nicht erstattet; die bezeichneten Beamten sind verpflichtet, im Dienst die vorgeschriebene Uniform zu tragen, welche sie aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben.

8. 2) sofort, **Rastenburg**, Magistrat, 3) **Vollziehungsbeamter und Kassenbote**, 4) Nüchternheit und körperliche Rüstigkeit sowie Fertigkeit im Rechnen, Lesen und Schreiben, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) 300 *M*, die event. zur Hälfte durch Gehaltsabzüge gedeckt werden können, 8) 900 *M* Gehalt und 10% des jeweiligen Gehalts (bei Unverheirateten die Hälfte) als Wohnungsgeldzuschuß, 9) ja, von 5 zu 5 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1200 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die Militärdienstzeit kommt als pensionsberechtigte Dienstzeit voll in Anrechnung.

9. 2) 1. November 1903, **Karf (Landkreis Beuthen, O.-Schl.)**, Gemeindevorstand, 3) **Vollziehungsbeamter und Gemeindebote**, 4) Mahnung der Steuerrestanten bezw. exe-

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 14. | 3. Oktober 1903. | 1. Jahrgang.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

November						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich. Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 25. September abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

5. Die Entstehung der konstitutionellen Monarchie.

(Fortsetzung.)

Zur Änderung dieser unhaltbaren Zustände verlangten die Physiokraten nun, 1. die Aufhebung aller Privilegien für das Gewerbe, besonders des Zunftzwanges, und aller Maßnamen zur Fernhaltung der Konkurrenz für die wenigen Innungsmeister, 2. die Freigebung des Getreidehandels und der Ausfuhr von Rohprodukten, 3. die freie Einfuhr aller der Landwirtschaft nützlichen Waren. Von hier war es nur noch ein Schritt, daß sie die weitere Frage aufwarfen, ob es überhaupt Sache des Staates sein könne, die Bedingungen vorzuschreiben, wie ein Volk seine Wirtschaft einzurichten habe.

Sie ließen sich von folgenden Erwägungen leiten: Der Landwirt kann nur dann den höchsten Reinertrag erzielen, wenn er alle wirtschaftlichen Mittel, seine Ackergeräte usw. möglichst billig erwerben, seine Erzeugnisse aber möglichst frei verwerten, sich überhaupt möglichst frei bewegen kann. Dies ist nur durch den völlig freien Gewerbebetrieb und Warenaustausch mit dem In- und Auslande zu ermöglichen. Der Wettbewerb aller mit allen verbilligt notwendig die Waren, verschafft jedoch trotzdem den Gewerbebetrieben durch den vermehrten Umsatz und billigeren Bezug der Rohmaterialien höheren Gewinn; er gibt dem Menschen zugleich Gelegenheit, seine ganze Arbeitskraft zu entfesseln. Auf diese Weise hat die Landwirtschaft und Industrie den gleichen Vorteil. Folglich hat der Staat sich jeder direkten Einwirkung auf die Richtung der wirtschaftlichen Tätigkeit seines Volks zu enthalten. Von diesem ist genug geschehen, wenn er für Herstellung größtmöglicher Sicherheit, Gerechtigkeit und Verkehrserleichterung sorgt. Alles übrige soll er der bürgerlichen Gesellschaft überlassen: daher das „laissez faire et laissez aller“*), d. h. „Überlasset die Dinge ihrem natürlichen Entwicklungsgang!“ Dies ist der Kern des physiokratischen Lehrsystems.

Indem die Physiokraten die Landwirtschaft möglichst begünstigen wollten, wurden sie also schlecht und recht die Befürworter 1. eines Bruchs aller den Landwirt beengenden Bande, welche bei den bäuerlichen Grundstücken durch die Hörigkeit und durch die feudalen Lasten, bei den Gütern der Edelleute durch die Unbeweglichkeit und Unteilbarkeit geschaffen worden waren, 2. der unbeschränkten Gewerbefreiheit und des Freihandels, 3. überhaupt der völligen Freiheit des Bürgers zur Entfesselung und Geltendmachung seiner Arbeitskraft, folglich auch der Freizügigkeit, und endlich 4. der Befreiung des gewerblichen Lebens von allen drückenden Abgaben.

Die Physiokraten ließen sich indessen als Angehörige einer staatsphilosophischen Schule auch wieder zu sehr von den Satzungen der grauen Theorie leiten. Durch logische Schlüsse gelangten sie in ihrer Begeisterung für die Landwirtschaft zu dem Ergebnis, daß der landwirtschaftliche Betrieb überhaupt nur als eine wahrhaft produktive Arbeit, jede andere Berufstätigkeit aber als eine unproduktive Arbeit anzusehen sei. Und aus dieser Folgerung zogen sie als echte Theoretiker nun wieder den Schluß: nur eine produktive Arbeit darf nach den Geboten der Gerechtigkeit mit einer Steuer belegt werden, folglich ist die allein gerechte und zulässige Staatssteuer die der Landwirtschaft aufzuerlegende Grundsteuer. Damit aber gerieten sie auf einen gefährlichen und folgenschweren Abweg. Ihr System, vor allem das Verlangen nach Aufhebung der Frohnden und Zünfte, aller feudalen Vorrechte, nach Freigabe des Getreidehandels und nach Beseitigung der Steuerverpachtung fand bei allen Gebildeten, besonders bei Rousseau und seinem Anhang, eine begeisterte Aufnahme. Es entstand eine Bewegung, welcher die Regierung des Königs Ludwigs XVI. die vollste Beachtung zollen mußte. Der geistvolle Minister Turgot machte auch den ernsten Versuch, sie praktisch in das Staatsleben einzuführen. Damit brachte er die Landwirtschaft aber tatsächlich vom Regen in die Traufe. Die praktische Durchführung

*) Gespr.: läßeh fähr eh läßehsalleh, d. h. laßt machen und laßt gehen.

des Grundsatzes, die Grundsteuer als einzige Staatssteuer gelten zu lassen, wälzte den Landwirten eine so enorme Steuerlast auf, daß sie darunter vollends zusammenbrachen. Eine tiefgehende Unzufriedenheit gegen das Königtum bemächtigte sich damals auch des Landvolks, und die Vorkämpfer gegen das absolute Regiment fanden einen neuen Massenanhang. Die französische Revolution wäre mutmaßlich nicht so jäh und so verwüstend über das Land gekommen, wenn die physiokratischen Regierungsexperimente die schon unhaltbaren inneren Verhältnisse nicht noch schwieriger gestaltet hätten. Die Ironie des Geschickes fügte es wieder einmal, daß gerade die begeisterten Freunde einer Sache, hier der Landwirtschaft, ein Fluch für sie wurden und ihr größere Nachteile bereiteten als ihre Gegner im Laufe der Jahrhunderte zusammengenommen. Auf dem Scheiterhaufen der französischen Revolution ging denn auch das physiokratische System in Flammen auf.

Immerhin sind die Physiokraten von dem höchsten Einfluß auf die Entwicklung des freiheitlichen Gedankens unter den Völkern gewesen. Sie traten zuerst mit einem bestimmten wissenschaftlichen Programm für eine zweckmäßige Volkswirtschaft und gegen die Omnipotenz des Staates und den Absolutismus der Könige auf. Sie wurden bahnbrechend für die Befreiung der Bauern von der Hörigkeit, für den Bruch mit den Resten des Lehnswesens, für die Abschaffung des Zopftums in den Zünften. Sie ebneten zuerst den Boden für die Anerkennung der Freiheit in jedem Individuum und für die freie Betätigung jeder menschlichen Arbeitskraft. Somit führt jede liberale Parteibildung in der späteren Zeit ihren Ursprung auf die Lehren und praktische Betätigung der Physiokratie zurück.

In Verbindung mit den geistreichen Vorkämpfern für eine Emanzipation der Menschheit von den Fesseln mittelalterlicher Staatsauffassung und theologischer Orthodoxie wurden sie zugleich die Vorkämpfer für eine neue, die sogenannte moderne Weltauffassung. Friedrich der Große stand unzweifelhaft in dem Banne der damals von dieser Seite in Fluß gebrachten großen geistigen Bewegung, als er den Grundsatz proklamierte: Der König ist nicht der Herr, sondern der erste Diener des Staates. Damit trat er in einen bewußten Gegensatz zu der ganzen mittelalterlichen Lehre von dem göttlichen Recht und der Eigentumsherrschaft der Könige. Obwohl er selbst weder die alte ständische Verfassung erneuerte, noch eine neue repräsentative schuf, weil er sein Volk politisch noch für unreif hielt, so bereitete er doch die zukünftige konstitutionelle Monarchie unmittelbar vor, weil er das Prinzip: „Königsrecht ist Staatspflicht" auch tatkräftig in die Praxis übertrug. Er selbst bewies bei jeder Gelegenheit, daß er das allgemeine Staatsinteresse hoch über sein persönliches Interesse stellte. Er wurde ferner bahnbrechend für die neue Staatsauffassung durch seine Gesetzgebung über das öffentliche Recht, welche in dem Preußischen Landrecht am glänzendsten in die Erscheinung getreten ist, sowie durch die strenge Gewöhnung aller Staatsbeamten an die treue Pflichtübung. Von seinem Regierungsantrit datiert man denn auch mit Fug und Recht das moderne Zeitalter, im Gegensatz zu den Zeiten des mittelalterlichen Staates. Denn nach seinem Auftreten gegen die staatliche Omnipotenz vollzog sich eine offene Scheidung zwischen den Anhängern der mittelalterlichen und modernen Welt- und Staatsauffassung.

Der mittelalterlichen Staatsidee stellte man nunmehr folgende klar gedachten Grundsätze gegenüber: 1. Der Staat ist nicht göttlichen Ursprungs; die Lehre von den „zwei Schwerdtern" vermag vor der Wissenschaft nicht mehr zu bestehen; der Herrscher ist nicht Stellvertreter Gottes. Der Staat ist vielmehr eine von Menschen zu menschlichen Zwecken geschaffene gemeinsame Lebensordnung, eine Rechts- und politische Gemeinschaft; die moderne Staatsgewalt erhält durch das öffentliche Recht ihren Inhalt und den Kreis ihrer Befugnisse; sie ist durch das Gesetz beschränkt und der allgemeinen Wohlfahrt zugewandt. Ist aber der Staat nicht göttlichen Ursprungs, so bildet 2. auch nicht mehr die Glaubensgemeinschaft und Glaubenseinheit eine Voraussetzung für ihn; das öffentliche Recht ist völlig unabhängig von dem Glauben; folglich darf auch die Erziehung der Jugend nicht mehr der Kirche allein überlassen bleiben: die Schule ist Staatsschule und die Wissenschaft frei von der kirchlichen Autorität. Ebenso aber hat 3. der Staat darauf zu verzichten, die Religion und die Kultur zu beherrschen; beides ist Sache der Kirche und Staatsbürger; Priesteramt ist Kirchenamt. 4. Die mittelalterliche Lehnsordnung mit ihrer vielartigen Verquickung von öffentlichem

und privatem Recht und mit ihrer stufenweisen Ableitung der Staatsgewalt von Gott auf den Kaiser, von diesem auf die Fürsten, von diesen auf die Ritter und Städte ist zu verwerfen; desgleichen die daraus gefolgerte Verschiedenartigkeit des Rechts für die einzelnen Stände, und vor allem die Anschauung, welche die Landeshoheit wie ein Grundeigentum, das Fürstentum wie ein Familienrecht betrachtet. Dementsprechend ist auch das absolute Staatsregiment unhaltbar. Der moderne Staat soll vielmehr die allgemeine Volksgemeinschaft darstellen; seine feste Grundlage ist die Verfassung, welche die Staatsgewalt nicht stufenweise, sondern einheitlich organisiert. Das öffentliche und private Recht ist daher streng zu unterscheiden; dem öffentlichen Recht steht gebieterisch die öffentliche Pflicht gegenüber. Die Rechtsbildung ordnet das gesamte Leben gleichmäßig. Sie soll nicht mehr partikularistisch, sondern national sein und ein wahres Volkrecht begründen. Vor dem Gesetz darf kein Standesunterschied mehr bestehen. 5. Demgemäß soll auch die Volksvertretung nicht mehr ständisch, d. h. vorwiegend aristokratisch sein; der moderne Staat verlangt eine einheitliche Volksvertretung des gesamten Staatsbürgertums, deren Grundcharakter also ein demokratischer ist. In den Parlamenten soll das gesamte Volk repräsentiert werden; der moderne Staat soll ein ausgesprochener Volks- und Repräsentativstaat sein.

In der französischen Revolution suchte das Volk diesen Grundsätzen eine unmittelbare Anerkennung zu verschaffen. Seine Bestrebungen waren anfänglich noch durch freie Verständigung mit dem Königtum erreichbar. Sie galten der Anerkennung der natürlichen Menschenrechte und dem Bruch mit dem absoluten Staatsregiment. Aber das französische Volk geriet bald auf abschüssige Wege. Seine Verfassung vom Jahre 1791 schoß schon weit über das Ziel. Sie beabsichtigte dem modernen Staatsprinzip voll gerecht zu werden und eine strenge Scheidung zwischen dem Königs- und Volksrecht herbeizuführen. Aber sie begünstigte füglich doch nur einseitig die Volksfreiheiten und begründete eine Volkssouveränität, neben der das Königtum tatsächlich schon keinen Platz mehr behielt. Es ist bekannt, zu welchen weiteren Folgen die revolutionäre Bewegung führte und welches Ende sie schließlich nahm. Immerhin waren durch sie die Bahnen gebrochen worden, auf denen die Kulturvölker nunmehr allmählich zu der konstitutionellen Regierungsform übergingen.

In Frankreich wurde im Jahre 1814 von Ludwig XVIII. formell die konstitutionelle Monarchie begründet durch die am 4. Juni erlassene Charte. Sie stellte einen „Vergleich“ zwischen den Rechtsansprüchen des früher absoluten Königtums und den neuen politischen Gewalten, gewissermaßen ein Kompromiß zwischen der Legitimität und dem Besitzstand aus der Revolution dar. In ihren Grundformen war sie den englischen verfassungsmäßigen Einrichtungen nachgebildet. Sie nahm zunächst auch das Zweikammersystem an, von der Grundanschauung ausgehend, daß der Staatswohlfahrt sicherer durch das Parlament genützt werde, namentlich in politisch erregten Zeiten, wenn zwei Kammern unabhängig voneinander über die ihnen zugehenden Beratungsgegenstände befinden. Es wurde die „Pairie“ als Oberhaus, und die „Deputiertenkammer“ als Unterhaus geschaffen. Aber die Pairie trug doch einen anderen Charakter an sich als das aus dem hohen Adel zusammengesetzte englische Oberhaus. Der französische Adel war in der Revolution vernichtet. Die noch übrig gebliebenen und nunmehr als erbliche Mitglieder in die Pairie berufenen Edelleute waren verarmt. Und die Deputiertenkammer, welche die alten fränkischen Versammlungen des März- und Maifeldes wieder aufleben lassen sollte, beruhte ganz auf „plutokratischem“ Untergrunde, und überließ dem Beamtentum zuviel Spielraum. Von dem englischen Geist trug die französische erste Verfassung nichts in sich. Sie stellte sich ohnehin als „freie Gabe“ des Königs dar und gestand diesem eine größere Macht zu als in England. Aber den englischen Verfassungsgesetzen entnahm sie doch folgende Grundgedanken: 1. das absolute Königtum ist grundsätzlich zu verwerfen, 2. das königliche Recht ist ein verfassungsmäßig begrenztes Recht, 3. der König ist zwar für seine Person unverletzlich, aber ihm steht ein Ministerium zur Seite, welches für alle Regierungsmaßnahmen verantwortlich ist, 4. dem Parlament wird die Mitwirkung an der Gesetzgebung zugesichert, ferner das Recht der Steuerbewilligung und die Teilnahme an der Ordnung des Staatshaushaltes, 5. dem Parlament steht eine Kontrolle der gesamten Regierungsweise und Staatsverwaltung zu, 6. die Verwaltung und Rechtspflege ist zu trennen; den Richtern ist volle Unabhängigkeit in ihrem Beruf

zu gewährleisten, 7. die Freiheit der Presse und politischen Versammlungen ist anzuerkennen.

Auf diesen Grundlagen hat sich sodann im Laufe des vorigen Jahrhunderts der konstitutionelle Gedanke und Staat fortentwickelt. In Frankreich erfuhr das Verfassungsleben durch die Revolutionen vom Jahre 1830 und 1848 sowie durch den Staatsstreich Louis Napoleons vom 2. Dezember 1852 eine wesentliche Veränderung, auf die näher einzugehen zu weit führen würde. Im Königreich Sizilien und in Spanien war man schon im Jahre 1812 zu dem konstitutionellen System übergegangen, in Portugal im Jahre 1822. In Piemont wurde der konstitutionelle Staat 1848 errichtet, auf Grund einer Verfassung, welche auch für das italienische Königreich vielfach maßgebend geblieben ist. Belgien wurde 1831 gleich als sogenannter „konstitutioneller Musterstaat" begründet. Schweden gab sich 1809 eine moderne Verfassung, Norwegen 1814, die Niederlande 1814/15.

In Deutschland haben sich die kleinen und mittleren Staaten zuerst dem konstitutionellen Leben zugewandt. Nassau machte 1814 den Anfang, im Jahre 1816 folgte seinem Beispiel Sachsen-Weimar. Bayern gab sich im Mai 1818, Baden im August 1818, Württemberg im September 1819, Hannover im Dezember 1819, Hessen im Dezember 1820, Sachsen-Meiningen im Jahre 1829 eine moderne Verfassung. In allen diesen Verfassungen ist die Monarchie mit einer reichen Fülle von Rechten ausgestattet. Bei der Bildung der Kammern ahmte man ebenfalls das englische und französische Vorbild nach. Charakteristisch für die deutsche Staatsauffassung ist es, daß die Basis für die ersten Kammern wesentlich der Grundadel bildet. Die zweiten Kammern wurden weniger plutokratisch begründet als in Frankreich. Meistens schlossen sie sich an die althergebrachten „Stände" an, die in dem alten Deutschen Reich noch bis zu dessen Untergang im Jahre 1803 als Reichsstände fortbestanden hatten. Daher ist bis heute für die deutschen Parlamente auch in der modernen Form noch vielfach der Name „Stände" beibehalten worden. Bei den Eröffnungsfeiern der Landtage vernimmt man in den sogenannten Thronreden noch gegenwärtig häufig die Anrede „Meine Herren Stände" usw. In den deutschen Bundesakten vom 8. Juni 1815 verhieß der vielgenannte Artikel 13 ausdrücklich: „In allen Bundesstaaten wird landständische Verfassung stattfinden".

In Preußen wurde dessenungeachtet erst am 31. Januar 1850, auf Grund des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849, die sogenannte „revidierte Verfassung" begründet, die bis heute fortbesteht. Darauf wird in der nächstfolgenden Betrachtung ausführlich zurückzukommen sein. In Österreich ist nach vielen Experimenten vom Jahre 1848 ab durch die Verfassungsgesetze vom Jahre 1867 die neue staatsrechtliche Ordnung für beide Reichshälften geschaffen worden.

Faßt man diese vielartigen Ergebnisse zusammen, so ergibt sich, daß in West-Europa das System der konstitutionellen Monarchie das entschiedenste Übergewicht erlangt hat. In fast allen Staaten dortselbst werden nicht bloß das Privatrecht der Bürger, sondern auch weitgehende politische Rechte der Volksmenge und ihrer Klassen anerkannt und Stellvertreter derselben bei der Gesetzgebung zugezogen. Die europäische Monarchie ist nicht mehr eine absolute Gewalt, sondern eine durch das Recht, auch der Untertanen, beschränkte **oberste Rechtsmacht**. Aber immerhin ist sie nach der ganzen Anlage des Verfassungskörpers die **aktive Hauptmacht** im Staate geblieben. Im übrigen sind die Verfassungsformen noch sehr verschieden. In England ist das Königtum von einer **mächtigen Aristokratie** umgeben, und die tatsächliche Leitung der Staatsverwaltung ist mehr von den Mehrheiten der Palamentshäuser und den ihnen verantwortlichen Ministern als von dem individuellen Willen des Königs abhängig. Auf dem Kontinente dagegen gibt es nirgend mehr eine so angesehene Aristokratie. Vielmehr kommt da neben dem monarchischen das demokratische Element vornehmlich in Betracht; das aristokratische hat da nur eine mäßigende und vermittelnde Bedeutung. Die konstitutionelle Monarchie des Kontinents strebt offenbar eine **organische** Gestaltung an, bei welcher allen Teilen der staatlichen Gemeinschaft ihr Recht gewährt werden soll: dem Königtum die Fülle der Hoheit und Regierungsgewalt, den aristokratischen Elementen Würde und Autorität, den breiten Volksmassen Freiheit, Erwerb — Zufriedenheit. Bei der Unvollkommenheit aller irdischen Verhältnisse erscheint die konstitutionelle Monarchie immer noch als der beste staatsrechtliche Notbehelf.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Nahrungsmittelverfälschung. Präservesalz. Der Vorderrichter spricht aus, daß durch den Zusatz von Präservesalz dem Hackfleisch, das sonst nach wenigen Stunden grau und deshalb nicht verkäuflich werde, auch zur Zeit des Verkaufs die Farbe des frischgehackten Fleisches, die ein wesentliches Kriterium für dessen Frische beim Ankauf seitens des Publikums bilde, erhalten geblieben und so der Anschein besserer Beschaffenheit gegeben sei, da durch diesen Zusatz nur die Zersetzung des Farbstoffes, nicht aber die trotz desselben fortschreitende innere Veränderung des Fleisches, die dessen Wert tatsächlich und gesundheitlich herabsetze, aufgehalten werde. Damit ist die Feststellung, daß das Hackfleisch verfälscht gewesen sei, ausreichend begründet. Die Tatsache, daß das Fleisch zur Zeit der Beimischung des Präservesalzes von guter, normaler Beschaffenheit war, steht der Annahme nicht entgegen, daß dem Hackfleisch für die Zeit des Verkaufs, zu der es grau, schwer verkäuflich und minderwertig geworden sein würde, das Ansehen der Frische, also der besseren Beschaffenheit gegeben worden ist. (Reichsgerichts-Urteil IV. 609/03 vom 5. Mai 1903.)

Meldekontraventionen in Hannover seitens der Hotelwirte. Gäste sind nicht verpflichtet, ihren Vornamen anzugeben. Ein Hotelbesitzer in Hannover hatte bei der polizeilichen Meldung von Personen, die bei ihm übernachtet hatten, nicht deren Vornamen vermerkt. Deswegen wurde er auf Grund der hannoverschen Verordnung, betreffend das Paßwesen und die Fremdenpolizei, vom 24. Oktober 1865 zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen. Der Berufungsrichter erkannte auf Freisprechung. Die gegen dieses Urteil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts mit folgender Begründung zurückgewiesen: Die Verordnung vom 24. Oktober 1865 bestimmt in § 7 nur, daß in das Fremdenverzeichnis der Gastwirte außer dem Stand und Wohnort des übernachtenden Reisenden der „Namen" einzutragen ist. Die zur Ausführung dieser Verordnung erlassene Bekanntmachung des Ministeriums des Innern schreibt auch vor, daß das Fremdenverzeichnis nach einem Formular zu führen ist, in dem eine Rubrik nur für den „Namen" des Reisenden sich findet. Hingegen erhält das Formular für die Ausfertigung von Reisepässen, Wanderbüchern und Legitimationsscheinen eine Rubrik für den „Vor- und Zunamen". Dieser Gegensatz läßt deutlich erkennen, daß man sich für das nach ersterem Formular zu führende Verzeichnis mit der Eintragung des Zunamens begnügen wollte. Das ist erklärlich, wenn man erwägt, daß zur Zeit des Erlasses der Verordnung die Verkehrsverhältnisse nicht so wie heute entwickelt waren, anderseits nach ihr für die Reisenden, die zur Führung eines schriftlichen Ausweises verbunden sind, die Verpflichtung besteht, ihn bei dem Gastwirt zu hinterlegen, so daß die Polizei in der Lage ist, sich jederzeit über die Persönlichkeit des Reisenden näher zu unterrichten. (Kammergericht, Straff. U. v. 9. März 1903.)

Sonntagsentheiligung durch Turnen an öffentlichen Orten. Wie die für andere Landesteile bezüglich der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassenen Polizeiverordnungen, so bestimmt die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 20. März 1899, daß an diesen Tagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes „alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten" bei Strafe verboten sind. Auf Grund dieser Bestimmung wurde das Strafverfahren gegen den Vorsitzenden eines Turnvereins eingeleitet, der an einem Sonntage während des Hauptgottesdienstes auf einem Turnplatze mit sechs anderen Vereinsmitgliedern geturnt hatte. Dieser zieht sich an einer öffentlichen Straße hin, die regelmäßig von Kirchgängern benutzt wird. Der Berufungsrichter verurteilte den Angeklagten. Seine Revision hat der Strafsenat zurückgewiesen. Der Senat stellte sich auf den Standpunkt, daß das Turnen an sich nicht geeignet sei, die Sonntagsfeier zu stören. Hier hätten aber nach der vorderrichtlichen Feststellung die Turner durch lautes Zurufen einen weithin hörbaren Lärm verursacht; auch hätten die Kirchgänger daran Ärgernis genommen. (Kammergericht, Strafsenat U. v. 8. Januar 1903.)

Die Strafbarkeit der Erregung von Lärm ist durch § 360 11 Str.-G.-B. reichsrechtlich erschöpfend geregelt, so daß für das Polizeiverordnungsrecht kein Raum bleibt. Dieser vom Kammergericht schon wiederholt aufgestellte Grundsatz (Johow, Bd. 20 C 62, Goldammer Bd. 48 S. 317) ist in folgenden Entscheidungen festgehalten worden:

a) Eine Polizeiverordnung, die es untersagt, in gewerblichen Anlagen zum Zwecke

der Signalgebung mittels Dampfes oder komprimierter Gase Nebelhörner, Sirenen, Pfeifen und dergleichen die Ruhe der Umgebung störende Vorrichtungen zum Tönen zu bringen, ist ungültig. Strafe kann nur eintreten, wenn das durch die Nebelhörner usw. erzeugte Geräusch ruhestörender Lärm und zugleich ungebührlicherweise erregt ist. Letzteres hat der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum verneint. Die Nebelhörner sind benutzt worden, um in den großen Betrieben der Angeklagten deutlich vernehmbare Zeichen zu geben. Daß die Signale für den Betrieb nötig waren, ist nirgends bestritten. Ungebührlich konnten sie nur werden, wenn sie ihrer Dauer nach über das notwendige Maß hinausgegangen wären, d. h. wenn sich die Angeklagten einer Schikane schuldig gemacht hätten. Dies hat die Strafkammer verneint. (Urteil S. 355/03 vom 18. Mai 1903.)

b) Eine Ortspolizeiverordnung über die öffentliche Benutzung des Schlachthauses untersagt unter Strafandrohung „alles Lärmen und Streiten innerhalb der Gebäude oder in der Nähe des Schlachthauses". Die Bestrafung des Angeklagten auf Grund dieser Vorschrift ist nicht gerechtfertigt. Zurückverweisung an die Strafkammer zur Feststellung, ob der Lärm ein ruhestörender war und ob Angeklagter ihn ungebührlicherweise erregt hat. (Kammergerichts-Urteil S. 343/03 vom 18. Mai 1903.)

„Abhalten" und „Veranstalten" einer öffentlichen Tanzlustbarkeit. Wenn in einer Polizeiverordnung das „Abhalten" öffentlicher Tanzlustbarkeiten von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht ist, so darf der Wirt, dem jene Erlaubnis nicht erteilt ist, das Tanzen nicht dulden, d. h. es darf nicht mit seinem Wissen getanzt werden. Der Vorderrichter hat weiter festgestellt, daß der Saal durch Wegrücken der Tische und Stühle zum Tanzen vorbereitet, also hergerichtet war. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß der Saal durch den Angeklagten selbst oder doch mit seinem Wissen und Willen durch seine Leute zum Tanze hergerichtet wurde. Es sollte in dem Saale nicht oder nicht nur gegessen oder getrunken, sondern es sollte auch getanzt werden. Gerade das wollte und wußte der Angeklagte, der sich darauf vorbereitete. Er hat also den Tanz auch veranstaltet. Einer ausdrücklichen Verabredung mit seinen Gästen bedurfte es im vorliegenden Falle nicht; denn es war, wie der Vorderrichter festgestellt hat, allgemein bekannt, daß bei dem Angeklagten Sonntags getanzt werden konnte, daß es oft geschah und daß der Saal zum Tanzen fertig war. (Kammergerichts-Urteil S. 357/03 vom 25. Mai 1903.)

Präjudiz aus dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Februar 1903. Das Forderungsrecht der Gemeinden auf Leistung eines Beitrages zu den Straßenbaukosten seitens der Anlieger (§ 15 Ges. vom 2. Juli 1875) entsteht mit dem Eintritt zweier Voraussetzungen: einmal des Ausbaus der Straße und weiterhin der Errichtung des Gebäudes des Anliegers an der ausgebauten Straße, und besteht deshalb schon vor seiner Geltendmachung, vor der Heranziehung. Es wird auch durch den späteren Abbruch des Gebäudes nicht wieder aufgehoben; die Gemeinde bleibt vielmehr berechtigt, den Anlieger innerhalb des durch § 87 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 begrenzten Zeitraums trotz der Beseitigung des Gebäudes zu dem Beitrage heranzuziehen.

Ministerial-Erlasse.

Verfügung vom 2. Juli 1903, betr. die Untersagung der Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von sogenannten Magnetiseuren.

In unserem Erlaß vom 12. Mai 1881 (Min.-Bl. 1881, S. 170) ist darauf hingewiesen worden, daß öffentliche Vorstellungen von sogenannten Magnetiseuren die Möglichkeit einer Schädigung der dabei als Medien benutzten Personen sehr nahe legen, und deshalb angeordnet worden, daß die Veranstaltung derartiger öffentlicher Vorstellungen nicht zu gestatten sei.

Aus Anlaß eines Falles von schwerer Gesundheitsschädigung, welche neuerdings durch die Einwirkung eines Suggestors in einer öffentlichen Vorstellung herbeigeführt worden ist, bringen wir obigen Runderlaß unter Hinweis darauf ergebenst in Erinnerung, daß den Magnetiseuren die Suggestoren und Hypnotiseure gleich zu achten sind. Wir ersuchen daher erneut, die Polizeibehörden anzuweisen, die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Einwirkungen auf den Menschen mittels Suggestion, Hypnose, Magnetismus und ähnlichen Methoden nicht zu gestatten.

Berlin, den 2. Juli 1903.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Kitzing.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Vortrag des Distrikts-Offiziers Görlitz „Über den Wert der belehrenden Befehle"

gehalten bei der preußisch-österreichischen Gendarmerie-Dienstversammlung am 20. August zu Trautenau.

Wie Ihnen — den österreichischen Kameraden — bekannt sein wird, habe ich es mir während meiner Diensttätigkeit im Gendarmerie-Korps als Ihr Grenznachbar angelegen sein lassen, Ihre Einrichtungen in bezug auf Organisation und Ausbildung kennen zu lernen. Durch das Entgegenkommen ihrer vorgesetzten Behörden konnte ich denn auch bei meinem informatorischen Aufenthalt in Prag und den Bereisungen in Ihrem Abteilungsbezirk eine Fülle lehrreichen Stoffes sammeln. Bei der Verschiedenheit unserer beiderseitigen Organisationen hält naturgemäß vieles, was ich bei Ihnen als vorbildlich anerkennen möchte, einen Vergleich mit unseren Einrichtungen nicht aus, aber so manches ist doch wohl übertragbar und hieraus will ich heute etwas herausgreifen, dessen praktischen Wert ich besonders schätzen gelernt habe. Es sind dies die bei Ihnen üblichen sogenannten belehrenden Befehle.

Bei der knapp zugemessenen Zeit, welche zu dem Stoff, den wir heute erledigen möchten, in keinem Verhältnis steht, muß ich mich sozusagen auf Stichworte beschränken.

Die belehrenden Befehle verfolgen, wie Sie wissen, den Zweck, lehrreiche und interessante Vorkommnisse aus den beiden Dienstgebieten des Gendarmen — der gerichtlichen und der Verwaltungspolizei — insbesondere auch aus dem dankbaren Gebiet „des Ausforschungsdienstes" der Allgemeinheit in „belehrender" Form nutzbar zu machen. Theoretisches Wissen ist für unsere Wirksamkeit zweifellos eine unerläßliche Vorbedingung; wir dürfen aber nie vergessen, daß gerade für unseren Beruf die Praxis der beste Lehrmeister bleiben wird, und daß auch hier Probieren über Studieren geht. So aus dem vollen Leben geschöpft, wird hier Theorie und Praxis in harmonischem Einklang zusammenwirken. Wenn man sich die Mühe nicht verdrießen läßt, die Tätigkeit unserer Leute im Gebiete des Strafrechts, soweit dies uns zugänglich ist, zu verfolgen, wird man in zahlreichen Fällen belehrende Momente finden, die mitunter natürlich auch darin zu suchen sind, wie man es nicht machen soll. Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Schwurgerichts-, Strafkammervorsitzender und Schöffenrichter werden gewiß gern die Hand dazu bieten, um Material zur Verfügung zu stellen. Aus dem Gang der Tätigkeit des Ermittlungsbeamten wird dann die Nutzanwendung als Belehrungsergebnis herauszuschälen sein. Dies ist der Kernpunkt der belehrenden Befehle.

Wenn ich dieselben nun seit etwa Jahresfrist in meinem Dienstbereich eingeführt habe, so läßt sich diese Einrichtung natürlich nicht mit der gleichen bei Ihnen messen, welche von Ihrem Oberkommando geleitet wird. Dort die Vorkommnisse des gesamten Kronlandes Böhmen mit seinem friktionsreichen Strafrechtsleben, seinem Zigeunerwesen, hier acht verhältnismäßig ruhige Landkreise. Indessen bin ich der Ansicht, daß es nicht immer die schwersten Verbrechen sind, welche für uns Belehrungsmaterial liefern, und in Ermangelung von Mord und Totschlag kann sich der Gendarm sehr wohl an den landesüblichen kleineren Straftaten die Sporen verdienen. Oft setzen gerade diese der Ermittlungstätigkeit größere Schwierigkeiten entgegen als schwerere Delikte und mit einer Art der gemeingefährlichsten Verbrechen hat jeder von uns auch im ruhigsten Bezirk zu rechnen: das ist die vorsätzliche Brandstiftung.

Aus dem hier vorliegenden Aktenstück über belehrende Befehle, welches, wie Sie sehen, in dem einen Jahre bereits erheblich angeschwollen ist, will ich heute nur einige Fälle herausgreifen, in denen hier anwesende Gendarmen die Ermittlung geführt haben, und diese selbst zu Worte kommen lassen.*)

1. Die üblichen betrügerischen Manipulationen bei Glücksspielen auf Jahrmärkten. (Sie wurden auf Ansuchen des Ersten Staatsanwalts Hirschberg den mir unterstellten Gendarmen zur Belehrung mitgeteilt).

*) Um ihrer Eigenart nichts zu nehmen, sind die Vorträge in ihrem Wortlaut wiedergegeben, die Zeichnungen wurden an einer Wandtafel vordemonstriert.

Fuß-Gend. Tille II,
Warmbrunn.

In meiner Station, Bad Warmbrunn, besteht die Sitte, daß alljährlich am Palmsonntage ein Jahrmarkt (Tallsackmarkt genannt) stattfindet, zu welchem sich Tausende von Menschen aus der Umgegend einfinden. Ebenso finden sich hierzu Handelsleute aus allen Gegenden, selbst aus Hamburg, ein, welche hier ihr Gewerbe, mit Wandergewerbescheinen versehen, ausüben wollen.

Unter diesen Gewerbetreibenden befinden sich auch solche, die Glücksspiele veranstalten, wozu sie die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nachsuchen müssen. Diese Erlaubnis bezieht sich aber nur auf Ausspielungen geringwertiger Gegenstände bei Glücksrädern, Drehscheiben, Auswürfeln, Kugel- und Ringewerfen. Diese Glücksspiele, welche bei solchen Gelegenheiten erlaubt sind, werden aber in unbewachter Zeit zu gewerbsmäßigen verbotenen Glücksspielen oder aber zu einer verbotenen Lotterie gemacht, weil der Inhaber eines solchen Spieles dem Gewinner nicht die gewonnene Ware, sondern Geld verabfolgt, was nur zu oft geschieht, wenn die beaufsichtigenden Gendarmen nicht fortwährend dabei stehen bleiben, und dies ist bei dem starken Gedränge nicht immer möglich. Sobald der Gendarm weitergedrängt ist, wird um Geld gespielt, was strafbar ist.

Die Gewinner erhalten aber nur in den seltensten Fällen ihr gewonnenes Geld, sondern werden immer wieder veranlaßt, neu zu setzen, und verlieren infolge angewandter Kniffe fast immer. So wird z. B. beim Würfeln um die zum Schein mitgebrachte Ware als: Alben, Portemonnaies, Gläser, Notizbücher, Hosenträger usw. mit mehr als drei Würfeln gewürfelt. Der Paschtischinhaber zählt die geworfenen Augen selbst schnell und läßt zuletzt eine oder zwei hohe Nummern, die der Spieler in den meisten Fällen nicht so schnell zuzählen kann als er. Zuletzt sagt der Inhaber eine Zahl, die ihm geläufig und als Niete auf dem daneben liegenden Spielplan bekannt ist. Da nun dieses betrügerische Geschäft so schnell als möglich betrieben werden muß, so läßt sich der Inhaber auf ein Nachzählen nicht ein und wirft schnell die Würfel durcheinander.

Hat nun niemand mehr Lust, 25 oder 50 Pfennig zu setzen, so findet es sich, daß ein Mann aus der Menge, der in nächster Nähe stand, setzt, wirft und einen hohen Gewinn erhält. Der jetzige Gewinner steckt den Gewinn ein und die Umstehenden werden dadurch animiert, weiter zu setzen; sie verlieren aber wieder. Der vorige Gewinner geht nun zu einem anderen Paschtische und macht dort dasselbe Manöver. Dieser vermeintliche Gewinner ist mit den Inhabern der Paschtische bekannt, desgleichen auch mit den anderen Glücksbudenbesitzern und wird Schlepper genannt. Von solchen Personen kommen mehrere auf den Marktplatz; sie spielen in mauffälliger Weise mit und gewinnen zum Schein immer; schließlich wird der Raub zwischen den Schleppern und Paschtischinhabern, die sich untereinander sehr gut kennen, geteilt.

Bei dem Kugelwerfen wird dieselbe Manipulation, wie vorerwähnt, ausgeführt, d. h. es befindet sich ein Kegel auf dem Tisch, den eine an einem Galgen hängende Kugel, von der Seite nach hinten geworfen, auf dem Rückwege von hinten treffen soll. Trifft der Spieler nicht, so hat er verloren, was fast immer vorkommt; denn ein Schlepper steht meistens unauffällig am Tisch, welcher beim Spiel unbemerkt einen kleinen Druck gibt, so daß die Kugel eine andere Richtung nimmt und den Kegel nicht umwirft, der Spieler also verliert. Auch hier beteiligt sich der Schlepper am Spiel, um die Neugierigen zum Spiel zu animieren.

Bei einzelnen Glücksrädern, bei welchen mehrere Lose ausgegeben werden, sind Holzpfropfen mit an der Rückseite befindlicher Nummer in die Scheibe gesteckt. Ein Spieler wirft einen Pfeil nach der in Felder eingeteilten Scheibe. Wo nun der Pfeil stecken bleibt, hat die Nummer gewonnen. Ein Schlepper kauft ein Los, auf dem sich mehrere Nummern befinden; der Verkäufer merkt sich dessen Nummern und ruft diese aus, obgleich am Pfropfen eine andere Nummer vorhanden ist, die er den anderen Mitspielern aber nicht zeigt. Der Schlepper steckt das Geld ein und beteiligt sich weiter oder geht an einen anderen Tisch.

Um nun diesem von Jahr zu Jahr sich mehrenden und verbotenen Treiben Einhalt zu tun, wurde es nötig, daß ein Gendarm in Zivil zu diesem Markte kommandiert wurde. Dieser wurde zwar nach der ersten Feststellung eines solchen verbotenen Glücksspiels sofort als Gendarm erkannt, erreichte jedoch seinen Zweck, daß nach der gerichtlichen Bestrafung der abgefaßten Glücksspieler die anderen auf dem letzten

Markte (5. April 1903) keine Geschäfte mehr machten, so daß ein Teil derselben schließlich gezwungen war, sich Geld zur Rückreise von Hause schicken zu lassen.

2. **Richtige Schlußfolgerungen bilden im Erforschen strafbarer Handlungen einen Hauptfaktor zur Ermittlung des Täters.**

Ber. Gend. Stephan II,
Reichenbach O.-L.

Strafbare Handlung: Sachbeschädigung durch Baumfrevel. — **Tatbestand:** Es waren 15 junge Chausseebäume durch Ansägen vorsätzlich beschädigt. — Die **Besichtigung des Tatortes** führte den Gendarmen zu folgenden Gesichtspunkten betreffs der Täterschaft:

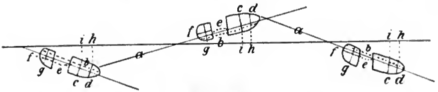
a) Die Wunden der Bäume waren breit, so daß auf eine Säge mit starkem Blatt als Werkzeug bei der Tat zu schließen war.

b) Auch konnte ein Bügel nicht daran sein, weil an gepfählten Bäumen, welche von der Pfahlseite angesägt waren, bei einem Spielraum von Fingerstärke der Rücken der Säge an den Pfahl gestrichen hätte.

c) Die Säge mußte kurz sein, weil an den stärkeren Bäumen an mehreren Stellen in gleicher Höhe angesägt war, um dieselben erheblich zu verletzen.

d) Nach der Höhe der Schnitte mußte der Täter übermittelgroß sein, die Schnitte waren sämtlich in gleicher Höhe.

Der Verdacht lenkte sich auf einen Arbeiter, welcher wegen fahrlässiger Beschädigung eines Baumes auf derselben Strecke hatte Schadenersatz leisten müssen. Bei ihm wurde ein Messer mit Säge beschlagnahmt, zwischen deren Zähnen sich noch frische Holzteilchen befanden, welche später von einem Sachverständigen als von Apfelbäumchen herrührend festgestellt wurden. Der Gerichtshof erachtete den Täter trotz Leugnens für überführt und bestrafte ihn mit 14 Tagen Gefängnis; der Gendarm erhielt eine namhafte Geldprämie. Das Messer ist dem Kriminalmuseum Wohlau einverleibt worden.



Erläuterung.

a	Ganze Schrittlänge von Spitze zu Spitze	69 cm.	e	Zwischenraum vom Absatz bis zur Sohle	6 cm.
b	„ Stiefellänge	28 „	f	Länge des Absatzes	6 „
c	Breite der Stiefelsohle in der Mitte	10 „	g	Breite „ „	5³/₄ „
d	Spitzeneindruck sehr deutlich	5 „	h	Fußwinkel an der Spitze	7 „

i Fußwinkel in der Mitte . . . . 4 cm.

Sämtliche Maße stimmen genau überein und sind auf der Handzeichnung durch Hilfslinien ersichtlich gemacht.

3. **Sachgemäßes Heranziehen von Schulkindern im Erforschungsdienst** (im vorliegenden Fall vielleicht weniger schön, aber praktisch).

Fuß-Gend. Peter,
Kittlitztreben.

Fischen zur Nachtzeit mit Fackellicht und Ermittlung der Täter durch ein Schulkind.

Im September v. J. erfuhr ich, daß am Bober zur Nachtzeit öfter Lichtschein gesehen worden sei, welcher wohl mit Fischraub in Zusammenhang stehe. Alle Nachforschungen und Beobachtungen durch Nachtwächter blieben erfolglos.

Nunmehr wendete ich mich an den Lehrer des Ortes mit dem Ersuchen, bei seinem Unterrichtsthema über Fische die Kinder gelegentlich abzuhören, wer von ihnen in letzter Zeit solche gegessen habe; indem ich annahm, daß vielleicht Kinder am Verzehren der gestohlenen Fische beteiligt gewesen seien und in der Freude, dem Lehrer eine Antwort geben zu können, dies sorglos sagen würden.

Dieser Versuch hatte Erfolg, indem ein 12jähriges Mädchen erzählte, daß sie zu Hause in letzter Zeit Fische gegessen, welche ihr erwachsener Bruder mit nach Hause gebracht habe. Diese Aussage sowie ein Stecheisen, welches ich in der Wohnung des Verdächtigen vorfand, führten zur Ermittlung der Täter (drei junge Burschen)

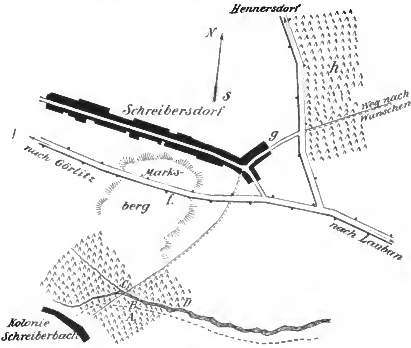
und zu deren Bestrafung sowie Einziehung der Fanggeräte.

Die Überführungsstücke sind der Schule Wohlau überwiesen.

4. Ermittlung eines Schlingenstellers durch Festlegung des Gangbildes.

Ver. Gend. Anders,
Klitten.

Am 30. Oktober 1902 erhielt ich einen anonymen Brief, daß der Häusler Herz aus Wilhelmsfeld Schlingensteller sei. Eine Durchsuchung bei Herz war ohne Erfolg. Bei meinen Ermittlungen am nächsten Tage fand ich am Tatorte eine Hasenschlinge sowie das auf Seite 322 wiedergegebene Gangbild vor. Herz wurde hierauf von mir unbemerkt im Beisein des Försters neben dem vorgefundenen Gangbilde vorbeigeführt. Beide Gangbilder waren einander gleich; desgleichen stimmten die vorgenommenen Messungen von beiden Gangbildern überein. Herz wurde nun auf Grund des Gangbildes und der festgesetzten Maße für überführt erachtet und nach der zweiten Schöffengerichtssitzung zu Niesky O.-L. zu 14 Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.



Erläuterungen.

A. und *B.*	Tatort — Überfall und Vergewaltigung. —
C. D. und *f.*	wo der mutmaßliche Täter einige Tage vor dem Überfall gesehen worden ist.
g. und *h.*	wo der mutmaßliche Täter am Überfallstage nach der Tat gesehen worden ist.
....	Fußweg von Lauban nach Kolonie Schreiberbach.
— · — · —	Wald- u. Feldweg, auf dem der Täter sich vermutlich nach der Tat nach Schreibersdorf begeben hat.
═══	Chaussee von Lauban nach Görlitz und von Lauban nach Hennersdorf.
^^^^^^^^	Nadelwald.
~~	Feldbach.

5. Sicherstellung von Fußabdrücken im Schnee.

Ver. Gend. Tschertner,
Schönberg.

Strafbare Handlung: vorsätzliche Brandstiftung. — Die Besichtung des

Tatortes ergab im angrenzenden Acker eine mehrere Hundert Meter lange Fußspur im Schnee nach dem Dorfe L. Bei einzelnen Tritten zeigte die Spur einen ausgeprägten hohen Fuß, die Schenkel der Absatzeisen des Stiefels waren nach innen eingebogen, die Stiefel mit einer aufgenagelten Sohle versehen und am hohlen Fuß stark geschweift ausgeschnitten. Absatz $6^{3}/_{4}$ cm lang, 6 cm breit, Sohlenmaße an der äußeren Seite 19, an der inneren 14 cm lang; die ganze Länge des Stiefels betrug 28 cm. Die Anfertigung von Gipsabdrücken, welche durch die strenge Kälte erschwert war, wurde in $1^{1}/_{2}$ Stunde ausgeführt. Verwendet wurden 2 Teile Gips und 1 Teil Zement, die als Brei in die Spur gegossen wurden. Das Wasser mußte stets lauwarm erhalten werden, da bei heißem der Schnee schmolz, bei kaltem das Wasser gefror. Die Abdrücke machten die oben bezeichneten Eigentümlichkeiten derart sichtbar, daß sie das Geständnis des Angeschuldigten herbeiführten; sie wurden dem Kriminalmuseum Wohlau überwiesen.



6. Der Wert einer beweiskräftigen Zeichnung für die Geschworenen.

Fußgend. Bohnebock,
Lauban.

Am 15. November 1902 gegen $12^{3}/_{4}$ N. wurde in einem Walde bei Kolonie Schreiberbach von einem Manne an einer Frau ein Sittlichkeitsverbrechen (§ 177 R. Str. G. B.) verübt. Von dem Täter fehlte zunächst jede Spur. Bei den Ermittlungen nach demselben in den umliegenden Ortschaften wurde festgestellt, daß ein Mann, auf welchen die Personalbeschreibung des Täters stimmte, einige Tage vor der Tat und an dem Tage der Tat selbst in der Nähe des Tatortes gesehen worden war. Bei den weiteren Ermittlungen lenkte sich der Verdacht der Täterschaft auf einen vor nicht zu langer Zeit zugezogenen Obstpflücker B., welcher inzwischen flüchtig geworden war und daher steckbrieflich verfolgt wurde. Nach dessen Ergreifung wurde er mit den Zeugen konfrontiert und von denselben wiedererkannt. Derselbe leugnete jedoch und brachte einen Alibibeweis vor, wonach er an dem fraglichen Tage an einem 26 km entfernten Orte sich aufgehalten haben wollte. Um diesen Beweis zu entkräften, wurden weitere Ermittlungen angestellt und ermittelt, daß an dem fraglichen Tage in einem anderen 2,5 km vom Tatort entfernten Walde ebenfalls an zwei Frauen ein Überfallsversuch stattgefunden hatte und dabei die Personalbeschreibung des Täters ebenfalls auf B. paßte. Dieser Vorfall wurde mit einer entsprechenden Geländezeichnung (S. 323) dem Staatsanwalt berichtet. Gegen B. wurde daraufhin Anklage erhoben und hatte er sich vor dem Schwurgericht in Görlitz zu verantworten. B. leugnete hartnäckig die Tat und berief sich auf sein Alibi. Als ihn aber ein Zeuge bestimmt wiedererkannte und an der Hand der Zeichnung ihm der Tatort, der Weg zum zweiten Tatort und die einzelnen Aufenthaltszeiten nachgewiesen wurden, bequemte er sich zum Geständnis und wurde daraufhin zu drei Jahren und einer Woche Zuchthaus und den Nebenstrafen verurteilt. Es dürfte in diesem Falle

keinen Zweifel unterliegen, daß B. hauptsächlich durch den sicheren Nachweis seines jeweiligen Aufenthaltes nach der Zeichnung zu dem Geständnis sich bewogen gefühlt hat.

Wie mir der Erste Staatsanwalt Görlitz mitteilte, ist es wesentlich der beweiskräftigen Zeichnung des Gendarmen zuzuschreiben, daß der künstliche Alibibeweis des Beschuldigten vor den Geschworenen entkräftet wurde.

7. Fußabdrücke als alleiniges Überführungsstück.

Fußgend. Knitsch,
Alt-Gebhardsdorf.

Das Photogramm auf Seite 321 gibt zwei Stiefelabdrücke wieder, welche im vergangenen Jahre durch den Gendarmen K. durch Abformen sichergestellt wurden. (2/3 Gips, 1/3 Zement, eingesiebt. Zeitdauer 1/2 Stunde.) Durch ihre hervorragende Schärfe bewirkten sie allein die Überführung eines berüchtigten Wilderers. Abdrücke und Stiefel wurden dem Kriminalmuseum der Schule Wohlau einverleibt.

Es dürfte interessieren, daß die unter Nr. 3 und 4 gegebenen Fälle als eklatante Erfolge des Unterrichts der Gendarmerie-Schule aufgefaßt werden müssen.

v. W.

Beamtenrecht und -wesen.

Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten.

Reichspost-Amt.

Berlin, 7. August 1903.

Nach § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1901 über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, (Amtsblatt Seite 255 ff.) kann Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, durch die oberste Reichsbehörde ausnahmsweise eine Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Übernahme eine Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Es würde demnach in besonders begründeten Fällen zulässig sein, Post- und Telegraphenanwärtern, namentlich solchen, die vorher in einem Bundesstaate als Schutzleute oder Gendarmen etatsmäßig angestellt gewesen sind, derartige Entschädigungen zu bewilligen. Als Zeitpunkt der dauernden Übernahme ist die etatsmäßige Anstellung anzusehen.

Im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung werden die Ober-Postdirektionen ermächtigt, in Fällen wirklichen Bedürfnisses unter Beifügung gehörig bescheinigter Unterlagen hier entsprechende Anträge zu stellen; Bewilligungen für die rückliegende Zeit sind ausgeschlossen. Die Anträge dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in die der Beamte berufen wird, und müssen in bezug auf Anwärter, die bisher schon im Beamtenverhältnis gestanden haben, sich innerhalb der Sätze halten, welche die Stellung bedingt, aus welcher der Beamte v. p. ausgeschieden ist.

gez. Kraetke.

Umzugskosten.

Berlin, 31. Dezember 1902.

Wird einem Beamten eine Dienstwohnung überwiesen, die in einem anderen Gemeindebezirke liegt als demjenigen, in welchem sich sein amtlicher Wohnsitz befindet, so hat er für den Umzug aus diesem Gemeindebezirk in die Dienstwohnung, weil in diesem Falle deren Überweisung eine Änderung des amtlichen Wohnsitzes in sich schließt, Anspruch auf die bestimmungsmäßige Umzugsentschädigung.

Der Bericht der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin vom 1. Dezember 1902 — 21. L. 13. 654. — findet hierdurch seine Erledigung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Erlebtes und Erfahrenes.

Schmuggelgeschichten.

(Fortsetzung.)

II.

In der Ortschaft D. meines Dienstbezirks befand sich das Gut des Besitzers K., als Abbau ganz allein gelegen. Die Familie des K. bestand aus dem Ehepaar, 5 Söhnen und einer Tochter; fremde Leute waren auf der Besitzung nicht vorhanden.

Die K.sche Familie stand im Verdacht, den Schweineschmuggel aus Rußland gewerbsmäßig zu betreiben. Schon mein Vorgänger hatte sich redlich Mühe gegeben, den K. abzufassen; es war ihm aber nicht gelungen. Ich selbst hatte so manche Nacht allein oder mit dem Gemeindevorsteher auf der Lauer gelegen; aber auch mir war es nicht möglich, etwas Verdächtiges zu entdecken.

Der Gemeindevorsteher war ein alter Mann und schon Altsitzer, ich hätte mich für die Ehrlichkeit desselben verbürgt; auch besaß er noch das besondere Vertrauen

des Herrn Landrats. Daß nun aber der Gemeindevorsteher ein Schurke und ihm hauptsächlich der Mißerfolg zuzuschreiben war, ist aus nachstehendem ersichtlich:

Bei einer Revision in einer anderen Ortschaft teilte mir ein Besitzer mit, daß K. oder sein ältester Sohn immer am Dienstag oder Freitag einen bestimmten Weg mit Fuhrwerk, auf dem augenscheinlich Schweine transportiert wurden, gefahren kam. Der Weg war die nächste Straße nach einer benachbarten Kreisstadt; Dienstag und Freitag waren die Wochenmarktstage in derselben, bei denen auch Schweine aufgetrieben wurden.

Zufällig war mir nun ein Polizist in dieser Stadt persönlich bekannt; ich schrieb an denselben und bat ihn nach Darlegung des Sachverhalts, auf den K. und dessen Sohn sein Augenmerk zu richten, und falls sie dort mit Schweinen anwesend wären, zu versuchen, die Ursprungs-Zeugnisse zu erhalten und mir dieselben zuzusenden. Schon nach 14 Tagen teilte mir der Polizist mit, daß K. am letzten Wochenmarkt mit 7 Schweinen dagewesen wäre und dieselben verkauft habe; auch sandte er mir die 7 Ursprungszeugnisse, die er von den Käufern der Schweine unauffällig eingefordert hatte.

Ich traute meinen Augen kaum, als ich sah, daß diese Ursprungszeugnisse von meinem „ehrenwerten" Gemeindevorsteher ausgestellt waren. Sofort begab ich mich zu demselben und stellte durch Einsicht in das Schweineregister fest, daß im Konto des K. nicht vermerkt war, daß für denselben überhaupt Ursprungszeugnisse ausgestellt waren, auch besaß derselbe zu der Zeit nicht solche Schweine, wie sie in den Ursprungszeugnissen angegeben waren. Dem Gemeindevorsteher sagte ich nun auf den Kopf zu, daß er wegen des Schmuggels mit K. gemeinsame Sache gemacht habe, was er auch zugab. Ich nahm ihm hierauf die Schweine- und Viehregister ab und fuhr damit zum Herrn Landrat, welcher sofort den Amtsvorsteher telegraphisch beauftragte, dem schuldigen Gemeindevorsteher die Amtsgeschäfte zu entziehen.

Hier will ich gleich bemerken, daß der Gemeindevorsteher vor der gerichtlichen Verhandlung verstarb und daher nicht bestraft werden konnte. Durch die nun vorgenommenen Ermittlungen stellte es sich heraus, daß K. in der gedachten Stadt noch mehrere Schweine verkauft hatte; namentlich wurde festgestellt, daß auch Händler von ihm gekauft hatten, welche die Schweine auf dem Bahnhof verluden, woselbst die Ursprungszeugnisse, die dort gesetzlich 3 Monate aufbewahrt werden müssen, auch noch gefunden wurden. Es wurde festgestellt, daß K. insgesamt 41 Schweine, deren rechtmäßigen Erwerb er nicht nachweisen konnte und von denen angenommen wurde, daß er dieselben aus Rußland eingeschwärzt habe, in dieser Stadt verkauft hat; der Preis hierfür wurde mit 1008 Mark ermittelt. K. und sein ältester Sohn hatten es noch unternommen, Zeugen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Sie wurden beide vom Schwurgericht wegen Verletzung des Einfuhrverbots, Konterbande, wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde und versuchter Verleitung zum Meineide bestraft, und zwar K. mit 28, sein Sohn mit 18 Monaten Zuchthaus; ferner wurden sie verurteilt, den Wert der eingeschwärzten Schweine mit 1008 Mark der Staatskasse zu ersetzen; auch zog die Steuerbehörde den hinterzogenen Zoll von ihnen ein. Ich erhielt eine Belohnung von 75 Mark; auch glaube ich, daß der Polizist eine gleiche Belohnung erhielt.

Ich bemerke noch, daß infolge dieses Falles der Herr Landrat anordnete, daß die Amtsvorsteher bei Ausgabe der Formulare zu den Ursprungszeugnissen an die Revisoren jedes Formular mit ihrem Amtssiegel zu versehen und den Revisoren eine Bescheinigung über die erhaltene Stückzahl der Formulare auszuhändigen hätten, welche diese dem Schweineregister beifügen müßten. Hiernach war leicht zu kontrollieren, ob der Revisor mehr Zeugnisse ausgegeben hatte, als im Register vermerkt waren. Etwaige durch Verschreiben verdorbene Zeugnisse mußten ebenfalls beim Register aufbewahrt werden.

M., O.-W.

Vermischtes.

Ein guter Fang. Einen guten Fang machte der Pontafeler österreichische Gendarmerieposten in der Person des berüchtigten italienischen Wilddiebes Piero. Seit langem trieb derselbe sein Unwesen und Wilddiebereien auf österreichischem Gebiete, und es wäre an der Zeit, durch eine strenge Bestrafung desselben ein Exempel zu statuieren, um den Nachbarn jenseits der Grenze das unbefugte Jagen auf österreichischem Gebiete zu verleiden. Der genannte Wilddieb, um seiner Leiden-

schaft besser fröhnen zu können, bewarb sich und erhielt auch eine Stelle als Hirte auf der Winkelalm. Die Winkelalm, welche sich längs der östlichen Abhänge des Roß- und Trogkofels und des wildzerklüfteten „Gemsgartels" ausdehnt, beherbergt eine Anzahl von Gemsen und bildet dergestalt das ersehnte Eldorado nicht nur für den Jäger allein, sondern auch für den Wildschützen, welcher mehr denn 100 Gemsen schon in dieser Gegend erlegte, ohne daß es möglich gewesen wäre, greifbare Beweise gegen den Wilddieb zu erlangen. Doch der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht — und der Raubschütze kann nun tiefsinnige Betrachtungen über die Wahrheit dieses Sprichwortes beim Bezirksgerichte in Tarvis anstellen. Am Samstag schoß er wiederum eine Gemse und diese sollte sein Verderben werden. Die Gendarmerie erhielt davon Kunde und eine Patrouille begab sich noch während der Abendstunden auf das Naßfeld, wo sie in der Schutzhütte übernachtete. Noch vor dem Morgengrauen brach sie wieder auf und schlug den Steig zur Winkelalm ein, in deren Nähe die Patrouille noch Blutspuren entdecken konnte, die von der erlegten Gemse stammten. Als die Gendarmerie in die Hütte eintrat, überraschte sie den Wilddieb mit zweien seiner Genossen, die, sich vollkommen sicher wähnend, gerade im Begriffe waren, den leckeren Gemsbraten zu verspeisen. An ein Leugnen war umsoweniger zu denken, als in der Hütte verborgen das frische Gemsfell und die „Krickeln" gefunden wurden. So blieb dem Wilderer, da ein eventueller Widerstand nur eine Strafverschärfung für ihn bedeutet haben würde, nichts anderes übrig, als sich in sein Schicksal zu ergeben. Wie verlautet, soll dieser Wildschütze es gewesen sein, der einen österreichischen Forstbeamten, welcher ihn beim Wildern ertappte, zwang, den von ihm (dem Wildschützen) erlegten Bock auf seinem eigenen Rücken nach der von dem Wilderer bezeichneten Stelle jenseits der österreichischen Grenze zu tragen.

Zigeunerrache. Im vorigen Herbst war eine Zigeunerbande in dem österreichischen Dorf Sosnjsalu erschienen und hatte sich im Bereich des Dorfes niedergelassen. Alsbald waren Mais- und Getreidefelder sowie Weinberge geplündert. Nachdem die Zigeuner so schlimm gehaust hatten, ließ der Dorfrichter jedem einzelnen zur Strafe für die begangenen Diebstähle das lange Haupthaar abschneiden, worauf die Zigeuner die Gegend unter lauten Verwünschungen verließen. Unlängst ertönten mitten in der Nacht aus dem Haus des Dorfrichters laute Hilferufe. Man fand den Richter mit zerschmettertem Schädel tot auf dem Vorplatze und neben der Stalltür lag der Kutscher Thomas Marsalka in einer Blutlache. Der Gendarmerie gelang es, die ganze Bande festzunehmen, und man konstatierte, daß es die Zigeuner waren, denen der



Preuß. Gendarmen im Kaisermanöver.

Dorfrichter die Haare hatte abschneiden lassen.

Kampf mit Zigeunern. In Bekes kam es unlängst zu einem blutigen Kampfe zwischen einer österreichischen Gendarmerie-Abteilung und einer Zigeunerbande, wobei mehrere Zigeuner, die sich mit Revolvern zur Wehr setzten, tötlich verletzt wurden. Die Zigeuner hatten nach mehrfachen großen Marktdiebstählen den Gutsbesitzer Gyerbovsky am hellichten Tage samt seinen Knechten in eine dunkle Kammer seines Hauses gesperrt und auf seinem Wagen mit seinen Tieren den gesamten Hausrat und die eingebrachte Ernte weggeführt.

Amtsunterschlagung. Wegen 1,50 *M*, die er von einem ihm übergebenen Postanweisungsbetrage unterschlug, hat der Landbriefträger Wilhelm Puttlitz aus Niemegk (Bez. Potsdam) sich und seine aus Frau und drei Kindern bestehende Familie ins Unglück gestürzt. Puttlitz neigte von jeher dazu, weit über seine Verhältnisse zu leben; so verbrauchte er allein für sich monatlich fast 40 *M* für Bier und Zigarren. Den unterschlagenen Betrag von 1,50 *M* hat er nach seinem eigenen Zugeständnis gleichfalls zum Ankauf von Bier und Zigarren verwendet. Infolge seines verderblichen Leichtsinns hat Puttlitz nicht allein sein Amt verloren, sondern muß auch noch eine Gefängnisstrafe von 7 Monaten, zu der er vom Schwurgericht verurteilt worden ist, verbüßen.

Insterburg. Verhaftung eines Postdiebs. Der hiesigen Postverwaltung ist es mit Hilfe der Polizei gelungen, einen Postdieb in der Person des früheren Grundbesitzers, jetzigen Postaushelfers Gustav T. von hier dingfest zu machen. Genannter, welcher seit einiger Zeit im Postunterbeamtendienst aushilfsweise beschäftigt wurde, hat wiederholt Postsendungen unterschlagen und beraubt. Bei der kürzlich vorgenommenen Haussuchung wurden im Keller vergraben vorgefunden: 1 Etui mit silbernen Teelöffeln gez. E. B., Visitentäschchen, ein Posten Wurst und dergleichen. Die Polizei beschlagnahmte sämtliche vorgefundenen Gegenstände.

Späte Reue. Unter dieser Spitzmarke berichten die Blätter: Dem bereits vor 10 Jahren verstorbenen Kaufmann A. aus Fischhausen verschwanden vor ca. 15 Jahren 200 Taler aus seiner Behausung. Trotz aller Recherchen war es ihm absolut unmöglich, den Dieb zu ermitteln. Dieser Tage wurde nun der Witwe, welche in armen Verhältnissen lebt, durch die Post ein Geldbrief mit 1200 *M* zugestellt, welchem ein Schreiben beilag, in dem der ehemalige Dieb reumütig bekannte, daß er aus Not das Geld entwendet habe. Es habe ihm Glück gebracht und er sei nun ein wohlhabender Mann. Nun aber wolle er die alte Schuld mit Zinsen zurückzahlen; er bitte, ihm zu verzeihen. Der Brief trug den Poststempel Berlin und war ohne Unterschrift. Der Witwe kommt das Geld sehr zustatten.

Die Kriminalstatistik für Berlin hat ergeben, daß in den Jahren 1898 und 1899 die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung eine erhebliche Abnahme erfahren haben. Die Zahl dieser Vergehungen ist von 4815 im Jahre 1897 auf 4378 im Jahre 1898 und auf 3880 im Jahre 1899, also um 9 und 11 v. H. zurückgegangen. Auch die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen die Person, die 1898 um 1 v. H. gestiegen war, ist 1899 um 6 v. H. gesunken, hauptsächlich wegen Verminderung der Fälle der Beleidigung. Die Delikte gegen das Eigentum, die um 8 v. H. zugenommen hatten, sind 1899 wieder um 5 v. H. zurückgegangen, die Verurteilung wegen Diebstahls aber um 9 v. H. Von je 100000 strafmündigen Personen der Zivilbevölkerung wurden 1899 in Berlin 1545, im Deutschen Reiche 1236 verurteilt. Der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Zahl der Verurteilten ist gegenüber dem Vorjahre gesunken; er betrug von 1890 bis 1899: 20, 21, 22, 23, 24, 23, 22, 21⅓, 21⅓ und 21 v. H. Die Gesamtzahl der in Berlin Verurteilten ist von 22452 im Jahre 1897 auf 22915 im Jahre 1898 gestiegen und im folgenden Jahr wieder auf 21397 gefallen, während im Reiche (mit Ausschluß von Berlin) auf die Steigerungen von 1897 zu 1898 auch im Jahre 1898 eine geringe Zunahme folgte.

Personalveränderungen.

Zu einem Kursus für Oberwachtmeister werden kommandiert:

Vom 22. 11. bis 19. 12. 03 zur Schule **Wohlau O.-W. Draeske, Schliewe, Philipp, Bense, Kraemer 1. Brig. O.-W. Brehmer, Lemke 2. Brig. O.-W. Pelzer, Marks, Horn, Stelling 3. Brig. O.-W. Blietz, Müske, Herrmann 5. Brig. O.-W. Nowack II, Jagdhuhn, Lege, Nowak I, Geithe, Pentalla, Baudach I, Franke 10. Brig. O.-W. Müller, Angermund 12. Brig.**

Vom 15. 11. bis 12. 12. 03 zur Schule **Einbeck O.-W. Höpfner, Wenzel, Röber, Heine-**

mann, Nagel 4. Brig. O.-W. Zeitz, Hentschel 7. Brig. O.-W. Mertins, Rautenbach, Schönian, Ziegler, Elsen, Paul, Aner 8. Brig. O.-W. Hellmuth, Lippig, Fink, Laukert, Freytag, Liebetraut 10. Brig. O.-W. Ehlers, Rollmann, Hüfner, Hübner 11. Brig.

Sonstige Veränderungen:

2. Brigade.

H.-F. Erdmann II in Gr.-Möllen, Kr. Köslin, wird vom 16. 9. 03 als Etatsgend. nach Reinfeld, Kr. Belgard, versetzt. — b. G. Sturm in Lauenburg (Pommern) am 1. 11. 03 pens.

3. Brigade.

F. Wicke III scheidet am 1. 10. 03 aus.

4. Brigade.

F. Lindemann am 1. 10. 03 als inter. Oberwachtmeister z. F. nach Wittenberg herangezogen.

5. Brigade.

b. G. Reulsch am 1. 9. 03 als inter. Oberwachtmeister nach Rawitsch herangezogen.

7. Brigade.

H.-F. Junge am 1. 9. 03 von Siedlinghausen nach Marsberg, Post Niedermarsberg, als Fußg. vers. — i. b. G. Luxemburger in Weitmar am 13. 9. 03 z. Trpp. zur. (Inf.-Regt. 9). — F. Linneweber scheidet am 1. 10. 03 aus.

8. Brigade.

b. G. Holtmann gen. Tenberg, Krämer in Cochem (Mosel), scheidet am 1. 9. 03 aus. — i. F. Oster in Düsseldorf wird am 21. 9. 03 als Distrikts-Schreiber eingestellt. — b. G. Lenkeit am 1. 10. 03 pens. — b. G. Thürlings in Rellinghausen scheidet am 1. 10. 03 aus.

10. Brigade.

b. G. Alms scheidet am 1. 10. 03 aus.

Gendarmerie-Brigade für Elsaß-Lothringen.

F. Sigmund in Epfig war ohne Geh. beurl. und wird am 1. 10. 03 in Epfig vorläufig als überzähliger Fußgendarm wieder eingestellt.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Eine Obrigkeit soll drei Stärken an sich haben: Weisheit, Großmütigkeit und Glück.

Luther.

Rechtssprichwörter.

Ist schwer zerrüttet der Ehestand,
Kann trennen man das Eheband.

Der Richter kann die Scheidung der Ehe aussprechen, wenn ein Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. (D. B. G. B. § 1568).

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter).

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkstraße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Nachschlagebuch in Rechtssachen. Enthaltend Reichs- und Landesgesetze für das Gebiet des Königreichs Preußen. In dem Wortlaute der Gesetze bearbeitet von Heinrich Weigand. Mit Sachregister. Hannover und Berlin, Verlag von Carl Meyer, Gustav Prior. Preis geh. 2 *M*, geb. 2,50 *M*.

Gewerbliche Betriebskunde. Von Heinrich Trillich. Leipzig, Verlag von Hilmar Klasing. Preis geb. 2,40 *M*.

Unter diesem Titel ist in der „Praktischen gewerblichen Bibliothek" ein Band erschienen, der den technisch-praktischen Teil des Gewerbebetriebs in einer Anzahl Kapitel behandelt, von denen wir folgende hervorheben: Vorbereitung zur Geschäftseröffnung, Bau der Arbeitsstätte, Werkzeuge, Kraftmaschinen, Transmission, Feuerung, Arbeitskräfte, Regelung des Geschäftsganges. Eine Reihe Abbildungen erläutert den Text, der von dem in der Praxis stehenden Fachmann mit großem Geschick verfaßt wurde. Wir können das Buch nur bestens empfehlen.

Neue Bahnen der Polenpolitik. Skizze einer zu schaffenden Polengesetzgebung von Dr. jur. E. Herr, Regierungs-Assessor. Berlin 1903. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften. Preis 1,50 *M*.

Der Verfasser hat sich sehr eingehend mit der Polenfrage beschäftigt, und wenn seine Vorschläge auch für die oberen Verwaltungsbeamten und die gesetzgebenden Körperschaften bestimmt sind, so wird doch aus ihnen jeder in den polnischen Landesteilen tätige Deutsche Anregungen usw. empfangen.

Auskunftei.

Kam. F. H. in F. Die Beantwortung der von den Kameraden gestellten Anfragen liegt in sachverständigen Händen und geschieht unter genauester Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und höchstgerichtlichen Entscheidungen. Sie darf daher einen Grad von Zuverlässigkeit in Anspruch nehmen, welcher eine Diskussion naturgemäß ausschließt. So gern wir auch bereit sind, zurückbleibende Zweifel durch weitere Auskunft zu lösen, so können wir doch unsere Spalten unmöglich einer

allgemeinen Diskussion über jede einzelne Frage öffnen, durch welche schwerlich größere Klarheit geschaffen werden würde. Insoweit der Gesetzgeber es für notwendig erachtet hat, die Rechte der Polizei- und Sicherheitsbeamten einzuschränken, um das Publikum vor Willkür zu schützen, können wir doch durch unsere Auskunft daran nichts ändern und es ist unbillig, uns dafür verantwortlich zu machen, wenn in einzelnen Fällen diese Einschränkung dem Gendarmen vielleicht gar zu enge Fesseln auferlegt. Letzteres tritt namentlich bei Durchsuchungen und förmlichen Beschlagnahmen in die Erscheinung, weil der Gendarm nicht die Rechte eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft genießt. Trotz mehrfacher Anregungen sind ihm aber diese Rechte versagt geblieben, weil ihre Gewährung zur unausbleiblichen Folge haben müßte, daß neben den Militär- und bisherigen Zivilvorgesetzten auch noch die Staatsanwälte seine Vorgesetzten würden. — Im übrigen haben Sie unsere Auskunft in Heft 11 auf S. 259 unter „Kam. F. R. in D." gründlich mißverstanden. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Festnahme (es handelte sich um eine vorläufige, nicht um eine polizeiliche Festnahme) vorliegen, so kann dieselbe überall vorgenommen werden, wo Sie den Verdächtigen betreffen (Ziffer 104 d. Ausz. aus dem Entw. der D. V. f. d. Land-Gend. v. 8. 4. 02). Wissen Sie genau, wo er ist oder verfolgen Sie ihn auf unmittelbarer Spur, so können Sie in jeden Privatraum eindringen. Eine Durchsuchung ist ja dann gar nicht erst erforderlich. Eine solche kommt vielmehr erst in Frage, wenn Ihnen der Aufenthalt des Verdächtigen unbekannt ist. Hegen Sie also nur die „Vermutung", daß der Festzunehmende sich hinter dem Ladentisch oder in den Privaträumen des Gastwirts verborgen halten könnte, und verweigert Ihnen der Gastwirt den Zutritt, so bedürfen Sie auch im Gasthause wie überall der Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. M. B.

Kam. F. A. in R. Der Begriff „gewerbliche Leistungen **anbieten**" setzt voraus, daß die gewerbliche Leistung sofort an Ort und Stelle ausgeführt werden soll. Das Aufsuchen von Bestellungen auf solche gewerblichen Leistungen, welche erst später von der gewerblichen Niederlassung aus zur Ausführung kommen, fällt also nicht unter § 55³, sondern unter § 55² bezw. § 44 R.-G.-O. Ein Wand. Gew. Sch. ist hierzu unter anderem nicht erforderlich, wenn das Aufsuchen von Bestellungen sich lediglich auf Druckschriften oder Bildwerke beschränkt (§ 44 R.-G.-O.) Zu den „Bildwerken" sind die Vergrößerungen von Photographien unbedingt zu rechnen. Zu beachten bleibt aber § 56¹² R. G. O., wonach vom Aufsuchen von Bestellungen solche Druckschriften und Bildwerke ausgeschlossen sind, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind. Auf derartige Bildwerke dürfen also Bestellungen überhaupt nicht aufgesucht werden; im übrigen genügt eine Legitimationskarte. M. B.

Kam. F. C. in T. Nach § 219 Str.-Pr.-O. hat der Angeklagte — und für ihn selbstverständlich auch sein Verteidiger — das Recht, solche Entlastungszeugen direkt zu der Hauptverhandlung vorzuladen, deren Ladung der Vorsitzende auf Antrag des Angeklagten abgelehnt hat. Absatz 2 dieses Paragraphen lautet aber wörtlich: „Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird." — Ist letzteres nicht geschehen, so können Sie also zunächst diesen Nachweis verlangen. — Ihre erste Anfrage hatten wir so verstanden, als ob der Rechtsanwalt Sie nicht zur öffentlichen Hauptverhandlung, sondern auf sein Geschäftszimmer geladen habe. M. B.

Kam. b. G. R. in K. Nur für „**politische Vereine**" hat das Gesetz ein besonderes Recht für Frauen begründet, wonach diese weder Mitglieder solcher Vereine werden noch an deren Versammlungen und Sitzungen teilnehmen dürfen (§ 8 des Vereins-Ges.; Ob.-Verwalt.-Ger.-Entsch. v. 24. 1. 99, Bd. 34, S. 439 ff.). Handelt es sich also nicht um die Versammlung eines politischen Vereins, sondern um eine öffentliche, jedermann zugängliche Wahlversammlung, so bietet die Anwesenheit von Frauen keinen Auflösungsgrund. Ob die Versammlung unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfindet, macht an sich keinen Unterschied. Dagegen hat der Herr Minister des Innern aus Anlaß eines Spezialfalles den Grundsatz aufgestellt, daß es als eine „Teilnahme" nicht anzusehen sei, wenn Frauen der Versammlung eines politischen Vereins, abgesondert von den Männern, also z. B. auf einer Galerie als Zuhörerinnen beiwohnen, wenn ihnen nur der Zutritt zu dem eigentlichen Versammlungsraume verschlossen sei. Da nun bei der Versammlung eines **politischen Vereins** unter freiem Himmel eine derartige Absonderung der Frauen in der Regel nicht durchführbar sein wird, so ist ihre Anwesenheit bei einer solchen überhaupt unstatthaft und bildet mithin einen Auflösungsgrund. M. B.

Kam. F. W. in G. Wenn eine Person sich Weidensträucher zum Korbflechten unberechtigterweise verschafft hat, so liegt, je nach den Umständen, ein Forst- oder Felddiebstahl vor, falls nicht gar gemeiner Diebstahl in Frage kommt (vgl. Erf. str. Handl. S. 201 ff.). Eine Anzeige Ihrerseits ist also unbedingt erforderlich. Die gerichtliche Untersuchung wird ja alsdann ergeben, ob außerdem ein Verstoß gegen die Gewerbe-Ordnung in Frage kommt. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn der Schuldige das Korbmachen „gewerbsmäßig" im Umherziehen betrieben hat, ohne im Besitze eines Wander-Gewerbe-Scheins zu sein. Hierzu ist erforderlich, daß die Tätigkeit auf Erzielung eines fortgesetzten Gewinnes gerichtet war. Indessen kann auch eine einmalige Handlung,

den Umständen des Falles entsprechend, als Beginn eines Gewerbebetriebes aufgefaßt werden, wenn die Absicht erkennbar ist, einen **fortgesetzten Gewinn** daraus zu erzielen (Min.-Erl. v. 2. 11. 84, Min.-Bl. S. 251). Des weiteren kommt aber auch noch § 59 [2] in Verbindung mit § 66 der R.-G.-O. in Betracht, falls der Schuldige die Körbe innerhalb einer Entfernung von 15 Kil. (Luftlinie) von seinem Wohnort verkauft hat. Nach § 66 [2] würden die Korbwaren zwar nicht ohne weiteres zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, wenn der Verfertiger nicht in dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt war, aus welchem das Rohmaterial hervorging (Kam.-Ger.-Entsch. IX. 209); dennoch könnten sie dazu gehören, wenn sie gemäß § 66, letzter Absatz, von dem Bezirksausschuß ausdrücklich zugelassen wären. M. B.

Kam. F. B. in B. 1. Wenn ein Drogist das rote Kreuz in weißem Felde **in seinem Firmenschilde** führen will, um dadurch kenntlich zu machen, daß bei ihm Verbandstoffe und dergl. zu haben sind, so ist er durch keine gesetzliche Vorschrift daran verhindert. — 2 Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 14. 11. 89, Bd. XX S. 43 entschieden, daß in Preußen durch Polizeiverordnung die Beschränkung der Befugnis, Waffen zu tragen, ausgesprochen werden kann. Die Oberpräsidial-Verordn. für Westfalen vom 28. Juni 1901, betr. das Waffentragen, liegt uns nicht vor; auch ist uns keine reichsgerichtliche Entscheidung bekannt geworden, welche sich mit ihr beschäftigt. — 3. Ein Flaschenbierhändler darf selbstverständlich auch Bier in Fässern verkaufen (§ 42 a R.-G.-O.). M. B.

Nr. 60 R. Ob Sie berechtigt sind, die Gefäße, in denen Milch über die russische Grenze eingeführt wird, zur Verhütung einer die Gesundheit gefährdenden Verunreinigung derselben, auf ihre Sauberkeit zu revidieren, ist lediglich abhängig von der Ihnen von Ihrer vorgesetzten Zivildienstbehörde zu erteilenden Instruktion. Wir raten Ihnen daher, sich an Ihren Berittführer zu wenden. M. B.

Kam. b. G. A. in M. Ein Förster, welcher von einem beliebigen Jagdberechtigten zur Jagd eingeladen wird, ist berechtigt, die Jagd auf Grund seines steuerfreien Jagdscheines auszuüben. Ausführlicher behandelt finden Sie diese Frage bereits in Heft 8 S. 187 unter „Kam. b. G. D. in L." M. B.

Kam. F. St. in S. Die sogenannten „Gromatki" (zu deutsch „Häuflein") stellen eine evangelische Sekte polnischer Nationalität dar, welche **nicht** mit Korporationsrechten versehen ist. Ihre Versammlungen sind anzeigepflichtig und fallen unter das Vereinsgesetz. Nach letzterem ist der Gebrauch einer fremden Sprache nicht verboten und bildet daher keinen Auflösungsgrund. Es ist Sache der Ortspolizeibehörde, nötigenfalls derartige Versammlungen durch solche Abgeordnete überwachen zu lassen, welche der polnischen Sprache mächtig sind. M. B.

Kam F. R. in P. Ein Gendarm, der seit dem 1. April d. J. ohne Gehalt beurlaubt ist und am 1. Oktober d. J. endgültig aus der Gendarmerie ausscheidet, erhält, wenn er am Tage des Ausscheidens eine 15jährige Dienstzeit vollendet hat, am 18. Januar 1904 die Dienst-Auszeichnung II. Klasse. Die Beurlaubung ohne Gehalt und das frühere Ausscheiden ist hierbei ohne Einfluß. Während der Beurlaubung ohne Gehalt genießt der Gendarm nicht die Vergünstigung, an ihn gerichtete Privatbriefe als „Soldatenbriefe" befördern zu lassen. F.

W. 62. Wenn Sie am 1. Juli 1903 einen Urlaub ohne Gehalt angetreten haben und an diesem Tage noch nicht 18 Jahre dienten, so erhalten Sie bei Ihrem im Anschluß an die Beurlaubung erfolgenden Ausscheiden aus der Gendarmerie auch dann **nicht** die Dienstprämie von 1000 *M*, wenn einschließlich der Urlaubszeit die Dienstzeit volle 18 Jahre betragen hat. Die Zeit der Beurlaubung ohne Gehalt wird hierbei nicht angerechnet. F.

Kam· O.-W. E. in W. Das Monitum der Oberrechnungskammer ist berechtigt. Wie Sie aus Altst. P. Ziffer 72 letzter Absatz ersehen können, standen Ihnen innerhalb des Dienstbezirkes für die Tage der Hin- und Rückreise keine Tagegelder zu Diese Bestimmung ist inzwischen dahin geändert, daß für den Tag der Hinreise Tagegelder gewährt werden, wenn der Betreffende an diesem Tage bereits außerhalb seiner Station übernachtete. Ein Deckblatt wird demnächst ausgegeben werden. F.

Kam. der. G. B. in L. Sie sind auf einer Patrouille von Ihrem durchgehenden Pferde auf einen Steinhaufen geschleudert worden und haben sich hierdurch einen Beinbruch zugezogen. Die Bestimmung Ziffer 113 Altst. P. 1 hat auch für solche Fälle Geltung. Wir raten Ihnen, sogleich nach beendeter Kur eine Liquidation und gehörig begründeten Antrag auf Ersatz der Kur- pp. Kosten aus Staatsmitteln auf dem Dienstwege einzureichen. Indessen trifft in jedem Einzelfalle die zuständige Behörde Entscheidung, ob Ersatz zu gewähren ist. F.

Kam. F. A. in W. Ein Gendarm kann zur Probedienstleistung einberufen werden. In diesem Falle hat derselbe seiner Dienstbehörde das Einberufungsschreiben mit der Bitte vorzulegen, ihn **ohne Gehalt beurlauben zu wollen**. In der Regel wird die Bitte gewährt. Bei der Reichsbank müssen Sie, selbst um als Kassenbote angenommen zu werden, eine hohe Persönlichkeit als Fürsprecher haben. Bei der Besetzung der mittleren Stellen ist es noch schwerer anzukommen. Um als Registrator bei der Reichsbank eine Anstellung zu erhalten, müssen Sie eine nicht **unbedeutende** Vorbildung besitzen. In der Regel werden die Geheimen Registratoren aus den Geheimen Kanzlei-Sekretären entnommen. B—m.

Kam. F. G. L. in G. Gewiß können die Mitglieder des dortigen Kriegervereins das Wasserzeichenporträt Sr. Majestät von uns

beziehen. Vielleicht sammelt der Schriftführer die Bestellungen. F. G.

Kam. ber. G. K. I in P. Das Buch: Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen von Dr. H. Groß, Preis 2,50 *M*, können wir Ihnen zur Anschaffung nur warm empfehlen. Das Buch ist ebenso interessant als auch belehrend für den Gendarm geschrieben. Es schildert eine Menge von Beobachtungen und Erfahrungen im Kriminaldienst. Unsere Buchhandelabteilung sendet Ihnen bei Voreinsendung des Betrages das Buch portofrei zu. F. G.

Kam. Fußgend. L. in E. Die Probezeit als Bureauanwärter bei der Landesversicherungsanstalt zu Berlin kann bis zur Dauer eines Jahres ausgedehnt werden. Es richtet sich nach den Leistungen des Anwärters und danach, wann derselbe die Prüfung ablegt. In jedem einzelnen Falle wird dies von dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt bestimmt.

Überhaupt erfolgt die Anstellung der Beamten in demselben Verhältnis wie bei den Beamten des entsprechenden Kommunalbezirks, d. h. der Stadt Berlin.

Die Anstellung im Bureaudienst erfolgt regelmäßig zunächst in der Stelle eines Bureaugehilfen. Die Assistenten-, Sekretär- und die höheren Stellen werden im Wege des Aufrückens besetzt. Ansprüche auf Verleihung von Stellen oder auf Beförderung in höhere Stellen bestehen nicht.

Die Bureaugehilfen werden nicht lebenslänglich angestellt, sondern entweder bis zum Ablauf ihres fünften Dienstjahres zum Assistenten befördert oder entlassen. Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig 3 Monate. Das Gehalt der Anwärter und Bureaugehilfen beträgt 1700 bis 2400 *M*, das der Bureau-Assistenten 2000 bis 3200 *M* und das der Sekretäre 2400 bis 4800 *M* jährlich.

Die angestellten Beamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten in Preußen, d. h. nach denselben Grundsätzen wie die unmittelbaren Staatsbeamten. B—m.

Kam. F. R. in P. 1. Wenn ein Gastwirt es duldet, daß ein in seinem Gastlokale anwesender Gast ein Musikinstrument (Harmonika) ergreift und zur Unterhaltung der anderen Gäste aufspielt, wobei letztere schließlich zum Tanz übergehen, so ist seine Strafbarkeit davon abhängig, ob sich aus dem Vorgang eine „öffentliche Tanzlustbarkeit“ entwickelt hat oder nicht. Das bloße Aufspielen ist nicht anzeigepflichtig; ein vorübergehendes scherzweises Herumhüpfen einzelner Gäste wird auch kaum unter den Begriff einer Tanzlustbarkeit gebracht werden können. Entwickelt sich aber ein regelrechtes Tanzvergnügen, an welchem jedermann teilzunehmen berechtigt ist, so bedarf dasselbe der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. — 2. Hat ein Gastwirt von der Ortspolizeibehörde nur die Erlaubnis erhalten, im Walde eine Tanzlustbarkeit zu veranstalten, so wird er dieselbe ohne besondere Zustimmung derselben Behörde bei eintretendem Regenwetter keinesfalls ohne weiteres in sein Gastlokal verlegen können. Übrigens ist die Genehmigung zur Abhaltung von Tanzlustbarkeiten nicht gesetzlich, sondern durch Polizeiverordnungen geregelt. Im einzelnen ist daher der Wortlaut der für Ihren Bezirk gültigen Verordnung maßgebend. M. B.

Kam. b. G. N. in S. 1. Ihre Frage lautet: „Die Pflichten und Rechte der Gast- und Schankwirte“. Das wäre ein passender Titel für eine umfangreiche Abhandlung, welche den für die Auskunftei verfügbaren Raum weit überschreiten würde. Wir ersuchen Sie also, Ihre Frage enger zu begrenzen. — 2. Nur derjenige darf Fremde gewerbsmäßig beherbergen, der die Konzession zur Ausübung der Gastwirtschaft besitzt. Gastwirtschaft ist zwar in Preußen allgemein mit Schankwirtschaft verbunden, d. h. jeder Gastwirt darf auch Speisen und Getränke aller Art verabfolgen; dagegen ist ein Schankwirt nicht ohne weiteres berechtigt, auch die Gastwirtschaft zu betreiben, d. h. Fremde gewerbsmäßig zu beherbergen. 3. Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ist nicht gesetzlich, sondern durch Regierungs-Verordnungen geregelt. Es kommt also auf den Wortlaut der in Ihrem Bezirk maßgebenden Verordnung an. Indessen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß ein Wasser- und Windmüller an Sonn- und Feiertagen seine Mühle während des Gottesdienstes nirgend im Betrieb erhalten darf, falls nicht ganz außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. M. B.

Kam. F. B. in B. Die einschlägige Bestimmung aus der Dienstanweisung für Post- und Telegraphie lautet wörtlich:

„Bei den während der Dunkelheit stattfindenden Postbeförderungen müssen die Wagen erleuchtet werden. In welcher Weise die Laternen anzubringen sind, ergibt sich aus den in § 5 erwähnten Zeichnungen und Beschreibungen. — Die lediglich zur äußeren Erleuchtung bestimmten Postwagenlaternen werden nur an dunkeln Abenden und in finsteren Nächten*), hingegen diejenigen Laternen, welche ausschließlich oder zugleich das Innere des Personenraumes erhellen sollen, abends und nachts stets erleuchtet, auch wenn sich Reisende im Wagen nicht befinden.“

M. B.

Kam. F. P. in A. Findet der Gendarm auf einer Patrouille einen Wertgegenstand, so hat er denselben Anspruch auf Finderlohn wie jede Privatperson. Derselbe beträgt 5 vom Hundert des Wertes der gefundenen Sache, falls der letztere 300 Mark nicht übersteigt. Tut er dies, so tritt noch 1 vom Hundert des Mehrwertes hinzu; vgl. Erf. strafb. Handl. S. 74/75. M. B.

*) Anm.: Sofern für einzelne Orte seitens der Polizeibehörden weitergehende Bestimmungen getroffen werden, müssen letztere genau beachtet werden.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Ein geschichtlich merkwürdiges Postamt. Das Postamt in Emden hat nicht weniger als achtmal die Firma wechseln müssen. Im Jahre 1807 hieß es: Königl. Neederlandsches Postcontoor, 1811 Kaiserl. Französisches Postamt, 1813 Königl. Preußisches Postamt, 1815 Königl. Großbritannisch-Hannoversches Postamt, 1837 Königl. Hannoversches Postamt, 1866 Königl. Preußisches Postamt, 1868 Norddeutsches Bundespostamt, 1871 Kaiserl. Deutsches Postamt I. — Dabei wird es nun hoffentlich bleiben.

Die höchste Eisenbahn der Erde ist gegenwärtig die Strecke der peruanischen Zentralbahn (Ferrocarril Central del Peru). Auf dieser Eisenbahn kann man in 8 Stunden aus einem tropischen Klima (12° südlich vom Äquator) in den Bereich des ewigen Schnees gelangen. Die Länge der Bahn beträgt von Callao bis Oroya 222 km., die Kosten der Bahn haben 180 Millionen Mark betragen, also etwas über 800 000 Mk. für jedes Kilometer. Von der Station Chosica (53 km von der Hauptstadt Lima) hat die Bahn eine ständige Steigung von 1 : 25 bis zum Scheitel, der im Tunnel von Caldera in einer Meereshöhe von 4780 m liegt, also der Spitze des Mont Blanc nur wenig nachgibt. Der Tunnel ist 2400 m lang. Die Eisenbahn geht am Rande von tiefen Abgründen entlang. An manchen Stellen mußten die Arbeiter während des Baues an Seilen aufgehängt werden. An einer anderen Stelle wurde der Bau nur dadurch ermöglicht, daß man den Lauf eines Flusses durch einen Tunnel ablenkte und dann das trockengelegte Bett benutzte. Die Lokomotiven der Bahnstrecke werden mit Petroleum geheizt. Die höchste Bergbahn in Europa ist bis zur Vollendung der Jungfraubahn die Gorner Grat-Bahn, die aber nur 3019 m erklimmt.

Gesundheitspflege.

Für den Blutfluß gibt es kein besseres Mittel, als fleißig den Tee von der Pflanze Hirtentasche (Hirtentäschlein) zu trinken, jeden Morgen und Abend 2—3 Löffel.

Erwärmungsmittel für kalte Füße. Der schädliche Einfluß kalter Füße auf den Gesundheitszustand des ganzen Körpers ist sehr groß, weil dadurch die Temperatur des gesamten Blutkreislaufes herabgesetzt wird. Sehr anschaulich hat dies Professor Winternitz durch folgendes Experiment bewiesen: Er führte beim Gebrauch eines kalten Fußbades in das Ohr ein Thermometer ein und dieses zeigte schon nach zehn Minuten eine Erniedrigung der Temperatur um reichlich einen halben Grad. Es ist kein Wunder, daß kalte Füße sehr häufig die direkte Ursache von vielen Katarrhen, rheumatischen Leiden und chronischen Erkältungskrankheiten, ja sogar von Rückenmarksschwund sind. Man muß also stets darauf bedacht sein, eine Erkältung der Füße zu verhindern und sich zum Beispiel vor nassen Strümpfen, engen oder undichten Stiefeln zu hüten.

Das erste und beste Mittel ist, sofort die Strümpfe zu wechseln. Freilich geht das nur, wenn man sich zu Hause befindet. Wer viel an kalten Füßen leidet, sollte im Winter stets ein Paar frischer warmer Strümpfe vorrätig haben, um jedesmal sofort beim Heimkommen und vor dem Ausgehen wechseln zu können, auch wenn er augenblicklich warme Füße hat. Denn besonders die Feuchtigkeit eines längere Zeit getragenen Strumpfes erzeugt Kälte. Kann man keine warmen Strümpfe haben, so tun es zur Not auch trockene frische. Das gebräuchlichste und erfolgreichste Mittel gegen kalte Füße sind heiße Fußbäder. Man muß dazu neben der Wanne mit warmem noch ein Gefäß mit kaltem Wasser stehen haben. Die Anfangstemperatur sei so warm, als man sie eben vertragen kann. Darauf schütte man ungefähr alle fünf Minuten heißes Wasser nach, damit nicht nur die Wassertemperatur erhalten bleibt, sondern das warme Bad allmählich ein heißes werde. Dies ist für einen wirksamen Erfolg durchaus notwendig. Während der ganzen Badedauer breitet man von den Knien bis über das Gefäß ein Tuch. Zum Schluß gießt man kaltes Wasser über die aus dem Waschbecken gehobenen Füße, oder wenn man ein zweites Gefäß mit kaltem Wasser unmittelbar neben das erste gestellt hat, taucht man zuletzt die Füße ganz kurze Zeit in dieses. Das sichert einen wirklich großartigen Erfolg! Erwähnt sei noch, daß Fußbäder am besten abends unmittelbar vor dem Schlafengehen genommen werden.

Jeder weiß, daß Bewegung warm macht. Will man bestimmte Glieder des Körpers erwärmen, so muß man diese tüchtig bewegen!

Wer nachts an kalten Füßen leidet, die ein sehr unangenehmes Schlafhindernis bilden, möge abends ein Fußbad nach oben angegebener Art anwenden. Kann er das nicht, so muß er seine Zuflucht zur Wärmflasche nehmen, welche schon eine halbe Stunde vorher ins Bett an das Fußende gelegt wird. Denselben Dienst tun mit heißem Wasser gefüllte, fest verkorkte steinerne Kruken, über die ein Strumpf gezogen

wird, damit sie nicht an den Füßen brennen. Sehr günstig wirken auch umwickelte Mauersteine, die man in der Ofenröhre erwärmt hat. Diese saugen nämlich infolge ihrer Porosität, eine Stunde vorher ins Bett gelegt, alle Feuchtigkeit in demselben auf, was in einem ungeheizten Schlafzimmer während der nassen kalten Jahreszeit von großem Vorteil ist.

Dies sind die einfachsten und erfolgreichsten Mittel zur sofortigen Erwärmung kalter Füße. Möge sich davon jeder das geeignete aussuchen.

Küche und Keller.

Birnen mit Äpfeln. Man nehme auf $1\frac{1}{2}$ Kilo Birnen 1 Kilo Zucker und reibe die Schale einer Zitrone und einer Apfelsine daran ab, bringe ihn mit $\frac{1}{4}$ Liter Wasser zu Feuer und koche die geschälten und zu Vierteln geschnittenen Birnen nach und nach halb weich darin. Man stelle nun die Hälfte davon beiseite und lasse die andere Hälfte, der man ein paar feine, ebenfalls geschälte und zu Vierteln geschnittene Äpfel beigefügt hat, ganz gar und recht weich kochen, gieße sie auf ein Sieb und drücke sie, um allen Saft auszuziehen. Darauf bringe man ihn wieder zu Feuer, gebe die zurückbehaltenen Birnen hinein und koche sie gar.

Griesnudeln. In 1 Liter siedende Milch läßt man 400 gr Grieß einlaufen, kocht ihn zu Brei und läßt ihn erkalten. Dann gibt man ein ganzes Ei, etwas Salz und 1 Eßlöffel Zucker unter die Masse, rollt fingerlange und fingerdicke Nudeln, wälzt sie in Paniermehl und bäckt sie auf beiden Seiten schön dunkelgelb in der Pfanne, in welcher ein Stück Schmalz heißgemacht ist. Mit Zucker dick bestreut, werden sie heiß aufgetragen.

Allerlei Rat.

Eine billige Schwabenfalle läßt sich aus zwei dünnen Brettchen, etwa von einer Zigarrenkiste, herstellen; diese werden mit zwei seitlichen Zwischenklötzchen von $\frac{1}{2}$ cm Stärke übereinandergenagelt und dann ausgelegt. Die Schwaben verkriechen sich in den Zwischenraum und lassen sich am Morgen durch einen Schlag auf die Seite herausbefördern. Sie können entweder in heißem Wasser abgetötet oder den Hühnern vorgeworfen werden.

Halbierte Kartoffeln sind ein gutes Putzmittel für Messer und Gabeln; sie werden nur mit der Schnittfläche auf das Putzpulver aufgedrückt und so zum Polieren benutzt.

Wasserdichtes Papier. Man stellt eine gesättigte Boraxlösung in Wasser her und löst bei gelinder Wärme in dieser eine Quantität Schellack auf. Hierauf tränkt man das Papier, welches sich durch Anilinzusatz auch farbig herstellen läßt, mit dieser Lösung und hängt es zum Trocknen über ausgespannte Schnüre in einen erwärmten Raum.

Heiteres.

Erklärung des Nebels. Lehrer: „Wie entsteht der Nebel?" — Karl: „Durch die Sterne." — Lehrer: „Oho, das ist neu." — Karl: „Ja, meine Mutter sagte erst gestern, so oft der Vater den „Weißen Stern" oder den „Roten Stern" aufsucht, wird er benebelt."

Fragekasten.

Frau O. P. in S. Zur Einschränkung des übermäßigen Haarausfalls wollen Sie die Kopfhaut einen um den anderen Tag mit verdünntem „Bay-Rum" (1 Teil Rum und 1 Teil Wasser) waschen. Sollte die Haut nach einiger Zeit große Trockenheit zeigen, Jucken oder Brennen sich einstellen, so reiben Sie ein- bis zweimal wöchentlich etwas von nachstehender Salbe in dieselbe ein: Lanolin 40 g, Vaselin 8 g, Jaborandi-Blätter-Wasser 25 g, Kampfer-Spiritus 10 Tropfen, Spanisches Geraniumöl 6 Tropfen. Außerdem wäre vielleicht, — jedoch nur mit Vorwissen Ihres Hausarztes, — der Gebrauch von einigen Flaschen Roncegno-Brunnen sehr empfehlenswert.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 13.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. a, b, c, dB, at0, K. D; b10, K, D.
M. aA, 9, 8, 7; bA, 9, 8, 7; c8; d8.
H. c10, K, D, 9, 7; dt0, K, D, 9, 7.
Skat: cA dA.

Spiel:

1. V aK, a7, c7. 2. V. aD, a8, d7.
3. V. a10, aA, c10 (—31) 4. M. c8, cK, bD (—7.)
5. H. cD, bK, b7 (—7) 6. H. c9, b10, bA (—2t).

Damit haben die Gegner 66. Sticht der Spieler im 3. Stich ein, muß er mit b kommen und das Spiel geht hier genau so wie in a, so daß der Spieler schließlich den entscheidenden Stich: b10, bA, dt0 (—31) abgeben muß, wodurch die Gegner auf 62 kommen.

Lösung des Wortspielrätsels:

a. Save, Rain, Strich, Otter, Borneo, Eris, Ulab, Duo, Reige, Restor. —
b. **V**ase, **I**ran, **C**hrist, **T**orte, **O**beron, **R**eis, **H**aut, **U**do, **G**enie, **O**stern. — Victor Hugo.

Lösung des Vexierbildes:

Das Töchterchen steckt unmittelbar neben der Mutter. Der Kopf wird von der Schleppe des Kleides gebildet.

Lösung des Scherzrätsels:

Fuhrwerk — Uhrwerk.

Lösung der Gleichung:

Obsternte (a Oberst, b er, c Rente.)

Lösung des Tauschrätsels:

Quecksilber — Quacksalber.

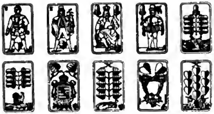
Nußknacker.

Skataufgabe.

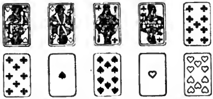
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

M, der Mittelhandspieler, macht a-Handspiel auf folgende Karte: c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.

Deutsch.

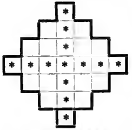


Französisch.



Die Karten sind so verteilt, daß der Spieler mit Schneider verliert, wenn V seine kürzere Nebenfarbe anzieht, und daß er mit Schneider gewinnt, wenn V lang anzieht. Wie war Kartenverteilung und Gang des Spieles?

Sternrätsel.



1. Konsonant.
2. Vogelart.
3. Empfindung.
4. deutsche Residenzstadt.
5. Geschäftsraum.
6. Wild.
7. Konsonant.

Die Buchstaben AAA, B, DDDD, EEEEEE, H, I, LL, NNN, RRR, S sind in die Felder derart einzutragen, daß die mittelste senkrechte und wagerechte Reihe gleichlautend sind und die wagerechten Reihen, ohne die obere und untere Spitze, Wörter von der beigefügten Bedeutung ergeben.

Vexierbild.

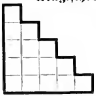


Wo ist die Magd mit dem Hühnerfutter?

Bilderrätsel.



Magisches Dreieck.



B
B E
E E I
I I I K
N O R R S

Die Buchstaben sind in die Felder des Dreiecks derart einzutragen, daß die drei Außenseiten und die drei wagerechten Mittelreihen Wörter von folgender Bedeutung bilden: 1. Hausgerät; 2. Baum; 3. Gestalt der griechischen Sage; 4. Nahrungsmittel; 5. englischer Titel; 6. nordischer Vorname.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) sofort, spätestens 1. Oktober 1903, **Richtersdorf,** Amtsvorstand, 3) **Amtssekretär,** 4) firm im Registraturdienst und Protokollieren, selbständige Bearbeitung der Sachen sowie Kenntnis der polnischen Sprache, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) keine, 8) 1500 *M* jährlich und 150 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) steigt von 3 zu 3 Jahren um 150 *M* bis zum Höchstgehalt von 1800 *M*, 10) pensionsberechtigte Anstellung in Aussicht.

2. 2) sofort, **Biskupitz-Borsigwerk,** beim Polizeiamte, 3) **Bureauassistent,** 4) Befähigung, sich die notwendigen Kenntnisse bald anzueignen; zu diesem Zwecke ist ausreichende Kenntnis im Bureaufach und Kenntnis der polnischen Sprache erforderlich, 5) 6 Monate mindestens, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, steigend 3jährlich bis zum Höchstbetrage von 1400 *M*, 9) nach dem Ortsstatut cfr. unter 8, 10) Pensionsberechtigung nicht vorhanden.

3. 2) in nächster Zeit, **Düsseldorf,** Stadtverwaltung, 3) **mehrere Bureaugehilfen,** 4) Lebensalter nicht über 35 Jahre, tadellose Führung, Selbständigkeit, Nüchternheit, geordnete Verhältnisse, Befähigung für den Bureaudienst, 5) 6 Monate, mit beiderseitigem Vorbehalte 4wöchiger Kündigung, während der Probedienstleistung beträgt die Vergütung 125 *M* monatlich, 6) unter Vorbehalt einer 3monatigen Kündigung, 7) keine, 8) je 1600 *M*, 9) bei guter Dienstführung Alterszulagen von je 200 *M* nach 2, 4, 7, 10, 13, 16 und 19 Dienstjahren bis zum Höchstgehalt von 3000 *M*; Aufrücken in Sekretärstellen nicht ausgeschlossen, 10) der Meldung sind anzufügen: selbstgeschriebener Lebenslauf, in welchem auch die Familienverhältnisse näher erörtert sein müssen, Zivilversorgungsschein, Führungsatteste der Militärbehörde und Schul- usw. Zeugnisse; die Stellen sind pensionsberechtigt; bei einer event. Pensionierung werden die Militärdienstjahre in Anrechnung gebracht.

4. 2) 1. Oktober 1903, **Barmen,** Oberbürgermeisteramt, 3) **mehrere Bureaugehilfen,** 4) Kenntnis des Bureauwesens und gute Handschrift, 5) 6 Monate, 6) während der Probezeit 4wöchige Kündigungsfrist, nachher erfolgt event. Anstellung mit Pensionsberechtigung und gegen 3monatige Kündigungsfrist, 7) —, 8) je 1200 *M* Anfangsgehalt, 9) das Aufrücken in eine besser dotierte Stelle ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, 10) Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und militärärztlichem Gesundheitsattest baldmöglichst an das Oberbürgermeisteramt; bei der späteren Pensionierung wird die Militärdienstzeit mit angerechnet.

5. 2) sofort, **Recklinghausen,** Magistrat, 3) **Verwaltungsassistent,** 4) Kenntnis in der kommunalen Verwaltung bezw. die Befähigung, sich das Verlangte während der Probedienstzeit anzueignen, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1600 *M*, 9) steigend von 2 zu 2 Jahren um je 125 *M* bis 2850 *M*, 10) die Stelle ist vom Tage der Anstellung ab pensionsberechtigt, den Gesuchen sind Lebenslauf, Zeugnisse und die Militärpapiere beizufügen; die Militärdienstzeit wird im Falle einer Pensionierung angerechnet.

6. 2) 1. November 1903, **Lyck,** Magistrat 3) **Magistratsassistent,** 4) hinreichende Kenntnisse im Kommunaldienst, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1500 *M*, steigend von 5 zu 5 Jahren um 150 *M* bis 2250 *M*, 9) —, 10) Pensionierung, Witwen- und Waisenversorgung erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 12 ff. des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1889.

7. 2) 1. Oktober 1903, **Stettin,** Magistrat zu Stettin, 3) **Rangiermeister bei der städtischen Hafenbahn,** 4) Volljährigkeit, körperliche Rüstigkeit, 5) 1 Jahr, 6) auf dreimonatige Kündigung, 7) —, 8) 1500 *M* jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 2400 *M*, 9) —, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die Militärdienstzeit wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Mai 1893 angerechnet.

8. 2) sofort, **Wittenberge (Bez. Potsdam),** Magistrat, 3) **Polizeisergeant,** 4) Bewerber dürfen nicht über 40 Jahre alt sein, müssen einen kräftigen und gesunden Körperbau haben und nüchtern und energisch sein, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung bezw. auf Lebenszeit nach Vollendung des 27. Lebensjahres und Zurücklegung einer 3jährigen Dienstzeit in dieser Stelle, 7) keine, 8) 1000 *M* jährlich, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1600 *M*, 9) keine, 10) die Militärdienstzeit gelangt bei der Pensionierung zur Anrechnung.

9. 2) sofort, **Bonn,** Oberbürgermeisteramt, 3) **mehrere Polizeisergeanten,** 4) Rüstigkeit, Energie und Zuverlässigkeit, 5) 6 Monate, 6) auf gegenseitige 3monatige Kündigung, 7) —, 8) je 1400 *M* Gehalt und freie Dienstkleidung, 9) ja, das Gehalt steigt alle 2 Jahre, und zwar 2mal um 90 *M*, 2mal um 75 *M*, 2mal um 60 *M* und 3mal um 50 *M* bis zum Höchstbetrage von 2000 *M* in 18 Jahren, 10) mit der Stelle ist Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung verbunden; die Militärdienstzeit vom

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 15. 17. Oktober 1903. 1. Jahrgang.

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

November						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 9. Oktober abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

6. Die Preußische Verfassungsgeschichte.

Der Werdegang der politischen Verhältnisse im neuen Deutschen Nationalstaat hängt ursächlich so eng mit den Geschicken Preußens zusammen, daß es für das Verständnis des modernen deutschen Verfassungslebens unerläßlich ist, zunächst der Entwicklung dieses Staates zu einer konstitutionellen Monarchie näher zu treten. Der brandenburgisch-preußische Staat ist eine der eigenartigsten und interessantesten Erscheinungen in der Geschichte der Völker. Er stellt sich im eigentlichsten Sinne des Wortes als eine Schöpfung der ruhmreichen Hohernzollernfürsten dar. Eine seltene Fügung der Vorsehung hat es bewirkt, daß eine ununterbrochene Reihe ausgezeichneter Fürsten aus dem Hohenzollernhause über die Brandenburgischen, und später Preußischen Lande das Zepter führte, von denen jeder einzelne gleich ausgestattet war mit unschätzbaren Vorzügen des Geistes und der Seele, mit einer edlen, wahrhaft königlichen Denkungsart sowie mit einer ungewöhnlichen staatsmännischen Begabung. Als sie im Jahre 1415 nach Brandenburg kamen, fanden sie eine dürre Sandwüste vor, die in langen Kämpfen dem kulturell weit zurückstehenden Slaventum, speziell den Wenden hatte abgerungen werden müssen, und auf der sich ein zwar intelligentes, arbeitsfreudiges und gutgeartetes, doch auch steifnackiges und wenig begütertes Volk mühsam und notdürftig um das tägliche Brot abmühte. Mit seinem geistigen und wirtschaftlichen Lebensstande sah es tatsächlich recht fragwürdig aus. Die Hohenzollern mußten gewissermaßen von vorn anfangen und selbst die Bausteine herbeitragen, wenn sie auf märkischer Erde ihrem Lande und Volke ein Bollwerk zur fortschreitenden Entwicklung nach dem Vorbilde der übrigen deutschen Volksstämme errichten wollten. Ihr bleibender Ruhm ist es, daß sie sich diesem schwierigen Werk mit Eifer und Freude unterzogen haben.

Wie ein fürsorglicher Vater für seine Familie, so hat jeder Hohenzollernfürst für sein brandenburgisches Volk gewaltet. Ein wahrhaft patriarchalisches, von wechselseitigem Vertrauen, nie wankender Treue und Liebe getragenes Verhältnis ist von alters her das festigende Band zwischen ihnen gewesen. Im Geiste der Zeit führten die Hohenzollern zwar von Anfang an ein ziemlich absolutes Regiment. Die Landstände haben in Brandenburg niemals eine Bedeutung erlangt. Aber in der Dynastie der Hohenzollern hatte doch die mittelalterliche Anschauung, daß das Fürstentum eine genußreiche Familienherrschaft über die Völker sei, niemals Wurzel geschlagen. In ihr war schon früh die Erkenntnis von der fürstlichen Pflicht gegen Staat und Volk erwacht. Die Brandenburgischen Kurfürsten erkannten schon frühzeitig, daß die Hauptgrundlagen eines geordneten Staatswesens in folgenden Einrichtungen gegeben sind: 1. in einem wohl disziplinierten, stets schlagfertigen Heere, 2. in einem vom Geiste der Ehre und treuen Pflichterfüllung belebten Beamtentum, 3. in einer sparsamen, doch redlichen und wohlgeordneten Finanzwirtschaft, 4. in der tunlichsten Entfaltung aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte des Volks.

Auf einen festen Untergrund wurden diese schon im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert verfolgten, in der Begründung der Universität zu Frankfurt und des Gymnasiums zu Joachimstal recht markant hervortretenden Bestrebungen zuerst durch den vom Kurfürsten Joachim Friedrich im Jahre 1605 begründeten *Geheimen Staatsrat* gestellt, dessen Wirksamkeit sich auf alle damals vorhandenen Zweige der Landesverwaltung erstreckte: auf die Administration der Kammergüter, auf die Polizei, auf das Kommerzien- und Manufakturwesen, auf die Rechtspflege, auf das Heerwesen und auf die auswärtigen Angelegenheiten. Diese Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt; sie bildete zwei volle Jahrhunderte hindurch den festen Eckstein der Landesverwaltung und Gesetzgebung für die Hohenzollernfürsten und deren intensive Volkswohlfahrtspolitik. Sie nahm im Laufe der Zeit allerdings allmählich eine andere äußere Form an. Der Geheime Staatsrat erweiterte sich zu einem *Geheimen Staatsministerium*, welches in drei Departements geschieden war: das auswärtige Departement oder Kabinetts-Ministerium, das Departement für Finanzen, Militärwesen und Inneres, auch General-

direktorium genannt, und das Justiz-Departement oder Justizministerium. Unter dem König Friedrich Wilhelm I wurde das Generaldirektorium in eine besondere Kriegs- und Domänenkammer geschieden. Für die Gesetzgebung wurde eine besondere Gesetzes-Kommission errichtet, deren Mitglieder aus den einzelnen Departements entnommen wurden. Aber trotz aller dieser äußeren Veränderungen blieb der Geist in dem Geheimen Staatsrat derselbe. Er ermöglichte die Erziehung des Beamtentums zu seiner altpreußischen Eigenart, die wohlgeordnete preußische Finanzwirtschaft, die sorgfältige Wahrnehmung aller großen Interessen des Staates und Volks, den Aufschwung des Landes zum preußischen Königsstaat.

Erst nach der gewaltigen Staatskatastrophe vom Jahre 1806 änderte sich dieser Zustand von Grund aus. Nach verschiedenen Versuchen, die preußische Landesverwaltung und Gesetzgebung mehr der modernen Staats- und Weltauffassung anzupassen, wurde durch die Königliche Verordnung vom 24. November 1808, bezw. 27. Oktober 1810 zunächst eine Neuorganisation der oberen Verwaltungsbehörden bewirkt. An die Spitze der gesamten Staatsverwaltung wurde ein Staatskanzler gestellt, welchem die mit der Leitung der fünf Hauptverwaltungs-Departements betrauten Minister unterstanden. Das ganze Land wurde in Provinzen geteilt. Jeder Provinzialverwaltung wurde ein Ober Präsident übergeordnet; die einzelnen Provinzen selbst wurden in mehrere Verwaltungs-Bezirke geteilt, die einem Regierungspräsidenten unterstellt waren.

Die wichtigste Neuerung war die Einrichtung des neuen Staatsrats als eines Organs, von dem die gesamte Staatstätigkeit im Interesse der größtmöglichen Einheit, Kraft und Regsamkeit ausgehen sollte. Seinem Wirkungskreise wurde in erster Reihe das ganze Gesetzgebungswerk zugewiesen, ferner alle Verfassungs- und Verwaltungsnormen, und in der Regel auch die auswärtigen Angelegenheiten, Staatsverträge und Bündnisse; sodann diejenigen Sachen, hinsichtlich deren eine Gemeinsamkeit des Interesses, aber eine Verschiedenheit der Ansichten unter den Ministern bestand; ferner die jährlichen Rechenschaftsberichte der Minister über ihre Verwaltung; endlich diejenigen Sachen, welche durch besondere Königliche Verordnung dem Staatsrat überwiesen wurden.

Ein Hauptzweck dieses Staatsrates war, die Gesetzgebung tunlichst den Bedürfnissen des Staates und des Volkes anzupassen. Die angesehensten Personen im Staat sollten in ihm versammelt sein und Rat erteilen. Aus diesem Grunde wurden ihm in erster Reihe alle königlichen Prinzen nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahres zugewiesen. Ferner gehörten ihm von Rechts wegen der Staatskanzler und die fünf damaligen Minister des Innern, der Finanzen, des Auswärtigen, des Krieges und der Justiz an. Hierzu kamen die Geheimen Staatsräte, welche den Hauptzweigen der inneren und der Finanzverwaltung vorgesetzt waren, oder durch Allerhöchstes Vertrauen zur Teilnahme an den Verhandlungen des Staatsrates berufen wurden; sodann die Chefs der ersten und zweiten Abteilung im Kriegsministerium, ein Legationsrat des auswärtigen und ein geheimer Justizrat des Justizministeriums, sowie der Geheime Staats- und Kabinets-Sekretär, der die Beschlüsse des Staatsrats und Kabinets ausführte. Endlich konnten in einzelnen Fällen sonstige Staatsdiener zum Staatsrat hinzugezogen werden, denen aber keine besondere Stimme zustand. Dagegen war die Mitwirkung von Laien, insbesondere von ständischen Repräsentanten für die Zentral-Verwaltung nicht gedacht. Eine solche sollte indessen bei den Provinzialbehörden des Staates stattfinden.

In der Verordnung vom 26. Dezember 1808 war diese Mitwirkung von Laien zuerst näher präzisiert worden. Man hatte sich damals noch nicht entschließen können, sie bei der allgemeinen Staatsverwaltung zuzulassen. Der Minister von Stein hatte sie lebhaft befürwortet, aber seine Ansichten wurden mit Erfolg vom Minister v. Schrötter bekämpft.

Man entschloß sich, wie gesagt, nur, bei den Provinzialbehörden solche Repräsentanten einzuführen. Ihre Bestimmung war: „die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu bringen; den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben und durch Mitteilung ihrer Sach-, Orts- und Personalkenntnis möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, um nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zur Verbesserung zu machen, sich selbst von der Rechtlichkeit und Ordnung der öffentlichen Staatsver-

waltung näher zu überzeugen und diese Überzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen."

Die Zahl der Repräsentanten wurde für jede Bezirksregierung in der Provinz auf neun festgesetzt. Die General-Versammlung der Provinz sollte zu jeder Stelle „zwei Subjekte" in Vorschlag bringen, von denen der König einen ernannte. Die landständischen Repräsentanten sollten eine volle Stimme im Kollegium der Bezirksregierung haben und ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, den heutigen Oberregierungsräten, zur linken Seite des Präsidenten erhalten.

Damit war in Preußen ein erster Schritt zur **Beteiligung des Volks an dem öffentlichen Staatsleben** gegeben. In dem Edikt vom 27. Oktober 1810 hieß es sogar, daß der Nation „eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als auch für das Ganze" gewährt werden solle. Ein Versuch hierzu wurde auch im Jahre 1811 zu Berlin gemacht. Aber er wurde gleich wieder aufgegeben, da die Kriegszeiten alle öffentlichen Verhältnisse zu sehr in Mitleidenschaft zogen, als daß man sich noch mit Verfassungsfragen zu beschäftigen vermochte. Auf dem Wiener Kongreß befürwortete die preußische Regierung aber sofort wieder die Einführung einer landständischen Verfassung in allen deutschen Staaten, damit alle Klassen der Staatsbürger Gelegenheit erhielten, daran teilzunehmen, insbesondere über die Bewilligung neuer Steuern und den Erlaß neuer Landesgesetze mitzuberaten.

Aus freien Stücken verfügte der König Friedrich Wilhelm III. gleichzeitig unter dem 22. Mai 1815 von Wien aus:

1. Es soll eine Repräsentation des Volks in Preußen eingeführt werden; 2. zu diesem Zweck sind die noch vorhandenen Provinzialstände dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; 3. aus den Provinzialständen soll die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt werden; 4. die Kompetenz derselben soll alle Gegenstände der Gesetzgebung umfassen, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen; 5. eine besondere Kommission soll mit der Ausarbeitung der Verfassungsurkunde und Organisation der Landesrepräsentation betraut werden.

Diese Verordnung gelangte nach dem Schluß des zweiten Wiener Friedens **nicht** zur Ausführung. Die bezügliche Kommission wurde nicht gebildet. Dafür trat nun aber die Wirksamkeit der neu organisierten oberen Verwaltungsbehörden, und besonders die des **preußischen Staatsrats** in einer wahrhaft glänzenden Weise hervor. Es begann die Periode, in welcher die preußischen Landesgesetze vom Staatsrat in einer geradezu klassischen Form, sowohl mit bezug auf ihren Geist als mit bezug auf ihren Wortlaut abgefaßt wurden. Das preußische höhere Beamtentum hat sich hier in einer wahrhaft mustergültigen Weise, mit vollendeter Sachkenntnis und mit weitestem Blick, mit bewunderungswürdiger Pflichterfassung und Sorge um das Gemeinwohl, kurz auf den höchsten Höhen seines Berufs bewegt und betätigt. Einen inneren Grund zur Änderung dieses glücklichen Zustandes durch Einführung der konstitutionellen Regierungsform gab es wahrlich nicht. Das Königtum der Hohenzollern waltete seines Amtes mit derselben Treue, mit derselben Redlichkeit und in demselben Geiste, wie zu den Zeiten des großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen. Wenn man den Staatsrat noch dahin ergänzt hätte, daß die erprobtesten Männer des praktischen Lebens aus allen großen Erwerbszweigen des Volkes zu der Vorbereitung der Gesetze in ihm noch hinzugezogen wurden, so hätte man allem Bedürfnis genügt. Aber auch ohne diese Reform blieb der Staatsrat mustergültig und das Regiment der Hohenzollernkönige das wohlwollendste, fürsorglichste, humanste, so daß **im Volk gar kein Verständnis dafür vorhanden war, warum eine künstlich entfachte politische Strömung durchaus zur Errichtung der konstitutionellen Monarchie auch in Preußen drängte.**

König Friedrich Wilhelm III. hatte ohnehin aus freier Entschließung im Jahre 1823 die bisherige Provinzialvertretung von Grund aus reformiert. Während die Mitglieder derselben bisher inmitten des Regierungskollegiums bei den Bezirksregierungen ihres Amtes walteten, wurde jetzt eine besondere Vertretungskörperschaft für jede Provinz gebildet, die allerdings einen ständischen Charakter an sich trug, indem sie sich aus den ansässigen Standesherren sowie aus Abgeordneten der drei Stände der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden zusammensetzte. Die Mitglieder dieser „Provinzialstände" wurden ferner nicht mehr auf Präsentation vom Könige auserwählt, sondern von den einzelnen Ständen frei abgeordnet. Sie

berieten ihre Obliegenheiten für sich, hatten das Recht, auf das Wohl der Provinz bezügliche Gesetze in Vorschlag zu bringen und dem Könige zur Erwägung anheim zu geben, ja, sie durften sogar dem Könige besondere Petitionen und Beschwerden im Interesse der Provinz unterbreiten.

Unter dem König Friedrich Wilhelm IV. erweiterten sich die Kompetenzen der Provinzialstände noch mehr. Er hatte zwar bei seinem Regierungsantrit die Bitte der ihm in Ostpreußen huldigenden Stände um eine moderne Landesverfassung zurückgewiesen. Seinem landesväterlichen Sinne widersprach es, daß sich, wie er offen äußerte, „zwischen ihm und seinem Volk ein Stück Papier" einschöbe. Dafür entschloß er sich, besondere Ausschüsse d. h. Abordnungen sämtlicher Provinzialvertretungen zum 12. Oktober 1842 nach Berlin zu entbieten, damit sie über allgemeine Staatsangelegenheiten, die ihnen unterbreitet wurden, ein sachkundiges Gutachten abgeben sollten. Der König hatte indessen ausdrücklich erklärt, daß dieselben nur Vertreter der eigenen Provinzialinteressen, nicht aber „Repräsentanten des Volks und oberflächlicher Meinungen und Tageslehren" wären. Da die Stände sich aber durch die ihnen zugewiesenen Machtbefugnisse keineswegs befriedigt zeigten, verfügte der König in dem Patent vom 3. Februar 1847, daß die Provinzialstände zu einem Vereinigten Landtag der ganzen Monarchie nach Berlin zusammenberufen werden sollten, so oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer Steuern erforderten. Der Vereinigte Landtag sollte in zwei Kurien beraten: in der Herrenkurie, bestehend aus den Fürsten, Grafen und Freiherren, und in der Kurie der drei Stände, der Vertreter der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden. Der ständische „Ausschuß" sollte endlich fortan periodisch zusammenberufen werden und ein allgemeines Petitionsrecht über innere, nicht bloß provinzielle Angelegenheiten erhalten.

Auch dieses Patent befriedigte das Land nicht mehr. Der zuerst am 3. Februar 1847 zusammentretende Vereinigte Landtag ersuchte sofort den König um Vermehrung seiner Rechte. Später steigerten die Vorgänge in Frankreich die allgemeine Gärung. Es kamen die Märztage des Jahres 1848. Am 2. April 1848 trat der Vereinigte Landtag von neuem zusammen. Unter den ihm zur Beratung vorgelegten Gegenständen befand sich nunmehr eine Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung und das Wahlgesetz vom 8. April 1848. Nach dieser Verordnung sollte den künftigen Vertretern des Volks die Zustimmung zu allen Gesetzen sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungsrecht zustehen. Das Wahlgesetz verordnete allgemeine Wahlen durch Wahlmänner, die von allen ansässigen, mindestens 24 Jahre alten preußischen Untertanen gewählt werden sollten. Jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr erreicht hatte, sollte als Volksvertreter wählbar sein. Die auf Grund dieses Wahlgesetzes zu bildende Versammlung wurde Nationalversammlung benannt, bestand aus 402 Mitgliedern, trat am 22. Mai 1848 zusammen und sollte eine besondere Staatsverfassung beraten. Sie kam aber nicht dazu, wurde „wegen der Unfreiheit ihrer Beratungen" füglich nach Brandenburg verlegt, und bald darauf wegen der Unmöglichkeit, geordnete Beratungen zu führen, aufgelöst. Der König verlieh der Monarchie nun aus eigener Machtvollkommenheit eine Verfassung mit zwei Kammern, die sogenannte oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848, auf Grund deren die neuen Kammern am 26. Februar 1849 zusammentraten. Auch in ihnen war eine geordnete Beratung unmöglich; daher wurde die zweite Kammer wiederum aufgelöst. Ohne Mitwirkung der Kammern erschien am 30. Mai 1849 ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer, welches noch heute Geltung hat. Eine Verordnung vom gleichen Tage rief die Kammern zur Revision der oktroyierten Verfassung des 5. Dezember 1848 auf den 7. August 1849 nach Berlin zusammen. Am 31. Januar 1850 erklärte eine Königliche Botschaft die Verfassungsrevision für beendet; gleichzeitig wurde die Publikation der neuen Verfassung angeordnet, und diese selbst am 6. Februar 1850 beschworen. Auf diese Weise ist die verfassungsmäßige Ordnung in Preußen begründet worden, und sie hat bis heute ungefährdet bestanden; nur ist sie wiederholt einer Abänderung unterworfen worden.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

§ 114 St. G. B. (Drohung). Kündigt jemand, der sich durch die Maßnahmen eines Beamten verletzt fühlt, demselben eine an sich gesetzlich zulässige Beschwerde an, so braucht dies nicht immer notwendig als strafbare Drohung angesehen zu werden. Ob eine solche Drohung vorliegt, kommt lediglich auf den besonderen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände an. (Urteil des Reichsgerichts vom 25. Mai 1903.)

§ 123 St. G. B. (Hausfriedensbruch). Muß ein Mieter gemäß seinem Vertrage die Wohnung zu einem bestimmten Zeitpunkte räumen und verbleibt er über diese Zeit hinaus trotz Aufforderung des Vermieters zum Räumen noch in der Mietswohnung, so macht er sich deshalb noch nicht des Hausfriedensbruchs schuldig gegenüber dem Vermiether. (Urteil des Reichsgerichts vom 16. Juni 1903.)

Der Vermieter hat gegen den Mieter in diesem Falle nur einen rein zivilrechtlichen Anspruch auf Räumung der Wohnung, und diesen hat er vor dem Zivilrichter zu verfolgen. Da ihm nicht das Recht der Selbsthilfe zusteht, und da nicht er, sondern der Mieter der Besitzer der Wohnung ist, so hat er kein Recht, von dem Mieter das Verlassen der Wohnung im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches zu fordern.

§ 239 St. G. B. (Freiheitsberaubung). Der Ehemann, welcher seine Ehefrau mittels körperlichen Zwanges in seine Wohnung schafft und sie durch sein Verhalten, welches weitere Gewaltsmaßregeln befürchten läßt, zwingt, in der Wohnung zu bleiben, begeht Freiheitsberaubung. (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Juni 1903.)

§ 240 St. G. B. (Nötigung). Der Besitzer eines Hofes, welcher einen Menschen mit den Worten „Mach', daß du fortkommst oder ich schlag' dich nieder" auffordert, den Hof zu verlassen, macht sich hierdurch einer strafbaren Nötigung nicht schuldig; denn der Hofbesitzer konnte ja den Betreffenden, wenn er nicht gutwillig ging, mit Gewalt entfernen. Infolgedessen konnte er ihm auch die Anwendung von Gewalt vorher androhen. (Urteil des Reichsgerichts vom 29. April 1903.)

§ 286 St. G. B. (Strafbarer Eigennutz.) Das Preiskegeln gegen festen Einsatz, bei dem sich jeder beteiligen kann, ist nicht strafbar, da der Erfolg nicht allein vom Zufall abhängt. Mag auch mal ein schlechter Schieber zufällig mehr werfen als ein guter Kegler, so wird letzterer durch seine größere Sicherheit in der Regel mehr Erfolg haben. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1903.)

§ 303. Preußisches Landrecht, Teil II, Titel 16, § 65. (Jagdrecht.) Ein Jagdbesitzer hatte in seinem Revier Gift gelegt, damit Hunde, die etwa dort frei herumlaufen würden, es fressen sollten. Eine derartige Tötung von Hunden ist jedoch nicht berechtigt, da nach den geltenden Bestimmungen Hunde, die im Jagdrevier frei herumlaufen, nur getötet werden dürfen, solange sie frei herumlaufen. (Urteil des Reichsgerichts vom 30. April 1903.)

Gewerbeordnung § 34 (Stellenvermittlung). Die Aufnahme von Inseraten über Stellengesuche oder Angebote von solchen Inseraten sowie die Anfertigung derartiger Gesuche und Angebote ist nicht als Stellenvermittlung im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen. Ein Stellenvermittler ist nur derjenige, welcher tatsächlich zwischen dem Arbeitsuchenden und Arbeitgeber (oder umgekehrt) verhandelt, sie beide miteinander bekannt macht, näher bringt und zwischen ihnen beiden den Abschluß des Arbeitsverhältnisses zu vermitteln sucht. (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1903.)

§ 370⁵ St. G. B. Zum alsbaldigen Verbrauch. Angeklagter hatte am Donnerstag ein fremdes Kaninchen weggenommen, um sich für den folgenden Sonntag einen Braten zu verschaffen. Die Strafkammer hatte Diebstahl verneint und nur Mundraub angenommen. Auf Revision des St. A. ist das Urteil aufgehoben. Das R. G. erwog: Der gesetzgeberische Grund für die mildere Bestrafung nach § 370 Z. 5 St. G. B. beruht auf der Erwägung, daß es weniger strafbar erscheint, wenn jemand, um seinen Hunger zu stillen oder um ein augenblickliches Gelüste zu befriedigen, Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Wert oder in geringer Menge entwendet. Daß die Stillung des Hungers oder die Befriedigung eines augenblicklichen Gelüstes nicht unmittelbar nach der Entwendung, sondern erst zu Hause nach der erforderlichen Zubereitung erfolgt, ändert den Charakter der Handlung nicht. Eine solche Entwendung zum alsbaldigen

Verbrauche ist aber im vorliegenden Falle nicht festgestellt; bei der Wegnahme stand die Befriedigung eines augenblicklichen Gelüstes nicht in Frage, sie erfolgte nicht zum alsbaldigen Genusse des gestohlenen Tieres. (Reichsgerichts-Urt. I 1505/03 v. 8. Juni 1903.) (Dt. Jur.-Ztg.)

Vorschriften einer Straßenpolizeiverordnung über die feste Beschaffenheit der Kutscherfitze und über Bremsvorrichtungen sind gültig, auch wenn vor ihrem Erlasse die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften nicht gehört worden sind. Die Rechtsgültigkeit der gedachten Vorschriften wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß sie nicht nur den in § 6b des Gesetzes v. 11. März 1850 bezeichneten Zwecken dienen, sondern zugleich noch anderweit den Kutschern Schutz gewähren. Übrigens können §§ 120a—e Gew. O. auf das Fuhrwesen im Straßenverkehr überhaupt nicht Anwendung finden. Gibt schon das Wort „Anlage“ in § 120e und dessen Anwendung auf einen Wagen und das Fuhrwesen zu Zweifeln Anlaß, so ist zum mindesten aus dem Zwecke der bezeichneten Gesetzesparagraphen zu schließen, daß dadurch nur die inneren Angelegenheiten des Arbeitsbetriebes getroffen werden sollten und daß, soweit die Interessen des öffentlichen Verkehrs in Frage kommen, das Polizeiverordnungsrecht durch § 120e Abs. 2 Gew. O. nicht eingeschränkt werden sollte und konnte. (Kammerger.-Urt. S. 406/03 v. 29. Juni 1903.) (Dt. Jur.-Ztg.)

Den Bestimmungen über den Trödelhandel sind auch solche Schuhmacher unterworfen, die alte getragene Schuhe ankaufen, um sie nach vorgängiger Reparatur wieder zu veräußern. Die Revision des verurteilten Angeklagten hält diese Tätigkeit der Schuhmacher für einen integrierenden Teil des Schuhmacherhandwerks. Den Ausführungen des Vorderrichters, daß Handel mit gebrauchten Kleidern im Sinne des § 35 Abs. 2 Gew. O. vorliege und daß sich dies ergebe sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, das bei dem Ausdruck „Handel mit gebrauchten Kleidern“ die Bekleidung der Füße nicht ausschließe, als auch aus dem sicherheits- und sanitätspolizeilichen Interesse, das für die Beschränkung des Trödelhandels maßgebend gewesen sei, kann nur beigetreten werden, ebenso der Ausführung, daß der Ein- und Verkauf alter Stiefel Trödelhandel bleibe, auch wenn diese vor dem Verkauf handwerksmäßig repariert werden. (Kammergerichts-Urt. S. 559/03 v. 2. Juli 1903.) (Dt. Jur.-Ztg.)

Namen und Firma am Laden. Es handelt sich um einen offenen Laden der Kläger im Sinne des § 15a der Reichsgewerbeordnung. Gemäß Abs. 2 daselbst sind daher die Kläger allerdings verpflichtet, ihre Firma an dem Laden anzubringen. Aber dieser gesetzliche Zwang kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß durch ihn den Klägern das Recht gegeben würde, ihre eingetragene Firma auch dann anzubringen, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft und deshalb der Polizeibehörde die Befugnis zusteht, den Gebrauch der Firma zu verbieten. In einem solchen Falle ist vielmehr eine Pflichtenkollision vorhanden und es muß das Firmenrecht gegenüber dem Rechte der Polizei zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zurückstehen. (Oberverwaltungsgerichts-Urt. III. 197 v. 29. Jan. 1903.)

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Anwendung der Theorie auf die Praxis im Straffalle Jarosch.

Vortrag des Postenführers Titularwachtmeister J. Povondra in Nachod,

gehalten am 26. Mai 1903 auf der gemeinsamen Dienstversammlung Preußischer und Österreichischer Gendarmen zu Ullersdorf in Schlesien.

Ich hatte in einem größerem Straffalle zu tun, welchen ich, da er allgemein bekannt ist, nicht näher schildern werde, sondern meine Absicht ist bloß, zu erwähnen, wie sich die in unseren verschiedenen Lehrbüchern enthaltene Theorie praktisch anwenden ließ.

Es ist dies der Fall Jarosch, wo ein einziger Verbrecher innerhalb zweier Jahre 36 Einbruchsdiebstähle und einen Raubmord verübt hatte. Er wurde auch sämtlicher Diebstähle und des Raubmordes einstimmig vom Schwurgerichte schuldig erkannt und zum Tode verurteilt.

Die Überführung ist einzig und allein der Gendarmerie zu verdanken und erlaube ich mir, die Beweisführung näher zu erläutern.

Bekanntlich läßt jeder Verbrecher am Tatorte seine Visitenkarte zurück; es ist

Sache der Sicherheitsorgane, dieselbe zu finden und richtig zu lesen. Mit der „Visitenkarte" meine ich nämlich vom Verbrecher am Tatorte zurückgelassene Spuren, aus welchen der Gendarm den Verbrecher erkennen und ermitteln soll.

Im vorliegenden Falle waren sämtliche Diebstähle, mit wenigen Ausnahmen, auf ein und dieselbe Art verübt worden; nämlich der Täter stieg auf einer angestellten Leiter oder einigen Stangen auf das Strohdach und durch eine von ihm gemachte Öffnung auf den Dachboden, von wo er alles mitnahm, was Wert hatte, soweit er imstande war, es fortzuschaffen. Seinen Ausgang wählte er dann durch dieselbe Öffnung. Fand er aber nichts Wertvolles auf dem Dachboden, so stieg er die Treppe hinab, kam gewöhnlich ins Vorhaus und stahl aus der Kammer und selbst aus dem Wohnzimmer die vor dem Schlafengehen dort abgelegten Kleidungsstücke. In diesen Fällen verschwand er dann durch die Haustür, die er sich von innen mit Leichtigkeit öffnete.

Man vermutete anfangs, daß der Täter ein Bekannter oder Verwandter der Bestohlenen sein müsse, da doch ein Fremder die zur Ausführung der Diebstähle erforderlich gewesene Lokal- und Personalkenntnis nicht haben konnte. Aber die sich immer mehrende Zahl der Diebstähle widersprach diesem Verdacht und wir kamen daher beim vierzehnten Diebstahle auf den Gedanken, daß der Täter erst jeden Diebstahl auskundschafte.

Als wir nun die bestohlene Partei befragten, ob nicht vor der Diebstahlsverübung ein Fremder unter irgend einem Vorwande im Hause anwesend war, erfuhren wir, daß vor drei Wochen ein Mann bei ihnen eine halbe Stunde verweilte, der sich für einen Dienstvermittler ausgab. Diesem Manne muteten die Bestohlenen die Tat aber nicht zu, da er ihnen ganz unverdächtig vorkam. Nun gingen wir auf die früheren Diebstähle zurück und erfuhren überall, daß vor jedem Diebstahle — teils längere, teils kürzere Zeit vorher — ein unbekannter Mann im Hause unter irgendeinem Vorwande anwesend war. Entweder stellte er einen Agenten vor oder kam als Viehhändler; an einem Orte suchte er Schutz vor dem Regen, anderswo bettelte er Kartoffeln, die er sich wieder wo anders kochen ließ; sämtliche Parteien, die dieser Unbekannte besuchte, wurden dann früher oder später bestohlen.

Beim Betrachten der Personenbeschreibung dieses Fremden fanden wir zwar manche Übereinstimmung in den verschiedenen Aussagen, aber auch so große Widersprüche, daß es zweifelhaft erschien, ob man es in allen Fällen mit einem und demselben Individuum zu tun hatte. Die einen hielten ihn für 30, die andern für 35 Jahre alt, bei einigen war er mittelgroß, bei anderen klein; er hatte blaue, graue, auch braune Augen, war vollbärtig und auch bartlos.

Um Gewißheit zu erlangen, suchten wir nach einem besonderen, den Fremden charakterisierenden Merkmale, das wir auch fanden. Wir erfuhren nämlich bei einer der bestohlenen Parteien, daß der Fremde ein leidenschaftlicher Tabakschnupfer war und den Tabak in einem kleinen, flachen, weißen Fläschchen aufbewahrt hatte, das mit einem Korkpfropfen, der an einem roten Faden hing, verschlossen war. Als wir nun wieder zu allen Bestohlenen gingen und sie über diesen Umstand befragten, erinnerten sie sich mit voller Bestimmtheit, daß der Fremde ein ebensolches Schnupftabakfläschchen besaß, was sie leicht konstatieren konnten, da er den Anwesenden fast überall eine Prise zu reichen pflegte.

Wir hatten ebenso wie bei den ersten vierzehn bei allen noch nachgefolgten Diebstählen die gleichen Umstände festgestellt und dadurch zwei wichtige Hauptmomente erhalten, nämlich, daß der Art der Ausführung der Diebstähle nach man es stets mit einem und demselben Täter zu tun hatte und daß immer ein und dieselbe Person auskundschaftete und diese Person jedenfalls der Täter war.

Aber diese zwei Momente blieben nicht vereinzelt, sondern wir fanden noch den Aberglauben des Verbrechers in bezug auf die Zurücklassung von Gegenständen am Tatorte bestätigt. Es herrscht nämlich unter den Verbrechern der Aberglaube, daß, wenn er etwas ihm Gehöriges am Tatorte zurückläßt, seine Tat oder mindestens er als Täter unentdeckt bleibt, und dieser Aberglaube war auch bei den Diebstählen bestätigt; man fand fast an sämtlichen Tatorten einen zurückgelassenen Gegenstand, und zwar: einen roten Fetzen ähnlich einem Fußlappen, ein Stück Rockfutter, ein Hutband, eine Kerze, einen Stock, ein Stück Brot, ein Paar alte Schuhe usw., welche Gegenstände den Bestohlenen niemals gehört hatten, sondern von dem Diebe zurückgelassen sein mußten.

Ich gehe nun zu dem Morde über und werde erwähnen, auf welche Weise wir denselben mit den Diebstählen in Verbindung gebracht haben.

Am 21. September 1901 ging ein 15jähriges Mädchen durch den Wald „Peklo“ bei Nachod, verschwand daselbst und am dritten Tage darauf wurden die verkohlten Knochenreste der Vermißten unweit der Brandstätte im Walddickicht aufgefunden. Am Tatorte fand man ferner das unversehrte Herz der Ermordeten und einen roten Fetzen vor, der jedoch der Ermordeten nicht gehört hatte, also vermutlich vom Täter zurückgelassen war.

Wer das Lehrbuch von dem berühmten Professor Dr. Hans Groß gelesen hat, wird gefunden haben, daß schon in alten Zeiten die Mörder das Herz aus ihrem Opfer herausgenommen und entweder verzehrt oder unversehrt aufbewahrt haben, in dem Aberglauben, daß sie dann nicht als Täter entdeckt würden. Das brachte uns auf den Gedanken, daß der Täter auch den am Tatorte des Mordes gefundenen roten Fetzen aus Aberglauben, und zwar aus dem eben angeführten Grunde zurückgelassen habe.

Da sowohl bei den im Anfange verübten Diebstählen als auch bei dem Morde der Täter vom Aberglauben beherrscht war, so hatte unzweifelhaft der Verüber jener Diebstähle auch den Mord vollführt. Es handelte sich nun darum, mindestens für einen der Diebstähle den Täter zu ermitteln, wodurch nicht nur der Täter bei sämtlichen Diebstählen, sondern auch der Mörder ermittelt war.

Dies ist uns auch gelungen; ein von dem Verbrecher verkauftes gestohlenes Kleidungsstück führte uns auf seine Spur und schließlich zu seiner Verhaftung. Durch letztere entdeckten wir auch sämtliche Hehler und bei denselben die aus dreißig Diebstählen herrührenden Sachen.

Beim Vergleiche des am Tatorte des Mordes gefundenen roten Fetzens mit den vom Täter bei den Diebstählen aus Aberglauben zurückgelassenen Gegenständen machten wir die überraschende Wahrnehmung, daß der am Mordplatze gefundene rote Fetzen mit einem nach einem Diebstahl gefundenen vollkommen an Farbe, Qualität usw. übereinstimmte. Es wurden dann auch bei einem Hehler Sachen gefunden, welche aus jenem Diebstahl herrührten, bei welchem der Täter den ersten roten Fetzen zurückließ, der mit dem am Mordplatze gefundenen von gleicher Qualität war, und es wurde durch beeidete Sachverständige festgestellt, daß diese beiden Fetzen den zerrissenen Fäden nach vollkommen aneinanderpaßten.

Diese Beweise dienten als Hauptgrundlage für die ganze gerichtliche Untersuchung und gestand schließlich der verhaftete Johann Jarosch auch den Mord ein.

Daß dem Jarosch auch die Verbrechermanie angeboren war und daher die Lehre des Professors Cesare Lombroso, des Begründers der Kriminalanthropologie, auf ihn Anwendung findet, geht aus nachstehendem hervor.

Man findet, wenn man bloß dessen Photographie betrachtet, den ausgeprägten Verbrechertypus: den Kopf an einer Seite mehr abgeflacht als auf der anderen, ein Ohr höher angebracht als das zweite und schließlich die ungleich formierten Augen. Als man seine Abstammung näher untersuchte, fand es sich, daß seine Eltern, Großeltern und Geschwister alle in Strafanstalten verzeichnet waren.

Jarosch war aber auch in die Geheimnisse des Gendarmeriedienstes eingeweiht. Bekanntlich besteht zwischen den einzelnen aneinander grenzenden, den einzelnen Gendarmerieposten zugewiesenen Rayons ein bestimmter Landstrich, der gar nicht oder nur wenig von den Gendarmen durchstreift wird. Dieser Landstrich entsteht dadurch, daß der Gendarm nur in die letzte Ortschaft seines Rayons geht und den hinter derselben liegenden oft eine halbe Stunde und noch mehr ausmachenden Raum oft das ganze Jahr unbetreten läßt. Dasselbe tut auch der angrenzende Posten, wodurch ein gewisser Raum, der sogenannte „tote Raum“ entsteht.

Von diesem toten Raum wußte Jarosch sehr gut; denn er hat sich erwiesenermaßen bei Tage nur in diesem toten Raum bewegt, alle seine Hehler — 16 an Zahl wohnten ausschließlich in einschichtigen, in diesem Raum gelegenen Häusern und schließlich verübte Jarosch den Raubmord in diesem toten Raum, und zwar hart an den Grenzen von drei aneinanderschließenden Rayons, so daß es ungewiß ist, in wessen Rayon der Tatort eigentlich liegt.

Josef Povondra,
Postenführer, Titularwachtmeister.

Beamtenrecht und -wesen.

Gebührnisse für die auf Probe angenommenen Gendarmen bei Vernehmung als Zeugen in militärgerichtlichen Angelegenheiten.

Kriegsministerium.
Nr. 321/8. 03. C. 3.

Berlin, 1. Oktober 1903.

Die auf Probe angenommenen Gendarmen sind, wenn sie als Zeugen in militärgerichtlichen Untersuchungen vernommen werden, hinsichtlich der Zeugengebühren künftig wie die ernannten Gendarmen zu behandeln und nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, abzufinden.

Der Erlaß des Armee-Verwaltungs-Departements an das Generalkommando des V. Armeekorps vom 6. 11. 01. Nr. 122/11. 01. B. 1., mitgeteilt den Intendanturen der übrigen Armeekorps unterm 18. 2. 03, Nr. 135/2. 03. B. 1., ist aufgehoben.

Im Auftrage:
v. Vallet des Barres.

Verfügung vom 4. August 1903, betr. die Annahme von Geschenken seitens der Gendarmeriemannschaften.

Nach den auf meinen Erlaß vom 16. Februar d. J. erstatteten Berichten werden die Anträge der Gendarmeriemannschaften auf Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Geschenken verschieden behandelt. Während in einer Anzahl von Regierungsbezirken der Regierungspräsident die Genehmigung nach vorheriger Zustimmung der Brigade erteilt, hat sich in anderen Bezirken die Praxis herausgebildet, daß die Brigade nach Zustimmung des Regierungspräsidenten die Annahme genehmigt. Mehrfach wird auch die Genehmigung von der Zivil- oder der Militärbehörde ausgesprochen, je nachdem der Antrag auf Genehmigung an die eine oder die andere gelangt.

Der Runderlaß vom 8. Dezember 1869 bestimmt, daß die Regierungen (Regierungspräsidenten) den Gendarmen die Genehmigung zur Annahme von Geschenken erteilen sollen, wobei sie sich jedoch der Zustimmung der Militärvorgesetzten der Gendarmen zu versichern haben. Dieser Erlaß besteht jetzt noch zu Recht und es ist zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens sowie mit Rücksicht darauf, daß der Schwerpunkt der in Rede stehenden Frage auf zivildienstlichem Gebiete liegt, nach wie vor nach den Bestimmungen dieses Erlasses zu verfahren. Die betreffenden Bestimmungen werden hierdurch dahin ergänzt, daß von Privaten gewährte Zuwendungen seitens der Beamten selbst nicht angenommen werden dürfen, sondern von den militärischen Vorgesetzten der Gendarmen in Empfang zu nehmen sind. Von diesen werden sie entweder den Beschenkten mit der Mitteilung, daß der Regierungspräsident die Annahme genehmigt habe, ausgehändigt oder aber — bei Versagung der Genehmigung — dem Geber zurückerstattet.

Die Gendarmerie-Brigaden werden seitens des Herrn Chefs der Landgendarmerie mit entsprechender Weisung versehen werden.

Berlin, den 4. August 1903.

Der Minister des Innern. Im Vertretung:
v. Bischoffshausen.

Verfügung vom 27. August 1903, betr. die Termine für Zahlung der Dienstbezüge der Beamten.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 14. Dezember 1893, wonach die postnumerando fälligen fortlaufenden Zahlungen schon am vorletzten Tage des betreffenden Monats geleistet werden dürfen, wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt und auch der folgende Tag ein Feiertag ist, wird mit Zustimmung der Königlichen Ober-Rechnungskammer dahin erweitert, daß die am Monats- oder Vierteljahresende fällig werdenden Dienstbezüge der Beamten fortan allgemein, sobald der letzte Tag des Monats auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am vorhergehenden Tage und falls dieser gleichfalls ein Sonn- oder Festtag ist bereits am drittletzten Tage des Monats zu zahlen sind. Die zahlenden Kassen sind jedoch zu einer ausnahmsweisen Verweigerung der verfrühten Zahlung befugt, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Die Königliche Regierung wolle die nachgeordneten Kassen hiernach mit Anweisung versehen.

Insoweit die Zahlung der Geschäftsdiäten an außerordentliche Hilfsarbeiter

und Stellvertreter bisher von der Bescheinigungen über die Dauer der erfolgten Beschäftigung oder über die besondere Bewilligung zur Fortzahlung der Diäten abhängig gemacht worden ist, kann fortan von der Beibringung derartiger Bescheinigungen abgesehen werden, die Behörden sind aber verpflichtet, bei Beschäftigungen ohne Angabe der Zeitdauer sowie im Falle der vorzeitigen Beendigung einer zeitlich begrenzten Hilfsarbeitertätigkeit die zahlende Kasse von der Beendigung der Beschäftigung behufs Einstellung der Zahlung der Diäten sofort in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 27. August 1903.

Der Finanzminister. In Vertretung:
Dombois.

Zwangsvollstreckung. Zuziehung von Gendarmen bei Zwangsvollstreckungen durch die Gerichtsvollzieher. Aus Anlaß eines Einzelfalles ist die Frage, ob der Gerichtsvollzieher bei Zwangsvollstreckungen die Unterstützung der Gendarmen gemäß § 758 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung unmittelbar oder durch die diesem vorgesetzte Zivilbehörde nachzusuchen hat, dahin entschieden worden, daß der Gerichtsvollzieher sich in der Regel an die vorgesetzte Zivilbehörde des Gendarmen zu wenden hat, und nur dahin, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Unterstützung des Gendarmen unmittelbar nachsuchen darf. Gefahr im Verzuge ist insbesondere dann als vorwiegend anzusehen, wenn bei einer bereits begonnenen Zwangsvollstreckung tatsächlich Widerstand geleistet wird oder geleistet worden ist. Der Herr Justizminister hat dementsprechend die Geschäftsanweisung an die Gerichtsvollzieher, wie folgt, ergänzt: „Glaubt der Gerichtsvollzieher zur Überwindung des Widerstandes die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen zu sollen, so hat er sich in der Regel an die Ortspolizeiorgane zu wenden, die Unterstützung des Gendarmen aber nur dann nachzusuchen, wenn die Zuziehung der Ortspolizeiorgane einen ausreichenden Erfolg bei Beseitigung des Widerstandes nicht verspricht. Die Unterstützung des Gendarmen ist in der Regel bei der vorgesetzten Zivilbehörde des Gendarmen, bei diesem selbst aber nur dann nachzusuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist, insbesondere, wenn bei einer bereits begonnenen Zwangsvollstreckung tatsächlich Widerstand geleistet wird oder geleistet worden ist."

(Erl. des Ministers des Innern vom 5. Juni 1903.)

Reichsgerichts-Entscheidung.

Wer ist Tierhalter? Gendarmeriepferd. Der preußische Fiskus ist wegen eines Schadens auf Grund des § 833 B. G. B. in Anspruch genommen, den ein Gendarmeriepferd angerichtet hat. Die Vorinstanz hat verurteilt. Der Fiskus sei der „Halter" des Pferdes zur Zeit des Unfalls gewesen, weil der Gendarm sich desselben damals zu einem dienstlichen Ritt bedient habe. Es nimmt auch an, daß der Fiskus Eigentümer des Pferdes war, legt hierauf aber kein entscheidendes Gewicht. R. G. hebt auf: es hält an seiner Definition des Tierhalters in Entsch. Bd. 52 S. 118 fest. Da es sich hiernach nur um ein tatsächliches Verhältnis handle, so könne höchstens der Eigenbesitz, nicht das Eigentumsrecht in Betracht kommen. Wäre der Eigenbesitz ein mittelbarer, so würde doch häufig nach den Umständen der unmittelbare Besitzer „Halter" des Tieres sein; und zwar oft ausschließlich (ob immer, läßt R. G. dahingestellt.) Hier könne aber auch von einem mittelbaren Eigenbesitz des Fiskus nicht die Rede sein, denn bei richtiger Auffassung sei nach der Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 der Gendarm Eigentümer des Pferdes. Zu verwerfen sei die Ansicht des O. L. G., daß es darauf ankomme, zu welchem Zweck das Tier gerade zur Zeit des Unfalles gebraucht wurde, da unter dem „Halten" nie ein augenblicklicher, sondern ein dauernder Zustand zu verstehen sei. Der Fiskus würde nur dann als „Halter" angesehen werden können, wenn man ihn als unmittelbaren Besitzer und den Gendarm als Besitzdiener ansehen könnte, was ausgeschlossen sei. Der Gendarm habe auch im eigenen Interesse die Sorge für das Pferd übernommen, da er als solcher eines von ihm selbst versorgten Pferdes bedürfe. (Reichsgerichts Urt. VI 20/03 v. 2. Juli 1903.)

(Dt. Jur.-Ztg.)

Erlebtes und Erfahrenes.

Schmuggelgeschichten. III.

(Fortsetzung.)

Im Herbst 1893 revidierte ich eines Tages den Schweinebestand in der Ortschaft S.; bei dem Kätner und Schneider St. war niemand zu Hause, sein Nachbar teilte mir aber mit, daß St. keine Schweine besitze; vor kurzer Zeit habe er ein Schwein verkauft, der Kätner B. habe dasselbe fortgefahren.

Laut Konto des St. im Schweineregister hatte derselbe vom Gemeindevorsteher J. aus der benachbarten Ortschaft M. am 7. September ein Ferkel gekauft, welches am 16. September, also nach 9 Tagen, als „verkauft“ ordnungsmäßig in Abgang gebracht war.

Da mir die Sache verdächtig vorkam, begab ich mich zunächst zum Kätner B., welcher das Schwein fortgefahren hatte. Dieser erklärte, er sei am 16. September mit seinem eigenen Schwein nach der Stadt gefahren, um dasselbe zu verkaufen. St. habe ihn gebeten, auch sein Schwein mitzunehmen, was er auch getan habe; das Schwein des St. sei eine Sau gewesen und habe derselbe es für den Preis von 42 Mark an den Händler Sk. in der Stadt verkauft. Nun begab ich mich zu dem Gemeindevorsteher J. in M., dem Verkäufer des Schweines an St., welcher mir mitteilte, er habe am 7. September an St. ein Borgferkel, etwa 4 Wochen alt, 12 bis 15 Pfund schwer, für den Preis von 8 Mark verkauft; diese Angabe stimmte auch mit dem Schweineregister von M. überein.

Hiernach soll nun das am 7. September für 8 Mark gekaufte Borgferkel bis zum 16. September, also in 9 Tagen, derartig zugenommen haben, daß es 42 Mark brachte und auch noch von einem Borgferkel eine Sau geworden sein. St. selbst, von mir befragt, behauptete, die am 16. September verkaufte Sau sei das Ferkel gewesen, welches er am 7. September von J. gekauft habe; beim Kauf habe er nicht festgestellt, ob es ein Borg- oder ein Sauferkel gewesen ist.

Ich zeigte nunmehr die Sache an, und nachdem ich in der Voruntersuchung zweimal gerichtlich vernommen war, kam dieselbe am 19. Februar 1894 vor das Schwurgericht zur Hauptverhandlung.

In derselben blieb J. bei seiner Aussage, er habe an St. ein Borgferkel für 8 Mark, etwa 12 bis 15 Pfund schwer, 4 Wochen alt, verkauft, bemerkte auch noch ausdrücklich, daß St. ein Borgferkel haben wollte und daß er sich auch davon noch persönlich überzeugt hat.

Der Käufer der Sau, Händler Sk., welcher ebenfalls als Zeuge geladen war, bekundete, er habe am 16. September von St. eine Sau, etwa 120 bis 130 Pfund schwer, für den Preis von 42 Mark gekauft.

St. selbst blieb bei seinen Angaben; auf die Frage des Vorsitzenden, wie es denn möglich sei, daß er das Schwein in 9 Tagen von 12 bis 15 Pfund auf ein Gewicht von 120 bis 130 Pfund gebracht habe, antwortete er, er habe das Ferkel nur mit Milch und Eiern gefüttert. Der Herr Staatsanwalt führte in seiner Rede ungefähr folgendes an:

„Mag der Angeklagte sein Schweinchen noch so lieb gehabt haben, mag er es auch, wie er angibt, nur mit Milch und Eiern gefüttert haben, das, meine Herren Geschworenen, werden sie aber nicht glauben, daß dasselbe dadurch in 9 Tagen von einem Gewicht von 12 bis 15 Pfund auf ein Gewicht von 120 bis 130 Pfund gebracht worden ist, ganz abgesehen davon, daß dasselbe in dieser Zeit von einem Borgferkel zur Sau geworden ist.“

St. wurde denn auch wegen Verletzung des Einfuhrverbots, Konterbande, intellektueller Urkundenfälschung und wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde mit 4 Wochen Gefängnis bestraft und zum Ersatz der 42 Mark an die Staatskasse verurteilt; auch zog die Steuerbehörde den hinterzogenen Zoll von ihm ein. Ich erhielt eine Belohnung von 30 Mark.

M., O.-W.

Vermischtes.

Verfallende deutsche Banknoten. Die Frankfurter Bank macht wiederholt bekannt, daß die noch umlaufenden Noten aufgehört haben, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein; sie behalten indessen die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Bank bis zum Ablauf des Jahres 1903 eingelöst. Die bis zum Ablauf dieser Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine ungültig. — Die Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz zu Bautzen hat auf das Recht, Banknoten auszugeben, verzichtet; demgemäß hat der Bundesrat auf Grund des Bankgesetzes vom 14. März 1875 den Aufruf und die Einziehung der von dieser Bank ausgegebenen Noten über 100 Mark angeordnet. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 29. Februar 1904 bei den Kassen der Landständischen Bank in Bautzen und Dresden gegen Bargeld umgetauscht werden. Nach dem 29. Februar 1904 hören die Noten der Bank auf, Zahlungsmittel zu sein; sie behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei den Kassen der Landständischen Bank in Bautzen und Dresden bis zum Ablaufe des Jahres 1905 eingelöst. Die bis zum

Ablaufe der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine ungültig und von der nachträglichen Einlösung ausgeschlossen.

Ein Hauptmann als Lebensretter. Mannschaften der 12. Kompagnie des Infanterie-Regiments Nr. 62 aus Ratibor badeten, dem „Oberschl. Anz." zufolge, unter Aufsicht des Kompagniechefs und des Feldwebels vor einiger Zeit im Manövergelände bei Kreuzburg. Eben hatte die letzte Abteilung der Mannschaften den Befehl erhalten, sich anzukleiden, als einem Manne einfiel, über das Eisengitter der Badeanstalt zu klettern und in das tiefe Wasser zu gehen. Da er des Schwimmens unkundig war, sank er bald unter. Ehe noch einer der Zuschauer recht zur Besinnung kam, stürzte sich Hauptmann von Kraewel mit voller Uniform ins Wasser, faßte den Untersinkenden und brachte ihn glücklich an den Rand, wo alsbald beiden Hilfe zuteil wurde.

Eine weise Verfügung hat der Finanzminister durch das Königliche Hauptsteueramt in Frankfurt a. M. einem Antiquar in dieser Stadt zugehen lassen. Der Herr hatte acht alte, künstlerisch ausgeführte Kartenspiele erworben, natürlich nicht, um sie an Skatspieler oder Whistfreunde abzugeben, sondern zum Verkauf an Kunstliebhaber. Aber Karten bleiben Karten, auch wenn sie von Jost Ammann oder einem anderen alten Meister entworfen sind. Von diesem Gesichtspunkt geht wenigstens das nachfolgende Schreiben aus, das dem Antiquar nach dem Buchhändler-Börsenblatt am 20. d. M. zuging:

Frankfurt a. M., 20. V. 1903.

Auf Ihre Eingabe vom 5. April d. J. benachrichtigen wir Sie im Auftrage unserer vorgesetzten Dienstbehörde, daß der Herr Finanzminister von dem Aufdruck eines Stempels auf die fraglichen 8 Spiele Karten abgesehen hat, da diese dadurch ihren Wert als Erzeugnisse alter Kunst verlieren würden.

Dagegen ist für die 8 Spiele der Zoll und die Stempelabgabe zu entrichten. Sie wollen daher die 8 Spiele Karten gegen Rückgabe des Niederlagescheins und nach Erledigung des Gefällpunktes auf der Zollniederlage in der alten Mainzergasse in Empfang nehmen.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Unfall auf dem Heimwege von der Arbeit. Die Hinterbliebenen eines auf dem Heimwege von der Arbeit verunglückten Arbeiters stützten ihren Anspruch auf Gewährung einer Unfallentschädigung auf den Umstand, daß den Arbeitern der Weg zu und von der Arbeit am Montag Morgen und am Sonnabend Nachmittag (die Woche hindurch wohnen sie in einer Arbeiterbude an der Arbeitsstätte) als Arbeitszeit angerechnet, d. h. derselbe Lohn gezahlt werde, als wenn sie während dieser Zeit wie an anderen Wochentagen gearbeitet hätten. Deshalb sei der Unfall als ein Betriebsunfall anzuerkennen. Das R.-V.-A. ist in Übereinstimmung mit dem Schiedsgericht dieser Auffassung entgegengetreten. Der Heimweg von der Arbeit hat mit dem Betriebe nichts mehr zu tun, der Arbeiter hört vielmehr auf, im Betriebe tätig zu sein, sobald er zu arbeiten aufhört und die Betriebsstätte verlassen hat. An diesem Grundsatz ändert sich dadurch nichts, daß aus besonderen Rücksichten Arbeitern, die einen weiten Weg von der Betriebsstätte bis zu ihrer Wohnung haben, die Zeit, welche sie auf den Weg verwenden müssen, als Arbeitszeit gerechnet, d. h. daß es ihnen gestattet wird, die Betriebsstätte vor der sonst üblichen Stunde des Schlusses der Betriebszeit so zeitig zu verlassen, daß sie zur letzteren Zeit voraussichtlich ihre Wohnung erreichen werden. Eine derartige Vereinbarung über die Abkürzung der Zeit der tatsächlichen Arbeit macht den Heimweg nicht zu einer Betriebstätigkeit. Danach steht den Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch auf Grund der Unfallversicherung nicht zu. (Reichsversicherungsamt-Urteil vom 28. Februar 1903.)

Vereinfachung von Rentenquittungen. Mit Rücksicht auf die große, stetig zunehmende Zahl der Unfallrenten-Empfänger und deren Unerfahrenheit in Schreibarbeiten hat sich die preußische Ober-Rechnungskammer im Interesse der Erleichterung des Zahlungsgeschäftes bei den Renten-Rechnungsstellen mit einer Einschränkung der Anforderungen, welche bisher an die Beschaffenheit der Quittungen über die für Rechnung der Preußischen Staatskasse gezahlten Unfallrenten gestellt worden sind, dahin einverstanden erklärt, daß die Form der Unfallrentenquittungen nicht zu beanstanden ist, wenn sich hinsichtlich der Angabe des Betrages der Zahlung und des Zeitraums, für den sie gilt, sowie der Namensunterschrift des Empfangsberechtigten begründete Zweifel nicht ergeben. Es kann also fortan hinweggesehen werden: über Änderungen in den Quittungen, welche vor der Zahlung bewirkt sind und nicht die Zahl des Betrages betreffen, wenn nur über den Betrag der stattgehabten Zahlung und über den Zeitraum, für welchen diese gilt, kein Zweifel

besteht; über die unrichtige Angabe des Standes des Empfängers, falls sonst die Sicherheit besteht, daß die Zahlung nicht an einen Unbefugten erfolgt ist; über ein vorzeitiges Datum in den Quittungen, wenn die Beglaubigung richtig im Fälligkeitsmonat stattgefunden hat; über geringe Abweichungen in der Schreibweise des Namens des Rentenempfängers gegenüber den Angaben in der Zahlungsanweisung, sofern keine Zweifel an der Identität der Person entstehen. — Reichs- und Staatsb.-Ztg. —

Personalveränderungen.

1. Brigade.

F. Radtke, Dietrichswalde, erhält hinter seinen Namen Nr. I. — b. G. Ewert, Trakehnen, erhält hinter seinen Namen Nr. I. — F. Ewert, Alt-Gertlauken, erhält hinter seinen Namen Nr. II. — F. Peter vom 18. 9. bis auf weiteres nach Schönfließ, Post Gr. Ramsau komdrt. — i. O.-W. Schirrmacher, Brausberg, am 1. 10. 03 zum Oberwachtmeister best. — F. Stellmacher wird am 1. 10. 03 von Gollubien nach Gr. Gablick vers. — F. Stein II am 1. 10. 03 von Gr. Czymochen nach Wischniewen vers. — F. Grahl am 1. 10. 03 von Bittehmen-Ußbidzen nach Langenwethen vers. — b. G. Derloff am 1. 10. 03 von Jungferndorf nach Arnau (Pregel) vers. — F. Steger am 1. 10. 03 von Wischniewen nach Vorderhufen, Post Mittelhufen vers. — b. G. Wach II am 1. 10. 03 von Lipowitz nach Seeburg O.-Pr. vers. — b. G. Rahn am 1. 10. 03 von Gerdauen nach Muldszen vers. — b. G. Hoffmann am 1. 10. 03 von Gr. Szemblonen nach Gerdauen vers. — F. Peppel am 1. 10 03 von Wedereitischken nach Gr. Schillehnen, Post Neueggleningken vers. — b. G. Bäckmann am 1. 10. 03 von Guhsen nach Kowahlen vers. — A. F. Bellgardt am 1. 10. 03 von Gilgenburg als Etatsgendarm nach Popelken vers., erhält die Nr. 416. — F. Krüger X am 1. 10. 03 von Ußballen nach Ußtilten vers. — F. Schultz IX am 1. 10. 03 von Gr. Gablick nach Siegburg vers. — b. G. Wichmann II am 1. 10. 03 von Schirwindt nach Schorellen vers. — A. F. Broszehl am 1. 10. 03 von Schorellen als Etatsgendarm nach Löblauken, Post Lasdinehlen, Kr. Pillkallen, vers. — F. Reinbacher am 1. 10. 03 von Barsdehnen nach Schakunellen, Post Palleiten vers. — b. G. Sodies am 1. 10. 03 von Karkelbeck nach Collaten, Post Memel vers. — b. G. Broszat am 1. 10. 03 von Rogaczewen nach Rydzewen vers. — O.-W. Kraemer am 1. 10. 03 von Marggrabowa nach Darkehmen vers. — b. G. Keipke am 1. 10. 03 von Collaten nach Karkelbeck vers. — b. G. Schneider II am 1. 10 03 von Schwentainen nach Lipowitz vers. — F. Kirstein II am 1. 10. 03 von Lengwethen Bittehmen-Ußbidzen b. Lompönen vers. — i b. G. Bunkus am 1. 10. 03 von German nach Medenau vers. — A.-F. Gaebel am 1. 10. 03 von Alt Mertinsdorf als Etatsgendarm nach Gollubien, Post Szittkehmen, vers. — b. G. Sellin am 1. 10. 03 als inter. Oberwachtmeister nach Marggrabowa herangezogen. — i. b. G. Däther am 1. 10. 03. zur Truppe zur., Feld. Art.-Regt. 36. — F. Radtke, Wenslowischken, erhält Nr. II — b. G. Fuhr. Wildenhoff vom 1. 10. 03 als auf weiteres nach Freimarkt komdrt. — b. G. Klinkusch am 1. 10. 03 vom Kdo. nach Freimarkt in seine Station Mehlsack zur. — i. F. Mischereit am 1. 10. 03 zur Truppe zur.

2. Brigade.

O.-W. Sievert am 1. 11. 03 pens.

3. Brigade.

i. O.-W Grunewald am 1. 10. 03 in die Reihe der ber. Gend. zur. und wird von Friedrichshagen nach Perleberg vers. — i. F. Halm am 1. 10. 03 z. Trpp. zur. (Fuß-Artl.-Reg. 2). — F. Strahl am 1. 10. 03 von Schöpfurth nach Neulewin vers. — F. Strümpf am 1. 10. 03 von Pankow nach Schöpfurth vers. — F. Herrmann I am 1. 10. 03 von Neulewin nach Pankow b. Berlin vers. — b. G. Kleest am 1. 10. 03 von Driesen nach Vordamm vers. — b. G Hucke vom 1. 10 03 bis auf weiteres nach Michendorf (Mark) komdrt. — F. Schiewer am 1. 10. 03 vom Kmdo. nach Michendorf in seine Station Reetz zur. — F. Sylvester am 1. 10. 03 vom Kmdo. nach Perleberg in seine Station Lenzen a. Elbe zur. — F. Kieling befindet sich bis 11. 10. 03 in Bad Landeck i. Schlesien. — F. Lenz erhält hinter seinem Namen die Nr. I. — F. Mey erhält hinter seinem Namen die Nr. I.

4. Brigade.

F. Stahlhut am 1. 9. 03 von Wiehe nach Lossa Bez. Halle vers. — F. Strenger am 1. 9. 03 von Lossa nach Wiehe Bez. Halle vers. — F. Borchert am 1. 9. 03 von Gössitz nach Ziegenrück vers. — F. Lindemann am 1. 10. 03 als inter. Oberwachtmeister z. F. nach Wittenberg Bez. Halle herangezogen. — i. F. Ehwe am 1. 10. 03 von Merseburg nach Holleben vers. — b. G. Klein am 1. 10. 03 von Kirchgandern nach Heiligenstadt (Eichsfeld) vers. — i. b. G. Spott am 1. 10. 03 von Burg nach Gr.-Ottersleben vers. — F. Marotzke am 1. 10. 03 von Holleben nach Merseburg vers. — F. Hoffmann III am 1. 10. 03 von Wörmlitz nach Zöschen vers. — b. G. Lühmann am 1. 10. 03 von Dardesheim nach Burg Bez. Magdeburg vers. — i. F. Schulze am 1. 10. 03 von Zöschen nach Wörmlitz, Saalkreis, vers. — b. G. Dietz am 1. 10. 03 von Gr.-Ottersleben nach Dardesheim vers.

5. Brigade.

i. O.-W. und Rechnungsführer Lehmann, Posen, am 1. 10. 03 zum Oberwachtmeister bestätigt. — F. Szudrowicz führt den Namen Schudrowitz. — b. G. Kutt führt den Namen Kurth". — b. G. Pernack am 1. 10. 03 als inter. Oberwachtmeister nach Schrimm herangezogen. — b. G. Kürzel vom 1. 10. 03 ab ohne Gehalt beurlaubt. — b. G. Kurth am 1. 10. 03 von Duschnik nach Prittisch vers. —

F. Nocinski am 1. 10. 03 von Snmotschin nach Tremessen vers. — Ansh.-F. König am 1. 10. 03 von Czempin als Etatsgendarm nach Kornaty, Post Stralkowo, vers., erhält die Nr. 330. — F. Kraczy am 1. 10. 03 von Kähme nach Wielichowo vers. — F. Retzmann am 1. 10. 03 von Szamarzewo nach Kirchplatz-Borni vers. — F. Scharfenberg am 1. 10. 03 von Wielichowo nach Kähme vers. — Aush.-F. Rosenau am 1. 10. 03 von Kruschwitz als Etatsgendarm nach Bacharcie, Post Kruschwitz, vers., — b. G. Wernecke am 1. 10. 03 von Stenschewo nach Kuschlin vers. — F. Franzke am 1. 10. 03 von Borni nach Szamarzewo. Post Sokolnik. Bez. Posen vers. — F. Schmidt VII am 1. 10. 03 von Tremessen nach Samotschin vers. — F. Milewski am 1. 10. 03 von Labischin nach Kolmar i. P. vers. — b. G. Müller I am 1. 10. 03 von Szamarzewo nach Miloslaw vers. — F. Bick am 1. 10. 03 von Bacharcie nach Labischin vers. — Aush.-F. Kurtz am 1. 10. 03 von Jarotschin als Etatsgendarm nach Borzykowo vers., — i. F. Pachale am 1. 10. 03 von Miloslaw nach Szamarzewo, Post Sokolnik, Bez. Posen vers. — b. G. Pusch am 1. 10. 03 von Prittisch nach Wilhelmsau vers. — b. G. Unruh am 1. 10. 03 von Kuschlin nach Stenschewo vers. — b. G. Eckert am 1. 10 03 von Wilhelmsau nach Duschnik, Bez. Posen, vers. — b. G. Reich scheidet am 1. 11. 03 aus der Gendarmerie aus. — O.-W. Eichler am 1. 12. 03 pens.

6. Brigade.

F. Werner, Landsberg O. S., erhält hinter seinem Namen die Nr. III — F. Walter, Pyschez, erhält hinter seinem Namen die Nr. VI. — i. H.-F. Sturm am 1. 10. 03 von Kolonie Strickerhäuser als Etatsgendarm nach Mittel-Langenöls, Bez. Liegnitz, vers., — i. F. Benske am 1. 10. 03 von Mittel-Langenöls nach Langwaltersdorf, Kreis Waldenburg i. Schlesien vers. — F. Schliepnt am 1. 10. 03 von Biesnitz nach Kittlitztreben vers. — b. G. Irrgang am 1. 10. 03 von Wangten nach Koischwitz. Post Liegnitz, vers. — F. Riegel am 1. 10. 03 von Suffetz nach Zaborze vers. — i. F. Müller am 1. 10. 03 von Lissau nach Bollenhain vers. — i. F. Düsterhöft am 1. 10. 03 von Katscher nach Troplowitz, Städtel, vers. — i. F. Tschuschke am 1. 10. 03 von Mühlrädlitz nach Kolbnitz, Post Peterwitz Bez. Liegnitz, vers. — F. Petschke am 1. 10. 03 von Miedzna Grzawa nach Emanuelssegen vers. — b. G. Richter V am 1. 10. 03 von Cosel nach Ratibor vers. — i. F. Krawie am 1. 10. 03 von Grzendzin nach Suffetz vers. — F. Klein IV am 1. 10. 03 von Troplowitz nach Katscher vers. — i. b. G. Twardzik am 1. 10. 03 von Lowkowitz nach Zembowitz vers. — b. G. Kühnemann am 1. 10. 03 von Kamnig nach Friedland O. S vers. — b. G. Löschner am 1. 10. 03 von Friedland nach Tillowitz vers. — b. G. Strohwald am 1. 10. 03 von Grünberg i. Schles. nach Haynau i. Schles. vers. — i. F. Kolnsia am 1. 10. 03 von Emanuelssegen nach Miedzna Grzawa, Post Pleß, vers. — F. Peter am 1. 10. 03 von Kittlitztreben nach Biesnitz, Post Görlitz, vers. — F. Wiesner am 1. 10. 03 von Kolbnitz nach Mühlrädlitz vers. — b. G. Feige am 1. 10. 03 von Groß-Wandriß nach Parchwitz vers. — i. b. G. Neumann am 1. 10. 03 von Prinkendorf nach Gr. Wandriß vers. — b. G. Just I am 1. 10. 03 von Ratibor nach Cosel O.-S. vers. — b. G. Tauchert am 1. 10. 03 von Parchwitz nach Prinkendorf, Post Liegnitz, vers. — b. G. Hillebrand am 1. 10. 03 von Haynau nach Grünberg i. Schl. vers. — i. b. G. Schmidt am 1. 10. 03 von Tillowitz nach Gr. Chelm vers. — b. G. Knorr am 1. 10. 03 von Kochtowitz nach Lowkowitz, Post Schönwald (Kreis Kreuzburg O.-S.), vers. — F. Chowanietz am 1. 10. 03 von Zaborze nach Grzendzin, Post Poln.-Neukirch, vers. — F. Scholz I am 1. 12 03 pens. — b. G. Hoffmann I am 1. 12. 03 pens.

7. Brigade.

F. Wohlgemuth, Anröchte, scheidet am 1. 10. 03 aus. — i. F. Lesch, Nachrodt, am 1. 10. 03 z Trpp. zur., Inf.-Rgt. 53. — i. b. Fähnrich, Haßlinghausen, am 1. 10. 03 z. Trpp. zur., Kür.-Rgt. 4.

8. Brigade.

F. Wichmann vom 1. 10. 03 ab ohne Geh. beurl. — b. G. Thomasen am 1. 10. 03 als inter. Oberwachtmeister nach Bitburg herangez. — F. Rehe am 1. 10. 03 von Oberkirchen nach Weierbach (Fischbach a. Nahe) vers. — i. F. Harms am 1. 10. 03 von Mettlach nach Wadern, Bez. Trier, vers. — F Otto III am 1. 10. 03 von Neumagen nach Rhaunen vers. — F. Schultz I am 1. 10. 03 von Gr.-Gablick. 1. Brig., nach Siegburg vers. — i. F. Fellechner am 1. 10. 03 von Wiebelskirchen nach Merchweiler vers. — F. Blümel II am 1. 10. 03 von Sulzbach nach Lauterbach, Bez Metz. vers. — F. Albrecht II am 1. 10. 03 von Alf nach Halsenbach vers. — F. Stenzel am 1. 10. 03 von Blumenthal nach Reifferscheid vers. — i. F. Stürmer am 1. 10. 03 von Rhaunen nach Neumagen vers. — b. G. Landwehr am 1. 10. 03 von Riedalsdorf nach Merprich-Hemmersdorf vers. — F. Barz I am 1. 10. 03 von Merchweiler nach Wiebelskirchen vers. — F. Kamrath am 1. 10. 03 von Lennep nach Kray vers. — F. Immeln am 1. 10. 03 von Kray nach Lennep vers. — F. Jaenichen am 1. 11. 03 pens. — b. G. Orben am 1. 11. 03 z. Fußmannschaft vers. und in Herdorf stat., — F. Scherer am 1. 12. 03 pens.

9. Brigade.

i. b. G. Müller erhält hinter seinem Namen die Nr. III. — b. G. Podahn am 1. 10. 03 von Neumünster nach Brachenfeld, Post Neumünster, vers. — i. F. Kortich am 1. 10. 03 von Nübel nach Bülderup-Bau vers. — F. Schilling am 1. 10. 03 von Renz nach Nübel vers. — b. G. Wrede am 1. 12. 03 pens. — i. F. Bertram, St. Margarethen, am 1. 10. 03 z. Trpp. zur. Inf.-Regt. 85.

10. Brigade.

i. F. Gärtner erhält hinter seinem Namen die Nr. III. — i. b. G. Hoffmann erhält hinter

seinem Namen die Nr. VII. — F. Haase V am 1. 10. 03 vom Kmdo. nach Grund in seine Station Reinhausen zur. — F. Grote am 1. 10. 03 vom Kmdo. nach Norderney in seine Station Suderburg zur. — b. G. Busch am 1. 10. 03 vom Kmdo. nach Borkum in seine Station Knesebeck zur. — F. Löke am 1. 10. 03 vom Kmdo. nach Edemissen in seine Station Vöhrum zur. — b. G. Wilkening am 1. 10. 03 von Gr. Munzeln nach Hameln vers. — b. G. Franke am 1. 10. 03 von Harenberg nach Gr. Munzel vers. — b. G. Netzel am 1. 10. 03 von Langenhagen nach Brink, Post Langenhagen Bezirk Hannover, vers. — b. G. Jeschke am 1. 10. 03 von Göhrde nach Hitzacker vers. — F. Liedmann am 1. 10. 03 von Peine nach Werlte vers. — F. Riemann am 1. 10. 03 von Aerzen nach Ihlowerfehn, Post Aurich, vers. — F. Rahmeyer am 1. 10. 03 von Northeim nach Dungelbeck, Post Peine, vers. — i. F. Freese am 1. 10. 03 von Ihlowerfehn nach Aerzen vers.

11. Brigade.

F. Piehl am 26. 9. 03 verst. (durch Absturz von einer Treppe im Kommandoort Schlierbach). — b. G. Anschütz am 1. 10. 03 von Niederzwehren nach Hofgeismar vers. — b G Riemer am 1. 10. 03 von Hofgeismar nach Niederzwehren vers. — b. G. Krämer am 1. 10. 03 von Sonnenberg nach Erbenheim vers. — F. Tacke scheidet am 1. 10. 03 aus. — F. Hartung scheidet am 1. 10. 03 aus.

12. Brigade.

b. G. Wockenfuß am 1. 10. 03 von Pr. Stargard nach Trunz vers. — b. G. Teschendorf am 1. 10. 03 von Trunz nach Pr. Stargard vers. — F Petereit am 1. 10. 03 von Graudenz nach Czersk vers. — F. Zimmermann IV am 1. 10. 03 von Czersk nach Mewe vers — F. Büttner am 1. 10 03 von Mewe nach Graudenz vers. — F. Rondeck am 1. 10. 03 von Dembowitz nach Kokotzko vers. — b. G. Jaschinski am 1. 10. 03 von Straßburg W.-Pr. nach Poln. Brzozie vers. — b. G. Guth, Marienau W.-Pr., scheidet am 1. 10. 03 aus.

Gendarmerie-Brigade für Elsaß-Lothringen.

b G. Grißmer am 15. 10. 03 von Truchtersheim nach Selz vers. — b. G. Marowski am 15. 10. 03 von Selz nach Truchtersheim vers. — F. Sigmund am 15. 10. 03 von Epfig nach Wallingen vers. — F. Puich. Wallingen, vom 15. 10. 03 ab ohne Geh. beurl.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Wo die Obrigkeit den Vertrag verletzt, da ist kein Staat mehr, sondern ein Ausbruch roher Gewalt.

Schleiermacher.

Rechtssprichwörter.

Hat dein Mann dich grob geschlagen,
Kannst du wohl auf Scheidung klagen.

(D. B. G. B. § 1568.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter)

Bücherschau.





Uns liegen zwei jeden Patrioten interessierende Bilder vor:

1. Porträt S. M. Kaiser Wilhelms II.
2. Porträt J. M. der Kaiserin Auguste Viktoria.

Beide Bilder sind nach Gemälden von Hans Fechner als Kupfergravüre ausge-

führt. Die Bildgröße beträgt 56 : 39 cm, die Papiergröße 100 : 73 cm. Wie sich aus diesen Maßen ergibt, handelt es sich um große Bilder, die eine Wirkung auszuüben vermögen. Beide Bilder sind sprechend ähnlich und außerordentlich vornehm ausgeführt. Man muß es der Verlagshandlung Dank wissen, daß sie, um den Massenabsatz zu ermöglichen, einen so überaus billigen Preis gestellt hat. Die Bilder haben unseren Beifall in solchem Maße gefunden, daß wir uns entschlossen haben, sie als Weihnachtsprämien zu führen.

Jedes Bild kostet einschl. Verpackung und Porto 4,50 Mark.

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Gesetze vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903 mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen. Handausgabe mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister. Herausgegeben von Regierungsrat A. Düttmann, Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanstalt Oldenburg zu Oldenburg. Altenburg S.-A., Stephan Geibel Verlag, 1903. Preis geb. 2,50 *M.*

Textausgaben der Gesetze sind für den Laien wie für den Fachmann unbrauchbar. Das vorliegende Werk ist vom Verfasser mit sorgfältigen Erläuterungen aus der Rechtsprechung, aus den Motiven usw. versehen. Für Beamte, die sich beruflich mit der Krankenversicherung zu befassen haben, erweist es sich als brauchbarer Wegweiser.

Auskunftei.

Kam. F. S. in N.-L. Wenn ein Gefangener sich an einem Gegenstand festklammert, um sich der Abführung durch den Gendarm zu entziehen, so leistet er **indirekt** Gewalt gegen die Person des Gendarmen, also Widerstand gegen die Staatsgewalt, zu deren Brechung der Gendarm gemäß Abs. a) zu Ziffer 24 auf S. 8 des Entwurfs v. 8. 4. 02 zum Waffengebrauch berechtigt ist. Voraussetzung ist dabei wie stets, daß gelindere Mittel nicht ausreichen, daß also der Gendarm vergeblich versucht hat, den Gefangenen loszureißen und ihm andere Kräfte nicht zur Verfügung stehen. Selbstverständlich kann in dem vorliegenden Falle nur die blanke Waffe in Betracht kommen und ihr Gebrauch wird sich darauf zu beschränken haben, daß der Gendarm mit ihr dem Gefangenen leichte Hiebe auf diejenigen Gliedmaßen versetzt, welche dieser zum Anklammern benutzt, die aber stark genug sind, ihn zum Loslassen zu zwingen. M. B.

Kam. b. G. W. in G. Wenn ein Lehrer ein Kinderfest veranstaltet und hierbei Luftballons mit polizeilicher Genehmigung steigen läßt, wobei ein solcher brennend auf einen Getreideschober fällt, so daß der letztere in Flammen aufgeht, so haben Sie unter allen Umständen Anzeige gegen den Lehrer sowohl wie gegen den ihm behilflich gewesenen Haushälter wegen fahrlässiger Brandstiftung (an den Staatsanwalt) zu erstatten. Welchen Ausgang alsdann die Sache nehmen wird, läßt sich im voraus nicht bestimmen. Es hängt das von den näheren Umständen und von der Überzeugung des Staatsanwalts, bezw., falls dieser Anklage erhebt, des Richters ab, ob die Betreffenden ein Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft oder nicht. Die polizeiliche Genehmigung wird jedenfalls strafmildernd ins Gewicht fallen, ist aber im übrigen für die vorliegende Frage nicht ausschlaggebend. Im voraus Auskunft darüber zu geben, ob und gegen wen die Staatsanwaltschaft einschreiten wird, müssen wir hiernach selbstverständlich ablehnen. Wir müssen aber bei dieser Gelegenheit besonders betonen, daß der Gendarm in solchen Fällen durchaus keinen Grund hat, sich irgendwie in seinem Ansehen beeinträchtigt zu fühlen, wenn auf seine pflichtmäßig erstattete Anzeige hin Freisprechung erfolgt. Denn unmöglich kann von ihm erwartet werden, daß er alle die vielfachen verwickelten Erwägungen, welche den Urteilsspruch des Richters bestimmen, voraussehen könne. Sind Sie selbst der Überzeugung, daß dem Betreffenden ein Vorwurf nicht gemacht werden kann, so mögen Sie keine gegen diese Personen gerichtete „Anzeige“, sondern einen den ganzen Hergang genau schildernden „Bericht“ der Staatsanwaltschaft vorlegen, in welchem Sie Ihrer Überzeugung Ausdruck geben. Alles weitere ist alsdann Sache der Staatsanwaltschaft. Sie sind übrigens von dieser Anzeige bezw. diesem Bericht nicht dadurch entbunden, daß Ihnen die Ortspolizeibehörde mitteilt, sie habe bereits selbst Bericht erstattet. — Noch weniger läßt sich kurzerhand die Frage entscheiden, ob die Feuerversicherungsgesellschaft zur Schadenersatzleistung herangezogen werden kann. Das sind verwickelte, von den näheren Umständen, den Statuten der betreffenden Gesellschaft und schließlich von der Überzeugung des Richters abhängige Fragen, welche dem praktischen Dienst des Gendarmen gänzlich fern liegen und getrost der Entscheidung der Gerichte überlassen bleiben können. M. B.

Kam. F. W. in E. Sie nehmen auf unsere Auskunft in Heft 12 S. 282 unter Kam. b. G. G. P. in B. Bezug und machen darauf aufmerksam, daß die Unfall-Versicherungs-Vorschriften der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, welche vom Reichs-Versicherungs-Amt genehmigt sind, vorschreiben, daß zu Lenkern eines mit Pferden bespannten Fuhrwerks nur des Fahrens kundige, nüchterne Leute im Alter von über 15 Jahren verwendet werden dürfen. Das mag richtig sein — wir haben die betreffende Stelle nicht nachgeschlagen — gehört aber nicht hierher. Denn diese Bestimmungen sind nur maßgebend, wenn es sich um Gewährung einer Entschädigung auf Grund des Unfall-Ver-

sicherungs-Gesetzes handelt. Für die polizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs durch den Gendarmen sind sie gänzlich ohne Belang. § 366 Ziffer 5 R. Str. G. Bs. wird gewiß „unter Umständen" Anwendung finden können, wenn die jugendliche Person tatsächlich des Fahrens unkundig und nicht imstande ist, die ihm anvertrauten Pferde zu lenken. Es gibt aber auch jugendliche Personen, welche durchaus befähigt sind, ein Fuhrwerk, insbesondere mit ruhigen Pferden, fachgemäß zu führen. In der Regel wird sich also eine Anzeige auf Grund des § 366[5] immer nur dann rechtfertigen, wenn ein Unfall entweder bereits eingetreten oder nach Lage der Umstände offenbar zu befürchten steht. In solchem Falle müßte der Gedarm auch sofort zwangsweise einschreiten. M. B.

Kam. O.-W. F. in L. Wir haben von der Abbildung der Teilnehmer an der Preußisch-Österreichischen Dienstversammlungen in Trautenau Sonderabdrucke auf Kunstdruckpapier herstellen lassen und sind gern bereit, ihnen einige Exemplare kostenfrei zu überlassen. F. G.

Kam. F. H. in A. Privat-(geschlossene) Gesellschaften, wozu insbesondere auch Vereine zu rein geselligen Zwecken gehören, unterliegen auch dann nicht der Polizeistunde, wenn sie im Gasthause tagen, vorausgesetzt, daß die von ihnen benutzten Räume nur ihren Mitgliedern und den von Mitgliedern eingeführten Gästen zugänglich sind. Dieser allgemein anerkannte Rechtsgrundsatz führt naturgemäß leicht zu schwer kontrollierbaren Umgehungen der Bestimmungen über die Polizeistunde pp.

Das Oberverwaltungsgericht hat im Hinblick hierauf unter dem 19. November 1884 olgende Entscheidung gefällt:

> „Liegen Anzeichen vor, daß eine geschlossene Gesellschaft, welche an sich zur Veranstaltung von Lustbarkeiten auch in einem zu diesem Zwecke gemieteten öffentlichen Lokale der polizeilichen Genehmigung nicht bedarf, die für öffentliche Lustbarkeiten gegebenen polizeilichen Vorschriften zu umgehen sucht, indem sie unter dem Deckmantel oder unter Mißbrauch des für die Vereine und Privatgesellschaften geltenden Rechts unerlaubterweise öffentliche Lustbarkeiten abhält, so erwächst für die Polizeibehörde aller Anlaß, zur Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung scharfe Kontrolle zu üben. Die Einsichtnahme in die Gesellschaftsstatuten und das Mitgliederverzeichnis sind die geeigneten Mittel dazu."

Im übrigen vermögen wir nicht abzusehen, aus welchem Grunde Sie von einer Anzeige Abstand genommen haben, als Sie noch vor Errichtung des „Vereins" erfuhren, daß der Wirt wiederholt bis 1 Uhr nachts Gäste in seinem Lokal geduldet habe. Hätten Sie eine solche Anzeige erstattet, so wäre es „vielleicht" zur Bildung des Vereins gar nicht gekommen. Die Zivildienstbehörde hat ausreichende Machtmittel in Händen, um dem Wirt — evtl. durch Konzessionsentziehung bezw. durch Drohung mit derselben — ein derartiges Handwerk zu legen. Tragen Sie also den ganzen Hergang mündlich oder schriftlich Ihrer Zivildienstbehörde vor und erbitten Sie sich von ihr Instruktion über Ihr künftiges Verhalten. Allein die Ansicht dieser Behörde ist hierfür maßgebend und sie allein imstande, unter Berücksichtigung aller näheren Umstände des gerade vorliegenden Falles, den Sachverhalt richtig zu beurteilen. M. B.

Kam. F. G. P. in H. 1. Wenn 6 Bauern gelegentlich einer Kirmes ein Stück Rindvieh schlachten, dasselbe unter sich verteilen und in ihren Haushaltungen verbrauchen, so unterliegt das Fleisch nicht der gesetzlichen Fleischbeschau (vgl. § 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1903).

2. Die Doppeltresse der Feldwebel verleiht denselben keinen höheren Rang gegenüber den Portepeeträgern anderer Truppenteile. Nur das silberne Portepee begründet einen höheren militärischen Rang (kein Vorgesetztenverhältnis) gegenüber allen denjenigen Unteroffizieren, welche dasselbe nicht besitzen. M. B.

Kam. b. G. S. in R. 1. Wenn der Jagderlaubnisschein keine zeitliche Beschränkung enthält, so gilt er selbstverständlich so lange, als der Aussteller jagdberechtigt ist. Glauben Sie aber, daß dies nicht in der Absicht des Jagdberechtigten lag, so kann nur der letztere Ihnen maßgebende Auskunft erteilen und evt. die Erlaubnis zurückziehen. —

2. Die aus älteren Zeiten stammenden Rechte der Abdecker sind meistens abgelöst. Wo dies nicht der Fall, hat der Abdecker in der Regel das Recht auf die Haut eines jeden verendeten oder geschlachteten Pferdes, auch dann, wenn das Pferd von dem Besitzer selbst geschlachtet wurde. Genaue Auskunft über die an Ort und Stelle bestehenden Rechte des Abdeckers erhalten Sie am sichersten bei der zuständigen Ortsbehörde. M. B.

Kam. F. G. N. in M. Das Leichenbegängnis eines alten Kriegsveteranen, bei welchem Ehrensalven von seiten des Kriegervereins abgefeuert werden, ist zwar an sich als ein ungewöhnliches im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen. Dennoch unterliegt es nicht der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, sondern ist nur anzeigepflichtig; denn durch dies Vereinsgesetz ist „die Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Februar 1842 (Min. Bl. S. 97), betreffend die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militärischen Begräbnisse verstorbener Kameraden", nicht aufgehoben, deren § 5 derartigen Vereinen ein für allemal die Erlaubnis zur militärischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten erteilt. — Wenn der Friedhof mitten in einer Ortschaft gelegen ist, welche nur Gebäude mit Strohdächern aufzuweisen hat, und solche sich in einer Entfernung von 25 Schritt vom Grabe befinden, so daß durch die Abgabe von Salven unmittelbare Gefahr für das Eigentum vieler Mitmenschen vorhanden ist, so wird es Sache der Orts-

polizeibehörde sein, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung einer solchen Gefahr zu treffen. Hegen Sie derartige Bedenken, so sind Sie verpflichtet, dieselben rechtzeitig bei dieser Behörde zur Sprache zu bringen, welche **äußerstenfalls** das Abfeuern der Salven verhindern kann. Aus eigener Dienstbefugnis an Ort und Stelle in die militärische Leichenparade eines Kriegervereins einzugreifen und das Abfeuern der Salven in vorbeugender Tätigkeit zu verhindern, sind Sie, angesichts der den Kriegervereinen Allerhöchsten Orts verliehenen besonderen Rechte, unter keinen Umständen befugt. Sie werden sich daher darauf beschränken müssen, gegebenenfalls zur äußersten Vorsicht zu mahnen. Es ist anzunehmen, daß sich einer wirklich ernsten Gefahr durch die Richtung, welche den Gewehrläufen gegeben wird, unter allen Umständen vorbeugen läßt. — Im § 368[7] des R.Str.G.Bs. hat der Gesetzgeber den Ausdruck „gefährliche Nähe" wohl sicherlich in wohlerwogener Absicht so unbestimmt gewählt, weil die in Betracht kommende Entfernung auch nicht annähernd im voraus bestimmt werden kann. Die „Gefährlichkeit" der Nähe richtet sich, je nach den Umständen, nach der Beschaffenheit der Gebäude sowohl als auch der Schußwaffen, nach der Witterung, der Trockenheit und sonstigen Beschaffenheit des Bodens u. dergl. m. — Dafür, daß eine Leiche nicht zu frühzeitig begraben wird, sind in erster Linie die nächsten Angehörigen, demnächst aber auch die Geistlichen, bezw. Rabbiner verantwortlich. —

M. B.

Kam. F. G. H. in A. In Heft 12, S. 282, Zeile 18 v. o. ist ein Druckfehler zu berichtigen. Die Verlängerung der Polizeistunde ist schon dann stempelsteuerpflichtig, wenn sie sich auf mehr als **zwei** (nicht drei) Wochen erstreckt. M. B.

Kam. F. G. H. in S. 1. Die polizeilichen Anforderungen, welche an die in einem Gasthause erforderliche Bedürfnisanstalt zu stellen sind, ergeben sich aus dem Wortlaut der Konzession (welche Sie sich vorzeigen zu lassen berechtigt sind) und demjenigen der an Ort und Stelle maßgebenden Polizeiverordnungen. Daß es irgendwo im preußischen Staate statthaft sein sollte, die Gäste einfach in den Stall zu schicken, bezw. den letzteren kurzweg als Bedürfnisanstalt zu bezeichnen, obgleich weder Rinne noch Abfluß vorhanden sind, erscheint gänzlich ausgeschlossen. —

2. Wenn in der von Ihnen angezogenen Polizeiverordnung von „Lastfuhrwerken" die Rede ist, so sind damit selbstverständlich auch die „Ackerfuhrwerke" gemeint ebenso wie alle Fuhrwerke, welche nicht lediglich zur Beförderung von Personen dienen. Die von Ihnen angezogene Polizeiverordnung ist übrigens in der uns vorliegenden Sammlung der für Ihren Regierungsbezirk gültigen Polizeiverordnungen nicht enthalten. Dagegen finden wir in dieser Sammlung eine Regierungs-Verordnung vom 21. November 1879, nach welcher „jedes Fuhrwerk mit Ausnahme der für den Personentransport bestimmten Fuhrwerke, beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen, mit einer in die Augen fallenden deutlichen, unverwischbaren Inschrift versehen sein muß, welche den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Eigentümers des Fuhrwerks angibt." — In der Regel pflegen die Ackerfuhrwerke innerhalb des eigenen Gemeindebezirks auch auf öffentlichen Wegen und Straßen von derartigen Verpflichtungen befreit zu sein. Wenn aber die betreffende Polizei-Verordnung eine solche Befreiung nicht ausdrücklich ausspricht, so müssen auch sie die vorgeschriebene Namenstafel führen, sobald sie sich auf öffentlichen Wegen und Straßen (auch innerhalb des Gemeindebezirks) bewegen. Weder die von Ihnen, noch die von uns angezogene Verordnung enthält eine derartige Ausnahme. M. B.

Kam. F. B. H. in F. Hinsichtlich Mitführung von Begleithunden im Dienst verweisen wir Sie auf die dem Kam. F. W. in K. heute erteilte Auskunft.

Die Bestimmungen betreffend Fesselung von Gefangenen und vorzuführenden Personen scheinen Sie nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben. Diese Bestimmungen besagen ausdrücklich, daß bis zur Vorführung des Festgenommenen bezw. Verhafteten der betreffende Polizeibeamte, also hier der Gendarm, dessen Vorführung die Person untersteht, über die Fesselung zu entscheiden und, wenn sie vorgenommen, unter Angabe der Gründe bei der Vorführung zu melden hat. Zulässig ist aber diese Fesselung nicht nur, wie Sie angaben, bei Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Zuchthaus bestraft sind bezw. wegen Gefährlichkeit für andere Personen oder Gefahr der Selbstentleibung, sondern auch wegen Fluchtgefahr. Ob diese vorliegt, hat also der Gendarm nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, kann bejahenden Falls zur Fesselung schreiten, muß aber die Unerläßlichkeit dieser Maßnahme später begründen können.

Wegen Entweichens eines Gefangenen wird der Gendarm nur bestraft, wenn er dasselbe vorsätzlich oder fahrlässig veranlaßt, gefördert oder erleichtert hat. In der Unterlassung einer nicht erlaubten oder den Umständen nach nicht gebotenen Fesselung eines Gefangenen kann aber allein eine Fahrlässigkeit nicht gesehen werden. F.

Kam. F. W. in K. 1. In dem in Nr. 12 der Zeitschrift veröffentlichten Vortrage des österreichischen Bezirkswachtmeisters sind die Vorteile der Mitführung eines Begleithundes für den Gendarmen geschildert, ohne die entgegenstehenden Bedenken genügend zu beachten. Gewiß ist ein gut dressierter Hund geeignet, in einigen Fällen zum Schutze der Gendarmen sowie auch bei Ermittlungen und bei Verfolgung Flüchtiger gute Dienste zu leisten. Fehlt dem Hunde aber diese gute Dressur und namentlich der unbedingte Gehorsam, oder versteht es der Gendarm nicht, ihn richtig zu behandeln und zu verwenden, so wird ein solches Tier zu einer drohenden Gefahr für Gesundheit und Leben

des Publikums und für den Gendarmen selbst zu einer Quelle dienstlicher Mißhelligkeiten, event. Strafen und Schadenersatz-Ansprüchen. Aus diesen Gründen und weil die Notwendigkeit eines Begleithundes bei dem zum Glücke doch gesicherten Zuständen im Innern unserer Monarchie doch nicht überall anzuerkennen ist, dürfte die Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zur Mitführung von Hunden im Dienst u. E. wohl kaum zu erwarten sein. Dagegen erscheint es uns nicht ausgeschlossen, daß in besonders begründeten Ausnahmefällen, wo die Notwendigkeit von den Vorgesetzten anerkannt und Mißbrauch nicht zu befürchten ist, die Genehmigung erteilt werden wird. 2. Ihre Anregung betreffs des Tragens von selbstbeschafften Füsilier-Offiziersäbeln seitens der Fußgendarmen außer Dienst erscheint uns aussichtslos. F.

Kam. F. B. in B. Was unter nächster Umgebung Ihrer Station zu verstehen, können nur Ihre Militärvorgesetzten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse entscheiden; jedenfalls sind aber hierzu nicht sämtliche benachbarte Ortschaften zu rechnen, wenn auch die Gemarkung der Station nicht immer in dieser Beziehung als Grenze anzusehen sein wird. F.

Kam. W. in P. Das Recht des Gerichtsvollziehers, die Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse eines Schuldners, gegen den er eine Zwangsvollstreckung auszuführen hat, öffnen zu lassen, folgt aus § 758, Abs. 2, Z. P. O. Das gleiche Recht hat er, wenn der Vollstreckungstermin anberaumt und der Schuldner nicht anwesend ist. Man muß immer berücksichtigen, daß der Gerichtsvollzieher für alle Unterlassungen mit seinem Geldbeutel haftet Unterläßt er beispielsweise eine Pfändung, weil der Schuldner nicht zu Hause ist, aber angeblich im Laufe des Tages zurückkehrt, und es kommt dann ein zweiter Gerichtsvollzieher, der für einen anderen Gläubiger zu pfänden hat, die Wohnung öffnen läßt und pfändet, so daß für den Gläubiger, der den ersten Gerichtsvollzieher beauftragte, nichts übrig bleibt, dann muß letzterer widerspruchslos dem Gläubiger den durch das Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften verursachten Schaden ersetzen. G—ch.

Kam. b. G. P. in Kl. P. Nach der Ministerialverfügung vom 13. 10. 95 (Minist. Bl. Seite 226), betreffend die Uniformierung der städtischen Polizeibeamten des Exekutivdienstes, ist unter anderem über die Achselklappen, Mütze und das Seitengewehr der Polizeisergeanten folgendes bestimmt: „Auf dem Waffenrock befinden sich Achselklappen von karmoisinrotem Tuch ohne Einfassung mit dem kleinen königlichen Wappenschilde. Die Achselklappen sind von gleicher Form und Größe wie die Achselklappen des Militärs und ebenso wie diese auf dem Rocke zu befestigen. Wo mehrere Sergeanten vorhanden sind, müssen die Achselklappen mit fortlaufenden, unter dem Wappenschilde anzubringenden Nummern von gelbem Metall versehen werden. Die Mütze ist von dunkelblauem Tuch in der Form der Offiziermützen, sie ist unmittelbar über dem Schirm mit einem Streifen von gleichfarbigem Tuch versehen, der von zwei, etwa zwei und einen halben Zentimeter von einander entfernt zu haltenden karmoisinroten Biesen eingefaßt wird. Um den oberen Rand der Mütze läuft ein karmoisinroter Vorstoß. Vorn in der Mitte des Streifens wird die preußische Kokarde mit weiß gemaltem Reifen und darüber oberhalb des Streifens das kleine königliche Wappenschild getragen Als Seitengewehr wird ein Säbel an einem Unterkoppel getragen. Säbel und Unterkoppel gleichen den bei den Schutzmännern der Königlichen Polizei-Verwaltung eingeführten. (Der Säbel der Schutzmänner ist der altpreußische, früher für die Gemeinen und Unteroffiziere der Infanterie vorgeschriebene und wird an einem um die Hüften zu schnallenden Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Riemen getragen.) An dem Säbel wird ein kleines Portepee von Gold und blauer Seide mittels eines mit Gold durchwirkten ledernen Riemens befestigt."

Die voraufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der städtischen Polizeiwachtmeister müssen, wie folgt, beschaffen sein:

„Der Waffenrock gleicht demjenigen der Sergeanten mit dem Unterschiede, daß an Stelle der Achselklappen, Achselstücke von karmoisinrotem Tuch getragen werden, die den Achselklappen in Breite gleich, ringsum mit anderthalb Zentimeter breiten goldenen Tressen eingefaßt und in der Mitte mit dem kleinen königlichen Wappenschilde versehen sind. Die Mütze gleicht derjenigen des Sergeanten mit Ausnahme, daß der weiße gemalte Reifen in der Kokarde von Metall (Silber) ist. Das Seitengewehr und das dazu gehörige Unterkoppel hat den genannten Ausrüstungsstücken, wie sie von den Wachtmeistern der Königlichen Polizeiverwaltungen getragen werden, mit dem Unterschiede zu entsprechen, daß die Waffe etwas breiter und wuchtiger ist und daß der Griff, die Schnallen und Beschläge von gelbem Metall sind. (Der Säbel der Königlichen Polizeiwachtmeister ist der frühere krumme Infanterie - Offiziersäbel — Füsilieroffiziersäbel — in schwarzer Lederscheide.) Der Säbel wird an einem Unterkoppel von schwarzem Leder mit zwei Tragriemen entweder an einem Haken hoch aufgehängt oder an den Riemen so getragen, daß er die Erde nicht berührt. Das Portepee ist etwas größer als das der Sergeanten, dem es sonst gleicht. Sind die Wachtmeister berechtigt, das silberne Offiziersportepee zu tragen, so hat es dabei sein Bewenden."

B—m.

Kam. Oberwachtm. B. in J. Sie würden den höchsten Pensionssatz am 1. August 1908 nach Vollendung des 40. Dienstjahres erhalten. Die Dienstzeit vor dem Beginn des 21. Lebensjahres (22. 7. 70) kommt nur in Anrechnung, soweit sie bei einem mobilen Truppenteil verbracht wurde (6 Tage) An Kriegsjahren kommen für Sie zwei zur Berechnung. F.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Wein und Trinkpoesie. Der Hannoversche Anzeiger hatte eine Umfrage über Trinken und Trinkdichtung veranstaltet. Von dem bekannten lebensfrohen Schriftsteller und Dichter Ernst Freiherr von Wolzogen erhielt er folgende Zuschrift, deren Inhalt in mehr als einer Beziehung recht lehrreich ist:

„An meiner Antwort auf Ihre Umfrage werden Sie wenig Freude erleben; denn ich bin in meinem ganzen Leben niemals betrunken gewesen und habe den Suff immer für ein ekelhaftes Laster gehalten. Ich liebe meine Deutschen von Herzen — mit Schmerzen, darum tut mir's in der Seele weh, daß so viele prächtige Burschen im nationalen Suff versumpfen und verstumpfen. Ein ganz besonders abscheulicher Unfug, gegen den man im lautesten Fortissimo ehrlicher Entrüstung schmettern sollte, dünkt mich die poetische Verklärung des studentischen Saufzwanges, diese drakonische Rüpeletikette, dies ohrenschinderische, widermusikalische Gebrüll, das so ganz und gar schauerlich aus überschwemmten Magenhöhlen hervorstöhnt und so übel nach dem Vomitorium duftet . . . Ich verabscheue den Alkoholrausch, weil er die Jugend vergiftet und unfähig macht zum schönen Rausche der Begeisterung. Der Rausch der Jugend gilt mir als das herrlichste Glück der Welt, der Rausch, der aus dem Kraft- und Freiheitsgefühl, aus Schönheitsdurst und Lebensüberschwang aus allen tiefsten Fähigkeiten des Gemüts entspringt. Ich bin keineswegs ein Verächter eines guten Trop'ens — feinen Mosel-Pfälzer und die feurigen italienischen Rebensäfte schätze ich ganz besonders, und in meiner fröhlichen, köstlichen Studentenzeit habe ich mir die leichten offenen Weine Badens, des Elsaß wohlschmecken lassen; aber nicht in dumpfiger, rauchiger Kneipe, sondern draußen in den Bergen, im gesunden Durst nach froher Wanderschaft. Meine Zech- (nicht Sauf-)brüder von damals sind alle tüchtige Männer geworden, keiner von ihnen läuft jetzt als knechtseliger Philister mit Bierbauch, gedunsener Bläffe und verblödeten Äuglein herum, wie so viele von — den anderen. Der Wein als Zungenlöser, als Gaumenschmeichler und gesellschaftlicher Kettenbruder ist ein guter Geselle; aber ihn im Übermaß saufen, heißt ihn entbehren. Der Suff als nationales Bekenntnis schafft elende Knechte — der Freie, Starke braucht keine flüssigen Gifte, um sich nobel zu berauschen. Der Rausch der Begeisterung treibt zu tüchtigen Taten, der Rausch des Suffs zu wüsten Worten und zum Rinnstein. Der edle Rausch ist Poesie, der — andere vernichtet alle Schönheit; ich begreife nicht, wie man den poetisch verklären kann.

Ernst Frhr. v. Wolzogen."

Gesundheitspflege.

Heißes Wasser als Heilmittel. Es dürfte wohl vielen unserer Leser nicht bekannt sein, daß heißes Wasser auf mannigfache Art und Weise als vortreffliches Heilmittel gegen allerlei äußerliche und innerliche Leiden in Anwendung gebracht werden kann. Gegen Magenkrampf und Kolik hilft in der Regel nichts besser und schneller als ein Hand- oder Waschtuch, das in heißes Wasser getaucht, schnell etwas ausgewrungen und dann sofort auf die Magengegend gelegt wird. Nicht allzu heftige Kopfschmerzen lassen bald nach, wenn der Nacken und gleichzeitig auch die Füße mit heißem Wasser benetzt werden. Von ebenso überraschend guter Wirkung sind Heißwasserumschläge bei Lungen- und Halskrankheiten, sowie namentlich bei örtlichem Rheumatismus. Verspürt man z. B. rheumatische Schmerzen in einem Arm oder Bein, so brauchen nur je alle zwei Stunden Heißwasser-Umschläge, so heiß man es vertragen kann, drei- bis viermal oder auch nur jeweils nachts vor dem Zubettgehen auf die schmerzhaften Stellen gelegt, resp. gebunden werden und die Schmerzen werden bald nachlassen. Auch Zahnschmerzen werden in der Regel durch solche Umschläge gehoben. Ein mit heißem Wasser getränktes Stück Flanell, mehrfach um den Hals eines vom Stickhusten befallenen Kindes gelegt, bringt schon nach wenigen Minuten beim Kinde eine auffallende Beruhigung hervor.

Rheumatische Ohrenschmerzen. Gegen dieses Leiden rühmt man folgendes Hausmittel: 20—30 Gramm Kümmel werden in ½ Pfund Brotteig geknetet und im Backofen gebacken. Das durchschnittene noch warme Brot wird mit einem Tuche auf das leidende Ohr gebunden.

Küche und Keller.

Pilzsuppe. Aus echten Brätlingen, Bauchpilzen, Gelbrübchen, Erbsen, Lauch, Sellerie, Petersilie, einer Tomate, etwas Salz und Muskat läßt sich eine vorzügliche Suppe herstellen, die von einer kräftigen Rindfleischsuppe kaum zu unterscheiden ist und die daher allen Pilzeliebenden sehr empfohlen werden kann.

Geschmorte Hammelkeule. Die abgelagerte Keule wird gehörig geklopft, in der Deckelkasserolle mit ½ Liter kochendem Weißbier angesetzt und mit Zwiebeln, Salz, Pfefferkörnern und Wurzelwerk eine Stunde lang gekocht. Hierauf wird die Brühe abgegossen und statt derselben 125 Gramm Butter in die Kasserolle getan, um darin die Keule rings herum braun zu braten. Von der unterdes vollständig entfetteten Brühe wird dann und wann etwas über den Braten gegossen und

dieser selbst in der kurzen Brühe bei öfterem Begießen damit vollends weich geschmort.

Erlesenes.

Aus dem Leben.

Den einen lobte man allerwärts,
Er hatte am rechten Fleck das Herz;
Doch was er erzielt und was er erstrebt,
Er hat's nicht erreicht, er hat's nicht erlebt.

Der andere fühlte sich gänzlich frei
Von jeglicher Herzensduselei,
Und stets erreichte er seinen Zweck:
Er hatte das Maul am rechten Fleck.

Allerlei Rat.

Mästen der Gänse. Hierzu sind vor allem gute gesunde Gänse auszuwählen, die an einem ruhigen Platze abgeschlossen werden, wo sie dem Sonnenlicht nicht ausgesetzt sind und andere Gänse nicht sehen können. An diesem Platze werden sie 20—25 Tage gelassen. Jeden Tag werden sie 15—30 Minuten, und zwar früh morgens und bevor die Dunkelheit eintritt, aus dem Stalle herausgelassen. Gefüttert werden sie mit Gersten-, Weizen- und etwas Maismehl und gekochten Kartoffeln, warm verabreicht, zweimal des Tages. In den letzten 10 Tagen wird ein wenig fein gehacktes Fett unter das Futter gemischt. Sie nehmen dadurch schnell zu und das Fleisch wird schmackhafter. Nach dem Abendfutter muß ihnen helles reines Wasser verabreicht werden.

Beim Obstessen muß man sich immer erst vergegenwärtigen, durch wie viele Hände die Früchte gehen und wie häufig sie durch Staub verunreinigt werden, ehe sie in unseren Mund gelangen. Wenn auch das Wasser nicht absolute Sicherheit gegen Zerstörung krankheitserregender Ursachen gewährt, wird doch ein kurzes Abschwenken des Beerenobstes im Wasser manche derselben beseitigen. Daß Birnen und Äpfel geschält werden sollen, empfiehlt sich zugleich aus anderen Gründen, denn die Schalen sind nur schwer verdaulich.

Heiteres.

Naiv. Onkel: „Warum schließt du den Laubfrosch in den Schrank ein?“ — Fritzchen: „Großmama hat vorhin zur Rätin Heinze gesagt, der Storch käme bald wieder zu uns.“

Auf der Straße. Frau Müller: „Meine Köchin, die ich jetzt habe, ist schrecklich mit anzuhören; die verwechselt fortwährend Mir und Mich!“ — Frau Schulze: „Da geht es mir mit meiner Köchin noch schlimmer, Frau Müller, die verwechselt so oft Mein und Dein!“

Reingefallen. Ein Herr stolpert auf der Straße und stürzt durch das große Auslagfenster eines Bankgeschäfts in den Laden. Bankier: „So ist noch keiner bei mir reingefallen.“

Fragekasten.

Frau W. in L. Hundeflöhe beseitigt man schnell und sicher durch lauwarme Bäder in 2prozent. Creolinlösung. Den gebadeten Hund reibt man möglichst trocken, wickelt ihn in eine Decke, bis er ganz trocken ist, und kämmt ihn sofort gründlich durch, da die Flöhe meist nur betäubt und nicht getötet sind. Will man ungezieferfreie Hunde in der Wohnung haben, so muß man mindestens alle 14 Tage ein Bad geben; die Hunde bringen immer wieder Parasiten, die sie von anderen auffangen, mit nach Hause.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 14.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

B. a, bB, a7; bK, D, 9; d10, K, D, 7.
M. c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.
H. aA, 10; cK, D, 9, 8, 7; dA, 9, 8.
Skat: b8, 7.

Spiel:

1. B. bD, bA, aA (—25).
2. H. cD, a7, cA (—14).
3. B. bK, b10, a10 (—24).
4. H. cK, bB, c10 (—16).
5. B. dK, aK, d8.
6. B. a8, dA, aB (—13).

Damit haben die Gegner 92.

Zieht V, gemäß der Spielregel, seine lange Farbe an, geht das Spiel:

1. B. dD, aK, d8. 2. M. dB, aA, bB (—15).
3. B. dK, aD, d9. 4. M. cB, a10, aB (—14).

Die anderen Stiche macht der Spieler und die Gegner sind also nur bis 29 gekommen.

Lösung des Sternrätsels:

```
         D
      A  R  A
   L  I  E  B  E
D  R  E  S  D  E  N
   L  A  D  E  N
      R  E  H
         N
```

Lösung des Vexierbildes:

Die Magd ist quer in der Mitte des Bildes versteckt. Der Kopf ist rechts unter dem Fuß des Hahns.

Lösung des Bilderrätsels:

Das Leben ist der Güter höchstes nicht.

Lösung des Magischen Dreiecks:

```
B
E I
S I R
E R I K
N I O B E
```

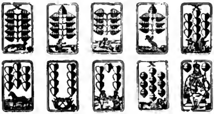
Nußknacker.

Skataufgabe.

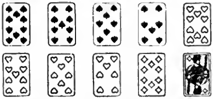
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

Welches ist das höchste Spiel, das M, der Mittelhandspieler, auf folgende Karte gewinnen kann?

Deutsch

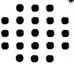


Französisch.



Wie muß die Kartenverteilung sein und wie geht das Spiel?

Homogramm.



1. männlicher Vorname.
2. altertümlicher Kopfschmuck.
3. Gewässer.

Die Buchstaben AAA, FF, II, MM, O, RRR, SS, TTTT, ZZ sind nach dem Muster obiger Figur derart zu ordnen, daß die drei wagerechten Reihen gleichlautend mit den drei senkrechten sind und Wörter von der beigefügten Bedeutung bilden.

Scherzrätsel.

Der Schönheit ist es als Hüter gesetzt,
Daß niemand frevelnd nahen kann.
Fehlt ihm ein Viertel, besagt es jetzt:
Ein — Spanier ist der wackre Mann.
Doch ist es auch in Rußlands Gefilden,
Es liebens die Kosaken, die wilden.

Vexierbild.



Jetzt heißt's Strafe zahlen, dort kommt ein Gendarm.

Anagramm.

Es sind 10 Wörter zu suchen von der unter a angegebenen Bedeutung; von jedem dieser Wörter ist durch Umstellung der Buchstaben ein anderes Hauptwort zu bilden, dessen Bedeutung unter b aufgeführt ist. Sind die richtigen Wörter gefunden, so ergeben die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b, im Zusammenhang gelesen, den Namen einer europäischen Hauptstadt.

	a		b
1.	Insel im Mittelmeer	—	Haustier.
2.	Gebäck	—	Kriechtier.
3.	Amerikanisches Tier	—	Seeräuber.
4.	Gedankenausdruck	—	Planet.
5.	Abkömmling	—	Blume.
6.	Nahrungsmittel	—	Kopfbedeckung.
7.	Vorname	—	Singvogel.
8.	Abteilung	—	Raubvogel.
9.	Jagdbare Tiere	—	hohes Gut.
10.	Kirchlicher Ausdruck	—	Bezeichnung.

Albumblätter.

Was du tun sollst, tu
Ohne Rast und Ruh',
Sei's auch noch so schwer!
Doch was gegen Pflicht
Dich verlockt, tu nicht,
Lockt's auch noch so sehr!

Bodenstedt.

Merkspruch.

Das Ideal der Menschen ist das Geld. — Ein Lump, wer kein Ideal hat. Signor Domino.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Januar 1904, **Naumburg (Queis)**, Magistrat, 3) **Stadt- und Polizeisekretär**, 4) gewisse Kenntnis des Bureau- und Registraturdienstes, so daß der Bewerber in der Lage ist, sich die für die Verwaltung der Stelle notwendigen Kenntnisse in der Probezeit ohne besondere Schwierigkeiten aneignen zu können, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) keine, 8) 750 *M* jährlich, 9) unbestimmt, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die Militärdienstzeit wird bei etwaiger Pensionierung als pensionsfähig angerechnet; Meldungen bis 17. November 1903.

2. 2) 1. Oktober 1903, **Delmenhorst**, Stadtmagistrat, 3) **Stadtkämmereigehilfe**, 4) muß Erfahrungen im Kassenwesen haben und möglichst die Oldenburgische Amtsaktuarprüfung oder eine andere gleichwertige Prüfung abgelegt haben, 5) bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten, wird jedoch höchstens auf 3 Monate bemessen werden, 6) in den ersten 12 Jahren widerruflich, Kündigungsfrist 3 Monate, 7) —, 8) 1000 bis 1600 *M*, Zulagen alle 3 Jahre 100 *M*, 9) vorläufig nicht, späteres Aufrücken in eine Aktuarstelle nicht ausgeschlossen, 10) nach Ablauf eines Dienstjahres tritt Ruhegehalts- und Witwenversorgungsberechtigung ein nach Maßgabe des Statuts, betreffend Einrichtung des Gemeindewesens der Stadtgemeinde Delmenhorst.

3. 2) sofort, **Ortelsburg**, Magistrat, 3) **Stadtsekretär**, 4) Erfahrung im Kommunal- und Polizeidienst und mindestens 2jährige erfolgreiche Tätigkeit im städtischen Verwaltungsdienst, 5) 1 Jahr, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Grundgehalt 1100 *M* und Wohnungsgeld 200 *M*, 7 Alterszulagen von je 3 zu 3 Jahren à 100 *M*, Höchstgehalt 2000 *M*, 9) nein, 10) Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1903 einzureichen; Angabe über Pensionsverhältnisse folgt.

4. 2) 1. April 1904, **Grünberg (Schles.)**, Magistrat 3) **Meldeamtsvorsteher**, 4) Befähigung für den Bureaudienst in der Weise, um selbständig arbeiten zu können, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M* jährlich, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1800 *M*, 10) auswärtige Dienstzeit wie Militärjahre werden bei der Pensionierung angerechnet; Reliktenversorgung vorhanden, die Beiträge zahlt die Stadtgemeinde; persönliche Vorstellung nur auf Wunsch.

5. 2) sofort, **Kiel**, Landgericht, 3) **Kanzleigehilfe**, 4) Bewerber müssen im Schreiben gewandt sein, erwünscht ist Fertigkeit im Gebrauch der Schreibmaschine, 5) —, 6) unter dem Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, 7) —, 8) 5 bis 10 *Pf* Schreiblohn für die Seite Schreibwerk nach Maßgabe der Bestimmungen der Kanzleiordnung, 9) für den Fall des Bestehens der Kanzlistenprüfung ist Aussicht auf Annahme als Kanzleidiätar bei einem Landgericht gegen ein monatliches Einkommen von 100 *M* vorhanden, 10) dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen: der Zivilversorgungsschein sowie die sonstigen Militärpapiere, der Geburtsschein, ein Lebenslauf, das letzte Schulzeugnis, ein ärztliches Attest über den gegenwärtigen Gesundheitszustand, ein polizeiliches Führungsattest, sofern der Bewerber sich nicht mehr im aktiven Militärdienst befindet.

6. 2) 1. November 1903, **Bremen**, Amtsgericht, Abteilung Erbe- und Handfestenamt, 3) **Schreiber**, 4) gute Handschrift, 5) —, 6) auf 1 monatige Kündigung, 7) —, 8) 600 bis 800 *M* jährlich, 9) bei guter Führung kann das Gehalt nach längeren Jahren bis 2000 *M* steigen, 10) im 21. Dienstjahre nach vollendetem 25. Lebensjahre Anrecht auf eine Pension (Jahrgeld) von 40%, steigend in 10 Jahren bis 60% des Gehalts.

7. 2) 1. November 1903, **Oels**, Magistrat, 3) **Ratsdiener und Rathauskastellan**, 4) Bewerber muß zuverlässig, umsichtig, gesund und nüchtern sein, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 600 *M* pensionsfähiges Anfangsgehalt, welches von 4 zu 4 Jahren um je 30 *M* bis zum Höchstbetrage von 750 *M* steigt, außerdem wird freie Dienstwohnung und freie Beheizung gewährt, 9) nein, 10) Bewerber hat ein Gesundheits- und Befähigungsattest nebst Lebenslauf einzureichen.

8. 2) 2. Januar 1904, **Halle (Saale)**, Polizeiverwaltung, 3) **Polizeisergeant**, 4) Besitz des Zivilversorgungsscheins und 2jähriger Besitz der preußischen Staatsangehörigkeit oder eine Militärdienstzeit von mindestens 7 Jahren, wobei zivilversorgungsberechtigte preußische Bewerber den Vorzug haben. Größe von mindestens 1 m 70 cm, 5) 6 Monate, 6) während der Probedienstzeit besteht 1monatige, jederzeit zulässige Kündigung, nach erfolgreicher Ableistung derselben erfolgt definitive Anstellung zunächst auf 3monatige Kündigung, Anstellung auf Lebenszeit dagegen erst nach zurückgelegtem 35. Lebensjahre und 5. Dienstjahre hierselbst, 7) —, 8) während der Probedienstzeit 1500 *M* jährlich, vom Tage der definitiven Anstellung ab 1500 *M* und 75 *M* Kleidergelder jährlich, 9) Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um 50 *M* bis auf 1800 *M*, späteres Einrücken in Polizeiwachtmeisterstellen bei eintretender Vakanz und nachgewiesener Befähigung nicht ausgeschlossen, womit dann ein Gehalt von 1800 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 *M* bis auf 2700 *M* neben 90 *M* jährlichen Kleidergeldern verbunden ist, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt; die Militärdienst-

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 16. | 31. Oktober 1903. | 1. Jahrgang.

November						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich. Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 23. Oktober abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

Die preußische Staatsverfassung.

Unter dem 31. Januar des Jahres 1850 war also auch Preußen in die Reihe der Verfassungsstaaten eingetreten. Das Königtum der Hohenzollern erkannte an, daß bei der Unvollkommenheit aller irdischen Dinge auch dem idealsten Streben der Könige von Gottes Gnaden um das Wohl ihrer Lande und Völker enge Fesseln auferlegt sind, daß auch das im Geiste Friedrichs des Großen geführte absolute Regiment nicht frei von Irrtum und menschlichen Schwächen bleiben kann, daß es daher der Gerechtigkeit entspricht, das geistig, sittlich und wirtschaftlich zu größerer Selbständigkeit herangereifte Volk im Interesse der Staatswohlfahrt an der Gesetzgebung zu beteiligen. Die Schwierigkeit bestand nur darin, hier die rechten Grenzen: einerseits für das selbständige Königtum im Sinne der geschichtlichen Entwicklung, anderseits für die Befugnisse des Volkes und seiner Vertreter im Geiste der Zeit festzusetzen. Die große französische Revolution hatte der Welt überzeugend erwiesen, auf welche abschüssigen Bahnen die Völker leicht gedrängt werden, wenn ihrem Streben nach freier Betätigung im Staatsleben nicht eine festgefügte und kraftvolle Königsmacht gegenübersteht. Auf der anderen Seite hatte das Königtum der Hohenzollern zu wohlbegründete Rechtstitel für die Erhaltung einer machtvollen Selbständigkeit der königlichen Gewalt im Staate gewonnen, nicht nur aus den geschichtlich gegebenen eigenen Souveränitätsbefugnissen, sondern auch aus der ganzen Führung des fürstlichen Regiments von seiten der Hohenzollernfürsten im Laufe der Jahrhunderte nach den großen Überlieferungen ihres Hauses. Es handelte sich um eine gerechte Verteilung des unantastbaren Königsrechts und der staatsbürgerlichen Freiheiten. Der Gedanke konnte und durfte niemals aufkommen, daß die Begründung der konstitutionellen Monarchie in Preußen auf einen formellen staatsrechtlichen „Vertrag" zwischen dem Königtum und Volk zurückzuführen sei, zu welchem sich das erstere wegen der Unhaltbarkeit seiner überlieferten Macht- und Rechtsstellung gezwungen sah, und welcher dem preußischen Reich für die Zukunft gewissermaßen erst die Daseinsbedingungen, dem Königtum die Möglichkeit der Forteristenz gewährte. Nein, von einem „Vertrage" zwischen dem Königtum und Volk kann in Preußen nie die Rede sein. Die fürstliche Gewalt der Hohenzollern in ihren Landen ist von alters her, und ihr Königtum insbesondere ist seit den Tagen Friedrichs I. ein kraftstrotzender, selbständiger Machtfaktor gewesen, der, wie gesagt, die Voraussetzungen seines Daseins in sich selbst, in seiner Geschichte und in seinem eigenen Recht findet. Der brandenburgisch-preußische Staat ist eine unmittelbare Schöpfung seiner Fürsten; die Hohenzollern vornehmlich haben ihm erst die Bedingungen seines Daseins, seiner Entwicklung geschaffen. Das politisch in ihm organisierte Volk war von ihnen erzogen, zu Wohlstand und Ansehen, zur Kultur und Macht geführt worden. Es hatte dem Hohenzollernhause alles zu danken, aber von ihm gerechterweise nichts zu fordern. In anderen Staaten, z. B. in England, mag bei dem wiederholten Anfall der Königsmacht an ausländische Fürstengeschlechter und bei den daraufhin erfolgten Auseinandersetzungen zwischen den Machthabern und dem Volk die Theorie von einem förmlichen „Vertrage" über die Königs- und Volksrechte eine Berechtigung haben. In Preußen niemals. Das Königsrecht der Hohenzollern ist ein absolutes. Es ist aus den Rechtsanschauungen und Rechtsverhältnissen des mittelalterlichen Lehnsstaates geboren, und in ungemindertem Inhalt und Umfang von einem Geschlecht auf das andere vererbt worden. Für die Könige von Preußen, denen nach dem Recht der Erstgeburt die Königsmacht zufällt, gilt schlecht und recht das apostolische Wort: „Von Gottes Gnaden bin ich, was ich bin". Nicht auf Grund eines „Vertrages", sondern aus freier, königlicher Entschließung ist von ihnen die konstitutionelle Monarchie begründet worden. Und die preußische Staatsverfassung wird dieser Tatsache voll und ganz gerecht.

Äußerlich zerfällt sie in eine Reihe von Titeln und Artikeln. Dieselben handeln 1. vom Staatsgebiete, 2. von den Rechten

der Preußen, 3. von dem Könige, 4. von den Ministern, 5. von den Kammern, 6. von der richterlichen Gewalt, 7. von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, 8. von den Finanzen, 9. von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Sie enthält ferner noch eine Anzahl von allgemeinen und von Übergangsbestimmungen. In 119 Artikeln ist die gesamte Materie behandelt, und vom König Friedrich Wilhelm IV. als Staatsgrundgesetz verkündet, von seinem damaligen Ministerium gegengezeichnet worden, bestehend aus den Ministern: Graf Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von Trotha, von der Heydt, von Rabe, Simons, von Schleinitz.

Der Titel I vom Staatsgebiete stellt den Umfang und die Unveräußerlichkeit der zum preußischen Staat gehörigen Lande fest. Ihre Grenzen dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden. Der von den Rechten der Preußen handelnde Titel II stellt die für die bürgerlichen Freiheiten des Volkes maßgebenden hochwichtigen Rechtsnormen auf. Sie verbürgen dem Staatsbürger die Anerkennung seiner freien Persönlichkeit, dem Volk die Anteilnahme an der Gesetzgebung. Aber sie lassen das preußische Königtum doch als einen kraftvollen und selbständigen Machtfaktor mit den alten Majestäts- und Regierungsrechten bestehen. Der vom Könige handelnde Titel III der Verfassungsurkunde stellt die Grundsätze auf: „Die Person des Königs ist unverletzlich. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister, welche durch die Gegenzeichnung die Verantwortlichkeit für alle Regierungsakte des Königs übernehmen. Der König führt den Oberbefehl über das Heer; er besetzt alle Stellen im Heere und in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch Verträge mit fremden Regierungen zu errichten, die nur dann der Zustimmung des Parlaments bedürfen, wenn dadurch dem Staate Lasten auferlegt werden. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Ihm steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu."

Man sieht, die alten Majestätsrechte sind dem Könige in Preußen voll erhalten. Der Monarch ist Souverän und als solcher die Personifikation der Hoheit und Würde des Staates. Es ist ihm das unantastbare Recht der Majestät gewahrt. Eine Verletzung der höchsten staatlichen Ehre des Monarchen wird als das besondere Verbrechen der Majestätsbeleidigung behandelt und mit schweren Strafen belegt. Ihm kommen die Reichsinsignien zu: die Krone als Sinnbild der Majestät, das Schwert als Zeichen der Gewalt, die das Recht schützt und das Unrecht straft, der Ring der königlichen Würde und Glaubenstreue, das Zepter als Symbol der Gerechtigkeit, der Weisheit, der Gnade. Ebenso wird dem Könige die volle persönliche Unverantwortlichkeit zugesichert. Der König kann kein Unrecht tun, also auch nicht strafrechtlich wegen irgend eines Verstoßes gegen die Rechtsordnung zur Verantwortung gezogen werden. Nur auf dem Gebiete des Privatrechtes ist eine Klage möglich, indessen auch nicht gegen das Staatshaupt, sondern nur gegen seine als juristische Person behandelte Privatkasse, die Zivilliste. Desgleichen ist der König in allen Regierungsangelegenheiten unverantwortlich, nicht weil er für unfehlbar erachtet wird, sondern weil es gegen die Ehre und gegen das höchste Interesse des Staates verstößt, den inneren Frieden durch einen Prozeß gegen den König zu erschüttern. Außerdem gibt es in der Ordnung des modernen Staates kein Gericht, welches über dem Monarchen steht; die Gerichte sind ihm vielmehr untergeordnet.

Aber nicht nur diese Majestätsrechte, sondern auch alle Regierungsrechte sind den preußischen Königen gewahrt. Ihnen steht die Repräsentativgewalt im Staate zu, ebensowohl nach außen hin im offiziellen Verkehr der Staaten unter einander durch die Entsendung bezw. den Empfang von Gesandten, durch das Recht der Vertragsschließung, der Kriegserklärung; sodann aber auch im inneren Staatsleben. Die Regierungsmacht in Preußen ist nicht eine bloße Ansammlung einzelner Befugnisse, sondern eine zentrale Fülle von staatlicher Macht. Sie ist keine bloß vollziehende, sondern eine selbständig ordnende, verwaltende, befehlende, schützende, sorgende Gewalt.

Dem Königtum steht die unbeschränkte Amtshoheit zur Seite. Es ist die Quelle aller übrigen Amtsgewalt im Staate, daher werden alle Staatsämter von dem Könige besetzt; sie sind ihm bedingungslos untergeordnet, so daß die Einheit des Staatsorganismus voll gewahrt wird. Auch in der Wahl der Minister ist der

preußische König vollkommen unbeschränkt. Das parlamentarische Regierungssystem, welches in England schon seit der Berufung des großen Oraniers Wilhelm auf den Thron in Übung ist, findet in der preußischen Verfassung auch nicht den mindesten Stützpunkt.

Sodann ist dem Königtum verfassungsmäßig die volle Ehrenhoheit verbürgt. Staatliche Würden und Ehren wie der Adel, Orden, Rang, Titel werden von dem König verliehen. Es ist sein schönes Vorzugsrecht, das persönliche Verdienst aufzusuchen, aufzumuntern und vor der Welt zu ehren; er kann dadurch die moralischen Kräfte in seinem Volk vielseitig anregen, stärken und auf die öffentliche Wohlfahrt hinlenken.

Endlich steht dem Königtum in Preußen voll und ganz die Militär-, die Polizei-, die Justiz-, die Finanzhoheit sowie die Sorge für die Kulturverhältnisse zu. Er ist das Haupt der Kriegsverfassung des Landes. Das Heer schwört ihm Treue und Gehorsam, nicht der Verfassung. Ebenso wird die gesamte Staatspolizei im Namen und unter der Oberleitung des Königs geübt. Für dringende Notfälle steht ihm eine Ausnahmegewalt und ein Notrecht zu. Artikel 111 der Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß in solchen Fällen einzelne Grundsatzungen über die persönliche Freiheit der Bürger außer Kraft gesetzt werden dürfen. Das Nähere ist in dem Gesetz über die Verhängung des Belagerungszustandes gesagt.

Zu der Rechtspflege ist dem Könige allerdings kein persönlicher Einfluß anheimgegeben. Aber der Grundsatz ist in der Verfassung ausdrücklich zur Anerkennung gelangt: Alle Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Der Titel VI der Verfassungsurkunde, welcher von der richterlichen Gewalt handelt, besagt in dieser Hinsicht, daß die richterliche Gewalt im Namen des Königs ausgeübt wird. Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt, die Richter vom Könige ernannt. Dem Könige steht gleichzeitig das Recht der Oberaufsicht über den ordnungsmäßigen Geschäftsgang der Gerichte zu; er kann sich statistische Berichte über die Geschäftstätigkeit derselben vorlegen lassen; er hat das Recht, durch seine Organe, die Staatsanwaltschaft, die gerichtliche Verfolgung von Verbrechen zu veranlassen. Ihm steht das wichtige Begnadigungsrecht, das schönste Kronrecht, zu. Andererseits bestätigt er die Todesurteile.

Endlich hat das Königtum in Preußen ein volles Recht zur Leitung der Finanzverwaltung im Reich. Dem Könige und seinen Organen ist die Sorge für die Bestreitung der Staatsbedürfnisse, für die Verwaltung des Staatsvermögens, für den Bezug der gesetzlich bewilligten Staatseinkünfte, für die Verwendung derselben nach dem Staatshaushaltsetat anheimgegeben. Er läßt den Voranschlag für den Etat und den Finalabschluß in der Staatsrechnung feststellen. Desgleichen sorgt das Königtum für die Kulturpflege, für die Schulen und öffentlichen Bildungsanstalten, für die Wissenschaften und Künste. Und seine Willensäußerungen gibt es kund durch den Erlaß allgemeiner Verordnungen, Befehle, Verbote.

Also dem preußischen Königtum ist eine ungemessene Fülle von Macht verfassungsmäßig verbürgt worden. Es steht in ungeminderter Majestät und Souveränität da, wie in den Zeiten vor Einführung der Verfassung. Seine Befugnisse sind nur begrenzt einerseits durch die Rücksichten, welche es auf die Grundrechte der Staatsbürger, anderseits auf die Befugnisse der Volksvertretung zu nehmen hat. Von den ersteren seien folgende Grundsatzungen des Titels II der Verfassung besonders hervorgehoben:

Standesvorrechte finden nicht statt; die öffentlichen Ämter sind unter Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet; Verhaftungen dürfen nur nach den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Die Wohnung ist unverletzlich; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind unstatthaft; Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes verhängt werden; das Eigentum ist unverletzlich; die Strafe der Vermögenseinziehung fällt weg. Die Freiheit der Auswanderung kann nur mit bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden; Eltern dürfen ihre Kinder nicht ohne den für die öffentlichen Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht lassen. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht vom

Staate ernannter Behörden. Ein Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern; die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung (Art. 27). Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln (Art. 29). Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen (Art. 30). Das Gesetz regelt indessen im Interesse der öffentlichen Sicherheit noch besonders die Ausübung des in den Art. 29 und 30 gewährleisteten Rechtes. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Alle Preußen sind wehrpflichtig (Art. 34). Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen über die bürgerlichen Freiheiten. Sie verbürgen den Preußen insbesondere die Preß-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit und die Unverletzlichkeit ihrer Person und ihres Eigentums, ihres religiösen und wissenschaftlichen Strebens. Sie stellen die Normen der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht auf. Man erkennt in diesen Bestimmungen unschwer das englische Vorbild, besonders die Nachahmung der dem englischen Bürger schon in der Magna charta und den Habeas-corpus-Akten gewährleisteten persönlichen Rechte.

Diese persönlichen freiheitlichen Befugnisse des Staatsbürgers werden nun noch ergänzt durch die dem Volke gewährte Teilnahme an der Gesetzgebung. In dieser Hinsicht besagt Titel V der Verfassung: die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern, das Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushalts-Etats müssen zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt und können von der Ersten Kammer nur im Ganzen angenommen und abgelehnt werden. Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Die erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden durch Wahlmänner, diese durch Urwähler gewählt. Urwähler ist jeder Preuße, welcher das fünfundzwanzigste Jahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial-Steuern in drei Abteilungen geteilt, von denen jede ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner wählt. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; nur die Mitglieder der Oberrechnungskammer sind nicht wählbar. Jede Kammer hat das Recht, Adressen an den König zu richten. Ihre Mitglieder sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie können für ihre Abstimmungen niemals, für ihre im Parlament ausgesprochenen Meinungen nur in der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten Diäten. Die Kammern werden vom König berufen und geschlossen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Auch darin zeigt sich die überragende Stellung des Königtums in Preußen.

Die hohe Bedeutung aller dieser Bestimmungen liegt wesentlich darin, daß das preußische Volk unmittelbaren Anteil, und zwar durch frei von ihm gewählte Vertreter, an der Gesetzgebung, und damit ein Recht zur Kontrolle der gesamten Staatsverwaltung erhalten hat. Die Bedürfnisse des Staates werden durch ein besonderes Gesetz festgestellt, nachdem die Volksvertreter den von der Regierung aufgestellten Staatshaushaltsetat in allen seinen Einnahmen und Ausgaben genau geprüft haben. Jeder Willkür des Staatsoberhauptes und seiner Regierung in der

Ausschreibung von Steuern und in der Verwendung der Staatsgelder ist damit vorgebeugt. Keine Regierungsvorlage erhält überhaupt Gesetzeskraft, wenn sie nicht ausdrücklich von der Volksvertretung gebilligt ist. Die Beratung darüber ist eine öffentliche, so daß jeder Bürger sich von der Ordnungsmäßigkeit derselben überzeugen kann. Die Volksvertretung hat ferner das Recht, eigene Gesetzesvorschläge zu machen, sich durch Interpellationen, Anfragen usw. volle Rechenschaft, bezw. Auskunft über die einzelnen Regierungsakte und sonstige öffentliche Angelegenheiten von den Ministern geben zu lassen. Sie kann sich in besonderen Adressen beschwerdeführend, bittend, zustimmend unmittelbar an den König wenden. Der Artikel 61 des Titels IV sieht sogar eine Anklage gegen die Minister vor wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats. Die näheren Bestimmungen sind einem besonderen Gesetze vorbehalten, welches aber noch nicht besteht. Von Wesentlichkeit ist auch, daß zwei gleichberechtigte Kammern bestehen, von denen die Erste mehr die dauernden und staatserhaltenden Interessen des Landes, die Zweite mehr die augenblicklichen Wünsche und Bestrebungen des Volks wahrzunehmen berufen ist. Besonders in Zeiten der politischen Erregung kann der mäßigende Einfluß der Ersten Kammer von sehr wohltätigen Folgen sein. Und schließlich steht dem König das „Veto-Recht" gegen die Beschlüsse der Kammern zu, d. h. er hat die Befugnis, die Entscheidungen der Kammern einfach zu verwerfen und so das Zustandekommen ihm nicht zusagender Gesetze zu hindern. Denn die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist die unerläßliche Voraussetzung für jedes Gesetz.

Ist der Königliche Wille in seinem Regierungsakte also durch die dem Volke gewährten Verfassungsrechte mehrfach begrenzt, so sind ihm auch der richterlichen Gewalt gegenüber gewisse Beschränkungen auferlegt worden. Nach Titel VI der Verfassung wird die Rechtsprechung zwar im Namen des Königs, aber doch durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Richter sind völlig frei in ihren Entscheidungen, keine Gewalt kann sie in der einen oder anderen Weise beeinflussen und wegen ihrer Urteile zur Verantwortung ziehen. Sie können nur durch Richterspruch aus bestimmten gesetzlichen Gründen ihres Amtes entsetzt, gegen ihren Willen nicht in eine andere Stelle versetzt werden. Ebenso kann der König nicht eigenmächtig in den Gang der Gerichtsverhandlungen eingreifen. Eine bereits eingeleitete Untersuchung kann von ihm nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niedergeschlagen werden.

Dies sind die Grundzüge der preußischen Staatsverfassung. Dieselbe hat sich während des halben Jahrhunderts ihres Bestehens durchaus bewährt. Das Königtum ist der starke F.ls und die belebende Kraft des preußischen Staates geblieben. Die Verfassung hat aber auch genügenden Raum zur Entfesselung der in den Volkskreisen lebendigen Kräfte geschaffen, und somit einen festen Untergrund, auf dem das politische und Parteileben frei aufkeimen und sich zu seiner gegenwärtigen Blüte entfalten konnte.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Gewerbeordnung § 138 (Landwirtschaftliche Nebenbetriebe). Ein Landwirt kauft zu den von ihm auf seinem Grund und Boden erzeugten Produkten noch dieselben Produkte hinzu, um solche zu einem bestimmten Zwecke zu verarbeiten. Geschieht nun der Zukauf regelmäßig und in solchen Mengen, daß die zugekauften Produkte mehr betragen als die selbst gewonnenen, so unterliegt die Verarbeitung dieser Produkte als Nebengewerbe der Gewerbeordnung. (Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juni 1903.)

Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, § 1, Betriebsunfall. Infolge der Erschütterungen vorüberfahrender Eisenbahnzüge im allgemeinen hatte sich das Gesimsstück eines Gebäudes allmählich losgelöst und war schließlich heruntergefallen, und zwar zu einer Zeit, als der Betrieb als solcher gar nicht stattfand. Durch das Herabfallen des Gesimsstückes war ein Mensch verletzt worden und nahm derselbe infolge dessen auf Grund des Haftpflichtgesetzes den Eisenbahnunternehmer wegen Schadensersatzes in Anspruch. Dieser Anspruch ist jedoch vom Reichsgericht als unbegründet zurückgewiesen, da ein Betriebsunfall

nicht vorliegt. Es genügte nicht, daß der Unfall nur durch den Betrieb erfolgt ist, er müsse auch bei demselben erfolgt sein; es müsse also einmal der Betrieb die Ursache des Unfalles, wenn auch nur die mögliche, gewesen sein, sodann müsse unbedingt der Unfall zeitlich und örtlich mit einem bestimmten Betriebsvorgange, z. B. Beförderung von Personen, Gütern oder Vorbereitung dazu, zusammenhängen. (Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juli 1903.)

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, Begriff der Gemeindebehörde. Im Sinne des Jagdpolizeigesetzes ist Gemeindebehörde dasjenige Gemeindeorgan, welches die Gemeinde nach außen hin vertritt, die Gemeindeverwaltung leitet und an ihrer Spitze steht und nach außen hin ein obrigkeitliches Amt bekleidet. Unter Gemeindebehörde kann somit nicht die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung, Gemeinderat usw.) verstanden werden, mithin kann auch die Gemeindevertretung nicht über die Verpachtung einer Jagd beschließen. Nach § 102 der Gemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat die Gemeindeversammlung nur in solchen Angelegenheiten zu beschließen, die dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesen sind. Letzterem liegt aber die Jagdverpachtung allein ob. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juli 1903.)

Der Begriff „Gebäude“. Angeklagter hat ohne baupolizeiliche Erlaubnis auf dem Hofraum seines Hauses eine Anlage zur Unterbringung seines Automobils errichtet. Sie hatte die Form einer großen Kiste, war aus Holz hergestellt, die Wandbretter (3,32 und 2,42 m lang) wurden durch vier Tragebalken zusammengehalten, die durch Längsriegel miteinander verbunden waren. Das Dach war mit Pappe belegt. Die Anlage ruhte auf einem in die Erde eingelassenen Bretterfußboden, war aber mit diesem nicht fest verbunden, sondern stand auf kleinen Rollen. Die Anlage ist nach der Ausführung des Vorderrichters ein Gebäude, zu dessen Errichtung die polizeiliche Erlaubnis einzuholen war. Dieser Annahme liegt ein Rechtsirrtum nicht zugrunde. Es ist eine wesentliche Tatfrage, ob eine bauliche Anlage mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit als „Gebäude“ zu betrachten ist. Die Ausführung des Vorderrichters, daß es hierbei auf den Zweck der Anlage, ihre Dimensionen, die Art der Benutzung und Konstruktion sowie die Verbindung mit dem Erdboden ankomme, ist zutreffend. Zu Unrecht macht die Revision geltend, die Anlage könne, da sie auf „Rädern“ ruhe, als ein Gebäude nicht angesehen werden. Denn die Anlage besteht aus dem mit der Erde verbundenen Fußboden und dem darauf ruhenden Holzbau. Diese Anlage bildet ein einheitliches Ganzes. Der Fußboden soll dem Automobil einen festen Standpunkt geben, der Holzbau ist bestimmt, es gegen die Unbilden der Witterung zu schützen. Diese Anlage steht durch den mit dem Oberbau belegten Fußboden in fester Verbindung mit dem Erdboden. Sie verliert diese Eigenschaft nicht durch die unter dem Holzbau angebrachten Rollen, da diese, wie der Vorderrichter festgestellt hat, ohne einen praktischen Zweck sind. (Kammergerichts-Urt. S. 504/03 v. 29. Juni 1903.)

Öffentliche Versammlungen an dem sog. Totensonntag dürfen stattfinden. Urteil des Königl. Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, vom 27. Mai 1902.

Nach § 12 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 23. April 1896 dürfen in der Provinz Sachsen am Totensonntage „weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden“ (Abs. 1), auch „öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien 2c.) nicht stattfinden“ (Abs. 2). Durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 18. Oktober 1900 ist den Ortspolizeibehörden die Befugnis gegeben, am Totensonntage die Aufführung ernster Theaterstücke ausnahmsweise zu gestatten. Die Polizeiverwaltung zu T. verbot in einer an den Kläger gerichteten Verfügung vom 21. November 1901 die Abhaltung der angemeldeten Volksversammlung unter dem Hinweise, daß am 24. Totenfest sei, und fügte hinzu:

> „Es ist in den letzten sozialdemokratischen Versammlungen zu heftigen Auseinandersetzungen unter den Genossen gekommen und muß deshalb, um Ausschreitungen zu verhindern, die beabsichtigte Volksversammlung verboten werden. Übrigens steht ihnen das in der Anzeige genannte Lokal am 24. November gar nicht zur Verfügung.“

Infolge des Verbots unterblieb die Versammlung. Der Kläger legte jedoch gegen die Verfügung der Polizei-Verwaltung Beschwerde ein.

Der Regierungspräsident zu M. erklärte indessen die Gründe des angefochtenen Bescheids für zutreffend und wies auch die weitere Beschwerde zurück.

Gegen seinen Bescheid richtet sich die Klage, in der die Aufhebung des Bescheides sowie der ihm zugrunde liegenden Verfügungen beantragt wird. Der Klage konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die polizeiliche Verfügung vom 21. November 1901 und die Beschwerdebescheide gehen, ohne die gesetzliche Grundlage anzugeben, davon aus, daß die vom Kläger für den Nachmittag des Totensonntags angemeldete öffentliche Volksversammlung habe verboten werden müssen, weil von ihrer Abhaltung eine Störung des Totenfestes zu befürchten gewesen sei. Die Begründung vermag — ganz abgesehen davon, ob nach den tatsächlichen Umständen die Besorgnis begründet war, daß es in der Versammlung zu Ausschreitungen kommen werde — nach Lage der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften das Verbot nicht zu tragen.

Durch die Kabinettsorder vom 7. Februar 1837, die noch heute in Geltung steht, sind die Regierungen speziell ermächtigt, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zum Zwecke der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Die sich hieraus ergebende Befugnis steht jetzt den in den §§ 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bezeichneten Behörden zu. Letztere könnten danach im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage auch verbieten, daß an diesen Tagen öffentliche Versammlungen jeder Art abgehalten würden; denn auch solche Versammlungen unterliegen insoweit den allgemeinen Gesetzen, als diese nicht etwa eine Gefahr aus der bloßen Vereinigung mehrerer zu einer Versammlung und deren Erörterungen herleiten. Allein die zum Erlasse von Polizeiverordnungen berufenen Behörden haben für den vorliegend in Frage kommenden Bezirk eine solche Einschränkung des Versammlungsrechts für die Sonn- und Festtage gar nicht eintreten lassen, sondern sich auf das Verbot von Tanzmusiken, Bällen, theatralischen Vorstellungen, Schaustellungen und sonstigen öffentlichen Lustbarkeiten beschränkt. Versammlungen zu profanen Zwecken, die nicht den Charakter von Lustbarkeiten tragen, sind mithin nicht verboten. Daß eine Lustbarkeit nach der Anzeige des Klägers nicht beabsichtigt war, ist unstreitig. Die Versammlung, die er angemeldet hatte, fiel danach nicht unter die Polizeiverordnung v. 23. April 1896. Da in ihr die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, wie der Eingang erkennen läßt, für ihren Geltungsbereich erschöpfend geregelt worden ist, steht es den Ortspolizeibehörden nicht zu, zur Erreichung desselben Zweckes noch weitere Einschränkungen an sich gestatteter und polizeilicher Genehmigung nicht bedürfender Veranstaltungen vorzunehmen.

Nicht verständlich ist, inwiefern der Kläger eine Verletzung des § 9 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 als vorliegend erachtet; denn § 9 bezieht sich auf öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel; um eine solche Versammlung handelte es sich nicht. Dagegen hebt er zutreffend hervor, daß die Abhaltung der Versammlung von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig war, und daß die Polizeibehörde jedenfalls eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung habe erteilen müssen (§ 1 des Vereinsgesetzes); indessen hat er die Versagung dieser Bescheinigung nicht zum Gegenstande der Beschwerden und der Klage gemacht.

Was die weitere Rüge anlangt, daß Art. 29 der Verfassungsurkunde verletzt sei, so übersieht der Kläger, daß die Berechtigung, sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, hinsichtlich ihrer Ausübung nach Art. 30 insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit der Regelung durch Gesetz unterliegt. Diese Regelung geschieht nicht ausschließlich durch das Vereinsgesetz vom 11. März 1850, sondern allgemein im Wege der Gesetzgebung (im Gegensatz zur Regelung durch Verordnung). Versammlungen sind deshalb auch den Beschränkungen unterworfen, die durch Gesetz oder durch auf Grund eines Gesetzes zugelassene Verordnungen im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage getroffen werden. Die gegenteilige Ansicht des Königlichen Kammergerichts in der Entscheidung vom 22. April 1901 (Jahrbuch der Entsch. dieses Gerichtshofes von Johow-Ring Bd. XXII Abt. C S. 66 ff.), auf die der Kläger sich beruft, kann als zutreffend nicht erachtet werden; die Gründe, welche wider sie sprechen, sind in der Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts v. 18. Februar 1902 — J.-Nr. I 282 —, auf die Bezug genommen wird, eingehend erörtert. Nur insoweit setzt Art. 29 der Verfassung in Verbindung mit dem Vereinsgesetze dem polizeilichen Einschreiten gegen Versammlungen

eine Schranke, als sie nicht wegen derjenigen Gefahren verboten werden dürfen, die aus dem Zusammentritt einer Mehrheit von Personen zu Versammlungen hergeleitet werden können. Polizeiverordnungen und polizeiliche Verfügungen, durch die Versammlungen als solche verboten werden, würden mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Versammlungsfreiheit in Widerspruch treten und darum unzulässig sein. Da eine Polizeiverordnung solchen Inhalts hier nicht in Frage steht, wie oben gezeigt, bleibt nur zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung gegen die Versammlung als solche gerichtet war. Dies ist zu bejahen und darum kann sie nicht aufrecht erhalten werden. Denn die Polizei befürchtete, wie der Inhalt ihrer Verfügung zeigt und von den Beschwerde-Instanzen gebilligt ist, lediglich aus der Vereinigung mehrerer Personen zu der geplanten Versammlung eine Störung der Feier des Totenfestes, indem sie annahm, es könne dabei zu heftigen Auseinandersetzungen kommen. Das ist aber nach § 5 des Vereinsgesetzes nicht einmal ein Grund, eine Versammlung aufzulösen, und rechtfertigt umsoweniger eine vorherige Untersagung des Abhaltens der Versammlung. Zu solcher Maßnahme ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofes die Polizei zwar dann für berechtigt erachtet, wenn die beabsichtigte Art der Abhaltung einer Versammlung offensichtlich gegen das Gesetz verstößt, z. B. wenn ein politischer Verein im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes eine Versammlung unter Beteiligung von Frauen veranstalten will, obwohl das Gesetz (Abs. 3 a. a. O.) diesen verbietet, den Versammlungen und Sitzungen politischer Vereine beizuwohnen. Allein aus der Anmeldung des Klägers ergab sich in keiner Weise, daß eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften bevorstand.

Somit lag ein gesetzlicher Grund zur Untersagung der Versammlung nicht vor; die angefochtene polizeiliche Verfügung mußte daher außer Kraft gesetzt und der sie billigende Bescheid des Beklagten aufgehoben werden.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Die Wichtigkeit der Beachtung scheinbar geringfügiger Nebenumstände im Ermittlungsdienste des Gendarmen in Verbindung mit einem Beispiel aus der eigenen Praxis.

Vortrag des Oberwachtmeisters Hanke-Löwenberg bei der preußisch-österreichen Dienstversammlung in Trautenau am 20. August 1903.

Seit einigen Jahren ist bei uns in der preußischen Gendarmerie ein alter kriminalistischer Wahrspruch wieder zu gebührenden Ehren gekommen, welcher lange Zeit in Vergessenheit geraten war; es ist dies der Spruch mit den acht „W"-Fragen: Wer, was, womit, mit wem, wo, wie, wann und warum!

Auf unserer Gendarmerieschule Wohlau sind diese acht unscheinbaren Wörtlein in großen Lettern in den Hörsälen angeschrieben, damit sich dieselben unauslöschlich dem Gedächtnis unserer jungen Kameraden, welche dort vorgebildet werden, einprägen sollen. Dieser Spruch ist aber auch wie kein zweiter geeignet, uns Gendarmen im Ermittlungsdienst als Wegweiser zu dienen; er bildet für uns gewissermaßen einen Leitstern, der uns durch das Dunkel, welches mehr oder weniger über jeder verbrecherischen Tat schwebt, hindurchführen soll zum Licht, d. h. für uns übersetzt: zur Ermittlung des Täters.

Auf die allgemeine Bedeutung dieser Wörter näher einzugehen, erübrigt sich meines Erachtens, da jedes einzelne für sich selbst spricht; nur in bezug auf ihre Nutzanwendung möchte ich einiges hervor heben. Wenn wir vor der vollendeten Tatsache eines Verbrechens stehen, drängt sich uns das erste Wort, das „wer" unwillkürlich auf unsere Lippen. „Wer hat das getan?" ruft jeder aus und ebenso drängt sich jedes weitere Wort ganz von selbst auf; jedes einzelne hat seine schwerwiegende Bedeutung und wohl dem Kameraden, der bei seinen Ermittlungen diese Bedeutung beachtet! Er wird zunächst davor bewahrt, einen irgendwie wichtigen Umstand zu übersehen, wird aber weiter unwillkürlich zum Nachdenken angeregt, wenn er sich diese Worte im Geiste wieder holt, und sie werden ihn dahin bringen, nicht nur die bloße Tatsache als solche zu betrachten, sondern auch scheinbar Nebensächliches zu beachten und aus Nebenum-

ständen Schlüsse zu ziehen, und damit komme ich auf das Thema meines Vortrages „Die Wichtigkeit der Beachtung scheinbar geringfügiger Nebenumstände."

Ein wichtiges Erfordernis für einen guten Gendarmen im Ermittlungsdienst ist zweifellos eine scharfe Beobachtungsgabe und die Fähigkeit, aus Begleitumständen richtige Schlüsse zu ziehen. Nur wer richtig und eingehend mit Überlegung beobachtet, wird auch des scheinbar geringfügigsten Umstandes achten, ihn auf seine Bedeutung prüfen, bis er zu dem Schlusse kommt: Dieser Umstand steht mit der Tat in Verbindung oder nicht in Verbindung.

Wenn eine schwere Straftat begangen ist, werden in den allerseltensten Fällen Tatzeugen vorhanden sein, auch Spuren werden nicht immer aufzufinden sein; dann kommt es doch für uns zunächst darauf an, daß wir gewissermaßen Brocken sammeln, indem wir alles, was mit der Tat irgendwie zusammenzuhängen scheint, zusammenzuragen, es sichten und prüfen, um aus dem, was der Tat voransging oder ihr nachfolgte, Schlüsse ziehen zu können, welche auf die Person des Täters hindeuten. Nun ist dieses Schlüssezieheu viel leichter gesagt als richtig angewandt; man kann auch falsche Schlüsse ziehen und so den ganzen Erfolg in Frage stellen.

Wie oft schon ist es vorgekommen, daß durch die sogenannte „vorgefaßte Meinung" Spuren außer acht gelassen wurden, welche bei unbefangener und aufmerksamer, gewissermaßen geschulter Beobachtung dem Betreffenden nicht hätten entgehen können; auch vor dem „Verbeißen auf eine Spur" muß — solange dieselbe nicht zweifellos sicher ist — immer und immer wieder gewarnt werden. Nun lebt und wirkt aber nicht jeder Kamerad in einem Bezirk, wo ihm Gelegenheit zur Genüge geboten ist, von selbst Erfahrungen zu sammeln, und für diese Kameraden ist es von großer Wichtigkeit, daß ihnen durch Unterricht, Hören oder Lesen von Beispielen aus der Praxis anderer Gelegenheit geboten wird, Fehlendes zu ergänzen, damit sie sich gewissermaßen wie der Soldat „im Frieden auf den Krieg vorbereiten können." Ich möchte hier noch das allbekannte Sprichwort als Variante einfügen: Wenn's die einen sagen, wie sie's gemacht, hören's die andern und geben acht und machen es dann selber. — Und damit will ich auf ein Beispiel aus meiner Praxis hinüberleiten.

Ich habe absichtlich nicht ein Beispiel von Mord oder Totschlag gewählt, obwohl mir auch solche aus meiner Praxis zu Gebote ständen; ich habe auch nicht ein Beispiel gewählt, wo aus der bereits begangenen Tat und aus Nebenumständen Schlüsse auf die Person des Täters gezogen werden konnten, sondern ein solches, wo gelegentlich einer vorgenommenen Diensthandlung aus scheinbar geringfügigen Nebenumständen Schlüsse gezogen wurden auf eine Straftat, welche noch gar nicht zu unserer Kenntnis gelangt war, sondern vorerst nur vermutet werden konnte.

Vor einer Reihe von Jahren wurden eine Anzahl Städte des Regierungsbezirks O. von einer Diebesbande unsicher gemacht, welche auf Jahrmärkten ihr Unwesen trieb. Die die Märkte besuchenden Handelsleute wurden fortgesetzt in ganz raffinierter Weise bestohlen, ohne daß es den Anstrengungen der Polizeiorgane gelang, der Bande habhaft zu werden. Da bekamen mein Nachbar-Kamerad und ich eines Tages im Monat November vom Amtsvorsteher die Requisition, in einem Orte an der Grenze unserer beiderseitigen Bezirke bei einem im Verdachte des „Wilderns" stehenden Menschen, welcher wegen der jägermäßigen Kleidung, welche er stets zu tragen pflegte, den Spitznamen „Oberförster" führte, eine Durchsuchung nach einem Jagdgewehr vorzunehmen. Als wir an der Wohnung des Betreffenden ankamen, fanden wir dieselbe verschlossen, und da uns auf unsere Nachfrage niemand über den Verbleib des Herrn „Oberförsters" oder seiner mit ihm zusammenwohnenden Zuhälterin K. Aufschluß geben konnte, so wurde der Dorfschmied geholt und die Wohnung geöffnet.

Die Durchsuchung nach dem Gewehr war erfolglos; dagegen wurden in einem Kleiderkasten der Zuhälterin K. eine größere Anzahl Gesang-, Gebet Bücher und Rosenkränze vorgefunden, wie sie dieselbe unmöglich für ihren eigenen Bedarf angeschafft haben konnte; diese Sachen wurden beschlagnahmt und bei der Beratung über das „Wo" und „Wie" tauchte uns der Gedanke auf, daß diese Sachen wohl von Marktdiebstählen herrühren könnten. Weitere Nachfrage ergab, daß außer den beiden bezeichneten Personen noch zwei Frauenspersonen, Witwe R. und Tochter, aus demselben Orte — ebenfalls unbekannt, wohin — verreist waren. Auch im Nachbarorte erfuhren wir, daß ein dort ansässiger übelbeleumundeter Fuhrwerksbesitzer H. vergangene Nacht fortgefahren

war, ohne zu hinterlassen, wohin. Nun kamen wir, obwohl nicht festgestellt werden konnte, daß die abwesenden Personen gemeinsam nach ein und demselben Ziel verreist waren, auf die Vermutung, ob wir es hier nicht mit der lange gesuchten Marktdiebesbande zu tun haben könnten. Es wurde ein Kalender beschafft und aus dem Marktverzeichnis festgestellt, daß in einer Stadt im Nachbarkreise, welche allerdings etwa sechs Meilen von uns entfernt war, Jahrmarkt stattfand. Wir beschlossen, aufs Geratewohl die Rückkehr der Abwesenden abzulauern.

Die Ortschaft, in welcher wir uns befanden, war auf dem linken Ufer der Oder, die Stadt, wo wir den Herrn „Oberförster" vermuteten, aber auf dem rechten Ufer belegen; es galt also zunächst diejenigen Punkte zu bewachen, welche ein Übersetzen der Oder zur Erreichung der fahrbaren Straßenverbindungen ermöglichten. Als solche kamen auf einer Strecke von ungefähr 10 km zwei Überfähren und die feste Oderbrücke bei K. in Betracht. Es wurden nun an der obersten Fähre bei B. und an der Brücke bei K. zwei Gemeindevorsteher mit zuverlässigen Leuten postiert; die zweite, in der Mitte befindliche Überfähre bei L., welche wir für den gefährdetsten Punkt hielten, besetzten mein Kamerad und ich.

Hier will ich vorweg erwähnen, daß wir uns in dieser Annahme eines Fehlers schuldig gemacht hatten; wir hatten nämlich außer acht gelassen, daß, wenn namentlich des Nachts ein Fuhrwerk mittels Fähre übergesetzt zu werden verlangt, der Fährmann sich die Insassen des Fuhrwerks genau ansehen wird und daß, da die in Frage kommenden Personen beiden Fährleuten bekannt waren, dieselben sich der Gefahr aussetzten, erkannt und verraten zu werden. Anders beim Überfahren der festen Oderbrücke; hier war auch des Nachts ein reger Fuhrwerksverkehr und der Brückenzollerheber konnte unmöglich die Insassen jedes Fuhrwerks kennen; die Gefahr, erkannt zu werden, war also hier so gut wie ausgeschlossen.

Nach etwa zehnstündigem Posto in bitter kalter Novembernacht hörten wir von unserem Standpunkte aus das Geräusch eines auf der hartgefrorenen Straße von K. sich in eiligster Gangart nähernden Fuhrwerks; wir eilten auf die 1 km von der Fähre entfernte Straße und trafen dort den Vorsteher, welchen wir zu Wagen zur Besetzung der Brücke nach K. gesandt hatten. Dieser brachte uns die freudige Nachricht: „Sie kommen, und zwar auf der Straße von K. nach L. auf einem mit 3 Pferden bespannten Wagen." Wir veranlaßten den Vorsteher, mit seinem Wagen wieder kehrt zu machen, legten uns auf denselben und fuhren nun unauffällig im Schritt entgegen. Nach etwa halbstündiger Fahrt trafen wir zusammen; in gleicher Höhe halten und vorn und hinten auf den Wagen springen, war das Werk eines Augenblicks. Die Insassen des offenen Wagens hatten sich der Kälte wegen dicht vermummt und waren — bis auf den Kutscher — eingeschlafen. Diesem wurde von meinem Kameraden die Leine aus der Hand gerissen, die Insassen energisch als verhaftet erkärt und fort ging es bis L. vor das Gasthaus. Dort wurde zunächst für genügende Beleuchtung gesorgt und nun die Insassen näher in Augenschein genommen. Richtig war die ganze Gesellschaft gefangen: der Müller H. als Fuhrmann, der Herr „Oberförster" und vier Weibspersonen. Die Gesellschaft wurde unter genügender Bewachung in die Gaststube gebracht und nun der Wagen revidiert. Es fanden sich da: 4 Stück Überzieher, Jacketts, Hosen, Stiefel, 13 Paar Schuhe, 7 wollene Umschlagetücher, Leinwand, Barchent und andere Stoffe, Gebet- und Gesang-Bücher, Rosenkränze und vieles andere. Als drittes Pferd war auf Wildbahn ein alter Schimmel angehängt; das Geschirr desselben lag auf dem Wagen.

Nun sollte festgestellt werden, wem die einzelnen Stücke gehörten. Da bekannte sich jedoch keine der sechs Personen als Eigentümer auch nur eines einzigen Stückes; nur der Müller H. reklamierte den Schimmel als Eigentum, konnte jedoch ein Ursprungsattest nicht vorzeigen, und da man für gewöhnlich auch nicht ein Pferd samt Geschirr zu kaufen pflegt, so entstanden auch hier berechtigte Zweifel und der Schimmel wurde ebenfalls beschlagnahmt.

Mit Tagesanbruch wurden Gesellschaft und Sachen wieder verladen und dem Amtsgericht K. eingeliefert. Nun hatten wir wohl anscheinend die Diebe; da diese sich aber nicht zu den Sachen bekannten, diese sich auch bei keiner Person, sondern nur auf dem gemeinsamen Wagen befunden hatten und wir nicht wußten, wer die Bestohlenen waren, so drohte aus der ganzen Sache nicht viel zu werden.

Da meldete sich zuerst der Eigentümer des Schimmels. Derselbe war in der Nacht vorher auf dem Heimwege vom Jahrmarkt

gewesen und hatte sich in einem Dorfwirtshause bei lustigen Freunden festgekneipt. Dies hatte unsere Gesellschaft im Vorbeifahren bemerkt, den Schimmel ausgespannt und mitgenommen.

Die übrigen Sachen wurden öffentlich ausgeschrieben, aber nur wenige Eigentümer meldeten sich. Es lag dies auch in der Natur der Sache; man konnte einem Bestohlenen nicht zumuten, zur Wiedererkennung eines Gegenstandes aufs Ungewisse hin eine Reise von vielen Meilen zu machen, um schließlich zu erfahren, daß das ihm Gestohlene nicht dabei war.

Doch wurde auch hierin Rat geschafft. Als kurze Zeit darauf in K. Jahrmarkt stattfand, erbaten wir uns die noch nicht reklamierten Sachen zurück und zeigten sie gattungsweise den anwesenden Handelsleuten derselben Branche. Dies half; da von nur wenigen Stücken die Warenzeichen entfernt waren, gelang es an diesem Tage, viele Eigentümer zu ermitteln, und es blieben nur noch wenige Stücke übrig. Unter diesen befand sich ein fast neuer, aber getragener Überzieher; da dieser anfangs von uns auch für neu gehalten worden war, waren die Taschen nicht revidiert worden. Dies holten wir nun noch nach und fanden in einer Innentasche in einem Briefumschlag einen Wechsel über 200 Mark, auf einen Gutsinspektor aus einem Orte bei O. lautend. Dieser Fund bildete in der Folge für die Unbeteiligten die humoristische Seite bei dem nun folgenden Akte vor der Strafkammer zu O. Gerichtsseitig war festgestellt worden, daß die Tochter der R. mit dem Eigentümer des Überziehers in der Dunkelstunde im Hofraum eines Hotels in der Jahrmarktstadt ein zärtliches „Tete-a-tete“ an dort aufgestapelten Zementfässern gehabt hatte. Dazu hatte der Betreffende sich seines Überziehers entledigt und denselben seitwärts auf eine Futterkrippe im Hofraum gelegt. Mutter R. war aber als Tugendwächterin in der Nähe und Beobachterin des Vorgangs gewesen und hatte nun — nicht etwa um Hilfe geschrien, sondern dem Missetäter zur Strafe den Überzieher fortstibitzt. So kamen später Überzieher und Wechsel wieder zu ihrem Herrn und Mutter R. wegen Kuppelei zu sechs Monaten extra.

Die ganze Gesellschaft wurde wegen Bandendiebstahls zu insgesamt 27 Jahren Zuchthaus verurteilt. Die die Märkte besuchenden Handelsleute der betreffenden Kreise atmeten erleichtert auf, da Marktdiebstähle in solchem Umfange nicht mehr vorkamen.

Wenn nun auch mein Beispiel bescheiden zurücktritt gegen die außergewöhnliche Tätigkeit und die geschickten Schlußfolgerungen meines Herrn Kameraden Povondra in dem Falle „Jarosch“, welcher uns bei der gemeinsamen Dienstversammlung in Ullersdorf in überaus fesselnder Weise geschildert wurde, so habe ich doch gerade dieses Beispiel gewählt seiner Eigenartigkeit wegen und weil der Erfolg hier lediglich auf Schlußfolgerungen aufgebaut war. Wir hätten damals unsere Schuldigkeit schon getan, wenn wir nach beendeter Durchsuchung wegen der beschlagnahmten Sachen eine Anzeige erstatteten und nun das Weitere der Behörde überließen.

Beamtenrecht und -wesen.

Ministerial-Erlasse.

Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Anwärterdienstalter.

Berlin, 14. Januar 1903.

Während unter Ziffer 3 der Bestimmungen vom 14. Dezember 1891 über das Besoldungsdienstalter der in den mittleren Dienst eintretenden Militäranwärter eine Anordnung getroffen ist, soll nach Ziffer 2 den anderen mittleren Beamten bei der Festsetzung des Anwärterdienstalters die Zeit des aktiven Militärdienstes bis zur Höchstdauer eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht werden, als die Erlangung der Anwartschaft durch die Erfüllung der Militärdienstpflicht nachweislich verzögert worden ist (E.-V.-Bl. 1892 S. 10 und Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung). Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Zivilsupernumerare, sondern auf alle nicht versorgungsberechtigten mittleren Beamten (Zivilanwärter im weiteren Sinne), insbesondere auch auf technische Bureaudiätare.

Wegen der Voraussetzungen, unter denen Militärdienstzeit auf das Anwärterdienstalter angerechnet werden darf, wird auf den Erlaß vom 14. Juli 1894 (E.-V.-Bl. S. 167), verwiesen.

Der Königlichen Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken werden die mit

Bericht vom 26. Dezember 1902 (I. 6253) vorgelegten Personalakten im Bureauwege wieder zugehen.

Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Anwärter- und Besoldungsdienstalter beurlaubter Beamter.

Berlin, 23. Januar 1903.

Auf den Bericht vom 22. Dezember 1902 (21. C. 6696).

Die von mir genehmigte Beurlaubung von mittleren oder unteren Beamten hat eine Kürzung des Anwärter- und des Besoldungsdienstalters nur dann zur Folge, wenn diese Wirkung den Beamten bei der Erteilung des Urlaubs auftragmäßig angekündigt worden ist.

Werden mittlere oder untere Staatseisenbahnbeamte auf Ansuchen einer Reichs- oder Staatsbehörde unter Wegfall des Diensteinkommens zu einer anderweiten Dienstleistung von mir beurlaubt, so bleibt in Anbetracht des vorliegenden staatlichen Interesses ihr Anwärter- und Besoldungsdienstalter unverändert. Während der Urlaubszeit ist ihr Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen, abgesehen von der Erteilung der Kassenanweisungen, ebenso zu verfügen, als wenn die Beamten bei der Staatseisenbahn-Verwaltung beschäftigt wären.

Wird dagegen die Beurlaubung eines mittleren oder unteren Beamten lediglich aus persönlichen Gründen ausnahmsweise nachgesucht, so ist bei dem Antrage davon auszugehen, daß der Zeitraum, während dessen der Gehaltsbezug ruht, an dem Anwärter- und Besoldungsdienstalter zu kürzen ist. Die Personalakten werden der Königl. Eisenbahndirektion wieder zugehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Zahlung von Stellenzulagen an die Erben bezw. Hinterbliebenen von Beamten.

Berlin, 18. Februar 1903.

Die Bestimmung unter Ziffer 7. F. O. XII. H., wonach die vor dem Ableben eines Beamten nach dem Besoldungsdienstalter zur Zahlung fällig gewordenen Zulagen, wenn ihre rechtzeitige Anweisung unterblieben ist, nachträglich zu bewilligen, der Gehaltsunterschied nachzuzahlen und der erhöhte Gehaltssatz bei Anweisung der Gnadenbezüge zugrunde zu legen sind, findet auf Stellenzulagen keine Anwendung. Eine einem Beamten mit rückwirkender Kraft zugedachte und angewiesene Stellenzulage kann daher, wenn der Beamte vor Empfang der Bewilligungsverfügung verstirbt, an die gesetzlichen Erben bezw. Hinterbliebenen, gegebenenfalls in entsprechenden Teilbeträgen, nicht ausgezahlt werden; ebenso ist die Berücksichtigung einer solchen Stellenzulage bei den Gnadenbewilligungen nicht zulässig.

Der Bericht der Eisenbahndirektion in Magdeburg vom 16. Oktober v. J. — B. I. 20/22 — findet hierdurch seine Erledigung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Verfügung vom 27. August 1903, betr. die Einziehung oder Kürzung der Wartegelder.

Die Ziffer 4 unseres Runderlasses vom 5. Februar 1881 (Min.-Bl. 1881 S. 77) wird dahin abgeändert, daß unter einem öffentlichen Amte, bei dessen Übernahme nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 14. Juni 1848 (G.-S. S. 153) die Einziehung oder Kürzung der Wartegelder zu erfolgen hat, nur ein Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes zu verstehen ist. — Die Vorschriften des § 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) über den Zeitpunkt, von welchem ab die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung einer Pension stattzufinden hat, sind auch auf die Wartegelder sinngemäß anzuwenden.

Wir weisen dabei darauf hin, daß die Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (G.-S. S. 235), betreffend die Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, auch auf die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Staatsbeamten Anwendung findet. Auch diese bedürfen zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenschäftigung, mit der eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, der ausdrücklichen Genehmigung der betreffenden Zentralbehörde, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um ein Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder des Reichsdienstes handelt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher die Ihnen unterstellten, Wartegelder zahlenden Kassen dahin mit Anweisung versehen, daß sie Ihnen sofort Anzeige zu erstatten haben, sobald aus der Quittung über das Wartegeld hervorgeht, daß der Empfänger infolge Übernahme eines Amtes oder einer Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste

ein Einkommen erlangt hat, und zwar auch dann, wenn das Wartegeld nicht einzuziehen oder zu kürzen ist. Ist Ihnen nicht bekannt, daß die Genehmigung der Zentralbehörde zur Übernahme einer solchen Beschäftigung erteilt ist, so ist an uns zu berichten.

Das Quittungsformular für die Wartegelder aus Kapitel 62 Titel 1 des Staatshaushaltsetats behält die bisherige Fassung.

Berlin, den 27. August 1903.

Der Finanzminister.
In Vertretung: Dombois.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

Betr. Gehaltsabzüge der eine Freiheitsstrafe von mehr als vierwöchiger Dauer verbüßenden Beamten.

Berlin, den 4. September 1903.

Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums ist bei den zu längerer als vierwöchiger Freiheitsstrafe verurteilten Beamten eine Kürzung des Diensteinkommens lediglich auf Grund der Allerhöchsten Order vom 17. Mai 1820 (vergl. Elb. S. III 1 Nr. 2224) — ohne daß die Amtssuspension verfügt ist — ferner nicht mehr vorzunehmen. Dagegen sollen die den Beamten zur Last fallenden Stellvertretungskosten bei der Gehaltszahlung einbehalten und in einem etwaigen Rechtsstreite im Wege der Aufrechnung (§ 387 ff. B G. B.) oder, soweit das Diensteinkommen unpfändbar ist, mittels des Zurückbehaltungsrechtes (§ 273 a. a. O.) geltend gemacht werden.

Die Finanz-Ordnung (Teil III und XII) ist hiernach zunächst handschriftlich zu berichtigen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Wehrmann.

An
die Königlichen Eisenbahndirektionen.
IV. B. 8. 1001.

Wichtig für Militäranwärter.

Das vom Reichsamt des Innern herausgegebene „Zentralblatt“ für das Deutsche Reich veröffentlicht ein neues „Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen“ und ferner ein neues Gesamtverzeichnis der Privateisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. Diese neuen Verzeichnisse treten an Stelle der in den Jahren 1895 und 1901 veröffentlichten.

Erlebtes und Erfahrenes.

Schmuggelgeschichten.

IV.

(Schluß.)

Im Winter 1894 befand ich mich eines Tages, an dem eine Kälte und ein Schneetreiben herrschte, daß man sozusagen „keinen Hund hätte herausjagen mögen“, auf einer Patrouille und kehrte in das Gasthaus in W. ein. In der sogenannten „guten Stube“ traf ich den Lehrer des Orts und einen beurlaubten Ulanen-Sergeanten beim Grog an. Ich setzte mich zu ihnen an den einzigen in dieser Stube vorhandenen Tisch und bestellte mir ebenfalls ein Glas Grog.

Im Laufe des Gesprächs äußerte der Sergeant, er habe auch Lust, Gendarm zu werden; er meinte aber, wenn man an die Grenze komme, habe man viel mit Schmugglern zu tun. Nun brachte der Gastwirt meinen Grog und äußerte ich zu dem Sergeanten, früher habe der Schmuggel sehr geblüht, nach Einführung der Schweineregister usw. habe er aber fast vollständig aufgehört. Der Gastwirt, der dies hörte, sagte nun: „Herr Wachtmeister, es wird noch immer feste geschmuggett.“ Ich sah ihn hierbei scharf an, wobei er verlegen wurde und hinausging.

Nach einer Weile ging ich ebenfalls unauffällig hinaus, um dem Gastwirt, der zweifellos etwas vom Schmuggel wußte, auf den Zahn zu fühlen. Anfangs wollte er von nichts wissen und sagte, er habe die Äußerung ohne jede Überlegung getan. Als ich aber energischer wurde und ihm versprach, seinen Namen nicht zu nennen, teilte er mir mit, daß am letzten Sonntage die Besitzer Z. aus T. und W. aus W. (beides Ortschaften außerhalb meines Dienstbezirks) mit Fuhrwerk, auf dem sie zwei ausgeschlachtete Schweine hatten, im Dorfe gewesen seien; einen Schweinerumpf hätten sie beim Kätner L. in M. verkauft und den anderen Rumpf beim Besitzer F. in S. zum Kauf angeboten. Z. und W. waren mir als schlaue Schmuggler bekannt.

Der Lehrer und der Sergeant wunderten sich nicht wenig, daß ich in dem „Hundewetter“ so bald wieder weiterreiten wollte. Zunächst begab ich mich zu F. in S.; dieser teilte mir mit, daß Z. und W. mit zwei Schweinerümpfen bei ihm gewesen seien;

er sei aber wegen des Preises mit ihnen nicht einig geworden, worauf sie fortfuhren; auch sei ihm die ganze Sache verdächtig vorgekommen. Darauf begab ich mich zu L. in M., traf jedoch nur dessen Frau an; diese sagte zu mir, es sei richtig, daß ihr Mann von Z. und W. einen Schweinerumpf gekauft habe. Diesen Rumpf habe er vorher bei Z. und W. bestellt; er wolle ihn als „Altenteil" seinem Altsitzer geben.

Nun ritt ich zu meinem Nachbar-Kameraden K. in W., um gemeinsam mit ihm die in seinem Bezirk wohnenden Z. und W. zu befragen. Wir trafen diese aber nicht zu Hause an und verabredeten, uns am anderen Morgen früh zu treffen.

Als ich am anderen Morgen zur verabredeten Zeit erschien, kam mir K. schon entgegen und sagte, Z. und W. hätten ihm alles eingestanden; auch hätten sie gesagt, L. aus M. hätte sie zu dem Schmuggel angestiftet.

Von der Strafkammer wurden sie dann am 23. März 1895 wegen gemeinschaftlicher Verletzung des Einfuhrverbots, Konterbande im wiederholten Rückfalle, bezw. Anstiftung zu diesem Vergehen bestraft, und zwar Z. und L. jeder mit 40,80 Mark Geldstrafe, W. mit 24 Tagen Gefängnis, außerdem Z. und L. jeder mit 48, W. mit 70 Mark Ersatz für ein Schwein. Kamerad K. und ich erhielten eine Belohnung von je 50 Mark. M., O.-W.

Vermischtes.

Wie ein Philosoph vor Gericht aussagt. Aus Wien berichtet das dortige „Extrablatt": Der Einspännerkutscher Tröstler war vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angeklagt, weil er an der Währinger Straße an eine „Elektrische" angefahren war. Der damalige Fahrgast des Angeklagten, Professor der praktischen Philosophie an der Wiener Universität, Hofrat Dr. Laurenz Müllner, wurde als Zeuge vernommen und erklärte: „Ich kann meine Aussage nur unter dem Vorbehalt der subjektiven Richtigkeit machen, da ich der Ansicht bin, daß niemand in der Lage ist, einen Vorgang, der sich unvermutet vor ihm abspielt, nach Ablauf einiger Zeit mit Sicherheit objektiv richtig darzustellen. Es tritt da eine Reihe psychischer Unterströmungen auf, die es bewirkt, daß nun innerliche Gedankenbilder, logische Schlüsse und subjektive Empfindungen mit dem wirklich Erlebten zu einem neuen Bilde vermengt werden, das dem Vorgange objektiv keineswegs genau entspricht. Ich kann daher nur angeben, daß vor dem Pferde des Einspänners ein Radfahrer fuhr, daß der Einspänner diesem ausweichen wollte und dabei mit der entgegenkommenden Tramway kollidierte. Ich selbst habe die Kollision vorausgesehen und bereits versucht, die Stoßwirkung abzuschwächen und mein Verhalten so einzurichten, daß ich nicht verletzt werde. Ich hatte den Eindruck, daß der Kutscher im Dilemma, einen Menschen zu überfahren oder an die Tramway zu streifen, von zwei Übeln das geringere gewählt habe." — Der Richter sprach auf Grund dieser gelehrten und vorsichtigen Aussage den Kutscher frei.

Schutzimpfungen gegen Tollwut. Verletzungen von Menschen durch tolle oder tollwutverdächtige Tiere sind während des Jahres 1902 in Preußen insgesamt 250 an der Zahl vorgekommen. Die Verletzungen wurden meist durch Hunde, vereinzelt durch Katzen, Rinder, Pferde und Schafe beigebracht; in einem Falle hatte auch ein tollwutkranker Mensch einen anderen gebissen. Von den 250 Verletzten unterzogen sich 227 oder 90,8 Prozent im Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin der Schutzimpfung nach Pasteur, gegen 78,1 Prozent der Gebissenen im Jahre 1901, ein Zeichen, daß das Vertrauen zur Schutzimpfung gewachsen ist. Wie gerechtfertigt dieses Vertrauen ist, zeigt der Umstand, daß von den 23 nicht geimpften gebissenen Personen 3 oder 13,04 Prozent an Tollwut gestorben sind, von den 227 Geimpften dagegen ebenfalls nur 3 oder 1,34 Prozent. So betrübend auch die Tatsache ist, daß die Schutzimpfung nicht in allen Fällen die Erkrankung und den Tod an der Tollwut verhindern kann, so hat sie sich doch auch im Jahre 1902 im allgemeinen wieder wohl bewährt. Es kann daher nur immer wieder dringend geraten werden, selbst bei leichtesten Verletzungen durch Tiere, sofern nur der geringste Tollwutverdacht besteht, baldmöglichst sich schutzimpfen zu lassen. Die Schutzimpfungen werden im Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin kostenlos ausgeführt und erfordern nicht die Aufnahme in ein Krankenhaus.

80 000 Strafanzeigen. Der Umfang der Inanspruchnahme der Kriminalpolizei erhellt wieder einmal aus den Angaben des Statistischen Jahrbuches der Stadt Berlin. Im Jahre 1902 sind nicht weniger als 80 078 Anzeigen an das Kriminalsekretariat

erstattet worden. Es sind das 5000 mehr als im Vorjahr und 13000 mehr als im Jahre 1900. Daß die Polizei in der Mehrzahl der Fälle zu Unrecht in Anspruch genommen wird, geht schon daraus hervor, daß im Jahre 1902 nur 5815 Verhaftungen stattgefunden haben, das sind etwa 600 weniger als im Jahre vorher trotz der Vermehrung der Anzeigen. Mehr als ein Drittel aller Anzeigen betreffen Diebstähle, in 27832 Fällen. An zweiter Stelle stehen Körperverletzungen mit 5236, dann Betrug mit 4650 und Unterschlagungen mit 4479 Fällen. Besonders häufig kommen außerdem vor Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Vergehen gegen die Sonntagsruhe, Taschendiebstahl ꝛc. Auch unter den Verhaftungen bildet der Diebstahl den häufigsten Grund. Fast die Hälfte, 2445 Verhaftungen fanden deshalb statt. Auch hier ging die Zahl um mehr als 400 gegen das Vorjahr zurück. Auch die Verurteilungen durch die Gerichte entsprechen wenig der großen Zahl von Anzeigen. In der ersten Instanz wurden 6578 Personen verurteilt, abgesehen von 85 Schwurgerichtsfällen. Von sämtlichen Urteilen in der Berufungsinstanz lauteten 1290 auf Aufhebung des ersten Urteils, 2364 auf Verwerfung der Berufung. Die erste Instanz sprach 1234 Personen, das Schwurgericht 34 Personen frei.

Die Verwandtschaftsehe und die Statistik. Die Frage, ob Blutsverwandte eine Ehe miteinander eingehen sollen oder nicht, ist außerordentlich wichtig und viel diskutiert; denn gar oft will es das Geschick, daß Verwandte sich besonders gefallen und sich zu heiraten wünschen. Eine Zeit lang wurden Verwandtenehen geradezu perhorresziert; man zeichnete als ihre Folge die traurigsten Krankheiten auf. Erst in neuerer Zeit gewinnt man einen nüchterneren Standpunkt: Neuerdings sucht nun Prof. Majet auf Grund eines großen statistischen Materials, wie es durch die Irrenanstalten geliefert wird, dieser Frage in möglichst exakter Weise näher zu kommen. Ein Punkt läßt sich natürlich nicht aus dieser Statistik ersehen, ob nicht gerade durch die Ehen von Blutsverwandten die geistige Entwicklung der Kinder häufig vorteilhaft beeinflußt werde. Denn bei der Tierzucht, insbesondere bei der Zucht von Vollblutpferden, hat man doch in dieser Richtung die besten Resultate erzielt. Dieser Punkt müßte in anderer Richtung erforscht werden. Dagegen gibt die Statistik andere interessante Daten. Sie zeigt, daß da, wo die Eltern gesund sind, die Familie nicht belastet ist, die Gefahr eine sehr geringe ist, daß die Nachkommen an gewissen Geisteskrankheiten wie einfache Seelenstörung, Paralyse, Epilepsie erkranken. Dagegen kommt es bei weitem öfter vor, daß Kinder aus solchen Ehen imbezill oder schwachsinnig sind. Ferner ist in einer belasteten Familie die Ehe zwischen Blutsverwandten in bezug auf die drei ersten geistigen Erkrankungen von unheilvollem Einfluß, während umgekehrt die Zahl der schwachsinnigen Kinder durch die Ehe belasteter Blutsverwandter keine Steigerung erfährt. Am gefährlichsten ist die Verbindung von Onkel und Nichte, weniger gefährlich die von Cousin und Cousine. Hingegen ergeben die Tabellen, daß aus der Verbindung zwischen Tante und Neffe merkwürdigerweise fast gar keine geisteskranken Nachkommen hervorgegangen sind, obgleich in den Jahren 1875 bis 1899 in Preußen 613 Verehelichungen von Tante und Neffe gezählt wurden.

Entscheidung des Kammergerichts betr. Kellnerschutz. Ein Berliner Gastwirt beschäftigte einen Hausdiener, der vertragsmäßig außer den üblichen Hausdienerarbeiten noch Kellnerdienste zu verrichten hatte. Seine Tätigkeit begann morgens um 7 Uhr und währte bis zum Geschäftsschluß, oft bis 1 Uhr nachts. Die Vorschriften der Bundesratsverordnung, welche zum Schutze der Kellner besteht, wurden nicht befolgt. Insbesondere fehlte das Verzeichnis mit den vorgeschriebenen Eintragungen über Ruhezeit ꝛc. Der Gastwirt wurde deshalb wegen Übertretung der Verordnung angeklagt und in zweiter Instanz auch verurteilt. Er legte Revision ein und bestritt die Anwendbarkeit der Verordnung auf Hausdiener, die mit Kellnerdiensten betraut werden. Wenn die Verordnung von Personen spreche, die als Kellner beschäftigt würden, dann meine sie richtige Kellner und nicht Hausdiener, die zeitweilig und nebenbei auch bedienten. Das Kammergericht verwarf indessen die Revision mit der Begründung, daß die Bundesratsverordnung mit Recht angewendet worden sei.

Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers bei Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses. Ein interessanter Rechtsfall ist in Berlin vor dem Landgericht I und dem Kammergericht als Revisionsinstanz zum Austrag gekommen. Ein Prinzipal hatte einer Buchhalterin in den Schluß eines sonst anerkennenden Zeugnisses folgende Bemerkung hineingeschrieben: „Ihre Entlassung erfolgte wegen Unregelmäßigkeiten in der Führung der Portokasse.“ Wegen dieser Bemerkung, deren Unrichtigkeit

die Buchhalterin vor Gericht nachwies, vermochte sie keine neue Stellung zu erhalten und klagte daher auf Streichung des Schlußsatzes sowie auf einen Schadenersatz in Höhe des Gehalts von 2 Monaten. Das Gericht entschied in beiden Punkten zugunsten der Klägerin, worauf diese wenige Tage nach Empfang des neuen Zeugnisses eine neue Stellung erhielt. Nunmehr, nachdem hierdurch bewiesen worden war, daß die Stellungslosigkeit der Klägerin lediglich auf das falsche Zeugnis zurückzuführen war, klagte sie von neuem auf weitere Entschädigung für vier Monate, während deren sie keine Stellung gehabt hatte. Durch Urteil vom 21. Juni 1902 verurteilte das Landgericht wiederum den Arbeitgeber zum Schadenersatz, da zweifellos das Zeugnis an der Stellungslosigkeit der Klägerin schuldig gewesen sei und auch eine ihr vom Beklagten inzwischen ausgestellte Bescheinigung über die Dauer ihrer Tätigkeit in seinem Geschäft, die keinerlei Urteil über die Leistungen der Klägerin enthalten habe, von ihr nicht als genügend angesehen zu werden brauchte, da ihr auf Grund des § 77 des Handelsgesetzbuchs ein Zeugnis über Führung und Leistungen zustand. Im Gegensatz zu diesen Anschauungen erkannte das Kammergericht als Berufungsinstanz zwar die Berechtigung des Ersatzanspruches bis zur Erteilung der Zeugnisbescheinigung, nicht mehr jedoch darüber hinaus an, da es der Ansicht war, daß Klägerin mit dem Ersatzzeugnis und dem ersten gerichtlichen Urteil wohl eine Stellung hätte finden können. Es sprach ihr daher nur eine Entschädigung bis zu dem Empfang des Ersatzzeugnisses zu. Beide Urteile sind für kaufmännische Angestellte von prinzipiellem Interesse.

Körperverletzung durch geschlechtliche Ansteckung. Das Landgericht I in München hat eine Entscheidung, die auf prinzipielle Bedeutung Anspruch erheben darf, gefällt. Ein ehemaliger Postadjunkt bewog ein unbescholtenes Zimmermädchen zu intimem Verkehre, obgleich er wußte, daß er an einer Geschlechtskrankheit leide und noch nicht geheilt sei. Das Mädchen erkrankte sehr schwer, und es wird mehrere Jahre dauern, bis es wieder vollständig hergestellt ist, was nach ärztlichem Gutachten überhaupt noch fraglich erscheint. Auf Strafantrag der Geschädigten wurde der Angeschuldigte wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung des Herrn Chefs der Laubgendarmerie finden die Kurse auf ben Schulen, wie folgt, statt:

Oberwachtmeister-Anwärter-Kursus in Wohlau vom 18. 10. bis 12. 12. 03.

Oberwachtmeister-Kursus in Wohlau vom 15. 11. bis 12. 12. 03.

Oberwachtmeister-Kursus in Einbeck vom 22. 11. bis 19. 12. 03.

Personalveränderungen.

Durch A. K.-O. vom 18. 10. 03. ist der Charakter als Leutnant verliehen: den pens. Oberwachtmeistern Knorr, bisher in der 4. Gend. Brigabe, Conrab I (Wilhelm), bisher in der 9. Gend. Brigade, Berndt, bisher in der Gend. Brigade in Elsaß-Lothringen.

1. Brigade.

F. Urban am 10. 10. 03 vom Kmdo. nach Kerwienen in seine Station, Königsberg, zur. — F. Thimm vom 10. 10. 03 bis auf weiteres nach Rositten, Kur. Nehrung, kombrt. — F. Pallokat am 10. 10. 03 von Vorderhusen nach Kerwienen, Post Kiwitten, kombrt. — b. G. Dorloff, Arnau, vom 15. 10. 03 bis auf weiteres nach Liska Schaaken kombrt. — b. G. Oschlies am 15. 10. 03 vom Kdo. nach Liska Schaaken in seine Station, Kalthof (O.-Pr.), zur.

2. Brigade.

i. b. G. Schulz X am 1. 10. 03 von Massow nach Zachan vers. — i. b. G. Irmer am 1. 10. 03 von Dölitz nach Grammentin vers. — b. G. Bartel am 1. 10. 03 von Grammentin nach Dobberphul b. Dölitz in Pommern vers. — b. G. Behnke III am 1. 10. 03 von Lupow nach Ritzow bei Stolp in Pommern vers. — b. G. Henke I am 1. 10. 03 von Reinwasser nach Lupow, Kreis Stolp, vers. — b. G. Bartels am 1. 10. 03 von Zachan nach Massow vers. — b. G. Drews am 1. 10. 03 von Ritzow nach Reinwasser vers. — F. Erdmann erhält Nr. 1.

3. Brigade.

i. b. G. Bayer, Friedrichsfelde b. Berlin, ist zum Sergt. befördert worden. — F. Kieling bleibt bis 23. 10. 03 in Bad Landeck in Schlesien.

4. Brigade.

b. G. Schulenburg, Herzberg a. d. Elster, am 1. 12. 03 pens. — F. Wolff I, Bleicherode, am 1. 12. 03 pens. — i. O.-W. Dahlke, Halle a. S., am 1. 11. 03 zum Ober-Wachtmeister bestätigt.

6. Brigade.

i. F. Wittig am 1. 10. 03 von Sorowski als Aush.-F.-G. nach Königshuld vers. — i. b. G. Mittmann, Steinau O.-S., am 4. 10. 03 zum überz. Vize-Feldwebel befördert. — b. G. Thomas am 15. 10. 03 bis auf weiteres nach Poln. Hammer kombrt. — b. G. Müller VIII, Kuhnern, vom 17. 10. bis 30. 11. 03 nach Grunau, Post Kamenz (Schles.), kombrt.

7. Brigade.

O.-W. Warnecke am 1. 10. 03 von Wattenscheid nach Castrop vers. — b. G. Rehfeld am 1. 10. 03 von Haldem nach Wehdem vers. — F. Sandmann am 1. 10. 03 von Gütersloh nach Dornberg (Westf.) vers. — F. Blaurock am 1. 10. 03 von Bielefeld nach Gütersloh vers — b. G. Bothmann am 1. 10. 03 von Atteln nach Levern (Westf.) vers. — b. G Körner am 1. 10 03 von Levern nach Atteln vers. — i. b. G. Grünewald am 1. 10. 03 von Warendorf nach Recklinghausen vers — F. Kunert am 1. 10. 03 von Huckarde nach Eving, Post Niedereving, vers. — F. Lamm am 1. 10. 03 von Pellum nach Eving, Post Niedereving, vers. — F. Schmidt II am 1. 10. 03 von Eving nach Huckarde vers. — F. Benz am 1. 10. 03 von Hüllen nach Bladenhorst, Post Rauxel, vers. — F Walk am 1. 10. 03 von Bismarck nach Holsterhausen, Post Eickel, vers. — F Arx am 1. 10. 03 von Schalke nach Röhlinghausen (Westf.) vers. — F. Scheer am 1. 10. 03 von Schwerte nach Nachrodt vers. — F Batschik am 1. 10. 03 von Eving nach Pelkum vers. — b. G. Müller II am 1. 10. 03 von Bismarck nach Wanne vers. — i. b. G. Meyer, Buer, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur — i. b. G. Moldrecht, Olsberg, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — i. O.-W Nagelsmeier, Meschede, am 1. 11. 03 zum Ober-Wachtmeister bestätigt. — H.-F. Lacour am 1. 11. 03 von Sy'nrg als Etatsgendarm nach Annen, Kreis Hörde, vers. — F. Tombreul, Lerbeck, vom 1. 11. 03 ab ohne Geh. beurl — b. G Ehlers, Ahaus, am 1. 12. 03 pens — F. Schulz, Nieheim, Kreis Höxter, erhält die Nr. I. — b. G Schulz, Heepen, Kreis Bielefeld, erhält die Nr. II. — F. Müller, Milspe, Kreis Schwelm, erhält die Nr. III.

8. Brigade.

i. b. G. Bröker, Zweihonnschaften, am 31. 10. 03 z. Tr. zur. — F. Langohr am 1. 12. 03 pens.

9. Brigade.

i. b. G. Borgwardt, Uelsby, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur.

10. Brigade.

F. Petersen am 1. 12. 03 pens.

12. Brigade.

F. Sturm am 1. 10. 03 von Schwarzwasser nach Hagenort vers. — b. G. Kühn II am 8. 10. 03 vom Kmdo. nach Palschau in seine Station, Neuteich (W.-Pr.), zur. — b. G. Buch, Löbau (W.-Pr.), am 1. 12. 03 pens.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

b. G. Molzahn, Neudorf, Post Neudorf-Straßburg, am 1. 11. 03 pens. — b. G. Gillig, wird am 1 11. 03 von Château-Salins nach Neudorf, Post Neudorf-Straßburg, vers. — b. G. Erlinghagen war ohne Geh. beurl. u. wird am 1. 11. 03 in Château-Salins wieder eingestellt.

Recht, Ordnung und Gesetz.

In dem verdorbensten Staate gibt es die meisten Gesetze. Heraklit.

Was Gesetz nicht verbietet, verbietet der Anstand. Seneca.

Rechtssprichwörter.

Wenn Nacht des Gatten Geist umfangen
Drei Jahr, kannst Scheidung du verlangen.
(D. B. G. B. § 1569.)

Wenn du nicht in sechs Monaten klagst,
Des Gatten Schuld verzeihen magst.

Die Scheidungsklage muß binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden, in dem der Ehegatte von der Schuld des anderen Kenntnis erlangt hat. (D. B. G. B. § 1571.)
Auf die Klage wegen Geisteskrankheit bezieht sich diese Frist also nicht.

(Kas Labe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Unser Kaiser. Ein getreues Lebensbild Kaiser Wilhelms II. Bearbeitet von Gerhard v. Amyntor, Richard Aßmann, Graf Hans Bernstorff, Georg W. Büxenstein, Friedr. Frhr. v. Dincklage-Campe, Franz Dittrich, Max Grube, Paul Güßfeldt, Ernst Hülle, J. Keßler, R. Kekulé von Stradonitz, W. Lexis, C. v. Massow, W. Münch, Ludwig Pietsch, Karl Ringhoffer, J. Scheibert, W. L. Schreiber, B. v. Strantz, Georg Strutz, Adolph v. Wenckstern. Herausgegeben von Georg W. Büxenstein. Mit einer Heliogravüre, 26 Kunsttafeln und 387 Abbildungen im Text. Berlin, Leipzig, Stuttgart, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. Prachtband 20 *M.*

Diese neu vorliegende Prachtausgabe ist ein vornehmes Werk in jeder Beziehung. Nur erste Kräfte sind tätig gewesen, das Lebensbild unseres Kaisers zu schaffen. Der ganze Lebensweg des hohen Herrn wird auch in Bildern vorgeführt, die tadellos ausgeführt sind. Zu Prämienzwecken und zu Geschenken eignet sich das Werk wie selten ein anderes.

Im Verlage von Rudolf Lupus, Metz, sind erschienen:

Album vom Schlachtfeld Colombey-Nouilly-Noisseville*) 14. und 31. August 1870 mit sämtlichen Denkmälern. Preis 1 *M.*

---

*) gespr. kollonbä nutji noaßwihl.

Album vom Schlachtfeld Vionville-Mars-la-Tour*) 16. August 1870 mit sämtlichen Denkmälern. Preis 1 *M.*

Album vom Schlachtfeld Gravelotte-St. Privat) 18. August 1870 mit sämt**lichen Denkmälern. Preis 1 *M.*

Die sauber ausgeführten Alben werden nicht nur denen, deren Väter und Brüder dort auf dem Schlachtfelde gekämpft und geblutet haben, sondern auch jedem ehrlichen Vaterlandsfreunde eine willkommene Gabe sein.

Auskunftei.

Kam. F. R. in K. Selbstredend werden wir nach Schluß des Jahrgangs ein vollständiges und ausführliches Sachregister, das auch die „Auskunftei“ umfaßt, bringen; denn nur mit Hilfe eines solchen kann die Zeitschrift den Zweck erfüllen, als Nachschlagebuch zu dienen. — Wir können unmöglich die Verpflichtung übernehmen, Anfragen schon in der nächsten Nummer zu beantworten. Wir müssen gewissenhaft Auskunft erteilen und dazu ist erforderlich, daß eine Anfrage oft an zwei bis drei Stellen geht; die betr. Herren Mitarbeiter können aber auch nicht immer gleich postwendend die Sache erledigen. G—ch.

Kam. F. Unsere Postsachen werden von der Post durch unsere Boten abgeholt. Diese sind angewiesen, unfrankierte Briefe und Pakete nicht anzunehmen; wir erfahren also niemals, ob ein und wessen unfrankierter Brief zurückgegangen ist. Diese Maßregel haben wir schon vor Jahren eingeführt, weil wir durch die Unaufmerksamkeit der Absender viel Scherereien hatten und schließlich das Strafporto nicht einmal ersetzt erhielten. G—ch.

Kam. A. in W. Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten gibt es nicht mehr; diese heißen jetzt Landes-Versicherungsanstalten und unterstehen dem Reichs-Versicherungsamt. Über ihre Organisation und ihre Aufgaben, Anstellungsverhältnisse, Gehälter usw. erfahren Sie das Nähere aus dem Buche „Witowski, Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber des Zivilversorgungsscheins bei den Landes-Versicherungsanstalten“, das Sie zum Preise von einer Mark von uns beziehen können. G—ch.

Kam. b. G. St. in St. Die Anm. auf S. 4 des Entw. zu einer D. V. f. d. Landgend. besagt nur, daß das an sich vorhandene Wahlrecht der Gendarmen, im Gegensatz zu demjenigen der übrigen Personen des Soldatenstandes, nicht ruht. Die Dienstvorschrift kann aber einem Gendarmen das Wahlrecht nicht verleihen, welcher dasselbe nach den in Betracht kommenden Gesetzen überhaupt gar nicht besitzt. Nun steht das Recht zur Teilnahme an den Stadtverordnetenwahlen gesetzlich nur den „Bürgern“ einer Stadt zu. Das Bürgerrecht ist davon abhängig, daß der Betreffende das Wahlrecht zum Abgeordnetenhause besitzt, seit einem Jahre in der Gemeinde Wohnsitz und Aufenthalt hat und einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuersatz nachweist. Ein Gendarm wird also nur ausnahmsweise zu den Bürgern einer Stadt zählen können, insbesondere wenn er dortselbst etwa ein Haus besitzt. Offen erscheint die Frage, ob die Steuerfreiheit des Gendarmen imstande ist, ihn von dem Bürgerrecht auszuschließen. Unseres Erachtens muß derjenige Steuerbetrag in Rechnung gestellt werden, den der Gendarm zahlen würde, wenn diese Steuerfreiheit nicht bestände, nicht aber derjenige, welchen er tatsächlich zahlt. — In der Landgemeinde fallen diese Einschränkungen fort. Dort besitzt jeder das Gemeinderecht und damit das Recht zur Teilnahme an den Gemeindewahlen, der seit einem Jahre in der Gemeinde Wohnsitz und Aufenthalt hat und im übrigen die für die Wahlen zu dem Abgeordnetenhause notwendigen Erfordernisse erfüllt. M. B.

Kam. F. B. H. Der § 17 des preußischen Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 bedroht denjenigen mit Strafe, der mit einem Jagdschein versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten oder ohne dessen schriftlich erteilte Erlaubnis bei sich zu führen, die Jagd ausübt. Danach ist also — innerhalb des Gültigkeitsbereichs dieses Gesetzes — jeder Jagdberechtigte (gleichgültig ob Eigentümer oder Pächter) auch befugt, Jagderlaubnisscheine in unbegrenzter Zahl mit einer innerhalb seines Jagdreviers unbeschränkten Gültigkeit auszustellen. — Indessen hat das preußische Jagdpolizeigesetz nur in den älteren, vor dem Jahre 1866 erworbenen Provinzen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, Gültigkeit. In den neueren Landesteilen sind vielfach abweichende Bestimmungen maßgebend. So gewährt die in Hannover gültige Jagdordnung vom 11. 3. 59. nur dem jagdberechtigten Grundbesitzer das Recht, dritten zu erlauben, in seiner Begleitung oder allein in seinem Jagdbezirk zu jagen. Dem Jagdpächter ist es dagegen in der Prov. Hannover nur erlaubt, einen dritten als Begleiter mitzunehmen (R. G. E. v. 1. 12. 90). Jagdpächter dürfen jedoch den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen sowie ihren bebroteten Jägern das Alleinjagen gestatten. (Handbuch für den preuß. Förster von Rich. Radke, Neudamm 1899 S. 355; Erf. str. Hdl. S. 173 u. 188). M. B.

Kam. b. G. W. in B. Gemäß § 42 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes gelten die Mitglieder der Gendarmerie als Militärpersonen im Sinne des gedachten Gesetzes; es finden also die in Geltung gebliebenen älteren Bestimmungen bezüglich der Militärpersonen auf sie Anwendung. Demnach sind die Gendarmen hinsichtlich ihres dienstlichen und sonstigen Einkommens, mit Ausnahme desjenigen aus Grundbesitz und Gewerbe, von den Kommunallasten befreit. Wegen Ihres Einkommens aus Kapitalvermögen können Sie daher zu den Gemeindelasten nicht herangezogen werden. Vergleichen

---

*) gespr. wjonwihl marß lattuhr.
**) gespr. grahw'lott ßän priwa.

Sie auch unsern Artikel „Die Kommunalsteuerpflicht der Gendarmen“ in Nr. 1. auf Seite 12 d. J. R. L.

Kam. H. in K. In § 4 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B. G. Bl. 1868, Nr. 202, S. 523) sind diejenigen Gebäude aufgeführt, die von der Quartierleistung befreit sind. Hierunter befinden sich weder die Wohnungen der Offiziere oder sonstigen aktiven Militärpersonen noch die der Gendarmen, und Absatz 2 des § 2 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B. G. Bl. S. 523) lautet: Alle bisherigen, in § 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken beziehen, sind aufgehoben. Hieraus folgt, daß die Gendarmen von der Quartierleistung nicht befreit sind. Andere bisher erteilte Auskünfte waren irrtümlich. G—ch.

Kam. F. B. in W. Nach der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 dürfen nur Militäranwärter mit einer guten Elementarschulbildung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident. Anwärter, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, sind in der Regel nicht mehr zuzulassen. Dem Gesuch um Zulassung sind die Geburtsurkunde, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse (Militärführungsattest und Zivilversorgungsschein) und über die erlangte Schulbildung beizufügen. Ferner hat der Gesuchsteller eine Erklärung abzugeben, ob er Schulden hat, und bejahendenfalls, worin diese bestehen.

Das Bewerbungsgesuch ist an denjenigen Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Anwärter beschäftigt, bezw. angestellt zu werden wünscht.

Oberlandesgerichte sind in Berlin (Kammergericht), Breslau, Cassel, Celle, Cöln, Frankfurt a. M., Hamm, Kiel, Königsberg i. Pr., Marienwerder, Naumburg a. S., Posen und Stettin.

Der Vorbereitungsdienst hat mindestens 6 Monate zu dauern und ist der Anwärter vorzugsweise bei einem Gerichtsvollzieher, nebenbei auch bei einem Gerichtsschreiber zu beschäftigen.

Während des Vorbereitungsdienstes werden keinerlei Bezüge aus dem Justizfonds gewährt.

Ist der Anwärter so weit ausgebildet, daß er die Stelle eines Gerichtsvollziehers wahrnehmen kann, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt.

Vor der definitiven Anstellung als Gerichtsvollzieher ist eine Kaution von 600 ℳ zu bestellen.

Das Gehalt der Gerichtsvollzieher beträgt 1500 bis 2700 ℳ jährlich neben dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß. B—m.

Kam. F. W. in P. Das Spielen in der Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie ist in Preußen nicht gestattet.

Sämtliche fremdstaatlichen Lotterien sind in Preußen verboten. Hierzu gehören speziell die übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reichs und die Freien Reichsstädte Hamburg, Lübeck und Bremen. B—m.

Kam. F. R. zu P. Wenn dringende Gefahr, z. B. Feuersgefahr, das rasche dienstliche Erscheinen eines Fußgendarmen an einen entfernten Ort nötig macht, so wird er sich jedes ihm zur Verfügung stehenden Transportmittels zu diesem Zwecke bedienen können. Er wird sich also auch nicht strafbar machen, wenn er bei vorhandener Reitfertigkeit hierzu ein Pferd benutzt. Die Mehrzahl der des Reitens unkundigen Fußgendarmen wird aber in ihrem eigenen und im dienstlichen Interesse wohl besser ein anderes sicheres Transportmittel wählen. Im übrigen würde die Benutzung des Pferdes im Tagebuch entsprechend zu begründen sein. Auch zwecks Nachsuchung dringend nötiger ärztlicher Hilfe für seine Familie könnte in außergewöhnlichen Fällen unter ähnlichen Voraussetzungen die Benutzung eines gegen angemessene Bezahlung zu mietenden Pferdes zulässig sein, wenngleich ein Fuhrwerk in solchen Fällen wohl zweckentsprechender wäre.

Die Gendarmen werden demnächst außer dem bereits vorhandenen Schließzeug eine Knebelkette geliefert erhalten. F.

Georg K. in S. Unter Ehrverlust versteht man den dauernden Verlust der aus einer öffentlichen Wahl hervorgegangenen Rechte sowie der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen und die Unfähigkeit, während der im Urteil angegebenen Zeit die Kokarde zu tragen, ins Heer einzutreten, das Wahlrecht auszuüben oder gewählt zu werden, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, bei Aufnahmen von Urkunden Zeuge sowie — außer bei Abkömmlingen — Vormund, Gegenvormund, Pfleger 2c. zu sein. Durch die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erhält die Landespolizeibehörde das Recht, den Verurteilten auf die Dauer bis zu 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen; dies hat die Wirkung, daß dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Orten untersagt, der Ausländer ausgewiesen werden kann und zu jeder Zeit Haussuchungen stattfinden können. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde tritt bei Verurteilung wegen Übertretung des § 361 Nr. 3 bis 8 ein, also bei Verurteilung wegen Landstreicherei, Bettelns, strafbaren Müßiggangs, Übertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften, Arbeitsscheu und Unterlassung der Beschaffung eines Unterkommens. Dadurch erhält die Landespolizeibehörde das Recht, den Verurteilten bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus zu stecken, eine Weibsperson, die wegen Übertretung der Sittenkontrolle bestraft ist, in einer Besserungsanstalt unterzubringen und Ausländer auszuweisen.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Die normale Körperwärme des Menschen ist 37,5 Grad Celsius.

Wer hat recht? Richtig ist „Speisekarte", nicht „Speisenkarte"; man sagt ebenso „Tanzkarte" und nicht „Tänzekarte", „Apfelbaum" und nicht „Äpfelbaum". — Der Ausruf „Vivat hoch!" heißt wörtlich „er lebe hoch!" und entstammt dem lateinischen vivere leben.

Gesundheitspflege.

Ein einfaches Mittel zum Beseitigen der Hühneraugen ist Wachs. Dasselbe muß jedoch reines Naturwachs, also ohne alle chemische Beimischung sein. Man erwärmt das Wachs ein wenig, so daß es weich wird und sich leicht kneten läßt. Nun wird etwas davon auf ein ganz kleines Stückchen weißes Papier oder Leinwand gestrichen, und zwar braucht das eine wie das andere nur so groß zu sein, daß das Hühnerauge damit bedeckt ist. Das Wachspflästerchen muß drei bis vier Tage unberührt liegen bleiben, nach welcher Zeit das Hühnerauge schon so erweicht ist, daß man es vollständig herausnehmen kann. Ist dies noch nicht der Fall, so wiederholt man das Verfahren und legt nochmals ein mit Wachs bestrichenes Läppchen dieselbe Zeit hindurch auf. Der volle Erfolg ist dann nach einigen Tagen sicher. Es ist dieses einfache Verfahren ein altbewährtes Hausmittel. Vor der Anwendung desselben empfiehlt es sich, ein Fußbad zu nehmen.

Küche und Keller.

Räuchern des Fleisches auf sogenanntem nassen Wege. Man nimmt zu den Würsten, zu Speck und Schinken eines Schweines von 120 Pfund Gewicht 1 Pfd. Glanzruß von reiner Holzfeuerung, wie solcher sich in den unteren Teilen jeder Esse ansetzt, kocht denselben mit 8 Liter Wasser, bis dasselbe zur Hälfte abgedampft ist, läßt es erkalten, seiht es dann durch und fügt 2—3 Hände voll Kochsalz zu. In diese Flüssigkeit legt man kleine Würste 1/4 Stunde, größere Blut- und Schlachtwürste 1/4 Stunde, große Magen- und Zervelatwürste 3/4—1 Stunde, Speck, je nach Größe, 6—8, Schinken 12—16 Stunden. Das Einlegen geschieht einige Tage nach dem Schlachten, nachdem das zu Räuchernde an einem luftigen Orte gehörig abgetrocknet ist. Auch nachdem die Einlage in die genannte Flüssigkeit beendet, muß alles abermals wieder an einem luftigen Orte getrocknet werden. Der Geschmack der auf solche Weise behandelten Würste und Schinken ist viel angenehmer als der der auf die gewöhnliche Weise behandelten.

Erlesenes.

Warnung.

Wenn Weiberaugen dich entflammen,
So sinne nach, ob's dir ein Glück ist;
Denk', daß ein Blick aus holden Augen
Doch immer nur ein Augenblick ist.

(Flieg. Blätt. 1879.) — A. Roderich.

Allerlei Rat.

Zur Verhütung des Einfrierens von Wasserleitungen wird in der „Techniker-Zeitung" folgendes Verfahren empfohlen: Man bedeckt die dem Froste ausgesetzte Rohrleitung mit einer dünnen, gleichmäßigen Schicht von Stroh, Sägespänen oder Gerberlohe. Hierauf gibt man eine Schicht faustgroßer Stücke ungelöschten Kalkes und darauf wieder eine dickere Lage irgend eines schlechten Wärmeleiters. Die ersterwähnte Schicht hat hauptsächlich den Zweck, die metallische Rohrleitung vor der Berührung mit dem ungelöschten Kalk und damit vor einer etwaigen chemischen Einwirkung zu schützen. Eine derartige Packung schützt den betreffenden Rohrstrang den ganzen Winter hindurch vor der Gefahr des Einfrierens und dem meist hierdurch bedingten Bersten. Dasselbe Verfahren läßt sich anwenden, sobald es sich um das Auftauen einer Rohrteilstrecke handelt, wenn man sich aus irgend welchen Gründen nicht einer freien Flamme bedienen will oder kann. Man braucht nur den Rohrstrang mit ungelöschtem Kalk zu umgeben und diesen mit Wasser zu benetzen. Die dann frei werdende Wärmemenge genügt, um das Auftauen des Wassers in der Rohrleitung zu bewirken.

Heiteres.

Die Zeitschrift der schlesischen Landwirtschaftskammer hatte zu einem Wettbewerb in bezug auf gute **Molkereisprüche** aufgefordert. Darunter befindet sich, der „Kl. Presse" zufolge, folgende sehr beherzigenswerte Lehre:

Wer seine gute Milch verkauft
Und mit den Kindern schlechte sauft,
Wer Butterlieferante ist
Und selber Margarine frißt,
Wer schlechtes Auslandsfutter gibt
Und hinterher zu klagen liebt,
Daß er verschleudern muß die Körner:
Der ist ein Rindvieh ohne Hörner!

Wohlwollend. Hausknecht zu einem Herrn, den er soeben hinausgeworfen hat, ihm dabei herzlichst die Hand drückend: „So, damit S' sehen, daß ich nix Persönliches gegen Sie hab'."

Fragekasten.

Frau K. in S. Ein recht gutes Mittel zur Reinigung alter eiserner Töpfe besteht aus Salmiakgeist und schwarzer Seife; auch können sie mit Schmirgelleinwand, welche über ein Stück Holz gewickelt wird, metallisch rein und blank gemacht werden

Frau A. in G. Es ist eine bekannte Tatsache, daß namentlich Nußbaummöbel bereits im zweiten Jahre des Gebrauchs ausschwitzen und dann ein trübes, schmutziges Aussehen bekommen. Diesem Übelstand läßt sich leicht mit geringer Mühe und wenig Kosten abhelfen. Man seife zuerst die Nußbaummöbel mit gewöhnlicher Seife und einem Lappen sauber ab und reibe mit einem wollenen Lappen alle feuchten Stellen gut trocken. Alsdann bereite man eine Mischung aus zwei Löffeln Provenceröl und 1 Löffel Rotwein, trage dies auf einen wollenen Lappen und reibe hiermit die Möbel tüchtig ab. Es kostet etwas Kraftanstrengung und Mühe, aber die Mühe wird auch belohnt.

Weihnachts-Preisaufgabe.

Aus nachstehenden 19 Silben:
ban, berg, bin, dar, gen, keh, lau, lau, le, me, men, on, rie, ritz, sa, schu, se, thin, woh
sind 8 Wörter folgender Bedeutung zu bilden:

1. Stadt im Reg.-Bez. Magdeburg.
2. Stadt im Reg.-Bez. Gumbinnen.
3. Stadt im Reg.-Bez. Posen.
4. Stadt i. d. Kreishauptmannsch. Dresden.
5. Stadt im Reg.-Bez. Bromberg.
6. Stadt im württemberg. Neckarkreis.
7. Stadt im Reg.-Bez Breslau.
8. Stadt im Reg.-Bez. Liegnitz.

Trennt man von jeder dieser 8 Städte die erste Silbe und liest diese 8 Silben im Zusammenhang von oben nach unten, so ergibt sich eine von vielen Kameraden besuchte Ausbildungsstätte.

Die Lösungen sind bis einschließlich 28. November d. J. an die Geschäftsstelle des „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, E. V.“, Berlin W 9, Linkstr. 11, mittels **Postkarte** einzusenden. Brigade- und Wirtschaftsnummer sind anzugeben, anderweitige Mitteilungen dürfen diese Postkarten aber nicht enthalten.

Unter den Einsendern richtiger Lösungen kommen folgende 24 Preise zur Verlosung:

1. u. 2. **Bismarck-Denkwürdigkeiten.** Aus seinen Briefen, Reden und letzten Kundgebungen sowie nach persönlichen Erinnerungen zusammengefaßt und erläutert von Dr. P. Liman. Prachtausgabe in zwei Bänden. Pre s 18 *M.*

3. u. 4. **Heere und Flotten der Gegenwart. Band I: Deutschland.** Von Generalleutnant z. D. v. Boguslawski und Konteradmiral Eschenborn. Vornehm illustriert. Preis 15 *M.*

5. **Die Denkmäler Kaiser Wilhelms des Großen** in Abbildungen mit erläuterndem Text von Dr. Otto Kuntzemüller-München. Preis 12 *M.*

6. **Junges Blut.** Von Heros von Borcke. Preis 5 *M*

7. **An des Grabes Rande.** Von Heros von Borcke. Preis 5 *M.*

8. **Porträt S. M. Kaiser Wilhelms II.** Kupfergravüre. Größe 100:73 cm. Preis 4,50 *M.*

9. **Porträt J. M. der Kaiserin Auguste Viktoria.** Kupfergravüre. Größe 100:73 cm. Preis 4,50 *M.*

10. **Porträt des Alt-Reichskanzlers Fürst von Bismarck.** Kupfergravüre. Papiergröße 73:95 cm. Preis 3 *M.*

11—22. **Lissigret,** Klapptaschen-Stereoskop mit 100 Photos. Preis 3 *M.*

23. **Ein Wasserzeichen-Porträt Sr. Majestät des Kaisers.** Preis 1,50 *M.*

24. **Der kleine Kamerad.** Soldatenliederbuch. Herausgegeben von Rob. Gersbach, Direktor am Kaiser-Wilhelm-Dank. Prachtausgabe. Preis 1,25 *M.*

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 15.

Lösung der Skataufgabe:

Das höchste Spiel, das M auf seine Karte gewinnen kann, ist a-Handspiel, denn das kann ohne Elf gehen und muß gewonnen werden bei folgender Kartenverteilung:

V. dB, aD, 9, 8, 7; bK; cD; d9, 8, 7.
M. b10, 9, 8, 7; c10, 9, 8, 7; d10, K.
H. a, b, cB, aA, 10, K; bD; cK, dA, D.
Skat: bA, cA.

Spiel:

1. V. a9, b7, aA.
2. H. bD, bK, b10 (+17)
3. M. dK, dD, d7 (+7)
4. M. d10, dA, d9.
5. H. cK, cD, c10 (+17).

Der Spieler hat in den 3 Stichen 41 erhalten, mit den 22 Augen des Skats also 63.

Lösung des Homogramms:

	F	T	S	
F	R	I	T	Z
T	I	A	R	A
S	T	R	O	M
	Z	A	M	

Lösung des Scherzrätsels:

Dorn — Don.

Lösung des Vexierbildes:

Der Gendarm steckt direkt unter der Warnungstafel. Der Kopf ist über dem Kopfe des Badenden.

Lösung des Anagramms:

a. Kreta. Torte, Rede, Enkel, Mehl, Selma, Riege, Rehe, Amen.

Kater, Otter, Pirat, Erde, Nelke, Helm, Amsel. Geier. Ehre, Name. Kopenhagen.

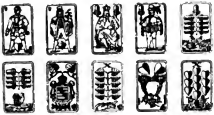
Nußknacker.

Skataufgabe.

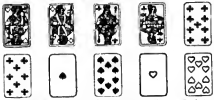
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

M, der Mittelhandspieler, macht a-Handspiel auf folgende Karte: c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.

Deutsch



Französisch.



Die Karten sind so verteilt, daß der Spieler mit Schneider verliert, wenn V seine kürzere Nebenfarbe anzieht, und daß er mit Schneider gewinnt, wenn V lang anzieht. Wie war Kartenverteilung und Gang des Spieles?

Gleichklang.

Ich bin es jüngst durch diesen Wald
Allein in dunkler Nacht.
Und sie, vor denen ich gewarnt,
Hab' ich nur still belacht.

Kreuz-Scharade.

1	2
3	4

1—2 Körperteil.
3—4 Einteilungsbegriff.
1—3 Beförderungsmittel.
4-2 Gedankenausdruck.
1—4 Kaufmänn. Bezeichnung.
2—3 Waffe.

Albumblätter.

Was die Schickung schickt, ertrage!
Wer ausharret, wird gekrönt.

Herder

Vexierbild.



Wo ist der Beduine?

Bilderrätsel.



Kapselrätsel.

Reihe. Hafer, Ehrsucht, Meister, Verne, Verletzung, Teich, Leim, Augen, Flieder, Berlin.

Es ist ein Sinnspruch zu suchen, dessen einzelne Silben der Reihe nach in vorstehenden Wörtern versteckt sind ohne Rücksicht auf deren Silbenteilung.

Merkspruch.

Nicht, wie lang' du gelebt, — nur, wie du gelebt und gewirkt hast,
Was du der Menschheit genützt, leihet dem Leben den Wert.

Daniel Sanders.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. November 1903, **Dirschau,** Magistrat, 3) **Stadtkassenbuchhalter,** 4) Bewerber darf das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben, muß die deutsche Sprache in Wort und Schrift fehlerfrei beherrschen und im bürgerlichen Rahmen mit ganzen Zahlen und Brüchen (auch Dezimalbrüchen) wohl bewandert sein, ferner muß er mit dem Kassen- und Rechnungswesen und mit der Bearbeitung der Steuersachen einigermaßen vertraut sein; darüber, ob Bewerber diesen Anforderungen genügt, hat er sich in Dirschau vor Antritt der Probedienstleistung einer Prüfung zu unterwerfen, 5) 6 Monate, während welcher Bewerber nach 14tägiger Aufkündigung jederzeit wieder entlassen werden kann, wenn er nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde den Anforderungen an die Stellung nicht genügt, 6) auf Lebenszeit nach befriedigendem Ablauf der Probedienstleistung, 7) keine, 8) Gehalt 1200 *M*, Wohnungsgeldzuschuß 300 *M*; während der Probedienstzeit wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gezahlt, 9) 6 Alterszulagen von 4 zu 4 Jahren in Höhe von je 100 *M*, 10) Bewerber hat seinem Einberufungsgesuche einen selbstverfaßten und selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen, in welchem der Gang seiner Schulbildung, die seit Verlassen der Schule von ihm eingenommenen Stellungen, sowie Militärverhältnisse, Familienstand (Tag der etwaigen Verheiratung und Anzahl der Kinder) genau zu schildern sind; dem Gesuche sind ferner die Militärpapiere, der Zivilversorgungsschein und Zeugnisse über alle seit Verlassen des Heeresdienstes von ihm eingenommenen Stellungen, und ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Kreisarztes) beizufügen, aus welchem hervorgehen muß, daß Bewerber frei von organischen Leiden und Krankheitsanlagen und zur Wahrnehmung des Bureaudienstes körperlich und geistig vollkommen brauchbar ist; insbesondere muß bescheinigt werden, daß das Gehör vollkommen intakt und die Augen gesund sind sowie daß kein Schreibkrampf besteht.

2. 2) 1. November 1903, **Bärwalde (N.-M.),** Magistrat, 3) **Kämmerei- und Sparkassenkontrolleur,** 4) vollständige Vertrautheit im Kassen-, Rechnungs- und Steuerwesen, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) 4000 *M*, sofort zu stellen, 8) Grundgehalt 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis auf 2000 *M*, und Mietsentschädigung 210 *M*, Unverheiratete erhalten nur 140 *M*, 9) nein, 10) die Anstellungs- rc. Verhältnisse sind durch Ortsstatute geregelt; Meldungen werden bis 15. November 1903 unter Einreichung der Zeugnisse und Lebenslaufs entgegengenommen; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 der Anstellungsgrundsätze.

3. 2) 15. November 1903, **Wittenberge (Bez. Potsdam),** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) vollständige Erfahrung im Bureaudienste, namentlich in der Bearbeitung von Steuersachen, 5) 6 Monate, 6) nach vollendetem 27. Lebensjahre und mindestens 3jähriger hiesiger Dienstzeit bis zur erfolgten lebenslänglichen Anstellung auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1100 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1700 *M*, 9) —, 10) Militärdienstzeit kommt bei der Pensionierung zur Anrechnung; Meldungen sofort.

4. 2) 1. Januar 1904, **Loslau,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) nur zivilversorgungsberechtigte Bewerber, welche in allen Zweigen der Verwaltung des Magistrats- und Polizeidienstes vollständig ausgebildet sind, können berücksichtigt werden, auch Kenntnis der polnischen Sprache ist erforderlich, 5) $^{1}/_{2}$ Jahr, 6) auf Kündigung, 7) keine, 8) 1000 *M* Gehalt, 9) nein, 10) ob die Stelle pensionsberechtigt ist, wird noch mitgeteilt werden.

5. 2) sogleich, **Rantzau,** Amtsgericht, 3) **Kanzleigehilfe,** 4) Bewerber müssen im Schreiben gewandt sein, 5) —, 6) unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung, 7) —, 8) 5 bis 10 *Pf* Schreiblohn für die Seite Schreibwerk nach Maßgabe der Bestimmungen der Kanzleiordnung, 9) für den Fall des Bestehens der Kanzlistenprüfung ist Aussicht auf Annahme als Kanzleidiätar bei einem Landgericht gegen ein monatliches Einkommen von 100 *M* vorhanden, 10) dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen: der Zivilversorgungsschein sowie die sonstigen Militärpapiere, der Geburtsschein, ein Lebenslauf, das letzte Schulzeugnis, ein ärztliches Attest über den gegenwärtigen Gesundheitszustand, ein polizeiliches Führungsattest, sofern der Bewerber sich nicht mehr im aktiven Militärdienst befindet.

6. 2) 1. April 1904, **Pritzwalk,** Magistrat, 3) **Polizeisekretär,** 4) allgemeine Kenntnis der Strafgesetze der Gewerbepolizei und der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, Fertigkeit im selbständigen Protokollieren, Ablegung einer einfachen Prüfung vor der definitiven Anstellung, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 900 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 *M* bis 1500 *M*, daneben werden 10 % des jeweiligen Gehalts als Wohnungsgeldzuschuß gewährt, 9) —, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, während der Probedienstzeit wird $^{3}/_{4}$ des Stelleneinkommens gewährt.

7. 2) 1. Dezember 1903, **Marburg,** Magistrat, 3) **Assistent im Steuer- und Meldebureau,** 4) gute Schulbildung und die Be-

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 17. **14. November 1903.** **1. Jahrgang.**

November						
S	M	D	M	D	F	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„**Der Gendarm**" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,**
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 6. November abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

8. Der deutsche Bund und die deutschen Verfassungskämpfe.

Nach der Auflösung des alten deutschen Reichs und unter der Napoleonischen Fremdherrschaft waren die verfassungsmäßigen Zustände im deutschen Reich von Grund aus erschüttert worden. Preußen und Österreich waren zur Ohnmacht verurteilt. Ein gemeinsames Reichshaupt gab es nicht mehr. Die ehemaligen, mit voller Souveränität ausgestatteten Reichsstände bildeten, soweit sie nicht der Mediatisierung verfallen waren, selbständige Staaten für sich, aber sie waren außerstande, sich selbst zu schützen, und hatten daher begierig den Vorschlag Napoleons ergriffen, sich zu einem gemeinsamen Bunde zusammenzuschließen. Auf diese Weise war der erste deutsche Staatenbund zustande gekommen, der unter dem Namen des „Rheinbundes" in der Geschichte seinen Platz erhalten hat und den ausgesprochenen Zweck verfolgte, die Einheit Deutschlands nach außen hin notdürftig aufrecht zu erhalten, nach innen aber den einzelnen Bundesgliedern die selbständige Regelung der eigenen Angelegenheiten zu überlassen. Es ist bekannt, welche Jammergestalt dieser Bund von Haus aus bildete. Trotz seines deutschen Namens war er von einem völlig antinationalen Geist durchsetzt, weil er lediglich eine Schöpfung und ein Werkzeug des korsischen Emporkömmlings Napoleon war, und weil die in ihm geeinten Fürsten keinen höheren Ruhm suchten, als sich vor diesem in den Staub zu legen und französisches Wesen nachzunahmen innerhalb und außerhalb des Staatslebens.

Als die deutsche Nation nach den Freiheitskriegen sich selbst wiedergegeben war, verschwand dieses kraft- und saftlose „Eintagsgebilde". Der alte deutsche Einheitsstaat vermochte aber nicht wie ein Phönix aus seiner Asche in einer zeitgemäßen Daseinsform zu neuem Leben wiederzuerstehen. Die ehemaligen souveränen Reichsstände empfanden wohl die zwingende Notwendigkeit eines neuen Zusammenschlusses zu einem die Gesamtheit schützenden Verbande, aber sie konnten sich nicht mehr entschließen, die unter Napoleon erlangte Selbständigkeit wieder preiszugeben. Sie entnahmen dem Rheinbund das Muster zur Bildung eines neuen deutschen Staatenbundes, zu welchem sich auf dem Wiener Kongreß 35 monarchische Staaten von sehr ungleichem Umfange und 4 freie Städte mit fast gleichen Rechten einten. Auch Preußen und Österreich traten ihm bei. Auf diese Weise entstand der vielgerühmte Deutsche Bund, ein staatsrechtliches Gebilde, welches von Haus aus den Keim des Todes in sich trug. Der Hauptfehler dieser deutschen Bundesgemeinschaft bestand darin, daß ihr eine kraftvolle Zentralregierung fehlte, welche das Ganze leitete, und der sich die einzelnen Bundesglieder unterordneten. Das Organ und die Repräsentantin des Bundes war vielmehr eine Gesandten-Versammlung, welche ihren Sitz in der freien Stadt Frankfurt hatte, und zu welcher die verbündeten Staaten ihre Vertreter sandten, offiziell benannt: Die hohe Bundesversammlung des durchlauchtigsten deutschen Bundes.

Diese Versammlung bestand in doppelter Form: Erstens als allgemeine Versammlung, als Plenum des Bundes, wo jedes Bundesmitglied mindestens eine, die größeren Staaten aber mehrere Stimmen führten: Österreich und die 5 Königreiche Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Hannover je 4, Baden, Kurhessen, Darmstadt, Holstein und Luxemburg je 3, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau je 2 die übrigen je eine Stimme. Im ganzen zählte das Plenum 71 Stimmen. Daneben gab es zweitens noch einen engeren Rat, der als Bundesregierung fungierte und aus 17 Mitgliedern bestand. In ihm hatten die 11 größten Staaten je eine Einzel- oder Viril-Stimme, von den übrigen Staaten stimmten immer mehrere zusammen, sie besaßen nur eine Gesamt- oder Curial-Stimme. Der engere Rat hatte die Initiative und Vorbereitung der an das Plenum zu bringenden Vorlagen, die Vollziehung der Bundesbeschlüsse und die Sorge für alle Bundesangelegenheiten überhaupt. Er beschloß mit einfacher Stimmenmehrheit, nach einer mündlichen Erörterung der von ihren Regierungen genau instruierten Mitglieder. Im Plenum fand keine Diskussion statt; dort stimmten die Anwesenden nur mit ja oder nein, und die Zweidrittelmajorität entschied. In beiden Räten führte Österreich den Vor-

sitz. Die Beratungen der Versammlungen erfolgte auf dem sogenannten „Bundestag".

Der Zweck dieses Bundes war ein dreifacher. Er sollte erstens die Unabhängigkeit der Bundesstaaten von fremder Oberhoheit verbürgen. Er sollte zweitens den Bundesfrieden der Staaten unter einander sichern. Darum entsagten dieselben aller Selbsthilfe und erkannten die Gerichtsbarkeit des Bundes an. Etwaige Streitigkeiten der Bundesmitglieder wurden von der Bundesversammlung zunächst einer Kommission zur gütlichen Beilegung überwiesen; gelang dies nicht, so wurde ein rechtliches Verfahren vor dem obersten Gericht eines Bundesstaates eingeleitet, welches als „Austrägalinstanz" entschied. Bei fortgesetzter Widerspenstigkeit trat zuletzt die Bundesexekution ein. Drittens sollte der Landesfrieden in den einzelnen Bundesstaaten gewährleistet, also jede revolutionäre Widersetzlichkeit der Untertanen gegen die Regierung, eventuell mit der ganzen Bundesmacht unterdrückt werden.

Die praktische Wirksamkeit dieses Bundes war von vornherein gelähmt durch die Verschiedenartigkeit der Interessen der einzelnen Bundesglieder, namentlich der größeren und mittleren, sowie durch die wechselseitige Eifersucht derselben. Seine Geschäftsführung verfiel je länger um so mehr dem Gespött der Welt. Eine Einigung zu denselben Zielen war so gut wie ausgeschlossen. Er wurde eine Brutstätte für den Partikularismus und schnell auch ein Hindernis jedweden freien Staatslebens. Die „Heilige Allianz", welche von dem Kaiser Alexander von Rußland, dem Kaiser Franz von Österreich und dem Könige Friedrich Wilhelm von Preußen am 26. September 1815, noch vor ihrem Abzuge aus Paris geschlossen worden war, gewann mit ihrem christlich-religiösen Grundzuge, wie auf die meisten Staaten Europas, so auch auf Deutschland und speziell auf Österreich und Preußen einen maßgebenden Einfluß. Der Abscheu gegen den Geist und die Greuel der französischen Revolution war in dieser Allianz die treibende Kraft und machte sie, besonders unter den Einwirkungen des österreichischen Staatskanzlers Fürsten Metternich, schnell zu einem Hemmschuh für alle freiheitlichen Volksbestrebungen. Sie bewirkte es auch, daß die in dem Artikel 13 der Bundesakte zugesagte Beteiligung des Volks in konstitutioneller Form am öffentlichen Leben für den deutschen Staatenbund und die beiden größten deutschen Staaten ein toter Buchstabe blieb.

Die Folge war, daß der deutsche Bund allen jenen deutschen Männern von Haus aus aufs tiefste verhaßt war, welche einen kraftvollen deutschen Nationalstaat nach den Freiheitskriegen ersehnt hatten. Ebenso enttäuscht über dieses Staatsgebilde zeigten sich die Kreise, welche auf die Erfüllung jenes Artikel 13 gehofft und besonders auf Preußen ihr ganzes Vertrauen gesetzt hatten, weil es während des Wiener Kongresses stets auf den Bahnen des politischen Fortschritts gewandelt war. Man erinnerte sich, daß König Friedrich Wilhelm seinem Volke eine nach modernen Anschauungen abgefaßte landständische Verfassung zugesagt hatte: einmal in seinem Aufruf an das Volk von Kalisch aus am 3. Februar 1813, sodann in der bereits gedachten Kundgebung vom Wiener Kongresse her. Trotzdem hatte sich Friedrich Wilhelm III später durch Petersburger und Wiener Einflüsse bestimmen lassen, das Verfassungswerk zu verschieben und die für Deutschlands Freiheit stets hoch begeisterten Männer, insbesondere die Mitglieder des unter der Napoleonischen Fremdherrschaft entstandenen „Tugendbundes" mehr und mehr zurückzusetzen. Das erzeugte eine Mißstimmung in den besten vaterländischen Kreisen. Es bildeten sich jetzt zum ersten Male in Deutschland die Ansätze eines politischen Parteilebens. Die gebildeten Volksklassen fingen an, sich nach bestimmten politischen Strömungen abzusondern. Auf der einen Seite sammelten sich um die dem freieren Staatsleben abgeneigten Regierungen die über den Verlust ihrer Unabhängigkeit erzürnten ehemals unmittelbaren Reichsstände, also zahlreiche und sehr reich begüterte Mitglieder des hohen Adels. Zu ihnen gesellte sich auch die weitaus größte Mehrzahl des niederen Adels, welcher den von der Revolution geborenen Grundsatz der absoluten Rechtsgleichheit und der Aufhebung aller Standesunterschiede nicht anerkennen wollte. Ihnen traten die Bekenner des von dem freisinnigen Zeitgeist gefährdeten Christenglaubens bei, ferner alle diejenigen, welche — belehrt durch die Greuel der französischen Revolution — an der geschichtlich entwickelten Staats- und Gesellschaftsordnung festhielten und durch die unvermittelte Einführung freiheitlicher Grundsätze in das praktische Staatsleben, speziell durch eine freisinnige Repräsentativ-Verfassung, sowie durch die zugunsten

der persönlichen Menschenfreiheit geforderten Rechte der allgemeinen Wahl-, Preß-, Versammlungs-, Vereins-, Gewerbe- und Handelsfreiheit eine unmittelbare Gefahr für das Volk fürchteten. In ihren Kreisen war ein ausgesprochener aristokratischer Geist lebendig, dessen oberster Grundsatz die Achtung vor aller Autorität, der göttlichen sowohl wie der irdischen, sowie die Achtung des altüberlieferten und wohlbegründeten Rechts ist, und der dem Wortbegriff nach die Vorherrschaft der Besten, Edelsten und Würdigsten im Staatsdienst erstrebt. Diese Kreise wollten daher vor allem den Thron und Altar, das Königtum und die Kirche in ihrer alten Erhabenheit und Macht erhalten wissen. Obrigkeit und Religion fand eine unmittelbare Stütze in ihnen. Ebenso verlangten sie die volle Würdigung der Vorzüge im Staat und in der Gesellschaft, welche vornehme Geburt, reicher Besitz, hohe Bildung, staatliches Amt und großes persönliches Verdienst gewähren. Sie hielten fest an der Ordnung des absoluten Staates und schlossen sich als Hüter der wesentlich staatserhaltenden Kräfte zu einem konservativen Lager zusammen. In ihm glänzten Männer wie die Freiherren von Haller und von Kamptz, Adam Müller, Jarcke.

Ihnen gegenüber machten sich diejenigen Volkselemente geltend, welche nach dem Vorbilde des englischen Volkslebens das Volk an der Gesetzgebung mitbeteiligen und die Hinzuziehung des Laientums zur Verwaltung im Staate, namentlich in den Provinzen, Kreisen und Gemeinden sowie zur Rechtspflege tunlichst verallgemeinern wollten, zumal sich die in Preußen eingeführte Städteordnung vorzüglich bewährt hatte. Sie waren Anhänger einer freisinnigen Weltauffassung, welche dem positiven Gottesglauben kritisch gegenübersteht. Sie wollten ferner den gesunden Kern der französischen Propaganda für die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte nicht verkümmern lassen. Sie traten gegen den Zunft- und Innungszwang, für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit ein. Ihr unmittelbares Ziel galt der Einführung der konstitutionellen Regierungsform in allen deutschen Bundesstaaten sowie der Begründung eines in sich fest geschlossenen deutschen Nationalstaates mit monarchischer Spitze, straffer Zentralgewalt und allgemeiner Volksvertretung. In Verbindung hiermit forderten sie volle Geistes- und Meinungsfreiheit im religiösen und politischen Leben, volle Preß-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Jedoch sollten sich alle diese Verhältnisse auf dem Boden der gegebenen Staats- und Gesellschaftsordnung stetig und ohne Überstürzung, im vollen Einverständnis mit den Regierungen der Bundesstaaten entwickeln. Sie sammelten sich unter einer liberalen Flagge und wurden geführt von Männern wie Wilhelm von Humboldt, von Schön, Arndt, Jahn, von Boyen, Beyme. Sie stellten ein zwar freisinniges, doch immerhin gemäßigtes politisches Parteilager dar.

Aber in ihren Reihen fehlte es an der gleichen Geschlossenheit, Selbstbeschränkung und Zielklarheit wie in der konservativen Partei. Die Neigung der Deutschen zur kritischen Bemängelung gegebener Rechtsverhältnisse nach abstrakten Schulmeinungen und tiefsinnig formulierten Lehrsätzen der Kathederweisheit wurde ihnen verhängnisvoll. Wohlmeinende Volksfreunde stellten Forderungen, welche die Wirklichkeit des Lebens oder die Grenzen des zurzeit Möglichen vollständig außer acht ließen und nur ihren selbstgedachten politischen Idealen angepaßt waren. Andere versuchten sich in einer Kritik des Christenglaubens, die alle Anhänger der katholischen und evangelischen Kirche erbitterten, in weite Volkskreise aber Zweifel, seelischen Unfrieden und geistige Zerfahrenheit trugen. Sie rissen viele Deutsche mit sich fort, die nicht wußten, wo sie Halt machen sollten, und die daher bald auf Abwege gerieten.

Insbesondere übten sie auf die unerfahrene Jugend einen nachteiligen Einfluß aus. Dies zeigte sich schon auf dem von deutschen Studenten veranstalteten, aus unklaren politischen Vorstellungen hervorgegangenen Wartburgfest im Jahre 1817, welches der deutschen Einheit und Freiheit neue Wege öffnen sollte, praktisch aber nur das Attentat des Studenten Karl Sand zur Folge hatte, welchem der freiheitsfeindlicher Bestrebungen verdächtige russische Staatsrat und Dichter von Kotzebue zum Opfer fiel. Hierdurch wurde nur Wasser auf die Mühlen der Gegner des freiheitlichen Gedankens geführt. Die in der „Heiligen Allianz" tonangebenden Personen benutzten diese Verirrungen zu ernsten Gegenmaßnahmen, die in den 1819 erlassenen sogenannten „Karlsbader Beschlüssen" eine greifbare Gestalt erhielten und sich mit Schärfe gegen die „demagogischen Umtriebe" wandten.

(Fortsetzung folgt.)

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

§ 123 St.-G.-B. (Hausfriedensbruch in den Warteräumen der Eisenbahn). Das Hausrecht in den Warteräumen der Eisenbahnen steht den Stationsbeamten zu, dem Bahnhofswirt nur dann, wenn ihm, wie in § 6 des Musters für Pachtverträge im Preußischen Eisenbahnverordnungsblatt 1896, S. 238, die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bewirtungsräumen zur Pflicht gemacht worden ist. (Urteil des Reichsgerichts vom 23. März 1903.)

§ 125. St.-G.-B. (Beteiligung an einer Schlägerei.) Wie bei dem Delikt aus § 227 Abs. 1 Str.-G.-B. der Grund der Bestrafung lediglich in der Beteiligung an der Schlägerei, nicht in der vom einzelnen entfalteten Tätigkeit und nicht in einem ursächlichen Zusammenhange zwischen dieser und dem durch die Schlägerei verursachten Tode des andern liegt, deshalb auch der Umstand, daß jemand, der sich überhaupt beteiligte, in einem gewissen Abschnitte der Schlägerei nicht anwesend war, die Beteiligung als solche nicht aufhebt — Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 3 S. 241, Bd. 8 S. 369ff. —, so muß es analog auch für die Anwendbarkeit des ersten Absatzes des § 125 Str.-G.-B. ausreichend sein, daß der Täter in irgend einem Zeitabschnitte sich in der zusammengerotteten Menge befunden hat, vorausgesetzt, daß auch im übrigen die Tatbestandserforderniste gegeben sind. (Urteil des Reichsgerichts vom 16. März 1903.)

Preuß. Ges. vom 3. Juli 1876 betr. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen §§ 18, 20. § 20 will die im § 18 für den steuerpflichtigen Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Einlösung eines Gewerbescheines festgesetzte Steuerstrafe auch für den Fall des Hausierens mit verbotenen Gegenständen beibehalten, aus der Erwägung, daß ein solcher Handel immerhin einen steuerpflichtigen Gewerbebetrieb darstellt. Als das Gesetz vom 3. Juli 1876 erlassen wurde, enthielt die Gewerbeordnung den § 56a, welcher erst durch Gesetz vom 1. Juli 1883 eingeführt wurde, noch nicht, damals war nur durch den § 56 der Gewerbeordnung das Feilhalten gewisser Waren im Umherziehen untersagt und strafbar und deshalb hat naturgemäß der § 20 des Gesetzes die Strafbestimmungen der §§ 18, 19 auch nur auf den nach § 56 cit. ausgeschlossenen An- und Verkauf von Gegenständen für anwendbar erklärt. Der später der Gewerbeordnung hinzugefügte § 56a, der hier in Frage kommt, schließt nun weiter gewisse Leistungen, so die Ausübung der Heilkunde ohne Approbation, vom Gewerbebetriebe im Umherziehen aus. Diese erst nachträglich den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfenen Leistungen kann der Gesetzgeber mit dem § 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 also gar nicht im Sinne gehabt haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob der oben dargelegte Zweck des Gesetzes dazu führen müßte, auch jene dem Betriebe im Umherziehen entzogenen Leistungen unter die Steuerstrafe des § 20 zu stellen. Das könnte jedenfalls nur im Wege der Gesetzgebung, durch eine den § 20 ausdehnende, ausdrückliche Vorschrift bewirkt werden. Eine Auslegung des § 20 dahin, daß unter dem An- und Verkauf der zur Zeit des Gesetzeserlasses vom Betriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände auch die Vornahme später ausgeschlossener Leistungen verstanden werden müsse, ist, ganz abgesehen von der Unzulässigkeit ausdehnender Auslegung der Strafgesetze an sich, sowohl dem Wortlaut als dem Sinne der fraglichen Vorschrift nicht entsprechend und deshalb abzulehnen. Diese Auffassung steht im Einklang mit der neuerlichen Rechtsprechung des Preußischen Kammergerichts (Johow, Jahrb. der Entscheidungen Bd. 13 S. 314. 315), durch welche dieser Gerichtshof seine frühere entgegengesetzte Praxis verlassen hat (Johow, Bd. 11, S. 239, Goltdammer Archiv Bd. 40 S. 71). (Urteil des Reichsgerichts vom 23. März 1903.)

Der Jagdschein als Legitimation. „Die Fassung des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 weicht zwar von dem früheren § 14 des Jagdpolizeigesetzes insofern ab, als der Begriff des Jagdscheines nicht mehr durch den Zusatz „zu seiner Legitimation dienend" erläutert wird (RG. Straff. Bd. 25 S. 430, Johow Bd. XIII S. 347). Damit ist aber das Wesen des Jagdscheins und sein hauptsächlichster Zweck, zur Legitimation berechtigter Jagdausübung zu dienen, nicht verändert. Die Vorschrift: „Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen", läßt sich gar nicht anders erklären, als daß der Schein zur Legitimation, und zwar zur sofortigen Legitimation, dienen soll, d. h. daß er dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen ist. Zudem werden in den §§ 2 u. 11 dem Jagdschein andere Legitimationspapiere

gleichgestellt und in den §§ 11, 12 wird scharf unterschieden zwischen dem Beisichführen und dem Nichtlösen des Jagdscheins oder dem Benutzen eines ungültigen. Der von der Judikatur für § 14 des Jagdpolizeigesetzes anerkannte Satz, wonach das Nichtvorzeigen des Jagdscheins (einem berechtigten Beamten gegenüber) dem Nichtbeisichführen gleichsteht, muß daher auch für das Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 festgehalten werden. Das Gesetz verlangt jedoch das Beisichführen des Jagdscheins nur von dem, welcher die Jagd ausübt. Wer erst zur Jagd geht, oder wer schon von ihr heimkehrt, braucht den Jagdschein nicht bei sich zu führen, daher auch nicht vorzuzeigen". Wenn vor Beginn der Treibjagd die Platznummern verteilt werden, und die Jäger erst im Begriff sind, sich auf die angewiesenen Plätze zu begeben, findet eine Jagdausübung noch nicht statt. Es ist dann für jeden Beteiligten, welcher einen Jagdschein nicht bei sich führt, noch Zeit, straflos von der Jagd zurückzutreten oder den vergessenen Schein von Hause holen zu lassen. Die bloße Absicht, demnächst die Jagd auszuüben, ist noch keine Ausübung der Jagd. (Urteil des Kammergerichts vom 29. Mai 1902.)

Ungültigkeit einer Polizeiverordnung. Eine Polizeiverordnung, welche vorschreibt, daß „alle zum Transport von Leichen bestimmten Fuhrwerke stets und ausnahmslos im Schritt fahren müssen", ist durch die Rücksicht auf Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen nicht gerechtfertigt. Der Vorderrichter meint zwar, ein leerer Leichenwagen, welcher nicht im Schritt, sondern in flotterem Tempo fahre, verstoße „gegen das Gefühl des einzelnen Menschen". Allein die Polizei ist nicht berufen, derartige Gefühle des einzelnen Menschen durch Polizeiverordnungen zu schützen. Keiner der Buchstaben a bis i § 6 Polizeiges. könnte dafür verwendet werden. (Urt. des Kammergerichts vom 29. Mai 1902.)

Hilfeleistung auf polizeiliche Aufforderung. Die Voraussetzungen, unter welchen die nicht befolgte Aufforderung der Polizeibehörde oder ihrer Stellvertreter zur Hilfeleistung strafbar ist, sind in § 360^{10} Str.-G.-B. einer gesetzlichen Regelung unterworfen. Die Bestimmung einer Straßenpolizeiverordnung, daß die Strafe des § 366^{10} Str.-G.-B. denjenigen trifft, der den sonstigen von der Polizeibehörde oder deren Beamten zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Anordnungen und Befehlen keine Folge leistet, kann daher dann keine Anwendung finden, wenn die nicht befolgte Anordnung des Beamten nur darin bestanden hat, daß jemand, der sich selbst in keiner Weise vergangen hat, von dem Beamten aufgefordert wird, ihm Hilfe zu leisten und dieser Aufforderung nicht nachkommt, auch wenn die Aufforderung zur Hilfeleistung zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit auf der Straße ergangen ist. (Urt. des Kammergerichts vom 12. Juni 1902.)

Überwachung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen (Wehr) durch die Ortspolizeibehörde. Der Landrat zu Sangerhausen hatte unterm 21. August 1897 den Mühlenbesitzern an der kleinen Helme aufgegeben, das Tonnenloch in dem Wehre bei Brücken in der Tiefe und Breite wiederherstellen zu lassen, welche es vor den Jahren 1867/68 gehabt hat. Nachdem sie erfolglos hiergegen mit der Beschwerde sich an den Regierungspräsidenten zu Merseburg und mit der weiteren Beschwerde an den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen gewendet hatten, strengten sie Klage an. Das Oberverwaltungsgericht hat die angefochtene Verfügung außer Kraft gesetzt, weil zu deren Erlaß der Landrat nicht befugt sei. Als darauf die Mühlenbesitzer an der großen Helme erneut Beschwerde darüber führten, daß sie durch eine Veränderung des Tonnenlochs im Wehre im Wasserbezuge geschädigt würden, erließ der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde unter dem 25. Jan. 1900 eine Verfügung, die mit der vom 21. Aug. 1897 inhaltlich übereinstimmt. Die Mühlenbesitzer an der kleinen Helme schritten, nachdem sie auf ihre Beschwerden von dem Landrat und dem Regierungspräsidenten einen abschlägigen Bescheid erhalten hatten, zur Klage. Der dritte Senat des Ober-Verwaltungsgerichts hat sie durch Entscheidung vom 22. Dez. 1902 abgewiesen. In ihren Gründen heißt es: Das sogen. Tonnenlochwehr in der Helme bei Brücken ist eine Neuanlage für Wassertriebwerke. Als solche unterliegt es den in den §§ 16, 23, 25 und 147 der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften. Nach § 25 war zu einer Veränderung der Betriebsstätte die behördliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung zu einer Veränderung des Wehres ist jedoch niemals erteilt worden. Wenn insbesondere der Kreisausschuß durch Beschluß vom 21. Okt. 1893 die von den jetzigen Klägern bezw. ihren Besitzvorgängern nachgesuchte Genehmigung zur Wiederherstellung des durch Eisgang beschädigten Wehres deshalb versagt hat,

weil sie nach der Absicht der Antragsteller nicht in vollkommener Übereinstimmung mit den Angaben des Gentheschen Nivellements vom 2. Okt. 1872 erfolgen sollte, dieses aber als älteste vorhandene oder auffindbare Urkunde für die Neuherstellung des Wehres maßgebend sein müsse, so ist hierin nicht etwa eine Genehmigung der Wehranlage nach Maßgabe der Gentheschen Feststellungen, sondern lediglich die Ablehnung eines Veränderungsantrages zu erblicken. Hiernach haben die Gentheschen Messungen keine andere Bedeutung als die der Feststellung eines tatsächlich bestehenden Zustandes. Zu den Aufgaben der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen gewerblichen Ordnung zuständigen Ortspolizeibehörde gehört es aber, gegenüber der tatsächlichen Beschaffenheit genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen deren davon abweichenden rechtmäßigen Zustand zur Durchführung zu bringen. An der Erfüllung dieser Aufgabe wird die Polizei durch Zeitablauf nicht gehindert. Dem Verlangen des Amtsvorstehers, das sich auf die Wiederherstellung des von ihm für rechtmäßig erachteten Zustandes der Stauanlage richtet, steht daher nicht der Umstand entgegen, daß die davon abweichende, durch das Genthesche Nivellement festgestellte Beschaffenheit der Stauanlage mindestens seit 1872 unangefochten bestanden hat. Die Kläger haben aber die beschädigte Stauanlage in den Jahren 1893 und 1894 den Gentheschen Maßen entsprechend wieder hergestellt. Somit hängt die Entscheidung lediglich davon ab, ob die Polizeibehörde den Zustand des Tonnenlochwehres, dessen Herstellung von ihr angeordnet ist, mit Grund als den rechtmäßigen angesehen hat. Das ist aber der Fall. (Oberverw.-G.-U. III. 2152 v. 22. Dez. 1902.)

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Vorteile der gemeinsamen Dienstversammlungen im Grenzgebiete.

Vortrag des Oberwachtmeisters Franke-Lauban bei der preußisch-österreichischen Dienstversammlung in Trautenau am 20. August 1903.

Die gemeinsamen Dienstversammlungen sind durch Vereinbarung der beiderseitigen Staatsregierungen vom 9. März 1894, wonach die Verwaltungsbehörden der Grenzbezirke beider Staaten berechtigt sind, derartige Versammlungen zu veranstalten, entstanden.

Um die Vorteile der gemeinsamen Dienstversammlungen zu verstehen, ist es notwendig, die Organisation und Diensteinteilung der Gendarmie mit kurzen Worten zu berühren.

Die Gendarmerie beider Staaten ist militärisch organisiert und mit Beamtenrechten versehen.

Bezüglich ihrer Dienstleistung ist sie den Verwaltungsbehörden — den Kreisen bezw. Bezirkshauptmannschaften — zugewiesen. Jedem Gendarm ist ein bestimmter Dienstbezirk zugeteilt, in welchem er seinen Dienstanweisungen gemäß selbständig Dienst zu leisten hat. Ähnlich ist es in Österreich, nur daß es dort außerdem verstärkte Posten gibt.

Die Diensttätigkeit der Gendarmerie bei den Verwaltungsbehörden und in der Ausführung der Anordnungen dieser Behörden sowie in der Überwachung der darüber erlassenen Gesetze und Bestimmungen erstreckt sich auf dem Gebiete der Ermittlung von Verbrechen und deren Strafverfolgung sehr weit. In dieser Hinsicht haben die Gendarmen die Pflicht, die Requisitionen der Gerichtsbehörden nicht nur auszuführen, sondern auch selbständig strafbare Handlungen zu erforschen, zur Kenntnis dieser Behörden zu bringen und Anordnungen zu treffen, daß kein Aufschub eintritt, der Verdunkelungen einer Sache verursachen kann.

Infolge dieser Dienstausführungen ist der einzelne Gendarm sehr oft gezwungen, Nachforschungen über die Grenze seines angewiesenen Dienstbezirks hinaus vorzunehmen und sich schriftlich von den zuständigen Stellen die erforderliche Auskunft zu erbitten oder persönlich an Ort und Stelle zu erscheinen, um seine Maßnahmen treffen zu können.

Bei den an der Grenze stationierten Gendarmen wird es das Dienstinteresse erfordern, daß die Nachforschungen usw. sich über die Grenze ihres Bezirks hinaus in das andere Staatsgebiet erstrecken dürfen.

Beständen zwischen den Nachbarstaaten hinsichtlich Verfolgung von Verbrechen und Vergehen keine Vereinbarung, so wäre an der Landesgrenze die gegenseitige Tätigkeit zu Ende. In früheren Jahren war dies auch der Fall und wurden die Verbrecher an der Landesgrenze angelockt, um ihre Tätigkeit ungestraft weiter zu betreiben.

Diese Tatsachen haben seinerzeit auch die beiden Staatsregierungen bewogen, Vereinbarungen zu treffen, um diesem Übelstande abzuhelfen.

Nach Artikel 9 der eingangs erwähnten Vereinbarung können die an der Grenze stationierten Gendarmen als Organe der Verwaltungsbehörden das fremde Grenzgebiet überschreiten und dort dienstlich tätig sein, wenn bei einer Feuers- oder Wassergefahr oder sonstigen elementaren Ereignissen die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen werden. Diese dienstliche Tätigkeit im anderen Grenzgebiet kommt aber selten vor. Anders ist dies aber in bezug auf die Diensttätigkeit als ausführendes Organ der Gerichtsbehörden, wo also strafbare Handlungen zu ermitteln und verfolgen sind, welche keinen Aufschub erleiden dürfen. Hier wird es oft notwendig sein, die Nachforschungen über die Landesgrenze auszudehnen.

In dieser Eigenschaft ist der Grenzübertritt ebenfalls gestattet, um in dringenden Fällen, bei Gefahr im Verzuge, flüchtige Verbrecher und andere die öffentliche Sicherheit gefährdende Personen zu verfolgen und innerhalb des fremden Grenzgebiets festzunehmen, sie auch, wenn es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert, in Polizeigewahrsam zu bringen. Die Festgenommenen sind in diesem Falle der Behörde desjenigen Orts abzuliefern, wo die Verhaftung stattgefunden hat. Ferner kann der Gendarm im fremden Grenzgebiet Erkundigungen über die zu verfolgenden Personen einziehen und die Spuren derselben, unter Verständigung der betreffenden Sicherheitsbehörde, weiter verfolgen.

Diese Berechtigungen sind zum Teil weitergehend als die zurzeit im Inlande bestehenden und dürften wohl hauptsächlich dazu beigetragen haben, daß das Verbrechertum jetzt im Grenzgebiet nicht viel stärker auftritt als anderswo, oder wenn dies zeitweise der Fall ist, daß die Ermittlung und Unschädlichmachung zumeist ebenso gelingt wie im Inlande.

Um nun diese Ermittlungstätigkeit mit gutem Erfolg durchzuführen, ist es notwendig, daß die in Betracht kommenden beiderseitigen Sicherheitsorgane — Gendarmen — Hand in Hand gehen, und zwar durch gegenseitigen schriftlichen oder persönlichen Verkehr. Daß der persönliche Verkehr dem schriftlichen vorzuziehen sein dürfte, will ich versuchen durch ein Beispiel zu beweisen:

Zu den Pfingstfeiertagen dieses Jahres tagte in Dresden ein juristischer Kongreß, bei welchem unter anderem auch die Frage über die Voruntersuchungen in Strafsachen behandelt wurde. Hierbei tat ein vielbeschäftigter Berliner Rechtsanwalt den Ausspruch: „Die heutigen Voruntersuchungen machen hauptsächlich die unteren Polizeibeamten."

Dieser Ausspruch wurde nicht zurückgewiesen*), mithin als zutreffend anerkannt. Unsere Strafprozeßordnung legt jedoch die Voruntersuchung voll und ganz in die Hände des Untersuchungsrichters und beschränkt sogar das Einschreiten der Staatsanwaltschaft.

Wenn auch die Behauptung des Berliner Rechtsanwalts nicht wörtlich zu nehmen ist, so muß man sich aber doch die Frage vorlegen, welche Gründe vorlagen, daß der Ausspruch nicht zurückgewiesen wurde.

Eine Erklärung dieses anerkannten Ausspruchs dürfte eben darin zu suchen sein, daß die ausführenden unteren Organe, welche zuerst am Tatort einer strafbaren Handlung erscheinen, den Tatbestand feststellen, die Spuren der Tat ermitteln und verfolgen, die Zeugen an Ort und Stelle abhören und das Ermittelte demnächst schriftlich zur Kenntnis der Gerichtsbehörden bringen. Durch das persönliche Einschreiten und die unmittelbare Abhörung der Zeugen wird ein besonderer Einfluß auf die ganze Untersuchung ausgeübt.

Der Untersuchungsrichter erscheint nur bei ganz schweren Straffällen wie bei Mord, Brandstiftung usw. am Tatort und kann sich nur in diesen Fällen einen persönlichen Eindruck von der Tat und deren Ausführung verschaffen; in allen anderen Fällen wird er gezwungen sein, sich mehr oder weniger auf die Darstellung des Ermittlungsbeamten zu stützen. Dies gibt sich auch kund in den vielen schriftlichen Requisitionen des Untersuchungsrichters, die in einer solchen Strafsache erfolgen und gewöhnlich nur Fragen enthalten, die der Gendarm festgestellt hat und nur aus seinen Akten entnehmen kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ergibt sich die Tatsache, daß das persönliche Feststellen eines Tatbestandes usw. dem schrift-

*) Uns sind die Verhandlungen des Kongresses so genau nicht mehr bekannt. Nach unserem Dafürhalten lag kein Grund vor, diesen Ausspruch zurückzuweisen; denn der Betreffende hat, wie das ja doch tatsächlich auch richtig ist, jedenfalls sagen wollen, daß die meisten amtlichen Handlungen, welche die Führung der Voruntersuchung notwendig macht, von den unteren Polizeibeamten vorgenommen werden. Es ist ja doch bekannt, daß die Vernehmung der Zeugen und die verantwortliche Vernehmung des Angeschuldigten größtenteils von Polizeikommissaren, -sekretären, -assistenten, Amtsvorstehern usw. vorgenommen werden. Der Vortragende dürfte nicht beabsichtigt haben, einen Vorwurf gegen diese Organe auszusprechen, sondern das System zu tadeln.

Die Schriftleitung.

lichen Verkehr vorzuziehen ist. Das Gleiche ist nun auch der Fall, wenn es sich um eine Aufklärung im anderen Staatsgebiet handelt. Da zu einer persönlichen Feststellung eines Tatbestandes im fremden Grenzgebiet die Unterstützung der zuständigen Sicherheitsorgane nicht nur erwünscht, sondern sogar erforderlich ist, so kann es auch nur zweckmäßig sein, wenn diese Organe schon möglichst vorher persönlich miteinander bekannt geworden sind und sich über die die öffentliche Sicherheit betreffenden Verhältnisse aussprechen.

Ein Beispiel, welches die vorgetragene Ansicht bestätigen dürfte, will ich hier folgen lassen: Im Jahre 1899 wurden von einer Diebesbande in den an der Grenze gelegenen Kreisen Löwenberg, Lauban, Görlitz, Bezirk Friedland i. B. und im angrenzenden Teil des Königreichs Sachsen wohl mehr als 50 Einbrüche verübt. Von einem solchen wurde der Gemeindevorsteher Gäbler zu Schlauroth, Kreis Görlitz, heimgesucht und es fielen der Bande gegen 40000 Mark an Wertpapieren zur Beute. Am nächsten Tage wurden bei einem Kaufmann in Marklissa zwei noch nicht fällige Zinsscheine von Wertpapieren umgewechselt, die nach dem Bekanntwerden des Diebstahls als zu den gestohlenen gehörend erkannt wurden. Dem zu Marklissa stationierten Gendarmen gelang es, den Wechsler der Zinsscheine in einem gewissen Oertelt aus Bernsdorf i. B. zu ermitteln. Damit war nun die richtige Spur gefunden, deren weiterer Verfolgung aber insofern Hindernisse im Wege standen, als unser damaliger direkter Vorgesetzter ein Verlassen des Dienstbezirks zum Zweck von Ermittlungen nicht nur nicht wünschte, sondern sogar verboten hatte. Dadurch kam die Sache ins Stocken und es bemächtigte sich derselben die Kriminalpolizei zu Görlitz. Dieser gelang es mit Hilfe der österreichischen Behörden und eines Polizeispitzels, eines mit mehr als 20 Jahren Freiheitsstrafe vorbestraften Mannes, die andern Mitglieder der Bande zu ermitteln, so daß die Verbrecher ihrer verdienten Strafe zugeführt werden konnten. Als Täter wurden damals die Einbrecher Simon, Donat und Pietsch und die Hehler Oertelt und Elstner ermittelt.

Die damaligen Verhältnisse bezüglich des Verkehrs der Grenzgebiet-Sicherheitsbeamten können jedenfalls nicht als vorteilhaft angesehen werden und kann man wohl mit Recht annehmen, daß bei einem persönlichen Hand-in-Handgehen der Beamten an Ort und Stelle ein schnellerer Erfolg erzielt worden.

Zufolge anderer Ansicht der derzeitigen Vorgesetzten haben sich die geschilderten Verhältnisse gebessert und es ließen sich eine Anzahl Fälle von gegenseitiger erfolgreicher Ermittlungstätigkeit anführen.

Bei der letzten gemeinsamen Dienstversammlung in Ullersdorf am 26. Mai d. J. wurde vom K. K. Gendarmerie-Abteilungs-Kommandanten Herrn Oberleutnant Rotter das Landstreicher- und Vagabundenwesen einer eingehenden Beleuchtung unterzogen; trotzdem bitte ich mir zu gestatten, eine Spezialgruppe von Vagabunden und Landstreichern in meinen Vortrag hineinzuziehen. Es sind dies die Zigeunerbanden, welche dies- und jenseits der Grenze als große Landplage bekannt sind. Bei uns in Deutschland unterscheiden wir zweierlei derartige Banden, die in- und ausländischen. Beide Banden bilden eine Landplage, denn sie ernähren sich nur durch Betteln, Diebstahl und Betrug. Die inländischen Banden erscheinen dem Aussehen nach als die besseren, doch wie so oft der Schein trügt, so auch hier: sie sind in Wirklichkeit die gefährlicheren. Dadurch, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, genießen sie die Staatsbürgerrechte und sind deshalb entsprechend zu behandeln. Liegen nicht besondere Gründe vor, so muß ihnen der Gewerbeschein für den Gewerbetrieb im Umherziehen verabfolgt werden und so sind dieselben stets in der Lage, ihr Umherziehen gesetzlich zu begründen. Dieser Umstand dient als vorzüglicher Deckmantel, um unbehelligt ihre Diebereien, Schwindeleien, Betrügereien usw. zu betreiben. Bei einem etwaigen Einschreiten durch Polizeibeamte wissen sie sich sehr genau auf ihre staatsbürgerlichen Rechte zu stützen.

Anders liegt die Sache mit den ausländischen Zigeunerbanden; diese sind als lästige Ausländer und Landstreicher ohne weiteres bekannt und können somit ohne Umstände festgenommen und über die Grenze geschafft werden. Die zurzeit bestehende Handhabung der Abschiebung dieser Banden dürfte jedoch nicht zweckentsprechend sein; denn dieselben werden bis an die Landesgrenze gebracht und dort einfach entlassen. Hat es nun der Bande in dem betreffenden Aufgreifungsorte gefallen, so orientieren sie sich nur über ihre Zielrichtung wie die Brieftauben und kehren auf dem kürzesten Wege an ihren bisherigen Aufenthalt zurück.

Um dieser Rückkehr einigermaßen vorzubeugen, empfiehlt es sich, wenn angängig, unsere Grenzkameraden stets in Kenntnis zu setzen, die dann gewiß diese Banden

ebenfalls wegen Landstreicherei aufgreifen und weiter nach ihrem Heimatsorte abschieben werden.

Durch meine Ausführungen, denen die Erfahrungen einer mehr als 16jährigen Diensttätigkeit im Grenzgebiet zur Seite stehen, glaube ich dargetan zu haben, daß es im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedingt notwendig ist, daß die im Grenzgebiet stationierten Gendarmen bei der Erforschung von strafbaren Handlungen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, Vagabunden, Landstreicher usw. Hand in Hand gehen, in persönlichen Verkehr treten und freundnachbarliche Beziehungen hegen und pflegen.

Diese Beziehungen werden zweifellos durch die gemeinsamen Dienstversammlungen im Grenzgebiet gefördert und bieten nicht nur Gelegenheit zu gegenseitigem Austausch der in den bezüglichen Dienst fallenden Fragen und Vorfälle, sondern sind auch geeignet, beiderseits ein bereitwilligeres Entgegenkommen herbeizuführen. Es wird dadurch der Allgemeinheit gedient, indem wir mit vereinten Kräften den gemeinsamen Feind verfolgen und schlagen.

Beamtenrecht und -wesen.

Ministerial-Erlasse.

Kriegsministerium.
Nr. 3/9. 03. B. 1.

Berlin, den 8. Oktober 1903.

Versorgung im Gendarmerie- und Schutzmannsdienst.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit Rücksicht auf den im Armee-Verordnungs-Blatt für 1902 Seite 307 abgedruckten Allerhöchsten Erlaß am 21. September 1902 — nach dem vom 1. Oktober 1903 bis Ende September 1905 nur Unteroffiziere mit mindestens 7jähriger aktiver Dienstzeit im Heere oder in der Marine in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen — zu bestimmen geruht, daß Unteroffiziere des Heeres, welche vor Vollendung dieser Dienstzeit in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft eines außerpreußischen Bundesstaates übertreten wollen, zu diesem Zwecke nicht kommandiert werden dürfen, sondern vor ihrer — wenn auch nur probeweisen — Einstellung von der Truppe ausscheiden müssen. Demgemäß ist in dem § 59, 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift das Wort „sechsjährigen" in „siebenjährigen" umzuwandeln.

v. Einem.

Erlebtes und Erfahrenes.

Im Herbst v. J. wurde in der katholischen Pfarrei zu K. eines Abends zwischen 7½ und 8¼ Uhr, während der Pfarrer mit seinen sämtlichen Dienstboten zum Abendgottesdienst in der Kirche war, ein schwerer Einbruch verübt, wovon ich spät in der Nacht durch den Postagenten in K. mittels Fernsprechers in Kenntnis gesetzt wurde. In dem Pfarrhause war während der Zeit dieses Einbruches nur die Schwester des Pfarrers, Fräulein H., anwesend, welche folgende Darstellung des Sachverhaltes gab:

Nachdem der Gottesdienst begonnen hatte, hörte die H., welche sich in ihrem Zimmer befand, im Innern des Wohnhauses ein Geräusch, und zwar zuerst von der Bodentreppe her und gleich darauf im Hausflur. Als sie infolgedessen ihre Stubentür öffnete, stand plötzlich ein fremder Mann vor ihr, der sie sofort am Halse packte und würgte. Hierauf forderte er sie unter Bedrohung mit einem Revolver auf, seinen Weisungen Folge zu leisten, widrigenfalls er sie sofort niederschießen werde.

Der Verbrecher entwendete nunmehr aus einem Schranke der H. einen Geldbetrag von etwa 2 Mark. Darauf forderte er sie auf, die Zimmer des Pfarrers zu öffnen und ihm mit der Lampe bei seiner verbrecherischen Tätigkeit zu leuchten, was diese in ihrer Angst auch tat. In den Zimmern des Pfarrers erbrach der Räuber ein Schreibpult und eine Rollkommode, wobei er gegen 170 Mark Geld erbeutete.

Inzwischen hatte die H., welche glaubte, daß jemand von außen an der verschlossenen Haustür klinke, laut Hilfe rufend diese geöffnet; dies hatte aber keinen Erfolg, vielmehr benutzte der Räuber diese Gelegenheit, mit seiner Beute zu entkommen. Er hatte während des Zusammenraffens den mit 6 scharfen Patronen geladenen Revolver auf dem Nachttische des Pfarrers niedergelegt und dann in der Eile vergessen, denselben mitzunehmen.

Bei Besichtigung des Tatortes fand ich in einer entlegenen Ecke des Pfarrgartens eine ziemlich starke Leiter von 5 Metern Länge; diese war augenscheinlich benutzt worden, um zu einem auf den Boden des

Pfarrhauses führenden Fenster zu gelangen. Hier war mittels eines Pflasters aus Mehlkleister eine Scheibe eingedrückt, mit der Hand durch die entstandene Öffnung gefaßt und der Fensterflügel geöffnet worden. Der Verbrecher war dann durch das Fenster eingestiegen und über den Boden die Treppe hinunter nach dem Hausflur gelangt, wo ihn die H. bemerkte. Ein anderer hatte vermutlich draußen die Leiter beiseite getragen und Wache gehalten.

Beweis für diese Art des Eindringens in das Pfarrhaus waren die Spuren der unter dem betreffenden Fenster aufgestellt gewesenen Leiter, die eingedrückte Fensterscheibe, der geöffnete Fensterflügel, das Geräusch, welches die H. von der Bodentreppe her gehört hatte, sowie ein auf der Bodentreppe aufgefundener Bohrer und eine auf einem Schranke gleich neben der Bodentreppe gefundene Blendlaterne. Schließlich wurde noch hinter dem Gartenzaun eine in ein Taschentuch eingebundene Strickleiter aufgefunden, welche für die Auffindung der ersten greifbaren Spur die größte Bedeutung erlangt hat.

Nach Lage der Sache mußten bei der Tat mindestens zwei Personen beteiligt gewesen sein. Hierfür sprach das Herbeischaffen der ziemlich schweren Leiter aus einer größeren Entfernung sowie der Umstand, daß während der Tätigkeit des einen Verbrechers im Innern des Hauses von außen an der Türe geklinkt wurde. Dies war sicher ein Warnungszeichen eines zweiten Teilnehmers; denn eine unbeteiligte Person wäre auf das Hilferufen der H. eingetreten.

Da andere Spuren der Tat nicht vorhanden waren, so verteilte ich zunächst die am Tatorte aufgefundenen Gegenstände an die Gendarmen K., M. und N., um an der Hand derselben Ermittlungen anzustellen. Gendarm K. stellte darauf fest, daß die Leiter aus der 1½ km entfernten Mühle entwendet war. Gendarm N. ermittelte in der Person des Arbeiters K. aus O. einen Zeugen, welcher am fraglichen Abend gegen 8¼ Uhr an der Mühle zu K. zwei Männern begegnet war, die sehr eilig auf der Chaussee in der Richtung nach N. liefen. Hieraus folgerte ich, daß die Verbrecher aus der Gegend von N. hergekommen, aus der Mühle zu K. die dort an einem Baume lehnende Leiter entwendet und nach Ausführung der Tat wieder in der Richtung nach N. sich entfernt hatten.

Gendarm M. hatte inzwischen festgestellt, daß ein an der Strickleiter befestigter eiserner Haken in der Schmiede zu B. am fraglichen Tage vormittags neu angefertigt worden war. Der Besteller desselben hatte einen anderen, in der Biegung eingerissenen Haken mitgebracht und als Muster für den anzufertigenden zurückgelassen. Dem Schmied war der Besteller nicht bekannt; er konnte nur angeben, daß dieser eine helle Sommermütze mit blankem Schirm und Sturmband getragen und er denselben für einen Dachdecker gehalten habe. Weitere Nachforschungen des Gendarmen M. in der Gastwirtschaft von M. in B. hatten ferner ergeben, daß dieser Mann am Abend vor der Tat dort verkehrt hatte und von einem anwesenden Gaste als ein Dachdecker aus N. erkannt wurde, dessen Namen er nicht wußte. Die von mir in Gemeinschaft mit Gendarm M. und den in N. stationierten Gendarmen angestellten Ermittlungen waren aber ohne Erfolg.

Gegen 9½ Uhr nachts in meine Station zurückkehrend, erfuhr ich von meiner Ehefrau, ein Handelsmann M. aus B. sei vor einer Weile dagewesen und habe mitgeteilt, daß der unbekannte Besteller des fraglichen Hakens im Laufe des Nachmittags, während ich in N. war, in Begleitung eines anderen unbekannten Mannes die Chaussee durch B. in der Richtung nach G. gegangen sei. Ich begab mich sofort wieder in Begleitung des Gendarmen M. nach B., stellte die Richtigkeit dieser Tatsache dort fest und erfuhr zugleich von dem Schmied W., daß der Begleiter des Hakenbestellers der Dachdecker Thomas N. aus G. gewesen sei. Hierauf begab ich mich mit dem Gendarmen M. nach G., weckte dort gegen 11 Uhr nachts den Gemeindevorsteher, ließ mir die Ermächtigung zu einer Durchsuchung bei N. erteilen und begab mich dann vor die Wohnung des Dachdeckers N., die er gemeinsam mit seinen Eltern und Brüdern bewohnte.

Vor dem Hause stellte ich den Gendarm M. zur Überwachung der äußeren Umgebung auf und forderte dann Einlaß in die Wohnung. Es wurde von seiten der Familie N. geöffnet und ich betrat in Begleitung des Gemeindevorstehers, welcher sich entschlossen hatte, der Durchsuchung beizuwohnen, die Wohnung. Der Dachdecker Thomas N. gab auf Befragen an, daß er am verflossenen Nachmittag in Begleitung seines Bruders Johann N., der in B. beim Gastwirt M. wohne und nach N. gegangen sei, um Stellung zu suchen, auf der Chaussee von B. nach G. gegangen sei. Da der angeblich abwesende Johann N. nunmehr als einer der Täter verdächtig war und die Angabe bezüglich des Suchens der Stellung in N. unglaubwürdig erschien, vielmehr zu ver-

mitten war, daß der Verdächtige sich hier im Hause verborgen hatte, so schritt ich zur Durchsuchung, welche jedoch erfolglos war.

Noch in derselben Nacht begab ich mich mit den Gendarmen M. und N. zwecks Anstellung weiterer Nachforschungen nach B. Dort stellte ich durch die Aussagen des Gastwirtes M. sowie auch durch die der Ehefrau des Johann N. fest, daß dieser am verflossenen Nachmittag gegen 6 Uhr mit der Eisenbahn in der Richtung nach Breslau abgereist sei, angeblich um sich eine Stelle zu besorgen. Dies bestärkte den Verdacht, daß der Johann N. wirklich einer der Verbrecher war und daß er flüchtig geworden, nachdem er von den Ermittlungen des Gendarmen M. Kenntnis erhalten hatte.

Nach Feststellung dieser Tatsachen schritt ich sogleich mit Ermächtigung des dortigen Gemeindeschöffen Sch. zu einer Durchsuchung der Wohnung des Johann N. und fand hierbei folgende Beweisstücke auf:

1. die helle Sommermütze, welche der Besteller des Hakens in der Schmiede getragen hatte;

2. 3 Stück Taschentücher, welche genau mit denselben Buchstaben gezeichnet waren wie das zusammen mit der Strickleiter am Tatorte aufgefundene, zu dem sie auch nach Farbe und Muster ganz genau paßten;

3. einige Blechscheiben, mit denen eine als Scheinwerfer in der am Tatorte aufgefundenen Blendlaterne benutzte Scheibe vollkommen übereinstimmte.

Die Person des einen Verbrechers war hierdurch, obgleich er flüchtig war, zweifellos festgestellt und es handelte sich nunmehr nur noch um den zweiten.

Der Johann N. hatte außer dem Dachdecker Thomas N. noch zwei andere erwachsene Brüder und es lag die Vermutung sehr nahe, daß einer dieser drei Brüder beteiligt gewesen sei. Während ich nun mit den Gendarmen M. und N. in der Wohnung des flüchtigen Johann N. beschäftigt war, erschien plötzlich dessen Bruder, der Dachdecker Thomas N., wahrscheinlich um mit seiner Schwägerin Rücksprache über die Sache zu nehmen. Ich ließ ihn nicht erst die Wohnung betreten, sondern verhörte ihn in einem Nebenzimmer des Schanklokals über sein Tun und Treiben am Tage der Tat. Er gab an, daß er an jenem Tage in N. gewesen sei, um $6^1/_2$ Uhr nachmittags auch seinen Bruder Johann in B. besucht habe und schließlich mit diesem wieder nach N. gegangen sei, von wo sie gemeinsam gegen $7^1/_2$ Uhr abends wieder in die Wohnung des Bruders Johann zurückgekehrt seien; diese habe er bis zum andern Morgen nicht mehr verlassen und dort, was öfter vorkomme, geschlafen.

Diese Angabe erkannte ich sofort als Lüge, da Johann N., dessen Täterschaft festgestellt war, um $7^1/_2$ Uhr abends nicht mit Thomas N. zusammen in seiner Wohnung gewesen sein konnte, sondern für seine Person am Tatorte sich aufgehalten haben mußte. Ich ließ deshalb den Thomas N. durch den Gendarmen N. bewachen und verhörte die Ehefrau des flüchtigen Johann N. in ihrer Wohnung über diesen Punkt.

Diese erklärte, ihr Ehemann sei gegen $6^1/_2$ Uhr nachmittags mit dem Schwager Thomas gemeinsam nach der Stadt gegangen; von diesem Ausgange sei ihr Ehemann gegen $9^1/_2$ Uhr allein zurückgekehrt; ihr Schwager Thomas habe nach seinem Fortgange um $6^1/_2$ Uhr an jenem Abend ihre Wohnung nicht mehr betreten. Diese Zeit von $6^1/_2$ bis $9^1/_2$ Uhr abends reichte gerade aus zur Verübung der Tat.

Ich schritt nunmehr zur vorläufigen Festnahme des Thomas N. wegen Teilnahme an dem Raube und begab mich gleich darauf mit dem Gendarmen M. nochmals in die Wohnung des Verhafteten nach G., wo ich bei einer nochmaligen Durchsuchung ein Paket Dietriche, welche sich in einer dem Thomas N. gehörigen Werkzeugkiste vorfanden, als weiteres Beweismaterial zutage förderte.

Der festgenommene Thomas N. gab mir nun auf weiteres Befragen zunächst an, diese bei ihm aufgefundenen Dietriche gehörten seinem Bruder Johann. Dieser könne vielleicht der Täter sein; er selbst habe seinen Bruder am fraglichen Abend nur eine Strecke begleitet. Später legte er dann vor dem Untersuchungsrichter ein Geständnis dahin ab, daß er, während sein Bruder die Tat verübte, draußen Wache gestanden habe.

Da der flüchtige Johann N. nicht sobald ergriffen werden konnte, so wurde der Thomas N. von der Strafkammer zu O. besonders abgeurteilt und erhielt für seine Beteiligung 4 Jahre Zuchthaus und die üblichen Nebenstrafen.

Bei der Durchsuchung der Wohnung des flüchtigen Johann N. hatte ich einen an denselben gerichteten Brief beschlagnahmt, worin ein Bekannter aus seinem früherem Wohnsitze M. in Sachsen, ihm drohte, er werde verschiedene Schandtaten des N. an das Licht bringen, falls er sich nicht anschicke, seine Schulden zu bezahlen. Dieser Brief führte später zur Ergreifung des N. in der dortigen Gegend. Nachdem er dort für andere Straftaten 4 Jahre Zuchthaus er-

halten, verurteilte ihn das Schwurgericht zu O. wegen des Raubes in K. zu weiteren 10 Jahren Zuchthaus. G., Oberw.

Vermischtes.

Verwaltungsstreitverfahren bei Unfall-Ersatzansprüchen. Es muß bei der weiten Fassung des § 12 Abs. 2 und des § 29 Abs. 2 des Ges. v. 5. Mai 1886 und des jetzigen Unfallversicherungsges. für Land- und Forstwirtschaft v. 5. Juli 1900 („Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des ... entstehen") das Verwaltungsstreitverfahren für eröffnet erachtet werden auch zu dem Zwecke, um einen bisher nur außerhalb des Verwaltungsstreitverfahrens mittels eines Mahnzettels geltend gemachten Anspruch durch eine negative Feststellungsklage von sich abzuwehren. Hierbei wechseln allerdings die Parteirollen. Während dort der Ersatzberechtigte Kläger und der Ersatzverpflichtete Beklagter ist, wird hier der Ersatzverpflichtete zum Kläger und der Ersatzberechtigte zum Beklagten. Der Streitgegenstand aber bleibt derselbe, und das Verwaltungsstreitverfahren ist hinsichtlich dieses Gegenstandes ohne jede Beschränkung gegeben. Für den § 50 Abs. 3 des Invalidenversicherungsges., dessen Wortlaut ähnlich allgemein ist, hat der Gerichtshof angenommen, daß nach ihm das Verwaltungsstreitverfahren auch stattfinde, wenn es sich nicht um die Geltendmachung des Anspruchs eines Armenverbandes auf Überweisung von Invalidenrente, sondern um ein Bestreiten der Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Überweisung einer Rente als dem Betrage nach zu hoch und die Zurückforderung des betreffenden Teiles der schon gezahlten Rente durch den Rentenberechtigten handle. In entsprechender Weise müßte, wenn der Kläger auf die an ihn ergangene Aufforderung bereits Zahlung geleistet hätte, für eine Zurückforderung des gezahlten Betrages die Verwaltungsklage für zulässig erachtet werden, welche darauf gestützt wäre, daß keine Pflicht zur Zahlung bestanden habe. Folgerichtig ist auch zur Feststellung des Fehlens der Pflicht allein das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen. Der mehr oder weniger zufällige tatsächliche Umstand, ob schon freiwillig oder gezwungen Zahlung geleistet worden ist, vermag nicht entscheidend auf die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte einzuwirken. Allerdings sind dem Verwaltungsstreitverfahren bloße Feststellungsklagen in der Regel fremd. Die Regel erleidet aber für Feststellungsklagen überhaupt und insbesondere auch für negative Feststellungsklagen eine Ausnahme, wo das Gesetz diese Klagen gibt. Eine solche Ausnahme begründete früher der § 12 Abs. 2 des Ges. v. 5. Mai 1886 und begründet jetzt der § 29 Abs. 2 des Ges. v. 5. Juli 1900 wegen ihrer allgemeinen Fassung. (Oberverwaltungsgerichts-Urt. III. 309 v. 12. Febr. 1903.)

Für Kriminalpolizei und Gerichte wichtig ist die Verfügung, die der Justizminister soeben erlassen hat. Sie lautet: „Von dem Stabsarzt Professor Uhlenhuth in Greifswald ist eine Methode der Blutuntersuchung ermittelt worden, welche es ermöglicht, die Art des zu untersuchenden Blutes festzustellen und namentlich Menschenblut mit Sicherheit von Tierblut zu unterscheiden. Bei der Behandlung des zu untersuchenden Blutes mit Serum aus dem Blute der Kaninchen, denen zuvor Blut anderer Tiere oder Menschenblut eingespritzt war, ergaben sich bestimmte Erscheinungen, wenn das zu untersuchende Blut von derselben Art ist wie das zuvor den Kaninchen eingespritzte. Es kann deshalb jede Art Blut, wenn das entsprechende Serum angewendet wird, bestimmt werden. Nach einer Äußerung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin sind die Erfahrungen über diese Serummethode in Deutschland wie im Auslande so ausgedehnte und die Ergebnisse der Forschungen so übereinstimmende, daß kein Zweifel mehr darüber bestehen kann, daß diese neue biologische Methode mit großer Sicherheit gestattet, frisches sowie an allen möglichen Gegenständen seit kürzerer oder längerer Zeit angetrocknetes Blut nach seiner Herkunft zu bestimmen, Menschenblut von Tierblut, auch Blut verschiedener Tierarten zu unterscheiden. Es wird daher empfohlen, diese vortreffliche Methode für die gerichtliche Praxis allgemein nutzbar zu machen."

Die Automobilistenfalle. Den englischen Polizisten, so schreibt das „Neue Wiener Tagblatt", macht es das größte Vergnügen, sich seitwärts von der Landstraße in einem Gebüsch zu verstecken und zu warten, bis ihnen ein ahnungsloser schnellfahrender Automobilist in die Falle geht. Abends kehren sie dann mit dem stolzen Bewußtsein heim, wieder eine größere Zahl von Missetätern der wohlverdienten Strafe zugeführt zu haben. Eines schönen Tages aber waren die Polizisten mit ihrer Jagdbeute höchst unzufrieden. Sie begriffen nicht, daß ihnen heute gar kein Fahrer in die Falle geraten wollte. Den Zusammenhang konnten sie allerdings nicht erraten; ein schlauer Leier-

kastenmann hatte sich draußen auf der Landstraße mit seinem Leierkasten aufgestellt und über diesem folgende Tafel angebracht:

> Ein kleines Almosen
> erbittet sich ein durch einen Unglücksfall arbeitsunfähig gewordener Handwerker.

Auf der anderen, der Straße zugekehrten Seite, die der Polizist nicht sehen konnte, stand aber zu lesen:

> Achtung!
> Automobilistenfalle in der Nähe!
> Kleinste Gabe dankbar angenommen.

Sobald ein vorüberfahrender Automobilist die Warnungstafel las, mäßigte er gewissenhaft sein Fahrtempo und warf dem braven Leierkastenmann ein Geldstück zu. Denn jeder zog es vor, lieber diesem einen kleinen Tribut zu entrichten, als bei der Polizeibehörde eine schwere Geldsumme zu erlegen. Die Polizisten aber konnten nicht begreifen, daß es an diesem Tage keine Schnellfahrer mehr gab.

Der frühere Pastor Paul Göhre aus Zehlendorf hatte sich vor kurzem mit den Arbeitern Hermann Oberlei und Hermann Krüger aus Teltow vor der zweiten Strafkammer am Landgericht II wegen öffentlicher Beleidigung zu verantworten. Während der Wahlkampagne, am 9. November v. J., fand in Seehof bei Teltow eine öffentliche Wählerversammlung statt, in der Göhre sprach. Er suchte den Vorwurf zu widerlegen, daß die Sozialdemokratie eine gemeingefährliche Partei sei, und gebrauchte dabei die Wendung: „Wenn wir gemeingefährlich wären, dann würden wir Waffen bei uns tragen. Ich glaube aber, es hat niemand weiter eine Waffe bei sich als der überwachende Gendarm. Wenn ich hier die geballte Faust emporhebe, wie ich das jetzt tue, so wird mich niemand für gemeingefährlich halten, mit Ausnahme des Gendarmen. Wir wollen unsere Ziele mit friedlichen Mitteln erstreben!" Die beiden anderen Angeklagten beteiligten sich an der Diskussion und führten aus, daß sie an dem Tage Zeuge gewesen seien, wie der Gendarm einem Manne, der „im Schweiße seines Angesichts" eine Karre Holz aus dem Walde geholt habe, das Holz und auch das Werkzeug, Beil und Säge, weggenommen habe. Oberlei meinte: „Es ist himmelschreiend, welchen Mißgriffen der Polizei der Mann ausgesetzt war!" Und Krüger bezeichnete die Beschlagnahme als eine Beraubung des Mannes. Das Schöffengericht sprach Göhre frei und verurteilte die beiden anderen zu je 25 Mark Geldstrafe. Die Verurteilten legten Berufung ein, aber auch die Staatsanwaltschaft machte von diesem Rechtsmittel Gebrauch, das sie gegen alle drei Angeklagten richtete. Göhre behauptete heute, seine Ausführungen seien entstellt wiedergegeben worden. Durch das Herausreißen aus dem Zusammenhang der Rede hätten seine Worte einen ganz anderen Sinn erhalten. Der Gerichtshof fand aber doch in den inkriminierten Worten eine Verhöhnung des Gendarmen und verurteilte auch Göhre zu 25 Mark Geldstrafe. Bezüglich des zweiten und dritten Angeklagten bestätigte die Strafkammer das erste Urteil.

Verwerfliche Ausbeutung eines geschäftsungewandten Menschen führte den Kaufmann Ernst Wilke unter der Anklage des Betruges, der versuchten Erpressung und der wissentlich falschen Anschuldigung vor die achte Strafkammer des Landgerichts I. Seine Frau, Elise Wilke, geb. Müller, sollte an dem Erpressungsversuch beteiligt sein. Der Baumeister G. zu Charlottenburg hat einen Sohn, den 24jährigen Schriftsteller G., der ihm viel Sorge macht. Zwischen Vater und Sohn ist es schließlich zu einem völligen Bruch gekommen. Die Angeklagten hatten im Herbst 1901 in der Wilhelmstraße eine Wohnung inne. Der Schriftsteller G. zog zu ihnen als Chambregarnist. Das Verhältnis zwischen dem letzteren und Wilke gestaltete sich bald zu einem so freundschaftlichen, daß Wilke in die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse seines Mieters vollständig eingeweiht wurde. G. erzählte ihm, daß sein reicher Vater ihm kürzlich sein großmütterliches Erbteil in Höhe von 11 000 *M* ausbezahlt habe. Jetzt habe er noch ein großväterliches Erbteil in Höhe von 12 700 *M* zu beanspruchen, doch die Auszahlung verweigere sein Vater mit der Begründung, daß er seinen Sohn nicht für völlig normal halte. Als Wilke hiervon Kenntnis erhielt, beschloß er den vertrauensseligen G. auszubeuten. Er versprach ihm, daß er ihm zu einer Aussöhnung mit seinem Vater und zur Erlangung der fälligen Erbschaft behilflich sein werde. Zu diesem Zwecke müsse G. ihm eine notarielle Urkunde ausstellen, worin er anerkannte, daß er dem Angeklagten einen Betrag von 13 500 *M* schuldig sei und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen wolle. Dieser Akt sollte als Schreckmittel gegen G.'s Vater dienen, gegen den Wilke scheinbar als Gläubiger auftreten sollte. Mit dieser Ur-

kunde war Wilke noch nicht zufrieden. Er spiegelte dem G. vor, daß Wortlaut und Form dieses Anerkenntnisses noch nicht korrekt seien, und bewog ihn, noch eine zweite Urkunde auszustellen. In dieser erkannte G. an, daß er dem Angeklagten 14 000 ℳ für Darlehn und Einrichtungsgegenstände schulde. Sodann erteilte er dem Angeklagten noch Generalvollmacht zur Erledigung aller Arten von Rechtsgeschäften. Zum Zwecke der angedeuteten Versöhnung tat der Angeklagte dann gar keine Schritte, machte aber im Auftrage des G. jun. zwei kleine Reisen nach Westfalen, um sich nach der Vergangenheit einer jungen Dame zu erkundigen, mit der G. sich verloben wollte. Für diese Bemühungen ließ der Angeklagte sich aber extra 1000 ℳ zahlen. Als W. schließlich von dem Gerupften durchschaut wurde und es zwischen ihnen zu einem Bruch kam, war der Angeklagte nicht zu bewegen, die beiden erwähnten Urkunden herauszugeben, und es kam zu mehreren Prozessen, die von beiden Seiten angestrengt wurden. Hierbei trat Wilke mit den unglaublichsten Behauptungen auf, u. a. bestritt er, daß die Urkunden nur zum Schein ausgestellt waren. Er hatte auch versucht, die angeblichen Forderungen bei verschiedenen Geldleuten zu versilbern. Endlich gelang es ihm, die Forderungen von insgesamt 27 500 ℳ für 5000 ℳ an einen gewissen Haß zu zedieren. Der letztere wird die 5000 ℳ wahrscheinlich verlieren. Der Angeklagte ging auch mit Verdächtigungen und Angriffen gegen G. und dessen Familie vor. Er zeigte den Sohn wegen angeblichen Mordversuchs gegen seinen Vater an und behauptete, daß der letztere ihm 10000 ℳ für eine falsche Aussage geboten habe. Beide Behauptungen waren vollständig aus der Luft gegriffen. Das ganze niedrige Treiben des Angeklagten wurde bei diesen Prozessen enthüllt. Im Termin war eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig, da der Angeklagte allerlei Winkelzüge machte. Der Staatsanwalt beantragte gegen Wilke zwei Jahre Gefängnis und dreijährigen Ehrverlust, gegen die Ehefrau Wilke einen Monat Gefängnis. Der Verteidiger R.-A. Dr. Davidsohn führte aus, daß für die Mittäterschaft der Ehefrau nicht genügender Beweis vorliege, in betreff des Angeklagten Wilke bat er um eine gelindere Strafe. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten Wilke zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis und zweijährigem Ehrverlust; Frau Wilke wurde freigesprochen.

Personalveränderungen.

A. Offiziere.

Ich bestimme: Der Oberstleutnant von dem Knesebeck beim Stabe des Infanterie-Regiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgischen) Nr. 64 wird mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig als Brigadier der 12. Gendarmerie-Brigade wieder angestellt.

Neues Palais, den 27. Oktober 1903.
gez. Wilhelm R.

B. Mannschaften.

Seine Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen:

1. Brigade.

pens. b. G. Bratke in Seeburg (O.-Pr.). — pens. F. Tiefster in Hermersdorf (Kreis Heiligenbeil). — F. Thies in Ponarth. — pens. F. Wache I in (Mittel-) Hufen. — b. G. Behrendt in Tilsit.

2. Brigade.

pens. O.-W. Pieper in Swinemünde.

4. Brigade.

pens. O.-W. Rehls in Wittenberg.

5. Brigade.

pens. F. Hoppe in Kolmar i. P.

6. Brigade.

pens. F. Hanisch in Landsberg (O.-S.)

7. Brigade.

O.-W. Carl in Iserlohn.

12. Brigade.

pens. b. G. Domke in Praust.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

1. Brigade.

F. Drengl in Augsgirren b. Raußeden. — F. Chilled, Czarnen b. Gurnen (Kr. Goldap). — F. Schwarz I, Barsduhnen b. Heydekrug. — F. Lauschinski, Mädewald. — F. Steinke, Kl. Schmelz. — F. Casemir, Jodischken b. Spucken. — F. Kollwitz, Rosenau (Kreis Königsberg), O.-Pr. — F. Link I, Pommelsvitte b. Memel. — F. Zühlke, Wormditt. — O.-W. Abramowski, Goldap. (Letzterem von Majestät auf dem Bahnhof Rominten verliehen.)

2. Brigade.

O.-W. Hamm, Swinemünde. — F. Berg, Pommerensdorf.

3. Brigade.

F. Sydow, Neu-Weißensee b. Berlin. — b. G. Nickel I, Päwesin. — b. G. Müller I,

Woldenberg. — b. G. Klotz, Züllichau. — F. Kramer, Franz.-Buchholz. — F. Schiewer, Reetz (Kreis Zauch-Belzig). — pens. b. G. Schmidt I, Freienwalde a/Oder.

4. Brigade.

F. Meinhardt, Wimmelburg b Eisleben. — O.-W. z. F. Dittmann, Liebenwerda. — F. Wilke II, Schollene. — b. G. Förster, Worbis. — F. Hartmann, Niemberg. — F. Alberti, Seehausen (Kreis Wanzleben). — F. Schröder IV, Osterburg. — F. Schluster, Gr. Apenburg. — F. Triebel, Thale (Harz). — F. Jacob, Schlieben.

5. Brigade.

O.-W. Meißner, Schubin. — b. G. Klimpel, Opalenitza, Bez. Posen. — F. Bräuniger, Zerkow, Bez. Posen. — F. Reiche, Xions. — F. Soboczynski, Pleschen. — b. G. Stürzbecher, Fraustadt. — F. Spickermann, Obersitzko. — F. Kleiber, Schroda. — F. Schmidt VI, Paridz. — F. Natzel, Schneidemühl. — O.-W. Liepelt, Wongrowitz. — O.-W. z. F. Weiß, Adelnau. — b. G. Hondelet, Rogasen. — F. Reinecke. Nakel (Netze). — b. G. Ditsch, Exin. — F. Rosinski, Adelnau. — F. Wolter, Jarotschin. — b. G. Kliem, Kosten, Bez. Posen — F. Förderung, Weine. — b. G. Majerski, Pinne. — b. G. Pflanz Meseritz. — b. G. Mrugowski, Lissa i. Posen. — F. Hellwig, Mogilno. — b. G. Guse, Gnesen. — F. Filsinski, Jedlec b. Tursko. — b. G. Ruschewehh, Mrotschen. — b. G. Ihme, Schulitz. — F. Nickel, Wielowis.

6. Brigade.

O.-W. Mühl, Neurode. — O.-W. Kretschmer, Wohlau. — F. Weiß II, Sibyllenort. — b. G. Eichner, Gnichwitz. — b. G. Nitschke III, Neumittelwalde. — F. Eigan II, Biskupitz b. Borsigwerk. — F. Nickel II, Paruschowitz. — F. Renner, Sulau. — b. G. Herrmann II, Heidersdorf (Kreis Nimptsch). — pens. F. Klawitter, Kreuzburg (O.-S.). — b. G. Mokroß, Janow (O.-S.). — pens. F. Bobrich, Emanuelssegen. — pens. F. Gohla, Rosdzin. — F. Borsdorf, Mons. — F. Treiter, Ober-Langenbilau. — F. Sohka, Guttentag. — F. Eschstruth, Peterswaldau, Bez. Breslau. — F. Streckenbach, Rauscha. — F. Petersen, Liegnitz. — F. Keil, Kl. Zabrze b. Zabrze. — F. Soblik, Jaschine b. Kl. Lassowitz. — F. Kuschowsky, Ober-Laginonick. — F. Kruschka, Gr Gorzytz. — F. Scholz XIII, Oswitz. — F. Große I, Makoschau a/Breiswitz. — b. G. Wittwer, Neustädtel, Bez. Liegnitz. — b. G. Gaertner I, Lüben i. Schlesien.

7. Brigade.

pens. F. Wagner I. Wetter a/Ruhr. — F. Rose, Iserlohn. — O.-W. Trzeziak, Lüdenscheid. — O.-W. z. F. Herrmann, Bielefeld. — O.-W. Lange I, Siegen. — F. Putschbach, Altona (Westf.). — F. Ostermann, Soest. — b. G. Klein, Laer (Kreis Bochum). — b. G Nunnenkamp, Hausberge. — F. Kuhlemann, Haltern (Westf.). — F. Freese, Wadersloh.

8. Brigade.

b. G. Bruns, Wipperfürth. — F. Mathieu, Linz a/Rhein. — F. Zaißer, Rotthausen. — F. Schindler, Dann. — F. Becker I, Dillingen a/Saar. — F. Proma, Euskirchen. — F. Lossau, Waldgassen. — F. Lier I, Wittlich. — F. Otto I, Schweich a/Mosel. — b. G. Dürselen, Neviges. — b. G. Hoffmann III, Mayen. — b. G. Walterspacher, Lechenich. — O.-W. Kallenberg, Steele. — O.-W. Dienemann, Crefeld. — O.-W. Ortmann, Kempen. — F. Titze, Lank a/Rhein. — F. Herzog, Linnich. — F Weber IV, Pfaffendorf a/Rhein. — F. Wehrhahn, Hennef a/Sieg.

11. Brigade.

O.-W. Schneider, Wiesbaden. — F. Schaake, Homberg, Bez. Cassel. — F. Schmidt VIII, Eltville. — F. Heckmann, Hess. Oldendorf. — F. Ketschau, Gr. Almerode. — F. Schumann, Kirchdetmold. — F. Nolte, Naboldshausen. — F. Herbener, Orb.

Sonstige Veränderungen:

Korpsstab.

F. Bürger erh. die Erlaubnis z. Anlegung des silbernen Portepees. — i. F. Decker zum überz. Vize-Feldwebel befördert.

1. Brigade.

F. Behrend; die Nr. II hinter dem Namen fällt fort. — i. F. Broszehl vom 18. 10. 03 bis auf weiteres nach Pillkallen kombrt. — b. G. Siemens II vom 18. 10. 03 bis auf weiteres nach Kussen kombrt. — i. F. u. Brig.-Schreiber Galke, Königsberg, am 31. 10 03 z. Trpp. zur. — i. F. Lamprecht, Schirwindt, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Urban am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Bunkus, Medenau, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — H. F. John am 1. 11. 03 von Balga als Etatsgendarm nach Cumehnen vers. — F. Klein am 1. 11. 03 von Guttstadt nach Marienfelde, Bez. Danzig, vers. — F. Neidhardt am 1. 11. 03 von Marienfelde nach Baranowen, Post Opaleniec (O.-Pr.), vers. — F. Zander am 1. 11. 03 von Baranowen nach Friedrichshof (O.-Pr.) vers. — b. G. Wauschkuhn am 1. 11. 03 von Gr. Nickelsdorf nach Waschlacken b. Gr. Schirrau vers. — F. Korth, Gehsen (O.-Pr.), am 1. 11. 03 von Gehsen (O.-Pr.) nach Leopoldshagen (2. Brigade) vers. — b G. Hellwich am 1. 11. 03 von Jurgaitschen nach Tilsit vers. — F. Brann am 1. 11. 03 von Gr. Sodehnen nach Stallupönen vers. — F. Kirschberger am 1. 11. 03 von Stallupönen nach Gr. Sodehnen, Post Göritten, vers. — b. G. Wirsching am 1. 11 03 von Gr. Rominten nach Didlacken, Kr. Insterburg. vers. — b. G. Ellmer am 1. 11. 03 von Didlacken nach Gr. Rominten vers. — F. Kirstein III am 1. 11. 03 von Markowsken nach Gr. Czymochen vers. — b. G. Kugge am 1. 11. 03 von Labian nach Germau vers. — b. G. Marquardt V am 1. 11. 03 von Pobethen nach Medenau vers. — F. Raudies am 1. 11. 03 bis auf weiteres nach Raschung kombrt.

2. Brigade.

i. b. G. Krüger IX, Crien, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Irmer, Grammentin, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — F. Suck am 1. 11. 03 von Leopoldshagen nach Gehsen, O.-Pr., (1. Brigade) vers. — F. Schmidtke am 1. 11. 03 von Trent nach Gingst vers.

3. Brigade.

b. G. Bauer I, Staaken, vom 4. 10. 03 bis auf weiteres nach Velten (Mark) komdrt. — F. Jauernik, Haselhorst, vom 8. 10. 03 bis auf weiteres nach Velten (Mark) komdrt. — O.-W. Thinius, Nauen, vom 24. 10. 03 bis auf weiteres nach Velten (Mark) komdrt. — F. Weiß II, Ketzin a. H., vom 24. 10. 03 bis auf weiteres nach Velten (Mark) komdrt. — F. Wohlfarth, Dt. Rettkow, am 1. 11. 03 von Dt. Rettkow nach Lennep (8. Brigade) vers. — F. Bleich am 1. 11. 03 von Tamsel nach Vietz vers. — F. Schieritz scheidet am 1. 11. 03 aus (war ohne Geh. beurl.). — b. G. Rennhaus, Drewitz, Bez. Potsdam, vom 1. 11. 03 ab ohne Geh. beurl. zur Übernahme einer Arbeitshaus-Aufseherstelle in Berlin. — F. Sauer, Neu-Weißensee, vom 1. 12. 03 ab ohne Geh. beurl. — b. G. Hucke vom Kmdo. nach Michendorf in seine Station, Brück (Mark) zur.

4. Brigade.

i. F. Schulze, Wörmlitz, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Quilitzsch vom 1. 11. 03 ab ohne Geh. beurl. — H. F. Berges vom 1. 11. 03 ab von Roßla als Etatsgendarm nach Teicha vers. —

6. Brigade.

i. F. Benkke, Langwaltersdorf, zum Vize-Feldwebel befördert. — i. b. G. Mittmann, Steinau (O.-S.), zum Vize-Wachtmeister befördert. — i. b. G. Neumann, Gr. Wandriß, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Schmidt, Gr. Chelm, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — F. Frei, Radlau, am 1. 11. 03 von Radlau nach Sternalitz vers. — b. G. Grosch, am 1. 11. 03 von Kattowitz nach Bogutschütz Kreis Kattowitz O.-S. vers.

7. Brigade.

F. Plachta am 1. 10. 03 von Ueckendorf nach Altenbochum vers. und bleibt bis 31. 12. 03 nach Ueckendorf komdrt. — F. Osterwald am 1. 10. 03 von Schalke nach Grumme vers. und bleibt bis 31. 12. 03 nach Schalke komdrt — F. Böschel am 1. 10. 03 von Col. Haverkamp nach Wenenfeld, Post Wattenscheid, vers. und bleibt bis 31. 12. 03 nach Col. Haverkamp, Post Gelsenkirchen V, komdrt. — b. G. Rottstock am 1. 10. 03 von Bismarck nach Leithe, Post Wattenscheid, vers. und bleibt bis 31. 3. 04 nach Bismarck (Westf.) komdrt. — F. Kendler am 1. 10. 03 von Ueckendorf nach Kirchhörde, Post Löttringhausen (Westf.), vers — F. Azt am 1. 10. 03 von Schalke nach Wellinghofen vers. — F. Walk am 1. 10. 03 von Bismarck nach Bodelschwingh vers. — b. G. Müller II am 1. 10. 03 von Bismarck nach Gerthe vers. — b. G. Zeitz, Münster (Westf.), am 26. 10. 03 verstorben. — F. Tombreul in Lorbeck vom 31. 10. 03 ab ohne Gehalt beurl. — F. Armdorst vom 1. 11. 03 ab ohne Geh. beurl. — F. Schmidt II scheidet am 1. 11. 03 aus. — F. Deinaß (ohne Geh. beurl.) scheidet am 1. 11. 03 aus.

8. Brigade.

O.-W. Gildemeister am 1. 11. 03 zum Ober-Wachtmeister bestätigt. — b. G. Apfel vom 1. 11. 03 ab ohne Geh. beurl. — F. Brähler scheidet am 1. 11. 03 aus. — F. Warny, Eupen, scheidet am 1. 11. 03 aus. — F. Wenzel I am 1. 11. 03 von Saarn nach Langenberg (Rheinland) vers. — b. G. Dahm am 1. 11. 03 von Mülheim (Ruhr) nach Heißen (Ruhr) vers. — F. Frings am 1. 11. 03 von Gräfrath nach Oberkassel, Post Düsseldorf, vers. — b. G. Knef am 1. 11. 03 von Haan nach Tönisheide vers. — b. G. Stephan am 1. 11. 03 von Borbeck I nach Rellinghausen (Werden) vers. — i. F. Reczko am 1. 11. 03 von Langenberg nach Vohwinkel vers. — b. G. Vogel am 1. 11. 03 von Adenau nach Altenahr vers. — b. G. Stöwer am 1. 11. 03 von Heißen nach Haan vers. — F. Krenz am 1. 11. 03 von Obersell nach Ralingen (Kreis Trier) vers. — F. Zehn am 1. 11. 03 von Oberkassel nach Gräfrath vers. — b. G. Orden, Altenahr, am 1. 11. 03 zur Fußmannschaft vers. und in Herdorf stationiert. — F. Herber vom 1. 11. 03 bis auf weiteres nach Atrog (Friemersheim) komdrt. — F. Schneider IV am 1. 11. 03 vom Kmdo. nach Roth in seine Station, Obervölklingen, zur. — F. Maisenbacher vom 29. 10. 03 bis auf weiteres nach Mündelheim (Großenbaum) komdrt.

9. Brigade.

b. G. Steffens vom 12. 10. 03 bis auf weiteres nach Ascheffel (Kreis Eckernförde) komdrt — i. O.-W. Wind am 1. 11. 03 zum Ober-Wachtmeister bestätigt — F. Schilling am 1. 11. 03 von Rübel nach Wester-Satrup (Schleswig) vers. — F. Borchers; das Kommando nach Gettorf wird bis auf weiteres verlängert.

10. Brigade.

O.-W. Bockskopf wohnt jetzt in Clausthal (Stationsverlegung). — i. b. G. Fredershausen, Haselünne, am 31. 10. 03 z. Trpp. zur. — F. Voigt vom 1. 11. 03 ab ohne Geh. beurl. — F. Lehmann VII vom 1. 11. 03 ab ohne Geh. beurl.

11. Brigade.

b. G. Augustin am 1. 10. 03 vom Kmdo. nach Sterbfritz in seine Station zur. — F. Schwarz II am 1. 11. 03 von Michelbach nach Niederhausen (Taunus) vers. — F. Quester am 1. 11. 03 von Kirchheim nach Gelnhausen vers. — F. Sandow am 1. 11. 03 von Niederhausen nach Michelbach (Nassau) vers.

12. Brigade.

b. G. Dallmann, Schöneck (Westpr.), am 22. 10. 03 verstorben.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Alle Ordnung ist für den einzelnen Freiheitsbeschränkung. F. Paulsen.

Was dir das Rechte erscheint, laß dir ein unverbrüchliches Gesetz sein. Epiktet.

Rechtssprichwörter.

Der Richter, der muß immer sagen,
Wer an der Scheidung Schuld getragen.

Diese Feststellung ist für viele Punkte wichtig, z. B. die Unterhaltungspflicht des geschiedenen Ehengatten. (D. B. G. B. § 1574.)

Der Mann kann schuldiger Frau versagen,
Seinen Namen fortzutragen.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. (D. B. G. B. § 1577.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkstraße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Das Gefecht bei Aschaffenburg am 17. Juli 1866. Bearbeitet vom Kgl. Eisenbahn-Oberexpeditor Adolf Günther, Aschaffenburg. Verlag der Krebsschen Buchhandlung (W. Hausmann), 1902. Preis 1 *M.*

Das bescheidene Büchlein verdient recht viel gelesen zu werden.

In A. Hartlebens Verlag, Wien und Leipzig, sind erschienen:

Die Konservierung von Traubenmost, Fruchtsäften und die Herstellung alkoholfreier Getränke. Von Antonio dal Piaz, Önotechniker und Redakteur der „Allgem. Wein-Zeitung" in Wien. Mit 63 Abbildungen, 14 Bogen Oktav. Geh. 3 *M*, geb. 3,80 *M.*

Die Konservierung von frischem Traubenmost und Beerensäften in ungegorenem Zustande ist gar so schwer nicht, wenn man das Verfahren kennt. Zu bedauern ist es, daß diese Konservierung noch so wenig stattfindet; denn mit diesen konservierten Wein- und Fruchtsäften kann man am energischsten und nachhaltigsten den Teufel Alkohol bekämpfen. Der vorliegende Leitfaden hat den Vorzug, daß er das Konservierungsverfahren nicht nur für den gewerblichen Betrieb, sondern auch für den Hausbedarf lehrt, und zwar anschaulich und allgemeinverständlich.

A. Hartlebens Großer Plan von Wien. Mit Angabe der neuen Bezirks-Einteilung und Verzeichnis sämtlicher Straßen, Gassen, Plätze und Sehenswürdigkeiten der 20 Bezirke von Wien. 11. Auflage. Groß-Folio-Format. In 8fachem Farbendruck. In Leinwandkarton. Preis 75 *Pf.*

Neuester Plan der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Mit Angabe der neuen Bezirkseinteilung und der früheren Gemeindegrenzen. Mit vollständigem Verzeichnis sämtlicher Straßen, Gassen und Plätze. Maßstab 1 : 200000. Format 84/95 cm. In Oktav-Leinwandkarton. 12. Auflage. Ausgabe 1903. Preis 1,80 *M.*

Auskunftei.

Kam. F. R. in K. Die von Ihnen aufgestellten Fragen lassen sich sämtlich nicht allgemein und bestimmt beantworten, weil ihre Regelung in jedem Einzelfalle innerhalb der Befugnisse der Ortspolizeibehörde liegt. Wenn durch das Abhalten einer Tanzlustbarkeit die Anwohner in ihrer Nachtruhe gestört werden, so ist es ihre Sache, bei der Ortspolizeibehörde vorstellig zu werden, und es liegt im Ermessen der letzteren, ob sie die Beschwerde für gerechtfertigt hält und künftig bei Erteilung der Genehmigung darauf Rücksicht nehmen will oder nicht. Ähnlich liegt es mit den Beschränkungen, welche Sie einem Klub, der bis 3 Uhr nachts eine Tanzlustbarkeit abhält, auferlegt wissen wollen. Gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde ist die Beschwerde bei dem Kreisausschuß bezw. dem Bezirksausschuß zulässig. Ein Einschreiten des Gendarmen wegen nächtlicher Ruhestörung aus Anlaß einer berechtigterweise abgehaltenen Tanzlustbarkeit ist nicht angängig, es sei denn, daß eine Prügelei entsteht und der Lärm auf offener Straße fortgesetzt wird. Keinesfalls kann der Wirt oder der Vorstand gezwungen werden, die Fenster zu schließen, was meistens die übelsten Folgen für die Gesundheit der Teilnehmer haben würde; noch weniger kann das bei derartigen Gelegenheiten übliche Singen und Schreien im Lokale unter R. St. G. B. 36011 fallen. — Die Frage, ob unter „Teilnahme" der Kinder an Tanzvergnügungen schon deren Anwesenheit im Lokale oder nur ihre Beteiligung am Tanze selbst zu verstehen ist, unterliegt, soweit nicht der Wortlaut der einschlägigen Polizeiverordnung selbst darüber jeden Zweifel ausschließt, gleichfalls der Beurteilung der Ortspolizeibehörde bezw. der Erläuterung derjenigen Instanz, welche die Polizeiverordnung erlassen hat. — Falls Sie hiernach über Ihr Verhalten im Einzelfalle noch im Zweifel sein sollten, so können wir Ihnen nur raten, sich durch Vermittlung Ihres Berittführers oder auch direkt mit der Bitte um Instruktion an Ihre vorgesetzte Zivildienstbehörde zu wenden. M. B.

Kam. F. R. in N. Wenn ein Landwirt auf dem Felde mit der Maschine mäht und dadurch verunglückt, daß seine Pferde durch einen

von dem Jagdberechtigten vom Anstande aus abgegebenen Schuß scheu werden und durchgehen, so daß die Maschine demoliert und der Landwirt schwer verletzt wird, so liegt eine strafbare Handlung (und zwar Körperverletzung; Sachbeschädigung ist nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen wird) nur dann vor, wenn der Richter zu der Überzeugung kommt, daß den Jagdberechtigten der Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit trifft. Im übrigen kann ja der Landwirt den Jagdberechtigtigten im Wege des Zivilprozesses auf Schadenersatz verklagen. Im voraus auf Grund Ihrer Angaben eine Ansicht darüber auszusprechen, welchen Ausgang ein solcher Prozeß nehmen wird, ist selbst für den erfahrenen Juristen schwierig. Das hängt von vielen Nebenumständen und Zufälligkeiten, unter anderem auch davon ab, ob die Pferde etwa überhaupt so heftig und temperamentvoll waren, daß jede Kleinigkeit sie zum Durchgehen veranlassen konnte. In diesem Falle läge die Fahrlässigkeit nicht auf seiten des Schützen, sondern auf seiten des Landwirts selbst, der mit solchen Pferden ackert. 70 Schritt ist unseres Ermessens bereits eine Entfernung, auf welcher man nicht ohne weiteres anzunehmen braucht, daß die Pferde durchgehen werden. Schließlich ist indessen die Überzeugung maßgebend, welche sich der Richter auf Grund der Zeugenaussagen usw. (event. einer Lokalbesichtigung) bildet. Das Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder an Orten, an denen Menschen zu verkehren pflegen, kann nicht in Betracht kommen. Wollte man den Acker dazu rechnen, so könnte von einer Ausnutzung der Feldjagd überhaupt nicht mehr die Rede sein. M. B.

Kam. F. H. in B. Wir verweisen Sie auf „Erl. strafb. Handl. S. 200 und 201". Es handelt sich bei Ihrer Frage um alte Gewohnheitsrechte rein lokaler Natur, welche durch das Fischereigesetz nicht ohne weiteres aufgehoben sind. Kompliziert wird die Frage dadurch, daß es sich um einen österreichischen Grenzfluß handelt. Genaue Auskunft können Sie nur an Ort und Stelle durch die Ortsbehörde, die Ortspolizeibehörde oder Ihre vorgesetzte Zivildienstbehörde erhalten. M. B.

Kam. b. G. K. in D. Sie bestätigen uns unsere auf Seite 231 des „Gendarm" unter Kam. F. B. in B. gegebene Auskunft, daß das Waffentragen in Preußen durch Polizeiverordnung verboten werden kann, und übersenden uns einen Ausschnitt aus dem Westfälischen Volksblatt, wonach das Kammergericht zwar in seinem Urteil vom 2. Oktober 1902 die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Westfalen, betreffend den Verkauf und das Tragen von Waffen vom 28. Juni 1901 für ungültig, das Reichsgericht dagegen in seinem Urteil vom 19. Februar 1903 die Ausführungen des Kammergerichts für unzutreffend und die in Rede stehende Oberpräsidialverordnung für gültig erklärt hat. Wir nehmen hiervon zur Vervollständigung unserer ersten Auskunft gern Notiz und fügen noch hinzu, daß im vorliegenden Falle das Reichsgericht allein maßgebend ist, weil die Oberpräsidialverordnung das Gebiet der Gewerbeordnung, also ein Reichsgesetz, berührt. M. B.

Kam. Obw. M. in K. Wenn Sie einen Jäger auf 1000 m Entfernung jagend gesehen haben und sofort auf ihn zugehen, so haben Sie ihn bei tatsächlicher Ausübung der Jagd betroffen und sind berechtigt, die Vorzeigung des Jagdscheines zu verlangen, auch dann, wenn er sich inzwischen schnell zum Frühstück hingesetzt hat. Anderenfalls könnte sich jeder Jäger der Revision des Jagdscheines beliebig entziehen. Sie werden aber gut tun, den Jäger nur dann beim Frühstück zu stören, wenn nach Lage der näheren Umstände anzunehmen ist, daß das Frühstück wirklich nur als Vorwand benutzt wurde, um sich der Vorzeigung des Jagdscheines zu entziehen; also z. B. nicht, wenn bei einer Treibjagd inzwischen das gemeinsame Frühstück begonnen hat. Sie würden anderenfalls nur unnötigerweise böses Blut machen und Meinungsverschiedenheiten heraufbeschwören, die in der Regel besser vermieden werden. Etwas anders liegt der Fall, wenn Sie bereits vor der Jagd durch Erkundigungen auf dem Landratsamt in Erfahrung gebracht hatten, daß der betreffende Jäger keinen gültigen Jagdschein gelöst hat. Es bleibt dann zwar immer noch die Möglichkeit offen, daß er einen solchen bei einem auswärtigen Landratsamt dennoch gelöst hat; ist dies indessen nach Lage der Umstände nicht anzunehmen, so steht der Jäger in dem Verdacht, eine Übertretung begangen zu haben, und Sie können ihn event., unter Mitteilung dieses Verdachtes, unbedenklich auch beim Frühstück zur Vorzeigung des Jagdscheines auffordern und im Weigerungsfalle zur Anzeige bringen. M. B.

Kam. E. Z. in S. In der Provinz Hannover darf nach der dort gültigen Jagdordnung vom 11. 3. 59 der jagdberechtigte **Grundbesitzer** dritten Personen erlauben, in seiner Begleitung oder allein in seinem Jagdrevier zu jagen. Dem **Jagdpächter** ist es dagegen nur erlaubt, einen dritten als Begleiter mitzunehmen (Erl. K. G. v. 1. 12. 1890, d. J. B. 24 S. 221). Jagdpächter dürfen jedoch den zu ihrer Familie gehörigen Hausgenossen sowie ihren bedroteten Jägern das Alleinjagen gestatten (§ 14 der vorerwähnten Jagdordnung) — Handbuch für den preußischen Förster von Richard Radtke, Neudamm 1899. — Hieraus folgt ohne weiteres, daß der allein jagende Hausgenosse des Jagdpächters erst recht **nicht** berechtigt ist, andere Jäger zur Jagd mitzunehmen. M. B.

Kam. b. G. T. in S. Die Bezeichnung der Dörfer und Flecken durch am Eingang zu errichtende Namenstafeln ist durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. August 1820 geregelt, wonach „da, wo die Straße durch- oder vorbeiführt, alle Dörfer und Flecken mit ihren Namen, und zwar diese in großer Schrift und mit der Nummer des Landwehrbezirks, zu welchem das Dorf

oder der Flecken gehört, bezeichnet werden sollen". — Durch Ministerial-Erlasse ist demnächst noch folgendes bestimmt worden: „Die Kosten der Errichtung der Ortstafeln müssen die Gemeinden tragen" (M. E. v. 6. 10. 20). — Die Ortstafeln müssen alle nach einer Form angefertigt werden. Dieselben müssen enthalten: 1. den Namen des Dorfes, D. (Dorf), Fl. (Flecken), St. (Stadt); 2. den Landwehrbezirk und das Hauptmeldeamt bezw. das Meldeamt; 3. den Namen des Kreises (Kr. usw); 4. den Regierungsbezirk (R.-B.). — Die ganze Tafel soll eine Höhe von einem Fuß neun Zoll und eine Breite von zwei Fuß haben und in Hinsicht der Buchstaben und der Entfernung der Zeilen von einander sollen nachstehende Maße stattfinden: Die Länge jedes Ortsnamensbuchstabens $2\frac{1}{2}$ Zoll; die Länge der übrigen Buchstaben $1\frac{1}{2}$ Zoll; der Zwischenraum zwischen dem Ortsnamen und dem Landwehrbezirke $2\frac{1}{2}$ Zoll; die Zwischenräume zwischen den übrigen Zeilen 2 Zoll (Min.-Erl. betr. Aufstellung von Ortstafeln vom 13. Mai 1823). — Endlich verbietet der Min.-Erl. v 21. 11. 88, daß neben den amtlichen Ortstafeln andere Tafeln von ähnlicher Gestalt und mit Inschriften ähnlichen Inhalts aufgestellt werden. — Daß dagegen die Ortstafeln an einem Pfahle angebracht werden müßten, ist unseres Wissens nirgends vorgeschrieben. Auch in der Sammlung von Polizei-Verordnungen für den Regierungs-Bezirk Liegnitz von Lobanja, Tarnowitz 1897, haben wir keine derartige Vorschrift gefunden. M. B.

Kam. F. G. K. in L. Ende November d. J. erscheint im Verlage des „Kaiser-Wilhelm-Dank" ein Buch: „Die wichtigsten Bestimmungen aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung" zusammengestellt und erläutert für den Gebrauch des Gendarmen. Der Preis dürfte 60 bis 75 *Pf* betragen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich keine andere Ausgabe der der R.-G.-O. anzuschaffen. F. G.

Kam. F. R. in H. Die aus einigen 20 Novellen zusammengesetzte Gewerbeordnung ist ein schwieriges und verwickeltes Gebiet, über deren Auslegung im einzelnen auch geschulte Juristen verschiedener Ansicht sein können. Wir bemühen uns, die gestellten Fragen nach sorgfältigem Studium der uns vorliegenden Kommentare und höchstgerichtlichen Entscheidungen möglichst gründlich und erschöpfend zu beantworten, ohne deshalb dafür garantieren zu können, daß nicht hie und da ein anderes Gericht abweichend erkennt, ganz abgesehen davon, daß es in jedem einzelnen Falle auf die näheren Umstände und die Ansicht des Richters ankommt. Solange das in Ihrem Bezirke zuständige Gericht niederer Ordnung in dieser oder jener Frage einen abweichenden Standpunkt einnimmt, werden Sie sich naturgemäß nach diesem letzteren zu richten haben. Deshalb aber unsere Auskunft ohne weiteres als eine „irrige" zu bezeichnen, ist keinesfalls gerechtfertigt. Wir möchten Ihnen daher freundlichst empfehlen, Ihre Kritik unserer Auskunft in eine etwas mildere Form zu kleiden. — Was nun die Sache selbst anbetrifft, so läßt sich die Frage, ob die Vergrößerung einer Photographie ein „Bildwerk" im Sinne des § 44 R. G. O. darstellt, gar nicht so allgemein beantworten. Es kommt auch hier wie so häufig auf die näheren Umstände und auf die Ansicht des Richters an. Unserer Meinung nach liegt die Sache so, daß die Vergrößerung von Photographien, falls die letzteren von allgemeinem Interesse, daher in größerer Anzahl hergestellt sind und nun von dem Photographen selbst oder einem Händler an das große „Publikum" vertrieben werden sollen, unter den Begriff von „Bildwerken" fallen, daß dies aber nicht der Fall ist, wenn ein Photograph von Ort zu Ort zieht und sich erbietet, Photographien, welche sich im Besitz des einzelnen befinden und nur für ihn Interesse haben, zu vergrößern. In letzterem Falle handelt es sich u. E. nicht um ein Aufsuchen von Bestellungen auf „Bildwerke", sondern, falls die Vergrößerung sofort an Ort und Stelle ausgeführt und fertiggestellt wird, um ein Darbieten gewerblicher Leistungen, anderenfalls um ein Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, welches ohne Wandergewerbeschein bei Privatpersonen verboten ist. — Ist die in Rede stehende Photographie hiernach als ein „Bildwerk" anzusehen, so kommt § 44 Abs. 3 R G. O. allein in Betracht, wonach das Aufsuchen von Bestellungen darauf auch bei Privatpersonen auf Grund einer Legitimationskarte freigegeben ist. Ist die Photographie dagegen nicht als ein „Bildwerk" anzusehen, so ist die Anwendung des § 44 R. G. O. überhaupt nicht recht denkbar, da ein Aufsuchen von Bestellungen auf derartige Photographien bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieben die angebotenen Photographien Verwendung finden könnten, keinen Sinn hätte. Der Gewerbetreibende bedürfte also zum Aufsuchen von Bestellungen auf solche Photographien eines Wandergewerbescheines, wenn nicht etwa eine vorgängige Bestellung vorlag, in welch letzterem Falle weder ein Wandergewerbeschein noch eine Legitimationskarte erforderlich war. M. B.

Kam. Oberwachtm. J. in E. Die gelegentlich einer Dienstversammlung zur Sprache gekommenen Zweifel hinsichtlich des Sinnes der Bestimmungen des Alteust. R. 1, Ziffer 253, unter h sind berechtigt. Richtig ist Ihre Auffassung, daß die Fußgendarmen beide Schußwaffen nur bei Dienstleistungen anläßlich der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und anderer höchster Herrschaften mitzuführen haben. In der Regel wird es sich also um die von Ihnen bezeichneten Absperrungen handeln. Wie wir erfahren, wird der Wortlaut der genannten Bestimmung demnächst entsprechend geändert werden. Bestehen im Einzelfalle Zweifel, ob eine Dienstleistung anläßlich der Anwesenheit „höchster Herrschaften" stattfindet, so dürfte zu einer Anfrage auf dem militärischen Dienstwege zu raten sein. F.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm.“

Rundschau.

Von Großmüttern, die ihre Enkel stillen, berichtet F. Siegert - Straßburg in der „Münchn. Med. Wochenschr.“: Bei Untersuchungen über die Bedeutung der natürlichen Ernährung als Schutzmittel gegen Rhachitis und über den Einfluß der Erblichkeit auf diese sogenannte „englische Krankheit“ traf Siegert mancherlei Beispiele von kaum glaublicher Stillfähigkeit und Stillfreudigkeit an, darunter fünf ihre Enkel stillende Großmütter. Daß diese Großmütter wenigstens neun bis siebzehn Kinder geboren und zum Teil ungewöhnlich lange gestillt haben, ist natürlich. Nur so können sie in die Lage kommen, Ammen ihrer Enkel zu werden. Eine Großmutter mütterlicherseits stillte neben ihrem dreizehnten Kinde den Enkel, weil die Mutter zur Arbeit mußte. Eine andere stillte im ganzen 14 Monate. In einem weiteren Falle sollte die Mutter auf Verlangen des Vaters nicht nähren, „damit ihre Figur nicht litte“. Die Großmutter übernahm ihre Aufgabe volle 12 Monate. Diese Großmutter hat vom 1. August 1878 bis Oktober 1900 gestillt, in 22¼ Jahren im ganzen 12 Kinder, zusammen 280 Monate, das heißt durchschnittlich 23⅓ Monate. Von den Kindern wurde trotz ungünstiger sozialer und Wohnungsverhältnisse nicht eines rhachitisch und nur ein Kind starb in frühen Jahren.

Gesundheitspflege.

Baldriantropfen. Als wirksames Hilfs- und Linderungsmittel gegen mancherlei körperliche Leiden unserer Zeit wie Nervosität, Schlaflosigkeit, krampfartige Erscheinungen usw. sind Baldriantropfen sehr zu empfehlen. Sie werden aus der gemeinen Baldrianpflanze gewonnen, die mit ihren hellroten Blüten und gefiederten Blättern an den Ufern der Flüsse, auf feuchten Wiesen und auf waldigen Felspartien wächst. Der Geruch dieser Pflanze ist ein recht unangenehmer und es macht sich derselbe selbst noch in der aus ihr gewonnenen Tinktur bemerkbar. Dies darf uns jedoch, in Anbetracht ihrer so heilsamen Wirkung, von dem Gebrauche derselben nicht abschrecken. Auch gewöhnt man sich bald an Geruch und Geschmack der Tropfen.

In vielen Familien dürfen die Baldriantropfen nie ausgehen. Eine kleine Flasche voll, für 50 Pfennig in einer Drogenhandlung käuflich, reicht für lange Zeit aus. Fühlt man sich nicht wohl, etwas nervös aufgeregt, so tun 15 Tropfen auf einem Stückchen Zucker oder in Zuckerwasser am Abend einige Tage lang eingenommen, treffliche Dienste; sie wirken sehr beruhigend und man fühlt sich davon erfrischt und erholt. Kann man des Nachts nicht schlafen, so werden etwa 20 Tropfen dieses Hausmittels, wenn nötig, wiederholt eingenommen, uns alsbald den ersehnten Schlaf bringen. Bei nervösen Zahnschmerzen verschafft das mehrmalige Einnehmen nach jedesmal ¼ stündiger Pause von je 10 Baldriantropfen in lauwarmem Wasser, das man vor dem Hinunterschlucken etwas an den leidenden Zahn hält, entschieden Linderung. Auch gibt es kein besseres krampfstillendes Mittel als Baldriantinktur.

Küche und Keller.

Fleisch sauer einzukochen. Beliebiges Fleisch wird mit Zwiebeln, engl. Gewürz, etwas Pfeffer, Salz und nach Wunsch einigen Zitronenscheiben in Wasser aufs Feuer gesetzt. Wenn es halb gar ist, gibt man besten Weinessig nach Geschmack hinzu. Zu gleicher Zeit läßt man einige Kalbsfüße in Salzwasser gar kochen, gießt ihren Sud durch ein Sieb und fügt ihn zu der Bouillon vom Fleisch. Dieses wird nun herausgenommen, in passende Stücke geschnitten, in Schüsseln oder einer Terrine geordnet und mit der geklärten Bouillon übergossen. Es dürfen keine Fleischstücke herausstehen. Soll sie sich lange halten, so gießt man bestes Provenceröl über.

Wilde Kaninchen mit Paprikasauce. Gut gereinigte und von der Haut befreite Kaninchen werden zwei bis drei Tage in saure Milch gelegt. Darauf wäscht man sie gut ab und setzt sie mit Butter und Wurzelzeug zum Dämpfen aufs Feuer; wenn sie Farbe haben, kann man ein wenig Wasser angießen. Sind sie halb gar gedämpft, so gießt man ½ Liter saure Sahne, in die etwas Paprika eingequirlt, dazu. Nun müssen die Kaninchen noch recht gut in der Sahne dünsten, damit sie eine rötliche Farbe bekommt.

Erlesenes.

„Schaff' gute Bücher in dein Haus!
Sie strömen eigne Kräfte aus
Und wirken als ein Segenshort
Auf Kinder noch und Enkel fort.

Ein gutes Buch, des Hauses Segen —
Sein Wort verweht nicht wie der Wind,
Denn wenn es wird dein Herz bewegen,
So liest's noch Kind und Kindeskind.

Ein gutes Buch sich stets erweist
Als eines Hauses guter Geist;
Der Segen, der ihm beigesellt,
Sich stetig neu und wirksam hält."

Allerlei Rat.

Gegen das Zungenschlagen der Pferde. Man nimmt eine gewöhnliche, nicht zu starke Kinnkette und bindet sie mit dem Fangriemenring in der Mitte des Gebisses fest, so daß beide Hälften gleichmäßig herabhängen. Wenn das Pferd aufgezäumt ist, reichen die Enden der Kinnkette bis an die Zungenspitze und dieselbe liegt auf der Zunge; dadurch wird das Pferd veranlaßt, sich zu bemühen, das Kettchen zu fassen. Hierbei vergißt es das Zungenschlagen.

Mittel gegen Kolik. Ein heimtückischer Feind des Pferdegeschlechtes, der verhältnismäßig viel Opfer fordert, ist die Kolik. Es sollte daher jeder Pferdebesitzer gegen diese Krankheit seiner Tiere gewappnet sein. Ein fast sicheres und billiges Mittel, das sich lange Zeit hält, ist folgendes: Gute Aloe 250 Gramm, Schweineschmalz 250 Gramm, Pottasche 150 Gramm werden zusammengeschmolzen; aus dieser Masse werden 16 Pillen gemacht und in Papier gewickelt. Zwei Pillen genügen für ein Pferd. Nach dem Eingeben muß das Pferd gut eingedeckt werden und hinreichende Mengen Wasser von 12 Grad Wärme als Getränk erhalten. Man kann das Mittel auch in flüssiger Form geben. Zu diesem Zwecke löst man die Pillen in warmem Wasser auf.

Heiteres.

Er sagt's vorher. Gendarm zu einem Vagabund: „Er hat sich vagabundierend, beschäftigungslos und faulenzend umhergetrieben; kann er sich ausweisen?" — Vagabund: „Nee, übrigens wird das Ihre geschätzte Behörde schon ganz allein besorgen."

Aus Kindermund. Mariechen: „Hast du noch einen Papa?" — Lieschen: „Ja, aber er ist schon lange verreist." — Mariechen: „Aber wer kocht denn da bei euch früh Kaffee?"

Die Macht des Geldes. Vater: „Meine Tochter Kathi hat zwar das Unglück, einen kurzen Fuß zu besitzen, indessen will ich gern, wenn ein anständiger Mann um sie anhält, die Differenz mit Tausendmarkscheinen ausgleichen!" — Freier: „Herr Kommerzienrat, haben Sie nicht eine Tochter mit zwei kurzen Füßen?"

Personal- und Familien-Nachrichten.

Kam. F. G. Lange I in Zipsendorf, Post Meuselwitz, feierte am 1. November sein 25jähriges Jubiläum als Gendarm. Aus diesem Anlaß hat ihn der Kriegerverein Zipsendorf zum Ehrenmitglied ernannt.

Am 6. 11. 03 beging der Fußgendarm Allendorf der 11. Gendarmerie-Brigade, Station Neuhäusel (Westerwald), sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Fragekasten.

Frau W. in G. Wie irdene Kochgeschirre dauerhaft und feuerfest zu machen sind? Ein neuer Kochtopf, welcher auswendig mit einer dünnen Lehmmasse vermittelst eines Pinsels etliche Male bestrichen und getrocknet, dann aber mit Leinöl benetzt wird, erhält am Feuer gleichsam einen eisernen Harnisch. Das Leinöl, mit Lehm vermengt, erzeugt im Feuer eine große Festigkeit und ein so überzogener Topf ist weit vorzüglicher als ein mit Draht übersponnener. Hat ein Topf Risse oder Fugen bekommen, so mache man sich einen Teig von Ziegelmehl, Bolus oder Ton mit Leinölfirnis und verstreiche sie dann.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 16.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. a, dB, a7; dK, D, 9; d10, K, D, 7.
M. c, dB, aK, D, 9, 8; dA, 10; cA, 10.
H. aA, 10; cK, D, 9, 8, 7; dA, 9, 8.
Skat: d8, 7.

Spiel:

1. V. dD, dA, aA (—25).
2. H. cD, a7, cA (—14).
3. V. dK, d10, a10 (—24).
4. H. cK, dB, c10 (—16).
5. V. dK, aK, d8.
6. V. a8, dA, aB (—13).

Damit haben die Gegner 92.

Zieht V, gemäß der Spielregel, seine lange Farbe an, geht das Spiel:
1. V. dD, aK, d8. 2. M. dB, aA, dB (—15).
3. V. dK, aD, d9. 4. M. cB, a10, aB (—14).
Die anderen Stiche macht der Spieler und die Gegner sind also nur bis 29 gekommen.

Lösung des Gleichklangs:
Gefahren.

Lösung der Kreuz-Scharade.

Wa	de	Wade, Genre, Wagen, Rede, Ware, Degen.
Gen	re	

Lösung des Vexierbildes:
Man betrachte das Bild von oben; dann sieht man rechts den Beduinen kauern, direkt am Hals des Kamels.

Lösung des Bilderrätsels:
Fett schwimmt oben.

Lösung des Kapselrätsels.
Eifersucht ist verletzte Eigenliebe.

Nußknacker.

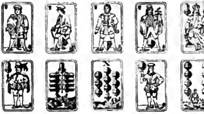
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

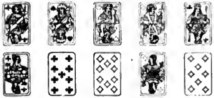
V, der Vorhandspieler, bekommt, nachdem er lange im Pech gesessen, folgende Karte:

a, b, c, dB, aK, D, 9; d10; D, 8.

Deutsch.

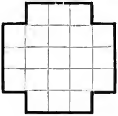


Französisch.



Aber wen die Götter nun schon einmal ins Verderben stürzen wollen, den schlagen sie mit Blindheit. V übersieht den unverlierbaren und macht ein anderes Spiel, das ihm sicherer scheint, auch mehr kostet. Er verliert, obwohl aA und und a10 im Skat liegen. Die beiden Gegner hatten sogleich gepaßt; M hatte 39 Augen in der Karte. Was spielte V? Wie saßen die Karten und wie ging das Spiel?

Homogramm.



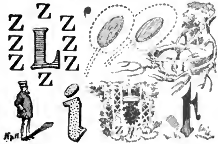
Musikinstrument

Stadt in Deutschland

weiblicher Vorname.

In die Felder vorstehender Figur sind die Buchstaben AAaa, eeee, GGgg, ii, l, nn, ss, WW derart einzutragen, daß die drei wagerechten Reihen gleichlautend mit den drei senkrechten sind und Wörter von der beigefügten Bedeutung bilden.

Bilderrätsel.



Zahlenpyramide.

1	Konsonant
2 1	Fürwort
3 2 1	alte Waffe
2 3 2 1	bekannte böhmische Stadt
3 2 4 2 1	Raubvogel
3 2 4 3 2 1	Musikant.

Vorsetzrätsel.

—ber, —che, —bert, —dion, —na, —se

Statt der Striche sind Silben zu setzen, so daß Hauptwörter entstehen, die in anderer Reihenfolge bedeuten: Land in Asien, Krankheit, Baum, männlicher Vorname, weiblicher Vorname, Teil des Gesichts. Sind die richtigen Wörter gefunden, so müssen ihre Anfangsbuchstaben, im Zusammenhang gelesen, eine Zeit der Erholung bezeichnen.

Zahlenrätsel.

1 2 3 4 2 5 6 2 7 Teil des Jahres.

3 2 4 2 7 Vorname	6 2 4 4 Ruheplatz
7 2 6 2 Nutzgewächs	5 2 4 2 7 Maß
1 2 5 altbiblischer Name	6 2 2 7 2 Frucht.

Silben-Anagramm.

Eb, nuw, rend, tis, chile, ret, sal, rev, tehs, ne.

Die obigen Wortgruppen sind durch Umstellung der Buchstaben zu Silben zu bilden, die im Zusammenhang einen Sinnspruch ergeben.

Merkspruch.

Weißt du, was die Pflicht ist? Das ist dasjenige, was man von den anderen fordert.

A. Dumas Sohn.

* * *

Wenn der Dieb keine Gelegenheit zum Stehlen hat, hält er sich für einen ehrlichen Mann.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. April 1904, **Myslowitz,** Magistrat, 3) **Buchhalter (Kassenkontrolleur),** 4) Führung der Gegenbücher der Kämmerei- und Sparkasse, 5) 6 Monate, 6) nach der Probezeit zunächst auf 3 Jahre mit 3monatiger Kündigung, demnächst auf Lebenszeit, falls nichts anderes vereinbart wird, 7) 1200 *M*, alsbald in ganzer Höhe zu stellen, 8) Grundgehalt 2000 *M*, 6 Alterszulagen, steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 *M* und Wohnungsentschädigung 400 *M* jährlich, einstweilig angestellte Beamte erhalten an Grundgehalt $^1/_5$ weniger als das volle Grundgehalt, einstweilig angestellte und unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten einen um $^1/_3$ geringeren Wohnungsgeldzuschuß, 9) —, 10) Bewerbungsgesuche sind alsbald einzureichen, die Stelle ist pensionsberechtigt.

2. 2) sofort, **Graudenz,** Magistrat, 3) **Bureaugehilfe,** 4) Bewerber muß orthographisch und grammatikalisch richtig schreiben können und mit der Verwaltung einer Registratur, Führung des Tagebuchs sowie Aufnahme von Verhandlungen vertraut sein, 5) 6 Monate, 6) während der ersten 5 Jahre auf Kündigung, alsdann auf Lebenszeit, 7) —, 8) Gehalt 1080 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren das erste Mal um 120 *M*, dann um 100 *M* bis auf 1800 *M*, während der 6monatigen Probezeit monatlich 75 *M*, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, den Bewerbungen sind beizufügen: Lebenslauf, Führungsattest, Gesundheitsattest neuesten Datums; Bewerbungen sind bis zum 12. Dezember 1903 bei uns einzureichen.

3. 2) sofort, **Namslau,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) Führung der Melderegister, die Bearbeitung der Invaliditäts- usw. Sachen, die Stammrollenführung, die Kalkulatur, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 720 *M*, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei einer Pensionierung wird die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

4 2) 1. Dezember 1903, **Hechingen (Hohenzollern),** Bürgermeisteramt, 3) **Bureauassistent,** 4) deutliche Handschrift, Gewandtheit und Korrektheit im schriftlichen Ausdruck, Bewerber müssen befähigt sein, sich die Befähigung zur Führung des Tagebuches und der Registratur usw. in Kürze anzueignen, 5) 6 Monate, 6) vorläufig auf Kündigung, nach 5jähriger Dienstzeit bei der Stadt Hechingen auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1000 *M* Gehalt, 9) ja, zunächst nach 4 Jahren um 150 *M*, dann dreimal um je 150 *M* nach je 3 Jahren sowie demnächst zweimal um je 200 *M* in je 3 Jahren bis zu 2000 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt mit Hinterbliebenenversorgung; über etwaige Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionierung wird bei der Anstellung beschlossen; der Bewerbung sind Zivilversorgungsschein, Lebenslauf, Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit und Gesundheitsattest beizufügen.

5. 2) alsbald, spätestens zum 1. Januar 1904, **Birkenhain (O.-Schl.),** Amtsvorstand Kamin, 3) **Amtsassistent,** 4) Erfahrung im Registraturdienst, Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Befähigung zur Aufnahme kleinerer Verhandlungen sowie Erfordernis der Kenntnis der polnischen Sprache, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) Grundgehalt 1000 *M* und Wohnungsgeldzuschuß 180 *M* (Unverheiratete nur die Hälfte des letzteren), 9) ja, das Gehalt steigt von 4 zu 4 Jahren um 160 *M* bis auf 1800 *M*, 10) die erledigte Stelle ist pensionsberechtigt.

6. 2) 1. April 1904, **Kulm,** Magistrat, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) gesund und körperlich rüstig gewandt in Aufnahme von Verhandlungen, polnische Sprache erwünscht, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis 1800 *M* und 200 *M* Wohnungsgeldzuschuß und 75 *M* Kleidergeld, 9) —, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

7. 2) offene Stellen, **Augsburg,** Königl. Oberpostamt, 3) **2 Diätare im Expeditionsdienste,** 4) a. Fähigkeit, richtig, schön und gewandt sowohl in deutscher als in lateinischer Schrift zu schreiben, b. allgemeine Kenntnis der Geographie von Deutschland und den angrenzenden Ländern, Gewandtheit im Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, 5) bis 10) wie vor.

8. 2) sofort, **im Kreise Karthaus (Westpreußen), Anweisung des Wohnorts bleibt vorbehalten,** Kreisausschuß des Kreises Karthaus (Westpr.), 3) **Chausseeaufseher,** 4) erfolgreiche Ausbildung im Chausseeaufsichtsdienst oder die Fähigkeit, sich die nötigen Kenntnisse während einer 3monatigen informatorischen Beschäftigung anzueignen, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1000 *M* jährlich, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei der Pensionierung wird dem Inhaber die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

9. 2) 1. Januar 1904, **Erkner,** Gemeindebehörde, 3) **Gemeindediener und Vollziehungsbeamter,** 4) gute Handschrift, richtiges Schreiben, gut rechnen, Nachweis über vollständig tadellose Führung für mindestens zehn Jahre und gesunder, kräftiger Körper, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) 1000 *M*,

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 18. | 28. November 1903. | 1. Jahrgang.

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
.	.	.	.	.		

„**Der Gendarm**" erscheint **vierzehntäglich.**
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 21. November abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

8. Der deutsche Bund und die deutschen Verfassungskämpfe.

(Fortsetzung.)

Es begann die Zeit der sogenannten „Demagogenverfolgungen", die viele patriotisch begeisterte Männer und Jünglinge schwer traf, auf der anderen Seite aber eine Bewegung der Geister erzeugte, welche die Ziele des gemäßigten Liberalismus weit hinter sich ließ und mehr und mehr einen revolutionären Charakter annahm. Es bildete sich die als das „junge Deutschland" bekannt gewordene Strömung in der Geisterwelt aus, welche in Zeitschriften, Romanen, Schauspielen und Gedichten vorsichtig, doch immerhin deutlich erkennbar Propaganda für radikale politische Reformen machte. Durch eine satirische Behandlung des christlichen Glaubens, durch eine laxe Morallehre und eine erschlaffende Humanitätsschwärmerei, sodann aber auch durch lyrische Gedichte, welche eine freiheitliche Glut aushauchten, verdrehten sie den mehr von ihrem Gefühl, als von ihrem Verstande geleiteten Menschen allmählich die Köpfe. Es waren dies die Tage, in denen ein Georg Herwegh, Hoffmann von Fallersleben, Ferdinand Freiligrath, Gottfried Kinkel, Arnold Ruge ihre Schriften und Gedichte unter das Volk warfen.

Unter ihrem Einfluß bildete sich neben der konservativen und liberalen Parteiströmung noch eine dritte aus, in welcher der bis dahin in Deutschland unbekannte demokratische Geist die Herrschaft führte. Der Wortbedeutung nach erstrebte sie nach dem Vorbilde der „Demokratien" in der alten Welt die Herrschaft der breiten Massen des Volkes im Staate. Nur auf das irdische Wohlergehen bedacht, traten ihre Schildhalter ebenso dem Gottesglauben, wie der monarchischen Regierungsform grundsätzlich entgegen. In einer unklaren Vorstellung von „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" drängten sie stürmisch der Republik zu, in dem Wahn, in ihr allein das reine Menschenglück zu finden. Sie wurden, da sich ihre Ziele natürlich nicht auf friedlichem Wege erreichen ließen, von selbst ein Werkzeug des revolutionären Umsturzes. Aber sie fanden trotz aller Gegenmaßnahmen der Regierungen zahlreiche Anhänger und dadurch den Mut zu einer gewaltsamen Verwirklichung ihrer Gedanken.

Ihr Werk waren nach dem Vorbilde der französischen Staatsumwälzungen die revolutionären Putsche in Wien und Berlin in den Märztagen des Jahres 1848. Obwohl dieselben füglich niedergeschlagen wurden, so hatten sie doch eine breite politische Bewegung im Gefolge, welche laut auf die Erfüllung mindestens der von der liberalen Parteiströmung aufgestellten Forderungen drängte. Sie bezweckte ebensowohl die Errichtung des Verfassungsstaates in Preußen, als auch die Bildung eines deutschen Nationalstaates mit einer modernen Repräsentativverfassung. Mit welchem Erfolge sie in Preußen rang, ist bereits eingehend dargelegt worden. Ungleich wechselvoller war ihr Geschick bei den nach der anderen Seite hin unternommenen Reformversuchen.

Die Anhänger dieser Bewegung hatten zunächst bewirkt, daß unter der Führung freiheitlich erprobter Männer wie Welcker und Jordan in Frankfurt a. Main 17 Vertrauensmänner des deutschen Volkes zusammentraten, welche eine neue Bundesverfassung in die Wege leiten sollten und wollten. Diese Vertrauensmänner beriefen ein Vorparlament nach Frankfurt a. M., bestehend meist aus hochliberalen Mitgliedern der in den Deutschen Staaten bereits vorhandenen Vertretungs-Körperschaften, zu dem Sonderzweck: auf breiter demokratischer Grundlage einen Wahlmodus auszuarbeiten, kraft dessen eine allgemeine deutsche Nationalversammlung erwählt werden sollte mit unbeschränkter Vollmacht zur Begründung einer Reichsverfassung. Dieser Wahlmodus wurde auch verhältnismäßig schnell vereinbart, und am 28. Mai 1848 trat die verfassunggebende Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche tatsächlich zusammen.

Sie vereinte eine durch Talent, Bildung und Beredsamkeit ausgezeichnete Elite von Männern, und erwählte sich Heinrich von Gagern, einen ebenso kraft- wie taktvollen Mann, zum ersten Vorsitzenden. Die einzelnen

Mitglieder selbst schieden sich als Parteien nach den drei großen, soeben gedachten politischen Volksströmungen in eine Rechte, in eine Linke und in ein Zentrum. Die Rechte huldigte gemäßigt konservativen Anschauungen. Sie wollte zwar dem Zeitgeist das Opfer einer Verfassungsbegründung bringen, wollte diese aber nur auf Grund einer Vereinbarung mit den Regierungen der Einzelstaaten herbeiführen. Die Linke stand auf einem ausgesprochen demokratischen Boden und wollte in der Verfassung, ohne Rücksicht auf die Einzelstaaten, die volle Volkssouveränität zur Anerkennung bringen. Sie stellte eine radikal-demokratische Partei dar, deren Endziel ein republikanischer Bundesstaat war. Das Zentrum repräsentierte den gemäßigten Liberalismus. Es teilte sich jedoch schnell in ein „rechtes“ und „linkes“ Zentrum, von denen das erstere eine konstitutionelle Regierungsform mit monarchischer Spitze unter einem „Erbkaiser“ erstrebte, das letztere einen Bundesstaat, in welchem die Einzelstaaten, ähnlich wie im bisherigen Staatenbunde, selbständig bestehen bleiben, aber gehalten sein sollten, sich den Beschlüssen des Reichsparlaments, welches die Einheitsidee verkörperte, widerspruchslos zu unterwerfen.

Die Verhandlungen dieser Nationalversammlung nahmen von Haus aus einen sehr lebhaften Verlauf. Wochenlang debattierten die Parteien über die Frage, ob Österreich mit in den neuen deutschen Bundesstaat eingezogen werden sollte, so daß sich neben jenen 4 Parteigruppen auch noch ein großdeutsches und ein kleindeutsches Parteilager ausbildete, von denen das erstere jene Frage bejahte, das letztere sie verneinte. Um unter dem Schutz einer kräftigen Hand tagen zu können, wurden ferner sofort über die Errichtung einer neuen Zentralgewalt in dem neuen Bundesstaate sehr eingehende Beratungen geführt. Man gelangte zu dem Beschluß, fürs erste einen unverantwortlichen Reichsverweser zu erwählen, der sich mit einem verantwortlichen Ministerium umgeben sollte. Die am 29. Juni vorgenommene Wahl entschied für den Erzherzog Johann von Österreich, der am 11. Juli seinen feierlichen Einzug in Frankfurt hielt, und hierauf die Herren von Schmerling, von Peucker, Robert von Mohl, Heckscher, Duckwitz und Beckerath unter dem vorübergehenden Vorsitz des Fürsten von Leiningen zu Ministern ernannte. Herr von Schmerling nahm als Österreicher wegen der Überstimmung der großdeutschen Partei in der Frage über den Umfang des Bundes aber bald wieder seinen Abschied, und statt seiner wurde Heinrich von Gagern zum Ministerpräsidenten ernannt, der in dem Präsidium der Nationalversammlung durch Eduard Simson ersetzt wurde.

Es würde über die Sonderzwecke dieser Betrachtungen weit hinausgehen, sollten alle Einzelheiten und Begleiterscheinungen, sowie die in mehrfachen revolutionären Putschen, vor allem in der Badener Revolution hervortretenden Wirkungen der Beratungen der Nationalversammlung hier berücksichtigt werden. Es genüge der Hinweis, daß am 28. Dezember 1848 die neue Reichsverfassung glücklich zustande kam und veröffentlicht wurde. Darnach sicherte man den einzelnen deutschen Staaten ihre Selbständigkeit, aber man errichtete zugleich eine oberste Reichsgewalt, welcher die Vertretung nach außen und das ausschließliche Recht, Staatsverträge zu schließen, anheimgegeben wurde. Ihr sollte zweitens die Kriegsmacht und das Heerwesen unterstehen und das Recht der Verfügung über Krieg und Frieden anheim gegeben werden. Ihr wurde drittens die Beschaffung der finanziellen Hilfsmittel überantwortet, wozu außer den Reichszöllen und den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten auch das Recht eigenmächtiger Besteuerung und Reichsanlehen gehörte. Im Interesse der staatlichen Einheit wurde das ganze deutsche Land zu einem Zoll- und Handelsgebiet umgestaltet, und der Zentralgewalt die oberste Leitung der Eisenbahnen und Posten sowie die Einführung gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems, endlich die Wahrung des inneren Reichsfriedens anheimgegeben. Ein oberstes Reichsgericht verlieh der Verfassung „die Bürgschaft ewiger Rechtsordnungen“. Für die Volksvertretung wurde ein Reichstag begründet, der aus einem Staatenhaus und einem Volkshaus bestehen sollte. Die Mitglieder des ersteren gingen aus gemeinsamer Wahl der Regierungen und Ständeversammlungen hervor; ihre Zahl entsprach der Größe der einzelnen Staaten. Das Volkshaus wurde aus freier Volkswahl gebildet. Den Beschlüssen des Reichstags gegenüber hatte das Reichsoberhaupt nur ein bedingtes Veto-Recht. Die Verfassung bestimmte: „Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Beschlusse des dritten

Reichstags zum Gesetz." Die Grundrechte des Volks deckten sich im übrigen mit den Bestimmungen der Verfassungen in den meisten Einzelstaaten. Jedoch wurde der Adel als Stand, die Titel und Orden und die Todesstrafe abgeschafft, die Glaubens- und Gewissens-, Preß- und Vereins-, Petitions- und Versammlungsfreiheit mit besonderen Bürgschaften umgeben. Nur die Frage, wie die oberste Zentralgewalt im besonderen gestaltet werden sollte, blieb einstweilen noch ungelöst. Darüber beriet man im Jahre 1849 noch nachträglich. Ein Teil der Mitglieder der Nationalversammlung befürwortete ein „Direktorium", gebildet aus den sechs bis acht größten Einzelstaaten mit wechselndem Vorsitz. Ein anderer Teil schlug eine dreiheitliche Oberleitung, eine „Trias" der drei größten Staaten vor. Die Mehrheit entschied für ein preußisches Erbkaisertum. Dreißig Mitglieder der Versammlung trugen darauf die Würde eines „Kaisers der Deutschen" dem König Friedrich Wilhelm IV. an. Derselbe lehnte aber ab, da er nicht „Kaiser von Volkes Gnaden" sein wollte. Damit war das Schicksal der Nationalversammlung entschieden. Ihre ganze Tätigkeit war eine rein theoretische gewesen, da sie der praktischen Beihilfe der Regierung entbehrte. Von diesen jetzt verleugnet, zerfiel sie sehr schnell; zuletzt tagte nur noch ein „Rumpfparlament". Sie hatte vergeblich gearbeitet.

Im Geist der Zeit lag trotzdem die Änderung des alten Bundesverhältnisses auf der Grundlage einer Repräsentativverfassung. Preußen hielt es mit Rücksicht auf seine deutsche Mission für geboten, die Sache in Fluß zu bringen, trotz seiner bisherigen abwehrenden Haltung zur Frankfurter Nationalversammlung. Es schloß mit Sachsen und Hannover einen „Dreikönigsbund", welcher dem deutschen Volk eine dem Frankfurter Verfassungswerk nachgebildete Reichsverfassung geben sollte. Auf einem zu Erfurt abzuhaltenden neuen Reichstage sollte sie beraten werden. Den Intrigen Oesterreichs und der süddeutschen Staaten gelang es aber, diesen Dreibund gleich wieder zu sprengen. Preußen wollte aber auf den hier eingeschlagenen Wegen nicht stehen bleiben. Darum trat es selbständig für den aus freien Wahlen zu bildenden „Erfurter Reichstag" ein, mit dem Erfolge, daß auch die übrigen Staaten zuletzt an demselben teilnahmen. An den Wahlen für denselben beteiligten sich aber die tief über das Schicksal der Frankfurter Versammlung gekränkten Demokraten nicht mehr. Das Erfurter Parlament bildete eine Versammlung von vorherrschend konservativer Färbung. Am 26. Mai 1850 wurde der von ihm durchberatene Verfassungsentwurf angenommen. Er hatte den Frankfurter Entwurf vielfach abgeschwächt. So sollte das Reichsoberhaupt nicht mehr ein Kaiser sein, sondern ein „Reichsvorstand", der als Spitze eines aus sechs Stimmen bestehenden Fürstenkollegiums gedacht war. Die Vorstandswürde sollte aber dauernd mit der preußischen Krone verknüpft sein. Die Truppen der Einzelstaaten leisteten diesem „Vorstand" auch nicht den Treueid, das Heerwesen blieb vielmehr den Einzelstaaten vorbehalten. Der Reichstag war wie in der Frankfurter Verfassung als Staaten- und Volkshaus gedacht. Bei den Grundrechten des Volkes wurden die Bestimmungen über den Adel, die Titel, Orden und Todesstrafe wieder abgeschafft. Ferner wurde das Petitions- und Vereinsrecht mehr beschränkt. Das Wahlgesetz wurde nach dem Drei-Klassensystem gebildet. Dies waren die hervorstechendsten Bestimmungen dieser Verfassung, auf die sonst nicht näher eingegangen werden kann. Sie sollte eine „Union" der deutschen Staaten an Stelle des alten Staatenbundes begründen. Aber auch dieses Unionswerk scheiterte durch österreichische Intrigen, die beinahe zu einem Kriege zwischen Österreich und Preußen führten. Erst im Jahre 1866, nach dem Siege bei Königgrätz, wurde unter Preußens Führung ein neuer verfassungsmäßiger Zustand zunächst für Norddeutschland begründet durch Errichtung des Norddeutschen Bundes.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Zufällige Gesangsaufführungen von Gästen in einem Schanklokal unterliegen nicht dem polizeilichen Verbot. Nach einer für Magdeburg im Jahre 1874 erlassenen Polizeiverordnung dürfen in öffentlichen Schanklokalen ohne polizeiliche Erlaubnis nach 10 Uhr abends Gesangsaufführungen nicht stattfinden. Auf Grund dieser Polizei-

verordnung wurden zwei Personen, die nach jener Zeit noch in einem Lokale gesungen hatten, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen. Das Landgericht verurteilte in der Berufungsinstanz die Angeklagten. Es ließ deren Einwand nicht gelten, daß für eine derartige Bestimmung im Hinblick auf § 360 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches, wo die ungebührliche Erregung ruhestörenden Lärms mit Strafe bedroht ist, kein Raum sei. Anderseits nahm der Berufungsrichter an, daß die Bestimmung durch § 6d des Gesetzes vom 11. März 1850, wonach „Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen“ einen Gegenstand polizeilicher Vorschriften bildet, getragen werde. Auf die Revision des Angeklagten hat der Strafsenat des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof in Landesstrafsachen am 14. Mai 1903 das Vorderurteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Er sprach aus, daß der Vorderrichter auf die näheren Umstände des Absingens der Lieder zu Unrecht nicht eingegangen sei. Unter einer Gesangsaufführung sei ein mehreres als ein zufälliges Singen von Liedern zu verstehen. Der Begriff „Gesangsaufführung“ setze voraus, daß es sich um eine vorher geplante Veranstaltung handle, daß Personen zum Singen von Liedern bestellt seien. Wenn aber spontan von Gästen im Schanklokale, sei es auch von sämtlichen anwesenden Personen, gesungen werde, liege nicht eine Gesangsaufführung vor. (Urteil des Königlichen Kammergerichts, Strafsenats, vom 14. Mai 1903.)

Die Polizeibehörde ist berechtigt, auch den Fuhrbetrieb der sog. „Hotelwagen“ zu regeln und anzuordnen, daß mit diesen lediglich Hotelgäste zu befördern sind. Die Polizeiverwaltung zu Marienburg hat unter dem 15. Oktober 1902 eine Polizeiverordnung erlassen, nach der am Bahnhof haltende Hotelwagen andere Personen als Hotelgäste nur dann zur Beförderung aufnehmen dürfen, wenn andere in den öffentlichen Fuhrbetrieb gestellte Wagen nicht erhältlich sind; die Hotelwagen dürfen auch nicht Bewohner der Stadt aus ihren Wohnungen zur Fahrt nach dem Bahnhof abholen. Gegen diese Polizeiverordnung hatte der Führer eines Hotelwagens gefehlt, weswegen er zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurde. In zweiter Instanz erkannte das Landgericht zu Elbing auf Freisprechung, indem es die Polizeiverordnung für rechtsungültig erklärte. Der Berufungsrichter nahm an, daß sie nicht eine Stütze in dem § 6b des Gesetzes vom 11. März 1850 finden könne, da sie nicht im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergangen sei. Sie wolle vielmehr das Sonderinteresse des Unternehmers wahren, der Taxameterdroschken in den öffentlichen Fuhrbetrieb gestellt habe. Die Fahrt im Hotelwagen sei billiger; auch werde sie von mancher Person bei rauherer Witterung bevorzugt, wenn nur offene Droschken am Bahnhof hielten. Unter diesen Umständen lasse sich auch nicht anerkennen, daß die Polizeiverordnung durch § 37 der Gewerbeordnung, nach der der Regelung durch die Ortspolizeibehörde die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art unterliegt, getragen werde. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der Strafsenat des Kammergerichts am 2. Juli 1903 das Vorderurteil aufgehoben und den Angeklagten, da auch die Oberstaatsanwaltschaft die geringste gesetzliche Strafe für ausreichend erachtete, zu 1 *M* Geldstrafe verurteilt. Er sprach aus, daß in dem § 37 der Gewerbeordnung, der der Polizeibehörde die weitgehendsten Befugnisse zur Regelung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte überträgt, eine Polizeiverordnung wie die hier fragliche ihre rechtliche Grundlage finde. Die Frage, wieweit die Polizeiverordnung zweckmäßig sei, habe der Strafrichter nicht nachzuprüfen. (Urt. d. Königl. Kammerg., Strafsenats, vom 2. Juli 1903.)

Streikpostenstehen. Die polizeiliche Aufforderung zum Verlassen des Platzes muß im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf der Straße geschehen. Bezüglich des Streikpostenstehens hat das Kammergericht eine bedeutsame Entscheidung gefällt. Nachdem das Reichsgericht ausgesprochen hat, daß das Streikpostenstehen an sich nicht mit Strafe belegt werden kann, ist in die Straßenpolizeiordnung zahlreicher Gemeinden eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen worden, daß derjenige sich strafbar macht, der nicht unbedingt den zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der Straße ergangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten Folge leistet. Eine solche Bestimmung findet sich auch in der Berliner Straßenpolizeiordnung, in ihr allerdings schon seit einer Reihe von Jahren. Auf Grund dieser Bestimmung wurde der Prozeß einem Arbeiter gemacht, der vor einer Fabrik, in der ein Arbeitsausstand eingetreten war, einen Streikposten bezogen hatte und, nachdem er von einem Schutzmann aus jener Stadtgegend fortgewiesen, nach einiger Zeit nach seinem alten Platz wieder zurückgekehrt war, um seine Beobachtungen fortzusetzen.

Das Landgericht erkannte in der Berufungsinstanz auf Freisprechung, obwohl der Schutzmann bekundete, daß er seine Aufforderung an den Angeklagten im Interesse der Erhaltung der Ruhe und Ordnung auf der Straße gerichtet habe. Der Berufungsrichter nahm an, daß unter den hier obwaltenden Verhältnissen bei dem Auf- und Abgehen des Angeklagten vor der betreffenden Fabrik nicht eine Störung der Ruhe und Ordnung zu besorgen gewesen sei. Gegen das Urteil des Landgerichts legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, indem sie geltend machte, daß dem Strafrichter nicht die Prüfung der Frage zustehe, ob die Aufforderung des Schutzmanns zweckmäßig und notwendig gewesen sei. Der Strafsenat des Kammergerichts hat jedoch die Revision zurückgewiesen. Die Begründung ist dahin ergangen: „Unzweifelhaft ist, daß der Passant die Zweckmäßigkeit der Aufforderung des Aufsichtsbeamten nicht nachprüfen darf. Dagegen hat der Richter die Aufforderung auf ihre Rechtmäßigkeit nachzuprüfen. Wenn die Aufforderung objektiv nicht den Zweck verfolgen konnte, die Ruhe und Sicherheit auf der Straße zu wahren, dann kann man sagen, hier liegt eine ‚Übertretung nicht vor." (Urteil des Königl. Kammergerichts, Strafsenats, vom 9. Juli 1903.)

Verbot der Teilnahme von Frauen auch an solchen Zusammenkünften politischer Vereine, die lediglich der Geselligkeit und dem Vergnügen dienen sollen. In Lauenburg (Elbe) besteht ein Gewerkschaftskartell, das sich aus Delegierten der Zweigvereine verschiedener Zentralverbände, so des Verbandes der Maurer Deutschlands, zusammensetzt. Das Kartell wollte am 17. Januar 1902 einen Ball veranstalten. Die Polizeiverwaltung verbot die geplante Festlichkeit im Hinblick auf § 8 des Vereinsgesetzes, nach dem Frauen den „Versammlungen und Sitzungen" solcher Vereine nicht beiwohnen dürfen, die bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Nachdem der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells dagegen erfolglos mit der Beschwerde den Landrat und mit der weiteren Beschwerde den Regierungspräsidenten angerufen hatte, strengte er gegen dessen Bescheid Klage an. Der Regierungspräsident stellte sich in der Gegenerklärung unter näheren Darlegungen auf den Standpunkt, daß es sich hier um eine Festlichkeit handle, die von einem Verein im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes geplant gewesen sei. Der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die Klage abgewiesen. Wenn auch Gründe nicht verkündet worden sind, so ergibt sich doch mit Notwendigkeit, daß der Senat der Ansicht des Regierungspräsidenten beigetreten und bei der im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Kammergerichts bestehenden Auffassung verblieben ist, daß Frauen auch von der Teilnahme an solchen Zusammenkünften politischer Vereine, die lediglich der Geselligkeit und dem Vergnügen dienen sollen, ausgeschlossen sind. (Urt. d. Königl. Ober-Verwaltungsgerichts, I. Senats, 22. Sept. 1903.)

Einschreiten gegen das Geräusch eines Motors im Nachbarhause. Auf dem dem Sterbehause von Luther in Eisleben benachbarten Grundstück befindet sich ein Kaufhaus, in dessen Kellergeschoß ein Motor steht, der zur Erzeugung des im Geschäftsbetriebe verwendeten elektrischen Lichts dient. Durch Verfügung vom 19. Juli 1901 erließ die Polizeiverwaltung an den Kaufmann G., Inhaber des Kaufhauses, eine Verfügung, in der ihm die Benutzung des Motors untersagt wird, bis die Anlage eine solche Änderung erfahren habe, daß ein die Gesundheit der Bewohner des Nachbarhauses gefährdendes Geräusch nicht mehr entstehe. Für jeden „Tag" der Zuwiderhandlung wurde eine Geldstrafe von 15 *M* in der Verfügung angedroht. Auf Aufhebung dieser Verfügung strengte G. Klage an. Der Bezirksausschuß beschloß zunächst, durch Einnahme des Augenscheins und Heranziehung eines Gutachtens des dem Regierungspräsidenten zu Merseburg beigegebenen Medizinalrats Beweis zu erheben. Bei der örtlichen Besichtigung wurde festgestellt, daß der Motor unmittelbar an der Grenzmauer des Luther-Sterbehauses steht. Der Sachverständige ließ sich dahin aus, daß das von dem Motor ausgehende Geräusch geeignet sei, besonders bei schwachen und alten Leuten eine hochgradige Nervosität hervorzurufen. Der Bezirksausschuß wies darauf die Klage in vollem Umfange ab. Diese Entscheidung hat in der Berufungsinstanz der dritte Senat des Oberverwaltungsgerichts in der Hauptsache bestätigt. Er sprach aus, daß, wenn Kläger bemängelte, die angegriffene Verfügung sei zu allgemein gehalten, es nicht zu den Aufgaben der Polizei gehöre, dem Kläger vorzuschreiben, in welcher Weise den mit dem bisherigen Betriebe des Motors verbundenen Übelständen zu begegnen sei. Im Gegenteil sei die Polizei nicht einmal berechtigt, den Kläger in der Wahl der geeigneten Mittel zu beschränken. Auch der Einwand des Klägers erscheine hinfällig, daß die polizeiliche Verfügung um deswillen nicht zu Recht bestehe, weil es sich hier nur um den Schutz des in dem Luther-Sterbehaus wohnenden Oberküsters G. und dessen Gattin handle. Nach § 10 Tit. 17 T. II. des Allgemeinen Landrechts habe die Polizei auch Anstalten zu treffen, um Gefahren von einzelnen Mitgliedern des Publikums abzuwenden. Allerdings lasse sich die erfolgte Strafandrohung nicht aufrecht erhalten. Es könne eine Strafe nur für jeden „Fall" der Zuwiderhandlung gegen die Verfügung angedroht werden. (Oberverwaltungsgericht, Urt. III. vom 22. Sept. 1902.)

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Die Kriminalpolizei in Hamburg und einige ihrer Hilfsmittel.

Von Karl Hermann.

Verbindet der Laie mit der Tätigkeit der Kriminalpolizei an sich schon den Begriff des Interessanten, so steigert sich dieses Gefühl bis zum Geheimnisvollen, wenn er an die Hilfsmittel denkt, deren die los arbeitende Räderwerk zu tun, das die durch das ganze Gebiet gezogenen sichtbaren und unsichtbaren Fäden in steter Spannung hält, damit sofort jede Störung der öffentlichen Sicherheit der Zentralstelle



Fig. 1. Das Polizeigebäude in Hamburg (Stadthaus).

Kriminalpolizei der größeren Städte sich in ihrem Kampfe mit der Verbrecherwelt bedient. Es ist in der Tat unterhaltend und belehrend, einen Blick in das geräusch- übermittelt werde. Wenn es nun der Raum verbietet, die vielen durch die besondere Sachlage bedingten Maßnahmen und die zu ihrer Durchführung erforder-

lichen Einrichtungen auch nur zu skizzieren, so bieten doch die folgenden Daten über



Fig. 2. Photographisches Doppelbild, Aufnahme mittels Spiegels.

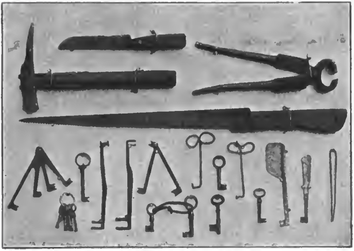


Fig. 3. Diebeswerkzeuge.

den Betrieb und einige der Hilfsmittel immerhin Interesse. Ich entnehme diese den Verhältnissen in Hamburg, die ich dank großer Liebenswürdigkeit etwas eingehender kennen zu lernen Gelegenheit hatte, und die insofern wohl

eigenartig dastehen, als Hamburgs Eigenschaft als Großstadt und Welthafen, seine Lage im und am Wasser, seine weitreichenden Handelsbeziehungen, auch seine Verfassungsform, alles dortige kriminalpolizeiliche Tätigkeit in eigene Wege gelenkt und zu einer internationalen ausgestaltet haben, wie sie nur in wenigen Städten Europas zu finden ist.

Die Kriminalpolizei Hamburgs, als Abteilung II der Polizeibehörde angehörig, anderen als den angegebenen Aufgaben überhaupt nicht befassen und in Zivil gehen. Der größte Teil derselben ist der englischen Sprache mächtig, viele der französischen; andere Sprachen finden, wenn auch in geringerer Zahl, unter ihnen Vertreter. Ihre Zentrale ist in dem stattlichen, an der Ecke des Neuenwalls belegenen Stadthause, das im Jahre 1892 vollendet wurde (s. Fig. 1), mit den übrigen Abteilungen der Polizeibehörde untergebracht.



Fig. 4. Atelier der photographischen Anstalt der Hamburger Polizeibehörde. Aufnahme eines Doppelbildes mittels Spiegels.

steht unter einem Rat, der die höheren Verwaltungsexamina oder die juristischen Prüfungen bestanden haben muß. Zu ihrem Ressort gehören außer den rein kriminellen Angelegenheiten auch die Sittenpolizei, die Bahnhofs-, Schiffs- und Herbergsrevisionen, Vorführungen, Transporte, Obdachlose, Unterkommensanfragen usw. Im Jahre 1902 gingen 410000 Schriftstücke bei ihr ein und wurden 210000 neue Sachen anhängig. Ihr Personal beziffert sich auf etwa 400 Beamte, die sich mit

Diese Zentrale zerfällt in Inspektionen und Kommissariate, deren Beschäftigung sachlich, d. h. nach Delikten, abgegrenzt ist; von ihr ressortieren außerdem zwölf auf das Stadtgebiet verteilte, also lokale Kriminalreviere, die mit der Zentrale und unter sich telegraphisch und telephonisch in Verbindung stehen. Die Kriminalreviere erledigen die ihnen von der Zentrale gewordenen Aufträge, haben regelmäßig den ersten Angriff neuer Sachen, treffen die unaufschiebbaren Maßregeln wie Sicher-

stellung der Beweise, Festnahme, Einleitung der Verfolgung und dergleichen und benachrichtigen in besonderen Fällen sofort die Zentrale, an die sie auch im übrigen alle Ermittlungen baldigst



Fig. 5. Dieb.



Fig. 6. Einbrecher.



Fig. 7. Einbrechertypus.



Fig. 8. Einbrecher.

abzugeben haben. Tägliche Konferenzen der Reviervorstände bei und mit der Zentrale vermitteln den Austausch aller Ereignisse. Die festgenommenen Personen werden von den Wachen durch die in bestimmten Zwischenräumen zirkulierenden Gefangenenwagen, in besondern Fällen auch in Droschken, nach dem Arrestposten im Stadthause befördert, von wo sie behufs Feststellung ihrer Personalien in das Sistierungszimmer gelangen, um sofort dem zuständigen Kriminalkommissar zur Vernehmung und weitern Verfügung zugeführt zu werden. Stellt sich heraus, daß man es mit einer Person zu tun hat,

deren Verurteilung wegen eines schwereren oder gemeingefährlichen Delikts zu erwarten steht, oder die bereits erheblicher vorbestraft ist, so wird sie photographiert und gemessen. Etwa unterbliebene Photo-



Fig. 9. Betrügerin.



Fig. 10. Dieb und Falschmünzer.

graphierung und Messung wird während der Strafhaft nachgeholt.

Die Aufnahme der Photographie geschieht in der im vierten Stock des Stadthauses befindlichen, der Kriminalpolizei unterstellten polizeilichen photographischen Anstalt, die auch noch jetzt die bei weitem größte und besteingerichtete der Welt ist. Bei ihr sind unter einem technisch gebildeten Vorsteher eine Anzahl gelernter Photographen und Registerbeamte angestellt. Die Anstaltsräume bestehen aus dem großen, hellen und mit allen Belichtungseinrichtungen ausgestatteten Atelier mit Dunkelzimmer, einem großen Arbeitszimmer mit Dunkelzimmer, dem Laboratorium für Photochemie, dem geräumigen Arbeitszimmer für Lichtdruck usw. Das Atelier ist für zwei Aufnahmestellen eingerichtet. Die Aufnahme einer Person geschieht in zwei Stellungen (Brustbilder von vorn und von rechts, in 1/7 der natürlichen Größe). Doppelbilder (en face und en profil auf derselben Platte) können auch mittels großer Spiegel hergestellt werden, doch



Fig. 11. Diebin.

macht man solche Aufnahmen nicht oft, da das Spiegelbild nie ganz scharf gewonnen werden kann; Fig. 2 stellt eine solche Aufnahme dar. Neben Physiognomien werden Tatspuren, Überführungsstücke, Unfall- und Brandstätten, unbekannte Leichen photographiert; sehr häufig werden auch Pläne, Zeichnungen, Schriftstücke und dergleichen nach besonderer Methode und bis zu sechsfacher Vergrößerung reproduziert. Fig. 3 gibt eine Sammlung von Diebeswerkzeugen wieder, die vor nicht langer Zeit bei einem Einbrecher gefunden wurden. Es mag hier auch erwähnt werden, daß ein Museum die interessantesten der von der Kriminalpolizei erbeuteten Trophäen in Natur vereinigt; es umfaßt etwa

2400 Nummern und ist in einem großen Saale untergebracht. An photographischen Instrumenten verfügt die Anstalt, abgesehen von einer großen Anzahl kleinerer Kameras, zu denen alle Sorten sogenannter Detektivapparate gehören, über zwei Atelierkameras von 18/24 cm, eine Universalkamera von 30/40 cm und eine von 40/50 cm, zwei Reisekameras von 18/24 cm, eine Handkamera für Momentaufnahmen, einen mikrophotographischen Apparat, der bei künstlichem Licht 3000fache Vergrößerung zu erzielen vermag, eine Lichtdruckschnellpresse, zwei Trockenöfen eigener Konstruktion, Magnesiumlampen für nächtliche Photographien usw. Fig. 4 stellt die Aufnahme

Entsprechend der tadellosen Güte der Apparate sind die von der Anstalt hergestellten Bilder beider Gattungen von vorzüglichster Beschaffenheit, selbstverständlich ohne Hilfe der Retouche. Die photographische Anstalt wird oft auch von auswärtigen Behörden in Anspruch genommen. Sie bewältigte täglich über 40 Personenaufnahmen. Die in Repositorien chronologisch geordneten Platten beziffern sich jetzt auf mehr als 70 000 Stück. Nur sehr selten weigert sich jemand, sich photographieren zu lassen; ein Momentapparat, von dessen Vorhandensein und Anwendung der Verbrecher keine Ahnung hat, führt bequemer, schneller und besser

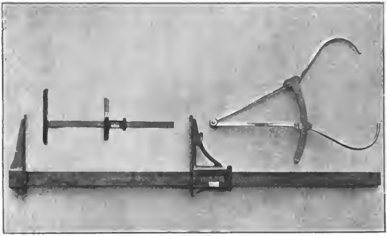


Fig. 12. Anthropometrische Werkzeuge.

eines gewöhnlichen Doppelbildes mittels Spiegels im Atelier dar; im Hintergrunde erblickt man die Universalkamera.

Bei der Anfertigung einer größeren Anzahl von Bekanntmachungen mit Photographien flüchtiger Verbrecher kommt das Autotypieverfahren zur Anwendung. In wenigen Stunden lassen sich Hunderte von Exemplaren fertigstellen. Während von dem Bilde des Flüchtigen ein Klischee hergestellt wird, wird die Bekanntmachung entworfen und der Korrekturabzug geprüft; dann werden Bekanntmachung und Klischee zusammen gedruckt. Inzwischen werden die vorgedruckten Briefumschläge mit dem Bestimmungsort versehen und frankiert, so daß nach Herstellung der Bekanntmachung die Versendung sofort erfolgen kann.

zum Ziel, als Gewalt es vermag. Von den erzeugten Bildern wird je ein Exemplar zu der Personalakte, bezw. zu der sogen. Kastensammlung genommen. In das nach 21 Kategorien und außerdem nach den Geschlechtern geteilte Verbrecheralbum gelangen nur die Photographien rechtskräftig verurteilter Personen. Die Figuren 5 bis 11 geben einige nach älteren veröffentlichten Bildern entworfene Gesichter wieder, die dem Physiognomen von besonderem Interesse sein werden. In Fig. 7 sieht man einen Einbrechertypus, der durch das Aufeinanderphotographieren einer Anzahl Einbrecher entstanden ist. Angeregt ist die Herstellung dieses Phantasiemenschen durch die bekannten Theorien Lombrosos, zu deren Anhängern freilich weder die Hamburger

Polizei, noch der Verfasser dieser Zeilen gehört.

In dem Erkennungsamt befinden sich alle die Sammlungen, die zur Identifizierung von Personen dienen. Da sehen wir vor allem das Generalkartenregister mit etwa 300 000 Karten über Personen, die der Polizei bekannt sind, die Handschriftensammlung mit 900 Handschriften von Verbrechern, das Spitznamen-Verzeichnis mit 1000 Nummern, das Kennzeichen-Verzeichnis mit 7400 Nummern, die Sammlung von etwa 72 000 photographierten Personen, das Verbrecheralbum mit 43 000 Personen, das Tatspurenalbum mit 9800 Nummern, Verbrecheralbums ausländischer Behörden usw.

Hierher gehören auch die anthropometrischen Aufnahmen, die die Hamburger Polizei als erste in Deutschland 1892 einführte. Die anthropometrische Registratur enthält etwa 11 000 Meßkarten. Die Bertillonsche Anthropometrie stützt sich bekanntlich darauf, daß bei dem erwachsenen Menschen verschiedene Körperteile, besonders Knochen, einer Veränderung nicht mehr unterliegen, und daß eine Übereinstimmung aller dieser Maße bei mehreren Menschen sehr selten ist. Mittels der in Fig. 12 abgebildeten Werkzeuge mißt man die verschiedenen Knochen, den Schädel usw. und gewinnt damit ein untrügliches Mittel, die Identität einer Person festzustellen, die ihren Namen verheimlicht oder falsch angibt.

Wenn der Hamburger Staat seine Polizei in so hervorragender Weise ausstattete, so hat ihn dabei der gewiß richtige Gedanke geleitet, daß die Kriminalpolizei einer Großstadt von der Bedeutung Hamburgs solcher Hilfsmittel ohne beträchtlichen öffentlichen Schaden nicht entbehren kann. Viele und sehr bedeutende Erfolge haben diese Erwägung bereits glänzend gerechtfertigt.

Wir können nur jedem Kollegen, der sich für die musterhaften Einrichtungen interessiert, raten, einen Aufenthalt in Hamburg nicht vorübergehen zu lassen, ohne sie zu besichtigen; er wird nicht nur aufs liebenswürdigste empfangen werden, sondern auch gern Aufklärung über alle Fragen erhalten.

Beamtenrecht und -wesen.

Ausdehnung der Gerichtsbarkeit und der Bestätigungsbefugnis des Chefs der Landgendarmerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Ergänzung meiner Ordre vom 28. Dezember 1899 zu den Paragraphen 37, 65 und 418 der Militärstrafgerichtsordnung:

a) die dem Chef der Landgendarmerie verliehene Gerichtsbarkeit wird auf alle früheren Angehörigen der Landgendarmerie ausgedehnt, die nach dem Ausscheiden aus ihrer Dienststellung in Gemäßheit des Paragraphen 10 der Militärstrafgerichtsordnung militärgerichtlich verfolgt werden;

b) das Bestätigungsrecht des Chefs der Landgendarmerie erstreckt sich — mit den aus Ziffer 1a und 2b Meiner Bestimmungen vom 28. Dezember 1899 zu Paragraph 418 der Militärstrafgerichtsordnung sich ergebenden Einschränkungen — auch auf die Urteile, die gegen ehemalige Landgendarmen im kriegsgerichtlichen Verfahren auf Grund des Paragraphen 10 der Militärstrafgerichtsordnung ergehen.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 12. November 1903.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. v. Einem

Kriegsministerium.

Nr. 306/11. 03. C. 3.

Berlin den 17. November 1903.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntnis der Armee gebracht. v. Einem.

Erwerbung des Bürgerrechts der Gendarmen.

Nach § 5 der Städteordnung kann das Bürgerrecht unter gewissen Voraussetzungen von jedem selbständigen Gemeindeangehörigen erworben werden, und nach § 3 sind Angehörige der Stadtgemeinde mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, die innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben. Daß die Gendarmen in Preußen jedenfalls nicht die Berechtigung auf Servis haben, ist zuletzt in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1892 dargetan. Es ist auch für sie nach einem Urteil des zweiten Senats des Oberverwaltungsgerichts eine solche Berechtigung nicht dadurch geschaffen, daß sie hinsichtlich ihres Diensteinkommens nach

der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 6. Juli 1900 von der Staatseinkommensteuer und nach § 42 des Kommunalabgabengesetzes auch von der Gemeindeeinkommensteuer freizulassen sind. Durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts war die frühere Übung der Verwaltungsbehörden, die Kommunalbesteuerung der Gendarmen in gleicher Weise wie die der Militärpersonen des aktiven Dienststandes zu handhaben, als der gesetzlichen Grundlage entbehrend nachgewiesen worden. Die bei der Vorlage des Kommunalabgabengesetzes von der Staatsregierung verfolgte Absicht ging lediglich dahin, der früheren Übung eine solche Grundlage zu schaffen. Daher lautet der § 42 Abs. 2: „Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes." Es mag sein, daß diese Fassung nicht glücklich ist. Allein auch durch die Fassung, wie sie vorliegt, ist jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß die Gendarmen durch das Kommunalabgabengesetz nicht servisberechtigt geworden sind, wie auch in der Beilage II des Gesetzes vom 22. März 1901, enthaltend das Verzeichnis der einzelnen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, die unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen, die Gendarmen nicht aufgeführt sind. So können sie nach § 3 der Städteordnung nicht als von der Angehörigkeit zur Stadtgemeinde ausgeschlossen gelten. Sie können daher, falls die übrigen Voraussetzungen des § 5 bei ihnen zutreffen, das Bürgerrecht, das u. a. in dem Recht zur Teilnahme an den Stadtverordnetenwahlen besteht, erwerben.
(Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.)

Erlebtes und Erfahrenes.

Am 1. Januar 1885 kam ich als Probist nach B. In meinem dortigen Bezirk wohnte ein junger Mann, welcher ein leidenschaftlicher Jäger vor dem Herrn war, bei seinem Vater, einem Gemeindevorsteher. Dieser junge Mann hatte infolge seiner Jagdleidenschaft öfters Strafe wegen Wilddieberei erlitten und erhielt infolgedessen einen Jagdschein nicht mehr ausgestellt.

Es war mir bald klar, daß er nach wie vor wilderte, ohne daß es mir gelang, ihn abzufassen. Am 12. Mai 1885 kam ich des Abends nach einer Patrouille an dem Hause des Gemeindevorstehers vorbei, um nach Hause zurückzukehren. Der hier in Frage stehende junge Mann war auf dem Hofe seines Vaters beschäftigt als ich vorbeiging. Sobald er mich erblickte, sah ich, daß in ihm etwas vorging. Ich begrüßte ihn und setzte meinen Weg fort. Zu Hause angekommen, nahm ich meine Feldmütze und trat sofort wieder eine neue Patrouille an. Zu diesem Zweck bestieg ich den zwischen B. und dem Bahnhof St. verkehrenden Omnibus, welcher gerade zur Abfahrt bereit stand, und fuhr mit ihm nach St. Von hier aus begab ich mich auf Umwegen zu einem Orte der Jagd des Gutsbesitzers v. d. H. in W., wohin, wie ich annahm, der Wilderer sich auf den Anstand begeben würde, weil seiner Meinung nach der Gendarm ja zu Hause sei.

An dem Orte angekommen, setzte ich meine Feldmütze auf, um mich nicht durch das Blinken des Helms zu verraten, und nahm eine gedeckte Stellung ein. An diesem Orte befanden sich Heuwiesen, die durch mit Buschwerk besetzte Wälle eingefriedigt waren. Ich hatte noch keine zehn Minuten gesessen, da erschien der Wilderer schon auf dem Plane. Er hatte ein Gewehr, eine wollene Decke und einen Hund bei sich und setzte sich mir gegenüber hinter einen etwa 500 Meter von mir entfernten Wall. Vor ihm und hinter mir befand sich der Gemeindewald von B., aus welchem die Rehe austraten, um auf den Heuwiesen zu äsen. Unglücklicherweise saß er so, daß er nicht so bald zum Schuß kommen konnte, weil das ausgetretene Wild für ihn nicht schußgerecht war.

Der Abend schritt immer weiter vor und es wurde schon sehr dunkel. Ich saß ratlos; was sollte ich machen? Sollte ich die Nacht ganz hereinbrechen und den Wilderer ziehen lassen? Dieses durfte nun und nimmermehr geschehen. Ich entschloß mich zu handeln, mochte die Sache gehen, wie sie wollte. Ich setzte meinen Helm auf den Kopf, stand auf und kletterte über den Wall, hinter welchem ich mich versteckt hatte. Als ich diesen leise, ganz leise überklettert hatte, stand ich auf der Heuwiese, welche uns getrennt hatte, und war somit der Kugel des Wilderers schutzlos preisgegeben. Sobald ich aber die Wiese betreten hatte, lief ich, so schnell mich meine Beine tragen konnten, über die Wiese direkt auf den Wilderer zu. Dieser, vor Schrecken erst gelähmt, sprang auf und rannte wie besessen davon. Ich lief hinter ihm her, konnte ihn aber nicht einholen.

Nun begab ich mich direkt nach seinem Hause, klopfte an die Stubentür und begehrte Einlaß, welcher mir auch durch den Ruf „Herein!" gewährt wurde.

In der Stube war es sehr finster. Mir kam es so vor, als wenn sich mehrere Per-

sonen in derselben befanden. Der Wilderer aber hatte sich eine Zigarre angezündet und ging sehr aufgeregt in der Stube auf und nieder. Dieses sah ich am Schein des Zigarrenbrandes. Ich rief ihn aus dem Zimmer, nahm ihn mit auf den Weg und stellte ihn über sein Tun zur Rede. Er bestritt die Tat. Als ich ihm sagte: „Bester Herr, das nützt Ihnen alles nichts; ich habe Sie ganz bestimmt erkannt“, gestand er die Tat, fing bitterlich an zu weinen und flehte mich an, ihn doch um Himmelswillen nicht unglücklich zu machen.

Wenn ich mich recht entsinne, war der 12. Mai 1885 ein Montag. Am darauffolgenden Freitag wollte der junge Mann seine Hochzeit feiern, zu welcher ich auch geladen war. Sein Jammern und Weinen rührte mein menschliches Herz und nach langem und schwerem Kampfe mit mir selbst versprach ich ihm, die Sache auf sich beruhen zu lassen, knüpfte hieran jedoch die Bedingung, daß er zu niemandem ein Wort von der ganzen Sache sprechen dürfe. Als Probist glaubte ich auch, daß das Vergehen des Wilderns nicht so schwer sei, zumal er ja nicht einmal zum Schusse gekommen war.

Zu der Hochzeit am Freitag ging ich nicht, was ihn wohl beunruhigt haben mochte. Am darauf folgenden Sonntag war er zu dem Sohne meines Hauswirts gekommen, hatte diesen gefragt, ob ich von der Sache gesprochen hätte, und ihm das Geschehene erzählt. Der kam gleich zu mir und fragte: „Was, Sie haben B. abgefaßt?“ Nun begab ich mich sofort zu dem Wilderer und erklärte ihm, daß ich ihn jetzt zur Anzeige bringen würde, was auch geschah. Später fand dann die Verhandlung vor dem Schöffengericht in G. statt, wo ich als Zeuge vernommen wurde.

Bei dieser Verhandlung sagte eine Armenhäuslerin, Witwe T. aus B., eidlich aus, daß es unwahr sei, daß ich B. an dem Tage und um die Zeit getroffen hätte. Sie sei um die angegebene Zeit bei ihm im Hause gewesen und B. habe das Haus nicht verlassen gehabt. Der Rechtsanwalt M. in G. verteidigte B. In seinem Plaidoyer wurde die T. als die Glaubwürdige, ich dagegen als der Meineidige hingestellt. Trotzdem wurde der Angeklagte zu 200 Mark Geldstrafe und Konfiskation der Jagdgeräte verurteilt.

Es war dieses das erstemal, daß ich in meinem Leben vor einem Zivilgericht etwas zu tun hatte, und wurde bei dieser Gelegenheit gleich solch großen Verdächtigungen eines Verteidigers ausgesetzt. Hätte diese Gerichtsverhandlung vor meiner Anstellung in der Gendarmerie stattgefunden, so wäre ich ganz bestimmt zur Truppe zurückgekehrt. Die Aussage der Zeugin T. in dieser Gerichtsverhandlung deckte eine große Verworfenheit vor mir auf. Es war von ihr ein wissentlicher Meineid geleistet worden und wahrscheinlich war sie dazu angestiftet. Die Verbrecher wohnten in meinem Bezirk. Am darauffolgenden Tage nahm ich sofort die Ermittlungen auf, um die Verbrecher zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Zufall kam mir sehr zu Hilfe. In der Zeit meiner Ermittlung erzürnte der Verurteilte sich mit seinem Nachbarn. Dieser kam sofort zu mir und machte mir die Mitteilung, daß er den Verurteilten am 12. Mai 1885 zur Jagd ausgerüstet habe nach der Stelle gehen sehen, wo ich ihn abgefaßt hätte. Ferner gelang es mir zu ermitteln, daß die Zeugin T. sich in der Zeit, als der Verurteilte vor dem Gemeindewalde von B. von mir auf dem Anstande betroffen worden war, gar nicht in der Wohnung desselben, sondern im Laden eines Kaufmanns gewesen war.

Nach dieser Feststellung machte ich sofort eine Anzeige wegen Meineids und wegen Verleitung dazu.

Der Verurteilte hatte sich bei seiner schöffengerichtlichen Verurteilung nicht beruhigt, sondern hatte Berufung gegen das Urteil eingelegt. Zu der Berufungsverhandlung, welche vor der Strafkammer in B. stattfand, wurden außer der Witwe T. und mir auch die Zeugen geladen, welche ich in der von mir wegen Meineids und Verleitung dazu erstatteten Anzeige namhaft gemacht hatte.

Gleich beim Beginn der Gerichtsverhandlung rief der Vorsitzende mich vor den Zeugentisch und forderte mich auf, ihm die ganze Sache, soweit ich sie festgestellt hatte, durch Vortrag zu erklären. Kaum hatte ich meine Aussage beendet, da erhob sich der Staatsanwalt und beantragte die Verhaftung der Zeugin T. und des Angeklagten wegen Meineids und wegen Verleitung dazu. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück und lehnte den staatsanwaltlichen Antrag mit der Begründung ab, daß Fluchtverdacht nicht vorliege. Dann wurde die Verhandlung zu Ende geführt und die Berufung verworfen. Die Zeugin T. legte sich bei ihrer Rückkehr aus B. krank zu Bett und verstarb bald darauf. Die Untersuchung gegen sie, welche eröffnet war, konnte nun nicht durchgeführt werden.

Es dauerte aber nicht lange, da wurde B. wiederum wegen Wilderns abgefaßt. Dieses Mal übte er die Jagd aber nicht mit einem Gewehr, sondern in der Weise aus, daß er junge Wildenten, welche noch nicht ganz flügge waren, von seinem Hund greifen und sich bringen ließ. Abermals wurde er wegen Jagdvergehens mit einer noch empfindlicheren Geldstrafe belegt.

H., F. der 10. Gend.-Brig.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Geistesgegenwart eines Gendarmen. Der österreichische Titular-Wachtmeister Colner des Gendarmeriepostens Jelsam entging am 5. v. M. gelegentlich der Eskortierung dreier gefährlicher Einbrecher einzig und allein dank seinem Mute und seiner raschen Entschlossenheit einer großen Lebensgefahr.

In der Umgebung von Castelnuovo sowie in Illyrisch-Feistritz kamen in letzter Zeit wiederholt Einbruchsdiebstähle vor und die Gendarmerie war rastlos bemüht, der Täter habhaft zu werden.

Am 5. v. M. erhielt nun der allein am Posten anwesende Gendarmerie-Wachtmeister Colner von dem Gastwirt Surina in Rupa die Meldung, daß sich drei äußerst verdächtige Subjekte auf dem Wege nach Sapione befänden.

Der pflichteifrige Gendarm machte sich sofort auf und traf tatsächlich in einem Gasthaus in Sapione die drei Verdächtigen, die keinerlei Reisedokumente aufweisen konnten und nur angaben, daß sie Josef Herro aus Triest, dann Alois und Josef Stanic aus Castelnuovo wären, woselbst die beiden letzteren Verwandte haben wollten.

Als der Gendarm bei Alois Stanic fünf Dietriche vorfand, erklärte er alle drei für verhaftet. Da diese jedoch der Verhaftung Widerstand entgegensetzten, sandte der Gendarm nach der Ortschaft um Leute, nach deren Ankunft es gelang, die Burschen zu „schließen“.

Die Brüder Stanic wurden mit der Handkette zusammen und Herro mittels der Verbindungskette mit dem vorgenannten Paar verbunden, wobei sich der Wachtmeister dreimal überzeugte, daß die Eisen und Schlösser tadellos saßen.

Es wurde nun mittelst Wagens die Fahrt nach Castelnuovo angetreten. Auf dem halben Weg dahin — zwischen Posgatt und St. Paul streiften die Verhafteten, nachdem sie zuvor einige Worte in italienischer Sprache leise miteinander gewechselt hatten, plötzlich die Ketten ab, sprangen vom Wagen und nahmen gegen den ihnen sofort nachgesprungenen Gendarmen Stellung.

Herro bückte sich und rannte in dieser Haltung gegen den Wachtmeister los, um diesen zu Fall zu bringen, während gleichzeitig die beiden anderen je rechts und links neben den Gendarmen hinsprangen.

Hätte der Gendarmerie-Wachtmeister in diesem kritischen Augenblick nicht seine volle Kaltblütigkeit bewahrt, so wäre es um ihn geschehen gewesen. So aber machte er ein paar Schritte zurück, erfaßte mit der linken Hand einen der Brüder Stanic und führte mit der rechten Hand einen kräftigen Bajonettausfall auf Herro, worauf dieser sofort lautlos zu Boden fiel.

Diesen Moment benützte der vom Gendarmen erfaßte Stanic, um sich loszureißen und mit seinem Bruder in den nahen Wald zu entspringen. Angesichts des schwer verletzten Herro mußte der Gendarm die Verfolgung der beiden flüchtig gewordenen Verbrecher aufgeben und sich damit begnügen, den Verwundeten nach Anlegung eines Verbandes weiter zu transportieren. Auf dem Weg nach Castelnuovo starb jedoch der angebliche Josef Herro.

Die Leiche wurde von Castelnuovo weiter in die Totenkapelle nach Hrusica gebracht und von dem Vorfall dem k. k. Bezirksgericht Castelnuovo sowie dem Landes-Gendarmerie-Kommando die Anzeige erstattet.

Berlin als Wiege der deutschen Marine. Daß die Reichshauptstadt, nicht die Ostseeküste die Wiege unserer Marine gewesen ist, dürfte, wie das Berliner Tageblatt zu berichten weiß, unbekannt sein. Und doch ist dem so. Der Uranfang ist nicht auf die vierziger Jahre zurückzuführen. Er liegt jetzt genau acht Jahrzehnte zurück. 1823 wurde bei Berlin das erste Marinedetachement, die sogenannten Gardemariners, formiert. Damals erschien auf der Spree das erste preußische Kriegsfahrzeug, das Ruderkanonenboot „Thorn“, dessen Führung und Bewachung dem neuen Marinetruppenteil übertragen wurde. Das Detachement zählte einen Unteroffizier und zwei Mann und genügte nicht zur vollen Besetzung der „Thorn“. Sobald das Fahrzeug im aktiven Dienst Verwendung fand, ergänzte sich die Besatzung aus Gardepionieren. Die „Thorn“ kreuzte zwischen Berlin und Potsdam und beteiligte sich an den Übungen des Gardekorps, dem das Marinedetachement ursprünglich zugeteilt war. Diese dreiköpfige Marinetruppe bestand in gleicher Stärke neun

Jahre. Da schenkte der englische König Wilhelm IV. dem König Friedrich Wilhelm III. die nach dem Muster einer britischen Fregatte erbaute Lustjacht „Royal Luise", die viele Jahre hindurch den Mitgliedern der königlichen Familie zu Fahrten auf den Havelseen diente. 1832 wurde deshalb das Marinedetachement vervierfacht; es bestand aus zwei Unteroffizieren und zehn Matrosen. Diese zwölf Mann besetzten die „Royal Luise" und die „Thorn". Die vierziger Jahre brachten durchgreifende Änderungen. 1842 wurde aus den „Gardemariners" die Marinesektion gebildet, die nicht mehr dem Gardekorps unterstand, sondern mit dem in Stralsund errichteten Marinedepot, zu dem zwei neuerbaute Kanonenjollen gehörten, eine selbständige Formation bildete, die direkt der Militärverwaltung unterstellt wurde. Das waren die Anfänge preußisch-deutscher Seemacht.

Die Gesundung des Volkes. Professor Pannewitz, der bekannte verdienstvolle Generalsekretär des Deutschen Zentral-Komitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, hat sich über die Ergebnisse des soeben beendeten Kongresses für Volkshygiene in Brüssel außerordentlich befriedigt ausgesprochen. Insbesondere ist es ihm eine hohe Freude gewesen, daß von den Vertretern aller Länder die deutschen Heilstätten-Einrichtungen rückhaltslos als mustergültig anerkannt wurden. Das genannte Zentralkomitee, dessen Protektorin die Kaiserin und dessen Ehrenvorsitzender der Reichskanzler ist, hat unter der Leitung des Staatssekretärs Grafen von Posadowski-Wehner in der Tat schon Erfolge erzielt, auf die es mit Stolz zurückblicken darf. Einige Zahlen mögen dies illustrieren und zugleich den Anlaß bieten, daß unsere Leser die überall aufgestellten Pfennig-Sammelbüchsen einer recht freundlichen Beachtung würdigen. Denn auch zu dem Kampfe gegen den furchtbarsten Feind unseres Volkes, die Tuberkulose, gehört Geld, Geld und nochmals Geld. Von je 1000 in Deutschland Gestorbenen im Alter von 15 bis 60 Jahren starben an Tuberkulose nicht weniger als 316, eine Zahl, welche sich in den Großstädten sogar auf 321 erhöht. Unter je 1000 Fällen von Invalidität war Lungenkrankheit die Ursache bei 36.4 männlichen und 24.1 weiblichen Versicherten aus der Berufsgruppe der Landwirtschaft usw. und bei 57.0 männlichen und 45.1 weiblichen Versicherten aus der Berufsgruppe der Industrie usw. Gegenüber diesen fürchterlichen Zahlen möchte man eine Bekämpfung der Tuberkulose fast für aussichtslos halten. Und dennoch — welche schönen Erfolge sind schon erzielt worden! Wir haben jetzt in Deutschland außer den 20 Privatheilanstalten bereits 60 Heilstätten für Lungenkranke mit zusammen 5337 Betten. Fünf weitere neue Heilstätten waren bei Abschluß der Statistik noch nicht im Betriebe. Von diesen 60 Heilstätten ist bei etwa 50 die Zahl der im Jahre 1902 behandelten Personen bekannt: sie beträgt 14791. Überaus segensreich wirkten auch die Bestrebungen, welche sich die Fürsorge für kranke Kinder zum besonderen Zwecke gemacht haben. So konnten zum Beispiel im Jahre 1900 geschickt werden in Solbäder 12177 Kinder mit einem Kostenaufwande von 551742 Mk., in Seebäder 3845 Kinder mit einem Kostenaufwande von 380755 Mk. Was nun die erzielten Kurerfolge anbetrifft, so bietet auch diese Seite ein recht erfreuliches Bild. Sie schwanken zwischen 70—96 v. H. bei einem Durchschnittssatze von 80,6 v. H.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

F. Neumann VII am 29. 10. 03 vom Kmdo. nach Peitschendorf in seine Station Wallisko bei Gr.-Rosinsko, zur. — F. Kenkel vom 29. 10. 03 bis auf weiteres nach Peitschendorf komdrt. — F. Nawroth vom 30. 10. 03 bis auf weiteres nach Tollmingkehmen komdrt. — F. Thies am 31. 10. 03 pens. — b. G. Reiner am 1. 11. 03 von Coadjuthen nach Schmalleningken vers. — b. G. Treplau am 1. 11. 03 von Schmalleningken nach Coadjuthen vers. — F. Radtke II am 1. 11. 03 vom Kmdo. nach Stallupönen in seine Station Wenzlowischken b. Pillupönen zur. — F. Meizies am 1. 11. 03 vom Kmdo. nach Gr.-Aszlacken in seine Station Wehlau zur. — b. G. Rahn vom 2. 11. 03 bis auf weiteres nach Kl.-Ottern, Post Bergenthal, komdrt. — i. b. G. Hoffmann vom 4. 11. 03 bis auf weiteres nach Muldzen komdrt. — b. G. Rahn vom 5. 11. 03 bis auf weiteres nach Cabienen, Post Gr.-Kellen, komdrt. — i. b. G. Mikoleit, Paulsguth, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Thiel, Deeden, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — F. Stein I, Kaltenborn, am 1. 12. 03 pens. — F. Albrecht I war ohne Geh. beurl. und wird am 1. 12. 03 in Guttstadt eingest.

2. Brigade.

O.-W. Brehmer vom 22. 11. 03 zum Oberwachtmeister-Kursus z. Schule Wohlau komdrt.

3. Brigade.

Dem pens. F. Herholz ist laut A. K. O. das Allgem. Ehrenzeichen verliehen. — i. F. Herzberg, Lichtenberg, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Ulrich, Bietz, am 1. 1. 04 pens.

4. Brigade.

F. Howe, Wittgendorf, am 1. 1. 04 pens.

5. Brigade.

i. F. u. Brig.-Schreiber Birkholz, Posen, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Hartwig, Betsche, Kreis Meseritz, am 1. 1. 04 pens. — b. G. Fleischer, Nella, Kreis Schroda, scheidet am 1. 1. 04 aus der Gendarmerie aus.

6. Brigade.

O.-W. Franke, Lauban, das Kommando zum Oberwachtmeister-Kursus auf Schule Wohlau wird zurückgezogen. — b. G. Müller, Kuhnern; das Kommando nach Grunau b. Camenz (Schles.) wird bis zum 7. 12. 03 verlängert. — i. F. Müller, Bolkenhain, am 15. 11. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Anders, Klitten, vom 21. 11. 03 bis 31. 1. 04 nach Gr.-Wandriß komdrt — i. b. G. Geuder, Gr.-Lassowitz, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — i. F. G. Hackelhal, Weidenhof, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur — i. b G. Meißner, Pilchowitz, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — F. Ritter, Neu-Heiduk, vom 1. 12. 03 ab ohne Geh. beurl.

7. Brigade.

F. Bukowski am 31. 10. 03 vom Kmdo. nach Hasperbach in seine Station Bommern zur. — b. G. Reimann am 1. 11. 03 von Hartum nach Brakel, Kreis Högler, vers. — F. Stubbe am 1. 11. 03 von Welver nach Herne vers. — b. G. Rande am 1. 11. 03 von Salzkotten nach Hartum, Kreis Minden, vers. — i. F. Klenke, Bredenscheid, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — F. Krauel, Dahlhausen, vom 1. 12. 03 ab ohne Geh. beurl. — H. F. Lacour, Syburg, am 1. 12. 03 von Syburg als Etalsgendarm nach Annen vers. — b. G. Lemke am 1. 12. 03 von Rheine nach Ahaus vers. — F. Hoppe am 1. 12. 03 von Blankenstein nach Welver, Bez. Arnsberg, vers. — F. Gail am 1. 12. 03 von Disteln nach Erkenschwick, Post Recklinghausen, vers. — b. G. Schmeling, Vreden, am 1. 1. 04 pens.

8. Brigade.

b. G. Diele, Steele, vom 1. 12. 03 ab ohne Geh. beurl. — F. Renwanz, Cochem, am 1. 1 04 pens. — b. G. Schwenzfeier, Geldern, am 1. 1. 04 pens. — b. G. Meyer, Dinslaken, am 1. 1. 04 pens.

9. Brigade.

Dem pens. O.-W. Conrad ist laut A. K. O. das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen verliehen. — F Beulel, ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 12. 03 aus der Gendarmerie aus. — F Chmella, Taarstedt, am 1. 1. 04 pens.

10. Brigade.

F. Kumpe, Adenstadt, vom 1. 12. 03 ab ohne Geh. beurl. — b. G. Zeeck, Bleckede, am 1. 1. 04 pens. — b. G. Wolf, Meppen, scheidet am 1. 1. 04 aus der Gendarmerie aus.

11. Brigade.

b. G. Becker, Heckershausen, vom 16 11. 03 ab ohne Geh. beurl. — F. Ehlert, Fronhausen, Bez. Cassel, am 1. 1. 04 pens.

Gendarmerie-Brigade für Elsaß-Lothringen.

F. Halboth, Oltingen, am 1. 12. 03 von Oltingen nach Blotzheim, Post Blotzheim, vers. — F. Staab, Blotzheim, am 1. 12. 03 von Blotzheim nach Oltingen, Post Oltingen, vers. — i. H.-F. Schlageter, Lauterburg, Post Lauterburg (Elf.), am 1. 12. 03 z. Trpp. zur.

Rechtssprichwörter.

Geschiedene Frau, wenn's ihr gefällt,
Des Mannes Namen beibehält.
Geschiedene Frau, will's ihr behagen,
Darf ihren Mädchennamen tragen.

Die geschiedene Frau behält an und für sich den Familiennamen des Mannes; sie kann aber auch ihren Mädchennamen wieder annehmen. (D. B. G. B. § 1577.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Recht, Ordnung und Gesetz.

Mit Recht und Gericht erhält man Land und Leute.

Recht ist der Lande Widerhalt.

Wär' kein Recht im Lande, so hätte das meiste, wer das meiste nehmen könnte.

Bücherschau.

Verwaltungsvorschriften für Preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden. Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799 bis einschließlich 1902 zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichs- gesetze nach dem Stande des gegenwärtig geltenden Rechts. Bearbeitet und herausgegeben von W. Maraun, Bürgermeister a. D., früherem Provinzialrats- und Provinziallandtagsmitgliede, stellvertretendem Kreisausschußvorsitzenden etc. 4 Bände und 1 Sachregisterband broschiert 65 *M*, in Halbfranz gebunden 75 *M*. Bruer & Co., Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin W. 57.

Das Ergebnis einer jahrelangen fleißigen und mühseligen Arbeit eines hervorragenden Praktikers und Schriftstellers liegt in dem fünfbändigen Werke nunmehr fertig vor. Welche Unzahl von Gesetzen und Verordnungen ist seit Schluß des 18. Jahrhunderts erlassen und wie viel Hunderte sind seitdem aufgehoben und geändert worden!

Schlägt der Praktiker nach, um sich zu belehren, was Rechtens sei, dann kommt er in ein Labyrinth von Zweifeln; er muß immer noch weiter suchen, um zu sehen, ob die von ihm gefundene Bestimmung nicht wieder abgeändert worden ist. Hierzu kommt, daß durch die Einführung des neuen Bürgerlichen Rechts viele Vorschriften hinfällig und viele geändert sind.

Bei welchem Gemeindevorsteher oder Amtsvorsteher trifft nun wohl der Gendarm eine brauchbare Sammlung der Polizei- und Verwaltungsvorschriften an? In der Mehrzahl der Fälle findet er überhaupt keine Sammlung.

Das ist ein großer Übelstand; denn er muß sich schnell unterrichten können, wenn er draußen auf einem Dienstgange ist. Er hat aber auch am meisten darunter zu leiden, daß die Organe der Selbstverwaltung so wenig Kenntnis der bestehenden Vorschriften besitzen

Diesem Übelstande hilft das vorliegende Werk in mustergültiger Weise ab. Alle noch in Gültigkeit sich befindenden Vorschriften — die geänderten in ihrer jetzigen Fassung — beginnend mit der Vorhaltung über Diensteide vom 26. Oktober 1799 und schließend mit dem Ministerialerlaß vom 31. Dezember 1902, betreffend Bekämpfung der Kurpfuscherei, bringt das Werk in ihrer Zeitfolge. Der Registerband ist mit außerordentlicher Sorgfalt bearbeitet, indem die Unterstichworte bei den einzelnen Stichworten wiederum alphabetisch geordnet sind. Mit Hilfe dieses Sachregisters kann man in wenigen Sekunden die Bestimmungen finden, die über irgend einen Gegenstand erlassen sind. Die Brauchbarkeit des Werkes für die Zukunft wird dadurch gewährleistet, daß die Verlagsbuchhandlung, sobald Änderungen oder Ergänzungen von Vorschriften stattfinden, den Besitzern gummierte Berichtigungen und Ergänzungsblättchen liefern wird, welche den älteren Bestimmungen beigeklebt werden können. An welcher Stelle sie eingeklebt werden müssen, wird auf jedem Blatte angegeben werden. Außerdem wird die Sammlung fortgesetzt. Übrigens sind auch die im Jahre 1903 ergangenen Verfügungen usw. nach Möglichkeit noch berücksichtigt worden.

Den Behörden ist die Beschaffung des Werkes dadurch erleichtert, daß ihnen gestattet worden ist, den Betrag auf mehrere Etatsjahre zu verteilen. Im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes muß es als dringend wünschenswert bezeichnet werden, daß bei jedem Gemeinde- und bei jedem Amtsvorsteher diese wirklich zuverlässige Sammlung vorhanden ist.

Deutschlands Bundesfürsten. — Deutschlands Bundesfürstinnen. — Europas Herrscher. — Europas Herrscherinnen. Vier Ansichtspostkarten. Verlag von G. Fritzsche, Hamburg. Preis 40 *Pf* für alle vier Karten.

Die Postkarten sind sauber ausgeführt und dürften im Kreise der Liebhaber viel Beifall finden.

Gott schütze die Marine! Material für die Feste und Versammlungen der Deutschen Marine- und Flottenvereine. Herausgegeben von Herm. Oesterwitz und Willy Stork. Dessau, Anhaltische Verlagsanstalt. Preis 2,80 *M.*

Die Herausgeber haben sich die Sache ziemlich leicht gemacht. Anscheinend sind sie keine Meister in der Veranstaltung von Festlichkeiten für Marinevereine; sonst würden sie ein reichhaltigeres Material, ein interessanteres Material und ein sorgfältiger ausgesuchtes und bearbeitetes Material geboten haben.

Auskunftei.

Kam. Obw. B. in H. 1. Die im Abs. 24 des Ausz. aus der D. V. für die Landgend. erwähnten Ministerialerlasse vom 21. April 1890 II 4920 und vom 22. Juni 1898 II 8925 enthalten Auslegungen des Gesetzes über den Waffengebrauch, deren Inhalt in den folgenden Absätzen der D. V. Aufnahme gefunden hat. — 2. Wenn ein Karussellbesitzer die Erlaubnis hat, bis 10 Uhr nachts fahren zu lassen, und der Gendarm ihn vergeblich auffordert Feierabend zu machen, so hat der letztere zunächst nur das Recht, eine Anzeige zu erstatten. Ob er evt. zu Zwangsmitteln schreitet, hängt wie immer, so auch in diesem Falle davon ab, ob ein dringendes öffentliches Interesse oder gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorliegt (vgl. Ziff. 32 d. Entw.). Ein dringendes öffentliches Interesse wird aber z. B dann vorhanden sein, wenn die Nachbarschaft durch den Betrieb des Karussells empfindlich in der Nachtruhe gestört wird. Es kommt also auf die Lage des Karussells, auf das Verhalten der Nachbarn usw. und auch darauf wesentlich an, wieweit die Nachtzeit bereits vorgeschritten ist. Gelangt nun hiernach der Gendarm zu dem Entschluß, Zwangsmittel zu ergreifen, so wird er immer noch pflichtmäßig zu ermessen haben, bevor er zur „polizeilichen Festnahme" schreitet, ob nicht gelindere Mittel (z. B. Beschlagnahme von Gegenständen, die zum Betriebe unentbehrlich sind) zum Ziele führen. M. B.

Kam. F. S. in N. L. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche **erforderlich** ist, einen **gegenwärtigen**, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Zweifellos handelte es sich um einen „rechtswidrigen Angriff auf Ihre Ehre", als der Arbeiter Sie beschimpfte. Aber der Angriff war nicht mehr „gegenwärtig", als der Arbeiter fortlief, und zur Abwehr auch des gegenwärtigen Angriffs — zur Verteidigung Ihrer Ehre — war die Festnahme noch keineswegs ohne weiteres „erforderlich"; es genügte eine abermalige Anzeige. Hätten Sie eine solche erstattet, den schimpfenden Mann im übrigen ruhig sich selbst überlassen und so getan, als ob das Ganze Sie nicht im geringsten anginge, so wäre der Exzeß höchst wahrscheinlich vermieden und das Schimpfen dem Manne langweilig geworden. Erst dadurch, daß Sie sich dasselbe laut verbaten, wurde das Publikum aufmerksam und der Arbeiter sah nunmehr seinen Zweck, Sie vor dem letzteren bloßzustellen, erreicht und wurde dadurch zu verstärktem und erneutem Schimpfen bewogen. Sie befanden sich während des Vorfalls nicht im Dienst, hatten also zunächst nur diejenigen Rechte, welche **jedermann** zustehen. Zur „vorläufigen Festnahme" konnten Sie dementsprechend nur dann schreiten, wenn der bei der Tat betroffene Täter der Flucht verdächtig war oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte (§ 127 Straf-Prozeß-Ordnung und Ziffer 99 des Ausz.

aus d. Entw. zur D. V.). Beides war aber im vorliegenden Falle ausgeschlossen; denn es handelte sich um einen Ihnen wohlbekannten Menschen, der gewiß nicht auf und davon gehen wollte. Als Privatmann hatten Sie also kein anderes Recht, als eine Anzeige zu erstatten. Wenn nun aber der Arbeiter, veranlaßt durch Ihr nicht gerade geschicktes, aber auch nicht pflichtwidriges Verhalten, immer lauter schimpfte und einen Auflauf erregte, so handelte es sich hier nicht mehr allein um Ihr persönliches, sondern um ein dringendes öffentliches Interesse. Sie waren nunmehr berechtigt und **verpflichtet**, auch auf einem Privatgange und auch in Mütze gegen den Störer der öffentlichen Ruhe als Gendarm **in rechtmäßiger Ausübung Ihres Dienstes** einzuschreiten und nötigenfalls, d. h. wenn gelindere Mittel nicht ausreichten, zur polizeilichen Festnahme zu schreiten. Faßten Sie diesen Entschluß nach pflichtmäßigem Ermessen, so mußten Sie ihn auch durchführen, den Mann zum Gefangenen erklären und seinen tätlichen Widerstand **nötigenfalls** durch Waffengebrauch brechen. M. B.

Kam. F. R. in H. Wassergeld ist eine Pauschalsumme, die für verbrauchtes Wasser zu zahlen ist. Es handelt sich also nicht um eine Steuer zu Gemeindezwecken, von der der Gendarm befreit ist. Kehrichtgeld ist keine Steuer, sondern Zahlung für eine bestimmte Leistung der Stadt. Das Kehrichtgeld ist deshalb von Ihnen ebenso zu zahlen wie von jedem andern Bürger. F.

Kam. F. St. in K. Die bezüglichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die auf den vorgetragenen Fall (verursachter Schaden durch ein Tier) Anwendung finden, lauten wörtlich: § 833. Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. § 834. Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. B—m.

Kam. F. R. in K. Die Prämie von 1000 *M* wird an Gendarmen, welche vor dem 1. April 1903 pensioniert sind, nicht mehr bezahlt. — Über eine beabsichtigte Änderung der Seitengewehre der Fußgendarmen ist uns nichts bekannt geworden. M. B.

Kam. F. W. in D. Essig darf nur mit ordnungsmäßig geeichten Maßen gemessen werden. Ein Bierglas ist als ein solches unter keinen Umständen anzusehen, da Biergläser nicht geeicht werden und der an ihnen angebrachte Füllstrich nebst Bezeichnung nach der technischen Anleitung für Maß- und Gewichts-Revision als eine ordnungsmäßige Eichung nicht gelten kann. Das Bierglas ist also unbedingt zu beschlagnahmen. M. B.

Kam. F. B. in B. Die Zahlung von Wasserabgaben gehört nicht zu denjenigen kommunalen Lasten, von denen der Gendarm befreit ist. Wenn — wie angenommen wird — in Ihrer Station eine Wasserleitung besteht und Sie an dieselbe angeschlossen sind, so müssen Sie auch die entsprechenden Kosten bezahlen, falls hierzu nicht kontraktlich Ihr Hauswirt verpflichtet ist. M. B.

Kam. E. VIII. Der Kamerad, der in Dortmund eine Umänderung an dem Gendarmerie-Seitengewehr wahrgenommen haben will, muß sich geirrt haben. Bisher ist eine solche nicht erfolgt und es steht, soweit wir unterrichtet sind, auch keine in Aussicht. G—ch (134)

Kam. der. G. H. in D. Ein Gendarm kann in Orten, wo eine besondere Militärgemeinde nicht besteht, in die Vertretung der Kirchengemeinde seiner Konfession gewählt werden. Zur Übernahme eines solchen Amtes wird er aber der Genehmigung seiner Militärvorgesetzten bedürfen. F.

Kam. d. G. Sch. in W. Der Guts- oder Gemeindevorsteher bezw. dessen Stellvertreter ist als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft befugt, eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzuge anzuordnen und kann den Gendarm hierum ersuchen. Der Gendarm wird aber vorerst zu prüfen haben, ob die Durchsuchung auch nach seiner Überzeugung gesetz-, recht- und zweckmäßig ist; verneinendenfalls ist er weder berechtigt noch verpflichtet, die Durchsuchung auszuführen. Täte er dies doch, so würde er von seinen Vorgesetzten zur Verantwortung gezogen werden. F.

Kam. F. L. I in A. Nach § 70 M. Str. G. Bs. wird Fahnenflucht mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, im ersten Rückfall mit Gefängnis von einem bis zu 5 Jahren, im wiederholten Rückfall mit Zuchthaus von 5 bis zu 10 Jahren bestraft. — Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienst erfüllt haben würde (§ 76 Mil. Str. Ger. Ordn.). Die Strafverfolgung verjährt, falls die Fahnenflucht im wiederholten Rückfall begangen wurde, in 10 Jahren, anderenfalls in 5 Jahren. — Jede Handlung des Richters (z. B. Erneuerung des Steckbriefs), welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 68 R. Str. G. Bs.). — Sind hiernach seit der letzten Erneuerung des Steckbriefs mehr als 5 (bezw. 10) Jahre vergangen, so kann der aus Amerika zurückkehrende Soldat nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. M. B.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm.“

Rundschau.

Die ältesten Münzen, die in der Mark geprägt wurden, waren Blech- oder Zahlpfennige und sind noch heute unter dem Namen Brakteaten bekannt. Im zwölften Jahrhundert wurden dickere, aber kleinere Stücke, Dänerpian oder Pfennige geprägt, und man berechnete sie nach Pfunden oder Talenten, die mit der Mark Silber gleichen Wert hatten. 12 solcher Pfennige machten einen Schilling, und 25 Schillinge wieder eine Mark Silber. Dann schlug man auch Ockelpfennige und Finkenaugen; von ihnen gingen 36 auf einen Schilling oder den späteren Gulden. Das Land war in Münzzysen oder Münzdistrikte eingeteilt, deren jedes seine Münze hatte. Solche Münzstätten waren in Berlin, Brandenburg, Beeskow, Königsberg, Kyritz, Stendal, Salzwedel und Prenzlau. Die ersten Groschen kamen ums Jahr 1300 zum Vorschein.

Gesundheitspflege.

Meerrettich als Heilmittel. Der geriebene Meerrettich wird auf Leinwand in Größe einer Hand gestrichen, dann auf den Oberarm, auf die Waden, Fußsohlen oder auf den Rücken gelegt, und man läßt ihn dort so lange wirken, bis man ein beträchtliches Brennen empfindet. Dieses Meerrettichpflaster ist eines der am schnellsten helfenden Mittel bei heftigen Kopf- und Zahnschmerzen, bei Schwindel, Ohnmacht, Rückenschmerzen und Ohrensausen.

Das Trinken während der Mahlzeit soll mäßig und in sehr kleinen Zügen geschehen. Wenn man großen Durst verspürt, so trinke man lieber, ehe man sich zu Tische setzt, als daß man die Speisen zu reichlich mit dem Getränk mischt. Ein gesunder Magen, der regelmäßig funktioniert, begehrt wenig Trank während des Essens und ist das gesteigerte Verlangen danach ein Zeichen für eine Störung der betreffenden Organe.

Die Verdauungszeiten der Hauptnahrungsmittel. Reis braucht 1 Std.; rohe Eier 1 Std. 30 Min.; rohe Milch 2 Std.; Brot 2 Std.; Bohnen 2 Std. 30 Min.; Kartoffeln 2 Std. 30 Min.; weiche Eier 3 Std.; Fisch 3 Std.; Austern 3 Std.; Schweinebraten 4 Std.; Rinderbraten 4 Std.; Schwarzbrot 4 Std.; Kohl 5 Std.; harte Eier 5 Std. Die Zufuhr von Salzsäure beschleunigt die Verdauung um etwa 10 Prozent, ebenso die Zufuhr von kleineren Mengen Alkohol, während die Zufuhr größerer Mengen (1 Liter Wein oder Bier) die Verdauung weder beschleunigt, noch verlängert. Zufuhr von 1,5 Liter Wasser verlängert sie dagegen nicht unerheblich.

Küche und Keller.

Gedämpftes Kaninchen. Man zerlege zwei Kaninchen in gleiche Stücke und bestreue sie mit Salz und ziemlich viel gestoßenem Pfeffer, schneide vier mittelgroße Zwiebeln in Scheiben, lege eine Schicht davon auf den Boden eines Topfes, der gerade groß genug ist, um die Kaninchenstücke aufzunehmen, und einen gutschließenden Deckel hat; über die Zwiebeln gibt man eine Schicht Fleisch, darüber wieder Zwiebeln und wechselt so ab, bis alles Fleisch eingelegt ist. Darauf legt man nun eine Schicht Speck, in nette, mundgerechte Stückchen geschnitten, und über diese noch eine Schicht von Zwiebeln, deckt den Topf jetzt zu und läßt die Kaninchen in einem schwach geheizten Ofen oder auf einer heißen Stelle des Herdes zwei Stunden lang gelinde dämpfen; denn da keine Flüssigkeit zugesetzt wird, würde die Speise sonst leicht anbrennen. Beim Anrichten stürzt man sie auf eine erwärmte Schüssel und serviert sie möglichst heiß mit frisch abgekochten Kartoffeln dazu. Es ist eine kräftige, sehr gute Speise und besonders bei Herren sehr beliebt.

Erlesenes.

Aus Gustav v. Mosers Nachlaß. Sprechen lernt der Mensch verhältnismäßig früh — Schweigen erst sehr spät, manchmal gar nicht.

*

Eh' du schreibst, beginn' zu denken!
Dann kannst du manches Wort dir schenken.

*

Die Jugend ist eine Addition von Illusionen, das Alter eine Kette von Enttäuschungen; dazwischen liegt die Zeit, in der man vergeblich bemüht ist, Gleichungen zu lösen.

*

Ein kleiner Fuß ist keine Kleinigkeit.

*

Liebenswürdigkeit ist die Grazie des Verstandes.

*

Man kann auch mit den Augen die Zähne zeigen.

*

Die erste und letzte Liebe gleichen sich wie Morgen- und Abendröte — dieselben Farben vergolden den Himmel; nach der ersten Liebe folgt der helle, schöne Tag — nach der letzten

die dunkle Nacht. Der Unterschied ist doch sehr groß.

Es ist leichter, andere zu trösten als sich selbst.

Allerlei Rat.

Haarpflege. Das Haar soll weich, glänzend und gleichmäßig in der Farbe sein. Dies kann jedoch nur durch die sorgfältigste Pflege und Reinlichkeit erzielt werden. Die Haare sind daher nicht nur des Morgens, sondern auch am Abend auszukämmen und mit einer steifen Bürste sanft zu bürsten. Sorgfältiges Bürsten verleiht den Haaren einen besonderen Glanz. Von Zeit zu Zeit ist eine Einreibung der Kopfhaut mit rohem Eigelb sehr zu empfehlen, welches wieder mit einem in lauwarmes Wasser getauchten Schwamme abgespült wird. Man trocknet hierauf den Kopf recht sorgfältig mit einem weichen Tuche, läßt das Haar eine Stunde lang offen herabhängen und schützt es vor Luftzug und Sonnenstrahlen. Häufige Anwendung von Pomaden und Ölen ist nachteilig; fettes Haar bedarf ihrer gar nicht und dem blonden verderben sie die schöne Farbe. Die Scheitelabteilung muß öfter um einige Linien mehr nach rechts oder links verlegt werden, wenn man sie lange schmal und kaum sichtbar erhalten will.

Heiteres.

In einer Berliner Schule wurde eine Erzählung vorgetragen, in welcher von einem Schultheißen die Rede ist. Auf die Zwischenfrage des Lehrers, was ein „Schultheiß" sei, antwortete ein Mädchen ganz vergnügt: „Schultheiß ist ein Restaurant in der Friedrichstraße!"

Entweder — oder. Ein Vergnügungsverein einer kleinen Stadt veranstaltet im Winter einen Ball, zu dem die Damen festlich geschmückt erschienen sind. Während einer Pause hört man in der Damengarderobe eine Ballmutter ihrer Tochter einen energischen Verweis erteilen. Man vernimmt die Worte: „Ellachen, das sag' ich dir: entweder du wäschst dir tiefer oder du dekolletierst dir höher."

Personal- und Familien-Nachrichten.

Am 4. d. Mts. beging der Fußgendarm Riemann in Grünhartau, Kreis Nimptsch, sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Fragekasten.

Frau K. in W. Zum waschechten Zeichnen der Wäsche mittels Feder oder Pinsel und Schablone ist folgendermaßen hergestellte Tinte geeignet: 5 g arabisches Gummi, 6 g Soda werden in 20 g destilliertem Wasser gelöst. Der durchgeseihten klaren Lösung wird eine zweite Lösung zugesetzt: 3 g Silbernitrat, mit 6 g Salmiakgeist gemengt. Die Flasche, welche die Mischung enthält, stellt man in Wasser, welches allmählich bis zu einer Temperatur von 50 bis 60° C erhitzt wird. Dann ist der Flascheninhalt schwarz, aber klar. Die damit ausgeführte Schrift erscheint zuerst braun, wird aber nach einigen Stunden tiefschwarz.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 17.

Lösung der Skataufgabe:

V mußte d-Handspiel machen, dies war — gleichviel wie auch die Kartenverteilung sein mochte — mathematisch sicher, da im ungünstigsten Falle nur 2 Stiche abgehen konnten: aD, a10, cA (—24), aA, dA, aK (—26) mit zusammen 50 Augen. Er spielt aber a-Handspiel und verliert bei folgender Kartenverteilung:

V. a, b, c, dB, aK, D, 9; b10, D, 8.
M. a7; cA, K, D, 8, 7; dA, 10, 9, 7.
H. a8; bA, K, 9, 7; c10, 9; dK, D, 8.
Skat aA, 10

Spiel:

1. V. dB, a7, a8. 2. V. cB, c7, b7.
3. V. b8, dA, b9 (—11). Der Kartensitz in b ist nun geklärt. V muß noch b10 und bD haben, denn sonst hätte er nur noch Trümpfe. Danach richtet sich das fernere Spiel.
4. H. c10, bD, cK(—17)
M muß drunter gehen, um seinen Mann am Spiel zu lassen.
5. H. bA, b10, cA (—32). Damit haben die Gegner 60. Wollte V erst seine sieben Trümpfe herunterziehen, behielte M. cA, dA, 10 und H. bA, K, c10. Der Spieler gäbe ebenfalls 3 Stiche ab, jedoch mit 70 Augen.

Lösung des Homogramms:

G	W	A	
G	e	i	g	e
W	i	l	n	a
A	g	n	e	s
	e	a	s	

Lösung des Bilderrätsels:

Zum Lernen ist man nie zu alt.

Lösung der Zahlenpyramide:

E
E r
G e r
E g e r
G e l e r
G e i g e r

Lösung des Vorsetzrätsels:

Fieber, Eiche, Robert, Indien, Erna, Nase. Ferien.

Lösung des Zahlenrätsels:

September (Peter, Rebe, Sem, Bett, Meter, Beere).

Lösung des Silben-Anagramms:

Bewundern ist leichter als verstehen.

Nußknacker.

Vexierbild.



Wo ist der Jäger?

Tauschrätsel.

Beil, Seife, Witd, Gnu, Weste, Main, Rebe, Weib, Tischbein, Rotte, Wald, Reiher.

Von jedem Wort ist durch Umtausch eines Buchstabens an beliebiger Stelle ein neues Hauptwort zu bilden wie aus „Rind" die Wörter: Kind, oder Rand, oder Ried, oder Ring. Die neu eingefügten Buchstaben bezeichnen im Zusammenhang den Schrecken aller Verbrecher.

Silbenrätsel.

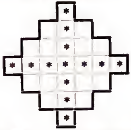
be, ber, bil, dech, ei, ei, ga, gen, ka, kraut, lie, ma, ma, mus, ni, no, not, ok, rheu, ro, se, sen, tis, to, tur, ve, zin.

Aus vorstehenden 27 Silben sind 8 Wörter zu bilden von nachstehender Bedeutung: 1. Musikstück. 2. Zeitabschnitt, 3. weiblicher Vorname, 4. Charakterzug, 5. Aufbewahrungsort, 6. Giftpflanze, 7. Reptil, 8. Krankheit. Sind die richtigen Wörter gefunden, so bezeichnen die Anfangsbuchstaben, im Zusammenhang gelesen, etwas Zeitgemäßes.

Bilderrätsel.



Diamanträtsel.



In die Felder vorstehender Figur sind die Buchstaben A, Eeee, i, kk, l, m, NNn, oo, rrr, SS, t, ww, y, z derart einzutragen, daß die mittelste wagerechte Reihe gleichlautend mit der senkrechten ist und die Buchstaben wagerecht gelesen folgendes bedeuten: 1. Konsonant, 2. Gewässer, 3. männlicher Vorname, 4. Weltstadt, 5. Charaktereigenschaft, 6. Körperteil. 7. Konsonant.

Kapselrätsel.

Knoten, Lotterie, Revierförster, Geige, Baumast, Abreibung, Geriehtshof, Freimarke.

In jedem der vorstehenden Wörter ist ein anderes bekanntes Wort versteckt, wie „Eis" in „Meister". Die Anfangsbuchstaben der zu suchenden Wörter müssen im Zusammenhang einen Zeitabschnitt bezeichnen.

Merkspruch.

Es gibt nur ein Glück:
Die Pflicht,
Nur einen Trost:
Die Arbeit,
Nur einen Genuß:
Das Schöne.

Carmen Sylva

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) sofort, **Marggrabowa,** Kreisausschuß. 3) **Kreisausschußsekretär,** 4) genügende Kenntnis der Verwaltungsgesetze und der Geschäfte einer größeren Kommunalverwaltung, namentlich auch Gewandtheit im Expedieren, Protokollieren und im Rechnungswesen, 5) 6 Monate (kann auch verkürzt bezw. erlassen werden), 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1800 *M*, welches von 3 zu 3 Jahren um je 300 *M* bis zu 3900 *M* steigt, außerdem 216 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) —, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, zurückgelegte Dienstzeit kann angerechnet werden, hierüber folgt noch nähere Angabe; Bewerbungen mit Zeugnissen und Zivilversorgungsschein sind bis zum 1. Dezember 1903 an den Vorsitzenden des Kreisausschusses Marggrabowa schriftlich einzureichen; Bewerber, welche bereits eine Sekretär- oder Assistentenstelle bei einer größeren Kommunalverwaltung innehatten, werden bevorzugt.

2. 2) sofort, **Marggrabowa,** Kreisausschuß. 3) **Kreisausschußassistent,** 4) Gewandtheit im Expedieren, Protokollieren und im Rechnungswesen, 5) 6 Monate, (kann auch verkürzt bezw. erlassen werden), 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren bis zu 1800 *M* und 216 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) —, 10) wie bei lfd. Nr. 1.

3. 2) sofort, **Bockum (Landkreis Crefeld),** Bürgermeisteramt, 3) **Bürgermeistereisekretär,** 4) selbständige Bearbeitung aller in das Verwaltungsfach einschlagenden Geschäfte, Steuer-, Polizei-, Gewerbe-, Standesamts-, Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherungs-, Armensachen-, Baupolizei-, Etats- und Rechnungswesen, sowie Aufsicht über ein umfangreiches Personal und über die Kanzlei (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen erfolgt event. Berichtigung in späterer Nummer), 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, ist jedoch von der Erreichung des 30. Lebensjahres und von einer 5jährigen Dienstzeit auf Probe in der Bürgermeisterei abhängig; während der Probezeit besteht beiderseits 3monatige, in den ersten 3 Jahren für den Beamten aber ausgeschlossene Kündigungsfrist, 7) —, 8) 1300 *M* und 200 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) steigt 7mal von 3 zu 3 Jahren um 200 *M* bis 2700 *M*, 10) bei Anstellung auf Lebenszeit und auf Kündigung besteht Pensionsaussicht.

4. 2) sofort **Radzionkau (O.Schl.)** Gemeindevorsteher, 3) **Gemeindesekretär und Rendant,** 4) praktische Ausbildung für beide Ämter, besonders im Steuerwesen, Alter nicht über 35 Jahre, muß gesund und möglichst der polnischen Sprache mächtig sein, 5) $^1/_2$ Jahr, 6) auf Lebenszeit, wenn Bewerber über 30 Jahre alt ist, bis dahin auf beiderseitige $^1/_4$jährige Kündigung, 7) 1500 *M*, die sofort zu stellen sind; Erhöhung ist in Aussicht genommen, Bewerber hat daher anzugeben, bis zu welcher Höhe er eine Kaution zu stellen vermag, 8) 1600 *M*, steigend nach Anstellung von 3 zu 3 Jahren um 200 *M* bis 2600 *M* und 10% des jeweiligen Gehalts als Mietsentschädigung, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

5. 2) baldigst, **Halberstadt,** Magistrat, 3) **Polizeikommissar,** 4) gute Schulbildung und durch praktische Tätigkeit bei einer Polizeibehörde erworbene Fachkenntnisse, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 2000 *M*, nach definitiver Anstellung 100 *M* Kleidergelder pro Jahr, welche in eine besondere Kleiderkasse fließen, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren auf 3200 *M*, 10) bereits vorgebildete Bewerber können sofort gegen Tagegelder, andere ohne Entschädigung zur Darlegung ihrer Befähigung beschäftigt werden.

6. 2) 1. April 1904, **Hagen (Westf.),** städtische Verwaltung, 3) **Polizeikommissar,** 4) Bewerber müssen bereits den Dienst eines Polizeikommissars oder eine gleiche Polizeibeamtenstelle mit Erfolg versehen haben; bevorzugt werden Bewerber, die an einem Ausbildungskursus für Polizeibeamte teilgenommen haben, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) und 9) 2200 bis 3400 *M*, 6 Steigerungen von je 200 *M* und 150 *M* für Kleidung und Ausrüstung, 10) Meldungen bis 1. Dezember 1903.

7. 2) Januar 1904, **Dt.-Eylau,** Magistrat, 3) **Stadtsekretär und stellvertretender Standesbeamter,** 4) Bewerber muß längere Zeit bei einer städtischen Verwaltung gearbeitet haben und zur Bearbeitung sämtlicher in einer Kommunalverwaltung vorkommenden Arbeiten befähigt sowie mit den Geschäften des Magistrats, der Polizeiverwaltung, des Standesamtes und der Amtsanwaltschaft durchaus vertraut sein, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Gehalt 1500 *M*, 9) ja, 10) Pensions- und Witwenkassenbeiträge zahlt die Stadtgemeinde; Bewerbungen sind mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Gesundheitsattest bis zum 1. Dezember 1903 einzureichen.

8. 2) offene Stelle, **Eichstätt,** Königl. Oberpostamt Nürnberg, 3) **Bureaudienergehilfe,** 4) Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres vor Beginn oder während der Dauer der informatorischen Beschäftigung, vollkommene körperliche Rüstigkeit, Gewandtheit im Lesen und Schreiben auch lateinischer Schrift, Kenntnis der gewöhnlichen Rechnungsarten, Fähigkeit, eine Meldung schriftlich und mündlich in entsprechender Form zu machen, 5) 3monatige in-

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 19. **12. Dezember 1903.** **1. Jahrgang.**

Dezember						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	.	.	.	.	.	.

„**Der Gendarm**" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,**
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 4. Dezember abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

9. Die deutsche Reichsverfassung.

Bei Königgrätz war der deutsche Staatenbund, dieses Gebilde der Ohnmacht und des politischen Ränkespiels, seinem wohlverdienten Schicksal überantwortet worden. Österreich, von jeher ein Hemmschuh für den Aufstieg des deutschen Gedankens, war von jeder ferneren Gemeinschaft mit den deutschen Einzelstaaten durch das Friedensinstrument von Nikolsburg abgesondert worden. An die Stelle des alten Bundes trat zunächst der Norddeutsche Bund, welcher unter Preußens Führung alle Staaten des nördlichen und mittleren deutschen Landgebietes bis zur Mainlinie zu einem festgeschlossenen Bundesstaat einte. Die süddeutschen Staaten hielten sich einstweilen noch außerhalb dieses Verbandes, ebenso die südliche Hälfte des Großherzogtums Hessen. Doch blieben sie mit den norddeutschen Staaten wirtschaftlich geeint in dem schon früher bestehenden und als bestbewährt beibehaltenen Deutschen Zollverein, dessen Zwecke noch durch ein neu errichtetes, periodisch zusammentretendes Zollparlament im Geiste der modernen Zeit besonders gefördert werden sollten. Für den Fall eines Krieges des Norddeutschen Bundes mit anderen Großmächten waren außerdem jene süddeutschen Staaten durch einen Geheimvertrag zur Hilfsleistung verpflichtet worden.

Der Norddeutsche Bund selbst wurde im Gegensatz zu dem alten „Staatenbunde", in welchem alle Glieder als gleichberechtigte Staaten zu einer Schutzgemeinschaft zusammengetreten waren, als ein regelrechter „Bundesstaat" begründet, das heißt, er bildete nach außen hin eine in sich fest geschlossene Staatsgemeinschaft mit einem leitenden Oberhaupte und besonderen Organen, welche dem Staatskörper Leben und Bewegung, Geist und Willen verliehen. Er führte seinen Ursprung auf einen besonderen Vertrag der in ihm geeinten Glieder zurück und fand die Grundlagen seines Daseins in einer besonderen Verfassung, welche im Geiste der modernen Staaten dem Volke zugleich die Mitbestimmung über die Gesetzgebung anheimgab. Nach dem am 16. April 1867 vollzogenen Staatsgrundgesetz für den Norddeutschen Bund stellt dieser sich als eine monarchisch-konstitutionelle Ordnung, wenn auch in einer ganz besonderen Form dar. Die Hauptleitung der gemeinsamen Bundespolitik war dem jeweiligen Könige von Preußen als erblichem Bundespräsidenten und geborenem Bundesfeldherrn anheimgegeben. Dieser ernannte für die eigentliche Verwaltung als allein verantwortliches Organ den Bundeskanzler. Das Bundeshaupt war jedoch beschränkt einmal durch den Bundesrat, in welchem die Regierungen aller verbündeten Staaten Sitz und Stimme hatten, sodann durch den Reichstag als Vertretung des deutschen Volkes.

Sehr glücklich hatte man den im Jahre 1848 von der deutschen Nationalversammlung bei Beratung einer Reichsverfassung in Frankfurt anfangs gemachten Fehler vermieden, daß man irgend einen Fürsten wie den Erzherzog Johann von Österreich ohne eigene Hausmacht zum Bundesoberhaupt erwählte. In einem lebensfähigen deutschen Bundesstaat kann nur der Souverän des größten Staates das geborene Oberhaupt sein, weil nur ein solcher kraft eigener Autorität das Zepter zu führen und gegebenen Falls auch kraft eigener Macht den Bundesgesetzen Achtung zu schaffen vermag. In jedem anderen Falle liegt immer die Gefahr nahe, daß sich der einzelstaatliche Partikularismus gegen den Bundeswillen geltend macht, und sobald dieser Partikularismus bei einem an Größe alle übrigen Staaten überragenden Bundesgliede wie Preußen einmal geweckt würde, müßte er ohne weiteres dem Ganzen gefährlich werden.

Für den Grundcharakter der norddeutschen Bundesverfassung war ferner der Werdegang Preußens als Verfassungsstaat nicht ohne Einfluß geblieben. Auf Grund des in ihm geltenden Wahlrechts hatte die Volksvertretung in dem preußischen Volkshause, dem sogenannten Abgeordnetenhause, ursprünglich mehr einen konservativen Zug an sich getragen, worauf wir noch näher zurückkommen werden. Nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelm

gewannen die liberalen Strömungen an Übergewicht. Die treibenden Kräfte in denselben, welche zum großen Teil schon in der demokratischen Bewegung vor, in und nach den Märztagen des „tollen" Jahres handelnd aufgetreten waren, hatten die Zeitumstände für günstig erachtet, um einen umfassenden Kampf über die ausschlaggebende Macht im Staate zwischen dem Parlament und Königtum heraufzubeschwören. Ihnen schwebte ein Zustand vor Augen, wie er sich in England durch die Jahrhunderte ausgebildet hatte: ein strikt parlamentarisches Regiment. Wie dort, so sollte auch in Preußen das Parlament der wesentlich ausschlaggebende Teil für die Gesetzgebung und für die ganze Staatsverwaltung werden, also der König gehalten sein, seine Minister aus den Reihen der im Parlament vorherrschenden Partei und nach deren Ratschlägen zu entnehmen. Die Befürworter dieses Gedankens übersahen nur, daß die englischen Zustände unter Führung der mächtigen Lords geschaffen worden waren und einen streng aristokratischen Zug an sich trugen. Sie mißachteten ferner die klaren Bestimmungen der preußischen Verfassung über die Königsrechte. Sie wollten das englische Vorbild nach demokratischen Grundsätzen in Preußen zur Tat werden lassen und fanden da mit Recht den vollen Widerspruch des Königs Wilhelm, der gar nicht daran dachte, in seine ererbte und kraftvolle Königsmacht durch parlamentarische Herrschaftsgelüste Bresche schlagen zu lassen.

So entstanden die Kämpfe der sogenannten Konfliktszeit in Preußen, welche sechs Jahre mit steigender Erbitterung geführt wurden unter Teilnahme aller gebildeten, doch keineswegs von einem vollen Verständnis für das Endziel der Kämpfe geleiteten Volkskreise. Unter der glänzenden parlamentarischen Strategie des Fürsten Bismarck ging das Königtum als Sieger über den Parlamentarismus hervor. Immerhin hatten die parlamentarischen Kämpfe auch die großen ungebildeten Volksmassen mobilisiert und den Wunsch in ihnen geweckt, auf einer breiteren Basis als bisher am politischen Leben mitbeteiligt zu werden. Die zuerst schon von der Arbeiterpartei gestellte Forderung der Erweiterung des in Preußen bestehenden Dreiklassenwahlsystems zu dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht aller brachte sich damals mit besonderem Nachdruck und nicht ohne Erfolg zu Gehör. Die beiden Kriege von 1864/66 hatten das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht voll gerechtfertigt, jedoch auch so erhebliche Opfer von dem Volke erfordert, das man es als einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit ansah, ihm in dem allgemeinen und gleichen Wahlrecht ein Äquivalent für die allgemeine Wehrpflicht zu bieten. Preußen glaubte auch günstig und versöhnend auf die noch abseits stehende süddeutsche Bevölkerung einwirken zu können, wenn es sich ihr in einem möglichst freisinnigen Lichte vorführte. Auch der Gedanke mag den leitenden preußischen Kreisen nicht fern geblieben sein, in den breiten Volksmassen bei allgemeinen und gleichen Wahlen ein Gegengewicht gegen die in der Konfliktszeit so unbequem gewordenen liberalen Elemente zu erlangen. Genug, bei der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde dem Volke zum ersten Male das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht zugestanden, wie es bisher nur in demokratischen Republiken bekannt gewesen, und wie es bisher auch nur von Vorkämpfern ausgesprochen demokratischer Anschauungen befürwortet worden war. Ein geradezu epochemachendes, in seinen Folgen ganz unübersehbares, jedenfalls überaus verhängnisreiches Ereignis! Die norddeutsche Bundesverfassung wird in dieser Hinsicht ein ewig denkwürdiges Blatt bleiben.

Es soll nicht näher auf dieselbe eingegangen werden aus Gründen, die sofort klargestellt sein werden. Es genüge einstweilen der Hinweis, daß die Gesetzgebung in dem Norddeutschen Bunde auf den neuen Verfassungsgrundlagen eine sehr vielseitige und fruchtbare wurde, und mit die Bedingungen schuf, unter welchen die in dem Bunde geeinten Staaten unter Beihilfe aller übrigen deutschen Stämme den großen Kampf um die deutsche Einigung und Freiheit im Jahre 1870 aufnehmen und glücklich durchkämpfen konnten. Mit hoher Begeisterung folgen wir im Geiste noch immer dem Entwicklungsgange dieser großen Zeit, welche aus der blutigen Saat zahlreicher Schlachten den neuen deutschen Nationalstaat hervorgehen ließ. Der 18. Januar 1871 ist seine Geburtsstunde, das Versailler Schloß seine Geburtsstätte. Hier waren unter dem Eindruck der Großtaten unseres Heeres die Vorberatungen zwischen dem Fürsten Bismarck und den Vertretern der süddeutschen Staaten geführt worden über

den Beitritt der letzteren zu dem Norddeutschen Bunde und über die Erweiterung dieses zu einem allgemeinen deutschen Bundesstaat. Was hier beschlossen worden war, sanktionierten die Regierungen der Einzelstaaten und zuletzt das Volk durch seine Vertretung im Reichstag. Man einigte sich dahin, die Verfassung des Norddeutschen Bundes auch zur Verfassung für den gesamten deutschen Bundesstaat zu machen und nur durch einige selbstverständliche Ergänzungen zu erweitern. Auf diese Weise ist am 16. April 1871 die neue Reichsverfassung zustande gekommen, die noch heute ihre Gültigkeit hat und das große Grundgesetz der deutschen Nation und des deutschen Nationalstaates sowie der Lebensquell für unser gegenwärtiges öffentliches Leben im Reich geworden ist.

Diese Reichsverfassung, die also mit der des Norddeutschen Bundes fast identisch ist, zerfällt äußerlich in 14 Abschnitte und 78 Artikel, von denen Abschnitt I das Bundesgebiet, II die Reichsgesetzgebung, III den Bundesrat, IV das Präsidium, V den Reichstag, VI das Zoll- und Handelswesen, VII das Eisenbahnwesen, VIII das Post- und Telegraphenwesen, IX die Marine und Schiffahrt, X das Konsulatwesen, XI das Reichskriegswesen, XII die Reichsfinanzen, XIII die Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen, XIV allgemeine Bestimmungen behandelt. Man ersieht schon aus dieser Einteilung, daß die Reichsverfassung von der preußischen Verfassung wesentlich abweicht. Nirgends ist hier mehr von den staatsbürgerlichen Grundrechten die Rede, von den Beziehungen des Staatsoberhauptes zu den einzelnen Bürgern und parlamentarischen Vertretungskörpern. Dies ist bedingt durch den Gesamtcharakter des deutschen Nationalstaates als eines sorgfältig aufgebauten Bundesstaates. In den einleitenden Worten zur Reichsverfassung wird es ausgesprochen, daß der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, die Könige von Bayern und Württemberg, der Großherzog von Baden und der Großherzog von Hessen für die südlich vom Main belegenen Teile seines Landes einen ewigen Bund schließen: zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen. Es sind also die Souveräne der deutschen Einzelstaaten, welche aus freiem Antrieb diesen Bund geschlossen, sie selbst sind es auch, die aus freien Entschließungen dem Bunde die Verfassung gegeben haben. Dieselbe wurde später zwar noch mit den Vertretern des Volkes durchberaten und von diesen gutgeheißen. Aber es sind doch immer die vereinten Fürsten, welche sie zuerst und frei geboten haben. Es ist wichtig, diese Tatsache genau festzustellen. Die Logik des Gedankens bedingt es, daß die vereinten Fürsten gegebenen Falls auch wieder zu dem Entschlusse gelangen könnten, sie aufzuheben, ohne daß damit ein Verfassungsbruch gegeben wäre. Aus diesem Grunde ist die Reichsverfassung von den Fürsten auch nicht beschworen worden. Dem gegebenen Rechtsverhältnis entspricht es anderseits wieder, daß die Verfassung in erster Reihe die Stellung der Einzelstaaten zu dem Bunde und die Kompetenzen desselben regelt, damit der eigentliche Zweck der Bundesgemeinschaft erreicht und den Einzelstaaten zugleich die volle Selbständigkeit in ihm verbürgt wird.

Nach dem Abschnitt I sind es zweiundzwanzig monarchische Staaten und drei freie Städte sowie die neuerworbenen Reichslande Elsaß-Lothringen, aus denen sich der Bund zusammensetzen soll. In dem Abschnitt II haben diese Staaten vereinbart, daß die Gesetzgebung in der Reichsgemeinschaft durch den Bundesrat und Reichstag ausgeübt werden soll, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorangehen, und daß sich die Reichsgesetzgebung auf folgende Gebiete erstrecken soll: 1. auf die Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse. Für ganz Deutschland soll ein gemeinsames Indigenat bestehen, mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln ist, d. h. aller Befugnisse der Staatsbürger ungeschmälert teilhaftig werden soll; 2. auf die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern; 3. auf die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Festsetzung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld; 4. auf das Bankwesen; 5. auf die Erfinderpatente; 6. auf den Schutz des geistigen Eigentums; 7. auf das Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; 8. auf die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren; 9. auf das Militärwesen und die Kriegs-

marine; 10. auf die Bestimmungen über die Presse und auf noch einige andere minder wichtige Angelegenheiten.

Im Abschnitt III wird festgesetzt, daß der Bundesrat aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes bestehen soll, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen je 1 Stimme haben sollen. Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrat ernennen, wie es Stimmen hat, sodaß sich der letztere aus 58 Mitgliedern zusammensetzt. Doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden, d. h. es stimmen, wie im alten Staatenbund, nur die Staaten als solche, nicht die einzelnen Vertreter persönlich. Der Bundesrat beschließt über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und über die Beschlüsse desselben. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte sieben dauernde Ausschüsse für die einzelnen Gesetzgebungsgebiete. In jedem dieser Ausschüsse werden außer Preußen, dem das Präsidium zusteht, vier Bundesstaaten mit je einer Stimme vertreten sein. In dem Ausschuß für das Heerwesen hat Bayern einen ständigen Sitz. Außerdem wird aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Württemberg und Sachsen und zwei vom Bundesrat jährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Staaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt. Jedes Bundesratsmitglied muß auf Verlangen im Reichstag jederzeit gehört werden.

Die Befugnisse des Präsidiums sind in Abschnitt IV dahin festgesetzt: das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen erblich zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Er vertritt das Reich völkerrechtlich, hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Kriegserklärung ist jedoch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet erfolgt. Der Kaiser beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Bundesrat und Reichstag. Die Berufung beider Körperschaften muß alljährlich erfolgen. Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden, die vom Bundestage zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken ist.

Nach Abschnitt V geht der Reichstag aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die Zahl der Abgeordneten beträgt 397. Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat und Reichskanzer zu überweisen. Die Legislaturperiode des Reichstags dauert 5 Jahre. Zur Auflösung des Reichstags innerhalb dieser Zeit ist ein Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erforderlich. Ohne Zustimmung des Reichstags darf eine Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen. Die Bestimmungen über die Unverletzlichkeit der Person der Reichstagsabgeordneten decken sich im übrigen mit denen der preußischen Verfassung. Dieselben dürfen als Mitglieder des Reichstags keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Im Abschnitt VI wird festgesetzt, daß Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet. Das Reich hat ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, des dort bereiteten Bieres und Branntweins, Rübenzuckers und Sirups. Nur in Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt den Einzelstaaten überlassen.

Nach den Bestimmungen des Abschnitts VII verpflichten sich die Bundesregierungen, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf

auch die neuen herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen. Von den übrigen Bestimmungen sei hervorgehoben, daß sämtliche Eisenbahnverwaltungen den Anforderungen der Reichsbehörde in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten haben.

Im Abschnitt VIII wird bestimmt, daß das Post- und Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden. Die Einnahmen aus demselben sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse. Dem Kaiser steht die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung zu. Die Beamten derselben leisten dem Kaiser den Treueid.

Die Kriegsmarine des Reichs ist nach Abschnitt IX eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt ihm ob. Er ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler Hafen und Jadehafen sind Reichskriegshäfen. Die Kosten der Kriegsflotte werden aus der Reichskasse bestritten. Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienst in der Kaiserlichen Marine verpflichtet. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot. Ebenso steht nach Abschnitt X das gesamte Konsulatswesen des Deutschen Reichs unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr anstellt.

Nach Abschnitt XI ist jeder Deutsche wehrpflichtig; niemand kann sich in Ausübung dieser Pflicht vertreten lassen. Die Kosten und Lasten des Kriegswesens sind von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang dem stehenden Heere an, die letzten vier Jahre in der Reserve. Die folgenden fünf Lebensjahre gehört er der Landwehr ersten Aufgebots, die Zeit bis Vollendung des 39. Lebensjahres im zweiten Aufgebot der Landwehr an. Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung, bezw. im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches im Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht. Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres sowie die Organisation der Landwehr. Er bestimmt innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen und die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Kaiser zu. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären.

Nach Abschnitt XII müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen nach dem wichtigen Artikel 70 der Verfassung zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, solange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Im Abschnitt XIII wird angeordnet, daß jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit oder Verfassung des Deutschen Reichs, die Beleidigung des Bundesrats, Reichstags und ihrer Mitglieder in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze geahndet werden sollen. Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrat erledigt. Nach Abschnitt XIV können Veränderungen der Verfassung nur im Wege der Verständigung bewirkt werden. Sie gelten als

abgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen der Reichsverfassung. Sie sind zum Teil von vornherein in einzelnen Punkten modifiziert worden durch die auf Grund der besonderen Bündnisverträge zugunsten einzelner Staaten zugestandenen Reservatrechte. Solche bestehen besonders für Bayern mit bezug auf sein Heerwesen, auf die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, auf die Besteuerung des Branntweins und Bieres, auf sein eigenes Post- und Telegraphenwesen. Auch Württemberg erfreut sich besonderer Rechte in seinem Heereskontingente und im Postwesen. Sachsen verwaltet sein Heer ebenfalls selbständig unter einem besonderen Kriegsminister.

Auf Grund dieser Verfassung bildet das Reich ein ganz eigenartiges staatsrechtliches Gebilde. Es stellt eine monarchisch-konstitutionelle Ordnung dar. Aber die monarchische Gewalt wird nicht von einem einzelnen Souverän, sondern von der Gesamtheit der verbündeten Staaten ausgeübt. Der Kaiser ist nur der Repräsentant der Reichsgewalt, der im Namen der Bundesglieder seines Amtes waltet. Zwar ist das Bundespräsidium erblich mit der Krone Preußens verbunden, auch ist der Kaiser der geborene Bundesfeldherr beider wie schon im Norddeutschen Bunde. Aber ihm steht kein eigenes Vetorecht gegen die Beschlüsse des Bundesrats und Reichstags zu. Seine Regierungsrechte sind verhältnismäßig bescheiden. Ebenso eigenartig wie das Bundespräsidium ist die Einrichtung des Bundesrats. Er ist nicht bloß ein Reichssenat mit gesetzgeberischen Befugnissen, sondern zugleich das Organ, durch welches die verbündeten Staaten die Mitregierung des Reiches bewirken. Eine Mischung verschiedenartiger Verfassungsprinzipien ist offenbar in der Reichsverfassung enthalten. Die Form der Beschränkung des Bundespräsidiums durch die Einzelstaaten erinnert an die Stellung der alten Reichsstände zum Kaiser. Die Verteilung der Stimmführung im Bundesrat hat eine gewisse Ähnlichkeit mit den Stimmverhältnissen im einstigen deutschen Staatenbunde. Auch die zunächst nur als Notbehelf gedachte Verteilung der finanziellen Reichsbedürfnisse auf die Einzelstaaten, bezw. die Befriedigung derselben in der Form der Matrikularbeiträge ist den Einrichtungen der reichsständischen Zeit in Deutschland angepaßt. Eine Eigentümlichkeit der gegenwärtigen Reichsverfassung besteht auch darin, daß sie nur einen persönlich verantwortlichen Reichskanzler, keine verantwortlichen Reichsminister kennt. Die jetzigen obersten Reichsverwaltungschefs sind als Staatssekretäre der verschiedenen Reichsämter nur Organe des Reichskanzlers, dem sie untergeordnet sind. Die Zeit wird auch hier allmählich ausgleichend wirken. Einstweilen können wir uns glücklich schätzen, daß wir uns überhaupt der jetzigen Reichsverfassung erfreuen, welche ein Kompromiß zwischen vielen geschichtlich entwickelten und wohlberechtigten Gewalten darstellt. Sie ist ein Mittel für den Aufstieg des Reichs zu seiner heutigen Machtstellung geworden.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

§ 285 StrGB. **Vorsatz.** Als Bestandteil des deliktischen Vorsatzes erfordert dies Vergehen nicht notwendig ein positives Wissen davon, daß Glücksspiele veranstaltet werden; ebenso wie zur strafbaren Gestattung von Glücksspielen in einem öffentlichen Versammlungsort (vergl. Rechtspr. in Straff. Bd. 8 S. 317) genügt für die Strafbarkeit der Mitwirkung zur Verheimlichung von Glücksspielen durch den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, daß dieser sich die Möglichkeit der Veranstaltung von Glücksspielen vorstellt und mit dem Eintritt dieser Tatsache einverstanden ist, dann aber diejenige Tätigkeit entwickelt, die zur Verheimlichung der veranstalteten Glücksspiele mitwirksam wird. (Urt. des Reichsger. v. 23. Juni 1903 II 915/03.)

(Dtsch. Juristen-Ztg.)

Polizeiverordnungen, die das Tragen von Waffen verbieten oder von der Lösung eines sogen. Waffenscheines abhängig machen, sind gültig. Das Kammergericht hatte — im Gegensatze zu dem Reichsgerichte — bisher die Ungültigkeit solcher Polizeiverordnungen angenommen, weil durch § 345[7] des preuß. StrGB. in Verbindung mit § 367[9] RStrGB. die Materie des Waffentragens

erschöpfend geregelt sei, sonach erweiternde Polizeiverordnungen gemäß § 15 Ges. vom 11. März 1850 nicht erlassen werden dürften. (Johow, Jahrbuch Bd. 25 S. C. 87, Bd. 26 S. C. 49, 53.) Diese auf die Entstehungsgeschichte des § 345⁷ gegründete Ansicht kann nicht aufrechterhalten werden, nachdem dem Senate jetzt Urkunden zugänglich geworden, wonach im Staatsrate im Jahre 1838 bei Beratung eines Gesetzentwurfes über das Tragen verborgener Waffen kein Zweifel darüber bestand, daß der Polizei die Befugnis zum Verbote auch anderer Waffen in allen Fällen zustehe, in denen das Verbot zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung einer dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr nötig erscheine (§ 10 II 13 ALR.). Nur aus diesem Grunde sind anderweite Waffenverbote in den Gesetzentwurf von 1838 nicht aufgenommen worden. Das damals beratene Sondergesetz ist nicht erlassen worden, sein wesentlicher Inhalt ist aber in das Strafgesetzbuch von 1851 übergegangen. Daß die Meinungen und Absichten, wie sie im Jahre 1838 im Staatsrate (also auch von den Ministern) einstimmig geäußert waren, sich bis zum Erlasse des preuß. StrGB. geändert hätten, davon erhellt nichts. Alles was in dieser Beziehung in dem Urteile des Kammergerichts vom 2. Oktober 1902 (Johow 25 C. 89) angeführt wird, kann, nachdem jetzt der Ausgangspunkt der historischen Darstellung vollständig verschoben ist, nur dahin aufgefaßt werden, daß man ein allgemeines gesetzliches Waffenverbot nicht für angezeigt und auch örtliche (polizeiliche) Verbote bei den vor und um Mitte des vorigen Jahrhunderts gegebenen politischen Verhältnissen für unbequem und für unzweckmäßig erachtete. Übrigens hat man nicht lange nach Inkrafttreten des preuß. StrGB., nämlich schon im Anfang der 60er Jahre, in verschiedenen Landesteilen durch Erlaß von Waffenverboten (Johow 26 C. 51) die frühere Meinung wieder zur Geltung gebracht. Als § 345⁷ preuß. StrGB. erging, wollte man also durch dieses Gesetz und für das ganze Staatsgebiet über das Tragen und Feilhalten nur hinsichtlich der ausdrücklich genannten (verborgenen) Waffen Bestimmung treffen. (Urteile des Kammerger. vom 5. Oktober 1903.)

(Dtsch. Juristen-Ztg.)

Darin, daß eine Polizeiverordnung den Verkauf von Waffen nur gegen Vorzeigung eines Waffenscheines zuläßt, liegt kein Verstoß gegen die Gewerbeordnung. § 1 GewO. bezieht sich auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe und steht Beschränkungen der Ausübung nicht entgegen. Es wird nicht bezweifelt, daß eine Polizeiverordnung den Schankwirten verbieten kann, an Trunkenbolde oder Kinder Branntwein zu verabreichen (Johow 10 S. 273 ff.). Dazu kommt aber, daß die Polizeiverordnung sich auf jeden Verkauf von Waffen, also nicht bloß auf den Verkauf durch Gewerbetreibende, bezieht. (Urt. des Kammerger. v. 5. Oktober 1903.)

(Dtsch. Juristen-Ztg.)

Polizeiliche Fürsorge gegen Feuersgefahr. Abwegig erscheint die Ausführung der Klage, welche die Fürsorge der Polizei gegen Feuersgefahr auf den im § 6 g des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezeichneten Fall: „bei Bauausführungen" beschränken und hieraus herleiten will, die Polizei sei nicht berechtigt, solchen Bauten gegenüber, die unter Beobachtung der polizeilichen Fürsorgebestimmungen ausgeführt, abgenommen und ihrem Bestimmungszwecke tatsächlich übergeben seien, weitergehende Anforderungen nachträglich zu stellen. Der Kläger übersieht hierbei, daß § 10 II. 17 ALR. und § 6 f a. a. O. der Polizei ganz allgemein den Schutz und die Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums übertragen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Polizeiverordnungen, auf Grund deren die Baukonsense erteilt werden, nicht alle möglichen Unzuträglichkeiten berücksichtigen können, die sich insbesondere aus der Art der Benutzung der konsentierten Räumlichkeiten in der Folge etwa ergeben. Der Gerichtshof hat daher in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die Polizeibehörde auch bei konsentierten und konsensmäßig ausgeführten Baulichkeiten nachträglich diejenigen Vorkehrungen fordern darf, welche sich z. B. aus der Lagerung großer Massen feuergefährlicher Waren in Verbindung mit dem Vorhandensein einer erheblichen Anzahl innerhalb des Geschäftsbetriebes ständig tätiger Personen und eines starken Besuchs seitens des kaufenden Publikums im Interesse der Fürsorge gegen Feuersgefahr als notwendig herausstellen. (Urt. des Oberverwaltungsger. IV. 529 v. 16. März 1903.)

(Dtsch. Juristen-Ztg.)

Verkauf von Postkarten als im Betrieb einer Schankwirtschaft erfolgend, vgl. GewO. § 105 i. „Allerdings beschränkt sich der gesetzliche Begriff der Schankwirtschaft auf den Vertrieb von solchen Waren, die den gewöhnlichen augenblicklichen Bedürfnissen der Gäste solcher Wirtschaften zu entsprechen be-

stimmt sind. Zu diesen Waren gehören vor allem die dem sofortigen Verzehr an Ort und Stelle dienenden Konsumtibilien, mithin besonders Getränke und, wie allgemein anerkannt ist, auch Speisen in mäßiger Menge. Aber wie das augenblickliche Bedürfnis der Gäste dahin geführt hat, auch den Vertrieb anderer Genußmittel, z. B. Zigarren, nicht zu beanstanden, so wird in solchen, gesetzlich als Schankwirtschaft bezeichneten öffentlichen Lokalen, die wie das W. Fährhaus nicht nur als Restaurationen, sondern besonders durch die Ausstattung ihrer Anlagen ebensosehr auch der Unterhaltung der Gäste dienen sollen, zur Zeit auch der Verkauf von Ansichtspostkarten, wenigstens sofern deren bildliche Darstellungen nur das betreffende Etablissement zum Gegenstand haben, als in Ausübung des Wirtschaftsbetriebes erfolgend angesehen werden können. Dafür spricht auch, daß, während die, wie festgestellt ist, starke Nachfrage nach den Karten im W. Fährhaus selber ein Bedürfnis nach ihnen bezeugt, diese Karten außerhalb desselben jedenfalls keinen erheblichen Absatz finden werden. Wenn die Revision geltend macht, daß die Postkarten unversehrt und zu dauerndem Besitz an die Adressaten gelangen, daher es sich bei ihnen nicht um einen Verbrauch an Ort und Stelle handele, so ist dies insofern nicht für zutreffend zu erachten, als die Postkarte nur einer einmaligen Beförderung durch die Post fähig ist, daher deren Absendung insofern sehr wohl als ein Verbrauch derselben bezeichnet werden kann." (Urt. des Oberverwaltungsger. Strafsenats R. II 34/03 vom 25. Juni 1903.) (Dtsch. Juristenztg.)

Ministerial-Erlasse.

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern vom 5. September 1903, betr. die Bestellung der Vorsteher einer Anzahl von Zoll- und Steuerstellen und deren Vertreter zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

Die Vorsteher der in der nachstehenden Nachweisung aufgeführten Zoll- und Steuerstellen und ihre Vertreter sind von uns, den Ministern der Finanzen und des Innern, mit der Tätigkeit der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes beauftragt worden. Die Beamten werden im Anschluß an den Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 349, Min.-Bl. f. d. g. i. V. S. 265) für die Dauer der bezeichneten Tätigkeit zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 5. September 1903.

Der Justizminister. Schönstedt. Der Finanzminister. Frhr. v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Bischoffshausen.

A.

Nachweisung der Zoll- und Steuerstellen, deren Vorsteher zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind.

I Provinz Ostpreußen.

Postzollabfertigungsstelle in der Schmiedestraße zu Königsberg.
Hauptsteueramt in Osterode (Ostpr.).
Steueramt in Allenstein.
" " Bischofsburg.

II. Provinz Westpreußen.

Hauptzollamt in Thorn.
Hauptsteueramt in Pr. Stargard.
Steueramt in Pelplin.
" " Berent.

III. Stadt Berlin.

Postzollabfertigungsstelle I Berlin (Alexandrinenstraße).
Postzollabfertigungsstelle II Berlin (Kloster Straße).
Postzollabfertigungsstelle III Berlin (Alt-Moabit).
Postzollabfertigungsstelle IV Berlin (Köthenerstraße).
Zollabfertigungsstelle am Schlesischen Bahnhof in Berlin und
Zollabfertigungsstelle am Anhaltischen Bahnhof in Berlin.

IV. Provinz Posen.

Postzollabfertigungsstelle in der Bergstraße in Posen.
Steueramt in Gnesen.
" " Ostrowo.
" " Wreschen.
Hauptzollamt in Inowrazlaw.
Steueramt in Pleschen und
" " Kempen.

V. Provinz Schlesien.

Nebenzollamt	in Pr. Herby.
"	" Zawisna.
Steueramt	" Pitschen.
"	" Rosenberg.
"	" Lublinitz.
Hauptzollamt	" Liebau.
Zollabfertigungsstelle	" Liebau.
Nebenzollamt	" Grünthal.
Steueramt	" Waldenburg.

Hauptzollamt in Mittelwalde.
Nebenzollamt „ Mittelsteine.
„ „ Wünschelburg.
„ „ Schlaney.
„ „ Tuntschendorf.
Hauptzollamt „ Myslowitz.
Steueramt „ Neiße.
„ „ Oberglogau.
Zollabfertigungsstelle „ Ratibor.
Steueramt „ Katscher.
Nebenzollamt „ Pr. Oderberg.
„ „ Klingebeutel.
„ „ Dt. Krawarn.
„ „ Kl. Hoschütz.
„ „ Hultschin.
„ „ Petrkowitz.
Zollabfertigungsstelle „ Myslowitz
Nebenzollamt „ Myslowitz.
„ „ Kattowitz.
„ „ Schoppinitz.
„ „ Neuberun.
„ „ Brzezinka.
„ „ Klein-Chelm.
„ „ Goczalkowitz.
„ „ Jarzombkowitz.
Steueramt „ Pleß.
Hauptzollamt „ Neustadt O./S.
Nebenzollamt „ Ziegenhals Bh.
„ „ Heinersdorf.
Steueramt „ Ujest.
„ „ Rybnik.
„ „ Sohrau O./S.
„ „ Tost.
„ „ Nicolai.
„ „ Königshütte.
„ „ Beuthen O./S.
„ „ Tarnowitz.
Hauptsteueramt „ Görlitz.
Zollabfertigungsstelle „ Görlitz.
Nebenzollamt „ Seidenberg-Zwecka.
Steueramt „ Striegau.
„ „ Groß-Wartenberg.
Hauptsteueramt I „ Breslau.
Zollabfertigungsstelle am Oberschles. Bhf. in Breslau.
Zollabfertigungsstelle am N.-M. Bahnhof in Breslau.
Zollabfertigungsstelle auf der Post in Breslau.
Hauptsteueramt in Gleiwitz.
Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Beuthen O./S.
Steueramt in Zabrze.
„ „ Cosel O./S.
Hauptsteueramt in Oppeln.
Steueramt in Falkenberg.
„ „ Grottkau.
„ „ Konstadt.
„ „ Krappitz.
„ „ Kreuzburg.
Steueramt in Leschnitz.
„ „ Groß-Strehlitz.

VI. Provinz Westfalen.

Hauptsteueramt in Bochum.
„ „ Dortmund.
Steueramt in Gelsenkirchen.
„ „ Recklinghausen.

Verfügung vom 26. Oktober 1903, betr. den Geschäftsverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmen.

Aus den auf meinen Erlaß vom 10. März d. Js. erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß in fast allen Regierungsbezirken die Staatsanwaltschaft bisher schon, und zwar seit längerer Zeit, ganz allgemein oder zum größten Teil nicht nur in eiligen Angelegenheiten, bei welchen Gefahr im Verzuge ist, sondern auch in gewöhnlichen Fällen ihre Requisitionen unmittelbar an die Gendarmen richtet und daß sich hieraus bisher Unzuträglichkeiten im allgemeinen nicht ergeben haben. Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der Interessen der Strafrechtspflege finde ich nichts zu erinnern, daß der direkte Geschäftsverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmen, soweit er bisher schon tatsächlich bestanden hat, bis auf weiteres und bis sich etwa Unzuträglichkeiten für die Wahrnehmung des Gendarmeriedienstes ergeben sollten, beibehalten wird. Für Requisitionen der Staatsanwaltschaft jedoch, deren Ausführung durch den Gendarmen ein Verlassen des Patrouillenbezirks notwendig macht, wie insbesondere bei Transporten und Wahrnehmung von Terminen, ist — abgesehen von eiligen Fällen — die Vermittlung des Landrats erforderlich. Ebenso steht bei etwa eintretenden Kollisionen zwischen den Requisitionen der Staatsanwaltschaft und den Aufträgen des Landrats die Entscheidung darüber, welches der verschiedenen Geschäfte als das dringlichere zuerst zu erledigen ist, dem dem Gendarmen übergeordneten Landrat allein zu.

Damit der Landrat über alle wichtigeren Vorgänge auf dem strafrechtlichen Gebiete, betreffs deren Requisitionen der Staatsanschaft ergangen sind, stets informiert ist, wird er, wie dies wohl meistens schon geschehen ist, für solche Vorkommnisse zweckmäßig die sofortige Erstattung einer Anzeige durch den Gendarm an ihn anordnen. Im übrigen ist der Landrat in der Lage, bei den monatlichen Rapporten und durch die Einsichtnahme der Tagebücher der Gendarmen sich sowohl über die Tätigkeit der Gendarmen auf dem strafgerechtlichen Gebiete hinreichend

zu unterrichten, als auch ein Urteil über die durch die Requisitionen der Staatsanwaltschaft veranlaßte Inanspruchnahme der Gendarmen zu gewinnen.

Der Herr Justizminister wird die Staatsanwaltschaften entsprechend verständigen und sie dahin mit Weisung versehen, daß sie die direkte Inanspruchnahme der Gendarmen nicht eintreten lassen, wenn die Vermittlung des Landrats ohne Nachteil für die Sache und ohne wesentliche Verzögerung nachgesucht werden kann.

Berlin, den 26. Oktober 1903

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Hammerstein.

Verfügung vom 17. Oktober 1903, betr. die Reihenfolge der Farben der deutschen Flagge.

Die deutsche Flagge wird vielfach in unrichtiger Reihenfolge der Farben gebraucht. Ich sehe mich daher veranlaßt, die bestehenden Vorschriften [Art. 55 der Reichsverfassung sowie Allerhöchste Verordnungen vom 25. Oktober 1867 (R.-G.-Bl. S. 39) und 8. November 1892 § 1 (R.-G.-Bl. S. 1050)] in Erinnerung zu bringen. Nach diesen Bestimmungen bildet die deutsche Nationalflagge ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere rot ist; das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei.

Die schwarze Farbe ist daher an der Spitze der Flaggenstange zu führen.

Ich ersuche ergebenst, durch geeignete Maßnahmen, etwa redaktionelle Nachrichten in den Tagesblättern, die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf die richtige Farbenfolge der deutschen Flage hinzulenken.

Berlin, den 17. Oktober 1903.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Hammerstein.

Beamtenrecht und -wesen.

Verfügung vom 17. Oktober 1903, betr. die Gewährung von Reise- und Umzugskosten.

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, den von mir, dem Finanzminister, an die Königlichen Regierungen gerichteten, nachstehend abgedruckten Erlaß vom 29. Mai d. Js., betreffend die Gewährung von Reise- und Umzugskosten, auch im Geschäftsbereich der allgemeinen und der inneren Verwaltung anwenden zu lassen.

Durch diesen Erlaß wird an der Vorschrift unter 3 der zur Ausführung des Umzugskostengesetzes erlassenen Verfügung vom 4. Mai 1877 (Min.-Bl. 1877, S. 112) nichts geändert. Ein dienstliches Interesse im Sinne dieser Vorschrift ist aber beim Übertritt von Gendarmen oder Schutzmännern in andere Stellen des Zivildienstes auch dann anzunehmen, wenn der Übertritt lediglich auf Antrag des Gendarmen oder Schutzmannes erfolgt ist.

Berlin, den 17. Oktober 1903.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Belian.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kitzing.

Einem bereits etatsmäßig angestellten Beamten können im Falle des Übertritts in eine neue etatsmäßige oder auch zunächst nur diätarische Stellung die gesetzlichen Reise- und Umzugskosten nur dann gewährt werden, wenn der Übertritt aus der einen in die andere Stellung unmittelbar erfolgt.

Da die letztere Voraussetzung auf die bezeichneten, aus dem Gendarmeriedienst in den Büreau- bezw. Kanzleidienst der Verwaltung der direkten Steuern übergetretenen beiden Beamten zutrifft, so wolle die Königliche Regierung ihnen die gesetzlichen Reise- und Umzugskosten nachträglich zahlen lassen.

Den weiteren Anträgen auf Zahlung von Zinsen für die Zeit vom Übertritt in die neue Stellung bis jetzt kann nicht entsprochen werden.

Berlin, den 29. Mai 1903.

Der Finanzminister:
In Vertretung: Dombois.

Kriegsministerium.
Nr. 483/11. 03. A. 2.

Berlin den 27. November 1903.

Anmeldung der Gendarmerie-Anwärter.

Die Dienstzeit der Gendarmerie-Anwärter, für welche die Zeitpunkte der Anmeldung unter dem 7. Januar 1901 (A. V. Bl. S. 6) auf den 1. November und 1. Mai festgesetzt sind, ist in jedem Falle bis zu dem auf den Anmeldezeitpunkt folgenden 31. Dezember, beziehungsweise 30. Juni zu berechnen.

Im Auftrage.
Sixt v. Armin.

Erlebtes und Erfahrenes.

(Fortsetzung.)

Nach vorstehendem Fall ging es mir mit einem anderen Wilderer, wie folgt: Es war auch in den achtziger Jahren, als ich

mich am Bußtag vor Weihnachten des Morgens so früh nach F. begab, daß ich vor Tagesanbruch in der Feldmark F. einen geeigneten Platz einnehmen konnte, um daselbst auf Wilderer zu lauern. Der Gemeindevorsteher, bei welchem ich vorgesprochen hatte, begleitete mich und blieb eine Weile bei mir; er lachte tüchtig und meinte, daß die Polizeimenschen alle verdreht seien, denn diese wollten Wilddiebe suchen, wo es sicher keine gäbe.

Mittlerweile war es Tag und somit die Fernsicht besser geworden. Der Platz, den wir innehatten, war nicht günstig; es gab aber keinen besseren. Die Feldmark F. sowie die daran grenzenden Feldmarken bilden eine ebene Fläche, worin sich nur einzelnes Buschwerk vorfindet. Die Folge davon ist, daß man weit sehen, aber auch ebensoweit von anderen Personen beobachtet werden kann. Wir hatten uns so gesetzt, daß wir die Lune, einen kleinen Nebenfluß der Weser, vor uns hatten. Die Lune trennte meinen Patrouillenbezirk von dem des Kameraden T. in H. Im Bezirk des letzteren sahen wir nun einen Mann auf uns zukommen, von dem der Gemeindevorsteher behauptete, er sei kein Wilderer, während ich das Gegenteil behauptete. Als wir noch über das Für und Wider sprachen, gab uns die ankommende Person von selbst Aufklärung. Vor ihr sprang nämlich ein Hase auf, sie riß den Schießprügel an die Backe und bums, bums — gingen die Schüsse los, darob große Verwunderung beim Gemeindevorsteher, während ich selbst darüber nachgrübelte, wie man dem Wilddieb beikommen könne. So viel stand bei mir fest, daß, wenn auch die Tat im Nachbarbezirk ausgeführt war, sie doch nicht ungesühnt hingehen dürfe, da hier Gefahr im Verzuge vorlag.

Meinen Mantel zog ich aus und gab ihn dem Gemeindevorsteher mit der Bitte, denselben mitzunehmen nach seinem Hause, wo ich ihn wieder abholen wolle. Den Helm setzte ich ab, hängte ihn an den Schuppenketten auf den Säbelgriff und setzte die Feldmütze auf. Mein Gewehr nahm ich nach Art der Jäger, welche sich auf der Suche befinden. So ging ich umher, als wenn auch ich Wild suche. Hierdurch wurde der Wilderer in einen Irrtum versetzt und es gelang mir, auf etwa 200 m an den Mann heranzukommen. Durch das weiße Koppel und die blanken Knöpfe wurde ich verraten; der Kerl merkte Unrat und lief fort, ich hinter ihm her. Leider war das Gelände, in welches ich nun kam, mir völlig fremd und das schadete mir ungemein. Der Fliehende lief anscheinend im Zickzack weiter. Er lief auf einem schmalen Fußwege, welcher in der Witdnis sich befand. Wenn sich zwischen dem Fliehenden und mir nun ein Bogen befand, dann versuchte ich, diesen abzuschneiden. Jedesmal aber, wenn ich den Fußweg verließ, saß ich versunken im Moor; aus diesem Grunde verließ ich den Fußweg nicht mehr. Unterwegs begegneten mir nacheinander drei Männer; diese sagten mir, der Fliehende sei Johann L. aus V.

Bei richtiger Überlegung konnte ich nun wieder umkehren; denn die Person des Täters war durch die drei Zeugen genügend festgestellt. Aber nein, in der Hitze des Gefechts wurde die Verfolgung fortgesetzt; wollte ich den Kerl doch auch selbst mal sprechen. Nach langem Laufen warf derselbe sein Gewehr weg. Dadurch, daß ich dieses in einem abgelegenen Hause sicherstellen mußte, erhielt der Mensch wieder einen weiten Vorsprung. Dann führte der Weg über einen Kanal, über welchen ein Brett als Steig führte. Diesen Steig hatte er mir vor der Nase weggerissen und ich mußte nun einen weiten Umweg machen.

Es blieb mir weiter nichts übrig, als das Haus des Wilderers aufzusuchen. Als ich daselbst ankam, traf ich L. im sonntäglichen Anzuge an. Seine Stiefel hatte er ausgezogen. Dieselben waren naß; die hatte er anscheinend gewaschen. Dann gab er an, daß er nur bei dem Holzschuhmacher K. in H. gewesen sei. Die Nachfrage bei diesem ergab die Unwahrheit seiner Angabe. Joh. L. wurde wegen Jagdvergehens angezeigt. Die Verhandlung fand vor dem Schöffengericht in H. statt. In der Verhandlung sagten die drei Zeugen, die uns begegnet waren und die mir den Namen und Wohnort des Wilderers angegeben hatten, aus, sie hätten den Gendarm gar nicht gesehen. K. sagte auch vor Gericht aus, daß L. am fraglichen Tage nicht bei ihm gewesen sei; trotzdem wurde dieser freigesprochen. — —

Der Bahnhof St. war ein Ort, an welchem die Gendarmen der Station V. an der regelmäßigen Gendarmerie-Korrespondenz an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zügen zur Dienstleistung anwesend sein mußten. Dieser Dienst wurde von den beiden dort stationierten Gendarmen abwechselnd ausgeführt, und zwar so, daß der eine den Dienst in den geraden und der andere den Dienst in den ungeraden Monaten verrichtete.

Eines Morgens befand ich mich zur Ausführung dieses Dienstes schon frühzeitig auf dem Wege nach St., welches 5 km von der Station entfernt lag. An diesem Tage traf es sich so, daß mein Kamerad Termin vor dem Schöffengericht in G. hatte, so daß an diesem Tage die Station von Gendarmen entblößt war. Als ich mich auf dem Wege nach dem Orte meiner Diensttätigkeit befand, fiel es mir auf, daß in nordöstlicher Richtung mehrere Schüsse fielen. Es war mir sofort klar, daß diese Schüsse im Bezirk meines Kameraden abgegeben wurden, und zwar in der Jagd der Gebrüder B. in D.

Ich hatte mich noch nicht lange auf dem Bahnhofe aufgehalten, als zu meinem größten Erstaunen die Gebrüder B. dort ebenfalls eintrafen. Nach unserer gegenseitigen Begrüßung sprach ich meine Verwunderung ihnen gegenüber darüber aus, sie dort zu treffen, und erzählte ihnen von den gehörten Schüssen in der Richtung ihrer Jagd. Sie baten und beschworen mich, doch in ihrer Jagd nach dem Rechten zu sehen. Solches lehnte ich mit der Begründung ab, daß ich viel zu spät in ihrer Jagd eintreffen würde und daß dieselbe auch außerhalb meines Bezirks liege. Ein dritter Bruder wohnte in B. und war mein Hauswirt, auch ein großer Jäger vor dem Herrn.

Nach meinem Eintreffen in der Station, ging ich zu diesem und erzählte ihm von den gefallenen Schüssen. Er überredete mich, mit zur Jagd seiner Brüder zu gehen. Trotzdem ich das Zwecklose dieses Tuns im voraus einsah, ging ich doch mit. Nach einer Stunde Wegs kamen wir in einen Wald, in welchem B. zurückblieb. Ich ging bis an den Rand des Waldes. Vor mir lag eine unabsehbare Heidefläche mit einem großen See darin. Etwa 1000 m entfernt sah ich drei Jäger auf der Heidefläche die Jagd ausüben; einer schoß einen Hasen. Ich lief zurück zu B. und fragte, ob das vorausliegende Gelände die Jagd seiner Brüder bilde. Diese Frage beantwortete er mit „ja".

Ich lief auf die Jäger los und B. folgte. Nach unserem Erscheinen auf der Bildfläche flohen die drei Jäger in eine bestimmte Gegend, wo wir sie einholten. Diese Gegend war die eigene Jagd der drei Jäger und die Nachbarjagd der Gebrüder B. Weil die Jäger nicht mehr in der B.'schen Jagd betroffen wurden, sondern in ihrer eigenen Jagd, ihre Personen aber mit Sicherheit festgestellt waren, sah ich von der Beschlagnahme der Jagdgeräte ab und begnügte mich mit einer Anzeige.

Die Verhandlung fand vor dem Schöffengericht in G. statt. Die Angeklagten hatten den Rechtsanwalt Dr. B. zur Seite. Nach Beendigung der Beweisaufnahme legte Dr. B. sein Amt als Verteidiger nieder. Die drei Jäger wurden zu einer Geldstrafe und Konfiskation der Jagdgeräte verurteilt. Es waren dieses ein Wegemeister, ein Kaufmann und ein Landwirt. Ob diese Leute wußten, daß der Bezirksgendarm an dem Tage Termin hatte, und sich nun sicher wähnten, wer kann es sagen. Vor Gericht bestritten sie ihre Tat und machten allerlei Winkelzüge, wodurch es ihnen gelang, die Verurteilung von sich abzuwenden.

H., F. d. 10. Gend.-Brig.

Vermischtes.

Ehrung eines Gendarmen. Nachdem dem berittenen Gendarmen Bratke, Station Seeburg, Ostpr., bei seinem am 30. September d. Js. erfolgten Ausscheiden aus dem Gendarmeriedienst das „Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen" verliehen worden ist (siehe Seite 399 der Zeitschrift „Der Gendarm"), wurde ihm am 21. November in Gegenwart der hier zur Dienstversammlung anwesenden Gendarmen des Beritts Bischofsburg vom Herrn Landrat von Perbandt im Auftrage des Kreisausschusses des Kreises Roeßel als Anerkennung für die dem Kreise treu geleisteten Dienste und seltene Pflichterfüllung ein herrliches Kaiserbild in prachtvollem Rahmen mit daran auf silbernem Schild befindlicher Widmung überreicht.

Kamerad Bratke trat am 1. April 1868 beim Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 ein und wurde, nachdem er dort zum Vize-Feldwebel befördert war, am 15. Oktober 1877 Gendarm in Rößel. Von hier aus wurde er nach Neidenburg und bald wieder nach Seeburg in den Kreis Rößel zurückversetzt. Er hat also fast seine ganze Dienstzeit als Gendarm dem Kreise Rößel angehört.

Die „Findigkeit" der Kriminalpolizei stellte ein Berliner Verbrecher auf eine harte Probe. Der 39 Jahre alte Kunstschlossermeister Adolf Schallhammer, der, wie das Berliner Tageblatt zu berichten weiß, wegen Betruges, Urkundenfälschung und Körperverletzung seit drei Jahren von mehreren Staatsanwaltschaften verfolgt und auch von der hiesigen Kriminalpolizei gesucht wurde, hielt sich lange versteckt. Die Berliner

Kriminalpolizei ermittelte endlich, daß der Gesuchte öfter bei seinen Angehörigen in der Freienwalder Straße 30 verkehrte. Mehrere Beamte beobachteten nun wiederholt das Haus und glaubten auch öfter, daß Schallhammer hineingegangen sei. Sobald sie es dann aber absuchten, fanden sie ihn niemals, auch in der Wohnung seiner Angehörigen nicht, und nahmen dann an, daß sie sich doch getäuscht hätten. So ging die Suche lange Zeit. Neulich sah ein Kriminalkommissar, daß die Hinterwand der Speisekammer einen helleren Anstrich hatte als die Umgebung. Er klopfte an und es gab einen hohlen Klang, und doch war nicht recht daran zu denken, daß hier noch ein Versteck sein sollte, da die Wand mit einem Regal, das schwere Töpfe mit eingemachtem Obst und dergleichen enthielt, abgestellt war. Man untersuchte aber alles auf das Genaueste, und als man an einem anscheinend ganz bedeutungslosen Stifte zog, öffnete sich eine Tür, und hinter ihr stand in einem Raume, der ihn gerade faßte, wenn er sich aufrecht hielt, der lange gesuchte Kunstschlosser. Ganz ruhig und gutwillig ging er nun mit, nachdem er, wie er selbst sagte, nie geglaubt hatte, daß man ihn in seinem Versteck finden würde.

Gelungene Gendarmenlist. Dem Gendarmerie-Postenführer von Budweis, Herrn Wlk, ist am 11. v. M. ein durch eine gelungene List bewerkstelligter Fang zweier gefährlicher Strolche geglückt. Es gelang ihm nämlich, zwei flüchtige Verbrecher, die in Gesellschaft eines bereits früher eingefangenen Komplicen in der Nacht zum 11. v. M. in der Umgebung von Budweis verschiedene Raubanfälle ausgeführt hatten, festzunehmen. Dem Postenführer war bekannt geworden, daß die beiden Spießgesellen in der Richtung nach Lomnitz entwischt waren, und er nahm unverzüglich die Verfolgung derselben auf. Am gleichen Tage vormittags stieß er auch in einem Wald bei Drahotitz auf die Familien der Flüchtlinge, die als wandernde Krämer in ihrem Wagen übernachteten. Als die Männer, die eben abwesend gewesen waren, kamen, gebrauchte der Postenführer die List auszurufen: „Korporal links! Zugführer rechts!“ und trat dann mit schußfertigem Gewehr auf die beiden zu, die er aufforderte, sich zu ergeben. Erst als er den Überraschten, die sich von Gendarmen umstellt glaubten und deshalb auf jeden Widerstand verzichteten, die Handeisen angelegt hatte, merkten diese, daß sie getäuscht worden waren. Die Strolche, die Krämer Johann Cerny und Johann Cermak, wurden dann dem Bezirksgericht in Lomnitz übergeben, von wo sie dem Budweiser Kreisgericht eingeliefert werden.

Der rasierte Zuckermann. Der Jude Zuckermann aus Bendzin in Russisch-Polen war vom Gericht wegen Fälschung von Wechseln im Betrage von 25000 Rubeln zu fünf Jahren Verbannung in die Bergwerke von Sibirien verurteilt worden. Um ihn zu befreien, hatten seine Freunde folgenden Plan ersonnen: Als Zuckermann in Gesellschaft von zwei russischen Gendarmen am Bahnhof in Sosnowice ankam, bat er die Gendarmen um die Erlaubnis, den Anstandsort aufsuchen zu dürfen. Dortselbst erwarteten ihn zwei Juden, welche ihm den Bart rasierten und seine Kleider vertauschten. So verändert, verließ Zuckermann den Anstandsort, und von den Gendarmen nicht erkannt, gelang es ihm, zu entweichen. Diese warteten lange auf den Arrestanten, bis einer von ihnen denselben suchen ging, ihn natürlich aber zu seiner großen Verwunderung nicht mehr vorfand.

Die Photographien im Verbrecheralbum werden einer regelmäßigen Prüfung unterzogen. Die Bilder bleiben so lange in den Albums, als deren Originale am Leben sind, und werden, sobald der Tod eines Verbrechers eintritt, entfernt. Gleichzeitig werden auch die betreffenden Akten beseitigt. Die Photographien werden jedoch nur in wenigen Fällen vernichtet; zumeist werden sie den Angehörigen der Verstorbenen auf deren Antrag ausgehändigt

Auf die bedenkliche Zunahme der **„wilden Männer“** unter den Verbrechern wird in einer uns zugehenden Korrespondenz hingewiesen. Zu den bekanntesten geisteskranken Verbrechern, die in den letzten Jahren den Strafbehörden außerordentlich viel zu schaffen machten, gehören der ehemalige Hauptmann Sidney O'Danne und der Hoteldieb Mannlesco. Neuerdings herrscht die Geisteskrankheit geradezu epidemisch unter den Einbrechern. Es sei nur erinnert an Krohne und Balsans, der als Einbrecher in Berlin hauste und als angesehener Kaufmann in Charlottenburg wohnte, an Röhl und Bräunigam, die wegen 30 bis 40 Einbrüche vor den Strafrichter gestellt werden sollten und jetzt nach ihrem Entweichen in kleineren Städten in der Umgebung Berlins wieder ihr Unwesen treiben, an den intelligenten und äußerst geschickten Mechaniker Mittelstedt, der nach dem Einbruch bei dem Juwelier Merklin in der Invalidenstraße abgefaßt und nach der Irrenanstalt zurückgebracht wurde, und seinen Helfershelfer Lorenz, an den Einbrecher Kontuer, der durch die Dächer ein-

brach, um sich für seine bevorstehende Hochzeit die Wohnungseinrichtung zusammenzustehlen, und nun ebenfalls geisteskrank sein will, an die äußerst gefährlichen Einbrecher und Falschmünzer Gelhaus und Lache, an den Schlosser Robert Weltzel, der nach einem Einbruch in Neu-Ruppin die Kriminalbeamten, die ihn auf dem Lehrter Bahnhof festnahmen, so viel zu schaffen machte, und seinen Begleiter Muth, einen Anfänger, der die kurze Zeit gespielte Rolle des wilden Mannes einstweilen wieder aufgegeben hat, und wie sie alle heißen. Muth war übrigens eine zeitlang Schreiber des entlarvten „Pastors Schenk", der ebenfalls den wilden Mann machte. Die beiden sahen sich nach längerer Trennung dieser Tage auf dem Polizeipräsidium wieder, und „Pastor Schenk" bedauerte lebhaft, daß ihm seine Absicht, aus seinem Schreiber einen guten Menschen zu machen, nicht gelungen sei. Die hier aufgeführte Liste ist sehr unvollständig, aber sie wird genügen, um zu zeigen, daß es die höchste Zeit ist, die Gesellschaft vor derartigen Verbrechern wirksamer als bisher zu schützen, entweder durch unbedingt sichere Einrichtungen in den Irrenhäusern unter Wegfall der Privatpflege für geisteskranke Verbrecher oder durch Irrenstationen in den Strafanstalten unter geeigneter ärztlicher Leitung für diejenigen, deren Geisteskrankheit nicht außer allem Zweifel feststeht.

Personalveränderungen.

A. Offiziere.

Durch A. K. O. vom 17. 11. 03 ist:
dem Hauptmann v. Marschall in der 5. Gend.-Brig. der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt;
der Oberleutnant v. Kujawa von der 1. Gend.-Brig. in die 5. Gend.-Brig. versetzt;
der Oberleutnant Gersbach der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots, früher im Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußischen) Nr. 3, als Oberleutnant mit seinem Patent in der 1. Gend.-Brig. angestellt.

Durch Verfügung des Herrn Chefs der Landgendarmerie vom 19. 11. 03 ist der Hauptmann v. Arnim in der 1. Gend.-Brig. von Königsberg nach Tilsit versetzt.

B. Mannschaften.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. ds. Mts. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

6. Brigade.

Dem b. G. Schulz II, Oppeln. — F. Böhm, Tichau, Kreis Pleß. — F. Keisel, Dt. Piekar, Kreis Beuthen (O.-S.). — b. G. Perkitius, Tworog, Kreis Gleiwitz. — F. Romann, Nied.-Rydultau, Kreis Rybnik. — F. Proske, Seichau, Kreis Jauer. — F. Rixdorf, Mettendorf, Kreis Breslau.

9. Brigade.

Dem b. G. Fleck, Kellinghusen, Kreis Steinburg. — F. Ullrich, Stuvenborn, Kreis Segeberg. — F. Jürs, Schönwalde, Kreis Oldenburg. — b. G. Pilleng, Bergstedt, Kreis Stormarn. — F. Gaedicke, Heide, Kreis Norderdithmarschen.

10. Brigade.

Dem O.-W. Bohnensack, Osnabrück. — O.-W. z. F. Pohle, Peine. — F. Reiow, Moritzberg, Kreis Hildesheim. — F. Stille, Osterode a. Harz. — F. Rademacher I, Wülfel, Kreis Hannover. — F. Bröcker, Neiherstieg, Kreis Harburg. — F. Müllermann, Wunstorf, Kreis Neustadt a. Rbg. — b. G. Brandt, Elstorf, Kreis Uelzen. — b. G. Peters, Beverstedt, Kreis Geestemünde. — F. Neumann I, Lüneburg.

12. Brigade.

Dem O.-W. Zechlin, Pr. Stargard. — O.-W. Faust, Schwetz. — b. G. Eckhardt, Berent.

Außerdem erhielten: Der am 1. 11. 03 pens. F. Jaenichen der 8. Brigade das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen.
Der am 1. 12. 03 pens. F. Wolff I der 4. Brigade das Allgemeine Ehrenzeichen.

C. Sonstige Veränderungen:

1. Brigade.

b. G. Fuhr am 20. 11. 03 vom Kmdo. nach Freimarkt in seine Station Wildenhoff zur. — b. G. Romeike II vom 20. 11. 03 bis auf weiteres nach Freimarkt komdrt. — F. Peter am 26. 11. 03 vom Kmdo. nach Schönfließ in seine Station Gutenfeld zur. — F. Maskow vom 26. 11. 03 bis auf weiteres nach Schönfließ, Post Gr.-Ramsau, komdrt. — i. b. G. Wiemer, Mensguth, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Knies, Goldap, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — b. G. Malz am 1. 12. 03 von Kl.-Kamionken nach Warpuhnen, Kreis Sensburg, vers. — b. G. Casper am 1. 12. 03 von Warpuhnen nach Kl.-Kamionken, Post Rosoggen, vers. — b. G. Renter I am 1. 12. 03 von Ankoreiten nach Gawaiten vers. — F. Stein II, Nr II fällt fort. — F. Albrecht erhält Nr. II.

3. Brigade.

b. G. Geiseler vom 8. 11. 03 bis auf weiteres nach Velten, Mark, komdrt. — b. G. Raddatz vom 9. 11. 03 bis auf weiteres nach Velten, Mark, komdrt. — b. G. Bauer I am 10. 11. 03 vom Kmdo. nach Velten, Mark, in seine Station Staaken zur. — b. G. Schacht am 1. 12. 03 von Pritzerbe nach Rathenow vers. — F. Kerkemeyer am 1. 12. 03 von Ranno nach Dt. Nettkow vers. — F. Erdmann am 1. 12. 03 von Guben nach Ranno, Post Grube Ilse, vers. — b. G. Borchert I am 1. 12. 03 von Rathenow nach Päwesin vers.

bleibt aber bis auf weiteres in Rathenow wohnen. — b. G. Nickel I am 1. 12. 03 von Päwesin nach Pritzerbe vers. — F. Fitzner am 1. 12. 03 von Berge, Mark, nach Tremmen vers. — F. Helling am 1. 12. 03 von Tremmen nach Nowawes-Neuendorf vers. — F. Benkendorf am 1. 12. 03 von Zäpzig nach Göritz a./Oder vers. — F. Katzle, Lichtenberg b. Berlin, vom 1. 1. 04 ohne Geh. beurl.

5. Brigade.

i. O.-W. Walter am 1. 12. 03 zum Oberwachtmeister bestätigt. — b. G. Fuchs am 1. 12. 03 von Opatow nach Baranow vers. — b. G. Häese am 1. 12. 03 von Turze nach Trkusow, Post Stalmierzyce vers. — b. G. Hühnel am 1. 12. 03 von Strallowo nach Wreschen vers. — F. Marschelle am 1. 12. 03 von Podsamtsche nach Zedlec vers. — F. Filsinski am 1. 12. 03 von Zedlec nach Podsamtsche, Post Wilhelmsbrück, vers. — F. Kutzner am 1. 12. 03 von Korntnica nach Dtsch. Koschmin vers.

6. Brigade.

i. b. G. Wolter, Carlowitz, am 30. 11. 03 z. Trpp. zur. — i. b. G. Kiefer, Glatz, am 30 11.03 z. Trpp. zur. — O.-W. Hoffmeister am 1. 12. 03 von Habelschwerdt nach Alt-Weistritz vers. — i. A. F. Wittig, Königshuld, am 1. 12. 03 als Etatsgendarm nach Bollenhain vers. — Busse II, Weigelsdorf, scheidet 1. 12. 03 aus der Gendarmerie aus, seit 1. 6. 03 ohne Geh. beurl.

7. Brigade.

F. Behrendt, Anger, vom 15. 11. bis 31. 12. 03 nach Holland beurl. — F. Rudolph am 1. 12. 03 von Olpe nach Meggen vers. — F. Wünnecke am 1. 1. 04 von Schmallenberg nach Ramsbeck vers. — F. Büldt am 1. 1. 04 von Ramsbeck nach Schmallenberg vers. — b. G. Scheiber am 1. 1. 04 von Delbrück nach Minden (Westf.) vers. — F. Trottner am 1. 1. 04 von Holzwickede nach Schwerte (Ruhr) vers.

8. Brigade.

F. Rehe, Weierbach vom 18.11.03 bis 18.12.03 nach Wiesweiler (Offenbach-Glan) komdrt. — F. Hausmann II am 1. 12. 03 von Kupferdreh nach Ueberruhr vers. — b. G. Schmidt XXI am 1. 12. 03 von Hounschaften nach Steele vers. — F. Stabenau am 1. 12. 03 von Kaiseresch nach Engers vers. — F. Hinsche scheidet 1. 12. 03 aus der Gendarmerie aus, seit 1. 12. 02 ohne Geh. beurl. — b. G. Krings, Norf, am 1. 1. 04 pens.

9. Brigade.

b. G. Rumpf, Niebüll am 18. 11. 03 verst. (Blutvergiftung infolge einer geringen Wunde, entstanden durch einen Schlag des Pferdes vor 8 Tagen). — b. G. Parbs, am 1.12.03 von Kirch-Steinbeck nach Scherrebeck vers. — b. G. Clausen I am 1. 12. 03 von Scherrebeck nach Gettorf vers. — b. G. Zilian am 1. 12. 03 von Eckernförde nach Labiau (1. Brigade) vers. — b. G. Japp am 1. 12. 03 von Pinneberg nach Schulau, Post Wedel (Holst.), vers.

10. Brigade.

F. Voigt war ohne Geh. beurl., am 16. 11. 03. in Reindorf, Postdienst eingestellt und tritt am 1. 1. 04 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand. — F. Böhnke scheidet 1. 12. 03 aus der Gendarmerie aus; war ohne Geh. beurl.

11. Brigade.

b. G. Herbst am 15. 11. 03 vom Kombo. nach Grebenstein in seine Station zur. — F. Quester am 1. 12. 03 von Gelnhausen nach Altenhaßlau, Post Gelnhausen, vers.

12. Brigade.

H. F. Transfeldt, Weichselmünde, am 16.11.03. als Etatsgendarm nach Königl. Neudorf (Westpr.) versetzt.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

i. H. F. Kämpf, Lauterburg (Els.), vom 1.12.03 zur Probedienstleistung nach Lauterburg einberufen.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Und was ewige Zeit als Recht geehrt,
das hat Natur auch selber gegründet.
Euripedes.

Man liest viel zu viel geringe Sachen, womit man die Zeit verdirbt und wovon man weiter nichts hat. Man sollte eigentlich immer nur das lesen, was man bewundert.

Goethe, Gespräche mit Eckermann, März 1831.

Rechtssprichwörter.

Wer allein für schuldig erklärt,
Geschiedenem Gatten Unterhalt gewährt.

Der unschuldigen Frau muß der Mann standesgemäßen Unterhalt gewähren, soweit sie ihn nicht aus den Einkünften eigenen Vermögens oder, wenn dies üblich, durch Arbeit erwirbt.

Dem unschuldigen Mann muß die Frau standesgemäßen Unterhalt geben nur, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, d. h. erwerbsunfähig und vermögenslos. (D. B. G. B. § 1578.)

(Aus Lode: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkstraße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Zweierlei Tuch. Militärische Humoresken von Müller-Sund. Mit Illustrationen von Müller-Strelar. Im Selbstverlage des Herausgebers. Berlin 1903.

Aus großer Zeit. Bilder aus dem Kriegsleben eines pommerschen Jägers. Von **Paul Lehmann-Schiller** (Dr. F. W. Paul Lehmann, Direktor des Schiller-Realgymnasiums in Stettin). Neudamm 1903, Verlag von J. Neumann. Brosch. 4 *M*, geb. 5 *M*.

Hier kommt noch ein alter Nachzügler, der 1870 zur Avantgarde gehört hat. Er erzählt lebendig und mit gutem Humor und zeigt überall den scharfen Beobachter. Das Buch kann für die Mannschaftsbüchereien empfohlen werden.

Auskunftei.

Kam. der. Gend. L. in R. Die Gehaltsgebührnisse unbesetzter Gendarmeriestellen können nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde zu Entschädigungen an die Vertreter verwendet werden. Einen Anspruch haben diese aber in keinem Falle auf derartige Zahlungen. F.

Kam. Oberwachtmstr. H. in E. Der Oberwachtmeister darf Dienst in Mütze in der Station und der nächsten Umgebung verrichten. Im allgemeinen wird dies das Weichbild des Stationsortes sein. Im übrigen kann allein der vorgesetzte Distriktsoffizier entscheiden, was im einzelnen Falle in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse als nächste Umgebung zu erachten ist. F.

Kam. B. F. in B. Wenn Sie auch geborener Württemberger sind und sich nicht haben besonders naturalisieren lassen und auch die preußische Staatsangehörigkeit nicht besonders auf Antrag erworben haben, so besitzen Sie sowie Ihre Kinder diese doch auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Derselbe lautet, wie folgt: „Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.“

Da Sie mithin die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, so konnten Sie auch an den Landtagswahlen als Urwähler teilnehmen.

Die Gendarmeriestellen in Hohenzollern werden selbstredend vom preußischen Staat besetzt; sie rechnen zu der 8. Gendarmeriebrigade. G—ch.

Kam. der. Gendarm A. in M. Die Gemeinde ist berechtigt, Ihren Bruder nach dem Einkommen von 540 *M* aus der Unfallrente zur Gemeindesteuer heranzuziehen. Der Normalsteuersatz für dieses Einkommen beträgt 2,40 *M*. Von diesem Satze sind die für die Gemeinde festgesetzten Zuschlagsprozente zu entrichten. Falls dort also 125 Prozent Zuschläge erhoben werden, ist die Forderung von 3 *M* Steuer zutreffend. M. L.

Kam. F. W. in M. Das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens ist unterm 27. Januar 1900 gestiftet und an Stelle des Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold getreten. Das Kreuz kann in einzelnen Fällen und bei besonderen Veranlassungen mit einer „goldenen Krone“ entweder gleichzeitig mit demselben oder später besonders verliehen werden. Zur Verleihung des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens dürfen nur solche Personen in Vorschlag gebracht werden, welche das Allgemeine Ehrenzeichen bereits besitzen; Beamte und Personen des Unteroffizierstandes überdies erst nach Vollendung einer Dienstzeit von dreißig Jahren. K—t.

Kam. Obw. M. in O. Die Prämien von 1000 *M* erhalten diejenigen Gendarmen, die vom 1. April 1903 ab bei der Gendarmerie eintreten, nach 18 bezw. 24 jähriger Dienstzeit ausgezahlt, und zwar nach 18 Jahren, wenn sie beim Ausscheiden aus dem Truppenteil eine Prämie noch nicht erhalten haben, sonst nach 24 Jahren. Diejenigen Gendarmen, welche vor dem 1. April 1903 eingetreten sind, erhalten die Prämie erst beim Ausscheiden aus dem Gendarmeriedienst, vorausgesetzt daß sie bis dahin eine 18 bezw. 24 jährige Dienstzeit zurückgelegt haben. M. L.

Kam. F. F. in St. Zu Gemeindesteuern (einschl. Schulsteuern) kann der Gendarm mit seinem Dienst-Einkommen **nicht** herangezogen werden; etwas anderes ist es aber, wenn er Privatvermögen besitzt. Mit letzterem ist er kommunalsteuer-, also auch schulsteuerpflichtig. M. B.

Kam. F. L. in M. Schlacht bei Lützen. Daß in verschiedenen Werken als Datum der Schlacht bei Lützen der 6. November 1632, in anderen der 16. November und in noch anderen der 16. (6.) November angegeben ist, hat allerdings eine Begründung. Im Jahre 1582 hatte Papst Gregor XIII. den neuen Kalender eingeführt, der in dem katholischen Deutschland 1583 angenommen wurde, während die evangelischen Stände Deutschlands denselben erst nach langem Widerstreben 1700 annahmen. So bestanden bis zu diesem Jahre zwei Zeitrechnungen: die alte des evangelischen Deutschlands, welche am Tage der Schlacht bei Lützen den 6. November schrieb, und die neue, jetzt allgemein angenommene des katholischen Deutschland, welche um 10 Tage voraus war, also an jenem Tage den 16. November schrieb. Das letztere Datum ist daher für die Schlacht von Lützen anzugeben.

Kam. G. VI. Gesetzlich steht dem Besitzer des Grund und Bodens, auf dem ein Münzenfund gehoben wird, die eine Hälfte und dem Finder die andere Hälfte zu. Bei Abschätzung des Wertes eines solchen Fundes ist nach ganz anderen Grundsätzen zu verfahren, als bei der

Taxierung einzelner Münzen. Eine einzelne Münze ist, wenn sie überhaupt numismatischen Wert hat, in der Regel zu einem angemessenen Preise zu verkaufen, aber viele Münzen derselben Sorte sind nicht loszuschlagen, es sei denn zum Metallwerte und darunter.

Kam. F. P. in G. Aus Ihrer Anfrage geht nicht mit Sicherheit hervor, ob Sie nach Ablauf des letzten Mietsjahres wiederum ausdrücklich auf ein Jahr länger gemietet haben. Ist dieses der Fall, so bleibt das Mietverhältnis weiter bestehen bis zum Ablauf des Jahres. Wenn im anderen Falle der Vermieter die durch seinen Schwager erfolgte Kündigung Ihnen gegenüber am 3. April bestätigt hat, so ist diese rechtzeitig erfolgt und Sie würden die Wohnung räumen müssen. M. L.

Kam. Ob.-W. K. in E. Für den Krieg 1870/71 kommen im ganzen nur zwei Kriegsjahre in Anrechnung. M. L.

Kam. F. III. Der Fischereiverein für die Provinz Brandenburg steht unter der Leitung des Geheimen Justiz- und Kammergerichtsrats Uhles in Berlin W., Thiergartenstr. 3a. und ist 1350 Mitglieder stark. — Die Provinz Brandenburg besitzt 122000 ha oder 1220 qkm Wasserfläche. Diese Wasserfläche ist größer als das Fürstentum Waldeck. — Die Besitz- und Rechtstitel an den märkischen Gewässern und der Fischerei sind äußerst verschieden und oft sehr verzwickt. Vor allen Dingen ruhen auf vielen Gewässern zahlreiche Fischerei-Berechtigungen; oft gehören sie mehreren Besitzern gemeinsam. Ein Beispiel genüge, solche Verhältnisse zu schildern: Der Postum im Kreise Osthernberg ist Privatfluß, doch gehört der Forellenfang dem Fiskus. Die Stadt Zielenzig hat in ihrem Gebiet diese Gerechtsame vom Fiskus abgelöst und verpachtet. Außerdem hat aber jeder der Adjazenten das Recht zu fischen; nur darf er nicht Forellen fangen. Beißt zufällig eine an seine Angel oder fängt sich in seinen Netzen, so wirft er dieselbe ins Wasser zurück — oder auch nicht. Außerdem aber grenzen dort zwei Gemeinden an den Postumfluß, nämlich Zielenzig mit der vom Fiskus erworbenen Forellenfischerei und Langenfelde, in deren Gebiet die Forellenfischerei vom Fiskus an die Oberförsterei verpachtet ist. Mithin fischen in diesem 12—14 Fuß breiten Fluß der Pächter der Zielenziger Fischerei, und zwar nur Forellen, der Pächter der fiskalischen Fischerei, ebenfalls nur Forellen, und jeder angrenzende Besitzer alle Fische, nur keine Forellen.

Kam. F. A. in O. Der Jagdschein **muß** versagt werden, solange die im § 6 des Jagdscheingesetzes aufgeführten Gründe fortbestehen; er **kann** versagt werden, falls gegen die Gewährung die im § 7 des Jagdscheingesetzes aufgeführten Gründe vorliegen. Betrug die Strafe also drei Monate Gefängnis oder mehr, so darf dem Täter innerhalb der nächsten **10** Jahre ein Jagdschein unter keinen Umständen gewährt werden. Betrug die Strafe dagegen weniger als drei Monate Gefängnis, so liegt es in dem freien Ermessen des Landrats, ob er dem Nachsuchenden den Jagdschein versagen bezw. entziehen will oder nicht. Er darf die Versagung oder Entziehung jedoch nicht gleich für die ganzen 5 Jahre im voraus, sondern zunächst nur für ein Jahr aussprechen, kann aber bis zum Ablauf der 5 Jahre die Versagung in jedem Jahre für ein Jahr erneuern. Nach Ablauf von 10 bezw. 5 Jahren bilden die in den §§ 6 (zu 3 a und b) und 7 (zu 1 a und b und 2) aufgeführten Strafen keine Versagungsgründe mehr (vgl. E. str. H. S. 184/185). M. B.

Kam. F. S. in W. 1. Ihre Angaben sind nicht vollständig genug, um eine kurze, bestimmte Antwort geben zu können. Zunächst mußte die erkrankte Kuh von dem in dem betreffenden Beschaubezirk zuständigen amtlichen Beschauer vor und nach der Schlachtung untersucht werden, bevor der Landmann überhaupt zu einem Verkaufe des Fleisches schreiten durfte. Nur bei **„Notschlachtungen"** darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß (§ 1 Abs. 2 und 3 des Fleischbeschau-Gesetzes vom 3. 6. 00). — Angenommen, der behandelnde Tierarzt war in dem vorliegenden Falle auch gleichzeitig der amtlich bestellte Beschauer, so mußte derselbe gemäß § 43 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 30. 5. 02 zu dem Reichsgesetz vom 3. 6. 00, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die einzelnen Teile des Fleisches entweder als **„tauglich"** (Kreis) oder als erheblich herabgesetzt im Nahrungs- und Genußwert, also **„minderwertig"** (Kreis in einem Quadrat) oder als **„bedingt tauglich"** (Quadrat) oder endlich als **„untauglich"** (Dreieck) mittels haltbarer blauer Farbe oder mittels Brandstempels gekennzeichnet haben. Wurde hiernach das Fleisch als „tauglich" oder doch für „minderwertig" befunden, so konnte es ohne weitere Vorsichtsmaßregel in den Handel gebracht werden. Nur wenn es als „bedingt tauglich" befunden wurde, bedurfte es einer vorherigen umständlichen Behandlung des Fleisches, wie eine solche in den §§ 38 und 39 der oben angezogenen Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben ist. Sowohl das „bedingt taugliche" wie auch das „untaugliche" Fleisch ist von dem Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. „Minderwertiges" und „bedingt taugliches" Fleisch darf nur unter der Bedingung vertrieben werden, daß dies unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgt (§ 11 des Reichsges., betr. Schlachtvieh- und Fleischbeschau). Aus Ihren nicht ganz klar gehaltenen Angaben glauben wir den Schluß ziehen zu müssen, daß der Fleischbeschauer (Tierarzt) das Fleisch — trotz der Krankheit der Kuh — für „tauglich" erklärt hat. Trifft diese Annahme

zu, so entbehrt die Erregung der Fleischer pp. jeder Begründung und der Landmann ist in seinem guten Recht. — 2. Wenn ein Landmann „infolge der niedrigen Viehpreise mehrere Wochen hintereinander jede Woche 2—3 Schweine schlachtet und Fleisch und Wurst davon verkauft", so entsteht die Frage, ob dieser Handel gewerbesteuerpflichtig ist oder nicht. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebenbetrieben kein „Gewerbe" im Sinne des Gesetzes darstellt und das Reichsgericht hat enschieden, daß als „landwirtschaftlich" ein Betrieb dann anzusehen ist, wenn derselbe auf Rechnung des Landwirts mit seinen **selbstgewonnenen** Rohstoffen stattfindet, R. G. E. in Zivils. Bd. I, S. 265. — Ferner besagt der Punkt 4, Ia der Ausf. Anw. v. 27. 8. 96 zu dem Ges. betr. die Best. d. Gew. i. Umherz. v. 3. 7. 76, daß zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft unter anderen nicht zu rechnen sind: „solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirtschaft überschreitende **fabrik-** oder **handwerksmäßige** Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Zigarren und dergl." — Hiernach ist der Landmann, welcher mit den von ihm selbst gezogenen und mit den Erzeugnissen seiner eigenen Wirtschaft gefütterten Schweinen der niedrigen Viehpreise wegen plötzlich aufräumt und infolge dessen mehrere Wochen hintereinander jede Woche 2—3 Schweine schlachtet und Fleisch und Wurst verkauft, nicht gewerbesteuerpflichtig; denn die Anfertigung von Wurst, Butter, Käse und drgl. liegt innerhalb der herkömmlichen Grenzen des landwirtschaftlichen Betriebes. Selbstverständlich wird ein solcher Handel aber sofort gewerbesteuerpflichtig, wenn der Landwirt gewerbsmäßig, d. h. fortgesetzt Schweine zur Mast „aufkauft" oder mehr Scheine züchtet, als er mit seinen eigenen Erzeugnissen füttern kann. — Ist der Landmann hiernach gewerbesteuerpflichtig, so braucht er zwar kein „Schlachthaus zu bauen", muß aber seine Schlachtstätle nach den hierüber bestehenden ortspolizeilichen Bestimmungen einrichten. Bleibt dagegen seine Tätigkeit innerhalb der Grenzen des landwirtschaftlichen Betriebes, so ist er diesen Bestimmungen nicht unterworfen. Sind Sie hiernach noch im Zweifel, wie der bei Ihnen vorliegende Fall zu beurteilen sei, so raten wir Ihnen, den Vorgang auf alle Fälle anzuzeigen. Die Prüfung der näheren Umstände liegt alsdann der zuständigen Behörde ob. M. V.

Kam. F. W. in J. Die angezogene Bestimmung des § 16 der Verordn. v. 23. 5. 67 ist mit geringfügigen Abänderungen aus dem § 21 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie v. 30. 12. 20 übernommen. Die letztere spricht von **„flüchtigen Verbrechern, Transportaten und Vagabonden"**, der erstere dagegen von **„flüchtigen Verbrechern, Transportaten usw."** — Um beide Stellen richtig zu verstehen, muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß bis zum Jahre 1850 das damalige preußische Strafgesetzbuch einen Unterschied zwischen einem „Verbrechen", einem „Vergehen" und einer „Übertretung" nicht kannte und daher einen jeden, der eine, wenn auch noch so geringfügige strafbare Handlung begangen hatte, als „Verbrecher" bezeichnete. Waren also mit dem Ausdruck „Verbrecher" alle diejenigen Personen gemeint, welche in irgend einer Weise gegen die Strafgesetze verstoßen hatten, so mußten die „Transportaten" und „Vagabonden" noch besonders genannt werden, weil bei ihnen nicht notwendigerweise eine Straftat vorzuliegen brauchte. In der Verordnung vom Jahre 1867 ist dann diese Stelle entsprechend abgeändert worden. Die „Vagabonden" sind fortgelassen (Vagabond ist dasselbe wie „Landstreicher", das Landstreichen aber ist nach dem heutigen Reichsstrafgesetzbuch an sich eine strafbare Handlung) und durch die Worte „usw." ist zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur Verbrecher, sondern, neben den Transportaten, überhaupt alle solche Personen von dem Gendarmen auch über die Grenzen seines Dienstbezirks hinaus verfolgt werden dürfen, welche im dringenden Verdacht stehen, eine strafbare Handlung begangen zu haben und vor ihrer Ergreifung flüchtig geworden sind. Selbstverständlich müssen die Voraussetzungen für eine vorläufige Festnahme vorliegen, da sonst die Verfolgung keinen Zweck hätte. Personen, welche eine strafbare Handlung begangen h. ben, die nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht ist, dürfen also in der Regel auch dann nicht verfolgt werden, wenn sie nach Begehung der Tat ihren bisherigen Wohnort verlassen haben, es sei denn, daß sie zu denjenigen (minderwertigen) Personen gehören, bei denen das Gesetz auch in solchen Fällen den Erlaß eines Haftbefehls gestattet (Ziffer 94 S. 30 des Entw. zu einer D. V. v. 8. 4. 02). Anderseits ist es nicht erforderlich, daß der Gendarm den Flüchtling auf unmittelbarer Spur verfolgt. Auch wenn er durch angestellte Ermittlungen erfährt, daß der Gesuchte sich in einem Dorfe eines benachbarten (preußischen) Bezirks aufhalten soll, kann er, bei vorhandener Gefahr im Verzuge, sofort dorthin eilen und den Flüchtling festnehmen, auch zu diesem Zwecke nötigenfalls eine Durchsuchung vornehmen usw. Er befindet sich hierbei in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes, hat also die vollen Rechte eines Polizei- und Sicherheitsbeamten. Etwas anders liegt die Sache, wenn der Gendarm auf Grund des § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Flüchtling in einen anderen deutschen Bundesstaat verfolgt. In einem solchen Falle darf er die Grenze nur dann überschreiten, wenn er die bereits auf preußischem Boden begonnene Verfolgung in den Bundesstaat hinein fortsetzen will. Er hat in dem fremden Bundesstaate nicht die Rechte als Polizei- und Sicherheitsbeamter, kann also keine Durchsuchung vornehmen und darf gegen den unter Anwendung von Gewalt gegen seine Person

Entspringenden nicht lediglich behufs Wiederergreifung die Waffe gebrauchen. Nur das Recht der Notwehr, also des Waffengebrauchs zur Abwehr eines tätlichen Angriffs von seiten des Festzunehmenden bleibt ihm auch hier. Den Festgenommenen muß er an die zuständige Ortspolizeibehörde des betreffenden Bundesstaates abliefern. Durch besonderen Vertrag sind dem Gendarmen dieselben Rechte in Österreich eingeräumt, während er die russische Grenze unter keinen Umständen anders als laut Auftrag oder Requisition einer zuständigen Behörde überschreiten darf. M. B.

Kam. F. W. in R. Die Ihnen in Heft 13, S. 306 zu 1 erteilte Auskunft, daß Ihnen bei Wahrnehmung gerichtlicher Termine innerhalb Ihres Dienstbezirkes Reisekosten und Tagegelder zustehen, ist richtig. Nach einem im Einverständnis mit dem Justizminister an den Chef der Landgendarmerie ergangenen Bescheide des Ministers d. J. vom 24. April 1899 — II 4152 — sind auch nach dem Inkrafttreten der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1898, auf welche sich das erwähnte Amtsgericht beruft, die an die Justizbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen vom 22. Juni 1885 (Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 225) und vom 21. Juni 1887 (Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 180) noch als zu Recht bestehend anzusehen. Wir raten Ihnen, auf Grund dieser Angaben, bei dem Amtsgericht Beschwerde zu führen und um Herbeiführung einer höheren Entscheidung zu bitten. F.

Kam. St. J. K. Die Einberufung eines jetzt sich meldenden Unteroffiziers zur 7. oder 8. Gendarmerie-Brigade würde voraussichtlich zum 1. Januar 1904 erfolgen; dagegen ist der Zeitpunkt in der 4. Brigade wegen Mangels an freien Stellen nicht zu bestimmen. Die Einberufung erfolgt für eine bestimmte Station zunächst zu dreimonatigem Kursus auf einer Gendarmerie-Schule, in diesem Falle voraussichtlich Einbeck; hierauf folgt dreimonatige praktische Probezeit in der Station. F.

Kam. F. W. in G. Das Gesetz, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (Ges. S. 1885 Nr. 9086 Seite 317) lautet: § 1. Wer in außerpreußischen Lotterien, die nicht mit Königlicher Genehmigung in Preußen zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis 600 Mark bestraft. § 2. Wer sich dem Verkaufe von Losen zu dergleichen Lotterien unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, wird mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft § 3. Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von dergleichen Lotterien in den in Preußen erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft. § 4. Den Lotterien sind alle außerhalb Preußens öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher Sachen gleich zu achten. — Der § 67 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich lautet: Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren; wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedacht sind, in fünfzehn Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedacht sind, in zehn Jahren. Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatigen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren. Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. B—m.

Kam. ber. G. Sp. in C. Nur den Militärinvaliden, nicht also den Militärpersonen, die sich nach 12jähriger aktiver Dienstzeit den Zivilversorgungsschein erworben haben, kann an Stelle des letzteren die Zulage von 12 Mark gewährt werden; der Anspruch hierauf ist aber an eine bestimmte Frist gebunden. Der § 76 des Militärpensionsgesetzes lautet wörtlich: „Invaliden, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Zivilversorgungsschein nicht erhalten. Den zum Zivilversorgungsschein berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderen körperlichen Gebrechen zur Verwendung im Zivildienst untauglichen Invaliden wird für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Zivildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergibt, an Stelle des Zivilversorgungsscheines eine Pensionszulage von 12 Mark monatlich (Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines) gewährt usw. Sodann heißt es in den Bemerkungen des Kriegsministeriums zu dem vorbezeichneten Gesetz unter 35 wörtlich: „Gendarmen und Schutzleute haben keinen Anspruch auf die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins. B—m.

Kam. Oberwachtmstr. Sch. in E. An maßgebender Stelle konnten wir feststellen, daß das Allgemeine Ehrenzeichen derart zu tragen ist, daß man die Aufschrift: „Verdienst um den Staat" lesen kann. Somit ist diese Seite: Avers (Bild- oder Vorderseite), während die Seite, wo sich der Königliche Namenszug befindet, Revers (Rück- oder Kehrseite) bedeutet. K—t.

Kam. F. Sch. in D. Der Gendarm ist wahlberechtigt. Näheres hierüber haben wir unter „Auskunftei" in Heft 10, Seite 236 gebracht. B—m.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Ein Telegramm um die Erde. Um die Schnelligkeit festzustellen, mit der ein Telegramm nach der Eröffnung der englischen Kabellinie durch den Großen Ozean die Reise um die Welt macht, wurde kürzlich um 11 Uhr 35 Minuten in Paris ein Telegramm über Malta, Singapore, Natal, Brisbane (Australien), Vancouver und das Kabel Pouyer-Quertier aufgegeben. Die Antwort kam um 5 Uhr 55 Minuten abends; sie hatte in der Zeit einen Weg von etwa 60 000 km durchlaufen. Es war absichtlich niemand vorher in Kenntnis gesetzt, um die wirkliche Schnelligkeit eines gewöhnlichen Handelstelegramms im Jahre 1903 festzustellen.

Gesundheitspflege.

Als wirksame Frostsalbe empfiehlt sich die überall leicht zu beschaffende Bierwürze. Ungegorenes Bier wird zur Sirupdicke eingekocht und das erfrorene Glied damit bestrichen, lockere Baumwolle darüber gelegt und mit Leinwand verdeckt verbunden. Es bleibt sich gleich, ob die Frostbeulen offen sind oder nicht, ob sie schon Jahre lang wieder aufgebrochen oder neueren Ursprunges sind. Obiges Mittel muß allabendlich frisch aufgelegt werden und wird die Heilung in längstens acht Tagen erfolgt sein. Auf der Wunde hart gewordene Salbe muß durch warmes Wasser erweicht und abgelöst werden. Je älter die Salbe ist, desto leichter erfolgt die Heilung, weshalb man sie Jahre lang aufbewahren kann und ihr nur bei Erhärtung etwas von frischem gegorenen Bier zur Verdünnung beifügen muß.

Küche und Keller.

Zur Rettung angebrannter Speisen. Auch der umsichtigsten Köchin kann es einmal passieren, daß ihr die eine oder andere Speise anbrennt. Ist dies nicht zu weit vorgeschritten und die Speise noch nicht ganz verdorben, so stelle man den Topf so schnell als möglich in ein Gefäß mit kaltem Wasser und ersetze letzteres sofort wieder mit frischem, sobald es warm geworden ist. Dadurch wird sich die am Boden des Gefäßes angesetzte Kruste lösen und die Speise selbst den üblen Geruch verlieren. Gelingt nun letzteres auf diese Weise nicht ganz, so feuchte man ein reines Tuch mit reinem Wasser an, decke es über das Gefäß, streue Salz darauf und lasse es eine Weile so stehen.

Erlesenes.

Dem Kyffhäuser-Bunde.

Zur Erinnerung an die Tage vom 12. bis 14. September 1903 auf dem Kyffhäuser.

(Nach der Melodie: „Von dir, o Vaterland, zu singen".)

Vom alten Barbarossaturme,
Verfallen in der Zeiten Sturme,
Führt uns aus trüber Schicksalsnacht
Ein Weg zu unsrem Heldenkaiser,
Ein Gang durch grüne Lorbeerreiser,
Da hält der Barbablanka*) Wacht.

Im Herz der deutschen Gauen rage
Empor aus ahnungsvoller Sage
Du stolzer Bau, in ew'ger Pracht!
Ein Zeichen deutscher Kraft und Stärke,
Symbol der opferfreud'gen Werke,
Die uns ein einig Reich gebracht.

Du Denkmal unvergess'ner Zeiten,
Wie deine Bogen kühn sich weiten,
So weite sich des Volkes Sinn!
Schwört, Brüder, Untergang dem Hasse
Und schafft der Liebe eine Gasse
Und Treue gebt um Treue hin!

Blickt auf zu unsrem hellsten Sterne,
Wallfahret aus der Näh' und Ferne
Zu Kaiser Wilhelms hehrem Bild!
Kyffhäuserbund, du Bund der Treue,
Stärk' deine Reih'n, dann strahlt aufs neue
Der blanke deutsche Ehrenschild!

Dem Vaterlande unsre Jugend,
Entflammt für jede hohe Tugend!
Heil dann der neuen deutschen Zeit!
Dann wächst zugleich der Völkerfrieden.
Sei er uns lange noch beschieden
Durch unsres Reiches Herrlichkeit!

A. v. R.

(Aus der Württembergischen Kriegerzeitung.)

Allerlei Rat.

Kartoffeln aufzubewahren. Um Kartoffeln möglichst frisch, gesund und wohlschmeckend bis zum nächsten Frühjahre zu erhalten, bewahrt man sie an einem trockenen Orte und setzt sie von Zeit zu Zeit den Dämpfen angebrannten Schwefels aus. Diese ertöten die Fäulniskeimchen und alle schädlichen Schimmelwucherungen. Dieses Mittel ist einfach, mühelos und nicht kostspielig. Schon wenig Schwefel erzeugt viel Dampf.

*) lat. Weißbart, gebildet nach Barbarossa (Rotbart)

Heiteres.

Logik in Prima. Professor: „Wir kommen zu den logischen Schlüssen vom Allgemeinen aufs Besondere, zum Beispiel: Alle Menschen müssen sterben; Cajus ist ein Mensch, folglich — — Müller, ergänzen Sie diesen Satz!" — Primaner Müller: „Folglich muß Titus sterben!" — Professor: „Sie haben wieder unaufmerksam zugehört; es heißt: Cajus muß sterben!" — Müller: „Aber Herr Professor, Titus muß doch auch sterben!" — Professor: „Allerdings, aber Titus stirbt aus einem ganz andern Grunde!"

Der Sohn seines Vaters. Oberlehrer: (dozierend): „Wie einfach und erhaben klingt die schöne und ausführliche Beschreibung, welche Plinius der Jüngere von seinem Hause gemacht hat." — Salomon (leise zu seinem Nachbarn): „Wahrscheinlich hat er's verkaufen wollen!"

Personal- und Familien-Nachrichten.

Geburten:

Am 21. 11 Hans Leo, Sohn des Fußgendarmen Stein in Nunkirchen, Kreis Merzig.

Fragekasten.

Kam. F. G. F. in L. Ob eine bürgerliche Familie ein Wappen führen darf? Es ist jeder bürgerlichen Familie unbenommen, ein Wappen zu führen, ohne daß ihr zur Führung eines solchen eine besondere Erlaubnis erteilt zu werden braucht. Nur darf das Wappen nicht das gleiche wie ein bereits bestehendes Adelswappen sein, auch nicht mit einem dem Adel zustehenden Rangabzeichen gekrönt werden. Zur Krönung von bürgerlichen Wappen wurde im allgemeinen der geschlossene Helm benutzt, während die Adelswappen den offenen Helm trugen. Es ist allerdings auch ein Fall bekannt, wo einem Bürgerlichen in Anbetracht seiner literarischen Verdienste vom Deutschen Kaiser das Recht verliehen wurde, den offenen Helm über seinem Wappen anzubringen. Anderseits findet man, wenn auch selten, auf adligen Wappen einen geschlossenen Helm. Eine Behörde, die über Vorfahren bürgerlicher Familien zum Zweck der Aufstellung eines Stammbaums Aufschluß erteilt, gibt es nicht.

Auflösung

der Weihnachtspreisaufgabe aus Nr. 16, Seite 382, und Preisverteilung.

1. **Gent**hin.	5. **Schu**bin.
2. **Dar**lehmen.	6. **Le**onberg.
3. **Mei**eritz.	7. **Woh**lau.
4. **Rie**sa.	8. **La**uban.

„**Gendarmerieschule Wohlau**".

Die ausgesetzten Preise erhielten bei der Verlosung folgende Kameraden:

1. F. Schenk, II/446, Slawentzitz.
2. F. Müller XIX, X/517, Fähr b. Vegesack.
3. b. G. Klagge, II/186, Stralsund.
4. F. Frommelt, IV/183, Hohnstedt.
5. O.-W. Grenz, III/173, Prenzlau.
6. b. G. Bormann, V/52, Wollstein.
7. F. Geiger, Gend.-Brig. in Els.-Loth., Blotzheim.
8. O.-W. z. F. Peschle, X/130, Aurich.
9. F. Weber VI, VIII/537, Wiehl.
10. O.-W. Mohr, I/398, Tilsit.
11. b. G. Klein, IV/362, Heiligenstadt.
12. F. Wiese, XI/179, Rosenthal.
13. Hanauer, Vizefeldwebel, 9/Fußartl.-Rgt. Nr. 8, Plantières.
14. O.-W. Erk, VIII/63, Simmern.
15. F. Beckmann I, IX/159, Wentorf.
16. F. Allendorf, XI/262, Neuhäusel.
17. O.-W. Köppen, III/312, Lichtenberg.
18. F. Schumann, VII/184, Hüsten.
19. F. Mundt, II/138, Prerow.
20. b. G. Leibenath, XII/46, Skurz.
21. F. Burlich, IV/161, Nebra.
22. b. G. Knorr, VI/60, Lowkowitz.
23. F. Schulze, VIII/230, Asbach.
24. b. G. Neubert, XII/95, Gr. Schliewitz.

Außerdem gingen noch 545 richtige, 21 unrichtige und 11 unvollständige Lösungen ein.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 18.

Lösung des Vexierbildes:

Man dreht das Bild um und sieht dann den Jäger mit der Flinte im Baumwerk versteckt.

Lösung des Tauschrätsels:

Seil, Seite, Wald, Gau, Wette, Mais, Rabe, Wein, Tischwein, Ratte, Wall, Reiter.

Staatsanwalt.

Lösung des Silbenrätsels:

Notturno, Oktober, Veronika, Eigenliebe, Magazin, Bilsenkraut, Eidechse, Rheumatismus.

November.

Lösung des Bilderrätsels:

Gleich und gleich gesellt sich gern.

Lösung des Diamanträtsels:

```
      N
    S e e
  E r w i n
N e w y o r k
  S t o l z
    A r m
      k
```

Lösung des Kapselrätsels:

Note, Otter, Vier, Ei, Mast, Brei, Erich, Reim.

November.

Nußknacker.

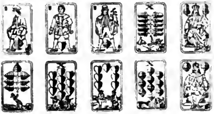
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

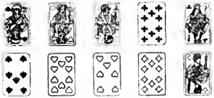
V hat gepaßt, da er nur 2 Farben und insgesamt 32 Augen hatte. H hatte auch nur 2 Farben mit zusammen 31 Augen. M, der Mittelhandspieler, behält deshalb Wendespiel auf folgende Karten:

b, c, dB, a 10, K; b 7; c 10, 7; d 10, K.

Deutsch



Französisch.



Er tourniert aA, findet noch aB und drückt b 7 und c 10; hat somit ein saubres Spiel mit 7 Matadoren, daß man mit Schneider zu gewinnen hofft. Die Kartenverteilung war aber so ungünstig, daß das Spiel verloren geht. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Worträtsel.

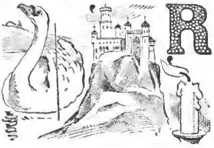
Auf der Straße der Erste
Und im Geschmeide;
Am Haustor der Andre
Und in den Händen
Der fleißigen Dienstmagd;
Auf der Straße der Ganze,
Ein emsiger Mann.

Kreuz-Scharade.

1	**2**
3	**4**

1—2 kommt von Fischen
3—4 Vorname
1—4 Vorname
3—2 Wasserpflanzen.

Bilderrätsel.



Rösselsprung.

	sonne	nur	tal	wei	kaum	traum	
schern	er	des	der	im	stern	ter	man
licht	er	im	lein	noch	des	mor gen	fein
sinn	zwit	wie	wal	fin	vög	ahnt	raum
schwun	noch	sich	nicht	still	die	sang	gl o
	gen	gen	sind	hat	cken	die	

Zifferblatträtsel.

I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII

Statt der Ziffern des Zifferblattes einer Uhr sind folgende Buchstaben: A, B, EEE, G. II, L, N, RR derart zu setzen, daß die Zeiger bei ihrer Umdrehung Wörter von folgender Bedeutung berühren:

1— 5 Abteilung
1— 6 Sicherungsvorrichtung
3— 6 blutdürstiges Tierchen
4— 7 Farbe
7—10 beliebtes Getränk
9—12 Vorname
12— 8 Musikstück.

Albumblätter.

Du sollst dich nie der Kette
Der Pflicht entschlagen;
Denn mag sie schwer auch drücken,
Du kannst sie tragen.
Und gibst du acht,
Wirst du sie leichter finden,
Als du gedacht.

Spanisch.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Januar 1904, **Lippstadt,** Polizeiverwaltung, 3) **Polizeikommissar,** 4) genaue Kenntnis der gesamten Polizeigesetzgebung, Befähigung zur selbständigen Leitung der Polizeiabteilung und Vertrautheit mit dem Außendienst, die körperliche Rüstigkeit ist durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen, Alter nicht über 36 Jahre, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, nach Ablauf der Probezeit und einer 5jährigen Dienstzeit in städtischen Diensten, 7) keine, 8) 2000 *M* jährlich, steigend alle 3 Jahre um 200 *M* bis 3000 *M*, sowie 150 *M* Kleidergeld, welches nicht pensionsfähig, 9) —, 10) die zurückgelegte Militärdienstzeit wird, sobald Anstellung auf Lebenszeit erfolgt, als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

2. 2) 1. Januar 1904, **Hameln,** Magistrat, 3) **Förster,** 4) forstversorgungsberechtigt mit bestandener Försterprüfung, 5) 1 Jahr, 6) auf Lebenszeit nach vollendetem 35. Lebensjahre und voraufgegangener 3jähriger Dienstzeit bei der Stadt, bis dahin unter Vorbehalt gegenseitiger 3monatiger Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1300 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis 2000 *M*, daneben wird für die vorgeschriebene Walduniform eine Zulage von 150 *M* und für Feuerungsmaterial usw. 100 *M* pro Jahr gewährt, Wohnungsgeldzuschuß beträgt 300 *M*, 9) —, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, Forstversorgungsberechtigten wird die Militärdienstzeit nach vollendetem 20. Lebensjahre bei einer eventuellen Pensionierung mit angerechnet, auch werden Dienstjahre im Staatsforstdienst nach Übereinkunft angerechnet.

3. 2) sofort, **Mülheim (Ruhr),** Bürgermeisteramt, 3) **Wegeaufseher,** 4) Bewerber muß Erfahrung in der Beaufsichtigung von Wege- und Straßenbauten besitzen, auch befähigt sein, kleinere Aufmessungen und Nivellements auf den Baustellen auszuführen, ferner muß er in der Lage sein, die vorgeschriebenen Rapporte und Tagebücher zu führen und die in seinem Wirkungskreise vorkommenden Baurechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1800 *M*, 9) steigend alle 3 Jahre um 144 *M* bis zum Höchstbetrage von 2664 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt nach § 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1899, den Militäranwärtern wird die Militärdienstzeit bei der Pensionierung angerechnet, Meldungen mit Zeugnisabschriften sind bis zum 9. Januar 1904 an das Bürgermeisteramt Mülheim (Ruhr) zu richten.

4. 2) 1. Januar 1904, **Elberfeld,** Polizeiverwaltung, 3) **Polizeiwachtmeister für den Tages- und Nachtdienst zu Fuß und zu Pferde,** 4) Bewerber muß neben guter Schulbildung und der Fähigkeit, Berichte und Anzeigen korrekt abzufassen und Verhandlungen selbständig aufzunehmen, Erfahrung im Polizeidienste, Rüstigkeit, Nüchternheit, Zuverlässigkeit, Umsicht und Energie besitzen, auch Inhaber des Zivilversorgungsscheins sein; ehemalige Portepeeunteroffiziere der reitenden Truppen werden bevorzugt, 5) 6 Monate, nach Ablauf befriedigender Probedienstzeit auf 3monatige Kündigung bei fortdauernd tadelloser Führung, nach 5 Jahren auf Lebenszeit, 7) —, 8) Gehalt 1700 *M* und für Dienstkleidung 200 *M*, nur das Gehalt ist pensionsberechtigt, die Ausrüstungsgegenstände werden besonders geliefert, 9) das Gehalt steigt von Jahr zu Jahr um 60 *M* bis zum Höchstbetrage von 2600 *M* (neben dem **Kleidergelde**), 10) die Stelle gewährt Aussicht auf Pension; die aktive Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung in Anrechnung gebracht, letztere erfolgt nach den für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden gesetzlichen Vorschriften, desgleichen die Versorgung der Witwen und Waisen; Bewerber muß sich die event. Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Gehalte gefallen lassen.

5. 2) sofort, **Elberfeld,** Polizeiverwaltung, 3) **mehrere Polizeisergeanten für Tages- und Nachtdienst,** 4) Bewerber müssen nüchtern, zuverlässig und von gesundem kräftigem Körperbau sein, Umsicht und Energie besitzen und imstande sein, Berichte und Anzeigen leserlich und verständlich niederzuschreiben, Unteroffizierdienstgrad und Zivilversorgungsschein erforderlich, 5) bis 7) wie bei lfd. Nr. 4, 8) Gehalt 1400 *M* und für Dienstkleidung 150 *M*, nur das Gehalt ist pensionsberechtigt, die Ausrüstungsstücke werden unentgeltlich geliefert, 9) das Gehalt steigt von Jahr zu Jahr um 50 *M* bis zum Höchstbetrage von 2000 *M* (neben dem Kleidergelde), 10) die Stellen gewähren Aussicht auf Ruhegehalt, die Militärdienstzeit wird bei etwaiger Pensionierung in Anrechnung gebracht, letztere erfolgt nach den für unmittelbare Staatsbeamte bestehenden gesetzlichen Vorschriften, desgleichen die Versorgung der Witwen und Waisen; die Anzustellenden müssen sich event. die Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Gehalt gefallen lassen.

6. 2) 1. Januar 1904, **Mittelwalde,** Magistrat, 3) **Polizeisergeant,** 4) Elementarkenntnisse, Anfertigung von Anzeigen und kurzen Berichten, Energie, Nüchternheit, Gesundheit, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) Bargehalt 750 *M*, von 2 zu 2 Jahren steigend bis 900 *M*, und 40 *M* Kleidergeld jährlich und freie Wohnung im Werte von 120 *M*, nur das Bar-

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 20. | **26. Dezember 1903.** | **1. Jahrgang.**

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„**Der Gendarm**" erscheint **vierzehntäglich.** Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanst. (Postzeitungs-Preisliste 5. Nachtr. Nr. 3013a), jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 16. Dezember abgeschlossen.

Der
deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

10. Die politischen Parteien der Gegenwart.

Nach der Begründung der konstitutionellen Monarchie in Preußen wurde das politische Leben in Deutschland auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Die in dem Schoße der Bevölkerung bereits zum Durchbruch gelangten großen politischen Strömungen, die teils von einem konservativ-aristokratischen, teils von einem konstitutionell-liberalen, teils von einem radikal-demokratischen Geist in Fluß gebracht worden waren, nahmen nunmehr eine festere Gestalt in besonderen politischen Parteiorganisationen an. Allerdings waren die breiten Volksmassen noch zu wenig politisch geschult und zur Reife gelangt, um sofort mit vollem Verständnis der neuen Lage von den ihnen gewährten verfassungsmäßigen Gerechtsamen einen Gebrauch zu machen. Der großen Mehrzahl der Bevölkerung waren die tieferen Beweggründe der den Märztagen von 1848 vorangegangenen Meinungskämpfe völlig unverständlich geblieben, die revolutionären Putsche ganz unerwartet über den Hals gekommen und daher auch der Zweck und Wert der neuen Verfassung noch höchst unklar. In den Hohenzollernkönigen hatte das Volk mit Recht die wahren Landesväter verehrt, die es mit Wohltaten aller Art überschüttet hatten. Die Gesetze, welche der Staatsrat gutgeheißen hatte, entsprachen durchaus dem vaterländischen Bedürfnis. Auch das Beamtentum in allen Graden wirkte im Geist der Milde und Gerechtigkeit des Königshauses. Nirgend empfand man eine Willkür der Staatsgewalt und ihrer Organe. Folglich konnte sich die Mehrzahl des Volks gar keine Rechenschaft ablegen von der inneren Notwendigkeit einer neuen Regierungsform auf konstitutioneller Basis. Es waren wesentlich **theoretische Gründe, abstrakte Schulmeinungen der Kathedergelehrsamkeit**, welche man für sie geltend machte. Die unmittelbare Folge hiervon war, daß sich nach der Begründung des Verfassungsstaates in Preußen die Parteien nicht unmittelbar aus dem praktischen Leben, nicht als Vertreter großer Volksinteressen, sondern auch mehr nach theoretischen Grundsatzungen bildeten. Wohlausgeklügelte und möglichst eindrucksvoll abgefaßte **politische Programme** waren vornehmlich die Rechtstitel für die Parteien, wenigstens für diejenigen, welche sich zu den eigentlichen Trägern des neuen Verfassungslebens machten. Es hat sehr lange gedauert, ehe die Macht der Verhältnisse mit dieser Praxis aufzuräumen begann.

Unmittelbar auf einem greifbaren Untergrund bewegte sich eigentlich nur die konservativ-aristokratische Strömung fort, welche die Organisation einer besonderen **konservativen Partei** zur Folge hatte, als deren Vertreterin im preußischen Landtage die von Männern wie Stahl, von Gerlach, Wagener geführte **konservative Fraktion** auftrat. Sie erkannte an sich die Notwendigkeit der konstitutionellen Regierungsform **nicht** an, fügte sich damals nur mit Widerstreben in die neuen Verhältnisse und war bestrebt, dem modernen Zeitgeist so wenig Spielraum wie möglich zu überlassen. Sie hielt fest an den altbewährten Staatseinrichtungen im Hohenzollernstaat. Ihr oberster Grundsatz war: Erhaltung der Achtung vor der **Autorität** und bereitwillige Unterwerfung unter dieselbe. Als oberste Autorität galt ihr nach dem Glauben an die christlichen Grundwahrheiten die Autorität des lebendigen Gottes. Wie Gott alle irdischen Dinge nach seinem Ratschluß geschaffen hat, so hat er nach der konservativen Staatsauffassung auch auf die staatliche Ordnung, welche in dem geschichtlich entwickelten Rechtsstaate gegeben ist und in dem monarchischen Staat ihre vollendetste Form findet, einen bestimmenden Einfluß geübt. Der Staat ist danach eine streng sittliche und als solche eine „gottgesetzte Ordnung", die über dem Volkswillen steht und nicht einseitig vom Volk gewandelt werden kann. Die konservative Partei machte sich in logischer Konsequenz hiervon zur Vertreterin des staatlichen Absolutismus mit dem „Königtum von Gottes Gnaden." Ihr Streben ging damals zielbewußt auf die

Wiederbeseitigung der Verfassung aus. Solange diese aber bestand, wollte sie mindestens ein selbständiges und kraftvolles Königtum mit möglichst weitgehender Königsmacht. Desgleichen machte sich diese Partei zu einer besonderen Stütze der christlichen Kirche und der im christlichen Geist zu leitenden Schule. Den Freiheiten, welche dem Volke in der Verfassung gewährleistet waren, stand sie mit frostiger Kälte gegenüber. Sie sah bei der politischen Unreife der großen Massen einen bedenklichen Mißbrauch der verfassungsmäßigen Rechte und eine Überstürzung auf den freiheitlichen Bahnen voraus, die später oder früher zur vollen Lösung aller staatlichen Bande führen müsse. Sie fürchtete namentlich für das Handwerk die größten Schädigungen, wenn nach den Forderungen des neuen Zeitgeistes die festen Organisationen ohne weiteres beseitigt würden, welche ihm ein Jahrtausend hindurch einen sicheren Halt gegeben hatten. Ebenso bangte sie für alle wirtschaftlich minder kräftigen Existenzen, wenn die ungehinderte Freizügigkeit und die schrankenlose Gewerbefreiheit dereinst den Kampf aller mit allen entfesseln würden. Ihr Ideal war der wohlgeordnete und verständig gegliederte christliche Staat nach dem Vorbilde einer ruhmvollen Vergangenheit, in welchem nicht eine bedingungslose Gleichmacherei das leitende Staatsprinzip ist, sondern wo die durch bevorzugte Eigenschaften, wie vornehme Geburt, reichen Besitz, hervorragendes Verdienst, ausgezeichneten Volkskreise den ihnen naturgemäß zukommenden Einfluß ausüben. Sie stellte sich dabei auf einen ausgesprochen preußischen Standpunkt, wollte von den allgemeinen deutschen Einheitsbestrebungen wenig wissen, verlangte vielmehr zum Schutz der besonderen preußischen Interessen ein fest organisiertes Heer und eine straffe Polizeigewalt, und beanstandete nach vielen Erfahrungen des „tollen" Jahres folgerichtig auch die Landwehrtruppe als integrierenden Teil des damaligen stehenden Heeres. Und da die Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. sich ganz auf diese Partei stützte, so erlangte sie im Landtage schnell den maßgebenden Einfluß, der ihr auch verblieb, als König Wilhelm I. nach einer vorübergehenden Hinneigung zu ihren politischen Gegnern sein großes Lebenswerk mit der Reorganisation der preußischen Armee im Jahre 1860 begann und hierbei auf einen geschlossenen Widerstand der Parlamentsmehrheit stieß.

Die konservative Partei machte sich damals zur eigentlichen Trägerin der königlichen Politik nach innen und außen; doch stand sie der Neuordnung der Dinge in Deutschland im Jahre 1866 als Vertreterin des „Gottesgnadentums und der Legitimität" anfänglich mit einer gewissen Reserve gegenüber. Auch nach der Errichtung des deutschen Nationalstaates wurde sie durch ihre überlieferten Grundsätze in einen Gegensatz zu der von Bismarck damals für notwendig erachteten Reichspolitik gedrängt, der sich während des sogenannten „Kulturkampfs" bis zu einer vollen Absage einer großen Anzahl hocharistokratischer „Deklaranten" an ihn steigerte. Alle diese Umstände trugen andererseits aber auch zu einer Lockerung ihrer bisher fest geschlossenen Reihen bei. Schon im Jahre 1866 löste sich die freikonservative Partei von ihr ab, welche die Bismarcksche Politik grundsätzlich förderte und vor allem im „Kulturkampf" die leitenden Grundsätze der Regierungspolitik anerkannte. Später bildete sich noch eine Neukonservative Fraktion aus, welche den Widerstand der Konservativen gegen die Verwaltungsreform nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung aufgab, und sich damit der Regierung ebenfalls näherte. Erst im Jahre 1876 machten die Alt-Konservativen einen ehrlichen Frieden mit dem modernen Staat und dem neuen Deutschen Reich, indem sie sich damals mit den preußischen Neukonservativen und den Konservativen der übrigen Bundesstaaten zu einer deutschkonservativen Partei einten, die gegenwärtig noch besteht.

Dieser konservativen Phalanx gegenüber hatte sich nach Begründung des preußischen Verfassungsstaates eine liberale Partei ausgebildet, im Landtage vertreten durch die Fraktion der Linken, deren namhaftester Führer, wenn auch mit Unterbrechungen, der geniale und beredte westfälische Freiherr Georg von Vincke war. Sie stellte sich ganz auf den Boden der preußischen Verfassung, vertrat aufrichtig die konstitutionellen Gedanken, gab daher dem Königtum bereitwillig, was das Staatsgrundgesetz ihm an Rechten normiert hatte, wollte aber auch die dem Volke gewährten Grundrechte geachtet und im freiheitlichen Geiste fortentwickelt wissen. Von ihr gilt so recht, daß sie ihr Parteiprogramm ganz den politischen Freiheitsidealen entnahm, welche die abstrakte Lehre vom Staate und vom Völkerglück aufgestellt hatte. Wir begegnen daher in dem-

selben neben den Grundbestimmungen der preußischen Verfassung auch allen Forderungen, welche die Physiokraten zuerst in konkrete Sätze gefaßt hatten: also volle Freiheit der Person des Staatsbürgers zur Entfesselung seiner Arbeitskraft; Aufhebung aller Schranken, welche die Beweglichkeit des Grund und Bodens, die Entwicklung des Handwerks und der Industrie, den Aufschwung des Handels und des Verkehrs hemmen.

Solange Männer von der staatsmännischen Begabung eines Vincke bestimmend auf den liberalen Fraktionsgeist einwirkten, hielt er sich durchaus in den Grenzen der politischen Vernunft. Aber es gab leider zu viele liberale Doktrinäre in der Partei. Sie klammerten sich lediglich an die freisinnige Schulmeinung, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sich dieselbe praktisch verwirklichen lasse. Die Unverbesserlichsten von ihnen stellten einfach ihre abstrakten Lehren von der Menschenfreiheit auf und verlangten, daß die Menschennatur sich danach zu richten habe. Ihnen war das Prinzip alles, der grüne Baum des Lebens nichts. Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm IV. vermochten sie sich allerdings nicht weiter zur Geltung zu bringen. Sie vereinigten sich allmählich mit den Anhängern ausgesprochen demokratischer Grundsätze, die seit dem Scheitern der Frankfurter Nationalversammlung abseits standen und sich auch von dem parlamentarischen Leben in Preußen fernhielten. Doch als der Bruder des Königs, der Prinz-Regent Wilhelm, für diesen die Regentschaft übernahm, und sich mit einem neuen Ministerium umgab, in welchem unter dem Vorsitz des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen gemäßigtere Staatsmänner die Ministerportefeuilles bekleideten, traten sie wieder auf die politische Bühne, und mit überraschend großem Erfolge bei den ersten Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause in der „neuen Ära".

Diese mehr vorgeschrittenen Liberalen machten sich zu Vertretern der weitgehendsten Volksrechte. Wenn sie auch, wie die Befürworter radikal-demokratischer Bestrebungen, nicht direkt zur Republik drängten, so gingen sie doch ersichtlich darauf aus, die verfassungsmäßigen Befugnisse des Volkes auf Kosten der Rechte der Krone zu erweitern. Die Provinz Ostpreußen, die sich damals bei den sehr mangelhaften Verkehrsverhältnissen vielfach zurückgesetzt fühlte, hatte im offenen Mißmut über die bisherige Haltung der liberalen Partei mehrere Anhänger jener Strömung in das Abgeordnetenhaus entsandt, welche sich ziemlich unvermittelt als eine „junglitauische Gruppe" von den übrigen Liberalen absonderten. Dieses neue politische Gebilde wußte bald die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich zu lenken durch sein taktisches parlamentarisches Geschick und durch eine Reihe klar formulierter Reformvorschläge. Diese betrafen zumeist die Steuergesetzgebung, indem sie einerseits die Heranziehung des ländlichen Grundbesitzes zu den direkten Staatssteuern in der Form der Grundsteuer, anderseits die Minderung bezw. gänzliche Abschaffung der indirekten Steuern, besonders der die breiten Volksmassen hauptsächlich treffenden Mahl- und Schlachtsteuer forderten. Im weiteren traten sie für Verringerung der militärischen Lasten, wenn möglich, durch Einführung der zweijährigen Dienstzeit, für die Trennung von Kirche und Staat und für „die volle Durchführung des Rechtsstaates" durch Erweiterung der konstitutionellen Rechte, besonders des Budgetrechts der Volksvertretung ein. Ihr vornehmster Kampf galt „der Übermacht des Junkertums". Ihr letztes Ziel war die Einführung des parlamentarischen Regierungssystems nach englischem Muster. Damit aber beschworen sie bald einen klaffenden Gegensatz zu dem Prinz-Regenten Wilhelm herauf, und sie traten völlig in Opposition zu ihm, als derselbe seine große Heeres-Organisation in Vorschlag brachte und selbständig durchführte. Sie beanstandeten dieselbe zunächst wegen der Beseitigung der Landwehr als integrierenden Teils des stehenden Heeres; denn in dieser schätzten sie eine dem Bügertum besonders nahestehende „Volkswehr", auf welche es sich in kritischer Zeit vielleicht einmal direkt stützen konnte. Sodann aber glaubten sie auch, unter dem Vorwande der Wahrung des Budgetrechts des Abgeordnetenhauses jetzt eine Machtprobe mit dem Königtum über den maßgebenden Einfluß im Staate aufnehmen zu sollen. Es begann die verhängnisreiche „Konfliktszeit" in Preußen, welche das gesamte Volk in Mitleidenschaft zog. Der hier mit staunenswerter Ausdauer, unter der Beteiligung von Männern mit glänzenden Geistesgaben und seltener Beredsamkeit geführte Kampf, bewegte sich auf einer ungeahnten Höhe des politischen Idealismus. Er gehört der klassischen Zeit des deutschen

Parlamentarismus an. Er hatte zur nächsten Folge, daß sich am 9. Juni 1861 unter Führung des Obertribunalsrats Waldeck aus den Jung-Litauern, aus Anhängern der Demokratie und einzelnen Gliedern der bisherigen liberalen Partei eine neue Partei, die Fortschrittspartei bildete. Zu ihren Gründern gehörten neben Waldeck die hervorragenden Parlamentarier Schultze-Delitzsch, von Hoverbeck, von Forckenbeck, Virchow, Mommsen, Duncker, von Unruh, Werner Siemens, Langerhans usw. Später trennte sich von den Liberalen unter Führung des Abgeordneten von Bockum-Dolffs noch ein etwas weniger „fortschrittlich" gefärbtes linkes Zentrum ab, welches aber bald ganz zu der Fortschrittspartei hielt, während der übrig bleibende Teil der Vinckeschen Liberalen als „altliberale Partei" mit ihrem bisherigen Programm bestehen blieb. Die Grundlage der Fortschrittspartei war im wesentlichen das oben skizzierte Programm der Jung-Litauer. Sie übernahm im Abgeordnetenhause bald die Führung im Kampfe gegen die Armee-Reorganisation und für die „Volksrechte", fand aber in dem Ministerpräsidenten Otto von Bismarck-Schönhausen und dessen Ministerkollegen, vornehmlich in dem streitbaren Kriegsminister Albrecht von Roon ebenbürtige Gegner, und zuletzt ihre Meister. Unter dem Ringen dieser gewaltigen Geistesheroen ging das Königtum als Sieger aus dem Machtkampf hervor. Die Ereignisse von 1866 verleugneten die Fortschrittspartei und ihre Mitkämpfer vollends. Die breiten Volksmassen traten auf die Seite des Königs Wilhelm und seines großen Kanzlers. Ganz neue Einsätze kamen für den preußischen Staat und auch für die preußische Volksvertretung in Frage. Wollte der Liberalismus nicht seine Zukunft völlig preisgeben, so mußte er mit den neugegebenen Verhältnissen rechnen. Das führte die Mehrzahl der bisherigen liberalen Abgeordneten im preußischen Abgeordnetenhause in Verbindung mit vielen freisinnigen Vertretern aus den Einzelstaaten des neubegründeten Norddeutschen Bundes zu der Bildung der Nationalliberalen Partei, die nach ihrem im Jahre 1867 veröffentlichten Programm die freiheitlichen Grundsätze mit den Anforderungen der nationalen Wohlfahrt und den Bedürfnissen des neuen Bundes in Einklang zu bringen suchte. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Fortschrittspartei blieb der alten Fahne getreu. Dieselbe erregte aber schon allgemeines Befremden, als sie in dem konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes die neue Verfassung ablehnte. Diesen Fehler machte sie zwar im Jahre 1871 durch die Preisgabe des Widerspruchs gegen die neue Bundesverfassung für den gesamten deutschen Nationalstaat wieder gut. Aber sie beharrte in ihrem Widerspruch gegen jede militärische Neuerung, plädierte kurz vor dem großen Kriege von 1870 noch für eine Abrüstung und verwarf auch nachher viele treffliche Reichsgesetze, wie die neuen Reichsjustizgesetze, die gesamte Kolonialpolitik, die Wirtschaftsreformen und alle Militärvorlagen, so daß sich schon im Jahre 1874 wieder eine Gruppe unter Führung der Abgeordneten Löwe und Berger von ihr ablöste, die indessen gleich in der nächsten Legislaturperiode wieder zerfiel. Am 5. März 1884 sahen sich die damaligen Mitglieder der Fortschrittspartei veranlaßt, sogar ihren althistorischen und immerhin sehr volkstümlichen Namen abzulegen, um sich mit den Angehörigen einer verwandten Parteifärbung zu der deutsch-freisinnigen Partei zu vereinigen. Damit schwand die Fortschrittspartei vollständig aus dem politischen Leben und erwachte auch nicht zu einem neuen Dasein, als die große, bis auf 110 Köpfe angewachsene deutsch-freisinnige Partei sich nach der Reichtagsauflösung vom 6. Mai 1893 wegen der Neufestsetzung der Friedenspräsenzstärke des Heeres wieder spaltete. Ein Teil der Deutsch-Freisinnigen glaubte nach allen Erfahrungen der Vergangenheit nicht mehr grundsätzlich gegen alle neuen Heeresvorlagen stimmen zu sollen. Auf Veranlassung des hochangesehenen Parteihauptes, des Abgeordneten Richter, wurde derselbe zum Austritt aus der Partei gezwungen, und bildete nun eine besondere „freisinnige Vereinigung", worauf der Rest den unterscheidenden Namen „freisinnige Volkspartei" annahm. In dieser Form bestehen beide Gruppen noch heute.

(Fortsetzung folgt.)

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Bestrafung wegen Nichtbeschaffens eines Unterkommens. Für die Anwendbarkeit des § 361,8 Str.-G.-B. kommt es nicht darauf an, ob das Unterkommen auf ehrliche Weise gewonnen worden ist oder nicht. Die Verurteilung nach § 361, Nr. 8 Str.-G.-B. ist unhaltbar. Diese Gesetzesstelle setzt den Mangel eines „Unterkommens“ des Angeklagten voraus. Mag man diesen Ausdruck im Sinne von Obdach allein, oder im Sinne von Obdach und dem Erwerbe der Lebensunterhalts verstehen, so hat die Strafkammer selbst zugegeben, daß der Angeklagte tatsächlich in F. Wohnung und auch die Mittel zu seinem Unterhalt hatte. Sie meint aber, diesen Zustand nicht als Unterkommen im gesetzlichen Sinne ansehen zu können, weil der Angeklagte „die zur Bestreitung dieses Unterkommens erforderlichen Mittel nicht durch Arbeit, sondern durch Begehung von Diebstählen erlangt hat“. Aus § 361 Nr. 8 kann jedoch das Erfordernis ehrlichen Unterhaltserwerbs nicht abgeleitet werden. Wenn die Verschaffung des Lebensunterhalts überhaupt zum Begriffe der Verschaffung des Unterkommens gehört, so hat § 361 Nr. 8 unter allen Umständen seinem klaren Wortlaute nach nur tatsächliche Verhältnisse zum Gegenstande, ohne jede Andeutung einer Beziehung auf deren rechtliche Begründung. Freilich wird der Nachweis, daß der des bisherigen Unterkommens Verlustige ein anderweitiges Unterkommen der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht zu erlangen vermocht hat, nur auf den Nachweis des Bemühens um ein solches Unterkommen zu beschränken sein, das mit Gesetz und Sitte nicht in Widerspruch steht; aber zu solchem Nachweise kommt es ja nur, wenn ein tatsächliches Unterkommen nicht mehr und noch nicht besteht, während die rechtliche Seite des bestehenden Unterkommens selbständiger Beurteilung unterliegt nach Maßgabe der Gesetze gegen das Betteln, die gewerbsmäßige Unzucht, den Diebstahl usw. Für die Anwendung des § 361 Nr. 8 dagegen kommt nichts darauf an, ob das Unterkommen auf ehrliche Weise gewonnen worden ist oder nicht. (Urt. d. Reichsgerichts v. 8. 1. 03.)

Der Verkauf von Vogelarten, deren Einfangen polizeilich verboten ist, ist unstatthaft. Der Regierungspräsident zu Magdeburg hat unterdem 8. Juni 1900 eine Polizeiverordnung erlassen, die im § 6 den Verkauf der Vogelarten untersagt, deren Einfangen der § 1 verbietet. Zu ihnen gehören Blaukehlchen, Nachtigallen usw. Auf Grund der §§ 1 und 6 in Verbindung mit § 5 der Polizeiverordnung, der Zuwiderhandlungen gegen ihre Vorschriften nach Maßgabe des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder entsprechender Haft ahndet, wurde einer in Magdeburg wohnenden Frau der Prozeß gemacht. Der Berufungsrichter verurteilte die Angeklagte. Sie legte hiergegen Revision ein, indem sie geltend machte, daß die Polizeiverordnung rechtsungültig sei. Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte in der Sitzung des Strafsenats des Kammergerichts vom 4. Mai 1903, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Polizeiverordnung sei im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassen, wie aus ihren Eingangsworten und dem § 5 erhelle. Nach den §§ 59 und 60 des Gesetzes vom 1. April 1880 finde aber die Revision gegen in der Berufungsinstanz erlassene Urteile nicht statt, wenn eine Zuwiderhandlung gegen eine derartige Polizeiverordnung in Frage stehe. Es erscheine aber auch die Rüge der Angeklagten unbegründet. Im § 9 des im Jahre 1888 ergangenen Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, heißt es: „Die landesrechtlichen Bestimmungen, die zum Schutze der Vögel weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben unberührt.“ Der § 9 habe nicht lediglich Polizeiverordnungen im Auge, die bereits bei Erlaß des Reichsgesetzes bestanden hätten; er hindere nicht den späteren Erlaß weitergehender polizeilicher Vorschriften. Dem Antrage der Oberstaatsanwaltschaft gemäß hat der Strafsenat erkannt. (Urteil des Königlichen Kammergerichts, Strafsenats, vom 4. Mai 1903.)

Anmeldungen sozialdemokratischer Gesangvereine als politische Versammlungen. Aufgrund der §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes war dem Vorsitzenden eines Gesangvereins, der dem Arbeiter-Sängerbund der Niederlausitz angehört, wegen Nichtanmeldung der Änderungen in dem Mitgliederbestande der Prozeß gemacht worden. Zu ihr war er unter der Voraussetzung verpflichtet, daß der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt. Der Berufungsrichter verurteilte den Angeklagten. Nach den getroffenen Feststellungen sind die „Lieder, die in dem Verein gesungen werden, größtenteils rein politischen Inhalts. Sie verherrlichen

die Freiheit, prägen scharf den Gegensatz zwischen dem arbeitenden Volke und den höheren Ständen. . . Sie fordern auf, sich um das Banner der Freiheit zu scharen und, wenn auch Kerkermauern drohen, in den bereits entbrannten Streit der Parteien einzutreten, auf daß der Völkerfrühling entstehe, der Freiheit Sonne dem Proletarierheer erscheine. Der Vortrag solcher Lieder im Verein diene nicht nur zur Erholung der Mitglieder von der Tagesarbeit und zur Stärkung der Freude am Gesange, sondern auch zur Stärkung der politischen Anschauungen, wie sie in diesen Liedern zum Ausdruck gebracht werden, zur Erhöhung des Solidaritätsgefühls bezüglich der in den Liedern ausgeführten Gedanken, zur gegenseitigen Aufmunterung in Verfolgung der darin gesteckten Ziele. Durch das Absingen der Lieder wird eine gemeinsame Behandlung öffentlicher Angelegenheiten herbeigeführt, also auch eine Einwirkung auf solche bezweckt". Die gegen dieses Urteil von dem Angeklagten eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts am 9. Juli 1903 zurückgewiesen. Er trat den Ausführungen des Vorderrichters bei und sprach aus, daß hier die Frage ausscheide, ob in dem Singen von Liedern unter Umständen auch eine „Erörterung" öffentlicher Angelegenheiten zu erblicken sei. Nach dem § 1 des Vereinsgesetzes unterliegen Versammlungen, in denen eine derartige Erörterung oder Beratung stattfinden soll, der Anmeldepflicht. (Urteil des Königlichen Kammergerichts, Strafsenats, vom 9. Juli 1903.)

Bestrafung wegen unterlassener Anzeige von der Veränderung im Mitgliederbestande politischer Vereine. Das Landgericht zu Bochum hat in zweiter Instanz den Vorsitzenden eines aus Polen bestehenden Vereins von der Anschuldigung freigesprochen, zu Unrecht es unterlassen zu haben, von der Veränderung in dem Mitgliederbestande der Polizeibehörde Kenntnis zu geben. Die Verpflichtung besteht nach dem § 2 des Vereinsgesetzes für die Vorsteher solcher Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Die Staatsanwaltschaft focht das Urteil des Landgerichts mit der Revision an. Sie machte geltend, wie nach dessen Feststellungen selbst in einer Versammlung eines Vereins an die Anwesenden die Aufforderung gerichtet worden sei, die polnische Sprache zu pflegen und insbesondere die Kinder sie im Hause sprechen zu lassen. In einer anderen Versammlung sei nach dem Absingen nationalpolnischer Lieder in einer Ansprache betont worden, daß die Polen bei dem Anschluß an die polnischen Vereine erkennen würden, was diese bezweckten; der einzelne Pole könne nicht viel ausrichten, nur die Gesamtheit der Polen könne ihre Befreiung herbeiführen. Dabei sei dem Wunsche Ausdruck gegeben worden: Gott möge Polen den alten Glanz wieder verleihen. So treibe der Verein Politik und zwar in nationalpolnischem Sinne. Seine Statuten, nach denen er nur religiöse Zwecke verfolge, sollten nur ein Deckmantel für sein tatsächliches Verhalten bieten. Zu Unrecht nehme insbesondere das Landgericht an, daß der Gebrauch der polnischen Sprache seitens der Kinder im Hause nicht eine öffentliche Angelegenheit betreffe. Es handle sich hierbei um eine derartige Angelegenheit in ganz hervorragendem Sinne, wenn man erwäge, wie die Staatsregierung bemüht sei, darauf hinzuwirken, daß die Kinder der Polen die deutsche Sprache beherrschen lernten. Der Strafsenat des Kammergerichts hat auch am 9. Juli 1903 das Vorderurteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Er nahm an, daß der Vorderrichter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten verkannt habe. Der Senat sah aber auch den zweiten für die Freisprechung des Angeklagten verwerteten Grund als nicht stichhaltig an. Das Landgericht hatte nämlich ausgeführt, daß, wolle man auch den Polenverein als einen solchen im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes betrachten, doch seit der Übernahme des Vorsitzes durch den Angeklagten bisher nicht die geschilderten oder ähnliche Vorgänge sich wiederholt hätten. Der Senat sprach aus, daß, wenn ein Verein überhaupt die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezwecke, in jedem Falle die Verpflichtung für die einzelnen Vorsitzenden gegeben sei, von den Änderungen in dem Bestande der Vereinsmitglieder der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Auf ganz anderem Gebiete bewege sich die Frage, ob unter allen Umständen bei unterlassener Mitteilung eine Bestrafung eintreten könne. (Urteil des Königlichen Kammergerichts, Strafsenats, vom 9. Juli 1903.)

Ministerial-Erlasse.

Verfügung vom 9. November 1903, betr. die Eigennamen selbständiger Kommunen.

Eigennamen selbständiger Kommunen bedürfen zu ihrer Änderung Allerhöchster Order, und zwar sowohl bei Änderung des Namens selbst als auch der Schreibweise. Eine Feststellung der letzteren kann landespolizeilich —

nach zuvoriger Zustimmung des Ministers des Innern — nur erfolgen, wenn sie zweifelhaft geworden ist, wenn also im Interesse der öffentlichen Ordnung Anlaß zu polizeilichem Einschreiten vorliegt.

Eigennamen von Ortschaften, welche nicht selbständige Kommunalbezirke bilden, können zwar sowohl hinsichtlich des Namens selbst wie der Schreibweise durch Anordnung der Herren Regierungspräsidenten ebenfalls nach zuvoriger ministerieller Zustimmung geändert werden, aber auch hier bedarf es eines besonderen Anlasses zu solcher Änderung.

Diese Grundsätze finden auch gegenüber der neuen Rechtschreibung Anwendung. Eigennamen unterliegen also dieser Rechtschreibung auch dann nicht, wenn sie ein an sich davon betroffenes Wort enthalten (z. B. Biesenthal). Sie können auch in diesem Falle nur in der oben angegebenen Weise geändert werden. Ein genügender Grund hierfür könnte im allgemeinen lediglich in der Abweichung ihrer Schreibweise von der neuen Rechtschreibung nicht gefunden werden.

Im Gegensatz zu den vorerwähnten Eigennamen unterliegen Benennungen von Örtlichkeiten, die nicht als Eigennamen, sondern als Belegenheits-, Eigenschafts- oder Zweckbezeichnungen, wie z. B. Breslau Oderthor, anzusehen sind, ohne weiteres der neuen Rechtschreibung. Ob der eine oder der andere Fall vorliegt, kann nur nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die Anfrage der dortigen Königlichen Eisenbahndirektion zu beantworten.

Berlin, den 9. November 1903.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Hammerstein.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Aus der Technik des Einbrechers.*)

Von Gerichtschemiker Dr. Paul Jeserich in Berlin.

Am Golde hängt, zum Golde drängt doch alles! Und weil dem so ist, hat der Mensch schon seit grauester Vorzeit dem Golde nachgespürt. Er stieg in die Tiefen der Erde hinab und wanderte aus in die brennende, sengende Sonnenzone des Äquators, um Gold zu suchen. Als die einen es in mühseligem Ringen gefunden und besaßen, fingen bald andere an, in müheloserem Goldsuchen zu Gewinn und Beute zu kommen.

Sie stiegen nicht in den Schacht erdeinwärts, sie trennten nicht in arbeitsvoller Wäsche die Goldkörnchen vom wertlosen Quarzsand; sie zogen es vielmehr vor, die geheimsten Gelasse ihrer Mitmenschen zu erforschen und in den bestverschlossenen Kästen, Truhen und Spinden, selbst wenn dieselben mit Stahl und Erz gepanzert und umgürtet waren, Gold zu suchen und zu finden.

Wie nun aber alle Welt sich der Errungenschaften der Technik bemächtigt und sie sich zunutze macht, hat auch die Industrie wirksame Mittel und Bollwerke gegen solche Angriffe auf fremdes Eigentum und Eingriffe in fremde Kassen erschaffen und erdacht. Ich meine die Tresors, Safes*) und wie sie sonst noch heißen mögen.

Man erfand und baute diebessichere Gewölbe, Kammern und Schränke und glaubte so sich und sein Eigentum geschützt und geborgen. Doch mit nichten! Der Kampf ums Dasein höret nimmer auf! Auch der böse Feind, der sich in seiner unlauteren Existenz beschränkt und bedroht glaubte, unser Einbrecher, wollte sich gleichfalls als erfahrener und gewandter Techniker zeigen. Er ging den Stahlpanzern, Mauern und Wänden mit Knallgas-Stichflamme, Thermit, Bohrern, Meißeln und Brecheisen zu Leibe und sprengte den ehernen Gürtel, durchbrach die sichere Feste. Und wo er sein Werk vollendet, sein Ziel erreicht hatte, da gähnte öde Leere, wesenloses Nichts dem trostlosen Beraubten und Bestohlenen entgegen.

Hoffnungslos zunächst schaute er in den leeren Raum, nur von dem einen Wunsche beseelt, dem entwichenen Einbrecher nachzuspüren, ihn zu erwischen und der gerechten Strafe zu überliefern; vielleicht auch noch die stille, leise Hoffnung im Herzen tragend, einen Teil des gestohlenen Gutes zurückzuerhalten.

Wenn auch alles ausgeräumt, die Leere groß ist, so findet er doch meist neben den hohlen Räumen der Gelasse kleine, unschein-

*) Diesen Artikel sowie die Klischees verdanken wir der liebenswürdigen Vermittlung des Distriktsoffiziers Görlitz, Herrn Majors von Waldow, dem wir für diese Unterstützung aufrichtig danken. Auch dem Herrn Verfasser danken wir verbindlichst für die Erlaubnis zum Abdruck dieses hochinteressanten Artikels.

*) Vom franz. trésor (trehior, Schatz, Schatzkammer) und vom engl. safe (ßehf, sicher, sicheres Gelaß).

bare, ihm selbst kaum wichtig erscheinende Hohlräume und Eindrücke, die gerade seine Hoffnung beleben und mit Hilfe der stets findigen Technik ihn seinen Wünschen und Zielen näher bringen sollen. Ich meine die Eindrücke und Spuren, die selbst der raffinierteste und gewiegteste Verbrecher troß größter Vorsicht und Schlauheit am Tatort zurückläßt.

Mit ihnen setzt die neuere Technik ihre Tätigkeit ein und folgt, exakt und sicher folgernd, beweisend, dem längst entlaufenen Diebe nach.

An ihnen erkennt sie die Art der Instrumente, mit denen die Einbrüche ausgeführt sind, kombiniert, folgert und schließt, bis schließlich der Täter ermittelt und unrettbar festgelegt ist.



Abb. 1. Spitze einer Türkramme.

Wo der einfache Hausdieb, dem feineres Werkzeug zum Erbrechen der aus Latten gefertigten Hausbodenverschläge nicht zur Verfügung stand, als improvisiertes Brecheisen die eben an anderer Stelle erst herausgerissene Türkramme benutzt hat, da drückt dieselbe ihre ungleich und unregelmäßig geformte Spitze im Holze ab.

Dieser Abdruck hat nun aber, besonders wenn der sachverständige Gerichtschemiker ihn näher untersucht und mikrophotographisch prüft, gar eigene Form und Bildung, so daß zu ihr nur eine ganz gleichartig und entsprechend geformte Türkramme passen kann und muß. Wird nun der Nachweis erbracht, daß eine im Besitz des „der Tat dringend Verdächtigen", wie es im Strafgesetz heißt, aufgefundene Kramme an Form und Schönheitsfehlern gleich erscheint, so bedarf es nur eines Bildes wie des vorstehenden (Abb. 1), um den Schlußstein für das Gebäude des Schuldbeweises zu legen.

Gewerbsmäßige oder gewohnheitsmäßige Einbrecher pflegen indes ihr Handwerk (sit venia verbo)*) besser zu ehren und mit gutem, brauchbarem, nicht improvisiertem Handwerkszeug zu arbeiten.

Sollte man nun meinen, daß hier Stemmeisen eben Stemmeisen und Meißel eben Meißel sei und sich von andern der gleichen Art nicht unterscheiden lasse, so irrt man.

Man irrt, weil man die Rechnung ohne die Mikrophotographie gemacht hat, die selbst die geringsten, dem bloßen Auge des Nichtfachmannes kaum oder gar nicht sichtbaren Unebenheiten und Abnutzungsstellen durch geeignete Aufnahmen klar in die Augen springend hervorzaubert und mit den an der Einbruchstelle zurückgebliebenen Abdrücken sicher identifizieren läßt.

In den beiden nächstfolgenden, nach meinem Verfahren aufgenommenen Photogrammen sehen wir solche Werkzeuge, einen

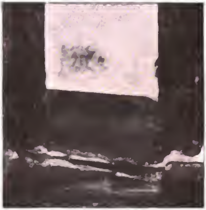


Abb. 2. Schiefer Meißel.

Meißel und ein Stemmeisen, in die entsprechenden Eindruckstellen am Tatort von mir genau eingepaßt. (Abb. 2 und 3.) — Wir können, jeder durch die Abnutzung des Instrumentes auf der Schneide desselben entstandenen Unebenheit entsprechend, im Holze eine mathematisch genau hineinpassende

*) lat., sitt wehnja werbo, es sei (finde statt) Verzeihung für das Wort, man verzeihe das Wort!

Unregelmäßigkeit des Eindruckes klar wahrnehmen.

In dem einen Instrumente sind durch den vielen Gebrauch und die Abnutzung die Linien der Schneide nicht mehr geradlinig, sondern schief und gebogen, im andern haben die Ecken ihre Schärfe verloren und sind rauh und unregelmäßig geformt.

Beides finden wir auf den angepaßten, im gleichen Bilde mit aufgenommenen Eindrücken wieder und kommen, da dieselben Unregelmäßigkeiten und Verletzungen wohl kein gleichartiges, in der Größe und den Abmessungen gleiches Instrument nach menschlichem Ermessen zeigen wird, zu dem bindenden Schlusse, daß mit diesem und keinem anderen Werkzeug der Einbruch verübt sein muß.



Abb. 3. Abgerundetes Stemmeisen.

Wenn man nun meint, daß, weil in den bislang beschriebenen Fällen die Eindrücke auf Holz entstanden, sie nur deshalb besonders gut ausgeprägt und leicht erkennbar waren, so soll uns ein anderer Fall beweisen, daß auch der härteste Stahlpanzer, der dem genial erdachten Werkzeug des erprobten und gewandten Gewohnheitseinbrechers nicht widerstehen konnte, Abdrücke überführender Art zum Schaden des Täters, zu Nutz und Frommen des Bestohlenen aufnehmen mußte.

In der Residenz Berlin, in der es wohlgefüllte oder wenigstens als wohlgefüllt vermutete Geldschränke in großer Zahl gibt, hat sich naturgemäß eine ganz besondere Einbrecherspezialität, nämlich diejenige der „Geldschrankdiebe" herausgebildet.

Diese „Spezialitäten im Fache" wiederum haben ihre ganz besonderen Spezialwerkzeuge erdacht und leider auch vielfach durch die Praxis erprobt.

Sie bohren mittels Bohrers oder schmelzen mittels Knallgasbrenners zunächst ein kleines Loch in den Panzer, das sie dann auf ca. 3—5 cm Durchmesser erweitern. In dieses Loch führen sie das in Abbildung 4 wiedergegebene Hebelwerkzeug, das den stolzen Namen „der lange Heinrich" trägt, mit der Kopfseite voran, ein.

Mit den beiden schraubstockartigen Backen nun fassen sie die stehen gebliebene Panzerwand, ziehen die Backen durch die Flügelschraube fest an und wirken nun an der ca. 1 m langen, hier nicht in ganzer Länge wiedergegebenen Eisenstange (daher der Name

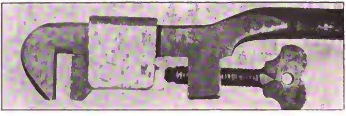


Abb. 4. „Langer Heinrich."

„langer Heinrich", auch nach dem Erfinder: alias*) „Panzer-Heinrich" gleichzeitig benannt) mit voller Kraft und ganzem Körpergewicht. So ist es ihnen ein leichtes, Stück für Stück der Wand auszubrechen und das Loch zu erweitern, bis es schließlich den diebischen Fingern den ersehnten Durchgang gewährt.

*) lat., abkzabk, sonst (oder).

Leider (für die Einbrecher) aber müssen sie, um nicht verraten zu werden, die von ihnen erfundenen Werkzeuge auch selbst her- rät nun aber die kreuzweis angeordnete Riffelung der packenden Backenflächen des „langen Heinrich“ nicht völlig gleichmäßig.



Abb. 5. Abdruck einer Riffelung.

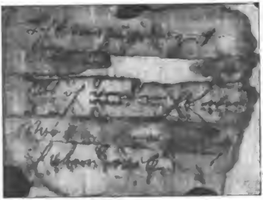


Abb. 6. Kassiber.

stellen; dafür stehen ihnen gleichmäßig arbeitende Maschinen nicht zur Verfügung, sondern nur einfache Handarbeit. Bei solcher Arbeit ge- Wie wir im vorstehenden Bilde sehen, ist die Karierung unregelmäßig und ungleich (Abb. 5).

Nun hatte sich beim Ausbrechen der Stücke die unregelmäßig karierte Zeichnung der Backen des „langen Heinrich“ auf diese Stücke genau abgedrückt und es gelang mir, nachdem der „Panzer-Heinrich“ selbst, zugleich mit seinem „langen Heinrich“ in die Hände des Gesetzes gefallen war, die Abdrücke der Ausbrüche an ihrer Eigenart mit von mir mittels des „langen Heinrich“ hergestellten Abdrücken mikrophotographisch zu identifizieren.

Daß übrigens auch gerissene und gediegene Verbrecher in der Unruhe und Angst der Haft selbst das Belastungsmaterial gegen sich vermehren und häufen, lehrt unser letztes Photogramm (Abb. 6).

Es stellt dies einen Kassiber dar, den der eine von drei Komplicen dem zweiten aus der Untersuchungshaft durch einen Mitgefangenen zustecken ließ; er erklärt sich „bereit, jederzeit einen Eid darauf abzulegen, daß er von nichts wisse, was „der Hund“ (der dritte, aber **geständige** Mitschuldige nämlich) gemacht haben will“; er will dadurch den zweiten vor einem Geständnis warnen und ihn bestärken, im Leugnen fest zu bleiben, wie er selbst es tue!

Der ca. 3:4 cm große Zettel wurde entdeckt, der Vermittler steckte ihn, um ihn zu vernichten, in den Mund, zerkaute ihn und machte so die an sich schon schlecht leserliche Bleistiftschrift unentzifferbar. Mir war es vorbehalten, die Entzifferung durch meine Photographie zu ermöglichen.

Auch das war ein Erfolg der Technik und wir hoffen, getrost der Zukunft entgegensehen zu können:

Wenn auch die Technik des Verbrechers und die des Verbrechens stetig wächst, so bleibt doch die Technik der Wissenschaft auch nicht auf derselben Stufe stehen. Sie wächst mit ihren höheren Zielen, und diese sind:

Entdeckung und wissenschaftlich sicherer Nachweis der Schuld und Überführung der Schuldigen!

Erlebtes und Erfahrenes.

(Schluß.)

In der Zeit meines Dortseins, fuhr von dem Bahnhof St. nach B. und zurück eine Personenpost, welche ich revidieren mußte.

Eines Abends — es war mitten im Winter und in der Gegend lag fußhoher Schnee — ging ich im Mondschein nach T., um dort die Post zu revidieren. Der Bequemlichkeit halber hatte ich mein Gewehr zu Hause gelassen, was damals allerdings unstatthaft war. Auf dem Wege nach T. begegnete mir ein Mann, welcher im Verdacht der Wilddieberei stand; er sah mich erstaunt an. Sobald ich den Mann erblickte, fragte ich mich: „Wie kommt der Mann hierher?“ Gleichzeitig sagte ich mir aber: „Daß der Kerl nach B. geht, ist sicher. Ebenso sicher ist es aber auch, daß er, wenn er von dort zurückkehrt, sich auf den Anstand begibt, wohin er seinen Schießprügel jetzt schon gebracht hat, um einem Rehbock oder einer Ricke das Lebenslicht auszublasen.“ Ich glaube aber, daß der Mann, als er mich sah, auch sofort dachte: „Wo will der Kerl hin?“

In T. angekommen, kehrte ich bei dem Gemeindevorsteher ein, welcher dicht an der Chaussee wohnte und zugleich Gastwirt war. Er war ein sehr vertrauenswürdiger Mann. Ich erzählte ihm meine Begegnung mit dem Manne und teilte ihm gleichzeitig mit, was zu tun ich mir vorgenommen hatte.

Nach der Postrevision wollte ich die Fußspur des Mannes, der mir begegnet war, verfolgen, um festzustellen, was er vorhabe und wo der Ort seiner Tätigkeit sei. Von meiner Entdeckung wollte ich dann mein weiteres Verhalten abhängig machen.

Der Gemeindevorsteher bat mich, ja er flehte mich an, mich nicht in solch eine große Gefahr zu begeben. Der Mann sei derart gefährlich, daß ihm bei einem Zusammentreffen mit mir, mitten in der Nacht und in der größten Einsamkeit, das Allerschlimmste zuzutrauen sei.

Dessen war ich mir voll bewußt und aus diesem Bewußtsein heraus hatte ich dem Gemeindevorsteher auch mein Vorhaben mitgeteilt. Die Spuren des Mannes führten mitten durch eine Heidegegend ohne jeden Verkehr, den Forst des Gutsbesitzers Th. in St.

Als ich den Forst betrat, stand gleich am Rande desselben an einem Baume ein geladenes Gewehr. Da war guter Rat teuer, was sollte ich nun machen? Das war der Gedanke, welcher mir durch den Kopf ging. Die Gefährlichkeit der Lage war mir wohlbekannt. Mitten in der Nacht und in einer Gegend, wo sich Hase und Füchse gute Nacht sagen, da ist es nicht schön, einem gefährlichen Menschen, ohne Schußwaffe gegenübertreten zu müssen; doch mußte es sein.

Ich nahm die geladene Flinte und besah sie. Es war ein alter Puster, Vorderlader, zum Auseinandernehmen eingerichtet. Die

Zündhütchen, die auf den Zündkegeln steckten, zog ich ab und stellte die Flinte wieder an ihren Platz zurück. Dann versteckte ich mich in der Nähe der Flinte in dem Forst und wartete nun der Dinge, die da kommen sollten. Ich hatte mir vorgenommen, sobald der Wilddieb die Flinte anfaßte, ihn anzuhalten und das andere dem Zufall zu überlassen.

Ich wartete eine Stunde, ich wartete zwei Stunden — der Kerl kam und kam nicht. Ich fing an zu frieren und der Kerl kam noch immer nicht. Die Nacht rückte immer weiter und der Mond stieg. Auch schneite es abwechselnd und er kam nicht. Das Schneien war gut, weil dadurch die von mir in den Schnee getretenen Spuren wieder verschwanden und so meine Anwesenheit am Orte nicht verrieten.

Der Kerl stellte mich wirklich auf eine harte Probe. Ich hätte sie kaum noch bestanden, denn mir wurde so kalt, daß ich es kaum noch vor Kälte aushalten konnte.

Eben wollte ich mein Versteck verlassen und die Sache als zwecklos aufgeben, da hörte ich ein Knacken, welches durch das Brechen trockener Zweige hervorgerufen wurde. In großes Erstaunen versetzte mich, daß das Knacken aus einer ganz andern Richtung kam als von da, wo ich den Menschen erwartete.

Nun saß ich ganz still und wurde wieder warm. Da plötzlich steht der Kerl leibhaftig vor mir und betrachtet sein Gewehr. Er faßt es aber nicht an, sichtlich traut er dem Frieden nicht. Er geht an der Flinte vorbei, kehrt um, geht wieder vorbei und kehrt wieder um, bis er die Flinte in den Händen hat.

Nun geht er mit dem Gewehr fort. Ich springe vor und schreie „halt!" Der Mann setzt sich ins Laufen; abermals ein lautes Halt von mir, und zwar diesmal unter Nennung seines Namens.

Als er sich erkannt sah, blieb er stehen. Nun fragte ich, wie er zu der Flinte komme, und erhielt zur Antwort: „Die habe ich gefunden, die gehört nicht mir."

Dann versuchte er seine Anwesenheit in dem Forst mit großen Umschweifen mir erklärlich zu machen und händigte mir das Gewehr aus.

Nach erfolgter Anzeige lehnte der Staatsanwalt in B. die Erhebung der Anklage ab mit der Begründung, daß ich zu früh aus meinem Versteck hervorgekommen sei. Trotzdem war es mir persönlich zweifellos, daß der Mann zur Jagd ausgerüstet in fremder Jagd gewesen war. Dieses wurde bewiesen durch die Verfolgung seiner Spur und durch das Antreffen des geladenen Gewehrs. Daß er dieses gefunden habe, war natürlich nur eine leere Ausrede.

H., Fußgendarm
der 10. Gend. Brigade.

Vermischtes.

Spür- und Wachthunde im Dienste der Polizei. Zu diesem von uns behandelten Thema teilt, wie das Berliner Tageblatt zu berichten weiß, ein Freund desselben noch folgendes mit: Weniger Spürhunde sind es, die von der Genter Polizei verwendet werden, als Wachthunde. Die Polizeiverwaltung von Gent, einer Stadt von ca. 400 000 Einwohnern, hat zur Unterstützung und durchgreifenden Sicherung des Nachtwachtdienstes eine Anzahl Hunde angeschafft, die den auf nächtlichen Patrouillen befindlichen Schutzleuten mitgegeben werden. Hierdurch ist erstens eine Erleichterung des Dienstes geschaffen, denn der Hund wittert auf Entfernungen, bei denen ein Sehen ausgeschlossen ist, Verdächtiges und gibt das durch Stehenbleiben und leises Knurren bekannt. Der Polizist löst mit einem Handgriff den Maulkorb des Hundes und folgt ihm. Zunächst stellt nun der Hund den oder die Personen, die seine Aufmerksamkeit erregt, ohne offensiv zu werden. Erst mit dem Augenblick, wo er oder sein Herr angegriffen werden, oder er das Zeichen zur Attacke erhält, geht er vor. Und hierbei hat sich herausgestellt, daß ein Polizist in Begleitung eines Hundes bedeutend mehr auszurichten imstande ist als eine Patrouille von zwei oder drei Mann. Die Folge hiervon waren erstens eine außerordentliche Ersparnis im Etat, denn es ließ sich mit einer bedeutend geringeren Anzahl von Nachtpolizisten arbeiten, und zweitens eine viel größere Ausdehnung des Sicherheitsdienstes, da die Arbeit durch die Hilfe der vierbeinigen Genossen enorm erleichtert wurde.

Jetzt wagt kaum noch ein zur Wache Arretierter einen Fluchtversuch; die scharfen Zähne Plutos halten ihn mehr in Furcht als die blankgezogenen Säbel. Nach dem Vorgange Gents haben noch eine Anzahl belgischer Städte Polizeihunde angeschafft, so Saint-Gilles, eine Vorstadt Brüssels, die lange wegen ihrer Unsicherheit berüchtigt war; namentlich in dem großen Park von Saint-Gilles trieben sich nächtliche Gestalten herum, die unserem Schlesischen Busch von Anno dazumal keine Unehre eingelegt hätten. Seit Einführung der Wachthunde haben sich dort die Sicherheitsverhältnisse ganz unge-

ahnt verbessert. Zur Verwendung gelangt der belgische Schäferhund, ein Ausbund von Häßlichkeit, der aber an Schärfe und Wachsamkeit sowie an Klugheit und Kraft unserem deutschen Schäferhund weit überlegen ist. Zu Spürzwecken läßt sich der Hund allerdings auch verwenden, aber nur in zweiter Linie, seine Hauptaufgabe ist mehr die Verhütung der Verbrechen als ihre Aufspürung. Ein Versuch der Berliner Polizei wäre mit Freuden zu begrüßen, da er entschieden auch der Zucht besonders geeigneter Hunde Vorschub leisten würde. In ganz Belgien wird der eingeborene Schäferhund, der „berger belge“*) hochgezüchtet, und jeden Augenblick verkünden gut beschickte Ausstellungen, denen die Landesbehörden hohe Prämien zuweisen, das Interesse, das man der Zucht guter Wachthunde entgegenbringt. Auch vom militärischen Standpunkt wären die Versuche mit dem belgischen Schäferhund mit Interesse zu verfolgen, da die Experimente, die man bis jetzt mit Kriegshunden in einigen Jägerbataillonen unternommen hat, doch nicht sehr umfangreich gewesen sind und deshalb noch zu keinem abschließenden Resultat haben führen können.

Von der Verpflichtung des Mieters, das Betreten der Mieträume durch den Vermieter in wichtigen Fällen zu gestatten. Vor dem Landgericht München I wurde kürzlich in zweiter Instanz ein Prozeß entschieden, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag. Der Inhaber eines Delikatessengeschäftes hatte dem Hausbesitzer die Mieträume — einen Laden — gekündigt. Der Laden wurde nun zum Ablauf des Kündigungstermins weiter vermietet. Nach Besichtigung des Ladens und Abschluß des Vertrages wollte der neue Mieter zur Orientierung behufs Unterbringung seiner Ladeneinrichtung eine Ausmessung der Höhe und des Flächeninhaltes in dem Laden vornehmen lassen und schickte deshalb einen Tischler dorthin, welcher in Begleitung des Hausbesitzers sich in den Laden begeben wollte. Allein der bisherige Inhaber des Ladens verweigerte beiden den Zutritt und erklärte, er sei hierzu nicht verpflichtet. Der Hausbesitzer erhob gegen den Lademieter Klage auf Gestattung des Betretens des Ladens zum Zwecke des erforderlichen Ausmessens. Das Amtsgericht hatte in erster Instanz die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß dem Mieter für die ganze Dauer des Mietverhältnisses das ausschließliche Benutzungsrecht an dem Mietobjekt zustehe. Gegen dieses Urteil legte der Hausbesitzer Berufung ein. Das Landgericht als Berufungsinstanz hob das erstrichterliche Urteil auf und entschied dahin, daß der Beklagte und Berufungsbeklagte bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 *M* verpflichtet sei, dem Hausbesitzer bezw. dem neuen Mieter in Begleitung eines Tischlers auf kurze Zeit den Aufenthalt im Laden zwecks Ausmessung der Höhe und des Flächeninhaltes zu gestatten.

Über die Verpflichtung des Hausbesitzers zur Anbringung von Nummerschildern. Einem Hauseigentümer in Züllichau war der Prozeß gemacht worden, weil er es unterlassen hatte, ein den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 6. Dezember 1902 entsprechendes Nummerschild an seinem Hause anzubringen. Das Landgericht zu Guben verurteilte in der Berufungsinstanz den Angeklagten. Es verwies darauf, wie die Polizeiverordnung ihre rechtliche Grundlage in dem § 6b des Gesetzes vom 11. März 1850 finde, wonach die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften gehört. Diese erfordere, daß jedes Haus eine Nummer habe und sie deutlich und leicht erkennbar sei. Die Polizei sei daher befugt, nicht nur die Numerierung der Häuser durch Anbringung von Nummerschildern anzuordnen, sondern auch vorzuschreiben, daß die Schilder behufs leichterer Erkennbarkeit von bestimmter Farbe und aus bestimmtem Material sein müßten. Gegen das Urteil des Landgerichtes legte der Angeklagte Revision ein, indem er rügte, daß der polizeiliche Strafbefehl, der dem gerichtlichen Verfahren vorangegangen, erlassen sei, ohne daß zuvor eine schriftliche Androhung stattgefunden habe. Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte in der letzten Sitzung des Strafsenats des Kammergerichts, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Sie legte dar, daß nach dem § 132 des Landesverwaltungsgesetzes eine schriftliche Androhung nur dann vorhergehen müsse, wenn die Durchführung einer polizeilichen Anordnung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Aussicht genommen sei. Der Senat erkannte gemäß dem Antrage der Oberstaatsanwaltschaft.

Das Verbot, eine Zeitschrift zu halten, vor dem Oberverwaltungsgericht. Der Obersteuerinspektor Wiesing in Breslau soll, wie das Berliner Tageblatt zu berichten weiß, den ihm untergebenen Beamten untersagt haben, die Zeitschrift „Der Militäranwärter und Invalide“, welche von dem Dr. jur. Saalfeld in Berlin herausgegeben wird, zu

*) gespr. berrshe bellsh, d. i. wörtlich: Schäfer(hund) belgischer.

halten und zu lesen. Hiervon erlangte der Herausgeber dadurch Kenntnis, daß mehrere seiner Abonnenten das Weiterabonnement auf sein Organ abbestellten. Dies gab ihm Veranlassung, bei dem Amtsgericht in Breslau gegen den Steuerinspektor Wiesing eine Klage auf Schadenersatz anzustrengen. Nunmehr erhob der Provinzialsteuerdirektor mit Zustimmung des Finanzministers zugunsten des ihm untergebenen Beamten den Konflikt, wobei er sich auf den Erlaß des preußischen Staatsministeriums aus dem Jahre 1899, welcher sich gegen jegliche Unterstützung von Verbandsorganen seitens der Beamten ausspricht, stützte. Im weiteren wurde ausgeführt, daß derartige Organe von Agitatoren herausgegeben werden, welche bestrebt seien, ihre Zeitschriften pikant zu machen. Bei den Beamten würde die Unzufriedenheit genährt; es würde ihnen gesagt, daß ihre Besoldung unzureichend bemessen werde und daß sie von ihren Vorgesetzten keine Unterstützung zu erwarten hätten. Sie sollten sich deshalb nur mit Petitionen an das preußische Abgeordnetenhaus wenden. Im Termine vor dem ersten Senat des Oberverwaltungsgerichts war ein Kommissar des Finanzministers erschienen. In der Sache selbst war durch Vernehmung von Zeugen festgestellt, daß Wiesing seine Beamten vor dem Halten und Lesen verschiedener Zeitungen, unter denen auch das Organ des Dr. Saalfeld genannt wurde, gewarnt hat. Der Ministerialkommissar führte aus, daß ein höherer Beamter zu derartigen Warnungen wohlberechtigt sei, und dies erachtete auch der Konfliktsgerichtshof für zutreffend. Infolgedessen wurde dem Konflikte des Provinzialsteuerdirektors stattgegeben und das weitere gerichtliche Verfahren in dem Prozesse des Dr. Saalfeld gegen Wiesing eingestellt.

Personalveränderungen.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. 11. 03 folgende Auszeichnungen zu verleihen geruht:

Das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen:

Dem Oberwachtmeister Teschner in Elbing.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dem F. Skottke in Wolfsdorf. — F. Lekszas in Tolkemit — sämtlich von der 12. Gendarmerie-Brigade.

Sonstige Veränderungen:

1. Brigade.

F. Sahm am 8. 12. 03 vom Kmdo. nach Neu-Mertinsdorf in seine Station Gr. Lemkendorf zur. — F. Steger vom 5. 12. 03 bis auf weiteres nach Kerwienen, Post Kiwitten, kondrt. — F. Pallokat am 5. 12. 03 vom Kmdo. nach Kerwienen in seine Station Vorderhufen zur. — F. Poetzel scheidet am 1. 1. 04 aus (zur Übernahme einer Fahrkartenausgeberstelle). — i. F. Krüger, Arnsdorf Ostpr., postmäßige Bezeichnung der Station: Arnsdorf-Ermland.

2. Brigade.

i. b. G. Schulz X, Zachau, am 9. 11. 03 von seinem Truppenteil zum Sergt. befördert. — F. Neumann IV, Stolzenhagen, am 1. 1. 04 pens.

3. Brigade.

i. b. G. Sippel, Zehlendorf, Ende Dezember z. Trpp. zur. — i. H. F. Schalk, Steglitz, am 31. 12. 03 z. Trpp. zur. — F. Jank ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 1. 04 aus. — F. Sauer, Neu-Weißensee, am 1. 2. 04 pens.

6. Brigade.

F. Ritz, Ober-Weistritz, am 28. 11. 03 vers. — F. Dombrowski ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 1. 04 aus (zur Übernahme einer Stationsaspirantenstelle).

7. Brigade.

F. Bukowski, Bommern, vom 3. 12. 03 bis auf weiteres nach Hasper Talsperre, Post Voerde, Bez. Arnsberg, kondrt. — F. Kirchner, Oelde, scheidet am 1. 1. 04 aus. — F. Schneppenheim, Marten, am 1. 2. 04 pens.

8. Brigade.

b. G. Apfel, Altenkirchen, am 1. 2. 04 pens.

10. Brigade.

F. Voigt, Reindorf, Post Königslutter, am 1. 11. 03 ohne Geh. beurl., vom 16. 12. 03 bis zur Pensionierung wiederangestellt, am 1. 1. 04 pens. — F. Eggerling am 1. 12. 03 von Bevensen nach Bienenbuttel vers. — i. O.-W. Klamroth wird am 10. 12. 03 in die Reihe der ber. Gend. zurückvers. und tritt von seinem Kmdo. zur Schule Wohlau zur.

12. Brigade.

b. G. Gerlach, Riesenburg, am 1. 4. 04 pens.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

i. H.-F. Schneider III, Jallaucourt, am 14. 12. 03 z. Trpp zur. — i. H.-F. Schenk, Jallaucourt, vom 15. 12. 03 zur Probedienstleistung nach Jallaucourt einberufen.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Meistens gelangen die Menschen nur durch die Folgen der Unordnung zur Einführung der Ordnung.

Rechtssprichwörter.

Die Wohnung, die ganz ungesund,
Kannst du verlassen jede Stund'.

Ist eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalt von Menschen dienender Raum so beschaffen, daß die Be-

nutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Mieter das Mietsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei Abschluß des Vertrages kannte oder auf seine Rechte verzichtet hatte. (D. B. G. B. § 554.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Link-Straße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Ein Fremdenlegionär. Wahrheitsgetreue Schilderungen aus der Fremdenlegion in Algerien von Ernst Hähnlein. Leipzig. Selbstverlag des Verfassers. Preis 1 *M.*

Der Verfasser erzählt gut. Sein mit Illustrationen geschmücktes Buch sollte recht verbreitet werden; es würde manchen Leichtsinnigen von der Fahnenflucht sowohl wie vom Eintritt in die französische Fremdenlegion abhalten.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. Von Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D. 16. Auflage. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1904. Preis geb. 7,50 *M.*

Wiederum liegt bereits eine Neuauflage dieses vorzüglichen Handbuches vor, der beste Beweis für seine Nützlichkeit, für seine Unentbehrlichkeit. Tatsächlich arbeitet kein vortragender Rat im Ministerium, kein Regierungsrat, kein Landrat, kein Kreissekretär oder sonstiger expedierender Sekretär in der Verwaltung, ohne Hue de Grais' Handbuch zu benutzen. Es ist jetzt bereits auf 646 Seiten angewachsen; der große Absatz ermöglicht es jedoch dem Verlage, den alten Preis trotz der Vermehrung des Inhalts beizubehalten. Wir rechnen dieses Handbuch zu dem allernotwendigsten Handwerkzeug des Subalternbeamten und solcher, die es werden wollen.

Juristisches Konversations-Lexikon für jedermann. Praktisches Hand- und Nachschlagebuch für alle Fragen der Rechts- und Gesetzeskunde nebst den einschlägigen Strafbestimmungen in gemeinverständlicher Darstellung bearbeitet und herausgegeben von Dr. Wilhelm Eugen v. Adolfi. Zweite, von Landrichter Burgmeier nach dem neuen Stand der Gesetzgebung umgearbeitete, vermehrte und verbesserte Auflage. 332 Seiten Oktav. Stuttgart, Schwabachersche Verlagsbuchhandlung. Preis geh. 3 *M*, eleg. geb. 4 *M.*

Das Buch ist durch eine Neubearbeitung dem jetzigen Stande der Gesetzgebung angepaßt worden. Zur schnellen Unterrichtung über Rechtsfragen eignet es sich vorzüglich; selbstredend darf man keine ausführliche, weitläufig begründete Abhandlung über die einzelnen Rechtsfragen verlangen. Auch dieses Buch empfehlen wir als brauchbares Handwerkzeug unseren Lesern.

Auskunftei.

Kam. ber. G. R. in C. Wenn in Ihrer Station andere Militärpersonen, z. B. die Wallmeister, von der Zahlung der Servissteuer befreit sind, so sind Sie als Gendarm sinngemäß auch nicht zur Zahlung verpflichtet. Wir raten Ihnen daher, bei der betreffenden Steuerbehörde Beschwerde zu führen. F.

Kam. F. W. in J. In der demnächst erscheinenden neuen Dienstvorschrift werden auch Bestimmungen enthalten sein, inwieweit Privatgänge in das Tagebuch bezw. nur in das Aufenthaltsbuch einzutragen sind. Bis dahin sind selbstverständlich die Anweisungen Ihrer Vorgesetzten maßgebend. — Wenn die Festnahme eines Bettlers im dienstlichen Interesse notwendig ist, so kann sie der Gendarm auch dann ausführen, wenn er sich auf einem Privatgange in Mütze befindet und nicht Zeit und Gelegenheit vorhanden ist, sich vorher den Dienstanzug anzulegen. F.

Kam. F. L. in B. Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Anrechnung eines zweiten Kriegsjahres. Wenn Sie aber erwiesenermaßen lediglich durch eine Verwundung oder sonstige Dienstbeschädigung an der weiteren Teilnahme an dem Feldzuge verhindert wurden, so kann die Anrechnung des zweiten Jahres gnadenweise bewilligt werden. Die Oberwachtmeister stehen dem Dienstrange nach zwischen den Subalternbeamten und Unterbeamten. Sie gehören daher nicht zu den letztgenannten; mithin haben Sie Ihre Wette gewonnen. F.

Kam. ber. G. L. in S. Die Frage, ob das sogenannte „Mauscheln" als ein Glücksspiel anzusehen ist, entscheidet sich nicht nur nach der Höhe der Einsätze, sondern auch nach den üblichen Spielregeln. Insbesondere ist es z. B. wichtig, ob unter gewissen Voraussetzungen die Spieler „mauscheln" bezw. „mitgehen" müssen, obgleich sie auf Grund ihrer Handkarten „passen" würden. Die Feststellung, ob in solchem Falle ein Glücksspiel vorliegt, ist nicht so wichtig, daß der Gendarm diesen Zweck durch Mitspielen erreichen müßte. Eine bezügliche Eintragung in das Aufenthalts- und Tagebuch würde ihn zwar unter Umständen vor Strafe, aber nicht vor der Gefahr schützen können, sein Ansehen und nebenbei auch seinen Geldbeutel zu schädigen. Eine förmliche Beschlagnahme des auf dem Spieltische befindlichen Geldes könnte der Gendarm, auch wenn sie gesetzlich begründet sein sollte, nur mit besonderer Ermächtigung des zuständigen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausführen. Wenn es sich

aber im vorliegenden Falle auch tatsächlich um ein Glücksspiel handeln sollte, so liegt eine strafbare Handlung doch nur vor, wenn dasselbe gewerbsmäßig (§ 284 R. St. G. B.) betrieben wird. Andernfalls würde nur strafbares Dulden von Glücksspiel an öffentlichen Orten (§ 285 R. St. G. B.) in Frage kommen, da von einem Halten von Glücksspielen (§ 360 [14] R. St. G. B.) hier nicht die Rede sein kann. F.

Kam. F. Z. in Sch. Die Frage, ob die Voraussetzungen der Entscheidung des Oberverwaltungs-Gerichts vom 21.4.1902 („Gendarm" Seite 105) betreffend Einrechnung von Wasserflächen in einen Jagdbezirk in dem Ihrer Frage zugrunde liegenden Fall zutreffen, läßt sich von hier aus nicht entscheiden. Der betreffende Besitzer kann sich ja unter Berufung auf die genannte Entscheidung nochmals an den Kreisausschuß wenden, und falls er abschlägig beschieden wird, über diesen Bescheid bei dem zuständigen Regierungspräsidenten Beschwerde führen oder den Verwaltungsklageweg beschreiten. Ihnen persönlich raten wir aber von jeder Einmischung ab, da der Vorsitzende des Kreisausschusses Ihr vorgesetzter Landrat ist und Ihre Beeinflussung daher leicht übel vermerkt werden könnte. Die Angelegenheit liegt auch nicht innerhalb Ihrer sachlichen Zuständigkeit.

Was die Berechnung Ihrer Dienstzeit betrifft, so wird Ihnen nach der an maßgebender Stelle gemachten Berechnung und nach Lage der jetzigen Bestimmungen folgende Dienstzeit als pensionsfähig angerechnet:

1. Bei der Marine	
vom 15. 4. 68 bis 30. 11. 81	= 13 J. 7 M. 16 Tg.
hierzu doppelt zu rechnende Zeit an Bord „Nymphe"	= 2 „ 9 „ 28 „
„ „ „Meteor"	= 1 „ 9 „ 1 „
	Sa. 18 J. 2 M. 15 Tg.
hiervon ab Dienstzeit vor Beginn des 21. Lebensjahres v. 15. 4. 68 bis 5. 7. 71 (die übrige Zeit bis 12. 6. 73 wird angerechnet)	= 3 „ 2 „ 21 „
	bleiben 14 J. 11 M. 24 Tg.
2. In der Gendarmerie	
vom 1. 12. 81 bis 31. 12. 03	= 22 „ 1 „ — „
	Sa. 37 J. - M. 24 Tg.

In der Ihnen am 11. 6. 97 gemachten Berechnung war nicht berücksichtigt, daß die Zeit vom 6. 5. 71 bis 12. 6. 73 Ihnen nach § 16/17 des Zivilpensionsgesetzes vom 27. 3. 72, bezw. § 50/60 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. 6. 71 angerechnet wird. F.

Kam. F. K. in O. Den Anspruch auf die Dienstprämie haben nach Zurücklegung einer 18- bezw. 24jährigen Gesamtdienstzeit alle ausscheidenden Gendarmen. F.

Kam. pens. b. G. G. in A. Wenn ein Privatmann zwei lebende Rehe von dem Jagdberechtigten kauft und diese Junge werfen, so kann er die sämtlichen Tiere nach Belieben dauernd in seinem Stall, Hof und Garten „halten", ohne mit den jagdrechtlichen Bestimmungen in irgend einer Weise in Widerspruch zu geraten. Es könnte höchstens, nach Lage der näheren Umstände, d. h. falls sich ein „bösartiger" Rehbock darunter befände, eine Übertretung gemäß § 367 [11] R. Str. G. Bs. in Betracht kommen. Nach §§ 292—95 R. Str. G. Bs. ist nur das unberechtigte „Jagen", nicht aber das „Halten von jagdbaren Tieren" verboten. Dem letzteren steht überhaupt keine gesetzliche Bestimmung entgegen. Der Besitzer kann die Tiere auch innerhalb der Schonzeiten beliebig töten und verzehren, wenn er sie in einem eingefriedeten Wildgarten (erst recht also im Stall, Hof und befriedeten Garten) hält (§ 4 Wild-Schonz. Ges., S. 192 Erf. strafb. Handl.). Er verliert die Verfügung über das Wild nur dann, wenn es ihm entweicht und so der natürlichen Freiheit zurückgegeben ist. Er darf es alsdann, selbst auf eigenem Grund und Boden, nicht wieder einfangen oder gar töten, falls er nicht zugleich auch der Jagdberechtigte ist oder von dem Jagdberechtigten die Erlaubnis dazu erhalten (Erlaubnisschein) hat und außerdem mit einem Jagdschein versehen ist. Kehrt aber das entwichene (mehr oder weniger zahm gewordene) Wild, durch Hunger getrieben, freiwillig zurück, so gewinnt auch der Besitzer das Eigentumsrecht von neuem. Was den Verkauf der Tiere anbelangt, so steht auch ihm nichts entgegen, solange der § 7 des Wildschonzeitengesetzes, S. 193/94 Erf. strafb. Handl., nicht verletzt wird. M. B.

Kam. F. R. in A. Ihre Frage, ob ein Radfahrer, welcher die vorgeschriebene Fahrordnung innehält, beim Begegnen einer durch einen Hirten mit zwei Hunden geführten Schafherde auf einer öffentlichen Chaussee vom Fahrrad absteigen und abwarten muß, bis die Herde vorüber ist, können wir nur dahin beantworten, daß er selbstverständlich nicht rücksichtslos in die Hammelherde hineinfahren darf und daß er, falls er solches tut, für den angerichteten Schaden verantwortlich bleibt. Übrigens erfordert es schon sein eigenes Interesse, daß er absteigt und wartet, falls er nicht an den Hammeln vorüberkommen kann. Auch ein Fuhrwerk muß derartige Rücksichten nehmen. M. B.

Kam. b. G. K. in D. Sie fragen, ob der Gendarm berechtigt sei, ein Rehkalb **polizeilich** zu beschlagnahmen, welches ein ihm bekannter Jäger in seinem Jagdrevier erlegt hat, wobei Sie annehmen, daß der Jäger sich noch in seinem Jagdrevier befindet, als er von dem Gendarmen dabei betroffen wird, wie er das Rehkalb in seinem Rucksack nach Hause schaffen will. Die Frage ist zu verneinen, wobei es zunächst unerheblich ist, ob der Jäger das Rehkalb in seiner Küche verwerten oder verkaufen will; denn letzterenfalls könnte die Beschlagnahme gemäß § 7 Wild-Schonzeiten-Gesetzes erst eintreten, wenn das Rehkalb „in

ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse zubereitet, zum Verkauf herumgetragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausgestellt oder feilgeboten„ würde. Selbst einem Verkauf des bereits „zum Genusse zubereiteten" (gekochten oder gebratenen) Rehkalbes stände mithin nichts entgegen. — Polizeiliche Beschlagnahmen dürfen gemäß § 3 des Entw. zu einer D. V. v. 8. 4. 02 nur stattfinden, um strafbaren Handlungen und deren Fortsetzungen sowie Unglücksfällen und Gefahren aller Art) **vorzubeugen** —und zwar muß die Gefahr der (Begehung oder Fortsetzung der strafbaren Handlung eine gegenwärtige, d. h. unmittelbar bevorstehende sein — nicht aber um Beweismittel für eine strafbare Handlung zu gewinnen. Letzterenfalls handelt es sich nicht um eine polizeiliche, sondern um eine **förmliche** Beschlagnahme, welche der Gendarm nötigenfalls nur mit der Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vornehmen könnte. Er würde aber zum Beweise der strafbaren Handlung auch ohne eine solche Ermächtigung das Rehkalb „vorläufig in Verwahrung nehmen" können, wenn der Jäger es freiwillig herausgäbe. Übrigens würde zu solchem Zweck u. E. nicht die Wegnahme des ganzen Rehkalbes, zu dessen Verwertung der Jagdberechtigte trotz der begangenen Übertretung durchaus berechtigt ist, erforderlich sein; es würde vielmehr diejenige des Kopfes vollauf genügen (vgl. Erf. strafb. Handl. S. 244—47). M. B.

Kam. G. P. in H. Die „Herbergen" in der Stadt sind Sie nur berechtigt zu revidieren, wenn sie einen ständigen oder besonderen Auftrag von ihrer vorgesetzten Zivildienstbehörde dazu erhalten haben; die Revision der Herbergen auf dem Lande gehört ebenso wie diejenige der Wirtshäuser zu Ihren ordentlichen Dienstleistungen. Feststehen muß aber vor allen Dingen, welche Örtlichkeiten als „Herbergen" anzusehen sind; im Zweifelsfalle muß die Ortspolizeibehörde entscheiden. Dem Herbergswirt ist von der beabsichtigten Revision Kenntnis zu geben; seine Genehmigung zu der Revision ist dagegen nicht erforderlich. Im übrigen kommt es darauf an, welchen Zweck Sie mit der Revision verbinden. Nicht jede sich in der Herberge aufhaltende Person ist verpflichtet, Ihnen „Papiere" vorzuzeigen. Sie können dies vielmehr nur von einer solchen Person verlangen, welche bereits vorher einer strafbaren Handlung verdächtig ist. Liegt also ein Grund zu der Annahme vor, daß Sie es mit einem Landstreicher (zu welcher Annahme Sie allerdings unter Umständen schon das äußere Aussehen des Mannes berechtigen kann) oder mit einem steckbrieflich Verfolgten zu tun haben, so können Sie zur Feststellung seiner Persönlichkeit die Vorzeigung von Papieren verlangen und nötigenfalls zur Festnahme schreiten, anderenfalls nicht. Handelt es sich um einen steckbrieflich Verfolgten, so genügt selbstredend nicht die allgemeine Vermutung, daß die vor Ihnen stehende Person vielleicht ein solcher sein könnte, sondern der Verdacht muß begründet sein, daß der Betreffende mit einer bestimmten von Ihnen auf Grund ihres Steckbriefheftes gesuchten Person identisch sei. Ebenso handeln Sie, falls Sie bei einer Revision eine Person antreffen, zu deren Festnahme aus anderen Gründen die gesetzlichen Voraussetzungen bereits vorliegen. Betreten Sie die Herberge, um Ermittlungen in einer bestimmten bereits begangenen strafbaren Handlung anzustellen, so entsteht die Frage, ob dieselbe zu denjenigen Räumen gehört, in welchen Sie eine Durchsuchung aus eigener Entschließung vornehmen können (S. 23 des Entw. v. 8. April 1902, Ziff. 62. a—d). Hierüber müssen Sie jederzeit genau unterrichtet sein und sich mit der Ortspolizeibehörde verständigt haben. — Ist dies zutreffend, so können Sie die Herberge nach dem Verdächtigen, nach Beweismitteln oder nach Spuren der Tat ohne weiteres durchsuchen; anderenfalls müssen Sie eine Ermächtigung einholen. M. B.

Kam. Obw. M. in T. Die Polizei-Verordnungen sind dazu bestimmt, die Gesetze zu ergänzen und den speziellen lokalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Sie werden von den Verwaltungsbehörden erlassen und können auch nur von diesen wieder aufgehoben werden, während die Macht des Richters nur so weit geht, im Einzelfall denjenigen, welcher eine Polizeiverordnung übertreten und richterliche Entscheidung beantragt hat, freizusprechen und eine solche Freisprechung evt. damit zu begründen, daß er die in Frage kommende Polizeiverordnung für ungesetzlich erklärt. Ein derartiger Richterspruch hat also zunächst noch keine allgemeine, sondern nur eine Bedeutung für den gerade vorliegenden Fall, in welchem das Urteil rechtskräftig wird, wenn nicht die Staatsanwatschaft Berufung, bezw. Revision einlegt. Ist aber eine Polizeiverordnung durch alle Instanzen in übereinstimmender Rechtsprechung wiederholt für ungesetzlich erklärt, so wird die Verwaltungsbehörde sich allerdings genötigt sehen, zu ihrer Aufhebung zu schreiten, da die Aufrechterhaltung keinen Zweck mehr hätte. Solange letzteres aber nicht geschehen, sind die Polizei-Organe (Gendarmen), **trotz aller entgegenstehenden gerichtlichen Urteile,** nach wie vor verpflichtet, im Sinne der betreffenden Polizei-Verordnung einzuschreiten. Der Gendarm kann also auch unter keinen Umständen den Anspruch erheben, seinerseits die Polizei-Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und ihre Bestimmungen unbeachtet zu lassen, weil ihr Wortlaut „nach seiner Meinung" dem Gesetz widerspricht. Für ihn geht die Polizei-Verordnung, welche ein Spezialgesetz darstellt, dem allgemeinen Gesetz vor, und er hat, solange sie nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgehoben ist, ohne weiteres anzunehmen, daß sie sich im Rahmen der Gesetze befindet. — Was nun endlich die uns gleichfalls übersandte Strafkammer-

Entscheidung anbelangt, so leuchtet uns die Richtigkeit auch dieser Entscheidung ohne weiteres ein. Durch zahlreiche höchstgerichtliche Entscheidungen ist der Grundsatz festgelegt worden, daß durch Polizeiverordnungen nur „die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage“ geregelt werden dürfe, daß daher nur solche Handlungen verboten werden könnten, welche geeignet seien, ein öffentliches Ärgernis zu erregen. Eine neuere Kammergerichtsentscheidung vom November 1902 sagt hierüber unter anderem:

„Die Polizeibehörden können mit Rücksicht auf die Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 und § 366^{1} R. Str. G. Bs. lediglich solche Polizeiverordnungen rechtswirksam erlassen, welche sich auf die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage beziehen oder die Störung ihrer Feier verbieten. Es sollen Handlungen verhindert werden, welche **nach außen hin wirken** und geeignet erscheinen, **allgemein** das religiöse Gefühl zu stören. Ein Schankbetrieb darf daher nur dann während des Hauptgottesdienstes verboten werden, wenn es sich z. B. um Branntweinschenken handelt, da bei der Art des in solchen Schenken verkehrenden Publikums und bei dem stark und schnell berauschenden Charakter der in ihnen verabfolgten Getränke die Gefahr zu Ausschreitungen und Störungen der äußeren Sonntagsruhe naheliegend ist.“

Verlangt also die Oberpräsidialverordnung mehr, so befindet sie sich nicht im Rahmen der Gesetze und die Freisprechung ist zu Recht erfolgt. Wie aber eben des näheren erörtert, haben Sie und Ihre Untergebenen die Verordnung trotzdem als zu Recht bestehend anzusehen und dementsprechend einzuschreiten, solange ihre Aufhebung nicht erfolgt ist oder sie keine einschränkende Auslegung von seiten Ihrer Zivildienstbehörde erfahren hat. Sie befinden sich bei einem derartigen Einschreiten in der rechtmäßigen Ausübung Ihres Dienstes und der Schutz des § 113 R. Str. G. Bs. steht Ihnen evt. zur Seite, ganz abgesehen davon, daß Sie ja in der Regel nicht zu Zwangsmitteln greifen, sondern sich mit einer Anzeige begnügen werden. — Der § 365 R. Str. G. Bs. läßt sich übrigens auf die hier in Rede stehende Verordnung nicht anwenden, da die Anordnung, während des Hauptgottesdienstes die Gasthäuser zu schließen, mit der Polizeistunde nichts zu tun hat. Unter letzterer versteht man vielmehr ganz allgemein diejenige Abendstunde, zu welcher die Gasthäuser im Interesse der Nachtruhe zu schließen sind. Sie bezweckt neben der Aufrechterhaltung der Nachtruhe, auch der Völlerei (§ 33 R. G. O.) entgegen zu wirken, während die hier in Rede stehende Ober-Präsidialverordnung **lediglich** die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage im Auge hat und daher auch solche Gäste, welche in den inneren Räumen des Gasthauses **ruhig** ihre Speisen und Getränke verzehren, **nicht treffen kann**. Es kommt hier also nicht § 365, wohl aber § 366^{1} R. Str. G. Bs. in Betracht. — Die betreffenden Polizeiverordnungen sprechen übrigens in der Regel nur von „einheimischen sitzenden Gästen“. Ihre Annahme, daß hierunter „durchreisende Gäste“, und namentlich solche, welche in dem Gasthause übernachten wollen, nicht zu verstehen seien, ist durchaus zutreffend und entspricht auch der unseres Wissens ganz allgemein in diesem Sinne geübten Rechtsprechung. Anderseits sind unter „einheimischen Gästen“, wie Sie gleichfalls zutreffend annehmen, nicht allein diejenigen zu verstehen, welche innerhalb der betreffenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sondern — im Gegensatz zu den „Reisenden“ — auch diejenigen, welche aus der Umgegend zu ihrem Vergnügen, also z. B. lediglich des Kneipens wegen zusammengekommen sind und daher noch an demselben Abend, bezw. in derselben Nacht ihre Behausung wieder aufsuchen. M. V.

Kam. W. in J. 1. Der Erlaß des Reichspostamts vom 7. August 1903, welchen wir in unserer Zeitschrift „Der Gendarm“ auf Seite 325, Heft 14 gebracht haben, hat nur Bezug auf die Zeit von diesem Erlaß ab, dagegen für die Zeit vor dem 7. August 1903 nicht. Es geht dies dadurch deutlich hervor, als in dem Erlaß wörtlich gesagt ist: Die Anträge dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in die der Beamte berufen wird usw. 2. Von einer Anrechnung der Militärdienstzeit bis zu einem Jahr (Allerhöchster Erlaß vom 14. 12. 93, Ziffer 3) bei den ehemaligen Gendarmen und Schutzleuten sind bisher keine Bestimmungen erlassen. 3. Ein bereits bei einer anderen Behörde angestellter Beamter hat kein Recht bezw. keine Anwartschaft, wieder in der Gendarmerie angestellt zu werden. Durch die definitive Anstellung ist der Zivilversorgungsschein erledigt. B—m.

Kam. F. B. in N. 1. Nach dem § 8 des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 dürfen Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge nicht **Mitglieder** von Vereinen werden, welche **bezwecken, politische** (staatliche) Gegenstände in **Versammlungen** zu erörtern. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht unter dem 1. Oktober 1890 entschieden, daß Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge, auch ohne Mitglieder zu sein, den Versammlungen solcher Vereine nicht beiwohnen dürfen, selbst dann nicht, wenn an dem betreffenden Tage die Absicht, politische Gegenstände zu erörtern, nicht besteht, sondern es sich lediglich um eine Abendunterhaltung (Tanz, Leseabend usw.) handelt. Für die Frage, ob ein Verein als ein „politischer“ anzusehen sei, ist jedoch nicht allein sein Statut maßgebend; es ist dies vielmehr eine Frage, welche in jedem einzelnen Falle zu untersuchen und zu entscheiden ist. So hat das Oberverwaltungsgericht unter dem 13. Dezember 1893 entschieden, daß der überwachende Polizeibeamte die anwesenden Frauen aus einer Versammlung der Verwaltungsstelle des „Deutschen Metallarbeiterverbandes“ mit Recht hinausgewiesen habe, als in die Be-

sprechung über eine „Agitation" zur Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten und damit das rein wirtschaftliche Gebiet verlassen und das politische (durch Inanspruchnahme der Staatshilfe) betreten wurde. — Aus vorstehendem ergibt sich folgendes: a) Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge dürfen den Versammlungen solcher Vereine, welche bereits in ihren Statuten die Erörterung politischer (staatlicher) Gegenstände als Zweck der Gründung aufgenommen haben, unter keinen Umständen beiwohnen, ganz gleichgültig, zu welchem Zweck die Versammlung stattfindet; b) Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge dürfen auch den Versammlungen anderer Vereine nicht beiwohnen, bzw. haben dieselben ungesäumt zu verlassen, wenn im Einzelfalle, vielleicht entgegen der ursprünglich bestehenden Absicht, politische (staatliche) Gegenstände tatsächlich erörtert werden. — Anderseits steht der Anwesenheit von Frauen, Schülern, Lehrlingen kein gesetzliches Hindernis entgegen, wenn in einer Versammlung politische Gegenstände erörtert werden, welche nicht als „Vereinsversammlung" anzusehen ist. Unter einem „Verein" ist nur ein solcher Zusammenschluß einer Mehrzahl von Personen zu verstehen, welcher auf die Dauer berechnet ist und bestimmten Zwecken unter einheitlicher Leitung dient, die ebenso wie die Aufnahmebedingungen und die Pflichten und Rechte der Mitglieder aus Statuten, Resolutionen u. dgl. m. ersichtlich sind. Eine „Versammlung" ist dagegen eine nicht allzu klein an Zahl bemessene zu bestimmten Zwecken unter einheitlicher Leitung vorübergehend und äußerlich vereinigte Personenmehrheit. Es fällt unter diesen Begriff also weder die am Stammtisch vereinigte Gesellschaft, welche politische Gespräche führt, noch auch eine Privatgesellschaft, die auf Einladung eines Freundes in Privatlokalen zusammengetreten ist; es sei denn, daß es im letzteren Falle offenbar auf eine Umgehung des Gesetzes abgesehen ist und die angebliche Privatgesellschaft sich tatsächlich als eine Vereins- oder gar öffentliche Versammlung darstellt. — Hiernach erscheint es zweifellos zulässig, daß den sogenannten Werkstattsbesprechungen, welche den Zweck haben, zum Anschluß an eine Organisation aufzufordern oder über Lohndifferenzen resp. Streiks zu beraten, Frauen, die in den in Frage kommenden Fabrikbetrieben beschäftigt sind, teilnehmen dürfen, wenn die Versammlung von „Arbeitern der Fabrik" einberufen ist; denn es handelt sich in solch einem Falle offenbar nicht um eine Vereinsversammlung. Die zu besprechenden Gegenstände liegen zunächst auf rein wirtschaftlichem Gebiete, aber selbst wenn im Laufe der Verhandlungen das politische Gebiet berührt werden sollte, so können die Frauen in der Versammlung verbleiben. Ob die Hirsch-Dunckersche Gewerkschaft zu denjenigen Vereinen gehört, welche politische (staatliche) Gegenstände zu erörtern bezwecken, müßte zunächst durch Einsichtnahme in die Statuten festgestellt werden. Ist dies der Fall, so ist die Zulassung von Frauen zu den von ihr einberufenen „Vereinsversammlungen" unter allen Umständen ausgeschlossen. Ist dies aber nicht der Fall, so können Frauen den Versammlungen beiwohnen, solange die Besprechungen das rein wirtschaftliche Gebiet nicht verlassen, um das staatliche zu streifen. Letzteres würde aber sofort der Fall sein, wenn Äußerungen fielen wie z. B.: „Der Staat müßte dafür Sorge tragen, daß solche Hungerlöhne nicht geduldet werden" oder: „Wir müssen durch Streiks dahin wirken, daß der 8stündige Arbeitstag von Staats wegen eingeführt wird". — Schließlich sei noch erwähnt, daß die Frauen, Schüler, Lehrlinge nur dann im Sinne des Gesetzes der Versammlung „beiwohnen", wenn sie in demselben Raume anwesend sind, in welchem die Versamlung tagt. Ihre bloße Anwesenheit in Nebenräumen, Tribünen usw. stellt an sich noch kein „Beiwohnen" dar. Selbstverständlich dürften sie aber nicht von dort aus Reden halten oder sich durch Zwischenrufe bemerkbar machen. — 2) Die Frage, ob es zulässig ist, wenn im Anschluß an eine von sozialdemokratischer Seite abgehaltene öffentliche Volksversammlung ein Teil der Leute nach dem Versammlungslokal des sozialdemokratischen Wahlvereins geht, dort bis nach Ablauf der für das betreffende Lokal festgesetzten Polizeistunde tanzt und dann dies Zusammensein als ein Vereinsvergnügen bezeichnet, regelt sich lediglich danach, ob derjenige „Teil der Leute", welcher in dem Versammlungslokal tanzte, eine geschlossene Gesellschaft bildete oder nicht. Er bildete eine geschlossene Gesellschaft, wenn die Teilnehmer an dem Tanze dem Wahlverein angehörten oder von einzelnen Angehörigen desselben als Gäste eingeführt wurden, das Tanzvergnügen sich also auf einen bestimmt begrenzten, in sich abgeschlossenen Personenkreis beschränkte, und das Lokal nicht jedermann, sondern nur allein den zu diesem bestimmt begrenzten Personenkreise Gehörigen zugänglich war, wobei das Einführen von Gästen nur insoweit zulässig ist, als dieselben dem einführenden Vereinsmitmitgliede bereits vorher bekannt waren, nicht aber die Bekanntschaft erst nach Beginn des Tanzvergnügens behufs Teilnahme an demselben gemacht haben. Als eine unzulässige Umgehung des Gesetzes würde es dagegen anzusehen sein, wenn die Teilnehmer an dem Tanzvergnügen sich erst zu diesem Zweck zu einem bestimmt begrenzten Personenkreise vereinigt, eine Vereins-Organisation unter ihnen vorher also gar nicht bestanden hätte. Handelte es sich hiernach um eine geschlossene Gesellschaft, so bedurfte das Tanzvergnügen keiner polizeilichen Erlaubnis und war an keine Polizeistunde gebunden. Ganz unerheblich für die hier in Rede stehende Frage ist es, ob ein Eintrittsgeld erhoben wurde oder nicht, daß die Teilnehmer an dem Tanzvergnügen vorher einer öffentlichen Versammlung beigewohnt hatten und daß sie Sozialdemokraten waren. M. B.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Alkohol und Langlebigkeit. Eine sehr interessante statistische Studie über den Einfluß des Alkohols auf die Dauer des Lebens veröffentlich Mr. Laurence Irwell[1]) auf Grund einer Anzahl Berechnungen verschiedener Lebensversicherungs-Gesellschaften. Bekanntlich berechnen die Lebensversicherungen auf Grund von jahrelongen Erfahrungen und Tabellen die durchschnittliche Lebensdauer, welche eine Person von bestimmtem Alter, die sich versichern lassen will, noch zu leben hat Für eine große Anzahl eines Jahrganges trifft die Berechnung annähernd zu, der einzelne Fall zeigt natürlich Abweichungen. Nun haben die englischen Gesellschaften die Gewohnheiten, die versicherten Mitglieder in zwei Klassen zu teilen, diejenigen, welche sich einem mäßigen Alkoholgenuß hingeben, und die, welche vollkommen abstinent sind, keinerlei alkoholische Getränke zu sich nehmen. Innerhalb 37 Jahren hatte die United Kingdom and General Provident Institution[2]) auf Grund ihrer Sterblichkeitstabellen für die Klasse der mäßigen Trinker die Auszahlung von 2815518 Pfd. St. vorgesehen, tatsächlich hat sie aber 13832 Pfd. St. weniger zu bezahlen gehabt; für die Klasse der Abstinenten hatte sie 2217606 Pfd. St vorgesehen, hier hatte sie aber 692837 Pfd. St. weniger verausgabt. Die Zahl der zu erwartenden Todesfälle in der ersten Klasse war auf 12166 angenommen worden. Die Wirklichkeit blieb in dieser Klasse nur um 512 hinter der Annahme zurück, während bei den Abstinenten statt der erwarteten 9236 Todesfälle nur 6625 eintrafen, d. h. ein Minus von 2611. Ebendieselben Resultate liefern die Policen einer anderen englischen Gesellschaft, der Sceptre Life Association[3]). Für die Dauer von 18 Jahren, die mit dem Jahre 1901 schloß, betrug für die mäßigen Trinker die wahrscheinliche Sterblichkeit 2081, die tatsächliche 1625, bei den Abstinenten 1221 und 673. Die wirkliche Sterblichkeitsziffer beträgt also in der ersten Klasse 80 v. H., in der zweiten aber nur 55 v. H. der Berechnung. Schlagender läßt sich wohl kaum der schädigende Einfluß, welchen der Alkohol ausübt, nachweisen als durch diese Zahlen.

Ein Kassandraruf an Napoleon vor dem russischen Feldzug. Napoleon I., auf dem Gipfel seiner Erfolge, entschlossen, den entscheidenden Schlag gegen Rußland zu tun, hielt die Deutschen bekanntlich für „kleine Hunde, welche bellen, aber nicht beißen". Sein Adjutant Rapp war anderer Meinung; über seine Ansicht betreffs des bevorstehenden Feldzugs gefragt, antwortete er: „Wenn Ew. Majestät bei dieser Expedition Unglück hätten, so mögen Sie überzeugt sein, daß Russen und Deutsche sich in Massen erheben würden, um das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln. Es würde zu einem Kreuzzug kommen. Ihre Verbündeten würden Sie im Stiche lassen. Der König von Bayern, auf den Sie so sicher rechnen, würde sich der Koalition zugesellen. Nur der König von Sachsen würde eine Ausnahme machen: er würde Ihnen vielleicht treu bleiben, allein seine Untertanen würden ihn zwingen, mit Ihren Feinden gemeinschaftliche Sache zu machen." Napoleon war darauf für längere Zeit Rapp wenig gewogen.

[1]) gespr. mißter loarenß Ihr u·ell, deutsch: Herr Lorenz Irwell.

[2]) gespr. juneited kingdömm („ng" bezeichnet genäseltes N) and dshennerell prowwident instittjusch'n, Vereinigte Königreich- und Allgemeinfürsorge-Einrichtung.

[3]) gespr. ßepter leif äßßoßchiehsch'n, „Zepter", Lebensversicherung.

Gesundheitspflege.

Mittel gegen Husten. Man schüttet eine kleine Untertasse Karragaheenmoos und eine Tasse isländisches Moos in ein Liter kochendes Wasser, läßt es einige Male aufwallen, noch fünf Minuten ziehen und gießt hierauf den Tee durch ein Sieb auf ein reichliches Viertelpfund Zuckerkant. Am besten ist es, wenn man diesen geleeartigen Tee stets an einem warmen Orte stehen läßt und von Zeit zu Zeit ungefähr 3 Eßlöffel davon nimmt.

Bei Hals- und Brustkatarrhen, Heiserkeit und Husten mit oder ohne Auswurf erweist sich eine abendliche Einreibung der Brust und des Halses mit einer Mischung von Terpentin- und Olivenöl zu gleichen Teilen als auffallend schmerzlindernd, den Auswurf erleichternd und hernach heilend und die Dauer des Katarrhs sehr abkürzend. Nach dem Einreiben des Öls, bis es in die Haut ganz eingedrungen ist, muß man dann Hals und Brust mit einem Stück warmem Flanell über und über, unter dem Hemd (auf der bloßen Haut), sorgfältig bedecken und diese Bedeckung auch über Tag liegen lassen.

Küche und Keller.

Fische sauer einzumachen. Man kocht einen Fischsud, indem man Zwiebeln, Weinessig, 2 Zitronenscheiben, eine Petersilienwurzel oder auch nur Essig, Zitronenscheiben und Zwiebeln in Wasser eine Stunde lang kochen läßt. Dann wirft man den eventuell geschuppten Fisch in den Sud, kocht ihn, bis die Augen hervortreten, resp. bis er nicht zu mürbe ist, nimmt ihn her-

aus und gießt den geklärten Sud über den zerteilten, mit Kapern und Zitronenscheiben, nach Wunsch Sardellen, harten Eiern ꝛc. ausgeputzten Fisch, den man bei schöner Form auch ganz lassen kann. Wird der Fisch zerteilt, so wird er enthäutet; nur Aal macht davon eine Ausnahme.

Durchgeschnittene Zitronen halten sich wochenlang, wenn man dieselben mit der angeschnittenen Seite auf ein halb mit Essig angefülltes kleines Töpfchen legt.

Erlesenes.

Man muß selten so viel Geist aufbieten, als wenn man mit einem Dummkopf zu tun hat.

Es gibt so viel Leute, die Fäuste, aber keinen Kopf haben und dennoch nach Ämtern streben, die einen Kopf, aber keine Fäuste beanspruchen.

Allerlei Rat.

Seidene Blusen mit Benzin zu waschen. Man legt die Bluse in ein großes Waschbecken und übergießt sie mit einem Pfund Benzin. Dann läßt man sie eine Stunde liegen, breitet ein weißes Tuch auf einen Tisch, legt die Bluse, so wie sie ist, darauf und wischt die Seide mit einem feinen weißen Tuch ab. Das Taillen- und Ärmelfutter wird mit einem Stück weißem Zeug derb abgerieben. Hierauf hängt man die Bluse auf einen Kleiderbügel und läßt sie trocknen.

Ungefärbte Sättel und Riemenzeug zu reinigen. Das Weiße von 3 Eiern läßt man bis zu Sirupdicke eindampfen und in $^1/_4$ Liter starken Branntwein sich auflösen, worauf man es, mit $^1/_4$ Wasser verdünnt, in einer Flasche aufhebt. Mit der Flüssigkeit bestreicht man das Leder und reibt dasselbe tüchtig ab, wodurch nicht allein jeder fettige Schmutz verschwindet, sondern das Leder auch einen schönen Glanz erhält.

Heiteres.

Aus der guten alten Zeit. Hauptmann (der Vorpostenkompagnie, die eben alarmiert wurde und abrücken muß): „Du, Oberleutnant, bleibscht mit 10 Mann beim Bierfäßle — sonscht wird's vom Feind ausg'soffe!"

Galgenhumor. Staatsanwalt (zum Verbrecher, der hingerichtet werden soll): „Haben Sie vielleicht noch einen Wunsch?" — Verbrecher: „Ja, ich möchte gern meiner Alten eine Ansichtskarte von meiner Hinrichtung schicken!"

Die Hauptsache. Dienstmädchen (in Abwesenheit der Herrschaft die Bibliothek durchsuchend): „Na, das soll eine reichhaltige Bibliothek sein; nicht einmal ein Briefsteller für Liebende ist zu finden!"

Fragekasten.

Frau Käthchen B. in O. Cold Cream*) (fälschlich oft Gold-Crème genannt) heißt eine Salbe, die wegen ihres Wohlgeruchs und ihrer Reinheit als Hautverschönerungsmittel beliebt geworden ist. — Einen schönen, klaren Teint erzielt man auch und erhält man, wenn man sich jeden Morgen sofort nach dem Aufstehen das Gesicht mit Boraxwasser in der Mischung von einem Teil Borax auf 20 Teile Wasser wäscht.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 19.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. cA, K, D, 9, 8; dA, D, 9, 8, 7.
M. a, b, c, dB, aA, 10, K; c7; d10, K.
H. aD, 9, 8, 7; bA, 10, K, D, 9, 8.
Skat: b7, c10.

Spiel:

1. V. dD, dK, aD (—10) 2. H. a7.

Trumpf mußte gespielt werden, da sonst die b-Flöte ankommen mußte und V dadurch in Verlegenheit käme, während M hinten säße und sich reinigen könnte M gibt 2 Stiche ab:

M. c7, bA, cA (—22). — V. dA, d10, b10 (—31).

Der Gegner hat somit 63 erreicht.

Lösung des Worträtsels:

Steinklopfer.

Lösung der Kreuz-Scharade:

Ro	gen
Al	bert

Rogen, Albert, Robert, Algen.

Lösung des Bilderrätsels:

Schwurgericht.

Lösung des Rösselsprungs:

Noch ahnt man kaum der Sonne Licht,
Noch sind die Morgenglocken nicht
Im finstern Tal erklungen.
Wie still des Waldes weiter Raum!
Die Vöglein zwitschern nur im Traum;
Kein Sang hat sich erschwungen.

Lösung des Zifferblatträtsels:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
R	I	E	G	E	L	B		I	E	R	N	A

Riege, Riegel, Egel, Gelb, Bier, Erna, Arie

*) engl., gespr. kohld' krihm, kalter Rahm, Kühlrahm. „Cream" ist gebildet aus dem franz. Worte „Crème", das „Sahne" bedeutet.

Nußknacker.

Vexierbild.



Der Wagen ist bereit, wo ist denn nun der Herr Baron?

Füllrätsel.

—u, Ga—e, A—, H—d, —lle, E—el.

Statt der Striche sind jedesmal zwei passende Buchstaben zu setzen, so daß bekannte Hauptwörter entstehen. Die eingefügten Buchstabenpaare müssen, im Zusammenhang gelesen, einen Vorgang in der Natur bezeichnen.

Entzifferungsaufgabe.

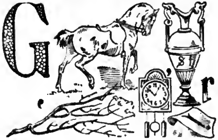
1 7 5 3 2 6 Tondichter.
2 6 4 10 9 Männlicher Vornahme.
3 7 2 9 8 7 11 10 9 4 3 2 Wichtiges Hausgerät.
4 6 6 12 13 8 Verzeihlicher Fehler.
5 2 11 10 9 8 2 4 14 2 Kostbarer Schmuck.
2 4 3 11 4 2 14 15 2 6 Freund der Einsamkeit.
6 2 3 7 4 11 11 7 3 10 2 Kunstperiode.
1 7 15 9 7 15 15 7 Göttersaal.

Aus Anfangs- und Endbuchstaben — abwärts, — aufwärts — hat ein bekannter Gedanke hervorzugehen.

Zahlenschrift.

6 2 5 9 2 — 11 2 3 2 7 — 10 4 9 2 — 1 13 12 9 1 4 8 2.

Bilderrätsel.



Rösselsprung.

nicht	chen	die	ßig	tern	laſt	zens
haſt	dich	freu	und	dei	ſlei	mun
ſa	dir	wenn	welt	trag	her	ne
du	de	im	dei	ſibe	de	dir
er	an	an	freu	wird	mußt	mut
nern	ſi	de	ſtets	ner	nicht	mu
wie	der	in	fünf	chen	ter	le
gen	heu	nern	dich	dir	den	ſtarrt
in	ſehr	ſind	im	wahr	ſcha	art
ſe	fern	er	die	du	er	dir

Scherzrätsel.

1 wie 2 ißt mit Wohlbehagen,
Was ihm die Hausfrau aufgetragen,
Und Wein und Braten ist dabei
Und 1—2 auch in reicher Fülle,
Als gäb's ein Fest in aller Stille.
Ein Fest? Ganz recht! Die Schmauserei
Das ist mit einem Kopf 1—2.

Merkspruch.

Jedes Jahr, das wir leben, ist die schärfste Kritik desjenigen, das wir gelebt haben.
Adolf Pichler.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) am 1. März, spätestens 1. April 1904, **Kettwig,** Polizeiverwaltung. 3) **Polizeikommissar,** 4) körperliche Rüstigkeit, genaue Kenntnis der gesamten Polizeigesetzgebung, Befähigung zur selbständigen Leitung des Polizeibureaus und zur Überwachung des Außendienstes. 5) 6 Monate, 6) nach 5jähriger Dienstzeit in der Gemeinde Kettwig und nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre auf Lebenszeit, bis dahin 3monatige Kündigung, 7) keine, 8) 1800 *M*, daneben Wohnungsgeld für Verheiratete 400 *M*, für Unverheiratete 200 *M*, 9) steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 *M* bis 3000 *M* 6mal bis 3000 *M*, 10) mit der Stelle ist Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen verbunden; Meldungen bis 30. Januar 1904 an den Bürgermeister.

2. 2) 1. April 1904, **Myslowitz,** Magistrat, 3) **Polizeiassistent,** 4) Führung der Polizeiregistratur, aller für die Polizeiverwaltung erforderlichen Register und Zeugenvernehmungen, 5) 6 Monate, 6) nach der Probezeit zunächst auf 3 Jahre mit 3monatiger Kündigung, demnächst auf Lebenszeit, 7) keine. 8) Grundgehalt 1200 *M*, 8 Alterszulagen von je 150 *M* und Wohnungsentschädigung jährlich 360 *M*, einstweilig angestellte Beamte erhalten an Grundgehalt $^1/_5$ weniger als das volle Grundgehalt, einstweilig angestellte Beamte und unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten einen um $^1/_3$ geringeren Wohnungsgeldzuschuß, 9) —, 10) Bewerbungen sind bis zum 24. Januar 1904 einzureichen; die Stelle ist pensionsberechtigt.

3. 2) am 1. April 1904, **Kettwig,** Bürgermeisteramt, 3) **Stadtsekretär,** 4) Bewerber muß mit allen Zweigen der Gemeindeverwaltung durchaus vertraut und zur selbständigen Bearbeitung, insbesondere auch der Standesamtsgeschäfte, befähigt sein, da mit der Stelle die Wahrnehmung dieser Geschäfte verbunden ist (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen erfolgt event. Berichtigung in späterer Nummer), 5) 6 Monate, 6) nach 5jähriger Dienstzeit in der Gemeinde Kettwig und nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre auf Lebenszeit, bis dahin gegen 3monatige Kündigung, 7) keine, 8) 2100 *M*, daneben Mietsentschädigung für Verheiratete 400 *M*, für Unverheiratete 200 *M*, 9) steigend von 3 zu 3 Jahren um 200 *M* 6mal bis 3300 *M*, 10) mit der Stellung ist Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen verbunden; Meldungen bis 30. Januar 1904 an den Bürgermeister zu Kettwig.

4. 2) 15. Januar 1904, **Konitz (Westpr.),** Magistrat. 3) **Magistratsbureauassistent,** 4) Beschäftigung bei einer städtischen Verwaltung; selbständige Bearbeitung von Armen-, Kur-, Invaliditäts-, Altersversicherungs- und Unfallsachen sowie Führung des Einwohnermeldeamts, ferner selbständige Bearbeitung sämtlicher Standesamtssachen; amtsärztliches Gesundheitsattest, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) keine, 8) 1200 *M*, 9) von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis 1800 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

5. 2) sofort, **Wittenberge,** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) Erfahrung im Bureaudienst, Befähigung zur selbständigen Aufnahme von Verhandlungen und zum Entwerfen von Expeditionen, 5) 6 Monate, 6) Anstellung auf Lebenszeit erfolgt nach Vollendung des 27. Lebensjahres und Zurücklegung einer 3jährigen Dienstzeit als Gemeindebeamter der Stadt Wittenberge, 7) —, 8) Jahreseinkommen 1100 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1700 *M*, 9) —, 10) Militärdienstzeit wird bei der Pensionierung angerechnet.

6. 2) neu errichtete Stelle; möglichst bald und spätestens den 1. April 1904 zu besetzen, **Wilkau,** Gemeinderat, 3) **Gemeindeexpedient und Protokollant,** 4) Sicherheit in Deutsch und Gewandtheit im Protokollieren, 5) 6 Monate, 6) auf $^1/_4$jährige Kündigung, 7) 200 *M*, kann durch Gehaltsabzüge gedeckt werden, 8) 960 *M*, 9) bei befriedigenden Leistungen 7 Zulagen je 120 *M*, und zwar: fünfmal nach 2 und zweimal nach 3 Jahren bis 1800 *M* nach 16 Dienstjahren, 10) Abnahme einer Prüfung vorbehalten.

7. 2) vom 1. Januar 1904 ab, spätestens zum 1. Februar 1904, **im Kreise Friedland (Alle),** Kreisausschuß Bartenstein, 3) **Kreischausseeaufseher,** 4) muß die Prüfung für Provinzialchausseeaufseher bestanden haben, oder nach 1 Jahr ablegen, muß körperlich rüstig und nicht über 36 Jahre alt sein, 5) 1 Jahr, kann bei befriedigenden Leistungen abgekürzt werden, 6) auf gegenseitige 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M* Gehalt und 120 *M* Wohnungsgeld, 9) ja, Gehalt steigt in je 4 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1400 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die zurückgelegte Militärdienstzeit wird als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

8. 2) sofort, **Sonnwalde,** Kreisausschuß Braunsberg, 3) **Chausseeaufseher,** 4) Elementarschulkenntnisse, Fähigkeit zur Abfassung von Berichten, körperliche Rüstigkeit und einige Vorbildung im Chausseeaufsichtsdienst, 5) 1 Jahr, 6) gegen 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, 9) das Gehalt steigt bei zufriedenstellender Dienstführung in 4 Abschnitten von 5 zu 5

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 21. — 9. Januar 1904. — 1. Jahrgang.

Januar						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.
Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 31. Dezember abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier.

10. Die politischen Parteien der Gegenwart.

(Fortsetzung.)

Als es im Jahre 1866 zu der vorgedachten großen Krisis im liberalen Lager gekommen war, blieb die altliberale Partei anfänglich noch bestehen, aber sie löste sich im Norddeutschen Reichstag bald auf, und ihre Mitglieder traten zu verschiedenen anderen Gruppen über. Ebenso bestand für kurze Zeit noch eine „Freie Vereinigung", gebildet aus dem Rest der alten preußischen Fraktion von Bockum-Dolffs. Das Übergewicht im liberalen Lager gewann indessen schnell die nationalliberale Partei, die freilich auch nicht ohne weiteres als ein fertiges Gebilde auf den Plan getreten war. Auf Grund einer Erklärung von 24 Mitgliedern der Fortschrittspartei und des einstigen linken Zentrums, unter Vorantritt der Herren von Hennig, Twesten und von Unruh, bildete sich am 17. November 1866 zunächst die „neue Fraktion der nationalen Partei", und erst am 18. Oktober 1867 wandelte sie sich zur nationalliberalen Partei um. Sie fand im Lande sofort bei allen denjenigen Patrioten Zustimmung, die sich schon früher in dem sogenannten „National-Verein" zusammengefunden hatten, in jener Vereinigung gemäßigt freisinniger Männer, welche wie einst die „kleindeutsche" oder Kaiserpartei in der Frankfurter Nationalversammlung für eine Einigung aller deutschen Stämme unter Preußens Führung unter Ausschluß von Österreich hingearbeitet hatten. Sie hatten lebhafte Kämpfe gegen den „großdeutschen Reformverein" geführt, der besonders in Süddeutschland viele Anhänger fand, und lösten nun ihre bisherige Vereinigung auf, damit die nationalliberale Partei mit ungeschwächten Kräften operieren könne.

Die Nationalliberalen wurden denn auch, geführt von Rudolf von Bennigsen, Eduard Lasker und Rudolf Gneist, bald von bestimmendem Einfluß auf die Gesetzgebung, zunächst des norddeutschen, dann des deutschen Bundesstaates. Ihrem Einfluß entstammt das neue, vom Geist der Milde durchwehte Reichsstrafgesetzbuch, sodann die neue Gewerbeordnung vom Jahre 1870, welche die schrankenlose Gewerbefreiheit begründete und auch den Arbeitern die Koalitionsfreiheit bescherte. Auf ihre Tätigkeit ist überhaupt die ganze große Fülle der freiheitlichen Reformgesetze, vor allem die Kreis-, Provinzial- Synodalordnung, zurückzuführen, welche in der Zeit von 1868 bis 1875 in Preußen ins Leben traten. Sie sind ferner im Reichstag die Väter der Gesetze über die unbeschränkte Willensfreiheit für die einzelnen Staatsbürger zur freien Entfaltung ihrer menschlichen Gaben gewesen, die Anwälte des freien Spiels der Kräfte im wirtschaftlichen Leben, des „großen Wettkampfs aller mit allen um den wirtschaftlichen Erfolg, der unter dem Leitwort: „Laissez faire et laissez aller"*) vor sich geht. Sie traten mit anderen Worten offen für den Grundsatz ein: „Lasset die Dinge gehen wie sie wollen, der freie Mensch wird aus seinen Erfahrungen schon die rechten Wege zu finden wissen; die Kraft, welche lebensfähig ist, wird doch bestehen, und die Kraft, welche den Wettkampf nicht aufnehmen kann, ist als unlebensfähig wert unterzugehen." Man nennt diese von der abstrakt-liberalen Theorie geborenen Grundsätze gemeinhin: „Das Manchesterliche Wirtschaftsprinzip". In der Idee ist es ja auch recht schön, in der Lebenspraxis ist es unserem Volke aber sehr verhängnisvoll geworden. Denn nicht jedermann kann den ihm in den Kämpfen um sein Dasein frei aufgedrängten Wettlauf mit anderen ohne weiteres bestehen. Derjenige, welcher über große Reichtümer, über reiche Geschäftskenntnisse, mächtige Freunde oder guten Kredit verfügt, kommt ungleich schneller fort als der, welcher diese Vorzüge entbehrt. Es hat dann auch nicht lange gedauert, bis das Großkapital die schwache Kapitalkraft spielend überwand und ungezählte Menschen, die auf sich selbst angewiesen waren, entweder ganz ruinierte oder doch in eine drückende Abhängigkeit von sich brachte. Die Folge war eine steigende Unzufriedenheit aller wirtschaftlich schwachen und abhängigen Volkskreise. Dieselbe steigerte sich bis zur Verzweiflung, als in den siebziger

*) läßeh fähr eh läßeh alleh: Laßt machen und laßt gehen!

Jahren des vorigen Jahrhunderts ein industrieller Betrieb nach dem andern stillstand, ein Hochofen nach dem andern seine Feuer auslöschen mußte. Die breiten Volksmassen standen ohne Arbeit da, die Mehrzahl der Arbeitgeber ohne Verdienst. Wer nur irgend noch einen Notgroschen besaß, schritt zur Auswanderung. Im Laufe eines Jahrzehnts kehrten gegen 2 Millionen Menschen dem deutschen Vaterlande den Rücken. Die Zurückbleibenden entäußerten sich mehr und mehr auch des sittlichen Kapitals der Nation.

Das konnte nicht so weiter gehen. Die ernsten Kreise der Nation wurden sich bewußt, daß sie bei der Verfolgung abstraktliberaler Grundsätze in der Staatspraxis auf unhaltbare Wege geraten waren. Sie wurden sich wieder, wie in den Zeiten des christlichen Staates während des Mittelalters, ihrer Verpflichtungen gegen die minder-begüterten und wirtschaftlich abhängigen Volkskreise bewußt. Dieselben konnten die ihnen als Kehrseite der großen freiheitlichen Befugnisse aufgebürdete Selbstverantwortung für ihr Tun und Lassen tatsächlich nicht noch länger übernehmen. Auch die ihnen von den Vertretern manchesterlicher Grundsätze angepriesene Selbsthilfe in freien Assoziationen, wie sie der hervorragende Fortschrittsführer Schultze-Delitzsch ins Leben gerufen hatte, nützte ihnen nur wenig, schon deshalb, weil die Bildung dieser Kredit-Genossenschaften durch die rigorosen Bestimmungen über die Haftbarkeit der Genossenschafter sehr erschwert wurde. Es bedurfte durchgreifender Reformen, um den Darbenden wirklich zu helfen. Dies brachte eine ganz neue Tagesströmung in Fluß.

Neben den konservativen und liberalen Parteibestrebungen tauchte eine sozialistische Bewegung auf, welche dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft eine umfassende Wohlfartspflege für die minder begüterten breiten Volksmassen zu einer Ehrenpflicht machte. Sie führte allmählich wieder das Prinzip der christlichen Nächstenliebe als einen leitenden Grundsatz in die Staatspraxis ein und suchte in Akten eines „praktischen Christentums" greifbare Erfolge edler Menschlichkeit zu erzielen. Durch mancherlei Umstände begünstigt, wurde sie bald die vorherrschende Tagesströmung in der Politik. Unter ihren Einflüssen erließ Kaiser Wilhelm I. seine berühmte Botschaft vom 17. November 1881, welche den Grund zu der neuen Form des „sozialen Königtums" in Deutschland legte. Und gestützt hierauf begann Fürst Bismarck sein großes soziales Reformwerk, welches seinen Namen nicht minder wie seine politischen Erfolge unsterblich gemacht hat. Von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß der, welcher dem Notleidenden wahrhaft nützen will, ihm zuerst etwas zu essen verschaffen muß, weil er auch von den idealsten freiheitlichen Befugnissen nicht satt wird, machte er zunächst ein streng nationales Wirtschaftssystem zur Grundlage der deutschen Wirtschaftspolitik. Diesem folgte das gigantische Versicherungswerk der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung zugunsten der wirtschaftlich abhängigen Volksklassen sowie die ganze Reihe der Arbeiterschutzgesetze, um welche uns die Welt beneidet. Die Rückwirkung des sozialen Gedankens auf das Volk und die Parteien war so gewaltig, daß keine der bestehenden Parteien mehr umhin konnte, ihr Programm dem modernen Zeitgeiste entsprechend umzuwandeln. Der Arbeiter wurde geradezu zum Götzen des Tages. Die Sorge um sein spezielles Wohl hatte die Bildung ganz neuer Parteien zur Folge, zunächst die der „christlich-sozialen" Partei, welche bewußt die „Emanzipation des vierten Standes" erstrebte, diese aber wesentlich auf christlicher Grundlage und in einem gesuchten Gegensatz zum Judentum herbeiführen wollte. Der ehemalige Hofprediger Stöcker ist ihr Begründer. Ihre Geburtsstunde fällt in das Jahr 1878. Von dieser Partei zweigte sich am 23. November 1896 auf dem Delegiertentage zu Erfurt ein „national-sozialer Verein" unter dem Pastor Naumann ab, welcher vom nationalen Standpunkt aus für die größtmögliche Berücksichtigung der Arbeiterinteressen, für „den politischen Kampf der deutschen Arbeit gegen die Übermacht vorhandener Besitzrechte" einzutreten gedachte, aber nur geringen Anhang fand und sich gegenwärtig mit der „freisinnigen Vereinigung" verschmolzen hat.

Von der sozialen Bewegung wurde zu Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auch eine besondere antisemitische Strömung gezeitigt, welche die Fürsorge für den Mittelstand als treibende Kraft wählte und von diesem Gedanken aus zu einer offenen Bekämpfung des Einflusses des Judentums auf die gesellschaftlichen Verhältnisse gelangte. Sie fand in dem „Deutschen Volks- bezw. Reichs-Verein" eine erste Stütze, später in der 1881 gebildeten „Deutschen Reform-

partei" einen rührigen Anwalt, bis sich diese Partei in die mehr konservative, von Liebermann von Sonnenberg geleitete „Deutsch-soziale antisemitische Partei" und die mehr demokratische, von Böckel geführte „antisemitische Volkspartei" spaltete.

Die vom Fürsten Bismarck eingeleitete große Reformpolitik führte sodann zu einer Absplitterung größerer Teile von der national-liberalen Partei. Den einen war sie nicht weit genug gegangen in der Unterstützung des Fürsten Bismarck. Diese zweigten sich, 14 Mann stark, vorübergehend 1880 als die „liberale Gruppe Schauß-Völk" ab. Den anderen war die national-liberale Partei gegen Bismarcks Wirtschaftspläne zu entgegenkommend gewesen. Diese bildeten unter der Führung von Stauffenberg, Forckenbeck, Rickert am 1. September 1880 die „Liberale Vereinigung der Sezessionisten", die sich im Jahre 1884 mit der Fortschrittspartei zur „deutschfreisinnigen Partei" einte.

Auf der anderen Seite hatte die soziale Bewegung ein Gebilde hervorgehen lassen, in welchem die um ihre Zukunft besorgten wirtschaftlich abhängigen Klassen eine Zuflucht suchten. Die grundstürzende Veränderung aller Produktions- und Verkehrsverhältnisse durch die Einführung der Dampfmaschine in den Wirtschafts- und Handelsbetrieb hatte der gesamten Arbeiterwelt die Befürchtung aufgedrängt, daß für ihrer Hände Arbeit kein genügender Raum mehr übrig bleiben werde. Unter der Vorherrschaft der liberalen Parteidogmen gleichzeitig ganz der Fürsorge für sich selbst und dem Wettkampf mit den stärkeren wirtschaftlichen Kräften, vor allem mit dem Großkapital überantwortet, glaubten sie früher oder später rettungslos dem Proletariat zugeführt, bezw. zu Kostgängern der kommunalen Armenpflege entwürdigt zu werden. Die hierdurch geweckte Besorgnis und Unzufriedenheit hatte sich in England bereits in der „Chartisten-Bewegung" laut bemerkbar gemacht und in Frankreich jenen Zündstoff mit angehäuft, welcher in den Revolutionen von 1830 und 1848 zur Explosion gelangte. Auch in Deutschland griff eine Beunruhigung Platz, als Friedrich Engels die Arbeiterschaft mit seinen Schilderungen des Elends der englischen Fabrikarbeiter aufschreckte. Die hierdurch besonders unter den rheinisch-westfälischen und sächsischen Arbeitern erzeugte Gärung benutzte dann der politisch kompromittiert nach England übergesiedelte ehemalige Redakteur der „Rheinischen Zeitung" Karl Marx, um sie zu hellen Flammen zu entfachen. In Verbindung mit Friedrich Engels veröffentlichte er im Jahre 1847 das sogenannte „kommunistische Manifest", eine wahre Brandschrift, in welcher er die „Proletarier aller Zonen" zur Sammlung und zur Zertrümmerung des bestehenden „kapitalistischen Klassenstaates" aufrief, da sie in diesem doch hoffnungslos „der Verelendung" preisgegeben wären. Er versprach ihnen dafür goldene Berge, eine ungehinderte Freiheit und ein himmlisches Erdenglück in seinem „sozialistischen Zukunftsstaat", „wo es keine Klassen unterschiede gibt, wo der Arbeiter selbst Herr der Produktion ist, und wo Männlein und Weiblein im gleichen Genuß der Liebe und der Früchte ihrer Arbeit ohne die Sorge um das tägliche Brot und den gleißenden Mammon ihr Dasein führen." In einer Schrift über das „Kapital" suchte er gleichzeitig die inneren Gründe für sein neues Staatswesen darzulegen, welches die „Vergesellschaftung" oder „Verstaatlichung" aller Produktionsmittel, also der Fabriken, Maschinen, Häuser, des Grund und Bodens, alles Bargeldes usw. und die „Abschaffung alles Privatbesitzes" sowie die bedingungslose Unterwerfung des einzelnen unter einen leitenden Willen zur Voraussetzung hat. Mit großer dialektischer Gewandtheit verteidigte Marx seinen Standpunkt; aber seine Worte konnten doch niemanden darüber täuschen, daß seine Ziele, soweit sie eine staatliche Neuschöpfung erstreben, nur eitel „Utopie" sind, und soweit sie den Kampf gegen das Bestehende bezwecken, von grundfalschen Voraussetzungen aus ins Auge gefaßt und mit direkt unsittlichen Mitteln gefördert werden. Der leitende Gedanke seiner Beweisführung, die sogenannte „Verelendungstheorie", ist von den Tatsachen, durch die ungeahnte Hebung des Lebensstandes der Arbeiter im letzten Menschenalter trotz der Verallgemeinerung der Dampf- und Maschinenkraft und trotz der Zunahme des Kapitals, längst und millionenfach verleugnet worden. Damit fällt sein ganzes Lehrgebäude. Von demselben bleibt nur noch die treibende Kraft seines Urhebers: eine maßlose, doch unbefriedigte Selbstsucht und der Haß gegen jeden glücklicheren Erdenbürger zurück, der nunmehr eine Genugtuung sucht in der gewaltsamen Zerstörung alles Bestehenden und in der Bearbeitung der breiten Arbeitermassen als Werkzeug für diesen Zweck durch

eine planmäßige Täuschung über den Wert der gegebenen Staats- und Gesellschaftsordnung und über die Möglichkeit des „sozialistischen Staates".

Auf diesem Grunde ist die Sozialdemokratie in Deutschland emporgewachsen, deren erste Keime in dem von Lassalle im Jahre 1863 geschaffenen „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein" enthalten sind. Dieser bezweckte anfänglich nur die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts auf friedlichem und legalem Wege, ein Satz, welcher später dahin erweitert wurde, daß man mit Hilfe dieses Wahlrechts zur vollen politischen Freiheit des Arbeiters und zur Errichtung von Produktiv-Assoziationen mit Staatshilfe nach Lassalleschen Vorschlägen kommen wolle. Die sozialistische Arbeiterschaft in Deutschland bewegte sich damals also noch auf dem Boden der gegebenen Staatsordnung. In einen offenen Gegensatz zu den Lassalleanern trat aber schon im Jahre 1868 die von Bebel und Liebknecht begründete „sozialdemokratische Arbeiterpartei", welche ein Zweig der von Marx 1864 geschaffenen „Internationalen Arbeiterassoziation" war. Sie legte ihre Ziele dar in dem sogenannten „Eisenacher Programm", welches bereits für den „freien Völkerstaat" Propaganda machte und dem geschichtlich entwickelten Staat offene Fehde ansagte. Die Lassalleaner und Eisenacher einigten sich dann im Jahre 1875 auf dem Gothaer Kongreß zu einer „sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands" mit einem neuen, dem sogenannten „Gothaer Programm", und dieses wurde endlich im Jahre 1891 zu Erfurt nochmals ergänzt zu dem noch heute geltenden „Erfurter Programm" der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. In diesem Bilde stellt sich die Entwicklung der für unsere Zeit so verhängnisreich gewordenen sozialdemokratischen Bewegung dar.

Neben diesen rein politischen Parteien trat bei Begründung des Reichs aber auch noch eine auf konfessioneller Grundlage beruhende Partei ins Leben. Noch während des französisch-deutschen Krieges hatten Vertreter der katholischen Bevölkerung um Auskunft bei dem Fürsten Bismarck gebeten, wie sich das neu zu begründende deutsche Reich nach dem vatikanischen Konzil zur katholischen Kirche und speziell zu der durch Beseitigung der weltlichen Papstherrschaft geschaffenen Lage zu stellen gedenke. Daraufhin bildete sich im preußischen Abgeordnetenhause unter dem Namen der „Verfassungspartei" eine katholische Fraktion, welche bald den Namen „Zentrumspartei" annahm. Auch im Reichstag entstand bald eine gleiche Partei, welche „für Aufrechterhaltung des verfassungsmäßigen Rechts im allgemeinen und für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche im besonderen" einzutreten gewillt war. Geführt durch so hervorragende Männer wie Windhorst, von Mallinckrodt, die beiden Reichensperger und Freiherr von Schorlemer, erlangte sie ihre geschichtliche Bedeutung durch die siegreiche Beendigung des sogenannten „Kulturkampfes". Auch nach demselben blieben die in ihr durch das Band des katholischen Bekenntnisses geeinten Glieder der Zentrumspartei zusammen, obwohl sie teils aus hocharistokratischen, teils aus gemäßigten, teils aus hochdemokratischen Volksvertretern bestehen. Durch ein außergewöhnliches parlamentarisches Geschick ist diese Partei zur Zeit die ausschlaggebende im Reichstag.

Dieser zählt sonst noch einige kleinere Fraktionen: die deutsche Volkspartei, die deutsche Rechtspartei, den Bund der Landwirte, die Polen, die Dänen, die bayrischen Bauernbündler, die Elsasser. Die deutsche Volkspartei setzt sich aus süddeutschen Demokraten zusammen, welche einen streng partikularistischen Zug an sich haben, die parlamentarische Regierungsform erstreben, ein Volksheer wünschen und für weit gehende Volks- und Arbeiterrechte eintreten. Die deutsche Rechtspartei ist die Partei der Welfen, welche ebenso wie die Polen und Dänen die Zugehörigkeit zum preußischen Staat verwerfen und im Parlament die sich von selbst hieraus ergebende abwehrende Haltung zu allen die vaterländische Machtstellung betreffenden Fragen beobachten. Der Bund der Landwirte und die bayrischen Bauernbündler sind ausgesprochene Vertreter der Interessen der Landwirtschaft. Der erstere nimmt sich gleichzeitig des Mittelstandes hervorragend an, während die letzteren ein streng bayrisch-partikularistisches Gepräge an sich tragen und im übrigen parteilos sein wollen. Die Elsasser gefielen sich anfänglich in einem grundsätzlichen Protest gegen den Frankfurter Frieden, tragen jetzt aber schon den vollzogenen Tatsachen Rechnung und bewegen sich meist im Kielwasser der Zentrumspartei. Alle diese zuletzt genannten Parteien sowie die Zentrumspartei und

die Sozialdemokraten stellen sich als die Vertreter großer Volksinteressen dar, die im Boden der praktischen Wirklichkeit wurzeln. Im Volke selbst suchen noch andere Sonderinteressen großer Berufsstände eine Befriedigung, nachdem die lediglich vom politischen Idealismus bewegten Wellen des öffentlichen Lebens mehr und mehr von dem Strome des menschlichen Realismus beeinflußt werden. Es hat sich in der Gegenwart nach dem Muster des Bundes der Landwirte ein Bund der Industriellen, ein Bund der Handelsinteressenten, ein Bund der Hausbesitzer usw. gebildet, welche ebenfalls ihre Sonderinteressen betreiben und eine Vertretung in den Parlamenten suchen. Dies alles gibt dem Parteileben der Gegenwart eine außerordentliche Mannigfaltigkeit.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

§§ 33 und 147 R. Gew. Ordn. Wer sich eine dauernde Erwerbsquelle dadurch zu verschaffen sucht, daß er Getränke zum sofortigen Genuß gegen Bezahlung an eine unbestimmte Anzahl von Personen verabfolgt, betreibt das Schankgewerbe. Gleichgültig ist es dabei, ob der Ausschank von Getränken als Hauptsache oder nur nebenbei, z. B. gelegentlich eines Konzertes, einer Theatervorstellung u. dgl. m. stattfindet. Wenn daher eine der Unzucht ergebene öffentliche Dirne den Männern, welche zu Zwecken der Unzucht bei ihr verkehren, regelmäßig geistige Getränke gegen Bezahlung verabfolgt, so betreibt sie das Schankgewerbe. Denn die zu Unzuchtszwecken sich in der Wohnung einer öffentlichen Dirne aufhaltenden Männer bilden ebensowenig einen beschränkten Personenkreis wie die aus Durst in einem Wirtshause zufällig zusammentreffenden. (R. G. E. v. 12. 6. 03.) M. B.

§ 362 Abs. 2 Str. G. Bs. Die Überweisung an die Landespolizeibehörde kann gegen solche Bettler ausgesprochen werden, welche sich durch ihre Vorbestrafung als gewerbsmäßige Bettler oder durch ihr Auftreten als gemeingefährlich darstellen. Letzteres ist der Fall, wenn sie „unter Drohungen“ oder mit Waffen betteln. Dabei ist es aber nicht erforderlich, daß die Drohung dazu bestimmt war, die Hergabe eines Almosens zu erzwingen (z. B. „wenn Sie mich abweisen, dann sind Sie Ihres Lebens nicht mehr sicher“. — Eine solche Drohung würde schon eine Erpressung darstellen; vgl. S. 98 ff. Erf. str. Handl.), sondern es gehören vielmehr insbesondere auch solche Drohungen hierher, welche nachträglich aus Ärger und Wut über die Nichterfüllung der zunächst bescheiden und demütig vorgetragenen Bitte — aber in unmittelbarem Anschluß an die Abweisung — ausgestoßen werden (z. B. „das werde ich Ihnen schon anstreichen! Nehmen Sie sich vor mir in acht!“ u. drgl. m.). Auch solchen Bettlern gegenüber erscheint daher die Überweisung an die Landespolizeibehörde gemäß § 362 Abs. 2 St. G. Bs. zulässig (R. G. E. v. 8. 9. 02). M. B.

§ 180 Str. G. Bs. Ein Ehemann ist als Haupt der Familie verpflichtet, seine Ehefrau davon zurückzuhalten, daß sie der gewerbsmäßigen Unzucht außerhalb der gemeinsamen Wohnung nachgehe oder sie in derselben vornehme. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, obgleich er dazu tatsächlich imstande war, so hat er schon durch eine solche Unterlassung seiner Ehefrau eine günstige Gelegenheit zur Ausübung der Unzucht geboten und sich daher der Kuppelei schuldig gemacht (R. G. E. v. 30. 4. 03). M. B.

§ 139c R. Gew. Ordn. Die Bestimmung des § 139c R. G. O., nach welcher offene Verkaufsstellen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen sein müssen, ist ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung, welche den Verkauf von Branntwein oder Spiritus von 8 Uhr morgens verbietet. Denn der § 139c R. R. O. behandelt die Schließung offener Verkaufsstellen, während die Polizeiverordnung nicht diese anordnet, sondern nur das Verabfolgen von Branntwein und Spiritus vor 8 Uhr morgens verbietet. Derartige Polizeiverordnungen sind daher nach wie vor in vollem Umfange als rechtsgültig anzusehen (R. G. E. v. 22. 12. 02). M. B.

§ 18 Jagdpolizei-Gesetzes. Während das Töten und Einfangen von Wild während der Schonzeiten (§ 1 Wildschonzeitengesetzes) nach § 5 Wildschonzeitengesetzes mit Geldstrafen von 2 bis zu 50 Talern bedroht ist, fällt das bloße Jagen während der Schon-

zeit, ohne Wild zu erbeuten, für die altpreußischen Provinzen unter den § 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. Im übrigen treten für das bloße Jagen während der Schonzeit besondere provinzielle Strafbestimmungen in Kraft (Erf. str. Handl. S. 192/93). Zu dem Begriff des „Jagens“ gehört aber an sich auch die Aneignung von Fallwild, so daß hiernach selbst der Jagdberechtigte ein in seinem Jagdrevier verendetes Stück Wild, welches der Schonzeit unterliegt, sich nicht aneignen dürfte, sondern sich selbst überlassen müßte. Diese eigentümliche Folge der Auffassung des Reichsgerichts von dem Begriff des „Jagens“ trat in einem Einzelfalle, in welchem ein Jäger am Tage vor der **Schonzeit** einen Rehbock angeschossen, die Verfolgung aber wegen eingetretener Dunkelheit erst am folgenden Tage hatte aufnehmen können, besonders schroff zutage. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten auf Grund des § 18 Jagdpolizeigesetzes, das Kammergericht sprach frei und stellte den Grundsatz auf, daß nicht jedes „Aufsuchen von Wild“ während der Schonzeit strafbar sei. Im vorliegenden Falle habe der Angeklagte nicht das lebende Wild, sondern lediglich dessen **Kadaver** aufsuchen wollen, denn er wußte, daß er den Rehbock tödlich getroffen hatte. Tote Tiere bedürfen aber keiner Schonung und unterliegen daher nicht dem Wildschonzeitengesetz. Insbesondere könne ein solches Aufsuchen von verendetem Wilde am ersten Tage der Schonzeit nicht strafbar sein, da der Abhaltung einer Treibjagd am Tage vor der Schonzeit kein gesetzliches Hindernis im Wege stehe und daher auch nach einer solchen das Aufsuchen des übrig gebliebenen Wildes nicht verboten werden könne. — Hiernach bleibt also das nachträgliche Töten nur angeschossenen Wildes nach § 5 Wildschonzeitengesetzes unter allen Umständen strafbar. (K. G. E. v. 15. 11. 03.) M. B.

§ 8a der Verordnung v. 11. März 1850 (Vereinsgesetz). Unter „Lehrlingen“ sind solche Personen nicht zu verstehen, deren Ausbildung, wenn sie auch mit derjenigen eines Lehrlings eine gewisse Ähnlichkeit hat, doch andere, höhere Zwecke und Ziele als die bloße handwerksmäßige Ausbildung verfolgt. Ein Maschinenbau-Eleve, welcher zuletzt der Oberprima eines Gymnasiums angehört hat und vorübergehend in eine Maschinenbauanstalt behufs Erlangung der für seinen Beruf erforderlichen handwerksmäßigen Geschicklichkeit als „Lehrling“ eintritt, fällt daher nicht unter den § 8a der Verordnung vom 11. 3. 50. (K. G. E. v. 1.10.03; nach der Deutschen Juristen-Zeitung.) M. B.

Einschränkung der Polizeistunde. Ein Gastwirt, welchem am 17. März 1900, zunächst auf ein Jahr, die Polizeistunde von 12 Uhr nachts auf 3 Uhr nachts verlängert worden war, machte von der ihm gewährten Befugnis nicht nur ohne weiteres auch nach Ablauf eines Jahres fernerhin Gebrauch, sondern ließ auch zweimal sein Lokal weit über 3 Uhr nachts offen und beantragte unter dem 7. August 1901 die Verlängerung der Polizeistunde bis 5 Uhr früh. Dieser Antrag wurde von der zuständigen Polizeibehörde abgelehnt und die Polizeistunde nunmehr auf 1 Uhr nachts herabgesetzt. Der Gastwirt erhob Klage, wurde aber von dem Oberverwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen, daß die zweimalige Überschreitung der Polizeistunde ihre Herabsetzung rechtfertige. (O. V. G. E. v. 19. 2. 03.) M. B.

§ 33a R. Gew. Ordn. Die Vorführung eines Kinematographen (sog. lebender Photographien) fällt nicht unter den § 33a R. G. O. Der Begriff „Schaustellung von Personen“ trifft nicht zu, weil er voraussetzt, daß Menschen in Natur sichtbar gemacht werden. Die Vorführung fällt auch nicht unter die im Gesetz genannten „theatralischen Vorstellungen“. Dies wird schon dadurch ausgeschlossen, daß es sich bei dem Kinematographen um eine nur bildliche Darstellung handelt, eine solche aber zu den theatralischen Vorstellungen unter keinen Umständen gerechnet werden kann (O. V. G. E. v. 11. 5. 03; nach der Deutschen Juristenzeitung). Es bedarf hiernach zur gewerbsmäßigen Vorführung eines Kinematographen im stehenden Gewerbebetriebe keiner Erlaubnis (Konzession) des Kreis-Ausschusses pp., sondern lediglich der Anmeldung des Gewerbes bei der Ortsbehörde. Dagegen fällt eine derartige Vorführung unter den § 55 Ziffer 4 R. G. O., da hier nicht von „Schaustellungen von Personen“, sondern ganz allgemein von **„Schaustellungen“**, theatralischen Vorstellungen und **„sonstigen Lustbarkeiten“** die Rede ist. Soll die Vorführung also im Wandergewerbebetriebe stattfinden, so bedarf der Unternehmer eines (gelben) Wandergewerbescheines. M. B.

Beamtenrecht und -wesen.

Reichspostamt.

Änderungen in den Titeln der mittleren Beamten.

Berlin, 20. Dezember 1903.

In den Titeln der Beamten der mittleren Laufbahn treten folgende Änderungen ein:

I. Den Postassistenten und Telegraphenassistenten wird bei vorwurfsfreier Führung fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung oder nach dem Zeitpunkt, auf den ihr Anstellungsdienstalter etwa nachträglich festgesetzt worden ist, der Titel „Ober-Postassistent“ oder „Ober-Telegraphenassistent“ verliehen.

II. 1. Die Beamten der mittleren Laufbahn erhalten nach dem Bestehen der Sekretärprüfung den Titel „Postsekretär“ oder „Telegraphensekretär“.

2. Der Titel „Postsekretär“ wird bei vorwurfsfreier Führung auch solchen Ober-Postassistenten und vollbeschäftigten Postverwaltern, der Titel „Telegraphensekretär“ auch solchen Ober-Telegraphenassistenten verliehen, die die Sekretärprüfung nicht abgelegt haben, und zwar

a) den bereits vorhandenen Oberassistenten und den Beamten, die nach der Anordnung unter I und den nachstehenden Ausführungsbestimmungen unter B den Oberassistententitel zum 1. Januar 1904 erhalten, sowie den vorhandenen und den künftig anzustellenden Postverwaltern

20 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung oder nach dem Zeitpunkt, auf den ihr Anstellungsdienstalter etwa nachträglich festgesetzt worden ist; diese (20jährige) Frist verlängert sich gegebenenfalls um die Zeit, um welche die unkündbare Anstellung mit Rücksicht auf das Verhalten des Beamten ausgesetzt worden ist;

b) den Beamten, die nach der Anordnung unter I und den nachstehenden Ausführungsbestimmungen unter B den Oberassistententitel zum 1. April 1904 oder später erhalten,

15 Jahre nach der Verleihung des Oberassistententitels.

III. Den Kanzlisten, die mit Einschluß der Militärdienstzeit eine dreißigjährige Gesamtdienstzeit vollendet haben, wird bei vorwurfsfreier Führung der Titel „Kanzleisekretär“ verliehen.

Ausführungsbestimmungen.

A. Für die Verleihung des Oberassistenten- und des Sekretärtitels sind die Ober-Postdirektionen zuständig.

B. Den Beamten zu I, II 2 und III, die bis Ende Dezember 1903 die vorgeschriebene Dienstzeit vollendet haben, wird der Oberassistenten- oder Sekretärtitel zum 1. Januar 1904 verliehen. Künftig findet die Verleihung der Titel an diese Beamten zu Anfang eines jeden Vierteljahrs (zum 1. April, 1. Juli usw.) statt.

C. Die Beamten zu II 1, die die Sekretärprüfung bereits bestanden haben oder bis Ende Dezember 1903 noch bestehen, erhalten den Sekretärtitel zum 1. Januar 1904. Künftig wird der Titel stets gleich nach dem Bestehen der Prüfung verliehen.

D. Die Verleihung des Oberassistententitels geschieht durch Verfügung, die des Sekretärtitels durch Patent.

E. Die charakterisierten Sekretäre haben die Dienstkleidung der Post- und Telegraphensekretäre zu tragen. Sie werden in ihren bisherigen etatsmäßigen Stellen weitergeführt. Tagegelder und Fuhrkosten sowie Umzugskosten erhalten sie nach den für Assistenten vorgeschriebenen Sätzen.

Erlebtes und Erfahrenes.

Der Fußgendarm P. in J. erhielt am 27. Juni v. J. in seinem Quartier die Mitteilung, daß in dem in seinem Patrouillenbezirk gelegenen Walde die Leiche einer Frau liege. P. begab sich sofort zu Fahrrad nach dem Tatort. Auf dem Wege dorthin mußte er die Ortschaft B. passieren. Er hielt an, um die Gastwirtsleute — am 26. war Markt in der Kreisstadt J. gewesen — über etwaige Wahrnehmungen zu befragen. Die Gastwirtsfrau erzählte, daß am 26. Juni vormittags ein untersetzter Mann mit Schnurrbart, bekleidet mit schwarzem Jackettanzuge, Stock und Marktkorb in der Hand, mit einer ihr gleichfalls unbekannten älteren Frau im Gasthause gewesen sei. Die beiden hätten dort Schnaps getrunken und seien gegen 11³⁰ zusammen in der Richtung nach G. weitergegangen. Am Tatort angekommen, versuchte P. die Leiche — es war die einer ihm selbst unbekannten Frau von etwa 50 Jahren — durch Befragen der Umstehenden zu rekognoszieren. Niemand kannte sie; auch konnte niemand in bezug auf die Tat etwas angeben. P. untersuchte nun den Tatort und stellte folgendes fest:

Die Leiche lag auf dem Rücken in der Richtung von Süden nach Norden; das Gesicht war verzerrt und mit Blut bedeckt, das Haar aufgelöst und mit Blut durchtränkt, die Arme waren über den Kopf gekrümmt, beide Hände geballt, das rechte Knie im Kniegelenk gekrümmt und über das linke Schienbein gelegt. Die Leiche war mit einem Hemd, einer Jacke, Strümpfen

und Schnürschuhen bekleidet. 48 Schritt von der Leiche lag ein grauer Oberrock, 25 Schritt von derselben ein Unterrock, neben diesem ein leeres Portemonnaie. 7 Schritt von der Leiche lag ein 2 m langer, 10 cm starker, mit Blut befleckter Kiefernast; mit diesem war die Frau anscheinend erschlagen worden. Neben der Leiche stand ein Korb, in dem sich zwei Medizinflaschen mit Essig und ein Stückchen Brot befanden. Gras und Moos waren auf dem Tatort zertreten; allem Anschein nach war an dem sich heftig wehrenden Opfer eine Vergewaltigung versucht oder vorgenommen und dasselbe dann getötet und beraubt worden. Ein Auffinden und Festlegen von Fußspuren war nicht möglich, da der Waldboden dicht mit Gras und Moos bewachsen war. Den Befund schrieb sich P. genau auf.

Wie wichtig ein derartiges genaues Aufschreiben des Befundes am Tatorte ist, zeigte sich in der späteren gerichtlichen Untersuchung. An dem erwähnten Kiefernaste konnte durch den Gerichtschemiker, wohl infolge des vielen Angreifens und Umherschickens des Beweismittels während der gerichtlichen Untersuchung, kein Blut mehr nachgewiesen werden, während P. mit Bestimmtheit behaupten konnte, daß der Ast am Tage des Leichenfundes an einem Ende mit Blut bedeckt war.

P. erstattete jetzt die telegraphische Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Inzwischen waren zwei Personen aus dem Dorfe P. herangetreten und erklärten, daß am 26. Juni die Losfrau G. aus P. nach J. zum Markte gegangen und bis jetzt noch nicht zurückgekehrt sei; die Ermordete kannten sie nicht. Gendarm P. ließ jetzt durch Umstehende den Mann der vermißten G. und die Gastwirtsfrau B., die ihm vorher die Mitteilung betreffs der beiden Personen gemacht hatte, holen. Ersterer erkannte in der Ermordeten seine Frau, letztere in derselben diejenige Person wieder, die am Tage vorher mit dem Unbekannten im Gasthause zusammen war.

Auf Befragen beschrieb die Gastwirtsfrau noch einmal den Unbekannten. Diese Beschreibung lenkte den Verdacht des Gendarmen P. auf den wegen Körperverletzung mehrmals vorbestraften Arbeiter Gr. aus G. Dieser wurde geholt und mußte zugeben, nachdem er der Gastwirtsfrau gegenübergestellt war, daß er am Tage vorher mit der Erschlagenen im Gasthause gewesen und auch gleichzeitig mit ihr aus dem Gasthause in der Richtung nach G. gegangen sei. Er bestritt aber energisch, mit der Erschlagenen den Wald betreten zu haben; vielmehr habe er sie am Ausgang des Dorfes verlassen und sei auf direktem Wege nach Hause gegangen; dort wäre er um 1 Uhr nachmittags angekommen.

Unterdessen war die Gerichtskommission am Tatort erschienen. Gr. wurde durch Gendarm P. festgenommen und in das Amtsgerichtsgefängnis in J. abgeliefert. Die jetzt entstandene Aufgabe, weitere Beweismittel für die Schuld des Verdächtigen zu erbringen, löste Gendarm P. mit großer Umsicht und bestem Erfolg. Als wichtigste Belastungszeugen ermittelte er zwei Frauen, die bezeugen konnten, daß sie den Gr. mit der Erschlagenen am fraglichen Tage im Walde in der Nähe der Mordstelle gesehen hatten. Vorher hatte er festgestellt, daß Gr. nicht um 1 Uhr, sondern erst gegen 1/2 3 Uhr nach Hause gekommen war und daß er, zu Hause angelangt, seinen Anzug, der wohl von ihm gewaschen worden war, über den Ofen zum Trocknen gehängt hatte. In diesem Anzuge hatte P. trotz des Waschens Blutflecke entdeckt, die nach dem späteren Urteil des Gerichtschemikers von Menschenblut herrührten, und hatte denselben beschlagnahmt. Schließlich ermittelte er, was die Erschlagene auf dem Markte eingekauft und im Korbe von dort mitgenommen hatte. Diese Gegenstände — Eßwaren — hatte der Verdächtige, wie sich später herausstellte, mit nach Hause gebracht.

Der Angeklagte entfloh beim Transport von J. nach L., dem Sitze des Schwurgerichts, dem ihn begleitenden Ziviltransporteur durch einen Sprung aus dem Fenster des fahrenden Eisenbahnzuges. Der Transporteur hatte sich nicht mit ihm verbunden und die Schließkette so mangelhaft angelegt, daß der Gefangene sie einfach abstreifte. Gendarm P. vermutete richtig, daß der Entsprungene in einer der nächsten Nächte in seine Wohnung kommen würde. Er ließ diese unauffällig beobachten und verhaftete den Gr. auf die Nachricht, daß er sich zu Hause eingeschlichen habe, in der zweiten dem Tage der Flucht folgenden Nacht und lieferte ihn nun persönlich im Landgerichtsgefängnis in L. ab.

Der Angeklagte, der kein Geständnis ablegte, wurde nach zweitägiger Verhandlung vom Schwurgericht wegen Totschlags zu 14 Jahren und einem Tag Zuchthaus verurteilt. Die Tätigkeit des Gendarmen P. während des ganzen Ermittlungsverfahrens wurde von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts und dem Staatsanwalt ganz besonders anerkannt; im Brigadebericht wurde er öffentlich belobt. Oberlt. K.

Vermischtes.

Unser Schriftleiter in Wohlau.

Am 28. November d. J. weilte unser Schriftleiter, Direktor Gersbach, in Wohlau. Einer Einladung des Kommandeurs der Gendarmerieschule, Herrn Oberstleutnants v. den Brincken, folgend, nahm derselbe an dem von dem Herrn Kommandeur für die zum Oberwachtmeisterkursus kommandierten Oberwachtmeister und Oberwachtmeister-Anwärter in der Gendarmerieschule veranstalteten Bierabend teil.

Der Abend verlief in echt kameradschaftlicher Fröhlichkeit. Herr Oberstleutnant v. den Brincken, Herr Hauptmann Löwe und Direktor Gersbach wechselten sehr häufig ihre Plätze, um Gelegenheit zu finden, sich mit allen Kommandierten zu unterhalten. Direktor Gersbach hatte eine Anzahl Bücher usw. mitgebracht, die unter die kommandierten Herren verlost wurden, wobei auf jeden ein Gewinn entfiel. Die Bücher waren vom Kaiser-Wilhelm-Dank dazu bestimmt, von den Gewinnern bei ihrer Heimkehr vom Kommando ihren Kindern 2c. mitgebracht zu werden.

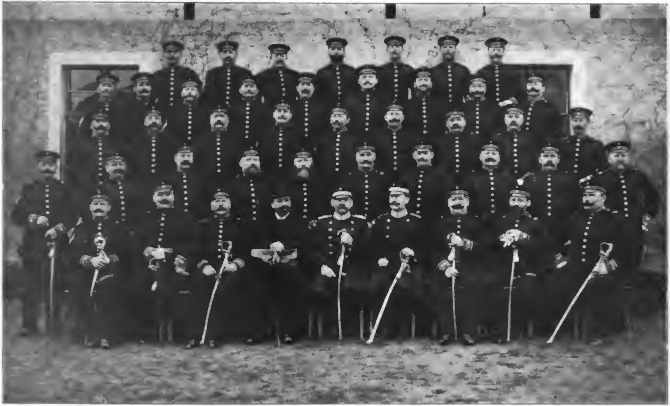
Direktor Gersbach sprach in kurzer Rede seine Freude über die günstige Aufnahme aus, die der „Gendarm" in den Kreisen der Kameraden gefunden, und teilte mit, daß der „Gendarm" eine Abonnentenzahl von 3800 hätte, eine Zahl, welche von ähnlichen Fachblättern bei weitem nicht erreicht würde, und daß das Gendarmeriekorps hierdurch einen so starken Beweis des Bedürfnisses für dienstliche Weiterbildung erbracht hätte, wie solches zuvor noch von keinem Beamtenkörper geschehen sei. Sodann dankte Direktor Gersbach Herrn Oberstleutnant v. den Brincken im Namen des Vereins und der Schriftleitung für die weitgehende Unterstützung des Unternehmens durch Mitarbeit und Rat. Er bat sodann die Kommandierten, zum Danke dafür mit ihm einzustimmen in ein dreifaches Hoch auf den Gefeierten.

Später ergriff Herr Oberstleutnant v. den Brincken das Wort, um seine Freude über das Gedeihen der Zeitschrift, insbesondere auch über den lebhaften Bildungstrieb der Gendarmen auszusprechen. Er gedachte dann der Verdienste des Direktors Gersbach, von dem die Idee zu der Zeitschrift ausgegangen sei und der sie so ausgestattet habe, daß sie so beifällig aufgenommen worden sei. Er schloß dann mit einem dreifachen Hoch auf den Direktor Gersbach als den verantwortlichen Redakteur des „Gendarm", in das die Teilnehmer kräftig einstimmten.

Sonntag, den 29. November, besichtigte Direktor Gersbach unter Führung des Herrn Oberstleutnants v. den Brincken das Kriminalmuseum.

Um 12 Uhr ließen sich Herr Oberstleutnant v. den Brincken, Herr Hauptmann Löwe, die Oberwachtmeister-Lehrer und sämtliche Kommandierte auf Wunsch unserer Schriftleitung photographieren. Eine Wiedergabe dieser Photographie bringen wir in der heutigen Nummer.

Der Polizeihund, dessen Einführung, wie das Berliner Tageblatt zu berichten weiß, auch bei der Berliner Kriminalpolizei nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte, nachdem er bei anderen Polizeibehörden durch das Examen glänzend gegangen und als vierbeiniger Gehilfe in deren Etat geführt wird, erinnert unseren Mitarbeiter, einen alten Polizeimann a. D., an ein Ereignis aus seiner Amtszeit. Im Verlaufe desselben hatte ein solcher Vierfüßler, allerdings wider Willen, durch Überlistung, der Polizei einen schätzenswerten Dienst geleistet. Unser Gewährsmann erzählt: In der Nähe des ehemaligen Polizeipräsidiums, unweit des Molkenmarktes, gibt es heute noch Straßen und Gäßchen, die an die Bauart des mittelalterlichen Berlin erinnern und zu Schlupfwinkeln geeignet sind. Nach dem alten Grundsatze, daß es sich in der Nähe der Polizei am sichersten lebt, pflegten vor Jahrzehnten „Herren" und „Damen" aller Klassen des Verbrechertums sich dort gern aufzuhalten. Wir suchten schon lange einen recht schweren Jungen, der nicht wenig auf dem Kerbholz hatte. Eines Winterabends meldete sich bei mir ein vorläufig einmal wieder freier Genosse des Gesuchten, um seinen Freund zu „verlampen", das heißt verraten. Der von uns Gesuchte, ein baumstarker Mensch, hatte den Genossen aus irgend welchem Grunde furchtbar verprügelt. Gleichzeitig „verlampte" uns dieser saubere Vogel auch die „Kabore" (Versteck) gestohlener „Sore" (Ware), bestehend aus Goldware, die von dem Freunde „gegauft" (gestohlen) war. In der Schornsteinfegergasse, in einem der mittelalterlichen Häuschen, hauste der schwere Junge bei seiner „Braut". Dorthin begab ich mich mit einigen Beamten kurz vor Mitternacht. Der geweckte Hauswirt, ein Trödler, hatte keine Ahnung von dem gefährlichen Hausgenossen. Wir hätten nicht nötig gehabt, die enge Treppe so leise hinanzugehen; denn unser Mann verprügelte eben-



Pernack Lücht Weiss Bauer Urban Heinemann Döring
Schaar Dietrich Müller Engler Warsitz Leiknig Grützmacher Düscher Wirth
Krämer Schliewe Philipp Nowigk Gerdebracht Behnert Herrmann Nowak II Bense
Angermund Lege Stelling Baudach Horn Jagdhuhn Müller Stoldt Brehmer Draeske
Bittner Zimdars Pelzer Oersbach v. den Brincken Löwe Hielscher Paulini Priebe
Lehrer Lehrer Direktor Kommandeur Hauptmann Lehrer Rechnungsführer Lehrer

falls gerade die „Braut“, die entsetzlich schrie. „Aufgemacht im Namen des Gesetzes!“ Keine Antwort. . . Grabesstille. Die schwache Tür öffnete ein Fußtritt. Schmollner, so hieß er, war verschwunden, seine weinende „Braut“ saß auf dem Bett, unter dem Bett lag Schmollners uns bekannte Dogge. Es galt kein Besinnen. Mein Begleiter hielt dem Hunde die vom Nagel genommene Mütze des Verbrechers an die Schnauze. „Such', Sultan!“ Der Hund nahm den Weg seines Herrn in eine nebenliegende Kammer und sprang vom niedrigen Stockwerk auf den Hof. Wir eilten hinunter und fanden den Hund winselnd vor dem eingeschlagenen Hoffenster des Trödelladens. Er hatte sich eine Pfote an Glassplittern verletzt. Der Wirt schloß den Laden auf. Der Hund stand neben seinem Herrn, der aus einem Haufen alter Kleider hervorgekrochen war. „Faß', Sultan!“ schrie Schmollner. Das Tier saß mir am Oberärmel. „Sie wissen, Schmollner,“ sagte ich, daß den Strafe trifft, der Tiere auf Menschen hetzt. Rufen Sie den Hund zurück! Ich werde nichts melden.“ Finsteren Blicks gehorchte der Verbrecher. Ich ließ das Haus öffnen, um den Wächter und einen vor dem Hause postierten Beamten einzulassen. Wir wollten jetzt Schmollner abführen. Doch wir hatten nicht mit jenem Mädchen gerechnet, das zu denen gehörte, die, von dem Geliebten geschlagen und ausgebeutet, nicht von ihm lassen. Sie stand zwischen uns. „Faß', Sultan!“ kreischte sie. Wieder packte mich der Hund. Jetzt drang der Wächter mit dem Seitengewehr auf den Hund ein. „Laß' los, Sultan!“ rief der Verbrecher. Wir gingen mit Schmollner ab, dem der Hund folgte. Das treue Tier war nicht von ihm zu trennen. Am nächsten Tage gab sein Mädchen die gestohlenen Goldsachen her.

Ein neues Mittel zur Aufspürung von Verbrechern läßt das Berliner Polizeipräsidium von einem nach Gent in Holland entsendeten Beamten begutachten, um es gegebenenfalls auch hier zu verwenden. Es handelt sich um Spürhunde, wie sie die holländische und die Polizei anderer Länder bereits im Gebrauche hat. Die endgültige Einführung für Berlin wird davon abhängen, ob die Erfolge, die man erreicht, in großen, zahlreich bevölkerten Städten und Landstrichen dieselben sind wie in kleineren Verkehrszentren. Man darf an die Erfolge mit diesen Hunden sanguinische Hoffnungen keineswegs knüpfen. Es hat sich nur zu oft herausgestellt, daß den mit so feiner Witterung begabten Tieren der Spürsinn, der in weniger eng bevölkerten Distrikten in geringerem Maße durchkreuzt wird, in großen Städten schneller verloren geht. Die Londoner Polizei weiß davon zu erzählen, wie wenig ihr die zur Verfügung stehenden Spürhunde genutzt haben. Jack der Aufschlitzer, noch in Erinnerung durch seine an Prostituierten ausgeführten Massenmorde, ist heute noch ein unbekannter Mann, und man kann doch wohl annehmen, daß irgend ein — und sei es auch das unbedeutendste — Merkzeichen einmal zurückgeblieben ist, um den Spürhund irgend eine Spur aufnehmen zu lassen. In Berlin werden die Verhältnisse für diese vierbeinigen polizeilichen Hilfsmittel nur wenig günstiger als in London liegen, so guten Willen sie bei Ausübung ihrer Pflicht auch zeigen mögen. Auch die Mordgesellen scheinen in Ausübung ihres blutigen Gewerbes vorzuschreiten. Sie legen im Gegensatz zu früher mehr Vorsicht an den Tag und suchen jede verräterische Spur zu beseitigen. Immer und immer wieder wird auf die in Berlin nicht entdeckten Morde hingewiesen; die Kriminalregister von London, Neuyork, Paris, Chicago enthalten ebensoviel und mehr unentdeckte Morde Es kann nichts entdeckt werden, wenn nicht irgend ein Anhalt vorhanden ist. — Wahrscheinlich wird das Polizeipräsidium einen Versuch mit Spürhunden anstellen. Vielfach werden diese zu Polizeizwecken verwendeten Tiere, die übrigens einer keineswegs leichten Dressur zu unterwerfen sind, mit den vordem in Südamerika zur Aufspürung entflohener Negersklaven erfolgreich gebrauchten sogenannten Bluthunden verwechselt. Die von der Polizei verwendeten sind eine in England seit mehreren Jahrhunderten gezüchtete Rasse. Charakteristisch an ihnen ist der schmale Schädel, ihre starke Falten schlagende Haut und der sehr lang und tief angesetzte, nach innen gedrehte Behang. Sie bilden eine Kreuzung von Windhund und Bulldogge.

Die Ausübung der Jagd an Sonntagen. Das Kammergericht fällte, wie die „Kölnische Zeitung“ meldet, eine für Freunde der Jagd wichtige Entscheidung. B. und Genossen waren auf Grund einer Oberpräsidialverordnung vom 13. Dezember 1895 angeklagt worden, weil sie zur Zeit des Hauptgottesdienstes an einem Sonntage die Jagd ausgeübt hatten. Nachdem die Strafkammer die Angeklagten verurteilt hatte, legten diese Revision beim Kammergericht ein, das indessen das Rechtsmittel als unbegründet abwies und die fragliche Vorschrift für rechtsgültig erachtete. Das Kammergericht nimmt an, daß die gesetzliche Grundlage der Polizei-

verordnung die Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 und § 366 (1) des Strafgesetzbuchs bilden; § 366 bedroht denjenigen mit Strafe, welcher den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Es sollten nur solche Handlungen getroffen werden, die in die äußere Erscheinung treten und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen und die innere Sammlung und Erhebung allgemein zu stören. Innerhalb dieser Grenzen dürften Polizeiverordnungen über die Sonn- und Feiertagsheiligung erlassen werden. Eine Polizeivorschrift, welche jede Art der Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen verbiete, gehe zu weit und erscheine nicht rechtsgültig. Es gebe verschiedene Arten der Jagdausübung, die nicht geeignet seien, die Sonntagsfeier im allgemeinen zu stören und das religiöse Gefühl zu verletzen, z. B. die Jagd auf Anstand und die Einzeljagd fern von bewohnten Orten. Gewisse Arten der Jagdausübung wie z. B. Treib-, Hetz- und Klapperjagden und Jagden während der Stunden des Hauptgottesdienstes erschienen hingegen wegen des damit verbundenen Geräusches geeignet, eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen. Die Untersagung von Treib- und Hetzjagden an Sonntagen und Jagden während des Hauptgottesdienstes erachtet mithin das Kammergericht für rechtsgültig.

Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe. Sofern die Todesstrafe abschrecken soll, ist sie in vielen, vielleicht sogar in den meisten Fällen nutzlos. Ja, diese Strafe ist selbst imstande, Märtyrer zu schaffen und dem Bestraften baldige Nachfolger erstehen zu lassen, wie man das schon öfter erlebt hat, besonders bei den Anarchisten. Die Beantwortung der Frage, ob der Staat oder die Gesellschaft das **Recht** habe, einen Mitmenschen zu töten, hängt vom Stande der moralischen Entwicklung ab. Die „Gattungsmoral" verlangt, daß alle Schädlinge aus der Rasse ausgemerzt werden. Auch die Todesstrafe wird durch die „Gattungsmoral" rehabilitiert. Ein Scheusal von Menschen bis an sein Lebensende gefangen zu halten, ist eine stete Gefahr für die Menschen, abgesehen von den durch die jahrelang bestehende Haft entstehenden Kosten. Von einer wahren Besserung eines solchen Unmenschen kann nicht die Rede sein. Die Todesstrafe darf nur in großen Ausnahmefällen eintreten, nicht beim Leidenschaftsverbrecher, nicht bei der gewöhnlichen Kindesmörderin, sondern nur bei den so überaus seltenen kalten Verbrechern, jenen wahren Unmenschen, die nichts zu ihrer Entschuldigung anzuführen haben. Man muß aber verlangen, daß vor der Vollziehung der Todesstrafe der Delinquent psychiatrisch*) untersucht werde. Mag aber die Todesstrafe abgeschafft werden oder nicht, so wird doch schwerlich die Zahl scheußlicher Mordtaten verringert werden. Die Kriminalität, die kriminelle Psyche des Volkes wird sich wohl im ganzen immer gleich bleiben, mag auch die Form des Verbrechens selbst sich ändern. Jedes Milieu, jede Kulturstufe wird ihre antisozialen Elemente haben und Verbrecher, die nicht zu bessern, aber stets zu fürchten sind. (P. Näcke, Archiv für Kriminalanthropologie, IX. Band, Seite 316. Polit.-anthropologische Revue. August 1903.)

Personalveränderungen.

A. Offiziere.

Durch A. K. O. vom 19. 12. 03 ist der General der Infanterie und Chef der Landgendarmerie Frhr. von Hammerstein-Loxten à la suite des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments Nr. 4 gestellt.

von Puttkamer, Oberst und Brigadier der 6. Gendarmerie-Brigade, Lehr, Oberst und Brigadier der 8. Gendarmerie-Brigade, haben ein Patent ihres Dienstgrades und den Rang eines Regiments-Kommandeurs erhalten.

Grau, pensionierter Oberwachtmeister, bisher in der 1. Gendarmerie-Brigade, Rehls, pensionierter Oberwachtmeister, bisher in der 4. Gendarmerie-Brigade — den Charakter als Leutnant erhalten.

Laut A. K. O. vom 19. 12. 03 dem Oberstleutnant Baumann in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Unter-Elsäss. Feldart.-Regts. Nr. 31 und der gesetzlichen Pension der Abschied bewilligt.

Durch A. K. O. vom 19. 12. 03 wird der Hauptmann z. D. Ruprecht unter Enthebung von der Stellung als Bezirksoffizier beim Landwehrbezirk Stockach mit seinem Patent als Hauptmann in der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen angestellt.

Dem Hauptmann Oeser, bisher Distr.-Offizier in St. Avold, wird der Offizier-Distrikt Mülhausen (Els.) und dem Hauptmann Ruprecht der Offizier-Distrikt St. Avold übertragen.

B. Mannschaften.

1. Brigade.

b. G. Siemens II am 12. 12. 03 vom Kmdo. nach Kussen in seine Station Pillkallen zur. —

*) Vom griech. Worte „Psyche", d. h. die Seele, das Gemüt, der Geist. „Psychiatrisch" ist verschieden zu übersetzen; hier bedeutet es: auf seinen Geisteszustand. — Ein psychiatrisches Leiden ist ein Gemütsleiden (Geisteskrankheit); eine psychiatrische Klinik ist eine Klinik für Geisteskranke.

i. F. Broszehl am 12. 12. 03 vom. Kmdo. nach Pillkallen in seine Station Löblauken zur. — F. Korff vom 14. 12. 03 bis auf weiteres nach Probelhen komdrt. — F. Thimm am 14. 12. 03 vom Kmdo. nach Rositten in seine Station Zimmerbude zur. — i. b. G. Domnik, Engelstein, am 31. 12. 03 z. Trpp zur. — i. O.-W. Fieber, Szittkehmen, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — i. O.-W. Taurat, Ragnit, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — i. O.-W. Dreyer, Neidenburg, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — b. G. Poodom am 1. 1. 04 zur Fußmannschaft vers. und in Schirwindt, Kreis Pillkallen, stationiert. — F. Bender, ohne Geh. beurl., scheidet am 9. 1. 04 aus.

3. Brigade.

b. G. Geiseler am 2. 12. 03 vom Kmdo. nach Velten in seine Station Falkenhagen zur. — b. G. Raddatz am 2 12. 03 vom Kmdo. nach Velten in seine Station Nauen zur. — F. Behrla vom 2. 12. 03 bis auf weiteres nach Velten (Mark) komdrt. — b. G. Pauke vom 2. 12. 03 bis auf weiteres nach Velten (Mark) komdrt. — b. G. Wariß, Waltersdorf, am 1. 1. 04 als inter. Oberwachtmeister nach Guben herangezogen. — b. G. Gamradt am 1. 1. 04 von Boberow nach Reetz (Priegnitz) vers. — b. G. Dittberner am 1. 1. 04 von Zantoch nach Bietz vers. — F. Rudloff am 1. 1. 04 von Steglitz nach Velten (Mark) vers. — F. Graefe am 1. 1. 04 von Rummelsburg nach Friedrichsfelde b. Berlin vers. — F. Kluge I am 1. 1. 04 von Gr. Neuendorf nach Kienitz (Dorf) vers. — b. G. Jürgens am 1. 1. 04 von Steglitz nach Zehlendorf vers. — O.-W. Heisler am 1. 1. 04 von Guben nach Friedrichshagen vers. — F. Katzke, Lichtenberg, vom 1. 1. 04 ohne Geh. beurl., am 1. 2. 04 pens.

4. Brigade.

F. Nitsch, Lust b. Löderburg, vom 1. 1. 04 ohne Geh. beurl.

5. Brigade.

i. F., Brig.-Schreiber, Liedtke, Posen, am 31. 12. 03 z. Trpp. zur.

6. Brigade.

b. G. Reichert, Kamienietz, am 31. 12. 03 z. Trpp. zur. — i. F. Elsner, Raudten, am 31. 12. 03 z. Trpp. zur. — i. O.-W. Schoen, Liegnitz, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — i. O.-W. Nitzbon, Zabrze, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — i. O.-W. Bartsch, Oppeln, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt.

7. Brigade.

F. Batschick ist am 14. 12. 03 erschossen worden. — i. O.-W. Wildhage, Herne, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — F. Stork am 1. 1. 04 von Barop nach Hattingen (Ruhr) vers. — b. G. Gerber am 1. 1. 04 von Paderborn nach Delbrück (Westf.) vers. — F. Böttcher, Barop, vom 1. 1. 04 ohne Geh. beurl.

8. Brigade.

i. b. G. Scheller, Ondler, am 31. 12. 03 z. Trpp. zur.

9. Brigade.

i. O.-W. Schmidt, Plön, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — F. Linsdorf am 1. 1. 04 von Tating nach Flemhude, Post Achterwehr, vers. — F. Schmidt III am 1. 1. 04 von Flemhude nach Tating vers. — b. G. Wertwick, Süderstapel, vom 1. 1. 04 ohne Geh. beurl. — F. Borchers vom Kmdo. nach Gettorf in seine Station Fleckeby zur.

10. Brigade.

F. Paare vom 10. 12. 03 bis auf weiteres nach Winsen a. Aller komdrt. — i. O.-W. Meyer, Lingen, am 1. 1. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — b. G. Groß, Schneverdingen, scheidet am 1. 1. 04 aus. — F. Krause II, Emsburen, am 1. 2. 04 pens.

12. Brigade.

b. G. Kropp, die Station heißt nicht mehr Dossoczyn, sondern „Schöntal" (Westpr.).

Gendarmerie-Brigade für Elsaß-Lothringen.

interm. H.-F.-G. Rauchfuß, Station Ars a. d. Mosel, tritt am 31. 12. 03 zur Truppe zurück.

Recht, Ordnung und Gesetz.

„Müßiggang gleicht dem Roste, der weit mehr angreift als die Arbeit: der Schlüssel, den man oft braucht, ist immer blank."

(Benjamin Franklin.)

Rechtssprichwörter.

Nur das Frauengut gilt vorbehalten,
Das steht in des Registers Spalten.

Vorbehaltsgut kann auch durch Ehevertrag bestellt werden. (D. B. G. B. § 1368.)

Sowohl dieses als das, was von Gesetzes wegen Vorbehaltsgut ist, muß aber ins Güterrechtsregister eingetragen werden, sonst gilt's nicht gegen Dritte. (D. B. G. B. §§ 1368, 1431, 1435.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Link-Straße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Taschenbuch der Kriegsflotten. V. Jahrgang 1904. Mit teilweiser Benutzung amtlichen Materials. Herausgegeben von B. Weyer, Kapitänleutnant a. D. Mit 311 Schiffsbildern und Skizzen. München, Verlag von J. F. Lehmann, 1904. Preis eleg. geb. 3 *M.*

Wie schon früher, so stellten wir auch bei dem neuen Jahrgang eine Vervollkommnung und Vermehrung des Inhalts fest. Wer sich über die Marine und über Marinefragen, auch über schiffsbautechnische, unterrichten will, desgleichen über Organisationsfragen, der findet so leicht keinen zuverlässigeren und besseren Berater als das vorliegende Handbuch.

Im Verlage von Karl Siwinna, Kattowitz, ist erschienen: **Phönix-Bibliothek,** Band 1—3. Preis jedes Bandes 4.50 *M.*

Die Titel der Bände lauten:

1. General Christian de Wets **Der Kampf zwischen Bur und Brite.** Für die Jugend frei bearbeitet von A. Oskar Klaußmann. Mit Karten und Illustrationen.
2. **Mit Büchse, Spaten und Ochsenstrick in Südwestafrika.** Für die reifere Jugend von A. Oskar Klaußmann. Mit Kartenskizzen und Illustrationen. Titelzeichnung und Farbenbild von A. Dressel.
3. **Heiß Flagge und Wimpel.** Von A. Oskar Klaußmann. Mit Illustrationen. Farbenbild u. Titelzeichnung von Willy Stöwer, Marinemaler.

Alle drei Werke sind interessant und lebendig geschrieben. Die Darstellung ist einwandfrei und man kann der Jugend unbedenklich die Bücher in die Hand geben. Sie dürfen als Mittel, in der jugendlichen Brust Begeisterung für männliche Ideale hervorzurufen, betrachtet werden und in diesem Sinne empfehlen wir sie nicht nur zu Geschenkzwecken, sondern auch für Büchereien.

Auskunftei.

Kam. F. L. in L. Die von Ihnen angeführten Fälle finden Sie in dem in unserem Verlage erschienenen Buche: „v. den Brincken. Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung" ausführlich erläutert. Wir empfehlen Ihnen die Anschaffung dieses Buches. F. G.

Kam. der. Gend. L. in B. Ebenso, wie in verschiedenen anderen Punkten, werden die Gendarmen auch bezüglich ihrer Pensionierung als Beamte der Zivilstaatsverwaltung angesehen. Die erdiente Pension ruht also, wenn und so lange der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht pp. Bei einer Beschäftigung oder Anstellung im Kommunaldienste wird die Staatspension weitergezahlt. Wegen der Berechnung der im Kommunaldienst erdienten Pension, der Anrechnung von Militärdienstjahren usw. kommen die Bestimmungen der einzelnen Ortsstatute, Provinzialreglements usw. in Betracht. Diese sind der Natur der Sache nach sehr verschieden. Die Angabe der etwaigen Beschäftigung eines Pensionärs auf der Pensions-Quittung ist erforderlich, damit die Kassenbehörde prüfen kann, ob Grund zur Einstellung der Pensionszahlung vorliegt. Während der Beschäftigung als Kanzleigehilfe und Kanzleidiätar bei Staatsbehörden wird die Pension nur insoweit gezahlt, als der Betrag des neuen Diensteinkommens das frühere Diensteinkommen nicht erreicht. Bei der neuen Anstellung im Zivilstaatsdienst kommt die nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins als Gendarm zurückgelegte Dienstzeit mit zur Anrechnung. M. L.

Kam. F. M. in P. Diebstahl und Unterschlagung unter Eheleuten sind nach § 247 Abs. 2 R. Str. G. Bs. ebensowenig strafbar, als wenn diese Handlungen von Verwandten aufsteigender gegen Verwandte absteigender Linie, d. h. von Eltern gegen ihre Kinder, von Großeltern gegen ihre Enkel oder von den Urgroßeltern gegen ihre Urenkel usw. (aber nicht umgekehrt) begangen werden. Der Gendarm hat in solchen Fällen keine Veranlassung, eine Anzeige zu erstatten — auch dann nicht, wenn im übrigen die Merkmale des schweren Diebstahls, § 243 R. Str. G. Bs vorliegen — sondern wird vielmehr den Geschädigten, der sich an ihn wendet, auf den Weg der Zivilklage verweisen. Nur wenn die Merkmale des Raubes § 249 R. Str. G. Bs. vorliegen, ist die rechtswidrige Wegnahme einer fremden beweglichen Sache auch dann mit der vollen gesetzlichen Strafe zu belegen, wenn der Geschädigte der Ehegatte oder ein Verwandter absteigender Linie des Täters ist. — Hat nun eine Ehefrau ein Sparkassenbuch nur zum Schein auf den Namen ihrer Schwestertochter ausstellen lassen, erhebt der Mann Anspruch auf die einzelnen Sparposten und nimmt der Frau das Buch aus doppeltem Verschlusse heimlich fort, so liegen die Merkmale des Diebstahls überhaupt nicht vor, denn es handelt sich weder um eine rechtswidrige Wegnahme, noch um eine fremde Sache. Es handelt sich lediglich um einen Familienstreit und eine strafbare Handlung käme um so weniger in Betracht, als die Frau gar nicht ohne weiteres das Recht hat, ihre Spargelder gegen den Willen des Ehemannes ihrer Schwestertochter zu verschreiben. — Wesentlich anders läge freilich der Fall, wenn die Spargelder gar nicht von den Eheleuten, sondern von der Schwestertochter selbst herrührten, und diese das Sparkassenbuch ihrer Tante oder gar den beiden Eheleuten gemeinsam nur zur Aufbewahrung anvertraut hätte. In solchem Falle käme es auf die näheren Umstände an, ob der Mann sich einer Unterschlagung oder eines Diebstahls schuldig gemacht hätte (vgl. Erf. str. Handl. S. 68 ff.). Letzteres wäre der Fall, wenn die Schwestertochter das Sparkassenbuch lediglich ihrer Tante, nicht deren Ehegatten, zur Aufbewahrung übergeben hätte. Das Sparkassenbuch befand sich alsdann immer noch in dem Mitgewahrsam der Schwestertochter, da sie sich jederzeit in der Lage befand, ihr Besitzrecht geltend zu machen und dasselbe nicht aufgegeben hatte (Erf. str. Hand. S. 71, Zeile 7 u. 8 v. u.). Die Hand-

lung des Ehegatten stellte sich daher unter diesen ihm bekannten Voraussetzungen als die rechtswidrige Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, also als ein „Diebstahl" dar, der nicht allein gegen seine Ehefrau, sondern auch gegen deren Schwestertochter begangen wurde und als solcher mit der vollen Strafe zu belegen ist. — Hiernach raten wir Ihnen, Ihre Ermittlungen in vorsichtiger Weise anzustellen und alsdann auf alle Fälle der Ortspolizeibehörde eine Anzeige und evt. eingehenden Bericht zu erstatten. Im Zweifelsfalle ist es besser, Anzeige zu erstatten, als dieselbe zu unterlassen, zumal die Ehefrau ihren Mann ausdrücklich des Diebstahls bezichtigt.

M. B.

Kam. b. G. Sch. in B. Die Frage, ob die Aufbewahrung von Hundedünger in offenen Tonnen auf dem Hofe stattfinden kann, oder ob dazu ausgemauerte Gruben vorgeschrieben sind, läßt sich nur an der Hand der an Ort und Stelle gültigen Polizeiverordnungen beantworten. Es ist nicht erforderlich, daß der Artikel „Hundedünger" besonders genannt ist. Die für die Aufbewahrung von Dünger allgemein gültigen Verordnungen sind auch für ihn maßgebend. Da Hundedünger einen besonders unangenehmen Geruch verbreitet, durch welchen sich die Nachbarschaft leicht belästigt fühlen kann, so hat die Polizei unter Umständen sehr wohl das Recht, seine Beseitigung auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 durch Polizeiverfügung zu verlangen auch dann, wenn keine besondere Polizeiverordnung dieser Aufbewahrungsart entgegensteht. Liegen also derartige Beschwerden vor, so werden Sie gut tun, die Sache auf alle Fälle zur Anzeige zu bringen und das übrige der Ortspolizeibehörde zu überlassen, bzw., falls diese nicht einschreitet, der Zivildienstbehörde Vortrag zu halten oder Bericht zu erstatten. § 16 der Reichsgewerbeordnung findet keine Anwendung, da es sich hier doch offenbar um keine „gewerbliche Anlage" handelt

M. B.

Kam. F. K. in R. Wenn ein ländlicher Arbeiter, der am Wochentage keine Zeit hat, am Sonntage vor der Gottesdienstpause ein Schwein schlachtet, so kann er wegen Störung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage nur dann bestraft werden, wenn diese Handlung sich durch das Geschrei des Schweines in einer die Heilighaltung des Sonntags störenden und Ärgernis erregenden Weise der Öffentlichkeit bemerkbar macht. Eine Verpflichtung für den Trichinenbeschauer, das Fleisch am Sonntage zu untersuchen, besteht unter keinen Umständen. Tut er es freiwillig, so steht dem nichts entgegen. M. B.

Kam. F. H. in L. Sie nehmen an unserer in Heft 16, Seite 365, Spalte 2 enthaltenen Ausführung Anstoß, daß der König von Preußen nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde beide Kammern auflösen kann. Artikel 51 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 besagt wörtlich: „Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden." — Bei einer Sonderbesprechung der preußischen Verfassung mußten wir uns streng an diese Fassung der Gesetzesurkunde halten. Nichtsdestoweniger ist Ihr Zweifel begründet. Den Bestimmungen des § 51 ist es ähnlich ergangen wie manchen anderen Bestimmungen der Verfassung, zum Beispiel den im Artikel 61 enthaltenen über die Anklagen gegen Minister wegen Verfassungsverletzung, d. h. sie sind toter Buchstabe geblieben. Die Befugnis des Königs zur Auflösung der 1. Kammer wird illusorisch durch die Artikel 65—68 der Verfassung, in denen es heißt: „Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft." Infolgedessen hat sich die von allen bedeutenden Staatsrechtslehrern gebilligte Rechtspraxis ausgebildet, daß der König von Preußen nur die aus Volkswahlen hervorgehende zweite Kammer wirklich auflösen kann, daß indessen mit der Auflösung der zweiten Kammer auch die Schließung der ersten Kammer notwendig verbunden ist. In dieser Hinsicht ist ein Gutachten Gneists während der Konfliktszeit von entscheidender Bedeutung geworden. Leider gestattete der Raum nicht, bei unserer Betrachtung über die preußische Staatsverfassung darauf näher einzugehen. Dr. G.

Kam. F. H. in G. Wenn Sie Ihr Fahrrad tagelang in der Waschküche eines Gasthauses stehen lassen und der Wirt Ihnen versprochen hat, für dasselbe aufzukommen so folgt daraus noch keineswegs ohne weiteres, daß er Ihnen die inzwischen verschwundene Laterne ersetzen muß, umsoweniger, als Sie das Rad nicht dem Wirt persönlich übergeben, sondern es nur mit seiner Erlaubnis selbst in die Waschküche gestellt haben, ganz besonders aber deshalb nicht, weil Sie das Fehlen der Laterne erst bemerkten, nachdem Sie sich bereits 10 Minuten weit von dem Gasthause entfernt hatten. Wollten Sie den Wirt ernstlich für das Fahrrad und die Laterne verantwortlich machen, so mußten Sie ihm dasselbe nebst allem Zubehör ausdrücklich und persönlich übergeben und bei dem Abholen sich in Gegenwart des Wirtes oder seines Vertreters von dem Zustande des Fahrrades und dem Vorhandensein aller Zubehörstücke überzeugen, bezw. Ihre Ersatzansprüche sofort geltend machen. So wie die Sachen liegen, ist das nachträgliche Geltendmachen von Ersatzansprüchen gänzlich aussichtslos. Bezahlen Sie also ruhig die Laterne und betrachten Sie den Verlust als ein Lehrgeld für künftige Fälle! M. B.

Kam. F. J. in L. Insoweit die Ortspolizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b

Abs. 1, der §§ 105c, 105h, 120a—120e, 134 bis 139a der Reichsgewerbeordnung gemäß § 139b desselben Gesetzes **neben** den Gewerbeinspektoren behalten haben, können sie, im Einvernehmen mit der Zivildienstbehörde, welche die Notwendigkeit einer derartigen Verwendung der Gendarmen zu prüfen haben wird, auch die Gendarmen zu diesbezüglichen Revisionen der Fabrikräume requirieren und die letzteren haben nicht das Recht, eine derartige Requisition zurückzuweisen, da ihre Ausführung unter keinen Umständen etwas offenbar Ungesetzliches von ihnen verlangt. Fühlt sich der Gendarm dadurch überlastet, so kann er bei der Zivildienstbehörde vorstellig werden — Wird der Gendarm hiernach zur Revision der Ausführung der in den angeführten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen requiriert, so hat er auch das Recht, dieselbe selbständig vorzunehmen, der Bürgermeister oder sein Vertreter (die Ortspolizeibehörde) brauchen nicht zugegen zu sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem revidierenden Gendarmen diejenigen Mitteilungen zu machen, welche der § 139b Abs. 5 vorschreibt, und macht sich im Weigerungsfalle nach § 149[7] R. G. O. strafbar. M. B.

Kam. F. B. in S. 1. Gemäß § 2 des Reglements über die periodisch zu wiederholenden polizeilichen Meß- und Gewichts-Revisionen (Min.-Verf. vom 5. August 1885 zu der Deutschen Meß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 188 ff.) **können** die zu Handels- und Schankzwecken dienenden Maße und Gewichte der Gastwirte und Gewerbetreibenden **in ländlichen Bezirken** den Gendarmen übertragen werden, und letztere sind alsdann gemäß § 7 dieses Reglements verpflichtet, ungestempelte, unvorschriftsmäßige und solche Maße pp polizeilich zu beschlagnahmen, an deren Richtigkeit Zweifel entstehen. Waren Sie hiernach mit der Revision der Gewichte pp. ausdrücklich betraut, so war der Wildbrethändler auch verpflichtet, Ihnen die in seinem Verkaufsraum befindlichen Wagen und Gewichte vorzuzeigen. Er konnte seine Weigerung nicht damit begründen, daß er das zerlegte Wild stückweise verkaufe und hierbei das von der Bahnbehörde festgestellte Gewicht zugrunde lege. Sie haben aber andererseits kein Recht, durch sofortige Anwendung von Zwang an Ort und Stelle die Revision durchzuführen, solange keine Gefahr im Verzuge obwaltet, und müssen sich daher in der Regel mit einer Anzeige begnügen. Anders läge die Sache, wenn der Verdacht bereits begründet wäre, daß der Wildbrethändler wissentlich unrichtige Gewichte pp. verwendet, also betrogen habe und Verdunklungsgefahr vorläge. Alsdann könnten Sie mit der Ermächtigung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft die Wagen und Gewichte als Beweisstücke für die strafbare Handlung förmlich beschlagnahmen, auch ohne daß Sie mit der fortlaufenden Revision der Maße und Gewichte ausdrücklich betraut worden wären. — 2. Die Frage läßt sich so, wie sie gestellt ist, schwer beantworten. Zunächst kommt es doch wesentlich darauf an, was für ein Beamter in Betracht kommt. Nehmen wir aber an, es handelt sich um einen Polizeibeamten, so stellt die Äußerung: „Legt mal das Holz hin, geht nach Hause und legt euch zu Bett" eine Aufforderung zum Ungehorsam (passiven Widerstand) dar, welche ebenso wie der passive Widerstand selbst, an sich nicht strafbar ist, es sei denn, daß die Aufforderung öffentlich vor einer Menschenmenge (§ 110 R. Str. G. B.) geschieht oder an eine Person des Soldatenstandes gerichtet ist und diesen zum Ungehorsam gegen seine Vorgesetzten anzureizen bezweckt (§ 112 R. Str. G. B.). Auch die Worte: „Das ist eine Menschenschinderei" werden in dem geschilderten Zusammenhang kaum von dem Richter als Beleidigung aufgefaßt werden. Der Polizeibeamte wird also die Reden des Mannes überhören und die Jungen zum Forttragen der gestohlenen Stangen, nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, anhalten. Das weitere Verhalten des Beamten wird davon abhängig sein, ob ihm nunmehr tätlicher Widerstand entgegengesetzt wird oder nicht. Ersterenfalls reicht seine Machtbefugnis nötigenfalls bis zum Waffengebrauch, letzterenfalls bis zur polizeilichen Festnahme auf Grund des § 162 der Reichs-Strafprozeß-Ordnung. M. B.

Kam. b. G. S. in B. Ihre Frage lautet: „Ist ein „Wirt" berechtigt, bei einer Mobilienauktion, welche in seinem Saale abgehalten wird, geistige Getränke in dem Saale selbst oder in einem daran angrenzenden Vorsaate zu verabfolgen?" — Zunächst nehmen wir an daß Sie mit dem Ausdruck „Wirt" einen Gastwirt bezeichnen wollen und nicht — wie dies in einigen Landesteilen üblich ist — einen beliebigen Besitzer. Wäre letzteres der Fall, und der „Wirt" betriebe den Ausschank der geistigen Getränke gewerbsmäßig ohne eine Schankkonzession zu besitzen, so verstieße er gegen § 33 der Reichsgewerbeordnung. Angenommen also, Sie meinen einen Gastwirt, so kommt nur noch § 367 Ziffer 16 Reichsstrafgesetzbuchs in Betracht, und es fragt sich, welche einschlägigen Polizeiverordnungen an Ort und Stelle zu Recht bestehen und welchen Wortlaut dieselben haben. Vielfach ist durch Polizeiverordnung der Ausschank geistiger Getränke in dem Auktionslokal selbst verboten; auf den angrenzenden Vorsaal dürfte sich ein solches Verbot in der Regel nicht beziehen. Sie müssen also die in Ihrem Bezirk gültigen Polizeiverordnungen einsehen und sich nach deren Wortlaut richten. Besteht eine derartige Verordnung dort überhaupt nicht, so steht dem Ausschank geistiger Getränke von seiten des Gastwirts in dem Auktionsraum selbst kein gesetzliches Hindernis entgegen. Weitere Auskunft zu geben ist uns leider unmöglich. Die in den verschiedenen Bezirken gültigen Polizeiverordnungen sind so mannigfaltig und umfangreich, daß wir sie uns unmöglich sämtlich anschaffen

und auf dem laufenden halten können, während dies für den einzelnen Kameraden eine Kleinigkeit ist. M. B.

Kam. v. G. G. in F. Für das Jagen an Sonn- und Festtagen kommt zunächst der § 366 Str. G. Bs. in Betracht. Die dort erwähnten „Anordnungen" finden sich in den für jede Provinz nach übereinstimmenden Grundsätzen erlassenen Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Es verstoßen zwar, wie das Kammergericht des öfteren ausgeführt hat, nur solche Handlungen gegen diese Anordnungen, welche ein öffentliches Ärgernis zu geben geeignet erscheinen, also sich der Öffentlichkeit durch großes Geräusch, besondere Anstrengungen u. dergl. m. bemerkbar machen. Indessen hat das Kammergericht insbesondere hat das Kammergericht unter dem 11. Juni 1891 entschieden, daß Polizeiverordnungen, welche die Ausübung der Jagd an Sonntagen vor beendigtem Nachmittagsgottesdienst bei Strafe verbieten, **rechtsgültig** sind. Anderseits sind nach einem Erkenntnis des Kammergerichts vom 20. Juni 1898 Polizeiverordnungen in den älteren preußischen Provinzen, welche das Jagen an Sonntagen ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob dadurch eine Störung der Sonntagsfeier herbeigeführt werden könnte, unter Strafe stellen, **ungültig**. Auch dieses Erkenntnis rechnet aber diejenigen Jagden, die während der Stunden des Gottesdienstes stattfinden, ganz ohne Rücksicht auf die Lage des Ortes und die Art ihrer Ausführung, ohne weiteres zu denjenigen, welche durch Polizeiverordnung **rechtsgültig** verboten werden können. Es sagt hierüber unter anderem folgendes: „Wenn auch gewisse Arten der Jagdausübung mit Rücksicht auf das damit verbundene Geräusch, die Art und den Ort der Ausübung geeignet sind, eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen, z. B. Treib-, Hetz- und Klapperjagden und **Jagden während der Stunden des Gottesdienstes,** so gibt es doch eine ganze Anzahl von Arten der Jagdausübung, welche nicht geeignet sind, die Sonntagsfeier im allgemeinen zu stören und das religiöse Gefühl zu verletzen, z. B. die Jagd auf Anstand, die Einzeljagd in größerer Entfernung von bewohnten Orten, der Dohnenfang, die Schnepfensuche in großen Waldungen usw. Eine gänzliche Untersagung der Jagd (auch außerhalb der Stunden des Gottesdienstes), unter welche auch die Ausübung der sogenannten stillen Jagd fallen würde, erscheint über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehend und als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des einzelnen **rechtsungültig.**" — Übrigens bezieht sich nach einem Erkenntnis des Kammergerichts vom 3. November 1887 das Verbot, während des Gottesdienstes zu jagen, nur auf die wirkliche Ausübung der Jagd während dieser Zeit, nicht auf die Vorbereitungshandlungen zur Jagd (z. B. Aufbruch zur Jagd nach einem entfernt gelegenen Versammlungsorte) und damit übereinstimmend heißt es in dem Erkenntnis des Kammergerichts vom 3. Dezember 1891: „Dem Verbote, während des sonntäglichen Gottesdienstes zu jagen, ist nur dann entgegengehandelt, wenn jemand dem Wilde nachstellt, dasselbe aufsucht, verfolgt oder okkupiert (d. h. von ihm Besitz ergreift). Der bloße Aufenthalt eines zur Jagd Ausgerüsteten in seinem Jagdbezirk fällt nicht unter dieses Verbot." — Wenn nun also in der an Ort und Stelle gültigen Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage — wie dies wohl überall geschehen — die Ausübung der Jagd während des Hauptgottesdienstes (oder auch während sämtlicher Gottesdienststunden) gänzlich verboten ist, so darf dieselbe während dieser Zeit auch nicht an entfernten Orten, allein und auf dem Anstande, ausgeübt werden, ganz gleichgültig, ob dadurch der Gottesdienst tatsächlich gestört wird oder nicht. In einer **diesjährigen** Entscheidung hat zudem das Kammergericht seine Ausführungen vom 3 Dezember 1891 fast wörtlich wiederholt und insbesondere abermals ausgeführt, daß **jede Jagd** während der Stunden des Hauptgottesdienstes geeignet erscheint, eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen. — Die betreffenden Beamten befinden sich also durchaus im Recht; ihr Einschreiten läßt sich als „Chikane" **nicht** bezeichnen (vgl. auch Handb. d. preuß. Förster v. R. Radtle, Neudamm 1899, S. 379/80).

M. B.

Kam. F. Th. in H. Über die Frage des Jagdrechts auf offenem Meere findet sich in dem Handbuch für den Preußischen Förster von Richard Radtle, Neudamm 1899 S. 359 folgende Bemerkung: „6. Auf dem offenen Meere steht dem Staate ein ausschließliches Eigentumsrecht nicht zu; dieses ist vielmehr frei und jeder hat auf demselben das Okkupations-(Besitzergreifungs-)Recht; demnach bedarf man zur Okkupation jagdbarer Tiere auf offenem Meere auch keines Jagdscheines. Nur die Meeresufer, „soweit das Wasser das angrenzende Land gewöhnlich bespült", stehen im Eigentum des Staates (Erl. O. T. v. 28. 11. 1836). In Schleswig gehört der Meeresstrand dem Könige; damit ist nur der gemeinrechtliche Grundsatz anerkannt, daß der Meeresstrand dem Privatverkehr und dem ausschließlichen Privatbesitze und Nutzungsrechte entzogen sei. Daher ist auch die Jagd am Meeresstrande frei. (Erk. des Ob. Appell.-Ger. v. 14. 9. 1872, von Seherr-Thoß S. 40)". — Danach ist es ganz gleichgültig, ob die Jagd auf der teilweise zugefrorenen Ostsee oder vom Bote aus, auf Hasen, auf Wasservögel und andere jagdbare Tiere oder auf solche, welche dem freien Tierfange unterliegen, ausgeübt wird. Der Jäger bedarf weder irgend einer besonderen Berechtigung noch eines Jagdscheines. Es können mithin auch andere Personen als der angrenzende Jagdberechtigte am Ostseestrande, soweit derselbe mit Wasser bespült wird, beliebig jagen. Wo die Jagdgrenze des anliegenden Jagdberechtigten nach

dem Meeresstrande zu liegt, muß sich am besten an Ort und Stelle mit Hilfe des Jagdberechtigten selbst, bezw. der Ortsbehörde feststellen lassen. Außerhalb derselben nach dem Meere zu ist jedermann berechtigt zu jagen, insoweit er nicht etwa durch die zum Schutze der Dünen erlassenen Verbote des Betretens derselben daran behindert ist. (§ 366a R. Str. G. Bs.) Selbstverständlich darf er nicht auf Vögel schießen, die bereits in der Luft die Jagdgrenze überschritten haben, und er darf die Verfolgung der in das Jagdrevier des angrenzenden Jagdberechtigten entkommenen Beute nicht über die Jagdgrenze hinaus fortsetzen.
M. B.

Kam. F. Th. in H. Die Regelung der Polizeistunde ist zwar Sache der Polizeibehörde und die genaue Beantwortung der von Ihnen gestellten Frage daher von dem Wortlaut der an Ort und Stelle gültigen Polizeiverordnung abhängig, welche uns nicht vorliegt; indessen bezieht sich die Polizeistunde im preußischen Staate ganz allgemein nur auf „einheimische sitzende Gäste". Darunter sind, wie bereits vor kurzem in der Auskunftei erörtert, nicht nur solche Gäste zu verstehen, welche in derselben Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sondern auch solche, welche aus der Umgegend zu ihrem Vergnügen — z. B. lediglich des Kneipens wegen — zusammengekommen sind, die also noch an demselben Abend ihre Behausung wieder aufsuchen, jedenfalls nicht außerhalb derselben Nachtquartier zu nehmen beabsichtigen. Gäste, welche außerhalb ihres Wohnortes Nachtquartier beziehen, gelten als „auswärtige Reisende" und sind der Feierstunde nicht unterworfen Dabei ist es ganz gleichgültig, wann sie eingetroffen sind und ob sie an Ort und Stelle übernachten wollen oder nur vor der nächtlichen Weiterreise eine Rast im Gasthause machen. Eine derartige Rast ist an keine zeitliche Einschränkung gebunden.
M. B.

Kam. b. G. L. in B. Wenn ein Gastwirt nach einer Treibjagd 20 Hasen kauft und dieselben in seinem Gasthause von solchen Personen im Skat ausspielen läßt, welche er vorher zur Teilnahme daran schriftlich aufgefordert hat, so bildet die so zusammen gekommene Gesellschaft unter keinen Umständen eine „geschlossene", wobei es ganz gleichgültig ist, unter welchen Förmlichkeiten (Auslosung, Zahlung von Spielgeld u. dergl. m.) die einzelnen Tische sich zusammenfinden. Das Kennzeichen einer geschlossenen Gesellschaft ist, daß ihre Teilnehmer einen in sich abgeschlossenen, durch individuelle Beziehungen unter einander oder zu dem Gastgeber verbundenen Personenkreis darstellen. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn das Spiel in einem jedermann zugänglichen Lokal stattfand, auch dann nicht, wenn tatsächlich an jenem Abend andere als die von dem Gastwirt aufgeforderten Personen das Lokal nicht betraten. Aber selbst wenn der Gastwirt den betreffenden Saal für alle an dem Skat Nichtbeteiligten abgesperrt hätte, so stellte die Skatgesellschaft dennoch keine „geschlossene" dar, weil die Teilnehmer nicht durch individuelle Beziehungen untereinander oder zu dem Gastwirt verbunden waren, sondern lediglich das Geschäft des letzteren ihn bewogen hatte, alle diejenigen Personen aufzufordern, von denen er annahm, daß sie einer solchen Aufforderung möglicherweise Folge leisten würden. Etwas ganz anderes wäre es, wenn z. B. der Jagdgeber die Teilnehmer an der Treibjagd zu einem solchen Hasenskat aufgefordert, zu diesem einen Saal in dem Gasthause gemietet und nur den Mitgliedern von der Jagdgesellschaft den Zutritt gestattet hätte. In solchem Falle handelte es sich um eine geschlossene Gesellschaft, deren Mitglieder durch individuelle Beziehungen zu dem Jagdgeber verbunden waren. — Ist also in dem von Ihnen geschilderten Fall der Begriff einer „geschlossenen Gesellschaft" nicht erfüllt, so waren die Teilnehmer an dem Skat auch an die Polizeistunde gebunden. Es dürfte sich aber empfehlen, gerade in solchen und ähnlichen Fällen nicht kleinlich vorzugehen und über ein Verweilen der Gäste bis zu etwa ½ Stunde über die festgesetzte Zeit hinaus ruhig hinwegzusehen. Denn die Festsetzung der Polizeistunde hat in erster Linie den Zweck, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen. Wo derartiges an sich nicht zu befürchten ist, sollte die Polizei nicht engherzig vorgehen.
M. B.

Kam. Fußgend. H. in R. Die Angehörigen der Kaiserlichen Marine erhalten bei ihrer Einkleidung völlig neue Bekleidungsstücke, welche Eigentum der Betreffenden sind und im Laufe der Dienstzeit je nach Bedarf ergänzt werden. Die Bekleidungsstücke werden den Mannschaften mit ihrem Neuwert zur Last gestellt und ihnen monatlich ein Bekleidungsgeld von 9 *M* gutgeschrieben. Infolge einer Einschiffung kann den Mannschaften zur Deckung ihrer Kleiderschulden ⅓ der Löhnung einbehalten werden. Bei der Entlassung der Reservisten wird ihnen das im Laufe der Dienstzeit angesammelte Kleiderguthaben bar ausgezahlt und außerdem behalten sie ihre sämtlichen Kleidungsstücke als Eigentum. Als Reservistenanzug dient Überzieher, wollenes Hemd, Tuchhose, Kragen, seidenes Tuch und Mütze. Hat aus irgendwelchen Gründen ein Mann Kleiderschulden hinterlassen, so muß er seinen Kleiderbestand abschätzen lassen. Wird durch die Abschätzung seine Kleiderschuld gedeckt, so erhält er den überschießenden Betrag ausgezahlt und von seinen eigenen Bekleidungsstücken einen Anzug, wie vorstehend angegeben, als Reserveanzug leihweise. In diesem Falle ist der Reservist verpflichtet, den Anzug in seinem Heimatsort dem zuständigen Bezirkskommando abzuliefern, welches für Rücksendung an den Marinetruppenteil zu sorgen hat. Damit die zur Entlassung kommenden Mannschaften zum Ausdruck bringen, daß sie Reservisten sind, herrscht die allgemeine Unsitte, daß sie sogenannte Heimatswimpel tragen, d. h. sie verlängern

ihre Mützenbänder so, daß sie bis auf die Erde hängen; auch ist es eine beliebte Sitte oder besser Unsitte, daß sie sich alle erdenklichen Abzeichen in der Marine auf ihren linken Ärmel aufnähen. Eine Berechtigung hierzu gibt es nicht, im Gegenteil, die Reservisten dürfen nur diejenigen Abzeichen tragen, welche sie während ihrer Dienstzeit sich erworben haben. B—m.

Kam. ber. G. H. in L. Selbstverständlich können Sie, solange noch der Vorrat reicht, unsere Weihnachtsprämien zu dem Vorzugspreise von uns beziehen. F. G.

Kam. F. V. in Gr.-Sch. Dem Vater steht das Erziehungsrecht des Kindes *allein* zu; der bestellte Pfleger hat nur das Interesse desselben hinsichtlich des *ererbten mütterlichen Vermögens* wahrzunehmen. Die §§ 1626 bis 1683 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten genau die Pflichten und Rechte des Vaters einem Kinde gegenüber und ebenso die des bestellten Pflegers. Der § 1631 lautet hinsichtlich der Erziehung des Kindes, wie folgt: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, *das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.* Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen." B—m.

Kam. F. R. in M. In bezug auf das Steigen von Wasserleichen nach der Oberfläche sprechen die *Wasserverhältnisse* und die Lage derselben in erster Reihe mit. Eine bestimmte Zeit, nach der die Wasserleiche an die Oberfläche gelangt, besteht nicht; der größte Teil der Leichen würde versanden, wenn nicht ein Suchen danach stattfände. Das Steigen wird am meisten durch die Unruhe des Wassers, verursacht durch Sturm und Verkehr von Fahrzeugen usw. bewirkt. Ebenso kann beim *Erfrieren eines Menschen* ein bestimmter Witterungsgrad nicht angenommen werden. Völlig gesunde und kräftige Subjekte widerstehen der Kälte länger als schwächliche, noch nicht ausgewachsene, zarte Personen; es kommen hier auch diätische und moralische Verhältnisse in Betracht. Nordpolfahrer trotzen monatelang einer Kälte von 40 bis 50° Celsius ohne jeden Nachteil. Geistige Depression, Nahrungsmangel, Ermüdung begünstigen das Erfrieren (z. B. im Winter 1812), während reichliche Nahrung, körperliche Bewegung widerstandsfähiger machen. Auf das Nervensystem macht sich der Zustand des Erfrierens zuerst bemerkbar. Es entstehen Taubheit der Empfindung und alsbald völlige Gefühllosigkeit aller mit der Luft in Berührung kommenden Teile; alle Bewegungen werden mühsam und schwierig, die Augen schließen sich und ein unüberwindliches Bedürfnis zu schlafen tritt ein. Dasselbe ist so mächtig, daß sich die Unglücklichen selbst bei vollem Verständnis für die Gefahr, die ihrer wartet, wenn sie nicht durch fleißige Bewegung einen Rest von Wärme zu erhalten suchen, dennoch dem Schlaf überlassen. Sie erwachen dann in der Regel nicht mehr, wenn sie nicht bald und mit großer Vorsicht erweckt und behandelt werden. Die Ursache des Todes ist die niedere Körpertemperatur an sich und die Zurückdrängung des Bluts von der Körperoberfläche nach den inneren Organen, besonders dem Gehirn zu, so daß die Gefäße desselben stark mit Blut überfüllt werden und den Tod herbeiführen. Die Erscheinungen an der Leiche gleichen sehr denen an Erstickten. Personen, welche in Gefahr zu erfrieren sind und im Zustand des Scheintodes aufgefunden werden, dürfen nur ganz allmählich in den Bereich einer wärmeren Temperatur gebracht werden. Man bringe den durch Kälte Erstarrten in ein kaltes Zimmer, reibe ihn mit schmelzendem Schnee und Eis und setze ihn in ein kaltes Bad. Vorsicht ist übrigens nötig, damit die erstarrten Glieder nicht ab- oder zerbrechen. Fängt das Leben an zurückzukehren, läßt sich der Herzschlag hören, so beginnt man das Wasser allmählich lau zu machen, hält dem Kranken Salmiakgeist unter die Nase, bläst ihm vorsichtig Luft ein, reibt den Körper mit Terpentinöl oder Spiritus und gibt auch innerlich belebende Mittel, z. B. Kognak, starken Wein und schwarzen Kaffee oder Hoffmannsche Tropfen, Schwefeläther und dergleichen. B—m.

Kam. F. V. in R. Ergänzend zu unserer Ihnen in Heft 20, S. 475/76 erteilten Auskunft bemerken wir noch, daß das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1902 der Oberverwaltungsgericht-Entscheidung vom 1. Oktober 1890 insofern entgegengetreten ist, als es nach der letzteren Frauen, Schülern und Lehrlingen verboten sein sollte, auch solchen Versammlungen **politischer** Vereine beizuwohnen, welche nicht einmal **öffentliche** Angelegenheiten zu erörtern beabsichtigen. Nach der angezogenen Kammergerichts-Entscheidung, welche wir im Wortlaut auf S. 26, Heft 2 gebracht haben, steht also insbesondere der Teilnahme von Frauen, Schülern und Lehrlingen an *Tanzlustbarkeiten, Leseabenden und sonstigen rein geselligen Zusammenkünften*, welche von **politischen** *Vereinen* veranstaltet werden, nichts entgegen, weil es sich hier überhaupt nicht um solche *„Versammlungen"* im Sinne des Vereinsgesetzes handelt, welche von der Polizei durch Abgesandte überwacht werden dürfen. — Dagegen dürfen Frauen, Schüler und Lehrlinge auch nach der Kammergerichts-Entscheidung vom 22. Mai 1902 solchen Versammlungen **politischer** *Vereine* **nicht** beiwohnen, in welchen **öffentliche** *Angelegenheiten* (wenn auch *unpolitischer* Art) erörtert werden sollen. Unsere Auskunft in Heft 20 ist also im übrigen auch unter Berücksichtigung der mehrfach angezogenen Kammergerichts-Entscheidung durchaus zutreffend. M. V.

Wir bitten unsere geehrten Besteller, die Bezugsgelder für Januar-April 1904 möglichst bald einzusenden.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Neujahr.

Für die zum Jahreswechsel uns gesandten vielen Glückwünsche sagen wir unseren verbindlichsten Dank, desgleichen für die uns und unseren mit dem „Gendarm" verfolgten Bestrebungen gezollte Anerkennung.

Infolge des uns von vielen Seiten mitgeteilten Wunsches nach einem Bilde unseres Schriftleiters haben wir jedem unserer Herren Besteller dessen vervielfältigtes Bild als Neujahrsglückwunsch überreicht. Wir freuen uns, dass dieses Verfahren bei den Kameraden Anklang gefunden hat.

Auch im neuen Jahre werden wir unseren Lesern zu Rat und Hilfe und zur Pflege der besonderen Interessen der Gendarmerie stets bereite Kameraden sein.

Mit kameradschaftlichem Gruss

Schriftleitung und Geschäftsstelle.

Rundschau.

Wieviel kostet ein Londoner Nebeltag? Aus London schreibt man der „Frkft. Ztg.": „In diesem Jahre haben sich gar zeitig die Tage eingestellt, von denen geschrieben steht, sie gefallen uns nicht, nämlich die Nebeltage, die jeder fürchtet und haßt. Ganz besonderer Unbeliebtheit erfreuen sie sich bei den Eisenbahn-Gesellschaften; denn für diese stellen sie ein ziemlich teures Vergnügen dar. Wo immer Nebel einfällt, müssen Knallsignale auf die Schienen gelegt werden. Das sind kleine, runde Metallscheiben, mit Schießpulver und Zündhütchen gefüllt, die mit Bleiklammern an die Schienen befestigt werden. Sobald der Zug darübergeht, erfolgt der Knall, und das wiederholt sich auf der ganzen Nebelstrecke. Für den Zugführer bedeutet es „Achtung", und er muß mit der größten Vorsicht und Aufmerksamkeit fahren. Für die Eisenbahn-Gesellschaften aber bedeuten selbst nur wenige Nebeltage eine Ausgabe von Hunderttausenden von Mark; denn jedes Knallsignal kostet 10 Pfennig und die Anzahl, die zum Verbrauch kommt, geht ins Fabelhafte. Dazu kommen die Extralöhne für Überzeit und Hilfsarbeiter. Der Nebeldienst ist trotz der besseren Bezahlung nicht beliebt; denn oft ist er gefährlich und immer äußerst anstrengend. Nach dreistündigem Dienst werden Erfrischungen an die Mannschaften herumgeschickt, was nach weiteren zwei Stunden wiederholt wird, und wenn der Nebel länger als sechs Stunden dauert, dann erfolgt, wenn möglich, Ablösung. Aber die Eisenbahnen stehen nicht allein da mit Ausgaben für den ungebetenen Gast. Jeder Einwohner hat den Tag über künstliches Licht zu unterhalten, und alle Straßen müssen beleuchtet sein wie am Abend. Im Ganzen werden die Kosten eines Londoner Nebels von achtstündiger Dauer auf etwa Lst. 75 000 ($1\frac{1}{2}$ Millionen Mark) oder darüber geschätzt. Wenn sich aber die Qualen jedes einzelnen in Mark und Pfennig ausdrücken ließen, welch eine Summe würde da erst herauskommen!"

Gesundheitspflege.

Das Zimmer, welches eine mit ansteckender Krankheit behaftete Person beherbergt, soll täglich einmal feucht aufgewischt werden, der Lappen bleibt nach dem Gebrauch in einer 5proz. Karbol- oder Kreosolseifenlösung liegen. Ist der Kranke genesen, so wird der Lappen verbrannt.

Personen, deren Lippen im Winter zum Aufspringen neigen, müssen sich hüten, in frischer Luft mit geöffnetem Munde zu atmen, und überhaupt das Öffnen der Lippen im Freien möglichst zu vermeiden suchen. Bei Beobachtung dieser Regel wird das Übel in vielen Fällen verschwinden.

Gegen Frostbeulen. Ein ausgezeichnetes und bewährtes Mittel gegen Frostbeulen an Händen und Füßen ist flüssiger Blütenhonig, welchen man mit Lorbeeröl und Terpentinöl vermengt.

Küche und Keller.

Gedämpfte Gänseleber. Man nimmt mehrere kleine Lebern, wäscht sie und spickt sie mit gesalzenem Speck. Sodann macht man Butter in einem Tiegel heiß, röstet Zwiebel, Petersilie und ein wenig gelbe Rübe, alles sehr fein gewiegt, darin, gibt die Leber hinein und dämpft sie auf starkem Feuer zehn Minuten lang. Vor dem Weichwerden gibt man ein wenig Wein daran und etwas feingewiegte Zitronenschale; zuletzt kommt Pfeffer und Salz dazu. Dann wird mit der Sauce angerichtet und man reicht geröstete Kartoffeln dazu.

Erlesenes.

Wer sich Arbeitsamkeit erhält
Und Lust am Wahren und Schönen,
Den wird das Leben auf dieser Welt
Mit ihren Leiden versöhnen.

Edw Jost.

Allerlei Rat.

Bei Koliken der Pferde empfiehlt Roßarzt Doliwa in der Ztschr. für Veterinärkunde einen aus 50 Gr. Baldrian und 500 Gr. Wasser hergestellten Aufguß mit 200 Gr. Weingeist und 25 Gr. Äther. Die Mischung wird als Einguß verwendet und wirkt schon nach 10 Minuten beruhigend.

Gelbe Flecken in der Behaarung entstehen bei den Schimmeln, wenn sie längere Zeit auf jauchiger Streu gelegen haben. Mit Waschen allein bringt man die Flecken nicht weg, sondern man muß sie mit feinem Holzkohlenbrei tilgen. Das Kohlenpulver wird zu diesem Zwecke mit Wasser zu einem dicken Brei angerührt, der auf die betreffenden Stellen aufgetragen wird. Nach dem Trocknen bürstet man mit einem Strohwisch oder mit der Kardätsche tüchtig aus.

Heiteres.

Ein Gemütsmensch. Ein Landbürgermeister berichtete folgendes an den Bezirksarzt seiner Amtsstadt: „Unterfertigtes Bürgermeisteramt erlaubt sich Großherzogl. Herrn Bezirksarzt mitzuteilen, daß dahier heute ein wütiger Hund eingefangen wurde, und fragt hierdurch an, ob man denselben etwa töten oder über die benachbarte württembergische Grenze jagen soll."

Personal- und Familien-Nachrichten.

Kamerad Oberwachtmeister Zabel vom Korpsstabe in Berlin beging am 16. Dezember 1903 sein 25jähriges Jubiläum in der Gendarmerie.

Kamerad Fußgendarm Thimm in Heubude feierte am 1. November 1903 sein 25jähriges Dienstjubiläum als Gendarm und zugleich sein 36jähriges als Soldat.

Fragekasten.

Frau Hedwig R. in S. Welche Lieblingsblume unser Kaiser gewählt hat? Der Kaiser hat nach einer vor einer Reihe von Jahren vom Hofmarschallamt erteilten Auskunft keine Vorliebe für eine besondere Blume. Kaiser Friedrich bevorzugte das Veilchen, während Kaiserin Friedrich das Maiglöckchen besonders liebte. Die Vorliebe Kaiser Wilhelms des Großen für die Kornblume wird verschiedentlich hergeleitet. Die wahrscheinlichste Erklärung ist folgende: Als die Königin Luise sich auf der Flucht nach Memel befand, war sie genötigt, infolge eines Schadens an ihrem Wagen auf freiem Felde einen längeren Aufenthalt zu nehmen. Ihre Kinder, der spätere König Friedrich Wilhelm IV. und der nachmalige Kaiser Wilhelm, klagten der Mutter ihren Hunger, den zu stillen sie augenblicklich nicht imstande war. Um die Gedanken ihrer Kinder abzulenken, machte sie dieselben auf die blühenden Kornblumen aufmerksam und bat sie, ihr eine Anzahl zu pflücken. Als die kleinen Prinzen die Blumen brachten, wand die Königin einen Kranz daraus. All ihr Leid und Weh löste sich dabei in Tränen, die auf die Kornblumen niederfielen. Dieser Augenblick prägte sich tief der Seele des jugendlichen Prinzen ein und so entstand seine Vorliebe für die früher wenig beachtete und doch so schöne blaue Blume.

Auflösungen des Nußknackers aus Nr. 20.

Lösung des Vexierbildes:
Der Baron steckt in der Wand des Hauses über der Zaunmauer; der Kopf ist in der Gabelung des Baumstammes.

Lösung des Füllrätsels:
Heu, Garbe, Ast, Hand, Falle, Engel. — Herbstanfang.

Lösung der Entzifferungsaufgabe:

1. **Wagner**
2. **Erich**
3. **Nähmaschine**
4. **Irrtum**
5. **Geschmeide**
6. **Einsiedler**
7. **Renaissance**
8. **Walhalla**

„Weniger wäre mehr".

Lösung der Zahlenschrift:
Keine Regel ohne Ausnahme.

Schlüssel:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
a	e	g	h	i	k	l	m	n	o	r	s	u

Lösung des Bilderrätsels:
Großvaterstuhl.

Lösung des Rösselsprungs:

Trag muntern Herzens deine Last
Und übe fleißig dich im Lachen;
Wenn du an dir nicht Freude hast,
Die Welt wird dir nicht Freude machen.

Mußt stets an deiner Mutter Art,
Du Kind der Erde, dich erinnern.
Wie sehr die Schale dir erstarrt,
Wahr' dir den flüss'gen Kern im Innern.

Lösung des Scherzrätsels:
Eier, Feier.

Nußknacker.

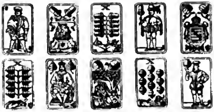
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

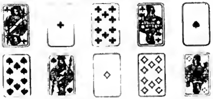
Bei einem Weihnachtsskat war die Bestimmung, daß Ramsch oder Grand gespielt werden mußte. V war deshalb erfreut, als er die nachfolgende Karte erhielt, auf die er auch ohne jene Bestimmung ein Großspiel riskiert hätte.

aB, aA, 10, D; bA, 10, K; dA, 10, D.

Deutsch.



Französisch.



Er sagt also Großspiel an, das Spiel geht aber in die Binsen, da der Spieler höchstens auf 49 kommt, ohne den Skat. Im Skat lag der zweite Junge. Jeder der beiden Gegner hatte alle vier Farben. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Wortspiel.

Es sind 7 Wörter zu suchen von der Bedeutung unter a. Von jedem dieser Wörter ist durch Umstellung der Buchstaben ein anderes Wort zu bilden, dessen Bedeutung unter b angegeben ist. Die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b bezeichnen im Zusammenhang einen Zeitabschnitt.

a.		b.
1. Amtskleid	—	Amtsperson
2. Kirchlicher Gruß	—	altbiblischer Name
3. Musikstück	—	männlicher Vorname
4. Spanischer Fluß	—	Buchstabe
5. Weiblicher Vorname	—	Singvogel
6. Nahrungsmittel	—	Kopfbedeckung
7. Griechische Göttin	—	Nahrungsmittel

Bilderrätsel.



Neujahrsrätsel.

a zeigt uns erst den wahren Wert.
b wird besessen, c gezählt.
d wird von Turnern hoch verehrt,
Um e sich Ehrgeiz rastlos quält.

Von a—b—c—d nehme man
Die Zeichen 1—2—3 verbunden,
Und füg' von e das erste dran,
So hat das Ganze man gefunden.
Das Ganze? Nun, mit frohem Schall
Tön's heute unsern Lesern all.

Pyramide.



Vokal
Ausruf
Fürwort
Hausgerät
nordischer Dichter
weiblicher Vorname
winterl. Vergnügen.

Von der Spitze beginnend ist jede Reihe der Pyramide durch Hinzufügung eines Buchstabens unter beliebiger Stellung der anderen Buchstaben zu bilden.

Umstellrätsel.

Strich, Bohle, Iran, Seil, Mais, Natur, Ruh, Amsel, Kain, Chinese, Trias, Segel, Rede, Oberon, Mode, Titan, Else, Amen.

Aus den vorstehenden Wörtern sollen durch Umstellen der Buchstaben neue gebildet werden. Die Anfangsbuchstaben der gefundenen Wörter ergeben eine frohe Botschaft.

Albumblätter.

Traue nicht dem falschen Glücke,
Nicht der Hoffnung eitlem Spiel;
Und errangst du schon das Ziel:
Fürchte noch des Schicksals Tücke!
Zwischen Lipp' und Kelchesrand
Schwebt der finstern Mächte Hand.

Friedrich Kind

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. April 1904 evenl. früher, **Eberswalde,** Magistrat. 3) **2. städtischer Steuersekretär,** 4) Bewerber muß mil den wichtigeren Bestimmungen der Steuergesetze belannt sein, insbesondere aber mit den Vorschriften über Führung der Steuer-Zu- und Abgangslisten, der Ausfallisten und der Steuerüberweisungen vertrant sein, ferner muß er die Fähigleit besitzen, eine Registratur zu führen, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeil, 7) —, 8) 1800 *M* Gehalt sowie 8% des Gehalts und 60 *M* als Wohnungsgeldzuschuß, 9) das Gehalt steigt mit dem auf die definitive Anstellung folgenden Quartalsersten, sodann von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1900 *M*. 10) Bewerbungen unter Beifügung eines selbslgeschriebenen Lebenslaufs, des Zivilversorgungsscheins und sonstiger Zeugnisse sowie eines solchen über den Gesundheitszustand sind spätestens bis zum 15. Februar 1904 einzureichen. die Militärdienstzeit wird als pensionsfähige Dienzeit in Anrechnung gebracht.

2. 2) 1. April 1904, **Bielefeld,** Magistrat, 3) **Buchhalter bei der Stadtkasse,** 4) Bewerber muß im Buchhaltereiwesen einer größzeren Gemeindelasse durchaus ersahren sein, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit nach Vollendung des 28. Lebensjahres und nach Zurücklegung einer 3jährigen Beamtendienslzeit in der Stadt Bielefeld, vis dahin auf 3monatige Kündigung, 7) 3000 *M*, nein, 8) 2000 *M*, 9) steigend nach je 3 Jahren um 180 *M* bis 3080 *M*, 10) Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnissen und Lebenslauf baldigst einzureichen.

3. 2) 1. April 1904, **Olbernhau,** Stadtrat, 3) **Hallenmeister im Schlachthof,** 4) Befähigung zur Führung des Meistertitels im Fleischergewerde und zur Stellvertretung des Maschinenwärters im Schlachthof, geläufige Handschrift, bestimmtes, aber höfliches Auftreten, ansehnliche Persönlichleit, 5) 3 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) leine, 8) 1000 *M* festes Gehalt nebst freier Wohnung und Heizung, 9) nach je 3 Jahren je 50 *M* Zulage bis 1200 *M*, 10) Bewerbungsfrist bis zum 15. Jannar 1904.

4. 2) 1. April 1904, **Halle (Saale),** Königl. Strafgefängnis, 3) **Oberaufseher der Irrenabteilung,** 4) energisches, aber ruhiges und besonnenes Auftreten, Nüchternheit, Pünktlichkeit, kräftige Körperlonstitution und Zivilversorgungsberechtigung, 5) 6 Monate, 6) vorläufig auf 3monatige Kündigung und nach 5jähriger tadelfreier Führung auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M* und freie Wohnung bezw. 210 *M* Mietsentschädigung pro Jahr, 9) Gehalt steigt bis auf 1500 *M* pro Jahr exll. Wohnung, 10) avancierte Militärs mit längerer Dienstzeit eignen sich erfahrungsmäßig am besten zum Strafanstaltsaufseher, jedoch sind nichtavancierte Militäranwärter nicht ausgeschlossen; sorgfältig ausgebildeter, erfahrener und bewährter Irrenpfleger, der in der Listenführung und Anfertigung von schriftlichen Arbeiten bewandert ist

5. 2) sofort, **Breslau,** Magistrat, 3) **Arbeitshausaufseher,** 4) Bewerber, welche Unteroffizier waren, müssen sehr energisch, kräftig und gesund sowie nicht über 35 Jahre alt sein, dieselben müssen Gärtner sein, fließend lesen, schreiben und rechnen lönnen und imstande sein, lurze schriftliche Berichte zu erstatten, 5) 6 Monate, in dieser Zeit werden 90 *M* Monalsdiäten gewährl, 6) auf 4wöchige Kündigung, welche auch während der Probedienstleistung gilt, 7) keine, 8) 1180 *M* und freie Dienstkleidung, der Wert der letzteren wird im Pensionierungsfalle nicht angerechnet, 9) ja, das Gehalt steigt bei tadelloser Dienstführung von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis auf 1680 *M*. 10) nach erfolgter Anstellung tritt Pensionsberechtigung ein, Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung beglaubigter Abschriften der Militärpapiere sowie sonstiger Dienst- und Führungszeugnisse und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs an den Vorstand des städtischen Arbeilshauses zu richten, persönliche Vorstellung nur auf Verlangen, Reiselosten werden nicht vergütigt.

6. 2) 1. April 1904, **Osterode (Ostpr.).** Magistrat, 3) **Polizeisergeant,** 4) Bewerber müssen zivilversorgungsberechtigt, körperlich gesund und nicht über 35 Jahre alt sein, sie müssen kurze Berichte schriftlich und korrekt verfassen sowie überhaupt fließend lesen und schreiben lönnen, 5) 6 Monate, während welcher Zeit bei ungenügenden Leistungen die Entlassung nach 4wöchiger Kündigung erfolgen lann. 6) auf 3monatige Kündigung nach Maßgabe des bestehenden Ortsstatuts, 7) leine, 8) 1000 *M* Gehalt, steigend von 3 zu 3 Jahren um 75 *M* bis 1450 *M* und 150 *M* Wohnungsgeldzuschuß. 9) nein, 10) dem Bewerbungsgesuch muß ein von dem Bewerber selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf beigelegt werden, ebenso sind die Führungszeugnisse, bis in die Neuzeit reichend, und ein ärztliches Attest neuesten Datums über die lörperliche Rüstigleit beizufügen, die Stelle ist pensionsberechtigt und mit Anspruch auf Reliltenversorgung

7. 2) sofort, **Schlochau,** Amtsgericht, 3) **2 Kanzleigehilfen,** 4) geläufige und gute Handschrift. 5) nach befriedigendem 3monatigen Probedienste erfolgt Annahme zu dauernder Beschäftigung. 6) eine etatsmäßige Anstellung erfolgt nicht, es wird jedoch nach 5jähriger ununterbrochener Beschäftigung und zurückgelegtem

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 22. | **23. Januar 1904.** | **1. Jahrgang.**

Januar

S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	.		.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

Februar

S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„**Der Gendarm**" erscheint **vierzehntäglich**.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den
Kaiser-Wilhelm-Dank,
Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 14. Januar abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

II. Die Programme der Parteien.

Die Entwicklungsgeschichte des deutschen Verfassungsstaates und der politischen Parteien ist in den vorstehenden Betrachtungen in großen Zügen zur Darstellung gelangt. Sie leiten von selbst über zu dem festen Boden, auf welchem sich die Parteien der Gegenwart in ihrer Eigenart, d. h. im Geiste der von ihrem Dasein zeugenden politischen Programme betätigen. Diese bilden tatsächlich den Kristallisationspunkt des Strebens und Handelns der bestehenden parlamentarischen Parteien und ihres Anhangs in den politischen Kämpfen. Es wird dem aufmerksamen Beobachter unschwer werden, nach ihrem Inhalt einerseits den Einfluß der Zeitentwicklung auf das Denken und Hoffen der bestehenden Parteigruppen, anderseits die unterscheidenden Merkmale zwischen ihnen festzustellen. Soweit die Konservativen in Frage kommen, ist für die im deutschkonservativen Lager geeinten Elemente das Programm vom Jahre 1876 grundlegend geworden. In demselben ist die volle Aussöhnung mit dem modernen Staat, wie er sich im deutschen Bundesstaat verkörpert, gleich in den ersten Sätzen zum Ausdruck gelangt, wo es heißt: „Wir wollen die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung in nationalem Sinne stärken und ausbauen. Wir wollen aber auch, daß innerhalb dieser Einheit die berechtigte Selbständigkeit und Eigenart der einzelnen Staaten, Provinzen und Stämme gewahrt werde." Diese Weiterbildung des Reichsgedankens wird von ihnen ferner auf den realen und geschichtlich gegebenen Grundlagen nach dem Bedürfnis der Gegenwart erstrebt, damit die Stetigkeit der politischen und geistigen Entwicklung gesichert werde. Das entscheidende Gewicht wird auf die monarchischen Grundlagen unseres Staatslebens und auf eine kräftige obrigkeitliche Gewalt gelegt. Unter dieser Voraussetzung sind aber nun auch die Konservativen für ein volles, gesetzlich gesichertes Maß bürgerlicher Freiheit und für eine wirksame Beteiligung der Nation an der Gesetzgebung gewonnen. Selbstverständlich steht die deutschkonservative Partei auf einem positiven christlichen Standpunkt; die konfessionelle, christliche Volksschule ist ihr nach wie vor die Grundlage jeder gesunden Volksentwicklung und die wichtigste Bürgschaft gegen die zunehmende Volksverwilderung. Im übrigen erkennen die Deutschkonservativen dem Staate das Recht zu, kraft seiner Souveränität sein Verhältnis zur Kirche zu ordnen; doch wollen sie keinen Gewissenszwang und kein Übergreifen der staatlichen Gesetzgebung auf das Gebiet des inneren kirchlichen Lebens. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit und dem freien Spiel der Kräfte nach der liberalen Theorie will die konservative Partei im Erwerbs- und Verkehrsleben eine geordnete wirtschaftliche Freiheit. Sie verlangt von der wirtschaftlichen Gesetzgebung gleichmäßige Berücksichtigung aller Erwerbstätigkeiten und gerechte Würdigung der zur Zeit nicht ausreichend geförderten Interessen von Grundbesitz, Industrie und Handwerk. Sie fordert demgemäß eine schrittweise Beseitigung der Bevorzugung des großen Geldkapitals und eine Heilung der Schäden, welche die übertriebene wirtschaftliche Zentralisation und der Mangel fester Ordnungen für Landwirtschaft und Kleingewerbe zur Folge gehabt hat, insonderheit Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und der Gewerbeordnung. Den Ausschreitungen der sozialistischen Irrlehren treten die Deutschkonservativen entschlossen entgegen. Der Staat hat nach ihrem Dafürhalten aber auch die Aufgabe, durch eine wirksame Fabrikgesetzgebung die sittliche und wirtschaftliche Lage der Lohnarbeiter sowie das friedliche Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern.

Dieses Programm wurde im Jahre 1892 ergänzt durch ein neues, das sogenannte „Tivoli-Programm" der Partei, so benannt nach dem Ort seiner Entstehung, der großen „Tivoli-Versammlung" zu Berlin. In demselben wird die Grundnorm der Deutschkonservativen dahin präzisiert: „Wir wollen die Erhaltung und Kräftigung der christlichen Lebensan-

schauung in Volk und Staat. Staat und Kirche sind von Gott verordnete Einrichtungen, ein Zusammenwirken beider ist eine notwendige Vorbedingung zur Gesundung unseres Volkslebens. Wir wollen zweitens die für unser Vaterland gewonnene Einheit auf dem Boden der Reichsverfassung, unter Wahrung der berechtigten Selbständigkeit der Einzelstaaten ausbauen. Wir wollen drittens die Monarchie von Gottes Gnaden unangetastet erhalten wissen, und bekämpfen, bei gesetzlich gesicherter bürgerlicher Freiheit für alle und bei wirksamer Beteiligung der Nation an der Gesetzgebung, jeden Versuch, die Monarchie zugunsten eines parlamentarischen Regiments zu beschränken." Die Deutschkonservativen treten danach ein für die konfessionelle Volksschule und für die Beaufsichtigung derselben durch die Geistlichkeit als Organe des Staates. Sie wollen ferner strenge Achtung des geschichtlichen Rechtes. Sie betrachten das deutsch-nationale Rechtsbewußtsein als Grundlage für die Rechtspflege. Sie fordern die volle Wehrkraft des deutschen Volkes, die zielbewußte Fortführung der Kolonialpolitik, eine weise Sparsamkeit bei allen öffentlichen Ausgaben zur Erhaltung der wirtschaftlichen Wohlfahrt und Steuerkraft des Volks. Sie stehen fest auf dem Boden der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, welche die Grundsätze des praktischen Christentums in der Gesetzgebung zur Geltung bringt. Sie treten ein für Besserung der Lage der Arbeiter, aber auch für die Stärkung des Mittelstandes in Stadt und Land, für ein wirksames Einschreiten der Staatsgewalt gegen jede gemeinschädliche Erwerbstätigkeit (Warenhäuser) und gegen jede undeutsche Verhetzung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Sie erstreben eine Gestaltung des Erb- und Familienrechts, welche die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes gewährleistet. Für die Landwirtschaft wird eine besondere Berücksichtigung gefordert, einerseits durch ausgiebigen Zollschutz, anderseits durch Umgestaltung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit. Ebenso wird eine angemessene Pflege der Interessen der Industrie und des Handwerks verlangt, für das letztere durch Stärkung der Innungen und Innungsverbände, durch Einführung des Befähigungsnachweises, durch Förderung genossenschaftlicher Vereinigungen. Auch die Beschränkung und Beaufsichtigung des Hausierhandels und der Abzahlungsgeschäfte, die Beseitigung der Wanderlager und Wanderauktionen, die Beaufsichtigung der Börsengeschäfte wird empfohlen. Diejenigen Anhänger der Sozialdemokratie und des Anarchismus, deren vaterlandslose und auf den Umsturz gerichteten Bestrebungen weite Kreise unseres Volkes gefährden, sind als Feinde der staatlichen Ordnung zu bekämpfen, ebenso eine gewissenlose Presse, welche Staat, Kirche und Gesellschaft untergräbt. Die deutschkonservative Partei bekämpft auch den jüdischen Einfluß auf unser Volksleben; sie verlangt christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler. Genug, Hochhaltung von Christentum, Monarchie und Vaterland, Schutz und Förderung jeder redlichen Arbeit, Wahrung berechtigter Autorität sind nach wie vor die obersten Grundsätze der deutschen konservativen Partei.

Die Neukonservativen, welche vorübergehend bestanden und sich 1876 mit den Deutschkonservativen verbanden, sind nicht mit einem besonderen Programm hervorgetreten. Sie schieden sich nur taktisch von ihren Gesinnungsgenossen in den Fragen der großen Verwaltungsreform in der Zeit von 1872—75. Auch die von der konservativen Phalanx des preußischen Abgeordnetenhauses im Jahre 1866 abgesplitterte freikonservative Partei, welche sich auch im konstituierenden Norddeutschen Reichstag 1867 als „freikonservative Vereinigung" absonderte und nach Gründung des Reichs als Reichstagsfraktion den Namen „Deutsche Reichspartei" annahm, ist nie mit einem besonderen Programm hervorgetreten. Wohl aber hat sie in ihren Wahlaufrufen den engeren Parteistandpunkt wiederholt gekennzeichnet. Danach steht auch diese Partei fast ganz auf dem vorstehend skizzierten Boden der Konservativen. Sie betont aber weniger scharf den christlichen Grundzug des Konservatismus, und auch in der Schulfrage vertritt sie eine freiere Auffassung, insofern sie bisher nicht eine strikt konfessionelle Volksschule und auch nicht die grundsätzliche Unterstellung derselben unter die Organe der Kirche als staatliche Schulaufsichtsbehörde gefordert hat. Sie will vornehmlich ein Element der Verständigung sein zwischen den streng konservativen und gemäßigt liberalen Anschauungen in allen politischen und wirtschaftlichen Fragen, um hierdurch einen

festen Zusammenschluß aller staatserhaltenden Elemente den finsteren Mächten gegenüber zu erreichen, welche den Vernichtungskampf gegen Christentum, Monarchie, Familie und Besitz begonnen haben. Sie tritt also als besondere Vorkämpferin gegen die Sozialdemokratie auf, und sucht dementsprechend auch einen besonderen Schutz für den friedlichen und fleißigen Arbeiter zu erzielen gegen die Vergewaltigung durch gewissenlose Hetzer und deren Anhang, sowie einen wirksamen Schutz für den Arbeitgeber gegen frivole Ausstände. Mit Nachdruck haben die Freikonservativen stets betont, daß ihr Sinn allein auf das Wohl des Vaterlandes gerichtet ist, nicht auf die Wahrnehmung spezifischer Parteiinteressen. Der Ruhm und die Ehre des Vaterlandes ist das Panier, unter dem die freikonservative Partei ihre Anhänger sammelt. Darum ist sie auch die besondere Stütze der Politik des Fürsten Bismarck gewesen.

Was die liberalen Parteien betrifft, so ist für die nationalliberale Partei noch heut das Parteiprogramm vom 29. Mai 1881 maßgebend. Während sie ein Jahrzehnt hindurch die ausschlaggebende Partei war und als solche die Grundsätze des reinen „Manchestertums" vertreten hatte, war damals bereits ein Umschwung in der inneren Politik eingetreten, welcher den konservativen Bestrebungen Vorschub leistete. Diesem Umstande trug die nationalliberale Partei in ihrem Programm durchaus Rechnung. Getreu den für ihre Begründung am 18. Oktober 1867 maßgebenden Parteiprinzipien stellt sie auch jetzt das Bekenntnis voran: „Die nationalliberale Partei steht in unverbrüchlicher Treue zu Kaiser und Reich. Bei voller Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Einzelstaaten wird sie nach wie vor der weiteren Entwicklung der Reichs-Institutionen in nationalem und freiheitlichem Sinne ihre Dienste widmen." Trotz der veränderten Richtung in der inneren Politik will sie freudig an der Förderung der Reichswohlfahrt teilnehmen und alle Vorlagen der verbündeten Regierungen vorurteilsfrei prüfen. Doch tritt sie allen auf die Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte der Volksvertretung und allen auf die Rückkehr zu „abgestorbenen Formen unseres wirtschaftlichen Lebens" gerichteten Bestrebungen mit Entschiedenheit entgegen. Sie ist bereit, zu einem friedlichen Verhältnis zwischen Staat und Kirche beizutragen, aber den unveräußerlichen Rechten des Staates gegenüber der Kirche will sie keinen Abbruch geschehen lassen, namentlich nicht auf dem Gebiete der Schule und Ehegesetzgebung, d. h. sie beanstandet die geistliche Schulaufsicht und hält fest an der bestehenden Zivilehe. Gegen eine übermäßige Zentralisation der Staatsgewalt verteidigt die Partei die Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden.

Die Hauptbestimmungen ihres Programms wurden am 23. März 1884 durch die sogenannte „Heidelberger Erklärung" noch mehrfach ergänzt. In derselben betonte die nationalliberale Partei laut ihre Bereitwilligkeit zur Erhaltung einer starken deutschen Heeresmacht. Ferner suchte sie auch dem sozialpolitischen Bedürfnis der Zeit mehr gerecht zu werden durch eine erhöhte Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen. Anderseits erklärten sich die Nationalliberalen bereit, zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Rechtszustandes der Reichsregierung die zur Abwehr staatsgefährlicher Umtriebe erforderlichen Machtmittel zu gewähren. Auch den landwirtschaftlichen Interessen wollten sie mehr als bisher ihr Augenmerk zuwenden, ebenso für eine höhere Besteuerung der Börsengeschäfte, für eine Erhöhung der Branntweinsteuer und für eine Regelung der Zuckersteuer eintreten, um schwerer drückende Steuern zu erleichtern. Endlich hielten auch sie das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz für verbesserungsfähig, jedoch unter voller Aufrechterhaltung der Freizügigkeit. In einer Erklärung von Berlin aus im Jahre 1891 wurden die früheren Satzungen nochmals besonders bekräftigt unter besonderer Betonung der alten liberalen Grundsätze. In wirtschaftlichen Fragen sollte es jedoch nach wie vor jedem Mitgliede der Partei überlassen bleiben, wie es dazu Stellung nehmen wollte.

Auch die deutsche Fortschrittspartei betonte in ihrem auf dem Parteitag zu Berlin vom 24. bis 26. November 1878 angenommenen Programm, daß sie „in Treue gegen den Kaiser, auf dem verfassungsmäßigen Boden des Bundesstaates" steht. Von dieser Grundlage aus erstrebt sie die Entwicklung der parlamentarischen Verfassung durch Kräftigung der Rechte des Reichstags und durch Einrichtung eines demselben verantwortlichen Reichsministeriums. Im weiteren will sie die Gewährung von Diäten an die Reichstagsmitglieder und die Erhaltung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts; ferner volle Durchführung des

Rechtsstaates, insbesondere Gleichheit vor dem Gesetze ohne Ansehen des Standes und der Partei; Aburteilung von politischen und Preßvergehen durch die Geschworenen; Sicherung der Preß-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit. Die Entwicklung der vollen Wehrkraft des Volks befürwortet die Partei unter Abkürzung der Dienstzeit bei jährlicher Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz. Sodann tritt sie für Erhaltung des Rechts des Reichstages auf jährliche Steuerbewilligung ein. Bis zur vollen Sicherstellung dieses Rechts in anderer Form befürwortet sie die Beibehaltung der Matrikularbeiträge unter Annahme eines gerechteren Verteilungsmaßstabes. Im übrigen will sie Verteilung der Steuerlast nach Maßgabe der Steuerkraft, keine Überbürdung der wirtschaftlich abhängigen Volksklassen durch „unverhältnismäßige Besteuerung allgemeiner Verbrauchsgegenstände"; Festhalten an den freiheitlichen Grundsätzen der Zollvereinspolitik (Freihandel); keine Monopole. Besonders betont wird die Aufrechterhaltung der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit, der Koalitionsfreiheit; Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, der Frauen und der Kinder; gewerbliche Schiedsgerichte; gesetzliche Anerkennung der auf Selbsthilfe begründeten Vereinigungen (Pensionskassen, Arbeitgeberverbände, Gewerkvereine, Einigungsämter). Endlich verlangt die Partei individuelle Gewissens- und Glaubensfreiheit; Abgrenzung des Rechtsgebietes der Kirchen- und Religionsgesellschaften gegenüber dem Staat durch Staatsgesetz; daher allgemeine Gesetzgebung über die Religionsgesellschaften ohne Rücksicht auf einzelne Konfessionen und ohne Bevorzugung oder Zurücksetzung bestimmter Kirchen, namentlich Feststellung der Bedingungen, unter welchen Religionsgesellschaften staatlich anerkannt werden und Korporationsrechte erhalten müssen; ferner Selbständigkeit der Schule gegenüber der Kirche; allgemeinen obligatorischen und unentgeltlichen Volksunterricht.

Dieses die Forderungen des strengen Liberalismus sehr klar formulierende Programm wurde im wesentlichen auch zur Grundlage der Deutschen freisinnigen Partei gemacht, die sich am 5. März 1884 aus der Fusion der ehemaligen nationalliberalen Sezessionisten und der Deutschen Fortschrittspartei gebildet hatte. Das Programm der Deutschfreisinnigen war nur ungleich kürzer gefaßt. Neu waren die den veränderten Zeitumständen angepaßten Punkte: Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung; bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbständigkeit und des freien Vereinigungswesens der arbeitenden Klassen Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen; Bekämpfung auch des Staatssozialismus.

Als die deutschfreisinnige Partei sich im Jahre 1893 in die Freisinnige Vereinigung und Freisinnige Volkspartei wieder getrennt hatte, formulierte die erstere kein neues Programm. Sie hielt sich an die Bestimmungen des alten Programms, nur in den militärischen Fragen wollte sie dem Reiche bereitwilligst alles geben, was zur Stärkung seiner Wehrkraft zu Wasser und zu Lande dient. Nach dem Wortlaut des Programms halten sich die Freisinnigen bisher zwar generell auch für Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes ausgesprochen, im Parlament waren sie aber fast stets allen militärischen Vorlagen der verbündeten Regierungen abwehrend gegenübergetreten. Diesen Standpunkt verließ die Freisinnige Vereinigung. Nicht sachliche, sondern mehr taktische Beweggründe führten also die Scheidung innerhalb der deutschfreisinnigen Reihen herbei. Leider hat sich die Freisinnige Vereinigung während der Beratung des neuen Zolltarifs im Jahre 1902 durch ihr übermäßiges Eintreten für die schrankenlose Handelsfreiheit zu dem Fehler hinreißen lassen, in Gemeinschaft mit der Sozialdemokratie in der Form der parlamentarischen Obstruktion gegen die Grundsäulen der konstitutionellen Regierungsform anzukämpfen. Indem sie mit den Gegnern alles Bestehenden gemeinsame Sache machte, um den Willen einer Minorität, selbst auf Kosten der parlamentarischen Ordnung und Würde, der großen Mehrheit des Reichstages aufzuzwingen, führte sie einen vernichtenden Schlag gegen ihre eigene Existenz. Sie sägte den Ast ab, auf welchem sie selbst saß. Sie, die immer für die Freiheit und Rechte der Volksvertretung eingetreten war, benahm in fanatischer Leidenschaft dem parlamentarischen Gedanken jeden Inhalt. Denn die parlamentarische Beratung hat nur einen Sinn, wenn sich die Minderheit der Volksvertretung bedingungslos dem zum Beschluß erhobenen Willen der Mehrheit fügt. Dieser Grundsatz, mit dem der Parlamentarismus steht und fällt, wurde von der Freisinnigen Vereinigung durchbrochen. Dieselbe wurde eine Handlangerin der Sozialdemokratie und verfiel mit

Recht dem Verdikt der öffentlichen Meinung. Darum ist auch ihr Versuch, sich jetzt mit Hilfe der ehemaligen Nationalsozialen neuen Anhang zu verschaffen, aussichtslos. Sie wird damit nur noch mehr nach der Seite der Sozialdemokratie hingezogen, da die Nationalsozialen einseitig die Interessen der Arbeiter zu fördern suchen, wenn auch — unterscheidend von der Sozialdemokratie — einstweilen noch auf dem Boden der bestehenden Reichs- und Gesellschaftsordnung, unter Achtung der sittlichen Kraft des Christentums, und unter Verwerfung der Utopien und Dogmen des revolutionären Kommunismus des Herrn Karl Marx, des Vaters der internationalen Sozialdemokratie.

(Fortsetzung folgt.)

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

§ 114 Str. G. B. (R. G. E. v. 15. Juni 1903. Die Verwirklichung der „Drohung" muß nicht nur von dem Täter für „geeignet" gehalten werden, den Willen des Bedrohten zu beeinflussen, sondern auch von dem letzteren als ein Übel empfunden werden, weil sie sonst nicht dazu geeignet wäre, seine Willensfreiheit zu beschränken. Es ist also nicht allein die Absicht des Täters maßgebend, sondern daneben auch die Wirkung, welche die Drohung hervorrief und das Pflichtgefühl des Bedrohten mehr oder weniger auf die Probe stellte. — So würde z. B. die Drohung eines Hauswirts, dem Gendarmen die Wohnung kündigen zu wollen, wenn er eine bestimmte Diensthandlung nicht unterlasse, sich nur dann als eine Beamtennötigung nach § 114 R. Str. G. Bs. darstellen, wenn der Gendarm durch eine solche Kündigung tatsächlich in eine Notlage geriete, nicht aber wenn er — wie ihm bekannt — jeden Augenblick eine andere für ihn passende Wohnung erhalten kann. M. B.

Der § 10 des Preußischen Preßgesetzes von 1851 ist durch das Reichspreßgesetz von 1864 nicht aufgehoben. Als „amtliche Bekanntmachung" im Sinne des § 43 Abs. 3 Reichsgewerbeordnung gilt lediglich die Veröffentlichung im Reichsanzeiger (bezw. Staatsanzeiger). Der § 30 des Reichspreßgesetzes bestimmt in seinem zweiten Absatz, daß das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, durch dieses Gesetz nicht berührt wird. — Hiernach ist der § 10 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 noch in Kraft geblieben, welcher lautet: „Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgezogen werden." — Während also der § 43 Abs. 1 R. G. O. die gleichen Handlungen nur dann von der ortspolizeilichen Genehmigung abhängig macht, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, tut dies der § 10 des Preußischen Preßgesetzes von 1851 ganz allgemein auch für den Fall der nichtgewerbsmäßigen einmaligen und unentgeltlichen Verteilung usw. Demnach durfte ein Wahlflugblatt am 28. März 1903 nicht ohne ortspolizeiliche Erlaubnis auf einer öffentlichen Straße verteilt werden. Denn der § 43, Abs. 3 und 4 der Reichsgewerbeordnung, nach welchem zur Verteilung von Druckschriften und Stimmzetteln zu Wahlzwecken während der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes eine polizeiliche Erlaubnis nicht nötig ist, traf damals noch nicht zu. Die amtliche Bekanntmachung war allerdings am 28. März 1903 vom Kaiser unterzeichnet und solches durch telegraphische Benachrichtigung bekannt geworden; indessen war die Bekanntmachung erst am 30. März 1903 im Reichsanzeiger erschienen und erst von diesem Zeitpunkt ab trat § 43 Abs. 3 und 4 R. G. O. in Kraft. (Urteil des Kammergerichts nach dem „Graudenzer Geselligen" vom 28. Oktober 1903.) M. B.

Der Polizei steht das Recht zu, aus Gründen des öffentlichen Wohles in den Verkehr mit Branntwein einzugreifen. Der § 1 der Reichsgewerbeordnung wird nicht verletzt, wenn eine Polizeiverordnung vorschreibt, daß an bestimmten Tagen von bestimmten Stunden an (z. B. an Lohntagen von 4 Uhr nachmittags ab) der Kleinhandel mit Branntwein sowie seine Verabreichung

zum sofortigen Genuß zu unterbleiben hat und die Schankwirtschaften hinsichtlich der Räume, in denen der Ausschank gewöhnlichen Branntweins betrieben wird, geschlossen zu halten sind. Dagegen hat die Polizei nicht das Recht, den vollständigen Schluß des Betriebes eines Kleinhändlers anzuordnen, wenn derselbe nicht allein den Kleinhandel mit Spirituosen, sondern nebenher noch ein anderes Gewerbe (z. B. den Verkauf von Zigarren) ausübt (K. G. E. v. 13. 7. 03). M. B.

Übermäßig schnelles Fahren ist nur nach § 366 Ziffer 2 Str. G. Bs. strafbar. Durch § 366 Ziffer 2 Str. G. Bs. ist die erlaubte Schnelligkeit des Fahrens und Reitens innerhalb der Städte und Dörfer erschöpfend geregelt und kann daher durch Polizeiverordnung nicht noch weiter eingeschränkt werden. Eine Polizeiverordnung aus dem Jahre 1836, welche verbietet, innerhalb der Ortschaften „schneller als im kurzen Trabe" zu fahren, ist daher nach dem Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches ungültig geworden und eine Bestrafung wegen zu schnellen Fahrens kann lediglich auf Grund des § 366 Ziffer 2 Str. G. Bs. erfolgen. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Fahren (oder Reiten) nach Maßgabe der näheren Umstände (wobei auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse zur Zeit des Vorfalls billigerweise mit in Betracht zu ziehen sein werden) als ein „übermäßiges" anzusehen war oder nicht (K. G. E. v. 9. 9. 03). M. B.

§ 6 des Pol.-Verw.-Ges. v. 11. März 1850. Das Kammergericht hat vor kurzem entschieden, daß der Polizeibehörde wohl das Recht zusteht, den Gast- und Schankwirten die Verabreichung geistiger Getränke an solche Personen zu verbieten, welche als Trunkenbolde erklärt worden sind, denn nach § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 gehören die Wein-, Bier- und Kaffeehäuser und sonstigen Einrichtungen zur Verabfolgung von Speisen und Getränken zu den Gegenständen des polizeilichen Verordnungsrechts. Dagegen ist es unter allen Umständen unstatthaft, Privatpersonen auf Grund einer Polizeiverordnung mit Strafe zu belegen, wenn sie einem Trunkenbolde Branntwein verabreichen. M. B.

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850. (O. V. G. E. v. 16. März 1903. In dem ursprünglichen Geltungsgebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 kann die Ausübung der Jagd auf Enten mit Geschützen, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird, nicht verboten werden. Das Gleiche gilt auch für die Provinz Schleswig-Holstein.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

„Wie können wir professionellem Verbrechen ein Ende machen?" *) Unter diesem Titel erschienen im Laufe des letzten Jahres im „Nineteenth Century Magazine"**) drei Aufsätze des kürzlich pensionierten Chefs der Londoner Kriminalpolizei, Sir Robert Anderson, die in England großes Aufsehen erregten.

Die dort ausgesprochenen Gedanken sind auch in der deutschen kriminalistischen Literatur schon des öfteren erörtert worden, und es dürfte sich daher wohl der Mühe verlohnen, die auf englischem Boden gesammelten Erfahrungen vom Standpunkte der deutschen Kriminalistik ins Auge zu fassen.

Der Kern der Vorschläge Andersons liegt, kurz gesagt, in dem Gedanken, Verbrecher, die sich als unverbesserlich erwiesen haben, dauernd der Freiheit entziehen zu dürfen.

*) Mit gütiger Erlaubnis der Redaktion entnommen der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung".
Die Schriftleitung.

**) gespr. nebutihnß (mit dem scharfen Lispellaut) ßentjuri mäggesihn, d. i. 19. Jahrhundert-Magazin, Magazin des 19. Jahrhunderts.

Das klingt im ersten Augenblicke hart und erscheint leicht als ein unberechtigter Eingriff der Staatsgewalt in die Freiheit des Individuums.

Man wird vielleicht einwenden: Es gibt eben leider einmal unverbesserliche Menschen; für jede neue Straftat derselben hat neue Sühne, wenn tunlich intensiver als die vorausgegangene, einzutreten, allein dazu, solche an sich bedauernswerten Individuen gänzlich der Freiheit zu berauben, steht dem Staate kein Recht zur Seite! —

Mit nichten! Wie falsch dieser Gedankengang, wie inhuman diese anscheinende Humanität ist, das zeigt die Praxis nur zu deutlich.

Man stelle sich vor allem einmal auf den Standpunkt des Verbrechers selbst.

Es dürfte kein Zweifel sein, daß es zahllose Individuen gibt, die beispielsweise trotz der schwersten Vorstrafen immer aufs neue stehlen, die dieser Versuchung in der Freiheit nicht widerstehen können, von

denen das aburteilende Gericht selbst die feste Überzeugung hat, daß sie wieder vor den Schranken erscheinen werden, ob sie auf kürzere oder längere Zeit der Freiheit entzogen werden.

Die Erfahrung lehrt, daß man noch weiter gehen darf:

Kaum daß sich die Pforten des Zuchthauses hinter solchen Individuen schließen, sinnen sie nach, was sie bei der Entlassung für neue Diebstähle verüben werden.

Das beweisen die zahllosen Fälle, in denen unmittelbar nach Verbüßung oft langjähriger Freiheitsstrafen die eben unter eindringlichster Verwarnung vor Rückfall Entlassenen die gleiche Tat begehen wie jene, für die sie gebüßt haben, wobei Not nur in seltenen Fällen als Triebfeder in Betracht kommt.

Und nun die Frage:

Ist es nicht eine schwere Verantwortung, Menschen, von denen die Staatsgewalt überzeugt ist, daß sie binnen kurzem rückfällig werden, durch Wiedergabe der Freiheit der Versuchung aufs neue auszusetzen?

Ist der Staat als Beschützer des Eigentums und des Lebens es nicht der menschlichen Gesellschaft schuldig, solch gefährliche Individuen nicht wieder auf die Menschen gleichsam loszulassen? Beispielsweise sei hier an den Fall Kneißl erinnert!

Wir glauben mit Anderson, daß der Staat, wenn er solche Professionisten der Verbrecherwelt dauernd unschädlich macht, human handelt, und zwar nicht nur im Interesse der menschlichen Gesellschaft, sondern auch den Verbrechern selbst gegenüber.

Diese „alten Bekannten“, die bei jedem Gerichte mit einer gewissen Stabilität wiederkehren, die förmlich vertraut sind mit den Gerichtsgewohnheiten, die jeder nur einigermaßen gewiegte Polizist oder Gendarm in seinem Bezirke kennt, an deren Rückkehr aus der Strafanstalt so manche Gegend mit Furcht und Schrecken denkt, — sie bilden eine ganz bestimmte geschlossene Gesellschaftsklasse, die so unverbesserlich ist wie etwa Gewohnheitstrinker.

Unser Strafgesetzbuch hat für diese gemeingefährlichen Individuen die Institution der sogenannten Polizeiaufsicht vorgesehen.

Nach § 39 des Reichsstrafgesetzbuches kann Personen, bezüglich deren vom Gericht auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt wurde, der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden; sind sie Ausländer, so können sie aus dem Bundesgebiete verwiesen werden und überdies unterliegen Haussuchungen bei solchen Personen keiner Beschränkung in bezug auf die Zeit, allein diese Maßregel hat sich nur als ein mangelhafter Schutz zur Vorbeugung gegen Verbrechen erwiesen.

Wie Anderson richtig hervorhebt, nimmt festgestelltermaßen das Verbrechen im allgemeinen ab, dagegen das professionelle Verbrechen, das gewohnheitsmäßige Verbrechertum zu.

An der Hand der Strafregisterauszüge, die bei uns mit großer Sorgfalt geführt werden, mit Hilfe der Personalkenntnisse unserer Polizei- und Gendarmerieorgane und der Erfahrungen der Staatsanwaltschaft wie der Gerichte dürfte es keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, in Deutschland jene Individuen, die man mit einer gewissen apodiktischen Gewißheit als unverbesserlich und für das Leben in der Freiheit untauglich bezeichnen kann, herauszufinden.

In gleicher Weise dürfte es nicht schwer fallen, die Ausländer, die ihren verbrecherischen Hang speziell auf deutschem Boden entfalten, mit Hilfe der im Reichsjustizamt geführten Strafliften festzustellen.

Das sind, wie gesagt, keine unbekannten, sondern so gut wie feststehende Größen, mit denen man rechnen kann.

Andersons Vorschlag geht nun dahin, durch ein besonderes eingehendes, offenes Verfahren nachzuweisen, daß eine Person „mit Überlegung und systematisch Verbrechen begeht“ oder mit anderen Worten: zur Klasse der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher gehört.

Bezüglich solcher Personen soll dem Gericht das Recht zustehen, sie lebenslänglich in ein Verbrecherasyl zu schicken.

Auch dieses Verfahren kann mit besonderen Schwierigkeiten nicht verknüpft sein.

Ohne der Lehre Lombrosos Konzessionen zu machen, erscheint es bei der einschneidenden Natur des Verfahrens jedenfalls angezeigt, unter anderem im Einzelfalle auch das Gutachten eines Gerichtspsychiaters zu erholen.

Im übrigen wäre der Gang der Sache etwa in der Weise zu denken, daß seitens der Staatsanwaltschaft die eingehendsten Erhebungen über Erziehung, Vorleben, Vorstrafen u. s. w. der betreffenden Verbrecher zu pflegen wären.

Auf gesonderten Antrag des Staatsanwalts hätte sodann das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen „lebenslänglicher Freiheitsentziehung“ zu beschließen, eventuell die nötigen Ergänzungen anzuordnen.

Selbstverständlich müßten die auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung ergehenden Urteile im Instanzenzuge sowohl seitens der Staatsanwaltschaft wie des zur Strafe lebenslänglicher Freiheitsentziehung Verurteilten anfechtbar sein, und es dürfte bei der großen Verantwortung angezeigt sein, für diese Fälle eine eigene oberste Instanz zu schaffen.

Aus diesen skizzenhaften Umrissen, wie sich das Verfahren etwa zu gestalten hätte, wird wohl mancher zu der Überzeugung gelangen, daß es sich bei den Vorschlägen Andersons nicht etwa nur um einen schönen, guten Gedanken, um eine Utopie handelt, sondern um etwas, was sich praktisch ohne besondere Schwierigkeiten in Anlehnung an unsere straf-, bezw. prozeßrechtlichen Normen durchführen ließe.

Was wir uns hiervon versprechen, ist folgendes:

1. Dem Verbrechen wird vorgebeugt, indem der Ausschluß des Verbrechers die Ansteckung Dritter verhindert und abschreckend wirkt.

2. Eine große Anzahl von Verbrechen wird direkt verhütet.

3. Die dauernde Internierung der Gewohnheitsverbrecher wirkt beruhigend auf die menschliche Gesellschaft.

4. Es tritt eine wesentliche Abnahme der Verbrechen und dadurch eine Verminderung der Arbeitslast der Gerichte u. s. w. ein.

Auch die Kostenfrage, die bei so wesentlichen Vorteilen keine hindernde Rolle spielen sollte, darf nicht so hoch veranschlagt werden. Wir möchten vor allem hervorheben, daß die Kosten des Verfahrens bei den zahlreichen Verurteilungen solcher Gewohnheitsverbrecher fast durchgehends uneinbringlich sind und in ihrer oft beträchtlichen Höhe der Staatskasse zur Last fallen.

Es erübrigt noch, zwei Punkte kurz ins Auge zu fassen:

Wo sollen diese Unverbesserlichen lebenslänglich untergebracht und soll ihnen die Möglichkeit der Aussicht auf Freiheit gewährt werden?

Solange die Unterbringung in Strafkolonien, die nach der Ansicht kompetenter Kenner allem vorzuziehen ist, nicht in Betracht gezogen werden kann, dürfte der Vollzug der lebenslänglichen Freiheitsstrafen am zweckmäßigsten in eigenen Anstalten mit eigenen Normen zu betätigen sein.

Unter allen Umständen — und darauf legt auch Anderson mit Recht ein großes Gewicht — soll den so Verurteilten die Aussicht, der Freiheit zurückgegeben zu werden, unter gewissen Bedingungen wie gute Führung, aufrichtige Reue u. s. w. gewährt werden.

Durch diese Form erscheint auch das ganze Vorgehen der Staatsgewalt für solche, die daran Anstoß nehmen könnten, im richtigen Lichte.

Es wäre nur zu wünschen, daß die praktischen Anregungen Andersons bei der langersehnten künftigen Reform des Reichsstrafgesetzbuches sowie der Reichsstrafprozeßordnung ernstlich mit in Betracht gezogen würden. M. R.

Beamtenrecht und -wesen.

Die Gendarmen und das Bürgerrecht. Dem „Graudenzer Geselligen“ vom 23. November v. J. entnehmen wir eine Notiz, nach welcher ein Gendarm Einspruch erhob, weil er für 1902 nicht in die Gemeindewählerliste Aufnahme gefunden hatte. Der Einspruch wurde zunächst verworfen, weil der Gendarm Militärperson sei und als solche das Bürgerrecht nicht erwerben könne. Der Bezirks-Ausschuß erkannte jedoch die Berechtigung des Gendarmen auf Aufnahme in die Wählerliste an. — Das Oberverwaltungsgericht wies zwar in dem vorliegenden Spezialfall die Klage des Gendarmen ab, weil er auf Grund der §§ 74, 75 des Einkommensteuergesetzes tatsächlich nicht veranlagt worden war, und ein solches Versäumnis sich nicht mehr nachholen ließ, erkannte aber im übrigen ausdrücklich an, daß die Eigenschaft als Gendarm keinen Hinderungsgrund für den Erwerb des Bürgerrechts bildet. Die Gendarmen beziehen in Preußen **keinen Servis** und können mithin auch die Gemeinde-Angehörigkeit erlangen, da nach dem Gesetz nur die **servisberechtigten** Militärpersonen ausgeschlossen sind (vgl. die in Heft 16, S. 378/79 dem Kam. d. G. St. in St. erteilte Auskunft). Auf die Gründe, welche im vorliegenden Falle dennoch zur Abweisung der Klage des Gendarmen führen mußten, zurückzukommen, behalten wir uns vor, sobald uns die Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung im Wortlaut vorliegt. M. B.

Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg.

Aus unserem Leserkreise werden von verschiedenen Kameraden Anfragen über dieses Institut gestellt; wir kommen diesen Wünschen insoweit nach, als wir das Wesentlichste hierüber folgen lassen:

Diese Anstalt, durch Kurfürst August III. von Sachsen begründet und am 23. November 1783 ins Leben getreten, wurde, nachdem sie bei der Abtretung des Kurkreises Wittenberg an Preußen gekommen war, zunächst der Oberaufsicht der Regierung zu Magdeburg, im Jahre 1821 aber als ein militärisches Institut der Verwaltung des Kriegsministeriums überwiesen. Das Institut besteht aus der Knabenschule und den auswärtigen Zweiganstalten, wird von einem Kommandeur — höheren Offizier — geleitet und ressortiert von der Inspektion der Infanterieschulen, in höherer Instanz vom Kriegsministerium.

Die Anstalt hat die Bestimmung, den untenbezeichneten Knaben bis zur Einsegnung (Konfirmation) oder dem vollendetem 15. Lebensjahre unentgeltlich Lebensunterhalt und eine derartige Erziehung und schulwissenschaftliche Ausbildung zu gewähren, daß sie befähigt sind, zu einer Unteroffiziervorschule oder zur Schiffsjungendivision überzutreten oder einen bürgerlichen Lebensberuf zu ergreifen.

Aufnahmefähig sind: I. Eheliche oder durch nachfolgende Ehe anerkannte Söhne zum Friedensstand gehöriger oder im Dienst verstorbener Unteroffiziere und Gemeinen des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen; II. a) der mit der Invalidenversorgung und b) der mit dem Zivil- oder Forstversorgungsschein ausgeschiedenen sowie der nach 9jährigem aktiven Dienst zur Gendarmerie oder Schutzmannschaft übergetretenen Unteroffiziere. Die unter I. bezeichneten Knaben haben grundsätzlich den Vorzug vor den unter II bezeichneten. Innerhalb jeder Klasse folgen die Knaben nach der aktiven Dienstzeit des Vaters, der Bedürftigkeit der Familie, d. h. in der Regel nach der Anzahl der unversorgten Kinder unter 15 Jahren; jedoch dürfen aus einer Familie höchstens 2 Knaben in der Knabenschule erzogen werden. — Alter: in der Regel nicht unter 11 und nicht über 12. — Die Anmeldung darf erst nach zurückgelegtem 10. Lebensjahr erfolgen. Die Inspektion kann ausnahmsweise auch die Einstellung älterer Knaben und von Söhnen von Offizieren usw. genehmigen. Die erforderlichen Papiere und zwar: die Geburtsurkunde, der Taufschein, der Impfschein, ein Gesundheitsschein, ein Schulzeugnis und die näheren Nachrichten über die häuslichen Verhältnisse, werden für Söhne, deren Väter sich noch im aktiven Militärdienst befinden, durch die Truppenteile, sonst durch die Ortsbehörden eingesandt. — Sanitätsoffiziere brauchen zur Erteilung des Gesundheitsscheines keines Befehls. Die Haupt-Aufnahme ist zu Ostern.

Die Zöglinge, welche sich dem Militärstande widmen wollen, treten später in die Unteroffizier-Vorschule oder zur Schiffsjungendivision, die anderen in einen bürgerlichen Lebensberuf. Die preußischen Soldatenwaisen — also nicht die vorbezeichneten — sind in erster Reihe auf das Militärwaisenhaus in Potsdam angewiesen.

Das Königreich Sachsen hat eine ähnl. Anstalt in Kleinstruppen, Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt genannt.

Die Erziehung, Bekleidung und Verpflegung der Schüler erfolgt auf Kosten des Staates. B—m.

Erlebtes und Erfahrenes.

Im Herbst und Winter 1902 wurde im Landkreise H. etwa zehnmal eingebrochen, ohne daß die Diebe ermittelt werden konnten.

Die Einbruchsdiebstähle wurden teils in meinem, teils in den angrenzenden Dienstbezirken in der Weise ausgeführt, daß Diebe in der Abendzeit, wenn die Landleute beim Abendessen saßen, deren Schlafkammerfenster mit Seife beschmierten und eindrückten. Nachdem sie dann in die Kammern eingestiegen waren, erbrachen sie mittels Brecheisens Kommoden und Sekretäre, nahmen die gefüllten Schubladen mit ins Feld und raubten sie dort aus.

Die von den Dieben zurückgelassenen Fußspuren sowie die Abdrücke des bei den Diebstählen benutzten Brecheisens waren immer dieselben, so daß man daraus schließen konnte, daß die Einbruchsdiebstähle stets von denselben Dieben ausgeführt wurden.

Trotz der eifrigsten Nachforschungen konnte nichts weiter festgestellt werden, als daß am Tatorte kurz vor oder nach den Diebstählen zwei anscheinend fremde Gesellen, ein größerer und ein kleinerer, mit großen Schlapphüten

gesehen waren. Da nun die Zimmergesellen in H. zu jener Zeit streikten, so war anzunehmen, daß sich die Diebe unter ihnen befanden; jedoch blieben die nach dieser Richtung mit Hilfe der Polizei in H. angestellten Nachforschungen erfolglos.

So geschah es auch, daß am 27. November 1902 beim Gastwirt S. in G., einem Ort meines Bezirks, zwischen 7 und 8 Uhr abends eine Fensterscheibe am Schlafzimmerfenster mit Seife beschmiert und eingedrückt wurde. Da aber die Schlafkammer unmittelbar neben der Gaststube lag, so waren die in der Gaststube befindlichen Gäste durch das Klappen des herunterfallenden Fensterglases aufmerksam geworden und hatten die Diebe, ohne sie zu verfolgen, verscheucht.

Die von mir in dieser Sache angestellten Nachforschungen ergaben, daß am Tage vor dem Einbruche, also am 26. November, ein fremder Geselle, welcher einen Schlapphut trug, bei S. ein Zehnmarkstück wechseln ließ. Diesen fremden Gesellen hatte ich in Verdacht und bat S., sobald er diesen Mann wieder sähe, mir sofort Nachricht zu geben.

Am 4. Dezember abends spät erhielt ich die Nachricht, daß der Verdächtige in G. mit einem anderen Fremden Tannenbäume gekauft hatte. Die sofort angestellten Nachforschungen ergaben, daß die beiden Tannenbaumkäufer bereits nach H. zurückgefahren waren und daselbst in der Talstraße wohnen sollten. Noch an demselben Abend sammelte ich meine Notizen und fuhr am 5. Dezember in Begleitung von S. nach H.

Bei der dortigen Polizei, welche ebenfalls an den fraglichen Diebstählen Interesse hatte, stellte ich fest, daß in der Talstraße Nr. 6 in H. ein unter Polizeiaufsicht stehender Zuchthäusler B. wohne und daß dieser mit Tannenbäumen handle.

Mit dem zu meiner Unterstützung beauftragten Polizeisergeanten K. und dem Gastwirt S. begab ich mich in die Wohnung des Dachdeckers August B. Letzterer wurde jedoch von S. nicht als derjenige wiedererkannt, welcher damals bei ihm das Zehnmarkstück wechseln ließ. Dadurch, daß er die Wohnung seines täglich bei ihm verkehrenden Bruders, des Maurers Friedrich B., nicht wissen wollte, fiel er in Verdacht, mit demselben gemeinsame Sache zu haben, und wurde dieserhalb bei ihm eine gründliche Durchsuchung vorgenommen, welche Erfolg hatte.

Fast aus jedem Diebstahl wurde noch ein kleines Stück gefunden, z. B. eine silberne und eine goldene Uhrkette, zwei Portemonnaies usw. Ferner fand sich noch ein ganzer Haufen in letzter Zeit bezahlter Rechnungen, ein Pfandschein und 132,17 Mark bares Geld sowie das $2^1/_2$ cm breite, starke Brecheisen, welches in die bei den Einbrüchen zurückgebliebenen Abdrücke genau hineinpaßte, vor. In einem mit Schmutzwasser gefüllten Eimer fand ich einen geladenen Revolver und zwei Bund Dietriche, welche die Ehefrau B. während der Durchsuchung in demselben verschwinden ließ, und in einem Kinderwagen, aus welchem das schlafende Kind zwangsweise genommen wurde, in einem Taschentuch 17 Mark bar.

Der vorgefundene Pfandschein führte mich in das Pfandgeschäft von O. in H., woselbst ich ein kostbares goldenes Armband, welches in S. gestohlen war, vorfand. Dadurch, daß der Pfandleiher den August B. als den Verpfänder wiedererkannte, war ein weiterer Belastungszeuge ermittelt.

Während der Durchsuchung bei August B. erschien auch dessen Bruder Friedrich B., welcher sofort von dem mitanwesenden Gastwirt S. als derjenige wiedererkannt wurde, welcher am 26. November bei ihm das fragliche Zehnmarkstück gewechselt hatte. Sofort, nachdem Friedrich B. die Wohnung seines Bruders betreten hatte, war dieselbe abgeschlossen worden und nach beendeter Durchsuchung wurden beide Verdächtige in das Gerichtsgefängnis in H. eingeliefert, woselbst auch die beschlagnahmten Sachen, welche die telephonisch herbeigerufenen Bestohlenen als ihr Eigentum wiedererkannten, abgegeben wurden.

Beim Hofbesitzer H. in J. hatten die beiden B. nach einem Einbruchsdiebstahl einen Zettel zurückgelassen, auf welchem geschrieben stand: „Siehst Du, alter Bauer, jetzt bist Du Dein Geld los; in Zukunft gibst Du den Handwerksburschen etwas. Wir kommen aber nochmals wieder.“ Die Diebe hatten dann auch Wort gehalten und H. nochmals bestohlen. Als die beiden B. ermittelt waren, stellte sich heraus, daß August B. vor beiden Diebstählen bei H. gearbeitet hatte und daher mit dessen häuslichen Verhältnissen gut vertraut war.

Bei einem Einbruchsdiebstahle beim Hofbesitzer K. in E. hatten die Diebe eine aus schwarzem Schirmzeug angefertigte Maske zurückgelassen und die dem K. gestohlenen Papiere mittels Postpakets zurückgesandt. Auf dem Abschnitt der Paketadresse stand geschrieben: „Wir senden Dir Deine Papiere zurück, weil wir dieselben nicht gebrauchen können. Ernst Meyer, Hamburg.“

Den bei dem Hofbesitzer H. zurückgelassenen Zettel sowie die fragliche Maske und den

Paketadressenabschnitt fügte ich damals der Anzeige bei und fielen diese Sachen schwer belastend gegen die Angeschuldigten ins Gewicht, weil die Handschriften von Sachverständigen als diejenigen der Brüder B. anerkannt wurden.

Bei der Durchsuchung bei August B. wurde auch in dessen Kommode ein genau zu der aufgefundenen Maske passendes schwarzes Stück Schirmzeug aufgefunden, welches später bei der Verhandlung von einem Sachverständigen als zu der Maske gehörend mit aller Bestimmtheit anerkannt wurde.

Bei Friedrich B. wurde am fraglichen Tage in dessen Wohnung auf dem Ofen ein dem Gastwirt F. in D. mittels Einbruchs gestohlener Geldbeutel mit 220 Mark vorgefunden. Somit wurden von dem ganzen gestohlenen Gelde und den Sachen, welche einen Gesamtwert von etwa 1500 Mark hatten, eine goldene Uhrkette, ein goldenes Armband, eine silberne Uhrkette und 369,17 Mark bar gerettet.

Bei der späteren Untersuchung wurde noch ein 4jähriger Junge, Sohn des Gärtners R. in W., als Hauptbelastungszeuge ermittelt und angenommen. Am Mittag vor dem Diebstahl bei R. hatten die Brüder B. den kleinen auf der Straße spielenden R. gefragt, wo sein Vater sein Geld aufbewahre. Der Untersuchungsrichter in H. ließ später dem kleinen R. im Gefängnis daselbst zehn Gefangene vorführen, unter denen der Knabe die Brüder B. als diejenigen heraussuchte, welche ihn am fraglichen Mittag danach gefragt hätten, wo sein Vater das Geld aufbewahre.

Während August B. bis zum letzten Augenblicke hartnäckig leugnete, die vorgekommenen Einbrüche mit seinem Bruder Friedrich ausgeführt zu haben, war letzterer geständig, die sieben Einbruchsdiebstähle, deren er überführt war, mit einem Maurer Andreas Hoffmann, dessen Wohnung er nicht anzugeben vermochte und der von seiten der Staatsanwaltschaft nicht aufzufinden war, ausgeführt zu haben. Friedrich B. wollte die in der Wohnung seines Bruders vorgefundenen gestohlenen Sachen dort niedergelegt haben. Da nun aber dem Gerichtshof bekannt war, daß die Brüder B. schon früher Diebstähle zusammen ausgeführt hatten und daß damals August B. die Schuld auf sich genommen und seinen Bruder Friedrich freigemacht hatte, so wurde beiden Aussagen kein Glauben geschenkt, trotzdem der Verteidiger sich die größte Mühe gab, den August B. als unschuldig hinzustellen.

Am 4. April v. J. wurde August B., welcher schon früher 18 Monate Zuchthaus verbüßt hatte, zu zehn Jahren und Friedrich B. zu sechs Jahren Zuchthaus und den üblichen Nebenstrafen verurteilt.

Ich selbst erhielt für meine Erfolge von der 10. Gendarmerie-Brigade eine Belobigung.

H., Fußgendarm.

Vermischtes.

Bluthunde der Londoner Polizei. Die Polizei in den Dockbezirken von London wird, wie dem B. T. B. geschrieben wird, bei der Verfolgung von Verbrechern von jetzt ab Bluthunde verwenden. Bei der Verwendung der Bluthunde werden nach einem neuen Verfahren alte und frische Spuren der zu Verfolgenden benutzt, indem die Hunde auf die frische Spur gehetzt und ihnen ein Gegenstand vorgehalten wird, der früher im Besitz des Flüchtlings war. Die gefährlichsten Verbrecher in den Dockbezirken sind der Polizei bekannt, und in mühsamer Arbeit hat sie eine Sammlung von Kleidungsstücken zusammengestellt, in der jeder dieser Verbrecher mit irgend einem Stück vertreten ist: Kragen, Hut usw. Jeder Gegenstand wird in luftdichtem Verschluß gehalten, damit er den durch das Tragen angenommenen Körpergeruch nicht verliert. Durch die Verwendung dieser Kleidungsstücke soll den Hunden die Verfolgung einer frischen Spur erleichtert werden. Die Polizei führt den Bluthund an den Ort des Verbrechens. Dann werden ihm alle im Besitz der Polizei befindlichen, für diesen Zweck aufbewahrten Kleidungsstücke vorgelegt, und sobald das Tier an einem der Kleidungsstücke den Geruch wiedererkennt, den es am Orte des Verbrechens gespürt hat, ist die Fährte des Täters gefunden. Der Bluthund wird dann vom Tatort aus die Spur aufnehmen und versuchen, den Schuldigen aufzuspüren. Die Hunde werden so abgerichtet, daß sie die Verfolgten lediglich niederwerfen und festhalten, aber nicht verletzen. — Von der deutschen Polizei hat bereits eine ganze Anzahl Behörden Polizeihunde in Dienst gestellt. Berlin hat sich bisher noch nicht dafür entschlossen. Voran steht Braunschweig mit vierzehn Polizeihunden, die fast sämtlich deutsche Schäferhunde sind; jedoch werden diese Hunde nur für den Nachtwachtdienst als Begleiter der Schutzmannschaft verwendet.

Wie es einer nie recht machen konnte, erzählt uns eine alte Chronik der Stadt Windsheim aus dem Jahre 1540. Ein

Bäcker namens Gumprecht Steinmetz hatte 1540 das Brot zu klein gebacken und wurde deshalb um 5 Gulden gestraft. Nun hat er solches „aus Hochmut" zu groß gebacken und ward um 10 Gulden gestraft. Als er die Gerichtsstube hinausging, schlug er die Stubentür etwas hart zu. Er wurde wieder hereingefordert und um 5 Gulden gestraft. Beim Hinausgehen machte er die Tür ganz leise und „sanfte" zu. Nun wurde er wieder hereingeheißen und ihm vorgehalten, daß er dieses zum „Affront" getan habe und er mußte wieder 5 Gulden Strafe geben. Darauf ging er hinaus, machte die Tür zu, wie sich gebühret, und durfte heimgehen.

Heldentod eines amerikanischen Polizisten. Als der New Yorker Konstabler Frank Redican in einer der letzten Nächte seinen Patrouillengang durch die Fultonstraße machte, bemerkte er, daß aus dem Erdgeschoß eines Hauses dichter Rauch drang. Er benachrichtigte von dem nächsten Meldeapparate aus die Feuerwehr und ging dann in das Gebäude, um die Bewohner zu wecken. Der brave Schutzmann eilte in den vier Stockwerken des Vorderhauses von Wohnung zu Wohnung und begab sich dann in das Hintergebäude. Hier waren die Treppen und die Flure bereits vollständig verqualmt. Aber Redican achtete nicht der Gefahr, sondern stieg auch hier bis zum vierten Geschoß empor, um sein Rettungswerk fortzusetzen. Als bald darauf die Feuerwehr erschien, fand man den Beamten in einem mit Rauch angefüllten Zimmer des obersten Stockwerkes leblos auf dem Erdboden liegen. Die angestellten Wiederlebungsversuche waren erfolglos: der tapfere Mann war im Qualm erstickt, während sich sämtliche von ihm gewarnten Personen rechtzeitig hatten retten können.

Sträflinge als Erfinder. Eine englische Revue erzählt: 300 000 *M* erhielt Charles Filer für den Verkauf der englischen Patentrechte einer neuen Nähmaschine, die er erfand, als er wegen Einbruchs im Gefängnis saß. Als er aus dem Gefängnis entlassen wurde, wurde die Maschine in einigen dreißig Ländern patentiert. Filer, der erst 21 Jahre alt ist, hat außer den 300 000 *M* für das englische Patent mindestens weitere 300 000 *M* für sein Patent in anderen Ländern verdient. Sein Glück verdankt er der Tatsache, daß er während seiner Einkerkerung in der Schneiderwerkstatt beschäftigt wurde. Er machte seine Erfindung, indem er auf eine Erleichterung seiner Arbeit sann. In den Vereinigten Staaten haben die Gefangenen im allgemeinen sehr viel Gelegenheit, eine Fertigkeit zu entwickeln. Die Folge davon ist, daß eine überraschende Anzahl gut bezahlter Erfindungen von amerikanischen Sträflingen gemacht worden ist. Eine Patentradkurbel wurde vor einigen Jahren von einem Agenten im Auftrage eines Sträflings namens Hammond verkauft und soll über 80 000 *M* gebracht haben. Die Erfindung hatte jedoch keinen geschäftlichen Erfolg und kam trotz des Patentes nicht auf den Markt. Hammond war Agent für Räder gewesen; nachdem er ruiniert war, hatte er berufsmäßig Raub betrieben. Mit dem Erlös und seinem Patent etablierte er sich dann, und da es ihm nun geschäftlich glückte, hat er die von ihm beraubten Personen entschädigt. Ein Sträfling namens Jones erfand während seines Aufenthaltes in der Besserungsanstalt Elmira eine Anzahl mechanischer Spielzeuge, für die er dann Patente erwarb: eins brachte ihm allein 32 000 *M*. Einer großen Pittsburger Firma wurde einst eine komplizierte Maschine angeboten, die bei der Herstellung von Mohairschnürsenkeln 25 v. H. Arbeit und 30 v. H. Zeit sparen sollte. Die Maschine war von Wandston aus der Besserungsanstalt Tombs erfunden, und er hätte ein Vermögen daran verdienen können. Da er aber wie viele Erfinder glaubte, daß seine Maschine sehr viel mehr wert war, als irgend jemand dafür bezahlen wollte, schlug er viele schöne Anerbieten aus, bis er starb. Er soll seine Erfindung auf dem Sterbebette zerstört haben. Ein in den Vereinigten Staaten allgemein gebrauchter Patent-Briefhefter ist auch von einem Insassen von Tombs erfunden worden. Selbst in britischen Gefängnissen, in denen die Gefangenen weniger Freiheit haben, entstehen manchmal Erfindungen. Geschickte Leute, die sich gut führen, dürfen öfter allerlei und bedeutende Arbeiten verrichten und auf diese Weise verfallen sie dann auf neue Erfindungen. Vor einigen Jahren jedoch erfand ein Sträfling in Parkhurst einen verbesserten Fischkessel, den er nach seiner Freilassung für eine große Summe verkaufte. Der berüchtigte Falschmünzer John Williams erfand eine Art Haken und Ösen, die ein Patentagent billig erwarb und schließlich an einen Fabrikanten weiter verkaufte, der sie zu Tausenden herstellt. Der Mörder Wainwright soll, während er auf seine Hinrichtung wartete, eine Maschine zum Besenmachen erfunden haben, und Thurtell erfand bekanntlich den Galgen, auf dem er später endete. Sehr viele der Einbruchwerkzeuge, die der Polizei

gelegentlich in die Hände fallen, sind von einem bestraften Einbrecher gemacht, der sie nach seiner Freilassung herstellte.

Personalveränderungen.

Am 1. 1. 04 eingestellte Probisten sind bis 31. 3. 04 auf der Gendarmerie-Schule Wohlau:

1. Brigade.

i. b. G. Wiegatz, Kukoreiten, Post Saugen. — i. b. G. Böhmfeld, Pr. Eylau. — i. b. G. Fiehl, Gr. Nickelsdorf, Post Grünhayn (O.-Pr.). — i. b. G. Nikolay, Paulsguth, Post Hohenstein (O.-Pr.). — i. b. G. Plume, Olschienen. — i. b. G. Maya, Alt Mertinsdorf, Post Gr. Purden. — i. b. G. Abrolat, Schirwindt. — i. b. G. Eisenblätter, Deeden, Post Eydtkuhnen. — i. b. G. Kolberg, Tollmingkehmen. — i. b. G. Seegatz, Aweyden, Kreis Sensburg. — i. b. G. Ukat, Jurgaitschen, Kreis Ragnit. — i. b. G. Bressau, Pobethen. — i. b. G. Fritsch, Goldap. — i. b. G. Hofer, Packhausen. — i. b. G. Stollberg, Mensguth.

2. Brigade.

i. b. G. Kolwitz, Grammentin. — i. b. G. Jennrich, Kgl. Cublitz. — i. b. G. Wahl, Regenwalde. — i. b. G. Lange III, Erien. — i. F. Spiegel, Trent.

3. Brigade.

i. b. G. Birlehm, Waltersdorf, Kreis Teltow. — i. b. G. Belling, Königswalde (N.-M.). — i. b. G. Blumenthal, Steglitz. — i. b. G. Rau I, Strasburg (U.-M.). — i. b. G. Zootzmann, Freienwalde a. O. — i. b. G. Behrens, Zantoch. — i. b. G. Hallmich, Jüterbog. — i. b. G. Köppe, Zehlendorf (Wannseebahn). — i. F. Peter, Mariendorf. — i. F. Kull, Petershain. — i. F. Steffen, Neu-Weißensee b. Berlin. — i. F. Rother, Lichtenberg b. Berlin. — i. F. Lemke, Strausberg 2 (Ostbahnhof). — i. F. Weißensee, Passow (U.-M.). — i. F. Büring, Berge (Mark). i. F. Behm, Tamsel. — i. F. Blocklinger, Säpzig. — i. F. Steuer, Guben. — i. F. Herholtz, Cöpenick. — i. H. F. Rau II, Steglitz.

5. Brigade.

i. F. Jorzig, Brigadeschreiber, Posen. — i. b. G. Homann, Nekla. — i. b. G. Kösling, Turze, Post Kochlow. — i. b. G. Hoffmann, Krotoschin. — i. b. G. Goltz, Opatow, Bezirk Posen. — i. b. G. Schulz, Stralkowo. — i. b. G. Wacks, Kletzko. — i. b. G. Chinnow, Betsche. — i. b. G. Waschnewski, Louisenfelde. — i. b. G. Schmidt, Kruschwitz. — i. b. G. Hecker, Kröben. — i. b. G. Braun, Wongrowitz. — i. b. G. Krüger, Posen.

6. Brigade.

i. b. G. Dobat, Rohnstock. — i. b. G. Konkiel, Tschirnau. — i. b. G. Stolper, Wangten, Post Spittelndorf. — i. b. G. Köck, Gr. Wandritz. — i. b. G. Rothkegel, Freistadt (N.-Schl.). — i. b. G. Parke, Königshuld. — i. b. G. Hoffmann, Gr. Lassowitz. — i. b. G. Turbanski, Kochlowitz. — i. b. G. Strezinski, Kamnig, Post Gläsendorf, Kreis Grottkau. — i. b. G. Mispel, Namslau. — i. b. G. Schütz, Schawoine. — i. b. G. Beier, Pilchowitz. — i. b. G. Schröder, Ritterswalde, Post Oppersdorf. — i. b. G. Schwemin, Kriewald, Post Nieborowitz. — i. b. G. v Chsewski, Neurode. — i. b. G. Deter, Neu-Weißstein, Post Waldenburg in Schlesien. — i. b. G. Boberski, Nicolai. i. F. Pohl, Neu-Heiduk, Kreis Beuthen (O.-Schl.). i. F. Hochberg, Laurahütte. — i. F. Hielscher, Lissau.

12. Brigade.

i. b. G. Jandke, Marienau (Westpr.). — i. b. G. Kieper, Jeschewo, Kreis Schwetz. — i. b. G. Hönsch, Gollnb. — i. b. G. Liedtke, Rehhof. — i. b. G. Kohsow, Löbau (Westpr.).

Am 1. 1. 04 eingestellte Probisten sind bis 31. 3. 04 auf der Gendarmerie-Schule Einbeck:

4. Brigade.

i. F. Kegel, Mühlberg (Elbe). — i. F. Behling, Löderburg. — i. F. Haase, Bleicherode. — i. F. Schröder, Wörmlitz, Saalkreis. — i. F. Grundmann, Gössitz, Post Ranis, Kreis Ziegenrück. — i. b. G. Lohse, Möckern, Bez. Magdeburg.

7. Brigade.

i. b. G. Hempelmann, Rheine (Westf.). — i. b. G. Heyder, Hopsten, Kreis Teckenburg. — i. b. G. Blümel, Breden, Bezirk Münster. — i. b. G. Wendt, Paderborn. — i. b. G. Loebermann, Münster (Westf.). — i. b. G. Schäfer, Salzkotten. — i. b. G. Jaskowski, Brambauer, Post Brechten. — i. b. G. Müller, Bochum. — i. b. G. Fürste, Olsberg. — i. b. G. Ziegler, Buer (Westf.) — i. b. G. Sasse, Mengede. — i. b. G Stock, Weitmar. — i. b. G. Lebrecht, Grundschöttel, Post Volmarstein. — i. b. G. Pfeil, Gerthe. — i. b. G. Pinnekamp, Kirchborchen, Post Nordborchen. — i. b. G. Schäfer, Bocholt. — i. b. G. Heinrich, Warendorf. — i. b. G. Schaper, Eickel. — i. b. G. Winkelmann, Haßlinghausen. — i. F. Hattendorf, Barop. — i. F. Flöter, Wetter (Ruhr). — i. F. Hülsert, Freisenbruch, Post Steele. — i. F. Suppelt, Huckarde. — i. F. Fuchs, Olpe. — i. F. Droste, Dahlhausen (Ruhr). — i. F. Geßner, Hüls. — i. F. Strauß, König-Ludwig. — i. H. F. Steinberg, Siedlinghausen.

8. Brigade.

i. b. G. Fischer, Wemmetsweiler. — i. b. G. Rohne, Borbeck 1. — i. b. G. Feuge, Zweihonnschaften, Post Werden (Ruhr). — i. b. G. Amberg, Norf. — i. b. G. Richter, Vohwinkel. — i. b. G. Putzbach, Kettwig. — i. b. G. Meid, Elsdorf (Rheinl.). — i. b. G. Seinsch, Altenkirchen (Westerwald). — i. b. G. Demski, Dinslaken. — i. b. G. Weber, St. Wendel. — i. b. G. Reepschläger, Wermelskirchen. — i. b. G. Kellers, Stoppenberg. — i. b. G. Kesemeyer, Willich. — i. b. G. Gerhold, Blombacherbach. — i. F. Göring, Wegberg. — i. F. Steuer, Mettlach. —

i. F. Bodemann, Gemünden (Hunsrück). — i. F. Strüning, Baal. — i. F. Ziegler, Leidenborn. — i. F. Köster, Geilenkirchen (Rheinl.) — i. F. Gasch, Illingen, Bez. Trier. — i. F. Schwarz, Ruhrort. — i. F. Gäde, Cochem. — i. F. Korndoerfer, Rehlingen. — i. F. Scheuer, Brigade-Schreiber, Coblenz (Ehrenbreitstein). — i. F. Schneider, Stadtkyll.

9. Brigade.

i. b. G. Schatz, Uelsby. — i. b. G. Maisold, Apenrade. — i. b. G. Chmella, Eckernförde. — i. F. Thiel, St. Margarethen.

10. Brigade.

i. b. G. Hinze, Haselünne. — i b. G. Rodefeld, Meppen. — i. F. Lohfeld, Weener. — i. F. Stöber, Ueffeln. — i H. F. Harland, Beienrode, Post Königslutter.

11. Brigade.

i. F. Kohls, Battenberg. — i. F. Möller, Großenlüder. — i. F. Müller, Burgjoß, Post Oberndorf (Bez. Cassel) — i. F. Matthies, Wolfhagen, Bez. Cassel. — i. F. Mandel, Grebenstein. — i. b. G. Bornkessel, Frankenberg (Hessen-Nassau).

Sonstige Veränderungen:

1. Brigade.

b. G. Romeike II, Mehlsack, am 23. 12. 03 vom Kmdo. nach Freimarkt in seine Station Mehlsack zur. — F. Steger am 23. 12. 02 vom Kmdo. nach Kerwienen in seine Station Borderhufen zur. — F. Nawroth am 31. 12. 03 vom Kmdo. nach Tollmingkehmen in seine Station Szillen zur. — b. G. Poodom am 1. 1. 04 zur Fußmannschaft vers. und in Schirwindt stat. — b. G. Awiszus am 1. 1. 04 von Packhausen nach Gilgenburg vers. — b. G. Gaigals am 1. 1. 04 von Drosdowen nach Kallinowen vers. — b. G. Heinki am 1. 1. 04 von Kallinowen nach Drosdowen, Post Dombrowken, Bez. Gumbinnen, vers. — F. Kensli am 1. 1. 04 von Wondolleck nach Schwiddern vers. — F. Niederstraßer am 1. 1. 04 von Schwiddern nach Wondolleck, Post Hinter-Pogobien, Bez. Gumbinnen, vers. — F. Werner am 1. 1. 04 von Chelchen nach Wallisko, Post Rosinsko, vers. — F. Neumann VII am 1. 1. 04 von Wallisko nach Chelchen, Post Sentken, vers. — F. Korn am 1. 1. 04 von Wientzkowen nach Wallendorf, Post Kaltenborn, vers. — F. Jendreyko am 1. 1. 04 von Neidenburg nach Fürstenwalde (Ostpr.) vers. — F. Triebe am 1. 1. 04 von Fürstenwalde nach Neidenburg vers. — F. Obersberger am 1. 1. 04 von Neidenburg nach Hohendorf, Post Soldau (Ostpr.), vers. — F. Gandras am 1. 1. 04 von Hohendorf nach Malga vers. — F. Sedat I am 1. 1. 04 von Malga nach Gr. Spalienen, Post Friedrichshof (Ostpr.), vers. — F. Logge am 1. 1. 04 von Gr. Spalienen nach Neidenburg vers. — F. Grau am 1. 1. 04 von Ruß (Ostpr.) nach Mußaten, Post Kolletzischken, vers. — F. Schulz XX am 1. 1. 04 von Mußaten nach Ruß (Ostpr.) vers. — b. G. John erhält die Nr I. — b. G. Claußen erhält die Nr. I. — F. Krüger, Arnsdorf, erhält die Nr. XII. — b. G. Görke, Kowarren, erhält die Nr. II. — F. John, Cumehnen, erhält die Nr. II. — F. Schlifski, Mehlauken, Kreis Labiau, am 1. 3. 04 pens.

3. Brigade.

b. G. Paule am 24. 12. 03 vom Kmdo. nach Velten in seine Station Nauen zur. — F. Jauernik am 26. 12. 03 vom Kmdo. nach Velten in seine Station Haselhorst zur. — F. Butzke, Cöpenick, am 1. 1. 04 eingestellt (nicht Herholtz). — F. Behrla am 4. 1. 04 vom Kmdo. nach Velten in seine Station Spandau zur. — F. Weiß II am 5. 1. 04 vom Kmdo. nach Velten in seine Station Ketzin a. H. zur. — O.-W. Thinius am 6. 1. 04 vom Kmdo. nach Velten in seine Station Nauen zur. — F. George, Gr. Lichterfelde, am 1. 2. 04 pens. — b. G. Borchert I, Rathenow, am 1. 2. 04 pens. — F. Wilde, Lichtenberg, am 1. 3. 04 pens.

4. Brigade.

F. Schmidt IX, Leinefelde, vom 1. 10. 03 bis auf weiteres nach Schleusinger-Neundorf, Post Hinternah, kmdrt. — F. Helm am 1. 1. 04 von Seyda nach Bitterfeld vers. — F. Telle am 1. 1. 04 von Bitterfeld nach Gräfenhainichen, Bezirk Halle, vers. — F. Haasenstein am 1. 1. 04 von Hötensleben nach Bölpke, Provinz Sachsen, vers. — F. Petzelt am 1. 1. 04 von Mühlberg nach Wahrenbrück vers. — b. G. Seiler am 1. 1. 04 von Gräfenhainichen nach Seyda, Bez. Halle, vers. — b. G. Schultze, Mühlhausen, erhält Nr. II. — b. G. Franke, Cölleda, erhält Nr. II. — F. Schultze, Tangermünde, erhält Nr. I. — F. Wolff II, Blankenberg, die Nr. II fällt fort. — F. Franke, Eckartsberga, erhält Nr. I. — F. Stahlhut, Lossa, am 1. 5. 04. pens.

5. Brigade.

b. G. Reimann am 1. 1. 04 von Ralutow nach Czempin vers.

6. Brigade.

F. Schnabel I am 15. 12. 03 vom Kmdo. nach Pfaffendorf in seine Station Landeshut i. Schl. zur. — b. G. Urban am 1. 1. 04 als inter. Oberwachtmeister nach Trebnitz i. Schl. herangez. — b. G. Plumke am 1. 1. 04 von Tscheschen nach Freyhan vers. — b. G. Thomas am 1. 1. 04 von Obernigk nach Poln. Hammer vers., Kommando dadurch beendet. — b. G. Sauermann am 1. 1. 04 von Neurode nach Schlegel vers. — b. G. Pfeiffer II am 1. 1. 04 von Stubendorf nach Chmiellowitz, Post Oppeln, vers. — b. G. Wolff II am 1. 1. 04 von Chmiellowitz nach Rosenberg O.-S. vers. — F. Mückel am 1. 1. 04 von Gutschdorf nach Ob.-Weistritz vers. — b. G. König VII am 1. 1. 04 von Schreckendorf nach Gompersdorf, Post Seitenberg (Bez. Breslau), vers. — i. F. Hoffmann erhält die Nr. XIII, am 1. 1. 04 von Lubschau nach Guttentag vers. — F. Sonka am 1. 1. 04 von Guttentag nach Lublinitz vers. — F. Leschnik am 1. 1. 04 von Sorowski nach Lubschau vers.

— F. Hoffmann XII am 1. 1. 04 von Lublinitz nach Sorowski vers. — F. Fryska am 1. 1. 04 von Lugnian nach Friedrichsthal, Post Creutzburgerhütte, vers. — F. Kausch II am 1. 1. 04 von Friedrichsthal nach Jellowa vers. — i. b. G. Wagner, Warschowitz, erhält Nr. II. — b. G. Wagner, Rimkau, erhält Nr. I. — F. Wegner, Maiwaldau, erhält Nr. I. — i. b. G. Wegner, Nittritz, erhält Nr. II. — i. b. G. Henschel, Habelschwerdt, erhält Nr. III. — b. G. König IV am 1. 1. 04 zur Fußmannschaft vers. und in Gutschdorf i. Schl. stat. — i. b. G. Rothkegel auf Schule Wohlau ist am 1. 1. 04 zum Sergt. befördert worden. — i. F. Bison, Kostenitz, ist zum überz. Vize-Feldw. befördert. — i. F. Nast, Habelschwerdt, ist zum überz. Vize-Feldw. befördert worden. — F. Ritter ohne Geh. beurl., scheidet am 31. 1. 04 aus.

7. Brigade.

F. Bukowski am 18. 12. 03 vom Kmdo. nach Hasperbach in seine Station Bommern zur. — F. Niemietz vom 18. 12. 03 bis auf weiteres nach Talsperre Hasperbach, Post Vörde, kmdrt. — F. Bittner scheidet am 22. 12. 03 aus. — F. Hübner am 1. 1. 04 von Wattenscheid nach Querenburg, Post Laer, Kreis Bochum, vers. — F. Dobberstein, Hochlarmark, vom 1. 2. 04 ohne Geh. beurl. — F. Jähner, Hörde in Westf., am 1. 3. 04 pens. — F. Böschel, Westenfeld gehört zum Postbestellbezirk Hönlrop, Kreis Gelsenkirchen.

8. Brigade

F. Zander ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 1. 04 aus.

9. Brigade.

b. G. Steffens ist vom Kmdo. nach Ascheffel in seine Station Gr. Wittensee zur.

10. Brigade.

O.-W. z. F. Jwan, Otterndorf, vom 1. 1. 04 ohne Geh. beurl. — O.-W. Stietenroth am 1. 1. 04 von Osterode a. H. nach Bleckede vers. — O.-W. Plenge am 1. 1. 04 von Bleckede nach Osterode a. H. vers. — b. G. Soetebeer am 1. 1. 04 von Bevensen nach Bleckede vers. — F. Becker II am 1. 1. 04 von Remels nach Neermoor vers. — F. Spott am 1. 1. 04 von Neermoor nach Remels vers. — F. Braunroth am 1. 1. 04 von Bederkesa nach Jork vers. — F. Pridat am 1. 1. 04 von Jork nach Bederkesa vers. — F. Schünemann am 1. 1. 04 von Burgwedel nach Reindorf b. Königslutter vers. — F. Bräuer 1. 1. 04 von Bergen nach Sülze, Post Bergen b. Celle, vers. — F. Liedmann, Werlte, am 1. 3. 04 pens. — O.-W. Meyer, Northeim (Hannover), erhält Nr. I. — O.-W. Meyer XI, Lingen, erhält Nr. II. — F. Meyer, Lalhen, erhält Nr. XII. — F. Freese, Aerzen, Bezirk Hameln, erhält Nr. II. — F. Freese, Stade, erhält Nr. I. — b. G. Franke, Gr. Munzel, erhält Nr. I. — b. G. Franke, Einbeck, erhält Nr. II

11. Brigade.

b. G. Güldenpfennig am 1. 1. 04 von Biedenkopf nach Diez vers. — b. G. Recke am 1. 1. 04. von Diez nach Biedenkopf vers. — b. G. Hattenbach am 1. 1. 04 von Frankenberg nach Cölbe vers. — F. Sinn am 1. 1. 04 von Wetter nach Fronhausen, Bezirk Cassel, vers. — F. Schneider I am 1. 1. 04 von Hettenhausen nach Schmalnau vers.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

O.-W. Schulenberg, Straßburg (Elsaß), erhielt als Angehöriger des ehemaligen Hannov. 7. Inf.-Regts. und Teilnehmer an der Jubelfeier des Füs.-Regts. General Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannov. Nr. 73) die von Seiner Majestät dem Kaiser und König gestiftete Hannov. Jubiläums-Denkmünze. — b. G. Marx, Bolchen, ist durch Brigade-Verfügung vom 1. 1. 04 das silberne Portepee am Offiziersäbel verliehen worden. — H. F. John II, Thann, ist durch Brigade-Verfügung vom 1. 1. 04 das silberne Portepee am Offiziersäbel verliehen worden. — i. H. F. Lange, Ars a. d. Mosel, am 11. 1. 04 zur Probedienstleistung nach Ars a. d. Mosel, Post Ars a. d. Mosel, einberufen. — i. H. F. Müller I, Ars a. d. Mosel, am 15. 1. 04 zur Probedienstleistung nach Ars a. d. Mosel, Post Ars a. d. Mosel, einberufen. Der zum 11. 1. 04 an diese Stelle einberufene Vizefeldwebel Lange, Inf.-Regt. 138, hat auf Anstellung in der Gendarmerie verzichtet.

Recht, Ordnung und Gesetz.

„Nicht das viele Wissen tut's,
Sondern wissen etwas Gut's."

Jost: „Über die beste Art, geistig zu arbeiten."

Rechtssprichwörter.

Fällt die Leistung auf den Feiertag,
Bis nächsten Werktag sie warten mag.

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder Feiertags der nächstfolgende Werktag. (D. B. G. B § 193.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkstraße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Harzfahrt. Wanderungen und Träume. Von Waldemar Müller. Verlagsbuchhandlung von Hermann Costenoble, Berlin. Preis 1,50 *M*, geb. 2 *M*.

Ein fesselndes Buch, das besonders das Interesse der Harzkenner und -verehrer erwecken dürfte. Sie werden gern mit dem Verfasser wandern und träumen.

Konrad Widerholt, der Kommandant von Hohentwiel. Von Albrecht Thoma. Mit 8 Abbildungen nach Originalzeichnungen von Maler Anton Hoffmann, 2 Karten und 1 Porträt nach Kupfern von Merian. (Lohmeyers vaterländische Jugendbücherei, Band 15). München 1903, J. F. Lehmanns Verlag. Preis in prächtigem Geschenkband geb. 5 *M.*

Endlich ist zu unserer Freude ein neuer Band von Lohmeyers vaterländischer Jugendbücherei erschienen. Der Verfasser des Buches hat sich einen Helden gesetzt, dessen Name im Vaterlande genügt, um Interesse zu erwecken. Widerholts tapfere Verteidigung des Hohentwiel, dieses Wahrzeichen der Treue, ist so recht geeignet, die Jugend zu bilden und zu begeistern. Beispiele sind und bleiben die beste Erziehung Aus diesem Grunde empfehlen wir das vornehm ausgestattete Buch zu Prämien- und Geschenkzwecken gern.

Auskunftei.

Viele Kameraden fügen ihren Geldsendungen an uns 5 Pfennig Bestellgeld bei oder verwenden eine Fünfpfennigmarke als Bestellgeld im voraus. Diese 5 Pfennig können sich die Kameraden sparen. Wir lassen unsere Postsachen von der Post abholen und brauchen mithin kein Bestellgeld zu entrichten.

Kam. F. L. in Z. Selbstredend müssen Sie uns den Bezugspreis von 1,50 Mark unverkürzt einsenden; ein Portoabzug ist niemals gestattet. G—ch.

Kam. F. S. in B. Erst wenn die amtliche Untersuchung abgeschlossen ist, können wir über einen Fall wie den des erschossenen Fußgendarmen Batschick berichten. G—ch.

Kam. Oberwachtmstr. M. in O. Bestimmungen über Beihilfen zur Stallmiete berittener Mannschaften der Gendarmerie werden, wie wir hören, demnächst ergehen. F.

Kam. F. H. in H. Nach 30 Dienstjahren erhält ein Gendarm 1008 *M* Pension, jedoch nur, wenn seine körperliche oder geistige Dienstunfähigkeit als dauernd anerkannt wird. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich nach vollendetem 65. Lebensjahre. Zur Annahme einer Zivilstelle nach erfolgter Entlassung ist die Genehmigung der Vorgesetzten nicht mehr erforderlich, wohl aber sind Gesuche an Anstellungsbehörden auf dem Dienstwege vorzulegen, solange der Gendarm sich noch im Dienst befindet. Das in Aussicht stehende neue Militärpensionsgesetz bleibt auf die Gendarmen ohne Einfluß, da dieselben auf Grund des Zivilpensionsgesetzes pensioniert werden. Die Dienstprämien werden an die Berechtigten am Entlassungstage gezahlt. F.

Kam. F. A. in G. R. Wenn Sie wegen Abwesenheit des Gemeindevorstehers einen Wagen zum Transport eines Festgenommenen zur zuständigen Ortspolizeibehörde requirierten, so wird diese Behörde die Kosten zu erstatten haben, vorausgesetzt, daß die Überführung des Gefangenen mittels Wagens notwendig war. Wenden Sie sich doch dieserhalb an Ihre vorgesetzte Zivilbehörde! F.

Kam. b. G. W. in B. Nach § 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 93 gelten die Mitglieder der Gendarmerie im Sinne des Gesetzes als Militärpersonen, für welche die bis dahin bestehenden Bestimmungen in Kraft geblieben sind. In § 1 der jetzt noch gültigen Verordnung vom 23. 9. 67 heißt es:

„Von allen direkten Kommunalauflagen sind die Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens vollständig befreit; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben."

Durch das Gesetz vom 29. 6. 86, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, ist diese Bestimmung nur hinsichtlich der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen aufgehoben. Gegen eine etwaige Einschätzung steht Ihnen der Einspruch beim Gemeindevorstande, gegen dessen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse offen. Gegen dessen Entscheidung ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Über den Ausfall bitten wir im Interesse der Sache um Nachricht. Im übrigen raten wir Ihnen, sich in dieser Angelegenheit den Rat Ihrer Vorgesetzten zu erbitten. F.

Kam. ber. Gend. R. in B. Nach Aktenstück P 1 Abs. 66 stehen Ihnen nur dann Tagegelder und Reisekosten zu, wenn die Entfernung von der Grenze Ihres Wohnsitzes bis zur Mitte des Ortes Ihres Reiseziels bezw. von der Grenze des letzteren Ortes bis zur Mitte Ihres Wohnsitzes, und zwar nach beiden Richtungen hin und zurück, mindestens je 2 km beträgt. Da diese Entfernung nach keiner Richtung hin erreicht wird, so stehen Ihnen Reisegebührnisse überhaupt nicht zu. F.

Kam. F. B. in B. Anzeigen gegen Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind auf dem Dienstweg durch den Beritt zu erstatten. Außerdem ist, soweit nicht lediglich ein militärisches Vergehen vorliegt, den zuständigen Polizeibehörden hiervon Nachricht zu geben. F.

Kam. Fußgend. B. in A. T. Der bezügliche Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 17. 10. 03 hinsichtlich Gewährung von Reise- und Umzugskosten findet auf Sie bei Ihrem Rücktritt zur Gendarmerie nicht Anwendung, da derselbe nicht im Dienstinteresse, sondern in Ihrem eigenen Interesse erfolgt ist. Sie waren daher verpflichtet, die Reise auf Ihre Kosten auszuführen und können dieselben nachträglich nicht liquidieren. B—m.

Kam. F. B. in S. 1. Der Gendarm ist nur dann berechtigt, die Requisition eines Amtsvorstehers zurückzuweisen, wenn derselbe etwas „offenbar Ungesetzliches“ von ihm verlangt, insbesondere also, wenn sie **nicht in polizeilichen** Angelegenheiten ergeht (vgl. Ziff. 4/5 des Ausz. aus d. 3. Teil des Entw. zu einer D. V. v. 8. 4. 02). Wenn aber der Amtsvorsteher die Rettungsarbeiten bei einem Feuer persönlich leitet, so ist er in erster Linie auf die Unterstützung des anwesenden Gendarmen angewiesen und es ist ganz besonders des letzteren Sache, die Anordnungen des Amtsvorstehers in feuer**polizeilichen** Angelenheiten, insbesondere die Löschhilfe der anwesenden Personen, nötigenfalls zwangsweise zur Durchführung zu bringen (§ 360¹⁰ Str. G. Bs.).*) Sie waren daher keineswegs berechtigt, das Ansuchen des Amtsvorstehers, welches Sie auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit nicht zu prüfen hatten, zurückzuweisen, sondern mußten sich ihm vielmehr mit allen ihren Kräften voll und ganz zur Verfügung stellen. Zudem galt es hier im Interesse des öffentlichen Wohles tätig zu sein, nicht aber ängstlich abzuwägen, ob der Amtsvorsteher wohl das Recht habe, Sie zu requirieren oder nicht und ob auch wirklich Gefahr im Verzuge vorliege. Letzteres hatten nicht Sie, sondern lediglich der Amtsvorsteher selbst zu prüfen, ganz abgesehen davon, daß bei einem Feuer wohl stets dringende Gefahr im Verzuge vorliegen wird. Daß der Amtsvorsteher gleichzeitig auch als Oberbrandmeister fungierte, kann hierin nicht das geringste ändern, im Gegenteil wurde die Sachlage u. E. gerade dadurch nur noch klarer und einfacher und es lag bei der vielseitigen Tätigkeit des Amtsvorstehers für Sie doppelte Veranlassung vor, ihn nach Möglichkeit zu unterstützen. — 2. Über die Frage, wie oft ein Müller des Sonntags auch während des Gottesdienstes mahlen darf, können Sie nur aus den an Ort und Stelle gültigen Polizeiverordnungen zuverlässige Auskunft erhalten, welche Ihnen ja selbst vorliegen, die wir uns aber erst mit einem ganz unverhältnismäßigen Aufwande von Zeit und Kosten verschaffen müßten. Die Frage gehört zu denjenigen, welche sich einer allgemeinen Beantwortung entziehen, weil die Sache selbst nicht einheitlich, sondern örtlich geregelt ist. M. B.

Kam. F. A. in N. § 368 Ziff. 10 R. Str. G. Bs. bedroht denjenigen mit Strafe, welcher „zur Jagd ausgerüstet“ ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges betroffen wird. Wenn nun auch der Begriff „zur Jagd ausgerüstet“ durchaus nicht unbedingt erfordert, daß der Täter mit einem „Schießgewehr“ ausgerüstet sei, so ist es anderseits doch notwendig, daß er ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug bei sich führe (Schlingen, Fallen, Netze usw.). Die Reichsgerichtsentscheidung vom 7. Januar 1884 sagt hierüber: „**Zur Jagd ausgerüstet**“ ist derjenige, welcher ein zur Jagdausübung geeignetes Werkzeug, insbesondere ein Schießgewehr, in solchem Zustande mit sich führt, daß von demselben bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Ausübung der Jagd Gebrauch gemacht werden kann (vgl. E. str. Handl. S. 163/64). Ob nun die Ausrüstung mit Frettchen und Hunden als eine Jagdausrüstung anzusehen ist oder nicht, kann nur vom Richter von Fall zu Fall und nach den näheren Umständen entschieden werden. Unseres Erachtens wird indessen die Frage im allgemeinen zu verneinen sein. Denn Frettchen sind eben nur zum Kaninchenfang verwendbar, welcher sich gemäß § 15 des Wildschaden-Gesetzes (Erl. str. H. S. 197) nicht als Ausübung der Jagd darstellt, und die Hunde müßten schon ganz besondere Eigenschaften besitzen, oder es müßten ganz besondere Umstände hinzukommen, wenn sie allein als zur Jagd „geeignete Werkzeuge“ vom Richter anerkannt werden sollten. — Ginge z. B. der Jagdberechtigte am Tage nach einer Treibjagd mit einem Jagdhunde (ohne Schießgewehr) auf die Suche, um krank geschossene jagdbare Tiere aufzusuchen und berührte hierbei ein fremdes Jagdgebiet, um den Weg abzukürzen, so würde er sich zweifellos auch dann nach § 368 Ziff. 10 strafbar machen, wenn er den Hund an der Leine festhielte und nicht im entferntesten die Absicht hätte, auch die auf das fremde Jagdgebiet übergetretenen krank geschossenen jagdbaren Tiere aufzusuchen oder gar sich anzueignen. — Dasselbe würde u. E. ohne weiteres zutreffen, wenn der nicht Jagdberechtigte das fremde Jagdgebiet mit großen russischen, zur Jagd abgerichteten Windhunden beträte, welche zum Fange eines gesunden Hasen befähigt sind. — Anderseits erfordert der § 368 Ziff. 10 Str. G. Bs. **nicht die Absicht** des Täters, jagdbaren Tieren nachzustellen. Läge eine solche vor, so handelte es sich nicht mehr um eine Übertretung nach § 368¹⁰, sondern um ein Jagdvergehen nach §§ 292/93 Str. G. Bs.; ganz unabhängig davon, ob der Täter jagdbare Tiere auch nur zu sehen bekommen hatte, oder ob es ihm gelungen war, dergleichen zu erlegen oder zu fangen. Wäre eine solche Absicht nachweisbar, so käme es auf die größere oder geringere Geeignetheit des mitgeführten Werkzeugs nicht mehr in gleicher Weise an. — Übt nun, wie Sie in Ihrer Frage voraussetzen, jemand den Kaninchenfang mit Frettchen und gewöhnlichen Jagdhunden auf fremdem Jagdgebiete, d. h. außerhalb der öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Wege aus, so wird er u. E. in der Regel nicht nach § 368 Ziff. 10 Str. G. Bs. bestraft werden können. Dagegen würde der Täter sich nach § 9 Feld- und Forst-Polizeigesetzes strafbar machen, wenn er sich auf Aufforderung des Berechtigten (d. h.

*) Selbständig kann dagegen der Gendarm eine Aufforderung zur Hilfeleistung nur dann erlassen, wenn weder die Ortspolizeibehörde, noch die Ortsbehörde anwesend sind.

des Eigentümers; der Jagdberechtigte kommt hier nicht in Betracht) nicht sofort entfernte. Auch der von einem Waldeigentümer bestellte Privatförster ist zu einer solchen Aufforderung berechtigt (R. G. E. v. 1. 3. 95). Der Täter macht sich außerdem, auch ohne eine solche Aufforderung, nach § 10 Feld- und Forstpolizeigesetzes strafbar, wenn er während des Kaninchenfanges Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, betritt.
M. B.

Kam. b. G. P. in D. Wenn der Jagdberechtigte auf seinem Jagdgebiete jagdbare Tiere **tötet, einfängt** oder **in Schlingen fängt,** so hat er nach § 5 Wild-Schonzeiten-Gesetzes eine Geldstrafe von 2 bis zu 50 Talern verwirkt, sich also einer Übertretung schuldig gemacht (E. str. H. S. 192). Führte er zur Zeit der Tat seinen Jagdschein nicht bei sich, so hat er außerdem gegen § 11 Jagdscheingesetzes, besaß er überhaupt den vorgeschriebenen Jagdschein nicht, gegen § 12 Abs. 1 desselben Gesetzes verstoßen und sich in beiden Fällen auch nur einer Übertretung schuldig gemacht, d. h. im ersteren Falle Geldstrafe bis zu 20 Mark, im letzteren Falle Geldstrafe von 15—100 Mark verwirkt. § 5 Wildschonzeitengesetzes und § 11 bezw. 12 Jagdscheingesetzes ständen alsdann in idealer Konkurrenz (E. str. H. S. 31). — Ganz anders läge der Fall, wenn jemand an Orten, an denen zu jagen er **nicht berechtigt ist,** während der gesetzlichen Schonzeit jagte. In solchem Falle machte er sich eines schweren Jagd**vergehens** nach § 293 Str. G. Bs. schuldig, wobei der Umstand, daß die Tat während der gesetzlichen Schonzeit begangen wurde, den Erschwerungsgrund bildete. — Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in 3 Monaten, diejenige eines schweren Jagdvergehens in 5 Jahren (§ 67 R. Str. G. Bs.).
M. B.

Kam. F. H. in St. Die Konzession für Gast- und Schankwirtschaft ist nicht davon abhängig, daß der Gast- oder Schankwirt ein Eigentumsrecht an dem dazu erforderlichen Lokal hat. Er kann ein solches Lokal auch gemietet haben, es kann seiner Ehefrau, seinen Kindern oder einem beliebigen Dritten gehören. Der Konkurs des Gastwirts gehört nicht zu denjenigen Gründen, welche die Versagung oder Entziehung der Konzession rechtfertigen (§§ 33 und 53 Absatz 2 R. G. O.). — Wenn also ein Gastwirt in Konkurs gerät und seine Ehefrau bei der Versteigerung des Lokals dasselbe für sich erwirbt, so wird dadurch die dem Ehemann erteilte Konzession nicht berührt. Die Ehefrau kann ihm den Betrieb der Gastwirtschaft auch fernerhin in demselben Lokale gestatten. Aber selbst dann, wenn der Ehemann die gesamte Geschäftsführung an die Ehefrau abtritt und selbst ein anderes Gewerbe ergreift oder nur eine untergeordnete Rolle in der Gastwirtschaft spielt, ist für die Ehefrau keine neue Konzession erforderlich. Denn im stehenden Gewerbebetrieb ist der Gewerbetreibende berechtigt, seine Befugnisse durch **Stellvertreter** ausüben zu lassen (§ 45 R. G. O.). Ein solcher Stellvertreter (auch die Ehefrau kann Stellvertreterin sein) bedarf keiner besonderen Konzession, muß aber freilich persönlich denselben Anforderungen genügen, welche von dem Gastwirt nach § 33 Ziff. 1 R. G. O. verlangt werden, widrigenfalls **die Ortspolizeibehörde** ihm die Fortsetzung des Gewerbes durch Polizeizwangsverfügung untersagen kann, Ob.-Verw.-Ger.-Entsch. IV S. 294 und 300 und Min. Erl. v. 24. 2. 88, M. Bl. S. 65. Selbst nach dem Tode des Gastwirts kann seine Witwe gemäß § 46 R. G. O. die Gastwirtschaft **während des Witwenstandes** ohne neue Konzession auf eigene oder auf Rechnung der etwa vorhandenen minderjährigen Erben entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter fortführen. Erst wenn die Witwe sich wieder verheiratet, bedarf sie oder ihr Ehemann einer neuen Konzession (vgl. v. den Brincken, Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, Verlag des Kaiser Wilhelm-Dank 1904. S. 13—19).
M. B.

Kam. Fußg. W. in M. Wenn Ihr Schutzbefohlener gesund und kräftig ist, auch bereits das 17. Lebensjahr überschritten hat, so dürfte es praktischer sein, er tritt in das stehende Heer als Freiwilliger ein. Dadurch kommt er in die Lage, sich den Truppenteil zu wählen und er wird auch der Verpflichtung enthoben, sich beim Eintritt in die Unteroffizier-Schule gleich auf 9 Jahre beim stehenden Heere fest zu binden. Die Berechnung der Dienstzeit zur Verleihung des Zivilversorgungsscheins beginnt erst vom zurückgelegten 18. Lebensjahre ab, gleichviel ob der Eintritt in eine Unteroffizierschule oder in das stehende Heer erfolgt. Sollte der junge Mann bei einem Truppenteil wegen der erforderlichen Größe oder des vorschriftsmäßigen Brustumfanges noch nicht angenommen werden können, so bleibt ihm immer noch der Eintritt in eine Unteroffizierschule offen. Die Bestimmungen über dieselben sind die folgenden:

„Der Aufenthalt in der Schule dauert 3 Jahre. Überweisungen erfolgen nur an Infanterie-, Jäger-, Marineinfanterie- und Artillerie-Truppenteile, Maschinen-Gewehr-Abteilung und an Bezirks-Kommandos. Für die Verteilung ist zuerst das Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der einzelnen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Schüler sind Personen des Soldatenstandes. Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein und darf das 20. noch nicht vollendet haben. Er muß mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund und brauchbar für den Infanteriedienst sein. Der Brustumfang muß mindestens 74 bis 80 cm im 18., 76 bis 82 cm im 19. und 78 bis 84 cm im 20. Lebensjahr betragen. Kurzsichtigkeit rechts schließt von der Einstellung aus, während Leute, die sich auf der Schule einen Bruch zugezogen haben, in besonderen Fällen im Dienst behalten werden dürfen. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben,

lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können, und in den 4 Grundrechnungsarten bewandert sein. Er muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und 6 Mark für Putzzeug versehen sein. Die Meldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Meldescheins beim heimatlichen Bezirks-Kommando oder bei der Unteroffizierschule in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels, Ettlingen, Marienwerder und Treptow a. R. Die hier aufgeführten Unteroffizierschulen unterstehen der preußischen Staatsverwaltung. B—m.

F. L. in B. Fragesteller, die ihren Namen nicht nennen, erhalten von uns grundsätzlich keine Antwort. Gefälligkeiten pflegt man nur Leuten zu erweisen, die man kennt. Wie kommen wir dazu, jemandem Antwort zu erteilen, der so wenig Anstand besitzt, daß er sich uns nicht einmal nennt. G—ch.

Kam b. G. K. in Kl. S. Die Beantwortung der von Ihnen gestellten Frage ist zunächst davon abhängig, ob die ortsarme Witwe in dem Armenhause Ihrer Station wirklich — wie Sie schreiben — „Wohnung", d. h. zum mindesten einen Raum für sich allein erhalten hat, oder ob ihr nur Unterkunft in einem Raume gewährt worden ist, den sie mit anderen Frauen teilen muß. Ersterenfalls übt sie allein das Hausrecht in dem von ihr bewohnten Raume aus. Die Gemeinde tritt rechtlich in das Verhältnis des Wirtes (Vermieters), die Ortsarme in dasjenige des Mieters. Daß ihr die Wohnung unentgeltlich gewährt wurde, ändert hieran nichts. Beherbergt nun die Frau ihren Sohn bei sich, und weigert sich der letztere, das Quartier zu verlassen, obgleich er schriftlich von der Gemeindebehörde dazu aufgefordert wurde, so kann u. E. von Hausfriedensbruch keine Rede sein, da das Hausrecht nicht von dem Vermieter, sondern von dem Mieter ausgeübt wird. Eine andere Frage ist es, ob die Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Vermieterin gezwungen werden kann, den Aufenthalt des Sohnes im Armenhause dauernd zu dulden. Wir möchten die Frage entschieden verneinen. Der richtige Weg, zu ihrem Recht zu gelangen, wäre dann aber wohl nicht die Klage wegen Hausfriedensbruchs, sondern vielmehr eine Zivilklage auf zwangsweise Entfernung (Exmission) des Eindringlings. Eine solche könnte aber nicht durch die Polizei und ihre Organe, sondern nur auf Grund eines Richterspruchs durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden. Die Requisition des Amtsvorstehers wäre also ungesetzlich und von Ihnen abzulehnen. — Ganz anders läge die Sache, wenn die ortsarme Witwe nur Unterkunft in einem Raume des Armenhauses erhalten hätte, den sie mit anderen Ortsarmen teilt. Alsdann übt nicht sie allein, sondern auch die Mitbewohnerinnen des Raumes das Hausrecht aus, die Entfernung des Sohnes läge im dringenden öffentlichen Interesse und müßte schon aus sittlichen Gründen geschehen. In solchem Falle wäre die Requisition des Amtsvorstehers also durchaus gesetzlich und müßte von Ihnen ohne weiteres ausgeführt werden. — Endlich wäre noch der Fall denkbar, daß die Ortsarme zwar gegenwärtig tatsächlich einen Raum mit ihrem Sohne allein bewohnt, daß ihr derselbe aber von der Gemeindebehörde nicht zur alleinigen Benutzung überlassen ist, sondern daß die letztere sich das Recht vorbehalten hat, bei eintretendem Bedarf auch anderen Ortsarmen in demselben Raume Unterkunft zu gewähren. In diesem Falle übt allerdings die Gemeindebehörde, neben der Ortsarmen selbst, in dem Raume das Hausrecht aus. Sie kann also den Sohn auch ohne Richterspruch zwangsweise entfernen und hat das Recht, zu diesem Zweck die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen. Sie müssen alsdann die durchaus gesetzliche Requisition des Amtsvorstehers ausführen, ohne das richterliche Urteil wegen des Hausfriedensbruches abzuwarten. Übrigens raten wir Ihnen, da ja der Amtsvorsteher die Requisition einstweilen zurückgezogen hat, über den Vorgang an Ihre vorgesetzte Zivildienstbehörde zu berichten. Durch einen Auftrag des Landrats sind Sie alsdann in jedem Falle gedeckt. M. B.

Kam. F. H. in C. Die Kaiserlichen Postämter und auch Postagenturen sind nicht verpflichtet, Zinsscheine der Preußischen Staatsanleihe oder Deutschen Reichsanleihe als Zahlung anzunehmen. B—m.

Kam. ber. Gend. T. in W. 1. Die etatsmäßigen Feldwebel und Wachtmeister und die dieser Charge gleichstehenden Militärpersonen erhielten die Doppeltresse als Gradabzeichen durch A. K. v. 28. Juli 1889 — siehe Armee-Verordn.-Bl. Nr. 214 für 1889. — 2. Daß ein Gradabzeichen dieser Art bei einzelnen Truppenteilen vor dieser Zeit existiert hat, ist nicht anzunehmen, vielleicht hat die Verschnürung auf dem Unterarm des Attila der Husaren zu der Ansicht verleitet, daß beim 1. Westfälischen Husaren-Regiment Nr. 8 bereits eine Doppeltresse eingeführt sei. R—n.

Kam. F. K. in R. Sie sind im Besitz des Zivilversorgungsscheins und fragen bei uns an: Auf welche Weise erlange ich wieder eine Stellung und an wen wendet man sich? Hierauf können wir nur antworten: Lesen Sie aufmerksam die Vakanzenliste im „Gendarm", es wird sich gewiß eine passende Stellung finden. Außerdem empfehlen wir Ihnen, sich in erster Reihe bei den Behörden notieren zu lassen, die verpflichtet sind, Militäranwärter anzustellen. B—m.

Kam. ber. Gend. G. in A. Fährt der Gendarm oder Unteroffizier in Uniform unter Benutzung eines gewöhnlichen Personenzuges, so braucht er dem Schaffner den Paß nicht vorzuzeigen, wohl aber in Zivil. Bei Benutzung von Schnellzügen ist seitens des Schaffners stets zu prüfen, ob der Urlaubspaß des Inhabers einer Militärfahrkarte den vorgeschriebenen Vermerk zur Berechtigung der Fahrt in Schnellzügen enthält. — Baum. —

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm.“

Rundschau.

Körperwärme. Solange der Mensch lebt, hat sein Körper in gesunden Tagen eine gleichmäßige Wärme von + 37° Celsius im Durchschnitt. Kleine Schwankungen über und unter diese Ziffer kommen von der körperlichen Arbeit oder Ruhe, Schlaf, Ernährung, Aufregung, Trauer. Aber diese und andere Ursachen ändern die Wärmegröße nur vorübergehend. Immer stellt sich der gesunde Körper seine Wärme wieder richtig ein. Man sagt: er reguliert sich seine Wärme. Diese wird gebildet durch die langsame Verbrennung der Nahrung, welche wir zu uns nehmen. Die Verbrennung geht vor sich mit Hilfe des Sauerstoffs, welchen wir mit der Luft einatmen.

Die Nahrung enthält also für den Körper Heizstoffe, nämlich Eiweiß, Fett, Zuckerstoffe. Von diesen Heizstoffen sind die Fette die ausgiebigsten. 44 1/10 Gramm Fett lieferte soviel Wärme wie 100 Gramm Eiweiß oder 100 Gramm Zuckerstoffe. In 24 Stunden liefert durchschnittlich gerechnet

ein Säugling	370	Wärmeeinheiten
„ Kind von 2½ Jahren	1000	„
„ Erwachsener in der Ruhe	2300	„
ein Erwachsener bei mittelschwerer Arbeit . . .	2800	„
ein Erwachsener bei schwerer Arbeit . . .	3300	„
ein alter Mann . . .	2200	„

Was ist nun eine solche Wärmeeinheit? Das ist jene Menge Wärme, die notwendig ist, daß ein Liter Wasser um 1° Celsius wärmer gemacht wird. Mit der Menge von Wärme, die jemand bildet, der ruhig auf der Ofenbank sitzt, könnte man also z. B. 23 Hektoliter Wasser von 10° auf 11° erwärmen. Das ist eine ganz schöne Heizung. Sie geht vor sich, ohne daß wir etwas dabei zu denken oder zu tun haben; ist die Heizung in unserem Körper nicht in Ordnung, so empfinden wir diese Störung: wir fühlen uns krank. Wenn wir Fieber haben, so ist die Heizung zu stark; das merken wir an der Erhöhung unserer Körpertemperatur. Umgekehrt ist bei Blutarmen, bei alten Leuten oft die Heizung zu schwach; sie frösteln oder frieren.

Gesundheitspflege.

Was soll man trinken? Das häufige Trinken von Bier im Sommer macht träge und müde. Viel Trinken setzt auch ungesundes Fett an, es überbürdet das Herz mit Arbeit, disponiert zu Leiden des Herzens, des Gefäßsystems und der Nieren. Man soll nur trinken, um das Durstgefühl zu löschen; denn man nimmt in jedem Nahrungsmittel schon Flüssigkeit auf. Ein Schluck kalter Kaffee löscht den Durst länger und besser, als ein ganzes Glas Wasser oder Bier. Wer trinkt, nicht weil er Durst hat, sondern nur, weil es ihm schmeckt, der belastet Herz und Nieren mit unnützer Arbeit, was sich früher oder später durch Erkrankung dieser wichtigen Organe rächt. In Bayern, wo doch besonders viel Bier getrunken wird, sind Nieren- und Herzkrankheiten zu Hause, wie den Ärzten wohlbekannt ist. Wer sich gewöhnt, wenig zu trinken, der wird nicht vom vielen Fett in der Hitze geplagt; er ist zäher und ausdauernder in gesunden und kranken Zustand beharrlicher bei der Arbeit und erreicht durchschnittlich ein höheres Alter als die gewohnheitsmäßigen Trinker. Einige Kirschen, Erdbeeren oder andere nicht zu süße, saftige Früchte löschen im Sommer während der Arbeitszeit den Durst am besten!

Küche und Keller.

Kartoffelsuppe mit Schwarzbrot. 3—4 rohe Kartoffeln werden geschält und in dünne Scheiben geschnitten, desgleichen eine gelbe Rübe, ein Stückchen Selleriewurzel und zwei Petersilienstengel, samt den Blättern von den beiden letzten Zutaten und ein wenig Lauch (Porree) nebst einigen zerschnittenen Wirsingblättern. Nachdem alle Zutaten gewaschen, werden sie mit einer Handvoll schwarzer Brotschnitten, dem nötigen Salz, etwas Muskatnuß oder einer kleinen Messerspitze Pfeffer mit gutem Fett bedeckt, gedünstet, bis sich die Masse anlegen will. Dann wird heißes Wasser darauf gegossen und die Suppe so lange gekocht, bis das Wurzelwerk weich ist, hierauf durch den Seiher getrieben, mit einem zerquirlten Ei, welchem 3 bis 4 Eßlöffel gute saure Sahne beigegeben wurde, glatt gerührt und mit Schnittlauch zu Tisch gegeben.

Erlesenes.

Die Tasche ist das empfindlichste Organ des Menschen. Jokai.

Wenn man etwas behaupten will, ruft man Gott zum Zeugen an, weil er niemals widerspricht. Carmen Sylva

Der Kluge hat so viel zu denken, daß er nicht zum Sprechen, der Thor so viel zu sprechen, daß er nicht zum Denken kommt. G. W.

Allerlei Rat.

Zur Behandlung der Fahrräder. Bei Eintritt ungünstiger Witterung, die einen regelmäßigen Gebrauch des Fahrrades nicht mehr

zuläßt, empfiehlt es sich, die Laufdecken von den Radfelgen abzunehmen, um sich zu überzeugen, ob nicht etwa Feuchtigkeit in dieselben eingedrungen ist. — Hierdurch würde unbedingt ein Stockigwerden der Stoffeinlagen des Mantels eintreten, wodurch der Stoff brüchig wird und nach kurzer Zeit auseinandergeht. Sind die Decken feucht im Innern, so trockne man sie gut. Man prüfe ferner, ob die Felgen im Innern, zumal an ihren Kanten, Rost angesetzt haben, da die hierdurch wie eine Feile geschärften Ränder unbedingt den Laufmantel verletzen würden. Man schleift die rostigen Stellen mittels Sandpapier ab, lackiert die Felge von innen gut, um wieder ganz glatte Kanten zu erhalten. Dann montiere man den Laufmantel wieder und pumpe den Luftschlauch mäßig fest auf. Das Fahrrad wird am besten, wenn es längere Zeit unbenutzt steht, aufgehängt, da sonst die Laufmäntel leiden würden. Man hüte sich, das Fahrrad zu nahe dem Ofen aufzubewahren, da größere Hitze dem Gummi schadet. Kälte dagegen übt nicht direkt einen schädlichen Einfluß auf den Gummi aus; höchstens könnte es sich ereignen, daß bei dem Dunlop-Ventil, infolge starker Kälteeinwirkung der Ventilschlauch gefriert, und würde man versuchen, in diesem gefrorenem Zustande den Luftschlauch aufzupumpen, so würde ein Platzen des kleinen Ventilschlauchs die Folge sein. Man tut daher gut, in solchen Fällen den Ventilschlauch durch Reiben mit der Hand und etwas Ausziehen desselben erst wieder auf seine frühere Elastizität zu bringen. — Bei dem jetzt meist zur Verwendung kommenden Gloria-Ventil hat man jedoch nicht nötig, derartige Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Man schütze auch die Reifen möglichst vor Licht, da der Gummi sich speziell unter der Einwirkung der Lichtstrahlen leicht zersetzt. Direkte Konservierungsmittel für Gummi gibt es nicht. Vor allen Dingen aber hüte man sich, irgend welche Fette oder Öle mit Gummi in Berührung zu bringen, da diese auflösend auf dasselbe wirken. Stellen sich beim Demontieren des Reifens Defekte im Laufmantel oder Luftschlauch heraus, so ist es am besten, diese gleich in Ordnung bringen zu lassen. Behufs Ausführung größerer Reparaturen müßte man sich allerdings durch Vermittlung eines Fahrradhändlers an die betreffende Gummifabrik wenden, da eine richtige Reparatur in größerem Umfange nur durch Überziehen mit frischem Gummi und Vulkanisieren im Dampfkessel auf der Form gemacht werden kann, was natürlich ein Privater oder auch ein Fahrradhändler nicht auszuführen in der Lage ist.

Heiteres.

Grob. Erster Herr (zu einem andern, der seinen Hund schlägt): „Wissen Sie, bei Ihnen möcht' ich auch kein Hund sein!" — Zweiter Herr: „So, bei wem denn?"

Fragekasten.

Frau A. in G. Auf Porzellan eingebrannte Schrift bringt man durch Betupfen mit Königswasser zum Verschwinden. Das ist eine Mischung aus drei Teilen Salz — und einem Teil Salpetersäure. Bei sehr fest eingebrannter Schrift nimmt man Glasätztinte. Man trägt eine dieser Säuren mittels Asbestpinsels auf, erwärmt dann das Porzellan durch eine Spiritusflamme und reibt es mit Bimsstein ab. Dabei ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Haut nicht von der Säure benetzt und die Dämpfe nicht eingeatmet werden; es ist ein nicht ungefährliches Unternehmen.

Auflösungen
des Nußknackers aus Nr. 21.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

V. aB; aA, 10, D; bA, 10, K; dA, 10, D.
M. c, dB; a7; b7; cA, 10, K, 9, 7; d7.
H. aK, 9, 8; bD, 8; cD, 8; dK, 9, 8.
Skat: bB, b9.

Spiel:

Wenn der Spieler erst aB und dann seine 3 Asse zieht, bekommt er am wenigsten, nämlich 37—40 Augen, jenachdem H beim ersten Jungenstich abwirft. Am meisten bekommt der Spieler, wenn er seine Asse zieht (= 33) auf die allerdings nur Sieben und Achten fallen und dann eine Zehn vorsetzt. Da hat er die Aussicht, mit seinem Jungen noch folgenden Stich zu machen: cA, cD, aB (= 16) hat also 49, mit dem Skat 51 erreicht.

Lösung des Wortspiels:

a. Ornat, Ave, Duo, Tajo Selma, Mehl, Eris.
b. **Notar, Eva, Udo, Jota, Amsel, Helm, Reis.**
Neujahr.

Lösung des Bilderrätsels.

Temperaturwechsel.

Lösung des Neujahrsrätsels:

Probe, Sitz, Renn, Zahn, Ruhm.
Prosit Neujahr.

Lösung der Pyramide:

E
E i
S i e
S i e b
I b s e n
S a b i n e
E i s b a h n

Lösung des Umstellrätsels:

Christ, Hobel, Main, Ilse, Siam, Turan, Uhr. Selma, Inka, Schiene, Tiras. Gelse, Erde, Borneo, Odem, Rang, Esel, Name.
Christus ist geboren.

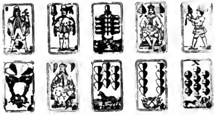
Nußknacker.

Skataufgabe.

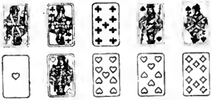
(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

V, der Vorhandspieler, macht Tournee auf folgende Karte, da die beiden anderen gepaßt: dB, aD, 9; bK, D; cA, K, 9, 8; d10.

Deutsch.



Französisch.



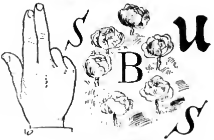
Er tourniert aB und sagt Großspiel an. Der Skat liegt so günstig, daß er das Spiel mit Schneider gewinnt. M hatte 18 Augen mehr in der Karte als H. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Wortspiel.

Es sind 8 Wörter zu suchen von der Bedeutung unter a. Von jedem dieser Wörter ist durch Umstellung der Buchstaben ein neues Wort zu bilden der Bedeutung unter b. Sind die richtigen Wörter gefunden, so bezeichnen die Anfangsbuchstaben der Wörter unter b, im Zusammenhang gelesen, eine Zeit des Frohsinns und der Lustigkeit.

a.	b.
1. Insel im Mittelmeer	— Haustier
2. Bezeichnung	— Kirchlicher Ausdruck
3. Alter Gott	— Blume
4. Gefäß	— Zeichen
5. Bindemittel	— Vorname
6. Nebenfluß der Donau	— Gefäß
7. Vorname	— Singvogel
8. Kopfbedeckung	— Erdart.

Bilderrätsel.



Zahlenrätsel.

1 2 3 4 5 6 7 2 8 8	beliebtes Vergnügen.
2 8 1 2	weiblicher Vorname
3 2 8 1	eßbarer Fisch
4 2 7 5 8	Verkehrseinrichtung
5 8 7 5	Fluß in Europa
6 2 3 5	Teil des Gesichts
7 2 8 8	Spielzeug
2 8 4	Seevogel
8 2 1 2	fremdes nützliches Tier
8 2 7 2 6	alttestamentlicher Name.

Gleichung.

$$(a-b) + (c-d) + (e-f) + (g-h) = x$$

a Krankheit und deutscher Fluß
b biblische Landschaft und ausgestorbenes Wild
c bekannter Badeort
d Freude des Wirtes
e Gewässer
f Fürwort
g Gewässer
h chemischer Stoff
x edles Getränk.

Logogriph.

Mit Kopf dient's einem Gast zur Speise,
Der ist in einem Häuschen eingeschlossen
Kopflos — da flieht man's, kommt es zischend
Aus dürrem Laub hervorgeschossen.

Reihenrätsel.

Basedow, Minnesang, Rebstock, Reinheit, Stickerei, Vaterland, Verein.

Vorstehende Wörter sind in eine solche Reihenfolge zu bringen, daß der erste Buchstabe des ersten Wortes, der zweite des zweiten, der dritte des dritten usw., im Zusammenhang gelesen, den Namen eines berühmten deutschen Gelehrten ergeben.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. April 1904, **Königsberg (Neum.),** Kreisausschuß. 3) **Kassenkontrolleur,** 4) Führung der durch die Kontrolle bedingten Kassenbücher der Kommunal- und Kreissparkasse, Zinsenberechnung, Aushilfe bei der Rechnungslegung, auf Verlangen selbständige Anfertigung der Kreissteuerveranlagung, Vertretung des Rendanten der Kreisspar- und Kommunalkasse, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, nachdem mindestens 3 Jahre im Dienste des Kreises zurückgelegt sind, jedoch nicht vor vollendetem 30 Lebensjahr, die Stelle ist pensionsberechtigt. 7) 3600 *M*, welche beim Antritt zu hinterlegen sind, 8) 1800 *M* Anfangsgehalt, 9) das Gehalt steigt in 6 Stufen innerhalb 21 Jahren auf den Höchstbetrag von 3000 *M*.

2. 2) sofort, **Teltow,** Magistrat, 3) **Stadtsekretär,** 4) Bewerber muß in der Kommunal- und Polizeiverwaltung sowie im Steuerwesen wohl erfahren sein und sich einer hierauf Bezug habenden Prüfung unterziehen, 5) 6 Monate, 6) auf gegenseitige 3monatige Kündigung, später auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1500 *M*, 9) steht zurzeit nicht fest, 10) Bewerber haben selbstgeschriebenen Lebenslauf, Gesundheitsattest, Führungszeugnisse und Zeugnisse über ihre bisherige Beschäftigung einzureichen, pensionsberechtigt.

3. 2) sofort, **Pleschen,** Magistrat, 3) **Stadt- und Polizeisekretär,** 4) Bewerber muß mit allen Zweigen der Kommunal- und Polizeiverwaltung vollständig vertraut, namentlich aber die Armen-, Militär-, Steuer-, Kranken-, Unfall- und Invaliditätssachen sowie die Polizeisachen selbständig zu bearbeiten imstande und der russischen sowie polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein, 5) 2 Jahre bei 3monatiger Kündigung, 6) auf Lebenszeit, jedoch bis zum 30. Lebensjahre gegen 3monatige Kündigung, 7) keine, 8) 1500 *M* jährlich, 9) das Gehalt steigt alle 5 Jahre um 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 2100 *M*, 10) Anmerkung des Bezirkskommandos: wegen Herabsetzung der Anforderungen (unter 4) und der Probezeit (unter 5) ist mit dem Magistrat in Verbindung getreten worden; über das Ergebnis und über die Pensionsverhältnisse wird Mitteilung folgen.

4. 2) sofort, **Schwetz (Weichsel),** Magistrat, 3) **Registratur- und Bureaubeamter,** 4) Fähigkeit zur Führung mittlerer Kommunal-, Polizei- und Standesamtsregistraturen sowie zur Umarbeitung derselben, ist durch Attestabschriften nachzuweisen, gute und deutliche Handschrift, Überblick der Kontrolle der Ein- und Ausgänge, gutes Gedächtnis und Beherrschung der Orthographie erforderlich, Nüchternheit des Bewerbers Bedingung. Alter nicht unter 21 und nicht über 35 Jahren, Versorgungsschein, neuestes Führungs- und kreisärztliches Gesundheitsattest in Urschrift vorlegen, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung; Bewerber muß bei Abgang während der ersten 3 Monate 3 Wochen, während der Probe 8 Wochen und demnächst 3 Monate vorher kündigen, 7) keine, 8) jährlich 900 *M* Gehalt und 150 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) alle 3 Jahre 100 *M*, 10) Vorstellung nur auf Wunsch Militärzeit wird bei der Pension angerechnet.

5. 2) sofort, **Schwetz (Weichsel),** Magistrat, 3) **Kanzlei- und Bureaubeamter,** 4) flotte, gefällige Handschrift, schnelles Arbeiten, fehlerfreies Schreiben, Invaliditätskartenausgabe und Umtausch, Listenführung, kleine Expeditionen, Wählerlistenaufstellung sowie Kenntnis der Registraturgeschäfte behufs Unterstützung des Registrators; außerdem muß Bewerber die Fähigkeit zur Bedienung der Schreibmaschine besitzen; Nachweise über den Besitz obiger Fähigkeiten sind der Meldung in Abschriften, die nicht zurückgesandt werden, beizufügen, Versorgungsschein und Gesundheitsattest dagegen in Urschrift; Alter nicht über 35 und nicht unter 21 Jahren, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung. Bewerber muß bei Abgang während der ersten 3 Monate 6 Wochen, während der Probe 8 Wochen, demnächst 3 Monate vorher kündigen, 7) keine, 8) jährlich 700 *M* Gehalt und 100 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) alle 3 Jahre 100 *M*, 10) Vorstellung nur auf Wunsch, Militärzeit bei der Pension angerechnet.

6. 2) 1. Februar 1904, **Olbernhau,** Stadtrat, 3) **Hausverwalter im Stadtkrankenhause,** 4) kräftige und durchaus gesunde verheiratete Person, der die Besorgung der gesamten häuslichen Arbeiten im Stadtkrankenhaus einschließlich des Betriebes der in demselben befindlichen Badeanstalt, sowie in besonderen Fällen die Unterstützung der Oberin in der Krankenpflege obliegt und die, soweit sie im Betriebe des Krankenhauses nicht voll beschäftigt ist, als Ratsbote verwendet wird; die Ehefrau des Anzustellenden muß die gesamte Beköstigung der Kranken und der Oberin nach deren Anweisung bereiten und die Wäsche für die Kranken, die Oberin und die Badeanstalt besorgen; 5) 3 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) keine, 8) 900 *M* festes Gehalt neben freier Wohnung und Heizung und Beleuchtung im Krankenhause. 9) bei zufriedenstellenden Leistungen ist Feststellung einer Gehaltsstaffel und Verleihung der Pensionsberechtigung nicht ausgeschlossen, 10) Bewerbungsfrist bis 16. Januar 1904; die Stelle ist neu, sie ist geschaffen infolge

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der
Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 23. | 6. Februar 1904. | 1. Jahrgang.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29			.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

März						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	

„**Der Gendarm**" erscheint vierzehntäglich. Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die **Geschäftsstelle** entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 28. Januar abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

II. Die Programme der Parteien.

(Fortsetzung.)

Die Freisinnige Volkspartei nahm nach der Trennung von ihren Freunden Veranlassung, am 24. September 1894 sich noch mit einem neuen Programm zu umgeben. Dasselbe bewegt sich zwar ganz auf dem Boden des alten Programms der Deutschfreisinnigen, stellt aber noch folgende Hauptsatzungen neu auf: Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten, Sicherung der Wahlfreiheit, Vollziehung der Wahlen am Sonntag, Einteilung der Wahlkreise entsprechend veränderter Einwohnerzahl. Keine Bevorzugung des Adels im öffentlichen Dienst, keine Zurücksetzung wegen religiöser und politischer Überzeugung. Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, Haftpflicht des Fiskus für rechtswidrige Handhabung der Amtsgewalt. Umgestaltung des höheren Schulwesens entsprechend den Anforderungen der Zeit. Beseitigung der Mißstände in den Wohnungsverhältnissen, Erweiterung des Erwerbsgebiets des weiblichen Geschlechts. Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten. Einschränkung der Militärwerkstätten, Beseitigung der Gefängnisarbeit. Freie Veräußerung des Grundeigentums, Veräußerung von Domänen, Einschränkung des Besitzes zur toten Hand, Aufhebung der Fideikommisse. Entlastung des Reichs in der Kolonialpolitik! Abschaffung der Kadettenschulen. Keine Duelle usw.

Die Deutsche Volkspartei, hervorgegangen aus den alten demokratischen Organisationen vor und nach 1848 in Süddeutschland, stellt noch schärfere radikal-freiheitliche Grundsätze auf. In ihrem Programm bekennt sie sich ausdrücklich zu den demokratischen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit. Ihr Ideal ist die Republik. Diesen Gedanken bringt sie in dem Satze zum Ausdruck: „Sie erstrebt einen auf Freiheit gegründeten Bundesstaat sämtlicher deutschen Stämme, einen Friedens- und Freiheitsbund der Völker." Sie verlangt Aufnahme der deutschen Grundrechte von 1849 in die Reichsverfassung. Sie fordert Umgestaltung des Heeres in ein Volksheer mit kurzer Präsenzzeit. Sie unterstützt alle Bestrebungen auf friedliche Ausgleichung der Völkerstreitigkeiten. Auf gewerblichem Gebiet will sie Umgestaltung der Fabrikgesetzgebung durch Verbot der Kinderarbeit; durch Verbot der Nachtarbeit für Frauen; durch Verbot der Sonntagsarbeit; durch Erweiterung der Befugnisse der Fabrikinspektoren; durch Einführung eines Maximalarbeitstages. Im weiteren fordert sie Beseitigung aller indirekten Steuern und Einführung direkter Progressivsteuern; in allen Einzelstaaten Einführung der Einkommensteuer. Die übrigen Forderungen decken sich im großen und ganzen mit denen der Freisinnigen Volkspartei. Im Jahre 1895 modifizierte die Deutsche Volkspartei ihr Programm noch etwas. Sie suchte besonders ihren republikanischen Geist mehr zu verhüllen, indem sie bekannte: Die Deutsche Volkspartei ist eine Partei der nationalen Gemeinschaft und bundesstaatlichen Selbstverwaltung; sie tritt ein für die unverbrüchliche Einheit des deutschen Vaterlandes, wie für die Erhaltung der Selbständigkeit und der gleichen Berechtigung der deutschen Volksstämme. Sie meidet es aber auch hier, noch von dem unter dem Kaiser geeinten Reich zu sprechen; dafür kehrt sie ihren partikularistischen Zug besonders hervor.

Neben den Konservativen und den Liberalen tritt als eine große, in sich fest geschlossene Partei die Zentrumspartei hervor. Sie führt ihren Namen insofern nicht mit Unrecht, als sie sehr weit rechts- und sehr weit linksstehende, ausgesprochen aristokratische und demokratische Elemente in ihren Reihen aufweist. Aber sie nimmt trotzdem nicht einen rein vermittelnden Standpunkt zwischen diesen beiden Extremen ein. Sie vertritt eine politisch-konfessionelle Parteirichtung. Das Einende ist in ihr die Wahrnehmung spezifisch katholischer Interessen, obwohl sie in ihrem Programm diesen Grundcharakter ihres Wesens hinter allgemeinen Forderungen zu verhüllen sucht. In ihrer dreißigjährigen Geschichte hat sie sich je länger um so mehr als eine festgeschlossene Phalanx für die Weltmachtsbestrebungen des Papsttums erwiesen, die stets mit einem geradezu meisterhaften Geschick für ihre Zwecke eingetreten und — man sagt nicht zuviel — der vornehmste

Hebel für die Wiedererstarkung der päpstlichen Gewalt nach dem Untergang der weltlichen Herrschaft der römischen Kurie geworden ist.

In dem kleinen Windthorst, der auch an dem Fall des gewaltigen deutschen Nationalhelden Bismarck nicht ganz unbeteiligt gewesen, darf die katholische Kirche einen ihrer wirksamsten Förderer schätzen. Ursprünglich mehr welfische Interessen wahrnehmend, stellte er, wie es schon einmal bei den deutschen Sonderkämpfen zu Friedrich Barbarossas Zeiten geschehen war, das Welfentum wohlberechnet in den Dienst der römisch-katholischen Kirche. Die ihm folgende Zentrumspartei diente willig beiden Zwecken und trat daher von Anfang an, besonders aber während des „Kulturkampfs", als streng „katholische" Partei in einen bewußten Gegensatz zu dem neuen deutschen Nationalstaat. Dies hat sich erst in neuerer Zeit geändert, und genau in dem Maße, in welchem die Zentrumspartei einen maßgebenden Einfluß im Reichstage erlangte. Demgemäß begegnet man in dem programmartigen Wahlaufruf dieser Partei vom Mai 1893 schon dem Passus: „In der Erhaltung des Reichs und seiner Sicherheit nach außen gibt es in Deutschland keinerlei Parteiung." Nichtsdestoweniger blieb das Zentrum eine Hauptsäule des Partikularismus, und zu allen Zeiten setzte es mit Erfolg seine Hebel an zur Erhaltung des „föderativen Charakters" des Deutschen Reichs. Es suchte mit ganzer Kraft der Ausbildung einer kräftigen Zentralgewalt zu steuern. Der Einheitsgedanke sollte nicht die belebende Kraft im Reich sein; dieses selbst sollte nicht ausschlaggebend werden für die Lebensfähigkeit der Einzelstaaten, sondern diese sollten erst die Lebenskraft des Reichs bedingen. Daher trat das Zentrum auch geschlossen gegen die Selbständigkeit der Reichsfinanzwirtschaft ein; es versagte dem Reich die nötigen eigenen Einnahmen für seine Lebensbedürfnisse; der große deutsche Bundesstaat sollte vielmehr finanziell ein Kostgänger der Einzelstaaten bleiben. Und es setzte seinen Willen durch. Da die Nationalliberalen und Freisinnigen, welche ursprünglich der Reichspolitik die Richtung gegeben hatten, so kurzsichtig waren, dem Fürsten Bismarck bei seiner großen sozial- und wirtschaftspolitischen Reformtätigkeit die Gefolgschaft zu versagen, trat das Zentrum klug für die Neuerungen ein und bahnte sich damit die Wege zur Herrschaft. Es steifte sich zwar bis in die Neuzeit gegen alle Heeresforderungen der Reichsregierung; aber es wurde der beste Mitarbeiter an der sozialen Gesetzgebung, die es im bewußten Gegensatz zu dem abstrakten Liberalismus aufnahm, um zunächst die von den schrankenlosen Freiheiten sehr nachteilig beeinflußten katholischen Volkskreise dauernd an sich zu ketten und überhaupt den Interessen der katholischen Kirche förderlich zu sein.

Ihr Programm ist ganz auf diesen Zweck zugeschnitten. Es verlangt in erster Reihe, daß dem Volke die Religion erhalten werde, und die „christlich gläubige" Gesinnung die Richtschnur im Unterricht, in der Erziehung, Bildung und — Wissenschaft werde. Zu diesem Behufe wird freie Bewegung für die Kirche gefordert. „Ohne Gewissensfreiheit keine bürgerliche, keine gesellschaftliche, keine wahre Freiheit." Im weiteren wird auf die Wahrung des verfassungsmäßigen Grundcharakters des Deutschen Reichs als eines Bundesstaates ein besonderer Nachdruck gelegt, sowie auf die Umkehr zu einer gesunden Wirtschaftspolitik, bei welcher Handel, Gewerbe und Industrie frei erblühen und der Mittelstand die Bedingung seiner Existenz zurückerhält, welche ihm „die Grundsätze des modernen Liberalismus" benommen haben.

Auch die christlich-soziale Partei, gegründet von dem Hofprediger a. D. Stöcker, erstrebt auf dem Grunde des Christentums und der Vaterlandsliebe die Sammlung der von dem christlich-sozialen Geist durchdrungenen Volkskreise. Sie bekämpft deshalb alle unchristlichen und undeutschen Einrichtungen, welche den inneren Zusammenbruch und den äußeren Umsturz herbeiführen müssen; insbesondere richtet sie nach dem Wortlaut ihres Programms die Waffen „gegen den falschen Liberalismus und die drückende Kapitalsherrschaft, gegen das übergreifende Judentum und die revolutionäre Sozialdemokratie". Sie erstrebt eine auf der Solidarität der Gesellschaft beruhende Wirtschaftsordnung, sowie einen Bruch mit den Grundsätzen schrankenloser Gewerbe-, Handels- und Wucherfreiheit. Sie sieht in dem korporativen Aufbau des Volks das unbedingt notwendige Mittel wider den gewaltsamen Umsturz. Daher verlangt sie staatlich anerkannte Berufsvereine als Übergang zu obligatorischen Genossenschaften, staatliche Förderung genossenschaftlicher Produktion, Festsetzung der Arbeitszeit nach Fachgenossenschaften, Sicherung des Arbeiters gegen Arbeitslosigkeit, Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, weibliche Assistenten der Fabrikinspektoren, staatliche Regelung der Wohnungsverhältnisse. Ein-

schränkung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Ausschluß der Juden von allen obrigkeitlichen Ämtern; Verbot der Judeneinwanderung; Verhinderung des Überwucherns jüdischer Lehrkräfte an den Schulen und Universitäten.

Die dieser Partei sehr nahestehenden Antisemiten haben meist gleiche Forderungen. Nur verlangen sie noch präziser, daß lediglich christlich-deutsche Männer in die gesetzgebenden Körperschaften gewählt und in Staats- und Gemeindeämter berufen werden. Ihnen ist der Hauptträger der staatlichen und gesellschaftlichen Zersetzung das „stammfremde Judenvolk". „Deutschen Geist und deutsche Eigenart wollen wir bewahren vor jedem schädlichen Fremdstoff, deutsche Arbeit schützen gegen Ausbeutung; darum erscheint uns der Kampf gegen den jüdischen Geist auf allen Gebieten des Lebens als eine wirtschaftliche, politische und sittliche Notwendigkeit." Unter diesem Gesichtspunkt gelangen die Antisemiten dann zu einer Reihe von Forderungen, welche die verfassungsmäßigen Grundrechte des Volks streng wahren, aber doch der schrankenlosen Betätigung der individuellen und wirtschaftlichen Freiheit, besonders des Großkapitalismus und Wuchertums entgegenwirken sollen.

Der Bund der Landwirte, dem schon die „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer" seit dem Jahre 1876 vorgearbeitet hatte, ist eine Parteigemeinschaft, welche sich die Hebung der Landwirtschaft im besonderen zur Aufgabe gestellt hat. Von der Anschauung ausgehend, daß die deutsche Landwirtschaft das erste und bedeutendste Gewerbe, die festeste Stütze des Reiches und der Einzelstaaten ist, fordert er eine besondere Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen durch genügenden Zollschutz, Einführung der Doppelwährung, Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern usw. Ebenso befürwortet er eine anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, über die Freizügigkeit, über den Kontraktbruch der Arbeiter. Auch die Sorgen des Mittelstandes liegen ihm am Herzen, und in dieser Hinsicht macht er sich alle Forderungen der deutsch-konservativen Partei zu eigen.

Die Deutsche Rechtspartei, wie sich die hannöverschen Welfen nennen, erscheinen ebenso wie die Polen und Elsasser Protestler fast immer im Gefolge der Zentrumspartei. Die erstere will zwar dem Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten im deutschen Nationalstaat zustimmen, aber sie fordert, „daß die Vernichtung einzelner selbständiger Staaten Gesamtdeutschlands zugunsten anderer nicht ungesühnt bleibe". Im weiteren soll nach ihr die christliche Kirche berufen sein, auch dem Staate gegenüber ihres Amtes als Warnerin und Bußpredigerin zu walten, wo die „Bahnen der Revolution" beschritten werden. Sie verlangt daher föderative Ordnungen in Reich und Staat, Wiedervereinigung mit Österreich durch staats- und bundesrechtlichen Vertrag in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, freie Selbstverwaltung in Staat, Landschaft, Gemeinde und Kirche, Aufbau der Gesellschaft auf berufsständischer Organisation.

Die Polen haben schon seit dem konstituierenden Reichstag ohne eigentliches Programm eine eigene Fraktion gebildet. Ihr letztes Ziel ist die Losreißung der Ostmarken von Preußen und Neubegründung eines polnischen Sonderstaates. Die Elsasser Protestler und Dänen stehen dem Reich ebenfalls grundsätzlich feindlich entgegen. Der bayrische Bauernbund will neben einer besonderen Fürsorge für die Landwirtschaft die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit Bayerns und zeitgemäße Reformen der Verfassungsgrundlagen in Bayern und im Deutschen Reich, so z. B. die Abschaffung der bayrischen Reichsratskammer usw.

Alle diese Parteien stehen, so weit sie sonst auch prinzipiell auseinandergehen mögen, doch immer auf dem Boden der geschichtlich entwickelten Staats- und Gesellschaftsordnung. Ihnen gegenüber hat sich die große Parteiorganisation ausgebildet, die in der Sozialdemokratie verkörpert ist und mit den bestehenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen nichts mehr gemein haben will. Auf den Ruinen des „kapitalistischen Klassenstaates" will sie den „sozialistischen Zukunftsstaat" aufrichten. Als Grundlage für ihre Bestrebungen dient ihr das zuletzt auf dem Parteitage zu Erfurt ausgearbeitete Programm vom Jahre 1891. Darin heißt es in den einleitenden Satzungen gleich sehr bestimmt: „Die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebes, dessen Grundlage das Privateigentum des Arbeiters an seinen Produktionsmitteln bildet; sie trennt den Arbeiter von seinen Produktionsmitteln und verwandelt ihn in einen besitzlosen Proletarier, indes die Produktionsmittel das Monopol einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Kapitalisten und Großbesitzern werden. Hand in Hand hiermit geht die Verdrängung der zersplitterten Kleinbetriebe durch kolossale Großbetriebe. Aber alle Vorteile dieser Um-

wandlung werden von den Kapitalisten und Großgrundbesitzern monopolisiert. Für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten bedeutet sie wachsende Zunahme der Unsicherheit ihrer Existenz, des Elends, des Drucks, der Knechtung, der Erniedrigung, der Ausbeutung. Immer größer wird die Zahl der überschießenden Arbeiter und der Proletarier, immer schroffer der Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten, der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat. Das Privateigentum an Produktionsmitteln ist heute zum Mittel geworden, Bauern, Handwerker und Kleinhändler zu expropiieren und die Nichtarbeiter in den Besitz des Produktes der Arbeiter zu setzen! Darum kann nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, d. h. für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vervollkommnung werde."

(Fortsetzung folgt.)

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Einem als Zeugen zur Hauptverhandlung geladenen Polizeibeamten (Gendarmen) können auf Grund seines eigenen Protokolls (Berichts) Vorhaltungen von seiten des Vorsitzenden gemacht werden. — §§ 252 u. 253 Str.-Pr.-O. — Reichsgerichts-Entsch. III. v. 11. Juni 1903. — Ein von dem Polizeibeamten (Gendarmen) im Vorverfahren aufgenommenes Protokoll (Bericht) kann demselben während der Hauptverhandlung zur Unterstützung seines Gedächtnisses **zur Einsichtnahme** vorgelegt werden. Ebenso kann auch der Vorsitzende dem Polizeibeamten (Gendarmen) auf Grund seines bei den Akten befindlichen Protokolls (Berichts) **Vorhaltungen** machen. Nur die förmliche „Verlesung" eines derartigen Protokolls (Berichts) würde gegen § 253 Str.-Pr.-O. verstoßen. M. B.

Eine Polizeiverordnung, welche die monatliche tierärztliche Untersuchung der Pferde der Gewerbetreibenden anordnet, entbehrt der Rechtsgültigkeit. — Kammergerichts-Entscheidung vom 8. August 1903. — Vielfach bestehen Polizeiverordnungen, welche entweder sämtlichen Gewerbetreibenden eines Bezirks oder doch denjenigen, welche das Gewerbe im Umherziehen betreiben, aufgeben, ihre Pferde innerhalb bestimmter Zeitabschnitte von einem beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen. Derartige Verordnungen, welche der Verbreitung von Pferdekrankheiten wirksam entgegenzutreten außerordentlich geeignet erscheinen und insbesondere auch eine gute Handhabe gegen das Zigeuner-Unwesen bieten, hat nun das Kammergericht für rechtsungültig erklärt, weil dieselben den Gewerbetreibenden Beschränkungen auferlegen, die in der Reichsgewerbeordnung keine Rechtfertigung finden und zudem dem Reichsviehseuchen-Gesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 sowie dem Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 und der Instruktion des Bundesrates vom 27. Juni 1895 widersprechen. — Für die Diensttätigkeit des Gendarmen hat dieses Urteil zunächst noch keine praktische Bedeutung, da er sein Einschreiten nach den bestehenden Polizei-Verordnungen einzurichten hat, solange dieselben nicht aufgehoben werden, und für die Rechtmäßigkeit der Ausübung seines Dienstes nicht die höchstgerichtlichen Entscheidungen, sondern der Wortlaut der betreffenden Polizeiverordnung nach wie vor maßgebend bleibt, dargestellt, daß der Zuwiderhandelnde zutreffendenfalls selbst dann wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft werden müßte, wenn er wegen Übertretung der Polizeiverordnung in allen Instanzen freigesprochen wurde (vgl. die Heft 20 des „Gendarm" S. 474/75 dem Kam. Obw. M. in T. erteilte Auskunft). Abzuwarten wird auch bleiben, ob das Kammergericht an dieser Auffassung auch für die Folge festhält und ob das Oberverwaltungsgericht und das Reichsgericht sich seiner Rechtsauffassung anschließen. Früher dürfte die Aufhebung der bezüglichen Polizeiverordnungen nicht zu erwarten sein. M. B.

Treibjagden können an Sonn- und Festtagen unter allen Umständen verboten werden. Wie das Kammergericht in ständiger Rechtsprechung wiederholt ausgeführt hat, können durch Polizeiverordnungen zur Auf-

rechterhaltung der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage nur solche Handlungen verboten werden, welche nach außen hin wirken und **geeignet** erscheinen, das religiöse Gefühl zu verletzen und die innere Sammlung allgemein zu beeinträchtigen. Die Einzeljagd und die Jagd auf dem Anstand sind hierzu nach Auffassung des Kammergerichts nicht ohne weiteres und unbedingt geeignet, wohl aber **Treib-** und Hetzjagden. Letztere können daher an Sonn- und Festtagen durch Polizeiverordnungen rechtsgültig untersagt werden,[1]) und der Zuwiderhandelnde macht sich strafbar, ganz ohne Rücksicht darauf, ob tatsächlich Personen in ihrem religiösen Gefühl verletzt oder in ihrer inneren Sammlung beeinträchtigt worden sind, oder ob die Treibjagd in entlegener Gegend abgehalten und außer den Beteiligten von niemand bemerkt wurde. — Diesen Grundsätzen entsprechend, wies das Kammergericht auch neuerdings wieder eine Revision zurück, durch welche das Urteil einer Strafkammer angefochten werden sollte, welches sechs Jagdliebhaber zu Geldstrafen verurteilt hatte, weil sie sich erwiesenermaßen an einem Sonntage bei Ausübung der Jagd das Wild durch drei Treiber hatten zutreiben lassen. Der Einwand der Angeschuldigten, sie hätten die Jagd ohne jeglichen Lärm ausgeübt, wurde für unerheblich erachtet. M. B.

Dürfen Frauen an den Versammlungen politischer Vereine unter keinen Umständen teilnehmen? Wie in Heft 20 und 21 des „Gendarm" in der Auskunftei unter **„Kam. F. B. in R."** eingehend erörtert worden ist, hat das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung, insbesondere in seinem Urteil vom 1. Oktober 1890, entschieden, daß **Frauenspersonen,** Schüler und Lehrlinge, auch ohne Mitglieder zu sein, den Versammlungen solcher Vereine nicht beiwohnen dürfen, welche nach ihren Statuten bezwecken, **politische** (d. h. staatliche) Gegenstände zu beraten, selbst dann **nicht,** wenn die Absicht, in der betreffenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten zu erörtern, überhaupt gar nicht besteht, sondern es sich lediglich um eine Abendunterhaltung (Tanz, Leseabend usw.) handelt. Zwar ist das Kammergericht in seinem Urteil vom 22. Mai 1902[2]) dieser Auffassung des Oberverwaltungsgerichts mit der Begründung entgegengetreten, daß unter der „Versammlung" eines Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 nur eine solche Zusammenkunft von Vereinsmitgliedern verstanden werden könne, in welcher **öffentliche** Angelegenheiten (wenn auch nicht politischer Art) erörtert werden sollen, das heißt also nur solche „Versammlungen", die dem Beaufsichtigungsrecht der Ortspolizeibehörde gemäß § 4 des Vereinsgesetzes unterliegen, so daß „Tanzlustbarkeiten, Leseabende und sonstige rein gesellige Zusammenkünfte" nicht hierher gehören. — Indessen ist das Oberverwaltungsgericht dieser Auffassung des Kammergerichts in seinem Urteil vom 12. Juni 1903[1]) von neuem entgegengetreten und hat in längerer Begründung ausgeführt, daß **Frauen** auch an rein geselligen Zusammenkünften **politischer** Vereine **nicht teilnehmen** dürfen. — Hiernach erscheint die Frage der Teilnahme der Frauen an solchen Versammlungen politischer Vereine, in denen öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert werden sollen und die mithin dem Beaufsichtigungsrecht der Ortspolizeibehörde im Sinne des § 4 Vereinsgesetzes nicht unterliegen, in allgemein anerkannter Weise noch **nicht entschieden.** Da übrigens der Gendarm eine derartige Vereinslustbarkeit niemals im Sinne des Vereinsgesetzes zu überwachen, sondern höchstens — falls es sich um eine öffentliche Lustbarkeit handelt — im allgemeinen polizeilichen Interesse zu beaufsichtigen hat, so kann auch von einer „Auflösung der Versammlung" wegen Teilnahme von Frauenspersonen in solchen Fällen niemals die Rede sein; vielmehr beschränkt sich hier die Tätigkeit des Gendarmen auf die Ermittlung des Tatbestandes und die Erstattung einer Anzeige; eine sofortige selbständige Entscheidung, wie bei der Auflösung einer Versammlung, hat er also nicht zu treffen. Darin aber stimmt das Oberverwaltungsgericht mit dem Kammergericht durchaus überein, daß:

A. Frauenspersonen **nicht anwesend** sein dürfen:

1) wenn ein **politischer** Verein eine Versammlung abhält, um öffentliche Angelegenheiten (wenn auch nichtpolitischer Art) zu erörtern,

2) wenn in der Versammlung eines **nichtpolitischen** Vereins, welche zum Zwecke der Erörterung öffentlicher (nichtpolitischer) Angelegen-

[1]) Vgl. jedoch das Urteil des Kammergerichts vom 9. Februar 1903, Heft 11, Seite 247/48, wonach Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Festtagen nicht schon von Mitternacht, sondern erst von Sonnenaufgang ab verboten werden dürfen.

[2]) Vgl. Heft 2, S. 26.

[1]) Vgl. Heft 12, S. 272.

heiten zusammenberufen ist, tatsächlich Gegenstände erörtert werden, welche das **politische** (staatliche) Gebiet berühren, insbesondere Staatshilfe in Anspruch nehmen,
und daß in diesen Fällen die Anwesenheit der Frauen, falls sie sich auf die Aufforderung des überwachenden Polizeibeamten (Gendarmen) nicht sofort entfernen, einen **Auflösungsgrund** darstellt;

B. Frauenspersonen in allen solchen „Versammlungen" **anwesend sein** dürfen, welche:
1) überhaupt nicht von einem **„Verein"** einberufen sind, ganz gleichgültig, ob in denselben öffentliche oder auch politische Angelegenheiten erörtert werden **sollen** oder tatsächlich erörtert **werden** (vgl. Heft 20 des „Gendarm" S. 475/76);
2) von einem **„nichtpolitischen Verein"** einberufen sind, **solange** in der Versammlung, wenn auch öffentliche, so doch **keine politischen** Gegenstände erörtert werden. —

Zeitungsnachrichten zufolge steht übrigens eine entsprechende Abänderung des Vereinsgesetzes in naher Aussicht, durch welche klares Recht geschaffen und den Frauen — den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend — größere politische Rechte als bisher eingeräumt werden sollen. M. B.

Die Ortspolizeibehörde hat nicht das Recht, für das ihr gemäß § 2 des Vereinsgesetzes vorzulegende Mitgliederverzeichnis besondere Formen vorzuschreiben. — Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Mai 1903. — Die Verpflichtung des Vorstehers eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, der Ortspolizeibehörde das Verzeichnis der Mitglieder einzureichen und auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen, ist durch den § 2 des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850 erschöpfend geregelt. Die Ortspolizeibehörde hat daher nicht das Recht, über Art und Form des ihr einzureichenden Mitgliederverzeichnisses besondere Vorschriften zu machen. Es genügt im allgemeinen die Angabe des Namens, Vornamens, des Standes, Gewerbes und Wohnortes der Mitglieder. Die Forderung einer besonderen Gruppierung, insbesondere der Innehaltung der alphabetischen Reihenfolge läßt sich aus dem Gesetz nicht rechtfertigen. M. B.

Ministerial-Erlasse.

Anhalten von Radfahrern durch Polizeibeamte.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß in letzterer Zeit in verschiedenen Fällen Radfahrer von Gendarmen und anderen Polizeibeamten angehalten und zur Vorzeigung ihrer Radfahrkarten veranlaßt worden sind, ohne daß diesen Radfahrern eine Übertretung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen usw., oder irgend eine sonstige Übertretung zum Vorwurfe gemacht werden konnte. Zur Vermeidung derartiger unnötiger Belästigungen des radfahrenden Publikums ersuchen wir ergebenst, sämtliche Polizeiexekutivbeamte Ihres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausstellung der Radfahrkarte in der Hauptsache zu dem Zwecke erfolgt, um bei irgend welchen Übertretungen die Persönlichkeit sofort feststellen zu können, daß also Radfahrer nicht lediglich zur Feststellung, ob sie ihre Radfahrkarten mit sich führen, anzuhalten sind.

Berlin, den 27. August 1903.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Francke.

Etat für das Ministerium des Innern

für das Etatsjahr 1904.

(Auszugsweise.)

Einnahme.

Kapitel 31.

Landgendarmerie.

Tit. 5. Einnahmen aus dem Verkaufe abgängiger Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Gendarmerie-Mannschaften 15 922 *M*; an erstatteten Besoldungen rc. für 5 Fußgendarmen, welche lediglich im Interesse von Privatpersonen und Gesellschaften angestellt und deshalb von diesen zu unterhalten sind, 12 483 *M* 15 *Pf*; desgleichen für 10 berittene Oberwachtmeister, 21 berittene und 164 Fußgendarmen, welche zur Verhinderung des Einschmuggelns von Vieh an der russischen und österreichischen Grenze für Rechnung des Deutschen

Reiches eingestellt sind, 526 420 *M* 18 *Pf*; an erstattenen Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Gendarmerie-Offiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Deutschen Reichs eingestellten Gendarmen übertragen ist, 12 600 *M*; Landpacht 74 *M*; Einnahmen der Offizier-Darlehnskasse 3000 *M*; an sonstigen Einnahmen 3922 *M* 67 *Pf* = 574 422 *M*. Mithin mehr 1235 *M*.

Bemerkung: Von den hier nachgewiesenen Einnahmen erscheinen wieder in Ausgabe bei Kap. 94 dieses Etats: a) von dem Betrage von 12 483 *M* 15 *Pf* für die im Interesse von Privatpersonen und Privatgesellschaften angestellten 5 Fußgendarmen: 7640 *M* unter Tit. 2, 555 *M* unter Tit. 5, 60 *M* unter Tit. 6, 900 *M* unter Tit. 7. Der weitere Betrag von 3328 *M* 15 *Pf* besteht aus den in Höhe von 44 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der 5 Gendarmen zu zahlenden Entschädigungen für die dereinst aus Staatsfonds den Mannschaften zu gewährenden Pensionen und ihren Hinterbliebenen zu zahlenden Witwen- und Waisengelder, sind 12 483 *M* 15 *Pf*, b) von dem Betrage von 526 420 *M* 18 *Pf* für die für Rechnung des Deutschen Reichs eingestellten 195 Oberwachtmeister und Gendarmen: 277 760 *M* unter Tit. 2, 7188 *M* unter Tit. 3, 16 120 *M* unter Tit. 4, 23 453 *M* unter Tit. 5, 2598 *M* unter Tit. 6, 43 000 *M* unter Tit. 7, 3050 *M* unter Tit. 8, 18 278 *M* unter Tit. 9. Einen weiteren Betrag von 131 337 *M* 85 *Pf* bilden die in Höhe von 44 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens der 195 Mann zu zahlenden Entschädigungen für die dereinst aus Staatsfonds den Mannschaften zu gewährenden Pensionen und ihren Hinterbliebenen zu zahlenden Witwen- und Waisengelder. Der Rest von 3635 *M* 33 *Pf* besteht aus der Entschädigung für Bereitstellung fiskalischer Dienstwohngebäude für 9 Gendarmen, sind 526 420 *M* 18 *Pf*. c) 12 600 *M* Dienstaufwandszuschüsse für Offiziere unter Tit. 7.

Dauernde Ausgaben.

Kapitel 94.

Landgendarmerie.

Besoldungen.

Tit. 1. 12 Brigadiers mit je 6000 bis 8000 *M*, im Durchschnitt 7000 *M*, und zwar: a) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 8000 *M* und 7300 *M* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Regiments-Kommandeur, b) 6 Brigadiers in den Gehaltsklassen von 6700 *M* und 6000 *M* mit dem Dienstgrade eines Stabsoffiziers als Bataillons-Kommandeur; 2 Adjutanten und 57 Distriktsoffiziere mit 3300 bis 5700 *M*, im Durchschnitt 4500 *M*, und zwar: a) 20 Stellen mit je 5700 *M* mit dem Dienstgrade eines Majors, b) 19 Stellen mit je 4500 *M* mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns 1. Klasse, c) 20 Stellen mit je 3300 *M* mit dem Dienstgrade eines Hauptmanns 2. Klasse = 349 500 *M*, mithin mehr 4500 *M*. (2 Distriktsoffiziere haben als Kommandeur der Gendarmerieschulen Dienstwohnung.) Tit. 2. 2 Zahlmeister mit (1800 bis 4800 *M*) = 7100 *M*. Nach dem Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen werden letztere in solche mit 1800 bis 4200 *M* umgewandelt. 3 Bureaubeamte mit (1800 bis 4200 *M*) = 5800 *M*. 429 Oberwachtmeister mit (1500 bis 2000 *M*) = 756 310 *M*. 4874 Gendarmen mit (1200 bis 1600 *M*) = 6 835 240 *M*, außerdem Remontegeld für 378 Oberwachtmeister und 1916 Gendarmen, je 150 *M* = 344 100 *M*. 8 Portiers mit (1000 bis 1500 *M*) = 3200 *M* = 7 951 750 *M*. Mithin mehr 5210 *M*. 1 Zahlmeister, die Portiers, 31 Oberwachtmeister und 376 Gendarmen, welche für preußische Rechnung, sowie 1 Oberwachtmeister und 106 Gendarmen, welche auf Kosten des Deutschen Reichs fungieren, haben Dienstwohnung; 1 auf preußische Rechnung sowie 5 auf private Rechnung fungierende Gendarmen haben freie Wohnung. Die Portiers sind berechtigt, das Feuerungsmaterial zu ihrem eigenen Bedarf gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräten der Behörde zu entnehmen). Summe Tit. 1 und 2: 8 301 250 *M*. Mithin mehr 9710 *M*.

Bemerkung: Die unter Kapitel 94 mit nachgewiesenen persönlichen und sächlichen Aufwendungen für 5 auf private Rechnung angestellte Fußgendarmen sowie für 10 Oberwachtmeister, 21 berittene, 164 Fußgendarmen, welche für Rechnung des Reichs eingestellt sind, werden von den beteiligten Privatpersonen ꝛc., bezw. dem Reiche erstattet. Die betreffenden Beträge sind unter Kap. 31 Tit. 5 in Einnahme nachgewiesen.

2 Gendarmen beziehen an Nebeneinkommen als Gefangenwärter eines Königlichen Polizeigefängnisses je 30 *M* und 1 Gendarm für Wahrnehmung der polizeilichen Aufsicht in der Enklave Achberg, Regierungsbezirk Sigmaringen, 270 M.

Tit. 3. Zu Wohnungsgeldzuschüssen 468 720 *M*. Mithin weniger 12 804 *M*.

Sächliche Ausgaben.

Tit. 4. An Furagekosten, 2440 Rationen je 520 *M* = 1 268 800 *M*. Mithin mehr 2080 *M*. Den Gendarmerie-Offizieren ist für wirklich vorhandene Dienstpferde, an Stelle der Naturallieferung, der etatsmäßige Betrag der Ration zur Selbstbeschaffung der Rationen voll zu zahlen. Tit. 5*). An Montierungs-, Leder- und Reitzeuggeldern, zu den Verwaltungskosten der Ökonomiekommission sowie zur Beschaffung und Komplettierung der Waffen 748 583 *M*. Mithin weniger 171 *M*. Tit. 5a. Pferdeabnutzungsentschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung für die wirklich gehaltenen Dienstpferde der Offiziere, je 180 *M* für 1 Pferd, höchstens für 146 Pferde 26 280 *M*. Mithin mehr 360 *M*. Die Zahlung dieser Entschädigung und Beihilfe erfolgt — ebenso wie die Gewährung des etatsmäßigen Betrages der Ration unter Tit. 4 — nur für die wirklich gehaltenen Pferde. Die zeitigen Inhaber von Stellen, denen seither für nicht vorhandene Pferde der Geldwert der Rationen nach dem Marktpreise bis zur Höhe von 28 *M* monatlich für die Ration vergütet wurde, haben die Wahl zwischen der bisherigen Vergütung — unter Verzicht auf die Pferdeabnutzungsentschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung — und den vorstehenden Festsetzungen. Bei eintretendem Stellenwechsel ist nach den letzteren zu verfahren. Tit. 6. Zu Schreibmaterialien und Bureaubedürfnissen, Mietentschädigungen für Diensträume, zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen und sonstigen Frachtgebühren für dienstliche Sendungen, zu Telegrammgebühren der Offiziere 86 595 *M*. Mithin mehr 31 667 *M*. Summe Tit. 4 bis 6 2 130 258 *M*. Mithin mehr 33 936 *M*.

Sonstige Ausgaben.

Tit. 7. Zu Funktionszulagen und Reisekostenzuschüssen, zur Beschaffung und Unterhaltung von Fahrrädern, zu Lokalzulagen 120 *M* (künftig wegfallend), zu Dienstaufwandsentschädigungen für Oberwachtmeister zu Fuß je 540 *M*, für berittene Oberwachtmeister je 360 *M* und

für Gendarmen je 180 *M*, zu außerordentlichen Zuwendungen von je 1000 *M* an Oberwachtmeister und Gendarmen nach 18 jähriger bezw. 24 jähriger Gesamtdienstzeit, zu Remunerationen für die Bearbeitung der Justizgeschäfte der Landgendarmerie; ferner zu Stellenzulagen für Oberwachtmeister und Gendarmen bis zu 200 *M* und für 1 Gendarmen auf Helgoland bis zu 300 *M* im ganzen 137850 *M* — 1502723 *M*. Mithin mehr 32210 *M*.

(Hierunter befinden sich 12600 *M* zu Entschädigungen für vermehrten Dienstaufwand derjenigen Offiziere, denen die Aufsicht über die für Rechnung des Reiches angestellten Mannschaften übertragen ist. Dieser Betrag ist unter Kap. 31 Titel 5 in Einnahme gestellt.)

Im Todesfalle ist die außerordentliche Zuwendung den gesetzlichen Erben zu zahlen.

Tit. 8*) Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Oberwachtmeister, Gendarmen und Unterbeamte 105560 *M*. Mithin mehr 960 *M*.

(Der künftig wegfallende Betrag erscheint zuerst im Etat für 1891/92.)

Tit. 8a.*) Zu außerordentlichen Unterstützungen für Offiziere und mittlere Beamte, ausnahmsweise auch zu Remunerationen für mittlere Beamte 1750 *M*.

Tit. 8b*) Ausgaben der Offizier-Darlehnskasse 3000 *M*. Das Soll des Titels 8b ermäßigt sich um den Betrag der ausgegebenen Darlehne.

Tit. 9. Zu Versetzungskosten, Gerichtskosten, zum Ersatze der im Dienste verlorenen oder beschädigten Pferde zu Mieten Beihilfen zur Stallmiete zu den laufenden Unterhaltungskosten für die aus dem Heere abkommandierten Burschen der Gendarmerie-Offiziere und zu sonstigen vermischten Ausgaben 382416 *M*. Mithin mehr 65192 *M*.

Tit. 10. Für die Gendarmerieschulen, und zwar zu Funktionszulagen, zu Remunerationen für die Zivillehrer zu Mieten, Bureaubedürfnissen und Kosten hauswirtschaftlicher Art sowie zur Einrichtung von Kursen für die zur Beförderung zum Oberwachtmeister in Aussicht genommenen Gendarmen und für verabschiedete Offiziere 51174 *M*. Mithin mehr 37 *M*.

Tit. 11. Zur baulichen Unterhaltung der Dienstgebäude 4101 *M*. Summe Tit. 7 bis 11: 2050724 *M*. Mithin mehr 98309 *M*.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kapitel 9.

Für die Landgendarmerie.

Tit. 10. Zum Neubau von Dienstwohnungen für Gendarmen 44945 *M*.

Bemerkung. Das in der Erläuterung zu Kap. 9 Tit. 14 des Etats für 1902 dargelegte Bedürfnis zur Beschaffung von Wohnungen für Gendarmeriemannschaften seitens des Staates macht es weiterhin erforderlich, fiskalische Dienstwohngebäude zu errichten:

für beritt.	Fuß-Gendarmen	in	Kreis
—	3	Illowo	Neidenburg
(Davon fungiert 1 Gendarm auf Kosten des Reichs)			
—	1	Jündszen	Heydekrug
—	1	Wondollek	Johannisburg
1	—	Karschin	Konitz
1	5		

Die Gesamtkosten sind auf 44945 *M* veranschlagt. Dabei sollen die unter Kap. 9 Tit. 14 des Etats für 1901 für den Ausbau eines dem Forstfiskus gehörigen Gebäudes in Wondollek als Gendarmenwohnung bereitgestellten 4000 *M* für den jetzt in Aussicht genommenen Neubau in Wondollek mitverwendet werden; der Ausbau des vorhandenen Gebäudes hat sich als unvorteilhaft erwiesen.

Die Erbauung der Wohnungen für die auf Kosten des Reichs angestellten Gendarmen erfolgt nach einer mit der Reichsverwaltung getroffenen allgemeinen Vereinbarung auf Rechnung Preußens, welches hierfür vom Reiche eine jährliche Entschädigung von 5,7 Prozent des aufgewendeten Kapitals erhält.

Erläuterungen zur Einnahme.

Kapitel 31.

Tit. 5. Nr. 1. An Besoldungen sind nach dem Dienstalter der Beamten a) vom Reiche weniger zu erstatten 2320 *M*, b) von Privatpersonen mehr 80 *M*. Nr. 2. Vom Deutschen Reiche sind an Wohnungsgeldzuschuß mehr zu erstatten infolge Wegfalls einer Dienstwohnung 72 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 3 Nr. 4 der Ausgabe). Nr. 3. Dagegen sind weniger zu erstatten infolge Überweisung von Dienstwohnungen an 1 Oberwachtmeister und 12 Gendarmen, die auf Kosten des Reichs fungieren, an Wohnungsgeldzuschuß 1008 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 3 Nr. 3b der Ausgabe) Nr. 4. Infolge Erhöhung der Schreibmaterialienvergütung für Oberwachtmeister und Gendarmen sind mehr zu erstatten vom Reiche 1170 *M*, von Privatpersonen 30 *M*. Nr. 5 Infolge Erhöhung des Unterstützungsfonds sind vom Reiche mehr zu erstatten 600 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 8 Nr. 2 der Ausgabe) Nr. 6. Vom Reiche sind mehr zu erstatten an Fahrradvergütung für einen Fußgendarmen 100 *M*. Nr. 7. An Mieten für Dienstwohnungen in den schlesischen Industriegebieten sind vom Reiche mehr zu zahlen 1600 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 9 Nr. 2b der Ausgabe). Nr. 8. Desgleichen an Entschädigung für Bereitstellung einer Dienstwohnung in einem fiskalischen Gebäude für 1 Gendarmen in Neuhof, Kreis Strasburg 392 *M*. Nr. 9. Von einem Gendarmen sind an Pacht für den ihm mit der Dienstwohnung überwiesenen Garten zu zahlen 10 *M*. Nr. 10. An sonstigen Einnahmen nach dem zweijährigen Durchschnitt in denjenigen Regierungsbezirken, deren Kassenetats vom 1. April 1904 ab erneuert werden, 1631 *M*. Nr. 11. Weniger an Miete für 11 in staatlichen Gebäuden befindliche Wohnungen für Oberwachtmeister und Gendarmen, welche diesen als Dienstwohnungen überwiesen werden, 1122 *M* (vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 3 Nr. 5 der Ausgabe). = Summa mehr 5685 *M*, weniger 4450 *M*. Mithin mehr 1235 *M*.

Erläuterungen zur Ausgabe.

Kapitel 94.

Tit. 2. Nr. 2. Zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung des Sicherheitsdienstes sind neu einzustellen:

im Kreise	Station	berittene Oberwachtmeister	Oberwachtmeister zu Fuß	Gendarmen berittene	Gendarmen Fuß-
Pillkallen . . .	Schillehnen .	1	—	—	—
Konitz	Lesno	—	—	1	—
Briesen	Gollub . . .	—	—	—	1
Lissa	Lissa	—	—	—	1
Filehne	Kreuz	—	—	—	1
Neumarkt . . .	Dt. Lissa . .	—	—	—	1
Wohlau	Gimmel . . .	—	—	1	—
	gegen Wegfall eines Fußgendarmen . .	—	—	—	-1
Sagan	Neuhammer .	—	—	—	1
Beuthen	Beuthen . .	—	1	—	—
Gr. Strehlitz .	Himmelwitz .	—	—	—	1
Rybnik	Rydultau . .	—	—	—	1
Stolp	Qualenburg .	—	—	—	1
Teltow	Alt-Glienicke	—	—	—	1
„	Königs-Wusterhausen . . .	—	—	—	1
Crossen	Merzwiese .	—	—	1	—
Calau	Dobristroh .	—	—	—	1
Wanzleben . .	Gr. Ottersleben	—	—	—	1
Bitterfeld . . .	Greppin . . .	—	—	—	1
Rendsburg . .	Wacken	—	—	—	1
Ilfeld	Urbach	—	—	1	—
	gegen Wegfall eines Fußgendarmen . . .	—	—	—	-1
Gifhorn	Beienrode . .	—	—	—	1
Gelsenkirchen .	Leithe	—	—	1	—
Bochum	Gerthe	—	—	1	—
„	Somborn . .	—	—	—	1
Dortmund . . .	Brambauer .	—	—	1	—
„ . . .	Aseln	—	—	—	1
„ . . .	Lütgendortmund .	—	—	—	1
„ . . .	Bodelschwingh	—	—	—	1
Hamm	Bergcamen .	—	—	—	1
Hörde	Wellinghofen	—	—	—	1
„	Kirchhörde . .	—	—	—	1
Iserlohn	Ihmert . .	—	—	—	1
Siegen	Gosenbach . .	—	—	—	1
„	Wilnsdorf . .	—	—	1	—
	gegen Wegfall eines Fußgendarmen . . .	—	—	—	-1
Herford	Ötinghausen	—	—	—	1
Höchst	Griesheim .	—	—	—	1
Trier	Welschbillig .	—	—	—	1
Bitburg	Roth	—	—	1	—
	zusammen . .	1	1	9	24
In Wegfall kommen infolge Erweiterung des Stadtkreises Gelsenkirchen 5 berittene und 11 Fußgendarmen, infolge Errichtung einer Königlichen Polizeiwache in Rödelheim, Kreis Frankfurt a. M., 1 berittener Gendarm, zusammen		—	—	6	11
	bleiben	1	1	8	13

Hiernach sind neu auszubringen die Mindestgehälter für 2 Oberwachtmeister mit je 1500 M 3000 M, 16 Gendarmen mit je 1200 M 19200 M sowie an Remontegeld für 1 berittenen Oberwachtmeister, 3 berittene Gendarmen, zusammen 4 Mann je 150 M 600 M. Nr. 3. Weniger an Remontegeld infolge Umwandlung von 2 Stellen für berittene Oberwachtmeister in solche für Oberwachtmeister zu Fuß 300 M.

Tit 3. Nr. 1. An Wohnungsgeldzuschüssen nach Maßgabe der unter Tit. 1 und 2 vorgesehenen Stellenvermehrung kommen in Zugang 1848 M. Nr. 2. Nach der gegenwärtigen Stationierung sind mehr erforderlich für preußische Rechnung 72 M. Nr. 3. Wegfallende Wohnungsgeldzuschüsse infolge Überweisung von Dienstwohnungen: a) an 12 Oberwachtmeister und 131 Gendarmen, welche auf preußische Rechnung fungieren 12 852 M, b) an 1 Oberwachtmeister und 12 Gendarmen, die auf Kosten des Reichs angestellt sind, 1008 M. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 3 der Einnahme.) Nr. 4. Dagegen kommen in Zugang infolge Wegfalls der Dienstwohnung für einen auf Kosten des Reichs angestellten Gendarmen 72 M. (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 2 der Einnahme.) Nr. 5. Infolge Überweisung von 11 Mietwohnungen in staatlichen Gebäuden als Dienstwohnungen an 2 Oberwachtmeister und 9 Gendarmen — 1 Gendarm fungiert auf Kosten des Reichs — kommen an Wohnungsgeldzuschuß in Wegfall 936 M (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 11 der Einnahme).

Tit. 4. Nr. 1. An Furagekosten kommen hinzu für 1 Distriktsoffizier 1040 M, für 1 berittenen Oberwachtmeister und 3 berittene Gendarmen, zusammen 4 Mann je 520 M 2080 M. Nr. 2. Weniger an Furagekosten infolge Umwandlung von 2 Stellen für berittene Oberwachtmeister in solche für Oberwachtmeister zu Fuß je 520 M 1040 M.

Tit. 5. Nr. 1. Laufende Montierungs-, Leder- und Reitzeuggelder für die nach der Erläuterung zu Tit. 2 Nr. 2 neu anzustellenden Mannschaften: 1 berittener Oberwachtmeister 170 M, 1 Oberwachtmeister zu Fuß 111 M, 3 berittene Gendarmen je 169 M 507 M, 13 Fußgendarmen je 111 M 1443 M = 2231 M. Nr. 2. Weniger an laufenden Montierungs- rc. Geldern infolge Umwandlung von 2 Stellen für berittene Oberwachtmeister in solche für Oberwachtmeister zu Fuß, je 59 M 118 M. Nr. 3. Kosten der ersten Einkleidung und Ausrüstung einschließlich Bewaffnung für die neu zu errichtenden Stellen, soweit sie nicht bereits mit Hilfsmannschaften besetzt sind, und zwar für 1 berittenen Oberwachtmeister 435 M, für 1 Oberwachtmeister zu Fuß 190 M, für 3 berittene Gendarmen je 485 M 1455 M, für 10 Fußgendarmen je 234 M 2340 M = 4420 M. Nr 4. In Abgang kommen die Kosten der ersten Einkleidung und Ausrüstung für diejenigen Mannschaften, deren Stellen vom 1. April 1903 ab neu bewilligt worden sind, mit zusammen 6704 M.

Tit. 5a. Pferdeabnutzungsentschädigung und Beihilfe zur Pferdeausrüstung für höchstens

2 wirklich gehaltene Pferde des neu anzustellenden Distriktsoffiziers in Essen 360 *M.*

Tit. 6. Nr. 1. Schreibmaterialienvergütung a) für den Distriktsoffizier in Essen 108 *M.*, b) für 2 Oberwachtmeister je 24 *M* 48 *M*, für 16 Gendarmen je 12 *M* 192 *M* = 240 *M.* Nr. 2. Zur Erhöhung der unzureichenden Schreibmaterialienvergütung für 403 Oberwachtmeister und 4828 Gendarmen, zusammen 5231 Mann, um je 6 *M* 31386 *M.* Nr. 3. Zu nicht aversionierten Postporto- und Gebührenbeträgen usw. nach zweijährigem Durchschnitt in einzelnen Regierungsbezirken, deren Kassenetats vom 1. April 1904 ab zu erneuern sind, weniger 67 *M.*

Tit. 7. Nr. 1. Zur Erhöhung der unzulänglichen Reisekostenzuschüsse der Distriktsoffiziere 7020 *M.* Nr. 2. Reisekostenzuschuß für den neu anzu stellenden Distriktsoffizier 750 *M.* Nr. 3. Zu Dienstaufwands Entschädigungen für 1 berittenen Oberwachtmeister 360 *M*, für 1 Oberwachtmeister zu Fuß 540 *M*, für 16 Gendarmen je 180 *M* 2880 *M* = 3780 *M.* Nr. 4 Zur Erhöhung der Dienstaufwands-Entschädigung für 2 mit Fahrrädern ausgerüstete Oberwachtmeister zu Fuß, von 360 *M* auf 540 *M*, je 180 *M* 360 *M.* Nr. 5. Es erscheint angezeigt, der Ausrüstung von Fußgendarmen mit Fahrrädern weiteren Fortgang zu geben. An Entschädigung für Beschaffung und Unterhaltung der Fahrräder sind daher, unter Berücksichtigung der Umwandlung von 2 Oberwachtmeisterstellen und der Neuanstellung eines Oberwachtmeisters zu Fuß, mehr angesetzt für 3 Oberwachtmeister zu Fuß, 200 Fußgendarmen, zus. 203 Mann je 100 *M* 20300 *M.*

Tit. 8. Nr. 1. Nach Maßgabe der neubewilligten Stellen 360 *M.* Nr. 2. Infolge Erhöhung des Fonds für die auf Kosten des Reichs angestellten Mannschaften 600 *M.* (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr 5 der Einnahme.)

Tit. 9. Nr. 1. Behufs Erhöhung des unzureichenden Fonds zur Gewährung von Beihilfen zur Stallmiete an die berittenen Mannschaften mehr 20 000 *M.* (Vergl. Erläuterung zu Kap. 94 Tit. 9 Nr 3 des Etats für 1903.) Nr. 2. Zur weiteren Anmietung von Wohnungen für Gendarmeriemannschaften in den rheinischen, westfälischen und schlesischen Industriegebieten a) für preußische Rechnung 25 570 *M*, b) für Rechnung des Reichs 1600 *M.* (Vergl. Erläuterung zu Kap. 31 Tit. 5 Nr. 7 der Einnahme.) Nr. 3. Laufende Unterhaltungskosten für den Burschen des neu anzustellenden Distriktsoffiziers 302 *M.* Nr. 4. An Versetzungskosten usw. nach zweijährigem Durchschnitt in denjenigen Regierungsbezirken, für welche die Kassenetats vom 1. April 1904 ab erneuert werden, 17 720 *M.*

Tit. 10. Zur Erhöhung der Miete für das Gendarmerieschulgebäude in Wohlau 37 *M.*

Erlebtes und Erfahrenes.

Der Fuchs wechselt wohl den Pelz, aber nicht die Tücken.

In meiner früheren Station (3000 Einwohner) wohnte der entlassene Zuchthäusler Sch., welche unter Polizeiaufsicht stand. Wegen seiner zähen Natur wurde er allgemein „Petz" (der Bär) genannt. Er war von seiner Ehefrau geschieden und wohnte in einem Hause, dessen Besitzerin dem Trunke fröhnte. Sch. war früher wegen militärischen Verbrechen schwer vorbestraft und aus dem Soldatenstande ausgestoßen. Zulezt war er wegen Notzucht mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft. Nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt gewann es den Anschein, daß er ein arbeitsamer, ordentlicher Mensch werden wollte. Mir gegenüber war er stets höflich und entgegenkommend.

Bei meinen häufigen unauffälligen Beobachtungen bemerkte ich, daß er kleine Mädchen an sich gewöhnte und diesen Leckereien verabfolgte. Bei seinen Nachbarn erkundigte ich mich darüber und erhielt die Antwort, Sch. sei ein Kinderfreund. Auf meine wohlmeinende Warnung erklärten mir die Mütter, es habe nichts zu bedeuten, „Petz" sei ein guter Mensch geworden.

Meine Nachfrage mußte ihm wohl wiedererzählt sein. Als ich am späten Abend an seiner Wohnung vorbeikam, hörte ich lautes Singen und Jubeln. Sch. sang den Nachbarfrauen das Lied vor: „Wenn wir kein Geld mehr haben, spannen wir Gendarmen vor'n Wagen". Die Frauen jauchzten vor Freude über dieses ihnen neue und schöne Lied; niemand wußte, daß ich in der Nähe war.

Am andern Tage befand ich mich in den Mittagsstunden in meinem Quartier; um 1¼ Uhr nachmittags trat der Sparkassenrendant S. bei mir ein und teilte mir mit, daß er bei einem Spaziergange am Wege nach B. ein sechsjähriges Mädchen mit entblößtem Leibe schreiend hinter einer Gartenmauer gefunden habe, welches scheinbar genotzüchtigt sei. Die hinzugekommenen Ehefrau N. habe das Kind erkannt und bringe es zu seinen Eltern. Die Person, welche die Tat verübt habe, sei nicht dabei betroffen worden.

Es fiel mir auf, daß dieses Kind in der Nähe des Sch. wohnte. Den Rendanten ersuchte ich, die Ehefrau N. und das Kind nicht nach der Wohnung der Eltern, sondern sofort nach dem Rathause zu bringen und dort warten zu lassen, bis ich eintrafe. Nun eilte ich nach der Wohnung des Sch., nachdem

ich vorher den Polizeiverwalter benachrichtigt hatte, der sich sofort nach dem Rathaus begab und dort das Kind vernahm, so gut es ging.

In der Wohnung des Sch. angekommen, traf ich ihn scheinbar schlafend auf einer Holzbank liegen; er hatte sauberes, trockenes Schuhzeug an. Im ersten Augenblick wurde ich stutzig; denn es hatte in den letzten Tagen stark geregnet und seine Fußbekleidung mußte mit Erde beschmutzt sein, wenn er an der fraglichen Stelle gewesen war.

Den Sch. ließ ich ruhig weiterschlafen und durchsuchte den Raum. Dabei fand ich unter der Bank, auf der er lag, weit zurückgeschoben ein Paar Gummischuhe, welche über und über mit frischer Erde bespritzt waren. Es lag auf der Hand, daß er diese beim Eintreffen in seiner Wohnung schnell ausgezogen und fortgestellt hatte, um mit den sauberen Schuhen und trockenen Sohlen seine Unschuld zu beweisen.

Auf Grund dieses Beweises nahm ich sofort seine Festnahme vor, worauf er unverzüglich dem Kinde gegenübergestellt wurde. Das Kind erkannte ihn als den Täter wieder; er gestand die Tat ein und um 1¾ Uhr nachmittags befand sich „Petz" im Gerichtsgefängnis. So war in einer halben Stunde das Material zur Stelle geschafft, das zur Verurteilung nötig war; Sch. erhielt 5 Jahre Zuchthaus.

Diesen kleinen Beitrag glaubte ich hauptsächlich deshalb einsenden zu sollen, weil er die Richtigkeit des Artikels „Gendarm und Publikum", Seite 63—65, schlagend beweisen hilft. K., ber. Gendarm.

Vermischtes.

Ein gelungenes Wildererstückchen gelangte, wie wir der illustr. Jagdzeitung „Wild und Hund" entnehmen, vor kurzem gelegentlich einer Verhandlung vor dem Landgerichte zu Koblenz durch einen Zeugen in die Öffentlichkeit. Der wegen Wilddieberei Angeklagte, ein Steinhauer aus O., stand schon lange im Verdachte, Jagdfrevel auszuüben. Auf Grund eines dringenden Verdachtes wurde vor ein paar Jahren Haussuchung bei ihm vorgenommen. Als er die betreffenden Beamten auf sein Haus zuschreiten sah, mochte er wohl ahnen, was geschehen sollte, und da galt es, rasch den in der Nacht vorher gefrevelten Bock beiseite zu schaffen. Kurz entschlossen räumte er die Wiege aus, legte unten hinein den Bock, darauf den Strohsack und schließlich das Kind. Kaum war er fertig, so traten auch schon die Hüter des Gesetzes in die Stube ein und forderten ihn auf, sie in die Kammern, auf den Speicher, kurzum in seinem ganzen Hause herum zu begleiten zum Zwecke der Haussuchung. Das Kind war durch die Geschichte aufgewacht und schrie zum Erbarmen. Der verwegene Kunde erklärte sich bereit, mit im Hause herumzugehen, bat aber den mitanwesenden Flurschützen, währenddessen das Kind zu wiegen, damit das arme Würmchen sich doch beruhigen möge. Der Flurschütz in seiner ihm angeborenen Liebe zu den Kleinen tat dies sehr gern, und so wiegte er Kind und Bock, soll sogar noch dazu gesungen haben, während die übrigen keinen Winkel des Hauses unbeachtet ließen, um den Kunden Belastendes aufzuspüren. Daß die Bekundung der vorstehenden Geschichte im Gerichtssaale die größte Heiterkeit hervorrief, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Die Macht eines Polizeikommissars. Unter diesem Stichwort brachte das „Bert. Tgebt." folgende Darstellung: Über einen eigenartigen Fall von Mißbrauch der Dienstgewalt hatte, wie uns geschrieben wird, die Strafkammer in Metz zu urteilen. Angeklagt war der 46 jährige Polizeikommissar Wilhelm Schilling aus dem Industrieort Havingen, der bekanntlich von Italienern übervölkert ist und dadurch oft ein internationales Tableau von Sittenbildern darstellt. Vor einiger Zeit erschien bei dem Polizeikommissar eine Italienerin, die Ehefrau Borsetti, und beklagte sich über ihren Ehemann, der sie mißhandele. Bei der jüngsten ehelichen Szene habe ihr der Mann einen Tritt auf den Unterleib versetzt usw. Den Polizeikommissar interessierte diese Malträtierung und ihm kam der Gedanke, sich von den erlittenen Verletzungen „eigenhändig" zu überzeugen. Die gute Italienerin, die glauben mochte, das müsse so sein, ließ sich die Untersuchung seitens des Polizeikommissars gestatten, ohne daß eine ärztliche Kapazität zugegen war. Später jedoch muß sie Aufklärung über die ärztlichen Befugnisse der deutschen Polizeikommissare erhalten haben denn sie erstattete Anzeige gegen der Beamten. Der Staatsanwalt beantragte gegen Schilling einen Monat Gefängnis, eine Strafe, die das Gericht denn auch aussprach. In dem Urteil wurde ausgeführt: Nach den Zeugenaussagen und nach dem eigenen Geständnis des Angeklagten ist als festgestellt zu erachten, daß derselbe seine Dienstgewalt dazu mißbrauchte, die Ehefrau Borsetti, welche er in seiner Stellung als Polizei

kommissar als Zeugin zu vernehmen hatte, zu einer körperlichen Duldung zu nötigen, indem er sie veranlaßte, sich von ihm am bloßen Leibe untersuchen zu lassen. Seiner Angabe, daß er diese Untersuchung vorgenommen habe, um ein Verbrechen aufzudecken, konnte Glauben nicht beigemessen werden. Schilling mußte als alter Polizeikommissar wissen, daß er derartige Handlungen nicht vornehmen durfte. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

Personalveränderungen.

Allerhöchster Erlaß.

Ich übersende Ihnen in der Anlage Abschrift des Verzeichnisses derjenigen Militärpersonen und Beamten, welche Ich bei Gelegenheit des Krönungs- und Ordensfestes mit Auszeichnungen begnadet habe, zur weiteren Bekanntgabe in Ihrem Bereich.

Berlin, den 17. Januar 1904.

gez. Wilhelm R.

An den Chef der Landgendarmerie.

I 23.

Es sollen erhalten:

den Roten Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife:

Oberst v. Eickstedt, Brigadier der 2. G.-B. — Oberst v. Jastrow, Brigadier der 7. G.-B. — Oberst Haack, Brigadier der 3. G.-B.

den Roten Adler-Orden 4. Klasse:

Hauptmann Wehmeyer in der 7. G.-B. — Hauptmann Frhr. v. Maltzahn in der 10. G.-B. — Hauptmann v. Blumröder in der 8. G.-B. — Hauptmann Schmidt (Max) in der 2. G.-B.

den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse:

Oberstleutnant v. dem Knesebeck, Brigadier der 12. G.-B. — Oberstleutnant Caemmerer, Brigadier der 5. G.-B.

Seine Majestät der König haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

1. Brigade.

O.-W. Warsitz, Gend.-Schule Einbeck. — b. G. Hölzel, Hohenstein, Ostpr. — F. Borries, Splitter, Kreis Tilsit. — b. G. Wenk, Waltersehmen, Kreis Gumbinnen. — F. Riedel, Broedszen, Kreis Pillkallen. — Schulz XIII, Reichenbach, Ostpr., Kreis Pr. Holland.

2. Brigade.

b. G. Kroeber, Stolp i. P. — F. Sellin, Stargard i. Pr., Kreis Saatzig. — b. G. Rost, Belgard.

3. Brigade.

O.-W. Zenke, Perleberg, Kr. Westprignitz. — O.-W. Krause, Landsberg a. W. — b. G. Griesbach, Putlitz, Kreis Westprignitz. — b. G. Klingner, Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow. — F. Wittig, Sternberg, Kreis Oststernberg.

5. Brigade.

b. G. Orthmann, Schubin. — F. Müller V, Inowrazlaw. — F. Noepke, Prinzenthal, Kreis Bromberg. — F. Kranz, Zacharzew, Kreis Adelnau.

6. Brigade.

F. Thiel I, Bitschin, Kreis Gleiwitz. — F. Knappe II, Niebusch, Kreis Freystadt i. Schl. — F. Flaschka Myslowitz, Kreis Kattowitz. — F. Reichenbach, Leubus, Kreis Wohlau. — F. Michatz, Löwen, Kreis Brieg.

7. Brigade.

O.-W. Emmerich, Burgsteinfurt, Kreis Steinfurt. — b. G. Lindner, Lengerich, Kreis Tecklenburg. — F. Gentzen, Bünde, Kreis Herford. — F. Linnenkohl, Vorhalle, Kreis Hagen.

8. Brigade.

O.-W. z. F. Mietz (Rechnungsführer) Coblenz. — F. Schmidt IX, Ruthweiler, Kreis St. Wendel. b. G. Kersten, Brühl, Kreis Cöln. — F. Thörnig, Trier. — b. G. Renner, Endenich, Kreis Bonn.

9. Brigade.

b. G. Wernicke, Nortorf, Kreis Rendsburg. — F. Otto, Maisborstel, Kreis Rendsburg. — b. G. Rietz, Kaltenkirchen, Kreis Segeberg.

10. Brigade.

F. Wendt, Hemeringen, Kreis Hameln. — F. Brandenstein, St. Andreasberg, Kreis Zellerfeld. — b. G. Hönemann, Rotenburg a. H. — F. Herbst, Kirchweyhe, Kreis Syke. — F. Müller X, Minden a. D.

12. Brigade.

b. G. Kühn I, Zippnow, Kreis Dt. Krone — b. G. Affeldt, Karozni, Kreis Konitz.

Das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen haben erhalten:

6. Brigade.

O.-W. z. F. Helwing, Ratibor. — O.-W z. F. Fuhrmann, Cosel O.-S.

Das Allgemeine Ehrenzeichen haben erhalten:

2. Brigade.

O.-W. Mehls, Stolp i. Pommern.

6. Brigade.

b. G. Pflug, Neustadt a. S. — F. Ittel, Deutsch-Rasselwitz. — F. Tschampel, Langenbrück bei Wiese (Gräflich). — F. Klein IV, Katscher. — F. Much, Ratibor. — F. Seltmann, Rendza-Babitz bei Rendza. — F. Ogonek, Birawa. — O.-W. Köhler, Guhrau (Bez Breslau). — F. Janke, Frauenwaldau. — F. Hoffmann III, Schottwitz b. Breslau. — F. Rohner, Morgenau b. Breslau. — F. Schoch, Anrach.

9. Brigade.

pens. F. Chmella, Scholderup.

10. Brigade.

pens. b. G. Zeeck, Bleckede.

Die Dienstauszeichnung 1. Klasse haben erhalten:

1. Brigade.

b. G. Witzler, Reimerswalde b. Raunau. — b. G. Kirchhof, Reltkowen b. Sidded — b. G. Hellwich, Tilsit. — F. Jendreyko, Fürstenwalde (Ostpr.) — b. G. Bernoteit, Cathmen — F. Muttay, Prawdziolen b. Millewen. — F. Puhlke, Lichtenfeld (Ostpr.) — b. G. Brosow, Mehlkehmen. — b. G. Link II, Kl. Szabienen b. Szabienen. — F. Kurieck I, Kl. Lensk b. Heinrichsdorf (Bez. Königsberg). — b. G. Ragnil, Schwentainen (Bez. Königsberg). — b. G. Warschus, Jodlauken. — b. G. Strotzky, Gr. Kurwien b. Kurwien. — F. Kieselbach, Mierunsken. — b. G. Lange III, Milken. — F. Nawroth, Szillen. — F. Andreas, Trzonken b. Kessel.

2. Brigade.

b. G. Kröning, Wollin (Pommern). — b. G. Sieg, Demmin. — b. G. Schöpke, Wusterwitz, Kr. Schlawe. — F. Ziemann, Glowitz — b. G. Prepens, Usedom — F. Instrow, Pölitz i. Pommern. — b. G. Bluhm II, Freienwalde i. Pommern.

3. Brigade.

F. Wegener, Berlin. — F. Kerkemeyer, Dt.-Nettkow. — O.-W. Mntze, Zossen. — F. Groch, Neuendorf b. Nowawes-Neuendorf — b. G. Harder, Tegel. — b. G. Funke, Crossen a. O. — b. G. Bernstein, Briesen (Mark). — b. G. Buntle, Halensee. — b. G. Iffert, Zehdenick. — F. Dubiel, Dühringsdorf — b. G. Poepke, Reinickendorf (Ost). — F. Ebel II, Vetschau. — F. Pnllerstädt, Eiche b. Wildpark. — F. Merker, Gatow a. H. — F. Krüger VII, Schmöckwitz (Kr. Teltow). — F. Hempel, Stolpe (Nordbahn). — F. Lüer, Lychen. — F. Langer, Johannisthal. — b. G. Badge, Dahlwitz b. Hoppegarten (Mark). — F. Lack, Neu-Weißensee b. Berlin. — F. Schirrmann, Stralau.

4. Brigade.

F. Ölpke, Biederitz. — F. Röneberg, Gommern (Provinz Sachsen). — O.-W. Dahlke, Halle a. Saale. — F. Burlich, Nebra. — F. Neuling, Merseburg — F. Panzram, Klostermansfeld. — F. Stahlbut, Sossa. — F. Bause, Bibra. — F. Ziegler (ohne Geh. beurl.) Kl. Berndten b. Hainrode (Hainleite). — b. G. Bock, Ammendorf-Radewell. — F. Büttner, Büßleben b. Erfurt.

5. Brigade.

b. G. Barlel, Sandberg (Bez. Posen). — b. G. Fleischer, Rekla. — O.-W. Fischer, Mogilno, F. Lemberg, Suchylas b. Winiary. — O.-W. Scheffler, Wollstein (Bez. Posen) — F. Klauß, Sulmierzyce. — b. G. Hartel, Gembitz (Kr. Mogilno). — F. Winge, Schubin. — F. Giermann, Schöndorf I b. Bromberg. — b. G. Wienholz, Jaratschewo. — b. G. May, Wonorze b. Parchanie. — F. Janner, Jannowitz (Bez. Bromberg). — F. Tornow, Krotoschin.

6. Brigade.

b. G. Derenthal, Schwirz. — F. Poppe, Glatz. — b. G. Röhr, Chorzow — b. G. Rudolph III, Habelschwerdt. — b. G. Wagner, Nimkau. — F. Braun, Stühlseiffen b. Langenbrück (Bez. Breslau.) — b. G. Plessow, Leobschütz. — F. Weiß III, Rudzionkau. — b. G. Heidemann, Rybnik. — b. G. Löschner, Tillowitz. — b. G. Scholz II, Ottmachau. — F. Kranie IV, Petrzlowitz-Ludgierowitz b. Ludgierowitz. — F. Kuticzera, Schillersdorf (Schlesien). — b. G. Joachim, Koslau. — b. G. Lissel, Neumarkt i. Schlesien — b. G. Schmidt X, Gnadenfeld. — b. G. Postler, Grottkau — F. Gasse, Flinsberg. — b. G. Klinnert, Schwarzwaldau — b. G. Kriegler, Schwientochlowitz. — F. Kepper, Preiswitz — b. G. Stadler II, Ossig. — F. Richter III, Nieder-Hermsdorf b. Hermsdorf (Bez. Breslau). — F. Orlik, Koslowagora b. Neudeck (O.-Schl.) — F. Seltmann, Rendza-Babitz b. Rendza. — b. G. Semler, Dt. Lissa — F. Klein III, Beuthener Schwarzwald b. Friedenshütte. — F. Holitzner, Zaborze.

7. Brigade.

b. G. Pöller, Banlau. — b. G. Pothmann, Levern (Westf.). — O.-W. Emmerich, Burgsteinfurt. — O.-W. Lange I, Siegen. — F. Kovabe, Grüne (Westf.) — F. Liehr I, Ennigerloh — F. Boß, Brünninghausen. — F. Böndel gen. Meyer, Holzwickede — F. Brojowsky, Spenge. — F. Gerber, Delbrück (Westf.).

8. Brigade.

F. Woelk, Vallendar. — F. Golemka, Werden (Ruhr). — F. Orben, Herdorf. — b. G. Stamm, Simmern. — F. Schmidt XIV, Ediger. — F. Brechtel, Carnap — F. Krause, Viersen. — b. G. Kopff, Corschenbroich. — b. G. Bucke, Kaiserswerth — F. Büchler, Steele. — F. Holzhueter, Friedrichsthal (Kr. Saarbrücken). — F. Stabenau, Engers (Rhein). — F. Dittmer, Laar b. Ruhrort. — F. Junguickel, Rinderoth. — Kumbier, Kesternich b. Simmerath. — b. G. Henke, Dormagen. — b. G. Bossen, Kaisersesch. — b. G. Dahm, Heißen (Ruhr). — F. Wenzel II, Mariadorf (Rheinland). — F. Wenzel I, Langenberg (Rheinland). — F. Heller, Düllen. — F. Rodenbeck, Bredeney.

9. Brigade.

b. G. Holz, Alt Rahlstedt. — F. Radolsky, Broacker. — b. G. Möller II, Lysabbel b. Schlauby (Alsen). — b. G. Griepenkerl, Friedrichsruh (Bez. Hamburg). — F. Beyer I, Schenefeld (Bez. Kiel). — b. G. Harder, Rapstedt.

10. Brigade.

F. Dreuse, Diepholz. — F. Bode II, Steyerberg. — O.-W. Püster, Harburg (Elbe). — b. G. Bergmann V, Zeven. — b. G. Rahlmeyer, Bersenbrück. — b. G. Harter, Beedenbostel. — F. Stuhr, Drochtersen. — F. Focke, Beverstedt. — F. Franck, Waake. — b. G. Kracke, Uslar. — F. Wendlandt, Ebstorf (Hannover).

11. Brigade.

F. Rohland I, Höchst a. Main. — F. Scholz, Waldau (Bez. Cassel). — F. Finis, Schweinsberg. — F. Schneider II, Grebendorf b. Eschwege. — b. G. Döring, Oberursel. — F. Neumann, Hilders. — b. G. Seibert, Waldau (Mainkreis). F. Gundlach, Veltenhausen (Kr. Cassel). — F.

Heiser, Dolzheim. — v. G. Reinhardt, Ziegenhain (Bez. Cassel.)

12. Brigade.

v. G. Kirstein, Lissewo. — F. Albat, Pelplin. — F. Sturm, Hagenort. — v. G. Leibenath, Skurz. — F. Bleckert, Enrthaus (Westpr.) — O.-W. Faust, Schtoetz (Weichsel). — v. G. Plomann, Neuenburg (Westpr.) — v. G. Gullans, Lusin. — F. Petruschewski, Mareese b. Marienwerder (Westpr.).

Die Dienstauszeichnung 2. Klasse haben erhalten:

1. Brigade.

H.-F. Albuschat, Mosteiten b. Joneiten. — O.-W. Fieber, Szittkehmen. — O.-W. Sellin, Marggrabowa. — F. Mickley, Nauschen — v. G Myska, Jonkendorf. — v. G. Schneider II, Lipowitz. — v. G. Jonuschat, Prökuls. — v. G Motzigkeit, Powunden. — v. G. Leppnck, Rastenburg (Ostpr.) — v. G. Kollack, Passenheim. — F. Liedtke, Bartzkehmen b. Sodnrgen. — v. G. Girnns, Dawillen — v. G. Neuendorf, Sensburg. — v. G. Paulat, Dzingellen b. Regellen — F. Bargel, Lisinnitzen. — v. G. Ennulat, Kobeln b Kiwitten. — F. Gaudras, Matga. — v. G. Sednt II, Nemmersdorf. — v. G. Gullinat I, Mühlhausen, Kr Pr. Holland. — F. Bender (ohne Geh. beurl.), Woydnszen b. Plicken. — F. Röhrig, Kurkau b. Soldau (Ostpr.). — F. Kaschewsky, Grünkrug b. Nautenberg, Bez. Gumbinnen. — v. G Schreiber II, Heiligenthal (Ostpr.).

2. Brigade.

F. Ewerth, Podejuch. — F. Reimann, Siedenbollentin — F. Marx, Brig.-Schreiber, Stettin. — F. Schröder V, Borntuchen. — v. G. Klagge, Stralsund. — H.-F. Neumann V, Zewitz.

3. Brigade.

v. G. Schacht, Nuthenow. — F. Schaue, Freyenstein. — v. G. Stade, Strasburg. — v. G. Zimmermann, Bornim (Mark). — v. G. Brune, Reppen. — v. G. Hurtung, Mariendorf. — F. Treptow, Schmerzke b. Brandenburg a. H. — v. G. Rennhaus (o. Geh. beurl.), Drewitz (Bez. Potsdam). — v. G. Fechner, Neuzelle. — v. G. Weber, Garlitz b. Rennhausen. — v. G. Harendt, Havelberg. — v. G. Schülke II, Radenickel. — v. G. Grunewald, Perleberg. — v. G. Waltersdorf, Lipke. — v. G. Flohr, Mühlbock (N.-M.). — v. G. Sander, Tegel. — v. G. Kirstein, Soldin. — F. Freibe, Rummelsburg b. Berlin. — F. Richter II (Brig.-Schreiber), Wilmersdorf b. Berlin. — F. Kruppa, Britz. — v. G. Salloth, Cottbus. — F. Hamnnn, Branitz b. Cottbus. — F. Gerloff, Beeskow — F. Wilke II (Brig.-Schreiber), Schmargendorf (Bez. Berlin). — v. G Dittberner, Bietz — F. Streng, Baumschulenweg b. Berlin. — F. Dzielak, Lichtenberg b Berlin. — F. Hanisch, Wannsee. — F. Gericke II, Tegel.

4. Brigade.

v. G. Engelke, Liebenwerda. — F. Haasenstein, Wölpke (Provinz Sachsen). — v. G. Laaß, Nordhausen. — F. Nödel, Zschortau (Bez. Halle). — F. Wiegand, Oebisfelde. — F. Hoffmann II, Stößen. — F. Rokosch, Kastna.

5. Brigade.

v. G. Schulz III, Lekno. — v G. Kürzel (o. Geh. beurl.), Stralkowo. — v. G. Münz, Neuhoff b. Grabow (Bez. Posen). — v G. Pfeiffer, Tarnowo (Kr. Posen). — v G. Müller I, Mitoslaw. — v. G. Fiebig, Rogowo (Bez. Bromberg). — v. G. Voermann, Chelmce. — F. Wowczyk (o. Geh. beurl.), Witowo. — F. Klemke, Donatowo b. Bloeiszewo. — F. Schudrowitz, Siemianice. — v. G. Schwitalla, Radewitz (Kr. Inowrazlaw).

6. Brigade.

v. G. Dörfer, Prausnitz (Bez. Breslau). — v. G. Burtsch VI, Klitschdorf. — F. Nowak V, Strehlen i. Schl. — v G. Mai, Schmolz. — v. G Block, Krassowo b. Brzezinka, Kr Kattowitz. — v. G. Liers, Alt-Kemnitz (Riesengebirge). — O.-W. Baumert, Lublinitz — v. G. Wernert II, Priebus. — F. Koch IV, Penzig, O.-L. — v. G. Stanik, Woichczyn, Kr. Pleß. — v G. Kiesietz, Tschepplau. — v. G. Becker II, Bischwitz b Wansen. — v. G. Mlinsky, Weigelsdorf. — v G. Weber I, Kostenthal — F. Hoffmann XII, Sorowski. v. G. Grempe, Mikultschütz. — F. Klein IV, Katscher. — v. G. Gwozdz, Rosenberg, O.-Schl. — v. G Grosch, Boguschütz, Kr. Kattowitz, O.-Schl. — v. G. Schulz XI, Conradswaldau, Kr. Schweidnitz. — F Gronau, Czernitz (Bez. Oppeln). — F Petschke, Emmnelssegen. — v. G. Janken, Frankenstein i Schl. — F. Rieck, Boguunowitz — F. Ramsler, Boischow b. Alt-Berun. — v. G. Mundt, Zülz. — F. David, Nied.-Mauffung, Katzbach. — v. G. Keller, Guhrau (Bez. Breslau). — v. G. Litsche, Pnutsdorf Kr. Zabrze. — F. Witt, Kattowitz, O.-Schl. — F. Dombrowski (ohne Geh. beurl.), Zawisnn. — F. Breiske, Gwosdek. — F. Liebich, Gießmannsdorf b. Waltersdorf (Bez. Liegnitz).

7. Brigade.

F. Büldt, Schmallenberg. — F. Kollnth (ohne Geh beurl.), Borken (Westf.). — v G. Tiemann, Wattenscheidt. — F. Ratz, Wolbeck — v. G. Tilgner, Borken (Westf.). — v. G. Raude, Hartum, Kr. Minden. — F. Blanrock, Gütersloh. — F. Bredemeyer, Gohfeld b. Löhne (Westf.). — F. Jakisch, Warendorf. — F. Witthauer, Sieker b. Bielefeld — F. Frick, Altenbeken. — F. Sparfeld, Meschede. — F. Raddatz, Weidenau, Sieg — F. Kurreck, Riemke b. Hofstede. — F. Schmnicht, Hallenberg (Bez. Dortmund). — v. G. Vedder, Tecklenburg. — F. Rehaag, Westerholt (Bez. Münster). — F. Buschinski, Lüdenscheid. — F. Gabrielczyk (ohne Geh. beurl.), Hambruch b. Barop. — F. Blumeier, Bottrop (Kolonie Prosper II) b. Batenbrock — F. Schade I, Hörter. — v. G. Suchalski, Berghofen, Kr. Hörde. — F. Kärger, Wickede a/Ruhr. — v. G. Stanistafski, Billerbeck (Westf.). — F. Weilepp, Münster (Westf.). — v. G. Bernhardt, Rauxel, Bahnhof.

8. Brigade.

O.-W. Kramer, Mülheim a/Rhein. — F. Waldheuer, Gebhardshain. — F. Kürten, Waldbreitbach. F. Brand II, Kelberg, Eifel. — F. Jaehnke, St. Wendel. — F. Schulze, Asbach, Westerwald. — F. Hey, Unter-Meiderich b. Meiderich. — F. Momberg, St. Vith, Eifel. — F. Thun, Rheindahlen. — F. Schmidt XVIII, Königswinter. — F. Brockhagen, Manderfeld. — b. G. Schockert, Waldbröl. — F. Schröder VII, Meisenheim, Glan. — O.-W. Jony, Eupen. — b. G. Lohmnitz, Issum. — b. G. Wiegand, Rotthausen. — F. Paffrath III, Quierschied. — F. Schmitz, Elten — b. G. Meschede, Waldhausen b. M.-Gladbach. — b. G. Enskirchen, Gummersbach — b. G. Hundt, Frechen. — F. Heine, Schönecken (Bez. Trier) — b. G. Fuchs IV (ohne Geh. beurl.), Lüttringhausen. — b. G. Türnau, Hückeswagen. — b. G. Kücken, Vohwinkel. — F. Lätsch, Fischelm — b. G. Loges, Elsenborn (Dorf) b. Bütgenbach. — b. G. Roiner (ohne Geh. beurl.), Radevormwald. — b. G. Gericke, Kaldenkirchen (Rheinland). — b. G. Krakamp, Schönbeck-Bedingrade b. Borbeck.

9. Brigade.

b. G. Ehrling, Mastrup, Schleswig. — F. Brandt, Horst, Holstein. — F. Rosenow, Bramfeld. — F. Bauer, Eidelstedt. — F. Tonnus, Friedeburg b. Selent.

10. Brigade.

b. G. Ohlenbostel, Diepholz. — F. Junge, Bassum. — b. G. Friedrich, Harsum. — F. Berlinecke, Estebrügge. — F. Schieder, Winsen, Luhe. — b. G. Müller XVII, Munster, Hannover. — F. Aufmbruch, Wustrow, Hannover. — b. G. Carlstedt, Scheeßel. — b. G. Luhmann (ohne Geh. beurl.), Göhrde. — F. Wellner (ohne Geh. beurl.), Ueffeln. — F. Wrede, Neuenkirchen, Kr. Melle. — b. G. Henning, Friedeburg, Ostfriesland. — F. Heuer, Meppen — F. Bänne, Emden. — F. Hebel, Kl. Buchholz, Kr. Hannover. — b. G. Börstling, Holtorf (Bez. Bremen) — F. Lehmann VII, Bentheim. — b. G. Tölle II, Tostedt. — F. Scheer, Collinghorst. — F. Rüscher, Bennigsen. — b. G. Walschak, Elstorf, Kr. Harburg. — F. Kumpe, Adenstedt.

11. Brigade.

F. Busch, Marienberg, Westerwald. — b. G. Schenk, Rinteln. — F. Bruchlos, Waldkappel. — F. Becker II (ohne Geh. beurl.), Cassel. — F. Kohler, Obertiefenbach (Bez. Wiesbaden). — F. Ackerknecht, Villmar. — F. Diefenbach, Hatzfeld. — F. Merz, Oberlahnstein. — b. G. Lotz, Oberkaufungen. — F. Greiling, Gladenbach. — F. Schmidt X, Weilburg. — F. Ehlert, Frohnhausen (Bez. Cassel).

12. Brigade.

b. G. Roffke, Seefeld (Westpr.). — b. G. Wevel, Lippusch. — b. G. Naß I, Roßgarten. — b. G. Bark, Peterswalde (Westpr.). — b. G. Rath, Lebehnke. — b. G. Kajahn, Gramtschen. — b. G. Kindel, Grodzoczno b. Montowo, Kr. Löbau. — F. Babin, Weßlinken. — F. Petereit, Czersk. — F. Goerzen, Käsemark.

Durch Verfügung des Herrn Chefs der Landgendarmerie vom 6. 1. 04 haben das Portepee erhalten:

1. Brigade.

b. G. Plügnet, Berschkallen. — b. G. Kempowski, Szittkehmen. — b. G. Haasler, Stallupönen.

3. Brigade.

b. G. Klähn, Neuruppin. — F. Egmin, Stentsch. — b. G. Winterfeld, Guben. — F. Trettin, Linderode. — b. G. Montkowski, Alt-Landsberg. — F. Runge, Niederschönhausen. — b. G. Scheer, Alt-Landsberg. — F. Wachsmuth, Pankow b. Berlin. — F. Goldbach, Zossen.

4. Brigade.

F. Berges, Teicha, Saalkreis. — F. Metze, Bockwitz. — F. Wolters, Arzberg b. Zschakau.

5. Brigade.

b. G. Baumann, Bnin. — b. G. Kohn II, Polajewo. — b. G. Dennulat, Jarotschin. — b. G. Fuchs, Baranow. — b. G. Vetter, Dornchow. — b. G. Müller II, Schwarzenau. — F. Guttek, Marianowo. — F. Kunst, Rosko. — F. Ziehlke II, Jerzyce.

6. Brigade.

H.-F. Garn, Reinerz. — b. G. Knebel, Nieder-Langseifersdorf. — F. Kausch II, Jellowa. — b. G. Kränzel, Mückenhain b. Kodersdorf. — F. Theinert, Slupna b. Myslowitz. — b. G. Schreiber, Grüben (O.-Schl.). — b. G. Steiner III, Idahütte b. Idaweiche. — b. G. Strauß, Gr.-Wartenberg. — b. G. Richter V, Ratibor. — F. Kremer, Landsberg (O.-Schl.) — F. Frühning, Wohlau b. Pleß. — F. Dieterich, Kl.-Peiskerau b. Thomaskirch. — b. G. Görsdorf, Schierokau. — b. G. Beling, Lohnau.

7. Brigade.

b. G. Kindermann, Greven (Westf.). — b. G. Oberste-Berghaus, Hoffstede. — b. G. Angener, Ramsbeck. — b. G. Koch, Bövinghausen b. Merklinde. — F. Wünnecke, Ramsbeck. — F. Kloth, Allagen, Kr. Arnsberg. — F. Thomas, Buchholz b. Hammerthal. — F. Schultz, Röhlinghausen (Westf.). — F. Niemietz, Haspe. — F. Erler, Heeßen (Westf.). — F. Wulf, Eslohe. — F. Wroblewski, Brambauer b. Brechten. — F. Lacour, Annen. — H.-F. Wehking, Dingden (Westf.) — H.-F. Zibulla, Harpen b. Grumme.

8. Brigade.

b. G. Grünhaupt, Rüttenscheid. — b. G. Bender II, Forst. — b. G. Trinks, Kray. — b. G. Schütte, Neumühl-Beeck. — b. G. Kantelberg, Freudenburg. — b. G. Bock II, Hamborn. — b. G. Römer, Siebenhonnschaften. — b. G. Simon III, Rheinbach. — b. G. Krämer, Cochem. — b. G. Knicher, Zell. — b. G. Leister, Eschweiler. — b. G. Deppe, Saarbrücken. — b. G. Pließ, Ober-Meiderich. — b. G. Lamberts, Altenessen. — b. G. Förster, Heide. — F. Windhorst, Alstaden. — F. Schütz, Niederzissen. — F. Tertel, Heißen. — F. Zehner, Merchweiler. — F. Thielen, Burg-Reuland. — F. Rehe, Weierbach. — F. Herber, Rheinhausen.

9. Brigade.

F. Brick, Büchen. — F. Gaßner, Brunsbüttelkoog.

10. Brigade.

F. Plogstieß, Lathen. — b. G. Ritter, Springe. — b. G. Willig, Tostedt — F. Mahnkopp, Eisendorf b. Harburg a. Elbe. — b. G. Nössing, Rodewald. — F. Schwenk, Ihrhove. — F. Kujahn, Suhlendorf. — F. Koniarski, Wilhelmsburg a. Elbe.

11. Brigade.

F. Voigt IV, Schwarzbach. — F. Hampe, Haltendorf.

12. Brigade.

b. G. Neufeldt, Czersk. — b. G. Kropp, Schönthal. — b. G. Inschinski, Poln. Brzozie. — b. G. Pommeranz, Gr. Konarczyner Hütte bei Gr Konarczyn. — F. Kirsch (Brigadeschreiber) Langfuhr.

Sonstige Veränderungen:

1. Brigade.

b. G. Sandmann vom 2. 1. 04 bis auf weiteres nach Engelstein kmdrt. — i. b. G. Stollberg, z. Z. Schule Wohlau, am 7. 1. 04 zum überzahl. Vizefeldwebel bef. — F. Kenkel am 10. 1. 04 vom Kmdo. nach Peitschendorf in seine Station Eckmonischken zur. — F. Petrick vom 10. 1. 04 bis auf weiteres nach Peitschendorf kombrt. — b. G. Hoffmann am 22. 1. 04 vom Kmdo. nach Muldszen in seine Station Gerdauen zur. — b. G. Rahn am 22. 1. 04 vom Kmdo. nach Enbienen in seine Stntion Muldszen zur. — F. Krüger V, Nordenburg. am 1. 2. 04 in die 10. Brigade als inter. Oberwachtmeister z. F. nach Otterndorf herangezogen. — F. Naudis am 1. 2. 04 vom Kmdo. nach Rauschung in seine Station Hagenau (Ostpr.) zur. — F. Werner am 1. 2. 04 von Wallisko nach Monethen, Post Bnitkowen, vers. — b. G. Kowalski, Heilsberg. am 1. 3. 04 pens.

2. Brigade.

i. O.-W. Grantze, Frnnzburg, am 1. 2. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt.

3. Brigade.

F. Ennulat, Wilmersdorf, scheidet am 1. 2. 04 aus.

4. Brigade.

F. Schußler, Ußhofen, vom 11. 1. 04 bis auf weiteres nach Schleusinger Neundorf, Post Hinternach, kombrt. — F. Schmidt IX am 12. 1. 04 vom Kmdo. nach Schleusinger Neundorf in seine Station Leinefelde zur. — i. O.-W. Dietzel, Calbe a/S., am 1. 2. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt.

6. Brigade.

b. G. Friedrich, Schönbrunn, vom 2. 1. bis 31. 3. 04 nnch Rohnstock kombrt. — F. Winter vom 18. 1. 04 bis auf weiteres nach Kobier kombrt. — F. Frei, Sternalitz, und F. Troll, o. Geh. beurl., scheiden am 1. 2. 04 aus.

7. Brigade.

F. Jurisch, Iserlohn, scheidet am 1. 1. 04 aus. — b. G. Becker IV, Station heißt jetzt Höntrop, Kr. Gelsenkirchen. — b. G. Le Dour, Station heißt jetzt Höntrop, Kr. Gelsenkirchen.

8. Brigade.

b. G. Fest, Crudenburg, am 9. 1. 04 verstorben. — i. O.-W. Zimmermann, Altenkirchen, am 1. 2. 04 zum Ober-Wachtmeister bestätigt. — F. Gillrath, Rauhnen, ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 2. 04 aus. — F. Hinz, Bornheim, ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 2. 04 aus. — F. Pollack, Steeke, ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 2. 04 aus. — b. G. Bruns, Wipperfürth, am 1. 3. 04 zur Fußmannschaft vers.

10. Brigade.

F. Paare am 4. 1. 04 vom Kmdo. nach Winsen a/Aller in seine Station Celle zur. — i. b. G. Hinze, z. Z. Schule Einbeck, am 9. 1. 04 zum Sergennten befördert. — b. G. Stünkel am 1. 2. 04 von Bispingen nach Schneverdingen vers. — F. Lüth am 1. 2. 04 von Wichtringhausen nach Badenstedt vers. — F. Wacknowzyk, Lesum, auf seinen Antrag seitens des Regierungs-Präsidenten zu Stade die Genehmigung erhalten, fortan den Namen **Wenzel** zu führen. — F. Schipper II am 1. 2. 04 von Badenstedt nach Bassum vers. — F. Junge am 1. 2. 04 von Bassum nach Wichtringhausen, Post Barsinghausen, vers.

12. Brigade.

F. Transetter am 15. 1. 04 von Kgl. Neudorf nach Briesen (Westpr.) vers. — b. G. Grabowski, Kamin, die Poststation heißt jetzt Goblershausen (Westpr.). — b. G. Mathejat, Kolonie Osterwitt, Post heißt Schmentau, Kr. Marienwerder.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

H.-F. Büsche, St. Kreuz, hat durch Brig.-Verf. vom 11. 1. 04, das silberne Portepee am Offiziersäbel erhalten. — F. Lengenfeldt, Novéant-Corny scheidet am 1. 2. 04 aus und wird als Laz. Verw. Asp. dem Garn. Laz. St. Avold überwiesen. — i. H.-F. Liepert, Novéant-Corny. am 1. 2. 04 zur Probedienstleistung nach Novéant-Corny einberufen. — b. G. Thiel I, Diedenhofen, mit Wohnsitz in Niederjeutz, am 1. 2. 04 von Diedenhofen nach Hirzfelden vers. — b. G. Zachmann, Hirzfelden, am 1. 2. 04 von Hirzfelden nach Diedenhofen, mit Wohnsitz in Niederjeutz, vers.

Recht, Ordnung und Gesetz.

„Lern' etwas! Will das Glück sich plötzlich von uns heben,
Verläßt uns Wissen doch nicht eher als das Leben!"

Rechtssprichwörter.

Willst mahnen oder künd'gen mir
So zeig' mir erst die Vollmacht für!

Wenn ein Bevollmächtigter einem andern im Namen des Vertretenen kündigen will oder ihn mahnen und dergl.,

so kann der andre verlangen, daß er dabei die Vollmachtsurkunde vorlegt; sonst ist die Kündigung oder Mahnung unwirksam. (D. B. G. B. § 174.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Link-Straße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Deutscher Polizei-Almanach. Herausgegeben von Laufer, Polizeikommissar und Amtsanwalt zu Schwelm. 2. Ausgabe 1902, Druck und Verlag von M. Scherz in Schwelm. Preis 1 *M.*

Das Buch steht in seiner Eigenart einzig da. Der Verfasser hat aus allen deutschen Bundesstaaten bezüglich der Königlichen Polizei sowohl wie auch der städtischen Polizei das Material gesammelt, um jedesmal vorführen zu können, wie der Polizeibeamte heißt, was für eine Stellung er hat, welches Gehalt er bezieht, ob er beritten ist, welche Orden er hat, welche Beamten ihm unterstehen, welches Einkommen diese genießen usw.

Auskunftei.

Mehrere Kameraden. Wir lassen eine Einbanddecke zum „Gendarm" fertigen in grünem Ganzleinen; dieselbe werden wir zum Preise von 80 Pf. inkl. Porto unseren Lesern zur Verfügung stellen. Mit dem Einbinden durch den Buchbinder muß dann aber gewartet werden, bis das Inhaltsverzeichnis erschienen ist. Die Nummern des neuen Jahrganges können dann wieder in die Sammelmappe eingeheftet werden. Die betreffende Bekanntmachung erscheint nächstens.

Kam. d. G. H in G. 1. Der Dienst eines Gendarmen, der jeden Augenblick in der Lage sein muß, unter Umständen mit der Waffe einzuschreiten, läßt sich nicht mit dem kleinen Dienst beim Truppenteil vergleichen Sie werden sich daher mit der Tatsache abfinden müssen, daß den das Portepee tragenden berittenen Gendarmen das Tragen selbstbeschaffter Löwenkopfsäbel jedenfalls aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist. 2. Wenn Sie als Portepee-Unteroffizier bei der Truppe auf dem Mantelspiegel eine silberne Borte getragen haben, so war dies vorschriftswidrig; denn die Bekleidungsordnung schreibt für sämtliche Unteroffiziere weiße Borten vor. Etatsmäßige Wachtmeister tragen zwei weiße Borten. F.

Kam. d. G. H. in G. 1. Die Genehmigung zur Annahme einer für Ermittlung eines Diebstahls seitens einer Privatperson öffentlich ausgeschriebene Geldbelohnung wird geeignetenfalls den Gendarmen durch den Regierungs-Präsidenten im Einverständnis mit der Brigade erteilt Die Aushändigung erfolgt durch die Brigade, welcher der Geldbetrag durch die betreffende Person zu übersenden sein wird. 2. Die Auszahlung einer verdienten Belohnung läßt sich zivilrechtlich erzwingen. Ob aber in Ihrem Falle eine Klage Aussicht auf Erfolg hat und überhaupt mit Ihrer dienstlichen und persönlichen Stellung vereinbar ist, erscheint zweifelhaft Keinesfalls dürfen sie hierin Schritte ohne die Genehmigung der Brigade tun. F.

Kam. F. S. in C.-O. Fr. Bei Neubeschaffung von Stempeln für den auf dienstliche Postsendungen zu machenden Vermerk ist, wie dies Altst. P. I. Ziff. 275 (Deckblatt) vorschreibt, der Wortlaut „fr. d. A. 21" zu wählen. Vorhandene Stempel in älterer Form können aufgebraucht werden. Wenn Sie übrigens im vergangenen Jahre Ihre Postsendungen ohne solchen Vermerk abgesandt haben, so war dies fehlerhaft; die Verwendung der Zählmarke ersetzte denselben nicht. F.

Kam. Sergt. M. in S. Auf den beiden Gendarmerieschulen hat am 9. Januar ein dreimonatiger Kursus für Probisten begonnen. Die Aussichten auf Einberufung als Fußgendarm zur 9. oder 12. Brigade sind mangels freier Stellen ungünstig Wünschen Sie mit Sicherheit ihre Einberufung zum 1. April d. Js., so raten wir Ihnen, noch nachträglich um Notierung zur 7. oder 8. Brigade zu bitten. F.

Kam. F. M. in Sch. Die Dienstprämie erhalten Sie erst nach mindestens 18jähriger Dienstzeit in der Gendarmerie bei Ihrem Ausscheiden aus derselben. Wenn Sie früher in eine andere Zivilstelle übertreten, so geht Ihnen die Prämie verloren, wie denn überhaupt hierbei nur die Dienstzeit in der Truppe und in der Gendarmerie in Anrechnung kommt. Auch die Zeit einer Beurlaubung ohne Gehalt bleibt also außer Betracht. F.

Kam. F. Th. in Gr. S. Hinsichtlich der Verteilung von Beihilfen zur Wohnungsmiete an Oberwachtmeister und Gendarmen, welche besonders hohe Beträge für diese aufwenden müssen, wird demnächst nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Verfügung ergehen. F.

Kam. F. E. in Gr. Wenn Sie ein Kriegerverein aus irgendwelcher Veranlassung zum Ehrenmitgliede ernennt und Ihnen ein bezügliches Diplom überreicht, so bedürfen Sie zur Annahme der Mitgliedschaft der Genehmigung Ihrer vorgesetzten Brigade. F.

Kam. d. G. Sch. in H. Wenn Sie von einem zuständigen Amtsanwalt Requisition erhalten, festzustellen, wann und wo die Ehe einer des Diebstahls angeklagten Person geschlossen wurde, so werden Sie dieser Requisition Folge zu leisten haben. Ihre Ansicht, daß der Amtsanwalt diese Feststellung auf anderem Wege, durch die ohnehin nötige Vernehmung der betreffenden Person bei dem Amtsvorsteher, zweckmäßiger machen konnte, bleibt außer Betracht, da Sie solche Requisitionen nicht auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen haben Es könnte höchstens in Frage kommen, ob Sie durch häufige derartige Ermittlungen an wichtigen Dienstleistungen verhindert würden, in welchem Falle Sie die

Angelegenheit bei Ihrem Bezirksführer bezw. der Zivildienstbehörde zur Sprache bringen müßten. F.

Kam. h. G. L. in C. Die Gendarmen sind verpflichtet, Hundesteuer zu zahlen. Inwieweit Wachthunde steuerfrei bleiben, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und Vorschriften. Glauben Sie, daß Ihr Hund hiernach steuerfrei bleiben muß, so haben Sie sich dieserhalb an den Bürgermeister zu wenden, können auch nötigenfalls die Vermittlung Ihrer Vorgesetzten anrufen. F.

Kam. F. B. in R. Über die Feier der Sonn- und Festtage bei den Truppen lauten die §§ 187 und 190 der Garnisondienst-Vorschrift vom 15. März 1902 wörtlich: § 187. Der Dienst, der außer dem unerläßlichen Wacht- und Ordonnanzdienst bei den Truppen an Sonn- und Festtagen getan werden muß, ist unter gewöhnlichen Verhältnissen stets so anzusetzen, daß die Soldaten auch am freiwilligen Kirchenbesuch nicht behindert werden. Diese Rücksicht soll auch den Militärgefangenen zuteil werden, sofern es sich mit dem Aufsichtsdienst vereinbaren läßt. – § 190. Zu den hohen kirchlichen Festtagen sind für die Militärpersonen evangelischen Bekenntnisses zu zählen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten, der Neujahrstag, der Karfreitag, der Himmelfahrtstag, Erntefest, Reformationsfest, Buß- und Bettag, Totenfest, für diejenigen katholischen Bekenntnisses: Ostern, Pfingsten und Weihnachten, der Neujahrstag, Himmelfahrtstag und Fronleichnamstag. An diesen Festtagen sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs tritt Befreiung von jedem Dienst ein, der nicht unerläßlich ist pp. Die General-Kommandos sind ermächtigt, nach den in den einzelnen Landesteilen zur anerkannten Geltung gelangten kirchlichen Gebräuchen dem religiösen Bedürfnisse der Mannschaften in weiterem Umfange Rechnung zu tragen und unter Umständen eine unbedingte oder in gewissen Grenzen zu haltende Befreiung vom Dienst auch an anderen als den hier gedachten Festtagen eintreten zu lassen, soweit die dienstlichen Anforderungen dies gestatten. Soldaten jüdischen Glaubens sollen an den jüdischen Feiertagen möglichst vom Dienst befreit bleiben. B—m.

Kam. S. in R. Für vermischte und ähnliche Notizen ist „Der Gendarm", wie alle Zeitschriften, Sammelorgan. Es werden Notizen gebracht, die in irgend einer andern Zeitung gestanden haben und für den Leserkreis von Interesse erscheinen. In der Tagespresse gehen sie für einen großen Teil Interessenten verloren, weil diese sie gar nicht zu Gesicht bekommen, dann aber auch, weil die Tageszeitungen durchweg nach dem Lesen vernichtet werden. Auf diesem Gebiet will eine Fachzeitschrift niemals mit einer andern Zeitung konkurrieren, weil sie es einfach nicht kann. G—ch.

Kam. F. S. in P. Von Ihrem Dienstjubiläum als Gendarm haben wir nichts gewußt. Die staatlichen Behörden nehmen von 25jährigen Jubiläen bekanntlich keine Notiz. Die von uns veröffentlichten Jubiläen werden uns in der Regel durch die Kameraden Oberwachtmeister mitgeteilt. Ebensowenig können wir auch Vermählungen, Verlobungen, Geburten usw anzeigen, wenn sie uns nicht mitgeteilt werden. G—ch.

Kam. F. H. in L. Sie haben eine Allerhöchste Auszeichnung erhalten, und nachdem diese veröffentlicht worden war, erhielten Sie von einem Berliner Verleger ohne Bestellung ein Buch über die preußischen Orden und Ehrenzeichen. Sie sandten das Buch zurück, der Absender verweigerte die Annahme und Sie mußten nun noch 80 Pf Strafporto zahlen. Kurz darauf erhielten Sie noch einen Postauftrag von der Firma, den Sie ganz berechtigt nicht eingelöst haben. Sie mußten das Buch einfach ruhig liegen lassen; sie waren zu dieser Rücksendung nicht verpflichtet, es sei denn, der Absender hätte Ihnen zuvor das Porto für die Rücksendung übersandt. Wenn anderen Kameraden Ähnliches passiert, sollten sie Belehrung aus diesem Vorgang ziehen. G—ch.

Kam. F. S. in P. Das „Einfangen" von Wild ist eine an sich durchaus berechtigte Art der Jagdausübung, und wenn dieselbe von dem Jagdberechtigten vorgenommen wird, so kann von einem Jagdvergehen nach §§ 292/93 Str. G. Bs. keine Rede sein. Dagegen bedroht § 5 Wildschonzeitengesetzes das Töten und „Einfangen" von Wild während der vorgeschriebenen Schonzeiten mit Geldstrafen von 2 bis 50 Talern. Da nun Rehkälber (§ 1 W. Sch. Gs., Ziffer 6) das ganze Jahr über Schonzeit haben, so darf auch der Jagdberechtigte niemals ein Rehkalb „von der Mutter wegnehmen", um es in seiner Wohnung aufzuziehen oder zu verschenken (vgl. jedoch auch die auf S. 212 dem Kam. ber. G. K. in B. erteilte Auskunft, wonach eine Bestrafung immer noch von den näheren Umständen abhängen wird, da die Wegnahme eines hilflos aufgefundenen Rehkalbes, um dasselbe aufzuziehen, unmöglich gegen den Sinn des **Schon**zeitengesetzes verstoßen kann). — Die Kälber von Rot- und Damwild (§ 1 W Sch Gs. Ziff. 3) unterliegen dagegen nur in der Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober der Schonung, können also in der Zeit vom 16. Oktober bis Ende Januar von dem Jagdberechtigten ohne weiteres eingefangen werden. Indessen wird es sich um diese Zeit wohl nur ganz ausnahmsweise um ein „Wegnehmen von der Mutter" handeln (Erf. str. Handl. S. 190 bis 93). M. B.

Kam. F. R. in D. Selbstgewonnene (sowohl rohe als auch zubereitete) Erzeugnisse der Landwirtschaft pp. können nach § 59 R. G. O. auch ohne den Besitz eines Wandergewerbescheines im ganzen Deutschen Reiche feilgeboten werden. Zu derartigen selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft gehört unbedingt auch rohes Schweinefleisch, welches ein Land-

wirt, der für sich ein Schwein schlachtet, übrigbehält. — Ausführlich behandelt finden Sie die Frage auf S. 451 unter Kam. F. S. in W.
M. B.

Kam. F. S. in D. Der § 4 des Vereinsgesetzes behandelt selbstverständlich nur die Überwachung einer Versammlung **im Sinne dieses Gesetzes.** Mit einer **solchen** Überwachung darf die Ortspolizeibehörde höchstens 2 Abgeordnete betrauen. Nur diese haben demnach das Recht, einen besonderen Platz für sich in Anspruch zu nehmen, von dem Ordner oder Leiter Auskunft über die Person des Redners zu verlangen und eventl. die Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes „aufzulösen". Außerdem kann aber eine **jede** Versammlung, welche sich als eine **„öffentliche"** darstellt, zu der also jedermann Zutritt hat, wie jedes Zusammenströmen von Menschenmassen im allgemeinen polizeilichen Interesse behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beaufsichtigt werden und zu diesem Zweck — eventl. neben den von der Ortspolizeibehörde im Sinne des § 4 Vereinsgesetzes abgeordneten — soviel Polizeibeamte oder Gendarmen, mit oder ohne Requisition der Ortspolizeibehörde, anwesend sein, als dies notwendig und zweckentsprechend erscheint. — Das Preuß. Verwltsbl., Jahrgang 1891/92 S. 226 sagt hierüber folgendes:

„Die Zulässigkeit der polizeilichen Überwachung des **öffentlichen** Zusammenseins größerer Menschenmengen während seiner Dauer ergibt sich aus § 6, lit. d des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850, bezw. der Polizeiverwaltungsordnung vom 20. September 1867 und § 10 Teil II Titel 17 des A. L. R. Ein Vereinsvorstandsmitglied hat somit nicht das Recht, den Polizeibeamten aus dem Lokal zu verweisen, und von einem Hausfriedensbruch seitens des Polizeibeamten kann hier keine Rede sein. — Die Vereinsmitglieder und deren Gäste haben der Aufforderung des Polizeibeamten, das Lokal zu verlassen, Folge zu leisten; sie können sich nicht, ohne mit dem Strafgesetz in Konflikt zu kommen, jener Aufforderung widersetzen."

Stellt sich dagegen die Versammlung als eine **„geschlossene Gesellschaft"** dar (vergl. v. den Br., die wichtigsten Best. d. R. G. O. S. 26—28), so kommt für den Gendarmen die Bestimmung des Orderbuches S. 14, letzter Absatz, in Betracht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß der Zweck der Unterstützung der überwachenden Gendarmen nötigenfalls auch dadurch erreicht werden kann, daß eine Anzahl weiterer Polizeibeamten oder Gendarmen zwar nicht in dem Versammlungslokale der geschlossenen Gesellschaft selbst, wohl aber in unmittelbarer Nähe desselben, vielleicht in einem Nebenraume anwesend sind. Wird die Ruhe und Ordnung durch den Widerstand gegen die überwachenden Gendarmen gestört, so sind die Unterstützungsmannschaften unter allen Umständen berechtigt, einzudringen, weil dann ja „Gefahr im Verzuge" vorliegt und auch nach ausgesprochener Auflösung eine **„geschlossene Gesellschaft"** überhaupt nicht mehr vorhanden ist. M. B.

Kam. Obw. H. in L. Der § 21 des Vereinsgesetzes besagt allerdings: „Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des § 8 nicht". Indessen ist als ein Wahlverein im Sinne dieses Paragraphen nur ein solcher politischer Verein anzusehen, der seine Wirksamkeit lediglich auf eine bestimmte bevorstehende Wahl beschränkt (d. h. also nur zu diesem Zweck zusammentritt und sich nach Erfüllung desselben wieder auflöst); Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes zu Berlin vom 27. Januar 69. — Da der Ortspolizeibehörde der § 21 des Vereinsgesetzes nicht unbekannt sein kann, so müssen wir annehmen, daß es sich im vorliegenden Falle um einen politischen Verein handelt, der es sich allerdings bei den Reichstags-wahlen zur Aufgabe gemacht, dieselben zu beeinflussen und auch die in Rede stehende Volksversammlung zu diesem Zwecke einberufen hat, der aber außerdem auch noch andere politische Zwecke oder dauernd den Zweck verfolgt, alle politischen Wahlen zu beeinflussen und eine solche Beeinflussung von langer Hand her vorzubereiten. Trifft diese Annahme zu, so befindet sich die Ortspolizeibehörde im Recht. Denn der § 8 des Vereinsgesetzes spricht ganz allgemein von Vereinen, welche bezwecken, politische Gegenstände in „Versammlungen" zu erörtern und verbietet unter anderem Frauenspersonen, den „Versammlungen" solcher Vereine beizuwohnen. Das Gesetz bietet mithin keinen Anhalt dafür, daß die von einem Verein veranstaltete Versammlung eine geschlossene Gesellschaft bilden oder daß sie in geschlossenen Räumen stattfinden müsse, um das Verbot für die Frauen in Kraft treten zu lassen. Wenn also ein **politischer Verein** eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel einberuft, so erscheint die von der Ortspolizeibehörde an den Polizeibeamten ergangene Anordnung, Frauen dabei nicht zu dulden, durchaus gesetzmäßig und der mit dem Polizeibeamten zusammenwirkende Gendarm hätte sich gleichfalls nach ihr richten müssen. Mit Recht beruft sich die Ortspolizeibehörde auf die R. G. E. XXIV C. 64, denn diese erläutert den Ausdruck „Versammlungen und Sitzungen" im Abs. 3 des § 8 des Vereinsgesetzes dahin, daß unter „Versammlungen" solche Zusammenkünfte zu verstehen seien, **die sich nicht auf Vereinsmitglieder beschränken,** während an den „Sitzungen" eines Vereins (schon nach dem Sprachgebrauch) nur Vereinsmitglieder teilnehmen. — Unsere Auskunft auf S. 330 des „Gendarm" hatte nicht zur Voraussetzung, daß die öffentliche, jedermann zugängliche Wahlversammlung von einem politischen Vereine einberufen sei. Auch dort ist am Schluß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei der Versammlung eines politischen Vereins unter freiem Himmel Frauen nicht anwesend sein dürfen.
M. B.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Unbestellbare Briefsendungen. Das „Archiv für Post und Telegraphie" macht in einer allgemeinen Poststatistik auch hier über nähere Angaben. Danach sind in den von der Statistik berührten 60 Ländern des Weltpostvereins im Jahre 1901 insgesamt 50 Millionen Briefsendungen nicht bestellbar gewesen, und mehr als die Hälfte davon, nämlich 26 Millionen, waren endgültig unanbringlich, indem sie weder dem Empfänger zugestellt noch dem Absender zurückgegeben werden konnten. Die überwiegende Mehrzahl von diesen Schmerzenskindern aller Postverwaltungen kommt auf Großbritannien, wo 1 Million Briefe, 1½ Millionen Postkarten und etwa 10 Millionen Drucksachen als unbestellbar vernichtet werden mußten. Diese außerordentlich hohe Zahl erklärt sich großenteils dadurch, daß in England unbestellbare Drucksachen nur dann an den Aufgeber zurückgesandt werden, wenn dieser es wünscht und ausdrücklich einen entsprechenden Vermerk gemacht hat; sehr viele Absender verzichten darauf aber aus dem Grunde, weil die britische Post für die Rücksendung der Drucksachen von neuem Porto erhebt. Nächst Großbritannien haben die Vereinigten Staaten die größte Menge unanbringlicher Sendungen, nämlich 4½ Millionen, auf das Deutsche Reich entfallen 1½ Millionen, auf Frankreich, Österreich, Italien und Britisch-Indien ungefähr je 1 Millionen Sendungen. Von den anderthalb Millionen nicht angebrachter Sendungen, die auf Deutschland entfielen, kamen eine Million auf Postkarten, doppelt so viel als auf Briefe und Drucksachen zusammen. Mit Recht wird in dem „Arch. f. Post u. Telegr." zur Erklärung dieses Umstandes darauf hingewiesen, daß Postkarten häufiger als andere Sendungen in Hast, in fröhlicher Laune oder überhaupt in einer Stimmung geschrieben werden, in der die Absender geneigt sind, es mit der Adressierung nicht allzu genau zu nehmen. Daß von der ungeheuren Menge unbestellbarer Sendungen immerhin 24 Millionen, also fast die Hälfte, wenigstens dem Absender zurückgestellt werden konnten, zeugt dafür, welch große Mühe die Postverwaltungen aufwenden, um die unbestellbaren Sendungen nicht dem Feuertode anheimfallen zu lassen. Wieviel unnütz verwendete Mühe, wieviel Zeit könnte gespart werden, wenn jedermann beim Schreiben sich einer recht genauen und deutlichen Aufschrift befleißigte und zudem die Hinzufügung seiner eigenen Adresse nicht vergäße.

Gesundheitspflege.

Wie sollen wir im Bette liegen? Die hohen Kopfkissen können in hygienischer Hinsicht nicht empfohlen werden, weil sie die für den Schlaf erforderliche Muskelerschlaffung nicht zulassen. Der auf schiefer Ebene gelagerte Oberkörper zeigt leicht die Neigung, nach unten gegen das Fußende hin zu gleiten, wenn nicht unbewußte Muskeltätigkeit auch im Schlafe dies verhindert. Diese dem Zwecke des Ausruhens widersprechende andauernde Muskeltätigkeit bedingt nicht selten Rückenschmerzen durch fortwährende, wenn auch leichte Dehnung der Muskeln und Bänder, namentlich bei jungen Mädchen und Frauen; sie leistet ferner im Laufe der Zeit der Entwicklung einer Rückenkrümmung, wie man sie bei alten Leuten beobachtet, Vorschub. Am besten ist eine horizontale Lage des Körpers auf nicht zu weicher Matratze, mit Ausgleich der Höhlung im Nacken durch ein schmales, weiches Kissen (25 bis 30 cm breit und etwa 60 bis 80 cm lang) oder eine Rolle, wie sie in England, Frankreich und Italien üblich ist. Die Rolle ermöglicht zugleich in zweckmäßiger Weise die Seitenlage des Körpers mit bequemer Unterstützung des Kopfes und ohne Schulterdruck. Zweckmäßiger als die festen, die ganze Breite des Bettes einnehmenden Rollen ist wegen ihrer größeren Beweglichkeit eine kürzere Rolle (50 bis 60 cm lang). Für denjenigen, der eine möglichst horizontale Lage auch des Kopfes vorzieht, kann es zweckmäßiger sein, die Rolle oder das schmale Kopfkissen in der Mitte auf etwa 8 cm Breite abzusteppen, so daß eine Furche entsteht, in welcher Kopf und Nacken ruhen.

Die Blutmenge des menschlichen Körpers beträgt bei erwachsenen Personen $^1/_{13}$ des Körpergewichtes. Eine Person von 65 Kilo Gewicht besitzt also 5 Kilo Blut. Bei neugeborenen Kindern nimmt die Blutmenge den 10. Teil des Körpergewichtes ein. Ein Säugling von etwa 3 Kilo Gewicht besitzt demnach nur 300 Gramm Blut.

Küche und Keller.

Hammel-Koteletten à la Provençale mit geschmorten Kartöffelchen. In 125 Gramm zerlassener Butter dämpft man zehn mittelgroße.

feingehackte Zwiebeln und ein wenig Knoblauch langsam weich, doch ohne daß diese sich bräunen dürfen; sobald sie weich sind, fügt man Pfeffer und Salz, den Saft einer Zitrone und vier rohe Eidotter hinzu und verrührt die Masse, bis sie wie ein dicker Teig geworden ist. Dann streicht man sie mit einem Messe dick auf die obere Seite der mit Pfeffer und Salz bestreuten Koteletten, taucht diese in geschlagenes Ei, geriebenen Parmesankäse und geriebenes Weißbrot und bäckt sie in reichlicher Butter hellbraun, richtet sie kranzförmig auf einer Schüssel an und füllt die Mitte mit geschmorten Kartöffelchen aus.

Erlesenes.

Es gibt Menschen, die alles, was sie für geliebte Menschen im Herzen tragen, in sich verschließen, es nicht auszusprechen vermögen und darum für kalt gehalten werden — für gefühllos. Nur durch ein langes, langes Beisammensein, ein förmliches Studieren lernt man sie verstehen und doppelt schätzen.

Allerlei Rat.

Kupfergefäße werden mit einer Lösung von Schmierseife in Salmiakgeist gereinigt und mit Wiener Kalk nachpoliert. Diese Putzmethode arbeitet schnell, gibt ein vorzügliches Aussehen und greift das Metall weniger an.

Wanzen und ihre Brut vertilgt man gänzlich mit Essigsäure, welche man mit einer Glasspritze in die Fugen und Ecken einspritzt. Dieses Mittel ist billiger als jedes Insektenpulver. Es kommt nur darauf an, daß man damit gewissenhaft verfährt und die Essigsäure in alle Ritzen, Zapfenlöcher der Bettstellen usw., wo die Wanzen sich aufhalten, hinbringt.

Zur Kohlenersparnis trägt es viel bei, wenn man die Kohlen, die man zum Nachheizen verwendet, vorher erhitzt, sie also nicht so kalt, wie sie aus dem Keller geholt werden, verbraucht. Da sie im letzteren Falle beim Einlegen den schon brennenden Kohlen Wärme entziehen. Man tut am besten, stets das Wärmrohr des Küchenofens mit Kohlen anzufüllen und diese darin heiß werden zu lassen, um sie dann zu verwenden.

Heiteres.

Jeder nach seiner Art.

(Eine Fabel.)

„Was soll das Hasten der Stute bedeuten?"
Meinte im Stall die Kuh.
„Warum die Kräfte durch Springen vergeuden?
Durch Ruhe erwachsen tausend Freuden:
Muh, muh, muh!"
Die Stute rief: „Schaut an die Faule!
Langweilig ist die Kuh.
Den ganzen Tag nur Rüben im Maule;
Vor solcher Trägheit ich mich graule:
Hu, hu, hu!"

Egon Hugo Strasburger.

Personal- und Familien-Nachrichten.

Am 1. Februar d. J. feierte der her. Gendarm Rosenberg, Gr.-Strehlitz, sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Fragekasten.

Frau Gertrud G. in H. Ein schmackhaftes Fastnachtsgebäck wünschen Sie herzustellen? Die sogenannten Kölnischen Mutzen sind ein beliebtes, in Schmalz gebackenes Fastnachtsgebäck. Man stellt dazu einen Teig her, indem man 500 g Mehl, 70 g Zucker, 100 g kleingepflückte Butter, 5 Eigelbe, ein Gläschen Weißwein, einige Tropfen Rosenwasser, die auf Zucker abgeriebene Schale einer halben Zitrone und eine Prise Salz zu einem weichen Teig verrührt. Diesen rollt man zu einer dicken Platte aus, schlägt sie von beiden Seiten zusammen und läßt sie eine Stunde an kaltem Orte ruhen. Alsdann rollt man den Teig aus, schneidet ihn mit dem Kuchenrädchen nach Belieben und bäckt die Stücke in Schmalz ab. Sie werden zum Abtropfen auf Löschpapier gelegt, mit Zucker und Zimt bestreut und warm serviert.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 22.

Lösung der Skataufgabe:
V fand noch dA und drückte bK, D.
Kartenverteilung:
V. a, dB, aD, 9; cA, K, 9, 8; dA, 10.
M. bB, aA, 10; bA, 9, 8; c10; d9, 8, 7.
H. cB, aK, 8, 7; b10, 7; cD, 7; dK, D.
Skat: bK, D.
1. V. aB, bB, cB.
2. V. a9, aA, aK (—15).
3. M. a10, a8, aD (—13).
Was nun auch angespielt werden mag, V nimmt alle Stiche und die Gegner sind nur bis 28 gekommen.

Lösung des Wortspiels:
a. Kreta, Name, Eros, Tonne Leim, Save, Selma, Helm.
b. **K**ater, **A**men, **R**ose, **N**oten, **E**mil, **V**ase, **A**msel, **L**ehm.
Karneval.

Lösung des Bilderrätsels:
Ei des Kolumbus.

Lösung des Zahlenrätsels:
Maskenball, **A**lma, **S**alm, **K**abel, **E**lbe, **N**ase, **B**all, **A**lk, **L**ama, **L**aban.

Lösung der Gleichung:
Rheinwein (a Ruhr, b Ur, c Gastein, d Gast, e Weiher, f her, g Born, h Bor).

Lösung des Logogriphs:
Dotter, Otter.

Lösung des Reihenrätsels:
Vaterland, **M**innesang, **V**erein, Stickerei, **R**einheit, **R**ebstock, **B**asedow.
Virchow.

Nußknacker.

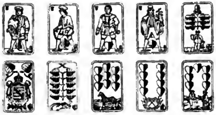
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

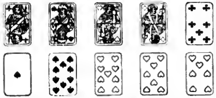
M, der Mittelhandspieler, behält Wendespiel auf folgende Karte:

a, b, c, dB; a7; bA, 10; c9, 8, 7.

Deutsch.



Französisch.



Er wendet a9, findet noch a8; welche Blätter muß er drücken und wie muß er spielen, um bei denkbar ungünstigstem Kartensitz zu gewinnen?

Zahlenpyramide.

1	Selbstlaut
1 2	alte Münze und Gewichtseinheit
3 1 2	Lustart
3 1 4 2	Schwimmvogel
1 3 4 5 2	weiblicher Vorname
2 6 1 4 3 5	langgestreckt. Gegenstand
3 1 2 6 5 7 4	berühmter Badeort.

Abstrichrätsel.

Kehrt, Lichte, Gewähr, Stamm, Pläne, Angst, Wien.

Von jedem Wort sind zwei Buchstaben zu streichen, jedoch so, daß die stehenbleibende Gruppe aus nebeneinanderstehenden Buchstaben besteht. Diese Gruppen müssen alsdann, im Zusammenhang gelesen, ein bekanntes Sprichwort ergeben.

Bilderrätsel.



Rätsel.

Was ist's? Oft schafft es schlimme Bande,
Die Treu' und Wahrheit schlägt es tot;
Es macht auch ein Gespinst zum Lande
Und einen Raum zu Leid und Not.

Kreuz-Silbenrätsel.

1	2	3
4	5	6

Jede der oberen Silben 1—2—3 soll mit jeder der unteren Silben 4—5—6 zu einem bekannten Hauptwort verbunden werden. Die auf diese Weise gefundenen neun Wörter haben folgende Bedeutung: 1—4 altnordische Gottheit; 1—5 kirchlicher Ausdruck; 1—6 bevorzugter Stand; 2—4 Teil des Gesichts; 2—5 Bezeichnung; 2—6 kleines Instrument; 3—4 Märchengestalt; 3—5 etwas Ledernes; 3—6 bekannter Eigenname, Name eines bayrischen Staatsmannes, eines bekannten Malers, eines Architekten und verschiedener Komponisten.

Albumblätter.

Das Urteil der Menge mache dich immer nachdenkend, aber nie verzagt! Platen.

*

Es ist die hergebrachte Satzung
Der hohlen Köpfe beste Atzung.
Willst du gefallen jenem Geschlecht,
Beruf' dich nie auf höheres Recht.

Leixner.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) bereits vorhanden, **Wittenberg (Kreis Wittenberg)**, Magistrat, 3) **Kalkulator,** 4) gute Schulbildung, Besitz des Zivilversorgungsscheins, Gesundheit, welche durch Kreisarztattest nachzuweisen ist und Befähigung zur selbständigen Bearbeitung aller Rechnungssachen und Polizeiangelegenheiten sowie zur Vertretung von Kassenbeamten, 5) 6 Monate, während des Probedienstes 4wöchige Kündigung, 6) auf Lebenszeit, 7) 1500 M, davon sind 1000 M sofort beim Dienstantritt in ungeteilter Summe zu decken, der Rest kann durch monatliche Gehaltsabzüge von mindestens je 50 M gedeckt werden, 8) pensionsfähiges Anfangsgehalt 1600 M, daneben 10 % des jeweiligen Gehalts als Wohnungsgeld bei Anrechnung auswärtiger Dienstzeit für besonders geeignete event. bereits als Leiter eines Bureaus bewährte Bewerber, 9) Gehalt alle 3 Jahre um 125 M bis 2350 M steigend, 10) Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und kreisärztlichem Gesundheitsattest sind mit Angabe des frühesten Dienstantrittstermins bei uns einzureichen.

2. 2) 1. April 1904, **Warstein,** Amtsverwaltung, 3) **Amtssekretär,** 4) durchaus selbständige Bearbeitung sämtlicher Verwaltungssachen, insbesondere Polizei- und Armenwesen, Gemeindeverwaltung, Alters- und Invaliditätsversicherung, Einkommensteuervoreinschätzung, Zu- und Abgangswesen, Standesamts-, Amtsanwalts- und Kassensachen, genaue Kenntnis der einschlägigen Gesetze und Verordnungen, 5) 6 Monate, 6) auf $^1/_4$jährige Kündigung mit Aussicht auf definitive Anstellung, 7) keine, 8) 1500 M, steigend bis 2400 M, 9) nein, 10) kreisärztliches Gesundheitsattest ist einzureichen; Meldungen werden bis zum 8. Februar 1904 erbeten an Amtmann Schmitz in Warstein.

3. 2) 1. April 1904, **Lankwitz,** Gemeindevorstand, 3) **Bureauassistent,** 4) erwünscht Erfahrung in Steuersachen, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) –, 8) 2000 M, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 150 M bis 3050 M, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

4. 2) 1. April 1904, **Duderstadt,** Kreisausschuß, 3) **Kreisausschußassistent,** 4) Kenntnis der Verwaltungs-, der sozialpolitischen und der Landgemeindegesetzgebung, Befähigung zur Bearbeitung der Kreisausschußsachen, einschließlich der Beschluß- und Verwaltungsstreitsachen, zur Abfassung von Dienstberichten und Verfügungen sowie von Erkenntnissen des Kreisausschusses als Verwaltungsgerichtsbehörde, Fähigkeit zur selbständigen Erledigung aller Angelegenheiten des Kreisausschusses als Sektionsvorstand der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Hilfeleistung in einzelnen Zweigen der landrätlichen Verwaltung, 5) der Anstellung geht in der Regel eine Beschäftigung auf Probe voraus, 6) die Anstellung erfolgt vorbehaltlich $^1/_4$jähriger Kündigung, geht jedoch nach erreichtem 30. Lebensjahre und 5jähriger Tätigkeit im Dienste des Kreises ohne weiteres in lebenslängliche Anstellung über, 7) —, 8) Anfangsgehalt 1200 M, Wohnungsgeldzuschuß 200 M, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstgehalt von 1600 M, 10) die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung 1882 Seite 133) finden, sobald der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, entsprechende Anwendung; die Verhältnisse hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten sind geregelt.

5. 2) 1. April 1904, **Hamborn,** Bürgermeisteramt, 3) **Polizeiwachtmeister für den Kriminaldienst,** 4) Gesundheit und körperliche Rüstigkeit, Fertigkeit im Protokollieren und in der Bearbeitung der Kriminalsachen, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) keine, 8) Gehalt 1500 M und Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete 300 M, für Unverheiratete 180 M und 100 M Kleidergelder, 9) steigend jedes Jahr um 100 M bis 2000 M, 10) Bewerbungen sind unter Anschluß eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und etwaiger Zeugnisse sowie des Zivilversorgungsscheins einzureichen.

6. 2) 1. April 1904, **Arnstadt,** Magistrat, 3) **Polizeiwachtmeister,** 4) Beaufsichtigung des gesamten äußeren Dienstes und Ausübung der Kontrolle der Nachtschutzleute, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung und Wohlverhalten, 7) —, 8) 1300 M Gehalt jährlich und freie Dienstkleidung, 9) Gehalt steigt von 4 zu 4 Jahren bis 1900 M jährlich, 10) Pensionsberechtigung tritt nach 10 Jahren ein, 2 % des jeweiligen Gehalts sind an die Staatswitwen- und Waisenkasse zu entrichten; geeignete Bewerber, möglich im Kriminaldienst erfolgreich tätig gewesene, wollen sich unter Beifügung eines Lebenslaufs, ihrer Zeugnisse sowie ärztlichen Gesundheitsattestes melden, Meldungen sind baldigst einzureichen.

7. 2) 1. April 1904, **Wusterhausen (Dosse),** Magistrat, 3) **Stadt- und Polizeisekretär,** 4) gründliche Kenntnis aller Kommunal-, Kalkulatur- und Polizeisachen, sowie Befähigung zur Leitung des vereinigten Bureaus, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1300 M, steigend in 3jährigen Zwischenräumen um je 150 M bis 1750 M inkl. 100 M Wohnungsgeld.

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 24. 20. Februar 1904. 1. Jahrgang.

Februar						
S	M	D	M	D	F	S
.	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

März						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm“ erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu Berlin W., Link-Str. 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 12. Februar abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

12. Schlußbetrachtungen.

Die Reihe der zurzeit in Deutschland bestehenden politischen Parteigebilde ist mit den von uns genannten Parteien geschlossen. Dem aufmerksamen Beobachter wird es leicht sein, den Grundcharakter der einzelnen Parteien und die trennenden Punkte zwischen ihnen zu erkennen. Wenn man daraufhin die Frage aufwirft: „welcher Partei soll sich nun der deutsche Staatsbürger anschließen“, so muß man zunächst volle Klarheit darüber gewinnen, welchen vernünftigen Zwecken das ganze politische Parteiwesen überhaupt dienen kann und soll. Nach seiner geschichtlichen Entwicklung erstrebt es die Anbahnung solcher Zustände in dem Staate, bei welchen einerseits die nationale Selbständigkeit, Eigenart und Blüte sowie die Vervollkommnung aller Glieder der Volksgenossenschaft in der menschlichen Gesittung und Kultur, anderseits die freie Betätigung des einzelnen Staatsbürgers oder einzelner solidarisch verbundener Gesellschaftskreise zur Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen am sichersten gewährleistet ist. Das politische Parteiwesen steht also, wie schon sein Name besagt, in untrennbarem Zusammenhange mit einer bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Nur innerhalb, nicht außerhalb derselben kann es sich entfalten und betätigen. Daraus folgt, daß es dort am besten gedeihen wird, wo der Staat auf unerschütterlichen Grundlagen ein freies Dasein zu führen vermag, und die Erhaltung und Erweiterung seiner Machtstellung, seiner Ehre, seiner Kulturgüter wird für alle auf vaterländischem Boden stehenden Parteien eine unmittelbare eigene Lebensbedingung.

In Deutschland schätzen wir in dem aus langen Kämpfen hervorgegangenen nationalen Bundesstaat, wie er in der heutigen Reichsverfassung begründet ist, die vollkommenste, zurzeit erreichbare Reichs- und Staatsordnung. Sie sichert dem ganzen deutschen Volke und den Einzelstaaten im Reich die freie Existenz. Sie beruht auf einer kraftvollen Regierungsgewalt mit monarchischer Spitze, verkörpert in dem Kaiser als Repräsentanten der verbündeten souveränen Fürsten. Sie ist begründet auf der geschichtlich entwickelten Rechtsordnung, nach welcher sich das gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Volksleben regelt. Sie fußt auf den vom christlichen Geist teils direkt geborenen, teils wesentlich geförderten Kulturerrungenschaften der Jahrhunderte. Die höchsten Volksideale: Freiheit, Friede, Rechtssicherheit, Gottesglaube, Königstreue, Vaterlandsliebe, Kulturfortschritt sind durch sie der deutschen Nation gewährleistet. Alle deutschen, in dem vaterländischen Boden wurzelnden Parteien stehen daher in einem unzertrennbaren Zusammenhang zu dem verfassungsmäßig begründeten deutschen Nationalstaat. Die Erhaltung seiner Macht, Ehre und Kulturgüter sowie aller Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung ist auch für sie die erste Voraussetzung des eigenen Daseins.

Verschiedenheiten in ihren Bestrebungen ergeben sich erst über die Frage, in welcher Form sich am besten die staatlichen Zustände gestalten lassen, damit der weitere Zweck des Parteiwesens, die Förderung der großen Sonderinteressen des Staatsbürgers, bezw. einzelner Gesellschaftskreise möglichst vollkommen erreicht wird. Bei dem ewigen Widerstreit der großen Lebensinteressen der einzelnen Bürger, der verschiedenen Berufsklassen und Erwerbsstände werden da täglich neue Bedürfnisse und Wünsche rege. Die in den Tiefen des Volkslebens schlummernden Kräfte werden unablässig mobilisiert und zu einem Ringen mit den rivalisierenden Elementen und Strömungen in den Daseinskämpfen getrieben. Aus diesen Quellen entstehen die vielartigen Parteien, die wir in Deutschland kennen, und entnehmen immer wieder neue die Bedingungen zu einem Sonderdasein. Jede Partei glaubt die Voraussetzungen am besten erkannt zu haben, von denen der Erfolg in den menschlichen Bestrebungen nach vollkommenen Zuständen abhängt. Daraufhin formuliert sie ihr Programm, und auf diese Weise sind auch die vielartigen Parteisatzungen entstanden, deren wir vorstehend gedacht haben. Sie erfreuen sich einer übergroßen Reichhaltigkeit und stehen oft schroff einander gegenüber. Das wird mancher für einen Übelstand halten, zumal die dem Menschentum überall, auch im Parteiwesen anhaftende Schwäche und Unvollkommenheit

den Haß und Eifer der Parteien geboren hat, welcher nicht genug tun kann in Herabsetzung des gegnerischen Standpunktes. Der unerquickliche Partei-Meinungsstreit, diese Geißel unserer Tage, führt hierauf seinen Ursprung zurück. Er allein trägt daran die Schuld, daß so viel Irrtum und Vorurteil über die einzelnen Parteien erzeugt worden ist, und daß es nun dem einzelnen Bürger schwer wird, sich frei nach bester Überzeugung für eine bestimmte Partei zu entscheiden.

An sich ist der Reichtum der Parteimeinungen durchaus nicht schlechthin zu beklagen. Wie überall auf unserem Planeten das große Weltengesetz gilt, daß erst aus der Reibung der Kräfte das Vollkommenere hervorgeht, so entsteht auch erst aus den aufeinander platzenden Gegensätzen der Parteimeinungen die unerläßliche Klärung der Anschauungen, welche für eine fruchtbringende Gesetzgebung unentbehrlich ist. Darum ist es auch ganz verkehrt gehandelt, so menschlich es auch sonst sein mag, daß eine Partei der anderen das Dasein nicht gönnt, sondern möglichst allein bestimmend auf die Gesetzgebung einwirken will. Die sogenannte „Opposition" in den Parlamenten, geübt von einer Minderheit gegen die ausschlaggebende Mehrheit oder gegen die Vorschläge der Regierung, ist so unentbehrlich, daß man sie neu schaffen müßte, wenn sie einmal nicht vorhanden wäre.

Darum haben die vaterländischen Parteien in Deutschland, wenn man das Parteiwesen unter höheren Gesichtspunkten und möglichst vorurteilsfrei ins Auge faßt, auch gar keinen Anlaß, sich wechselseitig so zu bekämpfen, wie es gegenwärtig geschieht. Der freischauende Blick wird bei aller Verschiedenartigkeit der Parteiprogramme doch sehr viel gemeinsame Punkte bei den Parteien entdecken. So ist allen auf vaterländischem Boden stehenden Parteien die treue deutsche Gesinnung gemeinsam. Nichts ist ungerechtfertigter, als wenn die eine dieser Parteien der andern vorwirft, sie habe kein wahres vaterländisches Empfinden, oder sie sei gar reichsfeindlich. Wie oft hat man dies der deutschen Fortschrittspartei und der Zentrumspartei nachgesagt! Nun, das sind höchst bedauernswerte Verirrungen. In den Programmen aller vaterländischen Parteien, — wir haben dies in jedem Falle ausdrücklich hervorgehoben — ist es schwarz auf weiß bezeugt, daß jede treu zu Kaiser und Reich steht, und wenn wir ja einmal wieder dazu kommen sollten, unser deutsches Vaterland gegen irgend einen Feind zu verteidigen, so würden die Freisinnigen und Zentrumsleute ebenso mannhaft für Deutschlands Größe und Freiheit kämpfen wie die Konservativen.

Auch in der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen und in der ganzen Auffassung der sozialpolitischen Pflichten und Aufgaben unserer Zeit herrscht eine große Übereinstimmung bei allen vaterländischen Parteien. Nur in einzelnen Fragen, besonders in betreff der Weiterausbildung des verfassungsmäßigen Rechts, der Grundrechte des Volks und der Stellung des Parlaments zu dem Königtum gehen die Anschauungen mehr auseinander. Hervorgehoben zu werden verdient, daß sich jetzt auch die Konservativen prinzipiell auf den Boden des modernen Staates stellen und die verfassungsmäßig begründeten Volksrechte voll und ganz anerkennen. Nur wollen sie auf Grund reicher Erfahrungen und bei der gegenwärtigen politischen Reife des Volks die Entwicklung unserer inneren Verhältnisse auf freiheitlichen Bahnen in einem maßvolleren Tempo als die Freisinnigen, mit Rücksicht auf die Erhaltung der Ordnung und unter Achtung des geschichtlich begründeten Rechts auf dem Untergrunde des christlichen Staates.

Man hat nicht mit Unrecht dieses Streben der konservativen Partei mit dem Walten des in voller Manneskraft stehenden Mannes verglichen, bei welchem hauptsächlich die erhaltenden Kräfte des Charakters und Geistes wirksam sind, dessen geistige Erkenntnis zur vollen Reife gelangt ist, und der daher sein Wollen mit Weisheit paart, sein politisches Ringen von der staatsmännischen Erkenntnis läutern läßt. Ihr gegenüber stellt man die liberale Partei mit dem Jünglingsalter auf eine Stufe, in welchem die schöpferische Kraft den Verstand meistert und die Genialität der Weisheit noch überlegen ist. Mehr das Gefühl als die kühle Abwägung des politisch Möglichen wird daher hier maßgebend für das Handeln und Streben der Individuen. Die vorgeschritteneren Freisinnigen mit mehr radikal-politischen Anschauungen vergleicht man gern mit dem Kindesalter, welches nur zu gern einem ungezügelten Drange nach Freiheit und einem erträumten Glück folgt, unbekümmert um die Wirklichkeit der Dinge und um die Wirkungen, welche der Ungebundenheit und den menschlichen Illusionen niemals erspart bleiben.

In diesen Vergleichen treten tatsächlich recht glücklich die inneren Gründe der Ab-

sonderung der großen vaterländischen Parteigruppierungen in die Erscheinung; aber er lehrt zugleich, daß alle doch auf einen gemeinsamen Stamm zurückleiten und daher trotz aller Verschiedenartigkeit der Ziele viele gemeinsame Daseinsbedingungen und Lebensinteressen haben. Sie alle haben mindestens den gemeinsamen Besitzstand der vaterländischen Güter zu verteidigen und werden da von selbst zu einem solidarischen Zusammenstehen getrieben gegen die Elemente, welche, in der sozialdemokratischen Partei geeint, allein außerhalb der geschichtlich entwickelten Staats- und Gesellschaftsordnung stehen und mehr und mehr eine Gefahr für den deutschen Nationalstaat werden. Mit dieser Partei kann ein ehrlicher deutscher Bürger grundsätzlich nichts gemein haben, erstens wegen ihrer Ziele und zweitens wegen der Mittel, mit denen sie diese Ziele zu erreichen sucht.

Ihre Bestrebungen gelten der Begründung eines sozialistischen Zukunftsstaates auf den Ruinen einer tausendjährigen Kultur und Rechtsordnung. Derselbe hat somit die Beseitigung der monarchischen Staatsform, die Zertrümmerung aller Grundlagen des gegenwärtigen Wirtschafts- und Verkehrslebens, den Sturz von Altar und Thron, die Konfiskation aller Produktionsmittel und Kulturgüter, die Abschaffung des Privateigentums und unserer Heereseinrichtungen, die Ertötung des gesamten Familienlebens zur unerläßlichen Voraussetzung, und da das deutsche Bürgertum natürlich diese Schätze nicht freiwillig preisgibt, so ist der sozialistische Staat nur durch eine Weltkrisis zu schaffen, bei der das Oberste nach unten gekehrt wird und Ströme von Blut den schuldlosen Bürger ertränken.

Schon wegen dieses revolutionären Grundzuges erscheint die Sozialdemokratie als ein gemeinschädliches Parteigebilde. Das, was sie an Stelle des Bestehenden setzen will, der sozialdemoratische Staat mit der „Vergesellschaftung“ aller Produktionsmittel und alles persönlichen Eigentums ist aber im weiteren auch ein solches Nebelgebilde, daß er von denkenden Männern gar nicht ernst genommen werden kann. Die ihn befürwortende sozialistische „Wissenschaftlichkeit“ hat sich als eine willkürlich kombinierte Afterweisheit erwiesen, welche einzelne Sozialdemokraten schon jetzt als „Utopie“ verworfen haben. Der sozialdemokratische Staat erscheint insofern schon als das Gebilde einer unhaltbaren Vorstellung, weil er nur als ein ausschließlicher „Industriestaat“ auf engster kommunistischer Grundlage, als eine Anhäufung einzelner kommunistisch organisierter Gemeinden, der sogenannten „Phalansteren“ von etwa einer Quadratmeile Größe gedacht ist, wo jeder einzelne durch äußeren Zwang in dem ihm zugewiesenen Betriebe an eine bestimmte Stelle zur Arbeit angehalten wird, und wo der Geschickte mit dem Ungeschickten, der Fleißige mit dem Faulen Tag aus Tag ein gleichmäßig an einem Strang zieht. Man wird sich unschwer ausmalen können, was bei einer solchen gemeinsamen Zwangsarbeit herauskommen muß, die für das angeborene Talent keinen Spielraum mehr läßt, und bei der die Erträge in einen gemeinsamen Säckel fließen, weil niemand Privateigentum erwerben und besitzen darf. Die erste Folge wäre eine stetig sich herabmindernde Arbeitsleistung, die zweite der Rückfall in die rohesten Formen des menschlichen Verkehrs. Denn da es kein Privateigentum gibt, so fallen auch alle freien Käufer der Waren weg. Handel und Wandel im eigentlichen und heutigen Sinne hörte auf. Die einzelnen Arbeitsgemeinden wären die Auftraggeber und Abnehmer für die industrielle Gütererzeugung. Da sämtliches Geld ebenso wie alle Produktionsmittel staatlich mit Beschlag belegt wäre, so würden die einzelnen Kommunen mehr und mehr zu einem gegenseitigen Austausch ihrer Waren in natura gezwungen, so wie es bei den Urzuständen der Völker der Fall zu sein pflegt. Für Luxusartikel, deren Herstellung hohe Kosten verursacht und reiche Abnehmer voraussetzt, bliebe überhaupt kein Raum mehr. Die hier beschäftigten Arbeiter würden überflüssig. Alle verfügbaren Hände müßten den wenigen Betrieben zugeführt werden, welche die unentbehrlichen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen haben. Dort stände dann einer dem anderen im Wege. Der Feldbau würde mutmaßlich als Nebenbeschäftigung für sie noch verbleiben; aber was käme da heraus? Genug, wenn man die Zustände im sozialistischen Staat auch nur oberflächlich auf ihre Möglichkeit prüft, ergibt sich schon ein unentwirrbares Chaos. Für die geistige Arbeit bliebe in ihm gar keine Verwendung. Es gäbe höchstens einige alleingebietende Zwingherren über das Ganze und eine sklavisch gehaltene Herde. Weder die Freiheit der Person noch der Fortschritt der Kultur fände eine Stelle zu ihrer Betätigung. Alles nur Zwang und Despotie auf der einen, willenlose Unterordnung und Rückfall in die Verrohung auf der anderen Seite. In diesem Bilde gibt sich der sozialistische Zukunftsstaat.

Die Anhänger der Sozialdemokratie würden erschrecken, wenn sie sich dieser Wirklichkeit gegenüber befänden. Sie können sich diesen Zustand auch gar nicht vorstellen, weil sie der naiven Meinung sind, im sozialdemokratischen Staat brauchte sich eigentlich nur die Szene zu wechseln, d. h. die Arbeiter brauchten sich nur zu „Herren der Produktion" zu machen, und alles bliebe beim alten. So einfach würde sich der Wandel aber doch nicht vollziehen. Der Hauptfehler ihrer Vorstellung besteht darin, daß sie die gegenwärtige Produktionsmethode auch in ihrem Zukunftsstaat als Vorbild nehmen mit allen Voraussetzungen der Güterherstellung und des Warenabsatzes, ohne zu berücksichtigen, welchen grundstürzenden Einfluß die Abschaffung des Privateigentums auf alle Lebens-, Produktions- und Verkehrsverhältnisse nach sich ziehen muß. In Wahrheit wäre der völlige Zusammenbruch des sozialistischen Staates, wenn er je einmal errichtet werden sollte, immer nur eine Frage der allerkürzesten Zeit. Und die Welt wäre einem Massenelend wie nie zuvor überantwortet. (Schluß folgt.)

Strafrecht und Strafprozeß.

Ursachen des Rückfalls im Verbrechertum.*)

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Gefängnisse hauptsächlich von rückfälligen Verbrechern bevölkert sind. Würde das nicht die Statistik erweisen, so würde ein Blick in die Anstalten darüber belehren. Alle bereits vorbestraften Personen tragen nämlich ein Halstuch von besonderer Farbe; deren Zahl beläuft sich auf etwa 75 pCt. Allerdings sind sie nur zum geringen Teil rückfällig im Sinne des Gesetzes; denn bekanntlich kennt das Gesetz nur bei Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug, demzufolge nicht einmal bei allen Eigentumsdelikten, den Rückfall. Im gewöhnlichen Leben begreift man aber unter ihnen alle schon einmal und dann nochmals wegen desselben oder irgend eines anderen Delikts bestraften Personen. Will man darin eine Änderung herbeiführen, so muß man dem Rückfall überhaupt, nicht allein im Sinne des Gesetzes, entgegenarbeiten.

Die bisher ergriffenen Mittel sind völlig unzulänglich, zuweilen geradezu zweckwidrig. Man berücksichtigt den Rückfall wohl bei der Strafausmessung. Allein das genügt in keiner Weise. Man muß den Ursachen nachgehen und sie, soweit das Menschenkraft vermag, beseitigen.

Man darf selbstverständlich nicht einen Fall behandeln wie den anderen. Man muß schwere und leichte Rückfälle unterscheiden. Immerhin lassen sich alle Fälle vom allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachten. Man kann verschiedene Wege einschlagen: vor allem muß man eine Änderung des Strafvollzugs ins Auge fassen.

Um die Berechtigung dieser Forderung zu erkennen, muß man freilich die Einrichtungen der Gefängnisse kennen. Bekanntlich leben in Deutschland die Gefangenen hauptsächlich in gemeinschaftlicher Haft. In dieser Einrichtung ist eine Hauptursache des Rückfalls zu finden. Wer das Leben und Treiben in solcher Haft beobachtet, der wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß sie bei weitem leichter zu ertragen ist als die Einzelhaft, selbstverständlich ausgenommen für die Gefangenen besserer Stände, denen natürlich daran gelegen ist, möglichst wenig mit ihren Schicksalsgenossen in Berührung zu kommen.

Schon das Gefühl, unter Menschen zu sein, erleichtert. Indessen das nicht allein. Die gemeinschaftliche Arbeit ergibt so viele Anknüpfungspunkte, daß sich z. B. das Verbot, mit einander zu sprechen, nicht streng durchführen läßt, daß es zuweilen wie in einer gewöhnlichen Fabrik oder Werkstatt aussieht. Man kann aber auch beobachten, wie die Gefangenen es verstehen, sich hinter dem Rücken der Aufseher zu verständigen, wie wenig sie die Haft drückt, wie schnell ihnen die Zeit bei der meist aus ihrem früheren Leben gewohnten Beschäftigung vergeht und — wie gering die Wirkungen sind. Man wird sich selbst sagen, daß diese Strafart nicht abschreckend wirken kann, im Gegenteil! Jeder entlassene Gefangene wird das bestätigen. Oft setzen sie alles daran, aus der Einzelhaft in die gemeinschaftliche Abteilung zu kommen. Die Verwaltung selbst erkennt die Isolierhaft als das größere Übel an; denn sie verfügt sie oft als Nachstrafe einer disziplinellen Strafe. Und sogar der Gesetzgeber bestimmt, daß die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf.

*) Diese für unseren Leserkreis hochinteressanten Ausführungen gingen der Deutschen Tageszeitung von juristischer Seite zu.

Nach einer Äußerung des Staatssekretärs in der letzten Session des Reichstages scheint man sich auch der Erkenntnis nicht mehr zu verschließen, daß man die Einzelhaft einführen muß. Man würde recht tun.

Allein noch in anderer Beziehung ist das gegenwärtige System verfehlt. Man reicht den Gefangenen eine Kost, die sie in ihrem früheren Leben meist gar nicht gewöhnt gewesen sind. Man braucht nicht einmal an den Pennbruder zu denken. Man vergegenwärtige sich die Verhältnisse manches Fabrikarbeiters, Webers, ja manches Handwerkers mit starker Familie: Kaffee, Brot und Kartoffeln, das ist die tägliche Losung. Dem Gefangenen dagegen wird täglich ein Pfund Brot, früh — außerdem dreimal Kaffee mit Milch wöchentlich — und abends eine gute Suppe — ³/₄ Liter — verabreicht, wie er sie oft draußen nicht geträumt hat; mittags erhält er ein Liter gute Speise, z. B. Nudeln, Reis, Graupen, Hirse, Linsen, Milchreis, Erbsen, Bohnen usw. mit Speck oder kleinen Stückchen Fleisch, event. auch mit Fleischbrühe, Sonnabends einen halben Hering. Die Speisenfolge wechselt alle zwei Wochen. Vor allem sind aber die Speisen so schmackhaft zugerichtet, daß sie schließlich auch ein verwöhnter Magen gern aufnimmt. Besonders gilt das für Gefangene besserer Stände, die sich bisher nur mit geistiger Arbeit beschäftigt haben. Diese Kost wirkt auch so günstig auf den körperlichen Zustand der Gefangenen ein, daß etwa 75 pCt. körperlich gekräftigt die Anstalt verlassen bezw. an Gewicht zunahmen. Beobachtet man die an körperliche Arbeit gewöhnten Gefangenen, so wird man finden, daß ihnen die Kost durchaus genügt, sie tatsächlich kräftigend einwirkt. Den Verbrecher aber körperlich zu heben, das ist zwar human, aber gegen den Strafzweck, wenigstens unter Umständen, und zwar, wenn es sich um nicht besserungsfähige Elemente handelt. Vollkommen unbegreiflich ist es daher, wenn, wie man in den Zeitungen gelesen hat, die Einsetzung einer Kommission zwecks Besserung der Gefangenenkost verfügt worden ist, und man kann die Ironie, mit der man diese Kommission begrüßt hat, sehr wohl verstehen.

Über einen Leisten braucht man die Sache deswegen noch nicht zu schlagen. Man teilt die Gefangenen in Disziplinarklassen und gewährt ihnen verschiedenartige Behandlung. Man teile sie auch in Nahrungklassen! Einem Gefangenen, der zum ersten Male und vielleicht wegen eines geringen Vergehens verurteilt worden ist, gewährt man dieselbe Kost wie dem viele Male vorbestraften Verbrecher; ja, im Zuchthause ist die Kost noch besser als im Gefängnis, weil man davon ausgehen zu sollen glaubt, daß in der Regel auf längere Zuchthaus- als Gefängnisstrafe erkannt wird. Das ist unbillig, geradezu zweckwidrig.

Die Einrichtungen stehen verschiedenen Nahrungsklassen nicht entgegen; man kann verschiedene Kost geben. Schon jetzt hat man drei Klassen: 1. gewöhnliche Kost, 2. Krankenkost, 3. Strafkost. Letztere besteht aus drei Semmeln mit einer Fingerspitze Butter und warmem Wasser, früh, mittags und abends; nichts weiter. Sie wird in Verbindung mit Arrest und zwecks Verschärfung der Strafe gegeben und kommt selbstverständlich nicht in Betracht. Die sogen. Krankenkost wird schwächlichen Personen und selbstverständlich Kranken verabreicht; man verfährt hierbei außerordentlich human und mit Recht. Sie besteht mittags aus Gemüse usw. und einem guten Stück Fleisch und noch besserer Fleischbrühe, und vorzüglicher Suppe morgens und abends. Sie kann im Monat aber nur einmal, und zwar auf zwei Wochen, gegeben werden; indessen macht man auch in dringenden Fällen weitere Konzessionen.

Bei der gewöhnlichen Kost kann man Änderungen einführen. An Landgerichten reicht man eine bei weitem geringere Kost an Untersuchungsgefangene und solche, die nur zu wenigen Monaten Gefängnis verurteilt sind. Sie besteht mittags aus Linsen, Erbsen, Nudeln, Kartoffeln, Bohnen usw., und Suppe früh und abends, allein in breiartiger Masse, ohne Fleischbrühe, und nur selten und ganz wenig Fleisch; sie kehrt auch jede Woche in der Reihenfolge wieder und ist viel weniger schmackhaft. Oft dauert die Untersuchungshaft viele Monate. Wenn nun für die Untersuchungsgefangenen, bei denen doch noch nicht einmal feststeht, ob sie schuldig sind, und die überdies in Seelenqualen ihres Urteils erst noch warten müssen, diese Kost genügt, so ist nicht einzusehen, warum man vorbestrafte Personen besser hält. Man kann diese Kost unbedenklich auch für sie einrichten und in 2. Klasse verabreichen. Schließlich steht auch nichts im Wege, noch eine Klasse einzurichten und an einzelnen Tagen an rückfällige Verbrecher keine warme Speise, nur Brot zu geben, eine größere Quantität, weiter nichts. Das Brot ist sehr nahrhaft, beschneidet man also nicht die Quantität, sondern nur die Qualität, so wird man keinen Schaden anrichten. Und der Mensch, der schon oft vorbestraft ist, hat

auch keinen Anspruch, daß der Staat sich darum kümmert, daß er keinen Schaden erleidet. Aber auch draußen hat er schwerlich, wenigstens in vielen Fällen, bessere Kost genossen und sein Geld nur zu oft in Alkohol und anderen Genüssen angelegt. Paßt ihm das nicht, so mag er dafür sorgen, daß er nicht allsobald wiederkehrt; dann ist ihm und dem Staat geholfen.

Selbstverständlich muß auch in solchen Fällen die Individualität gewahrt werden. Offenbar schwächlichen und kranken Gefangenen kann man die Kost nicht beschneiden. Darüber muß aber erst der Anstaltsarzt entscheiden. Prinzipiell ist auf Kost 2. oder 3. Klasse — ohne Rücksicht auf Kranken- und Strafkost — zu erkennen, wenn Rückfall vorliegt und zwar Rückfall im gewöhnlichen Sinne.

Man hat auch Vorschläge gemacht, dem Verbrecher die Arbeit zeitweilig zu entziehen und ihn in einsame Einsperrung zu bringen. Das zeigt, daß man die Verhältnisse nicht kennt. Man könnte dem gewöhnlichen Verbrecher keinen größeren Gefallen tun, als ihm von Zeit zu Zeit die Arbeit zu entziehen; er würde sich einmal ordentlich ausfaulenzen. Und auch bessere Gefangene würden ganz zufrieden sein, wenn man ihnen einmal Ruhe ließe und sie von Zeit zu Zeit einen Tag ohne Arbeit verbringen könnten. Darüber ist also nichts weiter zu sagen.

Das ganze System muß geändert werden. Die Strafe muß abschreckend wirken. Nur, wenn der Verbrecher weiß, daß es ihm körperlich jedenfalls im Gefängnis nicht besser als in der Freiheit ergeht, wenn die Einsamkeit der Zelle auf ihn wirkt, erst dann wird er es für zweckmäßig halten, eine geordnete Tätigkeit aufzunehmen, und das Gefängnis mehr fürchten als die Arbeit. Dann werden die Rückfälle aus dem Verbrechertum zwar nicht schwinden, aber ihre Zahl wird sich wenigstens mindern, und die Gesellschaft und der Staat werden wohl fahren, ganz abgesehen davon, daß viele Hunderttausende gespart und zu besseren und nötigeren Zwecken verwendet werden können.

Erkenntnisse.

Eine Gegenforderung des Mieters hebt die Pfändung des Vermieters nicht ohne weiteres auf. — § 289 R Str. G. Bs. — Nach dem Urteil des Reichsgerichts IV vom 13. Oktober 1903. — Hat ein Vermieter die Möbel des abziehenden Mieters wegen rückständiger Miete gepfändet, so ist der Mieter an eine solche Pfändung zwar nicht gebunden, falls er eine entsprechende Gegenforderung an den Vermieter zu machen hat. Er ist aber alsdann verpflichtet, dem Vermieter gegenüber eine Erklärung dahin gehend abzugeben, daß er die Miete zur Deckung seiner Forderungen zurückbehalte. Unterläßt er dies und entfernt trotzdem die gepfändeten Möbel aus seiner bisherigen Wohnung, so macht er sich nach § 289 R. St. G. Bs. strafbar, es sei denn, daß er infolge eines zivilrechtlichen Irrtums des Glaubens gewesen, die Mietsforderung sei durch seine Gegenforderung von selbst aufgehoben gewesen. Denn ein derartiger zivilrechtlicher Irrtum ist unter Umständen geeignet, den Täter vor Strafe zu schützen, während die Unkenntnis der Strafgesetze diese Wirkung nicht hat. — In dem vorliegenden Falle hatte jedoch der Täter einen derartigen irrtümlichen Glauben „nicht geltend gemacht", weshalb seine Revision gegen das verurteilende Erkenntnis der Strafkammer vom Reichsgericht verworfen wurde. M. B.

Der Richter hat eine polizeiliche Anordnung nicht auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern lediglich auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. In einer Großstadt hatte in der Nähe einer Fabrik ein Straßenkrawall stattgefunden, dessen Entstehungsursache von dem Vorsteher des betreffenden Polizeireviers auf das Streikpostenstehen der streikenden Arbeiter zurückgeführt wurde. Er wies daher die ihm unterstellten Schutzleute auf Grund der „Straßenordnung" an, das Streikpostenstehen zu verhindern, soweit sie dies nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zur Verhütung eines abermaligen Krawalls für notwendig hielten. Die erwähnte Straßenordnung enthielt die Bestimmung, daß den „zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe" usw. ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten sei und bedrohte Zuwiderhandlungen mit Strafe Gegen die auf Grund dieser Bestimmung erfolgte Verurteilung wurde Revision eingelegt, dieselbe jedoch vom Kammergericht mit der Begründung verworfen, daß die polizeiliche Anordnung nicht im Widerspruch mit § 152 der Reichsgewerbe-Ordnung stehe, da die Bestrafung nicht „wegen der getroffenen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen mittels Einstellung der

Arbeit", sondern lediglich wegen Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung zur Verhütung eines Straßenkrawalls erfolgt sei. Der Richter habe nur zu prüfen, ob die Anordnung der Schutzleute „die Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf der Straße" **zum Zweck gehabt** habe. Treffe dies zu, so befinde sich die Anordnung im Rahmen der zu Recht bestehenden Straßenordnung und sei daher wie diese selbst **gesetzlich**. Die weitere Frage, ob die Anordnung im vorliegenden Falle gerade so, wie sie ergangen, notwendig und zweckmäßig gewesen, unterliege nicht der Prüfung des Richters (nach dem Urteil des Kammergerichts vom 28. Sept. 1903). — Hierzu sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verurteilung des Arbeiters eben nur auf Grund der Bestimmungen der Straßenordnung erfolgen konnte, da der bloße Ungehorsam gegen die Anordnungen der Polizeibeamten (Gendarmen) im übrigen bekanntlich nur in einigen, hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen (§§ 116, 360 [10] und 365 Str.-Ges.-Bs.) vom Gesetz mit Strafe bedroht ist. Hätten die Schutzleute aber Zwangsmittel angewendet und wären sie dabei auf tätlichen Widerstand gestoßen, so hätte der Richter, bevor er eine Verurteilung wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt aussprach, sehr wohl zu prüfen gehabt, ob die Schutzleute sich bei Anwendung der Zwangsmittel in der rechtmäßigen Ausübung des Dienstes befanden, d. h. ob die Zwangsmittel im dringenden öffentlichen Interesse notwendig waren, oder ob gelindere Mittel (hier die Anzeige) ausgereicht hätten. Diese letztere Frage wäre nur dann zu verneinen gewesen, wenn die Gefahr eines Straßenkrawalls als offenbare Folge des Streikpostenstehens eine **gegenwärtige**, d. h. unmittelbar bevorstehende gewesen wäre (vgl. Ziffer 32, Teil III des Entw. zu einer D. V. für die Land-Gend.)

M. V.

Ruhepausen im Gastwirtsbetrieb. Nach einem neuen Urteil des Kammergerichts ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, vom 23. Januar 1902 dahin ausgelegt worden, daß eine Beschäftigung während der vorgeschriebenen Ruhepausen auch dann unzulässig und daher strafbar ist, wenn dieselbe freiwillig geschieht, also von dem Gastwirt nicht verlangt, sondern nur geduldet wurde. Das Kammergericht führte aus, daß während der Ruhepausen weder Kellner noch Kellnerinnen beschäftigt werden dürfen, da anderenfalls der Umgehung der sozialpolitischen Gesetze Tür und Tor geöffnet sein würde.

M. V.

§ 9 des Vereinsgesetzes. Das Vereinsgesetz gewährt der zuständigen Polizeibehörde für das Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel einen weiteren Spielraum, als ihr sonst gegenüber Veranstaltungen nach § 70 Tit. 17 Teil II Allg. Landr. zusteht. Immer müssen indessen **Tatsachen** vorliegen, welche die Befürchtung des Eintritts von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung für den gegebenen Fall rechtfertigen. — Wenn nun ein Amtsvorsteher eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel verbietet, weil mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl des Ortes und die Anwesenheit zahlreicher Arbeiter in den unweit belegenen Ziegeleien und Industriestätten anzunehmen war, daß die Versammlung voraussichtlich von 150 bis 200 Personen besucht werden würde und daß die Teilnehmer an der Versammlung vorwiegend aus Kreisen stammen würden, bei denen der übermäßige Genuß geistiger Getränke an Sonntagen die Regel bildet, so daß der Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den Versammelten oder mit den Polizeibeamten zu befürchten stand, umsomehr als auch das für die Besprechung in Aussicht genommene Thema geeignet war, die Gemüter zu erhitzen, so waren allein hierin schon derartige Tatsachen zu finden, welche das Verbot vollauf rechtfertigten. Kam nun noch hinzu, daß der für die Versammlung gewählte Ort ungeeignet war und Gefahren für die Versammelten selbst befürchten ließ, so rechtfertigte sich das Verbot außerdem auch noch aus diesem Gesichtspunkte. Der Amtsvorsteher machte geltend, daß die steilen Abhänge der Kiesgrube bei einem so starken Besuche, wie er angenommen werden mußte, nicht standhalten und daß sich ablösende Erdmassen hinabstürzen würden. Die hierin liegende Gefahr für die Sicherheit der Versammelten berechtigte und verpflichtete die Ortspolizeibehörde, der Benutzung eines so ungeeigneten Versammlungsortes durch Versagung der Genehmigung entgegenzutreten. Vollkommen gleichgültig ist dabei, daß im Jahre vorher an demselben Orte eine Versammlung ohne jegliche Störung der öffentlichen Ordnung abgehalten wurde. Denn die Polizeibehörde hat von Fall zu Fall nach der jeweiligen Sachlage und pflichtmäßigem Ermessen ihre Entschlüsse zu fassen und ist durch frühere Entschließungen in ähnlichen Fällen für die Zukunft nicht gebunden (O. V. G. E. v. 4. 4. 02).

M. V.

Erlasse.

Zur Rechtschreibungsfrage.

Der Herr Staatssekretär des Reichs-Post-Amtes hat unterm 11. November v. Js. folgende Verfügung erlassen:

„Von dem den Regeln für die deutsche Rechtschreibung beigefügten Wörterverzeichnis (vgl. Amtsblattverfügung Nr. 1 vom 5. Januar 1903) ist eine neue Ausgabe veranstaltet worden, in der eine Anzahl Doppelschreibungen beseitigt ist. Das beiliegende Verzeichnis enthält unter A die Wörter, bei denen die Doppelschreibungen weggefallen sind, in der jetzt anzuwendenden Schreibweise und unter B die Wörter, bei denen Doppelschreibungen usw. bis auf weiteres zugelassen sind."

Da dieses Verzeichnis dem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums entspricht, so ist es auch für alle Staatsbehörden gültig.

Verzeichnis

A. der Wörter, bei denen die Doppelschreibungen weggefallen sind, in der jetzt anzuwendenden Schreibweise.

Akzent.
Akzept.
Akzessist.
Akzise.
Akklamation.
Akklimatisation.
Akkord.
akkurat.
Akquisition.
Affäre.
affizieren.
Allianz.
Antezedenzien.
Ar das [Flächenmaß].
Auspizien.

Barometer das.
behilflich.
Berta; Bertold.
in betreff.
in bezug auf.
Billett.
Biwak.
Boot, Boote.
Bukett.
brachliegen.
Brezel.
Büfett.
Bureau, Bureaus.

Daune.
Dezigramm, -meter; Dezimalmaß.
Defizit das.
denunzieren.
Desinfektion.
Dezember.
dezimieren.
Diözese.
Direktrice.
Dispens; dispensieren.
disponieren; Disposition.
Disput; disputieren.
Distanz.
Disziplin.
Dozent; dozieren.

Elastizität.
Elektrizität.
emanzipieren; Emanzipation.
Enzyklopädie.
exerzieren.
Exzellenz.
exzentrisch.
Exzerpt.
Exzeß.

fabrizieren.
Fazit das.
Fasson.
Fassade.
Flur der.
fünfzehn, fünfzig.
Furier.
Furnier.
Fußtapfe.

Galosche.
Gamasche.
gang und gäbe.
Gehalt das [Besoldung].
Gehilfe.
Genitiv.
Girlande.
Gitarre.
Gran das [Gewicht].
zugute halten, kommen.

Hafer.
Hasardspiel.
Hilfe.
Hoboe; Hoboist.
Hyazinthe.

infizieren.
Ingredienzien.
inspizieren.
Intrige; intrigieren.
Islam.
Israelit.
Januar.
Jockei.

Kai der [Ufer, Uferstraße].
Kajüte.
Kampagne.
Kapitell [an der Säule].
Karree, Karrees.
Karriere.
Karzer.
Kastagnette.
Kasus.
Kauffahrteischiff.
Klistier.
konfiszieren.
Kodex.
Kognak.
Kokon, Kokons.
Koks.
Komfort.
Komitee.
Kommis.
Kompagnon.
Konto, Kontos
Korps.
Kristall.
Kulisse.
kurant.
Kuvert, Kuverte [Gedeck u. Briefumschlag].

beileibe nicht.
Levkoie.
Likör.
Liter das.
Lizentiat.
Lizitation.
Lothar.
Lyzeum.

Makkaroni die.
Maskulinum.
Mathilde.
Meter das.
Miszelle.
mittels.
mokieren.
Mole die [Hafendamm].
multiplizieren.
munizipal.
musizieren.

Narzisse.
zunichte machen; mitnichten.
vonnöten sein.
zunutze machen.

Okzident.
Oktroi.
Ozean.

Parfüm.
Patrizier.
Pauschquantum.
pausen [durchzeichnen]; Pauspapier.
Pharmazeut.
pirschen.
Pony, Ponys.
Porträt.
Postillion.
Präzedenz das; Präzedenzfall.
Präzision.
Pranke.
Preiselbeere.
Pritsche.
produzieren; Produzent.
Profos.
publizieren.
purzeln.

qualifizieren.
Quarantäne.

Raps.

Reagenzien.
zurechtmachen, zurechtstellen.
Reede, Reeder, Reederei.
rekognoszieren.
Rekonvaleszent.
Renette [Apfelart].
Retusche, retuschieren.
Rezensent.
Rezitativ.
Rhinozeros.
Rouleau, Rouleaus.

Sabbat.
Szene.
Schal.
Scharade.
Scharlatan.
Scharpie.
Schikane.
Schokolade.

sozial
Sozietät.
spaßen.
speziell.
spezifisch.
zustande kommen, imstande, außerstande sein, instand setzen.
stetig.
zustatten kommen.
suspendieren; Suspension.

Tableau, Tableaus.
Tee.
zuteil werden.
Thermometer das.
totschlagen.
transportieren; Transporteur.
Trikot, Trikots.

Unbedeutenheit.
unstet.

Verlies.
vermittels.
vindizieren.
Vize-, z. B. Vizekönig.
Vlies [Fell].

Wesir.

Zäsur.
Zeder.
Zement.
Zenit.
Zensur.
Zentigramm, -meter.
Zentner.
Zentrum.
Zephir.
Zeremonie.

Zervelatwurst.
Zichorie.
Zider.
Zigarre; Zigarette.
Zirkular; zirkulieren.
Zirkumflex.
Zirkus.
ziselieren.
Zisterne.
Zitadelle.
Zitat; zitieren.
Zitrone.
Zivil.
Zölibat.
Zyklus.
Zylinder.
Zypresse.

B. der Wörter, bei denen Doppelschreibungen usw. bis auf weiteres zugelassen sind.*)

Aas, Äser u. Aase.
Abends u. abends.
ad(e)lig.
Adjektiv(um), -ve u. -va.
Akkusativ(us).
Aktiv(um).
all(e)zeit.
ander(e)nfalls, ander(er)seits.
im Anfang(e).
Ansied(e)lung.
Artur (Arthur).
Arz(e)nei.
Atlasse u. Atlanten.

Bank(e)rott.
Bariton (Baryton).
im Begriff(e) sein.
zum Behuf(e).
zum Beleg(e).
Bereich der u. das.
Bettuch u. Betttuch.
bewillkomm(n)en.
Brennessel u. Brennnessel.
buck(e)lig.
Büh(e)l [Hügel].

Darleh(e)n.
Demant u. Diamant.
deucht, deuchte u. dünkt, dünkte.
Diakonisse u. Diakonissin.
diesseit(s).
Diet(e)rich der.
Dolmetsch(er).
Dril(li)ch.
Dritteil u. Drittel; dritt(e)halb.
du dusch(e)st.

im Eingang(e).
ek(e)lig.
Ell(en)bogen.
Epaulett das u. Epaulette die.
Erbsenstroh u. Erbsstroh.
du issest u. ißt.

besten, schlimmsten Fall(e)s und besten-, schlimmstenfalls.
du fassest u. faßt.
fehlgeh(e)n.
Feldscher(er).
du firnissest u. firnißt.
Flans u. Flausch
Floß das u. der.
Fohlen u. Füllen.
du frissest u. frißt.
fürlieb u. vorlieb.
Fürwitz u. Vorwitz.
zu Fuß(e) geh(e)n.

gor u. gärte.
geh(e)n.
Gemein(d)e.
Genosse u Genoß.
gleichschenk(e)lig, -wink(e)lig.
Globusse u. Globen.
Grum(me)t.
zu Grunde u. zugrunde geh(e)n, legen, richten.
zu Gunsten u. zugunsten.
Günter (Günther).

Haken der u. Hake die [am Fuß].
Hagebutte u. Hambutte.
Hahn(en)schrei.
zu Handen u. zu Händen; kurzer Hand und kurzerhand.
du hassest u. haßt.
Hemd(e).
du herrsch(e)st.
du hissest u. hißt.
holp(e)rig.
Hornis u. Hornisse.
hüg(e)lig.

Imperfekt(um).
jäh(e).
jenseit(s).

Kamel (Kameel).
Kammacher und Kammmacher.
Karre die u. Karren der.
Kassier(er).
Kirmes und Kirmesse.
kitz(e)lig.
Kleinode u. Kleinodien.
knie(e)n.
du knirsch(e)st.
knorp(e)lig.
Koben u. Kofen.
Kompanie u. Kompagnie.
Kontor (Comptoir).
Kram(me)tsvogel.
du kreisch(e)st.
kug(e)lig.
Kult(us).
Kum(me)t.
du küssest u. küßt.

Lang(e)weile.
du lässest u. läßt.
mein Leben lang und mein lebelang.
Leh(e)n.
ein Leid(s) tun.
Geleit(e).
Lichtmeß u. Lichtmesse.
lin(i)ieren.
du lösch(e)st.

du maisch(e)st.
Majoran u. Meiran.
Makler u. Mäkler.
das erste Mal und das erstemal, zum zweiten Male u. zum zweitenmal; ein anderes Mal und ein andermal, mehrere Male und mehrmals.
Mär(e).
messen; du missest und mißt.
du misch(e)st.
Missionar u. Missionär.
Mittags u. mittags.
Mitternachts u. mitternachts.
Morgens u. morgens.
Muff der u. Muff(e) die.
Muselmanen u. Muselmänner.
Mut; zu Mute u. zumute sein.

Nachmittags u. nachmittags.
Nachts u. nachts.
nah(e).
Näherin u. Nähterin.

*) Anm. Die in runden Klammern stehenden Schreibungen sind zulässig, aber tunlichst zu vermeiden; bei den übrigen Doppelschreibungen steht die Wahl bis auf weiteres frei. Einzelne Buchstaben in Klammern können geschrieben oder ausgelassen werden.

der närrisch(e)ste.
du nasch(e)st.
neb(e)lig.
nirgend(s).
nörgeln (nergeln).
Nößel der u. das.
nutz(e), nütze.

Ochs u. Ochse.
des öfter(e)n.
Oheim u. Ohm.
Order u. Ordre.
höheren Ort(e)s.

Partizip(ium).
Passiv(um).
Pensa u. Pensen.
Perfekt(um).
Pfropf(en).
Pfühl der u. das.
du pfusch(e)st.
Pick(e)nick.
du pirsch(e)st.
Plaid der u. das.
Plural(is).
Plusquamperfekt(um).
du prassest u. praßt.
du pressest u. preßt.

Quehle u. Zwehle [Handtuch].
du quetsch(e)st.
du quietsch(e)st.

im Recht(e) sein.
rechtwink(e)lig.
Rede steh(e)n.
Reigen u. Reihen.
runz(e)lig.
zur Rüste geh(e)n.

Salbei u. Salvei.
Sam(me)t.
zu Schanden u. zuschanden machen usw.
Scheuer u. Scheune.
Schiebkarre(n) (vgl. Karre).
Schiffahrt u. Schiffffahrt.
Schlei(e) [Fisch].
schlott(e)rig.
Schnelläufer u. Schnellläufer.
Schubkarre(n) (vgl. Karre).
zu Schulden u. zuschulden kommen lassen.
im Schwang(e) sein.
Schwimmeister u. Schwimmmeister.
schwind(e)lig.
schwur u. schwor.
sieb(en)ter; ein Sieb(en)tel, sieb(en)zehn, sieb(en)zig.
Sinfonie u. Symphonie.
Singular(is).
Sintflut u. Sündflut.

Slawe (Slave).
Sparr(en)werk.
du spaßest u. spaßt.
vonstatten geh(e)n.
steh(e)n.
im Stich(e) lassen.
Stilleben u. Stillleben.
stolp(e)rig.
streitig u. strittig.
Sulze u. Sülze.

Taf(fe)t.
zu Tage u. zutage fördern, treten; Tags u. tags darauf, zuvor
Tapezier(er).
du tausch(e)st.
du täusch(e)st.
Teu(e)rung.
Themata u. Themen.
Theobald (Teobald).
Theoderich (Teoderich).
hochtonig u. hochtönig.
tu(n)lich.
du tusch(e)st.

ungestalt(et).
untad(e)lig.
Verb, Verben u. Verbum, Verba.
du verharsch(e)st.
Violoncell(o).
vorlieb u. fürlieb.
Vormittags u. vormittags.

vorn(e); von vorn(e).
Vorwitz u. Fürwitz.

du wächs(es)t.
wack(e)lig.
Wag(e)hals.
Walter (Walther).
du wäsch(e)st.
wässerig u. wäßrig.
weh(e) sein, tun.
Weih(e) der [Vogel].
weitläuf(t)ig.
Werft(e) die [Schiffsbauplatz].
ans Werk, zu Werke geh(e)n.
Wetturnen u. Wettturnen.
widersteh(e)n.
wink(e)lig.

zäh(e).
Zeitläuf(t)e.
Zepter (Scepter).
Zierate(n).
Zim(me)t.
zipf(e)lig.
Zober u. Zuber.
zutu(n)lich.
Zwehle u. Quehle [Handtuch].
Zwetsch(g)e.
Zwil(li)ch.
zwinke(r)n.

Erlebtes und Erfahrenes.

In der Nacht vom 5. zum 6. September 1902 war in O. bei dem Herrn v. L. im Schloß ein Einbruchsdiebstahl verübt und mehrere wertvolle Gegenstände gestohlen worden. Die von mir sofort angestellten Ermittlungen waren ohne Erfolg, und da ich schon am 8. September auf 3 Wochen zu den Herbstübungen bei der 78. Infanterie-Brigade ins Manöver kommandiert war, konnte ich in dieser Sache vorläufig nichts weiter tun. Nach meiner Rückkehr erfuhr ich, daß auch im benachbarten Kreise N. ähnliche Einbruchsdiebstähle verübt waren; auch im Spätherbst kamen solche noch in diesem Kreise vor, wie mir die Kameraden F. G. N. in G. und B. G. V. in J. mitteilten. Wir gaben uns alle mögliche Mühe, die Täter zu ermitteln, fanden aber keine Spur.

Da, in der Nacht vom 21. zum 22. Februar 1903, wurde ich nach W. gerufen, wo in das herrschaftliche Schloß des Rittergutsbesitzers Dr. F. eingebrochen und der eiserne Geldschrank gestohlen war. Es war ein Hundewetter mit furchtbarem Sturm und Schneegestöber. Bei meiner Ankunft in W. traf ich das ganze Schloß erleuchtet; Dr. F. sah leichenblaß aus, sein Oberinspektor R. stand neben ihm, niemand ging aus dem Hause. Auf mein Befragen nach den näheren Umständen des Einbruchs wurde mir die Bescherung gezeigt. Die Diebe waren im Erdgeschoß in der sogenannten Kanzlei durchs Fenster gestiegen, hatten zuerst den Schreibtisch erbrochen und durchsucht, hier aber nichts von Bedeutung gefunden; dann hatten sie den ungefähr vier Zentner schweren Geldschrank ans Fenster gerückt und hinausgestoßen.

Ich fand draußen vor dem Fenster eine zerbrochene Karre, welche jedenfalls zur Fortschaffung benutzt, aber unter der Last zusammengebrochen war, worauf die Diebe den Schrank gekantet hatten. Ich folgte mit der Laterne der Spur und da — ungefähr 150 Schritt hinten im Park an der Mauer — lag der Schrank; die Diebe

hatten nicht das richtige Werkzeug zum Öffnen bei sich gehabt und deshalb einen ungefähr helmgroßen Stein genommen, mit dem sie die Tür des Schranks und auch eine Seitenwand zu zertrümmern versuchten. Es fehlte auch nicht viel, nur noch einige Würfe, so wäre dies gelungen. Auf dieses den Sturm übertönende Poltern hatte der Hund im Schloß angeschlagen, worauf die Wirtin Ottilie Licht gemacht und so die Diebe verscheucht hatte.

Ich ließ nun den Schrank, aus dem nichts entwendet war, wieder ins Schloß bringen und besprach mit dem Inspektor und Dr. F., was zu tun sei, da die Diebe unmöglich weit sein könnten — da kommt der 14 Jahre alte Junge Hermann St., der jeden Morgen um 3 Uhr nach M. geht und Semmeln fürs Schloß holt, und berichtet, daß er, als er nach M. gegangen sei, zwei Männer, einen großen und einen kleinen, hinter der Parkmauer des Schlosses habe stehen sehen. Hierauf geht der Junge, der gleichzeitig Semmeln für die Bahnhofsrestauration besorgt, dorthin, kommt aber im Trabe zurück zu mir mit den Worten: „Herr Wachtmeister, es sind gerade zwei solche Männer, ein großer und ein kleiner, auf dem Bahnhof!"

Sofort begab ich mich mit Dr. F. und dem Inspektor R. nach dem Bahnhof. Bei dem Güterschuppen begegnete uns ein großer, gut gekleideter junger Mann, den ich anhielt und fragte, wer er sei und woher er komme.

Da er unwahrscheinliche Angaben machte, forderte ich ihn auf, mit zurück nach dem Bahnhof zu kommen. Hier traf ich auch den Kleineren auf einer Bank sitzend. Er konnte ebenfalls seinen Aufenthalt auf dem Bahnhof nicht genügend erklären und antwortete auf die Frage, ob er den großen Herrn hier kenne: „Nein, den habe ich noch nie gesehen."

Ich forderte nun beide auf, mit mir ins Dorf zu kommen, worüber der Kleinere sich äußerst empört stellte. Sie wurden unter sicherer Bewachung bis zum Tagesanbruch im Gasthaus untergebracht. Der Inspektor und ich begaben uns in den Park, um vielleicht noch Fußspuren festzustellen. Dies gelang; wir fanden zweierlei gut abgedrückte Fußspuren, eine kleinere und eine größere, letztere von sogenannten Schnabelschuhen herrührend. Als es Tag geworden, holte ich die beiden Verdächtigen in den Park und ließ sie den Fuß in die betreffende Spur setzen; die Spuren paßten bei beiden auffallend. Hierauf erklärte ich sie beide für verhaftet wegen dringenden Verdachts, den Einbruchsdiebstahl in dieser Nacht in W. verübt zu haben.

Ich bat den Inspektor, mir einen Wagen nach dem nächsten Gerichtsort und dazu zwei gute Leute zu stellen, was bereitwilligst geschah, so daß der Transport beginnen konnte. Unterwegs gestand mir der Größere, daß er mich belogen habe; er heiße K. und sei Zigarrenhändler in St. Auf der Polizeiverwaltung in St. angekommen, schrieb ich meine Anzeige und bat, die beiden getrennt zu halten. K. kam ins Gerichtsgefängnis und der andere namens M. ins Polizeigefängnis.

Ich fuhr nach W. zurück, wo ich voller Freude empfangen wurde. Die Wirtschafterin Ottilie brachte mir einen Bohrer, Stichsäge, Meißel, Schraubenzieher und einen Lappen mit kleinem Blutfleck, welche Gegenstände die beiden Personen während der Zeit im Gasthause zwischen das Sofa gesteckt hatten. Ich nahm alles an mich und ritt am andern Morgen früh wieder nach St., wo ich mich zu der Frau des Verhafteten K. begab. Diese, welche ich noch im Bett antraf, fragte ich, ob sie die Gegenstände, die ich ihr vorzeigte, kenne. Sie erklärte, daß der Bohrer, die Stichsäge und der Lappen ihrem Mann gehörten; den Lappen habe sie am Sonnabend von einer Windel gerissen und ihrem Mann damit den Finger verbunden.

Hierauf begab ich mich ins Gefängnis, wo mir K. erklärte, die betreffenden Gegenstände nicht zu kennen. „Nun, K.", erwiderte ich, „diesen Lappen werden Sie doch kennen; den hat Ihnen ja Ihre Frau am Sonnabend selbst um den Finger gewickelt!" K. wurde leichenblaß und legte sofort ein Geständnis ab. M. und er seien mit dem 9 Uhr-Zug nach W. gefahren, hätten sich beim Schloß in den Kuhstall geschlichen, dort gewartet, bis um Mitternacht alle Lichter erloschen gewesen wären, und dann den Einbruch vollführt.

Beide wurden am 24. März 1903 von dem Königlichen Landgericht in B. zu je 7 Jahren Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf 10 Jahre verurteilt.

Die ganz ähnlichen Einbrüche im Kreise N. wurden den beiden ebenfalls nachgewiesen, worauf das Landgericht in Sch. am 14. Juli 1903 für K. auf 5 und für M. auf 3 weitere Jahre Zuchthaus erkannte. H., b. Gend.

Vermischtes.

„Ach so, Herr Neumann!“ Zwei Taschendiebe, die im Zuchthaus alt und grau geworden sind, wurden kürzlich am Alexanderplatz in Berlin wieder einmal festgenommen, der 69 Jahre alte Schneider Adolf Schäfer und der 3 Jahre jüngere Drechsler August Rehmel. Schäfer hat 36, Rehmel 27 Jahre seines Lebens im Zuchthause zugebracht. Zu gleicher Zeit entlassen, hatten sie sich anfangs in einer Fürsorgeanstalt für entlassene Strafgefangene ganz wohl gefühlt. Aber bald erwachte in ihnen doch wieder die alte Liebe und sie machten sich abermals zu gemeinsamer Arbeit auf. Die alten Sünder kannten die mit der Verfolgung der Taschendiebe seit langem beauftragten Beamten genau so gut, wie sie von ihnen gekannt wurden. Sie nahmen sich daher sehr in acht und waren nicht so leicht zu fassen. Erst als junge Beamte vorgeschickt wurden, während sich die alten im Hintergrunde hielten, gelang es, sie unschädlich zu machen. An einer Straßenbahnhaltestelle am Alexanderplatz hatte Rehmel die Aufgabe übernommen, die Fahrgäste anzurempeln und im Gedränge aufzuhalten; Schäfer griff unterdessen in die Taschen und holte heraus, was er fand. Als er eben einer Dame das Portemonnaie weggenommen hatte, sprang ein alter Beamter mit vor und nahm beide beim Kragen. Ganz verdutzt sah Schäfer ihn an und ergab sich mit den Worten „Ach so, Herr Neumann, Sie sind wieder da; na, dann ist die Sache ja wieder richtig!“ in sein Schicksal. Der Beamte hatte ihn schon zweimal ins Zuchthaus gebracht. Die beiden Unverbesserlichen wurden wieder eingesperrt.

Unter der Anklage des Verbrechens im Amte wurde der frühere Schutzmann Arthur Kellermann der vierten Strafkammer des Landgerichts I aus der Untersuchungshaft vorgeführt. Der Angeklagte wurde nach Beendigung seiner Militärzeit und eines sechsmonatigen Probedienstes im März v. J. als Schutzmann angestellt und dem 40. Polizeirevier zugeteilt. Am 8. August v. J. wurde die unverehlichte Josepha Growonna eingeliefert, weil sie verdächtig war, einem Herrn ein Portemonnaie mit etwa 40 Mark Inhalt gestohlen zu haben. Der Angeklagte erhielt den Auftrag, das Mädchen bis zum Eintreffen des Gefangenwagens in einem Nebenzimmer zu bewachen. Kellermann kannte die Growonna, die in demselben Revier wohnte, oberflächlich; er ließ sich mit ihr in ein Gespräch ein, wobei er erfuhr, daß sie ein Kind habe, dessen Vater ihr eine monatliche Unterstützung von 100 Mark zuwende. Sie habe es deshalb nicht nötig, zu stehlen. Als ein zweiter Schutzmann meldete, daß der Gefangenwagen eingetroffen sei und die Gefangene einsteigen sollte, steckte diese schnell dem Angeklagten ein kleines Päckchen in Zeitungspapier zu, welches der letztere auch an sich nahm. Er will es erst später geöffnet und gesehen daß es ein Portemonnaie mit etwas übe 40 Mark enthielt. Er hat es nicht, wie es seine Pflicht war, seiner vorgesetzten Behörde abgeliefert, weil er angenommen habe, daß das Portemonnaie nicht mit dem augeblich gestohlenen identisch, sondern rechtmäßiges Eigentum des Mädchens sei. Als er sich nach Beendigung seines Dienstes nach Hause begab, kamen ihm doch Bedenken. Er ging zu der Wohnung der Wirtin der G. und ließ sich deren Portemonnaie beschreiben. Es war das, welches ihm übergeben worden war. Nun ging der Angeklagte nach Hause. Er wurde bald wieder nach seiner Dienststelle zurückberufen. Die G. hatte vor dem Kriminalkommissar ein Geständnis abgelegt. Das gestohlene Portemannaie habe sie fortgeworfen, das Geld aber in ihr eigenes Portemonnaie getan und dieses dem Schutzmann zugesteckt, welcher sie auf dem Polizeibureau bewacht habe. Als der Angeklagte befragt wurde, gab er das Portemonnaie sofort heraus. Der Staatsanwalt hielt es für zweifellos, daß der Angeklagte von dem wahren Sachverhalt Kenntnis gehabt. Bei der Schwere des im Amte begangenen Verbrechens beantrage er gegen den Angeklagten eine Zuchthausstrafe von anderthalb Jahren und dreijährigen Ehrverlust. Der Verteidiger bestritt, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, die Verhaftete von den Folgen ihrer Handlungsweise zu befreien, und suchte nachzuweisen, daß dies auch gar nicht möglich gewesen wäre. Der Gerichtshof sah einen Versuch als erwiesen an und verurteilte den Angeklagten unter Zubilligung von mildernden Umständen zu sechs Monaten Gefängnis.

Raubanfall. (Aus Österreich.) Am 13. Dezember v. J. wollte ein junger, militärpflichtiger Auswanderer in der Nähe des Dorfes Kopitan geheim die Reichsgrenze überschreiten. Die Reichsgrenze ist hier der Oderfluß. Der Auswanderer verabredete mit zwei ihm ganz unbekannten Männern, daß sie ihn in einem Kahne geheim an das preußische Ufer überführen, wofür sie von ihm 60 Kronen erhalten sollten. Als sich der Kahn mit den drei Männern in der Mitte des Flusses befand, warfen sich die

beiden Arbeiter auf den Auswanderer, stießen ihn zu Boden und bemächtigten sich der ganzen Barschaft von 1350 Kronen, die er bei sich trug. Dann warfen sie ihn ins Wasser und versuchten ihn zu ertränken. Dem Angefallenen gelang es aber doch, den Mördern zu entkommen; er erreichte das österreichische Ufer und begab sich sofort zu dem Gendarmerieposten in Oderberg, wo er alles mitteilte. Der Gendarmerie ist es bald gelungen, die beiden Räuber namens Viktor Kubik und Viktor Sohlich auszuforschen und zu verhaften. Das Geld hatten sie nicht mehr bei sich; es wurde aber nach mehrtägigem Forschen zum größten Teile bei einem Freunde der beiden Verhafteten vorgefunden.

Aus Österreich. Das „Armeeblatt" teilt mit, daß die Gendarmen Sicherheitspatronen erhalten sollen, d. h. Patronen, die nicht die große Tragweite der modernen Geschosse haben. Da es im Sicherheitsdienst ja doch auch nur darauf ankommt, meist in größerer Nähe jemanden zu treffen und kampfunfähig zu machen, nicht aber Leute, die hunderte von Metern oder noch weiter entfernt sind, so erscheint diese Einrichtung nicht unpraktisch.

Über den Kindesmord als Rechtseinrichtung führt Oberlandesgerichtsrat Paul Wilutzky in dem kürzlich erschienenen zweiten Band seiner Vorgeschichte des Rechts folgendes aus: Bei den Australnegern ist der Kindesmord, insbesondere bei Mißgestalten und illegitimen Kindern, noch heute erlaubt, und er wird auch dann zugelassen, wenn die Kinderzahl eine bestimmte Höhe übersteigt; ebenso wird der Säugling mit der im Wochenbett gestorbenen Mutter begraben. Dieselben grausamen Sitten herrschen in Polynesien ganz allgemein; auf den Radack Inseln wird das Dreikindersystem in der furchtbaren Form geübt, daß keine Mutter mehr als drei Kinder erziehen darf und das vierte und jedes folgende selbst lebendig vergraben muß. Auch bei den Rothäuten in Nordamerika herrschte diese Sitte, wo sie allerdings bei herumstreifenden Jägervölkern nicht Wunder nehmen kann, da eine zahlreiche Schar kleiner Kinder das Umherziehen von Ort zu Ort behindert, auch die Frau in ihren Obliegenheiten als Arbeitstier des Mannes aufgehalten hätte. Dieselben Gründe werden in Südamerika obgewaltet haben, wo Lubbock von den Paraguay Indianern kurzweg berichtet: „Bei mehreren dieser Stämme war der Kindesmord mehr eine Regel als eine Ausnahme, und da eine Frau nur ein einziges Kind großzuziehen pflegte und zu diesem Zwecke dasjenige verschonte, welches nach ihrer Vermutung das letzte sein würde, so behielten viele überhaupt keines". In Afrika ist es bei den Hottentotten auch ein Recht der Eltern, das neugeborene Kind auszusetzen, wovon bei Zwillingen, Mißgestalteten und Krüppeln Gebrauch gemacht wird. In der Urzeit, auf der primitivsten Stufe, stand zweifellos den Eltern ein unumschränktes Verfügungsrecht über Leben und Tod der kleinen Kinder zu. Der Kindesmord wurde da zur Sitte erhoben wo die Sorge für die Ernährung sich geltend machte oder die Arbeitskraft der Frau, die während des Stillens ihren Beschäftigungen entzogen wäre, unentbehrlich erschien. Der Schutz der Neugeborenen und gar des werdenden Lebewesens ist erst das Produkt späterer Kulturperioden. So kann man sagen, daß der Kindesmord, namentlich an Mädchen, eine Rechtseinrichtung der ältesten Völker war. Wenn ihre Entstehung auch durch die Not erklärt werden kann, so konnte sie doch auch zur Schablone werden und bleiben, weil sie da war; und so sieht man die systematische Kindestötung bei manchen Völkern (Eskimos, Kamtschadalen, Mexikanern, Papuas usw.) zu einem Gebot erhoben, dem sich jeder fügen muß, weil es die Rechtssitte so vorschreibt, auch wenn kein zwingender Anlaß zum Umbringen des kleinen Wesens vorliegt. Durch diese unsinnige, nur durch den Hang des Menschen am Gewesenen erklärliche Sitte sind ganze Nationen zum Aussterben gebracht worden. Bei den Römern wie bei den Germanen stand in alter Zeit dem Familienvater das unbedingte Tötungsrecht zu, wenn auch, soweit die geschichtliche Erinnerung zurückreicht, nur selten davon Gebrauch gemacht wurde; es scheint schon sehr früh in der tatsächlichen Übung auf die Aussetzung neugeborener Kinder beschränkt worden zu sein. Besonders traf dieses Geschick die kleinen Mädchen; was man vor allem brauchte, waren kräftige Arme, und wie in der alten Vedenzeit Indiens, so galt auch bei den Griechen und Römern der Besitz von Töchtern als ein „Jammer". Die Aussetzung geschah in der Regel in den Wald (unter einen Baum) oder auf das Wasser in einer Kiste, was auch mit den sagenhaften Überlieferungen anderer Völker (persische Königsgeschichte, Kindheit des Moses) übereinstimmt. Ähnliches wird von den alten Arabern aus den Zeiten der „Unwissenheit" vor Mohammed, von den

Todas in den blauen Bergen des Dekkan, wo einer Übervölkerung durch Massenmord der neugeborenen Mädchen vorgebeugt wurde und erst die englische Regierung dagegen einschritt, und ebenso aus verschiedenen Gegenden der indischen Nordwest-Provinzen berichtet. Und China ist auch heute noch das klassische Land der Kindestötung, obwohl sie auch dort unter Strafe gestellt ist.

Personalveränderungen.

1. Brigade.

b. G. Klinkusch, Mehlsack, am 1. 4. 04 e[|

2. Brigade.

F. Reimann am 25. 1. 04 vom Kmdo. nach Siedenbollentin in seine Station Clempenow zur. — b. G. Schimmel am 1. 2. 04 von Callies nach Lauenburg (Pommern) vers. — b. G. Kroeber, am 1. 2. 04 von Stolp nach Callies vers. — F. Gabow, vom 1. 2. bis 31. 3. 04 nach Grammentin kombrt. — F. Krüger VI, am 1. 2. 04 vom Kmdo. nach Züllchow in seine Station Grammentin zur.

3. Brigade.

b. G. Iden, Mittenwalde, am 1. 4. 04 pens.

5. Brigade.

F. Felgenhauer, Gnesen, am 1. 4. 04 pens.

6. Brigade.

F. Brzoska. am 1. 2. 04 von Pleß nach Kunzendorf, Post Zaborze, vers. — F. Jacobitz, am 1. 2. 01 von Kunzendorf nach Pleß vers. — b. G. Kießetz, Tschepplau, vom 1. 3. 04 ab ohne Geh. beurl. — O.-W. Hanke, Löwenberg i. Schl., am 1. 4. 04 pens. — b. G. Tauchert I. Prinkendorf, am 1. 4. 04 pens. — F. Scholz IX, am 1. 4. 04 pens.

7. Brigade.

F. Vogler, Aplerbeck, Kreis Hörde, am 29. 1. 04 verst. (Gelenkrheumatismus). — F. Rüther, am 1. 2. 04 von Sodingen nach Marten vers. — F. Weiß, am 1. 2. 04 von Wanne nach Huckarde vers. — i. F. Suppett, z. Z. Gend.-Schule Einbeck, am 1. 2. 04 von Huckarde nach Wanne umstationiert. — b. G. Bohnert, am 1. 2. 04 von Buer nach Bottrop vers. — b. G. Hille, am 1. 2. 04 von Bottrop nach Buer (Westfalen) vers.

8. Brigade.

F. Maisenbacher, am 23. 1. 04 von Styrum nach Kettwig v. d. Brücke unter Belassung in seinem Kommando in Mündelheim vers. — F. Moslehner, am 1. 2. 04 von Kempfeld nach Merzig vers. — F. Görk, am 1. 2. 04 von Püttlingen nach Malstatt-Burbach vers. — F. Domanowsky, am 1. 2. 04 von Bettingen nach Neuerburg vers. — i. F. Stanke, z. Z. Schule Einbeck, am 1. 2. 04 von Neuerburg nach Bettingen, Post Bitburg, vers. — F. Wirtz, am 1. 2. 04 von Mottendorf nach Manderscheid vers. — F. Wasner, am 1. 2. 04 von Manderscheid nach Mottendorf, Post Sinspelt. vers. — b. G. Schüler, Backum, erhält Nr. I. — F. Schüler, Rath, erhält Nr. II. — F. Gattwald, Lieser, erhält Nr. I. — b. G. Gattwald, Unterrath. erhält Nr. II. — b. G. Brandt, Klosterwald, erhält Nr. IV. — b. G. Vallmann, Ottweiler, erhält Nr. I. — F. Vatkmann, Bornheim, erhält Nr. II.

9. Brigade.

b. G. Möller I, Bramstedt, am 30. 1. 04 verstorben (Magenleiden).

10. Brigade.

b. G. Luhmann, Göhrde, o. Geh. beurl., scheidet am 1. 2. 04 aus der Gendarmerie aus. — b. G. Menke, am 1. 2. 04 zur Fußmannschaft vers. und in Burgwedel stat. — F. Freitag, Gehrden, am 1. 3. 04 pens.

12. Brigade.

b. G. Marx, Culm, am 1. 4. 04 pens.

Gendarmerie-Brigade für Elsaß-Lothringen.

F. Laubach, Queulen b. Metz, vom 15. 2. 04 ab ohne Geh. beurl. — F. Ludwig, Lützelburg, am 1. 4. 04 pens.

Recht, Ordnung und Gesetz.

„Warum ist die Arbeit die beste Art, sein Leben zu genießen? Weil sie beschwerliche (an sich unangenehme und nur durch Erfolg ergötzende) Beschäftigung ist und die Ruhe, durch das bloße Verschwinden einer langen Beschwerde, zur fühlbaren Lust, dem Frohsein, wird, da sie sonst nichts Genießbares sein würde."

Immanuel Kant.

Rechtssprichwörter.

Wer schädigte in Trunkenheit,
Sei nüchtern zum Ersatz bereit.

Hat sich jemand durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand versetzt, der die freie Willensbestimmung ausschließt, so ist er für den Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Er ist nur dann nicht verantwortlich, wenn er ohne Verschulden in diesen Zustand geraten ist. (BGB. § 827.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkstraße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Polizei-Taschen-Lexikon. Sammlung von Reichs- und Landesgesetzen nebst Ausführungs- und Polizeiverordnungen und

zahlreichen Erkenntnissen der höchsten Gerichte. Herausgegeben nach dem Stande der Rechtsprechung bis Ende Oktober 1903 von H. Eiben, Königl. Polizeikommissar. Cöln a. Rh., Kölner Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. Preis 5 M; bei Bezug von mehreren Exemplaren billiger.

Nach dem Alphabet sind die Stichworte über die Fragen des Polizeidienstes geordnet; unter jedem Stichwort sind dann die gesetzlichen Bestimmungen und die zu der Bestimmung ergangenen Erkenntnisse angeführt. Naturgemäß findet sich in dem Buche manches, das nur für den Regierungs-Bezirk Cöln gilt, während wiederum gerade für den Gendarm wissenswerte Sachen fehlen. Trotz dieser Aussetzungen müssen wir anerkennen, daß das Buch ein förderliches und brauchbares Hilfsmittel auch für den Gendarmen ist, dem es zur Anschaffung nur empfohlen werden kann.

Des Kaisers Worte an seine Söhne und alle Söhne seines Volkes. Gebauer-Schwetschke, Druckerei und Verlag m. b. H. Halle a. S. Preis 30 Pf, in Partien zu 50 Exemplaren je 25 Pf, zu 100 Exemplaren je 20 Pf.

Die herrlichen Worte des Kaisers, die er am Konfirmationstage an die Prinzen August Wilhelm und Oskar richtete, sind ganz vorzüglich geeignet, jedem deutschen Jüngling zum Geleit auf den Lebensweg mitgegeben zu werden. Das Heft, welches der Verlag Gebauer-Schwetschke in Halle a. S. herausgibt, ist seinem Inhalt und seinem Zweck entsprechend künstlerisch vornehm ausgestattet. Es enthält außer der Rede und den Einführungsworten aus dem Epheser-Brief, auf die der Kaiser Bezug nimmt, Blätter zum Eintragen von Gedenktagen und des Vollzuges der Konfirmation, so daß es zugleich ein Gedenkblatt für die Konfirmanden und ein Erinnerungsblatt für die bereits Konfirmierten ist. An die Herren Geistlichen, Schuldirektoren, Leiter von militärischen Erziehungsinstituten sowie an alle Eltern der Konfirmanden ergeht die dringende Bitte, sich der Verbreitung dieses gediegenen Heftes anzunehmen. Ein Probe-Exemplar versendet der Verlag auf Wunsch.

Sammlung der wichtigsten preußischen Strafgesetze nebst einem Anhang: Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883. Ergänzungsband zur Guttentagschen Sammlung preußischer Gesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von Otto Lindemann, Amtsrichter. Berlin 1903, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. Preis 2,50 M.

Die Sammlung umfaßt die hauptsächlichsten preußischen Gesetze und deren Strafbestimmungen, soweit sie noch in Geltung sind, von der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 7. Juli 1793 ab bis zum Gesetz über die Landestrauer vom 14. April 1903. Es sind im ganzen 82 Gesetze berücksichtigt. Die beigegebenen Vormerkungen und Anmerkungen sind knapp, klar und allgemeinverständlich. Diese Vorzüge und die Billigkeit des Buches veranlassen uns, es zur Anschaffung warm zu empfehlen.

Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- und Strafrecht. Von Amtsrichter Berger in Lissa. Neudamm 1901, Verlag von J. Neumann. Preis geb. 3 M.

Auch wenn man die neue Rechtsprechung verfolgt, kann es doch vorkommen, daß man bei der Kaninchenfrage danebenhaut. Darum ist es sehr verdienstvoll, daß der Verfasser es unternommen hat, die ganze Materie als ein einheitliches Werk zu bearbeiten. Der Herr Verfasser geht auch auf die Entstehungsgeschichte der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen ein und macht es hierdurch dem Leser möglich, die Frage, was der Gesetzgeber beabsichtigt hat, selbst zu beantworten.

Auskunftei.

Herr Oberst v. P. in B. Die in Heft 22 auf Seite 523 unserer Zeitschrift „Der Gendarm" unter Kam. F. W. in M. erteilte Auskunft wegen Berechnung der Dienstzeit zur Verleihung des Zivilversorgungsscheins beruht bedauerlicherweise insofern auf einem Irrtum unseres Mitarbeiters, als die Dienstzeit nicht vom zurückgelegten 18. Lebensjahre, sondern vom zurückgelegten 17. Lebensjahre ab berechnet wird. Wir fügen hierbei noch hinzu, daß sich bei Berechnung der Dienstzeit in der Gendarmerie und Schutzmannschaft eine Verfügung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 29. Juni 1892 J. D. dahin ausspricht: „Den Angehörigen militärisch organisierter Gendarmerien (Landjägerkorps) und Schutzmannschaften wird bei der Feststellung ihres Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein die **vor dem Beginn des 18. Lebensjahres** liegende Militärdienstzeit gemäß der §§ 60 und 22 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 **nicht mitgerechnet.** B—m.

Kam. E. R. in Z. Sie haben unrecht und die Wette verloren. Toast ist ein englisches Wort, dessen englische Schreibweise beibehalten worden ist, das mithin auch englisch ausgesprochen werden muß; die englische Aussprache lautet aber Tohst. Hieraus folgt, daß Toast ein einsilbiges Wort ist und mithin nicht in To-ast getrennt werden kann. Wer gut deutsch sagt: „Ich werde ein Hoch ausbringen, ich werde einen Trinkspruch ausbringen, ich werde das Geburtstagskind mit einigen Worten feiern", der wird nicht in die Lage kommen, To-ast zu sagen und sich dadurch zu blamieren. G—ch.

Kam. F. Sch. in K. Für die Stellen der Kassendiener der Reichsbank werden nur solche Anwärter als geeignet vorgemerkt, welche durch einen ihrer militärischen Herren Vorgesetzten, vom

Hauptmann oder Rittmeister bezw. Distriktsoffizier aufwärts, unter welchem sie zuletzt **mindestes drei Jahre** gedient haben, **persönlich** als gesund, unbedingt zuverlässig und anstellig empfohlen werden, und zwar in mündlicher Rücksprache mit dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums oder mit dem Vorsteher einer Zweiganstalt. Die zur Probedienstleistung als Kassendiener einberufenen Militäranwärter erhalten während der Probezeit eine Vergütung von monatlich 100 *M* und werden, wenn sie sich als tüchtig und brauchbar erwiesen haben, in der Regel nach sechs Monaten, jedoch unter dem Vorbehalt dreimonatiger Kündigung, etatsmäßig angestellt. Das Gehalt derselben beträgt 1350 bis 1950 *M* neben dem gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß von 240 *M* jährlich. Die Kassendiener haben eine Kaution von 600 *M* zu bestellen. Aus den besonders zuverlässigen und gewandten Kassendienern werden die Geldzähler entnommen. Diese haben ein Gehalt von 1650 bis 2700 *M* und nebenbei einen Wohnungsgeldzuschuß von 540 *M* jährlich. Die Wohnungsgeldzuschußsätze sind für Berlin angenommen. Da die Reichsbank auch Nebenstellen in anderen größeren Städten hat, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der Servisklasse des betreffenden Orts. Personen, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, werden im Bankdienst überhaupt nicht mehr aufgenommen; auch werden die notierten Anwärter bei Vollendung dieses Lebensjahres ohne weiteres gestrichen. An Papieren sind durch Vermittlung der Militärbehörde einzureichen: selbstgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins und das Militärführungsattest. Das Bewerbungsgesuch ist an den Herrn Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums in Berlin, Jägerstraße 34, zu richten. Wann die Einberufung erfolgt, kann nicht annähernd bestimmt werden, da sich dies nach den Abgängen bezw. Stellenvermehrungen richtet. B—m.

Kam. F. K. in T. Während des Vorbereitungsdienstes für den Gerichtsschreibergehilfendienst werden an Militäranwärter des **Gendarmeriekorps** keinerlei Kompetenzen gezahlt. Es kann lediglich eine Beurlaubung **ohne Gehalt** eintreten; ebensowenig zahlt die Gerichtsbehörde irgend welche Kompetenzen. Der Anwärter tritt in den meisten Fällen nach bestandener Prüfung in seine Stellung zurück, falls nicht zufällig eine Hilfskraft gebraucht wird; in diesem Falle wird eine Remuneration gezahlt. B—m.

Kam. F. Sch. in M. Wenn Sie des Montags zu einem Termin geladen sind und an diesem Tage nicht rechtzeitig eintreffen können, so sind Sie verpflichtet, des Sonntags zu reisen. Wenn nicht Umstände ein anderes bedingen, so muß eine Reise: a) in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens, b) in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden. Eine Bestimmung, wann die Reise des Abends beendet sein muß, besteht nicht. Dagegen ist vorgeschrieben, daß die Weiter- oder Rückreise, namentlich bei kürzeren Reisewegen, nach beendetem Dienstgeschäfte möglichst noch an demselben Tage anzutreten ist. Hat das Dienstgeschäft 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Reisewegen solche verstanden, welche in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können. F.

Kam. b. G. W. in O. Mit der Erteilung der Erlaubnis zum Tragen des silbernen Portepees an einen Gendarmen ist keine militärische Beförderung verbunden. War der Betreffende bei seinem Übertritt zur Gendarmerie Sergeant, so trägt er nach seinem Ausscheiden aus dem Korps als solcher das Portepee und ist daher ihm gegenüber jeder Vize-Feldwebel bezw. Wachtmeister der Dienstältere. Gemäß A. K. O. vom 25. 6. 88 können aber die das Portepee tragenden Gendarmen, soweit sie bei ihrem Ausscheiden noch landwehrpflichtig sind, auf Vorschlag der Brigade von den betreffenden Landwehrbehörden zu Vizefeldwebeln bezw. -wachtmeistern befördert werden. F.

Kam. Postanw. T. in L. Nach unserer Ansicht stehen Ihnen als ohne Gehalt beurlaubtem Gendarmen für Reisen zur Wahrnehmung solcher Termine, zu welchen Sie anläßlich Ihres früheren Dienstes als Gendarm als Zeuge geladen werden, Tagegelder und Reisekosten von Ihrem jetzigen Wohnsitz aus und nach den Sätzen für Gendarmen zu. Im Falle der Verweigerung raten wir Ihnen, sich an Ihren Vorgesetzten in der Gendarmerie zu wenden. F.

Kam. F. B. in O. Sie fragen, ob einem Gendarmen, der außerhalb seines Dienstbezirks kommandiert, aber während dieses Kommandos den Dienst in seinem Bezirk weiter versieht, neben der Kommandozulage noch die zuständige Dienstaufwands-Entschädigung zu zahlen ist. Hierüber hat sich der Herr Minister d. J. noch Entscheidung vorbehalten, die aber unseres Erachtens in bejahendem Sinne ausfallen dürfte. Eintretendenfalls würden Sie nach unserer Ansicht Anspruch auf nachträgliche Zahlung der fraglichen Gebührnisse haben, sofern tatsächlich eine Vertretung in Ihrem Bezirk nicht notwendig wurde. F.

Kam. F. T. in G. S. Orden und Ehrenzeichen sind an einer Schnalle hängend zu tragen; die Ordensschnalle soll trapezförmig 4 cm breit sein. Die Form einer Rasette entspricht daher nicht den Vorschriften. F—.

Kam. F. G. in R. Bei Abgabe des Kreuzes des Allgemeinen Ehrenzeichens wird eine Vergütung an die Hinterbliebenen des verstorbenen Inhabers nicht gewährt. Es sind also weitere Schritte der Witwe in dieser Sache aussichtslos. F—.

Kam. F. G. K. in J. Das Kaiser-Abzeichen für gute Schießleistungen in einer Kompagnie kann von den Unteroffizieren derselben nur so lange getragen werden, als sie dem Etat der Kompagnie angehören. Dieses Abzeichen gehört mithin nicht zu den dauernd erworbenen, welche beim Übertritt zur Gendarmerie weiter getragen werden dürfen. F.

G. H. E. 20. Voraussichtlich werden mit dem neuen Staatshaushalts-Etat wieder die Mittel für die Beschaffung von Dienstfahrrädern für eine weitere Zahl von Fußgendarmen-Stationen bewilligt werden. Ob Ihre Station hierbei später in Betracht kommt, können wir natürlich nicht wissen. Entscheidend ist die Dringlichkeit der örtlichen Verhältnisse. Das Dienstalter des betreffenden Gendarmen kann allein kein Grund für die Zuweisung eines Fahrrades sein, auch wenn er sich bereits ein solches aus eigenen Mitteln beschafft hat und ihm demnächstige Berücksichtigung in Aussicht gestellt wurde. F.

Kam. F. K. in S. Abgesehen von den Staatsanwaltschaften und Gerichten, deren Requisitionen überhaupt keinerlei Prüfung unterzogen werden dürfen, sondern ohne weiteres buchstäblich auszuführen sind, haben nur die Ortspolizeibehörden das Recht, den Gendarmen in dem Sinne zu **„requirieren"**, daß der letztere ihren Requisitionen Folge leisten muß, ohne sie auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu prüfen. (Nur eine solche Requisition der Ortspolizeibehörde, welche etwas offenbar Ungesetzliches von ihm verlangt, ist der Gendarm bekanntlich berechtigt und evt. sogar verpflichtet, zurückzuweisen.) Es handelt sich in solchen Fällen um **außerordentliche Dienstleistungen**, welche als Requisitionen in das Tagebuch (Kol. 6) einzutragen sind. Etwas ganz anderes ist es, wenn ein Guts- oder Gemeindevorsteher den Gendarmen um eine Diensthandlung ersucht. Ein solches Ansuchen hat der letztere auf Gesetz-, Recht- und Zweckmäßigkeit zu prüfen, muß demselben aber selbstverständlich nachkommen, wenn er selbst die von ihm verlangte Diensthandlung für notwendig, zulässig und zweckentsprechend hält. Jedenfalls handelt er dabei auf eigene Verantwortung und ist durch das Ansuchen des Guts- und Gemeindevorstehers im allgemeinen ebensowenig gedeckt, wie durch dasjenige einer Privatperson. Handelt es sich um eine (gerichtliche) Durchsuchung oder Beschlagnahme, so ist der Guts- oder Gemeindevorsteher allerdings berechtigt, als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung dazu zu erteilen, welche in dem an den Gendarmen gerichteten Ansuchen ohne weiteres zu finden ist. Er darf aber eine solche Ermächtigung nicht erteilen, wenn er selbst der Geschädigte ist. In solchem Falle bedarf es vielmehr der Ermächtigung seines Stellvertreters oder der Ortspolizeibehörde. Ein Ansuchen eines Guts- oder Gemeindevorstehers ist in das Tagebuch unbedingt als **ordentliche Dienstleistung** (also nicht als Requisition) einzutragen. Die Erläuterung des Vorgangs gehört alsdann in Kol. 7. M. B.

Kam. b. G. M. in T. Wenn Sie laut Urlaubspaß lediglich nach Halle a. S. beurlaubt sind, so haben Sie streng genommen weder vom militärischen Standpunkt aus das Recht, sich nach Leipzig zu begeben, noch können Sie eine Militärfahrkarte dorthin beanspruchen. Um beides zu dürfen, mußten Sie um Urlaub nach Halle a. S. und Leipzig oder nach Provinz und Königreich Sachsen bitten. Ihre Militär-Vorgesetzten werden nun wohl gegen einen derartigen kürzeren Ausflug nach Leipzig schwerlich etwas einzuwenden haben, und auch die Bahnbeamten sehen, wie dies ja auch in Halle a. S. geschehen, in solchem Falle häufig über den Buchstaben der Bestimmungen hinweg. Wenn aber der Beamte in Leipzig dies nicht tut, so kann man eine derartige Auslegung der Bestimmungen vielleicht engherzig finden, es läßt sich aber nichts dagegen einwenden. — Wenn der Schalterbeamte Ihren Urlaubspaß stempelt, so wird das wohl seinen Vorschriften entsprechen. Jedenfalls vermögen wir nicht abzusehen, weshalb Sie sich darüber ärgern und es nicht dulden wollen. Sie müssen auch bedenken, daß wir keine Reichs-, sondern Staats-Eisenbahnen haben und daher im Königreich Sachsen andere Bestimmungen maßgebend sind als in Preußen (vgl. auch die Auskunft auf S. 260 unter Kam. F. D. in Gr. F.). M. B.

Kam. F. T. in H. Wenn ein Verein für den 1. Weihnachtsfeiertag nur eine Theatervorstellung angemeldet hat, so hat er keineswegs ohne weiteres das Recht, nach 12 Uhr nachts ein „öffentliches" Tanzvergnügen abzuhalten. Es bleibt aber zu bedenken, ob die Teilnehmer an dem Tanzvergnügen nicht etwa eine geschlossene Gesellschaft bilden. Alsdann handelte es sich um ein „privates" Tanzvergnügen und ein solches unterliegt weder der Polizeistunde noch der Genehmigung oder Anzeige (über den Begriff „geschlossene Gesellschaft" vgl. v. den Br. die wicht. Best. d. R. G. O. S. 26ff.). Im übrigen ist noch die in Ihrem Bezirk gültige Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu beachten; indessen dürfte durch sie das Abhalten auch von privaten Tanzlustbarkeiten nur am Heiligabend (den Vorabenden der großen Feste pp.) und das Abhalten öffentlicher Tanzlustbarkeiten nach 12 Uhr nachts an den Tagen vor den Sonn- und Festtagen verboten sein. Genaue Auskunft hierüber finden Sie in der Ihnen dienstlich überwiesenen Sammlung von Polizeiverordnungen für Ihren Regierungsbezirk. M. B.

Kam. F. W. in B. 1. Sie haben gehört oder erfahren, daß ein Zeuge beim Nachhausegehen zu einem anderen Zeugen gesagt hat, „er hätte noch mehr sagen können, wenn nur die richtigen Fragen an ihn gestellt worden wären," und fragen nun an, ob der Zeuge, welcher auf eine Frage des Privatklägers in der Hauptverhandlung geantwortet hatte, er wisse nichts mehr, sich nicht eines fahrlässigen Meineides schuldig gemacht habe. Die Frage läßt sich ohne nähere Kenntnis der ganzen Vorgänge kaum beantworten. Allerdings darf der Zeuge nichts wissentlich verschweigen, anderseits darf er aber auch nur die gestellten Fragen beantworten. Haben Sie aber in Anbetracht der näheren Umstände den Verdacht, daß der Zeuge sich eines fahrlässigen Meineides schuldig gemacht habe, so

berichten Sie doch Ihre Wahrnehmungen an den Staatsanwalt. Das Weitere ist alsdann dessen Sache. — 2. Ein Hausierer befindet sich in Ausübung seines Gewerbes, während er Waren feilbietet (gewerbliche Leistungen anbietet usw. § 55 R. G. O.). Der Begriff des „Feilbietens" setzt zwar nicht das laute Anpreisen einer bestimmten Ware voraus. Schon das Gehen von Haus zu Haus mit den Waren in der Hand oder in einem Behälter (auch ohne daß die Haustür überhaupt geöffnet wird) oder das Ausbreiten der Waren auf einem öffentlichen Platze in der ruhigen Erwartung der Käufer ist als Feilbieten zu betrachten. Betreffen Sie also einen Hausierer auf der Landstraße von einem Orte zum anderen ziehend, so kommt es darauf an, ob er die Waren in einer Art und Weise herumträgt, welche die Absicht erkennen läßt, das Gewerbe jeden Augenblick fortzusetzen. Ist dies zutreffend, so haben Sie ihn in Ausübung seines Gewerbes betroffen. Ist aber sein Verhalten ein derartiges, daß sich eine solche Annahme nicht rechtfertigen läßt (wobei Sie gerade nicht allzu ängstlich zu Werke zu gehen brauchen) so ist auch der § 29 des Ges. vom 3. Juli 1876 nicht anwendbar, also namentlich dann nicht, wenn der Hausierer die Waren derartig verpackt hat, daß die Absicht, unterwegs zu handeln, ausgeschlossen erscheint. Sie müßten ihm in einem solchen Falle evt. nachgehen und ihn abzufassen suchen. — Zu beachten bleibt jedoch, ob etwa der Verdacht begründet erscheint, daß der Hausierer sein Gewerbe kurz vorher ausgeübt hat, ohne einen Wandergewerbeschein bei sich geführt zu haben oder einen solchen überhaupt zu besitzen. Zutreffendenfalls können Sie seine Persönlichkeit feststellen. Hat er einen Wandergewerbeschein, so wird er sich gern durch diesen ausweisen. Es steht aber in seinem Belieben, auch andere Ausweismittel zu benutzen. Zeigt er keinen Wandergewerbeschein vor, so können Sie, da es sich um eine Straftat handelt die nur mit Geldstrafe bedroht ist, nur in den auf S. 30 des Entw. zu ein. D. B. vom 8. April 1902 erörterten Fällen, also namentlich dann zur Festnahme (also nicht Beschlagnahme der Waren) schreiten, wenn der Verdächtige sich nicht anderweitig glaubwürdig ausweisen kann. Anderenfalls genügt die Anzeige. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch dem in Ausübung seines Gewerbes betroffenen Hausierer die mitgeführten Waren (nur diese, keine Geräte u. dergl.) nur insoweit beschlagnahmt werden dürfen, als dies zur Sicherstellung der Strafe, Steuer und Kosten erforderlich ist. Erforderlich ist die Beschlagnahme aber namentlich dann nicht, wenn es sich um einen sonst zuverlässigen, bekannten Mann handelt, dessen Aussage, er habe den Wandergewerbeschein nur vergessen, Sie vollen Glauben schenken oder von dem Sie gar wissen, daß er sich tatsächlich im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Auch in solchen Fällen genügt eine Anzeige (vgl. v. den Br. die wichtigst. Best. d. R. G. O. S. 66ff.).

M. B.

Kam. F. R. in M. Als eine Zwischenstellung zwischen Gendarm und Bezirks-Wachtmeister ist der „Titular-Wachtmeister" in Österreich nicht anzusehen, ebensowenig ist an sich damit eine Gehaltserhöhung verbunden. Titular-Wachtmeister wird jeder Postenkommandant; diese beziehen dann das erhöhte Gehalt eines Postenführers. Es können aber auch ältere Gendarmen, welche als Einzelposten stationiert sind (Titular-Postenführer), den Titel erhalten oder solche, welche im Heere die Feldwebel-Auszeichnung getragen haben und denen nach vierjähriger Dienstzeit bei der Gendarmerie die bezeichnete Auszeichnung zuerkannt wird. Die letzteren beziehen dann Gendarmengehalt. Ein Vergleich mit unseren Einrichtungen läßt sich wegen der verschiedenartigen Organisationen (dort Postensystem, bei uns Einzelstationierung) nicht ziehen.

v. W.

Kam. F. A. in N. Zu der Ihnen auf S. 522 in Heft 22 erteilten Auskunft wird uns geschrieben, daß im Reg.-Bez. Frankfurt a. O. eine Polizeiverordnung vom 14. Juni 1894 bestehe, wonach derjenige mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bedroht wird, der Kaninchen auf fremden Grundstücken ohne Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers nachstellt. Das mag durchaus zutreffend sein, uns liegt die angezogene Polizeiverordnung nicht vor. Wenn aber die erwähnte Zuschrift des weiteren darauf hinweist, daß diese Polizeiverordnung durch Kammergerichtsentscheidung vom 22. April 1897 für rechtsgültig erklärt sei, so ist dies insofern ungenau, als die erwähnte Kammergerichtsentscheidung sich nicht auf die im Reg.-Bez Frankfurt a. O. gültige Polizeiverordnung, sondern lediglich auf § 2 der Oberpräsidialverordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Oktober 1892 bezieht. Dieser bedroht einen jeden mit Geldstrafe bis zu 60 *M*, der ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten **und** des Eigentümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks, oder ohne den diesbezüglichen Erlaubnisschein bei sich zu führen, Kaninchen fängt. Nur der Jagdberechtigte bedarf einer solchen Erlaubnis von dem Eigentümer oder Nutznießer nicht — Anderseits bestehen z. B. in den Regierungsbezirken Königsberg und Breslau derartige Polizeiverordnungen nicht, so daß hier der rechtliche Zustand Platz greift, wie wir ihn in der ersten Erörterung erläutert haben. Wie wir wiederholt betonen, kann die Auskunftei unmöglich grundsätzlich auf die in jedem einzelnen Regierungsbezirk gültigen Polizeiverordnungen, die häufig sehr erheblich voneinander abweichen, näher eingehen. Es liegt auch hierzu um so weniger ein Bedürfnis vor, als jeder Kamerad im dienstlichen Besitze der in seinem Bezirk gültigen Polizeiverordnungen ist, welche gewissermaßen als Spezialgesetze den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften — denen sie freilich nicht widersprechen, die sie vielmehr nur, soweit Raum dazu vorhanden, ergänzen dürfen — vorangehen. Eine Prüfung der Polizeiverordnung auf ihre Rechtsgültigkeit ist nicht Sache des Gendarmen, der sich nach ihr zu richten hat, solange sie nicht von der

zuständigen Verwaltungsbehörde aufgehoben worden ist, selbst dann noch, wenn sie im Einzelfall von der höchsten gerichtlichen Instanz für rechtsungültig erklärt worden ist. (Vgl. auf S. 474 die dem Kam. Odw. M. in T. erteilte Auskunft.) M. B.

Kam. F. S. in D. 1. Wenn ein reisender Kaufmann eine mit über 100 Unterschriften versehene Erklärung bei sich führt, in welcher er aufgefordert wird, regelmäßig alle 14 Tage vorzusprechen, um Bestellungen entgegenzunehmen, so betreibt er stehenden Gewerbebetrieb und bedarf weder einer Legitimationskarte noch eines Wandergewerbescheines, solange er Bestellungen auf Waren nur bei denjenigen Personen aufsucht, welche die Erklärung unterschrieben haben. Es kommt lediglich darauf an, daß die Bestellung **„vorgängig"**, also vor dem Eintreffen des Reisenden in dem betreffenden Orte abgegeben wurde. Gleichgültig ist es dagegen, ob sie aus eigenem Antrieb des Kunden oder auf Veranlassung des Reisenden, ob sie mündlich, schriftlich, durch Einsammeln von Unterschriften oder auf andere Art erfolgte. Maßgebend für die den Handlungsreisenden auferlegten Beschränkungen ist der Gesichtspunkt, daß das Publikum durch sie nicht belästigt werden soll. Eine solche Belästigung kann aber nicht angenommen werden, wenn der betreffende Kunde sich vorher mit dem Besuch einverstanden erklärt hat. Selbstverständlich darf aber der Reisende auf Grund einer derartigen Erklärung nur Bestellungen aufsuchen, nicht die Waren selbst feilbieten und verkaufen. Will er letzteres ohne Wandergewerbeschein ausführen, so muß die vorgängige Bestellung einen dementsprechenden Wortlaut haben. (Näheres hierüber vgl. v. den Br. die wichtigst. Best. d. Rchs.-Gew.-O. S. 38–42 und S. 5.) 2. Der sogenannte **ambulante Gewerbebetrieb**, d. h. der stehende Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder nach Art des Gewerbebetriebs im Umherziehen von Haus zu Haus ist im allgemeinen weder von dem Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung noch von einer besonderen Genehmigung abhängig. Indessen ist der Regierungspräsident befugt, für einzelne Gemeinden, unter Zustimmung oder auf Antrag der Gemeindebehörde, den ambulanten Gewerbebetrieb gemäß § 42 b R. G. O. ganz oder teilweise von der Erlaubnis des **Kreis-Ausschusses** (Magistrats) abhängig zu machen. **Wo eine derartige Regierungsverfügung zu Recht besteht,** sind die für die Erteilung, Versagung, Zurücknahme und Einschränkung des **Wandergewerbescheines** maßgebenden gesetzlichen Vorschriften auch für die Erteilung, Versagung, Zurücknahme und Einschränkung der **Erlaubnis** zum ambulanten Gewerbebetrieb in Anwendung zu bringen und der bei der Ausübung des Gewerbes stets mitzuführende **Erlaubnisschein** tritt in jeder Beziehung an die Stelle des Wandergewerbescheines. (Vgl. v. den Br. d. wicht. Best. d. R. G. O. S. 43 ff.) M. B.

Kam. b. G. A. in D. Die Trichine ist im Jahre 1835 von dem englischen Zoologen Owen (gespr. o-en) zuerst gefunden worden; aber erst viel später, 1860, hat ein deutscher Arzt Albert v. Zenker gefunden, welche Störungen diese kleinen Tiere im menschlichen Körper verursachen. Es geschah dieses anläßlich einer bis dahin ganz rätselhaften Erkrankung eines jungen Mädchens in einem Dresdener Krankenhause unter starken Muskelschmerzen; es starb und in seinem Körper wurden dann die Trichinen gefunden. In das Schwein gelangen die Trichinen gewöhnlich durch Ratten, setzen sich dort in dem Muskelfleisch fest und gelangen mit einer Kalkschale umgeben in den menschlichen Magen; hier löst sich die Kalkschale, die Tiere werden frei und haben sich im Darm innerhalb weniger Tage außerordentlich vermehrt. Die Jungen durchdringen die Darmwand usw. und gelangen in die Muskeln, hier und auf ihrem Wege heftige Entzündungen hervorrufend. Übersteht der Mensch diese Wanderung der Trichine, so ist er gerettet; denn sie kapseln sich in den Muskeln wieder ein und gehen zugrunde.

Kam. Oberwachtm. F. in H. und Kam. F. M. in K. Die Zeit der Beurlaubung ohne Gehalt zur Probedienstleistung bei einer Reichs- oder Staatsbehörde kommt als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung. — In der anderen Sache können wir eine für Sie maßgebende Entscheidung nicht treffen, da uns die örtlichen Verhältnisse nicht bekannt sind. Warum tragen Sie diese Frage nicht einfach Ihren Vorgesetzten vor, die doch in der Lage sind zu entscheiden? Im übrigen raten wir Ihnen in unvorhergesehenen Fällen, je nach Dringlichkeit der Sache, nach pflichtmäßigem Ermessen zu handeln. Liegen wirklich nicht aufzuschiebende und anders nicht zu erledigende polizeiliche Handlungen vor, so wird Sie weder Tadel noch Strafe treffen können. Im übrigen liegt die regelmäßige Teilnahme an den Dienstversammlungen doch auch in Ihrem eigenen Interesse, da Sie dort dienstliche Anregung und Gelegenheit zur Pflege der Kameradschaft finden dürften. F.

Unsere Beilage.

Wie das selbstverständlich ist, werden unsere Leser die Ereignisse auf den Kriegsschauplatz in Ostasien mit grossem Interesse verfolgen. Hierbei werden sie häufig einer Karte bedürfen, mit deren Hilfe sie sich orientieren können. Aus diesem Grunde glaubten wir unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen sowohl eine Karte wie auch eine statistische Übersicht bieten. Absichtlich haben wir die Beilage lose gelassen, damit sie herausgenommen werden kann.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Der 18. Januar und die General-Ordenskommission. Es dürfte für unsere Leser aus Anlaß des alljährlichen Ordensfestes am 18. Januar interessieren, einmal einen kurzen Blick hinter die Kulissen des großen Apparates, welcher den Ausdruck königlicher Huld spendet, zu tun. Wie bekannt, besorgt die Generalkommission in Angelegenheiten der „Königlichen Orden" alle bezüglichen Herrichtungen. Zur Bestreitung der Ausgaben für Beschaffung der Orden und Ehrenzeichen usw. wird der Kommission ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt, der von Jahr zu Jahr größer normiert werden mußte. Während im Jahre 1849 57 600 *M* in Ansatz gebracht wurden, verlangt das Jahr 1870 schon 299 908 *M*, da die Kriegsauszeichnungen große Ausgaben verursachten. Das Jahr 1903 erfordert nicht weniger als 194 280 *M*. Den weitaus größten Anteil der Ausgaben hat der Posten „Anschaffung und Unterhaltung der Ordensinsignien". Freilich, die Orden und Ehrenzeichen werden der General-Ordenskommission von den Juwelieren nicht gratis geliefert, im Gegenteil, die einzelnen Stücke sind je nach dem Range recht teuer. So kostet der höchste preußische Orden, der Schwarze Adlerorden, 2400 *M*. Da der Orden im vergangenen Jahre siebenmal verliehen wurde, so erforderte die Anschaffung eine Summe von 16 800 *M*. Der Schwarze Adlerorden mit Brillanten stellt sich auf rund 6000 *M*, woraus erhellt, daß die Brillanten zu diesem Orden äußerst selten verliehen werden, zumal sie beim Tode des Ritters den Angehörigen als Eigentum verbleiben. Die Kosten für die Orden stellen sich je nach der Ausstattung verschieden, weshalb mancher hohe Orden billiger ist als ein niederer. So kostet z. B. der Rote Adlerorden IV. Klasse 10 *M*, III. Klasse 50 *M*. Der Kronenorden, der mit dem Roten Adlerorden zwar denselben Rang, aber hinter diesem getragen wird, ist wegen seiner Ausstattung und des Materials teurer als der Rote Adlerorden, kostet doch ein Exemplar des Kronenordens IV. Klasse 22 *M*, III. Klasse 65 *M*, II. Klasse 80 *M* und I. Klasse 95 *M*. Alljährlich werden am Ordensfest rund 3600 Auszeichnungen verliehen. Hiervon sind etwa 2000 Stück Rote Adlerorden aller Klassen, 1000 Stück Kronenorden, Königl. Hausorden von Hohenzollern, Rettungsmedaillen, Dienstauszeichnungen usw. und an 600 Stück Allgemeine Ehrenzeichen. Während eines ganzen Jahres verleiht der Kaiser durchschnittlich 4000 Ordenauszeichnungen. All diese Dekorationen sind jedoch bei der General-Ordenskommission nicht ständig vorrätig. In den Tresors der Kommission lagern im allgemeinen ständig nur etwa 300 Orden. Sobald durch gelegentliche Verleihungen der Vorrat aufgebraucht ist, erfolgen Neubestellungen. Brillanten werden nie vorrätig gehalten, sondern von Fall zu Fall besorgt.

Höhe des Vogelfluges. Im allgemeinen herrschen übertriebene Ansichten über die Höhe des Vogelfluges, die wohl dadurch hervorgerufen sind, daß die Höhenschätzung von der ebenen Erde aus ziemlich schwer ist. Frhr. von Lukanus, der die Höhe des Vogelfluges bei seinen aeronautischen Fahrten zum Studium sich gemacht hat, kommt zu dem Ergebnis, daß im allgemeinen die Grenze bei 400 m erreicht ist; denn es ist eine große Seltenheit, wenn bei Ballonfahrten noch über 400 m relativer Höhe, d. h. von der jeweiligen Erhöhung der Erdoberfläche an gerechnet, Vögel angetroffen werden. Es scheint, als ob sie zur Orientierung beim Fluge die Erde sehen müßten. Mit in die Luft genommene Vögel, die man oben befreit, fliegen nämlich bei klarem Wetter direkt zur Erde nieder, während sie bei bewölktem Himmel im Wolkenmeer zunächst ratlos hin- und herflattern, bis sie eine zufällige Öffnung finden, die sie dann schleunigst zum Niederflug benutzen. Daraus folgt, daß die Höhe des Vogelfluges von der Bewölkung abhängig ist, und daß die Zugstraßen der Vögel sich deshalb nicht über 400 m erheben, weil die Tiere sonst zu leicht die Wolkenschichten erreichen und wieder niedersteigen müßten, um die Erdoberfläche zu sehen, was eine unnütze Arbeitsleistung bedeuten würde.

Gesundheitspflege.

Bei Nasenbluten lasse man den Kranken stehend oder sitzend den Kopf zurückbeugen und stopfe ihm beide Nasenlöcher mit Verbandwatte zu. Auf diese Weise wird sich bei leichten Blutungen die Wunde schließen. Ein Versuch des Kranken, sich zu schneuzen, muß natürlich unterbleiben.

Lebertran ist das bewährteste Mittel gegen Skrophulose. Man gibt es je nach dem Alter der Kinder 2 bis 3 Mal täglich in Mengen von $1/2$ bis 2 Teelöffeln voll.

Küche und Keller.

Wurzel-Püree-Suppe. Einige in Scheiben geschnittene Möhren, weiße Rüben und Selleriescheiben werden in Butter mit einer Schnitte magerem rohen Schinken weichgeschwitzt, dann fügt man etliche Löffel Mehl hinzu, röstet dasselbe ebenfalls mit, verkocht alles 1—$1\frac{1}{2}$ Stunden mit kräftiger Fleischbrühe, würzt die Suppe mit Pfeffer und Salz, streicht sie durch ein Sieb und richtet sie über gerösteten Semmelwürfeln an.

Kaulbarssuppe. Zu den hier weniger bekannten, guten ostpreußischen Gerichten gehört die Kaulbarssuppe. Sie wird von gut gewaschenen, am besten lebendfrischen Kaulbarsen gemacht, aus denen man mit Wurzelwerk, Gewürz und Lorbeerblatt eine recht kräftige Brühe zieht. Mit dieser füllt man weißgeschwitztes Mehl auf und verkocht die so erhaltene Suppe gut. Schließlich zieht man sie mit einigen Eigelben, einem Stück recht frischer Butter und etwas dicker süßer Sahne ab und trägt sie mit zarten Fischklößchen auf.

Erlesenes.

Das Glück ist der Verstand der Dummen.

Hans Meyer

Man kann den Menschen nicht bloß aus den Gesichtszügen oder aus der Handschrift beurteilen; die Art und Weise, wie ein Mensch sein Zimmer einrichtet, die Ordnung, die er darinnen hält, sind eine nicht minder leserliche, eine nicht minder sichere Handschrift und in Zügen, die kaum mißzuverstehen sind.

Allerlei Rat.

Zur Weißerhaltung der Wäsche ist folgender Zusatz als durchaus unschädlich zum Wasser zu empfehlen: drei Teile starken (reinen) Spiritus und drei Teile Terpentin schüttet man zusammen und tut auf je einen Eimer Wasser zwei Eßlöffel von dieser Mischung.

Wenn Pferde sich an den Hufen durch Eintreten von Nägeln, Glassplittern, Porzellanscherben usw. verwunden, muß der Fremdkörper sofort aus dem Hufe entfernt und die Verwundung gereinigt werden. Das Tier ist darauf ohne Verzug in den Stall zu bringen und dort muß ein Brei aus zerquetschtem Leinsamen und heißem Wasser auf die kranke Sohle gelegt werden, so daß die ganze Fußhöhlung ausgefüllt ist. Darüber kommt ein Verband, der so lange bleibt, bis das Pferd aufhört zu fiebern.

Heiteres.

Kleines Mißverständnis. Bauer Michel läßt sich vom Herrn Pfarrer den neuesten Brief seines studierenden Ältesten vorlesen: „Vormittags arbeite ich in der Klinik, und abends kommt Anatomie, und dazu brauche ich viel Geld.“ — „So'n Düwelsjung', wenn die Anna to em kömmt, dann is't kein Wunder, wenn hei so viel Geld brukt.“

Doppelsinnig. Arzt: „Wo sitzt es denn, Herr Kommerzienrat?“ — Kommerzienrat: „Hier an der Stelle, wo ich meine Brieftasche immer trage.“ — Arzt: „Na, da werden wir schon Erleichterung schaffen.“

Fragekasten.

Kam. F. H. in P. Die Frage, ob als Begleithund ein Rüde oder eine Hündin vorzuziehen ist, muß zugunsten der letzteren entschieden werden. Eine Hündin ist stets sauberer, treuer und zuverlässiger als ein Rüde, sie zeigt nicht das lästige Herumschnüffeln und Annässen aller Ecken, Wände, Steine usw., auch geht sie selbst in der Hitze nicht von der Seite ihres Herrn, dagegen läßt ein Rüde, der einer heißen Hündin begegnet, seinen Herrn im Stich, um diese zu begleiten.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 23.

Lösung der Skataufgabe:

Die meisten Spieler würden versucht sein, c9 und c8 zu drücken. Dies aber wäre unrichtig, da der Spieler in Mittelhand sitzt, also damit rechnen muß, daß die Gegner ihm bA und b10 wegstechen und dadurch ihre Trümpfe anbringen. In den drei Stichen B. bD, bA, aA (25), H. cD, cA, c7 (14), B. bK, b10, a10 (24) erhalten die Gegner 63. Der Spieler muß bA, 10 drücken und c9, 8, 7 behalten. Dann ist das Spiel überhaupt unverlierbar, da die drei leeren Blätter auf cA, 10, K (25) fallen und hierauf höchstens aA, dA, 10 (32) gebrockt werden können, die Gegner also nur bis 57 gelangen. Das ist der für den Spieler ungünstigste Fall Wird ihm im ersten Stiche eine andere Farbe, etwa c oder d vorgesetzt, so sticht er mit dB ein, falls es eine Zehn oder ein As ist, andernfalls wirft er c7 ab. Mit dB muß er stechen, da er es darauf ankommen lassen kann, ob er noch einen Trumpfstich abgeben muß, nachdem er As oder 10 unschädlich gemacht.

Lösung der Zahlenpyramide:

A
A s
G a s
G a n s
A g n e s
S t a n g e
G a s t e i n

Lösung des Abstrichrätsels: Ehrlich währt am längsten.

Lösung des Bilderrätsels: Bildung macht frei.

Lösung des Rätsels: Die Vorsilbe: Un- (Untreue, Unwahrheit, Ungarn, Ungemach.)

Lösung des Kreuz-Silbenrätsels:

A	Na	Rie
se	men	del

Ase, Amen, Adel.
Nase, Namen, Nadel.
Riese, Riemen, Riedel.

Nußknacker.

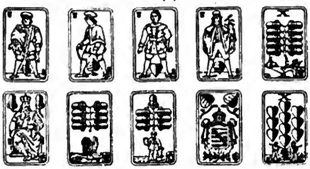
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

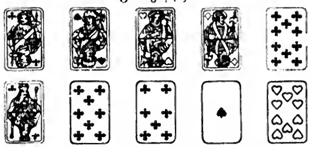
M, der Spieler in Mittelhand, verliert a-Handspiel auf folgende Karte:

a, b, c, dB, a10, K, 8, 7; bA; c10.

Deutsch.



Französisch.



V hielt nur bis zum ersten Solo (Null), hätte aber Null ouvert spielen können, da von der Farbe, in welcher er das As zu viert hatte, K und D im Skat lagen. Die Gegner kommen auf 64. Auch bei Großspiel würden sie so weit kommen. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Logogriph.

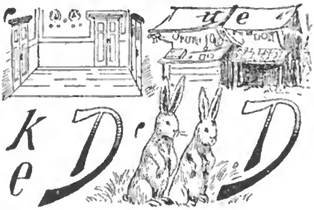
Es ist ein Tier
Voll Mordbegier.
Mit andrem Herzen,
Wie jeder weiß,
Bringt's Schnee und Eis.

Homogramm.

● ● ● chinesisches Gewicht
● ● ● ● ● britische Insel
● ● ● ● ● Gott geweihter Ort
● ● ● ● ● Teil des Baumes
● ● ● Körperteil

Statt der Punkte sind Buchstaben zu setzen, so daß die wagerechten Reihen gleichlautend mit den senkrechten sind und Wörter von der beigefügten Bedeutung ergeben.

Bilderrätsel.



Merkrätsel.

Indier, Glieder, Beilage, Mastdarm, Breslau, Diebe, Lebenskraft, Fernrohr.

Diener, Amalie, Arbeit, Festdichtung, Pferde, Michel, Stunde, Angst, Lernbegier.

Von jedem Wort sind drei nebeneinander stehende Buchstaben zu merken, die alsdann, im Zusammenhang gelesen, einen Sinnspruch ergeben.

Scharade.

Am Ersten ein Poetlein stand
Und schaut', wie an des Bächleins Rand
Die Gräser und Blümchen schwanken,
Wie drauf der Zweiten glitzernde Pracht
Die frische Nacht hervorgebracht;
Das gibt gar besond're Gedanken.
Und als genug er nachgedacht,
Ging er übers Erste ins Weite;
Die Gedanken waren die Zweite.
Er hat aus dem Ganzen keck gemacht
Ein Liedlein, und wer's hört, der lacht.

Ergänzungsrätsel.

Sc—ne, S—in, Ad—al, —d, Au—, —ne.

Es ist ein Sprichwort zu suchen, dessen Silben, der Reihe nach an Stelle der Striche gesetzt, die obigen Wortteile zu bekannten Hauptwörtern ergänzen.

Gleichung.

$(a - \frac{1}{2}b) + \frac{1}{2}b + c + d - (e - f) = x$

a Tier des Waldes
b Nahrungsmittel
c Verhältniswort
d nützliches Tier
e deutscher Dichter
f Nebenfluß der Donau
x edles Getränk.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. Mai 1904, **Neumarkt (Schles.)**, Kreisausschuß (Sparkassenverwaltung), 3) **Kontrolleur, (Gegenbuchführer)**, 4) Bewerber, welche nähere Kenntnis der Sparkassengeschäfte besitzen, werben bevorzugt, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) 3000 *M*, kann durch Gehaltsabzüge gedeckt werben, 8) 2400 *M*, 9) steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 *M* bis zum Höchstbetrage von 3000 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

2. 2) sofort, **Orzegow**, Gemeindevorstand, 3) **Bureauassistent**, 4) —, 5) 6 Monate, 6) auf $^1/_4$jährige Kündigung; nach 5jähriger Dienstzeit event. Anstellung auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M*, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 *M* bis 2400 *M* und Wohnungsgeldzuschuß 240 *M*, 9) —, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt.

3. 2) 1. April 1904, **Orzegow**, Gemeindevorstand, 3) **Bureauassistent**, 4) bis 10) wie vor.

4. 2) 1. April 1904, **Horst (Emscher)**, Amt, 3) **mehrere Bureauassistenten**, 4) Erfahrung in der Bearbeitung sämtlicher in der Amts- und Polizeiverwaltung vorkommenden Arbeiten (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen erfolgt event. Berichtigung in späterer Nummer), 5) 6 Monate, 6) nach Zurücklegung des 30. Lebensjahres und 5jähriger Dienstzeit als endgültig angestellter Beamter des Amtes Horst auf Lebenszeit, bis dahin auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) Grundgehalt 1200 *M*, 9) steigend alle 2 Jahre um 75 *M* bis zum Höchstbetrage von 1950 *M*, 10) mit den Stellen ist Pensionsberechtigung und Witwen- und Waisenversorgung verbunden; in betreff der Anrechnung der Militärdienstzeit greifen die Bestimmungen des diesbezüglichen Statuts der Provinz Westfalen statt.

5. 2) 1. Mai 1904, Meldungen sind bis zum 1. März 1904 einzureichen, **Lichtenau (Kreis Büren)**, Amt, 3) **Amtssekretär**, 4) Befähigung zur selbständigen Erledigung sämtlicher Arbeiten, welche in der Amtsverwaltung vorkommen, sowie in der Amtsanwaltschaft (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen und Verlängerung der Meldefrist erfolgt event. Berichtigung in späterer Nummer) 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1000 *M*, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die zurückgelegte Militärdienstzeit wird als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

6. 2) sofort, **Hamburg**, Vormundschaftsbehörde, 3) **Bureauhilfsarbeiter**, 4) Bewerber müssen gute Schulbildung und Handschrift haben, insbesondere die Fertigkeit besitzen, ihre Gedanken schriftlich ohne Verstoß gegen Grammatik und Rechtschreibung folgerichtig auszudrücken, Bewerber haben eine Vorprüfung abzulegen, 5) —, 6) auf 14tägige Kündigung, 7) —, 8) 100 *M* pro Monat, 9) Erhöhung des Gehaltes auf 1600 *M* jährlich nach circa 8 Jahren, 10) Bewerbungsgesuche, denen beizufügen sind: Lebenslauf, Abschrift des Zivilversorgungsscheins und Führungsattestes sind einzureichen bei der Senatskanzlei, nur derjenige Bewerber hat Anspruch auf Berücksichtigung, der die hamburgische Staatsangehörigkeit seit 2 Jahren besitzt.

7. 2) 1. April 1904, **Itzehoe**, Magistrat, 3) **Stadtkassenbuchhalter**, 4) derselbe muß im Kassen- und Buchhaltereiwesen einer größeren Gemeindekasse durchaus erfahren und zur Vertretung des Stadtkassierers befähigt, ferner mit der vorschriftsmäßigen Manualführung und Aufstellung der Stadtrechnung usw. vertraut, überhaupt imstande sein, selbständig zu arbeiten und genaue Kenntnis der Bestimmungen über die Zu- und Abgänge, das Hebewesen bei den Staats- resp. Gemeindesteuern und das Verwaltungszwangsverfahren besitzen, 5) 2 Jahre (über die Herabsetzung der Probezeit erfolgt noch nähere Mitteilung), 6) auf Lebenszeit, 7) 3000 *M* bar zu stellen, 8) Grundgehalt 2100 *M*, Höchstgehalt 3000 *M*, 6 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren von je 150 *M*, 9) —.

8. 2) sofort, **Bernburg (Anhalt)**, Landesheil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke, 3) **Hofmeister**, 4) gesund, nüchtern; erforderlich sind: gründliche Kenntnisse in der Landwirtschaft, Kenntnis der Behandlung und des Arbeitens mit landwirtschaftlichen Maschinen und Ackergeräten, Erfahrung in der Behandlung des Viehs, 5) —, 6) auf 4wöchige Kündigung, 7) —, 8) 1000 *M* und $^1/_2$ Morgen Kartoffelacker, 9) —, 10) die Meldungen der Bewerber sind nur an die Landarmendirektion zu Dessau zu richten.

9. 2) 15. März 1904, **Bestimmung hierüber bleibt vorbehalten**, kreissteuerrätliche Kanzlei bezw. Bezirkssteuereinnahme, 3) **Expedient**, 4) Ablegung einer Vorprüfung, Nachschreiben eines Diktats, Anfertigung einer freien schriftlichen Arbeit über ein dem bisherigen Bildungsgange entsprechendes Thema, Lösung von Rechenaufgaben — 4 Spezies, einfache Proportionalrechnung, Dezimal- und gemeine Brüche, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1000 *M*, 9) ja, bis 1500 *M* Gehalt, je nach Freiwerden der Stellen in höher besoldeten Gehaltsklassen, die von 1000 *M* ab je um 100 *M* bis zu 1500 *M* steigen, 10) Bewerber müssen vollständig federgewandt sein und die deutsche Sprache in bezug auf Stil, Grammatik und Rechtschreibung vollkommen beherrschen, auch müssen dieselben körperlich

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 25. **5. März 1904.** **1. Jahrgang.**

März						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

April						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm" erscheint vierzehntäglich. Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu Berlin W., Link-Str. 11.

Bezugspreis
für jedes Vierteljahr Mk. 1,50.
Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen
nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr:
Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 25. Februar abgeschlossen.

Der deutsche Verfassungsstaat und die Parteien.

Von Dr. phil. Paul Gutbier. (Nachdruck verboten.)

12. Schlußbetrachtungen.

(Schluß.)

Das wissen die Leiter der sozialdemokratischen Bewegung auch ganz genau. Darum gehen sie geflissentlich über ihre „Ziele" und über die „praktische Gestaltung des Zukunftsstaates" mit Stillschweigen hinweg. Seine angeblichen Herrlichkeiten bilden nur den Köder für die arbeitslose Menge. Um so größeres Gewicht legen sie auf die Mittel, mit denen sie den breiten Massen das Bestehende als unhaltbar zu bezeichnen suchen. In der hierauf gerichteten Propaganda erschöpft sich ihre Kraft und Kunst, und durch die Betätigung derselben werden sie schon in der Gegenwart zu einer Gefahr für alle vaterländischen Güter. Denn der Sozialdemokratie ist jedes Mittel geheiligt, welches ihren Zwecken dient. Gestützt auf eine mustergültige äußere Organisation, nährt sie systematisch den Haß und die Leidenschaften der breiten Masse zur Erzeugung von Unzufriedenheit mit ihrem Erdenlose, für welches sie allein die bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Zustände verantwortlich macht. Mit allen Künsten einer täuschenden Dialektik, deren bestes Mittel das Spiel mit hochtönenden, aber inhaltsleeren Phrasen ist, verbreitet sie Irrtum und Vorurteile über das Wesen und die Bestrebungen des modernen Staates und der in ihm tonangebenden Kreise und Parteien. Und auf dem so vorbereiteten Boden unternimmt sie dann den Kampf gegen alle festen Grundlagen der bestehenden Rechts- und Gesellschaftsordnung, gegen die Macht, Ehre und Politik des deutschen Nationalstaates, gegen Königtum und Gottesglauben, gegen das Heer und Beamtentum, gegen die Familie und das Besitztum des Bürgers, gegen alle Menschenideale, die sich mit dem Wortbegriff des Vaterlands verbinden lassen.

Man könnte das Verhalten der Sozialdemokratie verstehen, wenn die Entwicklung des modernen Staates notwendig die von ihr in dem Parteiprogramm behauptete „Verelendung" der Massen nach sich zöge, so daß sie sich den Beruf des Retters für die Arbeiterwelt beilegen müßte. Aber jedes Wort ihres Programms über die Ausbeutung und Proletarisierung der Arbeiter durch die „herrschenden Klassen" wird von der Wirklichkeit des Lebens verleugnet. Die Zahl der selbständigen freien Arbeiter, der Handwerker und Landwirte mindert sich nicht, sondern mehrt sich stetig. Es ist statistisch erwiesen, daß die Klein- und Mittelbetriebe sowohl an Zahl als auch an Umfang im gewerblichen Leben, im Handel und Verkehr um Millionen zugenommen haben. Ebensowenig versinken die Mittelschichten, denn ihr Vermögen und ihr Einkommen hat sich nach Ausweis der Steuerlisten außerordentlich vermehrt. Auch die Unsicherheit der Existenz des Arbeiters nimmt nicht zu, wie die Sozialdemokraten täglich behaupten, sondern sie hat sich erheblich gemindert, seitdem das große Gesetzgebungswerk der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes zur Tat geworden ist. Ebensowenig kann von einer Zunahme des Elends die Rede sein, da die Löhne der Arbeiter überall gestiegen sind und die Spareinlagen derselben bei den Sparkassen stetig anwachsen. Auch ist die Lebensführung der Arbeiterschaft seit einem Menschenalter geradezu staunenswert gestiegen.

Die „Verelendungstheorie", mit der die Sozialdemokratie und ihre Lehren stehen und fallen, vermag vor der Wirklichkeit der Dinge keinen Augenblick zu bestehen. Wenn die Schildhalter derselben trotzdem geschworene Widersacher des sogenannten „kapitalistischen Klassenstaates" und seiner vieltausendjährigen Einrichtungen sind, so haben sie dazu nicht den leisesten zwingenden Grund. Auch der von ihnen gedachte Staat ist nichts als ein ausgesprochener „Klassenstaat", nur daß das „Proletariat", der süße Pöbel, in ihm das Heft in Händen hätte. Trotz ihrer absprechenden Kritik der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände haben sie selbst außerdem noch nicht einen Augenblick ihre größere Befähigung zur Besserung der Verhältnisse erwiesen. Nicht einmal in der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen sind sie bahnbrechend vorangegangen. Was für die Arbeiter durch eine emsige sozialpolitische Wohlfahrtspflege erreicht wurde, verdanken sie allein der Für-

sorge der Hohenzollernkönige und des Bürgertums. Die sozialdemokratischen Rufer im Streit können sich besten Falles wohl das Verdienst beimessen, daß sie zuerst die bürgerliche Gesellschaft an ihre sozialpolitischen Pflichten erinnert haben. Aber damit hört auch ihr sozialpolitisches Können auf. Das Bürgertum begriff schnell die von der modernen Zeit an dasselbe gestellten Aufgaben und ließ der Erkenntnis des Rechten schnell die sittliche Tat folgen. Die Sozialdemokratie blieb schmollend und scheltend abseits stehen. Sie hat keinen Anteil genommen an den sozialpolitischen Großtaten, um welche uns die gesamte Kulturwelt beneidet. Sie hat nie praktische Vorschläge zum Bessern gemacht, geschweige durchgeführt. Ihr Können liegt auf anderem Gebiet. Sie hat die Arbeiter mit einem außerordentlichen Selbst- und Klassenbewußtsein erfüllt; sie hat sich, wie schon erwähnt wurde, eine mustergültige Organisation gegeben, und ist unerreicht in der Agitation für ihre Zwecke. Das ist es, was sie positiv geschaffen hat. Dies alles dient aber nicht dem Arbeiterwohl, sondern lediglich dem einseitigen Parteiinteresse. Denn nur die selbstsüchtigen Triebe der leitenden Personen, ein unbezwingbarer Drang zur Befriedigung ihrer persönlichen Eitelkeit und Herrschsucht, das Streben nach der Macht im Staate und nach Ansehen unter den „Genossen", zu den Staatskrippen und Fleischtöpfen des Bürgertums, bilden die hauptsächlich bewegenden Kräfte in der Sozialdemokratie.

Ebenso werden die drei Millionen Anhänger, welche sie gefunden, keineswegs durch ein menschenunwürdiges Dasein und durch untröstliche Verhältnisse zu ihrer Gefolgschaft bestimmt. Der deutsche Verfassungsstaat ist eins der glücklichsten Reiche auf dieser Erde. Was jene Massen in die Reihen der Sozialdemokratie treibt, ist für die einen der künstlich genährte Neid und Haß gegen jeden, der einen besseren Rock trägt, für die anderen die Hoffnung, bei einem allgemeinen Zusammenbruch sich möglichst ausgiebig die Taschen mit fremdem Gut zu füllen. Speziell die breiten Arbeitermassen glauben sich im Heerbann der Sozialdemokratie allmählich zu Herren der Produktion machen zu können, in der Erwartung, daß dann jeder mindestens die Einnahmen eines großen Fabrikherrn erzielt. Wieder andere haben eine Freude an der ätzenden Kritik gegen alles, was hochsteht und glänzt, was leitet und schafft. Andere stellen sich immer zu dem dicksten Haufen in dem Glauben, daß der Erfolg die Sache rechtfertigt. Hierzu kommt nun noch die große Zahl derer, welche sich aus Unmut und Trotz, aus Schadenfreunde und Unverstand der Sozialdemokratie anschließen. Selbst in gebildeten Kreisen wähnen viele, daß doch ein gewisser berechtigter Kern in den sozialdemokratischen Lehren enthalten sei, weil manche Familien der modernen Gesellschaft tatsächlich von einer sittlichen Fäulnis angekränkelt sind. Endlich glauben viele, daß die Sozialdemokratie ihren staatsgefährlichen Zug bereits überwunden hat, und sich allmählich zu einer bürgerlichen Reformpartei ummausert. Aus diesen verschiedenartigen Elementen setzt sich die Sozialdemokratie zusammen. Überzeugte Anhänger der sozialdemokratischen Parteidogmen gibt es auch unter ihnen nur wenige. Das Gros sind speziell interessierte Bevölkerungsgruppen, agitatorisch und terroristisch für die Gefolgschaft gewonnene Arbeiter, viele von denen, die nie alle werden oder eine herostratische Ader in sich tragen, und im übrigen — Mitläufer. Daher beweisen die drei Millionen Anhänger der Sozialdemokratie nichts für die Gerechtigkeit und innere Wahrheit derselben. Sie verleihen derselben auch durchaus kein erhöhtes moralisches Ansehen und Schwergewicht. Sie beweisen nur die beschämende Tatsache, daß das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit rapide aus unserem Volke schwindet, daß die Neigung der Massen wächst, sich auf Kosten des fleißigen und besitzenden Bürgertums zu bereichern, kurz, daß das sittliche Kapital der Nation sich in demselben Maße mindert, in welchem die Reihen der Sozialdemokratie sich füllen. Es war dringend notwendig, dies näher darzulegen, weil die Sozialdemokratie ein so überragender Faktor im öffentlichen Leben geworden ist, und weil leider eine große Unkenntnis ihres innersten Wesens, ihrer Ziele und Kampfmethode vorherrscht.

Die von der Sozialdemokratie drohenden Gefahren sind so groß, daß ihr gegenüber alle bürgerlichen Parteien schon aus Rücksichten der Selbsterhaltung zu einem einmütigen Zusammenstehen gezwungen werden. Sie haben alle das Gleiche zu verlieren und alle das Gleiche zu verteidigen. Die deutsche Sozialdemokratie verleugnet selbst unser herrliches Vaterland. Der französische und englische Sozialdemokrat ist zuerst immer Franzose und Engländer. Er hat sich noch nie der Pietät gegen die vaterländische Erde entäußert. Er hält auf nationale Ehre und nationalen Stolz. Anders die deutsche Sozialdemokratie. Haßerfüllt stehen ihre Anhänger dem Deutschen Reich gegenüber,

bereit, seiner Ehre, seiner Machtentwicklung, seinen Lebensinteressen, selbst bei auswärtigen Schwierigkeiten, hindernd entgegenzuwirken und die Sache des Auslandes zu führen. Das haben sie während des chinesischen Krieges wahrlich erwiesen. Sollen daher nicht alle vaterländischen Güter, nicht alle dem freien Bürger gewonnenen Rechte, nicht alle Kulturerrungenschaften der Vernichtung preisgegeben werden, so haben die bürgerlichen Parteien den Kampf gegen die eigene Front aufzugeben. Nicht das Trennende, sondern das Einende zwischen ihnen bedarf einer besonderen Pflege. Man täusche sich darüber nicht, der gegenwärtige Parteihader hat die gebildeten Kreise schon zum sehr großen Teil mit einer unüberwindlichen Abneigung gegen das gesamte politische Leben erfüllt. Selbst der Parlamentarismus ist in den meisten Kulturstaaten jäh im Niedergehen begriffen. Während der mittelalterliche Staat ein volles Jahrtausend erfolgreich allen Stürmen trotzte, hat der moderne Staat nach kaum einem Jahrhundert schon zu einer Lockerung seiner Grundsäulen geführt infolge der zunehmenden Entartung des Parlamentarismus. Auch in Deutschland ist das Ansehen desselben gesunken, seitdem die Sozialdemokratie den Reichstag so vielfach beeinflußt und die chronische Beschlußunfähigkeit desselben veranlaßt hat. Die bürgerlichen Parteien sind berufen, unserem Volke den konstitutionellen Gedanken unversehrt, und das Parlament im Reich und Staat als ein Bollwerk wahrer Freiheit zu erhalten. Dazu gehört aber wiederum ihr einträchtiges Zusammenstehen.

Niemand wird den einzelnen Parteien die Preisgabe ihrer Eigenart zumuten. Das ginge gegen den deutschen Volkscharakter. Wie auf dem Kriegstheater, so gilt auch für unsere politische Wahlstatt der Grundsatz vom getrennt Marschieren und vereint Schlagen. Aber damit das letztere erfolgen kann, ist es wünschenswert, daß die einzelnen Parteien den Krieg gegen sich selbst einstellen. Die Selbstzerfleischung der bürgerlichen Parteien um einen Parlamentssitz wird vielen kleinlich erscheinen. Auch das Spiel mit dem Schlagwort „Reaktion“ stellt sich als ein „unlauterer Wettbewerb“ der politischen Parteien dar. Es gibt tatsächlich nur eine „Reaktion“, das ist die von der Sozialdemokratie ausgehende. Sie ist die alleinige Feindin alles freiheitlichen Lebens, denn ihr innerstes Wesen ist der Terrorismus und die Knechtung. Wo sie zur Herrschaft gelangt, da werden alle freiheitlichen Keime zertreten, da herrscht die Tyrannei und Diktatur, von welcher der letzte sozialdemokratische Parteitag schon so beredt zeugte. Ja, die Sozialdemokratie ist eine reaktionäre, die allein reaktionäre Partei, und ihre reaktionären Anwandlungen zu bekämpfen, ist die gebieterische Pflicht aller vaterländischen Parteien, die sich für Freiheit und Menschenrecht begeistern.

Also wie man diese Frage auch in Betracht zieht, immer ergibt sich die zwingende Pflicht des einmütigen Zusammenschlusses aller bürgerlichen Parteien. Schon unser Kaiser hat ihnen in dieser Hinsicht eine beherzigenswerte Direktive gegeben in seiner hochersaßten Versöhnungspolitik, die zielbewußt darauf ausgeht, die einzelnen vaterländischen Parteien unter dem kaiserlichen Panier einmütig den Gegnern des Vaterlandes, und so vor allem der Sozialdemokratie entgegenzustellen. Er hat sich als der getreue Ekkehard der deutschen Nation, als der größte Patriot erwiesen. Wo er steht, da ist auch der Platz aller deutschen Männer, gleichviel welcher Sonderparole sie sonst nachgehen. Damit erledigt sich auch die Frage: welcher Partei soll sich der deutsche Staatsbürger eigentlich anschließen? An sich ist es tatsächlich völlig unerheblich, ob er der konservativen oder liberalen Fahne folgt, wenn er sich nur mannhaft deutsch gibt. Wer sonst auf einem positiv christlichen Standpunkt steht und die Freiheit mit der Ordnung gepaart wissen will, wer die Autorität achtet, wo sie ihres Amtes waltet, und dem geschichtlich gewordenen Recht, welches in dem Königtum von Gottes Gnaden seinen erhabensten Ausdruck findet, einen festen Untergrund zu erhalten sucht, wird sich den konservativen Parteien anschließen. Der für den menschlichen Idealismus begeisterte Mann wird den liberalen Parteien den Vorzug geben. Wer eine besondere Vertretung der katholischen Interessen für geboten erachtet, der Zentrumspartei. Grundsätzlich abwehrend stehen die deutschen Männer nur der Sozialdemokratie, ihren sonstigen Schildhaltern und den ausgesprochen reichsfeindlichen Parteien gegenüber wie den Polen, Welfen, Dänen. Der wahre deutsche Mann wird immer seinen rechten Platz im Parteileben finden.

Strafrecht und Strafprozeß.

Erkenntnisse.

Eidesfähigkeit eines wegen Trunksucht entmündigten Zeugen. — § 56 Ziff. 1 Str. Pr. O. — Der Mangel einer genügenden Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides muß auf mangelnder Verstandesreife oder auf Verstandesschwäche beruhen, wenn er die Eidesfähigkeit ausschließen soll. Eine Ausdehnung auf andere Gründe ist unstatthaft. Schon früher hat das Reichsgericht (Bd. XXXIII S. 393) entschieden, daß selbst die Entmündigung eines Zeugen wegen Geisteskrankheit die Beeidigung nicht in allen Fällen unzulässig macht. Um so weniger kann dies bei einem wegen Trunksucht entmündigten Zeugen gelten, wenn nicht infolge der Trunksucht nachweisbar Verstandesschwäche eingetreten ist. (U. d. R. G. v. 13. Juli 1903.) M. B.

Mittäterschaft. — § 224 Str. G. Bs. — Es ist festgestellt, daß die beiden Angeklagten bei der gegen J. begangenen Körperverletzung als Mittäter gehandelt haben und daß J. hierbei einen Schlag mit einem gefährlichen Werkzeug von einem der beiden erhalten hat, welcher zur Folge hatte, daß er in Lähmung verfiel. Beide Angeklagte wurden daraufhin wegen schwerer Körperverletzung verurteilt, das Urteil jedoch vom Reichsgericht aufgehoben, weil nicht festgestellt worden war, welcher von den beiden Angeklagten den Schlag mit dem gefährlichen Werkzeug geführt hatte und daß derjenige, welcher dies nicht getan, Kenntnis von dem Gebrauch dieses Werkzeuges gehabt und denselben auch seinerseits gewollt hatte. (U. d. R. G. v. 18. Sept. 1903.) M. B.

Vermögensvorteil bei Urkundenfälschung. Wenn jemand eine Urkunde fälscht, um sich in seiner — wie er annahm — gefährdeten Lebensstellung zu erhalten, so ist die Anwendung des § 268 Ziff. 1 R. Str. G. Bs. gerechtfertigt, denn die Erhaltung der seinen Lebensunterhalt gewährenden Stellung bildete für den Angeklagten unzweifelhaft einen Vermögensvorteil. Unerheblich ist es dabei, ob die Gefahr, seine Lebensstellung zu verlieren, wirklich bestand, oder ob sie von dem Angeklagten irrtümlich angenommen wurde; denn den Beweggrund seines Handelns bildete die Verschaffung eines Vermögensvorteils. (Entsch. d. R. G. v. 1. 10. 03.) M. B.

Hilfspersonal im Sinne des § 17 Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. Unter den Begriff „Hilfspersonal" fallen nicht nur die Angestellten der Fischereiberechtigten, sondern auch alle solche Personen, die bei dem Fischfang überhaupt Hilfe leisten, sei es, daß sie dem Fischereiberechtigten unmittelbar zur Hand gehen, sei es, daß sie in seiner Gegenwart selbständig fischen (angeln). Es kommt dabei nicht in Betracht, aus welchem Beweggrunde sie sich an dem Fischfang beteiligen, sei es auf Grund eines Dienstverhältnisses, aus Gefälligkeit oder aus reinem Vergnügen an dem Fischfang. Ausschlaggebend ist allein der Umstand, daß der Fischfang **für den Fischereiberechtigten** erfolgt. Wird also jemand von dem Fischereiberechtigten auf den Fischfang unter der Bedingung mitgenommen, daß er die geangelten Fische an den Berechtigten abliefert, so bedarf es keines Erlaubnisscheines. (R. G. Entsch. v. 22. Aug. 1903.) M. B.

Anspruch eines Obdachlosen auf Aufnahme ins Armenhaus. Ein obdachloser Drehorgelspieler, welcher kein Unterkommen finden konnte, wandte sich an die Orts-Armenbehörde mit der Bitte um Aufnahme in das Armenhaus. Er erhielt den Bescheid, er solle sich nach einer geeigneten Wohnung umsehen; die Zahlung des Mietspreises wurde ihm in Aussicht gestellt. Die Bemühungen des Obdachlosen hatten keinen Erfolg und er übernachtete infolgedessen mit seiner zahlreichen Familie, unter anderen mit 2 Kindern unter 6 Jahren, in einer Gartenlaube. Am folgenden Tage zwischen 8 und 9 Uhr morgens begab er sich abermals in das Geschäftszimmer der Orts-Armenbehörde und erhielt denselben Bescheid wie am Tage vorher. Nunmehr nahm sich ein Mitleidiger der obdachlosen Familie an, verklagte aber die Armenbehörde auf Schadenersatz. Der Klage wurde Folge gegeben und das Urteil von dem Bundesamt für Heimatwesen laut Urteil vom 5. Sept. 1903 bestätigt, weil der Kläger durch das Verhalten der Armenbehörde in die Lage versetzt worden war, sich der obdachlosen Familie annehmen zu müssen und weil es nicht angemessen war, die Familie nach der in einer Gartenlaube verbrachten Nacht auch nur des Tages über noch weiter ohne Obdach zu lassen. M. B.

Strafbarkeit zu schnellen Fahrens. Für zu schnelles Fahren, entgegen den polizeilichen Vorschriften — es handelte sich ins-

besondere um eine Prov.-Polizeiverordnung, welche bestimmt, daß die Geschwindigkeit der Fahrt eines Kraftfahrzeuges bei Dunkelheit und innerhalb der Ortschaften das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes nicht überschreiten darf — kann der in dem Fahrzeug befindliche Eigentümer nicht schon deshalb verantwortlich gemacht werden, weil er seinen Kutscher nicht daran verhinderte, dasselbe also duldete. In solchem Falle ist vielmehr nicht der Eigentümer, sondern der Kutscher haftbar. Strafbar erschiene der Eigentümer erst dann, wenn er das zu schnelle Fahren veranlaßt, der Kutscher also lediglich als sein Werkzeug gehandelt hätte; U. d. K. G. v. 17. 9. 03. M. B.

Die Beleuchtung der Hausflure kann von der Polizei nur bis zum Hausschluß gefordert werden. Ein Hausbesitzer, welcher sein Haus bereits um 9 Uhr abends verschließt, kann auf Grund einer Polizeiverordnung, welche die Beleuchtung der Treppen und Flure bis 10 Uhr abends vorschreibt, nicht bestraft werden, weil er eine solche Beleuchtung nur bis 9 Uhr abends unterhielt. Denn durch die Polizeiverordnung kann nur das „Publikum" und einzelne Mitglieder desselben geschützt werden. Hierzu gehören aber die Hausbewohner und diejenigen Personen, welche ausnahmsweise das Haus noch nach Schluß desselben betreten oder verlassen, nicht. Das „Publikum" als solches (die Allgemeinheit) ist nur so lange beteiligt, als die zu beleuchtenden Treppen und Flure ihm, d. h. jedermann, zugänglich sind. (U. d. K. G. v. 1. 17. 03.) M. B.

Ein Amtsvorsteher hat sich des Erlasses von Polizeiverfügungen zu enthalten, sobald er persönlich beteiligt ist. Ein Amtsvorsteher (Großgrundbesitzer) hatte durch eine als rechtsgültig zu erachtende Polizeiverordnung das Legen von Gift ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Der Pächter des besonderen Jagdbezirks, den das Rittergut des Amtsvorstehers bildet, und des angrenzenden gemeinschaftlichen Gemeindejagdbezirks hatte, entgegen diesem Verbot, in beiden Jagdbezirken Strychninbrocken gegen das Raubzeug gelegt. Zwischen dem Amtsvorsteher (Rittergutsbesitzer) und dem Jadpächter bestand schon seit längerer Zeit ausgesprochene Feindschaft. Trotz dieses Verhältnisses, und obgleich der Amtsvorsteher mit seinem eigenen Rittergut an der Sache beteiligt war, erließ er eine Polizeiverfügung an den Jagdpächter, in welcher er den letzeren aufforderte, die ausgelegten Strychninbrocken binnen 3 Tagen zu entfernen, widrigenfalls er eine Strafe von 30 Mark oder 5 Tagen Haft zu gewärtigen habe. An sich war dieses Vorgehen sachlich vollkommen begründet, weshalb auch der Widerspruch des Pächters von dem Kreisausschuß und dem Bezirksausschuß zurückgewiesen wurde. Indessen stellte sich das Oberverwaltungsgericht insofern auf einen abweichenden Standpunkt, als dasselbe eine **persönliche Beteiligung** des Amtsvorstehers im Sinne des § 57 **Abs. 3 der Kreisordnung** für vorliegend erachtete. „Denn eine solche persönliche Beteiligung und die dadurch bedingte Unzuständigkeit ist nicht erst dann vorhanden, wenn sich der Amtsvorsteher von seinem eigenen Interesse, d. h. einem von dem allgemeinen verschiedenen Interesse, wirklich beeinflussen und zu der Verfügung bestimmen ließ und so die Amtsgewalt zur Wahrnehmung seiner eigenen Angelegenheiten pflichtwidrig gemißbraucht hat, sondern es kommt lediglich darauf an, ob tatsächlich die Verhältnisse so liegen, daß ein persönliches Interesse des Amtsvorstehers berührt wird, und **ob die Verfügung durch das Privatinteresse beeinflußt werden konnte.**" — Das persönliche, besondere Interesse des Amtsvorstehers als des Eigentümers ergibt sich in dem vorliegenden Falle insbesondere daraus, daß eventuell er selbst für den polizeiwidrigen Zustand auf seinem eigenen Grund und Boden verantwortlich gemacht werden konnte. Aber auch das bestehende Feindschaftsverhältnis zwischen dem Verpächter (Amtsvorsteher) und dem Pächter kann unter Umständen als eine persönliche Beteiligung in Betracht kommen und ist in dem vorliegenden Falle zum mindesten geeignet, die Befangenheit des Amtsvorstehers zu verstärken. Aus diesen Gründen wurde der Amtsvorsteher auf Grund des § 57 Abs. 3 der Kreisordnung als **nicht zuständig** zum Erlaß der in redestehenden Polizeiverordnung erachtet. (U. d. Ob.-Verw. Ger. v. 13. 11. 02.)

Für den Gendarmen ist diese Entscheidung insbesondere bei der Prüfung von Requisitionen der Amtsvorsteher auf ihre Gesetzmäßigkeit von Wichtigkeit. So wird er z. B. auf Grund einer solchen Requisition eine Durchsuchung nach

gestohlenen Sachen nicht vornehmen können, wenn der Amtsvorsteher selbst der Bestohlene ist. Er wird vielmehr hierzu, trotz der ergangenen Requisition, noch der Ermächtigung eines nächst erreichbaren unbeteiligten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bedürfen. M. B.

Nochmals der Gebrauch fremder Sprachen in Versammlungen In der vielumstrittenen Frage, ob in einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, die also der polizeilichen Überwachung im Sinne des § 4 des Vereinsgesetzes unterliegen, die Anwendung einer fremden Sprache, insbesondere der polnischen, zulässig sei, hat das Oberverwaltungsgericht neuerdings abermals eine interessante Entscheidung gefällt. An seiner bisherigen Rechtsprechung festhaltend, hat dasselbe abermals die Auflösung einer Versammlung wegen Gebrauchs der polnischen Sprache für ungesetzlich erklärt und von neuem den Grundsatz aufrecht erhalten, daß in der gesamten Monarchie dem Gebrauch der polnischen Sprache in Versamlungen nicht ohne weiteres durch **allgemeines Verbot** entgegen getreten werden dürfe.

Des weiteren führt aber dasselbe Urteil in seinen Gründen aus, es sei freilich nicht ausgeschlossen, daß **im Einzelfall** ein solches Verbot durch die zuständigen polizeilichen Organe zu Recht ausgesprochen und an seine Nichtbefolgung die Auflösung der Versammlung geknüpft werden kann. Nur lasse sich ein solches Verbot nicht einfach darauf stützen, daß es dem zur Überwachung bestimmten polizeilichen Beamten oder Abgeordneten wegen Sprachunkenntnis tatsächlich unmöglich sei, den geführten Verhandlungen mit Verständnis zu folgen. Ein solches Verbot sei vielmehr nur dann gesetzlich zuläsig, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die fremde Sprache seitens der Versammlung **zu dem Zwecke** gewählt wird, damit die Abgeordneten der Polizeibehörde die Verhandlungen nicht verstehen sollen, es sich also um eine **„Schikane"** gegen die Polizeibeamten (Gendarmen) handelt (U. v. 20. 3. 1903). — Hiernach unterliegt es also zunächst der Beurteilung des überwachenden Gendarmen, ob eine derartige Schikane anzunehmen ist oder nicht und es kommt wesentlich darauf an, in welcher Weise er die etwa vorgenommene Auflösung zu begründen vermag. Kommt der Richter später zu einem abweichenden Ergebnis und erklärt die Auflösung für nicht gerechtfertigt, so hat sich der Gendarm, falls er pflichtmäßig ermessen, d. h. sein Handeln vernünftig erwogen, in einem tatsächlichen Irrtum befunden, der ihn nicht belastet. — In keinem Falle wird freilich eine Schikane angenommen werden können, wenn die Teilnehmer an der Versammlung in ihrer überwiegenden Mehrzahl der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Übereinstimmend mit diesen Ausführungen hat dann auch das Oberverwaltungsgericht in einer weiteren Entsch. v. 29. Mai 1903 eine Polizeiverwaltung nicht für berechtigt erklärt, einem Turnverein in seinen Versammlungen den Gebrauch der polnischen Sprache ein für allemal zu verbieten. Schon der Bezirks-Ausschuß hatte dieses Verbot außer Kraft gesetzt, die Polizeiverwaltung aber gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt. M. B.

Ministerial-Erlasse.

Verfügung vom 27. Dezember 1903, betr. die Mitwirkung der Polizeibehörden zur Ermittlung vermißter Personen.

Ein in neuerer Zeit vorgekommener Fall gibt mir Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, zur Ermittlung vermißter Personen hilfreiche Hand zu bieten. Werden Anträge auf Nachforschungen nach solchen Personen von legitimierten Angehörigen gestellt, so ist ihnen sofort zu entsprechen, falls nicht etwa die zur Begründung des Antrages vorgebrachten Tatsachen hinsichtlich ihrer Richtigkeit begründetem Zweifel unterliegen, oder andere Umstände ein amtliches Eingreifen einstweilen untunlich erscheinen lassen. Aber auch in diesen Fällen ist nicht ohne weiteres eine endgültige ablehnende Antwort zu erteilen, die leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, sondern es sind zunächst mit möglichster Beschleunigung die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen oder die sonst geeigneten Schritte zu tun. Daß dies geschieht, ist den Antragstellern zu eröffnen. Die Polizeibeamten haben sich den hilfesuchenden Personen gegenüber eines dienstbereiten Entgegenkommens zu befleißigen. Werden Anträge jener Art bei einer unrichtigen Stelle (Bureau, Einzelbeamter u. dgl.) angebracht, so sind sie nicht etwa ohne weiteres unter Berufung auf die Unzuständigkeit abzuweisen, sondern es sind die Antragsteller über die zuständige Stelle zu belehren und letztere ist von dem Vorkommnis in Kenntnis zu setzen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks gefälligst hiernach mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Hammerstein.

Verfügung vom 13. Januar 1904, betr. die Verteilung der wegen Chausseepolizeiübertretungen seitens städtischer Ortspolizeibehörden festgesetzten Strafen.

Zur Behebung anläßlich unseres Runderlasses vom 5. Juli 1900 (Min.-Bl. 1900 S. 232) entstandener Zweifel bemerken wir im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister, daß von Geldstrafen, die wegen Chausseepolizeiübertretungen seitens einer städtischen Ortspolizeibehörde endgültig festgesetzt sind, die eine Hälfte gemäß dem letzten Satze des § 21 des Regulativs über das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen vom 7. Juni 1884 (G.-S. S. 167) der betreffenden Gemeindekasse zukommt.

Berlin, den 13. Januar 1904.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: v. Bischoffshausen.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
In Vertretung: Schultz.

Beamtenrecht und -wesen.

Bei der Pensionierung eines Gemeindebeamten aus der Klasse der Militäranwärter muß die Zeit der vor Eintritt in den Gemeindedienst zurückgelegten Militärdienstjahre angerechnet werden. — Dem entgegenstehende Bestimmungen im Ortsstatut sind rechtsungültig.

Urteil des Reichsgerichts, III. Zivils., vom 28. Februar 1902. Entsch. Bd. 51, S. 60.

Das preußische Gesetz über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 hat in Wirklichkeit kein neues Recht geschaffen, wenn es in § 12 bestimmt hat, daß die städtischen Beamten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses ein anderes vereinbart sei, Ruhegehalt nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen, unbeschadet der Bestimmungen, betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit bei Militäranwärtern, erhalten. So hat denn auch schon die Begründung zu den § 12 und 14 des Entwurfes jenes Gesetzes ohne Einschränkung anerkannt: „Die Anordnung der neuen Fassung des § 107 des Militärpensionsgesetzes führe in Preußen dahin, daß in allen Fällen, in welchen die Pensionierung der Gemeindebeamten nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu erfolgen habe, die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung zu bringen sei."

Es fragt sich demgemäß nur noch, ob die Rechtslage sich anders gestaltet, wenn wie im vorliegenden Falle eine Gemeinde die Pensionierung ihrer Beamten überhaupt oder gewisser Klassen von Beamten durch Ortsstatut besonders geregelt hat. Nach § 11 der mehrerwähnten Städte-Ordnung und § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ist jede Stadt- und jede Landgemeinde befugt, besondere statutarische Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde zu treffen, in bezug auf die das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine Regelung enthält, oder endlich, wie die Landgemeindeordnung noch ausdrücklich hinzufügt, in bezug auf die das Gesetz auf ortsstatutarische Regelung verweist. Eine solche Verweisung enthält nun die Landgemeindeordnung in § 118 gerade wegen der Bestimmungen über die Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse der besoldeten Gemeindebeamten. Die Städte-Ordnung aber trifft in § 65 Abs. 2 die Anordnung, daß die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit Ruhegehalt nach denselben Grundsätzen erhalten wie die unmittelbaren Staatsbeamten, ausdrücklich nur für den Fall: „insofern nicht mit dem Beamten ein anderes verabredet worden ist". Es muß daher nach ihr erst recht eine allgemeine ortsstatutarische Regelung der Pensionsverhältnisse der städtischen Beamten statthaft sein. An der Zulässigkeit der Erlassung eines Ortsstatuts über die Ordnung der Ruhegehaltsverhältnisse der Beamten der Gemeinde R. an sich kann demnach kein Zweifel bestehen, sowohl wenn man die Rechtsverhältnisse der Beklagten nach dem für Landgemeinden wie, wenn man sie nach dem für Stadtgemeinden geltenden Rechte betrachtet.

Dabei darf indes nicht außer acht gelassen werden, daß die Ortsstatute objektives, nicht subjektives, etwa Vertragsrecht enthalten, also auch den Einwirkungen der Gesetzgebung

auf das objektive Recht unterworfen sind. Sie werden auf Grund der vom Gesetze, den vorher bezeichneten Bestimmungen der Landgemeinde- und der Städte-Ordnung den Gemeinden eingeräumten Befugnis von diesen mit Genehmigung des Kreis- bezw. Bezirksausschusses mit allgemein verbindlicher Kraft für alle davon betroffenen Personen, Sachen und Rechtsverhältnisse erlassen. Sie stellen sich demnach als wahre autonomische Satzungen dar.

Kommen hiernach die Bestimmungen des Ortsstatutes nur als Vorschriften des objektiven Rechtes in Betracht, so werden sie, weil sie Landesrecht darstellen, auch von dem § 107 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Artikels 12 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 dann berührt, wenn die dort am Schlusse vorgesehene Voraussetzung auf sie zutrifft. Dies ist aber in der Tat der Fall. Denn wie oben bereits berührt, schreibt das Ortsstatut in § 3 Abs. 4 vor, daß die pensionsfähige Dienstzeit des Bureauassistenten vom Tage des Eintrittes in den Gemeindedienst berechnet werde, und zwar, wie ebenda erwähnt, unter Anrechnung des sog Supernumerariates und der Beschäftigung als „Diätar", also der „vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung" als Bureauassistent im Gemeindedienste verbrachten Zeit. Daraus folgt, daß seit Geltung jenes Reichsgesetzes den als Bureauassistenten angestellten Militäranwärtern die Militärdienstzeit in gleicher Weise bei Ermittlung der Pension, also nach dem oben Ausgeführten auch bei der Feststellung der Mindestdienstzeit für die Erwerbung des Anspruches auf Ruhegehalt, als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden muß. Wenn nun der § 3 des Nachtrages zu dem Statute bestimmt, daß den als Sekretären oder als Bureauassistenten zur Anstellung gelangenden Militäranwärtern die Militärdienstzeit „mit der Maßgabe" auf die pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde, daß sie erst, nachdem sie sich zehn Jahre im Gemeindedienst befunden, Anspruch auf Gewährung von Ruhegehalt haben, so steht diese „Maßgabe" mit dem § 107 des Militärpensionsgesetzes n. F. im Widerspruch und ist deshalb nach Artikel 2 der Verfassung des Deutschen Reiches rechtsungültig. Dem Ehemann der Klägerin hätte daher bei seinem Tode, da er eine mehr als dreizehnjährige Militärdienstzeit zurückgelegt hatte, ein Recht auf Ruhegehalt gegen die Beklagte zugestanden, wenn er zu diesem Zeitpunkte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Deshalb ist auch seine Witwe, die Klägerin, zum Bezuge von Witwengeld berechtigt.

Das angefochtene Urteil ist demgemäß deshalb aufzuheben, weil es den § 107 des Militärpensionsgesetzes n. F. durch Nichtanwendung verletzt.

Schiffsjungenabteilung
in Friedrichsort bei Kiel.

Aus unserem Leserkreise werden von verschiedenen Kameraden Anfragen über die Einstellung in diese Abteilung gestellt. Diese Wünsche veranlassen uns, das Wesentlichste über diese Frage hiermit zu bringen.

Die Schiffsjungenabteilung hat die Bestimmung, Matrosen, Unteroffiziere und Deckoffiziere für die Marine heranzubilden. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungenabteilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks seiner Heimat, oder wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Schiffsjungenabteilung zu Friedrichsort bei Kiel zu melden.

Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen: a) Geburtszeugnis, b) schriftliche, von der Ortspolizeibehörde bescheinigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes nach einem bestimmten Muster (siehe am Schluß). —

Zunächst erfolgt die Untersuchung und wenn diese günstig ausfällt, eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen. Wenn nach Untersuchung und Prüfung der Junge zur Aufnahme in die Schiffsjungenabteilung geeignet erscheint, übersendet das Bezirkskommando zum Ersten des auf die Untersuchung folgenden Monats ein Nationale desselben mit den sonst noch vorgeschriebenen Papieren des Bezirkskommandos der obengenannten Schiffsjungenabteilung ein.

Die von den Bezirkskommandos angemeldeten Jungen sind von der Schiffsjungenabteilung in eine Anwärterliste einzutragen. Das Bezirkskommando ist von der Notierung in der Anwärterliste behufs Mitteilung an die Angehörigen der Jungen zu benachrichtigen.

Die Inspektion des Bildungswesens hat auf Grund der von der Schiffsjungenabteilung vorzulegenden Anwärterliste spätestens anfangs März zu verfügen, welche Jungen eingestellt werden sollen.

Der einzustellende Junge soll in der Regel 16 Jahre alt sein, darf jedoch das

18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Nur bei großer Körperstärke ist die Einstellung bereits im Alter vom vollendeten 15. Jahre ab gestattet.

Der Junge muß vollkommen gesund, im Verhältnis zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur), frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, normales Farbenunterscheidungsvermögen, gutes Gehör auf beiden Ohren und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache besitzen.

Der Einzustellende muß eine Größe von mindestens 1,47 m und einen Brustumfang von mindestens 0,73 m, nach dem Ausatmen gemessen, besitzen.

Der Junge muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten gebrauchen können.

Der Junge muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein. Ferner sind 6 Mk. zur Beschaffung des nötigen Putzzeugs spätestens am Tage der Absendung des Jungen dem Bezirkskommando behufs Übermittlung an die Schiffsjungenabteilung zu übergeben. Auf dem Postabschnitt ist der Name des Einzahlers anzugeben.

Der Junge muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer zwei- bezw. dreijährigen Lehrzeit und zu einer darauf folgenden siebenjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten.

Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert in der Regel zwei Jahre.

Während dieser Zeit werden die Schiffsjungen nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet.

Nach Ablauf des ersten Jahres können unter Umständen besonders geeignete Schiffsjungen, falls sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, zu Leichtmatrosen befördert worden. Dieselben werden vereidigt, treten hierdurch zu den Personen des Soldatenstandes über und werden den Matrosendivisionen und Torpedoabteilungen zugeteilt.

Nach Verlauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, zu Matrosen ernannt, in die Matrosendivisionen bezw. Torpedoabteilungen eingestellt und vereidigt.

Die weitere Beförderung ist von der Führung und Befähigung jedes einzelnen sowie von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen abhängig.

Die Leichtmatrosen werden ebenfalls nach einer Gesamtdienstzeit von 2 Jahren zu Matrosen ernannt. Die Beförderung zum Matrosen hat in der Regel am 1. April zu erfolgen.

Schiffsjungen, welche nach 2jähriger Ausbildung die Reife zum Matrosen nicht erlangt haben, werden entlassen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können Schiffsjungen ein drittes Jahr in der Schiffsjungenabteilung belassen werden.

Wird der Schiffsjunge wieder aus der Schiffsjungenabteilung entlassen, so hat er wie jeder andere Militärpflichtige seine Dienstpflicht zu erfüllen.

Wer auf eigenen Antrag mit Einwilligung seines Vaters oder Vormundes wieder entlassen zu werden wünscht, hat zuvor die auf ihn gewendeten Kosten im Betrage von 540 Mark für das Jahr oder 45 Mark für den Monat zurückzuerstatten.

Jeder eingestellte Junge, welcher den Anforderungen des Marinedienstes geistig oder körperlich nicht entspricht, kann als untauglich entlassen werden, jedoch findet in diesem Falle eine Zurückerstattung der Kosten nicht statt.

Schiffsjungen, welche wegen einer strafbaren Handlung der Zivilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungenabteilung entlassen.

Bescheinigung.*)

Der Unterzeichnete erteilt zu dem von seinem .... beabsichtigten freiwilligen Eintritt in die Kaiserliche Schiffsjungenabteilung seine Genehmigung und erklärt gleichzeitig, daß er

1. mit den Aufnahmebedingungen §§ 33 und 16,8 der Marineverordnung,
2. mit den Entlassungsvorschriften, insbesondere mit der Verpflichtung zur etwaigen Zurückerstattung der unter § 36,1 der Marineordnung aufgeführten Kosten bekannt ist.

Gleichzeitig erklärt er sich bereit, falls sein .... bei Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte, die Kosten der Hin- und Rückbeförderung zu tragen.

........, den ...... 19..

(Unterschrift des Vaters bezw. Vormundes.)

Die eigenhändige Unterschrift wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der .... sich bisher stets gut geführt hat, durch keinerlei Zivilverhältnisse und Lehr-

*) Muster 15 zu § 34 der Marineordnung.

verträge gebunden, und Aussteller vorstehender Bescheinigung zur etwaigen Wiedererstattung der Kosten der Hin- und Rückbeförderung fähig ist.

. . . . „ den . . . . . . 19 . .

(Die Polizeibehörde.)

B—m.

Nachträglich

teilen wir noch mit, daß der von uns gebrachte Artikel „Aus der Technik des Einbrechers" in Heft 20 Seite 464 unserer Zeitschrift, der technischen Rundschau „Die Welt der Technik" Heft 4 für 1903 entnommen ist, nachdem wir zuvor die Genehmigung des Verfassers, Herrn Gerichtschemikers Dr. Paul Jeserich, eingeholt hatten.

Statistik.

In der heutigen Nummer bringen wir auf Seite 590/591 eine statistische Darstellung der Etatsstärke des deutschen Heeres für das Etatsjahr 1904. Dieselbe läßt die Stärke für Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern nach einzelnen Truppengattungen erkennen und bringt zum Schluß die Gesamtsumme des deutschen Heeres zum Ausdruck. Wir empfehlen, dieser Tabelle ein sorgfältiges Studium zu widmen; denn oft tritt die Frage über die Stärke irgend welcher Truppengattung an die Gendarmerie-Kameraden heran und kann dann sicher beantwortet werden.

Erlebtes und Erfahrenes.

Am 27. Mai 1901 wurde mir mitgeteilt, daß im Gemeindewalde bei H. von Spaziergängern blutige Überreste von Kleidungsstücken gefunden worden und in einem dabei befindlichen Taschentuch die Zeichen J. H. vorhanden seien. Gleichzeitig erfuhr ich, daß ein fremder Küfer, welcher in N. in Schlafstelle wohnte, am Kopfe verletzt und seiner Barschaft beraubt worden war. Ich ging deshalb zu dem Küfer, welcher zu Bett lag und nur ganz verworrene Angaben machen konnte. Er habe mit mehreren Unbekannten eine Maifahrt gemacht und hierbei hätten ihn zwei in den Arm genommen und ihm mehrfach Schnaps zugetrunken. Nachdem ein Streit entstanden sei, wobei einem Sergeanten — den Truppenteil wußte er nicht — ein Stück Holz in den Rücken geworfen sei, hätten sich alle übrigen entfernt; nur die beiden hätten ihn festgehalten und er habe mit ihnen gehen müssen, wobei dem Branntwein noch mehr zugesprochen worden sei. An einem kleinen Waldwege hätten die beiden auf ihn losgeschlagen und der eine habe ihm mit Gewalt das Portemonnaie aus der Hosentasche genommen.

Da im Jahre 1900 in dortiger Gegend einem Arbeiter O. aus O. auch das Portemonnaie abgenommen worden war, nachdem derselbe ebenfalls betrunken gemacht, und da die Schläge damals auch meist nach den Augen geführt waren, so kam ich zu der Überzeugung, daß die Täter in beiden Fällen dieselben waren. In der O.schen Sache war ein Arbeiter Peter W. aus N. angeklagt; er hatte sich jedoch herausgelogen und war nur wegen Körperverletzung mit zwei Monaten bestraft, trotzdem ich das geraubte Geld bei ihm gefunden hatte.

Die von mir jetzt angestellten Recherchen ergaben, daß die Brüder Wilhelm und Peter W. auch eine Maifahrt gemacht hatten und von dieser noch nicht zurückgekehrt waren. Da ich für genannten Tag zur Überwachung eines Kirchweihfestes kommandiert war, mußte ich meine Recherchen für diesen Tag abbrechen.

Am Morgen des 28. Mai begab ich mich in die Wohnung des Wilhelm W. Dieser war verheiratet und lag noch im Bett. Da ich sah, daß er die Farbe bei meinem Erscheinen wechselte, sagte ich ihm die Tat auf den Kopf zu und nahm ihn fest. Während er dem Amtsgerichtsrat vorgeführt wurde, ließ ich durch einen Polizeidiener den Verletzten, Küfer W., nach dem Gericht rufen und stellte ihm den Festgenommenen gegenüber. Er erkannte in Wilhelm W. denjenigen, welcher ihn festgehalten und ihm ebenfalls Schläge auf den Kopf gegeben hatte. Der Festgenommene leugnete alles, weshalb er auf meinen Wunsch allein gesetzt wurde. Sein Bruder, Peter W., war auf einem zu O. liegenden Schiffe beschäftigt; der dortige Gendarm wurde benachrichtigt; er erschien aber infolge eines Irrtums nicht, so daß ich allein zur Festnahme schreiten mußte. Peter W. widersetzte sich so gewaltig, daß wir beide nahe daran waren, in den Rhein zu stürzen. Nach längerem Ringen gewann ich die Oberhand und konnte ihn festnehmen. Er wurde ebenfalls allein in eine Zelle gesetzt. Da ich auch an diesem Tage wieder zu obenerwähntem Kirchweihfeste mußte, stellte ich erst am 29. früh auch den Peter W. dem verletzten Küfer vor, der in ihm denjenigen erkannte, welcher ihm das Geld mit Gewalt und mit den Worten: „Geld her oder in zehn Minuten bist du eine Leiche" abgenommen hatte.

An demselben Tage ermittelte ich noch, daß die Überreste der blutigen Kleidungsstücke einem Maurer Josef H. aus H. gehörten, welcher in seiner Trunkenheit von den Brüdern W. überfallen und beraubt worden war, wobei dieselben ihm die Kleider in Stücken vom Leibe gerissen hatten. Auch diesem war in die Augen und mit einem Steinkrug auf den Kopf geschlagen worden, so daß er im Walde besinnungslos liegen geblieben war. Beim Erwachen war H. nach einer Arbeiterbude gelaufen, hatte, da er ganz ohne Kleidung war, alte Kleider geholt und war dann nach seiner elterlichen Wohnung gegangen.

Zu der im Walde vorgenommenen Augenscheinnahme wurden die Täter unter sicherer Bedeckung geführt; hierbei leugneten sie alles und zumal Peter W. bestritt alles ganz energisch. Da beide Gebrüder getrennt waren, benutzte ich die Gelegenheit und sagte zu Wilhelm W.: „Ihr Bruder Peter schiebt die Schuld auf Sie", worauf sich Wilhelm W. verfärbte und zu mir sagte: „Herr Z., Sie kennen mich; der ist an allem schuld und hat mich auch unglücklich gemacht. Da er so schlecht ist, will ich es Ihnen sagen: er hat die Uhr im Keller vergraben; wo er aber die Portemonnaies hat, weiß ich nicht. Das Geld hat er in N. gewechselt. Der ist schuld; denn wenn ich nicht mitgemacht hätte, hätte er mich totgeschlagen."

Ich ging nun zum Untersuchungsrichter, teilte ihm meine Ermittlungen mit und erhielt sofort den Auftrag, die Uhr, welche dem Maurer Josef H. gehörte, im Keller auszugraben und dem Landgericht N. einzusenden. Zwei Stunden später war die betreffende Uhr schon gefunden. Beim Schwurgericht zu N. kam die Sache zur Verhandlung; Peter W. erhielt trotz hartnäckigen Leugnens wegen Raubes usw. 6 Jahre und Wilhelm W. wegen Beihilfe 3 Jahre Zuchthaus.

Z., Fußgendarm
der 11. Gendarmerie-Brigade.

Vermischtes.

Das Züchtigungsrecht der Herrschaft gegenüber dem Gesinde macht wieder von sich reden. Durch Art. 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist dasselbe beseitigt. Trotzdem war eine Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 11. August 1898 ergangen, dahingehend, daß § 77 der preußischen Gesindeordnung, wonach der Dienstbote für geringe Tätlichkeiten der Herrschaft keine gerichtliche Genugtuung fordern könnte, wenn er durch ungebührliches Betragen die Herrschaft dazu gereizt hat, nicht aufgehoben sei, weil er kein Züchtigungrecht, sondern ein Strafausschließungsrecht gewähre. Hiergegen hatte sich in der „Deutschen Juristen-Ztg." Weißler ausgesprochen. Neuerdings hat eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stettin vom 6. November 1903 erklärt, daß das Gesinde wegen solcher geringen Tätlichkeiten (es handelt sich um 4 Ohrfeigen) den Dienst nicht verlassen dürfe, weil geringe Tätlichkeiten unter den Gründen, welche das Gesinde berechtigen, den Dienst ohne Kündigung zu verlassen, nicht aufgeführt seien. Dazu schreibt jetzt Justizrat Staub in dem genannten Fachblatte: „Gegen diese Entscheidung wird kaum etwas einzuwenden sein. Aber sie beweist von neuem die Reformbedürftigkeit des preußischen Gesinderechts."

(Schlesische Zeitung.)

Der Schatz im Sofa. Eine diebische Wirtschafterin stand in der Person der 42jährigen Witwe Helene Vogel vor der dritten Strafkammer des Landgerichts II in Berlin. Der unverheiratete Arbeiter Paul Dönert, der nicht wußte, daß die Angeklagte vielfach vorbestraft war, hatte sie als Wirtschafterin angenommen. Am 30. Oktober v. J. bekam er aus Luckenwalde sein Erbteil in Höhe von 3200 *M* geschickt. Das Geld bestand aus 22 Stück Hundertmarkscheinen und einem Tausendmarkschein. Er zählte den Betrag beim Mittagessen nach. Die Angeklagte, die ihm beim Zählen half, meinte, er könne ihr auch jetzt etwas Kostgeld geben: sie habe bis jetzt noch nie etwas von ihm erhalten; jetzt habe er es doch dazu. Dönert wies dies Ansinnen unter Lachen zurück. Darauf gelang es der Angeklagten, ihm unbemerkt einen Hundertmarkschein unter den Fingern fortzunehmen. Am Nachmittag, als Dönert eine Zeitlang allein war, suchte er nach einem geeigneten Aufbewahrungsort für seinen Schatz. Vorläufig verbarg er ihn im Innern eines Regenschirms. Dies Versteck schien ihm aber zu unsicher: er verbarg deshalb das Geld im Sitze des Sofas. Er bekam keinen geringen Schreck, als er am Abend des 5. November von seiner Arbeit nach Hause kam und das Sofa sowie einige andere Möbelstücke nicht mehr vorfand. Die Angeklagte erzählte ihm, daß der Gerichtsvollzieher die Sachen geholt habe. Der Zeuge suchte vergebens nach, ob das Päckchen mit den Scheinen vielleicht schon während des Transports herausgefallen war, er eilte zum Vollstreckungsbeamten und von da zur Pfand-

kammer, fand aber das inhaltsschwere Paket nicht. Nun schöpfte er Verdacht gegen die Angeklagte, die er zur Anzeige brachte. Es wurde in der Wohnung eine außerordentlich peinliche Haussuchung vorgenommen, die aber kein Ergebnis hatte. Voller Verzweiflung nahm Dönert nach der Entfernung der Polizeibeamten selbst eine nochmalige Durchsuchung vor. Er traf dabei auf einen Kasten, in welchem die Angeklagte verschiedene Knäuel von aufgewickelter Wolle verwahrt hatte. Er nahm sich die Mühe, jedes einzelne Knäuel aufzuwickeln, und schließlich wurde sein Suchen von Erfolg gekrönt. In einem der Knäuel fand er die Papiere zu einem kleinen Ballen zusammengedrückt. Vor Gericht bestritt die Angeklagte, daß sie die Täterin sei, obgleich ihre Schuld auf der Hand lag. Der Gerichtshof verurteilte sie zu einem Jahr Gefängnis, während der Staatsanwalt zwei Jahre Gefängnis und dreijährigen Ehrverlust beantragt hatte.

Berlin. Bis zu welch unbezähmbarer Leidenschaft die Jagdliebhaberei ausarten kann, zeigte eine Verhandlung, die kürzlich vor der ersten Strafkammer des Landgerichts II gegen den 51jährigen Förster August Barfinsky stattfand. Der Angeklagte war bis vor etwa zehn Jahren Förster beim Landrat v. Stülpnagel, wurde dann aber entlassen, weil er, anstatt die Jagdgesetze zu hüten, sie selbst übertrat. Von da ab ergab er sich dem Wildern und wurde bald im Niederbarnimer Kreis berüchtigt. Eine Strafe folgte der anderen, ohne daß er von seinem gefährlichen Treiben zu lassen vermochte. In einer der gegen ihn anhängig gemachten Strafsachen hatte er, um sich einen Alibibeweis zu schaffen, versucht, einen Zeugen zum Meineid zu verleiten; er wurde deshalb zu drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Im Dezember vorigen Jahres hatte er den Kaufmann Henning aus Groß-Lichterfelde überredet, mit ihm einen verbotenen Pürschgang zu machen. Sie machten die Waldungen des Generalkonsuls Schwabach und des Herrn von dem Knesebeck unsicher. Als sie vom Bahnhof Ludwigsfelde die Rückkehr antreten wollten, wurden sie von dem dortigen Stationsvorsteher, dem Barfinsky als Wilderer bekannt war, angehalten. Es wurde in ihren Rucksäcken je ein Reh gefunden. Das eine war mittels einer Schlinge gefangen, das andere mit Schrot erlegt. Unter dem Rock des Barfinsky fand man ein zusammenlegbares, sogenanntes „Wildschützengewehr“. Wegen dieses Vergehens wurde Barfinsky vom Schöffengericht zu Trebbin zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt, während Hennings mit 100 Mark Geldstrafe davonkam. In betreff des Angeklagten Barfinsky legte der Staatsanwalt Berufung ein, weil bei Abmessung des Strafmaßes nicht berücksichtigt worden, daß das Wildern gewerbsmäßig betrieben sei. Die Strafkammer erhöhte die Strafe auf neun Monate Gefängnis.

Mißglückter Schmuggelplan. Unter der Spitzmarke „Die billigen Jagdstiefel“ wird der „Tilſ. Ztg.“ folgendes nette Histörchen berichtet, das den Vorzug der Wahrheit haben soll. Herr Gutsbesitzer St. aus Sch. im Kreise Oletzko fühlte das Bedürfnis nach einem Paar langschäftiger Stiefel, die jenseits der russischen Grenze ja angeblich nur das halbe Geld kosten. Er wollte lieber auch gleich zwei Paar kaufen. Einen richtigen, schlau durchdachten Schmugglerplan hatte er ausgeheckt, auf den er nicht wenig stolz war. Nur einen „guten Freund“ hatte er ins Vertrauen gezogen. So wurde denn mit Fuhrwerk die Reise angetreten; zwei ehrwürdige, längst ausgediente Klumpen zierten die Füße des Besitzers und eine ebenso fragmentarische Fußbekleidung hatte der treue Kutscher aufzuweisen. Wie sie beim Passieren der Grenze schadenfroh lächelten! Bald war ein geeigneter Lieferant gefunden, bald war man handelseinig. 20 *M* für solche Stiefel! Rein gefunden! Man stieg sofort in die Kaufobjekte, die alten zerrissenen Stiefel aber flogen im Bogen auf die Landstraße An der Grenze fragte der Beamte nach verzollbaren Sachen. „I wo, nichts, nichts!“ gab zuversichtlich der Gutsbesitzer zur Antwort, ohne sich zu rühren. Heda, Mannche, dann kommen Se doch mal runter! Was haben Se für Stiefel an! „Herrgott, wo weiß der das?“ schoß es dem Gutsbesitzer durchs Hirn. „Sie kamen mit zerrissenen Stiefeln und diese sind neu; wir müssen sie konfiszieren. Sie müssen sie ablegen zur Wertabschätzung.“ Während wohl oder übel Herr St. der Anweisung nachkam, verhandelte der Beamte mit dem Kutscher in derselben Angelegenheit. Ein Schuster wurde als Sachverständiger zugezogen. Schundarbeit, höchstens 6 *M* wert, taxierte er. „Erlauben Sie, die Stiefel kosten aber 20 *M*“, fuhr der Gutsbesitzer dazwischen. „Das ist uns lieb zu hören“, meinte der Beamte; „dann haben Sie wohl auch die Güte, 80 *M* als Steuer und Strafe zu hinterlegen.“ Wohl oder übel mußte St. in den Beutel steigen. Sein „guter Freund“, der vor ihm gefahren war, hatte ihn schmählich verraten! — Er schwor, nie mehr Stiefel in Polen kaufen zu wollen.

Übersicht der Etatsstärke des deutschen Heeres für das Etatsjahr 1904

Bezeichnung der Truppen:	Offiziere	Unter- Zahlmstr.-Aspirant.	Unter- Spielleute
Ia. Infanterie. Preussen: 166 Rgtr., d. Lehr-Infanterie-Bat., 7 UOffSch., d. Infanterie-Schiessschule u. Gewehr-Prüfungskommission	9310	476	2290
Sachsen: 16 Rgtr. u. 1 Unteroffizierschule	859	45	201
Württemb.: 10 Rgtr u. Unteroffiziersschüler in preuss. Unteroffizierschulen	532	28	126
Bayern: 24 Rgtr., 1 Unteroffizierschule u. 1 Militär-Schiessschule	1372	72	309
= 216 Regimenter — Summa Ia. Infanterie	12073	621	2926
Ib. Jäger. Preussen: 14 Bataillone	308	14	182
Sachsen: 2 Bataillone	44	2	26
Bayern: 2 Bataillone	36	2	26
= 18 Bataillone — Summa Ib. Jäger	388	18	234
Ic. Maschinengewehr-Abteilungen. Preussen: 13 Abteilungen	52	—	13
Sachsen: 2 Abteilungen	8	—	2
Bayern: 1 Abteilung	4	—	1
Summa Ic. Maschinengewehr-Abteilungen	64	—	16
Id. Bezirkskommandos. Preussen: 228 Bezirkskommandos	670	32	—
Sachsen: 18 Bezirkskommandos	61	5	—
Württemberg: 17 Bezirkskommandos	50	1	—
Bayern: 32 Bezirkskommandos	80	7	—
= 295 Bezirkskommandos — Summa Id. Bezirkskommandos	861	45	—
Summa I. Infanterie	13386	684	3176
II. Kavallerie. Preussen: 73 Regimenter u. d. Militär-Reitinstitut	1909	76	1191
Sachsen: 6 Regimenter u. 1 Militär-Reitanstalt	161	7	98
Württemberg: 4 Regimenter	100	4	64
Bayern: 10 Regimenter und 1 Equitationsanstalt	267	10	162
= 93 Regimenter — Summa II. Kavallerie	2437	97	1515
III. Artillerie. a) Feldartillerie. Preussen: 20 Rgtr. u. d. Feldartillerie-Schiessschule	2344	152	986
Sachsen: 8 Regimenter	260	17	108
Württemberg: 4 Regimenter	124	8	52
Bayern: 12 Regimenter	334	25	136
= 94 Regimenter — Summa IIIa. Feldartillerie	3062	202	1282
b) Fussartillerie. Preussen: 15 Rgtr., 8 Bespannungs-Abteilungen, die Fussartillerie-Schiessschule, die Versuchskompagnie der Artillerie-Prüfungskomm., Artill.-Offiz. v. Platz u. d. Vorstände v. Artilleriedepots	797	33	203
Sachsen: 1 Regiment, 1 Bespannungs-Abteil., Artill.-Offiz. v. Platz	49	3	14
Bayern: 2 Rgtr., Artill.-Offiz. v. Platz, Vorstände v. Artilleriedepots	117	6	26
= 18 Regimenter — Summa IIIb. Fussartillerie	963	42	243
Summa III. Artillerie	4025	244	1525
IV. Pioniere etc. Preussen 20 Bataillone	470	20	260
Sachsen: 2 Bataillone	47	2	26
Württemberg: 1 Bataillon	24	1	13
Bayern: 3 Bataillone	52	3	32
= 26 Bataillone Pioniere — Summa IV. Pioniere	598	26	331
V. Verkehrstruppen. a) Eisenbahntruppen. Preussen: 3 Eisenbahn-Regimenter, 1 Betriebsabteilung der Eisenbahnbrigade	148	12	16
Sachsen: 2 Eisenbahnkompagnien, 1 Detachement der Betriebsabteil. der Eisenbahnbrigade	11	—	—
Bayern: 1 Eisenbahn-Bataillon	18	1	1
Summa Va. Eisenbahntruppen	177	13	17
b) Telegraphentruppen. Preussen: 3 Bataillone	40	3	3
Sachsen: 1 Kompagnie	4	—	—
Württemberg: 1 Detachement	1	—	—
Bayern: 1 Kompagnie	5	—	—
Summa Vb. Telegraphentruppen	50	3	3
c) Luftschiffertruppen. Preussen: 1 Bataillon	13	1	—
Bayern: 1 Abteilung	4	—	—
Summa Vc. Luftschiffertruppen	17	1	—
d) Versuchsabteilung der Verkehrstruppen. Preussen	8	—	—
Summa V. Verkehrstruppen	252	17	20
VI. Train. Preussen: 17 Bataillone, 5 Bespannungs-Abteilungen	242	34	55
Sachsen: 2 Bataillone	28	4	6
Württemberg: 1 Bataillon	14	2	3
Bayern: 3 Bataillone, 2 Bespannungs-Abteilungen	39	6	9
= 23 Bataillone — Summa VI. Train	323	46	73
VII. Besondere Formationen. Preussen	477	42	—
Sachsen	40	3	—
Württemberg	8	1	—
Bayern	48	6	—
Summa VII. Besondere Formationen	573	52	—
VIII. Nicht regimentierte Offiziere etc. Preussen	2164	19	—
Sachsen	166	1	—
Württemberg	82	1	—
Bayern	360	3	—
Summa VIII. Nicht regimentierte Offiziere	2772	24	—
Dazu beim Reichsmilitärgericht, einschl. des bayrischen Senats	8	—	—
	2780	—	—
Summa Preussen	18952	914	5199
Sachsen	1738	89	481
Württemberg	935	46	258
Bayern	2741	141	702
Überhaupt	24366	1190	6640
Dazu beim Reichsmilitärgericht (s. n.)	8		
	24374		

Offiziere: Sanitäts-	Offiziere: Sonstige	Offiziere: Überhaupt	Gemeine: Spielleute	Gemeine: Sanitäts-Gefreite	Gemeine: Ökonom.-Handw.	Gemeine: Kapitul., sonstige Gefr. und Gemeine	Gemeine: Überhaupt	Militärärzte	Zahlmstr., Mus. Insp., Luftschiff	Rossärzte	Büchsenm. u. Waffenmstr	Sattler	Dienstpferde	Bemerkungen
942	30196	33904	12601	942	1563	234511	249622	943	473	—	473	—	—	
89	2804	3139	1216	89	72	21820	23197	89	47	—	49	—	—	
56	1743	1953	762	56	40	13334	14192	56	28	—	28	—	—	
143	4480	5004	1896	140	102	34360	36498	141	71	—	72	—	—	
1230	39223	44000	16475	1232	1777	304025	323509	1229	619	—	621	—	—	
28	892	1121	—	28	58	7536	7622	28	14	—	14	—	—	
4	124	136	—	4	4	1065	1073	4	2	—	2	—	—	
4	127	154	—	4	4	1054	1062	4	2	—	2	—	—	
36	1143	1431	—	36	66	9655	9757	36	18	—	18	—	—	
7	156	176	—	6	13	936	955	—	—	1	—	—	702	
1	24	27	—	1	2	144	147	—	—	—	—	—	108	
1	12	14	—	—	1	62	63	—	—	—	—	—	54	
9	192	217	—	2	16	1142	1165	—	—	1	—	—	864	
5	2394	2431	—	—	—	2156	2156	13	2	—	—	—	—	
—	225	230	—	—	—	201	201	3	—	—	—	—	—	
—	177	178	—	—	—	145	145	1	—	—	—	—	—	
2	332	341	—	—	—	287	287	3	—	—	—	—	—	
2	3128	3180	—	—	—	2789	2789	20	2	—	—	—	—	
1282	43686	48828	16475	1275	1859	317611	337420	1285	639	1	639	—	864	
190	6135	7592	—	189	609	44081	44879	166	74	256	73	73	51694	
16	523	644	—	16	26	3760	3802	12	6	21	6	6	4386	
10	304	382	—	10	16	2292	2318	8	4	13	4	4	2668	
27	853	1052	—	25	63	6140	6228	24	11	33	10	10	7174	
243	7815	9670	—	240	714	56273	57227	210	95	323	93	93	65922	
224	7769	9131	—	223	531	40616	41370	232	152	223	152	—	26184	
25	869	1019	—	25	24	4337	4386	26	17	25	17	—	2784	
12	416	488	—	12	12	2130	2154	12	8	12	8	—	1392	
31	1079	1271	—	31	48	5288	5367	37	25	25	25	—	3264	
292	10133	11909	—	291	615	52371	53277	307	202	285	202	—	33624	
24	3014	3324	276	22	162	16766	17276	31	32	—	32	—	659	
5	201	223	18	5	4	1106	1133	4	2	—	2	—	77	
10	399	441	40	10	7	2355	2412	8	5	—	4	—	57	
89	3614	3988	334	87	173	20227	20821	63	39	—	38	—	793	
381	13747	15897	334	378	788	72598	74098	370	241	285	240	—	34417	
39	1580	1899	—	41	96	10160	10297	40	20	—	20	—	—	
4	158	190	—	4	4	1016	1024	4	2	—	2	—	—	
2	67	83	—	2	2	417	421	2	1	—	1	—	—	
5	192	232	—	5	6	1276	1287	6	3	—	3	—	—	
50	1997	2404	—	52	108	12869	13029	52	26	—	26	—	—	
13	556	597	120	12	10	2973	3115	13	8	—	2	—	—	
1	49	50	8	1	1	270	280	—	—	—	—	—	—	
1	68	71	12	2	2	366	382	2	1	—	1	—	—	
15	673	718	140	15	13	3609	3777	15	9	—	8	—	—	
4	125	135	32	4	8	979	1023	6	3	—	3	—	—	
—	15	15	4	1	1	128	134	—	—	—	—	—	—	
—	4	4	—	—	—	45	45	—	—	—	—	—	—	
1	24	25	4	—	1	146	151	—	1	—	—	—	—	
5	168	179	40	5	10	1298	1358	6	4	—	3	—	—	
1	37	39	2	1	3	257	263	1	1	—	1	—	58	
1	14	15	—	—	—	80	80	—	1	—	—	—	—	
2	51	54	2	1	3	337	343	1	2	—	1	—	58	
—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	897	956	182	21	26	5244	5473	22	15	—	12	—	58	
25	1206	1320	—	26	86	4462	4574	19	17	17	—	—	3489	
3	138	151	—	3	4	504	511	2	2	2	—	—	416	
1	70	76	—	2	2	225	229	1	1	1	—	—	190	
3	192	210	—	5	6	715	726	6	3	3	—	—	529	
32	1606	1757	—	36	98	5906	6040	28	23	23	—	—	4624	
8	999	1049	28	4	1453	90	1575	33	12	16	1	—	—	
1	134	138	4	1	6	—	11	3	—	2	—	—	—	
1	87	89	—	—	221	—	221	—	—	—	—	—	—	
2	215	223	—	—	604	—	604	1	—	1	—	—	—	
12	1435	1499	32	5	2284	90	2411	32	12	19	1	—	—	
78	816	913	—	2	—	—	2	149	2	17	—	—	—	
9	68	78	—	—	—	—	—	13	—	2	—	—	—	
4	39	44	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	
13	11	27	—	—	—	—	—	29	—	8	—	—	—	
104	934	1062	—	2	—	—	2	198	2	28	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1638	55885	63636	13059	1555	4592	365523	384729	1694	812	530	779	73	82786	
158	5332	6060	1250	150	148	34351	35899	160	76	52	74	6	7771	
86	2907	3297	762	82	293	18588	19725	87	42	27	41	4	4250	
244	7993	9080	1952	222	894	32129	35142	261	123	70	117	10	11078	
2126	73117	82073	17023	2009	5827	470591	495500	2202	1052	679	1011	93	105885	

Personalveränderungen.

1. Brigade.

F. Maslow am 5. 2. 04 vom Kmdo. nach Schönfließ in seine Station Juditten zur. — b. G. Schreiber II, Heiligenthal vom 5. 2. 04 bis auf weiteres nach Reimerswalde, Post Nau-nau, komdrt — F. Petrick am 8. 2. 04 vom Kmdo. nach Peitschendorf in seine Station Verzischken zur. — F. Rautenberg, Szinkuhnen, vom 8. 2. 04 bis auf weiteres nach Peitschendorf komdrt. — b. G. Berneike, Trappönen, vom 1. 3. 04 ab ohne Geh. beurl. — F Werner, die Station heißt Monethen „Abbau", Post Drygallen.

2. Brigade.

F. Wichelt, Marienfließ, vom 15. 2. bis 15. 3. 04 nach Plathe (Pommern) komdrt. — F. Müller VI, Frauendorf, vom 16. 2 04 bis 31. 3. 04 nach Regenwalde komdrt. — F. Behnke II am 16. 2. 04 vom Kmdo. nach Regenwalde in seine Station Frauendorf zur. — b. G. Krotz, Pyritz, vom 1. 4. 04 ab ohne Geh. beurl. (zur Übernahme einer Kirchhofs-Inspektor-Stelle).

3. Brigade.

F. Maag, die Station heißt jetzt Klein-Glienicke, Kreis Teltow. — F. Werth, die Station heißt jetzt Kalkberge (Mark). — b. G. Borchert II, Werneuchen, die Nr. II fällt fort. — b. G. Zerbe, Bernau (Mark), die Station Bernau gehört von jetzt ab zum Beritt Neu-Weißensee b. Berlin. — b. G. Posselt, Bernau (Mark), die Station Bernau gehört von jetzt ab zum Beritt Neu-Weißensee b. Berlin. — b. G. Köhler, Christiansstadt a. Bober, ist am 4 2. 04 verstorben (Herz-, Leber- und Magenleiden) — b. G. Rennhaus, Drewitz, (o. Geh. beurl.), scheidet am 1. 3. 04 aus der Gendarmerie aus. — b. G. Hartung wird am 1. 3. 04 von Mariendorf nach Päwesin versetzt. — F. Herzog wird am 1. 3 04 von Niederfinow nach Hohenschönhausen b. Berlin vers. — F. Uchtenhagen wird am 1. 3. 04 von Hohenschönhausen nach Niederfinow, Post Hohenfinow, vers. — F. Wittig, Sternberg, am 1. 4 04 pens.

4. Brigade.

F. Dichkopf, Lützen, laut Allerhöchsten Erlasses vom 10. 2. 04 das Allgemeine Ehrenzeichen erhalten. — i. F. Schröder, Wörmlitz, zurzeit Schule Einbeck, z. überz Vize-Feldw. bef. — F. Enke, Bettheim, am 1. 4. 04 pens.

5. Brigade.

F. Kellermann, die Station Mietzkowo ist abgeändert in Mielschkowo — b. G. Kohn, Strelno, erh. Nr. I. — b. G Kohn, Polajewo, erh Nr. II. — b. G Müller, Miloslaw, erh. Nr. I. — b. G. Müller, Schwarzenau, erh Nr. II. — F. Kleiber, Schroda, erh Nr. I. — F. Kleiber, Obornik, erh. Nr. II — F. Zielke, Chelmce, erh. Nr. I. — F. Ziehlke, Jerzyce, erh. Nr. II — F. Gnadt, am 1. 3. 04 von Bronischewitz nach Hochlarmark (7. Brig.) vers. — b. G. Bornemann, Wollstein, am 1. 3. 04 zur Fußmannschaft vers. und in Bronischewitz stat. — F. Franzke am 1. 4. 04 pens.

6. Brigade.

F. Suchla wird vom 5. 2. bis 31. 3. 04 nach Kamning kmdrt. — b. G. Joachim, Loslau (Kreis Rybnik) ist am 10. 2. 04 verst. (Leberkrebs) — F. Walz, Neudeck O.-Schl., am 19. 2. 04 das Portepee erh. — b. G. Glotz, Kontopp, vom 1. 3. 04 ab ohne Gehalt beurl. — F. Wittig am 15. 2. 04 von Bolkenhain nach Würgsdorf vers. — b. G Stanik, Woschczytz, am 1. 4. 04 pens.

7. Brigade.

pens. b. G. Schmeling, Breden, laut Allerhöchsten Erlasses vom 10. 2. 04 das Kreuz zum Allgemeinen Ehrenzeichen erhalten. — O.-W. Heuschild (Westf.) am 12. 2. 04 verstorben (Magenkrebs). — F. Jankowski am 10. 2. 04 von Lütgendortmund nach Kley. Post Marten I, vers — F. Stock am 10. 2. 04 von Giesenberg-Sodingen nach Sodingen (Westf.) vers. — F. Scheer, Nachodt, vom 1. 3. 04 ohne Geh. beurl. — F. Dreis, Günnigfeld, vom 1. 4. 04 ohne Geh. beurl. — O.-W. Heuschild, Hamm (Westf.), am 1. 4. 04 pens. — F. Böschel, Westenfeld, am 1. 4. 04 pens. — F. Racke, Halden, vom 1. 4. 04 ohne Geh. beurl. — F. Rebe, Kirchlinde, am 1. 4. 04 pens.

8. Brigade.

i. O.-W. Armacher am 1. 3 04 zum Ober-Wachtmeister bestätigt. — b. Gayl, Kreuznach, ohne Geh. beurl., scheidet am 1 3. 04 aus. — F. Kähne, Hoven, am 1. 4. 04 pens. — F. Pramme, Stolberg, Kreis Aachen, am 1. 4. 04 pens.

9. Brigade.

i. F. Thiel, zurzeit Schule Einbeck, am 1. 3. 04 von St. Margarethen nach Taarstedt, Post Scholderup, vers. — F. Tonnus, am 1. 3 04. von Friedeburg nach St. Margarethen vers. — F. Tonnus, die Station heißt jetzt Gramby, Post Gramm (Schleswig).

11. Brigade.

b. G Becker, Heckershausen, ohne Geh beurl., am 15. 2 04 ausgeschieden. — b. G. Dindethal, ohne Geh beurl., scheidet am 1. 3 04 aus. — F. Schreiber, seit 1. 3. 03 ohne Geh. beurl, scheidet am 1. 3. 04 aus. — F. u. Brig.-Schr. Becker II, Kassel, ohne Geh. beurl., scheidet am 1. 3. 04 aus.

12. Brigade.

b. G. Eckhardt vom 1. 2. 04 bis auf weiteres nach Schöneck (Westpr.) kmdrt. — i. b. G. Hönsch, Gollub, am 11. 2. 04 zur Truppe zur. — F. Pellenat, Radomno, am 1. 3. 04 pens. — F. Jurgeneit, Pogutken, vom 1. 3 04. ab ohne Geh. beurl. — b. G. Ploetz, Rehden (Westpr.), am 1. 4. 04 pens.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes den Gendarmerie-Oberwachtmeistern Schulenberg in Straßburg, Mischke in

Weißenburg, Mittmann in Metz und dem Fußgendarm Joachim zu Niederbronn das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens sowie dem Oberwachtmeister Winkler zu Diedenhofen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Sonstige Veränderungen:

b. G. Meyer III Lucy, ist durch V. V. 15 2. 04 I 287 das silberne Portepee am Offiziersäbel verliehen worden. — J H.-F. Sailer, Lützelburg am 15. 2 04 zur Probedienstleistung nach Lützelburg einber. — J. O.-W. Dunkel, Rohrbach (Lothr.) am 1. 3. 04 zum Oberwachtmeister bestätigt. — F. Winkelmann, Chambrey, scheidet am 1. 3. 04 aus. — J. H.-F. Sailer, Lützelburg am 1. 3. 04 z. Trpp. zur. — F. Mangold, am 1. 3. 04 von Vic a. d. S. nach Chambrey vers.

Recht, Ordnung und Gesetz.

Zwischen Wissen und Schaffen liegt noch eine ungeheure Kluft, zwischen denen sich oft erst nach harten Kämpfen eine vermittelnde Brücke aufbaut.

Robert Schumann.

Rechtssprichwörter.

Die Erbschaft fällt von selber an;
Nicht trittst du erst an sie heran.
Sobald der Erblasser gestorben,
Ist schon die Erbschaft erworben.

Mit dem Tode einer Person, dem Erbfall, geht deren Vermögen als Ganzes, die Erbschaft, auf eine oder mehrere andere Personen, die Erben, von selbst und ohne weiteres über, ohne daß es erst noch eines besonderen Erbantritts bedürfte. Das gilt auch für eine überschuldete Erbschaft. Der Erbe kann aber innerhalb gewisser Frist und wenn er sich rechtzeitig vor dem Erbübergang verwahrt hat, die Erbschaft ausschlagen. (D. B. G. B. § 1922.)

(Aus Lobe: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde“, Berlin W., Link-Straße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Die Anfangsgründe der häuslichen Krankenpflege. Eine Anleitung für hilfsbereite Frauen und Jungfrauen. Von Hans Allihn, Superintendent. Durchgesehen von Medizinalrat Dr Kalkoff. Berlin 1901, Verlag von Martin Warneck. Preis hübsch gebunden nur 1 *M.*

Bei dem heutigen Stande der Heilwissenschaft erfordert die häusliche Krankenpflege sehr viel Vorkenntnisse — Vorkenntnisse, die leider zum Nachteil der armen Kranken in vielen Fällen mangeln. Hier bietet das Buch sich an als Lehrer und Führer; es ist so geschrieben, daß man, ohne gelehrt zu sein, es verstehen und seine Anordnungen und Weisungen befolgen kann. Einige Abbildungen erleichtern das Verständnis noch wesentlich.

Wie wird ein ertragsfähiges Kleinfabrikationsgeschäft mit dem geringsten Kapitalaufwand gegründet und betrieben? Von Rektor F. Rücklin. Verlag von Hilmar Klasing in Leipzig. Gebunden 2,40 *M.*

Das mit großer Sorgfalt und mit großem Sachverständnis geschriebene Buch sollte in der Hand eines jeden Handwerkers sein, der mit fremden Leuten arbeiten und kaufmännisch denken und handeln muß.

Auskunftei.

Kam. F. N. in J. Wenn Sie von einem Truppenteil ein Telegramm erhalten, welches lediglich die Mitteilung enthält, daß die Musketiere T. und K. desertiert seien, so ist dies kein Haftbefehl im Sinne des § 175 der Militär-Gerichts-Ordnung. Einen Haftbefehl kann nur der zuständige Gerichtsherr, also bei Fahnenflucht in der Regel der betreffende Divisionskommandeur, erlassen. Der Kommandeur des Truppenteils kann in diesem Falle nur die vorläufige Festnahme auf Grund des § 180 Milit.-St.-G.-O. anordnen und zu deren Durchführung auch nach § 183 Abs. 2 der M.-St.-G.-O. einen Steckbrief erlassen. — Auf das an Sie gelangte Telegramm des Truppenteils waren Sie zur vorläufigen Festnahme befugt, auch wenn in demselben eine solche nicht ausdrücklich angeordnet war; denn das Order- u. Instr.-Buch macht dem Gendarm auf S. 15/16 Einschreiten gegen Fahnenflüchtige zur besonderen Pflicht. Auch können Militärpersonen nach § 180 M.-Str.-G.-O. bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, wenn sie auf frischer Tat verfolgt werden und fluchtverdächtig sind, durch jedermann vorläufig festgenommen werden. F.

Kam. F. H. in Schl. Ein Unteroffizier oder Sergeant, welcher nach seinem Übertritt zur Gendarmerie die Erlaubnis zum Tragen des silbernen Portepees sowie der Offizierskokarde erhalten hat und bei seinem Ausscheiden aus dem Korps noch landwehrpflichtig ist, trägt zu den Abzeichen seines früheren Dienstgrades die erhaltenen weiter ohne hierdurch zum Vize-Feldwebel bezw Wachtmeister befördert zu sein. Er kann aber bei der Entlassung, seine Würdigkeit vorausgesetzt, auf Vorschlag der vorgesetzten Gendarmerie-Brigade durch die Landwehrbehörde befördert werden. F.

Kam. Wachtmstr. Mt. G. in K. 1. Die Anmeldung der Anwärter zum Gendarmerie-Dienst findet zum 1. Juni und 1. November jeden Jahres statt. Die Eingaben der Truppenteile müssen naturgemäß früher erfolgen; doch können Sie mit in Vorschlag gebracht werden, wenn Sie zum nächsten der vorgenannten Zeitpunkte 9 Jahre voll gedient haben.

2. Eine Verpflichtung zur Ableistung einer bestimmten Dienstzeit wird beim Übertritte zur Gendarmerie nicht übernommen. Indessen können Ihnen Vorteile aus einer vorübergehend kurzen Dienstzeit als Gendarm nicht erwachsen.

3. Das Anfangsgehalt eines Fußgendarmen beträgt 1200 *M* und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 80 *M* bis zu 1600 *M*. Außerdem erhalten Sie an Wohnungsgeldzuschuß je nach der Servisklasse des Orts 72—240 *M* jährlich. Ferner beziehen Sie im praktischen Dienst jährlich 6 *M* Schreibmaterialiengelder und 180 *M* Dienstaufwandsentschädigung. Endlich erhalten Sie nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen Ihre Bekleidung und Ausrüstung geliefert. F.

Kam. F. J. in A. Die Benutzung von Schnellzügen ist nur statthaft bei einer Urlaubsdauer von höchstens 8 Tagen und einer Entfernung von mindestens 300 km. Auch darf die Fahrt nicht an dem Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festtage angetreten werden. Der Urlaubspaß muß nach den neuerdings erlassenen Bestimmungen, in der Regel auf rotem Vordruck ausgestellt sein, welcher einen bezüglichen Vermerk enthält. Urlaubspässe, welche ausnahmsweise auf weißem Papier ausgestellt werden, sind zutreffendenfalls oben links mit einem durch den ausstellenden Vorgesetzten besonders zu bescheinigenden Vermerk über die Zulässigkeit der Benutzung von Schnellzügen zu versehen. F.

Kam. F. Pl. in B. Sie fragen, ob es richtig sei, auf eine bezügliche Frage des vorgesetzten Oberwachtmeisters zu antworten: „Jawohl, Sie haben uns bestellt" oder „Jawohl, der Herr Oberwachtmeister haben uns bestellt." — Es ist militärischer Gebrauch, den Vorgesetzten unter Nennung seines Dienstgrades anzureden, die letztgenannte Form der Antwort wäre also die richtigere. F.

Kam. F. R. in Br. 1. Wenn Ihre frühere Station in den Bezirk einer Stadtgemeinde eingemeindet worden ist und Sie im dienstlichen Auftrage dort Ihre Wohnung behalten haben, so steht Ihnen unseres Erachtens vom Tage der Eingemeindung ab der Wohnungsgeldzuschuß nach den Sätzen für die Stadtgemeinde zu. 2. Wenn Sie demnächst in einen anderen Ort umstationiert wurden, so ist dies einer Versetzung zwar gleichzuachten. Da der neue Stationsort indessen innerhalb Ihres bisherigen Dienstbezirks liegt, so standen Ihnen im Hinblick auf Altenst. P 1 Abs 94a lediglich Umzugskosten und keine Reisekosten zu. Ebensowenig haben Sie auf Tagegelder Anspruch, da es sich um eine Versetzungsreise und nicht um zeitweiliges Wohnungnehmen außerhalb der Station handelte und daher auch die Führung eines doppelten Haushalts nicht in Frage kam. F.

Kam. F. P. in J. Die Frage, ob Sie als Gendarm beim Revidieren eines Eisenbahnzuges Ihre Militärfahrkarte oder Militärbillet vorzuzeigen verpflichtet sind, ist zu bejahen. Die Dienstobliegenheiten eines Revisors auf der Eisenbahn sind doch vielseitiger und entspringen häufig besonderen Anordnungen. Diesen Revisionen von vornherein stets Folge zu geben, erachten wir für ratsam. Kann z. B. ein Zugrevisor doch nie ohne weiteres wissen, ob ein in Uniform reisender Gendarm sich auf der Rückfahrt eines erledigten Gefangenentransports befindet, in welchem Falle er seine Militärfahrkarte zu benutzen hätte, oder sich auf Urlaub befindet. Baum.—

Kam. F. B. in T. Nach § 46 Teil II Tit. 12 des Allgem. Landrechts soll der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden, „bis ein Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jedem vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefaßt hat." Dieses Unterrichtsziel wird in der Regel nach 8 resp. 7 jährigem Schulbesuch am Schlusse desjenigen Schulhalbjahres erreicht sein in welchem das Kind sein vierzehntes Lebensjahr zurücklegt. (Kahle, Verordnungen Seite 174.) Die Schulpflicht erlischt erst mit der förmlichen Entlassung aus der Schule. Die gestellte Frage ist dahin zu beantworten: Ein Kind, welches am Sonntag Judika konfirmiert wird, ist bis zur förmlichen Entlassung aus der Schule zum Schulbesuch verpflichtet. Hdt.

Kam. b. G. N. in S. 1. Unter **Gastwirtschaft** ist im allgemeinen ein jedermann zugängliches Lokal zu verstehen, in welchem Gäste beherbergt werden. Eine **Schankwirtschaft** besteht dagegen in dem gewerblichen Feilhalten von Getränken aller Art zum alsbaldigen Genuß an Ort und Stelle (Kamm. Ger. Entsch X. S. 204; XI S. 305). Es ist zwar an sich nicht erforderlich, daß jede Gastwirtschaft mit einer Schankwirtschaft verbunden sei (O. V. G. E. vom 9. April 1888), indessen bildet dies doch die allgemeine Regel, während anderseits sehr häufig Schankwirtschaften (Restaurationen) vorkommen, welche mit Gastwirtschaft nicht verbunden sind. Wenn nun ein Gastwirt lediglich solchen Gästen Speisen und Getränke verabfolgt, welche er gleichzeitig auch beherbergt, so betreibt er nicht Schankwirtschaft, sondern Gastwirtschaft. Dabei ist unter „Beherbergen" nicht einmal unter allen Umständen die Gewährung eines Nachtquartiers mit besonderem Zimmer und Bett zu verstehen, sondern der Gastwirt „beherbergt" auch solche Gäste, welche sich auf der Durchreise befinden und nach Eintritt der Polizeistunde Rast bei ihm machen oder die Rast über die Polizeistunde hinaus ausdehnen. Eine solche Rast ist an keine zeitliche Grenze gebunden, denn der Polizeistunde unterliegt nur die Schankwirtschaft, nicht auch die Gastwirtschaft. Dagegen betreibt der Gastwirt **Schankwirtschaft,** wenn er solchen Gästen Getränke zu alsbaldigem Genuß an Ort und Stelle verabfolgt, welche nur zu diesem Zweck sein Lokal betreten, also nur des Kneipens wegen zusammenkommen, wobei es gleichgültig ist, ob sie in derselben oder in benachbarten

Ortschaften wohnen. Ausschlaggebend ist allein, daß es sich nicht um „durchreisende“, sondern um solche Personen handelt, welche nur des Kneipens wegen gekommen sind und noch in derselben Nacht oder am frühen Morgen ihre Behausung wieder aufsuchen wollen. Derartige Gäste sind an die Polizeistunde gebunden und der Gastwirt macht sich strafbar, wenn er ihr Verbleiben über diese Stunde hinaus in seinem Lokale duldet. Während in größeren städtischen Hotels die Restaurations- (Schankwirtschafts-) Räume von den eigentlichen Gastwirtschafts-Räumen häufig getrennt sind, in welchem Falle die ersteren mit dem Eintritt der Polizeistunde unbedingt geschlossen sein müssen, ist dies auf dem Lande naturgemäß nicht der Fall und die Feststellung, ob es sich um „einheimische sitzende Gäste“ oder um „durchreisende“ handelt, daher nicht immer leicht. Indessen muß in solchem Fall die Findigkeit des Gendarmen helfen. Eine gewaltsame Räumung des Lokals, lediglich wegen eingetretener Polizeistunde, gegen den Willen des Wirts, ist bekanntlich so wie so nicht Sache des Gendarmen. Er stellt also in zweifelhaften Fällen die Persönlichkeiten fest und sucht, bevor er eine Anzeige absendet, zu ermitteln, ob es sich um „einheimische“ oder durchreisende Gäste gehandelt hat. Schankwirte, die nur eine Konzession zum Betriebe der Schankwirtschaft (nicht auch gleichzeitig eine solche zum Betriebe der Gastwirtschaft) haben, dürfen dagegen auch durchreisende Gäste nicht nach Eintritt der Polizeistunde in ihrem Lokale dulden. Die sogenannten **„Restaurationen“** sind daher unbedingt an die Polizeistunde gebunden, die **„Gasthäuser“** dagegen nur mit Bezug auf „einheimische sitzende Gäste“. So würde z. B. eine Jagdgesellschaft, welche bereits am späten Abend in einem Gasthause zusammenkommt, um am frühen Morgen zu jagen, sehr wohl in der Gaststube sitzen bleiben (anstatt sich schlafen zu legen) und dort die Nacht hindurch Karten spielen und kneipen dürfen, während dies in einem Restaurationslokale unstatthaft sein würde; denn es handelt sich hier um Ausübung der Gastwirtschaft, für welche der Restaurateur keine Konzession hat. Aber auch in dem Gasthause dürfte dieselbe Gesellschaft nicht über die Polizeistunde hinaus verweilen, wenn den **Zweck** ihres Bleibens nicht eine am folgenden Morgen stattfindende Jagd, sondern lediglich das Kneipen selbst bildete; denn auch der Gastwirt selbst betriebe in solchem Falle die der Polizeistunde unterliegende Schankwirtschaft (vgl. die auf S. 499 dem Kam. F. Th. erteilte Auskunft, welche nur die Gasthäuser im Auge hatte, und v. den Br. d. wicht. Best. d. R. G. O. S. 13ff.).

2. Ihre Ansicht, daß ein Gastwirt nicht verpflichtet ist, jeden Reisenden aufzunehmen und ebensowenig ein Schankwirt, jeden Gast in seinem Lokal zu dulden und ihm, selbst gegen Bezahlung im voraus, Speisen und Getränke zu verabfolgen, ist im allgemeinen zutreffend. Auch wird er nicht verpflichtet sein, dem Abgewiesenen die Gründe seines Verhaltens mitzuteilen. Indessen bleibt zu beachten, daß wegen einer derartigen Abweisung, falls sie ohne triftige Gründe erfolgt, von dem Betroffenen sehr wohl ein Strafantrag wegen Beleidigung mit Erfolg gestellt werden kann, z. B. wenn die Abweisung nur erfolgte, weil die anwesenden Stammgäste dem Ankömmling unfreundlich gesinnt waren; nicht aber, wenn der Abgewiesene sich in irgend einer Weise lästig gemacht hat. Gegen die Ortspolizei- oder Ortsbehörde, welche einen Obdachlosen unterbringen will, hat der Gast- oder Schankwirt in dieser Beziehung keine weitergehenden Verpflichtungen als gegen jedermann. M. B.

Kam. v. G. Z. in St. G. Wenn die in Ihrem Bezirk gültige Provinzialordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage nur öffentlich bemerkbare Handwerksarbeiten **außerhalb** der Werkstätte verbietet, so ist gegen die geräuschvolle auf der Straße vernehmbare Arbeit eines Schuhmacher**meisters** innerhalb seiner Werkstätte auch während des Hauptgottesdienstes ebensowenig etwas einzuwenden, als wenn Schmiede- oder Böttcher**meister** in ihrer Werkstätte klopfen und hämmern. Beschäftigen dagegen die Handwerksmeister am Sonntage Gesellen und Lehrlinge in ihren Werkstätten, so kommen die für die Sonntags**ruhe** in der Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften und die dazu erlassenen umfangreichen Ausführungsbestimmungen in Betracht (§ 105b—h R. G. O. und Anw., betr. d. Sonntagsr. im Gewerbebetr. m. Ausn. d. Handelsgew. vom 11. März 1895; v. den Br. d. wicht. Best. d. R. G. O. S. 31ff), wonach eine derartige Beschäftigung am Sonntage nur ganz ausnahmsweise statthaft ist. M. B.

Kam. F. M. IX in O. 1. Eine Versammlung, welche keine geschlossene Gesellschaft darstellt, kann auch von anderen als den von der Ortspolizeibehörde abgeordneten Polizei- und Sicherheitsbeamten im allgemeinen politischen Interesse, nicht aber im Sinne des Vereinsgesetzes, überwacht werden. Die auf Grund dieses letzteren Gesetzes den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde zustehenden besonderen Rechte können also von einem anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten nicht ausgeübt werden. Schon aus diesem Grunde — und um vorkommendenfalls allen Mißverständnissen vorzubeugen und jede Ausrede gegenstandslos zu machen — empfiehlt es sich, dem Leiter der Versammlung mitzuteilen, daß Sie von der Ortspolizeibehörde zur Überwachung abgeordnet sind. (Eine „Meldung“ erstatten Sie nur Ihren Vorgesetzten, nicht aber dem Vorsitzenden eines sozialdemokratischen Vereins). Noch notwendiger, wenn auch nirgend vorgeschrieben, wird diese Mitteilung, wenn die Versammlung eine „geschlossene Gesellschaft“ darstellt, da Sie in einer solchen ohne Requisition der Ortspolizeibeörde überhaupt nicht anwesend sein dürfen. Die Uniform kennzeichnet Sie wohl als Gendarm, aber nicht als Abgeordneten der Behörde; dies können sogar Zivilpersonen sein, die dann allerdings durch eine Armbinde

kenntlich gemacht werden müssen. — Über einen „angemessenen Platz", den Sie übrigens auch erst beanspruchen können, nachdem Sie sich dem Leiter als Abgeordneter der Ortspolizeibehörde vorgestellt haben, ist ein solcher Platz zu verstehen, welcher Ihnen nach Lage der näheren Umstände die Möglichkeit gewährt, der Ihnen obliegenden Überwachungspflicht vollkommen zu genügen. Einen näheren Anhalt dafür, wann ein Platz als ein angemessener anzusehen sei, gewährt das Gesetz nicht. Es ist dies vielmehr von Fall zu Fall, nach Lage der Umstände zu entscheiden. Unter freiem Himmel, in einer Scheune, wo alle Teilnehmer stehen und Tische überhaupt nicht vorhanden sind können auch Sie einen solchen nicht verlangen. Ist aber ein Tisch leicht zu beschaffen, so ist die Forderung keine unbillige. Die Verweigerung der Einräumung eines angemessenen Platzes ist übrigens nur ein Grund zur Erstattung einer Strafanzeige, nicht etwa zur Auflösung der Versammlung. — Das bloße Öffnen der Fenster, um den Rauch abziehen zu lassen, macht die Versammlung noch nicht zu einer solchen unter freiem Himmel. Bleiben aber die Leute auf der Straße stehen und sammeln sich an den offenen Fenstern an, um dem laut sprechenden Redner zuzuhören, so entsteht dadurch allerdings eine Versammlung unter freiem Himmel, welche der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf. Ist eine solche Genehmigung nicht eingeholt, so liegt ein gesetzlicher Auflösungsgrund vor, d. h. Sie haben alsdann **das Recht**, aber noch **nicht** ohne weiteres **die Pflicht**, zur Auflösung zu schreiten. Eine solche Pflicht tritt erst ein, wenn Sie die Auflösung neben dem vorhandenen gesetzlichen auch noch aus anderen Gründen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen im Staatsinteresse für notwendig oder wünschenswert erachten oder Ihnen die Zivildienstbehörde bezw. die Ortspolizeibehörde im vorliegenden Falle besondere Strenge ausdrücklich zur Pflicht gemacht hat. M. B.

Kam. F. K. in S. Für die Beleuchtung von Fahrrädern nach eingetretener Dunkelheit ist in der Provinz Brandenburg einzig und allein der § 6 der Provinzialverordnung vom 12. Januar 1900 (Sammlung der Pol.-Verordn. pp. für den Reg.-Bez. Potsdam von Roeßler, S. 580) maßgebend. Derselbe bietet keinen Anhalt dafür, daß ein von dem Radfahrer im Dunkeln geführtes Fahrrad keine Laterne zu haben braucht, zumal auch Fuhrwerke erleuchtet sein müssen, wenn sie im Schritt fahren und der Lenker neben den Zugtieren hergeht, und der § 1 der angezogenen Provinzialverordnung die Fahrräder ausdrücklich den Fuhrwerken gleichstellt. Höchstgerichtliche Entscheidungen sind hierüber unseres Wissens nicht ergangen. M. B.

Kam. W. S. S. Unter „Ortsgrenze" im Sinne der Ziff. 66 des Aktenstücks P 1 ist diejenige Linie zu verstehen, welche die zusammenhängenden Gebäude und eingefriedeten Grundstücke einer geschlossenen Ortschaft — ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen — einschließt. Die Feldmarkgrenze kommt nicht in Betracht. Wohnt der Gendarm auf einem einzeln liegenden Gehöft oder ist das Ziel seiner Dienstreise ein solches Gehöft, so wird die Entfernung nicht von, bezw. nach der Ortsgrenze, sondern von, bezw. nach dem in Frage kommenden Gehöft berechnet. (Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 zu dem Gesetz vom 21. Juni 1897 unter Buchstabe D. Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 5—14.)

Kam. W. in B. 1. Über die von ihnen aufgestellte Frage gibt der § 1 des Gesetzes, betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 249) Auskunft. Danach müssen alle Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen usw.), welche zur Verabreichung von **Wein, Obstwein, Most** oder **Bier** in Gast- oder Schankwirtschaften dienen, mit einem den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt. — Nur die zur Verabreichung der im Gesetz genannten Getränke dienenden Gefäße brauchen mit einem derartigen Füllstrich versehen zu sein. Schnapsgläser gehören also z. B. nicht dazu. Keine Anwendung findet zudem das Gesetz (§ 6) auf fest verschlossene (versiegelte, verkapselte, fest verkorkte usw.) Flaschen und Krüge sowie auf Schankgefäße von $^1/_{10}$ Liter oder weniger Rauminhalt — 2. Ihre Bedenken gegen das Mitnehmen des Geislerschen Apparates auf Patrouille erscheinen nicht stichhaltig. Kommen Sie in die Lage, eine Festnahme vornehmen oder sonst schleunigst einschreiten zu müssen, so stellen Sie den Apparat getrost auf die Erde. Nimmt er infolge Ihrer für notwendig erkannten Diensttätigkeit Schaden, so trägt den letzteren der Fiskus. Daß der Gendarm, welcher den Apparat von der Größe einer Zigarrenkiste auf einer Patrouille trägt, deshalb den Eindruck eines „Packträgers" machen sollte, scheint uns doch eine starke Übertreibung zu sein. Wie wüßten auch nicht, in welcher Weise hierin eine Änderung getroffen werden könnte, ohne den dienstlichen Zweck zu gefährden, und raten Ihnen daher, den Apparat — wie dies von Ihren Kameraden ganz allgemein geschieht — geduldig weiter zu tragen und sich bei Ihrer vorgesetzten Behörde durch Äußerung derartiger Bedenken nicht unnötigerweise mißliebig zu machen. M. B.

Kam. F. B. in S. Wenn ein Knecht beim Holzabfahren einen verendeten Rehbock findet und denselben sich rechtswidrig zueignet (d. h. teils verzehrt, teils veräußert), so macht er sich eines Jagdvergehens nach §§ 292, 93 R. Str. G. Bs. schuldig. Näheres hierüber finden Sie in „Erf. strafb. Handl." S. 160. M. B.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm.“

Rundschau.

Wegen Bettelei sind in Berlin im Jahre 1903 21576 Personen von der Polizei aufgegriffen worden. Nachdem die Zahl der aufgegriffenen Bettler von 1899 bis 1902 von 16556 auf 23582 gestiegen war, ist zum erstenmal wieder ein Rückgang eingetreten. Im übrigen bietet aber die Bettlerstatistik des Jahres 1903 ein ganz ähnliches Bild wie jedes vorhergegangene Jahr. Wieder zeigt sich die Erscheinung, daß die monatliche Zahl der wegen Bettelei aufgegriffenen Personen bis in den Hochsommer bezw. Herbst hinein abnimmt und darauf gegen den Winter hin von neuem steigt, diesmal von 2748 im Januar bis 1293 im September und dann bis auf 1943 im Dezember. Wieder sind unter den Aufgegriffenen die Männer mit einem ganz außerordentlich hohen Anteil vertreten, diesmal mit 20106, während nur 1180 Frauen und außerdem 290 Kinder aufgegriffen wurden. In Haft behalten werden gewöhnlich nur die Hälfte der auf den Polizeiwachen eingelieferten Bettler. Im letzten Jahr wurden 10904 Personen in Haft behalten, 6620 wurden angezeigt, aber auf freiem Fuß belassen. 4052 wurden nur verwarnt und dann entlassen.

Gesundheitspflege.

Die Heilwirkung des Speichels. In der Volksmedizin hat der Speichel seit den ältesten Zeiten eine große Rolle gespielt, wie man schon aus verschiedenen Teilen der Bibel ersehen kann. Bei den alten Juden wurde das Bestreichen der Augenlider mit Speichel ausdrücklich unter den am Sabbath verbotenen medizinischen Eingriffen genannt, und im Neuen Testament ist an drei Stellen davon die Rede, daß Christus bei seinen Wundern die leidenden Teile eines Kranken mit seinem Speichel benetzt habe. Bei Tacitus findet sich ein Bericht, wonach der römische Kaiser Vespasian einen Blinden dadurch geheilt haben soll, daß er ihm auf Weisung eines Traumdeuters in die Augen spie. Für die Tatsache, daß auch heute im Volk der Glauben an die Wundertätigkeit des Speichels noch fest wurzelt, kann die bekannte Stelle aus Heines „Harzreise“ als Beispiel angeführt werden, wo ein Bürgersmann dem Dichter erzählt, er leide zuweilen an Hautübeln und kuriere sich dann jedesmal mit nüchternem Speichel. Die moderne Medizin hält von diesem im Volk so beliebten Medikament nicht viel, aber sie geht in ihrer Verurteilung doch wohl etwas zu weit, wie Dr. Bergmann aus Hanau in Professor Mendelsohns Monatsschrift „Die Krankenpflege“ nachweist. Dieser Arzt nennt vier Krankheitsformen, gegen die der Patient vom Speichel, und zwar natürlich von seinem eigenen, einen sehr nützlichen Gebrauch machen kann. An erster Stelle erwähnt er die Halsentzündungen im weitesten Umfang bis zu Scharlach und gar Diphtheritis. Bei diesen Erkrankungen wird das Gurgeln als ein sehr wichtiges Mittel verordnet, dessen Berechtigung Dr. Bergmann jedoch in Zweifel zieht. Das Gurgeln könnte erstens einen hygienischen und zweitens einen therapeutischen Zweck haben, von denen der erstere in der bloßen Reinigung der Schleimhäute, der letztere in der heilenden Wirkung auf die eigentliche Erkrankung beruhen würde. Eine Reinigung und Erfrischung der Mundhöhle wird durch das Gurgeln zweifellos erfüllt, aber mit der Heilwirkung ist es schlecht bestellt. Viel wichtiger ist nach dieser Richtung der Speichel, den der Kranke herunterschluckt; denn dieser bespült nicht nur die entzündeten Teile bis in die hintere Rachenhöhle, sondern hüllt sie auch in einer Weise ein, daß sie weniger durch andere Einflüsse gereizt werden können. Dann kommt Dr. Bergmann auf den Säureüberschuß des Magens zu sprechen, der entweder als Krankheit für sich oder als Begleiterscheinung anderer krankhafter Veränderungen auftritt. Er äußert sich bekanntlich durch Sodbrennen und ähnliche Empfindungen, durch Erbrechen, Magenschmerzen und noch eine ganze Reihe höchst lästiger Symptome. Die naheliegende Bekämpfung dieses Leidens durch alkalische Mittel wie doppeltkohlensaures Natron hat sich als ganz erfolglos herausgestellt, während der verschluckte Speichel mit seiner alkalischen Beschaffenheit geradezu von der Natur bestimmt zu sein scheint, den Säuregrad des Magensafts zu regeln. Der Patient kann und muß zu diesem Zweck die Absonderung des Speichels durch anhaltendes und kräftiges Kauen anregen. Besonders wohltätig wird die Wirkung sein, wenn sich etwa schon ein Magengeschwür gebildet hat. Bei der ungemeinen Häufigkeit solcher Magenverstimmungen sollte sich dies einfache Rezept jeder merken und nötigenfalls danach handeln. An dritter Stelle nennt Bergmann die Fettleibigkeit, die neuerdings hauptsächlich durch Verminderung der Wassermenge im Körper bekämpft wird. Da dieser Zweck durch eine Entziehung der Wasseraufnahme in der Nahrung des Kranken ohne große Plage für diesen nicht genügend erreicht werden kann, so muß mehr darauf Bedacht genommen werden, dem Patienten das in seinem Körper vorhandene Wasser zu entziehen, was bisher durch Dampf und ähnliche Schwitzbäder versucht wurde. Auch hier ist jedoch die Speichelabsonderung von

Wichtigkeit, und zwar in umgekehrten Sinne wie bei den vorgenannten Leiden, indem hier durch anhaltendes Kauen und Ausspeien des dadurch erzeugten Speichels dem Körper ganz erstaunliche Wassermengen entzogen werden, können, was zu einer erheblichen Herabsetzung des Körpergewichts zu führen vermag. Der englische Arzt Wright hat an sich die Beobachtung gemacht, daß er in einer Woche nur durch dieses ja nicht schöne, aber zweifellos nützliche Verfahren 11 Pfund an Körpergewicht verlor. Dabei ist es noch bedeutsam, daß diese Methode der Entfettung nicht wie die Schwitzbäder das Herz des Fettleibigen angreift, und daher in jedem Fall zur Anwendung gebracht werden kann. Außerdem beeinträchtigt es auch die übermäßige Eßlust des Patienten, so daß ihm die gebotene Enthaltsamkeit weniger schwer fällt. Endlich ist auch die eigentliche Wassersucht durch Entspeichelung zu bessern und sogar zu heilen. Um diese Heilwirkungen herbeizuführen, empfiehlt Dr. Bergmann gewisse Kaupräparate, die in vier verschiedenen Arten als Halskaupastillen, Magenkautabletten und Kautabletten gegen Fettleibigkeit sowie gegen Wassersucht hergestellt werden und schließlich in der Benutzung dem Kranken nicht viel mehr Unannehmlichkeiten bereiten, als wenn er tagsüber Bonbons essen soll.

Küche und Keller.

Rotkraut mit Äpfeln. Die Krautköpfe werden geputzt, geviertelt, feingeschnitten, dann mit Butter, etwas Zucker und Rotwein weich gedünstet. Einige geschälte Äpfel, deren Kernhaus man ausgehoben hat, werden in Zucker und Wein gedämpft, durch ein Sieb gestrichen und unter das Kraut gerührt. Die Speise wird angerichtet und die Schüssel mit in Wein und Zucker gedünsteten ganzen Äpfeln umlegt.

Erlesenes.

Die Frau ist des Mannes Licht auf Erden;
Sie muß darum geputzt auch werden.

Juda Ben Halevi.

Allerlei Rat.

Wie muß Schinken geschnitten werden. Um Schinken wie überhaupt Fleisch leicht verdaulich zu machen, darf das Fleisch nicht den Längsfasern nach geschnitten werden, sondern der Quere nach. Namentlich müssen Magenkranke streng darauf achten, ebenso die Fleischer in Badeorten für Magenleidende.

Heiteres.

Ein kleiner Irrtum. Schutzmann „Nu, was sind Se? — Herr: „Auskultator." — Schutzmann: „Nu, här'n Se, wenn ich Sie fragen duhe, was Sie sind, dann hamm' Se doch nicht zu antworten, woher Se sind. Irgendwo heißt Sie das auch nicht „aus Kultator", sondern „aus Kalkutta!"

Fragekasten.

Kam. F. R. in Sch. Entfernung von Flecken aus Marmorplatten. Eine Mischung bestehend aus 2 Teilen Soda, 1 Teil geschlemmtem Bimstein und 1 Teil pulverisiertem Kalk entfernt leicht Petroleum- und sonstige Flecken aus Marmorplatten. Die fleckige Stelle wird mit dieser Mischung einige Minuten überdeckt, danach entfernt und mit Wasser und Seife nachgewaschen.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 24.

Lösung der Skataufgabe:

Kartenverteilung:

B. b10, K, D, 9, 8, 7; cA, 9, 8, 7.
M. a, b, c. dB, a10, K, 8, 7; bA; c10.
H. aA, D, 9; dA. 10, K, D, 9, 8, 7.
Skat: cK, D.

Spiel:

1. B. cA, c10, dA (—32).
2. B b10, bA, aA (—32).

Bei Grand ginge das Spiel:

1. wie zuvor.
2. B. b9, bA, d7.
3. M. aK, aA, b10 (—25).
4. H. dD, b7, dB.

Der Spieler gibt noch einen Stich ab, nämlich a7, aD, bK, womit die Gegner ebenfalls auf 64 kommen.

Lösung des Logogriphs:
Jaguar, Januar.

Lösung des Homogramms:

	M	A	S	
M	A	L	T	A
A	L	T	A	R
S	T	A	M	M
	A	R	M	

Lösung des Bilderrätsels:
Immer bedenke das Ende!

Lösung des Merkrätsels:
Die Liebe ist des Lebens Kern.
Die Liebe ist der Dichtung Stern.

Lösung der Scharade:
Stegreif.

Lösung des Ergänzungsrätsels:
Heute mir, morgen dir.
(Scheune, Stein, Admiral, Mord, Augen, Dirne.)

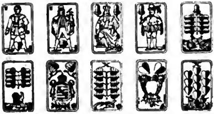
Lösung der Gleichung:
Rheinwein.
(a Reh, b Ei, c in, d Schwein, e Schiller, f Iller.)

Nußknacker.

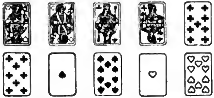
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)
M, der Mittelhandspieler, macht a-Handspiel auf folgende Karte: c, dB, aK, D, 9 8; bA 10; cA, 10.

Deutsch.



Französisch.

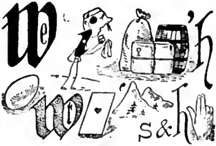


Die Karten sind so verteilt, daß der Spieler mit Schneider verliert, wenn V seine kürzere Nebenfarbe anzieht, und daß er mit Schneider gewinnt, wenn V lang anzieht. Wie war Kartenverteilung und Gang des Spieles?

Rösselsprung.

	re	sind	daß	ge	
es	es	glück	be	sche	ten
be	er	sind	rot	stes	ten
er	o	kind	dein	nich	wün
füll	dich	füll	men	pflich	be
	schen	te	mit	te	

Bilderrätsel.



Krebsrätsel.

Du kannst mich vor- und rückwärts lesen,
Ich bleibe stets derselbe Mann;
Ich bin ein vielbeneidet Wesen,
Weil ich ohn' Arbeit leben kann.

Rätsel.

Du hast ihn gern und bietest ihm
Die allerbeste Speise an,
Und meldet er sich ungestüm,
Suchst du ihn zu vertreiben dann.

Besucht er aber nie dein Haus,
Da seufzest du nach ihm wohl bang.
Dir schmeckt nicht mehr der feinste Schmaus
Du fühlst gelangweilt dich und krank.

Als Gast geht er ins reiche Haus.
Als grimmer Herr ins Haus der Not.
Und wird er allzustark, o Graus,
Dann würgt die Menschen er zu Tod.

Zahlenpyramide.

1	Konsonant
2 1	Maß
3 2 1	Stadt in der Ukraine
1 2 3 4	bekannter Vogel
3 2 1 5 4	Fahrzeug
5 1 2 3 3 4	schmackhaftes Seetier.

Logogriph.

Über tat er seine Kasse,
Aber ach, das Fazit ist:
Unter hat ihm eine Masse
Geld der neue Prokurist.

Albumblätter.

Ein Verliebter gleicht dem Zündhölzchen; wenn er Feuer fängt, verliert er den Kopf.

Adolf Agai.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. 2) Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? 3) Nähere Bezeichnung der Stelle. 4) Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. 5) Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. 6) Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. 7) Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. 8) Einkommen der Stelle. 9) Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. 10) Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. April 1904, **Greußen (Thür.)**, Magistrat, 3) **Stadt- und Sparkassenkontrolleur,** 4) vollständige Vertrautheit mit dem Sparkassen- und städtischen Rechnungswesen, sowie auch Befähigung im Kommunalverwaltungsdienst, 5) 1 Jahr, 6) auf 4wöchige Kündigung, 7) circa 3000 *M*, nein, 8) 1200 *M* Gehalt jährlich, 9) unbestimmt, 10) Entscheidung darüber, ob die Stelle überhaupt den Militäranwärtern vorbehalten ist, steht noch aus, zutreffendenfalls werden wegen Herabsetzung der Anforderungen und der Probezeit Schritte in die Wege geleitet und das Ergebnis demnächst veröffentlicht; die Stelle ist nicht pensionsberechtigt, Bewerber müssen kautionsfähig sein.

2. 2) sofort, **Berlinchen,** Magistrat 3) **Stadtsekretär,** 4) Bewerber muß in allen Zweigen des Verwaltungsdienstes ausgebildet sein und vollständig selbständig arbeiten und expedieren können, auch die Stellvertretung des Standesbeamten übernehmen, 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1200 *M*, 9) ja, bei guter Führung und zufriedenstellenden Leistungen, 10) Pensionsberechtigung.

3. 2) 1. April 1904, **Schrimm,** Magistrat, 3) **Bureau- und Kassenassistent,** 4) selbständige Bearbeitung der Einkommen-, Gewerbe-, Gemeinde- usw. Steuersachen, Invaliditäts- und Altersversicherungs-, Unfall-, Kranken-, Armen-, Gesinde- usw. Streitsachen sowie die Verwaltung des Einwohnermeldeamts und die Vertretung des Kämmereikassenrendanten, Kenntnis der polnischen Sprache, 5) 6 Monate, 6) —, 7) —, 8) 1200 *M* Gehalt und 210 *M* Wohnungsgeldentschädigung, 9) —, 10) Bewerbungsgesuche sind baldigst an den Magistrat einzureichen. — Anmerkung des Bezirkskommandos: wegen Herabsetzung der Anforderungen unter 4 ist mit dem Magistrat in Verbindung getreten worden; die Angaben zu 6, 7, 9 und über die Pensionsverhältnisse werden folgen.

4. 2) 1. Juli 1904, **Rölsdorf (Kreis Düren),** Bürgermeisteramt Birgel zu Rölsdorf, 3) **Gemeinde- bezw. Bürgermeistereisekretär,** 4) selbständige Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte einer Bürgermeisterei von 7000 Seelen bei meist industrieller Bevölkerung, einschließlich der Etats-, Rechnungs- und Kassengeschäfte, die Besetzung der Stelle wird von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht (bezüglich Herabsetzung der Anforderungen sind Schritte eingeleitet und wird das Resultat demnächst veröffentlicht), 5) 6 Monate, 6) auf Lebenszeit, 7) —, 8) 1600 *M* Gehalt jährlich, steigend alle Jahre um 100 *M* bis zum Höchstgehalt von 2100 *M*, 9) nein, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, die Militärdienstzeit kommt bei der Pensionierung in Anrechnung, die Fürsorge für die Hinterbliebenen erfolgt nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätze.

5. 2) 1. April 1904, **im Bezirk der Kaiserl. Oberpostdirektion Metz,** 3) **zehn Post- bezw. Telegraphenassistenten,** 4) Bewerber müssen richtig und zusammenhängend deutsch schreiben und sprechen können, mit den gewöhnlichen Rechnungsarten, einschl. der Dezimal- und Verhältnisrechnung vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen, die Ländereinteilung und die Lage der wichtigeren Orte kennen sowie französische Briefaufschriften, Länder- und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen imstande sein, die erforderliche Schulbildung ist in einer Prüfung nachzuweisen, 5) 1 Jahr, 6) erst auf Kündigung, dann auf Lebenszeit, 7) —, 8) je 1500 *M* Gehalt und der gesetzliche Wohnungsgeldzuschuß, 9) Gehalt steigt bis 3000 *M* 10) während der Probedienstzeit wird eine Vergütung in Höhe von Dreivierteln des Anfangsgehalts und Wohnungsgeldzuschusses gewährt.

6. 2) alsbald, **Greiz,** Fürstl. Landratsamt, 3) **Expedient und Kopist,** 4) Bewerber muß in der Bearbeitung von Verwaltungs-, insonderheit Arbeiterversicherungssachen bewandert sein und die Fähigkeit zur Registraturführung sowie zur Anfertigung von Konzepten besitzen und körperlich völlig rüstig sein, 5) 6 Monate, 6) unter Vorbehalt 3monatiger Kündigung während der ersten 10 Dienstjahre, 7) —, 8) 1300 *M* Gehalt jährlich, 9) Gehalt steigt nach 20jähriger Dienstzeit infolge Gewährung von 5 4jährigen Alterszulagen von 2mal 200 *M* und 3mal 100 *M* auf 2000 *M* jährlich, 10) Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung des Zivilversorgungsscheins, der Zeugnisse über die früheren Beschäftigungen und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs an Fürstl. Landesregierung in Greiz zu richten.

7. 2) 1. Juni 1904, **Görlitz,** Magistrat, 3) **Bureaugehilfe,** 4) gute Handschrift, Lieferung von mindestens 8 Bogen Schreibwerk pro Tag und Fertigkeit in Bedienung der Schreibmaschine, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 1200 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei dereinstiger Pensionierung wird die gesamte Militärdienstzeit sowie die im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst zurückgelegte Dienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, Witwen- und Waisenversorgung erfolgt nach staatlichen Grundsätzen, Alter nicht

Der Gendarm.

Zeitschrift für die Mitglieder der

Königlich Preußischen und reichsländischen Gendarmerie, mit der Unterhaltungsbeilage

Haus und Herd.

Nr. 26. | 19. März 1904. | 1. Jahrgang.

März						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31	.	.
.	.	.	.	.	.	.

Herausgeber:

Kaiser-Wilhelm-Dank,

Verein der Soldatenfreunde. Eingetragener Verein.

Geschäftsstelle: Berlin W., Link-Straße 11.

April						
S	M	D	M	D	F	S
.	.	.	.	.	1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
.	.	.	.	.	.	.

„Der Gendarm“ erscheint vierzehntäglich.
Für Büchereien wird die Zeitschrift am Jahresabschluß auch gebunden geliefert.

Briefe und sonstige Sendungen sind stets zu richten an den **Kaiser-Wilhelm-Dank,** Verein der Soldatenfreunde, zu **Berlin W., Link-Str. 11.**

Bezugspreis für jedes Vierteljahr Mk. 1,50. Einzelne Nummern 30 Pf.

Bestellungen nimmt jede Postanstalt, jede Buchhandlung sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Anzeigengebühr: Die 3gespalt. Zeile für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 40 Pf., für Stellenangebote und -gesuche 20 Pf.

Inhaltsverzeichnis.

Diese Nummer wurde am 10. März abgeschlossen.

Strafrecht und Strafprozeß.

Kurpfuscherei und Recht.*)

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Flügge, Senatsvorsitzendem im Reichs-Versicherungsamt, Berlin.

Die in der letzten Zeit in den bekannten Prozessen der Gesundbeter und Nardenkötter-Kronheim zutage getretenen unglaublichen Dinge werden zwar weder den Ärzten noch den Juristen etwas Überraschendes gebracht haben; sie wußten schon vorher, in welchem Umfange die Kurpfuscherei in allen Teilen des Reiches verbreitet ist. Die größere Menge der Gebildeten aber fiel dabei in helles Staunen, und dem Gesundbeten und dem Prozesse Nardenkötter ist es jedenfalls zu danken, daß der arge Übelstand der Kurpfuscherei in der weitesten Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt worden ist. Bis dahin ist es nicht der Fall gewesen. Die Frage ist nun nicht mehr dahin zu stellen, ob die Kurpfuscherei eine Gefahr bedeutet, sondern vielmehr dahin, mit welchen Mitteln sie zu bekämpfen ist.

Daß diese Mittel zum Teil außerhalb der Rechtsordnung liegen, ist zuzugeben. Wenn man aber sieht, daß die Methoden der Kurpfuscher selbst in den höchststehenden Kreisen ihre Anhänger besitzen, so bezweifelt man, ob irgend eine Art von Bildung oder Aufklärung ein zuverlässiges Schutzmittel gegen die Kurpfuscherei ist. Jedenfalls reicht das Durchschnittsmaß der Bildung keineswegs aus, seine Besitzer und seine Besitzerinnen vor den Händen von Kurpfuschern zu bewahren. Daher wird man von der Rechtsordnung neue, geeignete Maßnahmen zu fordern haben. Vorher muß aber der Begriff der Kurpfuscherei selbst festgestellt werden, und dazu gehört vor allem eine klare Terminologie. Mit einer solchen stehen zwei Redewendungen in Widerspruch, deren gänzliche Ausmerzung mir am Herzen liegt. Die erste ist die, daß man, wenn man sagen will, die Behandlung von Kranken sei freigegeben, sich des Ausdruckes bedient, die Ausübung der Heilkunde sei freigegeben. Dieser letztere Ausdruck ist ganz schief: die Heilkunde, die Kunde, die Kunst, Kranke zu heilen, ist einzig und allein die medizinische Wissenschaft. Nur wer diese Wissenschaft studiert hat, vermag die Heilkunde auszuüben. Man müßte daher sagen: die Behandlung von Kranken ist freigegeben. Die andere falsche Redewendung besteht darin, daß man den Ärzten die nichtärztlichen Krankenbehandler als Naturheilkundige gegenüberstellt. Das ist geradezu eine Beleidigung der ärztlichen Wissenschaft, als ob sie, die im vollsten, zur Zeit überhaupt möglichen Besitze der natürlichen Heilmittel ist und in deren Anwendung gerade in den letzten Jahren, z. B. bei den Schutzimpfungen und der Serumtherapie, die größten Triumphe gefeiert hat, ihre Schüler die Kenntnis der natürlichen Heilmittel in geringerem Maße lehre, als sie die Laien besitzen, die sich mit Krankenbehandlung abgeben. Gerade die ärztliche Wissenschaft lehrt mit den durch die Natur gegebenen und nach den Naturgesetzen wirkenden Mitteln körperliche Leiden heilen.

Was nun den Begriff der Kurpfuscherei selbst betrifft, so ist als Kurpfuscherei nicht jede Behandlung eines Kranken durch einen Laien zu bezeichnen. Es ist nicht Kurpfuscherei, wenn der Holzfäller dem verletzten Kameraden im Walde Karbolwatte auf das verletzte Glied bindet, wenn der Schutzmann, der zum Samariter ausgebildet ist, an dem Erhängten durch Ziehen der Zunge Wiederbelebungsversuche anstellt, wenn die Diakonissin in Abwesenheit des Arztes dem Herzkranken eine Einspritzung von Kampfer macht. Das sind Akte der Krankenbehandlung, die von Laien ausgeführt werden; aber das ist nicht Kurpfuscherei. Das charakteristische Merkmal, das sie über diese hinaushebt, ist die Tatsache, daß der Arzt, wenn er sie nicht zugelassen oder angeordnet haben sollte, sie doch, wenn er von ihnen gewußt hätte, zugelassen oder angeordnet haben würde. Diese ärztliche Zulassung oder Anordnung schließt den Begriff der Kurpfuscherei aus.

Daraus aber gewinnt man den positiven Begriff der Kurpfuscherei; sie ist diejenige Behandlung eines Kranken durch nicht-ärztlich gebildete Personen, die im Widerspruch zu ärztlichen Zulassungen oder Anordnungen steht oder stehen würde, wenn der Arzt um sie gewußt hätte. Dabei ist es unerheblich, ob der behandelnde Laie von diesem Widerspruch gewußt hat oder nicht, also, ob er gutgläubig dem Kranken zu helfen glaubte oder nicht. Wenn z. B. der Holzfäller dem Kameraden auf die bereits infizierte Wunde statt der Karbolwatte Heftpflaster gelegt haben sollte, so würde er damit Kurpfuscherei getrieben haben. Die Kurpfuscherei in diesem

*) Nachdruck nur mit Genehmigung des Verfassers gestattet.

Sinne kann unentgeltlich, entgeltlich, gewohnheitsmäßig oder gewerblich betrieben werden.

Nun hört man oft, besonders in ärztlichen Kreisen, das Verlangen nach einem Verbote der Kurpfuscherei schlechthin, dessen Übertretung unter Strafen gestellt werden soll. Man wird aber nicht darauf rechnen dürfen, daß in absehbarer Zeit die gesetzgebenden Faktoren sich auf ein Verbot der Kurpfuscherei und auf deren Bestrafung einigen werden. Es läßt sich aber auch nicht leugnen, daß einem solchen Strafverbote manche Bedenken entgegenstehen.

Man muß zunächst von dem Begriffe der Kurpfuscherei als der Behandlung eines Kranken durch einen Laien ausgehen, welche im Widerspruch zu der ärztlichen Zulassung oder Anordnung steht. In allen den Millionen von Fällen, in denen der Laienbehandlung eine ärztliche Zulassung oder Anordnung nicht vorangegangen ist, entscheidet erst nachher die ärztliche Wissenschaft, ob der Akt der Laienbehandlung Kurpfuscherei war oder nicht. Würde die Kurpfuscherei schlechthin verboten und unter Strafe gestellt, so würde kein Laie mehr wagen dürfen, auch in dringendem Falle irgend einen Akt der Krankenbehandlung vorzunehmen, z. B. den Ertrunkenen zu frottieren, dem Verblutenden sein Taschentuch auf die Wunde zu drücken. Er müßte in jedem Falle gewärtig sein, daß die ärztliche Wissenschaft nachträglich erklärte, die Laienbehandlung würde vom Arzte nicht zugelassen oder angeordnet sein, der helfende Laie habe sich der Kurpfuscherei schuldig gemacht.

Gegen das Verbot der Kurpfuscherei spricht aber auch eine Erwägung juristischer Natur. Jeder Geschäftsfähige hat das Recht der Verfügung über den eigenen Körper. Daraus folgt, daß er in Krankheitsfällen das Recht hat, sich überhaupt von dritten nicht behandeln oder sich von denjenigen behandeln zu lassen, die er nach seiner Wahl damit betrauen will, von Ärzten oder von Nichtärzten. Das Recht der Verfügung über den eigenen Leib ist nahezu absoluter Natur; die Rechtsordnung darf dieses Recht und seine Konsequenzen nur in den seltensten Fällen einschränken, z. B. in den §§ 142 und 216 StrGB. Aber im Falle des § 142 handelt es sich um eins der allerhöchsten Güter des Volkes, um seine Wehrfähigkeit, und im Falle des § 216 geht die Absicht des Tötenden und desjenigen, der getötet werden soll, übereinstimmend auf die Tötung; der Tatbestand ist also ein anderer als der der Kurpfuscherei, in dem die Absicht beider Teile, auch die des Kurpfuschers, auf die Heilung des Kranken geht. Nun kann man ja zugunsten des Verbots der Kurpfuscherei anführen die Absicht, Urteilsunfähige gegen Schaden zu schützen — die Absicht, die Volksgesundheit und die Volkswohlfahrt gegen Schaden zu schützen. Aber so löblich diese Absichten auch sind — dazu können sie doch nicht führen, das höchstpersönliche Recht des einzelnen auf Verfügung über seinen Körper einzuschränken. Solange man den Kranken nicht zwingen kann, sich überhaupt behandeln zu lassen, solange kann man ihn auch nicht zwingen, sich nur von Ärzten behandeln zu lassen.

Hiergegen wird man vielleicht einwenden, das Verbot der Kurpfuscherei enthalte nicht ein Verbot an den Kranken, sich von Kurpfuschern behandeln zu lassen, sondern nur ein Verbot an den Kurpfuscher, den Kranken zu behandeln. Darin würde ich aber nur ein Spiel mit Worten sehen: Darf außer dem Arzte niemand einen Kranken behandeln, so ist eben der Kranke gezwungen, sich, wenn überhaupt, vom Arzte behandeln zu lassen.

Daraus ergibt sich, daß ein Verbot der Kurpfuscherei nebst Strafandrohungen schwer zu erreichen und kaum zu wünschen ist.

Es fragt sich also, mit welchen anderen Mitteln die Kurpfuscherei eingedämmt werden kann. Daß die Mittel, die uns die Gesetzgebung bereits in die Hand gibt, unwirksam seien, kann man nicht sagen. Freilich nützt die Bestimmung des § 147 Ziff. 2 der Gewerbeordnung wenig oder nichts. Denn als approbierte Ärzte oder mit ähnlichen Titeln werden sich Kurpfuscher nur selten bezeichnen; ihr Erfolg beruht gerade darauf, daß sie im Widerspruch zur ärztlichen Wissenschaft stehen, und danach wählen sie ihre Bezeichnungen so, daß sie diesen Widerspruch recht auffällig erkennen lassen. Dagegen bieten die §§ 222, 230, 263 des StrGB. wirksame Handhaben, Ausschreitungen des Kurpfuscherwesens zu bekämpfen. Besonders die Absätze 2 der §§ 222 und 230, die bei gewerbsmäßigen Kurpfuschern die Verfolgung von fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen von Amts wegen zulassen, scheinen mir das Mittel zu sein, mit dessen Hilfe man den Fahrlässigkeitsdelikten der Kurpfuscher nachdrücklich entgegentreten könnte. Der § 263 StrGB. wird freilich nur bei Bösgläubigkeit des Kurpfuschers zur Anwendung gelangen können.

Ferner ist § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zur Bekämpfung der Kurpfuscherei herangezogen worden. Die Winkelkurpfuscherei trifft

dieser Paragraph aber überhaupt nicht, und auch sonst ist seine Anwendung gegenüber der Kurpfuscherei in enge Grenzen geschlossen.

Sodann hat in Preußen der Medizinalminister am 28. Juni 1902 die Landespolizeibehörden veranlaßt, Polizeiverordnungen zu erlassen, nach denen nichtapprobierten Personen, die gewerbsmäßig die „Heilkunde" ausüben, eine Pflicht der Meldung beim Kreisarzte auferlegt wird, und durch die gewisse auf die Krankenbehandlung bezügliche öffentliche Ankündigungen verboten werden. Man erwartet davon eine Art Kontrollierung des Kurpfuschertums durch den Kreisarzt — mit welchem Erfolge, muß die Erfahrung lehren.

Was schließlich die zivilrechtliche Haftbarkeit des Kurpfuschers anlangt, so gibt § 823 Abs. 1 BGB. eine Klage auf Schadenersatz bei Gesundheitsbeschädigungen, welche durch die Fahrlässigkeit des Kurpfuschers entstanden sind. Die Patienten der Kurpfuscher werden aber kaum in die Lage kommen, von dieser Bestimmung erfolgreichen Gebrauch zu machen.

Alle diese Normen erscheinen zwar nicht ungeeignet, der Kurpfuscherei entgegenzuwirken. Aber sei es nun, daß sie zum Teil erst zur Anwendung kommen können, wenn die Kurpfuscherei Schaden angerichtet hat (§§ 222, 230 StrGB., § 823 Abs. 1 BGB.), sei es aus anderen Gründen — die Tatsache, daß die Kurpfuscherei zunimmt, läßt erkennen, daß alle diese Mittel nicht hinreichen, sie einzudämmen.

Man muß also darauf bedacht sein, wirksamere Mittel zu beschaffen. Dabei wird man zwischen der gewerbsmäßigen und der nichtgewerbsmäßigen Kurpfuscherei zu unterscheiden haben. Die Mittel gegen die erstere gehören in die Gewerbeordnung. Zunächst könnte dem § 34 der Gewerbeordnung ein § 34a angehängt werden, der bestimmen würde:

„Personen, welche, ohne als Ärzte approbiert zu sein, gewerbsmäßig Kranke behandeln wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun."

Alsdann würde, um die Entziehung der erteilten Erlaubnis zu ermöglichen, in den § 53 Abs. 2 Satz 1 GewO. hinter „34" einzurücken sein „34a". Ein solcher § 34a würde in Verbindung mit der Änderung des § 53 Abs. 2 nicht eine Konzessionierung der Kurpfuscherei als solcher, sondern eine Konzessionierung der Krankenbehandlung durch Laien bedeuten und zugleich gestatten, allen irgendwie anrüchigen Elementen die Krankenbehandlung zu versagen. Aber dagegen spricht das Bedenken, daß der Kurpfuscher, solange er die Erlaubnis zur Krankenbehandlung hat, sich als behördlich konzessionierte Person bezeichnet und dadurch seinen Nimbus noch verstärkt. Dagegen bietet, wie erst im Abgeordnetenhause am 18. März 1903 vom Abg. Eckels betont wurde, die Abänderung des § 35 GewO. ein wirksames Mittel, die Kurpfuscherei zu bekämpfen. Läßt man die Behandlung von Kranken durch Laien konzessionsfrei, so hindert doch kein Bedenken, sie im gegebenen Falle zu untersagen, wenn die Unzuverlässigkeit des Krankenbehandlers dargetan ist, und es würde genügen, dem Abs. 2 des § 35 die Worte hinzuzufügen:

„die gewerbsmäßige Behandlung von Kranken seitens ärztlich nichtapprobierter Personen."

Nach den Erklärungen des Ministerialdirektors Dr. Förster darf angenommen werden, daß die Gewerbeordnung, sobald eine Novelle nötig werden wird, auch eine solche Ergänzung erfahren werde. Würde der § 35 so ergänzt werden, so wäre die Folge, daß die Landeszentralbehörden befugt würden, den gewerbsmäßigen Krankenbehandlern vorzuschreiben, daß und in welcher Art sie Bücher zu führen hätten und polizeilich kontrolliert werden könnten. Ich würde aber noch einen Schritt weiter gehen und vorschlagen, dem § 38 einen fünften Absatz des Inhalts zu geben:

„Die gewerbsmäßigen Krankenbehandler sind verpflichtet, Bücher zu führen. Aus diesen Büchern muß hervorgehen: 1. Vor- und Zuname, Stand und Wohnort derjenigen Personen, die sie in Behandlung genommen haben; 2. die Angaben dieser Personen über ihre Leiden; 3. die Diagnose, die der Krankenbehandler gestellt hat; 4. die Verordnungen, die der Krankenbehandler gegeben hat; 5. der Tag des Beginnes und des Endes der Behandlung sowie das Datum einer jeden Konsultation.

Im übrigen wird die Einrichtung dieser Bücher vom Bundesrat bestimmt.

Die Landeszentralbehörden haben zu bestimmen, welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sich die gewerbsmäßigen Krankenbehandler sonst zu unterwerfen haben."

Von dieser Bestimmung würde ich mir viel versprechen. Die Gewißheit, in den Büchern der Krankenbehandler verzeichnet zu werden, würde viele abhalten, die Hilfe nichtapprobierter Krankenbehandler in Anspruch zu nehmen, zumal wenn sie sich sagen müssen, daß auch ihre Angaben über ihre

Beschwerden in den Büchern festgelegt und der Möglichkeit, bekannt zu werden, unterworfen sind.

Sodann wäre aber in der Einführung solcher Bücher eine außerordentlich wirksame Kontrolle über das Verfahren der Krankenbehandler und der Kurpfuscher unter ihnen gegeben, die den Nachweis ihrer Unzuverlässigkeit außerordentlich erleichtern würde. Deshalb sollte sie für das Reich obligatorisch gemacht werden: es muß den Kurpfuschern unmöglich gemacht werden, sich etwa in dem Grenzbezirke eines Landes niederzulassen, dessen Zentralbehörde etwa eine mildere Auffassung hat als die der Nachbarländer. Dagegen würde man die sonstige polizeiliche Kontrolle wohl den Landeszentralbehörden mit der Maßgabe überlassen, daß die Landeszentralbehörden irgend welche Kontrollvorschriften unter allen Umständen zu erlassen haben Zu erwägen wäre endlich, ob man nicht den so formulierten neuen Absatz des § 38 GewO. unter eine schärfere Strafbestimmung als diejenige des § 148 Abs. 1 Ziffer 4a stellen sollte.

Außer diesen Maßnahmen auf dem Gebiete der Gewerbeordnung würde sich eine Bestimmung empfehlen, die in dem System des allgemeinen Strafrechts unterzubringen sein und die zur Einschränkung jeder Art von Kurpfuscherei dienen würde, indem in den § 367 StrGB., der Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft androht, eine Zf. 3a folgenden Inhalts eingeschaltet wird:

„Wer, ohne als Arzt approbiert zu sein, abwesende Kranke behandelt."

Die ärztliche Standessitte läßt die briefliche Behandlung von Kranken nur in Ausnahmefällen zu; es ist in der Tat gar nicht abzusehen, warum das, was dem Arzte die Standessitte nur ausnahmsweise gestattet, dem nichtärztlichen Krankenbehandler ausnahmslos gestattet sein soll. Ist von dem Arzte zu verlangen, daß er den Kranken persönlich sehe und untersuche, so ist das von dem nichtärztlichen Krankenbehandler erst recht zu fordern. Und da bei dem letzteren eine Standessitte, die das Verlangen nötigenfalls mit Hilfe des Disziplinarverfahrens durchsetzt, nicht vorhanden ist, so muß eben das Strafrecht den zur Verwirklichung der Forderung nötigen Zwang ausüben. Ich glaube, daß die vorgeschlagene Form ausreichen würde, einerseits Fälle telephonischer Behandlung mitzufassen, anderseits aber Fälle gelegentlicher brieflicher Ratserteilung an solche Kranke, die der Krankenbehandler regelmäßig persönlich sieht und untersucht, auszuschließen.

Daran aber kann man schwerlich zweifeln, daß das Verbot brieflicher Behandlung von Kranken durch nichtapprobierte Personen den gröbsten Ausschreitungen der Kurpfuscherei ein Ende machen und ihre Ausdehnung wesentlich einschränken würde: ein Geschäftsbetrieb von dem Umfange dessen, den Nardenkötter hatte, ist — solange der Kurpfuscher nicht etwa einen approbierten Arzt als Gehilfen findet — nur möglich, wenn briefliche Behandlung möglich ist.

Jedwede Behandlung von Kranken ausschließlich den Ärzten vorzubehalten, dazu wird sich die Rechtsordnung schwerlich entschließen. Es ist ein Arzt von dem Range des Breslauer Ophthalmologen Professor Dr. H. Magnus gewesen, der das vorurteilslose Wort gesprochen hat, die Teilnahme des Publikums an dem Kurpfuschertume erkläre sich aus der Tatsache, daß es bisher niemals hat gelingen wollen, auch nur eine einzige Lebensbetätigung restlos zu erklären. Diese Tatsache wird auch künftig bestehen bleiben und der Kurpfuscherei ein gewisses Maß von Fortbestehen gewährleisten. Daß dieses Maß aber so gering ist wie irgend möglich, dazu würde die Verwirklichung solcher oder ähnlicher Vorschläge nachhaltig mitwirken.

Erkenntnisse.

Unkenntnis des bürgerlichen Rechts steht einem tatsächlichen Irrtum gleich und schließt die Strafbarkeit aus. — § 59 Str. G. Bs. — Eine Ehefrau gebar ein vor der Ehe — nicht von ihrem Ehemann — gezeugtes Kind. Der Ehemann fand sich bereit, dasselbe wieder besseres Wissen als sein eigenes anzuerkennen und bewirkte dadurch die Eintragung des Kindes als sein eheliches in das Standesregister. Er hatte in dem guten Glauben gehandelt, daß eine solche Handlungsweise erlaubt sei, zog sich aber eine Anklage aus § 169 Str. G. Bs. (Kindes-Unterschiebung oder Verwechslung, bezw. vorsätzliche Änderung des Personenstandes) und aus § 271 Str. G. Bs. (intellektuelle Urkundenfälschung) zu und wurde verurteilt. Das Reichsgericht hob das Urteil auf, weil hier nicht Unkenntnis der Strafgesetze (welche den Täter nicht schützt), sondern eine Verkennung der Grundsätze des Zivilrechts vorliege, welche ebenso wie die Unkenntnis von Umständen, welche zum Tatbestand

einer strafbaren Handlung gehören, (tatsächlicher Irrtum) die Strafbarkeit des Täters ausschließen. (U. d. R. G. v. 20. Okt. 1903.) M. B.

Unlauterer Wettbewerb. — § 1—4 d. Ges. z. Bek. d. unlaut. Wettbew. v. 27. 5. 96. — Wenn ein Uhrmacher sich dadurch Zulauf verschafft, daß er in seinem Schaufenster ein Plakat anbringt, wonach er sich bereit erklärt, jede Reparatur für 1,50 Mk. auszuführen, später aber den Kunden bedeutend größere Summen für die vorgenommenen Reparaturen abverlangt und eine solche Handlungsweise dadurch zu rechtfertigen sucht, daß er angibt, die verwendeten Ersatzteile besonders berechnet zu haben und daß die angekündigten 1,50 Mk. nur den Arbeitslohn darstellten, so macht er sich des unlauteren Wettbewerbs schuldig. Denn die Lieferung der Ersatzteile gehört mit zu der für 1,50 Mk. angebotenen Reparatur. (U. d. R. G. v. 12. Jan. 1904.) M. B.

Diebstahl und Hehlerei. — §§ 242 ff. 258 und 259 Str. G. Bs. — Ein in mehrfacher Beziehung sehr bemerkenswerter und interessanter Straffall beschäftigte am 28. Januar die I. Strafkammer zu Breslau. Ein Verbrecher, der mit großem Raffinement eine ganze Reihe von schweren Diebstählen ausgeführt und dabei von einer Anzahl Hehlern unterstützt worden war, mußte freigesprochen werden, weil der als Sachverständiger vernommene Direktor einer Irrenanstalt sich mit voller Entschiedenheit dahin aussprach, daß der Angeklagte unheilbar geisteskrank sei und daher nicht in das Zuchthaus, sondern in eine Irrenanstalt gehöre. Die Geisteskrankheit wurde darauf zurückgeführt, daß der Angeklagte als Knabe einen schweren Fall auf den Kopf erlitten habe Ein derartiger Zustand schließe die mit großem Raffinement ausgeführte Verübung von Diebstählen keineswegs aus. — Das Bemerkenswerteste an der ganzen Verhandlung bildete aber der Umstand, daß infolge der Freisprechung des Täters auch die Hehler sämtlich freigesprochen werden mußten, weil nach einer Entscheidung des Reichsgerichts der von einem Geisteskranken begangene Diebstahl keine strafbare Handlung darstellt **und daher auch an den von ihm gestohlenen Sachen keine Hehlerei begangen werden kann.** M. B.

Diebstahl und Sachbeschädigung. — §§ 244 und 303 Str. G. Bs. — Eine auf einem Rheindampfer als Dienstmagd angestellte Person hatte die Aufgabe, Puddingformen und Kochgeschirr mit Vitriol zu scheuern. Da ihre Hände darunter litten, so warf sie drei Puddingformen und drei Töpfe über Bord. Wegen Diebstahls wiederholt vorbestraft, wurde sie wegen Rückfallsdiebstahl (§ 244 Str. G. Bs.) angeklagt, aber vom Landgericht freigesprochen. Dem Tatbestand des Diebstahls fehlte die Absicht der rechtswidrigen Zueignung, denn die Angeklagte hatte die Töpfe 2c. nur in den Rhein geworfen, um sich die Arbeit zu ersparen, nicht aber, um sie später herauszuholen und für sich zu erwerben. Auch Sachbeschädigung vermochte das Gericht nicht festzustellen, weil es die Ansicht vertrat, daß die Töpfe 2c. — wie sicher anzunehmen — unversehrt auf dem Grunde des Rheins lagerten. — Das Reichsgericht trat im allgemeinen der Ansicht des Landgerichts bei. Von Diebstahl könne keine Rede sein; was aber die Sachbeschädigung anbetreffe, so sei von dem Landgericht erst noch zu prüfen, ob die Töpfe auf dem Grunde des Rheins nicht doch vielleicht Schaden gelitten haben, sei es durch Verrosten oder durch Abreiben der Emaille durch das Geschiebe des Rheins. Aus diesem Grunde wurde das Urteil aufgehoben. — Unabhängig von dem Ergebnis des Strafprozesses ist in solchem Falle selbstverständlich die Klage auf Schadenersatz, welche auf dem Wege des Zivilprozesses anhängig zu machen ist. M. B.

Öffentliche Ausspielung. — § 286 Str. G. Bs. — Wegen unerlaubter Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie hatte sich am 6. August v. J. vor dem Landgerichte Breslau der Zigarrenhändler Emil Eggert zu verantworten Er wurde jedoch freigesprochen. Eggert hatte eine große Anzahl Zigarrenbändchen in eine Glasbüchse gepackt und diese verschlossen in sein Schaufenster gestellt. Auf einem Plakat versprach er demjenigen, der die Anzahl der Bänder genau oder annähernd genau angebe, einen Preis, und drei weitere Preise denen, die dann der Wahrheit am nächsten kämen. Das Gericht hat eine Ausspielung nicht angenommen, weil nicht der Zufall, sondern die Geschicklichkeit bei Erlangung der Preise maßgebend gewesen sei. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück, weil das Gericht den Begriff der Ausspielung verkannt habe. Nicht jedem Rater seien die Preise versprochen worden, sondern nur vieren. Der Zufall habe also mit entschieden. (Schlesische Zeitung.)

Inwieweit bezieht sich die Polizeistunde auch auf Hotels und Gastwirtschaften? Für solche Räume in Hotels und Gastwirtschaften, welche **ausschließlich** den Logiergästen zugänglich sind, ist die Festsetzung einer Polizeistunde nicht angängig. Dagegen unterliegen der Polizeistunde die in vielen Hotels vorhandenen Restaurationsräume, die außer den Hotelgästen auch dritten Personen zugänglich sind. Zwar wird den Logiergästen der Aufenthalt auch in den Restaurationsräumen nach eingetretener Polizeistunde nicht verwehrt werden können. Unzulässig ist aber das Dulden anderer Personen in diesen Räumen nach der Polizeistunde auch dann, wenn sie von einem Logiergast eingeladen sind (U. d. Oberland.-Ger. Königsberg v. 28. Sept. 1903). M. B.

Nötigung. — § 242 Str. G. Bs. — Breslau, 8. Januar. Heute beschäftigte wieder ein Fall von sozialdemokratischem Terrorismus das hiesige Gericht. In der letzten Oktoberwoche war ein Neubau auf der Mehlgasse von den Maurern verlassen und vom Maurerverbande gesperrt worden. Ein Maurer R. erfuhr von der Sperre erst, als er am 26. Oktober wieder zur Arbeit gekommen war, ging deshalb sofort wieder weg und begab sich in eine nahegelegene Restauration. Als er diese wieder verlassen hatte, trat ihm auf der Straße der Streikposten stehende Maurer Paul Schirdewan entgegen und erklärte ihm — offenbar in dem Glauben, einen Arbeitswilligen vor sich zu haben: „Scher' dich weg, sonst schlage ich dir die Knochen entzwei!" Heute hatte sich Schirdewan deshalb unter der Anklage der Nötigung vor der II. Strafkammer zu verantworten. Der Gerichtshof erkannte den Angeklagten nur der versuchten Nötigung schuldig und verurteilte ihn mit Rücksicht darauf, daß Schirdewan bereits sehr oft wegen Roheitsvergehen und auch schon einmal wegen Streikvergehens vorbestraft ist, zu sechs Monaten Gefängnis. M. B.

Wildschongesetz.

Der Entwurf eines Wildschongesetzes, welcher dem preußischen Herrenhause zugegangen ist, umfaßt 19 Paragraphen. In der Begründung wird betont, es empfehle sich nicht, die notwendige Abänderung durch eine Novelle zum Schongesetz vorzunehmen, vielmehr sei es angebracht, eine völlige Neuregelung der Angelegenheit in die Wege zu leiten. Die neue Vorlage enthält u. a. eine Feststellung, was unter jagdbaren Tieren zu verstehen ist. Ferner soll nach dem neuen Gesetzentwurf künftig die Versendung von Wild nur unter Beifügung eines Ursprungsscheines erfolgen. Die näheren Vorschriften sollen im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden, wobei Abänderungen bezüglich der einzelnen Wildarten gestattet werden. Wo bisher solche Polizeiverordnungen erlassen worden sind, hat nämlich das Kammergericht sie für ungültig erklärt. Die Schonzeiten werden folgendermaßen festgesetzt: Männliches Elchwild 1. Oktober bis 31. August, weibliches Elchwild 1. Oktober bis 15. September, Elchkälber das ganze Jahr hindurch, männliches Rot- und Damwild 1. März bis 30. Juni, weibliches Rot- und Damwild sowie Kälber von Rot- und Damwild 1. Februar bis 15. Oktober, Rehböcke 1. Januar bis 30. April, weibliches Rehwild und Rehkälber 1. Januar bis 31. Oktober, Dachse 1. Januar bis 31. August, Hasen 16. Januar bis 30. September, Auer-, Birk-, Hasel- und Fasanenhähne 1. Januar bis 31. August, Auer-, Birk-, Hasel und Fasanenhennen und Wachteln 1. Februar bis 31. August, Rebhühner und schottische Moorhühner 1. Dezember bis 31. August, Wildenten 1. April bis 30. Juni, Wildschwäne und alle anderen jagdbaren Sumpf- und Wasservögel 1. Mai bis 30. Juni, Drosseln (Krammetsvögel) 1. Januar bis 20. September.

Ermittlungs- und Erkennungsdienst.

Über Arsen-, Phosphor-, Cyan-, Strychninvergiftungen und die Tätigkeit der Gendarmen am Tatorte.

Vortrag vom Chemiker Dr. Hoffmeister-Trautenau, gehalten bei der preußisch-österreichischen Dienstversammlung in Trautenau am 20. August 1903.

Wohl eine der schwierigsten Aufgaben des Gendarmen dürfte es sein, wenn derselbe gleichsam als erster Sachverständiger zu einem durch Gift herbeigeführten Verbrechen, sei es Mord, sei es Selbstmord, herangezogen wird. Wie wohl in den meisten Fällen seine Hilfe keine direkte wird sein können (denn er wird ja meist erst nach

erfolgter Tat herangezogen), so ist doch seine Gegenwart und Tätigkeit am Tatorte nicht minder wichtig; ja man kann sagen, sie ist die wichtigste von allen; denn ein kleines Versehen von seiner Seite, dieses ersten behördlichen Vertreters, kann unberechenbare Folgen haben. Nehmen wir den Fall, in einem Laden, wo Nahrungsmittel feilgeboten werden — sagen wir in einem Kaufmannsladen — erfolgt der plötzliche oder besser gesagt schnelle Tod einer Person unter verdächtigen Anzeichen. Die Gendarmerie wird verständigt, sie begibt sich sofort an den Tatort. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß hier eine Arsenvergiftung, und zwar eine Vergiftung durch eine zweite Person, also ein Giftmord vorliegt. Der damit betraute Gendarm belegt sofort sämtliche Speisen und Getränke, die die betreffende Person in der letzten Zeit zu sich genommen hat, mit Beschlag. Auch das Erbrochene und die Fäkalien werden von ihm gesondert gesammelt. Hierbei übersieht er, daß sich bei der Aufsammlung des Erbrochenen einzelne Partikeln eines in unmittelbarer Nähe befindlichen anscheinend fettigen kleinen Fleckes darunter mischen. Die ärztliche Obduktion der Leiche kann den Verdacht einer Arsenvergiftung nicht beseitigen, es wäre eine Vergiftung in typhöser Form. Der Mageninhalt, der nur äußerst gering ist, der Darminhalt nebst dem aufgesammelten Erbrochenen, den Fäkalien und den beschlagnahmten Speisen und Getränken kommen zur näheren chemischen Untersuchung. Sie werden sämtlich rein befunden bis auf das Erbrochene, in dem unzweifelhaft Arsen nachgewiesen wurde. Der Verdacht hatte sich bereits von Anfang her aus irgend einem Grunde gegen ein bestimmtes Individuum gewendet, welches daraufhin, obwohl sonst alles andere außer dem Erbrochenen rein befunden wurde, verurteilt wird. Nach einiger Zeit treten wieder Zweifel auf; es erfolgt nach ca. einer Woche ein zweiter Todesfall in ganz ähnlicher Art; die Untersuchung ergab da ein völlig negatives Resultat, vielmehr wurde erwiesen, daß der zweite Todesfall unzweifelhaft von Typhus herrührt; das veranlaßt auch eine Revision des ersten Falles. Da ergab sich nun, daß dieser Laden kurz vorher von einem Hutmacher benutzt wurde, welche bekanntermaßen Arsenik zu ihrem Gewerbe brauchen; eine nähere Prüfung des Fußbodens ergab, daß sich an halbwegs geschützten Stellen noch größere Mengen solcher Flecke befinden, welche, wie die nachträgliche chemische Analyse zeigte, ihrer Hauptmenge nach aus Arsenik bestanden. Hierdurch war also dieser Fall aufgeklärt, der Gefangene ist fälschlich verurteilt worden; der erste Todesfall rührte offenbar auch von Typhus her und die Richter wurden nur infolge des chemischen Gutachtens des dazu berufenen Sachverständigen daran gehindert, ein freisprechendes Urteil zu fällen. Die geringste Unvorsichtigkeit kann also derartige Folgen haben, ganz abgesehen davon, daß durch eine solche die ohnehin schon an und für sich geringen Spuren, die oft ein Giftmord zurückläßt, verwischt werden können und so der Mörder seiner Bestrafung entgeht.

Um nun einen Vergiftungsfall richtig beurteilen zu können, um sofort die nötigen und richtigen Maßnahmen zu treffen und die Entdeckung eines eventuellen Mörders in der kürzesten Zeit herbeizuführen, ist es natürlich notwendig, daß ein jeder von Ihnen, meine Herren, die wichtigsten Eigenschaften sowie auch die Wirkungsweise wenigstens der gebräuchlichsten Giftsubstanzen kennt.

Im folgenden will ich Ihnen, meine Herren, einen ganz kurzen Abriß der Giftlehre, oder wie sie auch genannt wird, der Toxikologie geben; ich will die wichtigsten Eigenschaften der gebräuchlichsten Gifte an der Hand von Präparaten besprechen, ich will daranfügen die Wirkungsweise dieser Substanzen und zum Schluß noch kurz das Vorgehen Ihrerseits präzisieren, welches Sie in einem solchen Falle einzuschlagen haben werden.

Was verstehen wir eigentlich unter Gift? Unter Gift im allgemeinen verstehen wir jene Substanz, die, dem gesunden Körper auf irgend welche Weise einverleibt, mehr oder minder schwere Ernährungs- und Funktionsstörungen bestimmter Organe veranlaßt und damit entweder Krankheit oder im ungünstigen Falle selbst den Tod verursacht. Im Spezialfall, und das ist das Gebräuchliche, bezeichnen wir als Gift eine jede Substanz, von der eine ganz geringe Menge bereits hinreicht, um den menschlichen Organismus in kurzer Zeit zu zerstören. Daß es derartige Substanzen in Unmassen gibt, ist ja bekannt. Von diesen wirklichen Giften sind jedoch nur die allerwenigsten dem gewöhnlichen Publikum zugänglich. Man kann diese Gifte je nach ihrer Natur in mineralische, also Gifte, die, wie schon ihr Name sagt, im Mineralreich sich finden, und organische Gifte einteilen, welch letztere sich nur im lebenden pflanzlichen oder tierischen Organismus finden.

In der Klasse der mineralischen Gifte wären von den häufiger vorkommenden zu nennen das Arsen und der Phosphor, denen

sich dann als Mittelding, als Übergang zu den organischen Giften das Cyankali, beziehungsweise die Blausäure anreiht. An diese schließt sich nun die Legion der organischen Gifte, die vornehmlich in einzelne große Gruppen zerfallen. Vor allem sind es die sogenannten alkaloidischen oder auch narkotischen Gifte, welche das Hauptkontingent der organischen Gifte ausmachen. Hierher gehören auch, abgesehen von der Blausäure und einigen neueren Bakteriengiften, die furchtbarsten Gifte, die wir überhaupt kennen; ich erinnere Sie nur an den schon den alten Griechen bekannten Schierlingssaft, das Coniïn, an das im Tabak sich findende Nikotin, an die tückisch wirkenden Opiumgifte, an die verschiedenen indischen und amerikanischen Pfeilgifte und an das in neuerer Zeit so oft, namentlich von Jägern, zur Vergiftung von Raubtieren verwendete Strychnin. Die Giftigkeit dieser Substanzen ist eine ganz außerordentliche; die geringste Menge dieser meist als Herzgifte wirkenden Substanzen genügt oft, um in kürzester Zeit den Tod herbeizuführen. Diese Giftigkeit wird nur noch von den in neuester Zeit erst bekannt gewordenen Leichengiften, die nebenbei bemerkt übrigens eine große Ähnlichkeit mit den Alkaloiden zeigen, und Bakteriengiften übertroffen. Ich will Ihnen, meine Herren, um nur einige Beispiele kurz anzuführen, die tödliche Dosis einzelner dieser Gifte angeben, auf 1 kg Körpergewicht berechnet; so genügen:

von arseniger Säure ca. 1,001 g
von Phosphor etwa 0,002 g
von Blausäure gar nur 0,0005 g

Strychnin tötet ebenfalls schon in einer Dosis von etwa 0,001 g pro 1 kg, während vom Choleragift bereits 0,07 cc, vom Tetanustoxin, also den Starrkrampf erzeugenden Gift, schon eine Menge von 0,05 cc ausreicht. Von einem Eiweißgift, dem sogenannten Abrin, das sich in der sogenannten Paternosterbohne findet und das allerdings nur durch Wunden wirken kann, genügen gar nur 0,00001 g, um den Tod von 1 kg des Körpergewichtes herbeizuführen. Diese Gifte kommen jedoch so selten vor und ist ihr Nachweis infolge der geringen Menge ein so unsicherer und ihre Wirkungsweise so wenig bekannt, daß Sie, meine Herren, wohl kaum jemals in die Lage kommen werden, zu einem derartigen Fall herangezogen zu werden, und auch dann, wenn Ihnen ein solcher Fall vorkäme, Sie wohl nicht in der Lage sein würden, zu urteilen. Wir wollen uns nun der Besprechung der einzelnen Gifte selbst zuwenden und da ist es vor allen das Arsen, welches einerseits infolge seiner leichten Verwechselbarkeit mit Zucker, anderseits infolge seiner leichten Erlangbarkeit unsere größte Aufmerksamkeit beansprucht.

Das Arsen findet sich in der Natur in geringen Mengen außerordentlich weit verbreitet vor. Wir finden es im Wasser, im Boden 2c. In größeren Mengen findet es sich nur an einzelnen Stellen. Wir finden es in reinem metallischen Zustande als sog. Scherben- oder Näpschenkobalt, als Fliegenstein 2c. namentlich in Freiberg in Sachsen und in Steiermark. Hier haben Sie eine kleine Probe des Freiberger Arsens, des sog. Näpschenkobalts, und hier eine Probe Fliegenstein. Wir finden es in Verbindung mit Luftsauerstoff als Arsenikblüte vornehmlich in Steiermark, wir finden es in Schwefelverbindungen, die Sie, meine Herren, hier sehen in dem gelben Auripigment und in dem auch als Rauschrot bezeichneten Realgar, und endlich finden wir es vornehmlich in Verbindung mit Schwefeleisen und da in größter Menge in Freiberg, Norwegen 2c. 2c.; auch in unserem Gebirge im Riesengrund ist es zu finden und bestand in früherer Zeit hier eine Arsenhütte, in der sich auch gegenwärtig, wie mir versichert wurde, größere Mengen Arsen finden, so daß für Sie diese Substanz schon aus diesem Grunde von besonderer Wichtigkeit sein dürfte. Endlich wäre noch der Vollständigkeit halber das Vorkommen im Mineralreich in Verbindung mit anderen Elementen zu erwähnen.

Aus dem Arsenkies oder Mißpickel, wie es auch genannt wird, wird nun die arsenige Säure, das weiße Arsenik, unser Gift, durch einfaches Rösten bei Luftzutritt in eigens dazu hergerichteten Öfen gewonnen. An den kälteren Stellen setzt sich dann zunächst eine amorphe durchsichtige glasartige Masse, das sogenannte Arsenikglas ab, dieses wird abgeschlagen, umgeschmolzen und kommt so direkt in den Handel. Bei längerem Aufbewahren werden diese Stücke allmählich milchig, undurchsichtig, porzellanartig mit muscheligem Bruch, indem die amorphe Modifikation in die krystallisierte übergeht. In solchen porzellanartigen Stücken oder aber als ein weißes, mattes, schweres Pulver wird es Ihnen nun, meine Herren, meist unter die Hände kommen und werden Sie stets bei einer eventuellen Arsenvergiftung danach zu fahnden haben.

Vornehmlich ist es das weiße Pulver, das als Rattengift im Handel leicht erhältlich ist und sehr leicht zu Verwechslungen Anlaß geben kann. Dieses Pulver, das Sie hier sehen, ist vollkommen geruchlos, schwer

löslich im Wasser, anfangs geschmacklos, später einen metallischen Nachgeschmack hinterlassend. Infolge seines weißen Aussehens, wenn es sich auch für ein geübtes Auge sofort vom Staubzucker und Mehl durch seine Schwere sowie sein Nichtzusammenballen unterscheidet, infolge dieses weißen Aussehens einerseits, infolge seines kaum merklichen Geschmackes anderseits ist nun dieses weiße Arsenik besonders für Giftverbrechen geeignet, wenn ich auch hinzufügen muß, daß dieser Eignung wieder der so außerordentlich leichte und sichere Nachweis entgegensteht.

Eines weiteren Vorkommens dieses Giftes im Handel wäre noch zu gedenken, nämlich als arsenigsaures Kupfer, das sich im Schweinfurter Grün und allen mit dem nahe verwandten grünen Farbstoffen findet, die oft von gewissenlosen Händlern, sei es in Form von Tapeten, sei es in Form von lebhaft grünen Anstrichen auch heutzutage, trotz des behördlichen Verbotes, nur zu oft in die Hände des Publikums gelangen und so zu langsamen chronischen Vergiftungen Anlaß geben können.

Ein zweiter Körper, der sehr oft zu Vergiftungen Anlaß gibt, namentlich bei Selbstmorden, ist der Phosphor. Er findet sich allenthalben in der Natur verbreitet in Form seiner Verbindungen. Infolge seiner Verwendung zur Zündhölzchenerzeugung ist er ein allen zugänglicher Körper. Er findet sich im Handel in reinem Zustande in zwei Modifikationen, einer gelben, giftigen und einer roten, ungiftigen.

Von der letzteren, die den Hauptbestandteil der Reibfläche der schwedischen Zündhölzchen ausmacht, wollen wir absehen und uns nur mit dem gelben, giftigen Phosphor beschäftigen. Dieser ist in Form von Stangen, wie Sie hier sehen, oder in Broten, die Sie hier haben, im Handel zu haben. Hierzu ist noch zu bemerken, daß die Zündhölzchenfabriken ihn in großen, oft mehrere kg schweren Stücken beziehen. Er bildet eine weiche, gelbliche, wachsartige, intensiv knoblauchartig riechende Masse, die schon bei ca. 40° C schmilzt und sehr leicht mit stark leuchtender und rauchender Flamme zu einem ungiftigen Körper, der phosphor-wasserfreien Phosphorsäure, verbrennt. Infolge seiner leichten Brennbarkeit ist er stets unter Wasser aufzubewahren. Im Dunkeln leuchtet er mit einem eigenen fahlen, gelblich weißen Lichte. Diese Eigenschaft im Verein mit seinem knoblauchartigen Geruch ist es vornehmlich, welche ihn am leichtesten von allen Körpern erkennen läßt.

Daran anschließend, gleichsam den Übergang zu den organischen Giften bildend, ist das Cyankali und die Wasserstoffverbindung des Cyans, die Blausäure, wohl eins der intensivsten Gifte, die wir kennen. Ein Tropfen dieser wasserfreien Säure, welche eine farblose, intensiv vorstechend nach Bittermandel riechende Flüssigkeit bildet, genügt, um einen Menschen in 3—5 Sekunden zu töten. Infolge dieser ganz außerordentlich hohen Giftigkeit und auch seiner leichten Zersetzbarkeit wird es wohl selten vorkommen, daß sie zu Giftmorden Verwendung findet; häufiger und etwas langsamer wirkend ist ihr Kalisalz, das Cyankali, welches im Handel in Form von weißen Stangen oder Brocken vorkommt. Durch Einwirkung der Magensäure wird aus ihm wieder Blausäure frei, die sodann die Vergiftung herbeiführt. Auch dieser Körper ist durch einen intensiven Bittermandelgeruch ausgezeichnet. Dies ist auch die hervorragende Eigenschaft, welche Ihnen eventuell ein Erkennen ermöglichen kann. Dieser Geruch ist um so wichtiger, als diese zwei Körper sich sehr leicht verflüchtigen, infolgedessen nach einiger Zeit kaum noch wahrzunehmen sind und gerade noch von dem am frühesten erscheinenden Vertreter der Behörde wahrgenommen werden.

Als letzten der uns hier interessierenden Körper wollen wir aus der Reihe der organischen Gifte noch das am häufigsten vorkommende Strychnin betrachten.

Diese zu den Alkaloiden gehörige Substanz findet sich in der Natur in einigen tropischen Pflanzen, in der Brechnuß, der Ignatiusbohne und anderen. Sie kommt in den Handel meist in Form ihres salpetersauren Salzes, in feinen, glänzenden, nadelförmigen Kristallen, oder aber als freie Base, die Sie hier sehen, in größeren Kristallen vor. Sie ist völlig geruchlos, beständig, im Wasser äußerst leicht löslich, von intensiv bitterem Geschmack. Diese leichte Löslichkeit und verhältnismäßig leichte Erlangbarkeit sowie ihre starke Giftigkeit (ohne besondere Spuren zu hinterlassen) machen sie für den Giftmörder zu einer der brauchbarsten Substanzen, und dies umsomehr, als sich auch der bittere Geschmack durch aromatische Substanzen teilweise verdecken läßt. Das Strychnin wird daher besonders zur Herstellung von Gifttränken verwendet.

Was nun die Wirkungsweise der Gifte anbelangt, so ist diese natürlich sehr verschieden. Einerseits abhängig von der Natur des Giftes selbst, von dem Individuum bezw. seiner Konstitution kann dieselbe nach der genossenen Menge sehr verschieden sein. Wir

unterscheiden demzufolge eine langsame oder chronische Vergiftung, bei der das Gift seine Wirkung sehr langsam entfaltet, und eine schnelle oder akute Vergiftung, bei der die Symptome schnell hintereinander folgen. Diese letztere ist es natürlich auch, welche bedeutend leichter zu erkennen sein wird. Mit dieser wollen wir uns auch hier vornehmlich beschäftigen. Im Gegensatz zu einer chronischen Vergiftung, bei der die einzelnen Symptome nur sehr verschleiert hervortreten, tritt bei der akuten Vergiftung die Wirkung sofort mit voller Vehemenz ein, so daß es auch für einen nur halbwegs erfahrenen Laien nicht schwierig sein dürfte, sie zu erkennen.

Worin äußern sich nun die akuten Vergiftungen mit Arsen, Phosphor, Cyankali und Strychnin? Ihre Äußerung ist je nach dem Gifte eine verschiedene. Wir wenden uns zunächst wieder dem Arsen zu.

Diese Vergiftung, abgesehen von der Phosphorvergiftung, dürfte wohl mit die häufigste in Ihrer Praxis sein. Wird Arsenik in irgend einer Form in größerem Maßstabe in den Körper gebracht, so kann sich seine Gegenwart in zweierlei Art äußern, einmal in einer der Cholera ähnlichen Form, und dann in einer typhösen Form. Die häufigere ist die Choleraform. Wenden wir uns dieser zunächst zu! Nach ca. 10—15 Minuten, je nach der genossenen Menge und Disposition des Individuums, manchmal, namentlich wenn der Magen stark mit Speisebrei angefüllt ist, auch später, tritt sehr heftiges Erbrechen ein; anfangs kommen Speisen, später Schleim, der manchmal durch Blut gefärbt erscheint. Dieser wird im weiteren Verlaufe immer wässeriger und wässeriger, bekommt eine weißliche, reiswasserähnliche Färbung. Während dieses starken Erbrechens setzt gleichzeitig in der Magenmitte ein starker, nach allen Seiten ausstrahlender Schmerz ein. Diese Schmerzen wie auch das Erbrechen können zeitweise von Ruhepausen unterbrochen werden, um dann mit erneuter Heftigkeit aufzutreten. Gleichzeitig treten dann gegen Ende Diarrhöen auf; die Stuhlentleerungen sind ebenfalls dünn, reiswasserähnlich trüb. Dabei hat der Kranke einen trockenen Mund und klagt über brennenden Durst. Allmählich setzen dann Wadenkrämpfe ein, die Haut nimmt an einzelnen Stellen eine blaue Färbung an, die Stimme ist heiser und unter allgemeinem Kräfteverfall erfolgt unter verminderter Herzaktion nach 18 — 20 Stunden, manchmal auch früher, der Tod.

Die typhöse Form, welche auch dem gew. Typhus ähnlich ist, kommt bedeutend seltener vor. Anfangs treten Erbrechen ein neben Diarrhöe. Diese lassen jedoch bald nach, dagegen tritt vermehrte Temperatur ein, der Puls ist beschleunigt, danach folgen Kopfschmerzen, Schlafsucht, Schüttelfrost und endlich tritt wieder unter allgemeinem Kraftverfall der Tod ein.

Ein wesentlich anderes Krankheitsbild bietet eine Phosphorvergiftung. Der Phosphor wirkt, wie schon gesagt, nur im freiem Zustande und kommt meist in Form von Zündhölzchen, in Form von Schwefelhölzchen zur Verwendung. Meist werden die Köpfchen — ca. 100—150 Stück dürften schon genügen — mit warmen Getränken genossen. Da der freie Phosphor bereits bei einer recht niederen Temperatur schmilzt, so wird er meist in flüssigem Zustand in den Körper gelangen und wird sich auch bei halbwegs größeren Mengen im Erbrochenen in Form von kleinen Kügelchen wahrnehmen lassen. Es wird wohl selten vorkommen, daß mit einer solchen Substanz, wie der Phosphor ist, die sich schon in der geringsten Menge durch den Geruch und das Leuchten erkennen läßt, Giftmorde verübt werden; vielmehr ist der Phosphor das Gift der Selbstmörder, einerseits leicht zugänglich und, wenn in genügender Menge eingenommen, sicher wirkend. Wird freier Phosphor auf irgend eine Weise in den menschlichen Organismus gebracht, so äußert sich seine erste Wirkung erst nach ½—1 h. Der Verlauf kann entweder ein sehr schneller sein, sodaß der Tod bereits nach 3—4 h. eintritt oder aber, was für gewöhnlich der Fall ist, ein langsamer, wo erst nach 3—5 Tagen der Tod erfolgt. Die Wirkung des Phosphors äußert sich zunächst im Magen, es tritt starkes Aufstoßen auf, die Exhalationen haben einen deutlichen knoblauchartigen Geruch und leuchten im Dunkeln, später stellt sich Erbrechen ein, begleitet von heftigen Schmerzen in der Magengegend, erst gegen Ende gesellt sich Diarrhöe dazu. Größere Blutungen aus dem Magen treten selten auf, dagegen zeigt sich oft bei den Kranken infolge Verfettung von Arterien, die dadurch brüchig werden, Neigung zu Blutung aus dem Zahnfleisch, aus der Nase 2c. 2c. Hand in Hand mit den Magenschmerzen gehen unter Verfettung des Herzens und der Leber nervöse Erscheinungen, die Leute sind unruhig, ängstlich, der Puls ist nur klein, die Herztätigkeit deprimiert. Gegen Ende schreitet unter sehr starker fettiger Degenerierung der Leber der Kräfteverfall

stetig vorwärts, bis endlich nach ca. 3—5 Tagen der Tod bei vollem Bewußtsein eintritt. — Gelangen größere Mengen von freiem Phosphor in den Organismus, so geht das betreffende Individuum bereits nach 3—4 Stunden unter den Erscheinungen der Herzlähmung zugrunde.

Was nun die Blausäurevergiftung oder Cyankalivergiftung anbelangt so äußert sich diese je nach der in den Körper gelangten Menge sehr verschieden schnell. Wird konzentrierte Blausäure in den Mund gebracht, so bebachtet man zunächst bitteren Geschmack, begleitet von einem kratzenden Gefühl im Halse. Unmittelbar darauf tritt Bewußtlosigkeit ein, das Individuum stürzt zusammen wie von einem Schlage getroffen und der Tod tritt entweder unmittelbar ein (epileptische Form) entweder ohne oder mit nur leichten Konvulsionen, oder aber es treten stärkere Krämpfe auf (epileptische Form), die nach kurzer Zeit nachlassen, dann wiederkommen, es erfolgt ein ungemein schweres Atmen, Schaum bildet sich vor dem Munde und das Individuum geht nach 8—10 Minuten unter diesen Erscheinungen, ohne das Bewußtsein erlangt zu haben, zugrunde. Diese letztere Form, d. i. die epileptische, tritt vornehmlich bei der Cyankalivergiftung auf. Bei ganz leichten Vergiftungen, also z. B. beim Einatmen, treten nur Schwindelanfälle auf, das Bewußtsein verliert sich, der Puls ist sehr verlangsamt. Das Individuum erholt sich jedoch, wenn nicht zu große Mengen inhaliert wurden, nach kurzer Zeit an freier Luft vollständig; sonst tritt unter den oben beschriebenen Erscheinungen der Tod ein.

Das Strychnin nun, ein ausgesprochenes Rückenmarkgift, ist infolge seiner leichten Löslichkeit für Giftmorde besonders geeignet, wenn auch gerade bei dieser Substanz, die in sehr geringen Mengen auch subkutan injiziert, ihre Erkennung ziemlich schwierig sein dürfte.

Strychnin in den menschlichen Körper gebracht, sei es durch den Mund, sei es durch eine Wunde, kommt ebenfalls erst nach einigen Minuten zur Wirkung. Seine Wirkung äußert sich zunächst dadurch, daß es den Körper in eine Art Starrkrampf versetzt, die Muskulatur ist steif, teilweise kontrahiert, unbeweglich. Dies wechselt mit krampfartigen Erscheinungen ab, bis endlich meist unter starker Rückwärtsbeugung des Kopfes und Aushöhlung des Rückens nach kurzer Zeit der Tod durch Erstickung eintritt. Hierbei ist noch zu bemerken, daß Tetanus und Convulsionen manchmal auf kurze Zeit aussetzen, um dann wieder einzusetzen u. s. f., bis endlich das Individuum während eines solchen Anfalles zugrunde geht.

Hiermit habe ich wohl so ziemlich die wichtigsten Eigenschaften der für Sie, meine Herren, in Betracht kommenden Gifte besprochen. Dadurch werden Sie wohl jetzt ziemlich in die Lage versetzt sein, sich in einem solchen Fall das richtige Urteil zu bilden, sowie ihr weiteres Vorgehen danach einzurichten.

Ihre Tätigkeit am Tatorte wird also zunächst von der Sachlage selbst bedingt sein. Immerhin lassen sich jedoch für alle Fälle der Vergiftungen gewisse Normen aufstellen, nach denen Sie, meine Herren, vorgehen werden müssen, und diese will ich zum Schluß Ihnen noch kurz anführen.

Werden Sie zu einem solchen Fall gerufen, so wird es, da Sie wohl stets bereits zu einer Leiche kommen werden, ihre nächste Aufgabe sein, sich davon zu überzeugen, ob ein Mord oder Selbstmord vorliegt. Nach den Ihnen gewiß bekannten verschiedenen Anzeichen müssen Sie dann Ihr weiteres Vorgehen richten. Die Behörde muß verständigt werden, eventuelle Verfolgung eingeleitet werden. Sie werden sämtliche von der Person während ihrer letzten Zeit berührten Getränke und Speisen mit Beschlag belegen. Sie werden dafür zu sorgen haben, daß sämtliche Defäkationen sowohl als auch alles Erbrochene vollständig unverändert, vor jeder Verunreinigung geschützt für die später am Tatorte erscheinende Gerichtskommission aufbewahrt bleibt; eventuelle sich im Zimmer oder am Tatort sich vorfindende giftverdächtige Substanzen werden Sie ebenfalls mit Beschlag zu belegen haben und der Kommission darüber Bericht erstatten. Sollte es indessen nicht möglich sein, daß die Defäkationen und das Erbrochene bis zum Eintreffen der Kommission unverändert bleiben, sei es, daß das Verbrechen im Freien begangen wurde, und so die Gefahr vorliegt, daß z. B. durch einen Witterungsumschlag diese oft so geringen eventuellen Spuren verwischt werden, obwohl dies ja bei einer Vergiftung durch zweite Hand nur äußerst selten vorkommen dürfte, sei es aus einem anderen Grunde, so werden Sie diese traurigen Reste auf das sorgfältigste, sie vor jeder, auch der geringsten Verunreinigung schützend, zu sammeln haben. Hierbei werden Sie bereits auf eventuell vorkommende kleine weiße Körner (Arsenik) oder Kügelchen

die im Dunkeln leuchten, Rücksicht nehmen müssen. Sie werden auf eventuelle dabei auftretende Gerüche, besonders auf den Geruch nach bitteren Mandeln und Knoblauch zu achten haben. Sie werden die Farbe des Erbrochenen namentlich, ich denke hier an grüne Farben, sorgfältig beachten müssen und alles dieses so gesammelte Material der Behörde sodann vorlegen. Ihre Sache wird es nun weiter sein, die endgültige Entscheidung des Falles herbeizuführen und den eventuellen Verbrecher mit Ihrer Hilfe einer Strafe zuzuführen.

Beamtenrecht und -wesen.

Ministerial-Erlasse.

Kriegsministerium.
Nr. 962/12. 03. A. 1.

Berlin, den 15. Januar 1904.

Muster für Urlaubsbescheinigungen als Ausweise für die Benutzung von Schnellzügen.

1. Nach dem Erlasse vom 7. Februar 1888 (A. V. Bl. Seite 29) sind die Urlaubsbescheinigungen neben der Unterschrift des betreffenden Militärbefehlshabers mit dem Dienststempel oder in Ermangelung eines solchen mit dem Privatsiegel (unter Angabe: „in Ermangelung eines Dienstsiegels") zu versehen.

2. Zu Urlaubsbescheinigungen, die gemäß der militärischen Ausführungsbestimmung 103,₂ auf Seite 198/199 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil die Benutzung von Schnellzügen zulassen, sind künftig in der Regel Muster zu verwenden, die auf rotes Papier gedruckt sind und neben dem gebräuchlichen Vordruck oben links in fettem schwarzen Druck den Vermerk „Benutzung von Schnellzügen" enthalten.

Ein weiterer Vermerk ist in gewöhnlicher schwarzer Druckschrift auf dem unteren Rande des Musters wie folgt anzubringen:

„Wegen der Zulässigkeit der Benutzung von Schnellzügen durch beurlaubte Mannschaften auf Militärfahrkarte s. M. A. B. 103,₂ auf Seite 198/199 der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil."

3. In Ausnahmefällen, wenn das zu 2 vorgeschriebene Muster nicht zur Stelle und die Ausfertigung eilig ist, muß auf der Urlaubsbescheinigung (Ziffer 1) — außer der Vollziehung und Unterstempelung oder Untersiegelung nach Ziffer 1 — auch der oben links handschriftlich anzubringende Vermerk „Benutzung von Schnellzügen" mit der Unterschrift und mit dem Dienststempel oder Privatsiegel versehen werden.

v. Einem.

Berechnung der Dienstzeit. Bei Militäranwärtern ist in den in der Finanzordnung vorgeschriebenen Nachweisen die Militärdienstzeit, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Zivilversorgungsschein, stets bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst zu rechnen; vorkommendenfalls also einschließlich der Beurlaubung oder Kommandierung im Eisenbahndienst. Soweit jedoch in die Rechnung über die diätarische Besoldungen (F. O. XI § 19, Anlage 5) Militäranwärter aufzunehmen sind, die dem Truppenverbande noch angehören, ist zur Vermeidung von Irrtum von der Angabe der noch nicht beendigten Militärdienstzeit abzusehen. Dieser Fall kann eintreten bei versorgungsberechtigten Aspiranten und den im Probedienst für Unterbeamtenstellen beschäftigten Militäranwärtern.

Bei früheren Gendarmen und Schutzmännern gilt als Militärdienstzeit ebenfalls die Zeit bis zum Ausscheiden aus dem Truppenverbande, also einschließlich der etwaigen Beurlaubung zur Probedienstleistung bei der Gendarmerie oder Schutzmannschaft.

Soweit bei früheren Gendarmen und Schutzmännern für die Reihenfolge der etatsmäßigen Anstellung die Gesamtdienstzeit zu ermitteln ist, rechnet die Zivildienstzeit vom Eintritt in den Eisenbahndienstzweig, auch wenn der Gendarm oder Schutzmann zunächst aus seiner früheren Stellung in den Eisenbahndienst nur beurlaubt war. Die Vorschrift, daß in den letzteren Fällen die Zeit der Beurlaubung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters als Dienstzeit in der früheren etatsmäßigen Stelle abzurechnen ist, bleibt unberührt. (F. O. XII H. 30.)

Berlin, den 8. Februar 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Budde.

Wo wohnt der Gendarm?

So fragen wohl alle Personen, welche den Gendarmen zu sprechen wünschen und nicht in seinem Stationsorte wohnen. Sie

stellen diese Frage aber ebenso ungern, wie sie die Wege zur Polizei oder zum Gericht nur mit Widerstreben betreten. Vielen Leuten sind solche Wege wahre Foltergänge, da sie glauben, sich irgendeinem Verdacht oder Argwohn auszusetzen, wenn sie sich nach dem Sitze jener Behörden oder nach der Wohnung des Gendarmen erkundigen. Stellt man obige Frage, um eine Anzeige zu machen, so hört man oft von Personen, welche ihren guten Ruf besonders hervorheben wollen, die Entgegnung: „Ich habe noch n i e etwas mit der Polizei oder dem Gericht zu tun gehabt!“ Das alles ist ganz natürlich, denn dem „Auge des Gesetzes“ wird im Leben leider noch nicht mit ganzem Vertrauen begegnet. Darum mögen die Leute auch nicht lange fragen, wo diese Amtsstellen sich befinden. Wer einen solchen Gang jedoch schon einmal unternommen und sich orientiert hat, geht schon sicherer; denn er ist wenigstens allen Erkundigungen enthoben und braucht niemandem über seinen dortigen Besuch zu denken zu geben.

Wie aber im bürgerlichen Leben jedes Kaufhaus, ja jedes Privathaus äußerlich eine Bezeichnung trägt, so hat auch der Staat den Sitz seiner Organe öffentlich erkennbar gemacht. Sowohl in den Städten als auch in den Dörfern leuchten uns gewissermaßen seine Firmen entgegen. An dem Hause des Gemeindevorstehers, des Standesbeamten, des Steuerhebers usw. erhebt sich das Schild mit dem preußischen Adler; jedem Staatsbürger fällt es in die Augen und jeder findet ohne Weitläufigkeit und Umfrage zurecht. Wenn der Staat seine Amtsstellen in dieser Weise bezeichnete, so ist dabei sicherlich auch der Gedanke maßgebend gewesen, den Behörden und Organen schon äußerlich den Stempel einer Staatsautorität aufzudrücken, damit sich eben jedermann sage: „Hier habe ich es mit einer Amtsperson zu tun!“ Das ist eine schöne Einrichtung und gehört ohne Zweifel zur Ordnung im Lande; aber eine amtliche Bezeichnung des Sitzes des Gendarmen vermißt man leider noch immer. Dessen Amtsstätte wird der Staatsbürger erst gewahr, wenn er sie betritt. Ein einfaches Türschild gibt ihm Auskunft; von außen dagegen deutet nichts darauf hin, daß hier ein Staatsanwalt im kleinen pflichtgemäß zur Verfügung steht.

Mit dem Anschwellen der Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten ist die Berufsstellung des Gendarmen eine außerordentlich wichtige und vielseitige geworden. In allen seinen Funktionen und seiner weitgehenden Selbständigkeit betrachtet, stellt er gewissermaßen selbst eine kleine Behörde dar. Wie er aber in seinem Dienstbezirk der erste Anwalt ist, so trägt er auch die Autorität des Staates bis in die letzte Hütte. Seine Aufgabe in der heutigen Zeit erscheint mir daher so hervortretend, daß er einer öffentlichen Bezeichnung seines Amtssitzes würdig wäre.

P., Oberwachtmeister z. F.

Vermischtes.

Tüchtigkeit in jüngeren Jahren und hohe Ehre im Alter. Ein Schrecken der Verbrecherwelt. Wieder ist einer der alten Soldaten, der es infolge seiner Tüchtigkeit im Dienste des Heeres und der Polizei von den untersten Anfängen zu einer hohen Stellung gebracht hat, zur großen Armee abberufen worden. Vor kurzem fand die Beerdigung des Königlichen Polizeidirektors a. D. Schuchardt im osthavelländischen Dorfe Paaren bei Nauen, wo er sich zur Ruhe gesetzt hatte, statt. Eine Deputation des Berliner Polizeipräsidiums, dem der Verstorbene weit über drei Jahrzehnte angehört hat, folgte dem Sarge und legte einen Kranz am Grabe nieder. Mit Ludwig Schuchardt ist wieder der Typus eines Beamten aus dem Leben geschieden, wie sie in der preußischen Verwaltung nur noch vereinzelt vorkommen. Schuchardt hat nicht einmal als mittlerer Beamter, sondern als Unterbeamter seine Laufbahn begonnen und es bis zum höheren Beamten der größten Polizeiverwaltung des Deutschen Reiches gebracht. Heute, da der überwiegende Assessorismus dringend auf Versorgung wartet, ist dies kaum möglich. Am ehesten vielleicht noch bei einem großen aktiven Polizeikörper, wo praktische Tüchtigkeit und Findigkeit notwendig sind. Alle diese Eigenschaften besaß der Wachtmeister Schuchardt in einem so hohem Grade, daß seine Vorgesetzten auf den mit einer immerhin besseren Erziehung und Bildung ausgestatteten Unterbeamten aufmerksam wurden und ihn stets dort verwendeten, wo Scharfsinn, Spürsinn und angeborenes Talent für das Amt des Polizisten sich am notwendigsten erwiesen. Bekanntlich werden die Kriminalschutzleute in den meisten Fällen aus den tüchtigsten uniformierten Schutzleuten und diese wiederum nur aus dem Unteroffizierstande genommen. In dem für den Dienst zu wählenden Material sind talentierte Leute, wie Schuchardt es gewesen, nicht immer vorhanden. Schuchardt übersah sofort die ihm übertragenen Aufgaben, die immer zu den sogenannten „heiklen“ gehörten,

und prophezeite Erfolg oder Nichterfolg. Blieb der erstere aus, so konnte man getrost behaupten, daß es keinem Detektiv der Welt besser ergangen wäre. Schuchardt war das polizeiliche „Mädchen für alles". Er bearbeitete „leichten Diebstahl", „schwere Jungens", „Betrug", „Wechselschiebung", „Bankerotteure" usw. Um auf diesen Geschäftsgebieten Erfolg zu haben, bedarf man ein gutes Teil Rücksichtslosigkeit; wer diese noch nicht besitzt, muß sie sich zu eigen machen. So Schuchardt, der sie. doch nur, wenn es notwendig war, in einem Maße anzuwenden verstand, daß den „schweren Jungen" angst und — weh wurde. Gewisse Verbrechernaturen muß der Kriminalist, um zum Ziele zu gelangen, wieder mit Liebenswürdigkeit behandeln. Auch dies verstand Schuchardt. Als ein lange gesuchter Falschmünzer, den er selbst gefaßt hatte, sich zu einem umfassenden Geständnis durchaus nicht verstehen wollte, brach Schuchardt, scheinbar befriedigt, das Verhör ab und sagte: „So, mein Lieber . . . zehn Jahre Zuchthaus kriegen Sie bestimmt und so lange nichts Ordentliches zu essen . . . nu sollen Sie nochmals einen guten Happen mit mir einnehmen." Kaviar, Lachs und mehr solcher Leckerbissen nebst zwei Flaschen Rheinwein waren bald in das kleine Verhörzimmer, wie sie im alten Polizeipräsidium am Molkenmarkt existierten, geschafft, und Schuchardt nebst seinem Gefangenen ließen es sich schmecken. Der Verbrecher vom Prägestock wurde durch diese berechnete Milde so gerührt, daß er dem damaligen Kriminalkommissar Schuchardt nach Leerung der ersten Flasche ein volles Geständnis ablegte und auch die Genossen nannte, die ohne sein Wissen bereits vorher gefaßt worden waren. Barsches Wesen besaß der Verstorbene auch seinen ihm unterstellten Beamten gegenüber. Nichtsdestoweniger erfreute er sich ihrer aufrichtigen Zuneigung, weil er ein streng gerechter Vorgesetzter blieb. War er in seiner Aufwallung einmal zu hart, so machte er den Fehler sicher gut. Widerspruch ertrug er nicht. Nur von einem Untergebenen litt er eine Einwendung. Es war dies sein Jugendfreund, der Wachtmeister Perlick, der den Ordonnanzdienst bei ihm versah. Mit ihm besprach er oft die schwersten Fälle, zog ihn zu allen Konferenzen und schenkte diesem für seinen Beruf tauglichen Beamten sein ganzes Vertrauen. Zu Schuchardts rühmlichen Episoden gehörte der Dienst um König Wilhelm in Versailles, wo er auch bei der Kaiserkrönung zugegen war. Dieser Dienst neben Herrn v. Brauchitsch zur Sicherheit des Monarchen in Feindesland barg Verantwortlichkeit, die bei dem Haß der Franzosen eine recht schwere war. Dazu kam, daß der alte Kaiser stets ein abgesagter Feind jeder auffallenden Sicherheitsmaßregel für seine Person war. Er durfte selbst von Polizei nie etwas merken. Auch diese Aufgabe hatte Schuchardt mit Takt und Geschicklichkeit erledigt. Er ist als Junggeselle gestorben, getreu der Parole seines einstigen Vorgesetzten, des Chefs der Kriminalpolizei Stieber, der erklärte: „Ein tüchtiger Polizist soll nicht verheiratet sein — nur ich ausgenommen."

Wegen fortgesetzter Portohinterziehung fand vor der Königlichen Strafkammer in Münster (Westf.), wie das „Berl. Tagebl." berichtet, eine Verhandlung statt, die von weiterem Interesse sein dürfte. Unter der Anklage standen der Fabrikant Bernhard Oldenkott-Ahaus, der Kaufmann Trieb-Ahaus und Kaufmann Kerstiens-Münster. Die Beschuldigten expedierten schon seit mehreren Jahren einen Teil ihrer Ware durch einen sogenannten Botenfuhrmann, dem sie auch die zugehörigen Rechnungen zur gleichzeitigen Bestellung übergaben. Die beiden erstgenannten Firmen ließen die Fakturen auf diese Weise in geschlossenen Kuverts befördern. Kaufmann Kerstiens dagegen ließ die Briefumschläge offen. Um nun das Verlorengehen der Rechnung zu verhüten, befestigte Kerstiens die Zungenspitze des Umschlages auf den Inhalt, sodaß die Öffnung des Briefes ohne jeglichen Substanzverlust erfolgen konnte. Die Postbehörde erblickte jedoch auch in dieser Manipulation ein Verschließen des Briefes und stellte gegen die drei Geschäftsleute Strafantrag wegen Portohinterziehung. Die Angeklagten machten in der Verhandlung geltend, daß der Fuhrmann die Bestellung der Briefe speziell nicht vergütet erhalten habe, sondern lediglich für die Beförderung der Waren bezahlt worden sei. Die Königliche Strafkammer hielt die Angeklagten jedoch für schuldig. Das Urteil lautete gegen Oldenkott auf 1500 Mark, gegen Trieb auf 35,20 Mark und gegen Kerstiens auf 205,20 Mark Geldstrafe. Der Fuhrmann Grünewald aus Ahaus, dessen sich die Beschuldigten bedient haben, wurde mit einer Geldstrafe von 1831,60 Mark belegt.

Die Schlauheit der Bewohner der Normandie ist sprichwörtlich. Ein Chronist erzählt folgenden Zug aus der Reise Ludwigs XIV. im Jahre 1786 durch jene Provinz: Als der Wagen des Königs im Schritt den Hügel von Saint-Laurent (ßän lorran, d. i. Sankt

Lorenz), zwischen Lisieux (lihsjö) und Honfleur (onflör) hinauffuhr, ging ein Bauer neben dem Wagenschlag her und sang aus vollem Halse Reimlieder zu Ehren des hohen Reisenden. — „Dein Lied ist schön", sagte der König, „wer hat es gemacht?" „Eh nun, Sire (ßihr, d. i. Ew. Majestät), ich!" — „Du? wirklich? Bis! bis!" (Gespr. bihß, d. i. zweimal.) — „Bis? was heißt das?" — „Das heißt: fang' von vorn an." — Der Bauer fing sein Lied nochmals an. Als er geendet hatte, zog der König seine Börse und drückte ihm einige Louisdor in die Hand. Der listige Gevatter reichte die andere Hand hin und rief: „Bis! Sire, bis!" — Der König lachte herzlich über diesen Einfall des Normannen und reichte ihm noch einige Goldstücke.

„O diese Fremdwörter!" Ein Bauer aus Frechen bei Köln, so erzählt der Kölner Lokalanzeiger, führte bei dem Oberlandesgericht einen Prozeß wegen Auflösung eines Kaufgeschäfts. Er verlor ihn, da nachgewiesen wurde, daß er seinen Vertragsgegner bei dem Kaufabschluß durch Verschweigen wesentlicher Mängel arglistig getäuscht hatte. Beim Lesen des schriftlichen Urteils, das dem Bäuerlein von seinem Anwalt zugesandt wurde, war ihm die Erwähnung des „Dolus" höchst auffällig, der wohl, wie er herausfand, für die Entscheidung ausschlaggebend gewesen sein mußte. Daß er selbst diesen Dolus geschaffen hatte, davon hatte er freilich keine Ahnung. Er glaubte vielmehr, daß der Dolus ein Zeuge sei, der ungünstig für ihn ausgesagt und dadurch den schlechten Ausgang des Prozesses herbeigeführt habe. „Diesen Dolus, den Schuft, will ich meineidig machen", so äußerte er sich zu einem ihm befreundeten Nachbar. Gesagt, getan. Mit der ausgesprochenen Absicht, den Dolus bei der Staatsanwaltschaft wegen Meineides zur Anzeige zu bringen, betrat er das Kölner Justizgebäude. Dort trug er dem ersten ihm begegnenden Gerichtsdiener sein Anliegen vor, und dieser, ein Witzbold, verwies ihn an die zuständige Stelle, nämlich die Anmeldestube der Staatsanwaltschaft. Hier wurde das Bäuerlein auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht und belehrt, daß der böse Dolus der brave Landmann selbst sei. Grollend zog er sich hierauf mit den Worten zurück: „Die Häre däte och besser, sie schriebe dütsch, damit die Bore et och verstonn." — Und damit hat der Bauer offenbar den Richtern gegenüber recht.

Personalveränderungen.

Im Anschluß an Meine Entscheidungen auf die Mir zum 1. v. Mts. eingereichten Gesuche der Landgendarmerie bestimme Ich:

Dem Fußgendarmen Rodenbeck in der 8. Gendarmerie-Brigade wird für die von ihm in der Nacht vom 14. zum 15. Juni d. Js. mit eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung zweier Personen aus einem brennenden Hause in Burg a. d. Wupper die Rettungsmedaille am Bande verliehen und folgt die Dekoration anbei.

Neues Palais, den 19. November 1903.

gez. Wilhelm R.

---

1. Brigade.

F. Korff, Gr. Hubnicken, am 16. 2. 04 vom Kmdo. nach Pobethen in seine Station Gr. Hubnicken zurück — F Graetsch, Palmnicken, am 16. 2. 04 nach Pobethen kombrt. — F. Tieck, Metgethen, am 18. 2. 04 nach Rosenau, Kreis Königsberg i. Pr., kombrt. — F. Bartnick, am 1. 3. 04 von Gr. Lenkeningken nach Mallwischken vers. — F. Böhnke, am 1. 3. 04 von Mallwischken nach Gr. Lenkeningken, Ostpr., vers.

3. Brigade.

F. Hoppe, Gr. Lichterfelde, am 1. 5. 04 pens.

4. Brigade.

b. G. Jakobs, Gr. Wusterwitz, vom 1. 4. 04 ohne Geh. beurl. — F. Schmidt IX, Leinefelde, vom 1. 4. 04 ohne Geh. beurl.

5. Brigade.

b. G. Schaar, am 1. 4. 04 von Znin nach Großsee, Post Krumknie, vers. — b. G. Hoefs, Großsee, am 1. 4. 04 von Großsee nach Znin vers. — b. G Orthmann, Schubin, am 1. 4. 04 zur Fußmannschaft vers. und in Kreuz stationiert.

6. Brigade.

F. Winter am 1. 3. 04 vom Kmdo. nach Kobier in seine Station Wohlau zur. — b. G. Koschel, Reichthal, Kreis Namslau, am 1. 4. 04 pens.

7. Brigade.

b. G. Lyking, Brackwede, am 1. 3. 04 als inter. Oberwachtmeister nach Hamm (Westf.) herangez. — F. Robotta, Camen, vom 1. 4. 04 ohne Geh. beurl. — b. G. Dionysius, Warburg, vom 1. 4. 04 ab ohne Geh. beurl.

8. Brigade.

b. G. Ott, am 11. 2. 04 von Cranenburg nach Erndenburg, Post Peddenberg, vers. — b G. Frönicke, am 11. 2. 04 von Broich nach Cranenburg vers. — F. Kobs, Simmern, am 19. 2. 04 nach Kastell, Post Castellaun, kombrt. — F. Blümel I, Staudernheim, am 21. 2. 04 nach Roth, Post Castellaun, kombrt. — F. Puttarick, Winningen, am 23. 2. 04 nach Bell, Kreis Simmern, kombrt. — b. G. Kutscher, am 1. 3. 04 von Zell nach Adenau vers. — b. G Hundt, am 1. 3. 04 von Frechen nach Wipper-

fürth vers. — b. G. Bruns, am 1. 3. 04 zur Fußmannschaft vers. und in Engelskirchen stat. — b. G. Schütte, Neumühl, die Station Neumühl erhält den Namen Hamborn. — F. Schulze, Asbach, erhält die Nr. I. — F. Schulze, Bürrig, Post Küpversteg, erhält die Nr. II.

9. Brigade.

Die Versetzung des i. F. Thiel und des F. Tonnus findet nicht zum 1. 3 sondern zum 1. 4. 04 statt. — F. Bittner, Bordesholm, am 1. 5. 04 pens.

10. Brigade.

F. Kumpe, vom 1. 12. 03 ohne Geh. beurl. und am 1. 3. 04 in Adenstedt wieder eingestellt — O.-W. z. F. Iwan, Otterndorf, am 1. 5. 04 pens. — F. Meunecke, Ehrenburg, am 1. 4. 04 pens.

11. Brigade.

F. Schaake, Homberg, am 15. 2. 04 nach Grebenstein komdrt. — F. Sinn, am 15. 2. 04 vom Kmdo. nach Fronhausen in seine Station zur. — F. Suck, Wetter, am 16. 2. 04 nach Fronhausen, Bez. Cassel, komdrt. — b. G. Mohr, am 1. 3. 04 von Schmalkalden nach Eschwege vers. — b. G. Peter, am 1. 3. 04 von Hünfeld nach Neuhof, Kreis Fulda, vers. — b. G. Rettig, am 1. 3. 04 von Neuhof nach Schmalkalden vers. — b. G. Kempf, am 1. 3. 04 von Eschwege nach Hünfeld vers.

12. Brigade.

b. G. Eckhardt, Schöneck (Westpr.), am 1. 3. 04 vom Kmdo. nach Schöneck (Westpr.) in seine Station Berent zur. — b. G. Radtke, Gr.-Lipschin, vom 1. 3. 04 bis auf weiteres nach Schöneck (Westpr.) kmdrt.

Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen.

b. G. Krieger, Lingolsheim, führt vom 1. 3. 04 ab die Ordnungsnummer I. — Gendarmerie-Anwärter Gehrmann, am 1. 3. 04 als inter. Hilfs-Fußgendarm nach Queuleu b. Metz zur Probedienstleistung einberufen. — Gendarmerie-Anwärter Krieger II, am 1. 3. 04 als inter. Hilfs-Fußgendarm nach Vic (Seille) zur Probedienstleistung einberufen. — F. Bemeleit, Bourdonnaye, vom 1. 4. 04 ohne Geh. beurl. — b. G. Podzuweit, Hagenau (Els.), vom 1. 4. 04 ohne Geh. beurl. — F. Arndt, Lutterbach, am 1. 4. 04 pens.

Recht, Ordnung und Gesetz.

„Es ist mir erlaubt, Blicke in das Wesen der Dinge und ihre Verhältnisse zu werfen, die mir einen Abgrund von Reichtum eröffnen. Diese Wirkungen entstehen in meinem Gemüte, weil ich immer lerne, und zwar von anderen lerne. Wenn man sich selbst lehrt, ist die arbeitende und zu verarbeitende Kraft eins und die Fortschritte müssen kleiner und langsamer werden." Goethe in der Italienischen Reise.

Rechtssprichwörter.

Niemand kann erblos sterben;
Der Fiskus muß immer erben.

Wenn keine Erben sonst da sind, erbt der Fiskus. Dieser kann die Erbschaft auch nicht ausschlagen. (D. B. G. B. § 1942.)
(Aus Lode: Neue deutsche Rechtssprichwörter.)

Bücherschau.

Alle hier besprochenen Bücher usw. können vom „Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde", Berlin W., Linkstraße 11, gegen Einsendung oder Nachnahme des Betrages bezogen werden.

Ehrverletzungen unter dem Schutze des § 193 StrGB. in Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Presse. Von Dr. jur. Karl Hofner. Paderborn, Verlag von Ferdinand Schöningh, 1903. Preis 1,80 *M.*

Der § 193 des StrGB. hat Klägern und Beklagten, Richtern, Verteidigern und Staatsanwälten schon unendlich viel Arbeit gemacht. Die vorliegende, außerordentlich gründliche Arbeit kann allen empfohlen werden, die sich mit einschlägigen Fragen zu beschäftigen gezwungen sind. Aus dem weiten Gebiete der Fachliteratur hat der Verfasser alles zusammengetragen, was der Praktiker gebraucht.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Zwanglose Abhandlungen. Herausgegeben von Prof. Dr. jur. A. Finger, Halle a. S., Prof. Dr. med. A. Hoche, Freiburg i. Br., Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler, Lublinitz. I. Band, Heft 4. **Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit.** Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Von Dr. F. Endemann, ord. Prof. d. Rechte in Halle a. S. Halle a. S., Verlag von Carl Marhold, 1904. Abonnementspreis für 1 Band = 8 Hefte 6 *M*; Einzelpreis dieses Heftes 1,50 *M.*

Der hervorragende Rechtslehrer Professor Endemann hat es unternommen, einige schwierige Fragen mehr in den Vordergrund des allgemeinen Interesses zu rücken. Beamte und Laien können sich gleichfalls aus der Arbeit unterrichten.

Jena oder Sedan? Ein Wort zur Abwehr. Berlin 1904. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung. Preis 25 *Pf.*

Ein warmer Vaterlandsfreund ficht mit Begeisterung und Sachkenntnis für die Ehre der Armee.

Auskunftei.

Kam. F. H. in Schl. Sie hatten im Auftrage des Landrats eine öffentliche Versammlung zu überwachen und es wurde Ihnen zu diesem Zweck eine Ausweiskarte seitens der Zivildienstbehörde gegeben, in welcher ausgesprochen war, daß Sie beauftragt seien, den genannten Dienst in Zivilkleidung auszuführen. Auf dem Wege zum Orte der Versammlung betrafen Sie einen Mann auf frischer Tat bei Begehung eines Sittlichkeitsverbrechens. Sie sind sich nun bewußt, daß Ihnen die Befugnis zur vorläufigen Festnahme der Person auf Grund der Ziffer 99 im 3. Teil des Entwurfs zur D. V. zustand. Es erscheint Ihnen indessen zweifelhaft, ob es sich hier nur um eine Ausübung des Rechts der Notwehr zugunsten eines anderen handelte oder ob Ihr Einschreiten ein dienstliches war, Sie daher bei vorschriftsmäßiger Androhung des Gebrauchs der Schußwaffe auch befugt waren, mit Hilfe derselben einen gewaltsamen Fluchtversuch des Festgenommenen zu vereiteln, sowie ob dieser zutreffendenfalls eine Bestrafung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu gewärtigen hatte. Die Beantwortung dieser Fragen hängt wesentlich von dem Umstande ab, ob Sie von der betreffenden Person als Gendarm im Dienst erkannt wurden. Die Vorzeigung der Ausweiskarte dürfte u. E. auch dann ausreichend gewesen sein, dies zu bewirken, wenn in ihr lediglich der vorstehend bezeichnete Auftrag ausgesprochen war. Sobald der Gendarm als solcher vom Publikum erkannt ist, befindet er sich auch in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes, soweit ihm ein Einschreiten im übrigen sachlich und örtlich überhaupt zusteht. Im vorliegenden Falle dürfte beides zutreffen; indessen wird die Bestrafung nach § 113 R. St. G. B. von den Feststellungen im gerichtlichen Verfahren abhängig sein. War es Ihnen zweifelhaft, ob Ihr Einschreiten als ein dienstliches aufzufassen sei, so taten Sie gut, nach Ziffer 11, 2. Teil des Entwurfs zu handeln und daher einen Waffengebrauch, soweit er lediglich die Wiederergreifung des Flüchtigen bezweckte, zu unterlassen und nur das der Notwehr nach § 53 R St. G. B. in Anspruch zu nehmen. Waren Sie dagegen überzeugt, daß die Person genau wußte, wen sie vor sich hatte, so bestanden keine Bedenken, alle dienstlichen Rechte zu gebrauchen, umsomehr, als es sich um ein gemeingefährliches Verbrechen handelte. F.

Kam. der. G. U. in Gr. St. Sie waren zur Nachzahlung der von der Intendantur festgesetzten höheren Miete für die Kasernen-Wohnung auch dann verpflichtet, wenn der Zahlmeister des Truppenteils bezw. Ihr Wachtmeister von Ihnen einen geringeren Betrag eingezogen hatte. — Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß die Zahlung der höheren Miete auf Grund der Bestimmungen überhaupt gerechtfertigt war, was wohl anzunehmen ist, von uns aber nicht beurteilt werden kann. Waren Sie der Meinung, daß Ihnen unrecht geschah, so hätten Sie rechtzeitig Beschwerde führen können. Ein Prozeß gegen den Truppenteil erscheint zwecklos. Für den Ihnen angeblich durch die falsche Auskunft über den Mietszins der Wohnung erwachsenen Schaden könnte unter Umständen derjenige haftbar sein, welcher diese Auskunft verschuldete. Der Erfolg einer Zivilklage erscheint uns indessen zweifelhaft; eine solche Klage dürfte auch in Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse nicht am Platze sein. F.

Kam. F. P. in L. Es sind Ihnen Tagegelder und Reisekosten bei Vernehmung als Zeuge vor Gericht nicht gezahlt worden, weil Sie, wie dem betreffenden Richter bekannt war, an demselben Tage zum Rapport bei der am gleichen Orte befindlichen Zivildienstbehörde bestellt waren. — Über die Festsetzung der Gebühren hat der betreffende Richter zu entscheiden; wir empfehlen Ihnen aber gegen die Entscheidung desselben unter Schilderung der Sachlage bei dem Gericht Beschwerde zu erheben. Namentlich hätten Sie hierbei anzuführen, daß Ihnen für die Reise zum Sitze der Zivildienstbehörde zwecks Berichterstattung Tagegelder und Reisekosten überhaupt nicht zustehen, wohl aber für die Reise zwecks Vernehmung als Zeuge vor Gericht, und daß somit eine Doppelzahlung von Gebühren für dieselbe Reise ausgeschlossen sei. Ferner müßten Sie hierbei erwähnen, daß die Reise zur Zivildienstbehörde unter Umständen von Ihnen vermieden werden konnte, während die Reise zur Vernehmung als Zeuge in jedem Falle auszuführen war. Folglich war letzteres der Hauptzweck, die Berichterstattung beim Landrat wurde damit verbunden. Schließlich bliebe noch anzuführen, daß Sie, ohne als Zeuge vor Gericht vernommen zu werden, die Rückreise in Ihre Station bereits um 9¾ Uhr vormittags hätten antreten können, während Sie durch Wahrnehmung des gerichtlichen Termins gezwungen wurden, erheblich länger am Sitze des Gericht zu verweilen. Allein durch diesen Umstand sei ihnen ein größerer Dienstaufwand erwachsen und daher die Zahlung der Gebührnisse begründet. Die Frage ist von allgemeinem Interesse und bitten wir Sie daher, uns von der Entscheidung des Gerichts z. Zt. Mitteilung zu machen. F.

Kam. der. G. T. in H. In die zur Erlangung der Dienstprämie von 1000 M als Gendarm erforderliche Dienstzeit von 18 bezw. 24 Jahren wird nicht allein die Zeit als Probist, sondern die gesamte Militärdienstzeit eingerechnet. Wenn Sie also z. B. 9 Jahre bei der Truppe dienten, steht Ihnen die Prämie zu, sobald Sie mindestens weitere 9 Jahre in der Gendarmerie gedient haben. Die Zahlung erfolgt aber an die vor dem 1. 4. 08 im Gendarmeriedienst befindlichen Gendarmen erst bei ihrem Ausscheiden. F.

Kam. der. G. B. in G. und andere. Auf Fragen, ob für einzelne Stationen Stellenzulagen, Dienstwohnungen, Fahrräder und dergl. demnächst bewilligt werden, können wir grundsätzlich keine Auskunft geben. — Wenn die Be-

willigung solcher Vorteile feststeht, so wird sie sofort dienstlich den betreffenden Gendarmen bekannt gegeben. Dagegen können alle vor endgültiger Entscheidung erteilten Auskünfte leicht falsche Hoffnungen und spätere Enttäuschungen bewirken. Hier heißt es also Geduld haben. F.

Kam. ber. G. R. in K. Die Dienstprämie erhält nur derjenige Gendarm, welcher vor seiner Beurlaubung ohne Gehalt bereits 18 Jahre voll diente; die Zeit der Beurlaubung ohne Gehalt kommt hierbei nicht in Anrechnung. F.

Kam. ber. G. A. in M. Sie fragen, wie es sich mit dem Waffengebrauch gegen einen Gefangenen verhält, wenn dieser sich zur Erde wirft und nicht weitergehen will oder sich an einem Baum festklammert. In beiden Fällen kann Waffengebrauch nach Abs. 24, a des Entwurfs nur in Frage kommen, soweit gelindere Mittel nicht ausreichen und die sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmungen zutreffen. Gegen die ruhig am Boden liegenden und sich nicht wehrenden Gefangenen werden Sie daher die Waffen nicht gebrauchen dürfen. Dies kann aber sehr wohl geschehen, wenn die Person Ihren Bemühungen, sie mit eigener Körperkraft zum Weitergehen zu bewegen, Gewalt (z. B. durch Entgegenstemmen, Umsichschlagen u. dgl.) entgegensetzt und nach Ihrem Ermessen der Widerstand so groß ist, daß er nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann. Selbstverständlich müssen Sie zugleich die bestimmte Überzeugung haben, daß der Gefangene tatsächlich fähig zum Weitergehen und nicht etwa z. B. durch Krankheit oder Trunkenheit daran behindert ist. Ebenso kann von Ihnen die Waffe gebraucht werden, wenn ein Gefangener Ihren Bemühungen, ihn fortzuführen, dadurch indirekt Gewalt entgegensetzt, daß er sich an einem unbeweglichen Gegenstande, z. B. einem Baume, festhält. Auch hier darf die Waffe natürlich erst gebraucht werden, wenn andere gelindere Mittel (die eigene Körperkraft, Hilfe anderer Personen) nicht ausreichen, bezw. nicht verfügbar sind. Endlich ist es in beiden Fällen der Frage selbstverständlich, daß die Waffe nur in dem Maße und in der Art gebraucht werden darf, wie dies die Erreichung des Zwecks erforderlich macht. F.

Kam. F. B. in H. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jemand neben der preußischen auch noch die Staatsangehörigkeit eines anderen Bundesstaates besitzen kann. In dem von Ihnen angeführten Falle liegt die Sache so: Der Bayer ist bayrischer Staatsangehöriger, weil er seine Entlassung aus der bayrischen Staatsangehörigkeit nicht beantragt hat (vgl. § 13 d. R. G. über die Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Dadurch, daß er nun aber das Patent als Reserveoffizier in einem anderen Bundesstaate, im vorliegenden Falle Preußen, erhielt, erwarb er damit auch die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate des Truppenkontingents, für das die Ernennung erfolgte, das ist im vorliegenden Falle Preußen. In dem zweiten von Ihnen erwähnten Falle besitzt der Eisenbahnbeamte neben der ihm angeborenen anhaltischen Staatsangehörigkeit auch die preußische, die er dadurch erwarb, daß eine preußische Anstellungsbehörde ihm eine von ihr vollzogene oder bestätigte Bestallung für eine Stelle in der preußischen Staatsverwaltung aushändigte. M—dt.

Kam. Obw. H. und **Kam. F. H. in S.** Wenn ein der Schonzeit unterliegendes weibliches Rehwild aus Versehen von einem Jagdgast krank geschossen und gleich darauf von dem Besitzer der Jagd aus Mitleid, weil es nicht verenden konnte, getötet wurde, so ist nicht nur der Jagdgast, sondern auch der Besitzer der Jagd nach § 5 Wild-Schonzeiten-Gesetzes strafbar. Es sind das unerwünschte Folgerungen aus dem Wild-Schonzeiten-Gesetz, die sich aber nicht beseitigen lassen, da sonst dem Mißbrauch Tür und Tor geöffnet würden. Liegt der Fall, wie Sie ihn schildern, so wird es Ihnen niemand verargen, wenn Sie eine Anzeige unterlassen. Kommt die Sache aber vor den Richter, so wird er sich — wenn auch ungern — der Notwendigkeit, eine Verurteilung auszusprechen, kaum entziehen können (vgl. Erf. strafb. Handl. S. 192, insbesondere die dort angezogenen K. G. Entsch. v. 17. 11. 84 und v. 19. 11. 92). Übrigens steht nach Zeitungsnachrichten ein vollkommen neues Wildschongesetz in naher Aussicht. Vielleicht wird darin auch diese Frage anderweitig geregelt M. B.

Kam. F. L. in R. Ein Gewerbetreibender, welcher im Umherziehen Schlangen und andere Tiere gegen Entgelt vorführt, bedarf neben dem Wandergewerbeschein nur dann einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, wenn er eine solche Vorführung auf **öffentlichen** Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen **öffentlichen** Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus vornimmt. Bittet nun der Gewerbetreibende den Lehrer oder den Geistlichen, eine Vorstellung für die Schulkinder im Schullokal geben zu dürfen, und wird ihm dies gestattet, so liegt eben eine vorgängige Bestellung vor, und das Schullokal ist, solange nur die Schulkinder Zutritt haben, kein „öffentlicher Ort". Anders liegt die Sache freilich, wenn das Schullokal dem Publikum geöffnet ist, da es sich unter dieser Voraussetzung als ein „öffentlicher Ort" darstellt. Für die fehlende ortspolizeiliche Erlaubnis ist aber alsdann nicht der Geistliche oder der Schullehrer verantwortlich, welche das Lokal für die Schaustellung hergegeben haben, sondern lediglich der Gewerbetreibende selbst. M. B.

Kam. F. R. in H. Das für die von Ihnen aufgeworfene Frage allein maßgebende preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 bietet nicht den geringsten Anhalt dafür, eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Versammlung deshalb aufzulösen, weil von den Rednern das Thema, welches auf der Tagesordnung steht, nicht innegehalten wird. Weder kann die Ortspolizeibehörde die Genehmigung zu einer Ver-

sammlung unter freiem Himmel von der Innehaltung einer bestimmten Tagesordnung abhängig machen, noch ist der Unternehmer einer Versammlung in geschlossenen Räumen verpflichtet, in der von ihm zu erstattenden Anzeige eine Tagesordnung anzugeben. Die Innehaltung einer solchen ist eine die Polizei durchaus nicht interessierende innere Angelegenheit der Versammlung. — Auf die Handlungsweise des von Ihnen erwähnten Hamburger Polizeibeamten näher einzugehen, erübrigt sich schon deshalb, weil Hamburg bekanntlich außerhalb Preußens liegt, dort also das preußische Vereinsgesetz nicht gilt.

M. B.

Kam. F. J. in S. Ein Geschäftsreisender darf auf Grund der (grünen) Legitimationskarte Bestellungen auf Waren im allgemeinen nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen und bei solchen Personen aufsuchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Eine Ausnahme machen nur die Weinreisenden, die Reisenden für Leinen- und Wäsche-Industrie, für Nähmaschinen und überwebte Holzrouleaus. Es fragt sich nun, bei welchen Personen der Reisende die Bestellungen auf künstliche Viehfuttermittel aufsucht. Geschieht dies, wie wohl anzunehmen, nur bei Landwirten, Viehzüchtern usw., so handelt es sich eben um Personen, in deren „Geschäftsbetriebe" die angebotenen Waren Verwendung finden. Geschieht es aber auch bei solchen Personen, die überhaupt kein „Geschäft" betreiben, sondern Vieh nur für ihren eigenen Bedarf halten, so muß der Reisende hierzu im Besitze eines Wandergewerbescheines sein. Er wird also eines solchen z. B. dann bedürfen, wenn er Bestellungen auf die künstlichen Futtermittel bei einem Beamten, dem Gendarmen für dessen Pferd oder für ein Schwein aufsucht, welch letzteres der Betreffende hält, um es in seinem eigenen Haushalte zu verwerten. Kommt der Geschäftsreisende dagegen zu dem Geistlichen oder dem Lehrer, welche einen Teil ihrer Einkünfte aus dem ihnen überwiesenen Acker beziehen, so sind dies schon Personen, in deren „Geschäftsbetriebe" die künstlichen Futtermittel Verwendung finden und es genügt die Legitimationskarte. Liegt es hiernach klar auf der Hand, daß die Grenzen des stehenden und des Wandergewerbes gerade bei dem Aufsuchen von Bestellungen auf künstliche **Futtermittel** sich nicht immer klar und scharf werden ziehen lassen, so ergibt sich u. E. hieraus für Ihre Handhabung dieses Dienstes, daß Sie nicht allzu ängstlich verfahren; denn das Staatsinteresse erscheint nicht wesentlich berührt, wenn Sie derartige zweifelhafte Fälle auf sich beruhen lassen. Glauben Sie aber nach Lage der Umstände, daß eine absichtliche Gesetzesumgehung vorliegt, gegen welche Sie einschreiten müssen, so erstatten Sie eben Anzeige, nachdem Sie die Persönlichkeit festgestellt haben, und bringen so die Sache zur Entscheidung der zuständigen Behörde. Wichtiger ist es, darauf zu achten, daß derartige künstliche Futtermittel nicht im Umherziehen **„feilgeboten"** werden, d. h. daß der Reisende keinen Vorrat von ihnen mitführt, um sie zum sofortigen Kauf an Ort und Stelle anzubieten, denn das „Feilbieten" von künstlichen Futtermitteln ist gemäß § 56 Ziffer 10 R. G. O. im Umherziehen überhaupt verboten und daher weder auf Grund einer Legitimationskarte noch auf Grund eines Wandergewerbescheines zulässig. In solchem Falle würden Sie zur polizeilichen Beschlagnahme der Futtermittel schreiten müssen.

M. B.

Kam F. R. in W. Der Gendarm ist Organ der Polizeibehörden auf dem Lande. Er darf in einer Stadt nicht ohne weiteres Revisionen ohne Auftrag oder Requisition, also als ordentliche Dienstleistungen vornehmen. Wenn daher der Auktionator, wie wir annehmen, in einer Stadt wohnt, und Sie nicht ausdrücklich mit der Revision seiner Geschäftsbücher beauftragt sind, so befindet er sich im Recht, wenn er Ihnen die Vorzeigung derselben verweigert.

Anders liegt die Sache, wenn der Auktionator auf dem Lande wohnt. Die von dem Handelsministerium unter dem 10. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 38 der Reichsgewerbeordnung über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer bestimmen in ihrer Ziffer 17, daß die Polizeibehörden und deren Organe von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntnis zu nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen können. — Der Auktionator hat mithin nicht das Recht, Ihnen die Vorzeigung dieser Bücher zu verweigern. Anderseits müssen Sie freilich dafür Sorge tragen, daß Sie sich nicht mit den Absichten der Ortspolizeibehörde, als deren „Organ" Sie hier auftreten, in Widerspruch setzen. Wir raten Ihnen also, bevor Sie eine derartige Revision vornehmen, mit der Ortspolizeibehörde Rücksprache zu nehmen, ob und wie oft Sie derartige Revisionen überhaupt vornehmen, ob Sie jedesmal besondere Requisitionen abwarten oder auch ohne eine solche nach eigenem Ermessen dazu schreiten sollen. Nur wenn Sie im vollsten Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde handeln, können Sie den Anspruch erheben, als deren Organ aufzutreten, und wenn auch der Auktionator nicht in der Lage ist, Ihre Berechtigung zur Vornahme der Revision zu kontrollieren, so würde doch die Rechtmäßigkeit der Ausübung eines solchen Dienstes in Frage gestellt sein, wenn Sie sich in Widerspruch mit den Absichten der Ortspolizeibehörde gesetzt hätten. M. B.

Kam. ber. G. M. in S. Sie finden die von Ihnen aufgeworfene Frage bereits auf S. 187 unter Kam. ber. G. D. in L. ausführlich erörtert. — Der gleiche Hinweis findet sich auf S. 331 unter Kam. ber. G. A. in M.

M. B.

Haus und Herd.

Unterhaltungsbeilage der Zeitschrift „Der Gendarm."

Rundschau.

Aus der Statistik der Eisenbahnen Deutschlands für 1902. Aus der jüngst erschienen Statistik der in Betrieb befindlichen Eisenbahnen Deutschlands für das Rechnungsjahr 1902 werden in der „Zeit. d. Vereins deutsch. Eisenb.-Verw." die wichtigsten Ergebniszahlen mitgeteilt und den entsprechenden Zahlen aus dem Rechnungsjahr 1892 gegenübergestellt. Wir glauben, daß unseren Lesern einige Angaben aus den erwähnten Mitteilungen nicht unwillkommen sein werden.

Die Eigentumslänge der deutschen vollspurigen Eisenbahnen ist von 42964 km am Ende 1892 auf 52004 km am Ende 1902, also um $21,_{0}$% gewachsen. Von dieser Länge entfielen 1892: 38944 km oder $90,_{6}$% auf Staatsbahnen und 4020 km oder $9,_{4}$% auf Privatbahnen, 1902 dagegen 47410 km oder $91,_{2}$% auf Staatsbahnen und 4594 km oder $8,_{8}$% auf Privatbahnen. Nach der Betriebsart waren 1892: 31522 km oder $73,_{4}$% Hauptbahnen und 11442 km oder $26,_{6}$% Nebenbahnen, 1902 dagegen 32717 km oder $62,_{9}$% Hauptbahnen und 19287 km oder $37,_{1}$% Nebenbahnen vorhanden. Die Hauptbahnen haben somit nur um $3,_{8}$%, die Nebenbahnen aber um $68,_{6}$% zugenommen.

Bei einem Flächeninhalt von rund 540743 qkm besaß Deutschland 1892: 42908 km, 1902 dagegen 51968 km vollspurige Eisenbahnen, so daß auf 100 qkm entfielen 1892: $7,_{94}$ km und 1902: $9,_{61}$ km Eisenbahnen. Auf 100000 Einwohner, deren im Reich im ersteren Jahre $50,_{28}$ Millionen, im letzteren $57,_{73}$ Millionen gezählt wurden, kamen 1892: $8,_{53}$ km und 1902: $9,_{00}$ km Eisenbahnen.

Der Personenverkehr hat in dem Zeitraum von 1892 bis 1902 einen weiteren Aufschwung genommen. Im Jahre 1902 wurde eine Einnahme von $577,_{34}$ gegen $366,_{46}$ Millionen Mark im Jahre 1892, mithin ein Mehr von $57,_{6}$% erzielt. Jeder Kilometer brachte eine Einnahme von 11392 *M* gegen 8699 *M* im Jahre 1892, mithin ein mehr von 2693 *M*, d. h. $31,_{0}$%.

Die reine Personenbeförderung, einschließlich Militär- und Sonderzüge, hat ein Mehr von $199,_{88}$ Millionen Mark, das sind $56,_{8}$%, die Beförderungen von Gepäck und Hunden ein solches von $8,_{06}$ Millionen Mark, das sind $75,_{8}$% aufzuweisen, während die Nebenerträge einen Zuwachs von $2,_{05}$ Millionen Mark, das sind $286,_{8}$%, erzielten. Die erhebliche Steigerung der Nebenerträge ist hauptsächlich durch die Einführung der Bahnsteigkarten entstanden.

Der Anteil der Wagenklassen an der Gesamteinnahme aus der Personenbeförderung stellt sich im Jahre 1902 auf:

$4,_{16}$% in der I. Klasse
$21,_{74}$% „ „ II. „
$48,_{25}$% „ „ III. „
$23,_{98}$% „ „ IV. „
$1,_{84}$% Militär.

gegen $4,_{36}$, $25,_{57}$, $48,_{94}$, $18,_{49}$, $2,_{64}$% im Jahre 1892.

Auf jeden Einwohner Deutschlands entfielen im Jahre 1902 durchschnittlich 15 Eisenbahnfahrten gegen 10 im Jahre 1892; dagegen ist die durchschnittlich zurückgelegte Wegestrecke von $24,_{14}$ auf $23,_{57}$ km gesunken. In dem Rückgange kommt die beträchtliche Zunahme der Stadt- und Vorortverkehre zum Ausdruck.

Wie der Personenverkehr, hat auch der Güterverkehr hinsichtlich des Umfangs und der Erträgnisse in der Zeit von 1892 bis 1902 eine erhebliche Steigerung erfahren. Während die Einnahme im Jahre 1892 $918,_{41}$ Millionen Mark betragen hat, ist sie im Jahre 1902 auf $1298,_{24}$ Millionen Mark gewachsen, mithin hat eine Zunahme von $42,_{1}$% stattgefunden Jedes Kilometer brachte eine Einnahme von 21369 gegen 25173 *M*, also $17,_{8}$% mehr ein.

Die Anzahl der Beamten und Arbeiter einschließlich der Handwerker, Lehrlinge und Frauen betrug im Jahre 1902: 545182 Personen, mithin kam auf je 106 Einwohner ein Eisenbahnbediensteter.

Gegen das Jahr 1892 hat eine Vermehrung der Beamten und Arbeiter von 127822 Personen oder $30,_{6}$% stattgefunden, während zu gleicher Zeit die Eigentumslänge der Eisenbahnen nur um $20,_{0}$% zugenommen hat.

Die Besoldungen und sonstigen persönlichen Ausgaben für Beamte und Arbeiter betrugen im Jahre 1902 unter Hinzurechnung von $46,_{25}$ Millionen Mark für Wohlfahrtszwecke im ganzen $763,_{77}$ gegen $505,_{60}$ Millionen Mark im Jahre 1892; sie haben mithin um $51,_{0}$% zugenommen. Die Gesamtsumme der persönlichen Ausgaben ist beträchtlich mehr gewachsen als die Gesamtzahl der Beamten und Arbeiter, so daß die durchschnittliche Aufwendung für jede beschäftigte Person von 1212 auf 1401 *M* = $15,_{6}$% gestiegen ist.

Gesundheitspflege.

Um das Vorhandensein des Bandwurmes feststellen zu können, muß man tags vorher Speisen zu sich nehmen, welche dem Bandwurm zuwider sind, also Hering, Heringssalat, Möhren, starken Kaffee; Fleisch und Brot sind zu vermeiden. Der Stuhlgang ist am besten noch durch einen Löffel voll Rizinusöl zu beschleunigen. Ist der Bandwurm wirklich vorhanden, so zeigen sich die bekannten weißen Glieder in dem Kote; ein Abtreiben des Wurmes

ist diese Maßnahme noch nicht; hierzu bedarf es besonderer Kurmethoden, die dem Gesundheitszustand des einzelnen vom Arzte angepaßt werden müssen.

Küche und Keller.

Pommes de terre frites (pomm bettähr frit, franz., Bratkartoffeln). Große, recht mehlige Kartoffeln werden roh geschält, der Quere nach in Scheiben geschnitten und in reichlicher Butter unter öfterem Umschütteln goldgelb gebacken, nach dem Herausnehmen mit Salz bestreut und aufgegeben. Ebenso kann man sie in einer eisernen Pfanne ganz oder zerschnitten, mit oder ohne Butter in einem heißen Ofen backen oder rösten; auch taucht man nicht zu weich gekochte, in Scheiben zerschnittene Kartoffeln in einen Ausbackteig, den man einige Stunden vorher aus Mehl, zwei Eidottern, einem Eßlöffel Öl, etwas Salz, einem Löffel Kognak und etwas Wasser zusammengequirlt hat und dem man im Augenblick des Gebrauchs die zu Schnee geschlagenen Eiweiße hinzufügt, bäckt sie dann in heißem Schmalz und verwendet sie als Garnierung zu Fleischspeisen oder Gemüsen.

Erlesenes.

In einer guten Eh' ist wohl das Haupt
der Mann,
Jedoch das Herz das Weib, das er nicht
missen kann.

Rückert.

Allerlei Rat.

Mittel gegen Schnupfen. Das beste Mittel gegen Schnupfen soll Zitronensaft sein. Man gießt in die hohle Hand eine ordentliche Portion Saft einer gut reifen Zitrone und zieht denselben durch die Nase in den Mund. Zwei bis drei solcher Aufsaugungen genügen zur Heilung. Auch bei chronischer Halsentzündung soll das Verfahren ausgezeichnete Wirkung tun.

Fragekasten.

Kam. Oberw. P. in G. Warum die Lanzenfähnlein der Kavallerie die Farben weiß-schwarz und nicht schwarz-weiß tragen? Ja, darüber sind mannigfache Märchen verbreitet. So heißt es, man habe das Schwarz unten angebracht damit die Pferde nicht so leicht scheuten, als wenn sie das grelle Weiß direkt über sich flattern sähen. Eine andere Version ist die, daß man diese Anordnung der Farben aus praktischen Gründen gewählt habe, damit bei nasser Witterung eine obere schwarze Farbe nicht eine untere weiße Farbe überflösse und dadurch letztere verunreinige. Namentlich dieser letzte Grund wird meistens für die dem Uneingeweihten auffällige Farbenordnung angegeben. In Wirklichkeit liegt aber der Grund für dieselbe auf ganz anderem Gebiete. Die früheren Lanzenreiter, die gewissermaßen eine persönliche Leibgarde der Herrscher aus dem Hause Hohenzollern bildeten, trugen deshalb an den Lanzen die Fähnlein in den Farben des Hauses Hohenzollern. Diese Farben sind aber nicht gleich den preußischen (schwarz-weiß), sondern weiß-schwarz, wie ja heute noch die Hohenzollernfarben, auch die Farben des Hohenzollernlandes weiß-schwarz sind. Auch das Wappen der Hohenzollern, der silber-schwarz quadrierte Schild, führt das Silber an erster Stelle, rechts oben (vom Beschauer aus links oben), also im ersten Felde. Und so sind denn auch diese Hohenzollernfarben, nachdem die Lanzen bei der preußischen Kavallerie weitere Verbreitung fanden, bei allen mit Lanzen ausgerüsteten Kavallerie-Regimentern an den Lanzenfähnlein beibehalten worden.

Auflösungen

des Nußknackers aus Nr. 25.

Lösung der Skataufgabe:
Kartenverteilung:
V. a, bB, a7; bK, D, 9; d10, K, D, 7.
M. c, dB, aK, D, 9, 8; bA, 10; cA, 10.
H. aA, 10; cK, D, 9, 8, 7; dA, 9, 8.
Skat: b8, 7.

Spiel:
1. V. bD, bA, aA (—25).
2. H. cD, a7, cA (—14).
3. V. bK, b10, a10, (—24).
4. H. cK, bB, c10 (—16).
5. V dK, aK, d8.
6. V a8, dA, aB (—13).

Zieht V, gemäß der Spielregel, seine lange Farbe an, geht das Spiel:
1. V. dD, aK, d8. 2. M. dB aA, bB (—15).
3. V. dK, aD, d9. 4. M. cB, a10, aB (—14).
Die anderen Stiche macht der Spieler und die Gegner sind also nur bis 29 gekommen.

Lösung des Rösselsprungs:
Dein bestes Glück, o Menschenkind,
Berede dich mit nichten,
Daß es erfüllte Wünsche sind;
Es sind erfüllte Pflichten. (Gerok.)

Lösung des Bilderrätsels:
Im Weine ist Wahrheit, im Wasser Gesundheit.

Lösung des Krebsrätsels:
Rentner.

Lösung des Rätsels:
Der Hunger.

Lösung der Zahlenpyramide:
R
A r
B a r
R a b e
B a r k e
K r a b b e

Lösung des Logogriphs:
Überschlagen — unterschlagen.

Nußknacker.

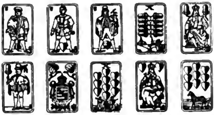
Skataufgabe.

(a b c d die vier Farben; A As; K König; D Dame, Ober; B Bube, Wenzel, Unter; V M H die drei Spieler.)

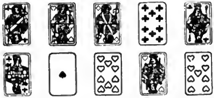
Nachdem die beiden Andern sogleich gepaßt sagt V, der Vorhandspieler a-Handspiel auf folgende Karten an:

a, c, dB, a 10, K, D, bA; c 10, K.

Deutsch.



Französisch.



Das Spiel wird verloren, obwohl die Gegentrümpfe verteilt sitzen und im Skat b 10 und dA liegen. M hatte fünf Augen mehr in seiner Karte als H. Wie saßen die Karten? Wie ging das Spiel?

Gleichklang.

Zum Johann sagt's der Herr Baron,
Ein Ruck, die Pferde stehen schon;
Der Herr steigt aus, ein Dienertroß
Empfängt ihn vor dem stolzen Schloß.
Erhobnen Hauptes tritt er ein:
Heut' will er es ums Schloßfräulein.

Tauschrätsel.

Bier, Weib, Rebe, Regal, Riese, Band, Reiher Engel, Wand, Haus, Fuder, Eid, Eulen, Hand, Spiel.

Von jedem Wort ist durch Umtausch eines beliebigen Buchstabens ein neues Hauptwort zu bilden, (wie aus „Rind" gebildet wird: Kind, oder Wind, Rand, Ried, Ring). Die neu eingefügten Buchstaben müssen, im Zusammenhang gelesen, ein bekanntes Sprichwort ergeben.

Bilderrätsel.



Wau, wau! Wo ist mein Spielgefährte?

Silbenrätsel.

In 1 der Lebewesen Ursprung ruht;
Man rät es bald, wenn man mit 1 2 3.
Doch wenn man nicht mit 1 2 ist dabei,
Wird's nicht gelingen oder doch nicht gut.

Gelingt es nicht, so hat man's doch 2 3,
Nachdem ein andrer Kopf dazu gegeben.
Such's nicht zu fern! S'ist eine schlechte 3,
Bei allem in die Ferne gleich zu streben.

Nun 3 nur frisch und grübelt mit 1 2;
Dann werdet leicht ihr auch das Ganze finden.
Und dieses Ganze, nämlich 1 2 3,
Soll klare Augen lassen oft erblinden.

Gleichung.

a — (b—c) + d = x

a Zeitabschnitt; b alte Münzsorte; c altes Maß; d griechischer Gott. x asiatisches Reich.

Albumblätter.

Dank mit dem Mund
Hat wenig Grund;
Im Herzen Dank
Ist guter Klang;
Dank mit der Tat,
Das ist mein Rat! Reichelt.

Stellennachweis.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mitteilungen:

1) Laufende Nummer. **2)** Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? **3)** Nähere Bezeichnung der Stelle. **4)** Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. **5)** Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. **6)** Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung erfolgt. **7)** Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. **8)** Einkommen der Stelle. **9)** Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. **10)** Bemerkungen.

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Stellen sind den Militäranwärtern nicht vorbehalten, aber zugänglich.

1. 2) 1. April 1904, **Mogilno,** Magistrat, 3) **Stadtsekretär,** 4) Befähigung zur selbständigen Bearbeitung der Gemeindeverwaltungs- und Polizeisachen, Kenntnis der polnischen Sprache erwünscht, 5) 6 Monate, 6) die lebenslängliche Anstellung erfolgt nicht vor Ablauf einer 3jährigen Dienstzeit in der Verwaltung, in der Zwischenzeit gilt der Beamte als auf 3monatige Kündigung angestellt, während der Probedienstzeit steht beiden Teilen die Kündigung mit 4wöchiger Frist zu, 7) —, 8) 1300 *M* steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 *M* bis zum Höchstbetrage von 1900 *M* und 200 *M* Mietsentschädigung und Nebeneinnahmen voraussichtlich 75 *M*, 9) keine, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei einer Pensionierung wird die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet, Meldungen mit selbstverfaßtem Lebenslauf und Zeugnissen sind einzureichen.

2. 2) bald, **Fischeln,** Bürgermeisteramt, 3) **Gemeindesekretär,** 4) Erfahrung in allen Zweigen der Verwaltung und Befähigung, vollständig selbständig zu arbeiten (wegen Herabsetzung der gestellten Anforderungen erfolgt event. in späterer Nummer Berichtigung), 6) gemäß Ortsstatut nach Erreichung des 30. Lebensjahres und 5jähriger Probebeschäftigung hierselbst auf Lebenszeit, bis dahin auf 3monatige Kündigung, jedoch kann während der ersten 3 Jahre der Anzustellende nicht kündigen, 7) —, 8) 1300 *M* Gehalt und 200 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) Steigerung 7mal um 200 *M* von 3 zu 3 Jahren nach Erfüllung zu 6.

3. 2) frühestens am 1. April 1904, **Liebenthal,** Magistrat, 3) **Bureaugehilfe,** 4) gute Handschrift und Kanzleidienstkenntnisse, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 800 *M* jährlich, 9) kaum, 10) Bewerbungen sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs, beglaubigter Abschrift des Zivilversorgungsscheins und etwaiger Zeugnisse baldmöglichst an den Magistrat einzureichen, die Stelle ist pensionsberechtigt. Militäranwärtern wird bei der Pensionierung die Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

4. 2) 1. April 1904, **Schwerin (Warthe),** Magistrat, 3) **Bureauassistent,** 4) gute Handschrift und sichere Rechtschreibung, Fertigkeit im Entwerfen kleinerer Expeditionen und Stenographie erwünscht, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 900 *M*, steigend alle 3 Jahre um 60 bis 1200 *M* und 75 *M* Wohnungsgeldzuschuß, 9) ja, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei der Pensionierung wird die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht.

5. 2) 1. April 1904, **Mikultschütz,** Gemeindevorstand, 3) **Gegenbuchführer,** 4) Bewerber muß im Kassendienst erfahren, event. befähigt sein, sich diese Eigenschaft in einer angemessenen Probezeit anzueignen, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1200 *M* und 120 *M* Wohnungsgeld, 9) ja, 10) Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und ärztlichem Attest sind an den Gemeindevorsteher einzureichen, die Stelle ist vorläufig nicht pensionsberechtigt.

6. 2) 1. April 1904, **Kalk,** städtische Verwaltung, 3) **Bureauassistent,** 4) Bewerber muß mit den Geschäften einer größeren Kommunalverwaltung völlig vertraut sein und gewandt stenographieren können, wenigstens aber die Befähigung nachweisen, sich die erforderlichen Kenntnisse in kürze aneignen zu können, 5) 6 Monate, 6) auf 3monatige Kündigung, 7) —, 8) 1500 *M* Gehalt jährlich, 9) das Gehalt steigt von 3 zu 3 Jahren, und zwar 3mal um je 200 *M* und 2mal um je 150 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, bei der Pensionierung kommt die Militärdienstzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Anrechnung.

7. 2) 15. April 1904, **Merzig (Saar),** Bürgermeisteramt, 3) **2. Sekretär,** 4) vollständige Beherrschung der gesamten Polizeiverwaltung und Amtsanwaltschaft, Kenntnis der einschlägigen Gesetze, Verfügungen und Bestimmungen sowie der Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Trier, 5) 6 Monate, 6) auf Kündigung, 7) —, 8) 1200 *M* Gehalt jährlich, 9) steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 *M* bis 1500 *M*, 10) die Stelle ist pensionsberechtigt, eine Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Pensionierung findet nicht statt; Meldungen sind binnen 4 Wochen einzureichen, am liebsten wird ein Militäranwärter angenommen, der das Zeugnis der Berechtigung zum 1jährigen Dienst besitzt (wegen Herabsetzung der Anforderungen zu 4 erfolgt event. Berichtigung in späterer Nummer).

8. 2) 1. April 1904, **Pr.-Stargard,** Amtsgericht, 3) **Kanzleigehilfe,** 4) geläufige und gute Handschrift, 5) nach befriedigendem dreimonatigen Probedienste erfolgt Annahme zu dauernder Beschäftigung, 6) eine etatsmäßige Anstellung erfolgt nicht; es wird jedoch nach 1- bis 4jähriger, ununterbrochener Beschäftigung und zurückgelegtem 25. Lebensjahre ein Mindesteinkommen bewilligt; der Zeitpunkt der Bewilligung richtet sich nach der Dauer der zurückgelegten Militärdienstzeit, 7) —, 8) 5 bis 12 *Pf* für die Seite des gelieferten Schreibwerks, je nach Leistungen und Dauer der Beschäftigung,